Arbeiterwohl.

Organ

des

Verbandes katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Dr. Franz Hitze.

Dreizehnter Jahrgang. 1893.



Köln.

Druck und Commissions-Verlag von J. P. Bachem.

Printed in Germany

Inhalt

des

Dreizehnten Jahrganges 1893.

Erstes, Zweites u. Drittes Heft.

Seite.

Viertes, Fünftes u. Sechstes Heft.

Siebentes, Achtes u. Neuntes Heft.

Zehntes, Elftes u. Zwölftes Heft.



Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Franz Hitze.

1893. Dreizehnter Jahrgang. 1.—3. Heft. Jan.-Febr.-März.

Dem heiligen Vater Leo XIII. zum fünfzigjährigen Bischofs-Jubiläum.

Allenthalben in der katholischen Welt und weit darüber hinaus wird das fünfzigjährige Bischofs-Jubiläum unseres glorreich und segensreich regierenden heiligen Vaters, des Papstes Leo XIII., am 19. Februar d. J. gefeiert. Wie bei dem goldenen Priester-Jubiläum des heiligen Vaters am 31. December 1887 und noch weit mehr beeilen sich bei dem fünfzigjährigen Bischofs-Jubiläum desselben Fürsten und Völker, dem Manne der Vorsehung, der wie ein Friedensengel in unserer aufgeregten Zeit dasteht, zu huldigen. Man fühlt es allgemein, wie nothwendig unserer Zeit ein Leo XIII. ist. Daher der große Enthusiasmus, mit welchem dieses Fest namentlich in Deutschland begangen wird.

Deutschland verdankt den Päpsten viel in der Vergangenheit. Es verdankt ihnen den christlichen Glauben und verdankt ihnen seine europäische Weltstellung im Mittelalter. Seit der Reformation ist freilich das Verhältniß Deutschlands zum Papstthum wesentlich verändert worden. Aber gerade durch Leo XIII. ist Deutschland wieder in engere Beziehungen zum Papste getreten. Er hat zunächst den kirchlichen Frieden in Deutschland wieder angebahnt; er wurde sodann von dem gewaltigen ersten Kanzler des neuen Deutschen Reiches nach Jahrhunderten wieder zum ersten Male in einer rein politischen Frage als Friedensvermittler angerufen; endlich begegnete er sich mit den mächtigen deutschen Kaisern Wilhelm I. und Wilhelm II. in der Fürsorge für die arbeitenden Klassen, in den Bemühungen zur Lösung der großen Frage des 19. Jahrhunderts, der socialen Frage.

Damit haben wir schon ausgesprochen, warum der Verband „Arbeiterwohl" und seine Zeitschrift unter den Gratulanten zum fünfzigjährigen Bischofs-Jubiläum Leo's XIII. gewiß nicht fehlen darf. Zwar haben wir schon aus Anlaß der weltgeschichtlichen Encyklica über die

Arbeiterfrage vom 15. Mai 1891 eine eigene Dank-Adresse an den heiligen Vater gerichtet, welche derselbe huldvoll aufgenommen und beantwortet hat. Dennoch können und dürfen wir es uns nicht versagen, wenigstens an dieser Stelle dem heiligen Vater auch noch unsere besondern Glückwünsche zu seinem goldenen Bischofs-Jubiläum darzubringen. Dafür steht Leo XIII. den Bestrebungen unseres Verbandes zu nahe.

Lernte er, eben zum Bischof geweiht, als Nuntius zu Brüssel in dem industriereichen und echt manchesterlichen Belgien die moderne sociale Frage aus der Erfahrung kennen, so hat er, nach Italien zurückgekehrt, als Bischof von Perugia praktisch Hand an's Werk gelegt, um durch die verschiedensten Wohlfahrts-Einrichtungen an der Lösung derselben unter den gegebenen Verhältnissen mitzuarbeiten. Schon im Jahre 1852 erneuerte Bischof Pecci in Perugia ein höchst segensreiches Institut, welches im 15. Jahrhundert auch von Perugia seinen Ausgang genommen hatte, durch Gründung eines sogenannten monte di pietà, einer Darlehensbank, um den minder Bemittelten in Stadt und Land, in Gewerbe und Landwirthschaft gegen geringe Zinsen kleine Capitalien und Vorschüsse zu verschaffen. Seine besondere Sorge aber wandte Bischof Pecci den jugendlichen Arbeitern und Lehrlingen zu. Er berief eigens zu dem Zwecke, die Waisenknaben des von ihm in Perugia gegründeten Knaben-Waisenhauses zur Erlernung von Handwerken anzuleiten, die barmherzigen Brüder aus Belgien. Ende 1855 eröffnete er, Dank den Liebesgaben einer frommen Dame und mit großen eigenen Opfern ein Asyl für verwahrloste Mädchen, welche er der Obsorge belgischer Schwestern von der göttlichen Vorsehung anvertraute. Um die guten Resultate der von ihm so sehr geförderten Volksschulerziehung sich versichert zu halten und die der Schule entwachsenen Knaben vor der Gefahr des Müßigganges, der aufkeimenden Leidenschaften und der Verführung zu schützen, gründete der nunmehrige Cardinal Pecci im Jahre 1857 in seiner Diöcese die sogenannten Kindergärten des h. Philipp Neri, welche er in einem eigenen Hirtenbriefe besonders den Geistlichen seiner Diöcese warm empfahl. Nach dem Beispiele des in Rom seiner Zeit allgemein wie ein Vater verehrten h. Philipp Neri sollten sie in diesen Kindergärten besonders an Sonntag-Nachmittagen die aus der Schule entlassenen Knaben um sich sammeln, um sie zu belehren und mehr noch durch angemessene Spiele und Ausflüge zu unterhalten.

Auch theoretisch beschäftigte sich Leo XIII. schon als Bischof eingehend mit der socialen Frage und bereitete sich so auf jene weltumfassende Wirksamkeit vor, die er nach dem Willen der Vorsehung gerade in dieser Hinsicht als Papst entfalten sollte. Zeuge dessen sind besonders die beiden letzten Fastenhirtenbriefe, welche Cardinal Pecci in den Jahren

1877 und 1878 — den letzten schon von Rom aus — an seine Diöcesanen richtete. Sie besprechen die sociale Frage in erschöpfender Weise, besonders vom ethischen und culturgeschichtlichen Standpunkte aus, und sind unter dem Titel „Cultur und Kirche" auch in deutscher Uebersetzung von Dr. B. Liesen erschienen (Mainz, Kirchheim 1878). Die sociale Wirksamkeit Leo's XIII. als Papst ist allgemein bekannt. Hatte Pius IX. als crux de cruce unter schweren Leiden den Kampf gegen den falschen Liberalismus auszuhalten, so hat Leo XIII. als lumen de coelo in hoher Weisheit Licht gebracht in die Verwirrung, welche die liberalen Ideen auf gesellschaftlichem Gebiete angerichtet haben. Sie haben, daran kann Niemand mehr zweifeln, den gesellschaftlichen Organismus aufgelöst, unter dessen Trümmern der radicale Socialismus uns zu begraben droht. Gegen diesen natürlichen Sohn des Liberalismus, das Schreckenskind der Zeit, hat Leo XIII. mit hoher Einsicht energisch seine Stellung genommen. Nach der Reihe hat er in seinen hochbedeutsamen Encykliken die vom Liberalismus unterwühlten und vom Socialismus verneinten Grundlagen der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung vom katholischen Standpunkte aus besprochen, bis er endlich in seiner größten Encyklica über die Arbeiterfrage die sociale Frage ihrem ganzen Umfange nach darlegte und namentlich vom wirthschaftlichen Standpunkte aus erschöpfend beurtheilte. Dafür werden wir ihm immer dankbar bleiben, wenn auch erst spätere Geschlechter voll und ganz werden ermessen können, welchen Dank die Welt Leo XIII. für diese errettende sociale That schuldet. Diesen Dank wollen wir aber vor allem dadurch beweisen, daß wir nach seinen Weisungen Jeder in seinem Kreise und alle vereint im Verbande an der praktischen Lösung der socialen Frage unverdrossen weiter arbeiten, das Begonnene erhalten und weiterführen und neue Aufgaben in Angriff nehmen.

Dem heiligen Vater Leo XIII. aber wünschen wir, daß es ihm noch vergönnt sein möge, reiche Früchte seiner herrlichen Encyklica zu sehen! „Bei dem goldenen Priester-Jubiläum galt," wie Weinand (Leo XIII. S. 461) schreibt, „der Gruß unserer Herzen dem Wiederbringer des kirchenpolitischen Friedens; heute gilt er dem glorreichen Wegbahner und Bringer des socialen Friedens."

XIII. General-Versammlung des Verbandes „Arbeiterwohl“

in Münster (Westf.), am 6. Februar 1893.

Bereits vor der festgesetzten Stunde — 11 Uhr Vormittags — hatte sich der herrliche, würdig ausgeschmückte Rathhaussaal mit Theilnehmern gefüllt. Selbst der Vorsaal konnte die zahlreich Zuströmenden nicht mehr aufnehmen. Der hochwürdigste Bischof Herr Dr. Dingelstad, Herr Oberbürgermeister Windthorst, Herr Oberpräsidialrath v. Viebahn (als Vertreter des Herrn Oberpräsidenten), Herr Regierungspräsident Schwarzenberg beehrten die Versammlung durch ihre persönliche Theilnahme. Herr Oberpräsident von Studt und Herr Landeshauptmann Oberregierungsrath Overweg hatten brieflich unter der Versicherung ihrer Sympathien für die Bestrebungen des Verbandes ihrem Bedauern Ausdruck gegeben, durch die Verhandlungen des Provinziallandtages am Erscheinen verhindert zu sein. Unter den ca. 300 Theilnehmern bemerkten wir u. A. die Herren Generalvicar Dr. Giese; Domcapitular Dr. Perger, Rüping und Graf Galen; Stadtdechant Prälat Kappen; Prälat Dr. Hülskamp; die Abgeordneten Graf Droste-Erbdroste zu Vischering, Graf Galen-Dinklage, Mooren, Dr. Porsch, Freiherr von Wendt, Fabrikbesitzer Beckmann-Bocholt, Timmerman-Rheine; Regierungs- und Gewerberath Dr. Wilhelmi nebst vier Fabrik-Inspectoren resp. Assistenten; Professor Dr. Aloys Schaefer, Dr. von Ochenkowski; Fabrikbesitzer Commercienrath Louis Beißel-Aachen, Math. Wiese-Werden a. d. Ruhr, Karl Hoffsümer-Düren, Mich. Molls, Jos. Meer, Michael Commes aus M.-Gladbach u. A., außer zahlreichen Industriellen der Nachbarbezirke von Münster (Bocholt, Emsdetten, Ochtrup 2c.). Besonders erfreulich war die begeisterte Theilnahme der Studirenden der Akademie, die fast vollständig vertreten waren. Zunächst ergriff zur

I. Begrüßung der Theilnehmer

der I. Vorsitzende Fabrikbesitzer Herr Franz Brandts jun.-M. Gladbach das Wort, dankte für die zahlreiche Betheiligung und für die allseitig freundliche Aufnahme in Münster; dankte speciell dem hochwürdigsten Herrn Bischof und den Vertretern der Stadt und der hohen Behörden für das Vertrauen, welches sie dem Verbande durch ihre Theilnahme entgegengebracht. Der Vorsitzende ging sodann auf die sociale Bedeutung und Nothwendigkeit der persönlichen Fürsorge des Arbeitgebers für die Arbeiter ein. Er führte aus:

M. H.! Bei allen Erörterungen, die den Zweck haben, einer befriedigenden Lösung der Arbeiterfrage näher zu kommen, wird der Fürsorge des Arbeitgebers für seine Arbeiter mit Recht eine große Wichtigkeit beigelegt. Es ist daher wohl am Orte, die sociale Bedeutung der letztern immer wieder hervorzuheben.

Wenngleich manche Fortschritte auf diesem Gebiete, Dank vielfältiger Anregungen, an denen unser Verband „Arbeiterwohl" nicht am wenigsten betheiligt ist, zu verzeichnen sind, so kann doch im großen Ganzen bisher nur von kümmerlichen Resultaten geredet werden. Volle und freudige Sympathie finden wir in Arbeitgeberkreisen selten genug, selbst ein bescheidenes Maß von Verständniß für diese Frage ist in denselben keineswegs allgemein.

Betrachten wir die Arbeitgeberschaft in den frühern kleinern Verhältnissen, in denen wie Knecht und Magd, so auch Gehülfe und Geselle dem Arbeitgeber persönlich nahe standen, so war da die Fürsorge für die „Mitarbeiter" schon naturgemäß gegeben. Eine Vernachlässigung derselben in Fällen von außergewöhnlicher Noth oder in Krankheitsfällen würde zweifellos allgemeinem öffentlichen Tadel anheimgefallen sein. Auch der verheirathete Geselle ließ im Falle der Erkrankung von Frau oder Kindern seinen Meister gewiß nicht ohne Kenntniß seiner Noth, und dieser ließ ihn nicht ohne Hülfe, soweit solche erforderlich und er dazu im Stande war. Man betrachtete das, ohne der Sache einen Namen zu geben, als Christenpflicht oder, wenn Sie dies lieber wollen, als sociale Pflicht. War es so im Handwerk, so tritt uns im Bauernstande dieses engere Verhältniß zwischen denjenigen Personen, die gemeinsame Arbeit in gegenseitige Beziehung gebracht, noch deutlicher entgegen. Dort war die Sorge für die in irgend einer Form vom Grundbesitzer Abhängigen ganz selbstverständlich. Das Gesinde wurde als zur Familie gehörig betrachtet; für dessen leibliches, wie auch sittliches und religiöses Wohl hielt das Familienhaupt sich für wesentlich mitverantwortlich. Die Beziehungen zwischen ihm und den zum Gute gehörigen Tagelöhnern und kleinen Pächtern und deren Familien waren persönlich nahe. Autorität und Wohlwollen gingen Hand in Hand. Selbstredend ist dies heute, wo einzelne Fabriken und Werke mehrere tausend Arbeiter beschäftigen, nicht mehr so einfach. Darf man aber nicht mit Recht fragen: ist deshalb diese sociale oder Christenpflicht nicht mehr vorhanden? Muß man nicht vielmehr sagen: wenn die Erfüllung dieser Pflicht heute schwieriger ist, so müssen die Einrichtungen so getroffen werden, daß die Erfüllung doch möglich wird? Ist doch so manches, was technisch für unausführbar gehalten wurde, dem erfinderischen Menschengeist möglich geworden — warum nicht auch das?!

Wenn beim Uebergang aus dem Kleinbetrieb zu der Production in Fabriken die Sorge nach dieser Richtung hin und so manches andere „vergessen" wurde, so bildet dies nur einen Milderungsgrund für die Beurtheilung eines ansehnlichen Theiles der gegenwärtgen Arbeitgeber und ihrer Auffassung der socialen Pflichten. Daß eine besondere Fürsorge seitens der Arbeitgeber für die in ihren Diensten stehenden Arbeiter auf eine Pflicht zurückzuführen ist, deren Nichterfüllung mit schuld ist an all den Schwierigkeiten der socialen Frage, ist bisher Vielen fremd geblieben. In neuerer Zeit hat man an einzelnen Stellen sich darauf wieder besonnen; seitens der Gesetzgebung ist ein Theil dieser „Vergeßlichkeit" reparirt worden durch Kranken-, Unfall- und Invaliditäts-Versicherung sowie durch Arbeiterschutzgesetze. Dennoch bleibt ein großer Theil der besondern Fürsorge seitens des Arbeitgebers übrig. Es fehlt den Arbeitgebern nicht an Gelegenheit, dies Uebrigbleibende kennen zu lernen — ich erinnere außer den vielen Anregungen, die „Arbeiterwohl" in dieser Beziehung gegeben, nur an die in jüngster Zeit neu errichtete Centralstelle für Wohlfahrts-Einrichtungen in Berlin.

Auf Grund der Wahrheit, daß Arbeiter und Arbeitgeber zwecks dauernden Wohles beider und zur Förderung der beiderseitigen Interessen auf einander angewiesen sind, muß eine Fürsorge des Letztern für den Erstern in Bezug auf etwaige geistige wie materielle Nothlage als vernünftig und naturgemäß angesehen werden. Dies schließt in sich, daß diese Fürsorge eine durch die Verhältnisse beider Theile begrenzte und den Umständen nach verschiedene sein muß. Ganz besonders hat der Arbeitgeber die persönliche Selbständigkeit des Arbeiters, sein Selbstgefühl und das Maß der beim Arbeiter vorhandenen Selbsthülfe in Betracht zu ziehen.

Die Einwände gegen die persönliche Fürsorge sind verschiedenster Art. Die Behauptung, daß die heutige Zeit der Gleichheit vor dem Gesetz und der freien individuellen Bestrebungen dafür keinen Raum mehr habe, muß als eine irrige bezeichnet werden — schon aus dem Grunde, weil damit das hohe Gut, welches im Gefühl der menschlichen Zusammengehörigkeit liegt, die Menschen- und Nächstenliebe, bedroht erscheint. Dazu kommt, daß es dem unbefangenen Blick kaum entgehen kann, daß darauf zum Theil die immer größer werdende Mißstimmung der untern Volksklassen gegen die obern zurückzuführen ist.

Mit Vorliebe werden schlechter Geschäftsgang und socialpolitische Belastung als Grund der vorhandenen Abneigung angegeben, wärmere Bestrebungen auf diesem Gebiete werden für die Versöhnung der Arbeiter als in Wirklichkeit nutzlos bezeichnet oder auch auf unedlere Motive, Ehrgeiz, Titelsucht usw. zurückgeführt. Gegenüber den Klagen über un-

genügende Geschäftserfolge darf man geltend machen, daß in schlechtern Zeiten die Fürsorge für die davon mitbetroffenen Arbeiter doppelt noth thut; Wohlfahrts-Einrichtungen, soweit sie Opfer erfordern, dürfen auf den Gewinn aus besserer Zeit mit Recht Anspruch erheben. In dem Vorwurf unedlerer Motive kann man nur ein mangelndes Verständniß für die hohe ethische und zugleich überaus praktische Bedeutsamkeit der Sache erblicken. Ohne die Möglichkeit, daß in einzelnen Fällen persönliche Streberei eine Rolle mitspielt, auszuschließen, ist doch wohl die Behauptung gerechtfertigt, daß eine Sache von solcher Wichtigkeit, für welche so viele und so gute Gründe angeführt werden können, nicht leiden darf durch Hervorhebung so kleinlicher Dinge. — Gegen eine besondere Arbeiterfürsorge wird zuweilen auch geltend gemacht, daß der eine Arbeitgeber dazu im Stande sei, der andere nicht, daß die Ungleichheit des Maßes der Fürsorge je nach den vorhandenen Mitteln, sowie nach der größern oder geringern Geneigtheit der Fabrikleitung nur zu größerer Unzufriedenheit der Arbeiter führe. Demgegenüber ist zuzugeben, daß erst eine ziemlich allgemeine, im weitern Umfang durchgeführte Fürsorge dem dabei in's Auge gefaßten wichtigsten Zwecke: beide Theile in ihrer Gesammtheit einander näher zu bringen, genügend zu entsprechen geeignet ist. Keineswegs aber darf die Thatsache, daß wir erst in den Anfängen stehen, von eifriger Inangriffnahme abhalten. Wir wollen vielmehr hoffen, daß recht bald die Freude an solchen Einrichtungen bei den Arbeitgebern sich zur Standestugend herausbilde. Daß ein Theil weniger thut, als ein anderer, wird niemals zu vermeiden sein. Zu beachten ist jedoch, daß Manche mit wenigen Mitteln, verbunden mit gutem Willen und Umsicht, mehr leisten können, als Andere mit Aufwendung größerer Mittel. Am wichtigsten ist es, daß der Zug der Pflicht nach der Richtung der persönlichen Fürsorge für die Arbeiter die weitesten Kreise der Arbeitgeber durchdringe. Mit dem Außerachtlassen dieser Pflicht versperrt man den Weg zu einem friedlichen Ausgleich; man erreicht niemals, daß der Arbeiter die Interessen von Arbeitgeber und Arbeiter für gemeinschaftlich, für solidarisch hält.

Ein fernerer Einwurf, die Industrie könne aus Gründen der Concurrenz auf dem Weltmarkte, da sie schon durch die Gesetzgebung (obligatorische Versicherungskassen 2c.) zu sehr belastet sei, nicht noch weitere Opfer der Fürsorge für die Arbeiter bringen, wird am häufigsten gehört. Doch müssen die meisten Vertreter dieses Einwandes, wenn sie die Hand auf's Herz legen, eingestehen, daß dieser Factor für die Prosperität einer Industrie nicht allzu schwer in's Gewicht fällt. Gegenüber den vielen andern Factoren, die für den Erfolg industrieller Unternehmungen als durchschlagende in Betracht kommen, darf man von jenem sagen,

daß er weder sonst existenzfähige Industrien, noch die Existenz eines einzelnen Unternehmers gefährden kann. Nimmt man an, daß eine Fabrik, die große, luftige Räume hat, mit guten, dem Schutz der Gesundheit dienenden Einrichtungen, wohl entsprechende, schöne Wasch- und Ankleideräume für die Arbeiter beiderlei Geschlechts usw. . . . deshalb weniger concurrenzfähig sei, als andere, in dieser Beziehung minder gut eingerichtete Fabriken, weil sie dadurch ein größeres Capital zu verzinsen hat, also auch mehr belastet ist? Vielfach ist das Gegentheil der Fall. Selbst zugegeben, daß bei Wegfall aller „socialpolitischen Belastung" die Capitalbildung eine leichtere und raschere wäre, dürfte man letztere erkaufen wollen mit einem culturellen Rückschritt? Ist nicht vielmehr in diesem Punkte volle Rücksichtnahme auf das Gesammtwohl geboten? Sind nicht Anzeichen genug vorhanden, daß ein Volk, dessen höher stehender Theil verlernt hat, für große sittliche Interessen Opfer zu bringen, sich dem Verfall nähert?

Wir wollen von einer Gegenleistung der Arbeiter, die bei größerer Zufriedenheit und Anhänglichkeit größere Treue, bessere Arbeit, geringern Arbeiterwechsel, also auch greifbare Vortheile im Gefolge hat, einmal ganz absehen. Einen viel höhern Werth, als auf dieses Nützlichkeitsmoment, legen wir auf das fast allen Menschen innewohnende natürliche Wohlwollen, ohne welches die menschliche Gesellschaft nicht auskommen kann. Die vernünftige Natur des Menschen, gewissermaßen der Spiegel eines höhern Willens, zeigt da den richtigen Weg, der im Interesse des Gemeinwohls gegangen werden muß. Unbestritten ist, daß die Arbeiter ihrem Arbeitgeber näher stehen, als ganz fremde Personen. Das Gefühl, daß in unserm Dienste stehende, für uns arbeitende Menschen darben, vielleicht am Nothwendigsten Mangel leiden, ein Theil derselben wenigstens ohne jede persönliche Verschuldung, hat immer, sagen wir es offen, etwas Beschämendes für uns. Jeder wohlwollende und einsichtsvolle Arbeitgeber zieht es selbstverständlich vor, soweit es in seiner Macht liegt, in diesen Fällen selbst zu helfen an Stelle der öffentlichen Armenpflege oder eines charitativen Vereins oder an Stelle vielleicht selbst armer Nachbarn des Arbeiters.

Um diesem natürlichen Gefühl entsprechend helfend eintreten zu können, bedarf es schon einer Einrichtung der Arbeiterfürsorge, die mit Rücksicht auf die Anzahl der an einem Werk beschäftigten Arbeiter und auf deren manchmal recht entfernte Wohnorte geeignet ist, die Lage des Arbeiters überhaupt in Erfahrung zu bringen. Erst dadurch werden der Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter resp. die damit betrauten Organe in den Stand gesetzt, die Nothlage zu prüfen und eventuell Hülfe zu leisten. Es ist mit diesem Beispiel nur ein einzelner Zweig der Fürsorge,

allerdings nicht der am leichtesten auszuführende, zu erblicken. Im Allgemeinen aber kommen derartige Fälle bei sonst normalen Verhältnissen nicht so zahlreich vor, daß deren Abhülfe das Können des Arbeitgebers oder der dazu bestimmten Organe überstiege.

Es ist nicht unsere Absicht, auf die Wohlfahrts-Einrichtungen als solche näher einzugehen, noch eine besondere Unterscheidung zu machen unter denen, die allgemeiner Natur sind und allen Arbeitern gleichmäßig zu gute kommen, und denen, die nur in Einzelfällen Anwendung finden, in welchen eine besonders schwierige Lebenslage des Arbeiters Hülfe erfordert. Es ist vielmehr unser Zweck, den Wohlfahrts-Einrichtungen für die Arbeiter überhaupt das Wort zu reden. Zur Begründung unserer Auffassung müssen wir nothwendig auch die Thatsache erwähnen, daß nichts den Vertretern der socialistischen Bestrebungen so zuwider und so sehr Zielscheibe ihrer hämischen Urtheile ist, als Wohlfahrts-Einrichtungen für die Arbeiter. Wenn es, wie die Socialisten oftmals betonen, vorkommt, daß unter diesem Titel irgend ein persönlicher Vortheil des Arbeitgebers die Triebfeder ist, so ist dies im höchsten Maße beklagenswerth. Wirklich selbstlose und nur dem Zweck des Arbeiterwohles dienende Einrichtungen werden dadurch natürlich discreditirt und die Einführung der letztern und deren bereitwillige Aufnahme durch die Arbeiter wird dadurch überaus erschwert. Das ohnedies bei allen derartigen Unternehmungen seitens der Arbeiter vielfach zu Tage tretende Mißtrauen möglichst zu beseitigen, muß der erste Schritt sein bei Einführung von Wohlfahrts-Einrichtungen, und alles muß diesem Gesichtspunkt untergeordnet sein, ehe ein Erfolg zu Gunsten des socialen Friedens erhofft werden kann.

Es ist Thatsache, daß selbst ein großer Theil der wohldenkenden, christlich gesinnten Arbeiter, auch wenn ihre Mitwirkung bei beabsichtigten oder schon getroffenen Wohlfahrts-Einrichtungen genügend gesichert ist, trotz zweifelloser Beweise von der Uneigennützigkeit des Arbeitgebers nur schwer für dieselben gewonnen werden kann. Sollen wir uns deshalb zurückschrecken lassen? Ich denke, nein.

Mancher wohlwollende Arbeitgeber hat nicht Energie und Ausdauer genug, zu den sonstigen Schwierigkeiten seines Berufes auch noch den Kampf mit solchen Widerwärtigkeiten aufzunehmen und neigt in Folge dessen gern dazu, die Dinge gehen zu lassen. Er sollte aber bedenken, daß eine kühle Haltung der Arbeiter gegen Wohlfahrts-Einrichtungen, deren Zweck sie vielleicht nicht ganz verstehen, keiner harten Beurtheilung seitens des Arbeitgebers begegnen dürfte.

Selbstverständlich sind die Arbeiter geneigter, zur Besserung ihrer Lage solchen Bestrebungen den Vorzug zu geben, die zur Erreichung des

gleichen Zweckes auf eigener Kraft beruhen und aus eigener Initiative hervorgehen. Daß diese Bestrebungen bei den auf sich selbst angewiesenen Arbeitern — ich erinnere nur an die Beschaffung guter billiger Wohnungen — relativ geringen Erfolg haben, ist bekannt genug Die Mitsorge der Arbeitgeber unter den Verhältnissen, wie sie heute noch für den Arbeiter liegen, ist unerläßlich. Gerade die braven, vom Socialismus am wenigsten berührten Arbeiter sind in Folge ihrer Isolirtheit kaum in der Lage, für ihre materiellen Interessen wirksam einzutreten. Wir müssen ihnen helfen, sich selbst zu helfen und müssen ihnen klar machen, daß wir dazu bereit sind.

Besteht nicht gegenwärtig die Möglichkeit einer Hebung seiner Lage für den Arbeiter im Allgemeinen nur darin, daß er seine Stelle verläßt und eine neue aufsucht in der Hoffnung, an letzterer mehr zu verdienen? Er sucht Besserung im Wechsel der Arbeitsstelle. Meist wird diese Hoffnung getäuscht und für ihn, als den erst jüngst in die Fabrik Eingetretenen tritt eher eine Verschlechterung ein. Die Gefahr, bei rückgängiger Geschäftsconjunctur als einer der letzt Gekommenen einer der erst Entlassenen zu werden, wird größer und die Sicherheit des Unterhalts für ihn und seine Familie kleiner. Niemand kann sich dem Gedanken verschließen, daß für einen großen Theil der Arbeiter die Versuchung, zu den unzufriedenen Elementen überzugehen, recht groß ist. Dem wird in nicht geringem Maße vorgebeugt, wenn der Arbeiter sich in einer Fabrik befindet, die, im Besitz guter Wohlfahrts-Einrichtungen demselben eine Anlehnung bietet an eine Gemeinschaft. Gerade diese Gemeinschaft und das Bewußtsein, daß der Arbeitgeber solche Einrichtungen getroffen, die offenbar zur Verbesserung und Hebung der Verhältnisse des Arbeiters dienen sollen, sind geeignet, versöhnend zu wirken, auch wenn keineswegs alle Wünsche des ruhelosen Menschenherzens dadurch Befriedigung finden.

Auf alle Fälle wird es der socialdemokratischen Agitation schwerer gemacht, die Unzufriedenheit der Arbeiter auf das „größtmögliche“ Maß zu treiben und dadurch die Zahl ihrer Anhänger immer mehr zu erhöhen. Dies bleibt ein großer Gewinn, soll aber selbstverständlich nicht hindern, daß über kurz oder lang der Weg gefunden werden muß zu einer Organisation, welche es dem Arbeiterstand ermöglicht, in gesetzlicher Weise seine Interessen zu vertreten. In welcher Art sich dies auch verwirklichen mag: ohne ernstere Kämpfe dürfen wir uns das nicht denken. Jedenfalls aber wird die Entwickelung eine friedlichere, wenn durch eine allgemeiner gewordene Fürsorge für die Arbeiter ein besseres Verhältniß hergestellt ist, da vor allem dadurch erreicht wird, daß der Kampf nicht mit den Anhängern der Socialdemokratie allein geführt zu werden braucht,

sondern mit vernünftigen Arbeitern, die in ihren Forderungen Maß und Ziel kennen, mit denen ein modus vivendi auf dem Boden der bestehenden Gesellschaftsordnung zu vereinbaren möglich ist. Es hilft uns absolut nichts, wenn wir auch Alle darin einig sind, daß die Utopien der Socialdemokratie unausführbar, daß sie absurd sind, wenn wir nicht verhindern, daß das Maß der Unzufriedenheit, sowie die Zahl der Unzufriedenen immer größer werden. Thun wir nichts Durchschlagendes dagegen, so wird eben der Uebergang zur Socialdemokratie immer größer und die Aussicht auf eine in etwa friedliche Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen beiden Theilen immer kleiner. Daß eine wirksame Arbeiterfürsorge eines der besten Mittel dagegen ist, darf nach dem Gesagten wohl angenommen werden, und wird, wie schon erwähnt, indirect bestätigt durch den Hohn und den Haß, den die radicalen Hetzer darüber ausschütten.

Wenn es gelingt, einem möglichst großen Theil der Arbeiter bei mäßiger Arbeitszeit und wohlwollender Behandlung einen für den sparsam geführten Arbeiterhaushalt ausreichenden Lohn zu verschaffen, der vor allem auch ein ordentliches Wohnen ermöglicht, wenn dann auch für besondere Nothfälle eine Hülfsstelle vorhanden ist, wenn der Arbeiter die Empfindung gewinnt, daß er nicht allein und verlassen dasteht in den Stürmen des Lebens, daß auch in Krankheitsfällen von Frau und Kindern es für ihn eine Hülfe gibt, wenn die Kluft zwischen Arm und Reich wenigstens theilweise ausgefüllt ist durch ein erkennbares Wohlwollen des Höherstehenden gegenüber dem Abhängigen, wenn der letztere die Anerkennung seiner Menschenwürde in der Art seiner Behandlung durchfühlt, so darf wohl angenommen werden, daß wir der Entwickelung der Arbeiterfrage mit größerer Ruhe entgegen sehen können, als den Socialdemokraten lieb ist. Die Voraussetzung dabei ist selbstverständlich, daß das Christenthum seine volle Geltung in der heutigen Gesellschaft nicht verliert, beziehungsweise wiedergewinnt, denn es ist — und dies wird immer mehr erkannt — die Arbeiterfrage, wie die ganze sociale Frage in noch viel höherm Maße eine religiös-sittliche, als eine Frage der materiellen Lage und des Maßes der Ansprüche an die Genüsse dieser Welt.

Schließen wir mit einem den Gegenstand unserer heutigen kurzen Darlegung treffend zeichnenden Worte Papst Leo's XIII., welches er in jüngster Zeit an den als Socialpolitiker und Arbeiterfreund bekannten Grafen de Mun richtete. Dasselbe lautet:

„Der Arbeiter, welcher leidet, sei es, weil er verlassen, sei es, weil er unterdrückt ist, muß der anhaltendsten und liebreichsten Sorgewaltung theilhaftig werden, wenn er sich erheben und aus der unglücklichen Lage,

der er verfallen ist, herauskommen soll, ohne zu Gewaltthätigkeiten seine Zuflucht zu nehmen und den Umsturz der socialen Ordnung anzustreben."

II. Bericht des Generalsecretairs.

Herr Generalsecretair Fr. Hitze-M. Gladbach erhält das Wort zur Berichterstattung:

Meine Herren! Unsere letzte General-Versammlung stand unter dem Zeichen der herrlichen Encyklica des h. Vaters über die Arbeiterfrage, wie die des vorhergehenden Jahres (1891 in Coblenz) unter dem der Kaiserlichen Erlasse. Es wurde beschlossen, den Gefühlen des Dankes, des Gehorsams, der kindlichen Liebe und Verehrung in einer besondern, würdig ausgestatteten Adresse an den h. Vater Ausdruck zu geben. Seine Eminenz Herr Cardinal Melchers in Rom hatte die Güte, dieselbe dem h. Vater zu überreichen. Der h. Vater hat sie huldvollst angenommen und dem Bericht des Herrn Cardinals über Ziel und Wirken des Verbandes das wärmste Interesse entgegengebracht.

Die Adresse lautete:

Beatissime pater!

Praeclarissimae illae encyclicae litterae „Rerum novarum", quas Tu, beatissime pater, de statu ac conditione opificum emisisti, totum orbem quasi lumina de coelo perstrinxerunt. Inde ubique terrarum omnes, quibus curae est tristis nec satis deploranda conditio, qua maximus opificum numerus inter omnes nationes vitam degit, altissimum tuae mentis ingenium, quo acerbissima horum temporum mala perspexisti, admirantur nec minus gaudent, quod qui est mitis animi tui affectus apertissimo populorum vulneri studes mederi. Iam summi infimi, reges gentes Tibi, beatissime pater, gratias agunt quam maximas propter curam sollertem, quae est Tibi pro omnibus. Grato igitur animo erga amplissimum et sapientissimum Christi vicarium et ipsi repleti sumus, qui ante hunc fere duodecimum aunum, coetum dominorum catholicorum ad conservandam augendamque opificum salutem nomine „Arbeiterwohl" congregavimus, quo quotquot sunt domini opificum catholici conjungantur, ut unitis curis operariorum commodis omni modo providerent. Iam pro nostris viribus aptis extructis domibus, asylis et adolescentium et puellarum apertis, coetibus opificum institutis aliisque, ut quoque loco aptum videbatur, rationibus nonnihil laboravimus et aliquantum Deo optimo maximo favente, ut videmur profecimus. Ingens vero incrementum consiliis studiisque nostris ex encyclicis illis de rebus opificum litteris futu-

rum esse confidimus. Etenim praeclara Tua et veneranda verba, quas res molimur, approbarunt et adjuverunt nec dubium est, quin inde coetus noster augeatur. Quare ad pedes tuos humiliter prostrati gratias Tibi, beatissime pater, quam maximas agimus confirmantes simul ac contestantes hortamentis Tuis monitisque nos summa diligentia obsecuturos. Atque ut, quod gratia divina adjuvante petimus, prospere eveniat ac procedat, humiliter oramus, ut et nobis et nostris nec minus opificibus nostris eorumque familiis toti denique coetui nostro benedictionem apostolicam benigne impertias.

Heiligster Vater!

Die berühmte Encyklica „Rerum novarum", welche Du, heiliger Vater, im Monate Mai über die Lage der arbeitenden Klassen veröffentlicht hast, hat den ganzen Erdkreis wie ein Licht vom Himmel durchstrahlt. Allenthalben bewundert man deshalb in den Kreisen, welchen die sehr bedauerswerthe Lage der Mehrzahl der Arbeiter aller Länder zu Herzen geht, den hohen Geist, wodurch Du das drohendste Uebel der Zeit durchschaut und das Dir eigene milde Gemüth, womit Du die klaffendste Wunde der Völker zu heilen suchst. Hohe und Niedere, Fürsten und Völker sagen Dir, heiliger Vater, tiefgefühlten Dank für die emsige Sorge, welche Du für Alle hegst. Von dankbarer Gesinnung gegen den erhabenen und erleuchteten Stellvertreter Christi sind daher auch wir erfüllt, die wir vor ungefähr zehn Jahren hier zum Besten der Arbeiter einen Verband katholischer Arbeitgeber unter dem Namen „Arbeiterwohl" gegründet haben, um namentlich die katholischen Arbeitgeber zu gemeinsamem Wirken für das Wohl der arbeitenden Stände zu vereinigen. Schon haben wir uns nach Kräften bemüht, die Errichtung von Arbeiterwohnungen, von Asylen und Hospizen für jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen zu fördern, Arbeitervereinigungen zu gründen und auf andere Weise je nach den örtlichen Verhältnissen Fürsorge zu treffen, und glauben wir mit Gottes Hülfe schon manches erreicht zu haben. Eine bedeutende Förderung unserer Bestrebungen erhoffen wir von Deiner Encyklica über die Lage der Arbeiter. Denn Deine wichtigen und eindringlichen Worte haben unsere Bestrebungen gebilligt und bestätigt, so daß ohne Zweifel unser Verband dadurch gefördert wird. Darum sagen wir Dir, heiliger Vater, in schuldiger Ehrerbietung den innigsten Dank und versprechen zugleich, Deinen Weisungen und Ermahnungen treu zu folgen. Damit wir aber auch das, was wir erstreben, mit Gottes Gnade erreichen, bitten wir ehrfurchtsvoll, daß Du uns und unsern Angehörigen, unsern Arbeitern und ihren Familien sowie auch unserm ganzen Verbande den apostolischen Segen gnädig ertheilen wollest.

Der h. Vater hat die Gnade gehabt, an den Vorsitzenden, Herrn Franz Brandts, folgendes Schreiben zu richten:

Leo P. P. XIII.

Dilecte Fili salutem et Apostolicam Benedictionem. Quum ea soleant imprimis animum oblectare quae conceptae spei et expectationi respondent, facile intelligis pergratas Nobis litteras accidisse quas nuper, Te praeeunte, ad Nos dedit meritissima societas Gladbaci Monachorum instituta quae a curando operariorum bono sibi nomen fecit laudemque plurimam quaesivit. Praefulget enim ex ea epistola propensa voluntas plenumque obsequium, quo documenta Nostris explicata Litteris encyclicis de opificum conditione conscriptis excepta sunt a quamplurimis viris honestissimis quibus illi solent operas locare suas. Id autem ita futurum non modo certa spe tenebamur, sed praecinuimus quodammodo non ita pridem quum rescripsimus obsequiosis litteris quibus Nos adiere operarii prope innumeri e Germania universa. Verum non modo eam ob rem summa cum benevolentia complexi sumus tua, Dilecte Fili, tuorumque sociorum officia, sed etiam quod institutum vestrum duodecim abhinc annos florens praeverterat non minima ex parte desideria et hortamenta Nostra, demerendo operariam plebem pluribus variisque benefactis, quorum praestantia et opportunitas praeclarius enitet ex ipsa rerum praesenti necessitudine et temporum difficultate. Quapropter laetati quidem, at minime mirati sumus ea perlegentes quae memorastis de favore ac praesidio summi Dei qui laboribus vestris successus dedit haud poenitendos. Ipse enim iam praemonuit centuplum fructum prolatum iri ex eo semine quod cecidisset in terram bonam. Nos equidem confidimus adprecamurque ut salutaris haec ubertas, viribus in dies auctis opibusque vestris, increscat magis magisque, idque fore auguramur si firmiter ea constet inter vos studiorum coniunctio qua nihil aptius et validius est ad optima quaeque et grandia gerenda. Pergite itaque instare operi alacritate pari amplitudini incepti vestri, cogitantes nunquam defore divinam benignitatem iis qui erga humiliores sese praebent eius administros. Huius porro benignitatis nunquam defecturae auspicem esse optamus Apostolicam Benedictionem quam Tibi, Dilecte Fili, sociis quibus praees, opificibus quorum vobis cura est, vestris eorumque familiis, uti rogas, peramanter in Domino impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die XXV Junii anno MDCCCXCII Pontificatus Nostri decimo quinto.

Leo P. P. XIII.

Leo XIII. Papst.

Geliebter Sohn, Gruß und Apostolischen Segen!

Weil immer dasjenige, was der festgefaßten Hoffnung und der Erwartung entspricht, ganz besonders das Herz erfreut, so begreifst Du leicht, wie lieb Uns das Schreiben war, welches neulich unter Deinem Namen der zu M. Gladbach bestehende hochverdiente Verband an Uns richtete, welcher durch die Förderung des Wohles der Arbeiter, wovon er auch den Namen führt, sich hohen Ruhm erworben hat. Es leuchtete nämlich aus jenem Schreiben hervor die Bereitwilligkeit und die volle Willfährigkeit, mit welchen die in Unserm Rundschreiben über die Lage der Arbeiter gegebenen Lehren von einer großen Zahl ehrenwerther Männer aufgenommen sind, bei welchen Leute aus jenem Stande in Arbeit stehen. Daß dies geschehen werde, war nicht bloß Unsere feste Zuversicht, sondern haben Wir auch jüngst noch gewissermaßen vorausgesagt, als Wir auf die Ergebenheits-Adresse antworteten, welche eine zahllose Schaar von Arbeitern aus ganz Deutschland an Uns gerichtet hatte. Aus diesen Gründen haben Wir, geliebter Sohn, mit hohem Wohlgefallen nicht bloß Deine und Deiner Verbandsgenossen Huldigung empfangen, sondern ebenso Kenntniß davon genommen, daß Euere Gründung, die nunmehr 12 Jahre blühend dasteht, zum großen Theile schon Unsern Wünschen und Mahnungen zuvorgekommen ist durch die Erwirkung vieler und verschiedenartigster Wohlthaten für den Arbeiterstand, deren hohe Bedeutung und Zeitgemäßheit um so klarer hervorsticht aus der gegenwärtigen Nothlage und den schwierigen Zeitverhältnissen. Deshalb freuten Wir Uns auch, wenn Wir Uns auch nicht darüber wunderten, als Wir von den günstigen Erfolgen lasen, welche die Gnade und der Beistand Gottes Euern Bemühungen geschenkt hat. Er hat ja vorhergesagt, daß hundertfältige Frucht aus dem Samenkorne hervorgehen werde, das auf guten Boden fällt. Wir haben denn auch die Zuversicht und wir beten darum, daß diese reiche Fülle von Segen immer mehr zunehmen, und mit Euern Kräften und Hülfsmitteln von Tag zu Tag wachsen möge, und Wir versprechen Uns solches in der That, wenn Ihr nur in Euern Bestrebungen fest die Einigkeit bewahrt, über welche es nichts Geeigneteres und Wirksameres gibt zur Erreichung alles Guten und Großen. Fahret denn fort, weiter zu arbeiten mit jener Begeisterung, die der Größe Eueres Unternehmens würdig ist, überzeugt, daß Gottes Gütigkeit niemals denjenigen fehlen wird, die sich ihm als Mitarbeiter am Wohle der arbeitenden Stände anbieten. Als Unterpfand dieser Gnade des Höchsten, die niemals nachlassen möge, empfanget den apostolischen Segen, den

Wir auf Deinen Wunsch in Liebe Dir, geliebter Sohn, Deinen Verbandsgenossen, an deren Spitze Du stehst, den Euch anvertrauten Arbeitern, Euern und ihren Familien im Herrn spenden.

Gegeben zu Rom bei St. Peter, am 25. Juni 1892, im 15. Jahre Unseres Pontificats.

(gez.): Leo P.P. XIII.

Meine Herren! Dieses neue Unterpfand des Vertrauens, der Liebe und Huld des h. Vaters verpflichtet uns Alle zum aufrichtigen Dank. Es soll uns eine Ermunterung und ein neuer Ansporn sein zu weiterer energischer Arbeit, Jeder in seinem Kreise! — Tiefgefühlten Dank schulden wir auch Seiner Eminenz dem hochwürdigsten Herrn Cardinal, welcher sowohl früher als Erzbischof von Köln wie jetzt in Rom unserm Verbande so viele Beweise seiner Huld und Theilnahme gegeben!

Meine Herren, im vorigen Jahre konnte ich über die Errichtung einer Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrts-Einrichtungen in Berlin berichten, bei welcher auch unser Verband „Arbeiterwohl" betheiligt ist. Es ist der erste Versuch einer gewissen centralen Zusammenfassung und Zusammenarbeit einer Reihe von Vereinen, welche — jeder in seiner Weise — die Förderung der Interessen der arbeitenden Klassen zum Ziele haben. Auch die Preußische Staatsregierung hat sich — als größter Arbeitgeber — bei derselben betheiligt. Geschäftsführer der „Centralstelle" ist Herr Geheimrath Dr. Post (vortragender Rath im preußischen Handelsministerium), der hochverdiente Verfasser des umfassenden Werkes: „Musterstätten persönlicher Fürsorge von Arbeitgebern für ihre Geschäftsangehörigen" (Berlin, Verlag von R. Oppenheim, 2 Bde, Preis 10 resp. 24 M.)

Als Aufgaben der „Centralstelle" sind in Aussicht genommen:

I. Sammlung, Sichtung, Ordnung und Catalogisirung von Beschreibungen, Statuten und Berichten über Einrichtungen, welche zum Besten der unbemittelten Volksklassen getroffen sind.

II. Auskunftsertheilung auf Anfragen über Arbeiter-Wohlfahrts-Einrichtungen zunächst an die betheiligten Vereine und, soweit Zeit und Mittel gestatten, auch an Nichtbetheiligte.

III. Mittheilung über bemerkenswerthe Erscheinungen auf dem Gebiete der Arbeiter-Wohlfahrts-Einrichtungen durch eine monatlich erscheinende „Wohlfahrts-Correspondenz"; regelmäßige Conferenzen von Delegirten der betheiligten Vereine und Sachverständigen zur Berathung bestimmter Fragen der Arbeiter-Wohlfahrt.

Die erste Delegirten-Conferenz hat am 25. und 26. April 1892 in

Berlin stattgefunden (vergl. „Arbeiterwohl" 1892, Heft 5/6) und sind die interessanten bezüglichen Verhandlungen mit Vorberichten im Buchhandel erschienen[1]). Die diesjährige Conferenz ist auf den 21. und 22. April in Berlin (im Architektenhaus, Wilhelmstraße 93/94) anberaumt, und sollen als Themata zur Erörterung kommen:

1. Fürsorge für Kinder und Jugendliche;
2. Hülfs- und Unterstützungskassen für Arbeiterfamilien (zur Ergänzung der gesetzlich bestehenden Kassen). — Die Errichtung eines Wohlfahrtsmuseums ist in Vorbereitung.

Bereits in meinem letzten Bericht habe ich auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die in dem Zusammenwirken so — in principieller Beziehung — verschiedenartiger Vereine liegt; bis heute hat sich aber die Hoffnung, daß durch ernste Arbeit, Gerechtigkeit und Tact dieselben überwunden werden möchten, vollauf erfüllt. Daß eine solche „Centralstelle" über mehr Mittel, Erfahrungen und Einfluß verfügt, wie ein einzelner Verein, ist selbstverständlich, und soll es uns aufrichtig freuen und an unserer ernsten Mitarbeit nicht fehlen, daß die Anregungen der Centralstätte im ganzen deutschen Vaterlande fruchtbaren Boden fänden.

Meine Herren, wie wir in und mit der „Centralstelle" die Wege gefunden haben, auch über unsere Kreise hinaus zu wirken, so gibt uns der herrlich aufblühende „Volksverein für das kath. Deutschland" festern, breitern Boden auch im katholischen Volke. Erinnert sei nur an den „praktisch-socialen Cursus" in M. Gladbach. Die 600 Theilnehmer aus allen Gauen des deutschen Vaterlandes haben die Ideen des Verbandes hinausgetragen, arbeiten mit zu deren Verwirklichung. Als ein weiterer Canal, die Gedanken des „Arbeiterwohl" fruchtbar zu machen, dient die „Social-Correspondenz" und die „Sociale Bibliothek" des „Volksvereins". Der früher schon von uns mit Erfolg unternommene Versuch, die socialen Anschauungen des Christenthums durch ansprechende Volksschriften und Volkserzählungen wirksam zu machen, haben in gleicher Weise durch den Volksverein eine energische Förderung erfahren, indem z. B. die Erzählung „Opfer der Verführung" in mehr als 150000 Exemplaren verbreitet worden ist.

[1]) Schriften der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrts-Einrichtungen:
Nr. 1. Verbesserung der Wohnungen.
Nr. 2. Die zweckmäßige Verwendung der Sonntags- und Feierzeit. (Berlin, Karl Heymanns Verlag.)

Sowohl die vorstehenden Schriften, als auch die „Wohlfahrts-Correspondenz" sind durch den Generalsecretair des Verbandes „Arbeiterwohl" zu ermäßigtem Preise, und zwar die „Wohlfahrts-Correspondenz" zu dem billigen Preise von 1 Mark jährlich, zu beziehen. Ebenso stehen Theilnehmer-Karten für die Delegirten-Conferenz den Mitgliedern des „Arbeiterwohl" zur Verfügung.

Was die innere Thätigkeit des Verbandes anbelangt, so erwuchs demselben im letzten Jahre die specielle Aufgabe, den Arbeitgebern durch Aufklärung und Rath bei Ein- und Durchführung des neuen Arbeiterschutzgesetzes an die Hand zu gehen. Zu dem Zwecke wurde sowohl durch das Verbandsorgan wie durch eine Sonder-Ausgabe eine Normal-Arbeitsordnung mit eingehenden Erläuterungen veröffentlicht, welche in ca. 5000 Exemplaren Verbreitung fand. In gleicher Weise fand das neue Krankenkassengesetz eingehende Erläuterung. Die „praktischen Winke bezüglich Organisation und Verwaltung von Krankenkassen" haben in einer Reihe von Zeitschriften auch anderer Richtung Aufnahme gefunden. Die litterarischen Belehrungen wurden in zahlreichen Fällen durch persönliche Rathschläge sowohl bezüglich des Arbeiterschutzgesetzes wie der Krankenkassen-Novelle, sei es mündlich, sei es brieflich, ergänzt. Vor allem ist der Verband nicht nur für die schablonenhafte Ein- und Durchführung der Gesetze thätig gewesen, sondern hat auf die Ausführung und den Ausbau im christlichen Geiste gedrängt.

Der Verband zählt 1024 Mitglieder. Das Verbandsorgan wird in einer Auflage von 2000 Exemplaren — einzelne Hefte mehr — gedruckt. Feste Abnehmer zählte „Arbeiterwohl" 1892: 1461. Das im letzten Bericht erwähnte Stipendium von 1000 Mark zur Unterstützung eines Candidaten, der sich speciell dem Studium der socialen Frage widmet, ist bereits zur Verwendung gekommen, und sind uns auch neue Tausend Mark bereits wieder von demselben Geber zugesagt. Freilich sind die Bedürfnisse und Ansprüche stärker als die Mittel der Befriedigung; — vielleicht finden sich noch weitere Wohlthäter, die sich für die Heranbildung tüchtiger Arbeitskräfte auf diesem schwierigen Gebiete begeistern und diese Begeisterung praktisch bethätigen.

Herr Landesrath Brandts-Düsseldorf berichtet über die in der General-Versammlung in Bocholt beschlossene Erhebung betreffend die charitativen Anstalten und Vereine in der Erzdiözese Köln (vergl. „Arbeiterwohl" 1892, Heft 12), dankt dem hochwürdigsten Herrn Erzbischof und allen denen, welche sich der mühevollen Arbeit der Berichterstattung unterzogen haben, und gibt dem Wunsche und der Hoffnung Ausdruck, daß die andern Diöcesen dem Beispiel folgen möchten. Eine eingehendere Bearbeitung und Ergänzung des Materials ist in Aussicht genommen. — Der Herr Vorsitzende dankt dem Herrn Vorredner für die Arbeit und Sorge, welche derselbe in erster Linie für die Erhebung eingesetzt habe.

III. Bericht des Kassirers. Ergänzung des Vorstandes.

Herr Fabrikbesitzer Mich. Commes (M.-Gladbach) berichtet über den Stand der Kasse pro 1891, nachdem vorher gemäß Antrag der Revisoren, Herrn Pfarrer Liesen-Giesenkirchen und Herrn Kaufmann Eduard Quack-M. Gladbach, pro 1890 Decharge ertheilt war. Letztere werden auch mit der Revision pro 1891 betraut.

Die Rechnung pro 1891 stellt sich wie folgt.

Die Einnahmen betrugen:

Beiträge der Mitglieder	M.	8022.39
Außerordentliche Beiträge	„	364.60
Zinsen	„	516.91
Einnahmen aus den Schriften des Verbandes („Schnaps", Compasse, „Schutz dem Arbeiter", „Pflichten und Aufgaben der Arbeitgeber", Erzählungen)	„	1841.74
Aus Post-Abonnement für „Arbeiterwohl", sowie für ältere Jahrgänge	„	690.80
macht zusammen:	M.	11436.44

Diesen stehen gegenüber Ausgaben:

Herstellung des Verbands-Organs	M.	2472.56
Für die Christlich-socialen Blätter	„	1293.—
Gehalt des Herrn General-Secretairs nebst Reisespesen, Drucksachen, Porti desselben; Bücher, Schreibhülfe und Drucksachen	„	2974.24
Honorare für litterarische Arbeiten	„	638.14
Einziehungskosten der Beiträge, Porti	„	203.50
Beitrag für die Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrts-Einrichtungen in Berlin	„	250.—
macht zusammen:	M.	7831.44
Diese ab von der Einnahme	M.	11436.44
	„	7831.44
bleibt Ueberschuß pro 1891	M.	3605.—
dazu Bestand pro 1890	„	8664.26
ergibt einen Bestand pro 1. Januar 1892	M.	12269.26

Die gemäß Statut ausscheidenden Vorstandsmitglieder: Herr Franz Brandts-M. Gladbach, Herr Berg-Inspector a. D. Heger-Osnabrück und Herr Generaldirector Pieler-Ruda wurden durch Zuruf wiedergewählt.

IV. Vortrag: Stellung und Aufgaben der Arbeitgeber gegenüber der Socialdemokratie. (Siehe unten.)

V. Discussion: Auslöhnung der Minderjährigen.

An Stelle des leider durch Krankheit verhinderten Herrn Bürgermeisters Vattmann-Gelsenkirchen übernahm Herr Fabrikbesitzer Mathias Wiese-Werden a. d. Ruhr das Referat. Derselbe führte ungefähr Folgendes aus:

Es ist eine allgemein anerkannte bedauerliche Thatsache, daß die Entwickelung der Großindustrie die Lockerung der Familienbande, ich möchte fast sagen, zur natürlichen Folge gehabt hat. Zwar erklärt der § 6 des preußischen Gesetzes vom 12. Juli 1875 die Geschäftsfähigkeit der Minderjährigen betreffend, die Letztern nur dann für befugt, selbständig ein Dienst- oder Arbeiterverhältniß einzugehen oder aufzulösen, wenn der Vater oder Vormund seine Genehmigung ertheilt hat, daß der Minderjährige in Dienst und Arbeit trete, und es wird dem Vater oder Vormund freigestellt, eine solche Genehmigung jederzeit zurückzuziehen oder einzuschränken — aber man wird mir zustimmen, wenn ich behaupte, daß es bei Eingehung eines Arbeitsverhältnisses dem Minderjährigen nur sehr selten zum Bewußtsein kommt, daß er nur handelt kraft der ihm vom Vater oder Vormund übertragenen Rechte. Er glaubt vielmehr aus eigenem Rechte zu handeln, und von diesem Gesichtspunkt aus regelt sich dann auch gar leicht seine Stellung zur Fabrik und zu — der eigenen Familie. Die große Vervollkommnung aller Maschinen z. B. in der Textilindustrie erfordert zu der Arbeitsleistung eines Webers kaum noch körperliche Kraft und Ausdauer, als vielmehr große manuelle Geschicklichkeit; und so wetteifert der minderjährige Sohn gar bald mit dem Vater in der Leistung und im Verdienst. Die vielfach hohen Löhne, die der minderjährige Arbeiter ohne große körperliche Anstrengung verdient hat, die er in der Regel selbst, vielfach ohne häusliche Controle empfängt, verlocken zu leichtsinnigen Ausgaben. Man gewöhnt sich schon in der Jugend an Bedürfnisse, die man später, wenn man verheirathet ist, nicht mehr befriedigen kann; der Sparsamkeitstrieb wird ertödtet, die Vergnügungssucht gefördert, der schlimmen Wirkungen auf rein sittlichem Gebiete gar nicht zu gedenken. Wird der Lohn in der Fabrik in Lohndüten ausgezahlt, auf denen die Höhe des Lohnes vermerkt ist, so verleitet, wenn das Bewußtsein der Autorität der Eltern noch nicht ganz erloschen ist, die Furcht vor Tadel oder Strafe wegen solch' leichtfertiger Ausgaben leicht zur Lüge und zum Betrug. Die unheilvollste Wirkung ist aber die, daß in den Kindern in Folge eines verhältnißmäßig reich-

lichen Verdienstes allzu früh das Gefühl der Selbständigkeit geweckt wird, das sich schwachen Eltern, namentlich Müttern gegenüber, die meist den Lohn in Empfang nehmen, gar leicht zu Trotz entwickelt, wenn man ihnen für ihr Vergnügen nur einen nach ihrer Meinung zu geringen Theil des Lohnes zurückgeben will. Von da bis zur offenen Widersetzlichkeit, zur gänzlichen Vorenthaltung des Lohnes und zur Zahlung eines Kostgeldes an die eigenen Eltern ist dann oft nur ein kleiner Schritt.

Die verbündeten Regierungen schildern diesen Zustand in der Begründung des Arbeiterschutzgesetzes des Jahres 1891 nur zu wahr wie folgt:

„In den letzten Jahren mehren sich die Klagen über Lockerung der Zucht und Sitte, über das Schwinden der elterlichen Autorität bei den jugendlichen Fabrikarbeitern. Die meisten von ihnen haben nicht, wie die Handwerkslehrlinge, eine längere Lehrzeit durchzumachen, und gelangen rasch zu einem für ihre Jahre reichlichen Verdienst. Ihre wirthschaftliche Unabhängigkeit von den Eltern zeigt sich häufig darin, daß sie diesen Kostgeld geben und, wenn die Eltern ihren Wünschen und Launen entgegentreten, das elterliche Haus verlassen, um sich auswärts als Kostgänger einzumiethen. Mangelnder Sparsinn, übermäßiger Besuch von Wirthshäusern und Tanzböden, frühzeitige leichtsinnige Heirathen ohne andere Mittel, als den täglichen Verdienst, treten gerade bei solchen jugendlichen Arbeitern hervor, die früh das elterliche Haus verlassen oder die elterliche Zucht abschütteln, und seit dem Verlassen der Volksschule nur die Zucht innerhalb des Fabrikbetriebes kennen gelernt haben. Aehnliche Klagen sind auch bei den jugendlichen Bergarbeitern und in einzelnen Landestheilen auch bei Handwerksgesellen laut geworden."

Wenn der Zustand ein solcher ist, so würde es Wunder nehmen, wenn „Arbeiterwohl" nicht schon frühzeitig zu dieser Frage Stellung genommen hätte.

In der That lag schon der fünften General-Versammlung zu Münster in W. am 1. September 1885 (bei Gelegenheit der 32. General-Versammlung der Katholiken Deutschlands abgehalten) eine wegen der Kürze der Zeit nicht mehr zur Discussion gestellte These vor, des Inhalts: „Den Eltern der Minderjährigen muß das Recht gewahrt bleiben, das Geld selbst in Empfang zu nehmen, und soll in der Fabrikordnung dieses Recht ausdrücklich erwähnt sein. Jedenfalls muß auch den Eltern eine zuverlässige Controle über die Höhe des an jedem Lohntage empfangenen Lohnes möglich sein."

Unser Vorsitzender, Herr Franz Brandts jr., hat ebenfalls schon seit 1881 in seine Fabrikordnung die Bestimmungen aufgenommen: „Unverheirathete junge Leute, die gegen den Willen ihrer Eltern außer

dem elterlichen Hause Wohnung nehmen, werden sofort entlassen Die Auslöhnung findet an Minderjährige selbst nur mit Einwilligung (resp. gegen Quittung) der Eltern statt."

Auf seine Anregung hat die Kgl. Regierung zu Düsseldorf (1887) die Aufmerksamkeit der Handelskammern des Bezirks auf diese wichtige Frage hingelenkt und denselben speciell die Einführung der Lohnbücher für Minderjährige, in welchen der Empfang des Lohnes durch die Unterschrift des Vaters oder Vormundes bescheinigt wird, mit folgenden eindringlichen Worten empfohlen: „Diese Einrichtung bezweckt, den Eltern und Vormündern eine Controle des Verdienstes der minderjährigen Arbeiter zu ermöglichen, das Familienleben durch Anerkennung der elterlichen Autorität zu festigen und der steigenden Lockerung der Zucht und Sitte der Fabrikjugend entgegenzuwirken."

In der That, wenn überall die Klagen über das Schwinden der Anerkennung der Autorität laut werden, wenn die Zuchtlosigkeit in Folge dessen immer mehr um sich greift, so ist es an der Zeit, die Autorität an der Stelle wieder in ihre Rechte einzusetzen, sie zu kräftigen und zu stützen, von wo alle Autorität in der Gesellschaft ihren Ursprung nimmt, in der Familie. Nicht umsonst hat unser heil. Vater uns im jüngst verflossenen Jahre auf's Neue an diese wichtige Aufgabe der Gegenwart erinnert durch Wiedereinführung der Bruderschaft von der christlichen Familie. Wollen wir für Heranbildung eines Geschlechtes mitwirken — den künftigen Familienhäuptern —, dem es auch „auf Erden wohl ergehen soll", so kann dies nur geschehen, wenn wir uns bemühen, die Hindernisse hinwegzuräumen, die Gott selbst wegen der Nichtachtung des vierten Gebotes gesetzt hat. Wie sehr diese Verletzung und Nichtachtung der Autorität in der Familie die Wege der Socialdemokratie ebnet, dafür mag nur eine Thatsache angeführt werden. Ich entsinne mich, schon vor vielen Jahren lebhafte Klagen gehört zu haben über das Einreißen des Kostgängerwesens bei den eigenen Eltern unter den jungen Bergleuten eines bestimmten Districtes in der Nähe meines Wohnortes; dieselbe fast ganz katholische Gegend ist aber jetzt von der Socialdemokratie sehr stark durchsetzt.

Das Uebel wird allseitig anerkannt, leider ist aber seither sehr wenig zu seiner Bekämpfung geschehen! Der Bericht der Fabrik-Inspectoren im Bezirk der Kgl. Regierung zu Düsseldorf pro 1888 constatirt: „Bittere Klagen werden (auch) von den Unternehmern laut, ohne daß jedoch bisher energische Anstrengungen bemerkt wurden, gegen die Uebelstände vorzugehen." Fast nur der „Linksrheinische Verein für Gemeinwohl" ist der oben erwähnten Anregung der Düsseldorfer Regierung näher getreten.

Um so freudiger mußte es begrüßt werden, daß unter Zustimmung der verbündeten Regierungen die Majorität des Reichstages nicht ohne schwere Kämpfe in dem Arbeiterschutzgesetz des Jahres 1891 folgenden § 119a aufgenommen hat:

„Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weitern Communal-Verbandes kann für alle Gewerbebetriebe oder gewisse Arten derselben festgesetzt werden:

[„a) daß Lohn und Abschlagszahlungen in festen Fristen erfolgen müssen, welche nicht länger als einen Monat und nicht kürzer als eine Woche dauern dürfen;]

„b) daß der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an die Eltern und Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung oder nach deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an die Minderjährigen gezahlt wird;

„c) daß die Gewerbetreibenden den Eltern oder Vormündern innerhalb gewisser Fristen Mittheilung von den an minderjährige Arbeiter gezahlten Lohnbeträgen zu machen haben."

Die praktische Durchführung dieser Bestimmung ist nicht schwierig. Bei Auszahlung des Lohnes wird dem Arbeiter ein Lohnbuch übergeben, in dem der Lohn vermerkt steht bis zur nächsten Lohnzahlung — oder richtiger (vierzehntägigen) Lohn-Berechnung — muß er in diesem Lohnbuch die Empfangsbescheinigung des Vaters oder des Vormundes mitbringen; ohne dieselbe wird der Lohn nicht gezahlt. Will man ganz sicher gehen, so läßt man die erstmalige Unterschrift etwa durch ein Mitglied des Fabrik-Ausschusses einholen. Dennoch hat diese Einrichtung bis jetzt sehr wenig Nachahmung gefunden. Man fürchtet die Schwierigkeiten, die entstehen möchten, weil die Arbeiter versucht sein könnten, die Fabriken mit Quittungszwang zu verlassen, wenn andere Concurrenz-Fabriken in der Nähe diese Controle nicht haben. Es ist deshalb sehr zu bedauern, daß die erwähnte gesetzliche Bestimmung nicht zu einer obligatorischen gemacht ist. Leider empfiehlt es sich auch nicht, in verbessernder Richtung den allgemeinen Ansturm gegen das ganze Gesetz zu verstärken. Deshalb müssen wir uns bemühen, in allen industriellen Kreisen, auf die wir Einfluß haben (ich denke dabei auch namentlich an mehr in sich abgeschlossene Industriebezirke wie Rheine, M.-Gladbach, Bocholt), das Gesetz durch Ortsstatut oder durch eine Vereinbarung der Fabricanten zum Zwecke gemeinsamer Aufnahme einer bezüglichen Bestimmung in die Fabrikordnung zur Durchführung zu bringen. Im Uebrigen kann auch die erwähnte Schwierigkeit dadurch beseitigt werden, daß das Statut für einen größern Verband (Kreis, Provinz) erlassen wird.

Schwierigkeiten anderer Art sind schwerer zu begleichen. Jedenfalls müssen in solchen statutarischen Bestimmungen — oder noch besser in der Fabrikordnung — Maßregeln vorgesehen werden, welche die Kinder gegen den Mißbrauch der elterlichen Gewalt, gegen das Bestreben, ihre Arbeit egoistisch auszunutzen, schützen. Aber ich glaube, die Fälle werden zunächst nur als Ausnahmen anzusehen sein, wo die Eltern nicht geneigt wären, dem Kinde, das den ganzen Lohn abgibt, ein angemessenes Taschengeld zur freien Verfügung zu lassen, sowie ihm durch wöchentliche mäßige Einlagen in die Sparkasse eine Summe für den spätern eigenen Hausstand zu sichern. Da einen Ausgleich zu finden, wird wohl Sache des Fabrikherrn bleiben müssen, statt mit einer so delicaten Frage den Arbeiterausschuß zu befassen.

Der Vorstand des „linksrheinischen Vereins für Gemeinwohl" erklärt, „daß sich Schwierigkeiten bei Durchführung dieser Einrichtung (des Quittungszwanges in den Lohnbüchern nach jeder [14 tägigen] Löhnung) nicht ergeben haben, vielmehr sind die Eltern für die Einrichtung dankbar". Im Allgemeinen wird man auf einen durchschlagenden Erfolg nur hoffen können, wenn Arbeitgeber und Klerus Hand in Hand gehen, wenn in Vereinsvorträgen, in der Presse, in Predigt und Katechese nicht nur die bezüglichen Pflichten der Kinder, sondern die bei vielen Eltern geradezu in Vergessenheit gekommenen Rechte der Eltern ausführlich und eindringlich erörtert werden. An der Verwirklichung dieser Maßregel knüpft sich ein großes Stück wahrhafter Socialreform mit den segensreichsten Folgen für Familie und Gemeinde — und für die Fabrik nicht zuletzt.

Herr Generalsecretair Hitze — in Vertretung des Correferenten Herrn Bürgermeister Dr. Würmeling-Münster, welcher durch die Berathungen der Steuer-Commission in Berlin festgehalten war — schildert, wie die Einführung des Lohnbuches für Minderjährige in der F. Brandts'schen Fabrik sich als Frucht der Erfahrungen und Berathungen im Arbeiter-Ausschusse ergeben habe. Den Eltern sei es meistens zu lästig, den Lohn ihrer Kinder selbst am Lohntage in Empfang zu nehmen — abgesehen davon, daß dieselben sich scheuten, ein solches Mißtrauen gegen ihre Kinder zu bekunden. So sei auch in der F. Brandts'schen Fabrik der Lohn fast ausnahmslos den Kindern ausgehändigt worden. Trotzdem das Geld in Lohndüten („Lohnblasen") überreicht werde, auf welchen die genaue Berechnung des Lohnes mit Dinte eingetragen ist, seien doch Klagen über Fälschungen, Undeutlichmachung usw. laut geworden. Da sei, um den Eltern eine wirksamere Controle zu ermöglichen, zuerst die Einrichtung getroffen worden, daß denselben alle drei Monate durch die Post eine genaue Aufstellung der

an den einzelnen Lohntagen ausgezahlten Löhne zugesendet wurde [1]). Auch diese Einrichtung habe insofern sich als nicht genügend erwiesen, als die Eltern meistens selbst ihren Kindern zu viel Vertrauen schenkten, die Lohndüten deshalb nicht aufbewahrt hätten und meistens erst zu spät eine genauere Controle hätten eintreten lassen. Wenn die Kinder einmal an die Selbständigkeit und größere Ausgaben gewöhnt seien, dann führe der Versuch zur straffern Anziehung der Zügel nur zu leicht zur vollen Loslösung vom Elternhause. Eltern wie Kinder müßten sich wieder daran gewöhnen, es als selbstverständlich empfinden, daß jenen das Verdienst eingehändigt wird, jene den Empfang bescheinigen. Das sei der Gedanke, welcher 1886 zur Einführung des Lohnbuches [2]) geführt habe. Wie der Gymnasiast, und sei er auch Primaner, das Zeugniß mit der Unterschrift des Vaters vorlegen müsse — in Anerkennung und Bethätigung der elterlichen Autorität — so auch hier. Erst wenn die Einrichtung allgemein geworden sei und sich eingelebt habe, wenn die hier zum praktischen Ausdruck gebrachte Stellung der Eltern wieder

[1]) Für die Mittheilung wurde ein gedrucktes Formular benutzt folgenden Inhalts:
(Adresse) ....

Hierunter verzeichnen wir Ihnen die Lohnbeträge, welche Ihr ....
....
während des verflossenen Vierteljahres an jedem einzelnen Zahltag in Baar ausbezahlt erhielt.
Wir machen Sie darauf aufmerksam, daß Sie nach unserer Arbeitsordnung das Recht haben, das Geld selbst auf dem Comptoir in Empfang zu nehmen, oder sich das Geld durch irgend Jemand, den Sie dazu beauftragen, bringen zu lassen. Machen Sie uns keine Mittheilung dieserhalb, so werden die Löhne, wie bisher, Ihrem Kinde mitgegeben.

..................................18 ......

(Unterschrift.)

De ....
wurden in Baar ausbezahlt:

Datum:	ℳ	₰
am	....	....
„	....	....
„	....	....
„	....	....

[2]) Das Lohnbuch (Heftchen mit Umschlag) enthält auf der ersten Seite den Namen dessen, für den es ausgestellt ist. Den einzelnen innern Seiten ist folgendes Schema aufgedruckt:

	Baar an Lohn à conto (alle 8 Tage)		
	Baar an Lohn am Schlußtag (alle 14 Tage)		
	Baar an Prämie für rechtzeitiges Kommen		
	Beitrag zur Kranken- und Arbeiterkasse		
	Beitrag zur Invaliditäts-Versicherung		
	Strafe für Zuspätkommen		
	Spareinlage		
	Arbeitstage:		

Unterschrift des Vaters oder Vormundes:

Probe-Exemplare des Lohnbuches stehen gratis zur Verfügung.

in das Gewohnheitsrecht und die „Sitte" aufgenommen sei und als selbstverständlich gelte, dann erst komme ihr voller Segen zur Wirkung. Deshalb habe er (Redner) in der Arbeiterschutz-Commission (als Zusatz zu § 134b) den Antrag gestellt: daß die Auszahlung des Lohnes an (in Fabriken beschäftigte) Minderjährige nur dann erfolgen dürfe, „wenn der richtige Empfang des Lohnes der vorhergehenden Löhnungsperiode durch die Unterschrift der Eltern oder des Vormundes bescheinigt ist. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde oder auf Antrag des Arbeiter-Ausschusses kann die Auslöhnung auch ohne solche Bescheinigung an die Minderjährigen selbst erfolgen." (S. Bericht der Arbeiterschutz-Commission des Deutschen Reichstages, Seite 76.) Leider sei der Antrag abgelehnt und nur der Grundgedanke desselben in der Form ortsstatutarischer Regelung (§ 119a) gerettet worden. Die Befürchtung, daß die Communen nur wenig von den Befugnissen des § 119a Gebrauch machen würden, habe sich nur allzu sehr bestätigt. Nur in Mayen und Chemnitz (bis zum 18. Lebensjahre) seien bis jetzt, soweit ihm (Redner) bekannt geworden, bezügliche Ortsstatute erlassen. In Gelsenkirchen sei der Antrag von den Stadtverordneten abgelehnt worden, weil nur gleichzeitig und in Verbindung mit den Nachbarbezirken eine solche Regelung möglich sei.

Die beste Lösung aller Schwierigkeiten sieht Redner darin, daß alle Arbeitgeber desselben Bezirkes resp. derselben Industrie gemeinsam die Einführung des Lohnbuches beschließen. Dann sei auch die Regelung der Ausnahmen einfach, indem der Arbeitgeber resp. dessen Stellvertreter, sei es allein, sei es mit dem Ausschusse, die Fälle bestimmt, in denen ausnahmsweise der Lohn ganz oder theilweise nicht dem Vater, sondern der Mutter oder dem Minderjährigen selbst unter bestimmten Cautelen ausbezahlt werden solle. Gewiß gäbe es solche Fälle, und müsse auch bei ortsstatutarischer Regelung denselben Rechnung getragen werden. Regel sei und bleibe, daß die Eltern die ersten Ansprüche hätten und daß bei ihnen auch fast immer das Geld besser aufgehoben sei, wie in der Hand des Minderjährigen, aber nichtsdestoweniger müsse bei der statutarischen Regelung eine Instanz vorgesehen werden, welche über die Ausnahmen bestimme. Diese könne bei ortsstatutarischer Regelung wohl nur die „Gemeindebehörde" (Bürgermeister) sein, wie diese ja auch bezüglich der Aushändigung des Arbeitsbuches als solche gelte [1]).

[1]) § 107 des Arbeiterschutzgesetzes bestimmt:

„Minderjährige Personen dürfen, so weit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuch versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er

Herr Fabrikbesitzer Franz Müller-M. Gladbach berichtet über seine Erfahrungen. Seit Jahren sei das Lohnbuch von ihm eingeführt und habe sich die Einrichtung nach jeder Richtung hin bewährt. Nur ein Fall sei vorgekommen, der eine besondere Regelung nothwendig gemacht habe, die auch ohne Schwierigkeit gefunden sei. Die Durchführung auch in der einzelnen Fabrik sei recht wohl möglich, da die Eltern ja dasselbe Interesse wie der Arbeitgeber habe. Die geringen Mühen und Kosten könnten bei der großen principiellen und praktischen Bedeutung der Einrichtung nicht in Betracht kommen. Redner richtet einen warmen Appell an die Arbeitgeber, selbst sofort praktisch vorzugehen, ohne Rücksicht darauf, ob ein Ortsstatut erlassen werde oder nicht. Namentlich im Münsterlande seien die Verhältnisse noch, Gott sei Dank, so, daß die Einrichtung volle Würdigung finden werde; man möge bei Zeiten die Schutzwehr errichten, ehe es zu spät sei.

Herr Professor Dr. Aloys Schäfer-Münster weist auf den innigen Zusammenhang der socialen und sittlichen Fragen hin, dankt dem Vorstande von „Arbeiterwohl", daß derselbe durch die General-Versammlung auch den Studenten der Akademie Gelegenheit gegeben habe, sich mit den Bestrebungen des Verbandes bekannt zu machen, und hebt besonders hervor, daß die volle Frucht aller gesetzlichen wie praktischen Maßnahmen erst in der Zukunft reifen werde, daß man sich durch die Schwierigkeiten des Anfangs nicht beirren lassen möge.

Wegen vorgerückter Stunde wird sodann die Discussion geschlossen, nachdem der Vorsitzende den Verlauf derselben nochmals kurz zusammengefaßt hatte.

---

ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt an den Vater oder Vormund, sofern diese es verlangen oder der Arbeiter das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, andernfalls an den Arbeiter selbst. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 bezeichneten Ortes (d. h. derjenigen Gemeindebehörde, welche auch zur Ausstellung des Buches berechtigt ist) kann die Aushändigung des Arbeitsbuches auch an die Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen."

Wenn der Vater oder Vormund es verlangt, muß das Arbeitsbuch also stets an diesen zurückgegeben werden; jedoch kann aus besondern Gründen (z. B. Trunkfälligkeit des Vaters, Unauffindbarkeit des Wohnortes) die Gemeindebehörde auf Antrag des Arbeitgebers die Aushändigung an die Angehörigen oder den minderjährigen Arbeiter selbst gestatten. Dasselbe gilt bezüglich des Arbeitszeugnisses (§ 113 Abs. 4).

Die Bedeutung der Aushändigung des Arbeitsbuches an die Eltern liegt darin, daß der minderjährige Arbeiter ohne Arbeitsbuch nicht in ein neues Arbeitsverhältniß eintreten kann, ein neues Arbeitsbuch (ohne Vorlegung des alten) aber nur mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes ausgestellt erhält. Diese Bestimmung bezweckt also, ebenso wie § 119 a, die Stärkung der elterlichen Autorität.

Herr Bischof Dr. Dingelstad dankt im Namen der Versammlung dem Vorstand und den Rednern für die vielfachen Anregungen, und wünscht und hofft, daß dieselben auf fruchtbaren Boden fallen werden.

Herr Oberpräsidialrath v. Viebahn gab im Namen des durch die Sitzungen des Provincial-Landtages verhinderten Herrn Oberpräsidenten dem besondern Dank für die Einladung und der warmen Anerkennung für die verdienstlichen Bestrebungen des Verbandes Ausdruck.

Der Vorsitzende spricht wiederholt den lebhaften Dank des Vorstandes und Verbandes für das von allen Seiten entgegengebrachte Wohlwollen aus und schließt mit einem begeisterten Hoch auf die Bannerträger der christlichen Socialreform: Kaiser Wilhelm II. und Papst Leo XIII.

Nach Schluß der Verhandlungen vereinigten sich etwa hundert Theilnehmer im Hotel Tüshaus (Rheinischer Hof) zu einem gemeinschaftlichen Mittagsessen, bei dem das Gefühl der Befriedigung über die schönen Tage in Münster in eben so anregender wie gemüthlicher Stimmung beredten Ausdruck fand.

Stellung und Aufgaben der Arbeitgeber gegenüber der Socialdemokratie.

(Vortrag des Herrn Generalsecretair Hitze in der Generalversammlung des Verbandes „Arbeiterwohl“ am 6. Februar 1893 in Münster i. W.)

M. H.! Die Stellung des Arbeitgebers in der heutigen Zeit ist verantwortungsvoll und schwierig. Schwierig geworden ist sie auf dem Bauernhof, in der Werkstatt, in der Verkaufsstätte, selbst in der Familie (Gesinde); schwierig vor allem ist sie in der Großindustrie, wo der Arbeitgeber Hunderten, vielleicht Tausenden von Arbeitern gegenübersteht, losgelöst von Heimath und Sitte, allein zusammengehalten durch das Interesse des Tages, ebenso bereit, jeden Augenblick das Verhältniß zu lösen; schwierig gegenüber einem Arbeiterstand, groß geworden in den Ideen und Ansprüchen des neunzehnten Jahrhunderts; aufgewachsen in den politischen Anschauungen der Freiheit und Gleichheit, erzogen im Geiste des wirthschaftlichen Manchesterthums, gemäß dem Arbeitgeber und Arbeiter sich gegenseitig nichts schulden als Lohn und Arbeit, ledig aller weitern Pflicht und Verantwortung. Doppelt und dreifach schwierig aber ist die Stellung, wenn noch die Socialdemokratie das Verhältniß vergiftet, systematisch Haß und Mißtrauen säet, die besten Absichten mißdeutet, Ansprüche weckt, welche auch der wohlwollendste Arbeitgeber nicht erfüllen kann. Ja, m. H., ich verstehe es, wenn da manchmal bitterer Unmuth sich gerade des edel gesinnten Arbeitgebers bemächtigen

möchte, wenn bittere Klagen über Undank laut werden und selbst zuweilen die Versuchung kommen möchte, rücksichtslos die Gesetze des „Marktes" walten zu lassen, um möglichst bald Fabrik und Arbeitern den Rücken zu kehren, als Rentner in Ruhe das Leben zu genießen. Und das ist eine der traurigsten Seiten der socialdemokratischen Verhetzung, daß es vielleicht noch so weit kommt, daß in der That nur noch rücksichtslose „Ausbeuter" sich für die Stellung des Arbeitgebers hergeben.

M. H.! Der sich seiner Verantwortung bewußte, pflichttreue, hochherzige Arbeitgeber läßt sich nicht beirren, harrt aus auf dem Posten auch in sturmbewegter Zeit, verdoppelt seinen Eifer, seine Hingabe, wenn derselbe bedroht ist. Und in der That, heute gilt's mehr wie je auszuharren; doppelt schwer ruht die Verantwortung auf seinen Schultern. In seiner Hand ruht das Schicksal unserer Zukunft. Staat und Kirche werden vergebens arbeiten, wenn nicht die Arbeitgeber mit ihrer vollen Verantwortlichkeit eintreten. Die Kirche kann Seelen retten — ja! für den Himmel! — aber nicht die Gesellschaft retten, wenn nicht die Arbeitgeber in erster Linie sich vom Geiste der christlichen Gerechtigkeit und Liebe durchdringen lassen. Und was vermag der Staat? Er kann den Arbeitern seinen guten Willen bekunden, kann ihnen kleine Erleichterungen sichern; aber was will es besagen, wenn die Arbeitgeber nur widerwillig dem folgen und durch kleinliche Chicane, durch rücksichtslose Behandlung und engherzige Lohndrückerei dieselben vergällen? Die tagtäglichen Eindrücke und Erfahrungen in der Fabrik sind es in erster Linie, welche die Anschauungen und Stimmungen der Arbeiter beeinflussen, — viel mehr als die großen, allgemeinen Fragen der Gesetzgebung, als der gute Wille von Staat und Kirche.

M. H.! Die Stellung des Arbeitgebers ist verantwortungsvoll, ist schwierig, aber sie ist auch ideal schön. Schön und bedeutungsvoll war die Stellung des Grundherrn, so lange er glaubte an das Noblesse oblige; nicht minder schön ist die des Industrie-Adels, falls er durchdrungen ist von dem Bewußtsein seiner Pflicht. Grundlage und Form des Verhältnisses ist eine neue geworden, aber Umfang und Inhalt des Einflusses ist derselbe, ja vielleicht stärker als dort. Schön und ideal ist die Stellung des Landrathes in seinem Kreise, des Pfarrers, des Lehrers in seiner Gemeinde, des Arztes in der Familie; schöner noch ist es, wenn der Arbeitgeber sich rühmen darf, daß sein Rath, sein Vertrauen zuerst in Anspruch genommen wird, wenn es ihm gelingt, sich in den Herzen seiner Arbeiter ein Denkmal dankbarer Liebe zu sichern. Und wenn es schwer ist, um so verlockender, anspornender ist das Ziel.

Ueber freie Männer regieren, Vertrauen, Anhänglichkeit derer gewinnen, welchen tagtäglich vorgeredet wird, daß wir ihre „Feinde“ seien: das ist ein Ziel, welches der Arbeit des Lebens würdig ist. Auch im wilden Kampf der Concurrenz den idealen Sinn für Gerechtigkeit und Humanität bewahren, trotz feindlicher Anstürme des Mißtrauens und der Verdächtigung die Ruhe bewahren, des rechten Zieles wohl bewußt, stetig in Pflichttreue seinen Weg verfolgen, selbst durch trübe Erfahrungen und zeitweilige Mißerfolge sich nicht beirren lassen — m. H., das ist Heldenmuth, und das verlange ich vom Arbeitgeber der heutigen Zeit. Solche Arbeitgeber brauchen wir, nur solche sind werth, die sociale Stellung einzunehmen, nur solche können uns die Zukunft der bestehenden Gesellschaftsordnung verbürgen. Hochherzigkeit verlange ich vom Arbeitgeber. Wer bloß Geld verdienen will, möge an die Börse gehen, möge ein Verkaufsgeschäft gründen, möge sein Geld in Actien anlegen, aber die verantwortungsvolle Stellung des Arbeitgebers gebührt ihm nicht. Gewiß, auch der Arbeitgeber soll Geld verdienen, soll seine und seiner Kinder Existenz sichern, aber er soll nicht minder sorgen für seine Arbeiter, deren Wohl und Wehe mitfühlen, mittragen. Er soll neben seinem eigenen Interesse des großen Zieles nicht vergessen, daß auch den Arbeitern ihr Antheil an den Fortschritten in der Technik und der Culturentwickelung gesichert werde, daß seine leitende Stellung nur soweit berechtigt und von Gott gewollt ist, als sie auch diesen zu Gute kommt; daß er nur „Verwalter“ der Güter dieser Welt ist, und daß dereinst Rechenschaft von ihm verlangt wird, ob er so seines „Amtes“ gewaltet hat, wie es den Interessen des Staates, der Kirche, der Gemeinde und seiner Arbeiter entspricht. Ja, m. H., Noblesse oblige! — den Rechten, der Machtstellung entsprechen Pflichten!

Hochherzigkeit verlange ich vom Arbeitgeber: — daß er sich vor allem hochherzig anschließe den Bestrebungen, wie sie durch die November-Botschaft Kaiser Wilhelm's I., durch die Februar-Erlasse Wilhelm's II. inaugurirt worden sind. Nicht nörgelnde Kritik, nicht zögernde Zurückhaltung, nicht kleinliche Berechnung der „Opfer“ — freudige Anerkennung der guten Absichten, ehrliche Mitarbeit zur möglichsten Verwirklichung derselben ziemt dem Industriellen. Er soll sich freuen ob der 93 Millionen Mark, welche (1890) den deutschen Arbeitern in den Tagen der Krankheit, wo sie der Hülfe am dringendsten bedürfen, zu Gute gekommen sind; er soll es begrüßen, wenn für die, welche „auf dem Felde der Ehre gefallen“, in ihrem Berufe verunglückt oder verletzt sind, durch die Unfallversicherung gesorgt ist, und so 1890 nicht weniger als 22 Millionen Mark an Renten usw. ausgezahlt worden sind.

Und wenn alle Culturstaaten die Nothwendigkeit und Pflicht des

Arbeiterschutzes anerkannt haben, dann sollten unsere Arbeitgeber dieser Einsicht sich am wenigsten verschließen — sie sollen es als eine patriotische Genugthuung empfinden, wenn unser junger Kaiser unter der begeisterten Zustimmung der ganzen Welt sich an die Spitze dieser Bestrebungen gestellt hat, und wir uns jetzt rühmen dürfen, auch bezüglich des Arbeiterschutzes in die Reihe der Culturstaaten vollgültig einzurücken, ja vielfach denselben voranzugehen.

Gewiß, man kann streiten, ob diese oder jene Bestimmung richtig gegriffen, ob diese oder jene Controllvorschrift nothwendig ist — jedes Gesetz ist mehr oder weniger schablonenhaft, ist für wohlwollende, gerechte, einsichtige Bürger unnöthige „Chicane" — aber das hebt doch die Berechtigung der Gesetze nicht auf; man möge Verbesserungs-Vorschläge machen, im Uebrigen seinen Unmuth gegen die Standesgenossen auslassen, die solche Vorschriften nothwendig machen. Man kann ja ganz ruhig darüber discutiren, ob z. B. am Samstag die Arbeitszeit für Arbeiterinnen um ½6 Uhr oder 6 Uhr schließen solle, ob die Pausen und die Controlle wie jetzt oder anders zu regeln sein möchten, aber das berechtigt doch nicht, nun nach Art der Socialdemokraten mit Verdächtigungen gegen die loszustürmen, welche für solche Gesetze eingetreten sind, oder welchen — als Fabrikaufsichtsbeamten — die Ausführung derselben obliegt und diese Aufgabe ernst nehmen.

Der Arbeitgeber soll nicht schmollen, nicht schelten, sondern ehrlich seine Hand bieten zum weitern Ausbau. Er soll in seinem eigenen Betriebe nicht bloß das Normal- und gesetzliche Mindestmaß erfüllen, sondern vor allem die Richtung und den Geist des Gesetzes in sich aufnehmen und praktisch ausgestalten. Der Gesetzgeber muß sich vorsichtig im Rahmen des allgemein Möglichen halten, muß auch den wirthschaftlich zurückgebliebenen Gegenden und Verhältnissen Rechnung tragen; der Arbeitgeber kann und soll je nach den Verhältnissen seines Betriebes weiter gehen, soll für weitere Fortschritte die Wege bahnen. Derselbe soll sich also nicht auf das gesetzliche Mindestmaß, z. B. die dreizehnwöchentliche Krankenunterstützung, beschränken, sondern soll ernstlich in Erwägung ziehen, ob dieselbe nicht wenigstens auf 26 Wochen erhöht werden kann, ob nicht auch an Sonn- oder doch Festtagen, nicht auch schon in den ersten drei (Carenz-) Tagen das Krankengeld zu gewähren sei, ob nicht die Wohlthat der freien ärztlichen Behandlung auch den Familienangehörigen, sei es allgemein, sei es auf Antrag der Betheiligten, gegen besondern Zuschußbeitrag gesichert werden könnte, sei es im Rahmen der allgemeinen Krankenkasse, sei es durch Gründung einer besondern Familienkrankenkasse. Der Arbeitgeber soll nach der Fassung des Gesetzes die Kosten der Fürsorge für den kranken Arbeiter zum Theil

mittragen: der Arbeitgeber soll sich freudig zu dieser Solidarität bekennen, sich nicht auf die Zahlung des gesetzlichen Beitrages beschränken, im Uebrigen seine Arbeiter auf die Gemeinde- oder Ortskasse abschieben, um möglichst billig loszukommen, sondern, wenn eben möglich, für seine Arbeiter eine besondere Fabrikkrankenkasse gründen, seine ganze Sorge und Liebe dem charitativen Ausbau und einer zweckmäßigen Verwaltung desselben zuwenden. Der Gedanke der Solidarität, der „Familie“ soll weiter wirksam werden, indem er zur Ergänzung der gesetzlichen Kasse eine Unterstützungskasse einrichtet, auch persönlich durch Gewährung von Essen, Wein, Kleidung usw. für die besondern Nothfälle und Bedürfnisse der einzelnen Familien sorgt.

Das Unfall- und das Invaliditätsgesetz will Sorge tragen für die Invaliden der Arbeit; es ist der Ausdruck des Gedankens, daß der Arbeitsvertrag eben mehr ist als ein Verkaufsact, daß der Arbeiter Gesundheit und Leben einsetzt und der Arbeitgeber deshalb auch als Gegenleistung mehr schuldet, als die Deckung der augenblicklichen Lebensnothdurft, oder die Zahlung des bedungenen Lohnes. Der Arbeitgeber soll sich diesem Gedanken beugen: soll namentlich den ältern Arbeitern nicht gleich den Stuhl vor die Thür setzen, sondern es als eine Ehrenpflicht betrachten, diese möglichst lange in Arbeit und Brod zu halten, durch Gewährung eines Nebenverdienstes, vielleicht durch eine kleine Zuschußrente die alten Tage möglichst sorgenlos zu gestalten.

Und, meine Herren, nehmen wir die Arbeiterschutz-Gesetzgebung: die Zahl der genau umschriebenen Bestimmungen ist gering, die meisten Vorschriften bilden nur eine Anregung; es ist ein Rahmen, dem die Arbeitgeber erst die Ausfüllung geben sollen.

Meine Herren, was bedeuten die ganzen sittlichen Bestimmungen über die Trennung der Geschlechter, Einrichtungen getrennter Wasch- und Umkleideräume usw., wenn der Arbeitgeber selbst kein Auge, kein Herz hat für die sittlichen Gefahren, die der Jugend, vor allem der weiblichen, in der Fabrik drohen, wenn er nicht selbst sich um das Treiben in den Fabrikräumen bekümmert, wenn er nicht seinen vollen thatkräftigen Schutz leiht; was hilft's, wenn er vor allem nicht bei der Auswahl der Meister, der Angestellten sich seiner sittlichen Verantwortung bewußt ist, diese vielleicht selbst der Verführung Vorschub leisten. Es ist vorgeschrieben der Erlaß einer Arbeitsordnung, die Anhörung der Arbeiter, es sind die Grenzen und Bedingungen der Strafen festgesetzt, aber was hilft's, wenn Rohheit und Rücksichtslosigkeit bei der Ausführung walten, wenn die Meister erst recht ihrer Willkür und Laune die Zügel schießen lassen, wenn die Wünsche und Klagen der Arbeiter erst recht nicht berücksichtigt werden: dann dienen sie nicht dem Frieden, sondern verbittern noch mehr.

Und erst die Bestimmung: daß Frauen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, auf ihren Antrag eine eineinhalbstündige Mittagspause gegeben werden soll — es ist mehr ein Appell an den Arbeitgeber als ein Gesetz. Wo wird eine Arbeiterin es wagen, den Antrag zu stellen, wenn der Meister sie grob anfährt oder ihr gar die Kündigung in Aussicht stellt? Und doch habe ich in vollem Vertrauen auf den gesetzlichen Sinn unseres deutschen Arbeitgeberstandes für diese Vorschrift gestimmt. Ich betrachte dieselbe sogar als eine stete Mahnung an die Arbeitgeber, immer wieder in die praktische Erwägung einzutreten, wie wir die Frau wieder zurückführen an den häuslichen Herd. Denn, m. H., was hilft aller Fortschritt und Wohlstand, was helfen alle Arbeiter-Versicherungs- und -Schutzgesetze, wenn die Familie und die häusliche Erziehung schwer Schaden leidet, weil das Herz, das Auge und die Hand der Mutter fehlt. Ich appellire an die Frauen der Arbeitgeber: möchten sie doch mit ihrem Manne überlegen, wie, vielleicht durch einen kleinen Zuschuß, durch Ueberweisung einer höher gelohnten Arbeit ꝛc., das fehlende Einkommen in der Familie zu bessern, häusliche Arbeit, Stundenarbeit ꝛc. zu beschaffen sei, um die Frau wieder ihrem ersten Berufe, dem in ihrer Familie, zurückzugeben. Gott wird solche Bemühungen durch reichen Segen in der eigenen Familie lohnen.

M. H., Hochherzigkeit verlange ich vom Arbeitgeber — daß er hochherzig die edeln Absichten bei all' diesen Gesetzen würdige, ehrlich auf dieselben eingehe und sie in dem Geiste ausführe und ausbaue, in welchem sie gegeben sind. Nur so erfüllen sie ihren Zweck, sind die Opfer nicht umsonst gebracht. Nur so hat der Arbeitgeber das Recht, auch den Socialdemokraten Patriotismus und Christenthum zu predigen; nur so wird der Arbeiter wieder glauben lernen an die Ideale der Gerechtigkeit, der Treue, der christlichen Nächstenliebe; nur so sich wieder beugen vor der Autorität, dem Gottesglauben, der christlichen Gesellschaftsordnung.

Ja, m. H., von Oben, durch die unchristliche Anschauung und Praxis des Manchesterthums ist das Uebel gekommen, von Oben muß auch die Heilung ausgehen.

Beugen wir uns wieder vor dem Gottesgebot: Du sollst den Sabbath heiligen! Anerkennen wir freudig und ehrlich das von Gott gegebene Recht der Sonntagsruhe, und lehren wir durch Beispiel und durch Veranstaltungen: Vereine für Arbeiter, Arbeiterinnen, jugendliche Arbeiter, für kaufmännische Lehrlinge, Gehülfinnen ꝛc., die rechte Verwendung derselben.

Beugen wir uns wieder vor der ersten und wichtigsten gesellschaftlichen Ordnung — der Familie, schützen wir ihren Bestand: daß die Frau,

das Kind möglichst ihr erhalten bleibe, daß dem Manne, den Kindern Sonntags, am Feierabend auch noch Zeit bleibe, das Familienleben zu pflegen. Stützen wir die Autorität der Eltern: sie ist durch Naturrecht und Gottesgebot geheiligt, die Wurzel aller Autorität, die Grundlage der Erziehung und der Zukunft der Kinder. Vor dieser Autorität soll auch der Arbeitgeber Halt machen, sie zu schützen, zu kräftigen als seine vornehmste Pflicht betrachten. Hüten wir das Gut, welches allein das persönliche Glück, das Glück der Familien der Arbeiter verbürgen kann, die sittliche Unschuld. Schaffen wir Einrichtungen: Haushaltungsschulen, Arbeiter-Wohnungen, Sparkassen, Bewahrschulen &c., um das vielfach zerstörte Familienleben wieder zu beleben, — wahrlich, das schönste Ziel, für das zu arbeiten wir Alle, vor allem aber die Arbeitgeber sich glücklich schätzen sollen.

Die Religion — der Sonntag — und die Familie sind das Heiligthum, das vor allem der Arbeitgeber respectiren soll, an dem mitzubauen er sich zur vornehmsten Pflicht rechnen soll. Wer von dieser Auffassung durchdrungen ist, wird auch die persönliche Würde und Freiheit des Arbeiters hochhalten. Auch der letzte Arbeiter ist unser Nächster, unser „Bruder"; das Siegel der Ebenbildlichkeit Gottes ist ihm aufgedrückt. Das sind die Anschauungen des Christenthums, die auch der Arbeitgeber ernst nehmen soll. M. H.! Thatsache ist, daß der Arbeiter als „Gleichberechtigter" — nicht in der Fabrik, in der Arbeit, aber im persönlichen Verkehr — behandelt werden will; es ist die Consequenz der allgemeinen „Freiheit und Gleichheit", und zugleich ein eminent christlicher Gedanke. Es ist vielleicht auch die berechtigte Reaction gegen die schroffe Kluft, welche Arbeitgeber und Arbeiter vielfach scheidet. Und wenn der Arbeiter hier und da die Ansprüche überspannt, über seinen Stand hinaus will, nun, so ist er auch da das Kind seiner Zeit, er ist nicht besser und nicht schlechter wie wir Alle, hat aber das Vorrecht auf nachsichtigere Beurtheilung. M. H.! Machen wir Ernst mit dem Gedanken der „Gleichheit und Brüderlichkeit" in unserm Verkehr, indem wir jeden Arbeiter mit der peinlichsten Gerechtigkeit und Ruhe behandeln, durch Gründe und Ueberzeugung, nicht durch Barschheit und Befehle ihn zu bestimmen suchen; indem wir auch die ungerechtfertigtsten Klagen und Ansprüche anhören und prüfen, und ruhig auf ihren wahren Werth zurückzuführen suchen; indem wir den Fehlern und der Leidenschaftlichkeit auch der Arbeiter als Schwächen der menschlichen Natur ihr Recht lassen, Zusammenstöße nicht nachtragen, kurz, auf Grund unserer höheren Bildung, unserer größern Macht und — Selbstbeherrschung, wie sie der gesellschaftlichen Verkehr uns auflegen soll, gerade durch Besonnenheit, Ruhe, Gerechtigkeit und Wohlwollen auch den Arbeitern imponiren.

Pflege persönlicher Beziehungen, das ist der einzige gegebene Weg, den Klassengegensatz zu überwinden, und da diese in größern Betrieben, bei der Fülle der Pflichten, die auf dem Arbeitgeber ruhen, direct nicht möglich sind, so soll eben der Arbeiter-Ausschuß (Arbeiter-Vorstand, Aeltesten-Collegium) das Vermittelungsorgan bilden. Die Mitglieder des Ausschusses haben als die gewählten Vertrauensmänner der Arbeiter die Anschauungen und Wünsche der Arbeiter vorzutragen, mit diesen überlegt der Arbeitgeber; beide bestreben sich, die Schwierigkeiten zu begleichen, die Gründe und Gegengründe klar zu legen. In den meisten Fällen wird ein Ausgleich möglich sein, immer wird die Frage geklärt, und es ist jedenfalls besser, wenn der Arbeitgeber die Anschauungen der Arbeiter kennt, als wenn hinter seinem Rücken raisonnirt wird und er nichts zur Klarlegung thun kann. M. H.! Das sind so einfache Gedanken, daß man die Selbsttäuschung nicht begreifen kann, wenn so manche Arbeitgeber immer noch sich der Zweckmäßigkeit solcher Ausschüsse verschließen. Selbst wenn die Arbeiter socialdemokratisch sind, sind Ausschüsse zweckmäßig und nothwendig; soweit die Socialdemokratie noch keinen Boden gefaßt hat, organisire man doch bei Zeiten, erziehe man die Arbeiter zur richtigen Selbstverwaltung, soweit es sich um ihre Angelegenheiten handelt, zur Einsicht und Selbstbeherrschung, soweit es sich um die Fragen der Fabrik handelt. Bureaukratie und einseitig „patriarchalisches" System reichen heute nicht aus. Der demokratische Zug, der durch die Welt geht, wird alle Arbeiter früher oder später mit sich fortreißen, und es gilt, durch solche Organisation vorzubauen, um den Sturm aufzunehmen.

M. H.! Ideale und materielle Momente sind es, welche die moderne Arbeiterbewegung bestimmen, aber die idealen überwiegen. Die Klage über die Behandlung, der Unmuth über die Weigerung der Anerkennung ihrer Organisationen usw. regen die Arbeiterwelt mehr auf wie geringe Löhne. Gewiß, auch die materiellen Interessen — die Lohnfrage — spielen mit; die Arbeiter wollen auch hier ein entscheidendes Wort mitsprechen. Auch hier soll der Arbeitgeber es nicht schon als eine ungebührliche Auflehnung betrachten, wenn der Arbeiter höhern Lohn fordert durchzusetzen sucht . . . . er soll auch diese Consequenz der modernen wirthschaftlichen Entwickelung ehrlich anerkennen und seine Klage nicht gegen die Arbeiter, sondern gegen die liberale Wirthschaftspolitik richten. Nicht die Arbeiter, sondern die Arbeitgeber, die herrschenden Klassen sind es gewesen, welche zuerst das Gesetz von Angebot und Nachfrage proclamirt, das alte „Treue"-Verhältniß gekündigt haben. Der Arbeitgeber kann die Entwickelung bedauern, aber sie nicht ignoriren; er kann und soll in seiner Fabrik die Harmonie der Interessen praktisch bethätigen, in-

dem er den Arbeitern möglichst stetige und reichliche Löhne bezahlt — über die Linie des Gesetzes von Angebot und Nachfrage hinaus. Gute Löhne sichern einen guten, leistungsfähigen, zufriedenen, stetigen Arbeiterstamm, geben so auch wirthschaftlich dem Geschäft einen Vorsprung. Nie aber wird der Gegensatz auf diesem Gebiete ganz und allgemein ausgeglichen werden. Um so nothwendiger ist es, das Kampfesgebiet möglichst einzuengen, sich bezüglich der übrigen Fragen möglichst zu verständigen, vor allem aber dem Arbeiter das Bewußtsein zu sichern, daß der Arbeitgeber seine Freiheit und Menschenwürde achtet, für ihn und seine Familie sorgt, ehrlich bestrebt ist, mit an deren Glück und Frieden zu bauen. Gegensätze bestehen, die Gegensätze soll man anerkennen, aber daneben besteht ein weit größeres Gebiet gemeinsamer Güter, gemeinsamer Interessen: diese soll man vor allem mehr betonen als bisher, diese soll man zusammen pflegen in gemeinsamem Rath, in gemeinsamer That, man soll vor allem der persönlich-menschlichen und christlichen Beziehungen nicht vergessen. Und hier muß der Arbeitgeber wiederum als der Stärkere, als der Gebildetere, der auf höherer Warte steht und objectiver den Kampf beurtheilt, als der Verantwortungsvollere mit Beispiel und That vorangehen. Es kommt auf den persönlichen Einsatz von Gerechtigkeit, Vertrauen und christlicher Liebe an, den der „Herr", der Arbeitgeber, leistet: danach bemißt sich auch in der Regel die Treue und Hingabe der Arbeiter.

Gott sei Dank, unser deutscher Arbeiterstand ist noch christlich, ist noch empfänglich für Belehrung und Wohlwollen; möchten nur die Arbeitgeber überall den Ernst ihres Berufes begreifen und in christlicher Begeisterung und deutscher Thatkraft bethätigen.

Die Organisation der katholischen Waisen- und Rettungshäuser in Württemberg.

Von Pfarrer Clemens Rieg in Haidgau.

In dieser Zeitschrift (1891, 10.—12. Heft, S. 212) ist mitgetheilt, daß die von dem Office central des institutions charitables in Paris behufs Verbreitung der Kenntniß der Veranstaltungen der christlichen Charitas ausgegebenen Fragebogen fast identisch seien mit den zum gleichen Zwecke versendeten Fragebogen in der Erzdiöcese Köln

In derselben Zeitschrift sind wiederholt verschiedene Wünsche für Errichtung einer Centralstelle, überhaupt für Organisation des Wohlthätigkeitswesens ausgesprochen und mehrere Fragen angeregt worden, welche hiermit in Zusammenhang stehen und der Beantwortung harren.

Die gleichen Fragen, die gleichen Wünsche wurden von den Vorständen der katholischen Wohlthätigkeits-Anstalten — insbesondere der Rettungshäuser — Württembergs, also der Diöcese Rottenburg, welche mit diesem Lande räumlich zusammenfällt, in den letzten Jahrzehnten wiederholt aufgeworfen und angeregt, besprochen und eingehend behandelt. Zum Beweise führe ich nur zwei Thesen [1]) der periodischen Conferenzen der Waisen- und Rettungshäuser an. 2. Die These (Abs. 2 u. 3), welche der Conferenz vom Jahre 1871 vorlag, lautete: „Es ist unter anderm ein unabweisbares Bedürfniß, daß sämmtliche, die nämlichen Zwecke verfolgenden katholischen Anstalten, welche bisher getrennt, ohne regelmäßigen wechselseitigen Verkehr, jede für sich gewirkt haben, in eine nähere Verbindung mit einander eintreten. Um eine solche Verbindung herzustellen und fortan zu erhalten, sollen jährliche Conferenzen, abwechselnd je am Wohnsitze einer Anstalt, stattfinden. An fraglichen Conferenzen sollten außer den Anstalts-Vorstehern auch Verwaltungsraths- bezw. Ausschuß-Mitglieder und andere Freunde des durch unsere Anstalten vertretenen Armenwesens sich betheiligen." Die Versammlung beschloß nach eingehender Behandlung dementsprechend: „Es sind jedjährlich die vorgeschlagenen Versammlungen, in der Regel am Sitze einer Anstalt, abzuhalten."

Für die Conferenz vom Jahre 1872 stand als These 5 die Frage auf der Tagesordnung: „Die öffentliche Meinung ist für den Bestand, namentlich aber für die Wirksamkeit unserer Kinderrettungs-Anstalten je nach Umständen ein eben so förderlicher als nachtheiliger Factor. Gibt es Mittel, dieselbe zu Gunsten der fraglichen Institute in Dienst zu nehmen und welche sind sie vorzugsweise?"

Die Antwort wird unten geschildert.

Ueber die Publicität wurde auch auf der Conferenz vom Jahr 1889 im Anschluß an die Besprechung einer in den „Blättern für das Armenwesen" (1889, Nr. 30 bis 38) veröffentlichten Reihe von Beschreibungen katholischer Wohlthätigkeits-Anstalten Württembergs die gleiche Meinung wiederholt ausgesprochen, wie sie in obiger These niedergelegt ist, und ähnliche Mittel empfohlen, wie sie unten werden geschildert werden.

[1]) Weitere Gegenstände, die mit den in „Arbeiterwohl" genannten identisch sind, wurden verhandelt: im Jahre 1872 und 1874 die Frage der Unterbringung armer Kinder in Familien oder Anstalten; i. J. 1872, 1874 und 1883: Verhältniß der Anstalten zum Staat, Armenverband usw; i. J. 1874, 1885 und 1887: Einfluß der reichsgesetzlichen Vorschriften über Kinderversorgung, Unterstützungswohnsitz, Krankenkassen usw. auf die Anstalten; i. J. 1873 und 1883: Anleitung der Anstaltszöglinge zur Arbeit; i. J. 1871: Besuch der Anstalten; i. J. 1873. 1875, 1876, 1879 und 1889: verschiedene Grundsätze für Verpflegung, Erziehung usw. der Anstaltskinder; i. J. 1891: Bedeutung des päpstlichen Rundschreibens vom 17. Mai 1891 für die Anstalten u. a. m.

Ein solches Zusammentreffen und eine solche fast wörtliche Uebereinstimmung darf wohl als Beweis dafür gelten, daß die gegenwärtige Zeit in der That auch von unsern katholischen Wohlthätigkeitsbestrebungen Oeffentlichkeit und Organisation unbedingt fordert und daß diese für dieselben ein wahres inneres Bedürfniß sind. Dieses ist sehr zutreffend ausgeführt, zuerst in dem Aufsatz im 9. Heft des „Arbeiterwohl" 1891 (S. 173 ff.), sodann in einem Referat auf der XI. Generalversammlung des Verbandes „Arbeiterwohl" in Bocholt am 26. October 1891 (l. c. S. 207 ff.), endlich in einem Vortrag auf dem praktisch-socialen Cursus in M.-Gladbach (Arbeiterwohl 1892, S. 187 ff.). Sachlich wird wohl kaum weiteres beigebracht werden können oder gar etwas zu beanstanden sein; es wird sich nur mehr um die Verwirklichung der angeregten Ideen handeln, sowie um die den jeweiligen Verhältnissen am meisten entsprechende Gestaltung der Einrichtungen und vielleicht noch um eine Einigung über das Mehr oder Weniger des jeweils zu erstrebenden Zieles.

Daß eine Organisation bei uns so gut als anderwärts möglich ist, dürfte aus der nachfolgenden Darstellung sich klar ergeben. Es ist zwar erst ein „Anfang", und die Durchführung entspricht keineswegs allen Forderungen, welche in den im vorigen Absatz aufgeführten Vorträgen usw. aufgestellt wurden; allein deshalb möchte die Schilderung der Organisation der katholischen Waisen- und Rettungshäuser Württembergs doch nicht ganz nutzlos sein; denn diese Organisation hat sich **aus der Praxis für die Praxis** gebildet und hat während zwei Jahrzehnten für unsere localen Verhältnisse in der Hauptsache genügt.

Zur Ermöglichung des vollen Verständnisses möge mir gestattet sein, in aller Kürze den Stand der specifisch katholischen Wohlfahrtseinrichtungen Württembergs darzulegen.

Die Diöcese Rottenburg umfaßt das ganze Königreich Württemberg und von den 2036522 Gesammt-Einwohnern desselben sind rund 610000 Katholiken. Die daselbst bestehenden Gesellen-, Arbeiter- und Lehrlings-Vereine, welche wie anderwärts bereits organisirt sind, sowie die Vincenz-, Elisabethen- und Jungfrauen-Vereine für wohlthätige Zwecke, welche leider jeglicher Organisation und Verbindung auch hier entbehren, sollen unberücksichtigt bleiben. Ebenso brauchen wir nicht weiter uns mit den Spitälern, Krankenhäusern, Pfründnerstiftungen usw. zu beschäftigen; denn soweit dieselben entweder stiftungsmäßig rein oder doch vorwiegend katholisch sind oder wenigstens unter katholischer Verwaltung stehen, werden die meisten von Barmherzigen Schwestern besorgt, welche, soweit es die localen Verhältnisse erlauben, nach den Vorschriften und Regeln ihres Ordens darin thätig sind. Das Gleiche gilt von den Stationen für Privatkrankenpflege.

Sechs selbständige Congregationen (eine vom h. Vincenz von Paul, vier vom h. Franciscus und eine von Unserer L. Frauen mit etwas über 900 Profeß- und 200 Novizschwestern sowie einer entsprechenden Anzahl Postulantinnen und Candidatinnen) sind auf den verschiedenen Gebieten der Charitas thätig; in einer Erziehungsanstalt wirken zwölf Schwestern der Congregation vom h. Kreuz in Straßburg.

Diese Ordensfrauen wirken außer den je mit ihrem Mutterhaus verbundenen Anstalten in mehr als 160 Filialen, wovon einige (8) ihnen eigenthümlich zugehören, die übrigen im Eigenthum bezw. in der Verwaltung theils des Staates, von Corporationen, bürgerlichen und kirchlichen Gemeinden, theils von Privatgenossenschaften sich befinden.

Die Orte ihrer Thätigkeit begreifen in sich Spitäler und Krankenhäuser, sowie Versorgungshäuser für ältere oder gebrechliche Personen, Stationen für Privatkrankenpflege, mehrere Anstalten für unheilbare, blödsinnige und epileptische Kranke sowie für Geisteskranke, Kleinkinderschulen, weibliche Arbeits- und Fortbildungsschulen, zwei Pensionate für Mädchen, eine höhere Privat-Töchterschule, ein Kleinkinder-Asyl, acht Privat-Erziehungs- und Rettungshäuser, das Staatswaisenhaus, vier Unterrichts- und Erziehungshäuser für schwachsinnige, blinde und taubstumme Kinder, zwei Asyle für ältere Taubstumme und Blinde (besonders weiblichen Geschlechts), fünf Haushaltungsschulen, eine Bildungsanstalt für christliche Dienstmägde, eine Marienanstalt (Herberge für stellenlose katholische Dienstmädchen sowie für Arbeiterinnen, Versammlungshaus für den Sonntagsverein der katholischen Dienstmädchen), eine Rettungsanstalt zum guten Hirten; außerdem finden eine größere Anzahl Vincentinerinnen und Franciscanerinnen Verwendung in katholischen Volksschulen. Auf vielen Filialen sind mehrere Zweige der Thätigkeit mit einander verbunden, z. B. gar vielfach Kleinkinder-, Volksschul-, Industrie-Unterricht und Privatkrankenpflege u. dgl.

Selbstverständlich werden die in der Verwaltung bezw. im Eigenthum der Congregationen befindlichen Anstalten nach den Regeln der erstern geleitet. Soweit dieselben sich mit Erziehung und Unterricht von armen, verwahrlosten und andern Kindern beschäftigen, sind sie mittelbar an der Organisation, die sich für die im Eigenthum bezw. in der Verwaltung von Privatgenossenschaften befindlichen Anstalten gebildet hat, betheiligt, insofern sie, soweit es ihre Verhältnisse gestatteten, die statutarischen Bestimmungen 2c. der Privatanstalten annahmen und ihre Generalobern an den Bestrebungen der Vorstände der Privatanstalten stets activen Antheil nahmen.

Das Verhältniß der Ordensfrauen im Staatswaisenhaus und in den Privat-Erziehungs- und Rettungshäusern ist jeweils durch besondern

Vertrag geregelt, welcher der bischöflichen Genehmigung unterliegt, durch den im Rahmen der kirchlich und staatlich genehmigten Anstaltsstatuten das Verhältniß und die Thätigkeit der Ordensfrauen geordnet wird.

Was nämlich die innere Organisation der Privatanstalten betrifft, so stehen die Verwaltungsrechte in der Regel einem Verwaltungsrathe zu, welcher für die eine Anstalt gewählt wird, in andern sich selbst ergänzt. Ueberall ist ein vom Verwaltungsrath aus seiner Mitte gewählter Ausschuß das eigentliche geschäftsführende Organ.

An der Spitze des Ganzen steht ein Vorsteher, der stets ein Geistlicher sein muß und zwar in der Regel der Ortspfarrer. Derselbe wird vom Verwaltungsrath auf unbestimmte Zeit ernannt und dem Bischof zur Bestätigung vorgeschlagen.

Dem Vorsteher ist die specielle Leitung der Anstalt und die Aufsicht über dieselbe übertragen im ganzen Umfang, sowohl was die Verpflegung, die Erziehung und den Unterricht als die ökonomischen Verhältnisse betrifft. Er beruft, präsidirt und leitet die Sitzungen des Verwaltungsraths und Ausschusses, hat die entscheidende Stimme bei Stimmengleichheit, den jährlichen Rechenschaftsbericht in Druck zu bringen und auf geeignetem Wege zu verbreiten, entscheidet in Folge besonderer Vollmacht oder wegen besonders dringender Umstände über Aufnahme und Entlassung, vertritt die Anstalt nach außen usw.

Für die Kassengeschäfte steht ihm ein Cassirer, für den Religionsunterricht usw. an einigen Anstalten ein Katechet und Hausgeistlicher zur Seite, welcher vom Bischof ernannt wird; letzterer hat, wenn der Vorstand auswärts wohnt, die unmittelbare Leitung und Aufsicht und vertritt in Verhinderungsfällen den Vorsteher.

Die Verpflegung sowie die Haushaltung und Oekonomie ist in allen Anstalten Ordenspersonen übertragen, in den Privatanstalten mit einer einzigen Ausnahme auch die Erziehung und der Unterricht der Zöglinge. Letztern besorgen stets Lehrschwestern, welche staatlich geprüft sind. Zur Führung des Haushalts erhält die Oberin nach Bedarf bestimmte Geldsummen, über welche sie zu verfügen, aber durch ihr Tagebuch auch Rechenschaft abzulegen hat; sie besorgt sämmtliche Einkäufe. Die Schwester-Oberin hat die Aufsicht über alles, was in der Anstalt für die gute Ordnung geschehen soll, ohne daß es aber dem geistlichen Vorsteher oder seinem Stellvertreter benommen wäre, in dieser Beziehung, besonders was Erziehung und Unterricht der Kinder angeht, Anordnungen zu treffen bezw. mit der Oberin zu verabreden. Die Oberin führt die Schlüssel des Hauses und hat darüber zu wachen, daß die Hausordnung von Allen in allem beobachtet wird. Untergeordnete Dienstboten werden auf den Vorschlag der Oberin von dem Ausschusse des Verwaltungsrathes bestellt

und entlassen, die für Besorgung von Ausgängen usw. nöthigen Mägde aber von der Oberin allein.

Die Schwestern stehen rücksichtlich der ökonomischen Verhältnisse unter dem Verwaltungsrath und sind verpflichtet, sich in allem an die Statuten und Anordnungen zu halten, welche durch zuständige Beschlüsse bereits getroffen sind oder noch getroffen werden; ebenso an die Anordnungen, welche von den Vorständen für die Kostreichung und für die innere Hausordnung getroffen werden. Im Falle es gewünscht wird, hat die Oberin den Kochplan für die ganze Woche dem Vorstand vorzulegen.

Die Obern des Mutterhauses sind berechtigt, jede der angestellten Schwestern zurück zu rufen und eine andere an deren Stelle zu senden; dagegen steht auch den Anstaltsvorständen bezw. dem Ausschuß das Recht zu, die Abberufung einer Schwester zu fordern und sie durch eine andere ersetzen zu lassen.

Es versteht sich von selbst, daß den Schwestern freisteht, nach dem Geiste ihres Ordens zu leben und dessen Regeln zu beobachten, jedoch natürlich unbeschadet der vollen Leistung ihres Dienstes und der Beobachtung der innern Ordnung der Anstalt; auch ist es den Schwestern gestattet, alljährlich abwechselnd jedesmal zu einer Zeit, wo ihre Gegenwart nicht unbedingt nöthig ist, in ihr Mutterhaus zu gehen; die Abwesenheit darf jedoch nicht über 14 Tage dauern.

In dem über vorstehende Punkte, welche nur in Kleinigkeiten nach den localen Verhältnissen sich ändern, abzuschließenden Vertrag werden jeweils auch noch Bestimmungen über Kost, Wohnung usw. der Schwestern sowie über Schlichtung etwa sich erhebender Differenzen u. dgl. getroffen.

Seitdem Schwestern in Anstalten thätig sind, gelten dieselben für Erreichung der Anstaltszwecke in den Augen des gläubigen Volkes für so nothwendig, daß Anstalten ohne Mitwirkung von Schwestern des vollen Vertrauens sich nicht mehr zu erfreuen vermögen.

Was nun die äußere Organisation anlangt, so habe ich schon am Anfang darauf aufmerksam gemacht, wie unsere Anstaltsvorstände schon vor 22 Jahren eine Verbindung der gleichartigen Anstalten als ein unabweisbares Bedürfniß fühlten und erklärten und als Mittel zur Herstellung einer solchen Verbindung jährliche Conferenzen vorschlugen.

Der Vorschlag fand Anklang, wurde genehmigt und ausgeführt. Bis zum Jahre 1876 fanden alljährlich diese **Fachconferenzen** statt, von da ab alle zwei Jahre. Da dieselben bisher, wie es die These als Regel wünschte, immer am Sitze je einer Anstalt waren, so verband sich mit ihnen naturgemäß ein Besuch der Anstalt. Da ich schon bald zwei volle

Jahrzehnte diesen Conferenzen activ anwohnte — in diesem Jahre findet, so Gott will, die vierzehnte statt — so kann ich aus eigener Erfahrung bestätigen, daß dieselben für das Anstaltswesen auf's segensreichste wirkten. Um hier vorderhand nur die Vorstände selbst in's Auge zu fassen, kann ich feststellen, daß dieselben auf diesen Conferenzen einander gegenseitig kennen lernten und enge freundschaftliche Fühlung mit einander gewannen.

Gewöhnlich findet am Vorabend der Conferenz ein conciliabulum, eine Vorconferenz der Vorstände im engsten Kreise statt, in welcher nicht nur die formellen Fragen über Präsidium, Secretariat usw. der Hauptconferenz erledigt werden, wodurch die Bildung des Bureau's für die öffentliche Sitzung sowie die weiter nöthigen Formalitäten wesentlich erleichtert und vereinfacht werden, sondern in welcher auch interne Anstaltsfragen, die sich nicht für das Plenum eignen, zur Besprechung kommen. Das Resultat wird bei der spätern Ausfertigung dem Protokoll einverleibt und mit letzterm dem Bischofe vorgelegt, wodurch den Beschlüssen dauernder Werth und wirksame Kraft erwächst.

Eine weitere Folge dieser Conferenzen war die genaue Kenntniß aller Anstalten, was in der Folgezeit sich stets durch lebhaften Wechselverkehr, durch gegenseitige Zuweisung von Zöglingen, gemeinsame Anschaffungen für die Anstalten usw. thatkräftig erwies.

Auch die im Arbeiterwohl 1891, S. 209, vorausgesagte Wirkung auf Neugründungen trat buchstäblich ein: mehrere Anstalten verdanken ihre Gründung der Anregung solcher Conferenzen; ebenso das katholische Lehrlingspatronat. Durch die Verhandlungen auf zwei Conferenzen erhielten die Anstaltsvorstände ein Formular zur genauen Auskunftsertheilung bei Aufnahme von Zöglingen u. dgl. mehr.

Wenn ich schließlich concret sage: es kam noch kein Vorstand von der Conferenz nach Hause, der nicht seinen Schwestern erzählte: „In X. habe ich das und das gesehen; in Y. macht man es so! Könnten wir's nicht auch so machen?“ so glaube ich über die gewonnenen Erfahrungen genug gesprochen zu haben!

Es ist so eine Verbindung hergestellt, welche die Selbständigkeit der einzelnen Anstalten nicht im Geringsten alterirt; jede Anstalt wirkt in ihrem Kreise fort, lernt aber vom Nachbar und weiß im Nothfall genau, wohin sie sich zu wenden hat!

In den frühern diesbezüglichen Ausführungen dieser Zeitschrift wird stets und mit allem Nachdruck gefordert, daß bei der geplanten Organisation und Centralisation der **Bischof** die Spitze bilde! Und mit vollem Recht! Ich habe schon wiederholt angedeutet, daß der Bischof von Rottenburg verschiedene Actionen der Anstalten zu genehmigen habe. Als feste Regel soll gelten: die Organisation soll sich auf die Diöcese be-

schränken. Eine Ueberschreitung der Grenzen der Diöcese bringt verschiedene Mißstände mit sich. Nicht ohne Grund haben schon die Apostel die Welt unter sich getheilt: die erste, wenn auch ungeschriebene Circumscriptionsbulle! Halten wir uns daran, wie sich dies apostolische Vorgehen auch thatsächlich bis zur Gegenwart herauf erhalten und fortgebildet hat. Ueber eine weitergehende Verbindung werde ich unten einige Worte anzufügen mir erlauben. Der Bischof ist der geborene Mittelpunkt aller dieser Bestrebungen. Wenn wir erreichen, daß er in seiner Diöcese den ihm von rechtswegen zustehenden Theil an der Verwaltung der Wohlthätigkeits-Einrichtungen erhält, so stellen wir einen Theil der bischöflichen Functionen der alten christlichen Kirche („quarta pauperum") in moderner Gestalt wieder her.

In der Diöcese Rottenburg ist die Stellung des Bischofs in der Organisation der Rettungs- und Waisenhäuser theils gesetzlich, theils statutarisch festgelegt, theils aber hat sie sich durch das Gefühl der Vorstände und die Macht der Thatsachen allmälig ausgebildet.

Einmal muß ich constatiren, daß weder eine Anstalt noch ein Kloster noch sonst ein bedeutendes öffentliches charitatives Unternehmen begonnen wurde, ohne daß der Diöcesanbischof davon in Kenntniß gesetzt war, dem Plane seine Zustimmung ertheilt und das Unternehmen gesegnet hatte.

So oft für die Gründung einer Anstalt sich ein Bedürfniß constatiren ließ, war es der Bischof, der sich an die Spitze des Unternehmens stellte, insofern er durch Hirtenbriefe bald die ganze Diöcese, bald nur einzelne Theile derselben von dem Plane benachrichtigte, das Vorhaben warm empfahl und zu thatkräftiger Unterstützung aufforderte, den Unternehmern aber in jeglicher Weise helfend und rathend zur Seite stand.

Wenn unsere katholischen Privatanstalten sich statutenmäßig unter die oberhirtliche Hut des Bischofs stellten, so erfüllten sie mit diesem Acte nur eine Pflicht der Dankbarkeit. Ohne Hülfe des Bischofs wären sie einfach nicht zu Stande gekommen, wie mehrere hiesige Unternehmungen „verkrachten", weil bei ihrer Instandsetzung der Anschluß an den Bischof verschmäht wurde.

Doch diese Obhut des Bischofs ist nicht bloß etwas Aeußerliches, sondern seine Protection greift in ihren Wirkungen bis in's innerste Leben der Anstalten ein. Bevor ein Mensch von den Statuten [1]), welche der Anstalt festen Halt verleihen müssen und nach denen sich die ganze

[1]) Daß bei Gründungen auch die staatlichen Vorschriften, selbst wenn sie noch so lästig sind, pünktlich eingehalten werden, um die Neugründung sicher zu stellen und die staatliche Anerkennung als juristische Persönlichkeiten (Rechtssubjecte) zu erhalten, versteht sich von selbst.

spätere Wirksamkeit richtet, etwas erfährt, werden sie dem Bischof vorgelegt, und erst wenn sie von ihm genehmigt sind, werden sie veröffentlicht.

Der Vorstand wird zwar vom Verwaltungsrath gewählt; aber er muß zuerst vom Bischof bestätigt sein, ehe er für die Anstalt wirken kann. Der Hausgeistliche wird vom Bischof ernannt. Der Vertrag mit der Congregation, welche die Haushaltung und Verpflegung übernehmen will, muß von ihm genehmigt werden, ehe er gültig wird.

Durch die Statuten ist sodann ausdrücklich bestimmt, daß die Beschlüsse des Verwaltungsraths über Abänderung oder Ergänzung der Statuten, Verwandlung, Verlegung oder Aufhebung der Anstalt erst durch die Genehmigung des Bischofs Gültigkeit erlangen. Ja, wenn die Anstalt schon aufgehoben ist, räumen die Statuten dem Bischof noch Rechte ein: das dann etwa vorhandene Vermögen muß zu einem katholisch-kirchlichen Zweck der Diöcese Rottenburg verwendet werden; der Verwaltungsrath kann darüber beschließen, aber sein Beschluß bedarf nach ausdrücklicher statutarischer Bestimmung der Zustimmung des Bischofs.

Dazu kommt noch, daß die Anstaltsvorstände in richtiger Würdigung der Stellung des Diöcesanbischofs denselben von allen wichtigen Vorkommnissen benachrichtigen, bezw. seine Zustimmung einholen. Beschlüsse über Erweiterungen der Anstalt, bedeutendere Reparaturen, außerordentliche Einrichtungen, Aenderungen von wesentlicher Bedeutung für die innere Hausordnung u. dgl. werden zuerst ihm unterbreitet, ehe sie in's Leben treten und ausgeführt werden. Jedes Jahr werden dem Bischof die Rechenschaftsberichte vorgelegt usw.

In den Statuten der Anstalten sind diese Rechte des Bischofs meist noch viel weiter ausgedehnt; denn es wird ausdrücklich erklärt, daß eine Einsichtnahme durch die bischöfliche Behörde jederzeit willkommen sei. Ja, in ihrer Conferenz vom Jahre 1871, These 3, verlangten die Vorstände geradezu die regelmäßige Visitation durch einen besondern Visitator.

Diese Visitationen finden denn auch statt, nicht nur bei den Dekanats-Visitationen, sondern alljährlich durch den Bezirks-Schulinspector, der in Folge bischöflicher Mission die Anstaltsschulen nicht bloß über die Kenntnisse der Schüler in der Religions- und Sittenlehre prüft, sondern auch über die gottesdienstlichen Einrichtungen cognoscirt und alles wahrnimmt, was die christliche und kirchliche Bildung fördert oder hemmt oder gar gefährdet und darüber dem Bischof berichtet.

Aus Anlaß der Conferenzen der Anstalts-Vorstände erscheint jedes Mal ein Domherr im Auftrage des Bischofs und des bischöflichen Ordinariats, um die Anstalt eingehend zu besichtigen; bei den Firmungsreisen besucht der hochwürdigste Bischof immer persönlich die Anstalten und läßt sich eingehend über alles unterrichten.

Ueber die Anstalts-Conferenzen wird jeweils ein eingehendes Protokoll aufgenommen, dasselbe dem Bischof vorgelegt, der es mit einem entsprechenden Decret beantwortet.

Vielleicht erscheint dem einen oder andern der freundlichen Leser die Abhängigkeit der Anstalten zu groß und der Mahnung des h. Vaters Leo XIII. in seiner Encyklica vom 17. Mai 1891 zu widersprechen, der ausdrücklich die freie selbständige Bewegungs- und Handlungsfähigkeit der Wohlthätigkeits-Einrichtungen fordert und vor zu großer Bevormundung eindringlich warnt.

Allein dies Verhältniß zum Diöcesan-Bischof ist für die Entwickelung des Anstaltswesens nicht nur nicht hinderlich, sondern höchst förderlich.

Zunächst möchte ich feststellen, daß mir auch nicht ein Fall bekannt ist, wo sich der Bischof weiter in die Anstalts-Angelegenheiten eingemischt hätte, als seine Stellung als hoher Protector es wünschenswerth machte und er jeweils von den Anstalts-Vorständen selbst veranlaßt worden war. Käme etwas Derartiges vor, so wären ja, wie eben geschildert, die Vorstände in der Lage, jegliche zu weit gehende Bevormundung abzuweisen durch Berufung auf die vom Bischof genehmigten und stets maßgebenden Statuten.

Im Gegentheil ist dies Verhältniß für die Selbständigkeit der Anstalten von wesentlicher Bedeutung gewesen, insofern die Stellung des Bischofs es hauptsächlich war, welche ihnen die Bewahrung und Erhaltung ihres Charakters als reiner Privat-Anstalten, hervorgegangen aus christlicher Liebe, bestehend durch die freie thätige Liebe, ruhend auf katholisch-kirchlicher Grundlage, ermöglichte. Die strenge Aufrechterhaltung dieser statutarischen Bestimmung kostete schon schwere persönliche Opfer, welche nur durch den Bischof gemildert werden konnten.

Dies Verhältniß zum Bischof gibt den Vorständen sodann eine gewisse Sicherheit für ihre Maßnahmen und ihr Vorgehen. Kennt der Bischof ihre Pläne und billigt sie, so sind sie gedeckt und können guten Muthes vorwärts gehen.

Von ganz hervorragender Bedeutung ist aber diese Stellung des Diöcesan-Bischofs zu den Anstalten für das Volk. Das Volk hat ein gar feines Gefühl, und das Mißtrauen ist rasch geweckt, dann aber schwer zu beseitigen. Tritt aber der Bischof für ein Unternehmen voll und ganz ein, so ist das Volk überzeugt, daß seine Gaben gut angewendet sind, und diese Sicherheit und die Garantie, durch Unterstützung eines vom Bischof empfohlenen Vorhabens ein wirklich gutes Werk zu thun, öffnet Herz und Hand.

Zwei junge Geistliche wollten eine Anstalt gründen ohne Bischof,

auch ohne Verwendung von Ordenspersonen: sie mußten einfach von ihrem Werk ablassen. Vor 16 Jahren wandten wir uns dagegen behufs Gründung einer dringend nöthigen Anstalt an den Bischof; wir erhielten von ihm einen Hirtenbrief und vom Staat die Erlaubniß zu einer Hauscollecte in den katholischen Landestheilen; bald hatten wir über 50000 Mark beisammen, und im nächsten Jahre konnten wir die Anstalt eröffnen, die heute hundert Zöglinge beherbergt, erzieht und vor dem Untergang zu retten sucht.

Ist das Eintreten des Bischofs für die Gründung von großer Bedeutung, so noch mehr für die Erhaltung des Geschaffenen, welche bekanntlich größere Kunst erfordert als die einfache Erwerbung.

Ist der Bischof Protector einer Anstalt und ihm das ihm gebührende Recht gewahrt, so ist er an der Forterhaltung und Förderung der Unternehmung mehrfach interessirt. Wird er dann, wie dies bei uns durch die Conferenz-Protokolle, die Berichte seiner Delegirten und die regelmäßigen jährlichen und sonstigen außerordentlichen Berichte geschieht, stets auf dem Laufenden erhalten über die Zustände, Bedürfnisse ꝛc. der Anstalten, so ist es ihm leicht, zu rechter Zeit und in rechter Weise die einzelne Anstalt zu unterstützen, bezw. für sie einzutreten.

Regelmäßige Unterstützungen fließen den Anstalten alljährlich zu in Folge der Anordnung unseres hochwürdigsten Bischofs aus den siebenziger Jahren, daß jedes Jahr an Lichtmeß ein besonderes Kirchenopfer für die Rettungs-Anstalten in allen Kirchen der Diöcese abzuhalten ist. Diese Anordnung wurde vor einigen Jahren erneuert und erweitert bei der gesetzlichen Regelung der kirchlichen Vermögens-Verwaltung, und damit ja diese Angelegenheit nicht vernachlässigt werden kann, ist aus jeder Pfarrei jedes Jahr über den Ertrag des Opfers ausdrücklich zu berichten.

Die einzelnen Anstalten können dann auch ihren Verhältnissen entsprechend bei Legaten, Erbschaften und dgl. berücksichtigt werden, wenn solche dem Bischofe, wie dies in neuerer Zeit immer mehr geschieht, zur freien Verfügung für kirchliche und wohlthätige Zwecke zufallen.

Der Bischof ist sodann auch in der Lage, allgemeine Veranstaltungen zur Förderung der Anstaltszwecke zu unterstützen, wie dies bei uns durch Zuwendungen zum Zwecke der Abhaltung der Anstalts-Conferenzen, Gesellenvereins-Präsides-Versammlungen usw. zu geschehen pflegt.

Als ein ganz vorzügliches Mittel, das Interesse der Allgemeinheit zu wecken und zu erhalten, haben sich die Conferenzen der Anstaltsvorstände, deren Vortheile für die gegenseitige Verbindung der Anstalten schon oben geschildert wurden, von Anfang an erwiesen. Es möge mir deshalb gestattet sein, deren Verlauf etwas eingehender darzustellen.

Der Vorstand der Anstalt, an deren Sitz die Conferenz stattfindet, hat die äußere Ordnung und Leitung der ganzen Veranstaltung. Zunächst einigt er sich mit seinen Amtsbrüdern vermittelst eines Circulars über den Tag der Abhaltung; sodann bestimmt er die Gegenstände der Verhandlung meist in Form von Thesen[1]).

Anfänglich wurden je sechs solcher Thesen aufgestellt; in Folge der Erfahrungen aber wurde die Zahl auf zwei Thesen beschränkt, denen als dritter Punkt „Miscellen" angefügt wird, unter welchem Titel Bestimmungen über den Ort der nächsten Conferenz getroffen und aus dem Schooße der Versammlung aufgeworfene Fragen beantwortet werden.

Der Vorstand verfaßt nun ein förmliches Programm, läßt es drucken und versendet es als Einladung zunächst an den Bischof und das bischöfliche Ordinariat, die Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins, über welche weiter noch einiges angefügt werden wird, sodann an die besondern Wohlthäter und Freunde der Anstalt, die Anstalts-Vorsteher, die kirchlichen und staatlichen Beamten und Würdenträger des Bezirks, der Stadt usw. usw. Außerdem werden die Einladungen in den diesbezüglichen öffentlichen Blättern bekannt gegeben, was immer den gewünschten Erfolg hatte. Denn die Versammlungen wurden bisher immer sehr zahlreich besucht. Die Ortschaften wurden verziert und beflaggt, an den Kirchgängen betheiligten sich die bürgerlichen und staatlichen Beamtungen, mitunter in corpore, indem sie sich dem Zug der Anstaltsglieder und Vorstände anschlossen; zum Gottesdienst fand sich das Volk so zahlreich ein, daß die Kirchen jeweils gedrängt voll waren, eben so groß war die Betheiligung an den Verhandlungen und Berathungen.

So wurden die Tage der Conferenzen für die Anstalten selbst wie für die betreffenden Orte, an welchen die Anstalten sich befinden, zu wahren Festtagen.

Das Protokoll über die Conferenz, welches dem Bischof vorgelegt wird, sichert die dauernde Wirkung der Verhandlungen. Es finden sich immer auch befreundete Federn, welche durch Berichte in den öffentlichen Blättern die Kunde vom Feste weiter verbreiten. Dadurch wird dann auch das Volk vorbereitet für etwaige neue Unternehmungen, deren Nothwendigkeit auf der Conferenz klar gelegt und deren Durchführung angeregt wurde.

Den Debatten und Vorschlägen auf einer solchen Conferenz ver-

[1]) Schon im Jahre 1875 wurde in einem Vortrag die Sammlung dieser Thesen angeregt, welcher eine kleine Geschichte der einzelnen Anstalten angehängt werden sollte. Leider ist die Fertigstellung bisher nicht möglich gewesen, so dringend das Werkchen empfohlen wurde.

danken wir, daß der Verfasser unseres in mehr als 50 000 Exemplaren verbreiteten katholischen Volks- und Haus-Kalenders jedes Jahr diesem Kalender eine Tabelle einverleibt, in welcher als Gelegenheiten für gute Werke, für Schenkungen und Vermächtnisse usw. immer auch unsere Anstalten aufgeführt sind, — eine fortwährende Reclame, um dies moderne Wort dafür zu gebrauchen.

Diese Conferenzen wurden schon mehrere Mal zum Vortrag von Statistiken, freilich nur von ganz kleinen Theilen der Wohlthätigkeit benützt, was immer großen und nachhaltigen Eindruck zu machen pflegte.

Das regelmäßigste, jährlich wiederkehrende Memento für die Anstalten bilden die jährlichen Rechenschaftsberichte. Sie werden fast von allen Anstalten ausgegeben und wo das nicht geschieht oder das eine oder andere Jahr die Ausgabe sistirt wurde, da wurden die Folgen sofort sichtbar.

Was die Einrichtung der Berichte betrifft, so bildet gewöhnlich ein kurzer Ueberblick über besondere Vorkommnisse während des verflossenen Rechnungsjahres die Einleitung (die „Waisenhaus-Nachrichten" enthalten immer eine längere Abhandlung); diese wird auch benützt, um der Dankbarkeit öffentlich Ausdruck zu geben. Sodann wird der Zustand der Anstalt bezüglich der Zöglinge (Zahl, Aufführung, Erfolg der Erziehung, Gesundheitszustand und dgl.) ganz kurz dargestellt. Den Schluß der Einleitung bildet die stetige Wiederholung der nothwendigsten Bestimmungen über Aufnahme der Zöglinge (um Anfragen zu vermeiden). Alsdann folgt die Rechnungsablage, bestehend in einer nach Rubriken geordneten Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben, einer Darstellung des Vermögensstandes und eine Zusammenstellung der einzelnen Legate und milden Gaben mit Nennung der Spender, gewöhnlich nach Monaten geordnet; den Schluß bildet die Aufzählung der Zöglinge unter besonderer Benennung der im letzten Jahre neu aufgenommenen bezw. entlassenen Kinder.

Der also beschaffene Rechenschaftsbericht wird je mit Begleitschreiben versendet an Bischof und Domcapitel, König und Königin, Centralleitung und sonstige hohe und große Wohlthäter. Auch den Corporationen der Bezirke werden solche zugesendet mit besonderer Beilage, enthaltend die Bitte, auch im nächsten Jahre wieder einen Beitrag für die Anstalt bewilligen zu wollen (einen Staatsbeitrag erhält bisher nur eine katholische Anstalt, welche je besonders darum nachzusuchen hat). Weiterhin wird sodann der Rechenschaftsbericht (ohne Begleitschreiben) an besondere Wohlthäter und Freunde und schließlich an sämmtliche Geistliche bezw. Pfarrämter versendet. Ein Freund der Anstalt leiht wohl auch die Feder und macht in den öffentlichen Blättern vom Er-

scheinen des Berichtes Mittheilung, was bei der Bedeutung der Presse nicht ohne Erfolg ist.

Die Versendung der Rechenschaftsberichte hat zur Folge, daß die alten Wohlthäter sich wieder einstellen und gewöhnlich neue sich anschließen.

Ein unscheinbares und doch nicht zu verachtendes Mittel, das Bewußtsein an die Anstalten wach zu erhalten, ist die Güte des Redacteurs des „Kath. Sonntagsblattes“ (mit 55 000 Abonnenten), der nicht nur Gaben für die Anstalten in Empfang nimmt, sondern auch dafür im Blatt öffentlich unter namentlicher Nennung des Spenders und des Zweckes quittirt und dankt.

In Vorstehendem habe ich die in kirchlicher Verbindung stehenden katholischen Waisen- und Rettungshäuser zu schildern gesucht. Es erübrigt mir noch, kurz auf eine weitere, weit umfangreichere Organisation des Wohlthätigkeitswesens in Württemberg aufmerksam zu machen. Es ist dies die schon mehrmals gestreifte Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins in Stuttgart.

Dieselbe, unter unmittelbarer Aufsicht des Königs und besonderm Protectorat der Königin stehend, ist in dem Nothjahre 1817 von der hochseligen Königin Katharina gegründet und theilt sich in Oberamtsleitungen und Localleitungen. Sie wendet sich aber nicht direct an die Armen und Unterstützungsbedürftigen, sie will vielmehr die Wohlthätigkeitsbestrebungen von Vereinen und Einzelnen fördern und unterstützen mit Rath und That. Sie ist bemüht, die Bestrebungen für bessere Erziehung und Bildung, Unterstützung und Gründung von Kleinkinderpflegen, von Erziehungshäusern zur Unterbringung von armen und verwahrlosten Kindern usw. ebenso zu fördern, wie sie hilft für Anstalten für erwachsene Arme, den Verband der deutschen Frauenvereine, Ausbildung der Krankenpflegerinnen usw. Zur Erfüllung ihres Zweckes verwendet sie zunächst ihr Vermögen, das schon vor den bedeutenden Zuwendungen des hochseligen Königs Karl und der Königin Olgadela 741 000 Mark (worunter rund 548000 Mark Stiftungen mit besondern Bestimmungen) betrug; sodann veranstaltet sie bei außerordentlichen Veranlassungen (z. B. Ueberschwemmungen, Hagelschlag und dgl.) besondere Sammlungen.

Sie unterstützt die Wohlthätigkeitsbestrebungen ohne Unterschied der Confession oder Religion, wie sie auch aus Mitgliedern verschiedener Confessionen zusammengesetzt ist; auch katholische Gemeinden, Vereine, Anstalten 2c. erhalten Beiträge, wenn sie sich an die Centralleitung wenden. Zur Conferenz der Anstalts-Vorsteher wird jeweils ein katholisches Mitglied als Vertreter gesendet, welches dann seinerzeit der Cen-

tralleitung Bericht erstattet. Bei Neugründungen ist die Centralleitung jeweils mit bedeutender Unterstützung zu Hülfe gekommen.

Eine Anzahl evangelischer Vereine und Wohlthätigkeits-Anstalten haben sich ihrer unmittelbaren Aufsicht unterworfen, was einige besondere Vortheile für sie brachte.

Unter der Leitung und Mitwirkung der Centralleitung erscheint das Organ für Wohlthätigkeits- und Armenwesen, nämlich das Wochenblatt: „Blätter für das Armenwesen". Dies Organ wird allen Anstalten und Vereinen gratis zugestellt; weiterhin findet es seinen Leserkreis hauptsächlich in den Reihen der Armen-Behörden, welche dasselbe auf Amtskosten halten dürfen; es ist aber auch über die Grenzen Württembergs hinaus verbreitet.

Unter der Redaction des Herrn Dr. Hahn, eines für das Anstalts- wie das Sanitätswesen sehr verdienten Mannes, brachte das Blatt jedes Jahr sehr interessante Zusammenstellungen aus den Rechenschaftsberichten der verschiedensten Anstalten, wobei auch katholische Anstalten berücksichtigt wurden, so weit sie ihm zugänglich waren.

Für die katholischen Anstalten besitzen wir kein besonderes **Fachorgan**; der zu erwartende Leserkreis wäre zu gering. Deshalb benutzten wir bislang wie die Blätter für das Armenwesen so besonders unsere katholischen Tages- und Wochenblätter zu den nothwendigen Veröffentlichungen.

Wenn, wie ich oben dargelegt habe, die Organisation je auf die Diöcese beschränkt wird, dürfte wohl auch anderwärts für ein eigenes Fachblatt der Leserkreis zu klein werden. Wie wäre es indeß, wenn daran gedacht würde, eine Verbindung aller deutschen Diöcesen bezüglich der Wohlfahrts-Einrichtungen dadurch herbeizuführen, daß für die gewünschten Diöcesanverbände mit einander **ein Fachorgan** gegründet würde? Ein solches würde zweifellos lebensfähig sein und unendlichen Nutzen stiften. Dann könnte auch an Herstellung einer so nothwendigen Karte für alle deutschen katholischen Wohlfahrts-Einrichtungen gedacht werden.

Verein katholischer weiblicher Gehülfen im kaufmännischen Gewerbe in M. Gladbach.

Die Durchführung der gesetzlichen Sonntagsruhe im kaufmännischen Gewerbe hat das Bedürfniß einer besondern Fürsorge für die weiblichen Gehülfen in diesem Stande mit sich gebracht. In den dem weiblichen

Geschlechte eigenen Schranken müssen vorab in den größern Städten die Wohlthaten der Sonntagsruhe, unter Wahrung der Sonntagsheiligung auch am Nachmittage, durch eine der christlichen Sitte entsprechende gesellige Erholung zugänglich gemacht werden. Die Pflicht des Principals, seinen bei ihm wohnhaften Gehülfinnen für die Ruhepausen, vor allem am Feierabend und in den eventuellen Zwischenstunden am Sonntag nach Möglichkeit durch Freistellung eines eigenen Zimmers und im Anschlusse an die Familie ein Heim zu bieten, kann dadurch gewiß nicht aufgehoben werden. Es ist jedoch bekannt, wie schwer durchführbar solches bei den heutigen Wohnungs- und Gesellschafts-Verhältnissen in unsern größern Städten ist, in denen ein großer Theil der im Kaufmannsstande beschäftigten männlichen wie weiblichen Personen außerhalb des Geschäfts ihre Wohnung resp. Schlafstelle suchen müssen. In beiden Fällen bleibt es eine dringliche Nothwendigkeit, wenigstens am freien Sonntag-Nachmittage dem Bedürfnisse der geselligen Erholung im weitern Kreise von Standesgenossen besonders bei den Gehülfinnen entgegenzukommen. Erholung außer dem Hause wird nun einmal auch von Letztern gesucht, und wird sie nicht in gesicherter Weise geboten, so findet man sie auf der Straße, auf ländlichen Ausflügen oder in öffentlichen Vergnügungslocalen — sicherlich zumeist zum Schaden christlicher Zucht und weiblicher Sitte. In die Klagen der zunächst betheiligten Geschäftsherren mischen sich schon die Klagen unserer Behörden und auch schon unserer Aerzte, zu deren Kenntniß die traurigen Folgen sittlicher Ausschweifung des öftern gelangen. Das ist um so tiefer zu beklagen, als gerade unter den kaufmännischen Gehülfinnen zumeist die Töchter aus unsern Beamten-, Handwerker- und kleinern Kaufmanns-Familien sich finden, die später zum großen Theile als Hausfrauen in diese Kreise zurückkehren.

Der christlichen Liebesthätigkeit nicht minder wie der Seelsorge bietet sich hier ein reiches und lohnendes Feld der Fürsorge, welche den segensvollen Erfolgen in unsern Arbeiterinnen-Vereinen mit gleichem Eifer nachstreben muß. Zunächst ist dies nothwendig in den größern Städten. In den kleinern Städten und auf dem Lande, wo aus Mangel an hinreichender Zahl von Mitgliedern ein besonderer Verein nicht lebensfähig ist, bleibt entweder die Verbindung an einen schon bestehenden Verein möglich, oder ist doch der Anschluß an die Familie oder an der Obhut ihrer Familie unterstehende Altersgenossinnen leicht zu bewerkstelligen. Die sittlichen Gefahren sind dort ebenfalls minder.

An verschiedenen Orten ist man der so geschaffenen Frage nähergetreten. Wir machen hier Mittheilung von einem Vereine in M. Gladbach, der — wohl als einer der ersten — schon in befrie-

digender Weise seine Aufgabe gelöst hat und zur Nacheiferung in recht vielen Städten dienen möge. Es sei gleich hervorgehoben, daß die wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse jener Stadt dem Unternehmen einen anerkennenswerth günstigen Boden lieferten.

Nachdem der erste Freiheitsrausch, der sich in Folge der gesetzlichen Neuerung begreiflicher Weise auch der weiblichen Gehülfinnen im Kaufmannsstande bemächtigt hatte, vorübergegangen war und das Bedürfniß einer geregelten und dem Stande und Geschlechte entsprechenden geselligen Erholung am Sonntag-Nachmittage fühlbar geworden war, erging an die katholischen Principale und deren Gehülfinnen vom Rector der Klosterkirche der Franciscanerinnen, Hrn. Pingsmann, die Einladung zur Gründung eines Vereins kaufmännischer Gehülfinnen. Von der ehrwürdigen Mutter Oberin war bereitwilligst ein hundert Personen fassender Saal in einem besondern Flügel des Hauses zur Verfügung gestellt und die Mitwirkung von Schwestern, die in der Stadt zugleich die höhere katholische Töchterschule und mehrere Haushaltungsschulen für Arbeiterinnen leiten, zugesagt. Als Zeit der sonntäglichen Versammlungen waren für die Winterzeit zunächst die Stunden von 4 bis 7 Uhr Nachmittags festgesetzt, unmittelbar nach dem in der anliegenden Kapelle stattfindenden Nachmittags-Gottesdienste. Bei der Eröffnung des Vereins, am 22. Januar d. J., fanden sich sofort 31 Mitglieder ein, deren Zahl rasch wuchs, so daß deren am 19. März schon 104 aus 27 Geschäften gezählt wurden; bis zu einem kleinen Theil, den die benachbarte Stadt Rheydt stellt, entfallen dieselben auf M. Gladbach. Der hochw. Herr Präses des Vereins hält regelmäßig zu Beginn der Versammlungen einen religiösen oder sonstwie belehrenden Vortrag, die übrige Zeit wird in Gemeinschaft mit den anwesenden Schwestern durch Gesellschafts- oder Einzel-Spiele, Clavier-Vorträge und gemeinsame Gesänge ausgefüllt. Es herrscht die ungezwungenste Fröhlichkeit, der die Schlußstunde zum Leidwesen der Vereinsmitglieder stets zu früh ein Ende macht. Im Frühling und Sommer wird der Saal mit dem in freier Umgebung liegenden geräumigen Garten vertauscht werden, in dessen Lauben dann auch schon Erfrischungen mit Kaffee, Obst usw. in Aussicht genommen sind. Ausflüge, zu denen auch die Geschäftsherren mit ihrer Familie eingeladen werden, sollen zur Abwechslung nicht fehlen. Alles wird aufgeboten, um den Mitgliedern in der Fremde das Heim mit Eltern und Geschwistern in einem auserlesenen Kreise von Alters- und Standes-Genossinnen unter freundschaftlicher Obhut zu ersetzen. Die Lebensfähigkeit des Vereins kam bei den am Papstfeste und am Namenstage des Präses aus dem Kreise der Mitglieder veranstalteten Feierlichkeiten zum schönsten Ausdrucke; am Fastnachts-Sonntage wurde ein lehrreiches

Schauspiel unter allgemeinem Beifall aufgeführt. Schon jetzt ist während der Versammlungen Gelegenheit zu kurzer unterhaltender Lectüre gegeben, ein Unterricht in der kaufmännischen Buchführung sowie in der französischen Sprache wird z. B. noch geplant. Ob bei der beschränkten Zeit auch noch andere Aufgaben herangezogen werden können, bleibt der Entwickelung des Vereins vorbehalten. Das Interesse aller Versammelten ist ungetheilt, und unverhohlen zeigt sich ihre Dankbarkeit für die Wohlthat der sonntäglichen Erholung im geselligen Kreise, die Allen nach der Arbeit einer Woche ein tiefgefühltes Bedürfniß ist. Das weibliche Gemüth empfindet, anders wie vielfach die männliche Jugend, die schützenden Schranken eines geschlossenen Vereins als einen Segen; da entfaltet es wie in einem Heim, froh und ohne Schüchtern, sein ihm eigenes Leben.

Die erste Vorbedingung zur Gründung gleicher Vereine bleibt das geeignete Local, das vollständig für die weiblichen Mitglieder abgeschlossen sein muß. Weibliche Unterstützung muß dem geistlichen Präses zur Seite gehen. Ordensfrauen verdienen naturgemäß den Vorzug; ähnlich wie bei den Arbeiterinnen-Vereinen können jedoch Lehrerinnen oder mit Autorität und pädagogischem Tacte begabte Damen, wo es die Nothwendigkeit fordert, an ihrer Stelle sein. Ihnen fällt der größte Theil der Vereinsthätigkeit zu.

Begreiflicher Weise werden alle Aufgaben am besten und ehesten in einem gesonderten Vereine erreicht, der nur Standesgenossinnen umfaßt. Der Anschluß an Arbeiterinnen-Vereine wird bei dem höhern Standesbewußtsein, das auch in der Abkunft begründet ist, auf vielfache, bei vielen unüberwindliche Hindernisse stoßen. Gerade diese Momente aber beweisen auch die große Wichtigkeit solcher Vereine, in denen höhere und reichere Güter an weiblicher Sitte, Charakter und Gemüth nicht nur vor schweren sittlichen und socialen Schäden bewahrt, sondern auch gehegt, gepflegt und vervollkommnet werden sollen zum Wohle unserer bürgerlichen Stände. Vielfach steht sonst der mit so großen Mühen errungene Segen der gesetzlichen Sonntagsruhe auf dem Spiele, ja diese bietet offene neue und große Gefahren, wenn nicht christliche Liebesthätigkeit hier eingreift und das Begonnene zum guten Ziele führt.

Provisorische Statuten des Vereins der katholischen Gehülfinnen im Handelsgewerbe zu M. Gladbach.

§ 1.

Der Verein der katholischen Gehülfinnen im Handelsgewerbe erwählt sich zur Schutzpatronin die allerseligste Jungfrau Maria und trägt den Namen „Marien-Verein“.

§ 2.

Mitglieder des Vereins können nur solche katholische Jungfrauen werden, welche als Gehülfinnen oder als Lehrmädchen in den verschiedenen Zweigen des Handelsgewerbes thätig sind.

§ 3.

An der Spitze des Vereins steht ein geistlicher Präses, dem in der Leitung und Verwaltung des Vereins einige Ordensschwestern und ein aus der Zahl der Mitglieder gewählter Vorstand zur Seite steht.

§ 4.

Der Verein bezweckt, die Gehülfinnen vor den sittlichen Gefahren, zu welchen die ihnen gewährte Sonntagsruhe Anlaß bieten könnte, zu schützen und in einem pflichttreuen, tugendhaften Lebenswandel zu erhalten und zu befestigen.

§ 5.

Drei Mal im Jahre findet in der Vereinskirche, der Klosterkirche der Franciscanerinnen, die Feier einer gemeinschaftlichen h. Communion statt, nämlich am Ostermontag, Pfingstmontag und am zweiten Weihnachtstage. Es wird erwartet, daß die Mitglieder wo möglich alle sechs Wochen die h. Sacramente empfangen.

§ 6.

Jeden Sonntag versammeln sich die Mitglieder im Kloster der Franciscanerinnen in ihrem Vereinslocal, welches ihnen von 4 bis 7 resp. 8 Uhr Abends zur Verfügung gestellt ist. Zur Pflege des religiösen Lebens hält der Präses in jeder sonntäglichen Versammlung einen angemessenen belehrenden Vortrag.

§ 7.

Zur Pflege der Heiterkeit und des geselligen Lebens wird den Gehülfinnen jeden Sonntag in ihrem Vereinslocal unter Anleitung und Mitwirkung der Schwestern zu Gesang- und Musik-Vorträgen, Declamationen und Gesellschaftsspielen &c., — zu angenehmen und passenden Unterhaltungen — Gelegenheit geboten.

§ 8.

Im Sommer werden die sonntäglichen Vereins-Versammlungen in die Anlagen des Klostergartens verlegt, welche den Mitgliedern zur Erholung offen stehen. Von Zeit zu Zeit wird unter Begleitung des Präses und der Schwestern ein gemeinschaftlicher Ausflug des Vereins stattfinden, an welchem Theil zu nehmen die Principate der Gehülfinnen vom Vorstand eingeladen werden.

§ 9.

Die Pflege der allgemeinen und besondern Standesbildung der Mitglieder sucht der Verein zu erzielen durch Einrichtung eines Lesezimmers, und durch Einführung von Cursen zur Ausbildung im Rechnen, in der französischen Sprache und in der Buchführung.

§ 10.

Die Vereinsgenossinnen wählen aus ihrer Mitte sechs Vorstands-Mitglieder, welche mit dem geistlichen Präses den Vorstand bilden.

§ 11.

Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern eine Rendantin, eine Bibliothekarin und vier Ordnerinnen.

§ 12.

Die Vorstands-Mitglieder haben, außer der Verwaltung ihrer besondern Aemter, die Anmeldung neuer Mitglieder entgegenzunehmen und dem Präses anzuzeigen, ihm Mit-

theilung zu machen, wenn Mitglieder erkranken und letztere zu besuchen, überhaupt in der Sorge für das Wohl aller Mitglieder und für das Gedeihen des ganzen Vereins dem Präses nach Kräften beizustehen.

§ 13.

Das Eintrittsgeld in den Verein beträgt Eine Mark, wofür die Mitgliedskarte und die Statuten verabreicht werden; der monatliche Beitrag zwanzig Pfennige. Die Beiträge sind an die Rendantin zu entrichten.

§ 14.

Jede Gehülfin, welche dem Vereine beitritt, verpflichtet sich zur genauen Beachtung der Statuten, besonders zum möglichst regelmäßigen Besuch der sonntäglichen Versammlungen und zur Theilnahme an der gemeinschaftlichen h. Communion.

§ 15.

Ein Mitglied, welches einen Monat lang ohne Entschuldigung sich an den sonntäglichen Vereins-Versammlungen nicht betheiligt, wird vom Vorstand ermahnt und falls die Ermahnung fruchtlos bleibt, aus dem Vereine ausgeschlossen.

Das Hermann-Joseph-Haus in Köln.

Während bisher die Fürsorge für die arbeitende Jugend in Köln sich hauptsächlich auf die jugendlichen Arbeiter im engern Sinne erstreckt hatte, machten es die Verhältnisse zur unabweisbaren Nothwendigkeit, sich auch der einer mächtig arbeitenden socialdemokratischen Verführung schutzlos preisgegebenen Lehrlinge anzunehmen. Dieser Einsicht entsprang im verflossenen Jahre der Plan, nach Art des St. Josephs-Asyles der jugendlichen Arbeiter in der Weißgerbereckgasse, das sich eines schönen Erfolges rühmen konnte, ein Hospiz für die Lehrlinge zu errichten. Es bot sich gerade die Gelegenheit, ein im Mittelpunkt der Stadt — also sehr günstig — gelegenes, weit und breit bekanntes Vergnügungs-Etablissement, den sogenannten „Luisensaal“, mit seinem gesammten Inventar und allen seinen Dependenzen für einen verhältnißmäßig geringen Preis zu erwerben. Da es bei solchen Unternehmen kein Zögern gilt, und die Noth der jungen Leute wirklich eine große war, so war man bald mit dem frühern Besitzer genannten Hauses einig, und ging das 16 000 Quadratfuß große, schöne Besitzthum in die Hände eines hiesigen Geistlichen über, der es zu einem Heim für die Handwerks-Lehrlinge bestimmte. Das Haus ward unter den Schutz eines bekannten Kölner Heiligen, Hermann-Joseph, gestellt, der sich besonders durch seine zwar in Armuth und Dürftigkeit, aber auch in Gottesfurcht und Tugend verbrachten Jugendjahre in hiesiger Gegend berühmt und beliebt gemacht hat. Ende November fand unter großer Theilnahme der Bürgerschaft, den beigeordneten Bürgermeister als Vertreter der Stadtverwaltung an der Spitze, durch den Herrn Weihbischof Dr. Fischer die feierliche Ein-

weihung und Eröffnung des neuen Lehrlingsheimes statt. Das Haus soll nun zunächst auswärtigen Lehrlingen, die wegen beschränkter häuslicher Verhältnisse der Meister auf Kosthäuser angewiesen sind, gegen billiges Entgelt Kost und Logis bieten. Die Preise sind für vollständige Kost 75 Pfg., für Logis 15 Pfg., für Kost und Logis 85 Pfg. pro Tag — ein Betrag, der auch den ärmern Handwerkern erschwinglich sein dürfte. Falls die Noth es erfordert, geht die Verwaltung aber auch von diesem Preise ab und verzichtet sogar gänzlich auf Bezahlung, sobald die Unmöglichkeit der Erlegung des geforderten Preises nachgewiesen ist. Dann soll den Lehrlingen im Hermann-Joseph-Hause ein vollständiger Fortbildungs-Unterricht an den Abenden der Wochentage von städtischen Lehrern ertheilt werden. Endlich sollen sie sich in ihren freien Stunden, besonders an den Sonn- und Feiertagen, in den großen Räumen ihres Heims auf der Kegelbahn, dem Hofe oder in den Sälen in ungezwungener Weise — aber stets unter Aufsicht — einer angemessenen Erholung hingeben können. Daß die neue Anstalt einem Bedürfnisse entsprach, beweist der Umstand, daß in den wenigen Wochen ihres Bestehens sich bereits gegen 100 Lehrlinge dem neuen Vereine angeschlossen haben. Möge das junge Pflänzchen sich kräftig entwickeln und, zu einem stattlichen Baume emporwachsend, die Hoffnung erfüllen, die man bei seiner Aussaat an dasselbe knüpfte, daß es nämlich die Lehrlinge Köln's in den gefährlichsten Jahren des Lebens vor der Verführung durch die Umsturzmänner bewahre und sie auf der Bahn der Arbeitsamkeit, der Nüchternheit und der Gottesfurcht halte nach dem Beispiele Desjenigen, den sie sich zu ihrem Patrone und Vorbilde erkoren.

Aus Jahresberichten.

1. Der Arbeiterinnen-Verein zu Crefeld

unter Oberleitung des Herrn Oberpfarrer Dr. Schmitz, dem drei Kapläne zur Seite stehen, hat auch im Jahre 1892, im vierten Jahre seines Bestehens, eine erfreuliche Entwickelung genommen. Wegen der besondern Organisation und Bedeutung desselben lassen wir den ganzen Jahresbericht pro 1892 hier folgen:

Als vor nunmehr fünf Jahren der Gedanke angeregt wurde, nach dem Vorgange von M. Gladbach auch in hiesiger Stadt den Mädchen des Arbeiterstandes eine besondere Fürsorge zuzuwenden, standen der Ausführung mancherlei Hindernisse entgegen. Zum größten Theile waren dieselben örtlicher Art. Die in der hiesigen Industrie beschäftigten Mädchen sind hier ansässig; sie wohnen in ihren Familien. Eine Vereinigung derselben in ein Arbeiterinnen-Hospiz erschien somit unthunlich. Die große Ausdehnung der Stadt machte es auch den ansässigen Mädchen unmöglich, in einem gemeinsamen Locale sich zur Ausbildung in den weiblichen Handarbeiten Sonntags zu versammeln. Die städtische Schuldeputation ermöglichte es, diese Schwierigkeit zu überwinden; sie gestattete die Benutzung

den Schulräumen der in den verschiedenen Stadttheilen gelegenen Volksschulen. Eine weitere Schwierigkeit machte die Frage der nöthigen Lehrkräfte. In den verschiedenen Schullocalen vertheilt, erforderten die Handarbeits-Lehrstunden eine große Zahl von Damen, welche der Sache Verständniß, den Arbeiterinnen Liebe, dem Unternehmen Opferfreudigkeit nicht nur vorübergehend, sondern dauernd entgegenbrachten. Auch diese Schwierigkeit ist zur Ehre des in Crefeld waltenden Bürgersinnes überwunden. Eine hinreichende Zahl von Damen, unter ihnen viele für den Handarbeitsunterricht geprüfte Lehrerinnen, haben sich der Mühe unterzogen, den Unterricht in dem Arbeiterinnen-Verein zu ertheilen. Mußte es in der ersten Zeit fraglich erscheinen, ob die gesammte Einrichtung des Vereins sich auf die Dauer bewähre, so dürfen wir nach nunmehrigem fünfjährigen Bestande diese Frage unter der Voraussetzung als gelöst betrachten, daß die Damen wie bisher ihre der höchsten Anerkennung werthe Sorge dem Vereine auch in der Zukunft zuwenden werden.

Die anfangs sehr starken Schwankungen in der Frequenz des Vereins seitens der Arbeiterinnen sind nunmehr geringer geworden. Die Mädchen haben Liebe zu dem Vereine bekommen, sie fühlen sich dort unter gleichgesinnten Altersgenossinen heimisch und erkennen mit dankbarem Herzen die Opfer an, welche die Damen für den Verein bringen. Die Fälle, in denen Mädchen ohne äußere zwingende Ursache aus dem Vereine austreten, sind selten. Der Besuch der sonntäglichen Arbeitsstunden in den Schullocalen darf als ein regelmäßiger bezeichnet werden; in einzelnen Schulen sind es geradezu Ausnahmen, wenn die Mädchen nicht vollzählig anwesend sind. Das ist ein hocherfreuliches Resultat. — Die Zahl der Mädchen hat sich in diesem Jahre um 50 vermehrt; die Gesammtzahl beträgt 582. Wir sind weit davon entfernt, zu glauben, daß damit der Verein seine Vollzahl erreicht habe. Allein, so sehr wir eine Vergrößerung anstreben, so scheinen uns doch die Rücksichten auf die nöthige Gleichartigkeit der Gesinnung in den Mitgliedern gebieterisch genug zu sein, um jede Ueberstürzung in der Aufnahme neuer Mitglieder zu vermeiden.

In der äußern Organisation wurde eine der Ausgestaltung des Vereins entsprechende Aenderung nöthig. Die Schule Nr. III auf der Lindenstraße wurde in zwei Abtheilungen getheilt. Die eine Abtheilung bilden die Mädchen, welche von der Gründung der Schule an hier in großer Zahl treu geblieben sind. Die hinzugetretenen jüngern Mädchen wurden für dieselben ein Hinderniß in der technischen Ausbildung in Handarbeitskunde. Es wurde daher für die jüngern Mädchen ein eigenes Schullocal in der Schule des Herrn Hauptlehrer Stübben auf der Hubertusstraße bezogen. Diese Scheidung hat sich als vortheilhaft bewährt.

In dem Bereich der St. Stephanspfarre waren bisher zwei Klassenzimmer in der Volksschule auf der Mariannenstraße für den Verein eingerichtet. Die Frequenz dieser Schule hob sich derart, daß diese beiden Klassen verdoppelt werden mußten. Es wurden zwei Klassen auf der Mariannenstraße und zwei in der Volksschule auf der Augustastraße eingerichtet. Je zwei Klassen bestehen für den Ober- und Untercursus. In Anbetracht der Bevölkerung des dortigen Stadtgebietes, für welche die Wirksamkeit der Sonntagsschule eben so nothwendig wie schwierig herzustellen war, muß man gerade in diesen Schulen die gesteigerte Frequenz als einen Erfolg begrüßen.

Frl. Tack hat unter Beihülfe der Frl. Antweiler auch in diesem Jahre sich wieder der großen und höchst verdienstvollen Aufgabe unterzogen, denjenigen Mädchen, welche den Handarbeitscursus in der Sonntagsschule durchgemacht hatten, noch einen Cursus im Zuschneiden zu ertheilen. 20 Schülerinnen, fünf mehr als im Vorjahre, haben an demselben Theil genommen. Es sind im Laufe des Jahres 65 Kleidungsstücke von den Mädchen selbständig angefertigt worden. Einzelne Mädchen erreichten eine vollständige Ausbildung als Zuschneiderinnen.

Der Kochunterricht hat in diesem Jahre eine wesentliche Ausgestaltung erfahren.

Bisher war eine Lehrküche nur im Armenhause von den Franciscaner-Schwestern eingerichtet und geleitet. 20 Mädchen wurden zu je fünf in einem dreimonatlichen Cursus auch in diesem Jahre wieder dort ausgebildet. Es erklärten sich nun im Laufe des Jahres die Augustiner-Schwestern in dem Dreifaltigkeitskloster auf Königshof bereit, je drei Mädchen in der Küche während drei Monate auszubilden. Diese höchst dankenswerthe Bereitwilligkeit der Schwestern kam zunächst den Mitgliedern des Vereins im Schullocal auf der Augustastraße zu Gute. Außerdem wurde es im Monat März ermöglicht, in dem neuen Anbau des Waisenhauses eine Lehrküche einzurichten, und zwar zunächst für die Mitglieder des Arbeiterinnen-Vereins in der Marienpfarre. In dieser Lehrküche, welche aus den Mitteln des Vereins vollständig eingerichtet wurde, werden je sechs Arbeiterinnen während drei Monate unterrichtet. Den Unterricht ertheilen die Damen Frl. Altgassen, Quintges, H. Kips, H. Sinzig. Bis jetzt wurden dort 13 Mädchen im Kochen ausgebildet.

Bereits im vorigen Jahre hatte sich eine Anzahl von Hausfrauen gut situirter Familien bereit finden lassen, Sonntags ein Mädchen des Vereins in's Haus aufzunehmen und in den häuslichen Arbeiten, namentlich in der Küche anzuleiten. Das geschah auch in diesem Jahre, und zwar von 13 Hausfrauen. Die gemachten Erfahrungen sind recht erfreuliche. Es ist kein Fall vorgekommen, wo die Hausfrauen über die Führung der Mädchen irgend welche Klagen erhoben hätten. Durchweg haben die Hausfrauen und deren Familien-Angehörige die Mädchen lieb gewonnen; es hat sich durch die liebevolle Fürsorge der Herrschaft und die Dankbarkeit der Mädchen ein Verhältniß der Anhänglichkeit in der schönsten Weise ausgebildet. Möchte das segensreiche Beispiel dieser Hausfrauen immer mehr Nachahmung finden. Werthvoller als ein Almosen ist eine That der Liebe, welche der Arbeiterin den Glauben an das Herz der Mitmenschen bewahrt und befestigt. —

So ist es denn in diesem Jahre gelungen, 58 Mädchen in der Küche auszubilden; wir nähern uns also dem Ziele immer mehr, eine möglichst große Zahl von Arbeiterinnen in den so nothwendigen Kenntnissen der Küche auszubilden.

Die Sparkasse hat sich wieder erholt. Der Niedergang der Industrie hatte im vorigen Jahre außerordentlich nachtheilig auf dieselbe eingewirkt. Nur sehr langsam will es gelingen, nachdem sich die Industrie in den letzten Monaten gehoben hat, den Muth zum Sparen wieder zu beleben.

Es ist eine sehr betrübende Erscheinung, daß sich in den Kreisen der Fabrikarbeiterinnen vielfach zweideutige oder gar obscure Lieder einbürgern. Der Verein hat diesem Uebelstande gegenüber im verflossenen Jahre Werth darauf gelegt, mit den Mädchen gute Lieder einzuüben. Dieselben werden in den Versammlungen der Mädchen gesungen, sollen aber namentlich dazu dienen, die zweideutigen Lieder aus den Arbeitsräumen der Fabriken zu verdrängen. Die Herren Hauptlehrer Kips und Herr Lehrer Latsch haben mit unermüdlichem Eifer den Gesang in sechs Schulen gepflegt und sich ganz besonders dadurch verdient gemacht.

Im Laufe des Jahres waren acht Damen genöthigt, ihre Mitwirkung an den Unterricht und der Leitung der Sonntagsschulen einzustellen; Krankheit, Abzug von Crefeld und sonstige Aenderungen in ihrer Lebensstellung waren die Ursache. Wir verbinden mit dem Ausdrucke des Bedauerns, so bewährte Kräfte verlieren zu müssen, die Versicherung unserer fortdauernden dankbaren Gesinnung. Neu hinzugetreten sind dem Kreise der mitwirkenden Damen: die Lehrerinnen Frl. Brocker und Frl. Maria Stickling; Frl. A. Roeren, Frl. Albers, Frl. Monschauer, Frl. Heyer, Frl. Zarth I und Frl. Zarth II.

Wie in den frühern Jahren, so wurde auch im verflossenen zweimal den Mädchen eine außerordentliche Erholung geboten; im Winter durch ein gemeinsames Abendspiel mit Declamationen und theatralischen Vorträgen, zu welchen die weiblichen Familien-Angehörigen der Mädchen geladen waren; im Sommer durch einen größern Spaziergang. Wir hatten

auch bei dieser Gelegenheit die Freude, zu sehen, wie die Mädchen, frei von aller Befangenheit, in muntern Spielen sich ergingen und dabei in ihrem ganzen Benehmen eine tadellose Sittsamkeit bekundeten.

Der hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Fischer hat bei Gelegenheit der kirchlichen Visitation zu Crefeld die Sonntagsschule mit seinem hohen Besuche beehrt, Worte der Anerkennung und der Ermahnung an die Mitglieder gerichtet und sowohl die Damen, wie die Arbeiterinnen durch sein großes Interesse, welches er für den Verein bekundete, erfreut.

In den ersten Tagen des Monates Januar werden die von den Mädchen im Laufe des Jahres angefertigten Arbeiten in dem obern Saale des Arbeiterhauses „Unitas" ausgestellt werden; es wird dem Vereine eine besondere Freude sein, wenn seine Gönner recht zahlreich sich einfinden, um die Arbeiten zu besichtigen und sich dadurch von den Leistungen des Vereins überzeugen.

So möge denn Gottes Segen auf dem Arbeiterinnen-Vereine ruhen für und für. Allen denen, die durch ihre Gaben und Thätigkeit an dem schönen Werke mitwirken, möge ein Antheil an diesem Gottes Segen werden. Die Welt bedarf im Großen wie im Kleinen des mächtigen Factors der christlichen Liebe, welche die Getrennten mit einander und uns Alle mit Gott verbindet. In dem Maße, als ein Jeder an seinem Platze diese barmherzige Liebe bethätigt im Dienste des Nächsten, werden wir die Uebel der Zeit überwinden. Theilnahmlosigkeit wird zum Verderben. „Die Liebe Gottes", sagt der große Gregorius, „ist nicht müßig; wo sie lebt, wirkt sie große Dinge; weigert man sich, thätig zu sein, ist schon keine Liebe mehr da."

2. Der katholische Pflegeverein für arme unbescholtene Wöchnerinnen in Düsseldorf

unter dem Vorsitz der Gemahlin des frühern Reichstags-Abgeordneten Herrn Aug. Lucius erstattet den Gönnern und Wohlthätern pro 1892 folgenden Bericht:

Im Jahre 1892 sind angenommen worden 308 Frauen. Dazu kamen vom vorigen Jahre noch 27, zusammen 335. Von diesen wurden nicht verpflegt 31, 49 sind noch zurück, mithin wurden besucht, verpflegt und unterstützt 255. Von den Geborenen waren 146 Knaben, 103 Mädchen, 3 Paar Zwillinge, 5 todte. Vertheilt wurden 228 Betttücher, 218 Frauenhemden, 208 Bettjacken, 455 Kinderhemdchen, 453 Kinderjäckchen, 456 weiße Windeln, 232 bunte Windeln und 226 Wickelbänder. Taufzeuge wurden verliehen 30 mal.

Die Ausgaben des Jahres 1892 betrugen: Pflegegelder 1327,80, Wäsche und Bekleidung 1104,25, Band, Knöpfe 2c. 13,30, Post 9,45, Botenlohn 20,30, Drucksachen 11,50, Summa: 2486,60.

Indem wir auf diesem Wege unsern Gönnern und Wohlthätern, welche uns in unsern Bestrebungen nicht allein durch Geld, sondern auch durch Gaben aller Art bereitwilligst unterstützt haben, im Namen der Armen unsern innigsten Dank aussprechen, glauben wir, daß es ihnen nicht uninteressant sein wird zu erfahren, was wir mit ihrer Hülfe im Stande waren, binnen 5 Jahren zu leisten.

Vom 1. Januar 1888 bis 31. December 1892 wurden besucht, verpflegt und beschenkt 1336 Frauen. Es wurden ausgegeben 994 Betttücher, 1026 Frauenhemden, 1032 Bettjacken, 1961 Kinderhemdchen, 1967 Kinderjäckchen, 2027 weiße Windeln, 1148 bunte Windeln, 1137 Wickelbänder und 7161 M. 22 Pfg. Pflegegelder, Taufzeuge leihweise 234 mal.

3. Der Volksbureau-Verein in Essen

hielt am Sonntag den 19. März seine diesjährige Versammlung ab, in welcher u. A. auch der Bericht über das letzte Geschäftsjahr erstattet wurde. Wir entnehmen demselben folgende Mittheilungen: Im ersten Monate der Thätigkeit des Bureaus, welche im Juni 1890 begann, betrug die Anzahl der Bittsteller nur 159; diese Zahl stieg bis Ende 1890 schon auf 270. Im Jahre 1891 betrug die niedrigste Zahl der Besucher und zwar im Februar 224 und die höchste im October 370, die Gesammtzahl der Bittsteller während des ganzen Jahres 1891 stieg bis zu 3659. Im Jahre 1892 stieg die Anzahl der Besucher wieder ganz bedeutend und erreichte die stattliche Zahl von 7845, also mehr wie das Doppelte des vorhergehenden Jahres; die niedrigste Zahl betrug im Februar 475, und die höchste im April 1027. Außerdem wurden 1429 Schriftsätze angefertigt gegen 616 des Jahres 1891; auch die Anzahl der Schriftsätze ist ebenfalls hiernach mehr wie um das Doppelte gestiegen. Was die einzelnen Fälle betraf, in denen die Hülfe des Vereins nachgesucht worden, so vertheilten sich diese während des Jahres 1892 wie folgt: Es wurden ertheilt in Unfallsachen 918 Auskünfte, 157 Schriftsätze; wegen Steuerberufungen 1124 Auskünfte, 392 Schriftsätze; in Erbschafts- und Testamentssachen 509 Auskünfte, 121 Schriftsätze; wegen rückständiger Forderungen 543 Auskünfte, 54 Schriftsätze; in diversen Strafsachen (Polizeistrafen, Beleidigungen, Sühnetermine) 488 Auskünfte, 60 Schriftsätze; in Miethsachen 463 Auskünfte, 43 Schriftsätze; wegen einer Arbeitsbeschäftigung 187 Auskünfte, 28 Schriftsätze; in Armensachen 170 Auskünfte, 53 Schriftsätze; wegen Unterstützung der Eltern und Geschwister 201 Auskünfte, 29 Schriftsätze; in Sachen des Alters- und Invaliditätsgesetzes 159 Auskünfte, 5 Schriftsätze; in Gesindesachen 159 Auskünfte, 13 Schriftsätze; wegen Bittgesuche 133 Auskünfte, 91 Schriftsätze; in Vormundschaftssachen 128 Auskünfte, 19 Schriftsätze; in Knappschaftssachen 138 Auskünfte, 30 Schriftsätze; wegen eines Zahlungsbefehls 92 Auskünfte, 97 Schriftsätze; in Grundbuch- und Hypothekensachen 76 Auskünfte, 15 Schriftsätze; in Pensions- und Krankenkassensachen 76 Auskünfte, 14 Schriftsätze; wegen Steuer-Erklärungen 62 Auskünfte, 3 Schriftsätze; wegen Gnadengesuche an den Kaiser 41 Auskünfte, 8 Schriftsätze; wegen Militair-Reclamationen 75 Auskünfte, 20 Schriftsätze; wegen Schulentlassungen 60 Auskünfte, 38 Schriftsätze; wegen einer Entschädigung durch Bergbau 56 Auskünfte, 16 Schriftsätze; in diversen andern Sachen 558 Auskünfte, 123 Schriftsätze. In sehr vielen Fällen sind die Bemühungen und Arbeiten des Bureaus von bestem Erfolge gewesen. So weit es sich um Geld oder Geldeswerth handelte, sind z. B. die Resultate nur in 181 Fällen dem Bureau bekannt gegeben worden. In diesen Fällen war der Gewinn für die Antragsteller trotzdem recht günstig. Dieser betrug: in Unfallsachen 30 Fälle 6170,81 M.; in Unterstützungssachen 25 Fälle 677 M.; in Sachen des Alters- und Invaliditätsgesetzes 7 Fälle 1223,60 M.; in Knappschaftssachen 9 Fälle 769,24 M; in Erbschaftssachen 18 Fälle 2701,60 M.; wegen Steuer-Reclamationen resp Ermäßigung 67 Fälle 1981,37 M.; wegen rückständiger Forderungen 25 Fälle 1626,80 M. Die Resultate der meisten Eingaben, Berufungen rc. sind dem Bureau unbekannt geblieben; es muß daher angenommen werden, daß die Gesammtsumme von 15 150,42 M., die für die Bittsteller gewonnen, in Wirklichkeit sich ganz bedeutend höher stellt. Herr M. Wiese aus Werden erklärte, daß er mit Freuden als Ehrenmitglied in den Verein eingetreten, der eine unscheinbare, aber außerordentlich nützlich sociale That sei. Was den Arbeiter in heutiger Zeit vornehmlich bedrücke, sei der Mangel an persönlichem Schutz. Diesen Schutz finde nun der Arbeiter im Volksbureau-Verein in überraschend schöner Weise und mit sehr glücklichen Erfolgen. Im Volksbureau-Verein könne sich Jeder für 50 Pfg. einen billigen Rechtsschutz verschaffen. Den Ausführungen des Herrn Wiese schloß sich Herr Reichstags-Abgeordneter Stötzel aus innigster Ueberzeugung an, indem er an einem eklatanten Beispiel von den Hunderten die mitgetheilt werden könnten, nachwies, von wie reichem Segen das Volksbureau für den Arbeiter ist.

Druck und Commissions-Verlag von J. P. Bachem in Köln. 6653

Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Dr. Franz Hitze.

1893. Dreizehnter Jahrgang. 4.—6. Heft. April-Mai-Juni.

Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder.

Von allen Seiten, von der Schule, den Erziehungshäusern, den Arbeitgebern, den Gerichten und den Gefängnißverwaltungen wird über die zunehmende Verwahrlosung und Verwilderung der Jugend Klage geführt. Die Gewerbe-Ordnungs-Novelle vom Jahre 1891 hat eine ganze Reihe von Bestimmungen getroffen, durch welche der frühen Emancipation der Jugend, der wachsenden Vergnügungssucht und Verwilderung entgegengetreten, die elterliche Autorität und die häusliche Gemeinschaft gestärkt werden soll. Lehrlingsvereine, Vereine für jugendliche Arbeiter, Congregationen für junge Leute bemühen sich neben und an Stelle der Familie, der Jugend über die gefährlichen Jahre hinwegzuhelfen, ihr Schutz und Rath zu Theil werden zu lassen. Angesichts dieser Bewegung und bei der erschreckenden Zunahme der jugendlichen Verbrecher hat sich auch in der Behandlung des Strafrechts und Strafvollzuges in Bezug auf die Jugendlichen eine mehr sociale Auffassung durchgerungen. War man bisher in juristischen Kreisen meist der Meinung, daß der Richter für eine Strafthat nur die entsprechende Strafe auszusprechen habe, daß jede Strafthat lediglich ihre Sühne verlange, was dann aus den Verurtheilten werde, das kümmere ihn nicht, so macht sich neuerdings eine Richtung bemerkbar, welche einer mehr socialen Auffassung des Strafrechts und namentlich des Strafvollzuges zuneigt. — Die alte Besserungstheorie tritt wieder mehr in den Vordergrund; an Stelle der Strafe soll in geeigneten Fällen die Erziehung treten. Diese Auffassung wird zunächst nur noch von einem kleinen Kreise von Juristen getheilt, die sich zu der internationalen criminalistischen Vereinigung (Gruppe Deutsches Reich) zusammengefunden haben.

Daß die Frage der strafrechtlichen Behandlung der Jugendlichen einer ernsten Prüfung bedarf, unterliegt gar keinem Zweifel. Wurden

doch bereits im Jahre 1882 30719 jugendliche Personen vom 12. bis zum 18. Lebensjahre wegen Vergehen gegen Reichsgesetze bestraft, im Jahre 1889 bereits 36790 und im Jahre 1890 sogar 40905. Während die Gesammtzahl der Verurtheilten vom Jahre 1882 auf 1889 um 12% sich vermehrt hat, vermehrte sich die Zahl der bestraften Jugendlichen um etwa 19%. Bei Sittlichkeitsverbrechen aus §§ 170—179 des Strafgesetzbuches machen die Jugendlichen 22% aller Verurtheilten aus. Als Resultat der Verhandlungen der internationalen criminalistischen Vereinigung über die strafrechtliche Behandlung der Jugendlichen liegt nunmehr der gedruckte Bericht einer Commission dieser Gesellschaft vor — ein starker Band — über welchen am 7. und 8. April cr. in einer Sitzung in Berlin berathen worden ist.

Der bestehende Rechtszustand bezüglich der Behandlung der verwahrlosten Kinder und der jugendlichen Verbrecher ist kurz folgender:

1) Kinder unter 12 Jahren können wegen strafbarer Handlungen nicht strafrechtlich verfolgt werden; es ist bei diesen nur zulässig die landesgesetzliche Verurtheilung zur Zwangserziehung, speciell in Preußen nach dem Gesetz vom 13. März 1878. Die Ausführung dieser durch das Vormundschafts-Gericht ausgesprochenen Zwangserziehung ruht in den Händen der Provincial-Verwaltung.

2) Jugendliche Personen von 12 bis 18 Jahren sind von der strafbaren Handlung freizusprechen, wenn sie die zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besitzen, und können dann dem Staat überwiesen werden zur Unterbringung in einer staatlichen Erziehungs-Anstalt, deren es gegenwärtig in Preußen vier gibt: zwei evangelische: Boppard und Wabern bei Kassel, zwei katholische: Steinfeld (Rheinprovinz) und Conradshammer bei Danzig. Erkennt der Richter die erforderliche Einsicht in die Strafbarkeit an, so erfolgt Verurtheilung zur Strafe; nur sind die Strafarten etwas modificirt.

Der oben erwähnte Commissionsbericht erstrebt eine radicale Reform in der Behandlung verwahrloster Kinder und jugendlicher Verbrecher und verlangt die Aenderung und Verbesserung der bestehenden Bestimmungen insbesondere nach folgenden Richtungen:

1. Man wünscht, daß die Strafunmündigkeit anstatt wie bisher bis zum 12. in Zukunft bis zum 14. Lebensjahre ausgedehnt werde. Vor dem vollendeten 14. Lebensjahre soll also Niemand bestraft werden können. Es kann — und in einzelnen Fällen muß — jedoch auf „staatlich überwachte Erziehung" — ähnlich der heutigen Zwangserziehung — erkannt werden.

2. Für jugendliche Personen zwischen 14 und 18 Jahren fällt zunächst die getrennte Behandlung für diejenigen, welche die zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderliche Einsicht besitzen und diejenigen, welche

diese nicht besitzen, fort; alle strafbaren Handlungen dieser Personen werden gleichartig behandelt. Der Richter kann nach den Vorschlägen unter Berücksichtigung aller Umstände entweder a) auf Strafe oder auf „staatlich überwachte Erziehung“ oder b) cumulativ auf Freiheitsstrafe und staatlich überwachte Erziehung erkennen, wobei die Strafe selbstredend in der Regel vorangehen soll. Der Richter kann aber auch, wie bisher, unter Verzicht auf Strafe und Erziehung, den Angeklagten seiner Familie belassen. Sodann sollen gegen Jugendliche gewisse Strafmittel überhaupt nicht zur Anwendung kommen, namentlich nicht Todesstrafe, Zuchthaus und Ueberweisung in die Corrections-Anstalt.

3. Auch ohne das Vorliegen einer strafbaren Handlung sollen jugendliche Personen der „staatlich überwachten Erziehung“ überwiesen werden, wenn sittliche Verwahrlosung festgestellt oder der Eintritt derselben nach den häuslichen Verhältnissen zu befürchten ist und die Maßregel erforderlich erscheint, um die Personen vor sittlichem Verderben zu bewahren.

4. Die staatlich überwachte Erziehung findet statt:

a) in der eigenen Familie, oder

b) in einer geeigneten fremden Familie, oder

c) in einer staatlichen oder unter staatlicher Aufsicht stehenden Privat-Erziehungs-Anstalt.

5. Die staatlich überwachte Erziehung wird besondern Erziehungs-Aemtern übertragen, wobei es zulässig ist, bestehende Behörden mit dieser Function zu betrauen.

Diese Vorschläge werden manchem Leser etwas stark socialistisch gefärbt erscheinen; insbesondere die „staatlich überwachte Erziehung“ erinnert stark an die Staatserziehung der Socialdemokraten. Aber doch nur im Ausdruck; denn die staatlich überwachte Erziehung bildet doch nur die Ausnahme, sie tritt bei strafbarer Handlung ein an Stelle der heutigen Strafe, bei sittlicher Verwahrlosung in Folge von mangelhafter häuslicher Erziehung. Immerhin ist aber der Ausdruck „staatlich überwachte Erziehung“ unglücklich gewählt. In unsere heutige Gesetzessprache übersetzt ist die staatlich überwachte Erziehung weiter nichts als eine weitere Ausdehnung der Zwangserziehung. Es werden allerdings gegen die ganze Einrichtung der zwangsweisen Staats-Erziehung, gegen diesen, wie man sagt, brutalen Eingriff in die natürlichen elterlichen Rechte, nicht unwichtige principielle Einwendungen geltend gemacht. Es ist ja richtig, daß im Allgemeinen gegen die zunehmende Zuchtlosigkeit der Jugend nur die Stärkung der elterlichen Gewalt und der natürlichen Autoritäten helfen kann. Daran ist grundsätzlich und als Regel zweifellos unbedingt festzuhalten. Aber es gibt auch Ausnahmen, in welchen diese Mittel versagen, ja das Gegentheil der beabsichtigten Wir-

kung bewirken, und leider ist die Zahl dieser Ausnahmen bereits eine unheimlich große gewoaden. Den elterlichen Rechten entsprechen elterliche Pflichten; wer diese gröblich vernachlässigt, sein Kind der Verwahrlosung anheimfallen läßt, es zum Dieb und zu noch Schlimmerem erzieht, der ist seiner Rechte verlustig; in solchen Fällen hilft nicht „Stärkung", sondern „Aufhebung" der elterlichen Autorität.

In den Vorschlägen ist es namentlich freudig zu begrüßen, wenn bei Jugendlichen an Stelle oder neben der Strafe die öffentliche Erziehung gesetzt wird. Die heutige Strafe ist auch ein Eingriff in die elterlichen Rechte, aber ein weniger zweckmäßiger Eingriff als die öffentliche Erziehung. Endlich, und darauf ist das Hauptgewicht zu legen, ist die Gefahr, welche ja unter allen Umständen die Erziehung von Staatswegen unter Vernichtung der Elternrechte in sich birgt, eine möglichst kleine, wenn die Ausführung derselben in die geeigneten Hände gelegt wird.

Kann man unter diesen Beschränkungen im Allgemeinen mit den Vorschlägen des Commissionsberichts einverstanden sein, so sind zu der Ausführung der staatlich überwachten Erziehung einige Bemerkungen zu machen.

1. Der Bericht schlägt vor, daß die Entscheidung der Frage, ob gegen Kinder unter 14 Jahren, die eine strafbare Handlung begangen haben, sowie gegen verwahrloste Kinder unter 16 Jahren ohne diese Voraussetzung die staatlich überwachte Erziehung ausgesprochen werden soll, den Vormundschafts-Gerichten zu übertragen sei; bei jugendlichen Personen zwischen 14 und 18 Jahren, die eine strafbare Handlung begangen haben, soll das zuständige Strafgericht entscheiden. Wir halten diese Competenz-Bestimmung für richtig; denn es ist keineswegs ein erwünschter Zustand, daß die neuen social-politischen Gesetze, namentlich die Gesetze, betreffend die Versicherung gegen Krankheit, Unfall, Alter und Invalidität, eine ganze Anzahl von Erkenntnissen den ordentlichen Gerichten entzogen und hierfür complicirte besondere Gerichte gebildet haben. So wünschen auch wir, daß der Ausspruch der staatlich überwachten Erziehung dem ordentlichen Gerichte übertragen werde. Freilich müssen die Gerichte alsdann mit Verständniß und Liebe auf den social-politischen Zweck der Zwangs-Erziehung eingehen, eine Auffassung, der man bisher bei der Handhabung der in fast allen deutschen Staaten schon bestehenden Zwangs-Erziehung für Kinder bis zu 12 Jahren nicht immer begegnet. Man faßt die Zwangs-Erziehung vielfach als eine Strafe, als eine Sühne für begangene Schandthaten auf; der Richter geht auf die diesbezüglichen Anträge der Schulbehörde, der Geistlichen, der Armen- und Polizeibehörde vielfach mit Zurückhaltung ein; er verlangt schwere strafbare Handlungen, legt auf diese mehr Gewicht, als

auf die mangelhaften häuslichen Verhältnisse, so daß manche um das Wohl der Jugend besorgte Behörden manchmal nur schwer zu Anträgen auf Zwangs-Erziehung schreiten, weil ihnen der Erfolg zweifelhaft erscheint. Die staatlich überwachte Erziehung ist aber ebenso wie die Zwangs-Erziehung keine Strafe, sondern eine Wohlthat. Sie will nur zum geringsten Theile ein begangenes Unrecht sühnen, sondern vielmehr Zukünftiges verhindern, sie ist eine Präventiv-Maßregel wichtigster Art. Wir sind weit entfernt davon, zu wollen, daß der Richter bei seiner Entscheidung sich vom „Gefühle" soll leiten lassen oder gegen den strikten Wortlaut des Gesetzes urtheilen soll, aber der Richter, der Verständniß hat für sociale Dinge, wird den Wortlaut des Gesetzes, der ihm großen Spielraum in der Auffassung der thatsächlichen Verhältnisse läßt — z. B. was heißt „Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung eines Kindes mit Rücksicht auf die Persönlichkeit der Eltern oder der sonstigen Erzieher?" — ganz anders beurtheilen, als der „Nurjurist", wobei der erstere trotzdem ein viel feinerer juristischer Kopf sein kann, als der letztere.

2. Der Bericht ist der Ansicht, daß das ganze staatliche Erziehungswesen in einer Hand ruhen muß und daß die heute bestehende Theilung zwischen Staats- und Communal- bezw. Provinzial-Verwaltung mit einer erfolgreichen Thätigkeit auf diesem Gebiete unvereinbar ist. Ganz einverstanden. Daß die Ausführung der heute bereits bestehenden Zwangserziehung, je nachdem sie auf Grund des § 55 oder 56 des Strafgesetzbuches ausgesprochen wird, verschiedenen Behörden obliegt, ist wirklich ein unhaltbarer Zustand. Für die auf Grund des § 56 verurtheilten Jugendlichen hat der Staat zu sorgen; er entledigt sich dieser Verpflichtung durch Einweisung derselben in eine der bestehenden oben erwähnten vier staatlichen Anstalten; für die auf Grund des § 55 zur Zwangserziehung Verurtheilten haben in Preußen die Provinzial-Verwaltungen zu sorgen, welche die Zwangszöglinge theils in Erziehungshäusern, theils in Familien unterbringen. Diese Theilung ist geradezu eine Abnormität, und ist es wirklich zu verwundern, ja man möchte es fast als einen gesetzgeberischen Irrthum bezeichnen, daß man bei Erlaß des genannten Gesetzes vom 13. März 1878 über die Ausführung des § 55 des Strafgesetzbuches nicht gleichzeitig die Ausführung des § 56 auch den Provinzial-Verbänden übertrug. Wenn nun der Bericht unter völliger Außerachtlassung der vortrefflichen Resultate der Zwangserziehung — welche in den gedruckten Jahresberichten einer jeden Provinzial-Verwaltung, insbesondere der rheinischen, westfälischen und nassauischen constatirt werden — die neue ausgedehnte, staatlich überwachte Erziehung andern als den mit der heutigen Zwangserziehung betrauten Behörden anvertrauen will, so kann dies nur auf Unkenntniß der heutigen Verhältnisse

beruhen. Gerade die vom Berichterstatter vermißte fortwährende individuelle Aufsicht über den Pflegling durch amtliche und freiwillige Organe des Communal-Verbandes ist charakteristisch für die Thätigkeit der Provinzial-Verbände auf diesem wichtigen Gebiete. Speciell für Preußen sind daher die gegebenen Organe für die Ausführung der staatlich überwachten Erziehung die Provinzial-Verbände; denn im Grunde genommen ist die staatlich überwachte Erziehung doch nur eine Ausdehnung der Zwangserziehung. Wenn der Bericht es als einen Nachtheil ansieht, daß durch die Uebertragung auf communale Verbände die Einheitlichkeit in der Handhabung der Erziehung nicht gewahrt sei, so wäre dies eher als ein Vorzug anzusehen. Denn auf keinem Gebiete ist das Schematisiren so wenig am Platze, wie in der Ausübung der Erziehung. Außerdem kann — wie die Praxis der preußischen Provinzial-Verbände beweist — eine grundsätzliche Differenz überhaupt nicht existiren. Ferner würde man doch wohl zur Erzielung der „einheitlichen Ausführung" nicht die verhängnißvolle Consequenz ziehen und nur Staatsanstalten benutzen. Sowie man aber Privat-Anstalten, Privat-Erziehungsvereine zuläßt und benutzt, ist die erstrebte Einheit doch nicht vorhanden; denn die Individualität des Leiters einer Anstalt, eines Vereines, die Individualität jeder einzelnen Pflegefamilie wirft die büreaukratisch vorgeschriebenen Grundsätze, und zwar glücklicherweise, doch über den Haufen. Viel mehr als gegen Mangel an Einheit ist gegen Einseitigkeit in der Ausübung der staatlich überwachten Erziehung zu kämpfen und dieser würde an der Hand der bisherigen Praxis die einheitliche Staatsverwaltung viel eher verfallen als die zahlreichen Provinzial-Verbände. Die letztern haben mit allen Erziehungsmethoden gearbeitet, mit der Anstalts- und Familien-Erziehung, mit eigenen und Privat-Anstalten, während der Staat von jeher nur mit Anstalten und zwar nur mit eigenen Anstalten gearbeitet hat. Jedenfalls haben die Provinzial-Verbände die Praxis und die Resultate für sich, sie stehen mit den sämmtlichen besten Erziehungs- und Rettungshäusern, mit den Erziehungs-Vereinen, mit einzelnen für die Sache sich interessirenden Persönlichkeiten ihres Bezirks in Verbindung, sie haben naturgemäß eine größere Beweglichkeit als die noch so sorgsam geleitete Staatsverwaltung; sonst hätte man sie ja eben nicht als „Selbst-Verwaltungs-Organe" geschaffen und ihnen nicht immer mehr Aufgaben, namentlich socialpolitischer und wirthschaftlicher Natur, übertragen. Die Bedeutung der Praxis der Provinzial-Verbände auf dem Erziehungs-Gebiet ergibt sich auch schon aus der einfachen Aufzählung der Zahlen: Die vier Staatsanstalten haben vielleicht einen Bestand von etwa 1000 bis 1500 Pfleglingen, während die Zahl der Provinzial-Zwangszöglinge etwa 10 000—11 000 beträgt.

3. Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich auch, daß die eingehende Reglementirung der staatlich überwachten Erziehung, wie sie der Bericht fordert, absolut vom Uebel ist. Nicht weniger als 28 Paragraphen stellen Grundsätze auf über Anstellung von Vertrauensmännern, über deren Pflichten, über die innere Einrichtung der Erziehungs-Anstalten usw. Soweit diese Grundsätze selbstverständlich sind, ist die Vorschrift derselben ja ganz ungefährlich; soweit sie dies nicht sind und nur allgemeine Bestimmungen enthalten, verschlagen dieselben auch nicht viel; denn die Praxis wird sie schon richtig verstehen oder sich darüber hinwegsetzen. Zum Theil aber enthalten sie recht gefährliche, zwingende Einzelbestimmungen, die den Betrieb der Anstalt in bureaukratische Formen zwängen, z. B. daß die verurtheilten Kinder über 14 Jahren zunächst einer Anstalt überwiesen werden müssen, daß die Geistlichen und Lehrer als Vertrauensmänner bestellt werden müssen, daß eine Verpflichtung zur Uebernahme des Amtes als Vertrauensmann constituirt wird, daß die Anstalten für das weibliche und männliche Geschlecht getrennt sein müssen usw. usw.

4. Vollständig unannehmbar aber sind die Normativ-Vorschriften für die Qualification der Leiter der Erziehungs-Anstalten; als solche sind nur zugelassen Geistliche oder Lehrer mit mehrjähriger Schul- oder Seelsorger-Praxis, so daß unsere sämmtlichen von Ordensschwestern und Ordensbrüdern geleiteten Anstalten nicht zur Ausführung der staatlich überwachten Erziehung zugelassen sind. Die Ordensschwestern aber halten wir, wenigstens für die weibliche Jugend, für die gegebenen Leiter von Erziehungsanstalten.

Ueber allen diesen Einzelbestimmungen ist aber wunderbarer Weise die nach unserer Ansicht wichtigste vergessen, nämlich die, daß die Erziehungsanstalten confessionell getrennt sein müssen. Dies ist das Alpha und Omega in jeder Erziehung. Dies ist aber auch die einzige Bestimmung, die gesetzlich fixirt werden muß, alles Uebrige soll man getrost den ausführenden Behörden überlassen.

Von diesen Gesichtspunkten aus hat unseres Erachtens das am 1. Januar 1892 in Kraft getretene belgische Gesetz über die Unterdrückung der Bettelei und Landstreicherei das Richtige getroffen in der Einrichtung der écoles de bienfaisance für jugendliche Corrigenden. In diese sollen eingewiesen werden:

1. Kinder unter 16 Jahren, die gewisse strafbare Handlungen begangen haben, wobei die Erziehung in der école de bienfaisance an Stelle der Strafe tritt.

2. Jugendliche Personen unter 18 Jahren nach verbüßter Freiheitsstrafe.

3. Jugendliche Personen unter 18 Jahren, welche der Bettelei, der Landstreicherei oder des Zuhälterthums überführt sind, an Stelle des Aufenthalts in der Corrections-Anstalt. Endlich

4. ohne alle Voraussetzungen können diesen Schulen Personen unter 18 Jahren zugewiesen werden auf Antrag der Gemeindebehörde mit Zustimmung der Eltern.

Ueber die Ausführung der Erziehung sagt das Gesetz nur Folgendes: Die Insassen dieser écoles de bienfaisance können nach halbjährigem Aufenthalt in denselben in Lehre oder Dienst oder mit Zustimmung der Eltern in einer öffentlichen oder privaten Erziehungsanstalt untergebracht werden. Ebenso können sie auf Widerruf ihren Eltern zurückgegeben werden.

So kurz sollte man es bei uns auch machen; vor allem nur keine Reglementirerei, sondern freies Walten und Streben der vorhandenen Erziehungs-Anstalten und Erziehungs-Vereine; auf die Anregung und Unterstützung des erforderlichen Neuen sollte sich auf dem Erziehungsgebiet die öffentliche Gewalt beschränken, die Ausführung aber privaten Kräften überlassen. Dann ergibt sich auch von selbst die Concurrenz und damit das Streben, immer Vollkommenes zu leisten. Concurrenz schadet auf keinem Gebiete, auch nicht auf dem Gebiete der Wohlfahrts-Bestrebungen.

Die zweite Conferenz der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrts-Einrichtungen in Berlin.

I.

Die Centralstelle hat ebenso wie im vorigen Jahre, am 21. und 22. April dieses Jahres Vertreter der ihr angeschlossenen Behörden und Vereine, Arbeitgeber, die im Verhältniß der Mitgliedschaft zu ihr stehen, sowie andere Betheiligte, darunter auch Angehörige der arbeitenden Klassen, zur gemeinsamen Besprechung von Fragen aus dem Gebiete der Arbeiter-Wohlfahrts-Einrichtungen versammelt. Die Zahl der Theilnehmer war, wenn dieselbe auch aus leicht erklärlichen Gründen hinter der der vorigen Versammlung zurückstand, eine erhebliche. Die ausgelegte Präsenzliste wies über hundert Namen auf. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe, Staatsminister Freiherr v. Berlepsch, bethätigte auch dies Mal sein Interesse für die Bestrebungen der Centralstelle durch seine persönliche Theilnahme an den Sitzungen, während die Herren Chefs des Reichsamts des Innern, des Reichs-Postamts und des Reichs-Marineamts, die königlich preußischen Herren Minister für geistliche, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, der öffentlichen Arbeiten und der Herr Kriegsminister, sowie die Vorstände einer Reihe anderer Reichs- und königlich preußischer Behörden ihre Vertreter entsandt hatten.

Auch in diesem Jahre waren die Verhandlungen durch Vorberichte vorbereitet, welche einige Tage vor der Conferenz in die Hände der angemeldeten Theilnehmer gelangten. Dieselben verfolgten indessen dies Mal lediglich den Zweck, den Theilnehmern an der Conferenz einen Ueberblick über das auf den beiden Gebieten, auf denen sich die Verhandlungen bewegten, bisher Geschaffene zu gewähren, ohne der Discussion durch ein kritisches Eingehen auf den Gegenstand vorzugreifen. Ein solches Resumé an der Hand dessen, was die Erörterungen während der Verhandlungstage an weitern Erfahrungen gezeitigt haben, ist für den ausführlichen Bericht vorbehalten, der in Kürze als ein besonderes Heft der „Schriften der Centralstelle" erscheinen wird.

Nachdem der Herr Vorsitzende, Wirkl. Geh. Rath, Staatssecretair a. D. Dr. Herzog, die Verhandlungen mit einem kurzen Rückblick auf die vorigjährige Conferenz und die sich daran anknüpfende weitere Thätigkeit der Centralstelle eröffnet hatte, erhielt zur Einleitung der Discussion über den ersten Verhandlungsgegenstand, Hülfs- und Unterstützungskassen, Herr Geh. Commercienrath Oechelhäuser-Dessau das Wort. Ausgehend von der gesetzgeberischen Thätigkeit des verflossenen Jahrzehnts auf dem in Rede stehenden Gebiet und den weitern Folgerungen, welche sich daraus ergeben, stellte der Vortragende den Satz an die Spitze seiner Ausführungen, daß die Freiwilligkeit es sei, welche das starre Band der Gesetzmäßigkeit erweitern und mit den realen Anforderungen des Lebens in vollen Einklang setzen müsse. Betrachten wir zuerst das Maß, mit welchem unsere Gesetzgebung der Noth auf dem Gebiete der Versicherungspflicht begegnet, so ist es selbstverständlich, selbst wenn finanzielle Rücksichten gar nicht mitsprächen, daß ein Gesetz sich nur auf der untern Grenze des Nothwendigen halten kann. Ein Darüberhinausgehen wäre in sich ungerechtfertigt und würde nebenbei dem Mißbrauch Thür und Thor öffnen, ja gerade so nachtheilig wirken wie eine zu weitgehende oder nachlässige Armenpflege. Schon indem das Gesetz bei Krankheiten und Unfällen (die schweren ausgenommen) im Wesentlichen nicht zwischen unverheiratheten und verheiratheten Arbeitern unterscheidet, zeigt sich seine Unzulänglichkeit. Das Gesetz kann hier schwer einen auf die individuelle Lage des Arbeiters begründeten Unterschied machen, und auch wenn durch Specialstatuten von Betriebs-, Orts- oder sonstigen Krankenkassen die Entschädigungen bis zu der gesetzlich zulässigen obern Grenze erhöht werden, so bleibt immer eine mechanische Formel bestehen, welche die Berücksichtigung des einzelnen Falles nicht gestattet. In dem Erforderniß freier Beweglichkeit, um den „einzelnen Fall" berücksichtigen zu können, liegt die unabweisbare Nothwendigkeit ergänzender Hülfskassen begründet.

Aber nicht bloß in der Ergänzung des Maßes, sondern auch des Umfanges der gesetzlich anerkannten Hülfsbedürftigkeit ist sowohl eine Ausdehnung der Hülfe im Allgemeinen, als die freie Beweglichkeit im einzelnen Falle ein dringendes Bedürfniß. Dies gilt insbesondere von der Noth im Familienverband, für welche das Gesetz höchstens die Zusicherung freier Arznei und ärztlicher Behandlung auf die Kassen zu übernehmen gestattet. Wie häufig erwächst die Noth einer Arbeiterfamilie nicht aus der Arbeitsunfähigkeit des Mannes, sondern aus den Krankheiten der Frau und Kinder, aus Todesfällen, Wochenbetten, Zufällen, Ver-

lusten aller Art! Und wie zahlreich sind die Nothfälle, welche nicht in bestimmte, im Gesetz, oder in den Kassen-Statuten definirbare Kategorieen und Zahlen unterzubringen sind! Der „einzelne Fall" ist das Arbeitsfeld der ergänzenden Hülfskasse, nicht die mechanische Schablone der Kategorieen und des Maßes.

Nur durch die freie Selbstbestimmung und Beweglichkeit ergänzender, auf dem Boden der Freiwilligkeit aufgebauter Hülfskassen kann das materielle, aber auch das ideale Ziel unserer humanitairen Gesetzgebung, die Befriedigung des Arbeiters, vollständig erreicht werden. Wenn ein Mal gesetzlich das Ziel der Abhülfe der Noth im Bereich der arbeitenden Klassen proclamirt ist, so hat der Arbeiter kein Verständniß dafür, weshalb gleiche Nothstände ungleich behandelt, hier berücksichtigt werden, dort unberücksichtigt bleiben, je nachdem sie in den Rahmen oder die Formeln allgemein gesetzlicher Bestimmungen fallen oder nicht.

Ueber die hiermit gegebene principielle Begründung der Nothwendigkeit und hohen socialen Bedeutung der ergänzenden Hülfskassen hinaus nimmt der Vortragende sodann noch Veranlassung, aus seinen persönlichen Erfahrungen heraus zwei Forderungen aufzustellen. Die erste geht dahin, daß die Verwaltung dieser Kassen, und zwar in noch weitergehendem Maße als bei den gesetzlichen Krankenkassen, in die Hände von frei gewählten Vertretern der Arbeiter gelegt werden muß; der Arbeitgeber sollte sich lediglich auf die Controle beschränken, daß die Kassengelder nicht für andere als den Statuten der Hülfskasse gemäßen Zwecken verwendet werden. Für höchst zweckmäßig hat sich in Anhalt herausgestellt, die Verwaltung der ergänzenden Hülfskassen mit den Arbeiter-Ausschüssen, wo solche bestehen, zu verschmelzen, oder doch eng zu verbinden. Die Bedeutung beider Institutionen wird hierdurch wesentlich in den Augen der Arbeiter gehoben.

Was endlich Art und Aufbringung der Mittel für Erfüllung der Zwecke der Hülfskasse betrifft, so mag man denselben, je nach den Verhältnissen der einzelnen Unternehmungen, sehr verschiedene Einnahmequellen zuweisen. Den Stamm sollten aber stets Beiträge beider Theile, der Arbeiter wie der Arbeitgeber, bilden. In Uebereinstimmung mit manchen in dem gedruckten Vorbericht angegebenen Zahlen kann Redner aus den sich über längere Jahre erstreckenden Resultaten einer größern Anzahl von solchen ergänzenden Hülfskassen feststellen, daß bei Einlagen von 1 Procent der Arbeitslöhne, wobei Arbeiter und Arbeitgeber je die Hälfte tragen, alle diese Kassen ihre statutenmäßigen Zwecke vollkommen erfüllt, und sämmtlich darüber hinaus Reserven, und zwar theilweise recht ansehnliche, zurückgelegt haben. Bei diesen Kassen sind allerdings Gewährungen von Pensionen, Darlehen usw. ausgeschlossen; für solche Zwecke sind andere Organisationen geeigneter. Wo noch anderweitige Einnahmequellen, z. B. aus den Kantinen, Consum-Vereinigungen u. dergl. bestehen, können jene Beiträge der Arbeiter und Arbeitgeber verhältnißmäßig sehr vermindert werden. Ueberdies fließen durchgängig alle Strafgelder den Hülfskassen zu.

Zum Schluß weist Redner noch darauf hin, wie das Princip der ergänzenden Hülfskassen sich nicht bloß im Anschluß an Fabrik- und Betriebskassen, sondern auch an Orts-, Gemeinde- oder Innungs-Krankenkassen durchführen läßt. Die freien Hülfskassen aber würden wohl daran thun, sich vollständig in ergän-

zende Hülfskassen umzuwandeln und auf ihre beschränkte gesetzliche Sonderstellung zu verzichten.

Die nächstfolgenden Redner lieferten in ihren Ausführungen werthvolle Ergänzungen zu der in dem Vorbericht versuchten Zusammenstellung thatsächlich bestehender Einrichtungen auf dem in Frage kommenden Gebiet. In erster Linie berichtete Herr Geh. Oberpostrath Sydow-Berlin über die in der Reichsdruckerei geübte ergänzende Hülfsthätigkeit für den Krankheits-, Invaliditäts- und Todesfall. Das etwa 1300 Köpfe zählende Personal der Reichsdruckerei umfaßt fast ausschließlich Personen, die nicht im Beamten-Verhältniß, sondern im Verhältniß des Arbeits-Vertrages stehen. Letztere theilen sich in drei Gruppen: ständige Werkleute, d. h. Betriebsbeamte im Sinne der Versicherungsgesetzgebung, Monatslöhner, d. h. Werkmeister, die „gehobenen Arbeiter“ im Sinne der Gesetzgebung, und eigentliche Wochenlöhner, deren Zahl, einschließlich der etwa 260 weiblichen Arbeiter sich auf 1066 beläuft. Die Unterstützungs-Verhältnisse für die Arbeiter sind wesentlich den Einrichtungen für die Beamten nachgebildet. Für Krankheitsfälle und Unfälle gilt der Grundsatz, nach Möglichkeit die Differenz zwischen dem Krankengeld und dem entgangenen Lohn auszugleichen: die Monatslöhner beziehen bis zur Dauer von drei Monaten das volle Gehalt, die Wochenlöhner zwei Drittel des Lohnes unter Anrechnung dessen, was sie aus der Krankenkasse erhalten. Erstere erhalten außerdem, wenn sie wegen Erkrankung Cur-Urlaub bedürfen, solchen bis zur Dauer von sechs Wochen unter Uebernahme der Stellvertreterkosten auf den Betrieb. Ferner können für besondere Nothfälle einmalige außerordentliche Unterstützungen von 100 M., bezw. 30 M. gewährt werden; hierbei kommen wesentlich die Hinterbliebenen verstorbener Arbeiter in Betracht. Allen Arbeitern, welche mindestens zehn Jahre bei der Reichsdruckerei beschäftigt sind, wird im Falle der Invalidität neben den gesetzlichen Renten eine Pension gewährt, die in derselben Weise berechnet wird wie die Pensionen der Reichsbeamten und bei den Monatslöhnern drei Viertel, bei den Wochenlöhnern die Hälfte bis drei Viertel der letztern beträgt. Die Hinterbliebenen gestorbener Arbeiter beziehen außer einem Gnadengehalt für einen bis drei Monate sowohl fortlaufende jährliche wie einmalige Unterstützungen. Daneben bestehen noch zwei Stiftungen aus der Zeit der preußischen Staatsdruckerei und der ehemaligen v. Decker'schen Hofbuchdruckerei für Invalidität und Todesfall. Alles in allem sind im letzten Jahre an freiwilligen Zuwendungen 53 000 M. gezahlt worden, gegenüber 21 600 M. gesetzlich vorgeschriebenen Beiträgen.

Ueber die bei der mechanischen Weberei von Franz Brandts in M. Gladbach bestehenden Hülfskassen hat der Vorbericht bereits eingehende Mittheilungen gebracht. Herr Brandts ergänzte dieselben durch interessante Angaben über Einzelheiten der Geschäftsgebahrung. Die Arbeiterkasse besteht seit zwanzig Jahren und hat sich in so vollem Umfange bewährt, daß eine Aenderung des Statuts sich noch nicht als nothwendig gezeigt hat. Die Kasse ist obligatorisch für alle Arbeiter und erhebt Beiträge von den Arbeitern in Höhe von 1/3 Procent des Arbeitsverdienstes, wozu der Arbeitgeber 50 Procent Zuschuß leistet. Dazu kommen einige Nebeneinnahmen. Die Unterstützungen werden zu einem Theil ohne die Forderung der Rückzahlung gewährt, zu einem andern Theil bestehen

sie in zurückzahlbaren Darlehen, die in der That bis auf einen geringen Fehlbetrag wieder eingehen. Namentlich ist es zur Praxis geworden, solchen Darlehnsnehmern, die sich redlich mühen, ihre Schuld abzutragen, aber trotz allen Fleißes besonderer Schwierigkeiten wegen nicht dahin gelangen, geeigneten Falles den Rest zu erlassen. Im Gegensatz zu Herrn Geh. Rath Oechelhäuser möchte Herr Brandts gewisse Bedenken gegen die obligatorische Heranziehung der Arbeiter zur Beitragszahlung nicht unausgesprochen lassen. Immerhin sind es die ärmsten unter den Mitgliedern, welche in erster Linie aus der Kasse Vortheile ziehen, während die besser situirten Arbeiter, die zu den Beiträgen mit herangezogen werden, die Kasse wenig oder gar nicht in Anspruch nehmen. Es ist dieses System so nicht ganz einwandsfrei, wenngleich Redner zugeben muß, daß vorläufig ein anderer Ausweg noch nicht gefunden ist. Bei einer ständigen Arbeiterschaft und ausgebildetem Solidaritätsgefühl trete das Bedenken zurück, zumal wenn der Arbeitgeber regelmäßige Zuschüsse gewähre und der Arbeiter-Ausschuß zustimme und die Verwaltung führe. Redner empfiehlt auf Grund seiner Erfahrungen die Einrichtung solcher Kassen auf's wärmste.

Herr Max Meyer, Director der Norddeutschen Jute-Spinnerei und Weberei in Schiffbek bei Hamburg, gibt eine Schilderung, wie sich bei seinem Etablissement die Errichtung von Unterstützungs-Einrichtungen aus einem bestehenden Bedürfniß heraus gewissermaßen naturgemäß entwickelt hat. Die Gründung der gesetzlichen Krankenkasse ließ bei den Arbeitern selbst den Wunsch entstehen, auch ihren Angehörigen die Hülfe des Kassenarztes zugänglich zu machen. Durch Erhebung eines Zuschusses zum Krankengelde wurde diesem Wunsche Rechnung getragen. Außergewöhnliche Nothlagen führten zu einem System der Vorschußgewährung, welches zur Folge hatte, daß die Leute häufig, wenn die Vorschüsse anwuchsen, einfach aus der Arbeit liefen. Um diesem Mißstande zu begegnen, wurde die Einrichtung getroffen, daß ein Procent der Arbeitslöhne für solche außergewöhnliche Nothstände zurückgelegt, Vorschüsse aber nicht mehr gewährt werden. Die aus diesem Fonds gewährten Unterstützungen in Beträgen von 10, 20, 50 M. werden von den Unterstützungsbedürftigen dankbar anerkannt. Endlich wurde, um den Leuten von vorn herein einen Nothgroschen für besondere Umstände zu sichern, eine Zwangssparkasse eingeführt, die sich sehr gut bewährt hat, und deren Verwaltung keinerlei Schwierigkeiten verursacht.

Herr Commercienrath Adler-Buchholz berichtet über sein, gleichfalls in den Vorberichten bereits angedeutetes System der Lebensversicherung, bei dem er namentlich den moralischen Werth hoch anschlägt, welchen der Besitz eines kleinen Capitals für den Betreffenden hat. Im Verein mit einem Prämien-System, bei welchem die Beträge als Sparguthaben angelegt werden, und einer Unterstützungs- und Pensions-Kasse, welche die Leistungen der gesetzlichen Kassen ergänzt, haben sich unter der Arbeiterschaft des Redners durchaus befriedigende Verhältnisse herausgebildet.

Herr Leyendecker-Köln macht Mittheilung über eine kürzlich aus der Initiative des Arbeiter-Ausschusses seiner Fabrik hervorgegangene freiwillige Ergänzungskasse, welche den Familien-Angehörigen der Mitglieder die Wohlthaten der Krankenkasse, den Mitgliedern selbst einen Zuschuß zum Krankengelde

und im Todesfall den Hinterbliebenen ein Sterbegeld gewährt. Auf Grund besonderer Vereinbarungen mit den Aerzten ist das Princip der freien Arztwahl durchgeführt.

Sehr ausgedehnte Unterstützungs-Einrichtungen, über die der Vorbericht ebenfalls bereits Angaben enthält, bestehen bei der Harburger Gummi-Kamm-Compagnie, deren Besitzer, Herr Dr. Heinrich Traun, hierüber einige ergänzende Mittheilungen machte. Die Krankenkassen-Einrichtungen haben von den drei gesetzlichen Carenztagen zwei beseitigt und gewähren gegen entsprechende ergänzende Beitragszahlungen Zuschüsse zu den Krankengeldern. Ferner sind die Familien-Angehörigen der Arbeiter in die Versicherung einbezogen. Alle diese Einrichtungen sind auf Grund gemeinsamer Berathungen mit den Vertretern der Arbeiter zu Stande gekommen.

Herr Werkmeister Martin-Berlin vertritt den Standpunkt, daß die Frage des Unterstützungswesens am besten aus den Arbeiterkreisen selbst heraus gelöst werden kann und verweist dabei auf das Beispiel der ältesten Unterstützungskasse in Deutschland, der Buchdruckerkasse. Das Interesse der Arbeiter an dieser von ihnen selbst geschaffenen Organisation war ein weit größeres als an den gesetzlichen Kassen, denen sie jetzt angehören, und sie standen sich gut dabei. Auch der Frage der Ergänzungskassen ist man in den Berliner Buchdruckerkreisen nähergetreten. Aus kleinen Anfängen heraus hat sich eine solche Kasse entwickelt, die im Laufe von acht Jahren bereits einen Reservefonds von 15 000 M. angesammelt hat. Die Leistungen der Kasse bestehen in einem Zuschuß zum Krankengelde von 6 M. wöchentlich. Außerdem hat der Vorstand das Recht, in besondern Nothfällen einmalige Unterstützungen von 15 M. zu bewilligen. Beim Todesfall eines Mitgliedes wird ein Sterbegeld von 30 M., beim Ableben der Frau eines Mitgliedes ein Sterbegeld von 15—20 M. gewährt. Eine besondere Frauen-Sterbekasse für Berliner Buchdrucker besteht noch nebenher. Endlich erwähnt Herr Martin einer gerade jetzt im Gange befindlichen Agitation, einen Zusammenschluß aller Berliner Krankenkassen zu einer einzigen Ortskrankenkasse zu erreichen mit gleichzeitiger Versicherung der Familienangehörigen der Kassenmitglieder.

Herr Dr. K. Möller, Mitinhaber der Firma K. & Th. Möller in Brackwede, schließt sich der Auffassung an, welche den Arbeitern eine möglichst weitgehende Mitwirkung bei der Verwaltung aller Unterstützungs-Einrichtungen gewähren will. Dies Princip ist bei allen derartigen Veranstaltungen seiner Firma gewahrt. Dieselben bestehen zunächst in einer Erweiterung der Leistungen der Krankenkasse sowohl was die Dauer derselben, als was die Höhe der gewährten Unterstützungen anlangt. In schweren Erkrankungsfällen, d. h. da, wo eine besondere Pflege erforderlich ist, wird der volle Arbeitslohn als Krankengeld gewährt. Der Versuch, die Familienangehörigen der Mitglieder mit in die Kasse aufzunehmen, ist gescheitert, vor allem daran, weil dabei das Princip der Freiwilligkeit gewählt wurde. Die Folge war, daß nur diejenigen Familienväter ihre Frauen und Kinder anmeldeten, deren Angehörige kränklich waren, und daß dadurch die Ansprüche an die Kasse zu hohe wurden. Ein daneben bestehender Sparverein, der unter Garantie der Firma die Spareinlagen mit fünf Procent

verzinst, gewährt Darlehen in weitem Umfange. Verluste sind außerordentlich selten, weil die Vorschußgewährung auf dem gegenseitigen Vertrauen der Arbeiter zu einander gegründet ist. Endlich werden die Ueberschüsse einer Consumanstalt zu gelegentlichen außerordentlichen Unterstützungen verwandt, wozu noch seitens der Firma Zuschüsse aus einem gelegentlich des fünfundzwanzigjährigen Geschäftsjubiläums gestifteten Fonds kommen.

Herr Commercienrath Bücklers-Düren macht Mittheilungen über die bei seiner Firma bestehende Invaliden-, Wittwen- und Waisen-Kasse, die durch Beiträge der Mitglieder in Höhe von ½ Procent der Arbeitslöhne und einen gleich hohen Zuschuß der Firma erhalten wird. Wenn weibliche Mitglieder behufs Verheirathung aus der Kasse austreten, erhalten sie die gezahlten Beiträge, bezw. bei längerer Dienstzeit einen größern Betrag zurückerstattet. Im Gegensatz zu Herrn Director Meyer hat Herr Bücklers die Erfahrung gemacht, daß von der Firma gewährte Vorschüsse mit verschwindenden Ausnahmen von den Arbeitern zurückgezahlt werden.

Herr Lange-Berlin, Beamter der Allgemeinen Orts-Krankenkasse gewerblicher Arbeiter, betont Herrn Brandts gegenüber, daß derselbe doch wohl die Opferwilligkeit der Arbeiter unterschätze. Von dem eigentlichen Thema abschweifend, übt Herr Lange sodann eine Kritik an der gesetzlichen Arbeiter-Fürsorge, namentlich an der Durchführung des Alters- und Invaliditäts-Versicherungsgesetzes, die eine kurze Entgegnung des Vorsitzenden veranlaßte. Herr Lange spricht sich, in demselben Sinne wie vorher Herr Martin, für eine Centralisirung der Berliner Orts-Krankenkassen aus und meint, daß es nicht schwer sein dürfte, in derselben Weise auch das Ergänzungs-Kassenwesen zu centralisiren. Anläufe zur Errichtung solcher Kassen sind in Berlin bereits vorhanden, so besteht, außer der von Herrn Martin erwähnten Ergänzungskasse der Buchdrucker, auch eine solche für die Buchbinder, die einen Zuschuß zum Krankengelde, Sterbegelder usw. gewährt.

Herr Fabrikbesitzer Freese-Berlin gibt ein beachtenswerthes Beispiel dafür, wie auch in einem kleinen Betriebe (60 bis 70 Arbeiter) eine Unterstützungskasse segensreich wirken kann. Die Kasse, welche von den über 21 M. verdienenden Arbeitern 10 Pfg., von den geringer gelohnten 5 Pfg. wöchentlich erhebt, hat innerhalb einer siebenjährigen Thätigkeit 2500 M. an Unterstützungen gewährt und ein Capital von 2000 M. ansammeln können. Die Fabrik leistet einen Zuschuß von ½ Procent der ausgezahlten Arbeitslöhne. Herr Freese hält einen laufenden Zuschuß für zweckmäßiger als eine einmalige Dotation, die stets mehr den Charakter eines Geschenks hat und der Höhe der in Frage kommenden Summe wegen den Unternehmer zwingt, sich selbst einen größern Einfluß bei der Verwaltung zu sichern, während Herr Freese es für wünschenswerth hält, letztere, soweit wie irgend möglich, den Arbeitern selbst zu überlassen. Redner selbst hat sich bei der Kasse seines Betriebes lediglich darauf beschränkt, darüber zu wachen, daß die Reglements genau ausgeführt werden, welch' letztere übrigens auch von den Arbeitern selbständig entworfen sind. Das erziehliche Moment, welches in dieser Selbstverwaltung liegt, glaubt Herr Freese nicht hoch genug anschlagen zu können.

Herr Rittergutsbesitzer Sombart, Mitglied des Abgeordnetenhauses, Berlin, berührt die Verhältnisse der ländlichen Arbeiter, die dringend auch nach dieser Richtung der Besserung bedürfen. Doch ist der Redner der Ansicht, daß die Errichtung von Hülfskassen für die ländlichen Verhältnisse keinen Erfolg verspreche. Er erwartet eine gründliche Abhülfe nur von der Seßhaftmachung der ländlichen Arbeiter.

Herr Dresel-Magdeburg berichtet über eine von ihm getroffene Einrichtung, welche die Carrenzzeit bei der Krankenversicherung für die beiden Fälle beseitigt, daß es sich um eine unverschuldete Körperverletzung handelt, oder daß ein Verdacht auf Simulation nicht vorliegt.

An die Sitzung, die um 1½ Uhr ihr Ende erreichte, schloß sich eine Fahrt nach Charlottenburg zur Besichtigung der Wohlfahrts-Einrichtungen von Frau Commercienrath Heyl. Abends fand ein gemeinschaftlicher Besuch des Vereinshauses des Christlichen Vereins junger Männer statt.

II.

In der zweiten Sitzung, in welcher die Frage der Fürsorge für Kinder und Jugendliche auf der Tagesordnung stand, leitete Herr Kaplan Dr. Drammer-Köln die Verhandlungen ein. Redner sieht die Ursache der unleugbar von Tag zu Tag zunehmenden Verrohung der Jugend vor allem in dem gesunkenen Familienleben unserer arbeitenden Bevölkerung. Der religiöse und erziehliche Einfluß der Schule findet kein Fundament, auf das sie erfolgreich bauen kann. Sobald der Knabe die Schule verlassen hat, werden die Leidenschaften, die mit ihm groß geworden sind, vollends durch keinen Zügel mehr zurückgehalten. Willenlos ist er dem bösen Beispiel schlimmer Kameraden und den Einflüssen der Socialdemokratie preisgegeben. Der Handwerkslehrling, der früher in der Familie des Meisters seinen Platz fand, ist heute auf das Kosthaus oder auf eine Schlafstelle angewiesen. Daß in den Fabriken die Gefahren bei der größern Zusammenhäufung und dem gemeinsamen Arbeiten der verschiedenen Geschlechter noch größer sind, liegt auf der Hand. Einsichtsvolle Arbeitgeber haben sich der Erkenntniß nicht verschlossen, daß es ihre Pflicht ist, für das geistige und leibliche Wohl ihrer jungen Arbeiter und Arbeiterinnen zu sorgen. Redner geht im Einzelnen auf die Art der Fürsorge ein, wie sie u. a. bei Villeroy u. Boch in Mettlach, Fr. Brandts in M.Gladbach, van Marken in Delft gepflegt wird. Als besonders empfehlenswerth wird die Auszahlung des Lohnes an die Eltern, Controle des Wirthshausbesuchs, Benutzung der Fortbildungsschulen hervorgehoben. Auch die Gemeinden haben vielfach bereits ihre Pflicht begriffen, für jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen zu sorgen, theils durch pecuniaire Beihülfen an Lehrlingshäuser und Arbeiterheime, theils durch besondere Sorgfalt, die sie den Fortbildungsschulen angedeihen lassen. Manches würde indessen noch zu erreichen sein, wenn die Gemeinden den Bestrebungen der Einzelnen und der Vereine etwas mehr Sympathie entgegenbringen würden, anstatt mit mißtrauischen Augen zu betrachten, was nicht von ihrer Seite ausgeht. Auch die Kirche ist ihrer Aufgabe, sittlich und veredelnd auf die Menschen einzuwirken, der Arbeiterjugend

gegenüber nachgekommen. Redner erinnert an die zahlreichen Congregationen und Bruderschaften in den Städten des Westens: Essen, Crefeld, Köln, sowie an die in gleichem Sinne geleiteten katholischen und evangelischen Vereine, vor allem z. B. an den christlichen Verein junger Männer in Berlin, dem die Versammlung am Abend vorher ihren Besuch abgestattet hatte. Redner schildert sodann im Einzelnen die segensreiche Thätigkeit des Kölner Vereins für jugendliche Arbeiter, dessen Einrichtungen ausführlich im „Arbeiterwohl" (1892 Heft 5/6) besprochen sind. Hervorgehoben mag werden, daß der Verein sich auch den Arbeitsnachweis in der Weise angelegen sein läßt, daß im Vereinshause ein Buch offen liegt, in welches die Arbeitgeber die offenen Stellen eintragen, ein anderes, welches die Arbeitsuchenden zur Eintragung benutzen. Im Allgemeinen ist die Nachfrage nach Arbeitskräften — namentlich in gewissen Handwerkszweigen — stets größer gewesen als das Arbeitsangebot. Interessant ist auch die von dem Redner mitgetheilte Erfahrung, daß zu den besten Elementen unter denen, die sich der Obhut des Vereins anvertrauen, die jungen Leute gehören, welche in der Zwangserziehung der Provinz gewesen sind. Es ist das ein glänzendes Zeugniß für das in der Rheinprovinz befolgte System, welches der persönlichen Fürsorge des Leiters dieses Zweiges der öffentlichen Wohlfahrt den weitesten Spielraum läßt. Die Erfolge, welche der Kölner Verein in zehnjähriger Thätigkeit erzielt hat, sind durchaus erfreuliche. Redner konnte das Ergehen manches der jungen Leute während seines spätern Lebens verfolgen: sie sind durchweg brave Männer geworden. Mancher besucht noch die Vereinsabende, nachdem er längst die Altersgrenze erreicht hat, die seinen Austritt aus dem Verein bedingt. Zwei Klippen sind es, vor denen sich die Fürsorge für die arbeitende Jugend zu hüten hat: die eine ist das unnöthige Zerreißen der Familienbeziehungen. Wir müssen der Familie helfen, ihre Kinder zu brauchbaren Menschen zu erziehen, und nur da, wo die Familie nicht in der Lage ist, ihre Pflicht zu thun, hat die öffentliche, bezw. die Vereinsfürsorge einzutreten. Darum nimmt der Kölner Verein keinen Knaben auf, von dem er weiß, daß er zu Hause gut aufgehoben ist. Die zweite Klippe ist die, daß nicht die Vergnügungssucht in den jungen Leuten genährt und gepflegt wird. Darum sind die eigentlichen Vergnügungen auf ein bescheidenes Maß zu beschränken und im Allgemeinen nur diejenigen Erholungen: Sonntags-Unterhaltungen, Kegelbahn, Lectüre zu gestatten, die der junge Mensch nach fleißiger Arbeit wohl beanspruchen darf. Kurz berührt der Redner alsdann noch die Fürsorge für die Kinder in den frühesten Lebensjahren und die Erziehung der weiblichen Jugend, indem er bezüglich der Einzelheiten auf den Vorbericht verweist. Er schließt mit dem nochmaligen Hinweis auf die Nothwendigkeit, die Jugend zu schützen vor den sie bedrohenden Gefahren, denn damit retten wir die Zukunft. Vernachlässigen wir das, geben wir die arbeitende Jugend schutzlos den Verführungen preis, dann stehen Andere bereit, die Ernte einzuheimsen, die wir verschmähen; dann aber stehen schlimme Tage unserm Vaterlande bevor!

Herr Dr. Traun, Inhaber der Harburger Gummi-Kamm-Compagnie, Hamburg, kommt auf die von ihm bereits auf der vorigen Conferenz besprochene Einrichtung zurück, seinen Arbeitern den Samstag-Nachmittag freizugeben. Als die

größte Schwierigkeit stellte sich dabei die angemessene Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter heraus. Die Betheiligung am Gewerbeschulunterricht blieb, trotz der ausgesetzten Prämie, eine schwache. Dagegen gelang es, unter der Mitwirkung der Eltern der jungen Leute eine immerhin beträchtliche Zahl derselben zu einem Turnunterricht zu vereinigen. Herr Dr. Traun ging dabei so vor, daß er den betreffenden Eltern eröffnete, daß diejenigen jugendlichen Arbeiter, welche den Samstag-Nachmittagsunterricht nicht besuchten, keine Aussicht für ihr Fortkommen in der Fabrik hätten. Das hatte den Erfolg, daß achtzig Eltern sich verpflichteten, Sorge zu tagen, daß ihre Söhne an dem Unterricht theilnähmen. Seitdem hat der Turnunterricht, an welchem sich auch die Fabrikbeamten betheiligen, großen Anklang gefunden, und damit ist die Hauptschwierigkeit hinweggeräumt, welche anfangs der Einführung des freien Samstag-Nachmittags entgegenzustehen schien.

Herr Elsner, Secretair des Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen in Waldenburg i. Schl., macht Mittheilungen über die Thätigkeit seines Vereins auf dem Gebiete der Fürsorge für Kinder und Jugendliche. Der Verein tritt namentlich da ergänzend ein, wo die zerstreute Wohnweise der Arbeiter es für den einzelnen Werksbesitzer schwierig macht, durch besondere Einrichtungen für dieselben zu sorgen. Der Verein unterhält u. a. für die schulpflichtigen Knaben der Arbeiter Schulen, die dem Andrang der sich zur Aufnahme Meldenden kaum gewachsen sind. Die Schüler werden durch Prämiirungen und Ausstellungen zu höhern Leistungen angespornt. Durch die Einrichtung von Schulgärten werden die Kinder zur Beschäftigung mit dem Gartenbau angeleitet. Einzelne Werksbesitzer haben zum Theil auf Anregung des Vereins Sonntagsschulen, Kochschulen u. a. eingerichtet.

Herr Oberlehrer Reddersen-Bremen knüpft an die Aeußerung des Referenten an, man möge durch zu weitgehende Wohlthätigkeits-Einrichtungen das Familienleben, soweit ein solches noch besteht, nicht schädigen. Alle solche zum Wohle der Jugend geschaffenen Veranstaltungen will er nur als Nothanstalten betrachtet wissen für die Fälle, in denen die Eltern selbst unter dem Druck der Verhältnisse nicht mehr in der Lage sind, einzutreten, sonst gewöhne man die Leute daran, sich ihrer Pflichten immer mehr zu entledigen und sie auf Andere zu übertragen. Als ein Beispiel führt Redner die Haushaltungsschulen an. Wo immer noch so viel Familiensinn und Familienleben vorhanden ist, daß die Mutter die Erziehung der Tochter leiten kann, ist diese zu Hause am besten aufgehoben; denn es steckt noch etwas mehr in der wirthschaftlichen Anleitung des Kindes durch die Mutter, als in der Mittheilung der Kochrecepte und der Berechnung der Pfennige, um die vielleicht die Mahlzeit billiger hergestellt werden kann, wie sie allerdings die Haushaltslehrerin besser zu geben vermag. Aus diesem Grunde hält Redner es im Allgemeinen nicht für zweckmäßig, den Haushaltsunterricht in den öffentlichen Schulunterricht hineinzuziehen. — Was die Frage des Jugendschutzes im Allgemeinen betrifft, so bedauert Redner, daß die heutige Gesetzgebung keine ausreichenden Handhaben gewährt, diejenigen jungen Leute, welchen die Gefahr der Verwahrlosung droht, rechtzeitig in Zwangserziehung zu nehmen.

Herr Stadtrath Kalle-Wiesbaden, der den Vorsitz übernommen hat, hält es für wünschenswerth, daß bei der fernern Discussion gewisse leitende Gesichts-

punkte festgehalten werden, damit sich die Erörterungen nicht zu sehr in Einzelheiten verlieren. Als ein solcher Gesichtspunkt ist von den Referenten sowohl wie von Herrn Reddersen bereits der hervorgehoben worden, daß bei allen Einrichtungen zum Wohle der Jugend in erster Linie im Auge behalten werden müsse, daß dieselben nicht störend in das Familienleben eingreifen. Sachlich stimmt Herr Kalle diesen Ausführungen zu. Da, wo solche Einrichtungen von Arbeitgebern ausgehen, erachtet Redner es als eins der wichtigsten Momente, daß, sei es seitens des Arbeitgebers selbst, sei es durch seine Frau oder andere Familienangehörige, oder endlich unter Mitwirkung gewisser Mittelspersonen persönliche Beziehungen zu denjenigen, welchen die Einrichtungen zu Gute kommen sollen, aufrecht erhalten werden, die allein den Erfolg garantiren. Herr Kalle hält es für wünschenswerth, daß bei den fernern Erörterungen vielleicht eine Stellungnahme zu diesen beiden Fragen erfolge, daß also diejenigen, welche über ihre Einrichtungen Mittheilung zu machen haben, dabei besonders hervorheben, aus welchen Gründen sie die Anstaltsfürsorge an die Stelle der Fürsorge im Elternhause gesetzt haben, und in welcher Weise die persönlichen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter dabei gewahrt worden sind.

Herr Rector Wenger-Berlin weist als auf ein Mittel, das Familienleben zu stärken, auf die Bestrebungen des christlichen Zeitschriftenvereins hin.

Herr Oberlehrer Dr. Kamp-Frankfurt a. M. macht Mittheilungen über den von ihm in Gemeinschaft mit Oekonomierath Herstatt unternommenen Versuch, Material zu der Frage der hauswirthschaftlichen Unterweisung armer Mädchen auf dem Lande durch eine Umfrage zu gewinnen. Als einen gangbaren Weg, um die in vielen Städten erzielten namhaften Erfolge auch auf ländliche Verhältnisse zu übertragen, bezeichnete Redner den, protestantische Diakonissinnen oder katholische Schwestern mit der Unterweisung der jungen Mädchen zu betrauen. Er erblickt in einem solchen Vorgehen ein Mittel, das dazu beitragen dürfte, den Massenzug weiblicher Arbeitskräfte vom Lande in die Städte aufzuhalten.

Herr Fabrikbesitzer Freese-Berlin betrachtet als die wichtigste Vorbedingung für die Hebung des Familienlebens die Sorge dafür, daß die Arbeiter und ihre Frauen überhaupt die Zeit gewinnen, ihren Aufgaben den Kindern gegenüber gerecht zu werden. Wenn der Arbeiter und seine Frau vierzehn bis sechszehn Stunden in der Fabrik festgehalten werden, und man hinterher eine Kleinkinderbewahranstalt und eine Haushaltungsschule einrichtet, so ist es dasselbe, als wenn man ein Pferd vorn und eins hinten anspannen wollte. Herr Dr. Traun hat in dieser Richtung mit Einführung des freien Samstag-Nachmittags einen beachtenswerthen Anfang gemacht. Herr Freese ist weiter gegangen, indem er in seinem Betriebe eine durchgreifende Verkürzung der Arbeitszeit (auf acht Stunden) hat eintreten lassen. Die Erfahrung eines Jahres hat den Unternehmer wie die Arbeiter vollkommen zufriedengestellt. Vor allem sollte darauf hingearbeitet werden, daß die Frauenarbeit eingeschränkt würde.

Herr Dr. K. Möller-Brackwede tritt für die Haushaltungsschule ein, in erster Linie für die Aufnahme des hauswirthschaftlichen Unterrichts in den Volksschulunterricht. Damit dürfte dem erziehlichen Einfluß der Mutter kein Abbruch geschehen, während anderseits das Mädchen, sobald es die Schule verläßt, mit

seinem Eintritt in die Fabrikarbeit der häuslichen Thätigkeit entzogen wird. Als Lehrerinnen dürften sich am besten praktische Hausfrauen eignen, die selbst einem Haushalt vorstehen. Dadurch werde außerdem ein Band zwischen den verschiedenen Ständen geknüpft, das jetzt leider so viel vermißt wird.

Herr Eisenbahndirector a. D. Schrader-Berlin, Mitglied des Reichstags, meint, daß sich eine ersprießliche Vereinsthätigkeit, bezw. eine Thätigkeit der Arbeitgeber, die in gewissem Umfange den Familien das abnehme, was sie eigentlich selbst leisten sollten, sehr gut mit der Pflege des Familienlebens vereinigen lasse. Die Haushaltungsschule bringe z. B. der Familie unter allen Umständen wieder etwas zu: das Mädchen bringt aus derselben ein Wissen und Können mit heim, das die Mutter selbst nicht besaß. Eine Menge von Dingen werden in diesem Unterricht nutzbar gemacht, die dem Haushalt des kleinen Mannes sehr dienlich sind; es werden dadurch sehr nützliche Kenntnisse in weitere Kreise verpflanzt. Viel bedenklicher sind schon die Kinderbewahr-Anstalten, welche den Leuten die Kinder für den ganzen Tag abnehmen. Indessen braucht heute kaum auf die Frage eingegangen zu werden, ob mit der Einrichtung von Anstalten nicht etwa zu weit gegangen werde. Die Thätigkeit auf diesem Gebiete ist noch außerordentlich gering in Deutschland. Wenn man aber solche Anstalten schafft, so sollte man ihnen eine Richtung geben, die es ihnen ermöglicht, einmal zu individualisiren und zweitens auf die Angehörigen der Kinder einzuwirken. Dazu gehört allerdings eine große Zahl von lehrenden Kräften und von Mitwirkenden an der Aufgabe. Dieselben aus der Zahl der Diakonissinnen, bezw. der katholischen Schwestern zu nehmen, hält Redner nicht für angezeigt, einmal weil doch das religiöse Moment dabei eine zu große Rolle spielen würde, dann aber, weil kaum zu verlangen ist, daß diese Persönlichkeiten in allen in Betracht kommenden Einzelfächern ausgebildet werden. Es sollte vielmehr darauf hingewirkt werden, daß die Frauen der gebildeten Stände sich mehr einer solchen Thätigkeit widmeten. Darum legt Redner Gewicht auf die Schaffung von Anstalten, in denen eine solche Vorbildung gewonnen werden kann, und nennt als Beispiel das Pestalozzi-Fröbel-Haus, welches derartige Ziele verfolgt.

Herr Generalsecretair Hitze-M.Gladbach stimmt dem Vorredner darin bei, daß es höchst wünschenswerth sei, wenn sich die Frauen und Töchter der Arbeitgeber mehr als bisher diesen Aufgaben widmeten. Das habe aber immer seine Grenze, die schon durch die Pflichten gezogen sei, welche die eigene Familie denselben auferlege. Anderseits begreife er nicht, warum Herr Schrader die besondere Vorbildung für diese Thätigkeit lediglich Organisationen wie den von ihm genannten zuweisen wolle. Gerade die Diakonissinnen und Schwestern, die ihre Zukunft nicht einer eigenen Familie, sondern den Diensten der Nächstenliebe widmen, seien hervorragend für solche Aufgaben geeignet. In dem religiösen Moment sehe er kein Hinderniß, vorausgesetzt, daß die Kinder in ihrer Religion erzogen würden. Was aber die Ausbildung für ihre Wirksamkeit betreffe, so sei gerade in der altbewährten Organisation der betreffenden Anstalten die beste Gewähr für eine geeignete Ausbildung gegeben. — Von verschiedenen Seiten ist die Pflege des Familienlebens als die Grundbedingung einer gedeihlichen Entwickelung hingestellt worden. Gerade hier könne der Arbeitgeber sehr viel thun,

z. B. durch entsprechende Bestimmungen in der Arbeitsordnung, indem er die Löhne der jugendlichen Arbeiter an die Eltern oder nur gegen die Quittung der Eltern zahle und jugendliche Arbeiter, die sich der elterlichen Autorität entziehen wollen, mit Entlassung bedrohe. Herrn Dr. Möller gegenüber betont Redner, daß in erster Linie dahin gestrebt werden müsse, die Beschäftigung der verheiratheten Frauen in den Fabriken einzuschränken resp. allmälig ganz aus den Fabriken zu entfernen. Wenn in das Arbeiterschutzgesetz die Bestimmung aufgenommen sei, daß die Arbeiterinnen Samstags-Abends um halb sechs Uhr aus der Fabrik zu entlassen seien, so habe das wesentlich den Zweck gehabt, dadurch den unverheiratheten Arbeiterinnen Gelegenheit zu geben, Haushaltungsschulen zu besuchen. Leider scheine die Bestimmung nach dieser Richtung nicht überall das nöthige Verständniß gefunden zu haben. Man klage darüber, daß die freie Zeit mißbraucht werde, aber auf das richtige Abhülfemittel sei man bisher nur in den wenigsten Fällen gekommen.

Herr Pfarrer Senkel-Müllrose weist auf die Zustände unter den ländlichen Arbeitern hin, die eben so sehr der Abhülfe bedürftig sind wie die Mißstände unter der städtischen Arbeiterbevölkerung. Als Abhülfsmittel schlägt er die Einsetzung von Erziehungsbehörden vor, welche die Aufsicht über die Jugend von Amtswegen übernehmen.

Herr Director Max Meyer-Schiffbek stimmt denjenigen Rednern zu, welche das Ideal in der Pflege des Familienlebens sehen und, soweit es irgend thunlich ist, die Erziehung der Kinder der Familie überlassen wollen. In der Praxis gestalten sich die Verhältnisse indessen sehr oft so, daß man von der Verfolgung dieses Zieles Abstand nehmen muß. Aus dem vorliegenden Bedürfniß heraus ergibt sich die Nothwendigkeit, Veranstaltungen in's Leben zu rufen, welche es der Frau ermöglichen, den unauskömmlichen Lohn des Mannes durch Mitarbeit zu erhöhen. So liegen z. B. die Dinge vielfach in der Textilindustrie, in der selbst die Mitarbeit der Kinder nicht ausgeschlossen werden kann. Solche zwingende Verhältnisse haben in dem von dem Redner geleiteten Betriebe zur Einrichtung von Kinderasyl, Haushaltungsunterricht, Fabrikschule usw. mit Nothwendigkeit geführt. Redner bedauert angesichts des segensreichen Einflusses, welchen seine Fabrikschule ausgeübt hat, daß die Gewerbeordnungs-Novelle, welche bestimmt, daß Kinder erst nach vollendetem 13. Lebensjahr in der Fabrik arbeiten dürfen, „wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind“, ihn zum Schließen derselben gezwungen hat, weil in Schleswig-Holstein die Mädchen bis zum vierzehnten, die Knaben bis zum sechszehnten Jahre volksschulpflichtig sind.

Herr Generalsecretair Hitze-M.Gladbach, der inzwischen den Vorsitz übernommen hat, bittet, auf die Frage der gesetzlichen Bestimmungen über die Beschränkung der Kinderarbeit nicht weiter einzugehen. Dieselbe gehöre nicht in den Rahmen der Verhandlung, und deshalb versagt es sich Redner auch, auf die Ausführungen des Vorredners zurückzukommen.

Herr Dr. Petong-Berlin vermißt in unserer heutigen Gesellschaftsordnung das Bindeglied zwischen den bestehenden Schulorganisationen und den allgemeinen erziehlichen Aufgaben, von denen ein Theil durch die hier in Rede stehenden Einrichtungen übernommen werden soll. Er sieht ein solches Bindeglied in der Ein-

führung obligatorischer Fortbildungsschulen mit erweiterten Zielen in Anlehnung an die bestehenden Erziehungs-Anstalten von Staat und Gemeinde.

Herr Commercienrath Quistorp-Stettin nimmt in der Frage nach den geeignetsten Kräften für die Uebernahme erziehlicher Aufgaben entschieden Partei für die geschulten Schwestern, gleich, welcher Confession sie angehören. Er nimmt, obwohl selbst evangelisch, keinen Anstand, gerade die katholischen Anstalten und ihre Einrichtungen auf diesem Gebiete als mustergültige zu bezeichnen. Allerdings ist für ihn das Ideal, wenn die Frau des Arbeitgebers sich ihrer Mutterpflichten auch gegen die Kinder der Fabrik und der Fabrikarbeiter in jeder Weise bewußt ist und danach handelt.

Herr Pfarrer Diestelkamp-Berlin legt ebenfalls das Hauptgewicht auf die Erziehung in der Familie, nicht bloß in der eigenen Familie. Vieles könnten in dieser Richtung die Frauen der gebildeten Stände thun, wenn sie ihre Dienstboten zu tüchtigen Hausfrauen heranbilden wollten. Daneben soll aber die Bedeutung von Anstalten nicht verkannt werden, zumal der Jünglingsvereine, die im Sinne des christlichen Vereins junger Männer wirken. Das Vorwalten des religiösen Momentes bei der Erziehung ist für den Redner selbstverständlich. Darum tritt er auch warm für die Mitbetheiligung confessioneller Schwestern-Institute ein.

Herr Stadtrath Hentschel-Leipzig weist in Anknüpfung an die Ausführungen von Herrn Reddersen auf die in Sachsen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen hin, die eine zwangsweise Unterbringung verwahrloster Kinder in Anstalten oder in geeigneten Familien ermöglichen, und berührt zweitens die Frage der Fürsorge für unehelich geborene Kinder, die in Leipzig derart geregelt ist, daß die Aufsicht über alle Kinder, die von den Müttern fremden Leuten in Pflege gegeben sind, unter der Verantwortung eines Armenraths von Pflegerinnen geübt wird. Es sind mit diesem System die besten Erfolge erzielt.

Auf Detailfrage, die Zweckmäßigkeit der Gestaltung des Haushaltungs-Unterrichts betreffend, gehen noch die Herren Oberlehrer Dr. Kamp-Frankfurt a. M., Dr. K. Möller-Brackwede und Bürgermeister Bollmann-Guben ein, welch Letzterer über einen Versuch berichtet, den hauswirthschaftlichen Unterricht in den Volksschulunterricht aufzunehmen Der Vorsitzende schließt alsdann die Sitzung mit einem kurzen Resumé.

Ein Theil der Conferenz-Theilnehmer fand sich nach Schluß der Versammlung noch im Hygiene-Museum zusammen, um eine Besichtigung der dort aufgestellten Anfänge eines Wohlfahrts-Museums in Augenschein zu nehmen. Vor der Sitzung hatte ein Ausflug nach Haselhorst Gelegenheit gegeben, die dortige Colonie für Arbeiter der Spandauer Militair-Fabriken kennen zu lernen.



Bericht über die Thätigkeit der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrts-Einrichtungen für das Jahr 1. April 1892/93.

Bei Erstattung des ersten, ein ganzes Jahr umfassenden Geschäftsberichts der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrts-Einrichtungen sei an den vorläufigen, die Zeit von der Begründung bis Ende April 1892 behandelnden, welchen der Vorstand und die Delegirten-Versammlung bei ihrer Sitzung am 24. April v. J. entgegengenommen haben, angeknüpft [1]). Diese Sitzung fand in Anlehnung an die erste Conferenz statt. Die letztere nahm einen die Theilnehmer anscheinend befriedigenden Verlauf. Etwa 30 Behörden, 60 Firmen, 45 Vereine waren vertreten. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe, Freiherr v. Berlepsch, und der Vicepräsident des Staatsministeriums, Herr Dr. v. Bötticher, nahmen mit einer Anzahl ihrer Räthe an den Verhandlungen wie an den abendlichen Zusammenkünften Theil.

Daß die gewählten Verhandlungs-Gegenstände allgemeines Interesse fanden, ergibt sich am besten aus dem, den Verleger in hohem Grade befriedigenden Absatz des zusammenfassenden, als Heft 1 und Heft 2 der Schriften der Centralstelle erschienenen Berichtes. Mehr noch dürfte die Thatsache in Betracht kommen, daß diese beiden ersten größern Veröffentlichungen von zuständiger Seite durchweg Anerkennung gefunden haben.

Die mit der Conferenz verbundene Ausstellung, bezüglich welcher die Centralstelle dem dafür unter Vorsitz des Herrn Staatssecretairs Dr. v. Jacobi zusammengesetzten Comité verpflichtet ist, sollte den Stamm einer Sammlung von Modellen, Abbildungen, Plänen, Beschreibungen usw. bewährter Wohlfahrts-Einrichtungen bilden. Die mit dem gewerbe-hygienischen Museum in Wien trotz der Bescheidenheit seines Inhalts bei Arbeitgebern wie -Nehmern gemachten vorzüglichen Erfahrungen ermuthigten zu diesem Vorgehen. Trotz des lebhaften Interesses, welches der Herr Handelsminister der Angelegenheit gewidmet hat, ist es leider erst in den letzten Tagen vor der diesjährigen Conferenz gelungen, ein leidliches Unterkommen für die schlichten Anfänge dieser Sammlung im Hygiene-Museum (Berlin, Klosterstraße 32—35) zu finden. Da die Mehrzahl der Gegenstände von Chefs der preußischen Ministerien und der Reichs-Ressorts beschafft ist, sich auch noch im Besitz derselben befindet und dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe leihweise überlassen worden ist, so erschien es angezeigt, den Herrn Handelsminister zu bitten, die Sache in seinen Schutz zu nehmen. Die Centralstelle hat die ihr gehörigen Gegenstände in gleicher Weise wie der Herr Kriegsminister und der Herr Staatssecretair des Reichs-Marineamts dem Herrn Handelsminister leihweise übergeben. Ebenso wird der Herr Cultusminister voraussichtlich mit den Gegenständen verfahren, welche der Geschäftsführer der Centralstelle in seiner Eigenschaft als Docent an der technischen Hochschule aus dem dortseitigen

[1]) Vergl. „Arbeiterwohl" Heft 4/5 1892.

Etat zur Illustration der Vorträge über Wohlfahrtspflege beschafft hat und noch fernerhin beschaffen wird.

Was das bislang bei Auswahl und Erwerbung beobachtete Princip betrifft, so hat man geglaubt, nur Mustergültiges aufnehmen zu sollen. Dabei ist das Augenmerk darauf gerichtet worden, daß neben vorwiegend anregenden, gewissermaßen die Lust zur Schaffung von Wohlfahrts-Einrichtungen im allgemeinen erweckenden Stücken — wie den panoramenartigen Modellen — Material zur Förderung und Erleichterung der Ausführung besonderer, ganz bestimmter Veranstaltungen dargeboten werde. Auf diesen Theil ist bislang das Hauptgewicht gelegt, und zwar wurde die Wohnungsfrage durch Sammlung und Anordnung der bewährtesten Pläne, Skizzen usw. in ähnlich erschöpfender Weise behandelt wie in dem betreffenden Verhandlungsbericht der vorjährigen Conferenz. Wie dieser thatsächlich mehr bietet als das Ergebniß der betreffenden Verhandlungen, so hat man sich auch bemüht, in den auf zwei Tourniquets zur Anschauung gebrachten Skizzen und Plänen das Beste vorzuführen, was es zur Zeit gibt. Möglichst alle Verhältnisse, Stadt und Land, Miethskaserne und kleinere Häuser sind berücksichtigt worden. In gleicher Weise soll im Falle der Zustimmung des Vorstandes mit den weitern, auf den Conferenzen behandelten Fragen verfahren werden, so daß mit der Zeit eine wirkliche Mustersammlung, die natürlich fortlaufend zu berichtigen und zu ergänzen ist, gewonnen werden dürfte.

In eine Erfolg versprechende Bahn eingelenkt zu sein, kann leider von einem Unternehmen nicht behauptet werden, in welches seiner Zeit große Hoffnungen gesetzt worden sind: die Ermittelung der im Deutschen Reich vorhandenen Arbeitsnachweisestellen. Nachdem Angehörige der socialdemokratischen Parteileitung, namentlich aber der fachvereinlichen Centralleitung in Hamburg (Herr Legien) die Sache sympathisch aufgenommen — der Letztere hat sogar eine warme Empfehlung des Vorhabens an die socialdemokratischen Arbeitsnachweisestellen erlassen —, war die Erwartung, eine brauchbare Uebersicht zu gewinnen, berechtigt. Allein nicht nur die Fachvereine, auch viele Communalbehörden haben unserm Ersuchen in so unzureichender Weise entsprochen — nur etwa die Hälfte der ausgesandten Fragebogen ist beantwortet worden und davon nur die Hälfte in brauchbarer Form —, daß dieser Versuch leider als gescheitert betrachtet werden muß. Eine vom Vorstande niedergesetzte Commission hat unter Zuziehung des Directors des Kaiserlichen Statistischen Amtes, Herrn v. Scheel, beschlossen, dem Bezirkspräsidenten a. D., Herrn v. Reitzenstein, welcher auf dem in Rede stehenden Gebiete beachtenswerthe Veröffentlichungen geliefert hat, das Material zur Benutzung und weitern Verarbeitung zu übergeben. Herr v. Reitzenstein hat sich dazu bereit erklärt und demgemäß das Material in Besitz genommen.

Ein besserer Erfolg ist bezüglich des Organs der Centralstelle, der „Wohlfahrts-Correspondenz", erzielt. Dieselbe wird jetzt in einer Auflage von 1500 Exemplaren gedruckt, von denen 1200 zur Versendung gelangen. Eine über den Versandt so weit hinausgehende Anzahl zu drucken, hat sich als angezeigt erwiesen, da von dem vorigen (I.) Jahrgang bereits einige Nummern in Folge nachträglicher Bestellung vergriffen sind. Von den 1200 versandten Exemplaren

gehen 250 an preußische Verwaltungsbehörden, 80 an nichtpreußische, 170 an die dem Minister der öffentlichen Arbeiten unterstellten Eisenbahn-Directionen, 100 an Bergbeamte, 40 an Vereine, 200 an Mitglieder der Centralstelle, die übrigen 360 an Correspondenten (davon 150 an Gewerbe-Aufsichtsbeamte). Das Abonnement (6 M.) entrichten 250 Empfangsstellen. Für Zeitungen ist der Bezug der „Correspondenz“ im Wege des Abonnements durch Vorstandsbeschluß vom 10. December vorigen Jahres aufgehoben, da sich nur geringe Theilnahme gezeigt hatte. Dagegen wurde beschlossen, in geeigneten Fällen einer Reihe derselben Mittheilungen von allgemeinem Interesse durch metallographische Abzüge zugehen zu lassen.

Während bei der Einrichtung der Umfang der einzelnen Nummer auf mindestens 2 Seiten festgesetzt wurde, hat er im ersten Jahrgang durchschnittlich 5 betragen, beträgt im laufenden bis jetzt $8\frac{2}{3}$ und wird voraussichtlich in Zukunft nicht unter 8 hinabgehen. Der erhebliche Zuwachs gegenüber dem vorigen Jahre steht in Zusammenhang mit der Aenderung des Druckes und Formats und mit der Einrichtung des Feuilletons. Die letztere erschien wünschenswerth, um Artikel, welche der Anforderung, praktisch durchgeführte Einrichtungen von Bedeutung darzustellen, nicht entsprechen, aber doch werthvolle Anregungen enthalten, aufnehmen zu können.

Mit besonderm Danke ist die vor kurzem ertheilte Erlaubniß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe zu erwähnen, aus den Jahresberichten der Gewerbe-Aufsichtsbeamten die die Wohlfahrtspflege betreffenden Mittheilungen, soweit sie für die „Correspondenz“ geeignet sind, in derselben vor dem Erscheinen der Berichte selbst zum Abdruck bringen zu dürfen.

Neben der regelmäßigen und fortlaufenden Erörterung der Neuerungen und nützlichen Erfahrungen auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege liegt der Centralstelle ja auch die *Ertheilung von Auskunft* auf bestimmte Anfragen ihrer Mitglieder und — soweit die Zeit reicht — auch von Nichtmitgliedern ob. Diese Thätigkeit gewinnt immer mehr an Ausdehnung; sie nimmt einen großen Theil der Arbeitskräfte in Anspruch. Manche solcher Anfragen führt zu stundenlangen Aussprachen und längerer Correspondenz. Etwa vierhundert Mal wurde die Centralstelle schriftlich oder mündlich in Anspruch genommen. Ihre Quelle für dieses Bereich der Thätigkeit bildet die Wohlfahrts-Registratur des Ministeriums für Handel und Gewerbe, welche seit Erstattung des ersten Berichts werthvolle Bereicherung erfahren hat.

Die Mehrzahl der Erkundigungen betraf die *Wohnungsfrage*, und es war vorzugsweise die Errichtung von Spar- und Bau-Genossenschaften nach dem Muster der Hannover'schen, welche den Anlaß gab. Die Bewegung, die sich auf diesem Gebiet neuerdings geltend macht, die Schwierigkeit, welche mit der Begründung solcher Genossenschaften verbunden ist, hat die Centralstelle veranlaßt, *eine kleine Schrift abzufassen*, in welcher die Entstehungsgeschichte des Hannover'schen Spar- und Bau-Vereins sowie die davon wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse in manchen Stücken abweichende des Göttinger Vereins nebst den bewährten Formularen für die Buchführung dargestellt werden sollen.

Die für vorigen Herbst geplante Informationsreise mußte leider der Choleragefahr wegen unterbleiben, sie wird in der Woche nach Pfingsten stattfinden. Auf derselben werden unter Leitung des Geschäftsführers der Centralstelle Essen, Neviges, Altena, Köln, M. Gladbach und Delft besucht und dort bestehende Wohlfahrts-Einrichtungen besichtigt werden.

Der Bezirkscongreß französischer Arbeiter zu Reims.

Neben den allgemeinen katholischen Arbeitervereinen, dem oeuvre des cercles catholiques d'ouvriers, welche hauptsächlich vom Grafen de Mun und dem Marquis de la Tour ausgegangen sind und geleitet werden, haben sich neuestens in Frankreich unter den Arbeitern selbst engere Vereinigungen gebildet, welche die allgemeinere Sammlung der christlich-conservativen Arbeiter gegenüber der radical-socialistischen Propaganda bezwecken. Es sind dies die cercles chrétiens d'études sociales, welche in Reims entstanden sind, wo deren bereits drei bestehen, über deren Ursprung, Zweck und Einrichtung eine im Verlag der Zeitung La Croix zu Reims erschienene Broschüre: Cercles chrétiens d'études sociales (aux bureaux de la Croix de Reims, 220, rue de Vesle. Prix: fr. 0,15 franco) erschienen ist. Es sind Vereine für sociale Studien, aber keineswegs gelehrte Vereine, sondern ausschließlich Vereinigungen von Arbeitern zum Zweck des Studiums der socialen Fragen vom positiven Standpunkte aus. Dieselben sind unter Beihülfe von arbeiterfreundlichen Geistlichen und Laien von intelligenten Arbeitern gegründet und geleitet. Es sollen dadurch die christlichen Arbeiter angeleitet werden, sich ein selbständiges Urtheil über die Arbeiterfrage nach ihrem ganzen Umfange zu bilden, namentlich die praktischen Arbeiterfragen beurtheilen lernen, um so den rechten Weg zu ihrer Lösung zu finden. Gewiß ein gutes Mittel, um den radicalen Socialismus durch die Arbeiter selbst zu bekämpfen, der socialistischen Propaganda eine christlich-conservative Arbeiterpartei gegenüberzustellen, während bisher die katholischen Arbeitervereine in Frankreich zwar große Führer, aber wenig Soldaten aufzuweisen hatten. Die Sache hat auch guten Anklang gefunden, und haben sich bereits außer Reims und Val-des-Bois solche Arbeiterzirkel für sociale Studien mehrfach gebildet.

Um für ihre Sache zu wirken und eine Probe ihres Wollens und Könnens abzulegen, haben die drei Arbeiterzirkel von Reims und der von Val-des-Bois zu Pfingsten dieses Jahres einen Arbeiter-Bezirks-Congreß nach Reims berufen, über den so eben ein ausführlicher Bericht erschienen ist: Compte-rendu des travaux du congrès ouvrier régional

tenu à Reims les 20, 21 et 22 Mai 1893. Reims. Dubois-Poplimont, rue de Vesle 220. 1893. Prix: 50 Centimes. Der Congreß, welcher unter wesentlicher Beihülfe des bekannten Großindustriellen Léon Harmel aus Val-des-Bois zu Stande kam und einen glänzenden Verlauf nahm, hatte zunächst an alle christlich-conservativen Arbeiter-Vereinigungen der sechs Departements des Bezirks von Reims ein ausführliches Programm versandt mit der Einladung, zu demselben sich zu äußern und Delegirte zu dem Congreß zu senden. Es liefen auch von denselben viele Referate und Anträge ein, und es erschienen aus 39 Städten 90 Delegirte. Außerdem waren aber auch alle Arbeiter ohne Unterschied der Confession und der politischen Richtung eingeladen, welche Religion, Eigenthum, Familie und Vaterland hochhalten. Es sollte eben ein allgemeiner antisocialistischer Arbeitercongreß sein.

Der Congreß wurde Pfingstsamstag den 20. Mai in dem geräumigen Hause rue des orphelins 20, welches von einer befreundeten Person demselben zur Verfügung gestellt war, Abends 8 Uhr, durch eine allgemeine Versammlung in Gegenwart von 500 Theilnehmern eröffnet. Active Mitglieder konnten nur durch Karten legitimirte Arbeiter sein. Ebenso bestand das Bureau nur aus Arbeitern. Präsident war der Schlossermeister Robert, Vicepräsident M. Cotty, Secretair Renaut. Daneben bestand ein Ehrenpräsidium, bestehend aus dem Ehrenpräsidenten Léon Harmel, dem Pfarrer von St. Remigius in Reims und M. Faidherbe, Secretair der Gewerkvereine von Roubaix. Sonstige Ehrenmitglieder des Congresses erhielten gegen 10 Fres. Zulaß, wenn sie nicht, wie Geistliche und hervorragende Arbeiterfreunde, als berathende Mitglieder besonders geladen waren. Die allgemeine einleitende Versammlung wurde wegen Erkrankung des Präsidenten Robert von dem Vicepräsidenten Cotty eröffnet durch Verlesung einer Rede des Erstern, welche sich über den Zweck des Congresses verbreitete Sodann sprachen der Exanarchist Devertus, früher Redacteur des Anarchistenblattes cri du peuple, und Professor Abbé Pottier von Lüttich. Pfingstsonntag den 21. Mai fanden von 10 bis 11 ½ Uhr Morgens und von 3 ½ bis 6½ Uhr Nachmittags in eigenen Räumen die geschäftlichen Sitzungen der einzelnen Sectionen statt, welche durchschnittlich im Ganzen von 350—400 Personen besucht waren. Der Congreß war in vier Sectionen getheilt, von denen die erste die allgemeinen Interessen der Arbeiter: gewerbliche Erziehung der Knaben und Haushaltungs-Unterricht für Mädchen, die Lohnfrage, die Sonntagsruhe sowie die städtischen Abgaben, Mahl- und Schlachtsteuer usw. berieth; die zweite Section das Fabrikwesen: Fabrikordnung, Werkführer und Arbeiter-Ausschüsse; die dritte Section die Arbeiter-Vereinigungen: Gewerkvereine und Bruderschaften, besonders die

in Frankreich bestehende Marianische Erzbruderschaft der Fabrikarbeiter und Handwerker; die vierte wirthschaftliche Institutionen: Consumvereine, Versicherungskassen, Wohnungsfrage und Sparvereine. Zunächst wurden in den geschäftlichen Sitzungen die eingelaufenen Anträge verlesen und dann die Discussion eröffnet, wobei der Ordnung wegen bei jeder Frage zuerst der Stand derselben, dann die wünschenswerthen Forderungen und schließlich die Mittel dazu besprochen wurden. Dieses Vorgehen war im Programm vorgeschrieben und strenge inne gehalten.

Sodann wurden die Resolutionen gefaßt, welche Abends der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt wurden. Diese zweite Generalversammlung war von 1100 Personen besucht. Es sprach zunächst M. Fugeraisse über das Genossenschaftswesen und empfahl die Consumvereine, sodann nach Verlesung und Genehmigung der in den Sectionssitzungen gefaßten Resolutionen auf besonderes Verlangen abermals Abbé Pottier von Lüttich, welcher im Anschluß an die Encyklica Leo's XIII. über die Arbeiterfrage besonders die Bildung von christlichen Arbeitervereinen empfahl.

Am Pfingstmontag, den 23. Mai, wo noch zahlreiche Theilnehmer von auswärts eintrafen, fanden Morgens von 9 Uhr ab wieder Sectionssitzungen statt. Nachmittags 3½ Uhr war die Schluß-Generalversammlung, in welcher der kranke Präsident Robert den Vorsitz führte. Nach Verlesung verschiedener Depeschen, u. a. von Cardinal Rampolla, welcher als Antwort auf ein Begrüßungstelegramm des Congresses an Se. Heiligkeit demselben dessen Segen übermittelte, und von dem in Jerusalem auf dem eucharistischen Congresse weilenden Cardinal-Erzbischof Langenieux von Reims, sprach zunächst Vermont über Kranken-, Unfall- und Alters-Versicherung, dann Abbé Patunier und der Secretair Renant, worauf der Vicepräsident Cotty durch ein Schlußwort den Congreß schloß.

Die in den einzelnen Sectionssitzungen gefaßten und vom Congreß genehmigten Resolutionen haben kurz folgenden Inhalt:

Die erste Section sprach sich zunächst für die religiöse Grundlage der Erziehung und des Unterrichts aus und wünscht bereits in der Elementarschule Berücksichtigung der gewerblichen Ausbildung der Jugend, namentlich obligatorischen Haushaltungsunterricht für die Mädchen und Handfertigkeitsunterricht für die Knaben. Bezüglich des Lohnes wird nach der Encyklica Leo's XIII. für den mäßigen und fleißigen Arbeiter ein Lohn gefordert, welcher zu seinem und seiner Familie Unterhalt hinreiche, was im Bezirk von Reims keineswegs der Fall sei. Zur Verbesserung der Lage der Arbeiter werden Consumvereine empfohlen und eine gerechtere Steuervertheilung gefordert, sodann unter Mitwirkung der Arbeitgeber Familienkassen nach dem Vorbilde von Val-des-Bois ge-

fordert. Hinsichtlich der Sonntagsruhe ward Abänderung des französischen Gesetzes vom 2. November 1892, welches den wöchentlichen Ruhetag der freien Wahl überläßt, verlangt und Innehaltung der Sonntagsruhe nach den Vereinbarungen der Berliner Congresses gefordert. Endlich wünscht der Congreß Abschaffung der indirecten städtischen Steuern, welche, wie alle indirecten Steuern, besonders den kleinen Mann belasten.

Die zweite Section sprach sich für den elfstündigen Arbeitstag, möglichste Trennung der Geschlechter in den Fabriken, und Lohnbescheinigung seitens der Eltern für unmündige Kinder aus, ferner für sorgfältige Wahl der Werkführer und Meister nach der moralischen Seite hin und für Fabrikausschüsse.

Die dritte Section sprach sich für die Bildung von Arbeitersyndicaten oder Gewerkvereinen aus, ferner für die Arbeiterzirkel für sociale Studien, welche die Arbeiter wirthschaftlich schulen, und für Arbeiter-Bruderschaften, welche ihn religiös und moralisch schützen. Insbesondere wird der allgemeine Anschluß an die Erzbruderschaft Notre dame de l'usine et de l'atelier empfohlen.

Die vierte Section fordert zunächst gesetzliche Anerkennung und Schutz der Consumvereine, sodann Privilegirung der Arbeiter-, Kranken-, Unfall-, Alters-, Invaliden- und Begräbnißkassen, endlich gesetzlich geschützte Spar- und Vorschußkassen, welche zu Arbeiterbanken ausgebildet werden sollen. Das sind in Kürze die Resultate des ersten christlichen Arbeitercongresses im heutigen Frankreich. Wir wünschen dem vielversprechenden Unternehmen den besten Fortgang. Auch unsere deutschen Arbeitervereine können von dem Congreß zu Reims lernen, wie die Arbeiter wirthschaftlich geschult werden müssen, um ihre Interessen mit Geschick und Erfolg auch selbst zu vertreten. Br.

Der Arbeitsnachweis in seiner socialen Bedeutung.

Referat von Landesrath Brandts in der Conferenz der Rheinisch-Westfälischen Gefängnißgesellschaft in Düsseldorf.

Unter den socialen Bestrebungen der letzten Jahre ist die Arbeitsvermittelung immer mehr in den Vordergrund getreten. Ich fasse mein Thema: „Arbeitsnachweis" im engern Sinne und schließe demnach aus die künstliche Arbeits b e s c h a f f u n g bei Nothständen und dergleichen, behandele lediglich die V e r m i t t e l u n g der vorhandenen Arbeit und wende mich zunächst zu denjenigen Einrichtungen der verschiedensten Art, welche sich heute bereits mit Arbeitsnachweis befassen. Nach der Qualität der Personen, welchen Arbeit vermittelt wird, lassen sich die bestehenden Arbeitsvermittelungsstellen nach drei Kategorien eintheilen:

1. Arbeitsnachweis für erwachsene, vollarbeitsfähige Menschen, körperlich und geistig gesunde und normale Personen: Gesellen, Fabrikarbeiter, Dienstboten usw.

2. Arbeitsnachweis für die wegen eines körperlichen oder geistigen Defectes nicht voll arbeitsfähigen Personen, welche aus diesen Gründen auf den Schutz der Gesellschaft angewiesen sind.

3. Arbeitsnachweis für die zwar körperlich arbeitsfähigen, aber moralisch defecten Personen: Vagabunden, entlassene Gefangene, entlassene Corrigenden und dergleichen.

Zu 1. Bezüglich Arbeitsvermittelung für diese Personen sind thätig

A. Fachgenossenschaften und Standesvereine.

Hierbei sind zu unterscheiden:

1. Fachgenossenschaften, die sich lediglich aus Arbeitgebern zusammensetzen. Als solche führe ich z. B. an, daß die Vereinigungen der großen Rhederfirmen in Amsterdam, in Hamburg, in Bremen Bureaux unterhalten, auf welchen sie die Schiffer und Heuerleute engagiren. Zu solchen Genossenschaften haben sich namentlich in Paris eine große Anzahl von Arbeitgebern zusammengeschlossen, welche in großartigen Bauten gut geleitete Bureaux unterhalten, z. B. namentlich das Syndicat aller Unternehmer, welche mit Bauten zu thun haben. Für Hamburg ist hier namentlich noch zu erwähnen die Eisen- und Metallindustrie, welche ähnliche Placirungsbureaux unterhält.

2. Zahlreicher sind die vielfach von den Arbeitern selbst eingerichteten Standesvereine und Fachgenossenschaften, welche meist neben andern Standeszwecken und Standes-Interessen auch die Arbeitsvermittelung betreiben. Sehr gut organisirt nach dieser Richtung sind z. B. die deutschen Friseure. Fast keine Stelle eines Friseurs wird vermittelt, als durch ein in Berlin unterhaltenes Centralbureau, an welches sich jeder Friseur, welcher eine gewisse Summe jährlich zahlt, wenden kann und durch dessen Vermittelung ihm sicher in kürzester Frist eine Arbeitsstelle vermittelt wird. Aehnlich wirkt der Verein der Handlungs-Commis, welcher seinen Sitz in Hamburg hat. Sehr gut organisirt ist die Genossenschaft der Pariser Fleischer, bei welcher bei einer monatlichen Zahlung von 40 Pfg. das ganze Jahr hindurch jedes Mitglied beliebig oft die Stellenvermittelung in Anspruch nehmen kann. Dieses Syndicat placirt jährlich ca. 3000 Mitglieder. Aehnlich wirken auch eine Anzahl Kellnerverbände und in ganz vortrefflicher Organisation der Deutsche Werkmeisterverband. Von hervorragender Thätigkeit auf dem Gebiete der Stellenvermittelung sind auch thätig die katholischen Gesellenvereine, deren Mitgliederzahl in Deutschland ca. 100 000 beträgt. In ähnlichem Aufschwunge bezüglich der

Stellenvermittelung sind auch begriffen die katholischen und evangelischen Arbeitervereine. Die meist oder ausschließlich unter socialdemokratischer Leitung stehenden Fachvereine mit ihrem Centralsitze in Hamburg haben ebenfalls in ihren Statuten vorgesehen Stellenvermittelung für ihre Mitglieder; ob diese Thätigkeit von großer praktischer Bedeutung ist, entzieht sich unserer Kenntnißnahme. Wir dürfen aber nicht ohne Grund annehmen, daß die Thätigkeit auf diesem Gebiete keine allzu ausgedehnte ist, indem der Hauptzweck dieser Gewerkvereine socialdemokratische Propaganda ist.

3. In den letzten zwanzig Jahren sind, namentlich von Frankreich und Belgien aus, öffentliche Arbeitsvermittelungs-Einrichtungen geschaffen worden unter dem Namen Arbeitsbörsen, welche, wie die Frucht- und Geldbörse den Handel mit Geld und Getreide vermittelt, so den Handel der menschlichen Arbeitskraft vermitteln und reguliren wollen. Die Geschichte dieser Arbeitsbörsen ist äußerst interessant, und möchte ich in kurzen Zügen Ihnen dieselbe darlegen. Bis zur französischen Revolution war das arbeitende Volk in streng geschlossenen Corporationen organisirt, und diese Verbände (Kameradschaften, Innungen) vertraten, wie alle Interessen der Arbeiter, so auch die Stellenvermittelung. Die französischen Revolutionsgesetze hoben mit einem Schlage die Innungen und Corporationen und damit auch die Stellenvermittelungs-Bureaux auf. Der Stellenvermittelung bemächtigten sich nunmehr Privat-Agenturen, deren Mißstände bald so groß wurden, daß die Gesetzgebung des Jahres 1848 dieselben unterdrückte; an ihre Stelle setzte ein Decret vom 8./10. März 1848 öffentliche Agenturen, indem bestimmt wurde, daß jede Mairie in Paris ein Placirungsbureau einrichten solle. Errichtet von der zweiten Republik, verschwanden diese Bureaux wieder mit derselben, und ein Gesetz von 1852 gestattete wieder die Privat-Agenturen unter scharfer polizeilicher Controle, und heute gibt es in Paris 350 Privatbureaux mit jährlich etwa 430 000 Placements. Verschiedentlich ist seitdem fortgesetzt neuere gesetzliche Regelung angestrebt worden, deren Kernpunkt immer der war, daß die Gemeinde das Local und die Verwaltungskosten der Arbeitsvermittelungs-Bureaux stellen solle. Diese Bestrebungen führten für Paris dahin, daß im Jahre 1888 auf Kosten der Stadt ein großes Gebäude (bourse de travaille) eingerichtet wurde. Aehnlich ist der Gang der Dinge in Brüssel und in Lüttich gewesen. Ueberall wurde auf Kosten oder wenigstens mit Subvention der Stadt eine öffentliche Arbeitsbörse eingerichtet. Der Stadtrath von Paris, in welchem die socialdemokratischen Abgeordneten die Majorität haben, hat dann ferner auf seine Kosten im Jahre 1892 für 1 200 000 Frs. am Boulevard de Magenta eine neue palastähnliche Arbeitsbörse errichten lassen. Die

Arbeitsbörse ist nur zugänglich den Mitgliedern der Gewerkvereine — Syndicate — und bildet den Mittelpunkt des ganzen gewerkvereinlichen Lebens. Sie dient in erster Linie den Syndicaten und den einzelnen Arbeitern, also auch der Stellenvermittelung derselben nur in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Syndicats. Jedes größere Syndicat hat in demselben sein Bureau und seine Angestellten. Die neue Arbeitsbörse enthält weiterhin große Versammlungssäle, in welchen die Fachgenossenschaften ihre Generalversammlungen und sonstige Berathungen abhalten. Leider steht die dortige Arbeitsbörse vollständig unter socialdemokratischem Einfluß. Bei einem Besuch in Paris ist mir von zuverlässigen Leuten mitgetheilt worden, daß der größte Theil der Syndicate recht wenig für die Arbeitsvermittelung thut, daß vielmehr ihre Hauptthätigkeit, ähnlich wie die der deutschen Gewerkschaften, in socialdemokratischer Propaganda besteht.

Charakteristisch für alle vorbehandelten Arbeitsstellen ist, daß sie nur thätig sein wollen für Angehörige ihrer Corporationen, sei es der Arbeitgeber, sei es der Arbeitnehmer, während die nachfolgend behandelten Einrichtungen ohne Rücksicht auf Mitgliedschaft zu einem bestimmten Verein für Jedermann thätig sein wollen. Hier sind zunächst zu erwähnen:

B. Privat-Agenturen und Zeitungen.

Wenn Sie die Straßen der großen Städte durchwandern, finden Sie in den ältern Stadttheilen Zettel mit der Aufschrift hängen: Placirungsbureau, Gesinde-Vermiethungsbureau, Vermittelung der Arbeitsstellen u. dgl. Die Zeitungen enthalten ganze Seiten voll von Angebot und Nachfrage von Arbeitskräften. Die Beschäftigung bei den Theatern wird durch Theaterbureaux vermittelt, für die ländlichen Saisonarbeiter: Ziegelbäcker, Rübenarbeiter u. dgl. bestehen große Privat-Agenturen; weniger finden wir noch derartige Privat-Agenturen für Handwerker und Fabrikarbeiter. Allgemein ist das Urtheil, daß diese Privat-Agenturen vielfach ein schwerer socialer Schaden sind, und daß neben oder unter dem Deckmantel der Arbeitsvermittelung viel schlimmere Dinge betrieben werden, welche das Licht des Tages scheuen, so daß die Forderung nach einer schärfern polizeilichen Beaufsichtigung der Stellenvermittelungsbureaux durchaus angezeigt ist. Keinesfalls genügt für uns in Deutschland der § 35 der Gewerbeordnung, nach welchem dem Gesindevermiether und Stellenvermittler der Geschäftsbetrieb versagt werden kann, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Personen in Bezug auf ihren Gewerbebetrieb darthun. Bei Eröffnung des Gewerbebetriebes haben dieselben der zuständigen Behörde lediglich Anzeige zu machen. Die Reichs-Centralbehörden haben von ihrer Befugniß,

auf Grund des § 38 der Gewerbeordnung über die Buchführung und die polizeilichen Controlen der Stellenvermittler Vorschriften zu erlassen, bisher keinen Gebrauch gemacht.

Gerade die schweren socialen Schäden, die Aussaugung des arbeitenden Volkes durch Forderung hoher Prämien usw. ist in Frankreich die Veranlassung zu der Förderung von öffentlichen Arbeitsbörsen gewesen.

C. Eine eigenthümliche französische Einrichtung, welche hier zu erwähnen bleibt, bilden die sogenannten Bureaux du Municipalité. Abgesehen nämlich von den Arbeitsbörsen hat in Frankreich immer die Tendenz bestanden, den Arbeitsnachweis den Gemeinden zu übertragen. Noch 1889 wurde ein Gesetzesantrag eingebracht, aber verworfen, nach welchem jede Gemeinde die Pflicht haben sollte, ein Arbeitsnachweisebureau auf ihre Kosten zu unterhalten. Einzelne Städte aber haben diesen Arbeitsnachweis freiwillig eingerichtet und subventioniren neben den Arbeitsbörsen, welche, wie oben ausgeführt, nur den Syndicats-Mitgliedern zugänglich sind, die Bureaux du Municipalité. So besteht z. B. seit dem Jahre 1876 in Levallois, einer Vorstadt von Paris, ein derartiges städtisches, Jedermann zugängliches Arbeitsnachweis-Bureau, welches bereits über 3000 Stellen vermittelt hat. Charakteristisch für diese städtischen Bureaux ist, daß sie unentgeltlich, und daß sie Jedermann zugänglich, also nicht auf die Mitglieder eines Syndicates (Gewerbevereins) beschränkt sind.

D. Außer den vorgenannten drei Kategorieen befassen sich mit Arbeitsnachweis in ausgedehnter Weise auch eine Anzahl rein privater Wohlthätigkeitsanstalten. Dahin gehören z. B. die Mägdehäuser, welche nur für einzelne Berufe Stellen vermitteln (Dienstboten). Arbeitsvermittelungsstellen für alle Berufsarten aus rein privater Initiative, aber vielfach mit Unterstützung von Gemeinden, sind die in letzter Zeit vielfach entstandenen Centralarbeitsstellen, wie es solche in Hannover, Karlsruhe, Stuttgart und Düsseldorf gibt.

Zu 2. Eine große Anzahl von Arbeitsvermittelungsstellen existiren für körperlich nur theilweise arbeitsfähige Personen sowie für solche Leute, welche wegen eines geistigen oder moralischen Defectes auf dem Arbeitsmarkt nicht voll concurrenzfähig sind und daher zur Arbeits-Vermittelung und -Beschaffung eines besondern Schutzes bedürfen. Hierhin gehören zunächst:

a) Waisen und verwahrloste Kinder, bei welchen die Arbeitsvermittelung nur einen Theil der allgemeinen Fürsorge bildet. Für diese tritt die Fürsorge der Armenverwaltungen, der Provinzialverbände, sowie der Waisen- und Erziehungshäuser und der Erziehungsvereine ein. In diesem Sinne bildet jedes gut eingerichtete Erziehungshaus, welches auch seinen Entlassenen die nöthige Fürsorge zuwendet, ein Arbeitsvermitte-

lungsbureau. Als besonders gut organisirt darf nach dieser Richtung hin bezeichnet werden die Rheinische Provinzialverwaltung, welche ein vortrefflich eingerichtetes Netz von Vereinen, Anstalten und wohlthätigen Privatpersonen besitzt, welche sich der Patronage für die Waisen- und Zwangszöglinge widmen und einen äußerst erfolgreichen Arbeitsnachweis betreiben. Es gibt einzelne Privatpersonen, welche bis zu 50 und 60 Zwangszöglinge ständig beaufsichtigen, ihnen Stellen vermitteln, ihre Ersparnisse anlegen, und dies alles unentgeltlich, lediglich aus christlicher Barmherzigkeit thun. Aehnlich arbeiten die bestehenden Erziehungsanstalten und Erziehungsvereine Alle diese stehen in regem, freundschaftlichem, mündlichem und schriftlichem Verkehr mit der Landesdirection. Gegenseitige Besuche und beiderseitige Besuche der Kinder befördern das Erziehungswesen, sowie die Lust und Liebe zur Sache ungemein. Auf diese Weise werden ca. 1300 Zwangszöglinge patronisirt, und es ist mir kein Fall bekannt, daß für einen Knaben oder ein Mädchen im Alter von 14 bis 18, 19 Jahre vergeblich bei einem Vereine oder bei einer der betheiligten Privatpersonen um eine Stelle nachgesucht wurde. Mit größter Leichtigkeit werden Dienstboten, Handwerker, ländliche Arbeiter sofort in Stellen untergebracht.

b) Eine sehr große Anzahl von Personen, für welche eine Arbeitsvermittelung eintritt und zwar von Armenrechts wegen, ist die Klasse der körperlich halbarbeitsfähigen Personen, Leute mit etwas entstelltem Aeußern, mit geringen Verstümmelungen, mit wegen vorgerückten Alters nicht mehr vollen Kräften, schwächliche Leute und dergleichen. Unter den Personen, welche der öffentlichen Armenpflege anheimfallen, gibt es eine ganze Anzahl von solchen Leuten und gerade für diese ist es dringend geboten, statt der gewöhnlichen Armenunterstützung Arbeit zu vermitteln und ihnen Arbeit zu verschaffen. Es würde, wenn sich die Armenverwaltungen in der richtigen Weise solcher Leute, denen vielfach und besser mit Arbeit als mit Almosen geholfen wird, annähmen, die Zahl der Bettler und Vagabunden, sowie der zwecklos Wandernden sich ganz erheblich vermindern. Gerade diese Klasse der nur theilweise Arbeitsfähigen stellt das größte Contingent zu den Correctionshäusern und zu den sich herumtreibenden Bettlern. Speciell für solche Leute ist in den Anfängen die Stuttgarter Arbeitsvermittelungs-Anstalt entstanden, indem diejenigen Personen, welche auf städtische Armenunterstützung Anspruch machten, in die Anstalt geschickt wurden, um nach ihren Kräften entsprechende Arbeit zu verrichten. Für solche Leute wird allerdings in der Regel die Darbietung von freier Arbeit in ihrer Wohnung oder in einer freien Werkstatt nicht ausreichen; vielmehr ist für dieselben, da sie eben nur theilweise arbeitsfähig sind, die Anbietung von Arbeit in

einer besondern Armenbeschäftigungs-Anstalt angezeigt, wie sie das Königreich Sachsen in seinen Bezirks-Armenhäusern vielfach hat; denn freie Draußenarbeit sind solche Leute in vielen Fällen nicht mehr im Stande, zu leisten. Eine ganz originelle Einrichtung auf dem Gebiete der Vermittelung von freier Arbeit für Leute, welche die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nehmen, besteht in Paris in dem Institute des Herrn Mammoz. Unter dessen Leitung hat sich dort ein Verein gebildet mit ca. 1000 Mitgliedern, welche den Armen, die bei ihnen vorsprechen, Anweisung geben, sich im Büreau des Herrn Mammoz Arbeit zu holen. Die dort vermittelten Arbeiten sind Schreibarbeiten, Hemdennähen, überhaupt alles Weißnähen und in letzter Zeit auch das Schuhemachen. Die fertig gestellten Arbeiten werden in ein Verkaufslocal gebracht, wo sie zu ortsüblichen Preisen verkauft werden. In dies Verkaufslocal gehen dann die Mitglieder des genannten Vereins um Weihnachten oder bei sonstigen Gelegenheiten, um diejenigen Kleidungsstücke, die sie armen Leuten schenken wollen, zu kaufen. Es geschieht also auf diese Weise ein doppelt gutes Werk, auf der einen Seite gibt man dem halb arbeitsfähigen Arbeiter Arbeit statt Almosen, und auf der andern unterstützt man die Armuth. Es ist dies zweifellos auch für unsere größern Städte nachahmenswerth, bei welcher die gesammte Privatwohlthätigkeit und die öffentliche Armenpflege einen Boden zu gemeinsamer Arbeit finden könnten. Aehnliche Einrichtungen gibt es in Paris sonst noch mancherlei, welche den auf Almosen Anspruch machenden Personen andere Arbeiten vermitteln, namentlich das Straßenkehren, das Reinigen von Wohnungen und sonstige niedere Arbeiten, zu denen nicht gleich Arbeitskräfte zu erhalten sind. Auch diese Einrichtungen werden von manchen Mairien in Paris durch Gewährung eines Locals kräftig unterstützt. Es sind solche Veranstaltungen auch das beste Mittel, um den berechtigten Bettel vom unberechtigten zu unterscheiden. Wie großartig und schwunghaft der Bettel gerade in Paris betrieben wird, finden wir in der Revue catholique des institutions et du droit, November 1891 Nr. 11, wonach von 727 arbeitsfähigen Bettlern nur 18 die angebotene dreitägige Arbeit acceptirten.

Aehnliche Erfahrungen, wenn auch nicht in dieser crassen Weise, würden sich auch bei uns finden. In einigen Privat-Wohlthätigkeits-Vereinen ist auch in Deutschland diese Form der Unterstützung durch Arbeitsvermittelung angewandt; insbesondere an einzelnen Orten vom Vaterländischen Frauenverein, indem er die von Armen angefertigten Arbeiten zum Verkauf ausstellt, und von einigen katholischen Elisabethvereinen, welche die Placirung der unterstützten Frauen als Wasch- und Putzfrauen vermitteln.

Zu 3. Eine Klasse von Personen, für welche die Arbeitsvermittelung recht schwierig ist, sind die zwar körperlich rüstigen, aber geistig oder moralisch defecten Vagabunden, entlassenen Strafgefangenen und entlassenen Correctionaire. Für diese sind thätig die Gefängnißvereine, die Vorsteher der Correctionsanstalten, die Arbeitercolonien und namentlich für weibliche Personen einzelne Anstalten für gefährdete oder gefallene Frauenspersonen, für katholische die Anstalten zum guten Hirten, z. B. in Köln, Aachen, Koblenz und Trier, das Magdalenenstift in Bonn für erstgebärende Mädchen; für evangelische die Anstalt Elim bei Mörs und, so viel mir bekannt, die Asyle in Boppard, Kaiserswerth und Elberfeld.

Hiermit glaube ich die den Arbeitsnachweis pflegenden Einrichtungen ziemlich erschöpfend dargestellt zu haben, und erübrigt es mir nunmehr, die Zweckmäßigkeit, die Organisation dieser Einrichtung einer Prüfung zu unterziehen und zu untersuchen, was gut oder verbesserungsfähig an ihnen ist, in welche Verbindung sie eventuell zu bringen sind, und welche Einrichtungen als die besten anzusehen sind.

I. Was zunächst die körperlich und geistig gesunden Personen angeht, so sollte man meinen, daß diese wohl in der Lage sein müßten, ohne fremde Hülfe Arbeit zu finden. Die Erfahrung beweist aber, daß dies nicht der Fall ist, und daß es eine Stelle, namentlich in den großen Städten geben muß, welche den Arbeitsmarkt regulirt. Für diese Personen erscheint mir in erster Linie angezeigt, daß sie einen Arbeitsnachweis finden müssen, vollständig im Wege der Selbsthülfe in gut gehaltenen und gut geleiteten Fachorganisationen, wie es in frühern Jahrhunderten der Fall war. Mögen es obligatorische Innungen, welche durch das Gesetz geschaffen werden, oder mögen es freiwillig entstandene Standesgenossenschaften, Standesvereine sein: Gesellenvereine, Arbeitervereine, Jünglingsvereine, Mägdevereine und Hospize, Meistervereine, Bauernvereine. An Stelle der durch die Revolutionsgesetze eingetretenen Zersplitterung des arbeitenden Volkes müssen wieder treten gewerkschaftlich eingerichtete Standes-Genossenschaften, welche das ganze wirthschaftliche Interesse und das Standesinteresse der Arbeiter umfassen, so daß der Arbeitsnachweis nur ein Theil ihrer allgemeinen Aufgabe ist. Wiederaufbau der Corporationen, das ist zweifellos eines der Hauptmittel, um unsern zerrütteten socialen Verhältnissen aufzuhelfen, und um dies Ziel zu erreichen, darf der Arbeitsnachweis nicht von den sonstigen Standesinteressen getrennt werden. Zwischen den einzelnen Personen und Familien einerseits und den Gemeinden und dem Staat andererseits muß die Berufsgenossenschaft stehen. Es ist dies heut zu Tage noch nothwendiger wie früher, weil durch den Zug nach der Großstadt

und durch den enorm gesteigerten Verkehr der Einzelne immer mehr von der Familie und der Heimath losgelöst wird. Derselbe muß einen Halt finden in der Standesgenossenschaft, die sich seiner annimmt bezüglich seiner Ausbildung, bezüglich des Logiswesens, an der er Schutz und Halt findet in gesunden und kranken Tagen, die kurzum sein ganzes wirthschaftliches Interesse wahrnimmt und so auch den Arbeitsnachweis für ihn besorgt. Musterhaft und nachahmenswerth für alle übrigen Stände sind nach dieser Richtung hin die Einrichtungen der katholischen Gesellenvereine, welche, wenn auch noch nicht in idealster Vollkommenheit, so doch annähernd diesem Ziele nachstreben. Niemand hat dieses schöner ausgeführt wie bereits Wichern in seiner Denkschrift an die Deutsche Nation vor nahezu 50 Jahren, in welcher er in ergreifenden Worten spricht von der sich bereits damals fühlbar machenden Isolirung des Einzelnen und der Zersplitterung der Gesellschaft. Erstreben wir auf freiwilligem Wege, so lange die Gesetzgebung ihre hülfreiche Hand noch nicht bietet, immer mehr auf christlichem Standpunkte stehende Standesgenossenschaften für das arbeitende männliche und weibliche Volk, Handwerker, Fabrikarbeiter, Dienstboten, Ladenmädchen usw., dann ist auch die Gefahr geringer, daß die Leute sich den heut zu Tage fast ausschließlich unter socialdemokratischer Leitung befindlichen Gewerkvereinen anschließen. Noch ist die Gefahr, namentlich in den westlichen Provinzen unseres Vaterlandes, nicht sehr groß. Nach den von den Centralgewerkschaftlichen Commissionen in Hamburg bekannt gegebenen Zählungen haben die Gewerkschaften etwa 300 000 bis 350 000 Mitglieder, im Verhältnisse zur Gesammtarbeiterzahl ein geradezu klägliches Resultat; namentlich in den westlichen Provinzen hat die socialdemokratische Gewerkschaftsbewegung anscheinend noch wenig Fuß gefaßt. Auf Grund dieser allgemein-socialpolitischen Erwägungen bin ich daher der Meinung, daß da, wo solche auf christlichem Boden stehende Standesgenossenschaften existiren, diese den Arbeitsnachweis für ihre Mitglieder in die Hand nehmen sollen; daß aber jedenfalls da, wo sich dieselben bereits des Arbeitsnachweises angenommen haben, man nur ja keine besondere, von den Staatsvereinen unabhängige, besondere Arbeitsnachweisstelle schaffen soll, z. B. wo ein Gesellenverein existirt mit Arbeitsnachweis — und den haben fast ausnahmslos alle — sollte man keine Arbeitsnachweisstelle schaffen für Gesellen. Dasselbe gilt für Mägdehäuser und Mägdevereine, sowie für Arbeitervereine. Dadurch würde man in eine Hauptthätigkeit dieser so vortrefflich wirkenden Organisationen störend eingreifen und dieselben eines Vortheils berauben, der ihnen gerade manche Mitglieder zuführt.

Nur in Ermangelung von mit Fachgenossenschaften verbundenen Arbeitsnachweisstellen sollten daher Central-Arbeitsnachweisstellen, wie

die oben geschilderten, in Thätigkeit treten. Dieselben stehen ganz auf dem Boden schrankenloser Freizügigkeit insofern, als die Mitgliedschaft zu irgend welcher Corporation oder sonst irgend welche Vorbedingung oder Eigenschaft in der Person der Arbeitsuchenden nicht verlangt werden. In der Regel werden nur polizeiliche Legitimationspapiere und Abkehrscheine verlangt. Daß unter den heutigen Verhältnissen, namentlich in den Großstädten, derartige Central-Arbeitsnachweisstellen von größter Wichtigkeit sind, steht außer allem Zweifel; insbesondere bilden sie eine wirksame positive Bekämpfung der vielfach so unmoralisch wirkenden Privat-Agenturen, und nach den Vorgängen der französischen Einrichtungen verdienten solche Arbeitsnachweisstellen entschieden städtische Beihülfe. Eine solche segensreich wirkende Central-Arbeitsstelle finden Sie u. A. auch hier in Düsseldorf. Wenn es gestattet ist, an den bestehenden Central-Arbeitsnachweisstellen Kritik zu üben, so scheinen mir namentlich folgende Punkte einer reiflichen Erwägung zu bedürfen:

a) Die Central-Arbeitsnachweisstelle führt allzu leicht dazu, den Stellenwechsel zu erleichtern. Wenn die Leute wissen, daß sie ohne nähere Prüfung, ob sie mit Recht oder Unrecht ihre frühere Stelle verlassen haben, bei der Nachweisstelle ohne weiteres berücksichtigt werden, so liegt allzu leicht die Gefahr vor, daß die Leute ohne Grund sichere Arbeitsstellen, insbesondere auf dem Lande, verlassen, um eine nach ihrer Meinung bessere Arbeitsstelle zu erlangen. Aus der Praxis sind mir wenigstens manche Fälle bekannt geworden, daß Leute, die sich in sichern und ungekündigten Stellen befanden, auf's Geradewohl hin, um, wie sie meinen, bessere Arbeitsbedingungen zu erzielen, zur Arbeitsnachweisstelle gekommen sind. Es wäre also angezeigt, daß die Arbeitsnachweisstelle, die doch eine Wohlfahrtsanstalt ist, sich nach der Würdigkeit der ihre Hülfe in Anspruch Nehmenden erkundigte.

b) Diese Prüfung der persönlichen Verhältnisse des Petenten zieht natürlich eine Vermehrung der Arbeit nach sich und setzt besondere Geschicklichkeit in der Leitung der Bureaux voraus. Der Arbeitsnachweis muß sich in den allgemeinen Rahmen der heutigen socialpolitischen Bestrebungen einfügen; die Leiter der Bureaux müssen mit diesen Bestrebungen bekannt sein. In erster Linie scheint es mir nach den obigen Ausführungen erforderlich, daß die Vorsteher die bei ihnen vorsprechenden Petenten auf die bestehenden Standesvereine, insbesondere diejenigen confessionellen, christlichen Charakters hinweisen. Es kommen heute zur Central-Arbeitsnachweisstelle nicht wenige Personen, welche als Handwerker, Arbeiter, Dienstboten und dergleichen, welche jetzt allein und verlassen in der großen Stadt dastehen, zu ihrem eigenen Nutzen sich besser einem bestehenden Standesverein anschließen. Es würde also durchaus

richtig sein, wenn der Vorstand der Nachweisstelle diese Leute auf die Arbeitsvermittelung durch ihre Standesvereine hinwiese. Die letztern würden dadurch sehr gestärkt und dem Petenten außer der vorübergehenden Wohlthat der Stellenvermittelung ein dauernder, fester, sittlicher Halt gegeben werden. Das Arbeitsnachweisbureau, nach dieser Seite hin ausgebaut, würde sich entwickeln können zu einem Rathgeber für alle stellenlos in die Stadt hineinwandernden Arbeiter und Arbeiterinnen und dadurch zu einer Einrichtung auswachsen, die in Paris seit einem Jahre zum großen Nutzen der arbeitenden Bevölkerung arbeitet (secretariat du peuple, begründet von dem bekannten Industriellen und praktischen Socialpolitiker Harmel).

c) Eine Gefahr, die ebenfalls das Central-Arbeitsnachweisbureau leicht mit sich bringt und welche dasselbe nur durch ein näheres Eingehen auf die Persönlichkeit der Petenten beseitigen kann, ist der unberechtigte und allzu starke Zuzug der Arbeiterbevölkerung in die Städte. Der junge Mensch, dem die schwere Arbeit auf dem Lande, wo es keine Vergnügungen gibt, nicht mehr paßt, entschließt sich viel leichter, in die nächstgelegene große Stadt zu ziehen, wenn er die Ueberzeugung hat, daß er dort durch Vermittelung eines unentgeltlichen Bureau's wieder in Arbeit kommen kann. Nun ist es ja richtig, daß eine jede wohlthätige Einrichtung den Gefahren des Mißbrauchs unterliegt, es ist diese Gefahr aber bei der Arbeitsvermittelungsstelle besonders groß, weil bei der bisherigen Einrichtung eben auf die persönliche Würdigkeit des Arbeitsuchenden im Allgemeinen weniger Gewicht gelegt worden ist; es ist aber von Wichtigkeit, auf diese besondere Gefahr des Mißbrauchs hinzuweisen, um denselben thunlichst auszuschließen oder wenigstens zu vermindern.

d) Endlich ist es von besonderer Wichtigkeit, daß die Central-Arbeitsvermittelungsstelle mit einer Anzahl über das Land zerstreuten Localstellen in stetem persönlichem und sachlichem Verkehr stehen. Nach dieser Richtung hin scheint die in letzter Zeit in Luxemburg entstandene Einrichtung, wonach die Post der Arbeisvermittelung dient, vielversprechend. Speciell die Verbindung nach außen will die in Bildung begriffene Anstalt in Darmstadt durch Bildung von Zweiganstalten in größern Städten des Großherzogthums Hessen besonders pflegen.

Wenn der Arbeitsnachweis von den Standesgenossenschaften und Nachweisstellen in dieser Weise aufgefaßt und geübt wird, so wird die Thätigkeit der Privat-Placirungsbureaux von selber sich verringern. Außer der positiven Bekämpfung derselben durch die Schaffung gemeinnütziger Arbeitsvermittelungsstellen ist indeß auch ein scharfer gesetzlicher Kampf gegen die Auswüchse des Privat-Agententhums angezeigt. Ganz unterdrücken, wie vorübergehend in Frankreich, wird man dieselben nicht

können; jedenfalls aber ist eine scharfe polizeiliche Controlle, eine viel schärfere als die in der Gewerbeordnung vorgesehene, dringend am Platze. Wenn man heute bereits von Staatswegen dafür sorgt, daß nur gesunde Nahrungsmittel dem Consumenten geliefert werden, wenn auf vielen andern Gebieten die Fürsorge des Staates für die Gesundheit und Sittlichkeit als nothwendig anerkannt wird, so ist es wirklich zu bedauern und zu verwundern, daß auf dem Gebiete des Handels mit menschlicher Arbeitskraft eine so geringe Aufsicht ausgeübt wird.

II. Bei der Klasse der körperlich und geistig defecten Personen ist es noch viel nothwendiger als bei den Vollarbeitsfähigen, daß der Arbeitsnachweis nicht als vereinzelte Wohlthat den Leuten gespendet wird, sondern, daß sie ein Theil der größern, umfassendern, persönlichen Fürsorge sei.

a) Für die halbarbeitsfähigen Armen ist anzustreben, daß die hier und da entstandenen Arbeitsvermittelungen, sei es in geschlossenen Anstalten, sei es durch Vermittelung von freier Handarbeit, noch immer mehr ausgedehnt werden. Das in den letzten Jahren von vielen Seiten als nothwendig erstrebte Zusammenarbeiten zwischen öffentlicher und Privatarmenpflege fände gerade in der Einrichtung von Arbeitsvermittelungs- und Nachweisestellen den besten Boden zu gemeinsamer Arbeit.

b) Die Klasse von Personen, die unser specielles Interesse in Anspruch nimmt, sind die moralisch und geistig defecten Personen, insbesondere die entlassenen Corrigenden und Sträflinge. Die Arbeitsvermittelung für diese stößt selbstredend auf große Schwierigkeiten, wenigstens im Rahmen der gegenwärtig für diese bestehenden Organisationen. Mit einer vorübergehenden Arbeitsvermittelung ist diesen Leuten aber auch wenig oder gar nicht geholfen. Will man den entlassenen Gefangenen wirklich wieder aufhelfen, so ist eine dauernde, auf die ganze sittliche Hebung der Persönlichkeit gerichtete Thätigkeit nothwendig. Dieselbe kann nur bestehen in dem, was man in Frankreich die „Patronage" nennt. In einem für den diesjährigen Congreß des Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit erstatteten Referat hat der Pfarrer Schlosser sich ausführlich über die an entlassenen Gefangenen zu übenden Fürsorge ausgesprochen und hat die Patronage als das einzig richtige und wirksame Mittel der Wiederaufrichtung derselben bezeichnet. Diesen Ausführungen kann man nur voll zustimmen. Will man es aber wirklich ernst nehmen mit der Patronage der Gefangenen, so muß man sich einerseits die Aufgabe nicht zu groß bezüglich des Kreises der zu versorgenden Personen stellen, anderseits aber nicht zu klein bezüglich des Umfanges der an diesen zu übenden Thätigkeit. Mir scheint, man könnte für die Behandlung der entlassenen Gefangenen eine ähnliche Fürsorge eintreten lassen und zwar

auf rein freiwilligem Wege, wie für die Zwangszöglinge auf gesetzlichem Wege. Um etwas wirklich Wirksames zu schaffen, beschränke man sich zunächst auf die jugendlichen entlassenen Gefangenen. Bei diesen wird in der Regel die Fürsorge von Erfolg gekrönt sein, was bei einer großen Zahl der erwachsenen entlassenen Gefangenen kaum der Fall sein wird. Durchaus nicht nothwendig ist, daß für diesen Zweck noch bestimmte neue Vereine in's Leben gerufen werden, im Gegentheil, Vereine sind bereits übermäßig viele, und die Zersplitterung der Wohlthätigkeits-Bestrebungen hat schon überhand genommen. Es würde also viel richtiger sein, um die Uebernahme der Fürsorge für die entlassenen Gefangenen und Corrigenden, insbesondere die Jugendlichen bestehende Vereine anzugehen. Wenn dies in richtiger Weise geschieht von richtigen Persönlichkeiten, die in der Art der Verhandlung den richtigen Ton zu finden wissen, so bin ich überzeugt, wird das Streben nicht vergeblich sein. Die Fürsorge kann selbstredend nicht nur die einmalige Arbeitsvermittelung zum Gegenstande haben, sondern sie muß zum Gegenstande haben die sittliche Besserung des jugendlichen Sträflings, die Zurückführung desselben in geordnete Verhältnisse, sei es in seiner eigenen, sei es in einer fremden Familie, die religiöse Wiederaufrichtung desselben und eine dauernde Beaufsichtigung nach allen diesen Richtungen. Die Erfahrungen bei der Zwangserziehung speciell in der Rheinprovinz lassen es unzweifelhaft erscheinen, daß bei richtigen Vereinen und Persönlichkeiten der Zweck wohl ausführbar ist. Mit dieser Fürsorge würden sich wohl befassen in der katholischen Kirche die Vincenzvereine, die Elisabethvereine, wie dies in Frankreich und in Belgien bereits heute vielfach der Fall ist, Gesellen- und Arbeitervereine, in der evangelischen Kirche die Jünglingsvereine, Arbeitervereine und die Gemeinde-Unterstützungsvereine. Auch manche Erziehungs-Anstalten, Erziehungsvereine, sowie einzelne Persönlichkeiten werden für die Sache leicht zu gewinnen sein. Einzelne Pfarrer, Lehrer und dergleichen Personen sind der Rheinischen Provincial-Verwaltung in der Ausübung der Zwangserziehung in der erfolgreichsten Weise behülflich. Selbstredend ist nothwendig ein freundschaftlicher, reger mündlicher und schriftlicher Verkehr mit diesen Personen. Vor allem aber nur keine Reglementirung und Schablone, Statuten, Formulare u. dergl. Frisches Leben und Arbeiten duldet keine von vornherein vorgeschriebenen Normen; diese dürfen erst nach längerer Praxis an der Hand der Erfahrung festgestellt werden. Ist es nicht angängig, einen entlassenen Sträfling gleich wieder in Familienpflege und freie Arbeit zu geben, so können als Durchgangsanstalten dienen für Mädchen die Anstalten zum guten Hirten (katholisch), Elim (evangelisch), für Knaben die Handwerkerschule in Urft und event. die Arbeiter-Colonieen. Mit allen derartigen Instituten muß

der Arresthaus-Pfarrer, der das gegebene Organ für die Patronage der Entlassenen ist, in reger Verbindung stehen. Es würde ein großes Werk der Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft sein, wenn sie die Fürsorge für jugendliche entlassene Sträflinge in dieser angedeuteten Weise anwendete und die richtigen Kreise um die Ausübung dieser Fürsorge anginge. Es würde auf diese Weise auch der künftigen Gesetzgebung auf die schönste Weise vorgebaut werden. Bekanntlich ist nämlich die Frage der Behandlung der jugendlichen Verbrecher bereits seit längerer Zeit Gegenstand der Berathung in den interessirten Kreisen, insbesondere in der internationalen criminalistischen Vereinigung. Ein in diesem Jahre von einer Commission dieser Vereinigung erstatteter Bericht schlägt unter anderm an Stelle der Bestrafung Jugendlicher die Einführung der „staatlich überwachten Erziehung" vor. Wenn auch die Ausführungen in diesem Bericht nach vielen Seiten unreif und unpraktisch sind, so ist dieser Gedanke einer weiteren Ausdehnung der Zwangserziehung bezüglich der Personen und bezüglich des Alters ein durchaus gesunder. Wenn nun von hiesiger Stelle aus durch die Praxis bewiesen wird, daß die Fürsorge für jugendliche Strafgefangene und Corrigenden in der Form der Patronage ausgeführt werden kann und, wie ich nicht zweifele, von schönen Resultaten begleitet sein wird, so würde hierdurch der Gesetzgebung vorgebaut, und es wäre bewiesen, daß das von ihr erstrebte Ziel bereits auf freiwilligem Wege erreicht worden sei. Diejenigen Gesetze sind ja immer die besten, welche aus der Praxis schöpfen und welche dasjenige, was auf freiwilligem Wege in kleinen Kreisen sich als praktisch bewährt hat, lediglich verallgemeinern.

Die katholisch-socialen Bestrebungen der Gegenwart.[1])

1. **Deutschland; litterarische Bewegung.** Als aus der politischen Bewegung im Jahre 1848 in Deutschland sich die sociale Bewegung entwickelte, nahmen die Katholiken Deutschlands sofort auf der ersten Generalversammlung der katholischen Vereine Deutschlands, welche Anfangs October 1848 zu Mainz unter Betheiligung

[1]) Vorstehender Artikel, von Herrn Dr. Bruell-M. Gladbach für das „Handwörterbuch der Staatswissenschaften" (herausgegeben von Conrad, Elster, Lexis und Loening, im Verlag von G. Fischer in Jena) geschrieben, dürfte auch für unsere Leser manches Neue bieten. Wir benutzen die Gelegenheit gern, das Handwörterbuch bestens zu empfehlen. Die Artikel stehen auf der vollen wissenschaftlichen Höhe, und sucht die Redaction auch den Katholiken gerecht zu werden. (Preis der Lieferung von je 11 Bogen 3 Mark. Das ganze Werk ist bis zum Buchstaben S vorgerückt. Der Preis des ganzen Werkes soll 100 Mark nicht übersteigen.)

der hervorragendsten Katholiken Deutschlands und vieler katholischer Abgeordneten der gleichzeitig zu Frankfurt tagenden National-Versammlung stattfand, Stellung zu derselben. Als hier in der allgemeinen Versammlung vom Morgen des 4. October der nachmalige Bischof von Mainz, Freiherr Emmanuel von Ketteler, damals noch Pfarrer von Hopsten i. W. und Mitglied des Frankfurter Parlaments, in eindringlicher Rede die Aufmerksamkeit der Generalversammlung auf die sociale Frage lenkte mit den Worten: „Die schwerste Frage, die bei allen gesetzlichen Bestrebungen, bei allen Staatsformen noch nicht gelöst ist, das ist die sociale Frage", konnte der Präsident der Versammlung, der badische Hofrath Buß, erwidern: „Dieser Aufruf des Redners ist von der Versammlung gestern schon erfüllt worden, die sociale Frage ist durch Beschluß der Ausschüsse in das Programm aufgenommen" (Amtlicher Bericht, Mainz 1848, S. 52 f.) Seitdem ist die sociale Frage nicht mehr aus dem Programm der katholischen Generalversammlungen verschwunden. Vielmehr sind diese Versammlungen der Sammelpunkt auch der socialen Bestrebungen der Katholiken Deutschlands geworden und bis heute geblieben, wie die ausführlichen Jahresberichte zeigen. Nicht nur in bedeutenden Reden, welche vielfach auch separat erschienen sind, wie die von Roßbach, Industrie und Christenthum, Würzburg 1864, und von Ketteler, Liberalismus, Socialismus und Christenthum, Mainz 1871 u. a., wurde hier die sociale Frage behandelt, sondern besonders in den mit den Generalversammlungen regelmäßig verbundenen Ausschüssen für sociale Frage, welche namentlich mit dem Vereinswesen sich befassen, die eingegangenen Anträge besprechen und zur Beschlußfassung in den geschlossenen Generalversammlungen vorbereiten. Vorübergehend veranlaßte das immer mehr anwachsende Material socialer Anträge den Commissar der Versammlung, Fürsten zu Löwenstein, auf der 31. Generalversammlung zu Frankfurt zu dem Vorschlage, ein ständiges Comité für dieses Gebiet einzusetzen und von demselben zunächst eine Berichterstattung über Capital, Zins und Wucher, über Grundverschuldung und Grundentlastung, ferner über Arbeitslohn und Arbeiterfrage zu verlangen. Die Arbeiten des Comité's wurden vor der folgenden Düsseldorfer Versammlung in den sog. Haider und Salzburger Thesen veröffentlicht und zu Amberg in weitern Resolutionen niedergelegt, worauf sich das Comité in eine freie Vereinigung katholischer Socialpolitiker auflöste (vergl. Jahrbuch der freien Vereinigung kath. Socialpolitiker, 3 Hefte, Frankfurt a. M. 1883—89). Bischof von Ketteler blieb bis zu seinem Tode die Seele der katholisch-socialen Bestrebungen in Deutschland. Noch im November und December des Jahres 1848 hielt er zuerst in St. Peter, dann im Dome zu Mainz

sechs, auch im Druck erschienene Predigten über die großen socialen Fragen der Gegenwart (Mainz 1849 und 1879), in welchen er die sociale Frage nach der sittlich-religiösen Seite hin beleuchtete. Besonders aber erschien er als einer der Ersten auf dem Plane, als Anfangs der sechsziger Jahre die sociale Bewegung in Deutschland durch das Auftreten Lassalle's lebhafter wurde, und zwar mit seiner grundlegenden Schrift „Die Arbeiterfrage und das Christenthum" (Mainz 1864, 4. Aufl., mit Einleitung von Windthorst). In dieser Schrift, sowie besonders in seiner berühmten Ansprache am 25. Juli 1869 auf der Liebfrauenhaide („Die Arbeiterbewegung und ihr Verhältniß zur Religion und Sittlichkeit", als Anhang zur „Arbeiterfrage", Mainz 1890 neugedruckt) hat er der katholischen Socialpolitik ihre feste Stellung gegeben zwischen den Extremen des liberalen Manchesterthums und des radicalen Socialismus, gleich weit entfernt von dem fortschrittlichen Voluntarismus wie von dem ultraconservativen Staatssocialismus. Neben der Hauptschrift von Ketteler's muß besonders sein Entwurf zu einem politischen Programm aus dem Jahre 1871 hervorgehoben werden, welcher später unter dem Titel „Die Katholiken im Deutschen Reiche", Mainz 1873, erschien. Er spricht hier folgende Forderungen zur Arbeiterschutz-Gesetzgebung aus: Corporative Reorganisation des Arbeiterstandes und des Handwerkerstandes — gesetzlicher Schutz der Arbeiterkinder und der Arbeiterfrauen gegen die Ausbeutung der Geldmacht — Schutz der Arbeiterkraft durch Gesetze über Arbeitszeit und Sonntagsruhe — gesetzlicher Schutz der Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter bezw. der Arbeitslocale — Anstellung von Inspectoren zur Controle der zum Schutze des Arbeiterstandes erlassenen Gesetze. — Es war dem Bischof von Ketteler nicht möglich, dieses sociale Programm selbst im ersten Deutschen Reichstage zu vertreten. Vielmehr sah er sich durch die Ungunst der Zeitverhältnisse genöthigt, das für denselben angenommene Mandat bald niederzulegen. Aber in seinem Todesjahre 1877 nahm die Centrumspartei des Deutschen Reichstages dasselbe zunächst in dem Antrage von Galen wieder auf und seitdem immer wieder, bis durch die Verabschiedung des Arbeiterschutz-Gesetzes vom Jahre 1891 die Forderungen desselben endlich zu einem guten Theile, soweit die Arbeiterfrage in Betracht kommt, erfüllt wurden. Neben Bischof von Ketteler entfaltete besonders der Mainzer Domcapitular und Seminarregens Christoph Moufang seit dem Jahre 1848 eine rege sociale Thätigkeit auf den Generalversammlungen der katholischen Vereine, in der hessischen Kammer und im Deutschen Reichstage. Seine Schrift: Die Handwerkerfrage, Mainz 1864, ist eine mit Noten versehene Rede, welche er in demselben Jahre in der ersten Kammer der hessischen Stände hielt.

Gleichzeitig mit v. Ketteler widmete sich dem socialpolitischen Studium der Convertit Karl Ludwig von Haller, bekannt durch seine Schrift: Restauration der Staatswissenschaft, welcher eine kleinere Schrift: Die wahren Ursachen und die einzigen wirksamen Abhülfsmittel der allgemeinen Verarmung und Verdienstlosigkeit, Schaffhausen 1850, veröffentlichte. Einer der ältesten wissenschaftlichen Bearbeiter der Socialpolitik unter den Katholiken ist der Würzburger Nationalökonom Prof. Dr. J. J. Roßbach, welcher eine Geschichte der politischen Oekonomie, Würzburg 1855, eine Geschichte der Familie, Nördlingen 1859, und eine umfassende Geschichte der Gesellschaft, Würzburg 1868—1875, veröffentlichte. Auch der Bonner Kirchenrechtslehrer Ferdinand Walter hat durch die Schrift: Naturrecht und Politik, Bonn 1871, um die christliche Auffassung der Gesellschaftslehre sich verdient gemacht. Ferner haben die Gebrüder August und Peter Reichensperger seit 1848 durch ihre Parlamentarischen Reden, Regensburg 1858, der Letztere auch durch die Schriften: Aufhebung der Zinswuchergesetze, Berlin 1860, und Die Zins- und Wucherfrage, Berlin 1879, um die Socialpolitik sich Verdienste erworben.

Ein bedeutendes socialpolitisches Organ haben die Katholiken Deutschlands in den von Joseph von Görres 1838 gegründeten, anfangs von Guido Görres und Philipps, dann von Binder und Jörg redigirten Historisch-politischen Blättern. Namentlich hat der Mitherausgeber Edmund Jörg der socialen Bewegung besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Eine zusammenfassende Darstellung gibt Jörg's Schrift, Geschichte der socialpolitischen Parteien in Deutschland, Freiburg 1867. (Eine Zusammenstellung der zahlreichen socialpolitischen Artikel der historisch-politischen Blätter von 1863—1878 bietet das von Pius Gams verfaßte dritte Register von 1879 unter dem Titel „Social".) Zur ausschließlichen Behandlung der socialen Fragen wurden 1868 zu Aachen die Christlich-socialen Blätter von Nic. Schüren und Joseph Schings gegründet, welche später von dem um die Statistik des katholischen Vereinswesens verdienten Vicar Bongartz in Rellinghausen weitergeführt wurden und heute zu Neuß als „katholisch-sociales Centralorgan" erscheinen. Auch die von den deutschen Jesuiten 1871 begründeten und bis heute geleiteten „Stimmen aus Maria Laach" haben stets die sociale Frage eingehend berücksichtigt. Die zahlreichen socialen Abhandlungen derselben werden neuestens bei Herder in Freiburg unter dem Gesammttitel: „Die sociale Frage, beleuchtet durch die Stimmen aus Maria Laach" in Sammelheften unter dem Namen der Verfasser neu herausgegeben. Bereits liegen folgende Hefte vor: 1. Die Arbeiterfrage und die christlich-ethischen Socialprincipien von Theodor Meyer, auch Verfasser einer größern Schrift: Die Grundsätze des Rechts und der Sittlichkeit, Freiburg 1868. 2. Arbeitsvertrag und Streik von August Lehmkuhl. 3. Die Ziele der Socialdemokratie und die liberalen Ideen von Pachtler, auch Verfasser der ältern Schrift: Die internationale Arbeiterverbindung, Essen 1871. 4. Die sociale Noth und der kirchliche Einfluß von Lehmkuhl. 5. Das Privat-Grundeigenthum und seine Gegner von Victor Cathrein, auch Verfasser einer größern, die socialen Fragen sehr eingehend behandelnden Moralphilosophie, 2. Aufl., Freiburg 1893, aus welcher separat erschien: Der Socialismus, 5. Aufl., Freiburg 1892. 6. Die

sociale Frage und die staatliche Gewalt von Lehmkuhl. In Vorbereitung sind noch: Die geistigen Waffen der Socialdemokratie von Heinrich Pesch und Internationale Regelung der socialen Frage von Lehmkuhl. Ebenso hat die 1876 begründete „Görresgesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland“ von Anfang an auch der wissenschaftlichen Behandlung der Socialwissenschaft sich zugewandt und neben einer philosophischen und historischen Section auch eine solche für Staats- und Socialwissenschaft gebildet. Die Hauptfrucht der letztern ist vorläufig das bei Herder in Freiburg erscheinende Staatslexikon. Auch wird neben dem bereits erscheinenden Jahrbuche der Philosophie und dem historischen Jahrbuche ein solches für Socialwissenschaft von der Görresgesellschaft geplant.

Von den jüngern katholischen Socialpolitikern nennen wir noch: Georg Ratzinger, welcher eine Geschichte der kirchlichen Armenpflege, 2. Aufl., Freiburg 1884, die Schrift: Die Volkswirthschaft und ihre sittlichen Grundlagen, Freiburg 1881 und ein Reformprogramm des Grafen Arco: Erhaltung des Bauernstandes, Freiburg 1883, herausgab; ferner den Münchener Professor Reichsrath Georg Freiherr von Hertling, welcher von 1878 bis 1889 im Deutschen Reichstage socialpolitisch hervorragend thätig war, eine Sammlung seiner Aufsätze und Reden socialpolitischen Inhalts, Freiburg 1884, und jüngst eine kleine orientirende Schrift: Naturrecht und Socialpolitik, Köln 1892, als Vereinsschrift der Görresgesellschaft herausgab; Eugen Jäger, welcher folgende Schriften veröffentlichte: Der moderne Socialismus, Berlin 1873, Victor Aimé Huber, Berlin 1880, Das Genossenschaftswesen und die Reform des Genossenschaftsgesetzes, Berlin 1884, Die Handwerkerfrage, 2 Bde., Berlin 1886 und 87; Frankreich bis zur großen Revolution, Berlin 1876; II. Bd. Frankreich am Vorabende der Revolution von 1789, Berlin 1890, sowie ein umfassendes Werk Die Agrarfrage der Gegenwart, wovon so eben der IV. Band, Berlin 1893, erschien; endlich Franz Hitze . . . . . Theoretisch behandelte Hitze schon früh die sociale Frage in den Schriften: Die sociale Frage, Paderborn 1877, Die Quintessenz der socialen Frage, Paderborn 1880, Capital und Arbeit, Paderborn 1891, Schutz dem Handwerke, Paderborn 1884. Als Generalsecretair des 1880 unter dem Vorsitze des um Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen verdienten Fabricanten Franz Brandts zu M. Gladbach unter dem Namen „Arbeiterwohl“ gegründeten Verbandes katholischer Industrieller wurde er sodann mitten in die sociale Praxis geführt und hat seitdem seine theoretischen Kenntnisse wie seine praktischen Erfahrungen vornehmlich in dem von ihm herausgegebenen gleichnamigen Verbandsorgane niedergelegt, besonders aber im Parlamente verwerthet. Sammelausgaben seiner zahlreichen, vorwiegend praktischen Arbeiten in der Monatsschrift „Arbeiterwohl“ veranstaltete Hitze in der Schrift: Pflichten und Aufgaben der Arbeitgeber, Köln 1888, Normal-Arbeitsordnung nebst Normalstatut eines Arbeiterausschusses (nebst Erläuterungen), Köln 1891, und besonders in der reichhaltigen Schrift: Schutz dem Arbeiter, Köln 1890, welche aus Anlaß der kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1890 erschien. . . . . .

2. **Praktische Bestrebungen.** Auf das weitverzweigte katholisch-sociale Vereinswesen (s. d. Art. Gesellenvereine Bd. III, S. 837)

sowie die vielen Wohlfahrts-Einrichtungen und Wohlthätigkeits-Anstalten kann hier nicht genauer eingegangen werden. Wir verweisen desfalls auf die ältere Schrift von Bongartz, Das katholisch-sociale Vereinswesen in Deutschland, Würzburg 1879 und auf die neuere Schrift von L. von Hammerstein, Das sociale Wirken der Kirche, Trier 1890. Eine genauere Statistik der katholischen Wohlthätigkeits-Anstalten und Vereine wird vorbereitet. Eine Enquête in der Erzdiöcese Köln ergab im Ganzen 880 katholisch-kirchliche Einrichtungen (Vereine, Anstalten und Ordensniederlassungen), deren Wohlthaten sich 113 000 Personen erfreuen. Auf dem Gebiete der Fortbildungs-, Haushaltungs-, Näh- und Flickschulen wurden z. B. gezählt: 15 Nähschulen mit 17 Lehrkräften und 670 Schülerinnen, 11 Haushaltungsschulen mit 40 Lehrkräften und 880 Schülerinnen, 9 gewerbliche Fortbildungsschulen unter weltlicher Leitung mit 11 Lehrkräften und 420 Schülern (vergl. Arbeiterwohl, 1892, S. 241 ff.). Bezüglich der zahlreichen katholischen Arbeitervereine und der thatsächlich wenigstens überwiegend katholischen Bauernvereine seien hier noch die folgenden Notizen eingeschaltet. In Deutschland bestehen zur Zeit ca. 250 Arbeitervereine mit ca. 75 000 Mitgliedern. Die süddeutschen Arbeitervereine sind zu einem Verbande vereinigt, während sich ein allgemeiner Verband bis her als unthunlich erwiesen . . . . Ebenso wird bei den größern Arbeitervereinen wie auch in den größern Gesellenvereinen die Fachorganisation angestrebt und ist zum Theil schon in's Werk gesetzt. Einen Entwurf zu einem Statut für katholische Fachvereine hat Dr. P. Oberdörffer in der Kölner Correspondenz 1891, Nr. 1 und 2 veröffentlicht. In Deutschland gibt es zehn Bauernvereine. Der älteste ist der Westfälische Bauernverein mit 25 000 Mitgliedern, dem unter dem 21. Februar 1891 die Rechte einer juristischen Person verliehen wurden. Sehr rührig ist der jüngere Rheinische Bauernverein mit 35 000 Mitgliedern, dessen Vorstand namentlich das letzte Ziel der Bauernvereine, Schaffung eines Agrarrechtes und corporative Organisation des Bauernstandes, eifrig verfolgt und jüngst bestimmte Vorschläge in dieser Richtung formulirt hat. In der Ausschuß- und Vorstandssitzung vom 6. April 1893 hat derselbe beschlossen, folgende Forderungen der Staatsregierung zu unterbreiten: 1) berufsgenossenschaftliche Organisation des Standes der Landwirthe und Grundbesitzer (der Vertreter der Landwirthschaft); 2) Uebertragung aller die Landwirthschaft und den Grundbesitz betreffenden Angelegenheiten, insbesondere auch der Grundverschuldung an diese Berufsgenossenschaft, daher 3) Schaffung eines Agrarrechtes für dieselbe; 4) Bildung von Agrargerichten; 5) als ersten Schritt Bildung von Landwirthschafts-

kammern, hervorgegangen und zusammengesetzt nur aus Mitgliedern des Berufsstandes. In der Sitzung vom 4. Juli 1893 wurde bereits im preußischen Landtage ein bezüglicher Antrag von Loë angenommen und der Staatsregierung zur Berücksichtigung empfohlen.

Nicht übergehen dürfen wir die Stellungnahme der amtlichen Organe der katholischen Kirche, der Bischöfe, zur socialen Frage. Die deutschen Bischöfe haben ununterbrochen die Aufmerksamkeit des Klerus und der Gläubigen auf die sociale Noth hinlenkt. So schon die Bischofs-Conferenz zu Würzburg 1851, dann das Kölner Provincial-Concil 1860, endlich besonders die Fuldaer Bischofs-Conferenzen. Im September 1869 setzte die Versammlung des deutschen Episkopates zu Fulda die Fürsorge der Kirche für die Fabrikarbeiter ausdrücklich auf ihre Tagesordnung. Das Referat, welches der Verhandlung über diesen Gegenstand zu Grunde gelegt wurde, hatte der Bischof Ketteler von Mainz übernommen. Er beantwortet in diesem eingehenden Referate, welches zuerst in den christlich-socialen Blättern 1869 und dann öfters (auch in „Arbeiterwohl“ 1887) veröffentlicht wurde, diese vier Fragen: 1) Gilt diese (sociale) Frage auch für Deutschland? 2) Kann und soll die Kirche hier helfen? 3) Welches sind die Heilmittel? 4) Wie kann die Kirche zur praktischen Einführung derselben beitragen? Insbesondere wird die dritte Frage ausführlich beantwortet im Anschluß an den officiellen Bericht des Preisgerichts der Pariser Ausstellung von 1867, verfaßt von Alfred La Roux, übersetzt von Steinbeis (Stuttgart 1868), über die Pflege der Eintracht in Fabriken und Ortschaften und die Sicherung des Wohlstandes, der Sittlichkeit und Intelligenz in Arbeiterkreisen. Auf Grund der Berathungen der Bischöfe wurde zunächst eine Enquête über die Lage der Arbeiter in verschiedenen Diöcesen in's Werk gesetzt; aber durch den Ausbruch des Krieges 1870 und die folgenden kirchlichen Wirren gerieth die Sache vorläufig in's Stocken. Auf der Fuldaer Conferenz 1890 nahmen jedoch die deutschen Bischöfe in Folge einer Anregung seitens des Papstes durch einen Brief an den Erzbischof von Köln abermals Stellung zur socialen Frage und erließen unter dem 23. August ein ausführliches Hirtenschreiben über dieselbe an den Klerus und die Gläubigen ihrer Diöcesen, welches von allen Kanzeln officiell verlesen wurde. Ganz im Geiste dieses Hirtenschreibens, welches eindringlich vor den socialen Gefahren der Zeit warnt, wurde im Februar des folgenden Jahres 1891 der Volksverein für das katholische Deutschland gegründet, welcher bereits 156000 Mitglieder in allen Theilen des Deutschen Reiches zählt. Derselbe verfolgt vornehmlich den Zweck, das katholische Volk vor dem Eindringen des radicalen Socialismus zu schützen. Der eben genannte

Hirtenbrief der deutschen Bischöfe vom 23. August 1890 ist auch bezeichnend für die katholische Auffassung der socialen Frage. Dieselbe wird an sich als eine weltliche Frage bezeichnet: „Die sociale Frage ist zunächst eine Frage der Volkswirthschaft und des öffentlichen Rechtes. An ihrer Lösung sind betheiligt die Staatsgesetzgebung, die Politik, die Staatsverwaltung, somit auch auf allen diesen Gebieten die weltliche Wissenschaft." Dennoch ist neben dem Staate auch die Kirche nach der religiös-sittlichen und charitativen Seite hin wesentlich daran betheiligt: „Möge daher vor allem durch Gerechtigkeit und Wohlwollen dieses so nothwendige Zusammenwirken zwischen Staat und Kirche erstarken und alles, was die Eintracht stört, fern gehalten werden! Möge auch die einseitige Auffassung ein für allemal ausgeschlossen bleiben, es solle die Kirche allein ohne den Staat, oder es solle der Staat allein ohne die Kirche die sociale Frage zu lösen suchen; und noch weniger möge die Ansicht jemals Geltung gewinnen, es gehe diese Frage weder den Staat noch die Kirche an, sondern hier sei alles der Privatwohlthätigkeit, dem freien Spiele der Kräfte oder gar dem Kampfe um's Dasein zu überlassen."

Wiederholt wurde im Laufe der Zeit der Wunsch laut, daß besonders der angehende Klerus für die socialen Aufgaben der Zeit und seines Amtes hinlänglich befähigt werde. So faßte die Versammlung katholischer Gelehrten zu München 1863 auf Antrag Döllinger's drei Resolutionen, in welchen besonders den katholischen Moraltheologen und Canonisten die Berücksichtigung der socialen Fragen empfohlen wurde (Verhandlungen der Versammlung katholischer Gelehrten, Regensburg 1863, S. 81). Ebenso sagte von Ketteler in dem Referate für die Bischofs-Conferenz zu Fulda 1869: „Die Arbeiterfrage darf daher bei der Ausbildung des Klerus in der Philosophie, in der Pastoral nicht mehr übergangen werden. — Es wäre höchst wünschenswerth, daß einzelne Geistliche zum Studium der National-Oekonomie veranlaßt und mit Reisestipendien versehen würden, um einestheils die Arbeiterbedürfnisse und anderntheils die Hülfsanstalten, namentlich in Frankreich, wo, wie es scheint, die Bedeutung des religiösen und sittlichen Momentes mehr als anderswo gewürdigt wird, aus eigener Anschauung kennen zu lernen." Diesem Wunsche wurde schon früher theilweise entsprochen, indem einzelne Bischöfe Stipendiaten zu diesem Zwecke an die Universität schickten. Auch hielt der Professor der Moraltheologie an der Universität zu München, W. K. Reischl, im Sommer-Semester 1871 Vorlesungen über Arbeiterfrage und Socialismus, welche München 1874 im Druck erschienen. Neuestens lassen mehrere Bischöfe in ihren Seminarien solche Vorträge halten. So hat der Seminar-Regens Ludwigs

in Regensburg im verflossenen Winter seinen Zöglingen Vorlesungen über sociale Fragen mit nachfolgender Discussion gehalten. Ebenso läßt der Bischof von Mainz in seinem Seminar sociale Vorlesungen halten. Eine besondere Veranstaltung dieser Art hat der Volksverein für das katholische Deutschland in's Leben gerufen, indem er im vorigen Jahre vom 10. bis 20. September unter Leitung von Franz Hitze (neuestens als außerordentlicher Professor für christliche Gesellschaftswissenschaft an die Akademie in Münster berufen) in M. Gladbach einen praktisch-socialen Cursus veranstaltete, welcher von 600 Theilnehmern aus allen Ständen, vornehmlich aber von jüngern Geistlichen und Candidaten der Theologie besucht war. Aehnliche Curse werden in diesem Jahre zu Neisse und Bamberg abgehalten.

3. **Oesterreich**. Nachhaltig hat in Oesterreich Freiherr von Vogelsang für die christliche Socialreform gewirkt sowohl in dem von ihm redigirten Wiener „Vaterland", als auch besonders durch die von ihm herausgegebene Monatsschrift für christliche Socialreform, bisher das bedeutendste katholische Organ dieser Art, welche Neujahr 1879 gegründet, nach dem Tode v. Vogelsang's 1890—1892 von Freiherrn von Berger herausgegeben wurde und neuestens in die Hände des Professors Scheicher zu St. Pölten übergegangen ist. Neben und mit von Vogelsang wirkten in Oesterreich für christliche Socialreform besonders Graf von Kuefstein, welcher dem modernen Capitalismus die Lehre der Kirche über den Zins und Wucher entgegenstellt in der Schrift: Die Grundzüge der bedeutendsten politischen Parteien und deren Entwickelung, Graz 1880, und die Marx'sche Werththeorie kritisirt in der Schrift: Der wirthschaftliche Werth in Theorie und Praxis, Wien 1885; Prinz Alois Liechtenstein, welcher vor allem eine Interessenvertretung im Staate, ganz besonders aber die Errichtung von Arbeiterkammern nach Analogie der Handels- und Gewerbekammern vertritt in der Schrift: Ueber Interessenvertretung im Staate, mit besonderer Beziehung auf Oesterreich, Wien 1875; Graf Chorinsky, welcher sich vorzugsweise mit der Wucher- und Agrarfrage beschäftigte; Kempfe, welcher der Handwerkerfrage und den Arbeitervereinen besondere Sorgfalt zuwandte; der Reichsraths-Abgeordnete A. Ebenhoch, welcher sieben Vorträge über die sociale Frage, Linz 1887, veröffentlichte, der Dominicaner Albert Maria Weiß, welcher ein umfassendes Werk: Sociale Frage und sociale Ordnung oder Institutionen der Gesellschaftslehre, 2 Bde., Freiburg 1892, schrieb, und der Jesuit Victor Kolb, welcher Conferenzen in der St. Peterskirche zu Wien, gehalten im Advente 1890, als Beitrag zum Verständniß der socialen Frage veröffentlichte, 2. Aufl., Wien 1892. Dem österreichischen Kreise

gehört auch die Schrift an: Die Socialpolitik der Kirche, Geschichte der socialen Entwickelung im christlichen Abendlande von J. Albertus, Regensburg 1881. Auch mag hier die reichhaltige Schrift von H. Pesch, Die Wohlthätigkeits-Anstalten der christlichen Barmherzigkeit in Wien, Freiburg 1891, genannt werden. Den Sammelpunkt der Bestrebungen der österreichischen Katholiken auch in socialer Beziehung bilden die österreichischen Katholikentage, welche sich besonders eingehend sowohl in den Ausschüssen als auch in den öffentlichen Versammlungen mit den socialen Fragen befassen (vgl. besonders den Bericht über den III. allgemeinen österreichischen Katholikentag in Linz, Wels 1892). Die Seele der österreichischen Katholikentage und der parlamentarische Vorkämpfer für Socialreform seit 15 Jahren ist Prinz Alois Liechtenstein. Ihm und seinen politischen Freunden ist wesentlich die neuere Arbeiterschutz-Gesetzgebung zu danken, mit der Oesterreich vielfach andern Staaten vorangegangen ist. Auch die jüngst nach dem Vorbilde der Görres-Gesellschaft in Oesterreich gegründete Leo-Gesellschaft hat eine eigene Section für socialpolitische Studien errichtet, welche sehr rührig ist.

4. **Schweiz.** In der Schweiz ist der Nationalrath Decurtins in Trons (Graubünden) der Mittelpunkt wie der katholischen Bestrebungen überhaupt, so besonders der socialen Bestrebungen der katholischen Minorität. Unter seiner Führung bilden die katholischen Arbeitervereine ein bedeutendes Gegengewicht gegen die socialdemokratischen Bestrebungen auf den allgemeinen schweizerischen Arbeitertagen, wo sich katholische, protestantische und socialdemokratische Arbeiter zu gemeinsamer friedlicher Arbeit zusammenfinden. Erst noch auf dem jüngsten schweizerischen Arbeitertage in Biel kam in Folge einer Vereinbarung des Referenten, Nationalraths Decurtins, mit dem Antragsteller, Fürsprech Scherer, in der Frage des internationalen Arbeiterschutzes folgender Beschluß zu Stande: „Wir erwarten, daß der nächste Socialisten-Congreß in Zürich (1893) die Frage der internationalen Arbeiterschutz-Gesetzgebung neuerdings in's Auge fasse. Ebenso erwarten wir, daß die katholischen Arbeitervereine für die Arbeiterschutzpostulate, die in der Encyklica Leo XIII. (vom 15. Mai 1891) niedergelegt sind, nach Kräften einstehen.“ Der rührige Nationalrath Decurtins interessirt sich besonders für den internationalen Arbeiterschutz, wie ja auch die bezügliche Conferenz 1889 zuerst von der Schweiz angeregt wurde. Ganz besonders schenkt Decurtins den katholisch-socialen Bestrebungen in allen Ländern seine Aufmerksamkeit und hat auch begonnen, dieselben in einer eigenen Schrift zu beleuchten, Etudes sociales catholiques I, par G. Decurtins — Oeuvres choisies de Msgr. Ketteler, Bâle 1892. Demnächst sollen Besprechungen

folgen über die Untersuchungen von Lehmkuhl über den Arbeitsvertrag und den gerechten Lohn, die Abhandlungen von v. Vogelsang über ständische Verfassung und Berufsorganisation, die socialen Kundgebungen der Bischöfe Deutschlands, Englands und America's sowie den Commentar des P. Berthier über die Encyklica Rerum novarum.

5. **Frankreich.** Frankreich, das Mutterland des Socialismus, ist auch das Mutterland der religiösen Patronage und das Land der christlichen Charitas par excellence. Es gibt buchstäblich keine Noth des Lebens von der Wiege bis zum Grabe, zu deren Heilung und Linderung Frankreich nicht die verschiedensten religiösen Anstalten und Vereine hat. Insbesondere hat man dort der gewerblichen Jugend stets große Sorgfalt zugewandt durch die allenthalben verbreiteten Lehrlingsvereine (patronage des apprentis), sowie auch durch besondere Anstalten zur religiös-sittlichen und gewerblichen Erziehung der verwaisten und verwahrlosten Knaben. So die Anstalten des Abbé Roussel und des Abbé von Bervanger. Für die Unterstützung der Handwerker existiren verschiedene Vereine. Ein Verein (patronage de chômage) macht sich die Unterstützung arbeitsloser Handwerker zur Aufgabe; ein anderer Verein (patronage des compagnons) sorgt für wandernde Gesellen (vergl. Ratzinger, Geschichte der kirchlichen Armenpflege, 2. Aufl., S. 512 ff.). Auch der eigentlichen Arbeiterfrage ist man in Frankreich schon seit Mitte der vierziger Jahre auf dem Wege der Patronage näher getreten durch die Gründung der weltbekannten christlichen Arbeitercorporation von Val-des-Bois, welche für derartige Einrichtungen typisch geworden ist (vergl. Léon Harmel, Die christliche Arbeitercorporation zu Val-des-Bois. Deutsch, Mainz 1879). An einer christlichen Arbeiterbewegung fehlte es dagegen in Frankreich bis nach dem Kriege von 1870/71 und den schrecklichen Tagen der Commune. Seitdem ist eine solche aber um so eifriger in's Werk gesetzt worden durch das oeuvre des cercles catholiques d'ouvriers oder die katholischen Arbeiterzirkel. Zwei französische Offiziere, der Graf Albert de Mun und der Marquis de la Tour du Pin Chambly, hatten als Kriegsgefangene in Deutschland die katholischen Arbeiter- und Gesellenvereine kennen gelernt. Nach Frankreich zurückgekehrt, setzten sie sich zunächst mit dem Abbé Maignen in Verbindung, welcher in Paris bereits einen ähnlichen Verein leitete, und gründeten dann das Werk der katholischen Arbeiterzirkel, die kathol. Arbeitervereine, welche sich jetzt schon über ganz Frankreich verbreitet haben und ca. 60000 Mitglieder zählen. Dieselben umfassen Industriearbeiter und Handwerker zugleich und haben in größern Städten vielfach eigene Häuser mit Auskunfts- und Rechtsbureaux als Gegengewicht gegen die socialistischen Arbeiterbörsen. Der nächste Zweck der Arbeiterzirkel ist die

berufsgenossenschaftliche Organisation der Arbeiter und Handwerker, das letzte Ziel die christliche Corporation nach dem Vorbilde der von Val-des-Bois, weshalb auch die Arbeitgeber an denselben betheiligt werden. Für die Landleute sind besondere Agrarsyndicate errichtet. Auch den Arbeiterinnen hat der Verband seine Fürsorge zugewandt. Damen der bessern Stände, welche dem Verbande nahestehen, haben sich bemüht, namentlich Arbeiterinnen im Kleingewerbe und Handel nach Berufen in Vereinen zu sammeln, in denen Arbeiterinnen und Arbeitgeberinnen Mitglieder sind. Der erste derartige Verein wurde in Paris gegründet unter dem Namen „L'aiguille, Association professionelle mixte de patronnes, employées et ouvrières en habillement, métiers similaires et professions connexes". Er zählt 215 Mitglieder; der Vorstand setzt sich zusammen aus sechs Arbeitgeberinnen, sechs Aufseherinnen und sechs Arbeiterinnen; eine Arbeitgeberin ist Vorsitzende. Es gibt solche Vereinigungen bereits an vielen Orten. Die katholischen Arbeiterzirkel haben eine wissenschaftliche Monatsschrift L'Association catholique und als Verbandsorgan die Wochenschrift La corporation, sowie mehrere Provincialblätter. Die Seele der Bewegung und der Sprecher auf den jährlichen General-Versammlungen wie im Parlamente ist der Graf de Mun. Neben ihm der Marquis de la Tour, Léon Harmel, Graf de Ségur Lamoignon, der Director der Zeitschrift und Abbé de Pascal, der geistliche Leiter der französischen Arbeitervereine. Neben dem oeuvre des cercles catholiques d'ouvriers, welches Arbeiter, Arbeitgeber und Arbeiterfreunde umfaßt, haben sie neuestens in Reims und Val-des-Bois unter dem Namen cercles chrétiens d'études sociales Arbeitervereinigungen gebildet, welche alle Arbeiter positiver Richtung zu sammeln suchen gegenüber der radicalen und socialistischen Propaganda. Dieselben bestehen nur aus Arbeitern, wenn auch unter der Leitung eines Geistlichen und unter dem Beirathe hervorragender Arbeiterfreunde, besprechen eingehend alle praktischen Arbeiterfragen und suchen demgemäß die Arbeiter-Interessen zu vertreten. In Reims, wo bereits drei solcher Arbeitervereine bestehen, fand auf deren Einladung vom 20.—22. Mai 1893 unter dem Ehrenpräsidium von Léon Harmel ein zahlreich besuchter und glänzend verlaufener Arbeitercongreß statt, wozu alle Arbeitervereine positiver Richtung eingeladen waren (vergl. Congrès ouvrier régional, Reims, Dubois-Poplimont, 1893). Diese Arbeitervereine suchen die Principien der katholischen Arbeiterzirkel in die That zu übersetzen. Auch unter den französischen Geistlichen und in den Priesterseminarien werden eifrig sociale Studien gepflegt und sociale Curse abgehalten.

6. **Belgien**. Belgien, einst eines der blühendsten Länder und mit Wohlthätigkeits-Anstalten übersäet (vergl. Alberdingk Thijm, Geschichte

der Wohlthätigkeits-Anstalten in Belgien, Freiburg 1887), hat unter dem modernen Industrialismus ganz besonders schwer gelitten. Zwar hat auch hier wie in Frankreich die religiöse Patronage und die christliche Charitas zu heilen und zu helfen gesucht. Namentlich sind die Lehrlingsvereine fast in allen Pfarreien eingeführt. Aber an eine christlich-sociale Bewegung konnte um so weniger gedacht werden, weil selbst die einflußreichsten katholischen Staatsmänner und die bedeutendsten katholischen National-Oekonomen mehr oder weniger dem liberalen Oekonomismus huldigten. Erst seit den Arbeiter-Unruhen 1886 ist es besser geworden, und zwar besonders durch die internationalen socialen Congresse, welche der gegenwärtige Bischof Doutreloux von Lüttich wiederholt veranstaltete (vergl. Congrès des oeuvres sociales, Liège, Demarteau, 1886 und 1890). Namentlich auf dem dritten Congresse von 1890 kam es zwischen französischen und deutschen Theilnehmern zu scharfen Auseinandersetzungen über staatlichen Arbeiterschutz. Die deutschen Anschauungen überwogen jedoch, und der Congreß sprach sich für staatlichen Arbeiterschutz aus und setzte auf das Programm für den nächsten Congreß die berufsgenossenschaftliche Organisation der Arbeiter. Seitdem ist in Belgien eine lebhafte katholisch-sociale Bewegung entstanden, an deren Spitze der Löwener Professor Helleputte mit seiner Gilde des Ambachten, der Redacteur Verhaegen zu Gent mit seiner mächtigen antisocialistischen Liga, Michel Leroi zu Charleroi mit seiner Gesellschaft vereinigter Arbeiter, Abbé Pottier zu Lüttich mit seinem Arbeiterverein St. Alphonse und verschiedenen Handwerker-Vereinigungen stehen. Besonders aber verbreitet die seit zwei Jahren gegründete Ligue démocratique, deren Präsident Professor Helleputte ist, die katholisch-socialen Ideen über das ganze Land. Eine rührige Presse steht ihr dabei zu Diensten in den Blättern: Het Volk zu Gent, Le pays Wallon zu Charleroi, Le Bien du peuple zu Lüttich, La revue des Hommes d'oeuvres von Pfarrer Keesen, L'action sociale und dem volksthümlichen Blatt Le National. Die demokratische Liga soll bei ihrem ersten Jahrescongresse Herbst 1892 zu Brüssel bereits 100 000 Mitglieder gezählt haben. Dieselbe hat sich die Vertheidigung der Rechte des arbeitenden Volkes zur Aufgabe gestellt und tritt auf gesetzlicher Grundlage energisch für die berechtigten politischen und wirthschaftlichen Forderungen desselben ein, namentlich für staatlichen Arbeiterschutz und Corporations-Freiheit behufs berufsgenossenschaftlicher Organisation.

7. **Italien.** In Italien, wo das landwirthschaftliche und kleinwirthschaftliche Leben noch immer vorwaltet, hat sich auch die sociale Fürsorge mehr der Landwirthschaft und dem Handwerke zugewandt. Namentlich ist das Vorschuß-Kassenwesen dort sehr ausgebildet und wird

auch von den Bischöfen und Geistlichen gefördert. Auch hat man dort seit jeher der gewerblichen Jugend Schutz geboten in einer Art von Knabenhorten, den sogenannten Kindergärten des h. Philippus Neri, welche im ganzen Lande verbreitet sind, ähnlich wie die Lehrlingsvereine in Frankreich und Belgien. Besondere Verdienste um die verwahrloste Jugend und ihre Erziehung hat sich in Italien der Turiner Priester Don Bosco erworben durch das von ihm im Jahre 1868 gegründete Oratorium vom h. Franz von Sales, welche Ordensgenossenschaft sich ganz der Erziehung der Jugend, namentlich der verwaisten und verwahrlosten Jugend widmet, nicht nur der religiös-sittlichen, sondern auch der gewerblichen Erziehung. Rasch verbreitete sich das Oratorium nicht nur über Italien, sondern auch nach Frankreich, Spanien und Nordamerica. Beim Tode Don Bosco's 1888 zählte dasselbe bereits 152 Häuser mit 130 000 Zöglingen. Aus den Anstalten Don Bosco's überhaupt gehen jährlich etwa 25 000 moralisch und fachtechnisch geschulte junge Arbeiter hervor. Zur ähnlichen Erziehung der Mädchen stiftete Don Bosco 1874 den Frauenorden der Schwestern „Unserer lieben Frau von der Hülfe", welcher im Jahre 1884 bereits 30 blühende Häuser in Italien, Sicilien, Frankreich und America mit 300 Ordensschwestern und einer bedeutenden Zahl kleiner Kinder und heranwachsender Mädchen zählte. Heute hat der Frauenorden schon über 50 Niederlassungen. In den letzten Jahren sind in Italien auch viele katholische Arbeitervereine entstanden, welche in Bezirks- bezw. Diöcesanvereinen vereinigt sind, und eine ganze Reihe Arbeiterzeitungen. Einen besondern Ausschuß für sociale Fragen haben auch die seit 1874 fast jährlich stattgehabten Katholiken-Congresse von Anfang an gebildet. Den Vorsitz der Section für christliche Social-Oekonomie führt zur Zeit Graf Medolago Albani. Um die socialen Studien in den gebildeten Kreisen systematisch zu fördern, hat sich auf dem Katholiken-Congreß zu Genua 1890 eine besondere Katholische Union für sociale Studien (Unione cattolica di studi sociali) gebildet, welche auf ihrem ersten Congresse zu Genua 1892 die Herausgabe einer wissenschaftlichen Monatsschrift beschloß. Dieselbe erscheint seit Januar 1893 zu Rom als Rivista internazionale di scienze sociali e discipline ausiliarie, herausgegeben mit Unterstützung vieler Fachgelehrten von Professor Toniolo an der Universität zu Pisa. Dieselbe berücksichtigt als internationale Revue die sociale Bewegung in allen Ländern und bringt neben orientierenden wissenschaftlichen Abhandlungen eine internationale Bücher- und Zeitschriftenschau.

8. **England**. In England kann sich weder nach Lage der religiösen noch nach Lage der wirthschaftlichen Verhältnisse eine specifisch katholisch-sociale Bewegung bilden. Welchen Einfluß aber die Katholiken auf die

dortige Arbeiterbewegung überhaupt ausüben, mag man aus dem beispiellosen Einfluß schließen, den der verstorbene Cardinal Manning auf die englischen Arbeiter ausübte, was sich namentlich bei der Beilegung des Dockarbeiter-Aufstandes 1889 gezeigt hat. Ueberhaupt hat Manning eine interconfessionelle und internationale sociale Thätigkeit entfaltet, wie nie Jemand zuvor. Mit allen socialen Bewegungen und Bestrebungen in England und in der ganzen Welt hatte er Fühlung, nur nicht mit der internationalen Socialdemokratie von Karl Marx. Dafür war Manning, wie er selbst einmal schrieb, zu sehr Christ und zu sehr Engländer. Ebenso wie Cardinal Manning suchen auch die übrigen katholischen Bischöfe und Geistlichen Englands in christlich-conservativer Weise auf die Arbeiterbewegung einzuwirken. So besonders der jetzige Nachfolger Manning's, der Cardinal Herbert Vaugham, bisher Bischof von Salford-Manchester, und Monsignore James Nugent in Liverpool, namentlich durch seine Zeitung The Catholic Times. Hervorragende Laien stehen ihnen dabei zur Seite. So der Herzog von Norfolk, der Lord of Ripon, der katholische National-Oekonom Devas, Mitglied der Prüfungs-Commission der Royal University of Ireland u. A. Devas edirte mehrere national-ökonomische und social-politische Schriften: The Groundwork of Economics, Political Economy und Studien über das Familienleben, deutsch von Dr. P. Baumgarten, Paderborn 1887. Auch hielt derselbe 1892 für die Studierenden der Philisophie und Theologie in dem Ushaw College bei Durham social-politische Vorlesungen im Anschluß an die Encyklica Leo's XIII. über die Arbeiterfrage. Selbstverständlich sind die katholischen Bischöfe und Priester auf ihrem engern Gebiete social thätig durch religiöse Vereine, klösterliche Institute und Wohlthätigkeits-Anstalten aller Art. Unter den religiösen Vereinen sei nur die vom Cardinal Manning gestiftete Kreuzliga gegen den Genuß geistiger Getränke mit 28 000 Mitgliedern erwähnt. In London besteht an der deutschen Bonifatiuskirche ein blühender Gesellenverein, in vielen Pfarreien bestehen Lehrlings- und jugendliche Arbeitervereine (young mens clubs oder young mens societies), auch Reformatory oder industrial schools für verwahrloste Kinder. In Liverpool besteht unter der Leitung der Schulbrüder ein Boy's Refuge. Sehr verdient machen sich auch in England die aus Frankreich stammenden Little sisters of the Poor, welche an manchen Orten in sogenannte asylums for aged Poor sich der Fürsorge für alte Leute widmen.

9. Nordamerica. Aehnlich wie in England liegen die Verhältnisse in Nordamerica. Auch hier kann nach Lage der religiösen, politischen und wirthschaftlichen Verhältnisse von einer katholisch-socialen Bewegung keine Rede sein. Dennoch üben auch hier die Bischöfe und Priester eine be-

deutende sociale Wirksamkeit aus. Sie gründen Erziehungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten, klösterliche Niederlassungen und religiöse Vereine, wie auch Hülfskassen für die im Wachsthum begriffene Bevölkerung. In den Gebieten des Westens, die noch urbar zu machen und zu bevölkern sind, errichten sie Colonieen und gründen Dörfer mit allen ökonomischen Einrichtungen, welche neue Niederlassungen gestatten. In den industriereichen Städten des Ostens suchen die Bischöfe vor allem ein friedliches Verhältniß zwischen Arbeiter und Unternehmer zu erhalten oder zu vermitteln. Welchen Einfluß aber die katholischen Bischöfe auf die Arbeiterbewegung ausüben, das hat sich besonders bei den kirchlichen Verhandlungen gezeigt, welche vor einigen Jahren über den Bund der „Ritter der Arbeit" (Knights of labour) geführt wurden. Die Bischöfe von Canada glaubten gegen dieselben als einen Geheimbund mit kirchlichen Strafen vorgehen zu sollen. Nachdem aber der Großmeister Powderly das Ordensgeheimniß und den Eid abgeschafft, erwirkte nach Aenderung der Statuten der Cardinal Gibbons von Baltimore 1888 die Duldung des Bundes in Rom. Bei aller Sympathie für die Arbeiter und ihre Bestrebungen treten jedoch die Bischöfe socialistischen Tendenzen entschieden entgegen. Als der Pfarrer Mac Glynn in New-York 1886 offen für die agrar-socialistischen Bestrebungen des einflußreichen Henry George sich aussprach, wurde er von seinem Amte suspendirt, bis er sich jüngst den Weisungen der kirchlichen Autorität wieder unterwarf. Die katholische Presse Nordamerica's besitzt zwei große Organe: die Catholic American Quarterly Review in Philadelphia und die Monatsschrift Catholic World und außerdem eine große Anzahl Wochenblätter, welche auch sociale Fragen, namentlich die christlichen Einrichtungen der Fabriken und Werkstätten in Frankreich und Deutschland, besprechen. Sie schildern auch häufig das häusliche Leben der katholischen Völker und halten sich dabei vorzüglich an die Stammfamilien der Vendée, der Bretagne, Italiens, Spaniens, Tirols und der Schweizer Cantone, welche Le Play als Muster bezeichnete.

Einen gewaltigen Aufschwung nahmen die socialen Studien und Bestrebungen der Katholiken in allen Ländern unter dem Pontificate des gegenwärtigen Papstes Leo XIII. Derselbe entfaltete nicht nur als Delegat und Bischof eine rege praktisch-sociale Thätigkeit in seinem Wirkungskreise (vergl. Galland, Leo XIII., 2. Aufl., Münster 1893), sondern schenkte auch als Bischof schon der socialen Frage überhaupt seine besondere Aufmerksamkeit. Die beiden letzten Fastenschreiben, welche er 1877 und 1878 an seine Diöcesanen von Perugia richtete, behandelten die sociale Frage nach ihrer materiellen und moralischen Seite und sind auch deutsch erschienen unter dem Titel: „Cultur und Kirche". Aus dem

Italienischen von Bernhard Liesen, Mainz 1878. Noch mehr hat Leo XIII. als Papst der socialen Bewegung seine Aufmerksamkeit zugewandt, besonders in dem Sendschreiben vom 28. December 1878 gegen den Communismus und Socialismus und der bekannten Encyklica Rerum novarum vom 15. Mai 1891 über die Arbeiterfrage. Durch letztere wurde besonders die Gründung von katholischen Arbeitervereinen allenthalben neu angeregt.

Litteratur:

B. Liesen, W. E. von Ketteler und die sociale Frage, Frankfurt 1882. Arthur von Hohenberg, Die sociale Frage in dem katholischen Deutschland, Frankfurt 1884. Rudolf Meyer, Der Emancipationskampf des vierten Standes, I. Bd., Berlin 1874. Alphons Thun, Die Socialpolitik des deutschen Katholicismus in Jahrb. f. Ges. u. Verw. 1882, S. 821 ff. G. Wermert, Neuere socialpolitische Anschauungen im Katholicismus Deutschlands, Jena 1885. Périn, Die Lehren der National-Oekonomie seit einem Jahrhundert. Autorisirte Uebersetzung, Freiburg 1882. E. de Laveleye, Die socialen Parteien der Gegenwart, Tübingen 1890. Bellesheim, Henry Edward Manning, Mainz 1892. Claudio Jannet, Die Vereinigten Staaten von Nordamerica. Deutsch von Walter Kämpfe, Freiburg 1893.

Miscellen.

1. Die Einführung des **achtstündigen Arbeitstages** haben zwei Fabriken in Berlin versucht und gemäß Mittheilung des Gewerberathes von Stülpnagel gute Erfahrungen damit gemacht.

Die 11 Arbeiter und 228 Arbeiterinnen der Stahlfederfabrik von Heintze u. Blanckertz arbeiten seit 1. April 1892 nur von 8—12 und von 1—5 Uhr, und, wie die Bücher nachweisen, sind die Stücklöhne dieselben geblieben, auch haben die früheren Tagelöhne fortgezahlt werden können. Es wird dies durch den größern Fleiß und die größere Pünktlichkeit in der Einhaltung und größtmöglichen Ausnutzung der Arbeitszeit, welche fast nur in die Tagesstunden fällt, erklärt. Die Fabrik sowie die Arbeiter sind mit der Neuerung sehr wohl zufrieden.

Die Holz-Jalousie-Fabrik von Heinrich Freese, welche früher des Nachts und Sonntags arbeiten ließ, hat unter Mitwirkung ihres Arbeiter-Ausschusses ihre Arbeitszeit nach und nach verkürzt und seit 1. April 1892 auf 8 Stunden festgesetzt. Sie dauert von 7 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags mit Unterbrechung von zwei Pausen im Gesammtbetrage von 2 Stunden.

Nur unter Zustimmung der Arbeitervertretung kann in dringenden Fällen die Arbeitszeit um zwei Stunden verlängert werden.

Die Aussagen der befragten Arbeiter gehen dahin, daß trotz solcher Verkürzung der Arbeitszeit der Verdienst derselbe geblieben ist wie früher; auch die Bücher der Firma, welche bereitwilligst zur Einsicht vorgelegt wurden, bestätigen dies. Zu der beiderseitigen Zufriedenheit, des Arbeitgebers und seiner Angestellten, mögen dieselben Gründe beigetragen haben, welche oben bereits bezüglich der Fabrik von Heintze u. Blanckertz erwähnt sind.

*

2. Umfassende **Wohlfahrts-Einrichtungen** sind bei der **Schultheiß-Brauerei** in Berlin von dem vielseitig thätigen und verdienten Director Herrn Roesicke in's Leben gerufen worden.

Neben der für die Arbeiter musterhaft eingerichteten Badeanstalt wird noch eine zweite für deren Angehörige bereit gehalten.

In zwei Küchen wird durch von der Firma besoldete Kochfrauen für die Arbeiter ohne Geldentschädigung gekocht und das Koch- und Speisegeschirr vorgehalten. Oft bilden sich Genossenschaften, die die Wahl der Speisen und ihre Zubereitung unter sich vereinbaren, zusammen essen und die Zahlung gemeinschaftlich bewirken.

Eine Kaffeeküche ist von 4½—7 Uhr Vormittags und von 4—6 Uhr Nachmittags geöffnet, in welcher ½ Liter Kaffee ohne Milch zu 4 Pfennigen abgelassen wird. Die Biermarken der Arbeiter können gegen Kaffeemarken umgetauscht werden. — Diese Einrichtungen werden viel benutzt.

Für die drei Anlagen der Brauerei in Berlin und Pankow besteht ein Arbeiter-Ausschuß, welcher sich sehr zweckmäßig je nach dem Handwerk in fünf Gruppen theilt. Die Firma klagt jedoch über eine zu geringe Thätigkeit dieses Ausschusses in wirthschaftlicher Beziehung.

Trotz aller Anregungen haben die Wohnungen des Familienhauses nicht sämmtlich an Arbeitnehmer vermiethet werden können; von dem Anerbieten der Firma, die Beschaffung der Lebensmittel im Großen unter ihrer Beihülfe in Angriff zu nehmen, wurde kein Gebrauch gemacht.

Die Brauerei unterhält für die Kinder ihrer Arbeitnehmer eine Kleinkinder- und Strickschule und für die Mädchen über 15 Jahren eine Handarbeitsschule. Für die erwachsenen Töchter ist ein Jungfrauen-Verein gegründet worden.

Ferner besteht eine Unterstützungskasse, welche sich auf die Erträge anderer Einrichtungen, auf Verzinsung von Capitalien und Zuschüsse der Firma stützt; sie gewährt bei Krankheits-, Todes- und sonstigen Nothfällen, wie auch für die Verbesserung der Wohnungen Unterstützungen und Vorschüsse.

Die in die Sparkasse gelegten Gelder der Arbeiter werden mindestens mit 4 Procent verzinst. Erreicht die Verzinsung des Actiencapitals einen höhern Satz, so wird dieser für diejenigen Spargelder, welche das ganze Jahr eingelegt waren, zu Grunde gelegt. (Aus dem Jahresbericht des Regierungs- und Gewerberaths von Stülpnagel zu Berlin für 1892.)

3. Die Vorstände der katholischen Rettungsanstalten Württembergs halten am 12. September in Heiligenbronn, O. A. Oberndorf, ihre XIV. **Conferenz** ab. Dieselbe beginnt mit feierlichem Gottesdienst und Predigt (9 Uhr); dann folgt eine Besichtigung der Anstalten, an welche sich die Conferenz-Verhandlungen (im Exercitienhaus) anschließen. Den Hauptgegenstand der Berathung bildet die Frage, was zur Ausführung der auf dem praktischen socialen Cursus in M. Gladbach gegebenen Anregung: „Organisation und Publication der katholisch-charitativen Bestrebungen" seitens der kathol. Rettungsanstalten geschehen könnte. Ferner sollen Normal-Statuten für kath. Rettungs- und Erziehungs-Anstalten — entsprechend einem Beschluß der Conferenz vom Jahre 1871 — festgestellt und zur Durchführung gebracht werden. Wir begrüßen die Conferenz von ganzem Herzen und hoffen, daß wir bald über ähnliche Conferenzen auch in andern Theilen unseres Vaterlandes berichten können.

Druck und Commissions-Verlag von J. P. Bachem in Köln. 13043

Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Dr. Franz Hitze.

1893. Dreizehnter Jahrgang. 7.—9. Heft. Juli-Aug.-Sept.

Aus der Geschichte einer modernen Industrie-Berufsgenossenschaft.

Noch selten hat eine industrielle Berufsgenossenschaft der Neuzeit die ganze wirthschaftliche Welt ihres Vaterlandes und selbst über dessen Grenzen hinaus derart in Athem zu halten vermocht, wie der „Central-Verband der Stickerei-Industrie der Ostschweiz und des Vorarlberg". Nicht leicht findet sich auch eine wirthschaftliche und sociale Institution in neuerer Zeit, deren Geschichte in dem Maße, wie diejenige dieses Verbandes, werthvolle Aufschlüsse über eine ganze Anzahl unsere Zeit bewegende socialökonomische Fragen gewährt und Winke darüber ertheilt, welche Bahnen man in Zukunft in den letztern zu beschreiten hat. Zum bessern Verständniß des Nachfolgenden mögen einige Angaben über diese Industrie selber, ihre Bedeutung für die betreffenden Gegenden und ihre Productionsstände vorausgeschickt werden.

Die ostschweizerisch-vorarlbergische Stickerei hat einen jährlichen Export von rund 90 Mill. Francs. Rohstoffe, Gebrauchsmaterialien, Maschinen- und Gebäude-Zinsen usw. dürften 30—35 pCt. der Ausfuhrsumme betragen, so daß für Löhne, Geschäftsgewinne usw. eine Summe von 55—60 Mill. Francs jährlich verbleibt. Die Stickerei dürfte mitsammt Hülfsindustrieen etwa 70,000 Arbeitskräfte, Angestellte usw., wovon die Hälfte weiblichen Geschlechts, beschäftigen bei einer Stickmaschinenzahl von rund 22,000, und sie kann als mehr oder weniger ausschließliche und directe Ernährungsquelle von ca. 150,000 Seelen bezeichnet werden.

Der eigentliche Arbeit*geber* in der Stickerei ist der Kaufmann oder Exporteur; der Arbeit*nehmer* oder Lohnarbeiter ist der Einzelsticker und Fabricant. Der Kaufmann gibt diesen letztern seine Aufträge nach von ihm erstellten Mustern zu festen Accord-Lohnansätzen in Arbeit

und liefert ihnen meistens auch den nothwendigen Rohstoff. Einzelsticker und Fabricant unterscheiden sich darin, daß der Erstere bloß eine Maschine besitzt und darauf auf eigene Rechnung arbeitet, während der Fabricant über deren mehrere verfügt und durch Arbeiter, die sogenannten Fabriksticker, im Betriebe erhält. Zu diesen gesellen sich als eine weitere Gruppe die Arbeitsvermittler zwischen Kaufleuten und Einzelstickern, die Fergger [1]). Diese besorgen die Vertheilung der Arbeit unter die Einzelsticker und die Rücklieferung der Waare an die Kaufleute gegen eine von den Erstern zu bestreitende Provision.

* * *

Die Bewegung auf Gründung eines Stickerei-Verbandes datirt vom Jahre 1884 und hatte ihre Ursache in einer nie dagewesenen Deroute dieser Industrie. Sie war in ein Stadium chronischer Ueberproduction gerathen; an Stelle eines regulairen Ordregeschäfts war ein speculatives Lagergeschäft getreten; beides erzeugte einen bisher ungekannten Lohndruck, den die Einzelsticker dadurch wettzumachen suchten, daß sie Tag und Nacht darauf los arbeiteten, was natürlich erst recht wieder die Ueberproduction vermehrte. Der legitime Kaufmann verdiente nichts mehr; die Fabriken wurden entwerthet; die Einzelsticker hatten keine Existenz mehr; alle Gebote der Geschäftsmoral schienen außer Cours gesetzt zu sein und in der Einzelstickerei war eine Ausbeutung der physischen Arbeitskraft der Männer, Weiber und Kinder eingerissen, die für die Zukunft das Schlimmste mußte befürchten lassen. Der erste Ruf nach Abhülfe ging von den Stickfabricanten aus, welche durch die eingerissene rücksichtslose Concurrenz unter den Einzelstickeren außer jede Concurrenzfähigkeit gesetzt waren. Sie hatten ohnehin mit höhern Productionskosten zu rechnen, und da nun die Einzelstickerei auch noch 16 bis 18 Stunden pro Tag darauf losschusterte, während ihre Production, weil unter der eidgenössischen Fabrik-

[1]) Um den Begriff Fergger noch verständlicher zu machen, sei bemerkt: Die Fergger sind durchgehends in den Productionsgebieten des Landes domicilirt. Sie kommen alle Wochen ein oder zwei Mal auf den Hauptmarkt nach St. Gallen. Dort nehmen sie die Aufträge der Exporteure entgegen mit den Mustern, Cartons, dem Rohstoffe usw. Zu Hause angelangt, vertheilen sie dieselben auf die Einzelsticker. Sind sie ausgeführt, bringt sie der Fergger wieder der auftraggebenden Firma zurück. Diese sieht sich die Waare an. Ist sie musterconform, wird nach Vereinbarung ausbezahlt; ist sie das nicht, so erfolgen Abzüge, oder die Waare wird einfach retour gegeben, in welchem Falle dem Exporteur auch noch die Kosten für die gelieferten Rohstoffe zu entschädigen sind. Im betreffenden Falle hat der Sticker selber diese Kosten zu tragen, sowie auch die Abzüge. Der Fergger ist daran nicht betheiligt, er bringt in allen Fällen seine Provision ein, welche zu Verbandszeiten auf 24 Ct. pro 100 Stich normirt war und die der Sticker zu tragen hatte. Wie leicht ersichtlich, ist dieser Beruf wie dazu gemacht, um gewissenlosen Leuten allerlei Ausbeutereien und Praktiken zu gestatten.

gesetzgebung stehend, auf elf Stunden normirt war, waren sie die doppelt Geschlagenen. Sie riefen zur Sammlung und zur Gründung eines berufsgenossenschaftlichen Verbandes auf. Im December 1884 fanden die ersten darauf abzielenden Versammlungen statt. Sie traten so ziemlich unter den Stichworten: „Krieg den Arbeitgebern", und „Nieder mit diesen Blutsaugern" zusammen. Je mehr man sich aber in die Sache vertiefte, je vernünftiger und ruhiger man alle Verhältnisse würdigte, desto mehr kam man zur Ueberzeugung, daß zwar auf der einen Seite nur eine genossenschaftliche Organisation die Industrie aus dem Sumpfe ziehen könne, daß eine solche auf der andern Seite jedoch ihren Zweck erst dann erfüllen könne, wenn gleichzeitig mit den Arbeitnehmern auch die Arbeitgeber in ihr vertreten seien. Die Arbeitnehmer ihrerseits erklärten sich zur Mitwirkung zu einem solchen Verbande bereit, und derselbe trat per Juli 1885 mit 5066 Mitgliedern, welche über rund 10,000 Maschinen verfügten, in's Leben, um schon in wenig Wochen später über 10,000 Mitglieder mit rund 20,000 Maschinen, d. h. über 94 pCt. des gesammten Maschinen-Materials, zu verfügen.

* * *

Durchgehen wir nun kurz die Aufgaben, welche der Verband sich gestellt hatte und die Organisation, auf welcher er beruhte. An Aufgaben hatte er sich gestellt: 1. Die Regelung der Lohnfrage mit Feststellung eines Minimal-Lohnes, welcher dem Arbeitnehmer ein ersprießliches Existenzminimum sichere und eine ruinöse Lohnstümperei verhindern sollte. 2. Die Regelung der Productionsdrückerei mit Einführung des elfstündigen Maximal-Arbeitstages für alle Verbandsmitglieder und einer Erschwerung der Inbetriebsetzung neuer Maschinen (Taxe von 400 Frcs.). Die erstere Maßregel bezweckte einerseits auch noch den physischen Schutz der Einzelsticker und ihrer weiblichen und jugendlichen Hülfskräfte und anderseits den materiellen Schutz der Fabrieanten und die Erhaltung ihrer Concurrenzfähigkeit. 3. Die Regelung des Verkehrs in der Weise, daß, wer im Verbande war, nur Verbandsmitgliedern Arbeit geben und nur von solchen Arbeit nehmen durfte. Einestheils bezweckte man hierdurch, den Arbeitnehmern des Verbandes eine Vorzugsstellung einzuräumen und andertheils ein Druckmittel zu schaffen, um die noch außer dem Verband befindlichen Stickerei-Interessenten in denselben zu zwingen und vor Austritten abzuschrecken. 4. Die Regelung des Abzugswesens und des Retourwaarenwesens.

An die Spitze des Verbandes wurde ein Centralcomité von 21 Mitgliedern gestellt, das anfänglich nach den verschiedenen Landestheilen,

später nach den Interessentengruppen (Kaufleuten, Fabricanten, Ferggern und Einzelstickern) bestellt wurde und zwar von der Delegirten-Versammlung. Es war, was das Ministerium im Staatswesen. Ihm zur Seite stand die Delegirten-Versammlung, welche so ziemlich die Gewalten und den Charakter des Parlaments besitzt. Sie erläßt die Gesetze, allgemein verbindliche Beschlüsse usw., deren Ausführung alsdann dem Centralcomité und seinen Organen obliegt. Der Gemeinde-Organismus liegt in den Sectionen, d. h. jede Gemeinde oder bei kleiner Maschinenzahl mehrere zusammen, bilden eine Section. Sie wählt den Sectionsvorstand, die Control-Commission zur Ueberwachung dessen, ob die Maßnahmen der Verbandsleitung innerhalb der Section correct ausgeführt werden und die Delegirten für die jährlichen Delegirten-Versammlungen und zwar in der Weise, daß jede Section bis auf 100 Maschinen einen Delegirten wählt und für jedes weitere volle 100 wieder einen. An Beitragsleistungen waren vorgesehen Frc. 1 per Maschine für Einzelsticker, Frcs. 20 im Maximum bei Fabricanten, Frcs. 50—100 für Fergger und Kaufleute — für die Letztern wurden die Beiträge später wesentlich erhöht — und eine Eintrittstaxe von Frcs. 30 per Maschine für Maschinenbesitzer und Frcs. 50—1000 für Fergger und Kaufleute. Als Hülfsorgane standen dem Centralcomité zur Seite ein Centralbureau mit Actuarius und eine Obercontrole zur Ueberwachung der Ausführung der Beschlüsse in den Sectionen.

* * *

Zu einer kurzen Skizze der Geschichte des Verbandes übergehend, theilen wir dieselbe größerer Uebersichtlichkeit wegen in zwei Theile, in eine solche in industriepolitischer oder, wenn man will, in gesetzgeberischer Beziehung und in eine solche in organisatorischer. Nach beiden Richtungen wird im Zeitraum von beiläufig acht Jahren ein gewaltiges Erblühen, ein üppiges Anschwellen an Kraft und Macht und umgekehrt wieder ein Welken und eine Abbröckelung auf der ganzen Linie zu constatiren sein. In den ersten zwei Jahren schienen die Verbandspostulate ihren Zweck voll und ganz zu erfüllen. Der Minimal-Lohn [1]) hatte der Lohnverschlechterung und der wilden Speculation den Riegel gesteckt; der elfstündige Maximal-Arbeitstag und die Erschwerung der Maschinen-Ver-

[1]) Der Minimallohn wurde per 100 Stich berechnet und zwar wurde derselbe auf 33 Cts. per 100 Stich normirt. Aus diesem Lohne hatte der Sticker dann aber auch noch den Lohn der sogenannten Fädlerin zu bestreiten, die Kosten für Garn, Wachs usw. Ein ganz guter Sticker kann es bei recht guten Mustern bis auf 3000 Stiche pro Tag bringen, bei schlechten Mustern auf kaum 1500, so daß ihm dann trotz Minimallohn nach Abzug der Kosten kaum Frcs. 1½—2 bleiben. Der Minimallohn für Fabriksticker betrug 21 Cts. Es bezahlt der Fabricant Garn, Utensilien usw., der Sticker aber auch die Fädlerin.

mehrung hatte die Ueberproduction beseitigt und die frühere Schinderei mit der Arbeitskraft hatte ein Ende; der ausschließliche Verbandsverkehr jagte die außer Verband Befindlichen bis auf Wenige in den Verband und schützte vor Austritten; mit der Einführung von Specialquittungen für jeden einzelnen Abzug und der Verpflichtung an den Fergger, diese dem Sticker vorzuweisen und mit der Feststellung einer niedrigen und fixen Fergger-Provision wurde auch im Fergger- und Abzugs-Wesen Ordnung geschaffen. Der Kaufmann wie der Fergger, der Sticker und der Fabricant waren voll Lobes über den Verband; Jeder pries ihn als eine Perle, als einen Hort der Industrie. Die staatlichen Behörden spendeten ihm alle Anerkennung, und im Volke war er populair im besten Sinne des Wortes. Wohl gab es auch in dieser Periode schon Anstöße und gelegentliche Reibungen; aber sie ließen sich gleichsam spielend beseitigen. Neue Postulate wurden in Angriff genommen. Um den Wucher mit Retourwaaren[1]) — das sind Waaren, welche dem Sticker, sei es wegen Mängeln in der Ausführung, oder wegen verspäteter Lieferung retournirt wurden — zu beseitigen, errichtete der Verband eine eigene Retourwaaren-Stelle[2]) und kaufte diese Waaren zu annehmbaren Preisen. Neben der bereits vorhandenen Regelung der quantitativen Production wurde auch ihre qualitative Regelung in die Hand genommen, Wander-Curse für Sticker und Nachstickerinnen eingeführt und mit Vorarbeiten für Regelung des Lehrlingswesens begonnen, die später zum glücklichen Abschluß gediehen[3]). Weiter wurde eine Regelung der Fabrikstickerfrage angestrebt und später in der Weise

[1]) Siehe Note 1 Seite 122.

[2]) Die Retourwaarenstelle war folgendermaßen organisirt: An ihrer Spitze stand ein kaufmännischer Leiter unter Aufsicht eines speciellen Verwaltungsrathes. Der Sticker, welchem die Waare retournirt wurde, konnte diese hier zum höchsten erhältlichen Preise absetzen. Sei es, daß die Retourwaarenstelle deren Verschleiß zum höchsten erzielbaren Preise besorgte, bei welchem Modus der Besitzer der Waare sofort einen Baarvorschuß von 60 pCt. des Waarenwerthes beziehen konnte und der Verkaufsstelle bei der Schlußabrechnung eine Provision von 6 pCt. des Erlöses zu bezahlen hatte, sei es, daß er dieser die Waare sofort fest abtrat. Der Umsatz der Retourwaarenstelle stieg nach und nach bis auf Frcs. 400 000 jährlich; sie selber machte gute Geschäfte und erwies sich als wahre Wohlthat, da nicht mehr die Wucherelemente der Preisregulator solcher Waaren waren.

[3]) Das Lehrlingsregulativ bestimmt, daß die Lehre für den Stickerlehrling in einer dreimonatlichen eigentlichen Lehrzeit bei einem Verbandsmitglied zu bestehen hat und im Anschlusse daran in einer freien praktischen Thätigkeit als Sticker, welche mindestens 1¼ Jahr zu dauern hat. Der Lehrling hat sich bei Beginn der Lehre beim Centralcomité anzumelden, welches ihm Ausweiskarte und Arbeitsbüchlein verabreicht. Nach bestandener Lehrzeit inclusive der 1¼ Jahre hat der Lehrling zunächst eine Prüfung als Normalsticker, d. h. als Sticker auf gewöhnlicher Waare zu bestehen. Macht er sie, erhält er ein Diplom als Normal-Verbandssticker. Will er noch weiter, so kann er sich nach weitern 1½ Jahren zur Prüfung als Feinsticker melden, d. h. als Sticker für Specialitäten usw.

erzielt, daß auch für sie ein Minimal-Lohn eingeführt wurde. Mit der Concurrenz-Industrie in Sachsen wurde, nachdem man dort ebenfalls die Gründung eines solchen Verbandes erreicht hatte, eine Art Cartell geschlossen über Löhne und Arbeitszeit. Ferner wurde ein specieller Verbands-Musterschutz geschaffen, der sich als sehr segensreich erwies, sowie specielle Fachgerichte für diesen, den Maschinenverkehr und den Waarenverkehr zwischen Kaufleuten, Ferggern und Stickern. Eine wohlthätige Institution schien sich an die andere zu reihen wie die Perlen am Halsbande. Die ersten ernsthaftern Krisen kamen beim Minimal-Lohn zum Ausbruch. Schon 1888 wurde geklagt, daß dubiose kaufmännische Firmen denselben illusorisch zu machen wüßten, indem sie im gleichen Genre viel schlechtere Muster ausgäben als früher, so daß der Sticker trotz Minimal-Lohn [1]) nicht mehr existiren könne. Diese Klagen wurden immer dringender, immer allgemeiner und mit ihnen die Forderung, daß man auf schlechtern Mustern neben dem Minimal-Lohn noch einen Extrazuschlag gewähre, welcher dem Sticker wieder die Wohlthat des Minimal-Lohnes unverkümmert sichere. Anfangs wollte die Kaufmannschaft nicht darauf eingehen mit Rücksicht auf die europäische Concurrenzlage und den Weltmarkt; nachdem sich Niemand mehr der Ansicht verschließen konnte, daß thatsächlich eine Musterverschlechterung eingetreten sei, welche in den geringern Qualitäten den Minimal-Lohn illusorisch machte, gab sie den Widerstand auf. Zum Minimal-Lohn wurde nun unter dem Namen Musterclassification eine Zuschlagstaxe eingeführt. Man glaubte damit den Uebelstand beseitigt zu haben. Man sollte bald genug sehen, wie gründlich man sich getäuscht hatte. Bereits ein paar Monate später war das gleiche Uebel wieder zu constatiren; man machte die Muster noch schlechter, und der mäßige Zuschlag half dem Sticker auch nichts mehr. Er wurde wieder erhöht und drei und vier verschiedene Classificationsstufen festgestellt. Ein halbes Jahr später begann aber schon wieder das gleiche Spiel. Die Muster wurden in den geringern Qualitäten immer schlechter, die Zuschläge immer höher, die Classification immer complicirter, eine Qual für alle redlichen Kaufleute, und für die Andern war es doch nicht so, daß sie nicht immer noch ein Hinterthürchen gefunden hätten, um die Zuschläge wieder illusorisch zu machen. So kam es, daß die Lohnzustände zu Ende 1891 eigentlich wieder um nichts besser waren, als vor der Verbandsgründung. Die gesteigerte Musterclassification hatte sich aber noch in einer andern Richtung verhängnißvoll erwiesen; je weiter sie ausgedehnt wurde, um so mehr zog sie auch gewisse ganz lohnende Genres in ihren Rahmen und machte die Verbandsproduction concurrenzunfähig in ihnen. Die

[1]) Siehe Note 1 Seite 122.

Sache war am Platzen angelangt; die Annahme der Mac Kinley-Bill in den Vereinigten Staaten mit ihrem Stickerei-Zoll von 60 pCt. des Werthes brachte sie von einer Stunde auf die andere dazu. „Sauve, qui peut," hieß es jetzt. Die Zuschläge wurden sammt und sonders über den Haufen geworfen, und man kehrte auf die alte Position des Minimal-Lohnes zurück. Nun verlangten aber die Vorarlberger, weil in ungünstigerer Productionslage sich befindlich, einen differentiellen Minimal-Lohn, in dem Sinne, daß sie, um eher Arbeit zu erhalten, um 2 pCt. per 100 St. billiger arbeiten dürften, als die Schweizer. Die Delegirten-Versammlung wollte anfänglich nichts davon wissen, concedirte nachträglich aber 1 pCt. Es war zu spät, um Vorarlberg beim Verbande zu halten. Dasselbe riß sich los, und aus einem Freunde war ein gegnerischer Concurrent geworden. Ferner ist zu bemerken, daß auch die alten Klagen sofort wieder erschallten, als man beim bloßen Minimal-Lohn angelangt war, der Jammer über directe und indirecte Umgehungen und mit dem Jammer die gegenseitigen Verdächtigungen, Klatschereien und Verleumdungen. Schon das hätte genügt, um denselben nun ebenfalls unhaltbar zu machen. Der Austritt der Vorarlberger und die Kampfesstellung, in welche man dadurch gerieth, beschleunigte sein Ende. Einige Wochen nachdem die Zuschläge gefallen waren, fiel auch er, „nach dem Mantel der Herzog selber", die alte Geschichte.

Der Austritt der Vorarlberger hatte aber auch auf den elfstündigen Normalarbeitstag [1]) seine verheerenden Wirkungen und war die Ursache, daß wohl das segensreichste und bedeutendste Verbandsinstitut fiel [2]). Kaum ausgetreten, arbeiteten die Vorarlberger wieder zu jedem Preis, und um doch zu einem Tagelöhnchen zu kommen, ging die alle Menschen

---

[1]) Eine elfstündige Maximal-Arbeitszeit war folgendermaßen regulirt: im Sommer am Vormittag von 6—12 Uhr und am Nachmittag von 1—6 Uhr; im Winter von 7—12 Uhr Vormittags und von 1—7 Uhr Nachmittags. Zu bemerken ist hier auch noch, daß seitens der Verbandsverwaltung zur Zeit großer Ebben im Arbeitsangebote in den Jahren 1889/90 und 1890/91 die Arbeitszeit des Fernern auch noch derart reducirt wurde, daß mehrere Wochentage auf sämmtlichen Verbandsmaschinen, Specialitäten ausgenommen, nicht gearbeitet werden durfte, um dadurch Arbeitslosen eher Arbeit zuwenden zu können. Die beiden Male hatte die Maßregel Erfolg. Als sie aber 1892 noch ein Mal versucht wurde, war sie erfolglos. Die Deroute war bereits da. Der Normal-Arbeitstag des eidgenössischen Fabrikgesetzes hat ähnliche Bestimmungen, nur daß er größere Freiheit in Bezug auf die Verlegung der elf Stunden gewährt.

[2]) Die Berichte des eidgenöss. Fabrikinspectarates von 1887 und 1888 erklärten, daß die Wirkungen des elfstündigen Normalarbeitstages auf die Familien der Einzelsticker einen überraschend wohlthätigen Einfluß ausübten und zwar in moralischer, wie in physischer Beziehung. Das Gleiche constatirten auch die Physikalsberichte verschiedener Bezirke in diesen Cantonen, und Dutzende von Lehrern an den Kindern aus solchen Familien. Schreiber

ruinirende Schinderei mit 15-—18stündiger Arbeit wieder an. Im Wahne, damit sich concurrenzfähig zu erhalten, folgten die schweizerischen Einzelsticker haufenweise dem Beispiele nach. Man suchte zwar zu retten, was zu retten war und wollte eine differentielle Arbeitszeit einführen, so daß die Fabricanten die gesetzliche elfstündige Arbeitszeit beibehalten mußten, die Einzelsticker dagegen die Bewilligung für eine 12- oder 13stündige erhalten hätten. Aber die Deroute war auch da schon zu groß geworden, als daß sich ein Damm gegen sie hätte errichten lassen; vergeblich erklärte man den Leuten, daß sie mit der Freigabe der Arbeitszeit sich und Andere schwer schädigten, sich und ihre Familien am allerschwersten. Man wollte „Freiheit", jene Freiheit, welche zehn Jahre vorher den Leuten so tiefe Wunden geschlagen hatte, und „suspendirte" auch die Bestimmung über Normalarbeitszeit, wie der diplomatische Ausdruck für die Aufhebung lautet.

Auch der dritte große Verbandspfeiler, der ausschließliche Verbandsverkehr, theilte das gleiche Schicksal nach siebenjährigem Bestande. Schon früher erwies er sich als ohnmächtig, einen Theil des Zweckes zu erfüllen, um dessen willen er geschaffen wurde, nämlich die Leute in allen Fällen von Austritten fernzuhalten, alle wildernden Elemente außer dem Verbande zum Eintritt in den Verband und unter dessen Satzungen zu zwingen. Schon 1887 hatte eine Großfirma sich außer Verband begeben, um unabhängig von seinen Vorschriften eine unloyale Concurrenz auf dem Weltmarkte zu entfalten. Als ihr dies gelang und die Bestimmungen über den Verbandsverkehr sich dem Großcapitalismus gegenüber als ohnmächtig erwiesen, wurde eine schärfere Waffe geschliffen, der sogenannte Boycott, d. h. auch sämmtliche Hülfsindustriellen, Banken, Lieferanten von Rohmaterialien usw., soweit sie mit dem Gros der Industrie in Beziehungen standen, mußten sich verpflichten, allen Verkehr mit den Betreffenden abzubrechen, unter der Androhung, daß sonst alle Verbandsmitglieder den Verkehr mit ihnen abbrechen würden. Die Angestellten der betreffenden Firma hatten zu kündigen, oder zu riskiren, daß ihnen sonst jede spätere Anstellung in Verbandsfirmen verschlossen sei. Wie man sieht, war dieser Boycott ein furchtbarer Apparat, eine ökonomische Garotte. Die bloße Drohung mit dem Boycott genügte damals, um die Widerspenstigen gefügig zu machen. 1890 mußte er zwei Großfirmen gegenüber zur wirklichen Anwendung gebracht werden, und hatte in kurzer Zeit die erhoffte Wirkung. Die Betroffenen krochen

---

dieses gegenüber rühmte eine wackere Vorarlberger Frau mit Thränen in den Augen im Winter 1887 den Segen dieser Institution mit den Worten: „Jetzt erst kann ich wieder Hausfrau und Mutter sein, kann ich etwas den Kindern und die Kinder uns gehören. Vorher waren wir Alle stets bis tief in die Nacht an der Maschine."

unter Bezahlung großer Conventionalbußen, bis zu 40 000 Frcs., zu Kreuz. Als er ein drittes Mal hätte angewendet werden sollen, war aber die Deroute im Verbande schon da, und nun versagte er des Gänzlichen und gehört seither ebenfalls zu jenen Institutionen, die sich überlebt haben. Hatten weder Boycott noch ausschließlicher Verbandsverkehr ihren Zweck nach dieser Richtung erfüllt, so hätte der letztere dennoch segensreich weiter bestehen können, wäre er nicht durch den Austritt der Vorarlberger und durch in der Folge vorkommende zahlreiche Austritte schweizerischer Seits illusorisch geworden. Ende 1891 wurde auch er suspendirt.

Der Verband war von rund 13 000 Mitgliedern mit 22 000 Maschinen Ende 1892 auf 7000 Mitglieder mit 10 000 Maschinen herabgesunken; alle drei Hauptpostulate waren gefallen. Es fragte sich nun, ob man ihn am Leben erhalten sollte oder nicht. Zwei Mal wurde eine Abstimmung in seinen sämmtlichen Sectionen vorgenommen, und beide Male sprach sich die Mehrheit für die Forteristenz aus. So existirt er jetzt noch, besser gesagt, er vegetirt noch. Wohl enthält er auch jetzt noch manche wohlthätige Institution, wie Fachgerichte, Musterschutz, Retourwaaren-Stelle, die Bestimmungen über das Lehrlingswesen usw., aber auch in diesen Dingen kann er vermöge der starken Reduction nicht mehr leisten, als früher, zum Unglück der Industrie, denn diese nähert sich mit rapiden Schritten wieder den Zuständen von 1884, und voraussichtlich noch viel schlimmern. Wenn dennoch Tausende für seine Forterhaltung sich aussprachen, so geschah es wohl in der Meinung, wenigstens Bruchstücke einer einst so mächtigen und wohlthätigen Organisation zu retten, um unter günstigern Verhältnissen neues Leben in einen gelähmten Körper gießen zu können und unter solchen Verhältnissen nicht wieder ganz von vorne anfangen zu müssen.

* * *

Damit sind wir bei der Geschichte der Organisation angelangt. Dieselbe kann um vieles kürzer gefaßt werden. Der anfängliche Organismus hatte sich im Ganzen trefflich bewährt. Centralisation und Decentralisation hielten sich das richtige Gegengewicht; der Apparat war einfach genug, um gut und billig zu functioniren. Als dann aber die Verbandsinstitutionen sich mehrten, die Reglemente immer mehr anschwollen, und in Folge dessen die Obercontrole eine complicirtere und bureaukratischere wurde, genügte er nicht mehr. Wären die großen Schläge zu Ende 1891 und anfangs 1892 nicht eingetreten, so würde er eine Ergänzung erfahren haben, so kam sie zu spät. Dieselbe hätte darin bestanden, daß neben der bestehenden Organisation die einzelnen Gruppen der Ar-

beitnehmer und der Arbeitgeber (Einzelsticker, Fabricanten, Fergger) zu eigentlichen Specialverbänden sich ausgebildet hätten, daß sie als solche mit abgegrenzten Rechten in den Gesammtverband incorporirt worden wären; man hätte dadurch dann manches vermeiden können, was nach und nach zum Theil den Charakter des Lästigen und Chicanösen angenommen hatte. Vor allem muß aber constatirt werden, daß die Geschichte der Organisation nicht nur darthut, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer in einem und demselben Verbande nebeneinander bestehen können, sondern daß ein solcher für beide Theile nur segensreich wirken kann. Ehe die schweren Krisen von 1889—90 und 1890—91 über die Stickerei hereingebrochen waren, konnte man bei jedem Anlasse constatiren, daß der Verband das Verständniß für die innere Harmonie der gegenseitigen Interessen mächtig gehoben hatte; der Arbeitgeber hatte den Arbeitnehmer verstehen gelernt, und dieser Jenen, und das Bewußtsein war reifer geworden, daß die Interessen sich deckten. Und dennoch waren nicht jene Krisen allein daran Schuld, daß die Dinge diese unglückliche Wendung nahmen; schließlich würde es ohne sie dazu gekommen sein. Damit sind wir bei den social-ökonomischen Resultaten angelangt, welche die Geschichte dieser Organisation bietet.

* * *

Zur Würdigung der einzelnen Verbandsinstitutionen in ihrer Geschichte übergehend, wird man sich vorab davor zu hüten haben, jede derselben, welche fiel, als eine innerlich unhaltbare und als eine Unmöglichkeit zu bezeichnen. Von den drei Hauptinstitutionen: Minimal-Lohn, Normalarbeitszeit und ausschließlicher Verbandsverkehr hat ein eigentliches Fiasco nur der erstere gemacht, während anderseits auch die Fachgerichte ein moralisches Deficit aufweisen, trotzdem sie fortbestehen. Wir möchten nun nicht sagen, daß die Erfahrungen mit dem Minimal-Lohn im Verbande gleichbedeutend mit der Bankerott-Erklärung dieser Institution überhaupt seien; hinwieder zeigen sie, daß er ein zweischneidiges Schwert ist, nicht für alle Branchen geht, und selbst bei jenen, wo er angeht, mit äußerster Vorsicht anzuwenden ist. Zunächst ist zu constatiren, daß er sich den Arbeitgebern, so lange die Zuschläge nicht kamen, nützlicher erwies als den Arbeitnehmern; er gewährte jenen wieder eine feste und für Alle gleichmäßige Calculations-Basis. Die Arbeitnehmer täuschte er zunächst darin, daß er bald nicht mehr Minimal-Lohn, sondern Normal-Lohn war; wohl verhinderte er das äußerliche Sinken der Löhne unter dieses Minimum, aber noch schärfer zügelte er ein Steigen der Preise. Er gab eben die sichere Calculations-Basis nicht den Exporteuren allein, sondern auch den Käufern

auf dem gesammten Weltmarkte. Eine weitere Täuschung enthielt er für die Arbeitnehmer, da er speciell bei dieser Branche — und es trifft das Gleiche auch bei manchen andern zu — sich als Illusion erwies, sobald die Arbeitgeber nicht loyale und rechtschaffene Leute waren. Er konnte, wie wir gesehen haben, von den Arbeitgebern auf alle mögliche Weise umgangen werden. Man versuchte es dann freilich mit Zuschlägen als Correctur, und dachte nicht daran, daß schließlich diese Zuschläge an den gleichen innern Mängeln litten, daß sie nur einen Schritt weiter auf der gleichen schiefen Ebene bedeuten. Wie der Minimal-Lohn ihnen rief, mußte er auch fallen, nachdem sie gefallen waren. Das Experiment in der Lohnfrage hat die schweizerische Stickerei Millionen und Millionen gekostet. Andere mögen sich eine Lehre daraus ziehen. — Anders ist es mit der elfstündigen Normal-Arbeitszeit und dem Verbandsverkehr. Diese sind nicht an innern Mängeln zu Grunde gegangen, sondern an der Kurzsicht und Thorheit und dem Egoismus der Menschen, und zu ihrem Schaden. Man hat sich mit einer Leichtfertigkeit, die sich schon jetzt schwer rächt, den Wohlthaten dieser Einrichtungen entschlagen. — Die Fachgerichte hinwieder wiesen ein Deficit darin auf, als sie hochgespannte Erwartungen bedeutend herabsetzten und mehr Vortheile für den Arbeitgeber boten als für den Arbeitnehmer, während man das Umgekehrte erwartet hatte. Für die Arbeitgeber bewährten sie sich als treffliches Mittel, um gegen chicanöse und betrügerische Arbeitnehmer billig, schnell und leicht zu ihrem Rechte zu gelangen, während dubiose Arbeitgeber in arbeitsarmen Zeiten es leicht dadurch zu verhindern wußten, daß der Arbeitnehmer sie vor Fachgericht citirte, indem sie ihm mit gänzlichem Arbeitsentzug drohten. In arbeitsreichen Zeiten, wo man um jeden Arbeitnehmer froh war, hatte dies freilich von selbst ein Ende. — Kein Deficit hätte wiederum die Regelung der Fergger- oder, wenn man will, der Arbeitsvermittelungs- oder Makler-Frage aufzuweisen, wenn nicht die Kurzsicht selbst es ihr gebracht hätte. — Im Verbande stehen unangetastet noch da: Regelung des Lehrlingswesens wie überhaupt die qualitative Hebung der Production, Retourwaarenstelle und Musterschutz, der sich als viel praktischer, intensiver und in der Geltendmachung der Rechte als ungleich billiger erwies, denn der staatliche, obwohl die schweizerische Gesetzgebung über diese Materie mit Recht als eine der besten gilt. — In Würdigung dieser Resultate bei den Einzelindustrieen ist nun freilich nicht zu vergessen, daß die Erfahrungen, welche man im Stickerei-Verband mit ihnen machte, bei den durchaus eigenartigen und verwickelten Verhältnissen dieser Industrie, nicht absolut maßgebend für jede andere Branche sind; in den meisten andern wird man sie weit leichter an-

wenden können als in der Stickerei, sie werden dort ihre Lichtseiten intensiver, ihre Schattenseiten weniger intensiv entfalten als hier; selbst der Minimal-Lohn wird, wo es sich um feste Zeitlöhne oder um Accordlöhne bei weniger complicirter Arbeit handelt, nicht diese fatalen Wirkungen äußern, wie in der Stickerei.

* * *

Fragen wir, was uns die Geschichte dieses Verbandes als Ganzes lehrt? so ist zu bemerken, daß sie freilich eine Niederlage des Berufsgenossenschaftswesens zeigt, aber gleichzeitig auch ihren bedeutsamsten Sieg in der Neuzeit. Eine Niederlage hat das private Berufsgenossenschaftswesen erlitten, einen Sieg das staatliche. Wäre es anders, so müßte zunächst das Fiasco dieses Verbandes sich als eine Wohlthat für die Stickerei-Industrie und ihre Interessenten äußern. Es ist aber schon heute eine unbestrittene Thatsache, daß er sie nur aus einem großen Deficit in ein noch viel größeres stürzte. Die Niederlage des privaten Berufsgenossenschaftswesens liegt darin, daß sich gezeigt hat, daß bei ihnen der böse Wille Einzelner Meister über den guten einer großen Mehrheit werden kann, daß solche Genossenschaften wohl in normalen Zeiten trefflich functioniren können, daß aber in Zeiten der Krisen ein stärkerer Arm sie halten muß, und dieser Arm ist derjenige des Staates. Für jeden mit der Geschichte dieses Verbandes Vertrauten war es schon seit langer Zeit zur Gewißheit geworden, daß derselbe als privater Verband auf die Länge nicht mehr zu halten sein werde, sondern daß er schließlich in dem Hafen einer staatlichen Berufsgenossenschaft landen müsse. Vergegenwärtigen wir uns einmal die Lage dieses Verbandes als staatlicher Berufsgenossenschaft in all' den Jahren. Mit einiger Gewißheit läßt sich freilich sagen, daß die Regelung der Lohnfrage auch dann schließlich dasselbe schlimme Ende hätte nehmen müssen wie beim privaten Verbande, vielleicht weniger acut und darum weniger tiefe Wunden schlagend. Anderseits ist aber eben so gewiß, daß alsdann weder der ausschließliche Verbandsverkehr noch die elfstündige Arbeitszeit gefallen wären, diese physisch und moralisch gleich große Wohlthat für die Einzelsticker-Familien, und daß damit auch die Regelung der quantitativen Production hätte aufrecht erhalten werden können. Und wieder ist gewiß, daß die andern Verbandsinstitutionen, wie Musterschutz, Regelung des Abzugswesens, der Lehrlingsfrage, Retourwaaren-Institut, Regelung des Maklerwesens noch heute die Vollkraft ihres Segens für die gesammte Industrie entfalten könnten, indem bei der staatlichen Berufs-Organisation die Fahnenflucht von Mitgliedern, welche allen diesen Institutionen zum Verhängnisse gereichte, unmöglich gewesen wäre.

Endlich ist auch gewiß, daß es alsdann gar keines Boycotts bedurft hätte, um die wildernden großcapitalistischen Elemente lahm zu legen; mächtiger als er hätte der Arm des Staates gewirkt, sie zu Paaren zu treiben; zudem hätten jene alsdann nicht den Unterschlupf finden können, der ihrer Renitenz schließlich das nöthige Rückenmark gab. Wir haben vorhin gesagt, der Verfall des Stickereiverbandes bedeute den Sturz aller Interessenten der Stickerei — die Ramschjuden ausgenommen — von einem Deficit in ein noch größeres. Mit dem gleichen Recht könnten wir sagen: Wäre der Stickereiverband heute eine staatliche Berufsgenossenschaft im Rahmen der oben gezeichneten, würde er für diese Interessenten die Umwandelung eines Deficits in einen materiellen und moralischen Activsaldo von großem bleibenden Werthe bedeuten. Die Geschichte des ostschweizerisch-vorarlbergischen Stickereiverbandes bildet auch auf ihren dunkeln Blättern keine Rechtfertigung des liberalen Wirthschaftsgedankens und auch nicht des socialdemokratischen —; keine Rechtfertigung des laisser aller und laisser faire, keine Rechtfertigung der Smith'schen Lehren, daß die innere Harmonie der Interessen von selbst zum Ausdruck gelange und daß die wirthschaftliche Freiheit auf der ganzen Linie darum das höchste Gut sei; desgleichen aber auch wieder keine Rechtfertigung dafür, daß es eine innere Harmonie der Interessen gar nicht gebe, daß ein ewiger Krieg zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber herrschen müsse, sondern sie spricht gleich entschieden ein vernichtendes Urtheil über beide Theorieen aus. Sie zeigt uns im Gegentheil, daß diese innere Harmonie der Interessen vorhanden ist, daß sie aber gefaßt werden muß, wie die Quelle, wenn sie zu der Menschen Nutzen da sein soll; zeigt, daß das private Wesen nicht stark genug hierfür ist, sondern daß es hierzu des stärkern Armes des Staates bedarf, mit der Schaffung staatlicher obligatorischer Berufsgenossenschaften, welche berufen sind, die Organisation der Arbeit in christlichem Sinne durchzuführen, als mächtigstes Mittel, die Arbeit zu christianisiren. Wer immer die social-ökonomischen Ergebnisse des Stickereiverbandes im Zeitraum von acht Jahren verfolgt, wird zugeben müssen, daß sie nicht nur für die Möglichkeit des staatlichen Berufsgenossenschaftswesens im Handwerk so gut wie in der Landwirthschaft und in der Großindustrie — der Versuch ist in einer der complicirtesten Weltindustrieen gemacht worden — vollgültiges und unbestreitbares Zeugniß ablegen, sondern auch für die große Wohlthat dieser Institution, für ihre Nothwendigkeit, für ihre gewaltige Mission und ihren Werth als Mittel zur Lösung der socialen Frage, so weit sie überhaupt lösbar ist. Hierüber herrscht denn auch unter den Wirthschaftspolitikern sowohl, wie unter den seriösen Stickerei-

Interessenten aller Parteilager in der östlichen Schweiz nur eine Stimme. Eines aber wollen wir an dieser Stelle ohne Stolz und doch freudigen Herzens betonen: „Die Geschichte des Stickereiverbandes für die Ostschweiz und das Vorarlberg bildet auch eine glänzende Rechtfertigung der katholischen Socialpolitik im Sinne ihrer berühmtesten Träger, voran unsern h. Vater Leo XIII., und desgleichen des Weges, den Se. Majestät der deutsche Kaiser Wilhelm II. in seinen socialpolitischen Erlassen beschritt." Vorwärts auf der Bahn; sie führt zum Ziele!

Georg Baumberger (St. Gallen).

Erziehungs-Anstalten und Vereine für arme Waisen, sowie verwahrloste und verlassene Kinder in der Erzdiöcese Köln[1].

Der armen Jugend, der verlassenen und verwaisten Kinder nahm sich die Kirche seit den ersten Jahrhunderten mit besonderer Vorliebe an. An erster Stelle unter den Theilnehmern an den Einnahmen der kirchlichen Armengelder (Oblationen) werden von jeher die Waisen genannt. Bis zum fünften Jahrhundert wurden dieselben ausschließlich in Familien erzogen. Nahmen sich nicht Private derselben an, so mußte der Bischof, der überhaupt der Mittelpunkt der ganzen kirchlichen Armenpflege war, sie aufnehmen, erziehen und überwachen, bis sie einen selbständigen Beruf ergreifen konnten[2]. Hierbei waren ihm behüflich die Diakonen und Diakonissen. In den spätern Jahrhunderten entstanden durch die Bedürfnisse der Zeit eigene Anstalten, Xenodochien, Hospitäler, in welchen die Werke der christlichen Nächstenliebe concentrirt waren und welche neben der Verpflegung der Armen und Kranken, der Beherbergung der Reisenden und der Unterstützung der Hausarmen sich mit der Erziehung der Waisen und verwahrlosten Kinder befaßten. Daneben blieb die Erziehung der Kinder in Familien bestehen[3]. Diese Combinirung der verschiedenen Zweige christlicher Charitas in einer Anstalt hat sich vielfach in katholischen Anstalten bis auf den heutigen Tag erhalten. Vielfach, nament-

[1]) Bereits vor Jahresfrist konnten wir über die Resultate einer in der Erzdiöcese Köln durch gütige Vermittelung des Herrn Erzbischofs veranstalteten Enquête über die dort bestehenden Wohlthätigkeits-Anstalten und -Vereine berichten („Arbeiterwohl 1892 S. 241 ff.). Inzwischen ist das interessante Material noch möglichst vervollständigt worden und beginnen wir mit Obigem die Veröffentlichung einer Serie von Einzel-Darstellungen.

[2]) Ratzinger, Geschichte der kirchlichen Armenpflege, S. 78. 129.

[3]) Alberdingk-Thijm, Geschichte der Wohlthätigkeits-Anstalten in Belgien, S. 9, Freiburg 1887, Herder.

lich auf dem Lande in den kleinern Anstalten, finden wir verbunden in derselben Anstalt: Krankenhaus, Bewahrschule, ambulante Krankenpflege, Waisenhaus, Nähschule. In den größern Städten aber wurden damals schon, namentlich vom 13. Jahrhundert an, eigene Anstalten zur Erziehung armer Kinder errichtet[1]). Im Großen und Ganzen scheint aber bis zum 15. Jahrhundert die Familien-Erziehung vorherrschend gewesen zu sein, namentlich für Mädchen[2]). Es ist dies ein glänzendes Zeugniß für die Privat-Wohlthätigkeit des Mittelalters, welches bei dem opferbereiten Sinne der Bürger stets zahlreiche Familien zur Aufnahme der Waisen und verlassenen Kinder bereit fand und so der Einrichtung besonderer Anstalten zu dem Zwecke im Allgemeinen entbehren konnte.

Vom 16. Jahrhundert ab erfolgt die Erziehung armer verlassener und verwahrloster Kinder mehr in Anstalten, theils in den mehrfachen Zwecken dienenden „Hospitälern", meist in besondern großartig angelegten Erziehungshäusern. Allen voran ging später in der Errichtung von derartigen Erziehungs-Anstalten der bis heute unübertroffene Held katholischer Charitas, Vincenz von Paul. Ihm folgten deutsche Bischöfe. Von neuern großartigen katholischen Erziehungshäusern sind namentlich zu erwähnen die vielen Institute von Dom Bosco in Italien und in fast allen andern katholischen Ländern.

Von den heute in der Diöcese Köln noch existirenden Erziehungshäusern ist, soweit hat ermittelt werden können, das älteste das katholische Waisenhaus zu Eupen, errichtet im Jahre 1710 und bis heute geleitet von Borromäerinnen.

Diesem folgte 1845 das Waisenhaus in Aachen, welches mit dem sogenannten Josephinum in Verbindung steht und gleichfalls von Borromäerinnen geleitet wird.

Das Jahr 1855 brachte drei neue Gründungen: Das Waisenhaus der Borromäerinnen in Düren und Barmen, sowie die Anstalt zur Erziehung verwahrloster und verwaister Kinder der Schwestern vom armen Kinde Jesu in Neuß.

Im Jahre 1859 entstand das nicht bedeutende und mit einem Krankenhaus verbundene Waisenhaus in Engelskirchen (eine Stiftung des Grafen von Nesselrode).

1860 wurde in Crefeld ein bedeutendes, für 240 Kinder eingerichtetes Waisenhaus errichtet. Dann folgten: 1864 das Hospital und Waisenhaus in Erkelenz für acht Kinder; 1870 bis 1880 die Waisenhäuser in Bergheim, Viersen, die Erziehungs-Anstalt für verwahrloste

---

[1]) Ratzinger l. c. S. 143. 255. 351. Gerando-Buß II, S. 64.

[2]) Ratzinger l. c. S. 207. 374. Alberdingk-Thijm l. c. S. 92. 98.

Knaben St. Joseph a. d. Höhe in Bonn, das Erziehungshaus in Eckenhagen, das mit einem Krankenhaus verbundene kleine Waisenhaus in Wevelinghoven, das Asyl für verwahrloste Mädchen in Köln.

Von 1883 bis heute entstanden vier weitere Erziehungshäuser, darunter die größern in St. Vith, Mülheim a. Rhein und Oberhausen. Neben diesen in Frage stehenden Erziehungshäusern der Erzdiöcese Köln finden wir nur einen Erziehungsverein, welcher sich mit der Unterbringung von verwahrlosten Kindern in Familien befaßt, nämlich der im Jahre 1881 entstandene Erziehungsverein zum heil. Modestus in M.-Gladbach, der allerdings einen sehr ausgedehnten Wirkungskreis hat. Sodann befassen sich mit der Unterbringung verwahrloster Kinder (Zwangs-Zöglinge auf Grund des Gesetzes über die Zwangs-Erziehung vom 13. März 1878) in Familien manche Vincenzvereine, insbesondere diejenigen in Heinsberg, Neuß, Erkelenz, Lövenich, Eupen, Straelen und Crefeld. Das in Ehrenbreitstein domicilirte (Geschäftsführer J. Schuth in Koblenz), auch in der Erzdiöcese Köln sehr verbreitete „Seraphische Liebeswerk" bringt die von ihm übernommenen Kinder (bis jetzt ca. 150) theilweise in Anstalten, theilweise in Familien unter. Es ist somit die Familien-Erziehung gegen die Anstalts-Erziehung in den Hintergrund getreten — wenigstens gibt es nur wenige Vereine, welche sich speciell mit der Unterbringung von Kindern in Familien befassen. Die Frage, welche von beiden Arten der Erziehung die bessere ist, ist absolut nicht neu. So lange es Waisen-Erziehung gibt, ist sie behandelt worden, besonders aber seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts[1]). Beide sind nothwendig und beide sind gut, wenn die leitenden Persönlichkeiten der Anstalt oder des Vereins die Sache mit Verständniß und voller Hingebung betreiben. Auf keinem Gebiet fällt die Individualität der leitenden Persönlichkeiten so schwer in's Gewicht und auf keinem Gebiet schadet die Schablone so sehr, wie bei dem Erziehungswesen. Der Geist, in welchem die Anstalts-Erziehung und die Familien-Erziehung gehandhabt wird, ist allein entscheidend. Daß die Erziehung in der Familie das naturgemäßere ist, daß die größere Anstalt leichter in den Fehler der Schablone verfallen kann, ist theoretisch nicht zweifelhaft. Die Frage ist nur, ob man gute Familien findet und ob eine locale, sachgemäße Aufsicht über Pflegefamilie und Pflegekind vorhanden ist. Falsch ist es jedenfalls, generell

[1]) Siehe die ältere Litteratur bei Buß-Gerando Bd. II, S. 47, 87. Alberdingk-Thijm, S. 99 Anmerkung 1. In neuerer Zeit befaßte sich mit dieser Frage namentlich der deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Siehe dessen Drucksachen und Jahresberichte, Leipzig, Dunker u. Humblodt 1884, 1885, 1887, 1888. — Ehrle, Beiträge zur Geschichte und Reform der Armenpflege, Freiburg, Herder, 1881, S. 119. Jahresbericht des Gladbacher Erziehungsvereins pro 1892/93.

zu behaupten, wie es vielfach geschieht: Die Familien-Erziehung ist gut, die Anstalts-Erziehung ist schlecht. Am besten ist zweifellos das gemischte System, nach welchem der Anstaltsleiter auch Kinder geeigneten Falles in Familien unterbringt.

Unter den 47 Anstalten, welche sich mit der Erziehung von armen und verwahrlosten Kindern befassen, finden sich 19 größere Special-Erziehungshäuser, während 20 kleinere sich der Kinder-Erziehung neben andern charitativen Aufgaben widmen. Namentlich die auf dem Lande und in den kleinern Städten unter dem Namen von „Hospitälern" wirkenden klösterlichen Wohlthätigkeits-Anstalten haben in der Regel die ambulante Krankenpflege, Waisen-Erziehung, Handarbeitsschule für Mädchen, Bewahrschule und Pflege alter Leute. Fast alle Anstalten dienen gemeinsam der Erziehung der Waisen und der verwahrlosten Kinder, so daß besondere sogenannte Rettungshäuser für die verwahrloste Jugend nicht erforderlich wurden. Im Ganzen gewähren nach den nicht ganz vollständigen Nachrichten die Anstalten Platz für 2770 Kinder, während nur 2134 Plätze besetzt sind. Im Uebrigen bietet die Verwaltung und innere Einrichtung der Erziehungs-Anstalten ein buntes Bild. 12 Anstalten gehören den Pfarrkirchen, 12 sind Stiftungs- oder Vereins-Eigenthum, 7 gehören Geistlichen oder sonstigen Privatpersonen, 5 sind Ordens-Eigenthum und 3 Eigenthum der Civil-Gemeinden.

In 35 wird die Pflege und Erziehung von Ordensschwestern oder Ordensbrüdern entweder allein oder unter der Oberleitung eines Geistlichen besorgt, nur wenige (9) werden von Geistlichen oder weltlichen Personen geleitet, und nur in 5 wird die Pflege von weltlichen Personen allein besorgt. Die einen (29) nehmen Knaben und Mädchen zusammen auf, die andern sind nach Geschlechtern getrennt: 4 für Knaben, 6 für Mädchen allein. Nur wenige (4) haben die Schule im Hause, alle übrigen schicken die Kinder in die Gemeindeschulen. Die meisten bringen die Knaben nach der Schulentlassung gleich in die Lehre, die Mädchen werden noch ein bis zwei Jahre in häuslichen Arbeiten angeleitet. Nur wenige, z. B. das Waisenhaus in Aachen, Knaben-Asyl in Mülheim am Rhein, behalten auch die Lehrlinge im Hause. Im Ganzen sind thätig in den Erziehungs-Anstalten 200 Ordensschwestern und -Brüder und zwar aus folgenden Orden:

Borromäerinnen in 6 Häusern, Dienstmägde Christi in 10, Vincentinerinnen in 3, Schwestern vom armen Kinde Jesu in 2, Augustiner-Cellitinnen in 2, Dominicanerinnen in 2, Franciscanerinnen aus Aachen, Olpe, Salzkotten, Augustinerinnen aus Neuß und Köln, Franciscanerbrüder (Aachen): je in 1 Hause; Töchter vom h. Kreuz in 2 Häusern.

Da der größte Theil der Kinder, welche aus den Waisen- und Erziehungshäusern entlassen werden, auf ihrer Hände Arbeit angewiesen ist, so wird mit Recht auf häusliche Arbeit und Beschäftigung sowohl der Knaben wie der Mädchen in den meisten Anstalten großes Gewicht gelegt. Häusliche, Garten- und Feldarbeiten sind aber auch wichtige Erziehungsmittel. Als Ersatz für dieselben — namentlich im Winter — wird vielfach für Knaben der sogenannte Handfertigkeits-Unterricht betrieben[1]). Von unendlicher Wichtigkeit ist die Fürsorge für die Entlassenen; für Dienstboten, Lehrlinge, Ackerknechte usw. Viele Anstalten unterhalten regelmäßigen Verkehr mit denselben, suchen in bestimmten Zeiträumen dieselben in ihren Arbeitsstellen auf, veranstalten zuweilen gemeinsame Zusammenkünfte und Feste für dieselben in der Anstalt, nehmen ihre Ersparnisse entgegen usw. Sehr nützlich ist die Verweisung der Entlassenen an die bestehenden katholischen Standesvereine und Standes-Congregationen für Dienstmädchen, Lehrlinge und jugendliche Arbeiter.

Statistik.

Dekanat Aachen.

Aachen, St. Jacob. Kloster St. Antonius, Rütschergasse 55, zur Erziehung armer, verwahrloster Knaben, wiedereröffnet 1889, Eigenthum und Leitung der armen Brüder vom h. Franciscus (22 Brüder). Das vorhandene eigene Haus bietet Raum für 160 Betten (durchschnittlich besetzt 130—140). Aufgenommen werden Knaben im Alter von 5—12 Jahren gegen einen Pflegesatz von monatlich 15 Mark. Im Hause befindet sich eine dreiklassige Schule; außerdem wird auch Knaben-Handarbeitsunterricht ertheilt. Großer Garten.

Aachen, St. Kreuz. Katholisches Waisenhaus, gegründet 1845, Eigenthum der städtischen Armenverwaltung, bietet in 16 Räumen Platz für 130 Betten (durchschnittlich 80—90 besetzt). Die Anstalt wird unterhalten von der Armenverwaltung und geleitet von den Borromäerinnen (4 Schwestern). Es werden Kinder jeden Alters und beiderlei Geschlechts aufgenommen. Die Anstalt wird aber zum größten Theil für verwahrloste Kinder benutzt. Die Zöglinge sind durchweg Kinder armer Eltern, Pflegegeld wird seitens der Eltern nur in wenigen Fällen gezahlt. Eine Schule ist nicht im Hause. Die Knaben bleiben bis nach Erlernung eines Handwerks in der Anstalt, die Mädchen bis zur Unterbringung in Dienst. Fleisch wird mit Ausnahme der Fasttage täglich verabreicht. Die Anstalt wird gemeinschaftlich mit dem Josephinischen Institut verwaltet.

Dekanat Bergheim.

Bergheim. Waisenhaus im Kloster Maria Hilf, gegründet 1871, Eigenthum und Leitung der Dienstmägde Christi aus der Niederlassung zu Dernbach

[1]) Näheres hierüber geben die Blätter für Knaben-Handarbeit, herausgegeben von Dr. W. Götze, Leipzig, Schenkendorfstraße 61.

(eine Schwester speciell für die Kinder), bietet Raum für 20 Kinder, welche durchschnittlich auch täglich verpflegt werden. Die Anstalt ist für arme, unbemittelte Kinder beiderlei Geschlechts im Alter von über zwei Jahren eingerichtet, das Pflegegeld beträgt monatlich 12 Mark; unentgeltliche Aufnahmen finden nicht statt. Die Pflegekosten werden in der Regel von der Armenverwaltung getragen. Besonderer Beköstigungsplan ist nicht vorhanden. Fleisch wird wöchentlich vier Mal verabreicht. Mit der Anstalt ist auch ein Krankenhaus verbunden.

Kirchherten. St. Josephshaus, Waisenhaus für Kinder jeglichen Alters und beiderlei Geschlechts, Eigenthum des Herrn Pfarrers Steven zu Lendersdorf, besonderes Haus mit Raum für 20 Betten, welche durchschnittlich täglich besetzt sind. Leitung durch eine weltliche Vorsteherin und 4 Krankenschwestern. Der Pflegesatz beträgt 150 Mark pro Jahr. Ein Theil der Kosten wird durch eine Collecte in der Umgegend aufgebracht. Fleisch täglich mit Ausnahme Freitags. Die Kinder besuchen die Pfarrschule. Das Haus dient gleichzeitig als Krankenhaus.

Quadrath. Waisenhaus zur Erziehung und Pflege von Kindern aus der Gemeinde Quadrath, errichtet 1891, Eigenthum der katholischen Pfarrkirche, Leitung der Vincentinerinnen (eine Schwester). Raum für 14 Betten, wovon durchschnittlich 8 besetzt sind. Pflegesatz 144 Mark pro Jahr. Die Anstalt dient gleichzeitig als Bewahrschule und Krankenhaus und der ambulanten Krankenpflege.

Dekanat Bonn.

Bonn, Dietkirchen. St. Joseph vor der Höhe, Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt für verwaiste und verwahrloste Knaben, gegründet 1872, Eigenthum der Herren Pfarrer Koch zu Siegburg und Rector Helmgens, Letzterer Leiter der Anstalt. Die Anstalt bietet Raum für 200 Betten, wovon 150 meist besetzt sind. Aufgenommen werden nur Kinder im schulpflichtigen Alter gegen ein Pflegegeld von 240 Mark pro Jahr. In der Anstalt sind thätig 2 Lehrer, 5 Werkmeister und 2 Pflegerinnen. Im Hause befindet sich eine dreiklassige Schule. Während der schulfreien Zeit werden die größern Knaben in den Werkstätten (Schneiderei, Schusterei ꝛc.), die kleinern mit häuslichen Arbeiten beschäftigt. Nach der Entlassung aus der Schule werden die Knaben bei auswärtigen Meistern in Lehre gegeben, jedoch seitens der Anstalt stets überwacht.

Die Anstalt steht mit der katholischen Geistlichkeit, der Gemeinde-Armenverwaltung und dem Vincenzverein rücksichtlich der Ueberweisung von Kindern in Verbindung.

Bürgerliche Kost nach Anordnung des Arztes; vier Mal wöchentlich Fleisch.

Dekanat Crefeld.

Crefeld, Pfarre zu unserer lieben Frau. Katholisches Waisenhaus für Ganz- oder Halb-Waisen, für Knaben und Mädchen, errichtet 1860, Eigenthum der katholischen Armenverwaltung in Crefeld, bietet Raum für 240 Kinder; alle Plätze besetzt. Leitung durch Borromäerinnen (10 Schwestern). Pflegesatz pro Woche 2,80 M.; Schule im Hause, in der freien Zeit Beschäftigung mit häuslichen Arbeiten und Handarbeits-Unterricht. Die Knaben werden nach Entlassung aus der Schule in Lehre gebracht; die Mädchen verbleiben in der Regel

bis zum 17. Lebensjahre in der Anstalt und werden alsdann, nachdem sie in dieser Zeit in allen häuslichen Arbeiten Anleitung erhalten haben, in Dienst gebracht. Sowohl Knaben wie Mädchen werden bis zum 21. Lebensjahre beaufsichtigt und überwacht. Die Ersparnisse werden von der Anstalt verwaltet. Die Entlassenen stehen durch fortwährende Besuche noch immer in regem Verkehr mit der Anstalt.

Dekanat Düren.

Düren, St. Martin. Katholisches Waisenhaus zum h. Joseph für verwaiste und verwahrloste Kinder, Knaben und Mädchen, gegründet 1855, Stiftungseigenthum mit Corporationsrechten, Verwaltung durch ein Curatorium, Leitung durch Borromäerinnen (5 Schwestern). Raum für 50 Betten, wovon fast immer 35—40 besetzt sind. Die Pflegekosten betragen in der Regel 60 Pfg. pro Tag, ausnahmsweise 40 Pfg.; keine Freistellen. Unterhaltungskosten werden durch Pflegekosten, Capitalzinsen und Pachtungen gedeckt. Wöchentlich fünf Mal Fleisch. Kinder besuchen die Volksschule. In der freien Zeit Beschäftigung im Haushalt und mit Handarbeiten. Die Anstalt bringt die schulentlassenen Kinder in Lehre und Dienst.

Dekanat Düsseldorf.

Düsseldorf-Derendorf. Katholisches Mädchen-Waisenhaus der Schwestern vom armen Kinde Jesu in der Annastraße, in eigenem Hause mit großem Garten und Wiesen, gegründet 1850, wiedereröffnet 1889 (28 Schwestern). Platz für 150 Kinder; durchschnittlicher täglicher Bestand von 100 Kindern. Pflegesatz von 120—180 Mark pro Jahr. Keine eigene Schule. In der Anstalt ist auch ein Haushaltungs-Pensionat.

Düsseldorf-Oberbilk. Knaben-Waisenhaus Oberbilker Allee 159 in eigenem Hause mit großem Garten für verwaiste und verwahrloste Knaben, errichtet 1850. Eigenthum des katholischen Waisen-Vereins in Düsseldorf, Corporationsrechte seit 29. März 1851. Platz für 120—140 Kinder. Aufsicht und Pflege von 6 Borromäerinnen aus dem Mutterhause zu Trier. Keine eigene Schule. Pflegesatz 180—200 Mark.

Düsseldorf-Bilk. Erziehungshaus für verwahrloste Mädchen in Bilk, Martinstraße. Eigenthum der armen Dienstmägde Christi, gegründet bezw. wiedereröffnet 1887. Platz für 54 Kinder, 50 Plätze durchschnittlich besetzt, nimmt hauptsächlich Zwangszöglinge auf. Pflegesatz 240 Mark (5 Schwestern). Keine eigene Schule. Die Entlassenen werden von einer Schwester regelmäßig besucht und bringen ihre freien Sonntag-Nachmittage im Kloster zu; die Entlassenen bilden den „Rothburga-Verein für Dienstmädchen".

Mit der Anstalt ist eine Bewahrschule und eine Nähschule für Fabrikarbeiterinnen verbunden.

Dekanat Elberfeld.

Barmen. Waisenhaus im Marien-Hospital, gegründet 1856, Eigenthum der katholischen Pfarrgemeinde, Leitung durch Borromäerinnen (8 Schwestern.)

Raum für 150 Betten, von welchen durchschnittlich 65 besetzt sind. Pflegesatz 240 Mark pro Jahr. Die Anstalt ist gleichzeitig Armen-Pflegehaus.

Elberfeld, Pfarre zum h. Herzen Jesu. Katholisches Erziehungshaus mit Corporationsrechten, geleitet von 13 Schwestern (Franciscanerinnen aus Heythuizen); errichtet 1885. Platz für 130—140 Kinder, durchschnittlich besetzt 120 Plätze. Mit der Anstalt ist eine Bewahrschule verbunden. Die Schwestern widmen sich auch der ambulanten Armen- und Krankenpflege.

Dekanat Erkelenz.

Erkelenz. Hermann-Joseph-Stiftung, Waisenhaus in Verbindung mit dem Hospital zur Pflege altersschwacher Personen und einer Niederlassung für ambulante Krankenpflege, gegründet 1864, Stiftungseigenthum. Leitung durch Dienstmägde Christi (von 8 Schwestern speciell eine für die Kinder). Raum für 8 Kinder, welche auch durchschnittlich täglich verpflegt werden. Die Anstalt ist in erster Linie für arme verwaiste Kinder, für welche von der Armenverwaltung 200 Mark pro Jahr gezahlt werden. Für Kinder, welche seitens der Eltern untergebracht werden, beträgt der Pflegesatz 40—50 Pfg. täglich. Wöchentlich vier Mal Fleisch. Die Kinder besuchen die Volksschule. In der freien Zeit Beschäftigung mit Haus- und Handarbeiten.

Lövenich. Waisenhaus (Augustiner-Cellitinnen) in Verbindung mit dem Krankenhause, für Knaben und Mädchen; Raum für 8—10 Kinder. Pflegesatz täglich 30 Pfg. Eigenthum der Kirche.

Dekanat Eschweiler.

Eschweiler I. Leo-Waisenhaus zur Pflege und Erziehung verwaister und verwahrloster Kinder, zunächst der Stadt Eschweiler, gegründet 1889. Eigenthum der katholischen Pfarrgemeinde, Leitung der Dienstmägde Christi (7 Schwestern). Raum für 75 Betten, von welchen 65 meist besetzt sind. Pflegesatz 180 Mark pro Jahr.

Dekanat Essen.

Borbeck. Waisenhaus.

Mülheim a. d. Ruhr. Waisenhaus (Elisabetherinnen).

Steele. Waisenhaus (Dienstmägde Christi).

Styrum. St. Vincenzhaus zur Erziehung armer verlassener und verwaister Kinder, Knaben und Mädchen, gegründet 1879, gleichzeitig Kranken- und Pflegehaus. Raum für etwa 150 Kinder, welche auch täglich verpflegt werden. Eigenthum und Leitung von Dominicanerinnen. Keine Schule im Hause; deren Errichtung wird jetzt beabsichtigt. Für die Knaben ist Handfertigkeits-Unterricht eingeführt. Pflegesatz 150—240 Mark.

Werden. Katholisches St. Ludgeri-Armen- und Waisenhaus, errichtet 1846, Stiftungseigenthum mit Corporationsrechten. Platz für 50—60 Kinder. Leitung und Pflege von 6 Schwestern vom h. Kreuz.

Dekanat Eupen.

Eupen, St. Josephspfarre. Waisenhaus zur Erziehung und Pflege von Waisenkindern, Knaben und Mädchen, gegründet 1710, Stiftungseigenthum, gleich-

zeitig Pflegehaus für alte Leute und Bewahrschule. Leitung durch Borromäerinnen (9 Schwestern) unter Aufsicht der städtischen Armenverwaltung. Raum für 100 Betten, von welchen durchschnittlich 80 besetzt sind. Pflegekosten 152 Mark pro Jahr; was hierdurch an Unterhaltungskosten nicht gedeckt wird, bringt die Civilgemeinde auf. Vier Mal wöchentlich Fleisch, kränkliche und kleine Kinder täglich. Die Kinder besuchen die Volksschule. In der freien Zeit Handarbeiten, Nähen, Flicken, Stricken. Handfertigkeits-Unterricht nach Leipziger Muster.

Dekanat Euskirchen.

Commern. Waisenhaus Abels'sche Stiftung, nur für arme Kinder beiderlei Geschlechts im Alter bis zu 16 Jahren, Leitung der Vincentinerinnen. Raum für 50 Betten, welche meist alle besetzt sind. Pflegekosten pro Jahr 144 Mark. Die Kinder besuchen die Pfarrschule und werden in der freien Zeit mit häuslichen Arbeiten beschäftigt. An freien Nachmittagen werden die Knaben mit Gartenarbeiten, die Mädchen mit Handarbeiten beschäftigt. Die Anstalt versorgt nach der Schulentlassung die Kinder in Lehre bezw. in Dienst.

Mit dem Waisenhaus ist ein Krankenhaus verbunden.

Euskirchen. Waisenhaus, gegründet 1881, Eigenthum der Stadt, Leitung der Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Aachen. Raum für 50 bis 80 Betten, hiervon besetzt 25.

Dekanat Gemünd.

Mechernich. Waisenhaus, Karl Kreuser'sche Stiftung, gegründet 1885 von Herrn Karl Kreuser in Bonn zum Zwecke der Erziehung und Pflege verwaister und verwahrloster Kinder beiderlei Geschlechts der zum Mechernicher Bergwerks-Actien-Verein gehörenden Bergarbeiter. Raum für 100 Betten, welche meist besetzt sind. Die Anstalt wird unterhalten von Frau Karl Kreuser jr., geleitet von Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Salzkotten (11 Schwestern). Pflegesatz 144 Mark pro Jahr, jedoch wird ein großer Theil der Kinder unentgeltlich verpflegt. Drei Mal wöchentlich Fleisch, für kränkliche Kinder täglich. Die Kinder besuchen die Pfarrschule und werden in der freien Zeit mit allerlei Hausarbeiten beschäftigt. Die Knaben nähen, flicken und stopfen ihre Kleidungsstücke selbst und lernen hauptsächlich Gartenarbeit. Die schulentlassenen Kinder bleiben auch später noch in steter Verbindung mit der Anstalt; die Anstalt nimmt die Ersparnisse in Verwahr. Mit dem Waisenhause ist eine Bewahranstalt, eine Näh- und Haushaltungsschule und ambulante Krankenpflege verbunden.

Dekanat M. Gladbach.

M. Gladbach. 1. Katholisches Waisenhaus für Kinder beiderlei Geschlechts, gegründet 1883, dient in erster Linie zur Aufnahme von Kindern, welche der Armenverwaltung anheimgefallen sind, wird verwaltet durch einen Vorstand mit dem Pfarrer als Präses und einer weltlichen Vorsteherin. Raum für 80 Kinder; durchschnittlich 50—60 täglich verpflegt. Pflegekosten betragen 31—60 Pfg., je nach den Verhältnissen der Angehörigen der Kinder. Die nicht durch Pflegegeld gedeckten Unterhaltungskosten trägt die Armenverwaltung. Die schulentlassenen

Kinder werden entweder seitens des Waisenhaus-Vorstandes oder der Armenverwaltung untergebracht und bis zur erlangten Großjährigkeit beaufsichtigt.

2. Katholischer Erziehungs-Verein St. Modestus zur Erziehung verwahrloster schulpflichtiger und schulentlassener Kinder, gegründet 1881. Der Verein hat 10 active Mitglieder, meist Handwerker. Präses ist Kaplan Kesselkaul. Zahl der untergebrachten Kinder im Jahre 1892 255, meist schulentlassene, und 82 schulpflichtige. Die Pflegebefohlenen werden sehr zerstreut und in theilweise weit abliegenden Gegenden untergebracht, von dem Kreise Gladbach ab bis nach Westfalen und Hannover; jedes Mitglied verwaltet einen bestimmten Bezirk. Ueberall werden die Schutzbefohlenen und die Pflegefamilien von in der Nähe wohnenden „Vertrauensmännern", deren der Verein 15—20 zählt, beaufsichtigt. Der Verein nimmt sich namentlich der ihm von der Provinz überwiesenen Zwangszöglinge an.

Viersen. Katholisches Waisenhaus St. Joseph, gegründet 1871, Eigenthum der Pfarrkirche. Raum für 70 Betten, von welchen durchschnittlich 55—60 besetzt sind. Unter Aufsicht eines Verwaltungsrathes geleitet von einem Rector unter Beihülfe von Augustinerinnen aus dem Mutterhause zu Neuß (5 Schwestern). Pflegekosten pro Jahr 168 Mark; die Kirchengemeinde von St. Remigius zahlt aus einer Stiftung jährlich 300 Mark. Drei Mal wöchentlich Fleisch. Die Kinder besuchen die katholische Volksschule und werden nach Entlassung aus derselben weiter versorgt; sie stehen auch während der Lehr- und Dienstzeit in Beziehung zur Anstalt. Jedes Kind hat ein Sparkassenbuch, welches der Rector bis zur Großjährigkeit des Kindes bewahrt.

Dekanat Grevenbroich.

Wevelinghoven. Waisenhaus „St. Joseph", gegründet 1879, hervorgegangen aus einer Stiftung, Eigenthum der katholischen Kirchengemeinde, Raum für 19 Kinder, welche auch durchschnittlich in der Anstalt sich befinden. Leitung der Dienstmägde Christi (6 Schw.) unter der Direction des Ortspfarrers. Pflegekosten pro Jahr 135 Mark. Zwölf Waisenkinder werden stiftungsgemäß unentgeltlich verpflegt, die Kosten aus den Zinsen des Stiftungsvermögens gedeckt. Fleisch wird täglich mit Ausnahme der Abstinenztage verabreicht. Mit der Anstalt ist ein Kranken- und Pflegehaus verbunden.

Dekanat Köln.

Köln, Apostelu. Agnetenstift in der Mittelstraße, 8 bis 10 Kinder, geleitet durch Dominicanerinnen; gleichzeitig ambulante Armen- und Krankenpflege, Nähschule, Hospiz und Armenküche.

Köln, St. Gereon. 1. Asyl für arme oder verwahrloste Mädchen, Gereonskloster 26, gegründet 1879 zum Zwecke der Pflege und Erziehung armer, der Verwahrlosung ausgesetzter Mädchen. Die meisten sind Halbwaisen. Eigenthum des Herrn Rectors van Gils. Es ist ein besonderes Haus nebst Gemüsegarten vorhanden mit 30 Räumen und Platz für 140 Betten, von welchen 120 immer besetzt sind. Geleitet wird die Anstalt durch den Rector Herrn van Gils, die Bedienung erfolgt durch weltliche Personen.

Erste Aufnahmebedingung ist der Nachweis der Nothwendigkeit im Interesse einer geordneten Erziehung. Das schulpflichtige Alter ist vorgeschrieben, mindestens

soll das Kind aber fünf Jahre alt sein. Die Anstalt ist nur für arme Kinder. Die Pflegekosten sollen monatlich 12 Mark betragen, jedoch wird dieser Satz nur in wenigen Fällen gezahlt, durchschnittlich sechs Mark. Große Anzahl der Kinder unentgeltlich. Zur Deckung der Unterhaltungskosten nimmt der Leiter der Anstalt die Wohlthätigkeit seiner Mitbürger in Anspruch und gibt zum Besten der Anstalt eine religiöse Monatsschrift „Ave Maria" heraus.

Fleisch wird jeden Tag mit Ausnahme der Abstinenztage verabreicht.

Die Kinder besuchen die Volksschule und werden in der freien Zeit mit leichtern häuslichen Arbeiten beschäftigt. Nach erfolgter Entlassung aus der Schule bleiben die Mädchen Zwecks Ausbildung in der Regel noch zwei Jahre in der Anstalt und werden dann anderweit untergebracht. Die Sparguthaben verwaltet die Anstalt.

2. St. Joseph=Stift, Asyl für arme oder verwahrloste Knaben, Klapperhof 3. 60—80 Knaben. Oberleitung: Pfarrer Schumacher.

Dekanat Königswinter.

Königswinter. Katholisches Waisenhaus in der Bungartzgasse (Dienstmägde Christi), verbunden mit einer Bewahrschule.

Dekanat Malmedy.

Bütgenbach. Waisenhaus im Vincenzhaus, gegründet 1887, in einem gemietheten Hause, Raum für 12 Kinder beiderlei Geschlechts; alle Plätze meist besetzt. Leitung der Vincentinerinnen (1 Schw.)

Pflegekosten monatlich 12 Mark, im Nothfalle auch unentgeltliche Aufnahme. Zur Deckung der Kosten wird eine Collecte in der Umgegend gehalten. Die Kinder besuchen die Volksschule und werden in der freien Zeit mit Handarbeiten beschäftigt.

Mit dem Waisenhause ist auch eine Bewahr=Anstalt und ambulante Krankenpflege verbunden.

Malmedy. Waisenhaus, gestiftet im Jahre 1830 durch Herrn J. H. Cowens, geleitet durch Töchter vom h. Kreuz (3 Schw.), Raum für 30 Betten, von welchen durchschnittlich 18 besetzt sind. Aufgenommen werden nur Kinder nach vollendetem 11. Lebensjahre, katholischer Confession und aus der Pfarrei Malmedy stammend. Der Aufenthalt in der Anstalt dauert bis zum 18. Lebensjahre, die Verpflegung ist unentgeltlich. Die Kosten werden aus den Zinsen des Stiftungsvermögens gedeckt.

Montjoie. Hospital und Erziehungshaus für Waisenmädchen und verwahrloste Mädchen.

Dekanat Mülheim (Rhein).

Kalk. Katholisches Waisen=Asyl für Mädchen, errichtet 1883 zum Zwecke der Pflege und Erziehung verwaister und verlassener Kinder durch den katholischen Erziehungsverein; seit 1. Januar 1885 jedoch allein durch ein früheres Mitglied des Vereins fortgeführt, weil der Verein mangels ausreichender Mittel die Auflösung beschloß. Jetzt hat der katholische Pfarrer die Oberleitung und das Eigenthum übernommen und sorgt für Deckung der Kosten. Das Asyl befindet sich in

einem gemietheten Hause und gewährt Raum für 12 Kinder; das Haus ist immer voll besetzt. Die Leitung des Asyls erfolgt durch eine Haushälterin. Die Pflegekosten betragen monatlich 15 Mark; ausnahmsweise unentgeltliche Aufnahme. Die Kinder besuchen die Volksschule, die kleinern die Verwahrschule des Erziehungsvereins. Nach der Schul-Entlassung bleiben die Kinder noch ein halbes bis ein Jahr in der Anstalt und werden dann anderweit versorgt.

Mülheim am Rhein. 1. Knaben-Asyl zum h. Hermann-Joseph für verwahrloste und verwaiste Knaben, Wolfsstraße 25, gegründet 12. April 1889. Eigenthum des Herrn Rectors Andreas Müller in Mülheim a. Rhein; weltliche Leitung. Raum für 45 Betten, welche alle besetzt sind. Aufgenommen werden Kinder nach vollendetem vierten Lebensjahre, welche moralisch verkommen oder gefährdet sind; arme Kinder haben den Vorzug. Die Pflegekosten betragen pro Tag 50 Pfennig, werden jedoch durchschnittlich nur für die Hälfte der Kinder gezahlt. Soweit die Unterhaltungskosten nicht durch die Pflegekosten gedeckt werden, werden dieselben durch freiwillige Beiträge aufgebracht. Fleisch wird an allen Tagen verabreicht mit Ausnahme der Abstinenztage. Die Kinder besuchen die Volksschule; einige Zöglinge betheiligen sich auch an dem von der Stadt Mülheim eingerichteten Handfertigkeits-Unterricht. Die Knaben bleiben bis zur vollendeten Lehrzeit in der Anstalt; nur die nicht verwahrlosten werden dem Lehrmeister auch in Kost und Logis gegeben.

2. St. Josephs-Elisabeth-Asyl zur Erziehung verwaister und verwahrloster Mädchen, gegründet 1876, Eigenthum der Frau Joseph Breuer junior, weltliche Leitung. Raum für 130 Mädchen, 110 werden durchschnittlich verpflegt. Pflegekosten 144 bis 180 Mark. Aufgenommen werden heimathlose Mädchen oder solche, deren Erziehung durch Umstände irgend welcher Art vernachlässigt oder gefährdet ist; arme Kinder haben den Vorzug. Aeltere Mädchen werden im Haushalte vollkommen ausgebildet, so daß sie eine Stelle annehmen können.

Wahn. Waisenhaus im Kloster der armen Dienstmägde Christi (2 Schw.). Stiftung der Familie Freiherr von Eltz, gegründet 1858, Raum für 12 Kinder, Pflegekosten pro Jahr 130 Mark. Mit dem Waisenhause ist ein Krankenhaus und ambulante Krankenpflege verbunden.

Dekanat Rheinbach.

Münstereifel. Waisenhaus im Marienhospitale in Verbindung mit Krankenhaus und ambulanter Krankenpflege. Eigenthum der Stadt, Leitung der Cellitinnen. Gegründet 1870.

Dekanat Neuß.

Heerdt. St. Josephs-Haus, Erziehungs-Anstalt für schulpflichtige und schulentlassene Mädchen, gegründet 1892, Eigenthum der Pfarrkirche zum heiligen Benedict, Leitung der Dominicanerinnen (1 Schw.). Raum für 10 Betten, von welchen durchschnittlich 6 besetzt sind. Pflegekosten pro Jahr 150 bis 240 Mark. Sittlich verdorbene Mädchen sind ausgeschlossen. In dem Hause befindet sich gleichzeitig eine Bewahrschule und ein Kranken- und Pflegehaus.

Neuß. Erziehungs-Anstalt für verwaiste, verwahrloste und verlassene Kinder der Gemeinden des Kreises Neuß, nimmt aber auch Kinder aus andern Kreisen

auf. Privat-Anstalt mit Corporationsrechten, gegründet 1855. Verwaltet durch einen Vorstand, bestehend aus dem Pfarrer, dem Bürgermeister oder einem katholischen Beigeordneten und 10 katholischen Mitgliedern. Leitung durch Schwestern vom armen Kinde Jesu (17 Schw.). Raum für 130 Kinder, durchschnittlich befinden sich 106 Kinder in der Anstalt. Aufgenommen werden Kinder ohne Unterschied des Alters und Geschlechts, Pflegekosten 150—250 Mark, je nach den Verhältnissen der Angehörigen der Kinder oder den Umständen, welche die Aufnahme veranlassen. Für verwahrloste Kinder wird ein höherer Satz beansprucht. Soweit die Unterhaltungskosten nicht durch das Pflegegeld gedeckt werden, werden dieselben aus Einnahmen an Zinsen von Capitalien, Ueberschüssen von Schulen, welche die Schwestern leiten und freiwilligen Beiträgen gedeckt. Fleisch wird drei Mal wöchentlich verabreicht; täglich an Kranke und große Mädchen. Zweiklassige Schule im Hause. In der freien Zeit werden die Kinder mit häuslichen Arbeiten beschäftigt. Die Knaben haben Handfertigkeits-Unterricht. Die Mädchen bleiben bis nach vollendeter Ausbildung in der Anstalt. Die in Lehre und Dienststellen werden von dem Rector der Anstalt regelmäßig besucht, auch bleiben die Kinder durch Besuch der Anstalt in Beziehung zu derselben. Mit der Anstalt stehen die Bewahrschule und die höhere Mädchenschule in Verbindung.

Dekanat Uckerath.

Eckenhagen. Pflege-Anstalt „St. Joseph" zur Erziehung und Pflege von verwaisten und verwahrlosten Kindern beiderlei Geschlechts und jeden Alters, gegründet 1871, Eigenthum der katholischen Pfarrkirche, Leitung durch Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Olpe i. W. (12 Schwestern). Raum für 100 Betten, welche durchschnittlich alle besetzt sind. Pflegesatz 160—240 Mark pro Jahr, je nach den Verhältnissen. Für Kinder armer Eltern besteht kein fester Pflegesatz; unentgeltliche Aufnahme nicht ausgeschlossen. Für verwahrloste Kinder wird ein höherer Pflegesatz beansprucht. Schule im Hause. Mit dem Waisenhaus ist das Krankenhaus und ambulante Krankenpflege verbunden.

Dekanat St. Vith.

St. Vith. Waisenhaus „St. Joseph" für verwahrloste Kinder, gegründet 1886, Privat-Eigenthum einer Ordensschwester unter Verwaltung des Herrn Rectors Cremer und Leitung durch Augustiner-Cellitinnen aus dem Mutterhause zu Köln (8 Schwestern); ferner thätig je ein Schuster, Schreiner, Webermeister und Gärtner. Raum für 150 Kinder; durchschnittlich befinden sich 100—120 Kinder in der Anstalt, meist verwahrloste Knaben. Aufgenommen werden Kinder beiderlei Geschlechts und im Alter von über einem Jahre. Pflegesatz 180—240 Mark. Die Schule ist im Hause. An allen Tagen, mit Ausnahme des Freitags, wird Fleisch gegeben. In der freien Zeit werden die Knaben auf der Schreinerei, Schusterei, Weberei, im Garten und in der Oekonomie, im Winter mit Handfertigkeitsunterricht beschäftigt. Dieselben müssen auch stricken und flicken lernen. Die Mädchen machen Handarbeiten oder waschen, putzen und bügeln. Die Anstalt bringt die schulentlassenen Kinder in Lehre und Dienst, beaufsichtigt und besucht dieselben und nimmt deren Ersparnisse in Bewahr.

Mit dem Waisenhause ist eine Bewahrschule, eine landwirthschaftliche Haushaltungsschule und ein Hospital verbunden.

Dekanat Wipperfürth.

Wipperfürth. Waisenhaus, errichtet 1862, Eigenthum der Pfarrkirche, Leitung durch Dienstmägde Christi (8 Schwestern). Raum für 30 Kinder, durchschnittlich 20 verpflegt. Kinder unter zwei Jahren werden nicht aufgenommen. Das Haus dient auch als Krankenhaus und Bewahrschule.

Engelskirchen. Waisenhaus für Kinder beiderlei Geschlechts, gegründet 1859, Eigenthum des Herrn Reichsgrafen von Nesselrode-Ehreshoven, Leitung durch Dienstmägde Christi (5 Schwestern). Raum für 25 Kinder; durchschnittlich 14, meist Halbwaisen, werden täglich verpflegt. Pflegekosten 25—40 Pfg. pro Tag; je nach den Verhältnissen wird auch unentgeltliche Aufnahme gestattet. Die Anstalt dient nur für arme Kinder. Drei Mal wöchentlich Fleisch. Die Kinder besuchen die Volksschule und bleiben nach Entlassung aus derselben nur noch in wenigen Fällen in der Anstalt. Mit dem Waisenhause ist noch ein Krankenhaus zur Pflege kranker und altersschwacher Personen verbunden.

Lindlar. Waisenhaus, gegründet 16. December 1891. Eigenthum der katholischen Pfarrkirche, Leitung der Dienstmägde Christi (3 Schwestern). Raum für 36 Betten, von welchen 18 durchschnittlich besetzt. Pflegekosten für einheimische Kinder 40 Pfg., für auswärtige 50 Pfg.

Mit dem Waisenhaus ist ein Kranken- und Armenhaus, sowie ambulante Krankenpflege verbunden.

„Musterstätten persönlicher Fürsorge von Arbeitgebern für ihre Geschäftsangehörigen.“ [1])

Dem 1889 erschienenen, in „Arbeiterwohl“ Jahrgang IX., Heft 10, gewürdigten ersten Bande des von Herrn Dr. Jul. Post unter obigem Titel veröffentlichten Werkes ist nunmehr unter Mitwirkung des Herrn Dr. Albrecht der zweite, weit umfassendere gefolgt, welcher sich mit den erwachsenen Arbeitern befaßt. Das Buch ist aus der Praxis und für die Praxis geschrieben. Aus der Praxis insoweit, als der Verfasser ausgedehnte Reisen durch die wichtigsten Industrieländer Europa's gemacht, sich an Ort und Stelle informirt und weitreichende persönliche Beziehungen zur Erlangung weiterer Mittheilungen angeknüpft hat. Für die Praxis, weil es sich an die Arbeitgeber wendet und zur Lösung der Arbeiterfrage beitragen will. Der Verfasser pflichtet „Arbeiterwohl“ darin bei, „daß die

---

[1]) Musterstätten persönlicher Fürsorge von Arbeitgebern für ihre Geschäftsangehörigen. Band I. Die Kinder und jugendlichen Arbeiter. Mit 44 Abbildungen. Preis M. 10. Band II. Die erwachsenen Arbeiter. Mit 145 Abbildungen. Preis M. 24. Von Dr. Jul. Post, Geh. Reg.- und vortragender Rath im Preuß. Ministerium für Handel und Gewerbe in Berlin. Berlin, Robert Oppenheim 1889 und 1893.

Unterlassungen der Arbeitgeber gefährlicher sind, als die Agitationen der Socialdemokratie" (Generalversammlung des Arbeiterwohl, 4. Sept. 1888). Wir müssen zurück zu der „guten, alten" Zeit mit ihren Beziehungen zwischen Herrn und Knecht, Meister und Geselle, und wenn auch „der Weg zu einem entfremdeten und »argwöhnisch und mißtrauisch gemachten« Herzen eine solche Herculesaufgabe ist, daß gerade hierin der sociale Knoten erblickt werden muß" (I, S. 16), so gibt es doch außer diesem Wege keinen, der zum ersehnten Ziele des socialen Friedens führt. Weit entfernt, die Bedeutung der staatlichen Socialpolitik zu unterschätzen, hebt der Verfasser als nothwendige Ergänzung derselben die „Kleine Socialpolitik" auf den Schild: — die Politik, welche mehr als das „Was", das „Wie" im Auge hat, deren Parole nicht „Wohlfahrt", sondern „Wohlwollen" lautet, bei welcher nicht sowohl die „Maßnahmen" als die „Menschen" in Betracht kommen (II, 1, S. 33), kurz, die Politik des „Patriarchalismus" (II, 1, S. 20); nicht als ob nun der Arbeiter in den Kinderschuhen festgehalten werden sollte, vielmehr „neben der vollen Anerkennung des Arbeiters als gleichberechtigten Mitmenschen, der als Familienvater seinem eigenen Hauswesen vorsteht wie der Arbeitgeber, gleich dem Letztern auch das Recht der Individualität besitzt, der an der Wahlurne seine Stimme mit dem gleichen Gewicht abgibt, soll das Gefühl der alten patriarchalischen Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, das Gefühl der Zusammengehörigkeit nicht verschwinden" (II, 1, S, 31), es sollen wieder sittliche Bande zwischen der Fabrik und ihren Arbeitern geschaffen werden, „es gilt, denjenigen Arbeitern, die noch nicht der Socialdemokratie verfallen sind, die noch ferne stehen, das Vertrauen in den ehrlichen Willen der Arbeitgeber, die Verbesserung und Hebung ihrer Lage anzustreben, wiederzugeben und auf diese Weise das Wachsthum der Socialdemokratie einzudämmen" (II, 1, 32. Worte des Herrn Fr. Brandts auf der X. Generalversammlung des „Arbeiterwohl").

„Alles" nun, „was sich dafür bewährt hat, den Fabrikherrn seinen Arbeitern wieder persönlich näher zu bringen," hat der Verfasser „geglaubt, zusammen suchen zu müssen," nicht als ob schon das Meiste oder auch nur viel nach dieser Richtung geschehen sei; es sollte vielmehr „das Buch durch Schilderung von Oasen auf die große Wüste hinweisen, somit eine Anklageschrift darstellen und dadurch einen bescheidenen Beitrag zur Anbahnung eines Erziehungsprocesses liefern" (II, 1, S. 2), und zwar sowohl hinsichtlich der Arbeitgeber als auch der Arbeiter. „Wenn es bei jenen gilt, den Egoismus aus allen Schlupfwinkeln zu treiben und als Eigennutz wie als Herrschsucht zu bekämpfen, so sind bei diesen Stumpfsinn und Mißtrauen, Neid und Begehrlichkeit die

Gegner, welche vor allem Widerstand leisten" (II, 1, S. 2. **Ziegler**, Die sociale Frage, eine ethische Frage. Stuttgart 1891, S. 58).

Diese „**Patriarchalischen Beziehungen in der Großindustrie**" bilden nun, ebenso wie bei Band I, so auch in dem uns vorliegenden zweiten Bande, den ersten, man kann wohl sagen allgemeinen Theil. Er ist gekleidet in die Form eines Briefes an einen Arbeitgeber und schließt sich als sechster den fünf Briefen des ersten Bandes an. Es werden darin behandelt:

I. Die Arbeiterausschüsse (S. 39—52).
II. Die Arbeitsordnungen (S. 52—58).
III. Lohnform und Verwandtes (S. 58—81).
IV. Die Arbeitsstätte (S. 81—95).
V. Die Wohnung (S. 95—111).
VI. Ernährung und Beschaffung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen (S. 112—125).
VII. Das Sparwesen (S. 126—138.)
VIII. Das Unterstützungswesen (S. 139—153).
IX. Die Erholung (S. 153—172).

Der „Brief" gibt einen mehr referirenden als kritisirenden Ueberblick über die unter die einzelnen Rubriken fallenden Bestrebungen und Einrichtungen, erwähnt dabei auch eine Reihe von Etablissements, welche im zweiten Theil nicht berücksichtigt sind und bringt außer manchen sonstigen interessanten Details zahlreiche Urtheile von Theoretikern und Praktikern über die betreffenden Materien.

Der Eintheilung des ersten Theiles entsprechen die neun Abschnitte des zweiten Theiles, der die „Beschreibung einzelner Musterstätten" resp. Einrichtungen enthält. Letztere sind zweckmäßiger Weise fortlaufend numerirt, und es ist durchgehends bei jeder angegeben: der Zweck, die Geschichte und Ausführung, die Statuten (sofern solche überhaupt bei der betr. Einrichtung in Frage kommen) und die Erfahrungen. Unter der Ueberschrift sind jedesmal die Quellen genannt (meistens Mittheilungen der betr. Firma in Verbindung mit persönlichem Besuch).

Auf die einschlägige Literatur ist an geeigneter Stelle verwiesen.

Abschnitt I (II, 2, S. 1—56, Nr. 1—11) macht uns mit **11 Arbeiterausschüssen** bekannt (bei den Firmen: D. Peters & Co. in Neviges; F. Brandts in M. Gladbach; Eisenhüttenwerk Marienhütte bei Kotzenau; Niederländische Preßhefe- und Spiritusfabrik in Delft; Wächtersbacher Steingutfabrik in Schlierbach; Heinr. Freese in Berlin; Maschinen- und Waggonfabrik von F. Ringhoffer in Smichow bei Prag; Brauerei zum Waldschlößchen in Dessau; Doerr & Reinhart in Worms; auf den Königlichen Steinkohlengruben bei Saarbrücken und im Bereiche der Königl.

Preußischen Staatseisenbahn-Verwaltung). Dem Abschnitt ist angefügt eine tabellarische Zusammenstellung der 11 Ausschüsse hinsichtlich ihrer Zusammensetzung, der Rechte des Arbeitgebers, der Rechte der Arbeiter und des Zweckes des Ausschusses.

Die mit den Ausschüssen gemachten Erfahrungen sind, soweit mitgetheilt, ausnahmslos gute. Auch von Seiten der Arbeiter sind dem Verfasser, „abgesehen von solchen, deren Ausschüsse noch in der allerersten Jugend stehen, keine ungünstigen Urtheile bekannt geworden" (II, 1, S. 46). Herr Heinr. Freese, Berlin, sagt sogar: „Ich kann daher nach Maßgabe meiner eigenen Erfahrungen die gesetzliche Einführung von Arbeitervertretungen nur dringend befürworten" (II, 2, S. 32). — Da „eine der Hauptaufgaben der Arbeiterausschüsse ihre nunmehr auch im Gesetz vorgesehene Mitwirkung bei dem Erlaß der Arbeitsordnung" ist, so schließen sich an die Arbeiterausschüsse im

Abschnitt II (II, 2, S. 57—93, Nr. 12—17) passend die **Arbeitsordnungen** an. Dieselben sind ohne jeden weitern Zusatz abgedruckt. Als Anhang ist mitgetheilt der „Entwurf einer Normalarbeits-Ordnung für Fabriken der Textilindustrie" (s. „Arbeiterwohl" 1892, Heft 1—3).

Im Gegensatz zu allen übrigen Theilen des Buches führt uns

Abschnitt III (II, 2, S. 94—152, Nr. 18—34) „**Lohnform und Verwandtes**" (Productiv-Genossenschaften, Theilhaberschaft, Gewinnbetheiligung, Prämien) hauptsächlich in das Ausland. Demselben gehören sowohl die mitgetheilten großen Productiv-Associationen: Firma Leclaire & Co., Paris, die Société de Familistère de Guise (Arbeiterwohl 1885, Heft 11, 12) und die Magasins du Bon Marché, Paris, als auch die Firmen mit Geschäftsbetheiligung an. Von den hierher gehörigen deutschen Einrichtungen sei hervorgehoben die Gewinnbetheiligung auf dem Gute des Herrn v. Thünen, der, ebenso wie der Statistiker Engels, diese Lohnform als die Lösung der socialen Frage bezeichnet (II, 1, S. 58). Herr v. Thünen nennt die Ergebnisse der Participation der Arbeiter auf seinem Gute Teltow sehr befriedigende (II, 2, S. 125).

Abschnitt IV (II, 2, S. 153—214, Nr. 35—66) zeigt uns **die Arbeitsstätte** und macht uns bekannt mit Sanitäts-Commissionen (Krupp und van Marken-Delft), Abortanlagen verschiedener Systeme, Wasch- und Ankleideräumen, mit Bädern, mit dem Samariterwesen und mit Feuerlösch-Einrichtungen. Unter den aufgeführten Bädern sind 1 Flußbad, 1 Fluß- und Wannenbad, 2 Wannenbäder, 3 Wannen- und Brausebäder, 2 Brausebäder. Der als Anhang mitgetheilte „Normalentwurf für ein Arbeiterbrausebad nach den Grundsätzen des Preisgerichts für den Preis des Deutschen Brauerbundes" bezeichnet

(unter Billigung des Verfassers, s. II, 1, S. 88) ganz allgemein unter den verschiedenen Arten von Bädern das Brausebad als das zweckmäßigste (? wohl das billigste und bequemste), um die Reinlichkeit zu fördern und gleichzeitig als Erfrischung zu dienen (II, 2, S. 191).

Ein zweiter Anhang führt uns die „Wasch- und Badeanstalt der Augsburger Kammgarnspinnerei" vor, welche den Zweck hat, „dem Mißbrauch des Waschens in den Wohnräumen vorzubeugen und allen Waschenden die Annehmlichkeit zu verschaffen, ihre Wäsche in einem für sich abgeschlossenen Raume zu waschen, ferner den Angehörigen der Angestellten und Arbeiter, welche nicht in der Fabrik arbeiten, eine kostenfreie Badegelegenheit zu schaffen, endlich die Möglichkeit zu haben, jederzeit heißes Wasser zu häuslichen Verrichtungen abgeben zu können" (II. 2, S. 194).

Ein dritter Anhang nennt uns drei Firmen, welche für die Mobilarversicherung ihrer Arbeiter Sorge tragen (eine davon bestreitet auch die Kosten für die in den Arbeitshäusern der Fabrik wohnenden Arbeiter) und leitet damit über zu

Abschnitt V (II, 2, S. 215—338. Nr. 67—92), in welchem der Verfasser der **Wohnungsfrage** als der „Wohlfahrts-Cardinalfrage" (II, 1, S. 97) näher tritt und uns 26 Anlagen beschreibt. Dabei handelt es sich in 7 Fällen um den Erwerb von Eigenhäusern, in 14 Fällen um Miethwohnungen und im Uebrigen um Schlafhäuser (für unverheirathete Arbeiter).

Wir können auf diesen wichtigen und interessanten, mit zahlreichen Abbildungen, Grundrissen usw. ausgestatteten Abschnitt hier nicht weiter eingehen, müssen es uns vielmehr vorbehalten, auf diese wie auch auf andere hervorragende Theile des Post'schen Werkes noch näher zurückzukommen und speciell auch diejenigen „Musterstätten," welche diesen Namen nicht bloß wegen der einen oder andern Wohlfahrts-Einrichtung verdienen, eingehender zu würdigen.

Ein Anhang zu Abschnitt V. bringt eine sehr beachtenswerthe Abhandlung: „Allgemeine Grundsätze für den Bau und die Einrichtung von Arbeiterwohnungen" von Chr. Nußbaum, Docent an der technischen Hochschule zu Hannover (II, 2, S. 284—320).

Im engen Zusammenhang mit der Wohnung steht für den Arbeiter **die Ernährung und Beschaffung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen** — ein Gebiet, worüber uns der Verfasser im

Abschnitt V (II, 2, S. 339—444, Nr. 93—121) unterrichtet. Der Ernährung dienen direct Speiseanstalten und Kaffeeküchen (Nr. 93—102), indirect Unterkunftsräume mit Koch- und Wärmevorrichtungen

(Nr. 106) und auch die Herbeischaffung der Speisen zur Arbeitsstätte (Nr. 103).

Ein Anhang: Volkskaffeehäuser (II, 2, S. 361 f.), informirt uns über den Geschäftsbetrieb in den Volkskaffeehäusern in Berlin und gibt eine Anleitung zu Kostenberechnungen für den Betrieb von Kaffeeschenken.

Anhang 2 macht mit Prämien für die Enthaltung von Schnapsgenuß bekannt (S. 379, s. Arbeiterwohl 1884, S. 201 f.). Trinkverbote und Enthaltsamkeits-Prämien werden nur wirksam sein in Verbindung mit positiven Maßnahmen, z. B. Beschaffung guten Trinkwassers, unentgeltlichem Ausschank von Kaffee. „Ueberhaupt ist der Kaffee der vorzüglichste Bundesgenosse im Kampfe gegen den Alkoholmißbrauch und darum das von den Schnapswirthen bestgehaßte Getränk" (II, 1, S. 116). Freilich „die beste und durchgreifendste Bekämpfung der Trunksucht ist in der Verbesserung der materiellen Verhältnisse der Arbeiter zu suchen" (II, 1, S. 117).

Bei der „Erleichterung der Beschaffung von Lebensmitteln" finden wir in erster Linie Consum-Anstalten, die theils vom Arbeitgeber unternommen und verwaltet sind (Nr. 109—112), theils unter gemeinschaftlicher Verwaltung (Nr. 113—117), theils unter alleiniger Verwaltung der Arbeiter stehen (Nr. 118—119). „Um jedem Mißtrauen seitens der Arbeiter vorzubeugen, empfiehlt es sich, ihnen einen Antheil an der Verwaltung zu überlassen, oder diese ganz in ihre Hände zu legen. Bei der Bestimmung des Umfangs, welcher dem Unternehmen zu geben ist, sollte wohl erwogen werden, daß man die Gewerbetreibenden nicht unnöthig schädigt, wodurch nur Erbitterung hervorgerufen wird" (II, 1, S. 120—121).

Eine Verpachtung von Garten- bezw. Ackerland finden wir bei zwei Firmen (Nr. 120, 121).

Die in den drei letzten Abschnitten kennen gelernten Veranstaltungen bezwecken die Verbesserung der wirthschaftlichen Lage des Arbeiters, wollen es ihm ermöglichen, nicht nur ein menschenwürdiges Dasein zu führen, sondern von seinem Lohne noch etwas zurückzulegen, zu sparen. So kann sich denn

Abschnitt VII (S. 445—505, Nr. 122—149) mit dem **Sparwesen** befassen, und der Verfasser ist dabei in der glücklichen Lage, uns nicht bloß von zahlreichen Spareinrichtungen, sondern auch von höchst erfreulichen Sparerfolgen berichten zu können. Zur Beförderung des Sparsinnes dienen die Sparprämien (Nr. 122—125); jedoch „mehr noch als diese befördert den Spartrieb der Hinweis auf ein bestimmtes Ziel, sei es die Ansammlung des Miethzinses oder des Betrages für

die Wintereinkäufe, sei es der Erwerb eines eigenen Hauses oder die Bildung eines Capitals für die Gründung des Hausstandes oder für die Tage des Alters. Diese Aufstellung eines populairen Sparzieles erklärt die großen Erfolge der englischen und americanischen Baugenossenschaften, die jetzt auch auf deutschen Boden übertragen sind und in entsprechend abgeänderter Form auf dem Boden der Fabrikwohlfahrt Wurzel zu schlägen beginnen" (II, 1, S. 134, 135).

Die aufgeführten Sparkassen sind entweder Zwangssparkassen (Nr. 126—127 D. Peters & Co. in Neviges und W. Spindler in Spindlersfeld b. Cöpenick); — dem Verfasser scheint es in den meisten Fällen zu weit gegangen, die Autorität des Fabrikherrn einzusetzen, um auf Erwachsene einen Zwang zum Sparen auszuüben — (II, 1, S. 132), freiwillige Sparkassen (Nr. 128—137), Sparvereine der Arbeiter (Nr. 138—142) oder endlich Sparkassen für bestimmte Zwecke (Vorschußgewährung, Miethzinssparkassen, Sparkassen zum Zweck des Häuserbaues) (Nr. 143—149).

Ein Anhang (Nr. 147) theilt die „Normalbestimmungen für Miethszinssparkassen, aufgestellt vom linksrheinischen Verein für Gemeinwohl" mit (II, 2, S. 493 f. Vergl. Arbeiterwohl 1892 S. 121 f.). Die mitgetheilten Erfolge sind durchweg gute. Von großem Interesse sind die Mittheilungen über den Spar- und Vorschußverein von Angehörigen der Reichs-Post und Telegraphen-Verwaltung (Nr. 143). Diesem Vereine gehörten im Jahre 1889 von 92828 Beamten und Unterbeamten nicht weniger als 76056 an mit einem Gesammtguthaben von M. 17584301. (S. die im Post'schen Werke citirte Schrift: die Wohlfahrts-Einrichtungen der deutschen Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung, Berlin 1890.)

Wenn nun auch so durch ein wohlorganisirtes System von Wohlfahrts-Einrichtungen die Existenz des Arbeiters unter normalen Verhältnissen als eine einigermaßen gesicherte erscheint, so treten doch hin und wieder „in jeder Arbeiterfamilie besondere Noth- und Verlegenheitsfälle ein, wo größere Ausgaben gemacht werden müssen, und das normale Einkommen nicht ausreicht, wo auch der kleine Sparfonds bald erschöpft ist . . . ." (II, 1, S. 139. Citat aus „Pflichten und Aufgaben der Arbeitgeber in der Arbeiterfrage"). Hier bedarf es nun schneller und ausreichender Hülfe, und so behandelt denn

Abschnitt VIII (II, 2, S. 505—693, Nr. 150—198) das **Unterstützungswesen**, und zwar finden wir unter dieser Rubrik:

A. Allgemeine Unterstützungskassen, theils ohne, theils mit Beitragspflicht der Arbeiter (Nr. 150—154; 155—156).

„Zweckmäßiger als die einseitig vom Arbeitgeber unterhaltenen Kassen

erscheinen diejenigen, bei welchen den Arbeitern selbst mit der Pflicht der Unterhaltung auch ein Antheil an der Verwaltung zukommt."

B. Vorschußkassen (Nr. 157—161), darunter die für die Angehörigen der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, welche z. B. im Jahre 1889 28342 Vorschüsse im Gesammtbetrage von M. 4226199 bewilligte. Die Kasse gewährt auch in ausgedehntem Maße Vorschüsse zur Anschaffung von Nähmaschinen, so gleich im ersten Jahre, 1872, in 1892 Fällen in Höhe von insgesammt M. 158090 (II, 2, S. 487).

C. Kranken-Unterstützung, wobei Familienkrankenkassen (Nr. 162—165), die häusliche Krankenpflege (Nr. 166) und Krankenhäuser (Nr. 167—174) berücksichtigt sind. Der Verein anhaltischer Arbeitgeber läßt nach Vorgang von Dr. Reichardt und Commercienrath Roesicke die Krankenpflege bei ihren Arbeiterfamilien durch eigene Diakonissen ausüben.

„Vortrefflich eingerichtet und allen Anforderungen der modernen Krankenhaus-Hygiene entsprechend ist das Lazareth des Saarbrücker Knappschafts-Vereins in Saarbrücken (Nr. 167), ebenso das Werft-Krankenhaus in Wilhelmshafen" (Nr. 168).

Erwähnung verdienen dürfte auch das „Dispensaire" Engel-Dollfus, in Mülhausen i. E., welches den Zweck hat, kranke, schwächliche oder leidende Kinder der minder begüterten Bevölkerung in ärztliche Behandlung zu nehmen und sie durch Bäder, gymnastische Uebungen, Elektrisiren, Massiren, gute Ernährung u. dergl. zu kräftigen bezw. zu heilen (Nr. 174).

Ein Anhang (Nr. 175) bringt die Desinfections-Einrichtungen bei der Gußstahl-Fabrik von Fried. Krupp in Essen a. R.

D. Unterstützung bei Arbeitsunfähigkeit, Alter und Todesfall. a. die Unterstützungskassen sind entweder solche ohne Beitragspflicht der Arbeiter (Nr. 176—184) oder solche mit Beitragspflicht (Nr. 185—189) oder endlich Vereinigungen der Arbeiter zu gegenseitiger Hülfeleistung (Nr. 190—191).

b. Während die Post- und Telegraphen-Verwaltung für ihre Unterbeamten in ausgedehntestem Maße Lebens-Versicherungen vermittelt (im Etatsjahr 1889/90 3564 mit einer Gesammtversicherungssumme von M. 4032900 unter Gewährung von Zuschüssen, daneben 8679 mit einer Gesammtversicherungssumme von M. 24587840 ohne Gewährung von Zuschüssen [Nr. 192]), besteht für die Angehörigen der Firma Friedr. Krupp ein eigener Lebens-Versicherungsverein (Ende 1890 2190 Policen in Kraft, im Gesammtbetrag von M. 3628878,57 [Nr. 193, II, 2, S. 670—682]).

Außerdem mitgetheilt: Lebens-Versicherung in der Niederländischen Preßhefe- und Spiritusfabrik in Delft (van Marken) und Lebens-Versicherung der Angestellten der Firma Alfred Dolge in Dolgeville (Nordamerica) (Nr. 194 bezw. 195).

c. Altersversorgungs-Anstalten und Waisenhäuser (Nr. 196—198), darunter als einzige deutsche Veranstaltung das Invaliden- und Waisenhaus des Mechernicher Bergwerks-Actien-Vereins (Nr. 198), welches Arbeitsunfähigen, sowie Wittwen und Waisen von Angehörigen des Werks Unterkunft bietet.

„Der Gedanke, die Invaliden in Asylen unterzubringen, ist kein besonders glücklicher. Er bedeutet: Herausnahme der Leute aus ihren natürlichen, äußern und innern Beziehungen unter erheblichen Kosten. In Gestalt von Renten des für die Stiftung angelegten Capitals würde eine weit größere Anzahl von Invaliden bedacht werden können" (II, 1, S. 151).

Abschnitt IX. (S. 694—734, Nr. 199—213) ist der **Erholung** gewidmet. A. Erholungshäuser (Nr. 199—206). Außer dem an die Spitze gestellten St. Josephshaus in M. Gladbach (II, 1, S. 167, Anm. 32) werden u. a. aufgeführt die Stiftung „Wohlfahrt" der Firma D. Peters & Co. in Neviges (Nr. 200), das Gesellschaftshaus des Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenvereins bei Osnabrück (Nr. 201), der „Agnetapark" in Delft (Nr. 205).

B. Vorträge lassen Herr Spindler in Spindlersfeld und die Eisenhüttenwerke Marienhütte bei Kotzenau ihren Arbeitern in ihren Erholungshäusern halten.

C. Bibliotheken und Lesezimmer sind in den meisten der uns vorgeführten Erholungshäuser vorgesehen. (Das Gesellschaftshaus der Niederländischen Preßhefe- und Spiritusfabrik in Delft enthält u. a. eine Bibliothek von etwa 2000 Bänden, daneben ein Lesezimmer, in welchem Zeitungen und Zeitschriften ausliegen.) — Die Bibliotheken werden ausführlicher behandelt in Band I. S. 321—351, wo auch die vollständigen Kataloge von zwei Bibliotheken für jugendliche Arbeiter mitgetheilt sind und anhangsweise ein Verzeichniß von Muster-Katalogen gegeben ist.

Wie bei den meisten Wohlfahrts-Einrichtungen, dürfte es sich auch bei den Bibliotheken empfehlen, die Arbeiter bezw. den Ausschuß an der Verwaltung derselben zu betheiligen.

D. Pflege der Musik (Nr 209—214), durch Gesang- und Instrumental-Vereine sowie Musik-Vereine; die letzteren (2) sind in erster Linie für jugendliche Arbeiter bestimmt und daher in Band 1 (S. 368 ff.) aufgeführt.

„Die Musik steht allen Unterhaltungsmitteln an erziehlichem Werth voran" (II, 1, 156) und sollte deshalb in allen Fabriken eifrig gepflegt werden, besonders der Gesang.

E. Feste und gesellige Vereinigungen. Diesen dienen in erster Linie die oben erwähnten Erholungshäuser. Hier sind noch besonders zwei Veranstaltungen hervorgehoben: die Arbeitsangehörigen des Herrn Freese feiern alljährlich unter seiner und der Theilnahme des Comptoirpersonals mit ihren Angehörigen ein Sommerfest (Nr. 215). Herr C. Bolle (Meierei bei Berlin) veranstaltet im Sommer monatliche Ausflüge, im Winter Familienabende (216). Herr Freese schreibt dem Verfasser u. a.: „die bemerkenswertheste Seite der Feste muß in der streng durchgeführten Selbstverwaltung der Arbeiterschaft gesehen werden; die Arbeiter wählen nicht allein das Festcomité, sie beschließen auch den Etat und die Art der Festlichkeit, sowie über die Höhe der von den Betheiligten aufzubringenden Zuschüsse" (zu denen die Firma ca. ein Drittel beisteuert) (S. II, 2, S. 724, 25).

Dem Werke sind angefügt die „Satzungen des Vereins der Anhaltischen Arbeitgeber" und das „Statut für den Fabrikanten-Verein Hannover-Linden (Nr. 218, 219), ferner ein sorgfältiges Namens-, Behörden- und Firmen-Register, sowie ein Sachregister, und zwar beide Bände umfassend. Die Register ermöglichen es nicht nur, jede der aufgenommenen „Musterstätten" schnell aufzufinden, sondern sich auch über die gesammten, von jeder der betheiligten Firmen getroffenen Wohlfahrts-Einrichtungen mit Leichtigkeit zu informiren.

Angeheftet ist dann noch eine Musternummer der vortrefflichen Arbeiter-Zeitung: Schlierbacher Fabrikbote. (Unseres Wissens ist derselbe inzwischen in Folge des Fortgangs des Directors Rösler eingegangen; der Fabrikbote erschien alle 14 Tage; den Anstoß zu seiner Gründung gab Herr Dr. Post durch seinen Hinweis auf den „Fabrieksbode" des Herrn van Marken, Delft, welcher bereits im 12. Jahrgang steht.) Sodann eine Nummer von „Schultheiß' Brauerei-Anzeiger" (erscheint einmal im Monat; alle in den Betrieben der Gesellschaft beschäftigten Personen erhalten je ein Exemplar gratis).

Der Verfasser hat sich durch seine umfassende, mühevolle Arbeit den Anspruch auf den Dank aller Arbeitgeber und Arbeiterfreunde erworben. Der Arbeiterfreund wird mit Befriedigung constatiren, daß, wenngleich auf allen Gebieten, die der Verfasser in den Bereich seiner Untersuchungen gezogen hat, bei weitem das Meiste noch zu thun übrig bleibt, so doch allenthalben erfreuliche Anfänge zu verzeichnen sind, welche für die Zukunft zu den besten Erwartungen berechtigen. Der wohlmeinende Arbeitgeber wird sich durch die Schilderung dessen, was seine Standesgenossen

zum Besten ihrer Geschäftsangehörigen geschaffen haben, angeregt fühlen, ihrem Beispiel zu folgen, — sofern es einer solcher Anregung überhaupt noch bedarf. Ohne Zweifel sind zahllose Wohlfahrts-Einrichtungen bislang aus keinem andern Grunde unterblieben, als weil der betr. Arbeitgeber sich über das „Was" und „Wie" nicht recht klar werden konnte, und es zu schwer hielt, sich über die anderswo getroffenen Veranstaltungen zu unterrichten. Allen diesen wird das Post'sche Werk besonders willkommen sein und gewiß die besten Dienste leisten; ein Jeder wird unter den besprochenen Einrichtungen die eine oder andere finden, die sich auf den Boden seiner Fabrik mutatis mutandis übertragen ließe.

Wie der erste Band, so zeichnet sich auch der zweite durch eine objective Auswahl der „Musterstätten" und eine vorurtheilsfreie Beurtheilung der mitgetheilten Wohlfahrts-Einrichtungen aus. — Specifisch katholische Veranstaltungen kommen im zweiten Bande nicht in dem Maße in Betracht als im ersten; um so mehr sind die im „Arbeiterwohl" vertretenen Anschauungen und Forderungen auf allen Gebieten eingehend berücksichtigt und wohlwollend gewürdigt. Ist doch auch das Programm des Verfassers dem unserigen und dem unserer katholischen Vereine in mancher Beziehung verwandt! „Wiederherstellung eines echten Patriarchenthums" will der Verfasser, und „gerade auf dem Gebiete — darin stimmen die unbefangenen Beurtheilungen überein — haben die Organe der katholischen Kirche die größten Erfolge zu verzeichnen," und der Diener der Kirche erreicht sie vorzüglich dadurch, „daß er nicht Maßregeln anwendet, sondern seine Person einsetzt" (I. S. 19, 20).

Wir wünschen dem Werke auch unter den Mitgliedern und Freunden von „Arbeiterwohl" die weiteste Verbreitung und glaubten im Interesse derselben eine vollständige Inhaltsangabe bringen zu sollen. Wie bereits gesagt, werden wir auf das Werk bezw. diejenigen Theile desselben, an denen wir bei unsern Lesern ein besonders lebhaftes Interesse voraussetzen dürfen, noch wiederholt und eingehend zurückkommen.

Die Ausstattung des Werkes ist eine vorzügliche; der — naturgemäß — hohe Preis desselben wird für diejenigen Kreise, für die es vorzugsweise berechnet ist, gewiß kein Hinderniß der Anschaffung bilden.

D.

Bericht über die Haushaltungsschulen in Aachen.

Neben der schon seit zwölf Jahren im Arbeiterinnen-Hospiz eingerichteten Haushaltungsschule (vergl. „Arbeiterwohl" 1890 Heft 10), sind im Jahre 1892 noch zwei neue in's Leben getreten. Alle drei Anstalten blühen, und soll in nächster Zeit mit Gottes Hülfe diese Zahl noch ver-

mehrt werden. Die in Folge des Arbeiterschutz-Gesetzes seit dem 1. April verkürzte Arbeitszeit ermöglicht die Einführung von Werktags-Abendschulen; bis jetzt aber besteht erst eine — die im Arbeiterinnen-Hospiz. Dieselbe ist in guter Entwickelung begriffen, verdiente aber freilich noch mehr Beachtung und Besuch.

A. Sonntagsschulen.

1. Haushaltungsschule im Arbeiterinnen-Hospiz (für die ganze Stadt).

Zum Zwecke der hauswirthschaftlichen Ausbildung wurde der Sonntagsverein im Jahre 1892 von der ungefähr gleichen Anzahl Arbeiterinnen wie im Vorjahre 1891, nämlich 265, besucht, von diesen waren 42 Nadlerinnen, 50 Stöpferinnen, 38 Weberinnen, 12 Nopperinnen, 6 Droussirerinnen, 16 Tuchscheererinnen, 40 Fadnerinnen, 2 Wolfnerinnen, 12 Kammstrickerinnen, 14 Cartonnage-Arbeiterinnen und 33 Cigarren-Arbeiterinnen. Im Kochen wurden 18, im Bügeln 36, im Zuschneiden und Einrichten der Näharbeiten 6 Arbeiterinnen ausgebildet. Vom 1. Januar bis zum 15. October 1893 hatte der Sonntagsverein 200 Mitglieder.

Im Ganzen wurden von den Arbeiterinnen verfertigt und zu Weihnachten 1892 an dieselben vertheilt: 120 Betttücher, 100 Leinen- und 100 Nesselhemden; 24 Arbeitskleider, 30 Arbeitsjacken, 20 Unterröcke; 150 leinene Schürzen; 250 Taschentücher, 150 Shäwlchen, 50 Nadelkissen, 50 Lampenteller und 150 Arbeitstäschchen.

An 100 brave Arbeiterinnen aus dem Sonntagsverein konnten im Jahre 1892 Geschenke vertheilt werden, und erhielten fünf Arbeiterinnen, welche sich besonders ausgezeichnet hatten, je eine Prämie von 25 Mark aus der Pelzer'schen Stiftung.

Ueber Betragen, Fleiß, Pünktlichkeit und Ordnungsliebe ist nur Günstiges zu berichten.

Neben der Sorge für die häusliche Ausbildung wurde jedoch auch der religiös-sittlichen Einwirkung nicht vergessen. Regelmäßig wurde für die Mitglieder des Vereins Sonntags-Gottesdienst mit Predigt in der Kapelle des Hospizes abgehalten. Ungefähr 40 waren eifrige Mitglieder der Marianischen Congregation. Gleichsam die Probe für den guten Geist des Vereins war, daß an den drei Fastnachtstagen 1892 190 Arbeiterinnen von Stadt und Land, und im Jahre 1893 208 Arbeiterinnen im Hospiz sich versammelten, um geistliche Uebungen abzuhalten, anstatt sich den Faschingsbelustigungen hinzugeben.

Außerdem nahmen noch 40 bis 50 Fabrik-Arbeiterinnen aus dem Sonntagsverein theil an den Nachmittags-Vorträgen, während sie die

übrigen Stunden in heiterm Spiel und Unterhaltung im Hospiz zu-brachten.

Für die gefährlichen Tage der Schlußkirmiß, Ende Juli, wo fast alle Fabriken feiern, veranstaltete die mit dem Verein verbundene Congregation gelegentlich des vierteltausendjährigen Jubiläums in Kaevelaer im Jahre 1892 eine zweitägige Arbeiterinnen-Wallfahrt nach diesem Gnadenorte; es betheiligten sich ca. 500 Arbeiterinnen von Stadt und Land; an der in diesem Jahre nach Diest (h. Johannes Berchmanns) und Scherpenheuvel (Montaigu) in Belgien unternommen ca. 250. Um in Zukunft die Betheiligung an diesem Ausflug zu erleichtern und noch mehrere dem so gefährlichen und ausgelassenen Kirmeßtreiben zu entziehen, sowie um den Sinn für Sparsamkeit zu wecken und zu pflegen, wurde in diesem Sommer eine Sparkasse eingerichtet. Der Beitrag beträgt fünf Pfennig die Woche. Im August und September traten ca. 400 Arbeiterinnen bei, und konnten Anfang October ca. 150 Mark deponirt werden, die sonst vernascht oder sonstwie vertändelt worden wären.

2. Sonntagsschule im Alphons-Kloster.

Da die Sonntagsschule des Arbeiterinnen-Vereins im Hospiz für die Mädchen aus der ganzen Stadt nicht ausreichte, so wurde am 15. Mai 1892 eine zweite Sonntagsschule für das St. Josephs-Rectorat, die Adalbertspfarre und das Marien-Rectorat von Herrn Rector Bohn eingerichtet. Die erforderliche Erzbischöfliche Erlaubniß wurde dazu bereitwilligst unter der Bedingung ertheilt, daß die Schülerinnen vorher dem nachmittägigen Gottesdienste beiwohnten und es sich um solche Mädchen handele, welche bereits aus der Schule entlassen sind und welche im elterlichen Hause weder Zeit noch Gelegenheit haben, sich in den genannten Arbeiten auszubilden. Unter der Leitung der Schwestern vom h. Karl Borromäus gelangte die Schule in kurzer Zeit zu großer Blüthe. Nachdem man zunächst mit Näh-, Flick- und Strickunterricht begonnen, wurde der Bügelunterricht am 17. Juli 1892, und der Koch-Cursus am 27. November 1892 eröffnet. Beide Kurse dauern drei Monate, und werden jedes Mal sechs Mädchen unterrichtet. Die zubereiteten Speisen werden beim Schluß des Unterrichts als Abendessen verzehrt. Die Einkäufe zu diesem Kochunterricht besorgen einige Schülerinnen jeden Sonntag selbst, damit sie auch dieses lernen und sich über die Kosten der Mahlzeit selbst Rechenschaft geben können. Auch besorgen diese Schülerinnen das Kaffeekochen für alle andern, welche nach Beendigung des Gottesdienstes vor Beginn der Arbeit im großen Arbeitssaal Kaffee trinken.

Bei günstiger Witterung bringen sämmtliche Schülerinnen eine Stunde im Freien auf dem geräumigen Hofe zu, um sich durch gemeinsame Spiele und Gesang zu erfreuen. Auch werden bei der Arbeit weltliche und kirchliche Lieder gesungen. An den Haupt-Festtagen des Jahres: Weihnachten, Ostern und Pfingsten, findet kein Unterricht statt. Am zweiten Weihnachtstag, am Oster- und Pfingstmontag, sowie am Feste des h. Nicolaus gibt man sich statt dessen unschuldiger, heiterer Freude hin.

Die Zahl der Schülerinnen betrug

beim Beginn am 15. Mai 1892	58
Am 31. December 1892	130
Von Mai bis December 1892 waren hinzugekommen	106
Im selben Zeitraum waren wieder ausgetreten	34
Davon waren in Dienst getreten	6
Wegen häuslicher Verhältnisse ausgeblieben	4
Zu einer andern Sonntagsschule übergegangen	2
Ohne Grund ausgeblieben	22

Vom 1. Januar bis 15. October 1893 ist die Zahl der Mitglieder von 130 auf 170 gestiegen. Es liegt in dem Charakter dieser Schülerinnen, daß der Reiz der Neuheit und der Neugierde manche anzieht, welche bald nachher ohne Grund wegbleiben, entweder weil sie sich in der Schule einer gewissen Ordnung und Regelmäßigkeit fügen müssen, was sie nicht mögen, oder weil sie von andern stärkern Einflüssen ihres gefahrvollen Alters angezogen werden. Immerhin haben auch diese die Sonntagsschule, wenn auch nur kurze Zeit, nicht vergebens besucht. Sie müssen von jetzt ab darauf verzichten, mit ihren bessern Altersgenossinnen zu verkehren, sie sind gleich als solche bekannt, welche böse Wege gehen, und sie fühlen stets den Vorwurf ihres Gewissens, eine so große Wohlthat wie die Sonntagsschule ist, zu verscherzen. Manche kommen nach kurz oder lang wieder zurück, um flehentlich die Wiederaufnahme zu erbitten.

Die Arbeiten der Schülerinnen im Nähunterricht von Mai 1892 bis October 1893 waren folgende. Es wurden genäht:

Taschentücher 256, Halstüchelchen 255, Schürzen 220, Jacken 60, Unterröcke 92, Handtücher 98, Betttücher 48, Hemden 82, Kleider 30.

Alle diese Gegenstände wurden den Schülerinnen bei der Weihnachtsbescheerung geschenkt je nach Verdienst. Außerdem brachten einige der Schülerinnen Flickarbeiten von Hause mit, um das Ausbessern zu erlernen.

Die persönlichen Verhältnisse der Schülerinnen zu kennen, ist für die Wirksamkeit der Schule von der größten Wichtigkeit; deshalb wird jede neue Schülerin in eine Liste eingetragen, welche den Namen,

die Wohnung und den Stand der Eltern sowie besondere Bemerkungen über die Familienverhältnisse verzeichnet.

Kinder von Fabrikarbeitern besuchen die Schule	85
" " Handwerkern	21
" " Wittwen	20
Waisenkinder sind	4
	130

Von diesen Kindern sind auf der Fabrik und mit andern auswärtigen Arbeiten beschäftigt	68
Zu Hause beschäftigt	62
	130

Die Sonntagsschule nimmt gewiß gern die Kinder der Handwerkerfamilien auf, hält aber ihre Hauptaufgabe fest, vorzüglich die Kinder der Fabrikarbeiter und solche, welche selbst schon in der Fabrik arbeiten müssen, aufzunehmen und auszubilden.

Die Wohlthäter der neuen Sonntagsschule haben nicht auf sich warten lassen. Man sieht hier so recht, wenn ein sociales Werk wirklich ein Bedürfniß ist, dann schickt der liebe Gott bald das nöthige Geld. Die Sonntagsschule wurde begonnen mit einigen Packeten Stoffresten und einem Dutzend geliehener Bänke und Tische, und bis heute sind schon 2079.08 Mk. verausgabt worden, aber auch, was wir mit Dank gegen Gott und gute Menschen vermerken, eingenommen worden. Besonderer Dank gebührt dem Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit, sowie den verschiedenen Kaufleuten, welche die Schule so thatkräftig unterstützt haben.

3. Sonntagsschule im Ursulinen-Kloster.

Auf Wunsch des Herrn Pfarrers Sittard wurde von den Ursulinerinnen auf Bergdriesch ein neuer Sonntagsverein, ein dritter für Aachen, gegründet und am 8. Mai 1892 mit ca. 75 Arbeiterinnen eröffnet. Dieselben gehören größtentheils den Pfarreien von St. Kreuz, St. Nicolaus und St. Peter an; doch sind auch Arbeiterinnen aus andern Pfarreien eingetreten. Die Zahl der Mitglieder hat sich beständig vermehrt, so daß im Januar 1873 bereits 100, und im October ca. 125 den Verein besuchten. Betragen, Fleiß, Pünktlichkeit und Ordnungsliebe waren recht befriedigend.

Die im Laufe des Jahres angefertigten Arbeiten gelangten bei der Weihnachtsbescheerung zur Vertheilung. Seit Sommer ist ein Bügelcursus eingerichtet; zum Kochunterricht werden so eben die nöthigen Schritte gethan. Zu den Festen der von den Schwestern geleiteten höhern Mädchenschule wird auch die Sonntagsschule herangezogen; ebenso zu den

kirchlichen Festlichkeiten. Ein Curatorium oder Schutzvorstand, gebildet von Damen der betheiligten Pfarreien, zur Herbeischaffung der finanziellen Unterstützung, sowie ein besonderer Gottesdienst und Einrichtung einer Congregation zum religiös-sittlichen Halt wären wünschenswerth.

B. Tagesschule.

Handarbeitsschule für Mädchen im Kuetgens-Nellessen'schen Institut.

Am 20. April 1891 wurde die Mädchen-Abtheilung, welche bis zum Jahre 1877 im K.-N. Institute unter Leitung der Schwestern vom armen Kinde Jesu schon bestanden hatte, wieder eröffnet. Man hoffte, durch dieselbe solchen Mädchen, welche eben der Schule entlassen sind und oft beschäftigungslos herumlaufen, Gelegenheit zu geben, sich in den nothwendigsten Haushaltungsarbeiten auszubilden. Der Unterricht wird an den Wochentagen Morgens von 8 bis 11 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr von Schwestern vom armen Kinde Jesu ertheilt und erstreckt sich auf Stricken, Nähen, Flicken, Waschen, Bügeln. Die Mädchen sollen, wenn sie den Unterricht regelmäßig und eine genügende Zeit hindurch besuchen, dahin gebracht werden, daß sie ihre gewöhnlichen Kleidungsstücke selbst anfertigen und ausbessern können. Von den neu angefertigten Sachen erhalten die Kinder zu bestimmten Zeiten eine ihrem Verdienste entsprechende Belohnung. An bestimmten Tagen bringen dieselben reparaturbedürftige Kleidungsstücke von Haus mit, die sie unter Aufsicht und Anleitung der Schwestern ausbessern.

Zu bedauern ist nur, daß verhältnißmäßig wenige Eltern die Wohlthat zu würdigen wissen, die ihren Kindern durch die Einrichtung dieser Handarbeitsschule geboten wird. Bis Anfang dieses Jahres haben ca. 80 Kinder diese Schule besucht und von diesen manche nur so kurze Zeit, daß von einem Erfolg des Unterrichts bei denselben kaum die Rede sein konnte. Sobald die Kinder nur einige Pfennige in der Woche verdienen können, glauben manche Eltern, dieses kleine Verdienst sich nicht entgehen lassen zu dürfen und verzichten dafür lieber auf die Gelegenheit, ihre Töchter in den nöthigsten Haushaltungsarbeiten ausbilden zu lassen. Vielfach sehen die Eltern den Nutzen und die Nothwendigkeit einer solchen Ausbildung nicht genug ein.

C. Abendschule.

Wie im Eingang bemerkt, existirt erst eine derartige im Arbeiterinnen-Hospiz. Es nehmen zwei Gruppen Arbeiterinnen daran theil:

1. Die sog. Hauskinder, d. h. die Zöglinge, welche ganz im Hospiz wohnen und dort ihre Heimath haben, z. B. ca. 60 von 15 bis 40 Jahren.

2. Die im Hospiz übernachtenden Arbeiterinnen vom Lande.

Im Jahre 1892 übernachteten im Arbeiterinnen-Hospiz 370 Arbeiterinnen, davon waren 78 Weberinnen, 20 Droussirerinnen, 3 Spulerinnen, 6 Wolfnerinnen, 34 Scheererinnen, 4 Nopperinnen, 21 Stöpferinnen, 63 Fadnerinnen, 52 Nadlerinnen und 89 Cigarren-Arbeiterinnen.

Durch den schlechten Geschäftsgang und die verkürzte Arbeitszeit standen aber ca. 100 Betten im letzten Jahre leer. Anstatt sich an der Abendschule, die nun ein Mal eine Nothschule geworden, zu betheiligen, ziehen manche es vor, den 1½ bis 2stündigen Heimweg anzutreten. So wird die Wohlthat der verkürzten Arbeitszeit durch Versäumniß dieser einzig sich bietenden Gelegenheit zur hauswirthschaftlichen Ausbildung der vom 14., 15. Jahre bis zur Verheirathung ständig in der Fabrik beschäftigten Arbeiterin illusorisch. Was in Frankfurt a. Main schon seit 1889 verwirklicht, dazu ist der Anlauf in Aachen schon seit zwölf Jahren gemacht.

D. Haushaltungs-Pensionat
im Arbeiterinnen-Hospiz.

Dank der Großmuth einer hochherzigen Dame Aachen's werden jährlich eine Anzahl Arbeitertöchter zwischen 14 bis 18 Jahren nicht nur in allen Gegenständen der Haushaltung unterrichtet, sondern dieselben erhalten dabei auch volle Kost und Pflege. Welcher Segen für Leib und Seele diese Einrichtung den betreffenden Familien bietet, ist leicht einzusehen. Der Wortlaut der Stiftung, laut Testament vom 24. November 1883, ist folgender:

„Der Armen-Verwaltung der Stadt Aachen vermache ich die Summe von fünfzigtausend Thaler unter der Bedingung und mit der Auflage, daß 1. diese Summe unter dem Namen »Therese Pelzer'sche Stiftung« rentbar angelegt und getrennt vom anderweitigen Vermögen der Armen-Verwaltung und von andern Stiftungen besonders verwaltet wird. — 2. Daß die Revenüen dieser Summe, abzüglich der Verwaltungskosten, ganz ausschließlich verwendet werden, um möglichst vielen Töchtern hiesiger armer und hülfloser Familien, namentlich aus der arbeitenden Klasse, Unterweisung in den nothwendigsten häuslichen Arbeiten, welche jede Mutter und Hausfrau verstehen sollte, namentlich im nothwendigsten Nähen, Stricken, Stopfen, Waschen, Bügeln, sodann etwa in öffentlichen Armenküchen oder Privatwohlthätigkeits-Küchen auch im Kochen ertheilen zu lassen."

„Womöglich sollen zu solcher Unterweisung schon Mädchen aus den Freischulen während des letzten Jahres ihrer Schulpflichten herangezogen

werden, indem für dieselben eine theilweise Dispens vom Schulunterrichte und zwar für die Zeit, das heißt für die Stunden, in welchen dieselben an den vorbezeichneten Unterweisungen Theil nehmen, herbeigeführt wird, oder indem dieselben Sonntags etwa im hiesigen Arbeiterinnen-Hospiz in der vorbezeichneten Art unterrichtet werden."

Die größern Zuwendungen aus der Pelzer'schen Stiftung zur Bestreitung der Kosten des Unterhaltes von Zöglingen im Hause ermöglichte auch die Aufnahme einer größern Anzahl von Arbeiterinnen, nämlich von 27 Mädchen aus hiesiger Stadt (gegen 17 im Vorjahre), welche je 6 Monate in allen weiblichen Verrichtungen im Hauswesen Unterricht und praktische Anleitung erhielten; von diesen traten 4 in das elterliche Haus zurück, 4 nahmen eine Stelle als Dienstmädchen an, 7 wurden Fabrik-Arbeiterinnen. 12 verblieben am Schlusse des Jahres in der Anstalt. Vom 1. Januar bis 1. October 1893 genossen 18 diese segensreiche Stiftung.

Die XIV. Conferenz der Vorstände der kath. Rettungs- und Erziehungs-Anstalten Württembergs

am 12. September 1893 in Heiligenbronn (W. Schwarzwald).

Von Pfarrer Jg. Clemens Rieg in Haidgau.

Gemäß dem Beschluß der letzten Conferenz wurde die heurige Conferenz der Vorstände der kath. Rettungs- und Erziehungs-Anstalten in Heiligenbronn gehalten. Daselbst ist eine Wallfahrtskirche zur schmerzhaften Mutter Gottes, die schon vor mehr als 400 Jahren zahlreich besucht wurde. Im Jahr 1463 wurde ein Minoritenkloster dabei errichtet, das aber im Bauernkrieg zerstört wurde. Später wurde die Wallfahrt von den benachbarten Pfarreien aus besorgt, eine Zeit lang auch von Jesuiten aus der alten benachbarten Reichsstadt Rottweil. Seit 1856 ist wiederum eine klösterliche Genossenschaft in Heiligenbronn eingezogen, nämlich Schwestern vom III. Orden des h. Franciscus. Durch ihre Thätigkeit wurde die Wallfahrtskirche neu erbaut und dabei eine große segensreiche Erziehungsanstalt für arme, verwaiste, verwahrloste oder der Verwahrlosung ausgesetzte Mädchen und für taubstumme und blinde Kinder beiderlei Geschlechts errichtet, sowie ein Asyl für blinde und taubstumme Personen, welche der öffentlichen Armenfürsorge anheimfallen könnten oder denen sittlicher Verfall und Verkommenheit droht.

Gegenwärtig befinden sich in dieser Anstalt 212 Kinder, und zwar 5 Schulamtszöglinge, 121 vollsinnige Mädchen, 51 Taubstumme, 21 Blinde und 14 Schwachsinnige. Dazu kommen noch 60 Zöglinge der Filialanstalt, des Kleinkinderasyls St. Antonius. Im Ganzen verpflegen und

erziehen die Ordensfrauen demnach 272 Kinder, wovon 23 im verflossenen Jahre ganz unentgeltlich, 29 zu bedeutend ermäßigtem Kostgeld verpflegt wurden.

Für den Tag der Conferenz hatte die Anstalt sich in ihr schönstes Festgewand gehüllt, und weithin war der Festort erkenntlich durch die reiche Zierde an Flaggen u. dgl.

Schon am Vorabende wie am Tage selbst strömten außer den Anstaltsvorständen zahlreiche Theilnehmer herbei, wovon genannt werden sollen die alten Wohlthäter des Hauses: Graf von Bissingen-Nippenburg zu Schramberg mit Domcapitular Minch von Speier, Commerzienrath Mauser von Oberndorf (weltbekannt durch das Gewehr, das seinen Namen trägt!), der Dekan und zahlreiche Geistliche des Capitels und eine Anzahl Lehrer der Gegend. Ihre Majestät die Königin Charlotte von Württemberg hatte einen eigenen Vertreter gesandt in der Person ihres Privatsecretärs Geh. Hofrath Kübel; die Centralleitung war vertreten durch Oberlandesgerichtsrath von Ehrlenspiel; der hochw. Bischof und das Domcapitel von Rottenburg hatten den Domdekan Dr. von Klotz zur Theilnahme und Vertretung bestimmt.

Eingeleitet wurde die Tagfahrt durch eine Festpredigt (über die christliche Nächstenliebe im Anschluß an Ecclef. 35, 26) und ein levitirtes Hochamt in der herrlichen Wallfahrtskirche. Die liturgischen Gesänge trugen die Zöglinge des Hauses vor. Wie jedes Mal, erfreute sich auch heuer der Gottesdienst zahlreicher Theilnahme seitens des Volkes, das die Kirche füllte.

Nach der Beendigung des Gottesdienstes wurden die Gäste in den Speisesaal des Hauses begleitet und dort von dem Anstaltsgeistlichen durch eine Anrede und von den Zöglingen durch mehrere exact und hübsch vorgetragene Lieder bewillkommnet. Daran schloß sich eine Besichtigung des ganzen Hauses, welche ziemlich viel Zeit in Anspruch nahm, wie sich leicht denken läßt bei der Ausdehnung dieser Anstalt! In den Schulräumen begrüßte je ein Kind die Gäste durch ein Gedicht; sogar ein taubstummer Knabe der obern Abtheilung trug ein solches vor, was viele der Anwesenden bis zu Thränen rührte!

In den Klassenzimmern der Blinden und Taubstummen wurden jeweils Lehrproben vorgenommen.

Erfreulich war das Wohlbefinden und die gute Haltung der Kinder, und besonders lieblich und rührend der Anblick der Anhänglichkeit der blinden und taubstummen Kinder an ihre Lehrerinnen und ihres Eifers für Lösung ihrer Aufgaben.

Wie nicht anders zu erwarten war, fand die Leitung und der Bestand der Anstalt allseitige Anerkennung.

Die Besprechung der wissenschaftlichen Aufgaben fand in dem Exercitiensaale[1]) des Hauses statt. Nach Bildung des Bureaus, wobei der Landcapitelsdekan zum Präsidenten ernannt wurde, fanden die üblichen Begrüßungen statt. Die Delegirten entledigten sich ihrer Aufträge. Der Vorsitzende zeigte in einem Rückblick auf die früher, vor 17 Jahren, gleichfalls hier stattgefundene Conferenz, welch' große Veränderungen seitdem stattgefunden haben. Die Anstalt hat sich vergrößert und zu ihrem Vortheil sehr verändert; viele der damaligen Gäste, auch der Stifter dieser Anstalt, sind gestorben; aber ihr Geist lebt noch fort, wovon der heutige Tag Zeuge sei.

Der Verfasser dieser Zeilen, welcher das Referat für diese Versammlung übernommen hatte, begründete nun in freiem Vortrag seine Thesen, von welchen schon früher in diesen Blättern (Heft 4—6, S. 118) Erwähnung geschah.

Der Referent ging davon aus, wie der h. Vater in seiner Encyklica vom 17. Mai 1891 alle Berufenen ernstlich auffordere, ohne Verzug Hand anzulegen, damit die Heilung des bereits gewaltig angewachsenen socialen Uebels nicht durch Saumseligkeit noch schwieriger werde. Gelte diese Aufforderung Allen, so ganz besonders Anstaltsvorstehern, welche durch ihre Thätigkeit sozusagen von Amtswegen sich mit der socialen Frage zu beschäftigen haben; zudem sei hier ein volles Dutzend von Erziehungs-Anstalten mit über 1000 Zöglingen vertreten.

Vor allem aber sei nothwendig, daß Anregungen, wie sie in den praktisch-socialen Cursen (M.-Gladbach, Bamberg, Neisse) gegeben wurden, sobald als möglich praktisch verwirklicht werden; denn die Erfahrung zeige, daß, wenn dies nicht geschehe, auch die beste Anregung *fruchtlos bleibe oder wenigstens nicht die volle Frucht zeitige.*

Für die Anstaltsvorstände sei nun zunächst von praktischer Wichtigkeit, die Vorschläge bezüglich der Organisation und Publication der Liebeswirksamkeit der Katholiken zu prüfen und je nach Erfund ihre Entschließungen zu fassen.

Referent schildert nun im Einzelnen die Vorschläge, welche auf dem praktisch-socialen Curs in M.-Gladbach vom damaligen Referenten Landesrath *Brandts* gemäß seinen frühern Ausführungen gemacht wurden (vgl. „Arbeiterwohl" 1891, S. 173 ff.; 1891, S. 207 ff.; 1892, S. 187 ff.).

Mit den von Brandts angestrebten Zuständen verglich er sodann, was wir in Württemberg schon haben und was wir noch als fehlend beklagen.

Er konnte auf die Organisation unserer kath. Rettungs- und Erziehungshäuser verweisen, welche im „Arbeiterwohl" (1893, S. 36 ff.) einläßlich geschildert wurde; auf die Fachconferenzen der Anstaltsvorstände, die Jahresberichte verschiedener Anstalten, mehrere aus seiner Feder stammende Beschreibungen der Anstalten, mehrmalige kleinere Statistiken rc.

---

[1]) Es finden nämlich im Kloster jährlich mehrmals geistliche Uebungen für Priester, Lehrer und Laien statt, welche jeweils sehr zahlreich besucht werden.

Sodann konnte er besonders die Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins nennen, welche eine ganz besondere Organisation aufweist und sich in Oberamts- (Bezirks-) und Localleitungen gliedert. Bezüglich der letztern mußte er constatiren, daß sie (wie auch Wicherns diesbezügliche Bestrebungen) sich nicht derart entwickelt haben, wie sie geplant wurden [1]).

Dagegen vermißte er noch vieles, z. B. eine Kenntniß der Elisabethen- und Vincenzvereine, welche sich doch am besten als katholische Orts-Wohlthätigkeitsvereine eigneten; wie sollen sie sich organisiren, wenn sie nichts von einander wissen? Ferner vermißt er eine Organisation der übrigen kath. Wohlthätigkeits-Bestrebungen, während er die der Erziehungs-Anstalten vorderhand für genügend hält.

Was die Herausgabe eines Fachorgans betrifft, wie sie z. B. die Centralleitung in den „Blättern für das Armenwesen" besitzt, ist er der Ansicht, ein specifisches kath. Fachorgan für ganz Deutschland zu gründen oder eines der vorhandenen („Seraphischer Kinderfreund", „Diener der Barmherzigkeit" 2c.) dazu auszubilden bezw. zu erweitern, biete mehr Aussichten auf Lebensfähigkeit und Erfolg, als für jede Diöcese an ein solches zu denken; denn in den einzelnen Diöcesen wäre der Leserkreis zu gering.

Der Referent faßte schließlich seine Vorschläge zusammen in der Erklärung, daß in unsern Verhältnissen wünschenswerth wäre:

1) die Aufstellung einer Statistik aller katholischen Wohlthätigkeits-Bestrebungen Württembergs, die durch Beigabe einer kurzen Beschreibung sich als eine Art Wegweiser oder Adreßbuch eignete;
2) periodische Rechenschafts- bezw. Verwaltungsberichte aller dieser Bestrebungen;
3) jeweilige Zusammenstellung derselben und gemeinsame Veröffentlichung derselben in den geeigneten Fachorganen **und** andern (politischen) Zeitungen;
4) Herstellung einer gewissen äußern Verbindung aller katholischen Wohlthätigkeits-Bestrebungen nach Art der Rettungsanstalten.

Nach einer kurzen Debatte erklärte sich die ganze Versammlung mit der Ausführung und den Vorschlägen des Referenten einverstanden, weshalb dieselben dem Bischöfl. Ordinariat zu weiterer Verfolgung unterbreitet werden. Der Referent aber ging zu Begründung seiner zweiten These über, wonach die endliche Ausführung des Beschlusses der Conferenz von 1871, bezüglich der Normalstatuten der kath. Anstalten nach Maßgabe der bestehenden Verhältnisse wünschenswerth wäre.

Referent wies hin auf die Entwickelung der Anstalten und ihrer Statuten; die Erfahrungen, welche im Laufe der Zeit gesammelt wurden, die Aenderung der Zeitverhältnisse 2c. machen Ergänzungen, Erweite-

---

[1]) Bestätigt wurde seine Ansicht von der Centralleitung selbst, welche in ihrem Rechenschaftsbericht pro 1892/93 (Nr. 36 der Blätter für das Armenwesen) eben diese mangelhafte Entwickelung von Bezirks- und Orts-Wohlthätigkeitsvereinen beklagt und die Neugründung solcher auf's wärmste empfiehlt.

rungen u. dgl. der Statuten nothwendig, besonders derjenigen, welche seit mehrern Jahrzehnten unverändert blieben. Er schlägt nun nicht eine Uniformirung der Anstalten vor, wie ihn der frühere Beschluß nahe legte, sondern er wünscht, daß die Anstaltsvorstände aus den neuesten Statuten je sich das für ihre Anstalten Geeignete heraussuchen und ihre eigenen Statuten darnach zeitgemäß abändern; denn Normalstatuten sind nicht mehr nothwendig, weil alle Anstalten schon Statuten haben; die Verschiedenheit des Zweckes, der Verwaltung, der Verhältnisse rc. der einzelnen Anstalten aber bedingen auch eine Verschiedenheit einzelner Bestimmungen und Einrichtungen, deshalb wollte er eine Ausführung des alten Beschlusses „nach Maßgabe der bestehenden Verhältnisse" in der genannten Weise.

Referent führte nun im Einzelnen die Verschiedenheiten der Statuten auf und machte auf die Punkte aufmerksam, bei welchen er eine Aenderung für möglich und wünschenswerth hält; im Besondern wies er nach, wie die Statutenänderung von Einfluß auf die Gültigkeit von Rechtshandlungen der Anstaltsorgane seine könne. Er schlägt schließlich vor, eine Commission zu wählen, welche das für die einzelnen Anstalten Geeignete aussuche, sich mit den Verwaltungsräthen darüber verständige bezw. die nöthigen Beschlüsse herbeiführe und diese dann dem Bischofe, bezw. wo nöthig auch der Königl. Regierung, zur Genehmigung vorlege.

Bei der folgenden Debatte gibt Referent noch für einzelne Ausführungen besondere Winke.

Schließlich wird auf Antrag eines Anstaltsvorstandes statt einer zu wählenden Commission der Referent beauftragt, das Geeignete und Nöthige vorzunehmen.

Es war noch ein Gegenstand (betr. Reisekosten der Anstaltsvorstände) zur Besprechung angeregt worden, mußte aber wegen vorgerückter Zeit unbesprochen bleiben.

Nachdem man sich noch über den Ort der nächsten Conferenz (Donzdorf O.-A. Geislingen) geeinigt hatte, schloß der Vorsitzende die Verhandlung mit bestem Danke für die Theilnahme usw.

Während des an die Verhandlung sich anschließenden Mittagsmahles im Anstaltsgebäude wurden verschiedene Toaste auf König und Königin, den Bischof rc. ausgebracht. Besonders soll namhaft gemacht werden der Toast auf den Domdekan Dr. von Kloß, der heuer nicht nur auf 50 Priesterjahre zurücksehen könne, sondern auch auf 40 Jahre der Thätigkeit für die Anstalten; denn im Jahre 1853 wurde er Vorstand der Piuspflege und war auch nach seiner Ernennung in's Domcapitel ununterbrochen für das Anstaltswesen thätig.

Nach allgemeinem Urtheil verlief der Tag von Heiligenbronn recht schön. Es erübrigt nur der Wunsch, er möchte auch recht viele gute Früchte bringen!

Druck und Commissions-Verlag von J. P. Bachem in Köln. 36743

Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Dr. Franz Hitze.

1893. Dreizehnter Jahrgang. 10.—12. Heft. Oct.-Nov.-Dec.

Vortrag über die Charitas.

Gehalten zu Neisse auf dem praktisch-socialen Cursus von P. Cyprian, Capuciner-Ordenspriester.

Auf den Marktplatz zu Florenz mündet eine enge, dumpfe Gasse, der — Todesweg genannt; inmitten derselben steht ein großes Haus, an dessen Glockenzug ein Schild sich befindet mit den Worten: „Zu den Dienern der Barmherzigkeit“. Das Haus gehört nämlich der „Bruderschaft von der Barmherzigkeit“, deren Mitglieder hier abwechselnd bei Tag und Nacht zugegen sind, stets bereit, die Werke der Barmherzigkeit auszuüben. Wenn nun die Glocke von hülfsbedürftiger Hand gezogen wird, dann verlassen einige schwarzgekleidete, bis auf die Augen verhüllte Gestalten das Haus, um entweder einen Kranken in's Spital zu tragen, oder einen armen Todten zu bestatten, oder ein verlassenes Kind unterzubringen, kurz, um irgend ein Werk der christlichen Nächstenliebe zu üben. Still und ungekannt verrichten sie ihre Arbeit; nur der Rosenkranz, dessen Perlen durch ihre Hände gleiten, verräth, daß sie ihre Werke durch Gebet heiligen.

Ein schönes Bild des Gegenstandes, von dem ich reden soll, von der Charitas! Ist nicht auch unser Leben ein Weg zum Tode? Aber zu einem Tode, mit oder nach dem nicht alles aus ist — denn sonst bedürften wir keiner Charitas, so wenig wie das Thier, dann hätte Recht der heidnische Philosoph, welcher sagt: „Wozu dem Armen durch Almosen die Existenz seines Elendes verlängern?“ — nein, unser Todesweg endet entweder in tiefen Abgründen oder führt hinan zu den lichten Höhen des Himmels. Deshalb üben wir die Werke der Barmherzigkeit, um uns und Andere an jenen vorbei diesen zuzuführen. Die Häuser an diesem Wege, wer kennt sie nicht? Es sind unsere charitativen Anstalten und Klöster, das Kreuz an ihren Glockenzügen bildet hier die Aufschrift: „Zu den Dienern der gekreuzigten Barmherzigkeit“. Dieses von Noth und

Schmerz abgegriffene Kreuz an den Häusern der Barmherzigkeit, wenn es reden könnte! Die Diener der Barmherzigkeit, wer kennt sie nicht, die schwarzen und braunen, die weißen und grauen, bis auf das Antlitz verhüllten Gestalten, an der Seite den Rosenkranz, wie sie gleich dem guten Hirten umhereilen, benefaciendo, Wohlthaten spendend! Wer vermöchte sie zu zählen, all' die Häuser, all' die Diener und Dienerinnen der Barmherzigkeit! Ist nicht jedes wahrhaft katholische Haus ein Haus der Barmherzigkeit? Nicht jeder katholische Christ, wenn auch unbekannt und verborgen — die Linke soll ja nicht wissen, was die Rechte thut —, ein Diener jener Eigenschaft Gottes, die über alle seine Werke geht: der Barmherzigkeit?

Können, wollen und sollen wir sie auch nicht zählen, die Werke der katholischen Charitas, so darf sie doch nicht verborgen bleiben, diese glänzendste Seite unserer heiligen Religion — an ihren Früchten soll man sie ja erkennen —; sie darf nicht ununtersucht und unbekannt bleiben — noch groß ist das Arbeitsfeld, und der Arbeiter sind zu wenige. Darum werde ich in diesem Vortrage behandeln

Die katholische Charitas

I. Was sie leistet;

II. Was sie leisten könnte.

Obwohl in den ersten fünf Jahrhunderten die katholische Charitas bewirkte, daß es unter den Christen keine Bedürftige gab, also auch keine sociale Frage im heutigen Sinne, so hat die Charitas dieselbe doch nicht zu lösen, weil die Lösung der socialen Frage nicht eine Forderung der Barmherzigkeit, sondern der Gerechtigkeit ist. Die Barmherzigkeit soll aber Dienerin der Gerechtigkeit sein.

I. Die Charitas heilt.

Mir kommt ein großer Theil der Menschheit vor wie jener Mann im Evangelium, welcher von Jerusalem nach Jericho hinaufging und unter die Räuber gerieth. Dieselben schlugen ihn, zogen ihn aus und ließen ihn halbtodt am Wege liegen. Der moderne Fortschritt mit seinen falschen Freiheiten auf religiösem und wirthschaftlichem Gebiet hat auch einen großen Theil der Menschheit ausgezogen, ihm mit den ewigen Gütern des Glaubens einen großen Theil der irdischen geraubt und überläßt ihn nun halbtodt seinem Schicksal: gleichgültig, wie der Pharisäer, geht der moderne Capitalismus an diesen Armen vorüber und spricht herzlos wie Kain: „Bin ich denn der Hüter meines Bruders?“ Sollen wir nun warten, bis es ein Mal gelingt, dieser Räuber und Mörder habhaft zu werden, um sie verdienterweise zu züchtigen und währenddem die Armen

am Wege hülflos liegen lassen? Nein, wie der barmherzige Samaritan sucht die Charitas die Wunden zu heilen, an welcher die Societät leidet:

1. die **leiblichen** Wunden. In 2100[1]) Krankenhäusern und Stationen für ambulante Krankenpflege werden in Deutschland alljährlich über eine halbe Million Kranke von fünf männlichen und fünfzig weiblichen Orden gepflegt. Dabei fällt sofort der große Abstand der barmherzigen Brüder-Orden von der Zahl der barmherzigen Schwestern auf. Das kommt zum großen Theil daher, weil so viele unserer katholischen Jünglinge, die Neigung und Beruf zum Ordensstande haben, nicht wissen, daß es in Nord und Süd verschiedene Männer-Orden gibt, welche die Werke der Barmherzigkeit an Kranken, Armen und Kindern üben. Möge doch in Predigten und Reden auf die große sociale Bedeutung gerade dieser Männer-Orden aufmerksam gemacht werden: überall herrscht Arbeitslosigkeit, auf dem Gebiete der Charitas jedoch Arbeitermangel!

Unter den leiblich Kranken sind die bemitleidenswerthesten die Blinden und Taubstummen; für sie unterhält die katholische Charitas in Deutschland Anstalten: zehn für Blinde, elf für Taubstumme, in welchen dieselben Unterricht, Erziehung und Pflege, in drei bis vier auch Versorgung für's Leben finden. Zu den unglücklichsten Geschöpfen zählen die Unheilbaren; für sie bestehen fünf Heimstätten. Eine Anstalt für Krüppel ist in jüngster Zeit zu Ursberg in Baierisch-Schwaben gegründet worden, während schon längere Zeit eine solche in München besteht, welche jedoch nicht unter geistlicher Leitung steht und paritätisch ist. Für arme Wöchnerinnen wurde in Frankreich ein eigener Orden gegründet, de la Maternité, der auch in den Reichslanden mehrere Niederlassungen zählt, z. B. in Metz, Straßburg.

Für arme alte Leute bestehen in Deutschland ungefähr 750 Hospitäler, in welchen ständig über hunderttausend Männlein und Weiblein gepflegt werden. Hierfür besteht sogar ein eigener Orden, die sogenannten „Kleinen Schwestern der Armen" (les petits soeurs des pauvres). Eine wunderbare Stiftung! Die Dienstmagd Jeanne Jugan miethete nach dem Tode ihrer alten Herrin eine Mansarde, nahm zu sich eine ganz blinde Frau und bald darauf eine kranke, gebrechliche Magd und pflegte sie. In ihren zwanzig Dienstjahren hatte sie sich sechshundert Francs erspart; damit und mit ihrer Hände Arbeit brachte sie im Vertrauen auf Gott den kümmerlichen Lebensunterhalt auf. Nach drei Jahren konnte sie schon eine größere Wohnung miethen und zwanzig alte Frauen auf-

[1]) Die statistischen Angaben in diesem Vortrag machen keinen Anspruch auf volle Genauigkeit; höchst unzureichend sind hierfür die Quellen. Der Verfasser ist für jede Correctur oder Benachrichtigung äußerst dankbar.

nehmen. Da rieth ihr ein Priester, für ihre Bettlerinnen selbst zu betteln. Sie bettelte und wies nichts zurück, weder Brodstücke noch Käserinde, weder abgetragenes Zeug noch durchgetretene Schuhe. Alles wußte sie für ihre armen Alten zu verwerthen. Das war im Jahre 1841; nach vierzig Jahren zählte der daraus entstandene Orden der „Kleinen Schwestern“ bereits 4000 Mitglieder in 217 Häusern, die mehr als 25 000 Greise und Greisinnen verpflegten, und heute ist dieser Orden der zahlreichste der Welt; in Deutschland zählt er drei Niederlassungen: zu Metz, Straßburg und Colmar.

2. Mit der leiblichen Pflege geht die Heilung der Seelenwunden Hand in Hand. Allerdings steht letzteres zunächst den Priestern als Spendern der heiligen Sacramente zu, allein das Beispiel der Opferliebe und Entsagung von Seiten der Diener und Dienerinnen der Barmherzigkeit, die Ruhe und das Glück, welche bei allen Mühen und Arbeiten aus ihren Augen leuchten, bringt Tausenden von Verirrten leiblichen und geistigen Frieden. Selbst wo der Ruf eifriger Priester ohne Frucht verhallt, bewirken die einfachen Worte einer barmherzigen Schwester nicht selten Wunder der Bekehrung. Wie viele gute und aufrichtige Lebensbeichten werden in den Krankenhäusern und Hospitälern nicht abgelegt, wie viele sündhafte Verhältnisse und Bande durch die ambulante Krankenpflege nicht gelöst, wie viele Seelen vor dem Verlust ihres Glaubens nicht bewahrt, wie viele wilde und unkirchliche Ehen nicht geheilt! So besitzen gewisse Orden in ihren Niederlassungen verschiedene Brautanzüge für größere und kleinere Ehepaare, welche sie denselben leihen, damit sie „standesgemäß“ sich könnten trauen lassen, und die nach vollzogener Handlung wieder zurückverlangt und zurückgegeben werden. Mancher dieser Anzüge hat schon sein Jubiläum.

An der Seele leiden die Insassen der Zuchthäuser, von denen, so viel ich erfahren konnte, eines für weibliche Personen in Wasserburg (Baiern) und eines für männliche in Kaisheim (wenigstens in der Kranken-Abtheilung) unter der Aufsicht von Ordenspersonen steht.

Eine der rührendsten Institutionen zur Heilung von Seelenwunden ist der Orden vom guten Hirten, dessen Mitglieder mit der Rettung gefallener und verkommener Mädchen sich beschäftigen, von denen leider alljährlich so viele Tausende, nicht immer aus Bosheit, sondern vielfach aus Noth und Unerfahrenheit, dem Laster in die Hände fallen. Gegen fünftausend Schwestern, beseelt von der Liebe des guten Hirten, suchen auf dem weiten Erdenrunde gegen fünfzigtausend dieser unglücklichen Geschöpfe aus dem Dornengestrüpp der Leidenschaft zu befreien. Deutschland besitzt zwanzig solcher Anstalten. O, wie manche Seele wird da gerettet, wie viele Todsünden werden verhütet!

3. Für geistig Kranke sorgt die Charitas in fünfzehn Irrenhäusern, welche theils staatlich, aber von Ordensleuten bedient werden, theils als Privatanstalten von Letztern gegründet und unterhalten werden. Unstreitig ist den armen Irren das Ordenskleid sympathischer, wie die Uniform weltlicher Wärter. Fast so unglücklich wie die Irren sind die Schwach- und Blödsinnigen, Idioten und Cretinen, welche, vielfach ohne Kenntniß von Gott und ihrer Menschenwürde, wie das Thier einfach vegetiren, obwohl viele von ihnen bildungsfähig sind. Aus Mitleid mit diesen Aermsten hat in den vierziger Jahren ein armer Landpfarrer in Ecksberg (Baiern) die erste Idioten-Anstalt in Deutschland gegründet, der sich seitdem noch fünfundzwanzig angeschlossen haben. Hier möchte ich zwei Priester nicht unerwähnt lassen, die sich um die so unglücklichsten der Menschenkinder außerordentlich verdient gemacht haben, und zeigen, was ein Mann vermag, wenn er von Eifer und Vertrauen beseelt ist. Der verstorbene Professor und Regens Wagner von Dillingen hat in den Jahren 1846—1885 trotz, oder besser gesagt bei seinen vielen seelsorgerlichen und wissenschaftlichen Arbeiten (denn je mehr Jemand zu thun hat, desto mehr thut er; je weniger Jemand zu thun hat, desto weniger thut er) Zeit gefunden, acht Anstalten zu gründen: zwei Taubstummen-Lehr- und Erziehungs- und zwei -Versorgungs-Anstalten, zwei Institute für schwachsinnige Mädchen, eine für Cretinen und eine für Epileptische. Der Pfarrer von Ursberg in Schwaben, Dominicus Ringeisen, hat innerhalb neun Jahren Anstalten eingerichtet für Blinde, Taubstumme, Epileptische, Cretinen und Krüppel. Möchten diese Apostel der Barmherzigkeit recht viele Nachfolger finden!

II. Die Charitas versöhnt.

Durch die modernen Freiheiten auf wirthschaftlichem Gebiete werden die Reichen immer reicher, aber die Armen immer ärmer, und zwar auf Kosten jenes nothwendigen Mittelstandes, welcher Reichthum und Armuth miteinander verbinden soll. So wird der Gegensatz zwischen Reich und Arm täglich größer, ihr gegenseitiges Verhältniß immer kälter, geradezu feindselig. Diesen Unterschied auszugleichen, dieses Verhältniß zu bessern, bestrebt sich die katholische Charitas auf verschiedene Weise.

1. Durch Vereine, welche die Vornehmen und Reichen veranlassen, hinabzusteigen in die Hütten der Armen, um persönlich Noth und Elend zu schauen, um durch persönliche Theilnahme den Werth des Almosens zu erhöhen, um auch dasselbe in angemessener Weise zu spenden — oft wäre Arbeit dem Wohle mancher Familie nützlicher als das Almosen. Zu diesen Vereinigungen gehören vor allem die Vincenz-Vereine;

gegründet 1833 von jungen Studirenden in Paris, wurden sie zuerst zu München 1845 in Deutschland eingeführt und haben sich seitdem in allen großen Städten ausgebreitet. Sie mögen jährlich eine halbe Million für die Armen aufwenden. Jede Stadt, wo ein solcher Verein besteht, wird in Viertel, diese in Districte eingetheilt, und jedes Mitglied hat in dem seinigen gegen zehn Familien regelmäßig zu besuchen, über die er in den Conferenzen Aufschluß zu geben hat. Die Vincenz-Vereine bestehen nur aus männlichen Mitgliedern; für weibliche Personen wurden die Elisabethen-Vereine nachgebildet, die wohl in keiner größern Stadt fehlen dürften. Neben diesen wirken auch die zu Regensburg entstandenen Mütter-Vereine, zunächst allerdings für religiöse Kinder-Erziehung bestimmt, durch Fürsorge für arme Kranke, besonders arme Wöchnerinnen. Es würde sich überhaupt empfehlen, mit all' unsern kirchlichen Vereinen, Bruderschaften und Orden einen socialen Nebenzweck zu verbinden, wie es früher immer war und theilweise noch vielfach der Fall ist. So wirken, was wenig bekannt sein dürfte, auch die beschaulichen und Seelforgs-Orden unendlich viel auf dem Gebiete der Wohlthätigkeit, nicht bloß durch das Beispiel der Armuth, welches ihre oft den vornehmsten und reichsten Familien entsprossenen Mitglieder geben, sondern auch durch die Almosen, welche diese Armen Christi den Armen spenden. In dem Kloster, wo der Verfasser lebt, werden täglich an Arme (besonders gern an verschämte) vertheilt: 10 Laib Kornbrod, 25 Portionen Suppen, 50 Liter Halbbier, „Scheps" genannt, zur Wallfahrtszeit oft hundert und noch mehr. In Geldwerth ausgedrückt macht das im Jahre aus: 6200 Mark. In diesem Kloster wohnen zwölf Patres und etwa zwanzig Brüder, welche nur vom Almosen leben. Wo in der Welt finden sich 32 Personen, die das Jahr hindurch so viel für die Armen thun! Da jedes Kloster mehr oder weniger auf diesem Felde leistet, so erscheint die Phrase von der Nutzlosigkeit der Orden in einem eigenthümlichen Lichte.

Ein Orden möge hier nicht unerwähnt bleiben, der leider auch bei Katholiken oft geschmähte dritte Orden des h. Franciscus. Ohne mich der Uebertreibung schuldig zu machen, behaupte ich, daß keine kirchliche oder weltliche Vereinigung auf dem charitativen Gebiete so viel geleistet hat und leistet, wie dieser dritte Orden: die meisten und zahlreichsten männlichen und weiblichen charitativen Orden in Deutschland sind dem dritten Orden entsprungen. Da haben einige fromme Mitglieder desselben sich zusammengethan, um arme Kranke zu pflegen oder hülflose Kinder zu erziehen; andere eifrige Seelen haben sich ihnen zugesellt, sie haben ein Häuschen gemiethet, geschenkt oder gekauft, haben Regeln zu einem gemeinschaftlichen Leben aufgestellt, dieselben vom Bischof und Papst

approbiren lassen, und so sind große Orden entstanden, wie z. B. die Waldbreitbacher Brüder und Schwestern, die Aachener, Haidhauser, Mallersdorfer, Dillinger, Augsburger, Salzkottener Franciscanessen u. a. m., welche an Zahl alle andern charitativen Orden um das Dreifache übertreffen.

Ich wage sogar zu behaupten, daß unter zehn Personen, welche in's Kloster gehen, acht dem dritten Orden in der Welt angehört haben. Wenn also die dritten Ordensleute auch keine Engel sind, so zählt doch keine Vereinigung so viele Engel der Barmherzigkeit wie er, darum, so möchte ich den Nörglern des dritten Ordens zurufen: Liebet doch auch eure — Freunde!

2. Zwischen Arbeitern und Arbeitgebern herrscht in unserer Zeit vielfach kein rechtes Verhältniß. Die Erstern sehen in ihren Fabricanten nur Blutsauger, „die sich mit dem Schweiße ihrer Untergebenen mästen"; ob mit Recht oder nicht, wollen wir dahingestellt sein lassen. Allein es ist mit Freuden zu begrüßen, daß so manche katholische Herren und Fabricanten es verstehen, durch persönlichen Verkehr mit ihren Untergebenen sowie durch verschiedene Wohlfahrts-Einrichtungen, wie Bewahrschulen, Krankenhäuser, Sparkassen, Consum-Vereine, Haushaltungsschulen, Prämien, Erholungshäuser, Gärten usw., in ein väterliches Verhältniß zu ihren Untergebenen zu treten. Ich erwähne hier nur die Fabricanten Brandts (Gladbach), Villeroy und Boch (Mettlach), Graf Preysing (Moos), Brauerei Schönram u. a. m.

3. Wie alles Wasser dem Meere zueilt, so fließt naturgemäß alles Geld dem Capital zu. Soll nun die menschliche Gesellschaft des Wohlstandes sich erfreuen, so muß das Capital den Ueberfluß zurückleiten in's Volk, wie das Meer seinen Wasser-Ueberfluß in Gestalt von Thau, Regen und Schnee der Erde zurückgibt; sonst würde alles auf Erden verdorren und verschmachten. Die katholische Charitas gibt nun reichlicher wie alle Andern von dem Capital der Reichen zurück in den zahlreichen und großartigen Stiftungen. In Baiern z. B. beträgt das staatlich genehmigte Stiftungs-Vermögen 440 Millionen, auf den Kopf der Bevölkerung vertheilt 70 Mark. Jährlich wächst dasselbe um zwei bis drei Millionen. Aehnlich wird es in allen katholischen Gegenden sein. In Preußen, welches zu zwei Drittel protestantisch und nur zu einem Drittel katholisch ist, und wo bekanntlich die Katholiken von allen hohen und einträglichen Stellen fast ausgeschlossen, überhaupt weitaus den ärmern Theil der Bevölkerung bilden, wurden im Jahre 1892 von Seiten der Katholiken 216 Stiftungen mit einem Betrag von $4^1/_4$ Millionen Mark angemeldet, während von den Protestanten 221 Stiftungen in einem Betrage von $2^1/_3$ Millionen gemacht wurden.

Gehen wir nun über zur idealsten Thätigkeit, welche darin besteht, daß

III. Die Charitas bewahrt.

„Wir erstreben," sprach der Socialistenführer Bebel im Reichstag, „auf wirthschaftlichem Gebiete den Socialismus, auf wissenschaftlichem den Materialismus, auf religiösem den Atheismus. Sie erschrecken," und dabei wandte er sich an die Liberalen, „daß ich das sage; allein wer sind denn die Männer, welche uns das gelehrt — wer sind die Vogt, die Büchner und Feuerbach? Das sind Männer Ihrer Partei, Ihrer Lebensanschauung." Auf wissenschaftlichem und religiösem Gebiete sind also Socialismus und Liberalismus vollständig gleich; wenn sie's nicht auch auf dem wirthschaftlichen sind, so hat das eben seinen Grund darin, daß die Socialisten in der Regel arm, die Liberalen aber reich sind. Wenn es gegen uns Katholiken geht, dann zeigen beide ihre innere Zusammengehörigkeit auch nach außen. Darum handelt es sich bei der socialen Frage schließlich nur um Glauben oder Unglauben, um christliche oder moderne Weltanschauung. Der Sieg in diesem erbitterten Kampfe fällt jener Partei zu, welcher die Jugend gehört. Die katholische Charitas muß deshalb vor allem die Jugend, ja schon die Kindheit und auch das Alter bewahren vor dem Verluste des Glaubens und der Tugend.

Die Jugend zu schützen, das wäre allerdings zunächst Aufgabe der christlichen Familie; sie ist der sicherste Hort für Väterglaube und Vätersitte, und sie kann auch durch die beste Anstalts-Erziehung nie völlig ersetzt werden. Allein wie steht's mit dem heutigen Familienleben? Mit rauher Hand zerreißt der moderne Kampf um's Dasein das Familienleben, indem er das Herz desselben, die Frau, sowie die erwachsene Jugend zu harter Arbeit außerhalb der Familie zwingt. Nicht an letzter Stelle ist es der Staat, der durch seine Schulen, sein Militair, seine Bureaux ein gedeihliches Familienleben verhindert. Dazu kommt die liberale Weltanschauung, welche durch ihre Literatur, ihre Theater, Concerte, Feste und Vereine die entschiedenen christlichen Lebensgrundsätze entweder zerstört oder verflacht. Tausende und Tausende mehr würden an Glauben und Tugend Schiffbruch leiden, wenn nicht die katholische Charitas wahrhaft erfinderisch wäre in der Schaffung von Anstalten, welche, die Familie möglichst ersetzend, die Seelen der Jugend bewahren vor dem Verlust der höchsten Güter.

1. Kindheit. Den kleinen Weltbürger empfängt die Charitas in den Krippen, deren es etwa zwanzig in Deutschland gibt, und bewacht ihn bis zum vierten Jahre, während seine Mutter der Arbeit nachgeht. Vom vierten bis zum sechsten Jahre nimmt ihn auf die Bewahr-

schule, deren Zahl wahrscheinlich gegen Tausend beträgt. Hier lernt so manches Kind zum ersten Male beten, und durch dasselbe wiederum seine Eltern. Wohl 100 000 katholische Kinder mögen die Wohlthaten dieser Schulen genießen. An die Bewahrschule schließt sich an der Kinderhort. Er ist zwar, wie der sogenannte Kindergarten, die Ferien-Colonieen, Soolbäder und andere humanitäre Einrichtungen für Kinder freimaurerischen, also verdächtigen Ursprungs, allein seine Bedeutung ist groß, und deshalb wurde der Kinderhort auch zuerst in München in katholisches Erdreich verpflanzt. Der hochselige Windthorst hat ein Mal gesagt: „Wenn sich mir auf dem Wege eine Locomotive in den Weg stellt, und ich kann nicht mehr ausweichen, dann spring' ich hinauf und fahr' mit." So müssen wir auch bei gar manchen Institutionen akatholischen Ursprungs mitmachen, damit wir nicht überholt oder gar überfahren werden, zumal wenn dieselben sich bewähren, und das ist bei den Kinderhorten der Fall, in welchen Schulkinder unter Aufsicht geistlicher Personen einen Theil ihrer schulfreien Zeit zubringen, ihre Hausaufgaben lernen und machen, sowie sich erholen. In Wien hat man neuestens angefangen, Studentenhorte einzurichten; das wäre auch anderorts wichtig. Wie mancher Männer-Orden oder Priester könnte sich um die vielfach in religiöser Beziehung verwahrlosten Studenten verdient machen, wenn er ein solches Schutzengelhaus — so möchte ich überhaupt die Kinderhorte umtaufen — errichtete; in Koblenz, vielleicht auch an andern Orten, besteht eine ähnliche Einrichtung, „Silentium" genannt. Von den katholischen Kinderhorten in Deutschland sind mir nur die fünf in München bekannt.

Sind die Kinder halb oder ganz verwaist, so ersetzen ihnen die Waisenhäuser, deren in Deutschland 220 katholische existiren, die Familie. Solche Kinder, welche in Gefahr stehen oder anfangen, zu verwahrlosen, finden am besten Aufnahme in sogenannten Rettungshäusern; wir zählen deren etwa fünfzig. In beiläufig 530 Volksschulen und 170 Erziehungs-Anstalten und Pensionaten mögen wohl 150 000 Kinder von vier männlichen und etwa zwölf weiblichen Lehrorden unterrichtet und erzogen werden, eine unbefriedigende Zahl, wenn man bedenkt, daß Baiern allein eine halbe Million katholische Schulkinder zählt. Mit Ausnahme von Würtemberg, Baiern und Elsaß-Lothringen sind ja den Lehrorden die Volksschulen in Deutschland verschlossen, — unserm Vaterlande nicht zum Segen.

2. Die Jugend wird bewahrt und unterrichtet in etwa 500 Arbeits- und 40 Haushaltungsschulen. In letzterer Zeit fängt man, Gott sei Dank, auch an, Haushaltungsschulen für Bauerntöchter einzurichten. Daß so manche Bauerntöchter nicht mehr „Bauern"-Töchter

sein und heißen wollen, daß sie lieber in die Stadt gehen und dienen, als die Arbeiten in Feld und Stall zu besorgen, daß ihnen zum Heirathen lieber ein Angestellter als ein „Bauer" ist, das kommt vielfach auch von der Pensionats-Erziehung, welche ein für alle Mal für die Bauerntöchter nichts taugt. Wenn sie doch „etwas lernen sollen", dann hinein in Anstalten, wo sie lernen, wie eine richtige Bäuerin kochen, arbeiten, sich kleiden und wirthschaften soll, wo man ihnen wiederum Achtung und Stolz auf ihren Stand einflößt: eine richtige Bäuerin kommt mir vor wie eine halbe Königin, die oft mehr zu regieren und zu sagen hat wie eine ganze. Eine richtige Bäuerin ist das Herz der Landwirthschaft.

Für landwirthschaftliche Dienstboten sollten ebenso wie für herrschaftliche und städtische Anstalten und Schulen in's Leben gerufen werden. Unsere bäuerliche Bevölkerung ist den verschiedenen Kinder-Anstalten nicht recht günstig gesinnt, weil sie „nichts davon haben"; denn die Kinder kommen meist in die Stadt oder zum Handwerk, wo schon alles übersetzt ist, während die Landwirthschaft vielfach leidet unter dem Mangel an Knechten und Mägden. In der Rheinpfalz, bei Landstuhl, besteht eine Anstalt, und in Altötting wurde durch das „Seraphische Liebeswerk" eine Knaben-Rettungsanstalt zur Heranbildung ländlicher Arbeiter gegründet, in welchen die Kinder vom frühesten Alter an durch einen tüchtigen „Bauern" in die landwirthschaftlichen Arbeiten eingeführt und später in denselben ausgebildet werden sollen. Durch Prämien sollen später die Jünglinge an die Landwirthschaft gefesselt, sowie durch Aussicht auf Selbständigkeit und andere Vortheile dafür begeistert werden. Ueberhaupt soll die Anstaltspflege auch für das materielle Wohl ihrer Pfleglinge mehr besorgt sein und gerade dann ihre Hauptthätigkeit entfalten, wenn die Kinder der Schule entlassen sind; denn dann beginnt die gefährlichste Zeit für die Jugend.

3. Den aus der Schule entlassenen Jüngling nimmt der Lehrlings- oder jugendliche Arbeiter-Verein unter seine schützenden Fittige, um ihn später dem Arbeiter- oder Gesellen-Verein zuzuführen; letzterer zählt in Deutschland über 100 000 Mitglieder. Für junge Kaufleute besteht der Kaufmännische Verein. Für Studirende gibt es in Baiern drei von Benedictinern und Augustinern geleitete höhere Schulen und etwa 30—40 von Geistlichen geleitete Convicte und Seminarien, an welchen Ordensleute die Verpflegung haben.

Für Mädchen, welche nach der Entlassung aus der Schule in den Dienst treten wollen, gibt es Dienstbotenschulen, von denen mir jedoch nur zwei in der Münchener Diöcese bekannt geworden sind, während etwa 32 Dienstboten-Vermittelungs- und Versorgungs-Anstalten den Mädchen Schutz und Hülfe gewähren. Für Fabrik-

Arbeiterinnen bestehen in Deutschland vielleicht fünfzehn Hospize, in welchen dieselben Wohnung und Pflege außerhalb ihrer Familie oder Gelegenheit finden, sich im Kochen und in Handarbeiten auszubilden. Mustergültig ist in letzterer Beziehung das von Kaplan Liesen gegründete Arbeiterinnen-Hospiz in M. Gladbach.

4. Die katholische Charitas hält auch noch über das Alter ihre schützende Hand, um es zu bewahren vor Verlust der idealsten Güter. In dieser Beziehung wirkt fast jeder katholische Verein mehr oder weniger, heiße er nun Casino oder Lesegesellschaft, Männer- oder Arbeiter- oder Bauern-Verein.

Der Augustinus-Verein, welcher sich die Pflege der katholischen Presse als Zweck gesetzt hat, wurde 1877 gegründet und zählt über 100 Mitglieder, meistens Redacteure.

Die im Jahre 1876 gegründete Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland hat 1884 Mitglieder und 660 Theilnehmer; der Vermögensbestand beträgt 42 000 Mark. Die Görres-Gesellschaft gibt ein Staats-Lexikon, ein historisches Jahrbuch, ein philosophisches Jahrbuch, das Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters und Vereinsschriften populär-wissenschaftlichen Inhalts heraus.

Der Borromäus-Verein, 1844 gegründet, hat seinen Sitz in Bonn und ermöglicht die Verbreitung guter Bücher. Derselbe ist in sehr vielen Pfarreien verbreitet, da er 1529 Vereins-Bibliotheken besitzt. Die Zahl der Mitglieder beträgt 17 608, der Theilnehmer 31 463. Das Bücher-Verzeichniß des Vereins umfaßt über 9000 Nummern.

Für Baiern besteht ein besonderer katholischer Bücher-Verein in München, welcher 1830 gegründet wurde und 2662 Mitglieder zählt.

Der St. Canisius-Verein wurde 1879 gegründet und hat seinen Sitz in Mainz. Derselbe sucht für eine christliche Erziehung der Jugend Sorge zu tragen und gibt zu diesem Zwecke eine besondere Correspondenz und Broschüren heraus.

Die katholische Dichterschule ist eine Vereinigung jüngerer katholischer Dichter und besteht seit 1887.

Der katholische Juristen-Verein mit 330 Mitgliedern wurde 1879 gegründet und hat seinen Sitz in Mainz. Vorsitzender ist Dr. Porsch in Breslau.

Die katholischen Studenten-Vereine und -Verbindungen haben fast an allen deutschen Hochschulen Fuß gefaßt. Sie umfassen über 1300 Studenten und 3600 Philister.

Einer der jüngsten Zweige am Baume des katholischen Vereinswesens ist der katholische Lehrer-Verband für Preußen, welcher 1889

gegründet wurde und seinen Sitz in Bochum hat. Der Verband gliedert sich wieder in Provincial-Vereine; der rheinische Provincial-Verein zählt augenblicklich 700 Mitglieder.

In Baiern besteht ein Katholischer Lehrer-Verein mit über 2000 und ein katholischer Erziehungs-Verein mit 2000 Mitgliedern, in Württemberg ein katholischer Volksschullehrer-Verein mit 1300 Mitgliedern, und ebenfalls ein solcher im Königreich Sachsen.

Der katholische Lehrerinnen-Verein für Preußen wurde 1886 gegründet und hat 250 Mitglieder.

Der Verein zur Verbreitung religiöser Bilder hat seinen Sitz in Düsseldorf und gegen 2600 Mitglieder.

Der Cäcilien-Verein, dessen Zweck die Förderung des kirchlichen Gesanges im Sinne der römischen Liturgie ist, ist in allen Diöcesen verbreitet und hat Hunderttausende von Mitgliedern.

Besondere Erwähnung verdienen noch die Arbeiter-Colonieen, in welchen arbeitslose Vagabunden Arbeit, Wohnung und Pflege finden. Deren gibt es katholische drei in Deutschland, die von Ordensleuten geleitet werden. Die Raphaels-Vereine haben zum Zweck: Schutz, religiöse Fürsorge für Auswanderer. Der Bonifacius- und Ludwig-Missions-Verein bezwecken Unterstützung armer Glaubensgenossen in den Missionen und der Diaspora, der Kindheit-Jesu-Verein Rettung und Bekehrung armer Heidenkinder. Verschiedene Erziehungs-Vereine sowie das Seraphische Liebeswerk stellen sich die Aufgabe, arme und verwahrloste Kinder vor dem Verlust des Glaubens und der Unschuld zu bewahren. Alljährlich verliert die katholische Kirche in Deutschland 100 000 Kinderseelen, in diesem Jahrhundert hat sie eine Million Seelen verloren! Wahrlich, das sind betrübende Zahlen; Zahlen, die eindringlicher sprechen, als die längsten Abhandlungen; Zahlen, die jeden Katholiken anspornen müssen zu eifriger Arbeit am Heil der Seelen, besonders der Jugend.

Werfen wir nun einen Blick zurück auf die katholische Charitas, so werden wir auf die Frage: Was leistet sie? mit vollem Rechte antworten können: Sie leistet Großartiges; sie berücksichtigt das Wohl des ganzen Menschen, seines Leibes, seines Geistes, seines Herzens; sie hat für alle seine Nöthen und Gefahren Institutionen getroffen; sie nimmt ihn vom ersten Augenblicke des Daseins an in ihre mütterlichen Arme und verläßt ihn nicht bis zum letzten Athemzuge; ja, auch nach dem Tode kommt sie ihm in ihren vielen Armenseelen-Vereinen zu Hülfe und ruht nicht, bis die Seele ruht am Herzen der ewigen Liebe im Himmel.

(Schluß folgt.)

„Geschichte der preußischen Fabrikgesetzgebung bis zu ihrer Aufnahme durch die Reichsgewerbeordnung“[1]).

Unter vorstehendem Titel ist ein interessantes Buch erschienen, welches Allen, denen an einer Kenntniß der Geschichte der Arbeiterschutz-Gesetzgebung gelegen ist, willkommen sein dürfte. Der preußischen Fabrikgesetzgebung sind ja speciell die Bestimmungen bezüglich der jugendlichen Arbeiter und des Truckverbotes entnommen, welche in die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 Aufnahme fanden und so später allgemeines Reichsgesetz wurden. Genanntes Buch bildet demnach gleichsam eine Vorgeschichte der deutschen Arbeiterschutz-Gesetzgebung. Es gewährt manch' lehrreichen Einblick in die traurige industrielle Entwickelung zu Anfang dieses Jahrhunderts und zeigt, wie anderseits die Bestrebungen nach Besserung sich nur langsam Bahn brachen und zu positiver Gestaltung durch die Gesetzgebung führten.

Im September des Jahres 1818 erhielt die königliche Regierung von Düsseldorf durch einen Zeitungsbericht Kenntniß von einer Fabrikschule, in welcher ein rheinischer Bürgermeister und Fabricant auf eigene Kosten den in seiner Fabrik arbeitenden Kindern Unterricht ertheilen ließ. Durch eine Cabinets-Ordre vom 7. November desselben Jahres ließ König Friedrich Wilhelm III. jenem Fabricanten seine Zufriedenheit aussprechen und stellte dessen Handlungsweise als nachzuahmendes Beispiel für andere Fabricanten hin.

Am 5. Februar 1821 verlangte sodann der Minister v. Altenstein genauere Mittheilungen über die Errichtung, Dotation und Einrichtung jener Schule. Die Antwort der Düsseldorfer Regierung ließ etwas lange auf sich warten; sie erschien erst nach wiederholter Aufforderung am 21. Februar 1823. Dies kam daher, weil die Nachforschungen bei dem betreffenden Fabricanten sehr traurige Zustände zu Tage gefördert hatten. Es hatte sich nämlich herausgestellt, daß in zwei Spinnereien jenes Fabricanten Kinder vom sechsten Jahre an aufgenommen wurden. In der einen arbeiteten am Tage 96, bei Nacht 65, in der andern bei Tage 95, des Nachts 80 Kinder. Die Arbeitszeit war im Sommer von 7 Uhr früh bis 8 Uhr Abends, im Winter von 8 Uhr früh bis 9 Uhr Abends. Die am Tage arbeitenden Kinder waren in fünf Klassen eingetheilt, von denen jede täglich eine Stunde Unterricht erhielt; die einzelnen Klassen

[1]) Auf Grund amtlicher Quellen bearbeitet von Günther K. Anton. Leipzig, Duncker & Humblot, XI. Band, II. Heft der staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen, herausgegeben von G. Schmoller.

lösten sich ab. Die Nachtarbeiter wurden zusammen nach beendeter Arbeit zwei Stunden unterrichtet. Es ist nicht zu verwundern, daß diese Handlungsweise eines Mannes, dem erst kürzlich die königliche Zufriedenheit ausgesprochen worden war, den Minister v. Altenstein tief empörte. In Verbindung mit dem Minister für Handel und Gewerbe, Graf v. Bülow, trug er der Regierung von Düsseldorf auf, unverzüglich zur Untersuchung zu schreiten und jene „unverantwortliche Mißhandlung von unmündigen Kindern" sofort zu verbieten.

So war die Aufmerksamkeit des Ministers auf ein Gebiet gelenkt, auf welchem eine Reform dringend Noth that, und v. Altenstein beschloß, dem Uebel so bald als möglich zu steuern. Dazu war es aber vor allem nöthig, das Feld genauer zu untersuchen und ein wahrheitsgetreues Bild von den übrigen industriellen Bezirken der preußischen Monarchie zu bekommen.

Am 26. Juni 1824 sandte daher v. Altenstein eine Circular-Verfügung an die Regierungen zu Aachen, Trier, Köln, Koblenz, Düsseldorf, Arnsberg, Münster, Minden, Breslau und Liegnitz, worin er dieselben aufforderte, über Alter, Gesundheit, Sittlichkeit und Schulunterricht der in ihren Bezirken beschäftigten Kinder, sowie über die Art und Dauer der Arbeit genaue Auskunft zu geben; zugleich ersuchte er die betreffenden Regierungen um Vorschläge für ein Gesetz, welches die Fabrikbeschäftigung der Kinder regeln sollte.

Die Untersuchungen, welche nunmehr in den verschiedenen Bezirken eingeleitet wurden, förderten höchst betrübende Zustände zu Tage. Am traurigsten waren dieselben im Regierungsbezirk Arnsberg, besonders im Kreise Iserlohn. Dort wurden die Kinder theilweise schon vom sechsten Jahre an beschäftigt in Näh- und Stecknadel-Fabriken, in Bronze- und Panzer-Fabriken, in Webereien, in Papier-Fabriken, in Fingerhut- und Schnallen-Fabriken. Die Lebensweise dieser Kinder zeigt uns ein „wahres Jammerbild". Von 6 Uhr früh bis oft spät in die Nacht hinein waren sie in dumpfe, enge Stuben und Werkstätten eingesperrt, wo sie, meist sitzend beschäftigt, besonders im Herbst und Winter eine verpestete Luft einathmeten. Abgesehen von manchen an und für sich schädlichen und ungesunden Beschäftigungen, wie jene bei der Bronze- und Nadel-Fabrication, waren der Mangel an frischer Luft und freier Bewegung für den physischen; und das Zusammensein mit erwachsenen Arbeitern und Arbeiterinnen für den moralischen Zustand dieser Kinder von höchst nachtheiligen Folgen.

In sogenannten Abendschulen erhielten diese jugendlichen Arbeiter, wenn sie von der langen Anstrengung ermüdet waren, ein- bis zweistündigen Unterricht, welcher aber den so eben angegebenen Nachtheilen

nicht entgegenwirken konnte. In den andern Bezirken der Provinz Westfalen war der moralische Zustand der Kinder im Allgemeinen ein guter, der physische ließ jedoch eben so viel zu wünschen übrig wie im Bezirk Arnsberg. Sehr schlimm sah es in der Rheinprovinz aus. Im Bezirke Düsseldorf beschäftigte die Textilindustrie allein 3300 Kinder, wovon 125 stete Nachtarbeiter waren. „Bleiche Gesichter," sagt der Verfasser (S. 18), „matte und entzündete Augen, aufgeschwollene Leiber, geschwollene Lippen und Nasenflügel, Drüsen-Anschwellungen am Halse unterschieden diese unglücklichen Geschöpfe, die frühe dem Familienleben entfremdet wurden und ihre Jugendzeit in Kummer und Elend verbrachten, in gesundheitlicher Beziehung von andern Kindern derselben Volksklasse, welche nicht in den Fabriken arbeiteten. Entsprechend mangelhaft war ihre geistige und sittliche Bildung." Ebenso trübe sah es im Regierungsbezirk Aachen aus; etwas günstiger waren die Mittheilungen aus Köln, Koblenz und Trier. Am besten bestellt waren die schlesischen Regierungsbezirke Breslau und Liegnitz; dort war die Verwendung der Kinder eine geringere. Das Gleiche war der Fall in der Provinz Sachsen; schlimmer war es wieder in der Provinz Brandenburg. Die Vorschläge, welche von den betreffenden Regierungen in Bezug auf Abhülfe gemacht wurden, tragen entweder einen sanitätspolizeilichen Charakter, oder sie haben die Sittlichkeit und Schulbildung zum Gegenstand, oder sie beziehen sich auf die Bedingungen der Zulassung zu den Fabrikbeschäftigungen.

Aus diesen Berichten zog das Unterrichtsministerium mit vollem Recht den Schluß: daß „der Eigennutz der Fabricanten sich grober Attentate auf das Menschenglück schuldig machte, indem er die zarte Jugend zu anstrengenden Arbeiten mißbrauchte, bei welchen die Gesundheit derselben eben so untergraben als ihre sittliche und geistige Ausbildung unverantwortlich vernachlässigt wurde" (S. 29). Schnelle Abhülfe that hier um so mehr Noth, als jene armen Kinder sich selbst kein Recht verschaffen konnten, sondern dieser Ausbeutung schutzlos preisgegeben waren. Der Minister von Altenstein that sein Bestes, um sobald als möglich Abhülfe zu schaffen, allein er fand leider nicht die gewünschte Unterstützung bei seinem damaligen Collegen, dem Handelsminister v. Schuckmann. Dieser wollte vor allem die günstigen Handelsverhältnisse Preußens aufrecht erhalten, und um möglichst billig produciren zu können, mußten auch die Kinder möglichst große Verwendung finden. Um unter den gegebenen Umständen so viel als möglich zu thun, schärfte v. Altenstein auf's neue die Verordnungen ein, welche bereits in Betreff des Schulzwanges bestanden, damit auf diese Weise das Kind wenigstens einige Stunden der Fabrik entrissen sei.

Unterstützt wurden diese Bemühungen des Unterrichtsministers durch eine Cabinets-Ordre vom 12. Mai 1828. In derselben trug Friedrich Wilhelm III. in Erwägung, daß „die Fabrikgegenden ihr Contingent zum Ersatze der Armee nicht vollständig stellen können," dem Ministerium auf, nach Maßregeln zu suchen, „wie jenem Verfahren kräftig entgegengewirkt werden könne". Hierüber hoch erfreut, beeilte sich v. Altenstein, mit Bezugnahme auf die Berichte der oben genannten Regierungen, ein umfangreiches Votum für einen gemeinschaftlich zu erstattenden Immediatbericht auszuarbeiten; er übersandte denselben am 4. Juli 1828 an v. Schuckmann. An Stelle eines allgemeinen Gesetzes für die ganze Monarchie hielt v. Altenstein die Einsetzung von Specialcommissionen für geeigneter; v. Schuckmann hatte zwar noch einige Bedenken, erblickte aber schließlich in der Cabinets-Ordre vom 12. Mai eine Aufforderung, mit Beseitigung aller nebensächlichen Probleme und Differenzen den Hauptzweck allein in's Auge zu fassen und zu verfolgen. Dennoch überreichte er den Bericht an den König erst im Jahre 1832 dem Unterrichtsminister zur Mitzeichnung.

Neue Anregung bekam die Sache durch das Eingreifen des Oberpräsidenten der Rheinprovinz, v. Bodelschwingh. Derselbe hatte sich in seiner Provinz aus eigener Anschauung von der Unzulänglichkeit alles bis jetzt auf diesem Gebiete Geschehenen, namentlich auch von der Unzulänglichkeit des Schulzwanges überzeugt. Er wollte daher eine auf unsern Gegenstand sich beziehende Verordnung von den Provincialständen erörtert wissen und verfaßte daher den Entwurf einer „provincialen Verordnung zur Sicherung des genügenden Schul- und Religions-Unterrichtes für die in den Fabriken beschäftigten schulpflichtigen Kinder." Diese Verordnung forderte, daß kein Kind in einer Fabrik beschäftigt werde, welches nicht zuvor durch ein Zeugniß nachweist, daß es mindestens drei Jahre hindurch regelmäßigen Schulunterricht genossen hat; sodann daß Kinder unter zwölf Jahren nur während halben Tagen und zwar nicht länger als sieben Stunden täglich beschäftigt werden; endlich daß die Kinder, welche sich zur h. Communion resp. zur Confirmation vorbereiten, nicht während jener Stunden, welche der ordentliche Seelsorger für den Religionsunterricht angesetzt hat, beschäftigt werden. Fabrikschulen sollten derselben Verordnung gemäß nur mit Erlaubniß und unter Aufsicht der Regierung bestehen dürfen, und Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen durch 1—10 Thaler Strafe für jedes vorschriftswidrig beschäftigte Kind geahndet werden. Den 20. November 1835 sandte v. Bodelschwingh seinen Entwurf an das Unterrichtsministerium, und am 18. November des folgenden Jahres brachte er denselben nochmals in Erinnerung. Excellenz Rother, welcher in diesem

Augenblicke das frühere Handelsressort v. Schuckmann's verwaltete, zog eine die ganze Monarchie gesetzlich verbindende Verordnung einer solchen für die einzelnen Provinzen vor, und v. Altenstein trat jetzt auch dieser Ansicht bei. Letzterer ließ nun unter Zugrundelegung aller bisher über diesen Gegenstand geführten Acten eine Verordnung „zur Abstellung und Verhütung der aus der Beschäftigung der Kinder in Fabriken und Manufacturen das jugendliche Alter bedrohenden Mißbrauche" ausarbeiten. Leider waren aber bis jetzt noch immer keine gesetzlichen Bestimmungen erlassen, und deshalb wandte sich der 5. rheinische Provincial-Landtag am 20. Juli 1837 mit einer Adresse an den König, worin sie ihn baten, „das Schicksal der Kinder in Erwägung zu ziehen, welche in geschlossenen Fabrikräumen arbeiten; . . . da sie nicht den gehörigen Unterricht erhalten können, so ist es nicht zu verwundern, wenn sie physisch und moralisch verkrüppeln." Der Adresse war der Entwurf eines Schulgesetzes beigefügt. v. Bodelschwingh befürwortete diese Adresse und gab dem Entwurfe eine kleine Modification. Für die regelmäßige Beschäftigung eines Kindes in einer Fabrik oder in Berg-, Hütten- und Pochwerken wurde das neunte Lebensjahr gefordert. Im Uebrigen glich der Entwurf jenem, welcher v. Bodelschwingh bereits im Jahre 1835 dem Unterrichtsministerium zugesandt hatte. Allein erst auf nochmalige Erinnerung des genannten Oberpräsidenten wurde am 20. November 1838 im Staatsministerium Beschluß über den Antrag der Stände gefaßt. Es wurde den Ständen mitgetheilt, daß bereits ein allgemeines Gesetz in Berathung sei, daß aber mit Rücksicht auf die dringenden Bedürfnisse in der Rheinprovinz für diese sofort ein provisorisches Reglement zu erlassen sei, mit dessen Verfassung v. Bodelschwingh beauftragt wurde. v. Bodelschwingh überreichte dasselbe am 11. December 1838 mit der Bitte, eine Conferenz zu seiner Berathung anzuberaumen. Diese Conferenz trat zusammen am 21. December 1838. Dieselbe beschloß, das betreffende Reglement zu verallgemeinern und als „Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken" für die ganze Monarchie verbindlich zu erklären. Am 5. Februar 1839 gelangte dieses Regulativ zum mündlichen Vortrag im Staatsministerium, welches allen Verordnungen desselben seine Zustimmung ertheilte.

Das Regulativ umfaßt zehn Paragraphen und hat ungefähr folgenden Inhalt: Es bestimmt zunächst den Termin der Zulassung zur dauernden Beschäftigung in den Fabriken, Berg-, Hütten- und Pochwerken; als solcher wird das Minimalalter von neun Jahren festgesetzt. Wer aber noch nicht einen dreijährigen regelmäßigen Schulunterricht genossen hat oder nicht durch ein Zeugniß des Schulvorstandes nachweist, daß er seine Muttersprache geläufig lesen kann und einen Anfang im

Schreiben gemacht hat, darf vor zurückgelegtem 16. Jahre überhaupt keine Beschäftigung in den genannten Anstalten erhalten. Doch bleibt es dem Fabrikherrn gestattet, in Fabrikschulen die Arbeiter unterrichten zu lassen; diese Schulen stehen dann unter der Aufsicht der Regierung, welche das Verhältniß zwischen Lern- und Arbeitszeit bestimmt. Für die noch nicht sechszehn Jahre alten Arbeiter darf die tägliche Arbeitszeit nicht mehr als zehn Stunden dauern, und muß Vor- und Nachmittags eine viertelstündige und Mittags eine einstündige Pause zur Bewegung in freier Luft gewährt werden. Die jugendlichen Arbeiter dürfen nicht vor fünf Uhr Morgens und nicht nach neun Uhr Abends, desgl. nicht an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden. Diejenigen jugendlichen Arbeiter, welche noch nicht zur heiligen Communion resp. Confirmation angenommen sind, dürfen während der Stunden, welche ihr ordentlicher Seelsorger für den Religionsunterricht bestimmt hat, nicht in den Fabriken beschäftigt werden. Alle Fabrikanten, welche jugendliche Arbeiter beschäftigen, müssen (bei Strafe von 1 bis 5 Thalern für jedes vorschriftswidrig beschäftigte Kind) eine Liste mit Angabe des Namens, Alters, Wohnorts der Eltern des jugendlichen Arbeiters im Arbeitslocal aushängen und dieselbe auf Verlangen den Polizei- und Schulbehörden vorlegen. Der letzte Paragraph — § 10 — behielt den Ministern vor, noch diejenigen besondern sanitäts-, bau- und sittenpolizeilichen Anordnungen zu erlassen, welche sie zur Erhaltung der Gesundheit und Moralität des Arbeiters für erforderlich hielten. Dieses Regulativ wurde am 9. März 1839 dem König überreicht und erhielt durch die Cabinetsordre vom 6. April 1839 Gesetzeskraft für die ganze Monarchie.

Ueber zwanzig Jahre hat es gedauert, bis die jugendlichen Arbeiter in ganz Preußen geschützt wurden. Die Erfahrung mußte zeigen, ob das Regulativ die oben genannten beklagenswerthen Zustände beseitigen werde. Mit der Zeit stellte es sich jedoch heraus, daß das Regulativ der Vervollständigung noch in manchem Punkte bedürfe. Ein Vergehen gegen die Sittlichkeit, welches in einer großen Spinnerei zu Barmen vorgekommen war, lenkte die Aufmerksamkeit des Ministers des Innern, v. Arnim, auf den Paragraph 10 des Regulativs, worin den Ministern die Anordnung von besondern sittenpolizeilichen Verordnungen anheimgestellt war. Im Einverständniß mit seinen Collegen schickte er daher am 5. Januar 1845 an sämmtliche Regierungen eine Verfügung, worin er dieselben aufforderte, zu berichten, wie weit das Regulativ zur Anwendung gebracht worden sei und ob die Bestimmungen desselben ausgereicht hätten. Desgleichen sollten die Regierungen ihr Gutachten abgeben über die Errichtung von Local-Commissionen, welche an jedem

Orte die Ausführung des Regulativs zu überwachen hätten. Im Allgemeinen constatiren die Berichte der Regierungen eine ziemlich gute Durchführung des Regulativs, wenngleich die Fabrikanten mancherlei Kunstmittel anwandten, um die Bestimmungen des Regulativs zu umgehen oder deren strenge Ausführung zu verhindern. Die Berichte sprechen von der meist abnehmenden Zahl der jugendlichen Arbeiter und von den „durchgehends gesund aussehenden Kindern". Im Großen und Ganzen hatten die durch das Regulativ angeordneten Einrichtungen ausgereicht, um die Fabrikkinder zur Theilnahme an dem Unterricht anzuhalten.

Manche Regierung betrachtete das Regulativ sogar als ausreichend für die Zukunft. Für die vom Ministerium vorgeschlagenen Local-Commissionen sprachen sich nur die Regierungen von Minden, Merseburg, Koblenz, Frankfurt und Düsseldorf aus. In Bezug auf die Nothwendigkeit eines Erlasses der den Ministern im Regulativ vorbehaltenen Vorschriften waren alle Oberpräsidenten bis auf jenen von Brandenburg der Meinung, daß ein Bedürfniß für besondere bau-, sanitäts- und sittenpolizeiliche Anordnungen nicht vorliege.

Inzwischen kam das Jahr 1848. Die „Ereignisse dieses Jahres," sagt der Verfasser, „legten den Gedanken nahe, daß die revolutinaire Bewegung ohne eine Schuld der Staatsregierung voraussichtlich nicht zur Erscheinung gekommen wäre. Mochte nun auch diese Schuld vorwiegend auf politischem Gebiete begangen sein, zu einem Theile lag sie auch auf socialem Gebiete" (S. 75). Der am 4. December 1848 in das Ministerium Brandenburg eingetretene Handelsminister von der Heydt sah das ein; er vermuthete daß die Aufgabe welche die Entwickelung der socialen Verhältnisse der Staatsregierung stellt, von den Behörden nicht überall genügend erkannt und gewürdigt worden sei. Diesem Umstande schrieb er es auch zu, daß die oben erwähnten Berichte sich gegen den Erlaß weiterer Vorschriften zum Schutze der Fabrikkinder ausgesprochen hatten. In einer Circular-Verfügung vom 22. Mai 1851 ersuchte er daher sämmtliche Regierungen unter Hinweis auf die aus mangelnder Theilnahme der Behörden hervorgehenden socialen Gefahren um Auskunft, ob mit den im Paragraph 10 des Regulativs vorbehaltenen Anordnungen vorzugehen sei. Aus den hierauf eingegangenen Berichten ergab sich, daß eine erweiternde Aenderung des Regulativs selbst unumgänglich nothwendig sei; diese Berichte bildeten die Grundlage einer Ministerberathung vom 30. November 1852. Zunächst hielt die Staatsregierung das vollendete zwölfte Lebensjahr als Bedingung der Zulassung in die Fabrik für angemessener als das neunte, welches bis dahin als Termin galt; diese Erhöhung des Alters sollte es

ermöglichen, die Kinder so weit zu bringen, daß vom zwölften Jahre an täglich ein dreistündiger Unterricht an Stelle des bis dahin fünfstündigen treten könnte. Sollten aber diese Bestimmungen sowie jene, welche vom Regulativ noch in Kraft bleiben würden, von dauerndem Erfolge sein, so mußten vor allem die Controlvorschriften des Regulativs vervollständigt und ergänzt werden. Zu diesem Zwecke wurde bestimmt, daß jeder Arbeitgeber halbjährlich die Zahl der von ihm beschäftigten jungen Leute anzumelden hätte, und daß junge Leute unter sechszehn Jahren nur dann in die Fabrik aufgenommen werden dürften, wenn ihr Vater oder Vormund dem Arbeitgeber ein von der Ortsbehörde zu ertheilendes Arbeitsbuch einhändigte, welches über Namen, Alter, Religion des Arbeiters, Namen, Wohnort, Stand des Vaters oder Vormundes, ferner über das oben erwähnte Schulzeugniß, über den Eintritt in die Fabrik, sowie über den Austritt aus derselben und über die Revisionen genaue Angaben enthielt. Damit aber die verschiedenen Bestimmungen genau ausgeführt würden, glaubte die Regierung besonders in den gewerbereichen Bezirken eine eigene Aufsichtsbehörde, bestehend aus Inspectoren, welche sich diesem Berufe ungetheilt hingeben, in's Leben rufen zu sollen. Endlich wurden die Strafbestimmungen des Regulativs dahin erweitert, daß bei anhaltender Verletzung der gegebenen Schutzvorschriften auf gänzliche Entziehung jugendlicher Arbeiter erkannt werden könne. Nachdem das Regulativ vom 9. März 1839 auf diese Weise abgeändert worden war — diejenigen Paragraphen, welche keine Aenderung erfahren hatten, blieben rechtskräftig —, kam es in dieser neuen Fassung am 2. Februar 1853 zur Besprechung in das Staatsministerium. Bereits am 3. Februar wurde der Entwurf vom Handelsministerium der zweiten Kammer zur Beschlußnahme überwiesen. Diese überwies den Entwurf einer Special-Commission zur Berathung, und diese beschloß, den Kammern die Annahme der Vorlage mit geringfügigen Veränderungen zu empfehlen. Die diesbezüglichen Kammerverhandlungen fanden am 9. und 10. Mai statt, die Vorlage stieß auf keinen nachhaltigen Widerstand; sie gelangte in der zweiten Kammer mit überwiegender Stimmenmehrheit zur Annahme und wurde noch an demselben Tage, 10. Mai 1853, von dem Präsidenten der zweiten Kammer dem Prädenten der ersten Kammer zur weitern Veranlassung übersendet. Am 12. Mai erfolgte die Annahme von Seiten der ersten Kammer, und noch an demselben Tage legte der Handelsminister dem Staatsministerium das Gesetz sowie einen Immediatbericht vor, in welchem das Staatsministerium den König um Vollziehung des Gesetzes bat. Dieselbe erfolgte zu Charlottenburg den 16. Mai 1853. So war abermals ein Gesetz entstanden, welches zu noch schönern Hoffnungen berechtigte, als das Regulativ von 1839.

Die Ausführung dieses Gesetzes stieß noch auf größere Schwierigkeiten als jene des Regulativs. Um diesen Schwierigkeiten so viel als möglich vorzubeugen, wurde die Ausführungs-Instruction vom 18. August 1853 in einer Weise abgefaßt, welche jeder willkürlichen Auslegung des Gesetzes von Seiten der Unterbehörden möglichst vorbeugte. Das Bedürfniß nach besondern Fabrik-Inspectoren machte sich in den Bezirken Aachen, Arnsberg und Düsseldorf geltend. Der Egoismus der Fabrikanten und, wie der Verfasser meint, die katholische Geistlichkeit — „vielleicht aus gesellschaftlichen Rücksichten, oder weil sie eine mangelhafte Volksbildung für die beste Garantie ihrer hierarchischen Bestrebungen halten mochte" (?!) — bereiteten diesen Inspectoren bei Ausübung ihres Amtes manche Schwierigkeit. Namentlich war dies für Aachen der Fall, nicht viel besser war es in Düsseldorf, wo selbst die Regierung dem Inspector oft nicht die nöthige Unterstützung gewährte; in Arnsberg gelang es der Bezirksregierung, das Ministerium im Anfang der sechsziger Jahre zur Aufhebung des Arnsberger Fabrik-Inspectorates zu bewegen, ohne daß jedoch dieser Schritt übele Folgen gehabt hätte.

In dem übrigen Theile der Monarchie, wo keine Inspectoren angestellt waren, ließ die Ausführung des Gesetzes noch mehr zu wünschen übrig.

Während der sechsziger Jahre geriethen die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Mai 1853 immer mehr in Vergessenheit. Dies trat um so mehr ein, als das Ministerium von der Heydt ersetzt wurde durch das Ministerium Bismarck. Während jener den Standpunkt geltend machte, „daß die Regierung die Fabrikgesetzgebung mit dem Gesetze vom 16. Mai 1853 noch keineswegs als abgeschlossen betrachte, vielmehr nicht zurückstehen werde, nach Maßgabe weiterer Erfahrungen dasjenige vorzukehren, was im Interesse der jugendlichen Arbeiter sich als nothwendig ergeben werde," meinte dieser schon viel zu thun, wenn er zugestand, „daß die Arbeiter den Arbeitgebern gegenüber nicht durchaus rechtlos seien", und daß „der Staat durch irgend welche gesetzliche Bestimmungen oder durch Verwaltungs-Anordnungen den Nothständen nicht abhelfen könne, welche mit den Bedingungen der Arbeit überhaupt und mit dem in der Weltordnung begründeten Unterschiede von Arm und Reich zusammen hingen. Die Regierung würde eine schwere Schuld auf sich laden, wenn sie in dieser Beziehung durch ihr Vorgehen den Arbeiterstand zu unbegründeten Hoffnungen verleite." (S. Poschinger, Fürst Bismarck als Volkswirth, I, 27.)

Im ehemaligen Königreich Hannover wurde das Regulativ mit seinem Ergänzungsgesetze durch eine königliche Verordnung vom 22. September 1867 eingeführt. Dasselbe Regulativ bildete denn auch, wie schon

in der Einleitung bemerkt, den Entwurf einer Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund.

Die bis jetzt angeführten Gesetze sollten die egoistischen Ausbeutungen schutzloser Kinder abwehren; eine ähnliche Ausbeutung übte das sogenannte Trucksystem an dem erwachsenen Arbeiter aus. Das Trucksystem besteht darin, daß der Arbeitgeber zwar nominell den vollen Lohn entrichtet, aber durch ein System von Kunstgriffen es dahin bringt, daß der Arbeiter thatsächlich nur eine Quote des bedungenen Lohnes erhält. Diese Kunstgriffe bestehen darin, daß der Lohn in Waaren ausbezahlt wird, sei es, daß der Arbeiter am Löhnungstage in Waaren ausbezahlt wird, sei es, daß er Waarenvorschüsse erhält, welche ihm bei der Lohnzahlung in Baar von der Lohnsumme abgezogen werden. Oft werden die Waaren noch zu einem höhern als dem Marktpreise angeschlagen, oder sie können vom Empfänger selbst nicht zur Befriedigung seiner Bedürfnisse verwandt werden und müssen dann mit Verlust an einen Dritten verkauft werden. Diese Handlungsweise unterscheidet sich nur sehr wenig von einer Vorenthaltung des Lohnes, einer von jenen Sünden, welche zum Himmel um Rache schreien.

Im Jahre 1831 befaßte sich die preußische Staatsregierung zum ersten Male mit der Frage einer gesetzlichen Bekämpfung des Trucksystems. Ein diesbezüglicher Entwurf wurde vom Minister von Schuckmann ausgearbeitet, stieß aber auf heftigen Widerstand bei seinen übrigen Collegen im Ministerium, namentlich beim Minister des Innern und der Polizei, v. Brenn. Dieser beharrte auch noch auf seiner, theoretisch allerdings haltbaren, allein praktisch stets zum Nachtheil des Arbeiters sich gestaltenden Meinung, als König Friedrich Wilhelm III., durch eine Immediat-Vorstellung des Solinger Fabrikanten Peter Knecht auf die Uebelstände aufmerksam gemacht, die Sache durch eine Cabinetsordre vom 9. März 1833 dem Staatsministerium zur Berathung überwies. Erst Anfang Mai 1835 reichte das Staatsministerium an den König einen Immediatbericht ein, demgemäß gegen die Fabrikanten, welche sich das Trucksystem zu Schulden kommen ließen, das gerichtliche Verfahren auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte eingeleitet werden sollte.

Unterdessen liefen aber fortgesetzte Klagen wegen Zahlungen in Waaren ein; am ärgsten war der Mißbrauch des Waarenzahlens in Solingen. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts waren dort Verordnungen gegen diese Unsitte erlassen worden, ohne dieselbe je gänzlich ausrotten zu können. Da das vom Staatsministerium vorgeschlagene Mittel eines Gesetzes über die Bescholtenheit sich als machtlos erwiesen hatte, beantragte der fünfte westfälische Provinzial-Landtag unter dem 27. April 1837 den Erlaß einer Verordnung, welche jede andere Be-

zahlung als in baarem Gelde unter Androhung einer namhaften Strafe verbot. Als man diesem Antrag nicht Folge leistete, wurde er am 12. December 1843 vom siebenten rheinischen Provinzial-Landtag wiederholt, allein dieser fand nicht einmal die Befürwortung des Landtags-Commissars, Oberpräsident v. Schaper, und im Landtagsabschiede vom 30. December 1843 wurden die Stände damit vertröstet, daß ein wucherisches Benehmen einzelner Fabrikanten gegen ihre Arbeiter, durch die öffentliche Meinung gebrandmarkt, nach und nach von selbst aufhören werde. Allein die Zeit bewies, wie wenig jene Vertröstungen sich erfüllten, deshalb schien es dem Präsidenten der Handelskammer v. Rönne unerläßlich, die Frage, ob die öffentliche Meinung dem Trucksystem ein Ende gemacht hätte, einer nähern Prüfung zu unterziehen. Auf seine Anfragen sprachen sich sämmtliche Handelskammern in den Industrie-Bezirken der Rheinprovinz für den Erlaß eines Truck-Verbotes aus. Der Präsident des Handelsamtes ließ daher im Februar 1846 den Entwurf eines solchen ausarbeiten. Allein trotzdem die Mißstände von Tag zu Tag schärfer hervortraten, fand erst am 20. August 1847 eine Sitzung von Commissarien behufs Vorberathung eines Truckverbotes statt, und erst am 3. Januar 1848 überreichten diese ihren Chefs den von ihnen fertig gestellten Entwurf einer „Verordnung zur Abstellung von Mißbräuchen beim Ablöhnen der Fabrikarbeiter“. Dieser Entwurf, der erst nur für Westfalen und die Rheinprovinz bestimmt war, wurde bald für die ganze Monarchie umgearbeitet und erschien zu Anfang des Jahres 1849. Seine Bestimmungen sind jener Verordnung eingereiht, welche die 1845 zum Princip erhobene Gewerbefreiheit im Interesse der Erhaltung des Handwerkerstandes wieder einschränkte. Diesen Bestimmungen gemäß sollen alle Fabrik-Inhaber, sowie alle diejenigen, welche mit Ganz- oder Halbfabrikaten Handel treiben, die Arbeiter, welche mit der Anfertigung der Fabrikate für sie beschäftigt sind, in baarem Gelde befriedigen. Verträge, welche diesen Bestimmungen zuwider laufen, sind nichtig, und die Arbeiter welche, diesen Vorschriften zuwider, anders als durch Baarzahlung berichtigt sind, können zu jeder Zeit die Bezahlung ihrer Forderungen in baarem Gelde verlangen. Uebertretungen sollen mit einer Geldbuße bis zu 500 Thaler oder einer entsprechenden Gefängnißstrafe geahndet werden. Die diesbezügliche königliche Verordnung wurde unter dem 9. Februar 1849 erlassen und erhielt im October desselben Jahres die nachträgliche Genehmigung der Kammern. Da nach dem Jahre 1849 Klagen über das Trucksystem nur von solchen Arbeitern eingereicht wurden, welche diesem Theil der Verordnung nicht unterlagen, darf man annehmen, daß die Durchführung in zweckentsprechender Weise gehandhabt wurde.

Zum Schlusse gedenkt der Verfasser noch der Bestrebung, den preußischen Arbeiterschutzgesetzen internationale Geltung zu verschaffen. Diese Bestrebung ging aus von dem Elsässer Fabrikanten Le Grand zu Fouday im Steinthal; am 12. Februar 1853 wandte sich dieser an das preußische Ministerium mit einer Eingabe, welche ein die Fabrikarbeit regelndes internationales Gesetz herbeiführen wollte. Die preußische Regierung wollte jedoch hierin nicht die Initiative ergreifen, sie suchte vielmehr, wie dies in der Antwort auf jene Eingabe heißt, ihre Aufgabe darin, „den speciellen Bedürfnissen des Vaterlandes in zweckentsprechender Weise gerecht zu werden". P.

Kinderkrippen, Bewahrschulen, Knaben- und Mädchen-Horte in der Erzdiöcese Köln[1]).

Die Kinderkrippen und Kinder-Bewahranstalten für noch nicht schulpflichtige Kinder sind nicht, wie Hospitäler, Waisenhäuser usw., eine Einrichtung alter katholischer Charitas, sie sind im Wesentlichen eine Schöpfung dieses Jahrhunderts. Die Idee, die Kinder beschäftigter Eltern vor den Verführungen der Straße zu bewahren und in schulartiger Weise in besondern Localen zu beschäftigen, wird dem protestantischen Pfarrer Oberlin in Ban de la Roche in den Vogesen zugeschrieben. Unter Mitwirkung einer jungen Bäuerin, Louise Scheppler, hat er dort 1779 die erste Kinder-Bewahrschule errichtet. Es scheint indeß, daß die Anregung Oberlin's weitern Kreisen nicht bekannt geworden ist, wenigstens fällt die weitere Verbreitung der Kinder-Bewahrschulen erst in die Jahre 1815—1825 und zwar zunächst auf Anregung von Robert Owen in England und der auf allen charitativen Gebieten thätigen Marquise de Pastoret in Paris; von da ab vermehrten sich die Bewahrschulen ganz rapide, namentlich in Frankreich, wo man heute 40000 Bewahrschulen mit etwa 5 Millionen Kindern zählt[2]).

Von Frankreich her kamen dann die Bewahrschulen auch nach Deutschland und wurden sowohl von katholischer wie evangelischer Seite bald in umfassender Weise in's Leben gerufen.

In der für uns speciell in Betracht kommenden Erzdiöcese Köln wurde die erste Bewahrschule unter Leitung zweier Damen am 10. Januar 1840 in Bonn, Stiftsgasse 29, eröffnet, welche heute noch segensreich

[1]) Auf Grund der Enquête über die Wohlthätigkeits-Anstalten und -Vereine in der Erzdiöcese Köln. (Vergl. „Arbeiterwohl" 1893 Heft 7, S. 132).

[2]) Girard, la charité à Nancy. S. 47. Nancy 1890. Pierron & Hozé.

wirkt. Im nämlichen Jahre sehen wir die auch heute noch von den Dienstmägden Christi geleitete Bewahrschule in Paffendorf, Dekanat Bergheim, entstehen. Diesen Anstalten folgten im Jahre 1842 zwei weitere Bewahrschulen in Eupen, in's Leben gerufen durch den Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit.

Im Jahre 1845 gründete der katholische Frauenverein St. Mauritius in Köln die jetzt noch bestehende, von Borromäerinnen geleitete Bewahrschule.

In dem ganzen Zeitraum von 1845—1869 finden wir nur vier Neugründungen, nämlich 1850 eine in Malmedy, 1851 eine solche in Neuß, aus welcher 1889 drei weitere, räumlich getrennte Anstalten hervorgingen, sodann 1853 eine in Düsseldorf-Oberbilk und endlich 1855 eine Bewahranstalt in Düren. Nach Hinzutritt von 2 weitern Schulen in Gangelt und Köln besitzt die Erzdiöcese 1870 nur neun Bewahrschulen.

In dem Zeitraume von 1870—1880 traten weitere 13 Anstalten in's Leben, darunter im Jahre 1879 allein in Crefeld 7.

Nun beginnt von 1881 an ein rascheres Tempo der Entwickelung. Es brachte, soweit aus den bezüglichen Fragebogen das Jahr der Gründung entnommen werden kann, das Jahr 1881 1 Schule, 1882 5 Schulen, 1883 2 Schulen, 1884 3 Schulen, 1885 2 Schulen, 1886 2 Schulen, 1887 9 Schulen, 1888 4 Schulen, 1889 7 Schulen.

Seitdem sind noch bekannt geworden aus dem Jahre 1890 5 Schulen, 1891 4 Schulen, 1892 2 Schulen, 1893 1 Schule.

Nach den unvollständig eingegangenen Ermittelungen besitzt die Erzdiöcese Köln heute 99 katholische Bewahrschulen mit 156 Lehrkräften für ca. 11 000 Kinder.

Von diesen Schulen werden 17 von weltlichen Lehrerinnen geleitet, die übrigen 82 von Ordensschwestern, und zwar aus folgenden Ordensgenossenschaften:

	Schulen.	Schwestern.
Dienstmägde Christi aus dem Mutterhause zu Dernbach . .	21	26
Vincentinerinnen " " " " Köln-Nippes .	9	27
Franciscanerinnen " " " " Olpe . . .	6	7
" " " " " Aachen . .	6	9
" " " " " Löwen . .	2	4
" " " " " Salzkotten	3	3
" " " " " Heidhuizen	4	9
" " " " " Waldbreitbach	1	1
Augustiner-Cellitinnen " " " " Köln . . .	5	7
" " " " " " Neuß . . .	2	2

	Schulen.	Schwestern.
Töchter vom h. Kreuz aus dem Mutterhause zu Lüttich . .	6	11
Schwestern vom armen Kinde Jesu „ „ „ „ Simpelveld .	3	4
Dominicanerinnen „ „ „ „ Arenberg . .	3	3
Ursulinerinnen „ „ „ „ Roermond .	1	1
„ „ „ „ Venlo . . .	1	1
Schwestern von der christlichen Liebe „ „ „ „ Paderborn .	1	7
Borromäerinnen „ „ „ „ Trier . . .	5	9
Elisabetherinnen „ „ „ „ Essen . . .	3	7
Zusammen:	82	138

Von den durch Ordensschwestern geleiteten 82 Bewahranstalten werden 47 durch die Genossenschaften allein unterhalten, für 33 Anstalten genießen sie die werkthätige Mitwirkung von Privaten, Vereinen, Gemeinden und Pfarreien entweder durch unentgeltliche Hergabe der erforderlichen Schulräume oder durch Aufbringung der durch das Schulgeld, welches in der Regel pro Kind und Monat 50 Pfennige beträgt, nicht gedeckten Unterhaltungskosten; eine Schule wird gegen Erhebung des Schulgeldes von der politischen Gemeinde unterhalten. Einzelne Bewahrschulen werden durch die Hochherzigkeit katholischer Industrieller, sowie den Aachener Verein zur Förderung der Arbeitsamkeit unterhalten.

Die Bewahranstalten der Erzdiöcese sind in der Regel verbunden mit Waisenhäusern, Hospitälern und Niederlassungen zum Zweck der ambulanten Armen- und Kranken-Pflege. Diese Combination empfiehlt sich, abgesehen von ökonomischen und sonstigen Gesichtspunkten, schon um deswillen, weil dadurch die Kinder nicht auf einen Raum beschränkt sind, sondern Hof und Garten der Anstalt mit benutzen können.

Die Aufnahme erfolgt in der Regel mit dem zweiten, die Entlassung mit dem sechsten Lebensjahre, also mit Eintritt der Schulpflicht. Die von humanitairen Vereinen in letzter Zeit vielfach in's Leben gerufenen Knaben- und Mädchen-Horte zur Aufnahme von Schulkindern im Alter von sechs bis vierzehn Jahren, während der schulfreien Zeit, haben bei den Katholiken der Erzdiöcese wenig oder fast gar keinen Eingang gefunden. Für Knaben sind solche überhaupt nicht ermittelt worden. Für Mädchen sind solche zahlreich und seit langen Jahren vorhanden, haben aber dann ausschließlich den Charakter von Näh- und

Flick-Schulen und sind von uns Werke auch unter dieser Rubrik behandelt.

In vielen Bewahrschulen werden als Leitfaden für die Erziehung und Beschäftigung benutzt: „Vademecum für Kleinkinderschulen von den Schwestern Anastasia und Eusebia aus der Genossenschaft der Schwestern von der göttlichen Vorsehung, herausgegeben von Dr. Rolfus (Mainz, Kirchheim"), „Die Bewegungsspiele des Kindergartens von August Köhler," „Die Kinder-Bewahranstalt von Gutbrod, Stadtpfarrer in Borgan."

Entsprechend dem Zwecke der Bewahrschule: der Familie und insbesondere der Frau eine Erleichterung in ihren Berufsarbeiten zu verschaffen, ist die Thätigkeit der Bewahrschule genau dieselbe, wie diejenige der Familie, insbesondere der Mutter: Die Kinder werden körperlich gepflegt und religiös erzogen. Die Hauptbeschäftigung der Kinder besteht demnach im Erlernen von Gebeten und der ersten Religions-Wahrheiten, in Gesang und Spiel (Bewegungs- und Beschäftigungs-Spielen), in Sprechübungen und Körperbewegungen.

Gegen die Einrichtung von Bewahrschulen sind aus socialen Gründen vielfach Bedenken erhoben worden und werden noch fortwährend erhoben. Man sagt, die Bewahrschule zerstöre oder gefährde wenigstens die Einheitlichkeit des Familienlebens, das Kind gehöre in's Haus zu seiner Mutter und zu seinen Geschwistern. Ferner wird geltend gemacht, daß die Bewahrschule der Frau allzu sehr die Sorgen der Kinder-Erziehung abnehme und so das Bestreben der Frau nach Außen-Arbeit in Fabrik und Werkstätte vermehre.

Es ist allerdings kein Zweifel, daß die Bewahrschule bei idealem Familien- und Erwerbs-Leben unnöthig, ja schädlich ist. Daher sind denn auch die Bewahrschulen erst mit den sich mehrenden socialen Schwierigkeiten der letzten fünfzig Jahre nothwendig geworden und entstanden. Sie verdanken einem Nothstande ihre Entstehung. Die obigen Einwände gegen ihre Einrichtung sind aber in ihrer Allgemeinheit auch zweifellos übertrieben, und hängt es nur von der richtigen und social wohl überlegten Handhabung der Bewahrschule ab, ob die ihnen — wie übrigens einer jeden derartigen Wohlthätigkeits-Einrichtung — vorgeworfenen Mängel vermieden werden.

Zunächst ist daran festzuhalten, daß die Kinder bis zu zwei Jahren nicht in die Bewahrschulen gebracht werden. Mag auch von sanitairen Gesichtspunkten aus die Errichtung von „Krippen" für Kinder der frühesten Jugend bis zu zwei Jahren wünschenswerth sein, von socialen Erwägungen aus sind sie im Allgemeinen zu verwerfen.

Es mag daher als ein Zeichen von bisher noch gesunden socialen Zuständen angesehen werden, daß die Krippen-Einrichtungen zur Aufnahme von Kindern im Alter bis zu zwei Jahren bis heute bei der katholischen Bevölkerung der Erzdiöcese Köln noch fast gar keinen Eingang gefunden haben. Wir finden solche nur vereinzelt, z. B. in Köln, in einer Privatstiftung, während dieselben bei der in Frankreich[1]) und Belgien viel häufiger als in Deutschland verbreiteten Frauen-Arbeit sehr in Aufnahme gekommen sind.

Sodann soll im Allgemeinen der Aufenthalt der Kinder in den Bewahrschulen ein zeitlich beschränkter sein, am besten während der Schulzeit von 8—12 und von Nachmittags von 2—4 Uhr währen, wie dies auch bei fast allen katholischen Bewahrschulen der Erzdiöcese Köln der Fall ist. Die Beköstigung nehmen die Kinder zweckmäßig gemeinsam mit den Eltern und Geschwistern ein.

In einzelnen Orten, z. B. in Köln, Eupen, Euskirchen, Bonn usw., scheinen besondere Verhältnisse es erforderlich zu machen, daß die Kinder den ganzen Tag in der Bewahrschule bleiben und dort auch die Beköstigung erhalten, wie dies leider in Frankreich ganz allgemein üblich ist, so daß die Eltern ihre Kinder nur des Abends um sich sehen. Letzteres sollte nur ausnahmweise, z. B. bei Wittwen, die mangels ausreichender Unterstützung ihren Lebensunterhalt außerhalb ihrer Wohnung verdienen müssen, zulässig sein.

Endlich ist es ein großer factischer Irrthum, welcher den Einwendungen zu Grunde liegt, zu glauben, die Bewahrschule würde meist nur deshalb in Anspruch genommen, damit die Frau gewinnbringender Thätigkeit außer dem Hause nachgehen könne. Es geschieht dies nach den angestellten Ermittelungen nur in der größern Minderzahl der Fälle, wie dies bei dem zeitlich beschränkten Aufenthalt der Kinder in der Bewahrschule auch nicht anders sein kann.

In der großen Mehrzahl werden die Kinder zur Bewahrschule geschickt lediglich zur Erleichterung der häuslichen Arbeiten der Frau. Welche Wohlthat aber gewährt in dieser Beziehung die Bewahrschule bei großer Kinderzahl, bei Krankheiten des Mannes, Niederkunft der Frau und dergleichen! Sie wird nicht nur der armen Arbeitersfrau zu Theil,

---

[1]) Die Krippen haben ihren Ursprung in Frankreich; die erste Krippe wurde in Paris auf Anregung der Marquise de Pastoret im Jahre 1804 errichtet, ging aber Mangels geeigneten Wartepersonals bald ein. Die Idee, durch die Kinderkrippe den Frauen das Verrichten von Außenarbeit zu erleichtern, wurde wieder aufgegriffen von Marbeau, Mitglied der Armenverwaltung von Paris, welcher im Jahre 1844 wiederum Verwahrschulen errichtete und zwar mit mehr Erfolg als seine Vorgängerin. Von da ab datirt eine großartige Entwickelung der Kinderkrippen.

sondern eben so sehr der Frau des gering bemittelten Bürgers, Handwerkers usw. Die häuslichen Sorgen und Arbeiten der Frau sind heutzutage so manchfache und anstrengende, daß die Erleichterung durch die Bewahrschule fast ein Bedürfniß geworden ist. Es kann sich die Frau viel mehr der Sorge für ihre Kleinsten hingeben, sie gewinnt des Vormittags Zeit, die Wohnung rechtzeitig wieder in Ordnung zu bringen und in Stand zu halten. Kleidung, Wäsche und Küche kann sie ruhiger und besser besorgen, wenn ihr die Sorge für die noch nicht schulpflichpflichtigen, ebenso wie für die schulpflichtigen Kinder zeitweise abgenommen wird; die Frau wird so in die Lage versetzt, der ganzen Familie eine behaglichere Häuslichkeit zu verschaffen. In solchen Verhältnissen aber, in denen die Frau es nicht versteht, ihre häuslichen Pflichten gegen Mann und Kind zu erfüllen, kann die Bewahrschule geradezu erzieherisch wirken. Oder sollte es auf die unordentliche Frau auf die Dauer keinen Eindruck machen, wenn sie jeden Tag beim Abholen des Kindes die mütterliche Sorge der Ordensschwestern sieht, die Reinlichkeit des Hauses, die Freundlichkeit des Verkehrs? Sollte ihr Ordnungssinn nicht allmälig geweckt werden, wenn sie ihr Kind Mittags und Abends reinlicher zurückempfängt, als sie es des Morgens abgeliefert hat? Und ist es nicht schon oft dagewesen, daß der religionslose Vater erst von seinem Kinde durch die Bewahrschule wieder die kindlichen Gebete erlernt hat? So wirkt die Bewahrschule erzieherisch nicht nur auf das Kind, sondern auch auf Vater und Mutter. Diese Einwirkung kann noch verstärkt werden, wenn die leitende Schwester zuweilen in dem Hause der Eltern das Kind besucht und die kleinen häuslichen Sorgen der Familie theilt. In diesem Sinne und richtig gehandhabt, ist die Bewahrschule ein wirksames Mittel der Einwirkung auf die Familie, und durch sie zieht manchmal ehelicher Friede und eheliches Glück in die Dachstube des armen Arbeiters ein. Die Bewahrschule ist um so geeigneter für dieses Apostolat, als ihre Wohlthat verhältnißmäßig vielen Familien zu Theil wird und als die Schwestern, welche dieselben leiten, meist zugleich auch in der ambulanten Armen- und Kranken-Pflege thätig sind.

Statistik.

Ort.	Anzahl der Anstalten.	Anzahl der Lehrkräfte.	Art der Lehrkräfte.	Anzahl der Kinder.	Schullocal.	Bemerkungen.
Altendorf	1	3	Schwestern.	200	Kloster der Elisabetherinnen.	
Arnoldsweiler	1	1	"	80	Kloster der Franciscanerinnen.	
Barmen	1	1	"	120	Marien-Hospital.	Borromäerinnen.
Bedburg	1	1	"	80	Kloster der Dienstmägde Christi.	
Bergheim	1	1	"	50	Kloster Mariahilf.	Dienstmäg. Christi.
Birkesdorf	1	1	weltliche Lehrerin.	80	besonderes Haus.	Stiftung des Commercienraths von Schüll.
Bonn	3	4 2	Schwestern. weltliche Lehrerinnen.	320	1. Poppelsdorf eigenes Haus. 2. Stiftsgasse 29. 3. Pfarre Dietkirchen eigenes Haus.	In der Schule Nr. 2 bleiben die Kinder von Morgens bis Abends und werden in der Anstalt beköstigt. In der Schule Nr. 3 sind die Kinder nur Nachmittags von 4 bis $6^{1}/_{2}$ Uhr.
Bornheim	1	1	Schwester.	100	Kloster Mariahilf.	Dienstmäg Christi.
Bracheln	1	1	"	50	Koster der Franciscanerinnen.	
Brühl	1	1	"	80	Kloster der Dienstmägde Christi.	Franciscanerinnen.
Commern	1	2	Schwestern.	60	Kranken- und Waisenhaus.	Vincentinerinnen. Die Anstalt ist eine Stiftung der Familie Abels. Kinder bleiben bis Nachmittags 5 Uhr in derselben und erhalten Mittagessen.
Crefeld	7	2 5	Schwestern. weltliche Lehrerinnen.	560	1. Kloster der Augustinerinnen. 2. Kloster der Franciscanerinnen. 3.—7. in besondern gemietheten Localen	Zur Unterhaltung der unter weltlicher Leitung stehenden 5 Anstalten besteht ein besonderer Verein von Damen.

Ort.	Anzahl der Anstalten.	Anzahl der Lehrkräfte.	Art der Lehrkräfte.	Anzahl der Kinder.	Schullocal.	Bemerkungen.
Düren	1	1	Schwester.	50	Waisenhaus.	Borromäerinnen.
Düsseldorf	7	8 2	" weltl. Lehrerinnen.	840	1. Kölnerstraße 18. 2. Christihilf Gerresheimerstraße. 3. Martinstr. Kloster der Dienstmägde Christi. 4. Bilkerstr. besonderes Haus. 5. Kirchfeldstr. besonderes Haus. 6. Nordstr. 94 besonderes Haus. 7. Mendelssohnstr.	Kreuzschwestern. Kreuzschwestern. Dienstmäg. Christi. weltliche Lehrerin. Dienstmäg. Christi. weltl. Leitung. Kreuzschwestern.
Elberfeld	1	3	Schwestern.	150	Katholisches Erziehungshaus.	Franciscanerinnen.
Endenich	1	2	"	100	Kloster der Dienstmägde Christi.	Stiftung der Familie Michels.
Essen	2	1 1	" weltliche Lehrerin.	200	1. Kloster der Franciscanerinnen. 2. besonderes Haus	
Eupen	2	4	Schwestern.	300	1. besonderes Haus. 2. Niederlassung d. Borromäerinnen	Die Kinder bleiben den ganzen Tag in der Anstalt und werden in derselben beköstigt.
Euskirchen	1	2	"	150	Marien-Hospital.	Franciscanerinnen.
Gangelt	1	1	"	75	Krankenhaus.	Dienstmäg. Christi.
Geilenkirchen	1	1	"	50	Kloster der Ursulinerinnen.	
Glehn	1	1	"	70	Mädchenschulhaus.	Dienstmäg. Christi.
Grimlinghausen	1	1	"	50	Kloster der Dienstmägde Christi.	
Gymnich	1	1	"	80	besonderes, der Gemeinde gehörendes Haus.	Dienstmäg. Christi.
Heerdt	1	1	"	65	Kloster der Dominicanerinnen.	
Hersel	1	1	"	80	Kloster der Ursulinerinnen.	
Holzweiler	1	1	"	40	Kloster der Franciscanerinnen.	
Kalk	1	1	weltliche Leitung.	120	besonderes Haus.	
Kerpen	1	1	Schwester.	80	Kloster der Dienstmägde Christi.	
Kessenich	1	1	"	80	besonderes der Kirche gehörendes Haus.	Franciscanerinnen.
Kettwig	1	1	"	60	Kloster der Dienstmägde Christi.	

Ort.	Anzahl der Anstalten.	Anzahl der Lehrkräfte.	Art der Lehrkräfte.	Anzahl der Kinder.	Schullocal.	Bemerkungen.
Köln	13	32 2	Schwestern. weltliche Lehrerinnen	2400	1. Im Asyl für arme Mädchen Gereonskloster 26. 2. In der Gertrudenstraße. 3. In der Agnetenschule Mittelstr. 4. Weißgerberecdg.2. 5. Im alt. Capitol 3. 6. In St. Mauritius. 7. In St. Peter. 8. Im Klost. „Maria Hilf", Elsaßstr. 43. 9. Im St. Josephhause, Dreikönigenstraße 3. 10. Im Marienheim, Gereonsw. 18 B. 11. In Nippes, Merheimerstr. 12. In Nippes im St. Josephstifte. 13. In Deutz, Kloster der Franciscanerinnen.	Die Kinder bleiben in den meisten Anstalten den ganzen Tag und werden in denselben beköstigt. Dominicanerinnen. Augustinerinnen. Vincentinerinnen. Borromäerinnen. Elisabetherinnen. Vincentinerinnen. Schwestern von der christlichen Liebe. Vincentinerinnen. Vincentinerinnen. Vincentinerinnen.
Königswinter	1	1	Schwester.	50	St. Josephs-Hospiz.	Dienstmäg. Christi.
Kohlscheidt	1	3	"	110	Kloster der Franciscanerinnen.	Eigenthum der Vereinigungsgesellschaft im Wurmrevier.
Kriel	1	1	"	80	St. Anna-Hospital.	Augustinerinnen.
Lindlar	1	1	weltliche Lehrerin.	50	Kloster der Dienstmägde Christi.	
Malmedy	2	3	Schwestern.	175	Kloster der Kreuzschwestern.	
Mechernich	2	2	weltliche Lehrerinnen	120	Kloster der Franciscanerinnen.	
Merzenich	1	1	"	40	Kloster der Elisabetherinnen.	
Mettmann	1	1	"	60	Kloster der Franciscanerinnen.	
M. Gladbach	6	13	"	700	1. Kloster d. Dienstmägde Christi im Albertusstifte. 2. In d. Capucinerg. 3. In der Römerstr. 4. Vereinshaus in der Caarmannsg. 5. In der Eickenerstraße 70A. 6. Im St. Josephshaus.	1. und 2. Dienstmägde Christi. 3.—6. Franciscan. Zu 4. Die Anstalt ist Eigenthum kath. Fabricanten. Zu 6. Eigenthum d Fabricanten Herrn Franz Brandts für die Kinder von Arbeitern desselben.

Ort.	Anzahl der Anstalten.	Anzahl der Lehrkräfte.	Art der Lehrkräfte.	Anzahl der Kinder.	Schullocal.	Bemerkungen.
Mülheim am Rh.	1	6	Schwestern.	200	Niederlassung der Vincentinerinnen.	Die Anstalt ist eine Stiftung der Frau Commercien-Rath Guilleaume.
Neuß	4	4 2	" weltliche Lehrerinnen	550	1. Im Kreiswaisenhause. 2. Im Karmelitessenkloster. 3. Im Kreiswaisenhause. 4. Im Herz-Jesu-Kloster in der Michaelstraße.	Schwestern vom armen Kinde Jesu. Nur für Kinder besserer Stände. Schwestern vom armen Kinde Jesu. Die Anstalten sind vom Vincenzverein in's Leben gerufen.
Niederkassel	1	1	Schwester.	70	Niederlassung d. Dominicanerinnen.	
Paffendorf	1	1	"	40	Kloster der Dienstmägde Christi.	
Quadrath	1	1	"	50	Kloster der Vincentinerinnen.	
Ratingen	1	2	"	70	Kloster der Franciscanerinnen.	
Rheinbach	1	1	"	80	Kloster der Dienstmägde Christi.	
Rheindahlen	1	1	"	100	Kloster der Dienstmägde Christi.	
Rödingen	1	1	"	80	Kloster der Franciscanerinnen.	
Siegburg	1	3	"	250	Kloster der Franciscanerinnen.	
Stolberg	1	1	weltliche Lehrerin.	100	Besonderes Haus.	
Viersen	3	2 1	Schwestern. weltliche Lehrerin.	280	1. Für den nördlichen Stadttheil. 2. Für d. mittlern Stadttheil. 3. Für d. südlichen Stadttheil.	Augustinerinnen. Augustinerinnen. weltliche Lehrerin.
St. Vith	1	1	Schwester.	70	Kloster der Augustiner-Cellitinnen.	
Werden	1	2	"	180	Kloster der Kreuzschwestern.	
Wipperfürth	1	1	"	50	Kloster der Dienstmägde Christi.	
Wissen	1	1	"	80	Kloster der Franciscanerinnen.	
Worringen	1	1	"	50	Kloster der Franciscanerinnen.	
Summa	98	155		10505		

Ueber den gegenwärtigen Stand des Arbeitsunterrichtes im Deutschen Reiche.

Die Bewegung, welche sich die Einführung und weitere Verbreitung der erziehlichen Knabenhandarbeit zum Ziele setzt, hat in den letzten Jahren auch in unserm Vaterlande bedeutend an Ausdehnung gewonnen. Bekanntlich handelt es sich bei diesen Bestrebungen vor allem um eine Anleitung der heranwachsenden männlichen Jugend zum werkthätigen Schaffen. Der eigenartige Entwickelungsgang, den das deutsche Volk genommen, hat es mit sich gebracht, daß die geistige Arbeit fast allein geschätzt wird, und die Ansicht ist weit verbreitet, daß die körperliche Arbeit Sache der Minderbegabten sei. Daher zielt denn auch der Unterrichtsbetrieb vorzüglich dahin, die Jugend mit den geistigen Waffen auszurüsten, sie gelehrt und vielwissend zu machen. Mit den gesteigerten Anforderungen, welche das Leben heute an das Wissen des Gebildeten stellt, ist vielfach eine geistige Ueberbürdung eingetreten, die ein Gegengewicht verlangt, wenn nicht die geistige und körperliche Gesundheit der Jugend darunter leiden soll. Zudem vernachlässigt die Schule die Ausbildung der Hand, jenes kostbaren Werkzeuges des Schöpfers, das nach Buffon erst mit der Vernunft den Menschen zum Menschen macht. Die Folge dieser Vernachlässigung ist jener Grundfehler in der National-Erziehung der Deutschen, bei dessen Betrachtung schon Göthe ausruft: „Könnte man doch den Deutschen weniger Philosophie und mehr Thatkraft, weniger Theorie und mehr Praxis beibringen. Was sie am meisten bedürfen, haben sie in der Erziehung eingebüßt; es fehlt ihnen die körperliche und geistige Energie, die bei einem tüchtigen Auftreten im praktischen Verkehr ganz unerläßlich ist.“ Seit etwa zwei Jahrzehnten ist aber eine Reihe von fürs Volkswohl beseelten Männern an die Arbeit gegangen, in dieser Beziehung Wandel zu schaffen. Der einseitigen geistigen Ausbildung soll eine körperliche an die Seite treten, der theoretische Schulunterricht soll ergänzt werden durch praktische Beschäftigung. Durch die Arbeit soll die Hand gebildet, die Körperkraft geübt, der Wille geschult und der Charakter entwickelt werden. Die Anfangsgründe einzelner Handwerke, die bei dem zu verarbeitenden Material weniger Widerstandsfähigkeit finden, so daß auch die noch schwache jugendliche Kraft ihr gewachsen ist, sollen das Uebungsfeld bilden, auf dem diese Kraft sich bethätigen und zugleich erstarken kann. Die hieraus hervorgehende Geschicklichkeit und größere Anstelligkeit sind dabei aber nur Nebenzweck; das Hauptziel ist der Gebrauch der Sinne, die Schulung des Beobachtungsvermögens, die Bethätigung sämmtlicher Körper- und Geisteskräfte. Ausgeschlossen sind daher im erziehlichen Handarbeits-Unterrichte alle bloß

mechanischen Arbeiten, ferner alle Arbeiten, die nur auf Gelderdienst hinzielen. Nicht auf die Arbeitsproducte kommt es an, sondern auf das, was dabei gelernt wird. In diesem Sinne wirkt die sogenannte Arbeitsschulbewegung, die hauptsächlich von dem deutschen Verein für erziehliche Knabenhandarbeit getragen wird. Daß diese Bewegung einem wirklichen Zeitbedürfniß entsprungen ist, zeigt das schnelle Anwachsen derselben in fast allen deutschen Landestheilen, seitdem es gelungen ist, den Arbeitsunterricht wenigstens in etwa nach planmäßiger Methode zu betreiben. Nach einer im Auftrage des deutschen Vereins für erziehliche Knabenhandarbeit unternommenen statistischen Erhebung über den gegenwärtigen Stand dieses Unterrichtes von † Alban Förster in Dresden bestehen gegenwärtig im Deutschen Reiche schon 328 Arbeitsstätten für den Handfertigkeits-Unterricht, so daß gegen das Jahr 1888, in welchem ebenfalls eine Aufstellung erfolgte, die aber nur 186 Arbeitsstätten aufwies, eine Vermehrung um 142 Arbeitsstätten, d. i. um 76 %, eingetreten ist. Von den gegenwärtig bestehenden Arbeitsunterrichts-Anstalten sind 126 oder 38,41 % selbständige Handarbeitsschulen, während 202 oder 61,59 % solche Arbeitsstätten sind, deren Betrieb in Anlehnung an andere Anstalten und Organisationen erfolgt. Somit überwiegt der Betrieb des Arbeitsunterrichtes in anderen als selbständigen Anstalten ganz bedeutend.

Zunächst sind es die geschlossenen Erziehungs-Anstalten, die Waisen- und Rettungshäuser, dann die Kinderheime, Kinderhorte und Kinderbewahr-Anstalten, die Blinden- u. Taubstummen-Anstalten, sowie die Anstalten für Schwachsinnige und Idioten, die den erziehlichen Arbeitsunterricht eingeführt haben. In diesen Anstalten werden ihm naturgemäß die besten Pflegestätten erwachsen. Passende Beschäftigung in der schulfreien Zeit wird hier zum dringenden Bedürfniß, wenn nicht der in der Jugend so mächtige Thätigkeitstrieb verkümmern oder irregeleitet werden soll, so daß er zur Zerstörungswuth und Streitsucht auswächst. So haben denn die Erziehungs-Anstalten, die Tag und Nacht für ihre Zöglinge zu sorgen haben, auch schon in frühern Zeiten körperliche Arbeiten geübt und gepflegt; aber es geschah dies zumeist aus erwerblichen Zwecken, das Erziehungsziel trat zurück. Es fehlte der planmäßige Lehrgang und der methodische Betrieb. Nachdem in dieser Beziehung Abhülfe eingetreten ist, beeilt man sich auch allenthalben, den neuen wichtigen Unterrichtszweig aufzunehmen. Die damit gemachten Erfahrungen sind überaus günstig. Auf einer Lehrerversammlung zu Köln im October dſs. Js. erklärte der Vertreter des Landesdirectors der Rheinprovinz, Herr Landesrath Brandts, daß die Provincialanstalten, die den Knabenhandfertigkeits-Unterricht seit einigen Jahren in

ihren Betriebsplan aufgenommen haben, in denselben ein vorzügliches Erziehungsmittel gewonnen hätten, daß die Zulassung zu demselben von den Zöglingen als wichtige Belohnung, ihre Ausschließung als herbe Strafe empfunden werde.

Kinderhorte und Kinderheime sind vielerorts mit dem ausgesprochenen Zwecke gegründet worden, den Kindern, die zu Hause der nothwendigen Pflege und Beaufsichtigung entbehren, während der schulfreien Zeit nicht nur ein trauliches Heim, sondern auch eine Stätte passender Beschäftigung zu bieten. Mit der planmäßigen Ausbildung des Handfertigkeits-Unterrichtes und der damit ermöglichten Einführung desselben in den Kinderhorten ist diesen selbst ein mächtiges Mittel zur leichtern Gründung und Erhaltung geworden. — Der Handarbeits-Unterricht in den Blinden-Anstalten verfolgt andere Zwecke; hier ist es wesentlich die gewerbliche Ausbildung, die Vorbereitung zu wenigstens theilweiser selbständiger Versorgung, die seine Pflege nothwendig macht. So sind es auch mehr die mechanischen Arbeiten, wie Strohflechten, Bürstenbinden und Korbmachen, die hier mit Vorliebe getrieben werden, die aber der eigentliche erziehliche Unterricht ausschließt. Ausrüstung zum Kampfe ums Dasein ist auch ein Zweck mit bei den Taubstummen-Anstalten, die den Arbeitsunterricht in ihren Betrieb aufgenommen haben; doch erweist sich dieser Unterricht auch hier als vollwichtiges Erziehungsmittel. Das Gleiche gilt von den Anstalten für Schwachsinnige und Zurückgebliebene.

Unter den nicht selbständigen Arbeitsstätten befinden sich nach der oben angeführten Statistik 40 an Volksschulen; die obligatorische Einführung erstrebt die Arbeitsschulbewegung nicht; doch ist er im Großherzogthum Baden nach dem neuen Schulgesetz schon wahlfreies Unterrichtsfach. Für die allgemeine Einführung fehlt auch noch der technisch vorgebildete Lehrerstand. In 12 Lehrerbildungs-Anstalten ist der neue Unterrichtszweig indeß schon aufgenommen, und in der verflossenen Landtags-Session hatte der nationalliberale Abgeordnete v. Schenkendorff, der der hauptsächlichste Förderer der Arbeitsschulbewegung ist, mit Abgeordneten aller Parteien den Antrag gestellt, das Cultusministerium möge facultativen Betrieb des Arbeitsunterrichtes in allen preußischen Lehrerseminaren verfügen. Allein die Regierung hält die Angelegenheit noch nicht für spruchreif und verwies die Petenten auf die freie Entwickelung und Förderung durch Vereinsbestrebungen usw.

Wenig Eingang hat der Arbeitsunterricht noch an den höhern Schulen gefunden. Die Nachweisung von Förster zählt nur zwei Gymnasien, Cassel und Detmold, und zwei Realgymnasien, Cassel und

Goslar auf, außerdem noch fünf Realschulen, die den Handfertigkeitsunterricht betreiben. Immer noch ist die Ansicht nicht allgemein, daß auch in der körperlichen Arbeit ein wichtiges Bildungselement liegt, daß die Erziehung zur Arbeit durch die Arbeit eine Forderung des Lebens an die Schule ist. Und doch könnte der Arbeitsunterricht gerade an den höhern Schulen reichen Segen stiften, nicht nur in erziehlicher, sondern auch in socialer Beziehung. Das stete Drängen nach den gelehrten Berufsständen hat uns das Gelehrten-Proletariat gebracht, und mancher, der sich nur mit äußerster Anstrengung durch die verschiedenen Examina gewunden, vielleicht auch schon vor denselben abgefallen ist, würde vielleicht, wenn ihm in der Jugend Gelegenheit zu gewerblicher Beschäftigung geboten worden wäre, seine Veranlagung hierfür erkannt haben und zu derselben übergegangen sein. Wie manche tüchtige Kraft hätte dadurch dem Handwerk zugeführt werden können, wie manche verfehlte Existenz würde hier noch goldenen Boden gefunden haben! Aber auch der spätere Arbeitgeber und Fabrikbesitzer würde durch die Beschäftigung mit der Handarbeit in der Jugend vieles lernen; er gewänne die Grundlage zur Kritik jeglichen Werkschaftserzeugnisses; er lernte die Arbeit schätzen und lieben und mit der Arbeit auch den Arbeiter selbst, so daß durch die Handarbeit in der Jugend eine Brücke für das spätere Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geschlagen würde.

Der selbständigen Handarbeitsschulen bestehen 126, die unter den verschiedensten Namen auftreten: „Schülerwerkstätten, Handfertigkeitsschulen, Arbeitsschulen, Curse für Knabenhandarbeit, Handfertigkeitscurse" u. s. f. Hauptsächlich begegnen wir ihnen in den größern Städten, die ja vor allen den meisten Nachwuchs fürs Handwerk liefern. Daß mit einem planmäßigen Handarbeits-Unterrichte auch der gewerblichen und kunstgewerblichen Ausbildung ein neues Hülfsmittel gegeben ist, wer wollte das in Zweifel ziehen! Und daß in dieser Beziehung die bessernde Hand anzulegen ist, wird auch nicht bestritten. „Alle Achtung", sagt Rud. v. Eitelberger, der verstorbene Director des Wiener Museums für Kunst und Industrie, „alle Achtung vor der allgemeinen Bildung; aber es scheint mir, daß heutzutage die Anforderungen an die allgemeine Bildung viel zu sehr übertrieben werden, und daß jene Anforderungen viel zu gering geschätzt werden, welche dem Bedürfniß des Standes entsprechen, dem sich der Knabe als seinem künftigen Lebensberufe widmen will." Mit der Ausdehnung der Schulpflicht bis zum vollendeten 14. Lebensjahre ist die Zeit zur Ausbildung für's Handwerk wesentlich verkürzt worden, oder sie beginnt doch zu spät. Und doch ist es außerordentlich wichtig, daß auch der Handwerkslehrling frühzeitig für seinen

Beruf gebildet werde, daß er arbeiten lernt, wenn sein Auge noch frisch und ungeschädigt ist von dem vielen Lesen und Schreiben, die Hand noch gelenkig und geschmeidig zur Aneignung von Sicherheit und Geschick, wenn der Geist noch nicht hineingedrängt ist in eine von den Erscheinungen des Lebens absehende und ablenkende Bahn abstracten Denkens. Die Entwickelung der Dinge hat es mit sich gebracht, daß die Maschine der menschlichen Hand gar viele Arbeit abgenommen hat; aber es ist nur mechanische Arbeit gewesen. Die Anforderungen an die Ausbildung fürs Handwerk sind dadurch nur höhere geworden. Die Hand ist nunmehr frei geworden für höhere, feinere Dienste; das Kunsthandwerk kann und muß sich wieder zur Blüthe entfalten. Dazu will auch der Arbeitsunterricht seinen Theil beitragen.

Da der Handfertigkeits-Unterricht nicht die Vorbildung für ein bestimmtes Gewerbe bezweckt, vielmehr Selbstzweck ist, so ist es auch von weniger Belang, welches Handwerk den Uebungsstoff liefert. Die beste methodische Durchbildung haben bisher die Buchbinderei, die Schnitz- und Hobelbankarbeiten, das Modelliren, sowie leichte Metallarbeiten gefunden. Unter diesen Disciplinen steht aber die Papparbeit obenan. Nach der obengenannten Uebersicht wurde sie in 229 oder in 73% aller Anstalten betrieben; es folgt die Holz- und Kerbschnitzerei, welche in 204 oder 65% aller Anstalten eingeführt ist. (Viele Anstalten betreiben mehrere Fächer.) Die Hobelbankarbeit, welche eigentlich die Krone des Handfertigkeits-Unterrichtes bildet, wird nur in 87 oder 28% aller Anstalten betrieben. Die Ursachen für die geringere Verbreitung des Hobelbankunterrichtes liegen in der Kostspieligkeit der Einrichtung, der Kostspieligkeit des zu verarbeitenden Materials, sowie in dem Umstande, daß die Hobelbankarbeiten schon eine kräftigere körperliche Entwickelung voraussetzen, so daß sie sich erst für das Alter von 12—14 Jahren eignen. Metallarbeit wird nur in 15 und Modelliren nur in 14 Anstalten betrieben. Als weitere Unterrichtsfächer führt die mehrfach genannte Statistik noch an: Laubsägen, Stäbchenarbeit, Holzbrand, Einlegearbeit, Gypsarbeit, Blumenarbeit, Anfertigung von allerlei Gebrauchsgegenständen, Gartenarbeit, Tuch-, Leder- und Stroharbeit, Netzstricken und Deckennähen. Von den mehr handwerksmäßigen Unterrichtsfächern, die aber nur in geschlossenen Anstalten, je nach ihrem besondern Zwecke, bestehen, kommt Tischlerei in 28, Flechtarbeit in 21, Korbmacherei in 14, Buchbinderei in 11, Drechslerei in 9, Bürstenbinden in 8, Schneiderei in 7, Schuhmacherei in 5, Seilerei in 4, Besenbinden in 2, und Tapeziererei, Schmiederei und Schlosserei in je 1 Anstalt vor. Der größte Theil der Arbeitsanstalten arbeitet das ganze Jahr; von den selbständigen Handarbeitsschulen 82%, die übrigen

arbeiten nur im Winter; von den Arbeitsstätten in andern Anstalten haben 75% gleichfalls den Unterricht aufs ganze Jahr ausgedehnt.

Was nun die territoriale Ausdehnung des Handfertigkeits-Unterrichtes anbelangt, so entfallen von den 328 Arbeitsstätten des Deutschen Reiches 201 auf Preußen; von den einzelnen Provinzen hat Rheinland allein 53, also mehr als ¼ aller Anstalten. An der Spitze der übrigen deutschen Staaten steht das Königreich Sachsen, welches überhaupt wegen der in Leipzig bestehenden Lehrerbildungs-Anstalt für Knabenhandarbeit als der das ganze Reich befruchtende Mittelpunkt bezeichnet werden kann, mit 47 Arbeitsstätten. Bayern hat 15 Schülerwerkstätten, noch geringer ist ihre Zahl in den übrigen Bundesstaaten. Der erziehliche Arbeitsunterricht scheint in Mecklenburg-Schwerin, -Strelitz und Oldenburg, Waldeck, Reuß ä. L. und Schaumburg-Lippe noch gar keinen Boden gefaßt zu haben; denn die angestellte Erhebung weiß über Arbeitsunterrichts-Anstalten in diesen Gebietstheilen nichts zu berichten. Für Beurtheilung des Grades der Intensität in den einzelnen Gebietstheilen erscheint die Zahl der Arbeitsstätten nicht allein maßgebend, da es hauptsächlich auf die Größe der Anstalt kommt. Eine Anstalt, welche mehrere hundert Schüler jährlich ausbildet, muß in ganz anderer Weise befruchtend wirken, als wenn die Schülerzahl sich auf einige 20 beläuft. Die Statistik von Förster hat daher eine procentuale Durchschnittsziffer ermittelt, wie sich die Zahl der Arbeitsschüler auf je 100000 Einwohner vertheilt. Danach entfallen in der freien Reichsstadt Lübeck 222,5, im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha 112,4, in der freien Reichsstadt Bremen 93,2, im Königreich Sachsen 84,5, in Preußen, das an 11. Stelle figurirt, 26,6, im Großherzogthum Hessen, an 19. Stelle nur 1,5 Arbeitsschüler auf 100000 Einwohner, während die Durchschnittsziffer im Deutschen Reiche 29,8 beträgt. Unter den größern Städten, welche dem Arbeitsunterrichte besondere Pflege zutheil werden lassen, steht nach der Anzahl der bestehenden Schülerwerkstätten Dresden an der Spitze mit 17 Arbeitsstätten, dann folgt Köln mit 15, Berlin mit 10, Leipzig mit 9, Halle mit 7 Schülerwerkstätten; in den übrigen schwanken sie zwischen 5 und 2. Sehr verschieden ist auch die Verbreitung des Handfertigkeits-Unterrichtes in den einzelnen Provinzen Preußens. Während in der Provinz Hannover auf 100000 Einwohner durchschnittlich 53,3 Arbeitsschüler entfallen, beschränkt sich diese Zahl in der Provinz Westfalen auf 8,7. In der Stadt Berlin beträgt die procentuale Durchschnittsziffer auf obige Einwohnerzahl 44,4, im Rheinland 22,6 Arbeitsschüler.

Für die Einführung und Verbreitung des Handfertigkeits-Unterrichtes

ist in erster Linie das hochentwickelte deutsche Vereinsleben thätig gewesen. Die Arbeitsschulbewegung ist wesentlich dadurch in Fluß gekommen, daß sich an einzelnen Orten, hauptsächlich in den größern Städten, besondere Vereine oder Comités für Arbeitsunterricht bildeten, die dann die Einrichtung von Werkstätten in die Hand nahmen, indem sie für die nöthigen Geldmittel sorgten, die Ausbildung von Lehrern unterstützten und das Interesse für die neue Sache durch Vorträge und Ausstellungen zu erregen und zu erhalten wußten. Aus kleinen Anfängen entwickelten sich bald weitverzweigte Unternehmungen. Neben diesen besondern Vereinen sind in hervorragender Weise auch viele andere Vereine für die Sache des Handfertigkeits-Unterrichtes thätig gewesen, welche die Förderung des Jugend- und Volkswohls auf ihre Fahne geschrieben: Vereine für Knabenhorte, Gewerbevereine, gemeinnützige Vereine, Vereine für das Wohl der arbeitenden Klassen, Jugendvereine, Bürgervereine u. s. f. Von Vereinen werden 38 % der Gesammtzahl der Arbeitsschulen unterhalten. Gemeindebehörden und staatliche Organe unterhalten 45 % der Arbeitsstätten, etwa 10 % befinden sich in der Hand von Privatpersonen.

Die amtliche Unterstützung, welche der deutsche Arbeitsunterricht erfahren, besteht erstens in der directen Einführung desselben in Staats-, Provincial-, Gemeinde- 2c. Anstalten, und zweitens in baaren oder Natural-Beihülfen an Veranstaltungen, welche sich in den Händen von Vereinen, Privaten 2c. befinden. Nach der Uebersicht von Förster werden in Deutschland überhaupt seitens staatlicher Behörden jährlich ca. 48 000 M., seitens communaler Behörden etwas mehr, ca. 57 000 M., für die Zwecke des Arbeitsunterrichts verausgabt, während die Gesammtkosten des deutschen Arbeitsunterrichts sich auf jährlich ca. 170 000 M. belaufen, wobei zu bemerken ist, daß die Einrichtungskosten hierbei nicht einbegriffen sind, und daß die Arbeitsstätten mit mehr handwerksmäßigem Betrieb die Kosten größtentheils durch Verkauf oder sonstige Verwendung der Arbeitsproducte decken. Auf den Kopf des Schülers treffen bei den selbständigen Handarbeitsschulen durchschnittlich etwas über 13 M., bei den übrigen Anstalten ca. 12 M. Kosten jährlich.

Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß namentlich bei den selbstständigen Handfertigkeitsschulen von den Schülern auch Beiträge erhoben werden, welche allerdings an den einzelnen Anstalten verschieden sind; so erheben 32 Arbeitsstätten halbjährlich 1—3 M., 9 Stätten 6 M., 25 Stätten 7—10 M., 11 Stätten 12 M., 3 Stätten 18 M. und 2 Stätten 20 M. halbjährlich. 202 Anstalten oder 61 % erheben aber überhaupt keine Beiträge, und für Unbemittelte bestehen allenthalben

Freistellen. Nach der Art der Schüler, ob von Gymnasien, Mittel- oder Volksschulen, werden an verschiedenen Orten verschiedene Beiträge erhoben; desgleichen ist mancherorts die gewählte Disciplin, ob Papp- oder Kerbschnitt- und Hobelbankarbeit, bestimmend für ein höheres oder geringeres Schulgeld. Von den an andere Anstalten angeschlossenen Handarbeitsschulen erheben nur 42 oder 21% Schülerbeiträge.

Bezüglich der Einrichtungskosten für Schülerwerkstätten sei bemerkt, daß diese sich, unter der Voraussetzung, daß die Gemeinde ein Schullocal zur Verfügung stellt, bei Werkstätten für Papp- oder Kerbschnittarbeit auf etwa 200 M., bei Werkstätten für Hobelbankarbeit — jeder Schüler erhält am besten seine eigene Bank — auf etwa 600 M. stellen, wenn auf 12 Theilnehmer gerechnet wird. Bei Papparbeiten, sowie bei Kerbschnitzerei dürfen es schon 20 Schüler sein. Die Kosten für Betriebsmaterial belaufen sich bei Papparbeiten auf etwa 2 M., bei Hobelbankarbeit auf etwa 3,50 M. pro Kopf und Jahr bei wöchentlich zwei Unterrichtsstunden.

Wenn die erziehlichen Zwecke des Handfertigkeits-Unterrichtes erreicht werden sollen, so ist es nothwendig, daß er von pädagogisch gebildeten Männern ertheilt wird, die sich die nothwendige technische Fertigkeit allerdings eigens erwerben müssen. Dieser Ansicht ist man im Großen und Ganzen allenthalben beigetreten; denn von den 648 Lehrkräften, welche im Arbeitsunterrichte thätig sind, waren 499 oder 77% Lehrer, 149 oder 23% Nichtlehrer, meist Handwerker. Die Nichtlehrer kommen meistens in geschlossenen Erziehungsanstalten vor, in denen der Arbeitsunterricht, meistens aus erwerblichen Zwecken schon früher bestand, so daß die vorhandenen Lehrkräfte in die neue Einrichtung mit hinüber genommen werden mußten. Zur Ausbildung von Lehrern in dem neuen Unterrichtszweig besteht in Leipzig eine Lehrerbildungsanstalt; aber auch in vielen größern Städten, wie in Köln, Königsberg u. a. finden alljährlich Kurse zur Ausbildung von Handarbeitslehrern statt. Von einer erfreulichen Erscheinung haben wir in dieser Richtung aus dem Rheinlande zu berichten. Hier haben die Klosterschwestern, denen die Leitung und Pflege vieler Erziehungs-, Waisen- und Rettungshäuser daselbst obliegt, sich gleichfalls für den Arbeitsunterricht vorbilden lassen. Die betreffenden Kurse wurden in Köln von dem Lehrer Witteler abgehalten. Von der eifrigen und kunstsinnigen Pflege, die der Arbeitsunterricht dadurch erfahren, legte ein herrliches Zeugniß die Ausstellung ab, die anfangs October d. Js. in Köln stattfand. Hier erregten die mit feinem Geschmack und seltener Geschicklichkeit ausgeführten Arbeiten der Klosterschwestern und ihrer Pfleglinge allgemeine Bewunderung.

In den stillen Klostermauern werden dem neuen Unterrichtsfach also auch warme Pflegestätten erwachsen*).

Die deutsche Arbeitsschulbewegung hat mit ihrem Anschmiegen an die verschiedensten Organisationen und Verhältnisse, mit ihrer schnellen Ausbreitung den Beweis ihrer Lebensfähigkeit erbracht. Nicht durch behördliche Unterstützung, nicht durch ungestümes Drängen, sondern mit ruhigem, besonnenem Vorgehen auf dem Boden der freien Bethätigung ist sie groß geworden. Im ganzen Vaterlande ist der Boden für sie bereitet. Möchten Alle, denen Volks- und Jugendwohl am Herzen liegt, mit eingreifen zur Förderung des in erziehlicher, volkswirthschaftlicher und socialer Beziehung überaus wichtigen Handfertigkeits-Unterrichtes! Zum Vergleich mögen aus der Statistik von Förster noch einige Angaben über das Arbeitsunterrichtswesen im Auslande folgen. Das erste Land, welches die erziehliche Handarbeit als vollgültiges Unterrichtsfach der Volksschule anerkannt hat, ist Finland. Die betreffende Verordnung erfolgte 1866. In Rußland hat der Arbeitsunterricht seit 1884 Eingang gefunden. Er ist in 116 Anstalten eingeführt. In Schweden wird der „Slöjd" seit 1877 von den Behörden unterstützt und ist als wahlfreies Unterrichtsfach in den Unterrichtsplan aufgenom-

[1]) Ueber die Auffassung des Unterrichts nnd die Art des Betriebes in den einzelnen Erziehungsanstalten, namentlich über die Kerbschnitzerei, verbreitet sich Schwester H. aus St. Wendel in einer Notiz im „Seraphischen Kinderfreund" in folgender Weise: „Den Kindern muß man in ihrem Eifer einen Zügel anlegen, damit sie über'm Schnitzen nicht andere wichtigere Arbeiten, besonders für die Schule, vernachlässigen. Was thut der Knabe nicht lieber, als schnitzen mit dem Messer, wie die mit allerlei Namen und Figuren beschnitzten Bänke und Tische allerorts, wo Knaben sich häufig einfinden, es beweisen, oft zum großen Verdruß der Eltern, Lehrer und Erzieher. Ein Taschenmesser ist für ihn ein namhaftes Geschenk, er schneidet sich im Frühjahre damit Weiden, Haselruthen, Hollunderzweige und andere Aeste, aus denen er sich Flöten, Peitschen, kleine Wägelchen, Vogelbauer und anderes Spielzeug verfertigt, oder er höhlt eine dicke Tannenrinde aus und bildet daraus ein Schiffchen, das er auf dem nächsten Wasser, das sich ihm darbietet, schwimmen läßt. Wer zählt alle die Sachen auf, die ihn sein Thätigkeitstrieb mittels des Messers herstellen läßt?

„Diesem Thätigkeitstriebe kommt der Handfertigkeits-Unterricht zu Hülfe. Er bringt Ordnung in das Thun, indem er nach bestimmten Regeln arbeiten läßt, ohne jedoch ein schablonenmäßiges Nachmachen einzuführen. Im Gegentheile wird das in der Schule angeeignete Zeichnen weiter geübt, darin eine größere Fertigkeit erzielt und den Kindern gezeigt, wie sie dasselbe zur Herstellung und Verschönerung verschiedener nützlicher Gegenstände verwerthen können. Man sieht zu seiner Freude, wie sie nachdenken, messen, vergleichen, zusammensetzen und nicht eher ruhen, bis sie aus verschiedenen Mustern eine hübsche Zeichnung fertiggestellt haben, die sie auf einen Gegenstand übertragen. Der Eine möchte sich gern einen hübschen Bilder-Rahmen machen, der Andere ein Lineal, einen Uhrständer für die später in Aussicht genommene Uhr, wieder Andere Löschwiegen, Briefbeschwerer zum Verschenken, Spiegelrahmen, Schlüsselhalter, Tischplatten, Fußbänkchen und wie die Dinge alle heißen."

men. Die Zahl der Schulen, in denen Slöjd eingeführt ist, beträgt an 1600. Der Staat verausgabt jährlich für den Arbeitsunterricht 138451,25 M., die Landtage und Haushaltungs-Gesellschaften ca. 225000 M. In Norwegen ist der Slöjd obligatorisch in den städtischen Schulen und Lehrerseminaren, wahlfrei in den Landschulen. Auch Dänemark unterstützt die Bewegung reichlich. In Frankreich ist der Arbeitsunterricht seit 1882 für alle Volks- und Bürgerschulen obligatorisch; in etwa 20000 Schulen wird er betrieben, 1800 Lehrer werden jährlich dafür ausgebildet. In Belgien nehmen jährlich 25000 Kinder an demselben theil; in Deutschland bis jetzt nur 14215. Nachdrücklich wird die Erziehung zur Arbeit auch gefördert in der Schweiz, in Oesterreich-Ungarn, in Italien, England, Holland und den Vereinigten Staaten von Nord-America.

Fürsorge für entlassene Gefangene und deren Familien.

Bisher haben sich die Katholiken an den bestehenden paritätischen Vereinen zur Fürsorge für entlassene Gefangene verhältnißmäßig wenig betheiligt. Wir begrüßen es daher mit Freuden, daß in einer am 23. November dieses Jahres im St. Paulushause zu Düsseldorf stattgefundenen Versammlung katholische Männer sich mit dieser Frage befaßt und einen Verein gegründet haben, der sich die Fürsorge für entlassene katholische Gefangene und deren Familien, soweit sie aus dem Aufnahmegebiet der Düsseldorfer Strafanstalten kommen, zur besondern Aufgabe stellt. Diese Frage ist, soweit wir wissen, namentlich unter Würdigung speciell katholischer Verhältnisse zum ersten Male in der erwähnten Versammlung in einem längern Vortrage einer eingehenden Behandlung unterzogen worden. Es erscheint uns besonders wichtig, daß die Versammlung den Vorschlägen des Statutentwurfs zustimmte, nach welchen der Verein lediglich den Zweck hat, die zahlreich bestehenden katholischen Wohlthätigkeitseinrichtungen für die in Rede stehende Frage zu interessiren und zur Lösung derselben namentlich mit den Vincenz- und Elisabethenvereinen Hand in Hand zu gehen. Bei dem Interesse, welches der Vortrag des Herrn Landesrath Brandts allgemein anzuregen geeignet ist, lassen wir denselben nachstehend folgen.

M. H. Es ist noch nicht so sehr lange her, daß die Freiheitsstrafen das Hauptstrafmittel geworden sind, und daß daher eine große Zahl von Gefängnissen und Zuchthäusern erforderlich wurde. In frühern Jahrhunderten machten Galgen, Geißel und Glüheisen kurzen Proceß mit dem Delinquenten. Mit der Vermehrung der Freiheitsstrafen und der Gefängnisse mehrte sich natürlich auch die Zahl der entlassenen Sträf-

linge. Hatte man zu Beginn der philanthropischen Bestrebungen um das Gefängnißwesen am Ende des vorigen Jahrhunderts, als die große Gefängniß-Reform von England aus sich über die ganze Welt verbreitete, sein Hauptaugenmerk auf den vielfach menschenunwürdigen Zustand der Gefängnisse und die Behandlung der Sträflinge gerichtet, so sehen wir seit den letzten 50—60 Jahren diese Bestrebungen hauptsächlich auf die Fürsorge für die entlassenen Sträflinge concentrirt. Es gibt heutzutage wohl kein Land, in welchem diese Fürsorge nicht in der einen oder andern Form sich bethätigte. Nach einer Zusammenstellung, die im Jahre 1888 der Vorsitzende der Großherzoglich Badischen Gefängniß-Vereine, Herr Geheimer Finanzrath Fuchs, und im Jahre 1891 der um das belgische Gefängnißwesen verdiente Director Stevens in Brüssel verfaßt hat, hat namentlich in England das Fürsorgewesen in der Bevölkerung lebhaften Anklang gefunden. Es gibt dort 68 derartige Vereine, und fast jedem Gefängniß steht ein solcher zur Seite. Das in allen Werken christlicher Charitas so fruchtbare Frankreich betreibt die Patronage der Entlassenen mit großem Erfolge, 55 Vereine, die theilweise große Subventionen vom Staate erhalten, widmen sich dieser Aufgabe; die Patronage namentlich für die Jugendlichen ist ein Vorbild für viele andere Vereine geworden. Schweden hat es unter thätiger Theilnahme seiner Herrscher auf 24 Vereine gebracht. Italien zählt deren 12, worunter der von dem Abbé Spagliardi 1844 zu Mailand gegründete Verein zu größerer Bedeutung gelangt ist. Deutschland steht nicht an letzter Stelle: 20 Verbände mit 454 Bezirks-Vereinen sind auf unserm Gebiete thätig. Insbesondere wird von der evangelischen innern Mission diese Specialität mit besonderer Vorliebe behandelt. In nationalen und internationalen Congressen haben all diese Vereine seit Jahren ihre Erfahrungen ausgetauscht.

Wir schlagen Ihnen vor, diese stattliche Reihe von Vereinen heute um einen zu vermehren, „den Verein zur Fürsorge für die aus den Gefängniß-Anstalten in Düsseldorf entlassenen kathol. Gefangenen und deren Familien". Da wir Ihnen einen seinem Wesen nach katholischen Verein vorschlagen, so werden Sie mit Recht die Frage stellen: Ist denn bisher von katholischer Seite auf diesem Gebiete nichts geschehen? Ist bei uns in dieser Beziehung völlig unbeackertes Feld? Nein, m. H., die Kirche hat von jeher den Gefängnissen und den Entlassenen ihre Aufmerksamkeit gewidmet, sie hat die Gefangenen-Fürsorge als eine Liebespflicht, als ein Werk der Barmherzigkeit angesehen, eingedenk der Worte Christi: „Ich war gefangen, und ihr habt mich besucht." Für die vielen obengenannten Vereine ist der Ausgangspunkt ein verschiedener gewesen, bei den einen herrscht mehr vor der Gedanke der Sicherung der bürger-

lichen Gesellschaft vor den entlassenen Sträflingen, bei den andern vermischt sich mit der Fürsorge das Interesse um auswärtige Colonien. Für die Kirche ist lediglich maßgebend gewesen bei ihren Bestrebungen die moralische Rettung der Verlassenen und Verlorenen, die Versöhnung mit den göttlichen Geboten und dadurch mit der menschlichen Gesellschaft. Nach dieser Richtung hin ist aber die Kirche nie müßig gewesen. Ich brauche nur die Namen des h. Vincenz von Paul zu nennen, des Jesuiten Lavigne, deren Thätigkeit um die Galeerensträflinge in Tunis und im Bagno von Toulon öfters beschrieben sind. Seit Entstehung der Orden im Mittelalter widmeten diese neben andern charitativen Aufgaben sich auch der Pflege der Gefangenen. Erzählt doch die Geschichte sogar von einigen geistlichen Genossenschaften, welche sich ausschließlich die Gefangenenfürsorge als Lebenszweck stellten. Schon im 15. Jahrhundert entstand in Belgien die Bruderschaft der Barmherzigkeit, welche den Zweck hatte, die Gefangenen zu trösten, zu unterstützen und den Verurtheilten auf dem Richtplatze beizustehen. Zu demselben Zwecke bildeten sich in diesem Jahrhundert in Lyon zwei Ordensgesellschaften, eine männliche und eine weibliche, welche noch weiter gingen und den Aufseherdienst in den Gefängnissen zu ihrem Lebensberuf wählten und sich in Südfrankreich vielfach verbreiteten. Seitdem finden wir vielfach in Frankreich und in Italien bis auf den heutigen Tag und in Deutschland bis vor 20 Jahren Angehörige von männlichen und weiblichen Orden im Gefängniß-Aufsichtsdienst und in Asylen für entlassene Sträflinge thätig. Die von allen Seiten anerkannte Thätigkeit der Franciscanerinnen im Gefängniß zu Aachen und der Borromäerinnen in der Erziehungs-Anstalt für jugendliche Sträflinge zu Steinfeld ist noch in der Erinnerung der lebenden Generation. Bemerkenswerth ist, daß die Königliche Regierung in Köln im Jahre 1868 der General-Oberin der Franciscanerinnen zu Aachen den Antrag machte, die Genossenschaft möge auch die Aufsicht über die weiblichen Gefangenen im Zuchthause zu Köln übernehmen. Die verstorbene Kaiserin Augusta unterstützte den Antrag durch persönliche Einwirkung, derselbe kam aber aus mancherlei Gründen schießlich doch nicht zur Ausführung. Diese beiden Blüthen katholischer Charitas wurden leider geknickt durch die unglücklichen Ereignisse der 70er Jahre. Heute sind noch in unserm Vaterlande thätig auf diesem Gebiete die vielen Anstalten vom guten Hirten, von welchen wir das Glück haben, auch in unserer Provinz vier, in Aachen, Köln, Coblenz und Trier, wirken zu sehen. Diese nehmen bekanntlich die verkommensten weiblichen Geschöpfe bei einiger Aussicht auf Besserung auf, und die Mauern dieser Häuser bergen eine nicht geringe Zahl entlassener Sträflinge. Ja sogar manche Regierungen in Nordamerica und in England

gehen soweit, zu gestatten, daß ein Theil der Haft der weiblichen Verurtheilten auf Kosten des Staates in den Klöstern zum guten Hirten verbüßt werde. Daß gerade während des Aufenthalts im Gefängnisse der moralischen Einwirkung auf die Gefangenen durch das Aufsichts-Personal eine große Bedeutung beizumessen ist, das hat die kath. Kirche immer betont; in Deutschland in neuerer Zeit wieder hierauf hingewiesen zu haben, ist das Verdienst des Central-Ausschusses der innern Mission, indem er sich bereit erklärt, brave evangelische Männer und Frauen in seinen Anstalten zum Gefängniß-Aufsichtsdienst vorzubereiten und auszubilden. Der Staat hat dieses lobenswerthe Bestreben anerkannt, indem er das Angebot dankend acceptirte.

Mit dieser weitverzweigten Thätigkeit katholischer Orden hat die Thätigkeit der Laienvereine anscheinend nicht gleichen Schritt gehalten. Wenigstens sind Specialvereine, welche sich lediglich die Fürsorge für entlassene Sträflinge zur Aufgabe gestellt haben, selten. Wohl aber haben sich die allgemeinen Zwecken dienenden charitativen Vereine, insbesondere die Vincenz- und Elisabeth-Vereine, welchen nach ihren Statuten „kein Werk christlicher Nächstenliebe fremd ist", und welche man mit Recht „die großartigste und fruchtbarste Schöpfung christlicher Liebesthätigkeit dieses Jahrhunderts" genannt hat, auch der Fürsorge für entlassene Sträflinge unterzogen. Zwar wird da nicht über jeden Besuch im Hause der Armen und Verlassenen Buch geführt, und so bleibt vieles verborgen und die Welt erfährt leider allzu wenig von den vielen Werken christlicher Charitas, die da geübt wird in den Dachkammern der Armen und in den Hütten der Verlassenen. Jeder aber, der die Thäigkeit dieser Vereine aus der Praxis kennt, wird mir zustimmen, wenn ich behaupte, es gibt keine einzige Vincenz-Conferenz und keinen Elisabeth-Verein, die nicht unter ihren zahlreichen Pfleglingen Familien Inhaftirter und entlassene Sträflinge gehabt haben. Ausdrücklich wird in den spärlichen gedruckten Jahresberichten der Vincenzvereine das Werk der Gefangenenfürsorge erwähnt von den Conferenzen in Nord- und Central-America. Die schlichten Worte des etwas ausgedehntern Berichtes aus dem Jahre 1888 werden Ihnen diese Thätigkeit am besten veranschaulichen:

„. . . . Wie schon früher erwähnt, werden die Sträflinge jeden Sonntag von unsern Mitbrüdern besucht . . . . Das Werk für die jugendlichen Vagabunden und entlassenen Sträflinge hat eine derartige Ausdehnung gewonnen, daß der örtliche Verwaltungsrath genöthigt war, einen besoldeten Agenten anzustellen, der die Aufgabe hat, die Gerichtssäle, Polizei- und Gefängniß-Bureaux zu besuchen, um unglückliche junge Leute den Einflüssen zu entziehen, in welchen sie leben.

„Während der zehn letzten Monate des Jahres 1888 wurden 714

derartige Besuche gemacht und in Folge dessen 203 Knaben in einem Asyle untergebracht, 120 unter die Obhut einiger eifriger Priester oder der Conferenzen gestellt, und drei durch Anweisung einer lohnenden Beschäftigung in die Lage versetzt, sich ernähren zu können.

„Unsere Mitbrüder in Washington widmen sich ebenfalls mit Eifer dem Besuche der Hospitäler und Gefangenen, und den Bemühungen derselben ist es gelungen, den Schwestern vom h. Kreuz Eingang zu den gefangenen Frauen zu verschaffen."

Endlich besteht seit einigen Jahren in der Vincenz-Conferenz zu Berlin und in einigen westfälischen Conferenzen ein besonderer Ausschuß, der sich unserer Specialfrage widmet.

Angesichts dieser Einrichtungen werden Sie vielleicht fragen, wozu denn einen neuen Verein gründen? M. H., wir schlagen Ihnen im Wesentlichen, wie Sie aus § 3 der Statuten ersehen wollen, auch keinen neuen Verein vor, sondern beabsichtigen lediglich, bestehende Vereine und Anstalten um die Uebernahme der neuen speciellen Aufgabe zu ersuchen, beabsichtigen ferner, nach dieser Richtung hin dieselben unter einander und mit einem Centralvorstande am Sitze der Gefängnisse in organische Verbindung zu setzen.

Es ist wahrlich schon eine Ueberproduction an Vereinen, kaum erhalten sich vielfach die bestehenden, und so ist es zweifellos richtiger, statt für jeden speciellen Zweck einen kaum lebensfähigen neuen Verein ins Leben zu rufen, bestehenden Vereinen neues Leben einzugeben durch Erweiterung ihrer Thätigkeit.

M. H., um was handelt es sich denn nun bei der Fürsorge für entlassene Sträflinge? Soll man sich um alle Entlassene kümmern ohne sorgfältige Auswahl, ohne Prüfung der Würdigkeit und ohne Aussicht auf dauernde oder vorübergehende Besserung? Sollen wir lediglich eine philanthropische Unterstützungs-Gesellschaft bilden, uns mit der vorübergehenden Wohlthat der Unterstützung mit Kleidung, Reise- und Zehrgeld begnügen und die bürgerliche Armenverwaltung entlasten? M. H., Sie werden mit mir der Meinung sein, daß die erschreckende Zunahme der Verbrechen und Vergehen, namentlich der Jugendlichen, ihren innersten Grund hat in dem Mangel an Zucht und Ordnung, an Religiosität und in der Lockerung der Familienbande und der socialen Ordnung. Auf diesem Boden erwachsen zum großen Theile die verbrecherischen Handlungen. Wollen wir also dem Uebel an der Wurzel beikommen, so müssen wir hier einsetzen. Thöricht wäre es allerdings, zu glauben, durch unsern neuen Verein in weitem Umfange diesem Uebel steuern zu können; Gott Dank ist es eine verschwindend kleine Minorität unseres Volkes, welche mit dem Gefängniß in Berührung kommt, und die Haupt-

arbeit geschieht präventiv nach dieser Seite hin von unserm herrlich entwickelten Standes-Vereinswesen, von den Vereinen für Lehrlinge, Gesellen, Arbeiter und Arbeiterinnen, und von ähnlichen Einrichtungen. Sorgen diese, daß der Stehende nicht falle, so sei es unsere Aufgabe, den Gefallenen wieder aufzurichten. Nach dieser Richtung aber müssen unsere Bestrebungen und Mittel dieselben sein, wie diejenigen aller übrigen katholischen charitativen Einrichtungen. So arbeiten wir zum kleinen Theile als Kärrner, wo Könige bauen, mit an der Lösung socialer Schwierigkeiten.

An die Spitze stellen wir hiernach die moralische Rettung und Wiedereroberung des Entlassenen. Zu dem Zwecke ist zunächst eine sorgfältige Prüfung eines jeden Einzelfalles erforderlich. Als unrichtig ist zunächst zu bekämpfen das Vorurtheil, als ob Jeder, „der gesessen“, ein verkommener, für die menschliche Gesellschaft verlorener Mensch sei. Nein, es gibt auch noch gute Diebe und Vagabunden, wie es einen guten und reumüthigen Schächer am Kreuze gegeben hat. Wie mancher jugendliche Lehrling, Geselle, Bauhandlanger, Fabrikarbeiter, der, losgelöst von der heimathlichen Scholle, allein dem Getriebe der Stadt nicht gewachsen ist, fällt den Verführungen zum Opfer. Die Genußsucht, die isolirte Stellung treibt ihn zu Ausgaben und Vergnügungen im Kreise roher Genossen weit über das zulässige Maß. Kein wohlmeinender Freund, und leider, wie heute die Verhältnisse vielfach liegen, auch nicht der Meister oder Dienstherr erinnert ihn an die Mahnungen des Elternhauses, ermahnt ihn zur Erfüllung der religiösen Pflichten; er sinkt immer tiefer, bis schließlich Unredlichkeiten und Diebstähle, Betheiligung an Körperverletzungen und Schlägereien ihn in's Gefängniß führen.

Arbeitsmangel oder Hoffnung auf höhern Lohn führt so manches Mädchen in die Stadt hinein; einige leichtsinnig gewechselte Dienste, der Wunsch nach Freiheit und Unabhängigkeit bringen sie zur Fabrikarbeit. Ohne Familienanschluß, die Beschränkungen und religiösen Mahnungen des Arbeiterinnen-Vereins scheuend, sinkt es bald tiefer, das Ende ist Diebstahl, Vagabondage und das Gefängniß.

Das sind die Fälle, die wahrlich nicht so selten sind und bei denen eine Zurückführung auf bessere Bahnen noch zu erhoffen ist. Verloren, wenn verlassen, gerettet, wenn eine Hand sich ihm bietet, das ist die Situation gar Mancher aus dem Gefängniß Entlassenen. Gerade die erste Zeit nach der Entlassung ist hierbei entscheidend, denn es ist bekannt, daß gerade in dieser Zeit unverhältnißmäßig viele Rückfälle passiren.

Neben diesen Typen gibt es eine ganze Reihe von körperlich oder geistig schwachen Naturen, die dem Kampfe ums materielle und moralische

Dasein nicht gewachsen sind, die aber unter Leitung, bei wohlwollender, dauernder Hülfe nothdürftig sich erhalten und vor dem Rückfalle bewahren. Auch Dieser wollen wir uns annehmen und der dauernden Unterstützung bestehender Anstalten und Vereine und der öffentlichen Armen-Verwaltung empfehlen. Der gewohnheitsmäßige Landstreicher aber, der unverbesserliche Trunkenbold, der Reue erheuchelt und Besserung simulirt, um eines Geschenkes theilhaftig zu werden, um sich in der nächsten Kneipe über den guten Geber lustig zu machen, der ist unserer Sorge und Arbeit nicht werth, den überläßt man einfach den Polizeibehörden und den staatlichen Corrections-Anstalten.

So die Würdigen herauszufinden, an der Hand der Kenntniß des Vorlebens mit Nüchternheit und ohne Illusionen in jedem einzelnen Falle die richtige Sonderung zu treffen, das ist die schwierigste Aufgabe des Vereins und seines Vorstandes, die er aber unter Beihülfe der Organe des Gerichts und der Gefängniß-Verwaltung — welche wir sicher finden werden — doch wohl lösen wird. Wenn viele Fürsorge-Vereine schlechte Resultate erzielen, so kommt dies zweifellos daher, daß nicht die richtige Scheidung getroffen wird, daß man glaubt, im ersten Enthusiasmus Alle retten zu sollen und in Folge dessen keinen ganz rettet.

Unsere Mittel aber sind folgende. Wir wollen Demjenigen, welcher unsere Hülfe in Anspruch nimmt, welcher, die Thore des Gefängnisses hinter sich, von Scham und Reue erfüllt, sich scheut, seinen Angehörigen wieder unter die Augen zu treten, wir wollen ihm Freund sein und durch die Orts-Geistlichen und unsere Wohlthätigkeits-Vereine den Zugang zu seinen häuslichen Verhältnissen wieder öffnen. Wir wollen so die Rolle des vorsichtigen und klugen Vermittlers übernehmen, den Groll und Haß beseitigen, mit dem die Familie und die Gemeinde den entlassenen Sträfling aufnimmt. Der Boden dafür wird, wenn nöthig, vorbereitet durch moralische und materielle Unterstützung der Familie des Inhaftirten während der Strafzeit. So streben wir in erster Linie an den Heimtransport des Entlassenen, seinen Wiedereintritt in die Familie. Wo aber, wie es leider so vielfach der Fall ist, die häuslichen Verhältnisse nicht danach angethan sind, den Sohn, die Tochter, den Vater wieder aufzunehmen, da müssen andere Beziehungen aus frühern bessern Tagen des Entlassenen wieder angeknüpft werden; vielleicht findet sich da ein früherer Lehrmeister oder Dienstherr; vielleicht gedenkt der Entlassene jetzt mit Wehmuth und Dankbarkeit seines frühern Pfarrers oder an die in seiner bessern Zeit im Arbeiter- oder Gesellen-Verein zugebrachten Jahre und sucht den Schutz und die Hülfe des Präses oder früherer brav gebliebener Genossen. So muß jeder Faden, der etwa zum Ziele führen könnte, wieder angeknüpft werden. Wenn alle diese

Mittel versagen, dann müssen durch unsere Wohlthätigkeits-Vereine und Anstalten, durch die Pfarr-Geistlichen und die Orden, Lehrmeister und Dienstherrschaften ermittelt werden. Namentlich für Jugendliche wird die Verpflanzung in ganz andere Verhältnisse vielfach nothwendig werden, und darum haben wir diese besonders in unser Programm aufgenommen. Für weibliche Personen werden die Anstalten zum guten Hirten und das in unserer Stadt so segensreich wirkende Institut Christihilf anzugehen sein, für Männer wird die katholische Arbeiter-Colonie Elkenroth, für männliche Jugendliche die Handwerkerschule in Urft in Anspruch zu nehmen sein. Lücken werden sich in diesem Organismus mit der Zeit zweifellos ergeben, namentlich glaube ich, daß man bald an eine Herberge und Arbeitsstelle für diejenigen Männer denken muß, für die trotz eifrigster Recherchen eine Unterkunft sich nicht hat finden lassen.

Sie sehen, m. H., der Aufgaben sind viele und schwierige, und Sie werden fragen: Wo finden wir denn die Menschen, die Kräfte, die sich all diesen Werken unterziehen. Die Frage ist berechtigt. Auf keinem Gebiete gilt vielleicht so sehr das Wort des großen englischen Armenpflegers Chalmers: „Keine Maßregeln, sondern Menschen".

Nun, m. H., wir sind in der glücklichen Lage, diese Kräfte zum größten Theile nicht erst suchen zu müssen, sie bieten sich uns an. Ihnen allen ist bekannt der Verein des h. Vincenz von Paul. Von 7 Pariser Studenten im Jahre 1833 gegründet, hat er seinen Siegeslauf über die ganze Welt genommen, und heute gibt es fast keine größere Pfarrei mehr, die nicht ihren Vincenz-Verein hätte. In der Diöcese Köln, von welcher das Gebiet unseres Vereins die Hälfte bis ein Drittel beträgt, gibt es heute 162 Conferenzen mit ungefähr 3000 activen Mitgliedern. Der Art. 2 der Statuten dieses Vereins lautet: „Kein christliches Liebeswerk darf als dem Verein fremd betrachtet werden." Die Mitglieder benutzen deshalb jede Gelegenheit, den Kranken und Gefangenen Trost, den armen, verlassenen oder verhafteten Kindern Unterweisung zu bringen." Die Aufforderung, uns an diesen Verein zu wenden, finde ich in der Uebersicht der Werke desselben vom Jahre 1892, wo es Seite 449 des Handbuches heißt: „Es wäre zu wünschen, daß dem Verein mehr Gelegenheit gegeben würde, jugendliche und erwachsene Gefangene zu besuchen, zu unterweisen und zu trösten."

Sie sehen, man wartet nur auf die Gelegenheit, uns nützlich zu sein, der Ruf nach Beschäftigung soll nicht ungehört an uns vorüber gehen. Demselben Zwecke, wie für Männer der Vincenz-Verein, dient für Frauen der Verein von der h. Elisabeth. In der Diöcese Köln widmen sich in 80 Elisabeth-Vereinen annähernd 1000 Frauen den Werken der Nächstenliebe, eifrig unterstützt von den Genossenschaften, namentlich den

Franciscanerinnen, den Dienstmägden Christi und den Vincentinerinnen. Sollte es nun nicht ein Leichtes sein, für die aus den Düsseldorfer Gefängnissen Entlassenen, jährlich etwa 500—800 Personen, welche unserer Hülfe bedürfen und sie in Anspruch nehmen, die nöthige Zahl hülfsbereiter Kräfte in jener Schaar zu finden? Ich zweifle nicht daran und finde, daß gerade in dieser Anlehnung an die bestehenden Wohlthätigkeits-Anstalten, Vereine und Pfarrgeistlichen eine Gewähr liegt für nüchterne, aber auch hingebende Thätigkeit. Die Gefahr der Täuschung und der Enttäuschung ist für unsere erfahrenen Vincenz- und Elisabeth-Vereine und unsere Anstalten nicht so groß, wie für Special-Vereine, die nur mit entlassenen Sträflingen zu thun haben; für den Entlassenen selbst ist die Fürsorge durch allgemeine charitative Vereine eine discretere und schonendere, weil der Special-Gefängniß-Verein schon durch seinen Namen ihn stets an seinen Fall und seine Schande erinnert. Endlich stehen viele Mitglieder der genannten Vereine als Fabrikbesitzer, Handwerker, Ladenbesitzer, Ackerer, ja vielfach als Werkmeister oder einfache Arbeiter mitten im praktischen Leben und sind dadurch verhältnißmäßig am leichtesten in der Lage, durch persönliche Intervention für ihren Schützling eine Arbeitsstelle zu finden. Daß aber die persönliche Vermittelung der sicherste Weg ist, um für den Entlassenen Arbeit zu finden, darüber sind Alle einig, die auf diesem Gebiete praktisch gearbeitet haben. Sie sehen, m. H., ein großes und fruchtbares Werk schlagen wir Ihnen vor, welches viel Geld und Sorge, noch mehr aber persönliche Arbeit und Hingebung verlangt. Helfen Sie uns, dasselbe ins Leben zu rufen, helfen Sie uns, daß es marschirt und erfolgreich wirkt, helfen Sie uns, demselben die Sympathien der Bevölkerung erwerben. Thun Sie dieses, indem Sie beitreten und agitiren in Ihren Kreisen für den „Verein zur Fürsorge für die aus den Gefängniß-Anstalten in Düsseldorf entlassenen katholischen Sträflinge und deren Familien".

Litteratur.

Ratzinger, Geschichte der kirchlichen Armenpflege. Freiburg, Herder. S. 79, 82, 130, 208, 316, 466, 326, 506, 525.

La Reforme sociale. Paris, rue de Seine 54. 1893. Nr. vom 1. April 1893. Seite 540 sq.

Manuel des oeuvres. Paris 1891. Poussielgue rue Cassette 15. Seite 433 und folgende.

P. Zeiler, Die selige Mutter Franzisca Schervier. Freiburg, Herder, 1893. S. 334 f.

Gerando-Buß. Die öffentliche Armenpflege. Stuttgart. 1844. II, 2, S. 378 f.

Alberdingk-Thijm. Geschichte der Wohlthätigkeits-Anstalten in Belgien. Freiburg, Herder, 1887. S. 14, 97.

Stimmen von Maria-Laach. Freiburg, Herder, 1883. S. 403. (Abhandlung, von P. Schneemann.)

Stevens, Le patronage des condamnés adultes et des jeunes libérés. Bruxelles 1891. Société belge de librairie.
Girard, La charité à Nancy. Nancy, 1890. Pierron & Hosé. S. 378 sq.
Handbuch des h. Vincenz v. Paul. Köln, J. P. Bachem, 1893. Seite 28, 399 f., 449.
Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. 16. Heft. Fürsorge für entlassene Sträflinge. Leipzig, Dunker & Humblodt. 1892.
Jahrbücher des Vereins vom h. Vincenz von Paul. 1890. 1. und 2. Heft. Köln, Bachem.

Satzungen des Vereins zur Fürsorge für die aus den Gefängnißanstalten in Düsseldorf entlassenen katholischen Gefangenen und deren Familien.

§ 1. Zweck des Vereins ist die Fürsorge für die aus den Gefängnißanstalten in Düsseldorf entlassenen Gefangenen katholischer Confession und deren Familien. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.

§ 2. Diese Fürsorge wird namentlich ausgeübt:

1. durch Unterstützung der Entlassenen mit Kleidungsstücken, Naturalien und dergleichen;

2. durch Beschaffung von Arbeitsgelegenheit;

3. durch sachgemäße Verwendung der dem Vereine bezw. seinen Organen zu überweisenden Arbeitsprämie;

4. durch moralische und materielle Unterstützung der Familie der Gefangenen während der Dauer des Aufenthalts der Letztern im Gefängniß.

Als seine besondere Aufgabe betrachtet der Verein die Fürsorge für die jugendlichen Entlassenen; er wird denselben in den geeigneten Fällen Erziehung und gewerbliche Ausbildung zu Theil werden lassen durch Unterbringung in Familien und geeigneten Anstalten.

§ 3. Zur Erreichung der Zwecke des Vereins wird derselbe mit den zuständigen Geistlichen des Ortes, in welchem der Entlassene seinen Aufenthalt nehmen will, in Verbindung treten, die Mithülfe charitativer Vereine und Anstalten erbitten und Vertrauensmänner für bestimmte Bezirke wählen. Als Regel soll hierbei gelten:

1. die Unterstützung der Entlassenen (§ 2 Nr. 1) erfolgt durch den Verein selbst;

2. die Unterstützung der Familien der Inhaftirten erfolgt durch Vermittelung der zuständigen Ortsgeistlichen, der bestehenden katholischen Unterstützungsvereine (Vincenz-, Elisabethen-Vereine 2c.) und der bürgerlichen Armen-Verwaltung. In hierzu geeigneten Fällen können diesen aus den Mitteln des Vereins Zuschüsse gewährt werden;

3. in geeigneten Fällen wird als Uebergang aus der Strafanstalt in die Familie zeitweilige Ueberweisung in die katholische Arbeitercolonie gezw. in eine Anstalt zum guten Hirten oder in eine ähnliche Anstalt in Aussicht genommen;

4. die Beschaffung von Arbeit, sowie die Unterbringung, Erziehung und gewerbliche Ausbildung der jugendlichen Entlassenen erfolgt, soweit die unter 2 und 3 genannten Organe nicht ausreichen, durch vorhandene Arbeitsvermittelungsstellen (Central-Arbeitsnachweisestellen, Vereine für Arbeiter, Gesellen und Lehrlinge 2c.) sowie durch besondere Vertrauensmänner.

§ 4. Der Verein besteht aus activen Mitgliedern und Ehren-Mitgliedern.

Active Mitglieder sind Katholiken, welche sich zu einem Jahresbeitrag von mindestens je 3 Mark verpflichten.

§ 5. Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand;
2. die Generalversammlung.

§ 6. Der Varstand besteht aus 10 von der Generalversammlung auf 3 Jahre zu wählenden Vereinsmitgliedern, welche unter sich einen Varsitzenden, einen Schriftführer, einen Cassirer und deren Stellvertreter wählen.

Außer den Gewählten sind die katholischen Anstaltsgeistlichen geborene Mitglieder des Vorstandes.

Die Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist unabhängig van der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Scheidet während der dreijährigen Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, sa steht den übrigbleibenden Varstandsmitgliedern das Recht der Cooptation für den Rest der Wahlperiade des ausgeschiedenen Mitgliedes zu.

Nach Ablauf der Wahlperiode ist die Wiederwahl der ausscheidenden Mitglieder gestattet.

Die Sitzungen finden in der Regel in Düsseldorf statt.

Im Uebrigen regelt der Vorstand seinen Geschäftsgang durch eine von ihm zu erlassende Geschäftsardnung, in welcher auch die Befugnisse des Vorsitzenden, des Schriftführers und des Cassirers, soweit nicht die gegenwärtigen Satzungen darüber Bestimmungen enthalten, festgestellt werden.

§ 7. Der Vorstand tritt allmonatlich wenigstens ein Mal auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Derselbe führt die laufende Verwaltung und beschließt über die Bewilligung von Unterstützungen, soweit sie den Betrag van 3 Mark übersteigen, er stellt den der Generalversammlung zu erstattenden Jahres- und Kassenbericht fest; er wählt die Vertrauensmänner und knüpft Verbindungen an mit den im § 3 genannten Vereinen und Anstalten; er vertritt den Verein nach Außen.

§ 8. Die katholischen Anstaltsgeistlichen werden thunlichst die Liste der im nächsten Monat zur Entlassung kammenden Gefangenen mit desfallsigen Unterstützungsanträgen dem Varstande vorlegen.

Unterstützungen bis zu 3 Mark können van den Anstaltsgeistlichen vorbehaltlich specieller Rechnungslegung bewilligt werden.

§ 9. Die Generalversammlung wird alljährlich wenigstens ein Mal durch den Vorstand zusammenberufen. Die Einladung erfalgt unter Mittheilung der Tagesardnung durch die Kälnische Valkszeitung und das Düsseldarfer Valksblatt, in welchen Blättern auch die übrigen Bekanntmachungen des Vereins erfolgen.

Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, und ist ihre Gültigkeit unabhängig von der Anzahl der Erschienenen.

Den Ort des Zusammentritts der Generalversammlung bestimmt der Vorstand.

§ 10. Die Generalversammlung nimmt den Jahres- und Kassenbericht des Varstandes entgegen; sie wählt den Varstand und die Ehrenmitglieder und beschließt über Statutenveränderungen.

„Arbeiterschutz und Centrum“ [1]).

Diese unter vorstehendem Titel erschienene Schrift hat es sich zur Aufgabe gestellt, quellenmäßig nachzuweisen, welcher Partei des Reichstages vor allem die Arbeiterschutzgesetzgebung des Deutschen Reiches zu danken ist. Während der I. Abschnitt in gedrängter Darstellung die Thätigkeit katholischer Socialpolitiker vor 1880 außerhalb des Reichstages schildert, behandelt Abschnitt III ausführlich den socialdemokratischen Arbeiterschutz-Antrag vom Jahre 1877 und Abschnitt VII den vom Jahre 1885. Die übrigen Abschnitte II, IV, V, VI, VIII legen die Thätigkeit des Centrums in der Arbeiterschutzfrage chronologisch aus den amtlichen Quellen, den stenographischen Berichten und den Protokollen der Commissionen dar. An der Hand derselben geben wir hier eine kurze Uebersicht des Inhaltes.

Im März 1871 hatte sich das Centrum im deutschen Reichstag constituirt. Die nächste und höchste ihm aufgedrängte Aufgabe war der Schutz von Religion und Kirche, die Abwehr des „Culturkampfes“. Schon damals aber erklärte Windthorst, „sobald in diesen Beziehungen die Lage besser sei, müsse sofort socialpolitisch vorgegangen werden, und er werde ganz gewiß mit dabei sein“. Das geschah im Jahre 1877 durch den Centrums-Antrag Graf Galen und Gen. Als die erste von allen Parteien beantragte das Centrum die Inangriffnahme des eigentlichen Arbeiterschutzes. Sowohl von Seiten der Regierung als auch von der liberalen Majorität des Hauses wurde der Centrums-Antrag mit Hohn und Spott behandelt. Triumphirend konnte Lasker darauf hinweisen, daß für den Antrag Galen nur der Abgeordnete v. Kleist-Retzow (conservativ) einige leise Mitempfindung geäußert habe. Der Staatsminister v. Hofmann erklärte u. a., daß in dem „ultramontanen“ Antrage nichts enthalten sei, was für die Regierung von Bedeutung sein könne. Trotz der glänzenden Vertheidigung des Antrages durch Windthorst war beabsichtigt, denselben gleich im Plenum todt zu machen und gar nicht an die Commission mit den übrigen Anträgen zu verweisen. Dies gelang zwar nicht; aber in der Commission wurde nach kaum halbstündiger Berathung auf Antrag des Grafen Luxburg (liberal) beschlossen, es sei der Antrag Galen abzulehnen, die übrigen Anträge aber zur Hinübergabe an die Regierung zu empfehlen. So war der Centrums-Antrag in geradezu brutaler Weise abgewiesen — gewiß ein höchst niederdrückender und entmuthigender Anfang („Arbeiterschutz und Centrum“ S. 22—38).

Dennoch brachte schon das folgende Jahr einen kleinen Erfolg. Die verbündeten Regierungen hatten am 23. Februar 1878 einen Gesetzentwurf betreffend die „Abänderung der Gewerbeordnung“ vorgelegt. Die Stellung des Centrums zu demselben legte v. Hertling in meisterhafter Weise dar und bezeichnete die Vorlage als den ersten Versuch der Gesetzgebung auf einem Gebiete, auf dem

---

[1]) Mit Berücksichtigung der übrigen Parteien. Ein Beitrag zur Geschichte der Socialreform im Deutschen Reiche. — Im Auftrage des Volksvereins für das katholische Deutschland verfaßt von Joh. Wenzel, Domvicar, Mitglied des Deutschen Reichstages. Berlin. Verlag der Germania, Actien-Gesellschaft für Verlag und Druckerei. 1893. gr8°. 269 S., Preis 1 Mark.

das Centrum schon längst eine Abhülfe als dringend nothwendig bezeichnet habe: — „als erste Abschlagszahlung gegenüber den viel umfassendern Forderungen, die wir (Centrum) im vorigen Jahre erhoben haben". Das Centrum bemühte sich energisch in der Commission, seinen viel weiter gehenden Forderungen Geltung zu verschaffen und die gesetzlichen Bestimmungen zu Gunsten der arbeitenden Bevölkerung an verschiedenen entscheidenden Punkten noch zu erweitern. Allein bei der Stimmung der damaligen Reichstagsmajorität gelang das nur zum kleinsten Theile, doch wurde Einiges in der Richtung des Antrages Galen durchgesetzt. Besonders war die wichtigste Verbesserung, welche die Regierungsvorlage in der Commission und dann auch durch die Beschlüsse des Reichstages erfuhr, — die obligatorische Einführung von Fabrikinspectoren — dem Centrum zu verdanken; der Antrag, welcher die Grundlage des Reichstagsbeschlusses bildet, war in der Commission von den Mitgliedern des Centrums eingebracht und vertheidigt worden. (A. a. O. S. 54—72.) Die weitere hochbedeutsame Erweiterung der Regierungsvorlage: Verbot der Sonntagsarbeit, wurde leider in der dritten Lesung noch (mit einer Stimme Majorität) abgelehnt.

Im Jahre 1881 (11. December), der ersten Session der 5. Legislaturperiode brachte das Centrum durch Freiherrn v. Hertling eine Interpellation ein, um, wie derselbe in seiner Einleitungsrede erklärte, die Aufmerksamkeit der verbündeten Regierungen auf gewisse Punkte schon jetzt zu lenken, die von besonderer Bedeutung sind, nämlich: thunlichste Beseitigung der Sonntagsarbeit, weitere Einschränkung der Frauenarbeit, Verhinderung der übermäßigen Ausdehnung der Arbeitszeit für erwachsene männliche Arbeiter, Erlaß von Vorschriften über Schutzmaßregeln in den gewerblichen Anlagen und umfassendere Befugnisse für die Fabrikinspectoren. v. Hertling's Rede, ein Meisterstück nach Inhalt und Form, erläuterte diese Forderungen. (A. a. O. S. 80—89.)

Am 9. Januar 1882 beantwortete Fürst Bismarck die Interpellation in einer Weise, daß v. Schorlemer-Alst sagen konnte, er habe dabei seine Waffen „aus Manchester genommen". Der Grundgedanke seiner Rede war: „Wo ist die Grenzlinie, bis an welche man die Industrie belasten kann, ohne dem Arbeiter die Henne zu schlachten, die ihm die Eier legt?" Solche gesetzgeberische Eingriffe, wie sie die Centrums-Interpellation in Aussicht nehme, seien „roh, gewaltthätig und ohne sorgfältige Prüfung der Situation" und würden zu trostlosen Zuständen der Arbeiter führen. (S. 89—94.)

Da, wie v. Hertling am 14. Januar 1885 bitter beklagte, eine bindende Zusage oder irgendwie präcisirte Aussicht, daß den Wünschen des Centrums bezüglich der Arbeiterschutzgesetzgebung Rechnung getragen werden sollte, vom Fürsten Bismarck nicht gegeben war und seitdem drei Jahre vergangen waren, ohne daß ein Schritt in der Richtung der weitern Ausbildung geschehen wäre, brachte das Centrum am 20. November 1884 einen neuen Antrag ein, worin es verlangte, daß wo möglich noch in dieser (der ersten) Session der 6. Legislaturperiode die verbündeten Regierungen einen Gesetzentwurf betr. weitere Ausbildung der Arbeiterschutzgesetzgebung vorlegen, in welchem „1. die Arbeit an Sonn- und Feiertagen, vorbehaltlich einzelner genau zu bestimmender Ausnahmen, verboten, 2. die Kinder- und Frauenarbeit in Fabriken eingeschränkt, 3. die

Maximal-Arbeitszeit erwachsener männlicher Arbeiter geregelt wird." Schroff und mit beißendem Hohn bekämpfte Fürst Bismarck den Antrag und forderte das Centrum auf, in acht Tagen einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das verwirkliche, was es von der Regierung wolle. Das war am 15. Januar 1885 gewesen, und schon am 26. Januar unterbreitete das Centrum der Commission einen dahingehenden Gesetzentwurf (Dr. Lieber-Hitze), da es, wie Dr. Lieber erklärte, für seine Partei eine Ehrensache geworden sei, zu beweisen, daß sie solche Vorschläge zu formuliren in der Lage sei (S. 95—104).

In der Commission war nur die Sonntagsruhe in neunzehn Sitzungen berathen worden. Am 9. Mai 1885 kam der Bericht hierüber im Plenum zur Berathung. Die Annahme der Anträge war so gut wie gesichert. Da griff Fürst Bismarck durch fünf Reden in die Verhandlung ein und bot seinen ganzen Einfluß gegen die Anträge auf. So wurde die Berathung abgebrochen und die Abstimmung vertagt bis in die nächste Session. Der Kernpunkt der Reden des Reichskanzlers war, es müsse erst durch eine Enquête festgestellt werden, ob dem Arbeiter überhaupt mit dieser zwangsweisen Sonntagsfeier unter polizeilicher Aufsicht gedient sei, und ob der Arbeiter bereit sei, vierzehn Procent seines Lohnes zu entbehren. Er habe mehr zu thun, als ohne Anregung „über alle Fragen und noch einige andere" in der Welt Enquêten anstellen zu lassen. „Wenn Sie aber diese Frage anregen — wie ich glaube, unreif und zu früh anregen —, so bin ich bereit, diese Enquête anstellen zu lassen und Arbeitskräfte aufzuwenden." Die Session wurde am 15. Mai 1885 geschlossen, die Anträge blieben unerledigt. (S. 104—169, wo auch ein ausführlicher Bericht aus „Arbeiterwohl" über diese Verhandlungen mitgetheilt ist.)

Sofort bei Beginn der nächsten Session (19. November 1885) brachte das Centrum seinen Gesetzentwurf wieder ein, um, wie Dr. Lieber bei der Generaldebatte (3. December 1885) hervorhob, „die verbündeten Regierungen an der Hand bestimmt formulirter Gesetzentwürfe vor die Frage zu stellen, ob sie endlich, entsprechend den Aussichten, welche die allerhöchste Botschaft vom Jahre 1881 eröffnet, dem Vaterlande neue und dauernde Bürgschaften seines innern Friedens und den Hülfsbedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, auf den sie Anspruch haben, im engern Anschluß an die realen Kräfte des christlichen Volkslebens, auch nach derjenigen Seite hin, die wir für die wichtigste und zugleich fruchtbarste halten, gewähren, ob sie ernst machen wollen mit der Arbeiterschutzgesetzgebung, ohne die von Socialreform keine Rede sein kann". In der Commission über die verschiedenen Anträge wurde aus Rücksicht auf die Enquête die Frage über die Sonntagsruhe zurückgestellt, das praktische Ergebniß der Berathungen über den socialdemokratischen Antrag gemäß Antrag von Dr. Lieber und Genossen in zwei Resolutionen zusammengefaßt, welche Vermehrung der Fabrikinspectoren und obligatorische Einführung von Gewerbegerichten verlangten. Beide Resolutionen fanden im Reichstage große Majorität; die erste wurde aber vom Bundesrathe abgelehnt, bezüglich der zweiten blieb die Entscheidung desselben bis 1890 aus (S. 170—176). Bei den verbündeten Regierungen hatte das Centrum bisher wenig erreicht, dagegen war es seiner beharrlichen Arbeit gelungen, fast alle frühern Gegner im Reichstage mehr und mehr für seine Ideen und Be-

strebungen zu gewinnen und ihren Widerstand zu brechen. Mit großer Befriedigung wies v. Hertling (4. December 1885) auf diesen Umschwung der Meinungen hin. Nur ein einziger Redner, der deutschfreisinnige Baumbach, vertrat noch einigermaßen den alten manchesterlichen Standpunkt. Hinter ihm stand nicht seine ganze Partei — die alte Siegeszuversicht der Manchesterleute war geschwunden.

Nunmehr galt es, durch beharrliche Ausdauer und zähe parlamentarische Arbeit das Werk fortzusetzen und durch stete Wiederholung der Anträge einen immer größern Druck auf den widerstrebenden Bundesrath auszuüben. Das Centrum hat dies getreulich gethan. Doch der Erfolg wollte scheinbar nicht kommen. Noch am 23. Januar 1889 wurde vom Bundesrathstische aus erklärt, daß den Anträgen bezüglich der Frauen- und Kinderarbeit von keiner einzigen der deutschen Regierungen zugestimmt werde, und daß der Bundesrath, auch wenn sie wiederholt werden sollten, dieselben schwerlich zu den seinigen machen werde.

Am 31. Januar desselben Jahres erfolgte die weitere Erklärung, daß die verbündeten Regierungen aus den angestellten Erhebungen nicht die Ueberzeugung hätten gewinnen können, daß die Sonntagsarbeit bei uns das Maß erreicht habe, welches ein Einschreiten der Reichsgesetzgebung als dringendes Bedürfniß erscheinen ließe. Das war wirklich, wie der Centrums-Abgeordnete Stötzel sagte, eine eiskalte Stellung, die Jedem, der es mit dem Wohle des Arbeiters ernst meint, das Herz mit Wehmuth erfüllen mußte. Dennoch ließ das Centrum nicht nach in seinem Bemühen, die Sache im Flusse zu erhalten. Am 23. Januar 1890 wies beispielsweise Windthorst mit erschütterndem Ernste auf die drohenden Gefahren hin und verlangte, daß heute noch, unmittelbar vor Schluß des Reichstages, das Versprechen gegeben werde seitens der verbündeten Regierungen, „die erste Vorlage für den neuen Reichstag soll sein der ganze Umfang der Schutzgesetzgebung, mit der wir uns bisher beschäftigt haben". Wie mancher mochte damals dieses Verlangen Windthorst's als gänzlich aussichtslos betrachten. Und doch traf ein, was er verlangte: am 6. Mai 1890 trat der neue Reichstag zusammen und erhielt als erste Vorlage — das Arbeiterschutzgesetz. Vorausgegangen waren die kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1890, die Berathungen des Staatsrathes, und die internationale Arbeiterschutz-Conferenz (S. 176—198).

Damit schließen wir diese kurze Uebersicht über den reichen, nur quellenmäßiges Material bietenden Inhalt der Schrift. Im letzten Abschnitt behandelt dieselbe noch ausführlich die Arbeiterschutzgesetzvorlage vom Jahre 1890 (Einbringung. Generaldebatte. Tactik des Centrums. — Inhalt und Bedeutung des neuen Arbeiterschutzgesetzes. — Arbeiterschutz nach christlicher und socialdemokratischer Auffassung.)

Wir empfehlen die inhaltreiche Schrift bestens — es ist ein Ruhmesblatt in der Geschichte der deutschen Katholiken und der Centrums-Fraction insbesondere. Dem Verfasser sowohl als auch dem „Volksverein für das katholische Deutschland" gebührt aufrichtiger Dank. Der außerordentlich billige Preis ermöglicht weiteste Verbreitung.

S.

Eine Arbeiterpensionskasse im Regierungsbezirk Aachen.

„Das Problem, welches gelöst werden muß, besteht darin, den Arbeiter (die Arbeiterfamilie) durch sich selbst zu retten.“ Diesen volkswirthschaftlichen Grundsatz Jules Simon's befolgt Jeder, welcher den arbeitenden Stand zur Sparsamkeit und Sorge für die Tage des Alters und der Arbeitsunfähigkeit anleitet. Der „Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit“ bietet dieser Selbsthülfe für Mitglieder des Arbeiterstandes seit langen Jahren in der „Arbeiterpensionskasse“, ein Mittel, welches leider zu wenig bekannt oder gewürdigt wird. Diese Kasse hat den Zweck, den Mitgliedern der handarbeitenden Volksklasse die Gelegenheit zu bieten, durch im jüngern, arbeitsfähigen Alter bewirkte Einlagen sich eine lebenslängliche Pension zu sichern, deren Genuß vom vollendeten 55., 60. oder 65. Lebensjahre ab beginnt. Die Einleger müssen 21 Jahre alt sein und wenigstens sechs Monate im Regierungsbezirke Aachen wohnen; berechtigt sind: Handwerker ohne Gesellen, Fabrik- und Bergwerksarbeiter, Tagelöhner, Dienstboten. Eine verheirathete Frau muß die schriftliche Einwilligung ihres Ehemannes beibringen. Da bei Berechnung der Einlagen ein hoher Zinsfuß zu Grunde gelegt ist und der Verein namhafte Zuschüsse leistet — wer z. B. bei der ersten Einzahlung 60 Mark einlegt, bekommt 90 Mark gutgeschrieben, bei jeder fernern Einzahlung in einem späteren Jahr eine Beihülfe von einem Fünftel der Einzahlung und von höchstens neun Mark jährlich — und die Verwaltungskosten außer Ansatz bleiben, so ist die Benutzung der Arbeiterpensionskasse den Theilnehmern so vortheilhaft als möglich gemacht. Einige Beispiele mögen dies beweisen. Ein Einleger von 21 Jahren erhält von 60 Mark Einlage eine mit dem 55. Lebensjahre beginnende jährliche und lebenslängliche Pension von 54 Mark, mit dem 60. Lebensjahre beginnende Pension von 90 Mark, mit dem 65. von 153 Mark. Eine Einlegerin, 35 Jahre alt, welche 65,30 Mark einzahlt, bekommt vom 55. Lebensjahr jährlich und lebenslänglich 27 Mark.

Die Einzahlungen können so oft gemacht werden, bis der Höchstbetrag der zu erlangenden jährlichen Pension, 300 Mark, durch entsprechende Einlagen erreicht ist. Wie ist's aber im Falle der Arbeitsunfähigkeit? — Hierfür ist durch die Bestimmung vorgesehen, daß die Umwandlung der erst später zustehenden Pension in eine sofort beginnende Invaliden-Pension beantragt werden kann, natürlich mit Zugrundelegung des Werthes, welchen die später beginnende Pension zur Zeit der Umwandlung hat. Und wenn der Einzahler stirbt, bevor er eine Pension bezogen hat? Alsdann erhalten die Erben einen Beitrag zu den Beerdigungskosten je nach der Höhe der Einzahlungen des Verstorbenen. Wer diese Pensionskasse benutzt und dazu die staatliche Alters- und Invalidenrente bezieht, kann ruhig dem Alter oder der Arbeitsunfähigkeit entgegensehen. Leider sind bis jetzt erst 171 Einleger!

Bestimmungen des Bundesrathes, betreffend die Nachmittagspausen der in Spinnereien beschäftigten jugendlichen Arbeiter.

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath d. d. 8. December 1893 nachfolgende

Bestimmungen, betreffend die Nachmittagspausen der in Spinnereien beschäftigten jugendlichen Arbeiter

erlassen.

I.

In Spinnereien, welche der Ortspolizeibehörde angezeigt haben, daß sie von der durch diese Bestimmungen nachgelassenen Ausnahme Gebrauch machen wollen, darf die für jugendliche Arbeiter durch § 136 Absatz 1 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Nachmittagspause am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage unter folgenden Bedingungen wegfallen:

1. An denjenigen Tagen, an welchen die Nachmittagspause fortfallen soll, darf die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter nicht länger als neun und eine halbe Stunde und nicht über fünf ein halb Uhr Nachmittags dauern und nach der Mittagspause vier Stunden nicht überschreiten.
2. An diesen Tagen muß den jugendlichen Arbeitern gestattet werden, das Vesperbrot während der Arbeit einzunehmen.

II.

In Spinnereien, welche von den vorstehenden Bestimmungen Gebrauch machen wollen, ist in Räumen, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, neben der nach § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I wiedergibt.

III.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündigung in Kraft und haben bis zum 1. Januar 1904 Gültigkeit.

Miscellen.

Der Arbeiterinnen-Verein zu Crefeld hat bekanntlich den Zweck, die Arbeiterinnen der Textil-Industrie zu sammeln, sie vor Gefahren zu bewahren und ihnen, soweit es möglich ist, eine Ausbildung in Kenntnissen und guter Sitte für das Leben zu geben. Zu diesem Zweck haben sich mit gleicher Begeisterung verschiedene Kräfte vereinigt: die Damen, welche in den einzelnen Klassen Handarbeits-Unterricht ertheilen, den Zuschneide-Cursus leiten, Mädchen in ihr Haus oder, wie die Klosterschwestern, in ihre Anstalten an Sonntagen, zur Erlernung der Küche aufnehmen; sodann die Herren Geistlichen, welche in den verschiedenen Pfarreien den Verein leiten, die Herren Lehrer, welche dabei hülfreiche Hand leisten und auch den Gesang-Unterricht ertheilen, endlich die städtische Schul-Deputation, welche die Schulräume zur Aufnahme der Mädchen an Sonntagen hergegeben hat. Das einheitliche, friedliche Zusammenwirken dieser verschiedenen Kräfte, die verständnißvolle Auffassung eines jeden Mitwirkenden bezüglich der ihm zufallenden Thätigkeit, die beharrliche Treue, mit welcher Alle das Opfer an Zeit und Freiheit an den Sonntagen brachten, haben den schönen Erfolg ermöglicht, dessen sich der Verein rühmen darf. Im Laufe dieses Jahres hat der Verein eine Ausgestaltung dadurch erfahren, daß nunmehr auch aus der St. Josephs-Pfarre die in ihrem Bereich dort wohnenden Arbeiterinnen in entsprechenden dort gelegenen Schullocalen überwiesen sind. Die betreffende Einrichtung ist in der Ausführung begriffen. Da-

mit wird dann der Verein über alle Pfarreien der Stadt ausgedehnt sein. Für diejenigen Mädchen, welche den Handarbeits-Cursus in der Sonntagsschule absolvirt haben, ist ein Cursus im Zuschneiden eingerichtet. Die Mädchen sind soweit ausgebildet worden, daß sie ihre ganze Garderobe selbständig anfertigen können. 51 Kleider und Mäntel wurden in der Schule angefertigt. Die von Seiten des Vereins in dem Armenhause der Franciscaner-Schwestern, in dem Waisenhause und in dem Dreifaltigkeits-Kloster der Augustiner-Schwestern eingerichteten Lehrküchen haben sich in dem verflossenen Jahre in hohem Maße bewährt. Es sind im Ganzen in diesen Lehrküchen 56 Mädchen ausgebildet worden. Einzelne Mädchen haben eine solche Fertigkeit sich angeeignet, daß sie in guten Familien mit der selbständigen Führung der Küche betraut wurden. Eine Anzahl von Hausfrauen der Stadt — es waren ihrer im verflossenen Jahre 14 — hat auch in diesem Jahre in verständnißvoller Liebe zu den Arbeiterinnen ihr Haus und ihren Herd den Mädchen zur Verfügung gestellt, um Haus- und Küchenarbeiten zu erlernen. Die Zufriedenheit mit dem Betragen der ihnen zugewiesenen Mädchen und die Freudigkeit, mit welcher diese letzlern sich in das Familienleben hineinlebten, ist ein Beweis dafür, daß dort, wo eine Annäherung der verschiedenen Stände erfolgt, auch die Liebe in die Herzen einkehrt. Die Zahl der in dieser Weise bei Herrschaften in den Hausarbeiten ausgebildeten Mädchen beträgt für das verflossene Jahr 14. In dem St. Stephans-Bezirk hat man eine neue Einrichtung getroffen, welche recht viel Anklang gefunden hat: es ist die Einrichtung einer Vereins-Bibliothek für die Fabrik-Arbeiterinnen; sie zählt bereits 150 Bände. Der starke Zuspruch, den die Bibliothek gefunden hat, beweist, daß damit ein richtiger Griff geschehen ist und einem Bedürfniß entsprochen wurde. In der Sparkasse des Vereins befanden sich am 27. Oct. d. J. 982,35 Mark. Es sparten im Ganzen 76 Arbeiterinnen, gewiß eine recht erfreuliche Erscheinung in Anbetracht des Niederganges der hiesigen Industrie. Die Frequenz der Sonntagsschulen von Seiten der Mädchen war auch in dem letzten Jahre eine recht regelmäßige. Ihre Zahl schwankt zwischen 5 und 600; nach Ausführung der Einrichtung für den St. Josephs-Bezirk wird die Zahl 600 überschritten sein. Ein Viertel der Mädchen gehört dem Verein seit der Gründung an; die Unregelmäßigkeit des Besuches der Arbeitsstunden reicht nicht an 10 % heran. Das sind höchst erfreuliche Erscheinungen, welche den Beweis liefern, wie die Sonntagsschule den Fabrik-Arbeiterinnen lieb geworden ist.

Das Volksbureau zu Crefeld ist vom Arbeiterverein „Unitas" mit Unterstützung des Volksvereins für das katholische Deutschland im Frühjahr 1893 in's Leben gerufen worden. Demselben traten von Mai bis Mitte Dec. 1133 Abonnenten bei. 502 größere Schriftsätze wurden angefertigt. Ganz besonders wurde das Bureau für die Erwirkung der Alters- und Invaliden-Rente in Anspruch genommen, wobei es den Empfangsberechtigten bei Beschaffung des nöthigen Arbeitsnachweises die wesentlichsten Dienste leistete. Es sind die größten Schwierigkeiten bei Beschaffung dieses Arbeitsnachweises nicht gescheut worden, um den Betreffenden zu ihrem Rechte zu verhelfen. Diese Bemühungen sind aber auch nicht ohne Erfolg geblieben. Auch in den vielen andern Zweigen, wie Verwaltungs-, Unfall-, Rechts-Sachen usw. wurde das Volksbureau in erfreulichem Maße um Hülfe und Rath angegangen. Die Gesammtzahl der Fälle, in welchen das Volksbureau in Anspruch genommen wurde, beträgt 2015. Davon waren: 249 Gewerbe- und Einkommensteuersachen, 118 Unfallsachen, 77 Vormundschaftssachen, 235 Miethsachen, 39 Gesindesachen, 157 Erbschaftssachen, 85 Grundbuchsachen, 24 Militair-Reclamationen, 167 Invaliditäts- und Altersversicherungssachen, 865 sonstige Fälle. Die bis heute bekannten Ergebnisse des Volksbureaus in Crefeld sind folgende: 13,276 M. baares Geld ist den Mitgliedern desselben gerettet bezw. sichergestellt, 12 Altersrenten und 4 Invalidenrenten sind bewilligt worden. Die Zahl der Vergleiche, welche durch das Volksbureau vermittelt wurden, läßt sich nicht feststellen, indem die Parteien in den seltensten Fällen dem Bureau davon Mittheilung machen. Ferner sind 56 Ermäßigungen und 32 gänzliche Befreiungen von der Gewerbesteuer bekannt geworden. Die große Anzahl der Dankesschreiben, welche die Mittheilungen der Abonnenten über das Ergebniß der Bemühungen begleiten, legen dafür Zeugniß ab, ein wie großes Bedürfniß die Einrichtung des Volksbureaus für den Arbeiter- und Handwerkerstand Crefelds gewesen ist. Die Hauptaufgabe des Volksbureaus liegt in dem Streben, dem ärmern Manne, der sich in vielen Fragen des Lebens, bei Erfüllung gesetzlicher Vorschriften, beim Verkehr mit den Behörden, bei Gesuchen und dergl. nicht zu helfen weiß, mit Rath und That zur Seite zu stehen.

Druck und Commissions-Verlag von J. P. Bachem in Köln. 41223

Arbeiterwohl.

Organ

des

Verbandes katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair.

Dr. Franz Hitze.

Vierzehnter Jahrgang. 1894.



Köln.

Druck und Commissions-Verlag von J. P. Bachem.

Inhalt

des

Vierzehnten Jahrganges 1894.

Erstes und Zweites Heft.

Drittes Heft.

Viertes und Fünftes Heft.

Sechstes Heft.

Siebentes und Achtes Heft.

Seite.

Neuntes und Zehntes Heft.

Elftes und Zwölftes Heft.



Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Dr. Franz Hitze.

1894. Vierzehnter Jahrgang. 1.—2. Heft. Jan.-Febr.

Mägde-Häuser und -Vereine.

Anstalten, welche sich das Wohl weiblicher Dienstboten angelegen sein lassen, sind schon vor Jahren entstanden. Bereits im Jahre 1854 gründete der Verein zur sittlichen Hebung weiblicher Dienstboten in Breslau das „St. Marienstift" daselbst. Nach der Zeit ist, entsprechend dem Bedürfnisse, welches die eigenthümlichen Verhältnisse und Gestaltungen unserer Zeit hervorgerufen haben, eine große Zahl ähnlicher Anstalten entstanden. Sie heißen entweder schlichtweg „Mägde-Häuser", wie z. B. in Köln, Aachen u. a., oder sie werden nach dem Namen des Schutzpatrons benannt, welcher der Anstalt gegeben ist, wie z. B. in Düsseldorf „St. Annastift", in Dortmund „Josephinenstift", in Münster „Liebfrauenstift" u. a. Alle diese Anstalten verfolgen jedoch denselben Zweck, für das Wohl der Dienstboten weiblichen Geschlechts zu wirken.

Die Gründe, welche zur Errichtung derartiger Anstalten geführt haben, sind:

1. Die christliche Charitas. Die Lage der Dienstboten ist eine untergeordnete und nicht selten recht gedrückte. Arbeit, oft recht schwere Arbeit vom Morgen bis Abend, ist die Regel; dazu kommt nicht selten eine minder rücksichtsvolle Behandlung, wozu sich in vielen Fällen unsichere Stellung gesellt. Sich Personen anzunehmen, welche in einer solchen Lage sind, ihnen eine Heimstätte anzubieten, wo sie Erbauung, Ausspannung und Erholung, nicht minder aber, wo es Noth thut, Trost und Hülfe finden, namentlich im Falle der Dienstlosigkeit, ist sicher ein Werk christlicher Liebe und Barmherzigkeit.

2. Die Gefahren, welchen die Dienstmädchen ausgesetzt sind. Mägde-Häuser bestehen der Regel nach nur in größern Städten. Daß die Lage solcher Mädchen an den Sonn- und Feiertagen zur Zeit, wo sie, vom Dienste frei, sich selbst und etwa Bekannten überlassen sind und alsdann ihre Erholung suchen, eine nicht ungefährliche ist, wird im Ernst

wohl nicht in Abrede gestellt werden können. Unter Umständen und je nach dem Charakter der Stadt und der betreffenden Mädchen selbst, wird die Gefahr für ihr sittliches Leben sogar groß sein. Diese Gefahr trifft doppelt zu für den Fall der Dienstlosigkeit. Es kommt darauf an, in dieser Lage sie zu schützen.

3. Die Bedeutung der Frau in der Familie. Der Einfluß der Frau als Gattin und Mutter ist in der Familie überaus groß. Von der Frau und Mutter geht in den meisten Fällen Wohl und Wehe aus für das Familienleben. Aus den Reihen der Dienstmädchen gehen die Frauen und Mütter namentlich für Arbeiter und Handwerker, wie überhaupt für den Mittelstand hervor. Es läßt sich deshalb nicht in Abrede stellen, daß die volle Erhaltung dieser Klasse von Mädchen auf christlicher Grundlage, in Glauben und frommer Sitte eine nicht zu unterschätzende Rückwirkung auf das sociale Wohl auszuüben im Stande ist, und darum die Sorge für das Wohl der Dienstmädchen von überaus großer Bedeutung und Tragweite ist.

Nach dieser allgemeinen Erörterung haben wir die Frage nach den speciellen Zwecken der Mägde-Häuser zu stellen und den Mitteln, welche zur Anwendung kommen, diese Zwecke zu erreichen.

Der erste Zweck der Mägde-Häuser besteht darin, Mädchen, welche im Augenblick dienstlos sind, sei es aus der betreffenden Stadt, sei es, daß sie von außen zureisen, um einen Dienst zu suchen, zeitweilig in das Haus aufzunehmen, um sie in dieser Nothlage zu unterstützen und auch vor naheliegenden Gefahren zu schützen. Unter den Dienstmädchen, welche dienstlos werden, sei es nun durch längere Krankheit oder anderweitige Ursachen, befinden sich viele, deren Eltern oder nähern Anverwandten entweder gestorben oder doch in einer Lage sich befinden, daß es ihnen nicht möglich ist, solche Mädchen bei sich aufzunehmen. Daß unter diesen Umständen dienstlose Mädchen in einer schmerzlichen Nothlage sich befinden, ist nicht zu leugnen; ebensowenig kann bestritten werden, daß diese Lage für alleinstehende Mädchen eine recht bedenkliche und nicht ohne Gefahr ist. Sie suchen Unterkunft bei Gesinde-Vermiethern oder in einem Wirthshause oder doch einem wirthshausähnlichen Logis. Was die Gesinde-Vermiether betrifft, so soll hier nicht behauptet werden, daß unter denselben nicht auch gewissenhafte und ehrliche Menschen sich finden. Es steht aber fest, und Alle, welche sich mit derartigen Verhältnissen zu befassen gehabt, werden es zugeben müssen, daß unter dieser Art Menschen eine große Anzahl sich vorfindet, bei denen es nur auf Gewinn oder Ausbeutung der Mädchen abgesehen ist, daß zuweilen sogar äußerst bedenkliche Situationen für die Mädchen in solchen Häusern entstehen oder dort für dieselben

sich herausstellen, wohin sie durch Gesinde=Vermiether in Dienst geschickt werden. Wir würden im Stande sein, wenn es gefordert würde, mit Belegen zu dienen. Nur ein Beispiel: Vor einigen Monaten fand zu Wien eine Versammlung der weiblichen Gehülfen des Gastwirthe=Gewerbes statt, welcher ein Vertreter der Polizeibehörde beiwohnte. Etwa 400 Bedienstete waren in der Versammlung gegenwärtig. Schlicht und oft unter Thränen erzählten die Rednerinnen, wie es ihnen in Vermittelungs=Anstalten, die sie mit vollem Namen nannten, ergangen. Man habe ihnen die sauer erarbeiteten Gulden abgenommen, sie von einer schlechten Stelle zur andern geschickt, ja sogar zu Personen gewiesen, die, wie sich später herausstellte, gar keine Stellen zu vergeben hatten, sondern einfach mit den Agenten und Vermittlern unter einer Decke spielten. Einstimmig wurde in der Versammlung beschlossen, den privaten Stellen=Vermittelungen den Rücken zu kehren, weil es ein unerträglicher Zustand sei, nur dann einen Dienst zu erhalten, wenn man den Vermittlern horrende Beträge zahlt. — Daß für Mädchen, welche dienstlos sind, in der Zwischenzeit, wo sie auf einen Dienst warten, auch das Wirthshaus kein entsprechender Ort ist, liegt so sehr auf der Hand, daß wir des weitern darüber nicht zu sprechen brauchen. Recht oft trifft aber auch der Fall für solche Mädchen ein, daß sie weder bei einem Gesinde=Vermiether noch in einem Wirthshause Unterkunft finden können, weil sie mittellos sind. In solchen Fällen würden sie der Straße anheimfallen und damit erst recht die Gefahr für dieselben beginnen. Die Mägde=Häuser nehmen sie auf und geben ihnen zeitweilig Unterkunft und Kost.

Es würde nicht viel gewonnen sein, wenn die Mägde=Häuser nicht auch behülflich wären, solchen Mädchen einen entsprechenden Dienst zu versorgen. Die Dienst=Vermittelung, welche selbstlos und kostenfrei seitens der Mägde=Häuser besorgt wird, ist so ein weiteres Mittel für diese Anstalten, zum Wohle der Dienstboten zu wirken. In fast allen Städten, in welchen Mägde=Häuser bestehen, wenden sich die Herrschaften an die Ordensschwestern, welche der Anstalt vorstehen, um durch Vermittelung derselben Dienstboten zu erhalten. So sind die Mägde=Häuser meistens in der Lage, entweder gleich oder nach einiger Zeit eine Stelle vermitteln zu können. — Weil aber selbst die besten Dinge dem Mißbrauche in der Welt ausgesetzt sind, ist es für den Vorstand der in Rede stehenden Anstalten freilich geboten, in der Aufnahme solcher Mädchen, welche dienstlos sind, wie auch in der Stellen=Vermittelung unerläßliche Vorsichtsmaßregeln nicht außer Acht zu lassen. Mädchen, welche Aufnahme wünschen, müssen sich in jedem Falle als unbescholten ausweisen, sei es nun durch Abgangszeugniß der frühern Herrschaft, sei es durch ein Sittenzeugniß des Pfarrers oder Bürgermeisters in der

Heimath. Ohne eine solche Garantie für die Unbescholtenheit würden die Anstalten selbst Gefahren ausgesetzt sein und auf die Dauer ihrem Zwecke möglicher Weise nicht entsprechen. Bei der Dienst-Vermittelung ist eben so große Vorsicht gerathen. Die Ordensschwestern, welche der Regel nach die Leitung der Mägde-Häuser in der Hand haben, sind vielfach nicht in der Lage, namentlich bei fremd zugereisten Mädchen, eine Garantie für Arbeitsleistung und Wohlverhalten der im Hause befindlichen Dienstboten zu übernehmen. Selbstverständlich werden dieselben nach Pflicht und Gewissen den Herrschaften, welche in der Anstalt Dienstboten aufsuchen, das nicht verschweigen, was ihnen über die betreffenden Personen bekannt ist. Es empfiehlt sich aber aus leicht begreiflichen Gründen, irgend eine Garantie nicht zu übernehmen, sondern sowohl den Herrschaften als auch den Dienstboten es zu überlassen, ob sie glauben, ein Dienstverhältniß unter einander abschließen zu können.

Der zweite Zweck der Mägde-Häuser besteht darin, daß in denselben den in der betreffenden Stadt in Dienst stehenden Mädchen eine Heimstätte geboten werde, in welcher sie an den Sonn- und Feiertagen an den Nachmittagen, wenn sie von der Arbeit frei sind, ohne Gefahr für ihr religiöses und sittliches Leben sich aufhalten können. In den größern Städten, wo ja meistens nur solche Anstalten bestehen, ist durch die gegebenen Verhältnisse eine Gefahr für solche Mädchen für die Zeit, in welcher sie sich selbst überlassen sind und von der Herrschaft, welcher sie anvertraut sind, nicht überwacht werden können, nicht ausgeschlossen, je nach den Umständen sogar recht oft in reichlichem Maße vorhanden. Es kommt zunächst darauf an, sie in dieser Lage zu schützen, und aus diesem Grunde wird ihnen das Mägde-Haus als Heimstätte angeboten. Es fragt sich, welche Mittel seitens dieser Anstalten angewendet werden, um diesen Zweck zu erreichen und anderseits den Aufenthalt in derselben Sonntags nützlich und angenehm zu machen.

Das erste Mittel ist das Vereinsleben. Wie in so vielen andern ähnlichen Bestrebungen erweist sich auch hier das Vereinsleben in seiner wohlthätigen Wirksamkeit und Kraft. Würde es den Mädchen frei stehen, ohne bestimmte Ordnung und Regel in der Anstalt sich einzufinden, denjenigen, welche es wollen, wie und wann sie es wollen, dann würden die Zwecke eines solchen Hauses sehr in Frage gestellt, eine erziehliche Einwirkung kaum möglich und schließlich der Besuch des Hauses eine Freude kaum mehr zu bieten im Stande sein. Es ist auch hier deshalb Ordnung und darum Organisation geboten. Aus diesem Grunde ist in der Regel in den Mägde-Häusern für die das Haus besuchenden Mädchen ein Verein, gewöhnlich ein Marienverein, gebildet, der seine festen

Statuten und Regeln hat. Nur diejenigen Mädchen, welche sich dem Verein anschließen, haben das Recht, das Haus zu besuchen. Der Verein muß selbstverständlich, wie es schon im Namen bezeichnet liegt, eine religiöse Grundlage haben, weil nur in dieser Weise die Zwecke des Hauses wirksam erreicht werden können. Darum wird an den Sonntagen, wenn die Mädchen sich versammelt haben, in der Hauskapelle der Regel nach ein Nachmittags-Gottesdienst abgehalten, mit welchem alsdann eine kurze Standespredigt oder abwechselnd ein Unterricht im Saale der Anstalt verbunden ist. So ist die christliche Grundlage gewonnen, worauf nach den verschiedenen Seiten aufgebaut werden kann.

Ein anderes Mittel, den Aufenthalt im Mägde-Hause anziehend zu machen, ist die Belehrung und der Unterricht. Weil die Zeit, welche für die Nachmittags-Andacht in Anspruch genommen wird, recht kurz ist, und der Regel nach eine halbe Stunde wohl nicht überschreiten soll, bleibt für Belehrung und Erholung in den Räumen der Anstalt noch Zeit genug übrig. Wenn wir das Wort Belehrung gebrauchen, ist damit nicht so sehr eine allgemeine Belehrung gemeint, welche etwa in einem Vortrage über irgend etwas, was für die versammelten Mädchen wissenswerth und nützlich erscheint, besteht, sondern es ist Belehrung und Unterricht gemeint, welche für die Mädchen in der Erfüllung ihrer Pflichten in ihrer jetzigen Stellung und auch für ihren spätern Beruf wünschenswerth oder nothwendig erscheint. Küche und Haus, Zubereitung der Speisen und Küchenrecepte, Strick- und Näharbeit, Behandlung der Wäsche und Bügeln usw. kann und soll für diese Mädchen Gegenstand der Belehrung sein. Dadurch, daß ihnen Gelegenheit gegeben wird, dort etwas zu lernen, wird ihnen der Aufenthalt im Hause nützlich und darum auch angenehm.

Das dritte Mittel, welches in Anstalten dieser Art sich wirksam erweist, ist die Erholung. Weil Ausspannung, Erholung und gesellschaftliche Erheiterung dem Menschen seiner Natur nach zuweilen nothwendig ist, soll und darf sie auch in diesen Anstalten nicht fehlen. Man muß sogar sagen, für diese Dienstboten, welche sich dort versammeln, ist sie erst recht angebracht und wünschenswerth, weil dieselben in steter Arbeit, meistens bei Anspannung aller Kräfte, mehr wie Andere der Erholung bedürftig sind, nicht nur damit diese Mädchen, welche in untergeordneter Stellung im Hinblick auf die Damen des Hauses ihre Lage zuweilen schmerzlich empfinden, auch zuweilen eine frohe, das Herz erfreuende Stunde haben, sondern auch, um durch die Erholung frische Kraft und neuen Muth für ihre gewiß nicht leichte Berufserfüllung zu finden. Deshalb gehört zum Programm für den Aufenthalt der Dienst-

boten im Mägde-Hause auch die Erholung. Diese Erholung kann, den Verhältnissen entsprechend, nur einfach und bescheiden sein, wirkt darum aber eben um so vortheilhafter. Im Sommer Aufenthalt und Unterhaltung im Garten der Anstalt, kindliche, gemeinschaftliche Spiele nicht ausgeschlossen, im Winter Erholung im Versammlungssaale des Hauses, Unterhaltungsspiele einzelner Gruppen, gemeinschaftlicher Gesang bei Clavierbegleitung, Aufführung kleinerer Vorträge und selbst kleinerer dramatischer Scenen, einzelne Male im Jahre gemeinschaftlicher Kaffee, in der Weihnachtszeit ein Weihnachtsbaum, alles das sind im Leben dieser Dienstboten, welche Tag für Tag vom frühen Morgen bis zum späten Abend in stets einförmig wiederkehrender Pflichterfüllung sich befinden, Dinge, welche geeignet sind, zu erfreuen, Körper und Geist zu erfrischen und zu freudiger Berufsthätigkeit anzuleiten, nicht minder aber auch ihnen den Aufenthalt im Mägde-Hause lieb und angenehm zu machen.

Der dritte Zweck der Mägde-Häuser ist: alte und arbeitsunfähige Dienstboten zur lebenslänglichen Verpflegung, sei es unentgeltlich, sei es gegen eine geringe Vergütung, wie derartige ältere Personen aus ihren Ersparnissen (resp. Invaliditätsrenten) bestreiten können, aufzunehmen. Selbstverständlich wird diese Wohlthat vorzugsweise den Vereinsmitgliedern zugewandt. Es ist jedoch zu bemerken, daß dieser Zweck bei vielen Mägde-Häusern nicht zur Berücksichtigung zu gelangen braucht. Glücklicher Weise gibt es eine Anzahl Städte, in welchen christliche Liebe Wohlthätigkeits-Anstalten gegründet hat, welche vorzugsweise alten, arbeitsunfähigen Dienstboten gewidmet sind, worin dieselben bis an ihr Lebensende Versorgung finden.

Nicht unberührt wollen wir schließlich die Frage lassen, wie sich die Mägde-Häuser von den in einzelnen Städten, welche vorzugsweise industriellen Charakter tragen, errichteten Hospizen für Arbeiterinnen unterscheiden. Gemeinsam vertreten beiderlei Anstalten den Gedanken, zum Wohle der Mädchen, die doch meistentheils bestimmt sind, später im häuslichen Kreise als Frau und Mutter zu wirken, thätig zu sein. Auch die Mittel, dieses Ziel zu erreichen, sind bei beiderlei Anstalten meistens gleich geartet, nämlich durch die Vereinigung der Mädchen in diesen Anstalten und die dadurch ermöglichte Unterhaltung, Belehrung und Erbauung sie vor Gefahren zu schützen, christliches Denken und Leben in ihnen zu erhalten und zu vervollkommnen und zugleich ihnen Belehrung für ihr jetziges und späteres Berufsleben zu bieten. Vorzüglich in zwei Punkten sind beiderlei Anstalten jedoch von einander verschieden. Die Mägde-Häuser sind der Regel nach auch Vermittelungsstellen für dienstsuchende Mädchen. Bei Arbeiterinnen, welche in der

Stadt, wo sie sich aufhalten, meistens in fester Arbeit stehen, tritt dieser Zweck zurück. Anderseits nehmen die Arbeiterinnen-Hospize vielfach Mädchen, welche aus der Fremde zugezogen sind und nicht ein Unterkommen in der Stadt haben können, welches den Anforderungen, die man in dieser Lage stellen muß, entspricht, für eine billige Vergütung zum dauernden Aufenthalt in Kost und Logis, während die Mägde-Häuser einen solchen Aufenthalt nur für kürzere Zeit gewähren behufs Erlangung eines Dienstes. Der andere Unterschied bei beiden Instituten besteht in der Art der Belehrung. Wenn es auch wünschenswerth erscheint, daß den Dienstmädchen Belehrung und bessere Ausbildung in Dingen, die für das Familienleben und den Haushalt Werth haben, in den Mägde-Häusern geboten wird, wird man doch gestehen müssen, daß eine solche Anleitung für Dienstmägde, die in der Mitte des Familienlebens stehen und in allen den Dingen der Regel nach beschäftigt sind, welche der spätern Hausfrau und Mutter als Pflicht zufallen, nicht in der Weise geboten erscheint, wie für die Mädchen, welche im Arbeiterinnen-Hospiz sich sammeln. Bei diesen Mädchen, welche zum großen Theile in der Fabrik beschäftigt sind, ist es geradezu geboten, sie in allen den Dingen anzuleiten und fähig zu machen, die ihnen später in ihrem Berufe als Frau und Mutter im Kreise der Familie obliegen werden. Daß auch bei ihnen die religiös-sittliche Seite des Lebens in den Hospizen und dem damit verbundenen Vereinsleben nicht vernachlässigt werden darf, ist selbstverständlich, weil Glaube und Frömmigkeit in ihrer spätern Stellung in der Familie unter meistens oder doch recht oft drückenden und schwierigen Verhältnissen ihnen allein Halt und Stütze bieten, und von dem Herzen der Mutter des Hauses leicht der ganzen Familie sich mittheilen. Aber daneben liegt der Schwerpunkt in der Belehrung und Anleitung in allen den Dingen, welche im Familienleben nicht entbehrt werden können. Stricken und Nähen, Waschen und Bügeln, zweckmäßige Einrichtung und Behandlung der Wohnräume, um gesund und angenehm zu wohnen, Unterricht und Anleitung in der Zubereitung der Speisen, und zwar vorzugsweise solcher Speisen, die für eine Arbeiter-Familie sich eignen, nicht zu theuer und doch nahrhaft und wohlschmeckend, das alles sind Dinge, welche in viel höherm Maße im Hospiz und Verein für Arbeiterinnen zur Sprache kommen müssen als in Mägde-Häusern.

Zum Schlusse lassen wir dieser Besprechung als Anhang folgen: 1. eine Hausordnung für ein Mägde-Haus; 2. ein Statut des im Mägde-Hause bestehenden Marien-Vereins; 3. eine Statistik der im Augenblicke bestehenden Mägde-Häuser. Die Hausordnung und das Statut sind aus dem Mägde-Hause in Münster entnommen, sind aber

mit denen der gleichartigen Anstalten in andern Städten fast gleichlautend. Abweichend ist nur, daß bei dem Statut des Marien-Vereins für Münster, wie es hier abgedruckt ist, eine Theilung stattgefunden hat in ein Statut für den Marien-Verein und in ein solches für die damit verbundene Marianische Congregation. Nothwendig ist eine solche Theilung nicht, und würde ein Marien-Verein als solcher genügen. Da es aber aus praktischen Rücksichten wünschenswerth erscheint, daß die Ordensschwestern, welche dem Mägde-Hause vorstehen, den Marien-Verein selbständig leiten, nach kirchlicher Bestimmung aber ein Priester Präses eines solchen Marien-Vereins sein muß, wenn er an die Erzcongregation in Rom Anschluß finden und die Ablässe gewonnen werden sollen, ist für Münster eine solche Trennung in Verein und Congregation beliebt. An der Spitze des Vereins stehen die Ordensschwestern, an der Spitze der Congregation der geistliche Director des Hauses. Da nun nach § 2 des Statuts der Marianischen Jungfrauen-Sodalität die Mitgliedschaft derselben mit der des Marien-Vereins sich vollständig deckt, ist ein Zwiespalt nicht denkbar und darum, weil für die Praxis werthvoll, eine solche Theilung beliebt worden [1]. D.

Hausordnung für das Liebfrauen-Stift zu Münster.

§. 1. Das unter dem Namen Liebfrauen-Stift zu Münster im Wegesende bestehende Haus hat die Bestimmung:

1. den in Münster in irgend einem Dienstverhältnisse stehenden Mädchen eine Heimstätte zu bieten, wo sie an den Sonn- und Feiertagen Nachmittags, wenn sie von der Arbeit frei sind, die freien Stunden in christlicher Weise zu ihrer Erbauung, Belehrung und Erholung zubringen können.
2. Solchen Mädchen, welche in irgend einem Dienstverhältnisse in der Stadt Münster gestanden, für den Augenblick aber durch Krankheit oder anderweitige Ursachen

[1] In welchem Maße Mägdehäuser dem Bedürfnisse in größern Städten entsprechen, beweisen die Erfahrungen in Münster. Bei der Gründung fehlte es nicht an Solchen, welche allerlei Bedenken geltend machten. Und nun der thatsächliche Erfolg des „Liebfrauenstiftes" in der kurzen Zeit des Bestehens? Ende Juli 1893 zogen die zur Leitung des Hauses bestimmten Ordensschwestern in das Haus ein. Am ersten Sonntag im August fanden sich etwa zwölf Dienstmädchen ein, mit welchen der Anstaltsgeistliche, Herr Pfarrer Hollmann, den Anfang des Marien-Vereins für die in der Stadt wohnenden Dienstmädchen machte. Ende desselben Jahres, also etwa fünf Monate danach, ist die Zahl der Mädchen des Marienvereins, welche an den Sonntag-Nachmittagen das Stift besuchen, bereits über 300 gestiegen, eine Zahl, die sich stets vermehrt. — Was die Aufnahme stellenloser und dienstsuchender Mädchen betrifft, ist der Erfolg nicht minder überraschend. In der kurzen Zeit des Bestehens, von August bis Ende des Jahres, haben bereits 40 solcher Mädchen auf 115 Tage dort Aufenthalt und Pflege und zum Theil durch Vermittelung des Hauses einen Dienst gefunden.

dienstlos geworden, wenn sie sich als unbescholten ausweisen können, für einige Zeit in der Anstalt Aufnahme zu gewähren, bis sie einen entsprechenden Dienst wiedergefunden haben.

Ausnahmsweise können auch Mädchen, welche von auswärts kommen, um einen Dienst zu suchen, in derselben Weise aufgenommen werden.

§ 2. Die Aufnahme geschieht durch den vom hochw. Bischofe ernannten geistlichen Vorsteher des Hauses.

§ 3. Durch die Aufnahme in das Liebfrauen-Stift unterwirft jede Eintretende sich der für dasselbe bestehenden Haus- und Tagesordnung, welche zur Kenntnißnahme auf Tabellen in den Räumen ausgehängt ist.

§ 4. Der vorstehenden Ordensschwester sowie auch den übrigen Schwestern sind die im Hause sich aufhaltenden Mädchen Gehorsam und Achtung schuldig, und müssen sie deren Anordnungen stets sofort willig nachkommen.

§ 5. Zum Unterhalte des Hauses bezahlen die Aufgenommenen täglich 50 Pfg. und arbeiten überdies nach Anordnung der Schwestern zum Nutzen des Hauses. Diejenigen, welche besondere Ausnahmen in Anspruch nehmen, bezahlen täglich eine Mark. Gänzlich Mittellose werden ohne Entgelt beherbergt, müssen sich aber verpflichten, wenn sie dazu im Stande sind, den Betrag später zu entrichten.

§ 6. Von allen aufgenommenen Mädchen wird erwartet, daß sie sich der Sittsamkeit und Bescheidenheit befleißigen, gegen einander verträglich, liebevoll und dienstfertig benehmen, vor übeln Reden sich hüten und mit den Sachen des Hauses schonend und gewissenhaft umgehen.

§ 7. Wenn eins von den Mädchen ausgehen will, so hat sie zuvor um Erlaubniß zu fragen und darf nicht länger als ihr bewilligt ist, ausbleiben.

§ 8. Unterredungen der Mädchen mit den Herrschaften zum Zwecke der Vermiethung wird die Vorsteherin auch im Liebfrauen-Stift jederzeit gestatten. Andere Besuche müssen der Vorsteherin vorher angemeldet werden.

§ 9. Für die Dauer des Aufenthalts im Hause haben Alle folgende Tagesordnung zu beobachten:

Tagesordnung.

Um ½6 Uhr stehen Alle auf, kleiden sich unter stillem Gebet an und bringen nach Anweisung der Schwestern ihr Bett in Ordnung.

Um ½7 Uhr wohnen Alle der h. Messe bei und danach wird das Frühstück genommen.

Von 8 bis 12 Uhr geht Jede an die ihr angewiesene Beschäftigung. Danach findet das Mittagessen statt.

Von 12½ bis 2 Uhr ist Erholung, bei welcher jedoch unpassende Unterhaltung, insbesondere auch über die Personen im Hause und die Herrschaften ausgeschlossen ist. Nach der Erholung: Fortsetzung der angewiesenen Beschäftigung.

Um ½4 Uhr wird der Kaffee genommen und darauf die Beschäftigung fortgesetzt. An Tagen, wo in der Kapelle Abendandacht ist, wird derselben beigewohnt.

Um 7 Uhr findet das Abendessen statt, danach freie Zeit. Um 9 Uhr wird nach verrichtetem Abendgebet zu Bett gegangen.

Abends nach 9 Uhr werden keine Besuche mehr zugelassen, und können auch nach dieser Zeit keine Mädchen mehr Aufnahme finden.

§ 10. Von dieser Tagesordnung darf nicht ohne Noth und auch nur mit Erlaubniß der vorstehenden Schwester abgegangen werden.

§ 11. Während in der Erholungszeit Gelegenheit zur Unterhaltung geboten ist, soll in der übrigen Zeit nur das Nothwendige besprochen werden und in der Zeit nach dem

Abendgebet bis Morgens nach dem Frühstück Stillschweigen, vor allem auf den Schlafsälen, beobachtet werden.

§ 12. Fehler gegen die Haus- nnd Tagesordnung sollen der vorstehenden Schwester zur Anzeige gebracht werden.

§ 13. Ueber die genaue Beobachtung der Haus- und Tagesordnung wachen mit der Vorsteherin die übrigen Schwestern. Auflehnung und Widerspenstigkeit gegen deren Anordnung wird mit sofortiger Entlassung gestraft.

Marien-Verein im Liebfrauen-Stift zu Münster.

I.

Statuten des Marien-Vereins.

§ 1. Beim Liebfrauen-Stift zu Münster ist vom hochwürdigsten Bischof Hermann am 18. Juli 1893 ein Marien-Verein gegründet worden. Derselbe steht unter dem Schutze der allerseligsten Jungfrau Maria, der Magd des Herrn.

§ 2. Unbescholtene und tugendhafte Mädchen der Stadt Münster, welche das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben, können Mitglieder des Vereius sein. — Besondere Wohlthäterinnen des Liebfrauen-Stiftes oder des Marien-Vereins können Ehrenmitglieder des Vereins werden.

§ 3. Der Zweck des Vereins ist, die Mitglieder in christlicher Frömmigkeit zu erhalten, in Krankheit und bei Dienstlosigkeit so viel wie möglich ihnen beizustehen und nach ihrem Tode für ihre Seelenruhe zu beten.

§ 4. Die Vorsteherin des Liebfrauen-Stifts ist die Hauptvorsteherin des ganzen Vereins, kann sich jedoch durch eine andere Vorsteherin vertreten lassen.

§ 5. Je 15—20 Mitglieder des Vereins bilden eine Einigung mit einer Vorsteherin, welche von der Hauptvorsteherin ernannt wird.

§ 6. Die Mitglieder sollen fromm und tugendhaft leben, unerlaubten und gefährlichen Umgang meiden, der Dienstherrschaft ehrerbietig, treu und gehorsam dienen, beim Morgengebet die gute Meinung machen und beim Abendgebet das Gewissen erforschen, an jedem Tage mit drei Ave Maria die allerseligste Jungfrau Maria verehren zur Bewahrung der heiligen Reinigkeit, gewissenhaft den Sonntag heiligen, für jedes verstorbene Mitglied fünf Vater unser und Ave Maria zu Ehren der heiligsten fünf Wunden beten, als Kinder Mariens diese ihre heilige Mutter besonders verehren und vor allem dem Vorbild ihrer Demuth nachzufolgen streben. In Sachen des Vereins werden sie dem Vorstande desselben Vertrauen, Ehrerbietung und Folgsamkeit erweisen.

§ 7. Wer in den Verein eintreten will, meldet sich bei der Hauptvorsteherin an; wer ohne Entschuldigung drei Monate lang den Beitrag nicht bezahlt, oder drei Mal nach einander ohne genügende Entschuldigung die Versammlung versäumt, kann dem Verein nicht mehr angehören; wer ungeachtet mehrmaliger liebevoller Ermahnung ein leichtfertiges, unchristliches Leben führt, wird aus dem Verein ausgeschlossen. — Wer heirathet oder aus Münster fortzieht, kann Ehrenmitglied des Vereins bleiben.

§ 8. An Beiträgen zahlt jedes Mitglied monatlich 10 Pfg. Derselbe Monats-Beitrag ist auch von den Ehrenmitgliedern zu entrichten. Diejenigen Ehrenmitglieder, welche dem Verein nicht als wirkliche Mitglieder angehört haben (siehe § 2), entrichten einen Jahres-Beitrag von Mark 1,50. — Nach dem Tode eines Mitgliedes wird für dasselbe eine h. Messe gelesen, im Uebrigen dienen die Beiträge zur Unterhaltung des Liebfrauen-Stifts. Die Mitglieder, welche aus dem Verein austreten oder ausgeschlossen werden, verlieren jeden Anspruch auf die gezahlten Beiträge.

§ 9. Die Hauptvorsteherin leitet den ganzen Verein, nimmt die Mitglieder in denselben auf, führt ein vollständiges Verzeichniß aller Mitglieder, des Tages der Aufnahme, des Ausscheidens und der geleisteten Beiträge, ernennt die Einzel-Vorsteherinnen und versammelt dieselben wenigstens alle drei Monate, entscheidet nach Anhörung derselben über Aufnahme und Ausschließung, läßt für die verstorbenen Mitglieder die Seelenmessen halten und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Auch führt sie ein Verzeichniß der Ehrenmitglieder.

§ 10. Die Einzel-Vorsteherinnen führen ein gleiches Verzeichniß ihrer Einigungen, ziehen die monatlichen Beiträge von denselben ein und liefern sie an die Hauptvorsteherin ab, zeigen die Todesfälle an und erinnern die Mitglieder, wo es nöthig erscheint, freundlich und bescheiden an ihre Verpflichtungen.

§ 11. Die Hauptvorsteherin wird sich in allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins mit dem geistlichen Director des Hauses in Verbindung setzen und dessen Rath einholen.

II.

Statuten der Marianischen Jungfrauen-Sodalität

in der

Kapelle des Liebfrauen-Stiftes zu Münster.

§ 1. In der Kapelle des Liebfrauen-Stiftes ist vom hochwürdigsten Bischof Hermann am 18. Juli 1893 unter dem Titel Maria-Verkündigung eine Marianische Jungfrauen-Sodalität errichtet worden. Dieselbe wurde am 18. August 1893 der römischen Erzbruderschaft angeschlossen.

§ 2. In diese Sodalität sollen nur die wirklichen Mitglieder des im Liebfrauen-Stifte bestehenden Marien-Vereins aufgenommen werden. Wer aus dem Marien-Verein ausscheidet, hört damit auf, Mitglied der Sodalität zu sein. Ebenso zieht der Ausschluß aus der Sodalität den Verlust der Mitgliedschaft am Marien-Verein nach sich.

§ 3. Präses der Marianischen Jungfrauen-Sodalität ist der vom Bischof dazu ernannte Priester. Dieser leitet die Sodalität, nimmt die Mitglieder in dieselbe auf, regelt den Gottesdienst und setzt die Versammlungen an. Auch steht es ihm zu, Mitglieder aus der Sodalität auszuschließen.

§ 4. Zu den festgesetzten Versammlungen versammeln sich die Mitglieder in der Kapelle des Liebfrauen-Stiftes, wo alsdann ein kurzer Gottesdienst stattfindet, dem an einzelnen Sonntagen ein Vortrag über die Standes-Tugenden und Pflichten beigefügt wird. — Bei diesen Versammlungen werden auch die neuen Mitglieder der Sodalität aufgenommen, die Verstorbenen bekannt gemacht und für dieselben gebetet. Die Hauptfeste der Sodalität sind das Fest Maria-Verkündigung und Maria-Opferung.

§ 5. An den Hauptfesten, und wenn möglich monatlich, empfangen die Mitglieder die h. Sacramente.

§ 6. Die Ehrenmitglieder des Marien-Vereins können die Versammlungen der Sodalität besuchen und nach ihrem Tode werden in einer Versammlung fünf Vater unser und Ave Maria zu Ehren der heiligen fünf Wunden für ihre Seelenruhe gebetet.

Die vorstehenden Statuten des Marien-Vereins und der Marianischen Sodalität können nur mit Zustimmung des hochwürdigsten Bischofs aufgehoben oder abgeändert werden.

Statistik der Mägde-Häuser, vorzüglich in Deutschland [1]).

I. **Baden.** 1. Baden-Baden. Marienheim im Vincentiushause. Stephanienstraße Nr. 7. — 2. Freiburg i. B. St. Marienhaus. Thalstraße Nr. 7. — 3. Heidelberg. Marienhaus. Bismarckstraße Nr. 1, nahe dem Hauptbahnhofe — 4. Karlsruhe. Sankt Josephshaus. Luisenstraße Nr. 29. — 5. Constanz. Marienhaus. Wallgutstraße. — 6. Mannheim. Theresienhaus Lit. T 5, Nr. 3.

II **Baiern.** 1. Augsburg. Marienanstalt. Blattergasse H., Nr. 282. — 2. Bamberg. Maria-Hilf-Stift. Nr. 1497 a, b. — 3. Kempten. Marienanstalt. Rosenau Z, Nr. 57. — 4. Landshut. Dienstbotenhaus. Mariengasse Nr. 3. — 5. München. Marienanstalt. Dachauerstraße Nr. 58. — 6. Regensburg. Marienanstalt bei Niedermünster. Hackengäßchen F 102. — 7. Würzburg. Marienanstalt. Franz-Ludwigs-Straße Nr. 24 und 26.

III. **Belgien.** 1. Anvers (Antwerpen). Couvent des Soeurs. Schutterhof-Street 21. — 2. Bruxelles (Brüssel). Couvent des Soenrs. Chaussée de Louvain 27. — 3. Liège (Lüttich). Soeurs de Charité. Boulevard de la Souvenière 87.

IV. **Bosnien.** Serajevo. Marien-Institut am Banjskibrig Nr. 8.

V. **Elsaß-Lothringen.** 1. Metz. Anstalt St. Blandina. Gendarmenstraße Nr. 8. — 2. Mühlhausen. Patronage bei den Niederbronner Schwestern. Thenardstraße Nr. 41. — 3. Straßburg. Dienstbotenanstalt St. Arbogast. Stelzengasse Nr. 1.

VI. **England.** a. Miss J. de Scarpatetti. 4 Bullstrode Street, Cavendish Square, W. London. (Bei Miß de Scarpatetti finden Erzieherinnen, welche gute Zeugnisse oder eine Empfehlung vorweisen können, Aufnahme, und steht dieses Fräulein denselben auch mit Rath zur Seite.) — b. Harley House Convent. 2 Brunwick Place, Marylebone Road, W. London. In diesem Hause können Erzieherinnen bis zur Erlangung einer Stelle Unterkunft finden.

VII. **Frankreich.** 1. Lyon. Ancilla-Domini-Haus. Deutsches Mägdehaus. Die Adresse lautet: Mademoiselle Julie Brunn, directrice de l'oeuvre catholique de domestiques allemandes, rue Moncey 161, Lyon; oder: Rev. Père Boniface Schaefer. aumônier des allemands, rue Moncey 161, Lyon. France. — 2. Marseille. Deutsches Mädchenasyl. Boulevard Baille 149. — 3. Nancy. Couvent St. Marie (Marienkloster). Rue des chanoines 1. — 4. Paris. a. Couvent St. Charles. Rue Château Landon 23. — b. Mlle. J. von Scarpatetti, 49 rue d'Amsterdam. Bei Mademoiselle Scarpatetti finden Erzieherinnen, welche gute Zeugnisse oder eine Empfehlung vorweisen können, Aufnahme und steht dieses Fräulein auch mit Rath zur Seite. — 5. Reims. Asyl für stellenlose deutsche Mädchen. Impasse de la Cour Morcean, Nr. 3 (dans la rue de capucins).

VIII. **Hessen.** 1. Darmstadt. Frau J. König, Wittwe. Elisabethenstraße Nr. 44. — 2. Mainz. Kloster der Franciscanerinnen. Hohl Nr. 11. — 3. Worms. St. Martinsstift. Martinsgasse Nr. 6.

IX. **Italien.** Rom. Marienhospiz Nazareth. Palazzo Gabrieli. Via Panico 85.

X. **Luxemburg.** Luxemburg. St. Zita-Haus. Bahnhofsplatz.

XI. **Oesterreich-Ungarn.** 1. Brünn (Mähren). Marienanstalt. Neugasse Nr. 24. — 2. Graz (Steiermark). Dienstmädchenasyl. Leonhardstraße Nr. 57. — 3. Inns-

[1]) Die Statistik ist der Zeitschrift „Notburga" für Dienstmädchen entnommen, welche im Verlage von L. Auer in Donauwörth erscheint.

bruck (Tirol). Margarethinum in Hötting Nr. 22. — 4. Klagenfurt (Kärnten). a. Dienstmädchenasyl. Paulitschgasse 6; b. Marienheim. Bötkermarkterstraße Nr. 12. (Das Marienheim ist nur für Mitglieder der Marianischen Jungfrauen-Congregation bestimmt.) — 5. Krakau (Galizien). Marienanstalt. Bischofsgasse Nr. 16, IV. Bezirk. — 6. Laibach. Josephinum. Polanastraße Nr. 18. — 7. Linz (Oberösterreich). Marienanstalt. Glockengießerstraße Nr. 9. — 8. Meran (Südtirol). Marienherberge. Untere Bergstraße Nr. 5. — 9. Pest (Ungarn). Marienanstalt. Franzensstadt (Schorotscharergasse Nr. 86). — 10. Prag (Böhmen). Marienanstalt. Gerstengasse Nr. 527/I und Nr. 33. — 11. Raab (Ungarn). Mädchenherberge im katholischen Waisenhause, Calvariengasse Nr. 18. — 12. Salzburg. „Zuflucht". St. Peter-Bezirk Nr. 9. (In der „Zuflucht" können nur Jungfrauen Aufnahme erhalten.) — 13. Troppau (Oesterr.-Schlesien). Marienanstalt. Pechring Nr. 4. — 14. Wien. Marienanstalt. Landstraße (Fasangasse Nr. 4).

XII. **Preußen**. 1. Aachen (Rheinprovinz). Mägdehaus. Jacobstraße Nr. 27. — 2. Berlin. a. Dienstmädchenheim bei den Marienschwestern. Michaelkirchplatz Nr. 3 (in der Nähe des Schlesischen Bahnhofes; b. Dienstmädchenheim bei den Marienschwestern. Gartenstraße 62 (in der Nähe des Stettiner Bahnhofes). — 3. Bonn (Rheinprovinz). Marienhaus. Sürst Nr. 3a (in der Nähe des Bahnhofes und der Münsterkirche). — 4. Breslau. St. Marienstift. Gräupnergasse Nr. 3. — 5. Dortmund. St. Josephinenstift. Bornstraße Nr. 30 (in der Nähe des vereinigten Bergisch-Märkischen und Köln-Mindener Bahnhofes). — 6. Düren (Rheinprovinz). Mägdehaus. Lindenpromenade Nr. 2. — 7. Düsseldorf. St. Annastift. Ritterstraße Nr. 20. — 8 Essen. Marienhaus. Schützenbahn Nr. 20. Mädchen, welche keine guten Zeugnisse und richtigen Papiere haben, können keine Aufnahme finden — 9. Frankfurt a. M. Kloster der Franciscanerinnen. Langstraße Nr. 12. — 10. Hannover. Marienhaus beim Kreuzkirchhof Nr. 8. — 11. Koblenz. Kloster der Franciscanerinnen. Kastorstraße Nr. 26. — 12. Köln. Mägdehaus. Streitzeuggasse Nr. 10. — 13. Münster (Westfalen). Liebfrauenhaus. Wegesende Nr. 4. — 14. Ratibor (Schlesien). Notburgaheim, Doctordamm Nr. 2. — 15. Trier. Mägdehaus St. Helena. Krahnenstraße Nr. 48.

XIII. **Sachsen**. 1. Dresden. Bennostift. Lößnitzstraße Nr. 11. — 2. Leipzig. Vor dem Zeitzer Thore. Nr. 2. (Wird von den Grauen Schwestern geleitet.)

XIV. **Schweiz**. 1. Basel. Marienanstalt. Horburgstraße 54. — 2. St. Gallen. Marienheim. St. Georgenstraße Nr. 7. — 3. Luzern. Mägdeanstalt Bramberg auf Mußegg Nr. 683.

Patronat für Stellesuchende in der Schweiz. Directoren sind:

a. für die Ostschweiz: Hochwürden Herr R. Joseph, Pfarrer in Wetfensberg (Kt. Thurgau);
b. für die Mittelschweiz: Hochwürden Herr J. Müller, Director der Erziehungsanstalt zu Rathhausen (Kt. Luzern);
c. für die Westschweiz: Hochwürden Herr Johann Kleiser, Vicar in Freiburg (Schweiz).

XV. **Württemberg**. Stuttgart. Marienhaus. Reinsburgstraße Nr. 10.



Vortrag über die Charitas.

Gehalten zu Neisse auf dem praktisch-socialen Cursus von P. Cyprian, Capuciner-Ordenspriester.

(Schluß)

„Was thut denn die katholische Kirche für's Volk?" — so lautet nicht selten die vorwurfsvolle Frage der „Volksfreunde". Was der katholische Klerus und Ordensstand gegenwärtig in Deutschland leisten, haben wir im ersten Theile unseres Vortrages geschildert, ein glänzendes Bild, eine herrliche Apologie für unsere h. Religion, so daß wir mit voller Berechtigung jener kecken Frage die entgegenstellen dürfen: „Wer thut mehr für's Volk, als die katholische Kirche?" Damit soll jedoch nicht gesagt sein, daß wir Katholiken alles thäten, was nothwendig und möglich ist — als unvollkommene Menschen können wir's nicht einmal —; vielmehr könnten wir auf dem Gebiete der Charitas Größeres und Besseres leisten,

1. wenn die Charitas allgemeiner geübt würde.

So manche Katholiken — und merkwürdiger Weise vor Allem wohlhabende und reiche — machen es nicht selten wie jener Pförtner der bischöflichen Residenz von Magdeburg vor 700 Jahren. Als nämlich der neue Erzbischof in sein Palais einziehen wollte, wies ihn der Pförtner zurück mit den Worten: „Zurück, es sind schon genug Bettler eingelassen worden; überhaupt geziemt es sich nicht, daß du vor den Herren dich eindrängst." Der Erzbischof — es war St. Norbert — war eben sehr ärmlich gekleidet und ging barfuß einher, weshalb der unhöfliche Mann ihn nicht erkannte und als zudringlichen Bettler behandelte. Wie dem h. Bettler Norbert, geht's auch andern Bettlern: „Schon wieder eine Bettelei", „Man wird schon so viel in Anspruch genommen", „Man kann nicht überall dabei sein", so und noch viel schlimmer lauten die ablehnenden Ausrufe von solchen, die es gar nicht nöthig hätten, während Aermere, besonders Dienstboten und Arbeiter, nach einer alt- und echt adeligen Devise handeln: omni bono adsum, d. h.: Bei allem Guten bin ich dabei! Ja, die Erfahrung wird jeder Armenfreund machen: Das Hauptcontingent für alle charitativen Bestrebungen stellen die Aermern, nicht bloß wenn es sich um materielle Gaben, sondern vor allem um persönliche Opfer handelt. So bestehen alle charitativen Orden und Vereinigungen größtentheils aus Angehörigen der „niedern" Stände, während Mitglieder aus „bessern" Ständen selten und solche aus den

„besten" Gesellschaftsklassen nur ausnahmsweise, wenigstens in Deutschland, sich der Armen- und Krankenpflege widmen. In den frühern Jahrhunderten war es umgekehrt, da sahen es die vornehmen Ritter und der reiche Bürgerstand als ihr Ideal und ihre Lebensaufgabe an, der Armen und Schwachen sich anzunehmen, sie wetteiferten geradezu miteinander in den Werken der Barmherzigkeit. Ich erinnere nur an die Johanniter und den Deutschorden, sowie an die vom Bürgerthum der alten Reichsstädte gegründeten und reich dotirten Hospitäler[1]); was wären heute die Armen Deutschlands ohne diese Stiftungen, welche z. B. in Bayern allein 1/2 Milliarde betragen. Sähen heutzutage alle Fürsten und Adeligen, alle Großgrundbesitzer und Großindustriellen ebenfalls es als ihr Ideal und ihre Aufgabe an, Leben und Loos ihrer Untergebenen und Arbeiter sowohl in religiöser wie materieller Beziehung zu erleichtern, wie es ja christliche Liebe und Gerechtigkeit gebietet, dann könnten sie allerdings nicht so viele Reisen und Jagden unternehmen, nicht mehr am Turff und an der Roulette sich einfinden; sie würden nicht so viele Zeit in Concerten und Theatern vergeuden, nicht so entsetzlich viel Geld für Trousseau's und Brillanten ausgeben; sie dürften nicht mehr allen nobeln und unnobeln Passionen huldigen: dafür könnten sie jedoch ihr Haupt wiederum ruhig legen jedem Unterthan in den Schooß; sie brauchten nicht zu zittern vor Bomben und Dynamit, sich nicht zu fürchten vor dem „allgemeinen Kladderadatsch", welchen der hochmüthige Socialismus der modernen Gesellschaft ankündigt. Wenn auch nicht alle Noth gelindert werden könnte — „Arme," spricht der Herr, „werdet ihr immer haben" — Social-Demokraten und Anarchisten gäbe es gewiß nicht. Mögen die Reichen dieser Welt beherzigen die Worte eines großen Mannes: „Euch Reichen gehört nur das, was ihr den Armen gebet; denn das ist hinterlegt im Himmel als ein Schatz, welchen weder Rost noch Motten verzehren. Alles andere was ihr besitzet, rauben euch der Tod und lachende Erben."

Die katholische Charitas könnte mehr leisten

2. wenn sie weiter bekannt wäre;

allein kein Gebiet unserer h. Religion ist noch so unbekannt, und zwar in allen Kreisen, wie die Leistungen und Bedürfnisse der katholischen Charitas. Vor einiger Zeit erging an mich die Frage von Seiten einer frommen Jungfrau, ob es denn auch in Deutschland Orden gäbe, welche nicht Kranke zu pflegen brauchten. Ein Pastor schrieb mir, was denn

[1]) In Köln hatte 1145 jede der 7 Pfarreien ein hospitale pauperum; in Passau bestanden 1345 bereits 4 Spitäler.

die Englischen Fräulein in Deutschland zu thun hätten? — er wußte nicht, daß das ein und zwar der zahlreichste Lehr-Orden in Deutschland sei. Bedeutende Männer der Socialpolitik waren überrascht, als sie vor einiger Zeit hörten, daß es in Württemberg Barmherzige Schwestern gäbe, während in keiner deutschen Provinz die katholische Armen- und Krankenpflege so ausgebildet und organisirt ist, wie bei den biedern Schwaben. Als in einer kleinen Zeitschrift „Seraphischer Kinderfreund" wiederholt Artikel über die Barmherzigen Brüder-Klöster veröffentlicht wurden, meldeten sich gegen hundert Jünglinge für diesen Orden; keiner von ihnen wußte vorher, daß es auch männliche Orden der Barmherzigkeit gäbe. Diese kleinen Notizen beweisen hinlänglich, wie nützlich und nothwendig die Publication unserer charitativen Bestrebungen ist. Dieselbe stößt allerdings oft auf Widerstand; denn, heißt es, „wir lieben es, im Stillen zu wirken". Wohl mag's die Klugheit manchmal erfordern, wohl soll die einzelne Person bei ihrem Wirken zurücktreten, allein die That darf und soll gesehen werden, so will's der Herr: „Lasset euer Licht leuchten, an euern Früchten soll man euch erkennen." Wie viel mehr würde unser katholisches Volk thun für's eigene Vaterland, wenn ihm die religiösen Nöthen desselben bekannt wären. Es ist wohl unterrichtet über unsere auswärtigen Missions-Stationen in America, Africa und Asien, für die es alljährlich Tausende hingibt, damit arme Heidenkinder losgekauft oder Ungläubige getauft werden können, es weiß aber nicht, daß es in unserm Vaterlande viele Seelen gibt, die ihren Glauben verlieren, aber gerettet werden könnten durch die Werke der Charitas. Die katholische Kirche verliert in Deutschland jährlich an 100000 Kinder, in diesem Jahrhundert hat sie bereits „eine Million" Anhänger verloren, in Elsaß-Lothringen „haben die Katholiken seit 1870 rund 100000 Seelen eingebüßt, während die Protestanten sich um 78000 vermehrt haben" [1]), so daß Deutschland einer langsamen Entkatholisirung entgegengeht. Warum hauptsächlich? — Weil die Freimaurerei durch ihre humanitaire Armenpflege, der liberale religionslose Staat durch seine Zwangsarmenpflege, der Protestantismus durch seine innere Mission über gewaltige materielle Mittel verfügen, Kirchen bauen, Schulen einrichten, Anstalten und Vereine [2]) in's Leben rufen, wodurch

---

[1]) Historisch-Politische Blätter 1893 (6) S. 422 und 1894 (1) S. 24.

[2]) In einer deutschen Provinz erging vor einiger Zeit an die protestantischen Pastoren ein Circular ungefähr folgenden Inhalts: Bekanntlich stehen in gemischten Gegenden viele unserer Kinder in Gefahr, dem „römischen Aberglauben" anheimzufallen. Es wird deshalb bekannt gegeben, daß alle solch' gefährdete Kinder in W. unentgeltlich Aufnahme finden. Auch nehmen wir katholische Kinder auf (!) — In Wolf a. d. Mosel wurde zur Errichtung einer Anstalt für solch' gefährdete Kinder vom Oberpräsidium eine Collecte bewilligt.

sie Einfluß auf alle Verhältnisse bekommen. Was hilft es uns Katholiken, wenn wir im Auslande die Colonieen retten, während im eigenen Mutterlande von uns die Seelen abfallen, wie die Schneeflocken vom Himmel?

Darum, ihr Prediger und Redner, pflücket euch die Rosen im Garten der h. Kirche, die Blüthen der katholischen Charitas, und führt dem Volke vor Augen ihre Geschichte, ihr Wesen[1]), ihre Bedürfnisse, ihre Diener und Dienerinnen. Ihr Zeitungs-Redacteure, die ihr nicht selten über Stoffmangel klagt, bringt Nachrichten aus unserm charitativen Leben. Ihr katholischen Studenten, mit und ohne Farben, statt so viel zu commersiren und zu bummeln, widmet euch der Charitas in Wort und That. Hinein in die katholischen Gesellen-, Arbeiter- und Männer-Vereine, überbrückt durch euere Gegenwart den socialen Unterschied zwischen Hoch und Nieder, Gelehrt und Ungelehrt, begeistert die Männerwelt für die Schönheiten unserer h. Kirche, wie es die französischen und spanischen Studenten thun, welche sogar Hospitäler für Kranke gründen und besorgen! Katholiken, „Rührt euch!“, zu keiner Zeit war's so nothwendig wie in unserer, damit der Feind, während ihr schlafet, nicht Unkraut säet.

Lernen wir übrigens auch von unsern Gegnern, welche an Eifer und Organisation uns leider überlegen sind. Dann würde die katholische Charitas auch mehr leisten,

3. wenn sie besser organisirt wäre,

wie sie es war in den ersten christlichen Jahrhundert bis in's Mittelalter hinein und wie sie vom Protestantismus in Deutschland so glücklich nachgeahmt worden ist in seiner „innern Mission“. Dieselbe wurde gerade durch ihre Organisation eine Großthat und Großmacht des deutschen Protestantismus. Sie bildet eine eigene wissenschaftliche Disciplin, über welche an den Universitäten besondere Vorlesungen gehalten werden. Die i. M. ist sogar Prüfungsgegenstand nicht bloß für Theologie-Candidaten, sondern auch für Gymnasiasten. Die i. M., welche alle Richtungen des Protestantismus von den Orthodoxen und Positiven an bis zu den Liberalen und Radicalen umfaßt, bildet den Einigungspunkt gegen den „gemeinsamen Feind: Social-Demokratie und — Rom.“ „Die i. M.[2]) hat den Zweck, die Rettung des evangelischen Volkes aus seiner geistigen und leiblichen Noth durch

[1]) Eine Fundgrube bildet das klassische Werk Ratzinger's: Kirchliche Armenpflege. 2. Aufl. Freiburg, Herder.

[2]) Gegründet von J. H. Wichern, 1808 bis 1881, und in's Leben gerufen zu Wittenberg 1849.

Verkündigung des Evangeliums und die brüderliche Handreichung der christlichen Liebe" [1]).

Von den Werken der i. M. gibt folgende Statistik ein anschauliches Bild. Es gibt 67 Diakonissenhäuser in der Welt, 41 in Deutschland; 10 Diakonen-Mutterhäuser; 8600 Diakonissen; 2780 Arbeitsfelder; 786 Krankenhäuser; 168 Armen- und Siechenhäuser; 1017 Gemeindepflege-Stationen; 125 Waisen- und Erziehungshäuser; 7 Hospize und Pensionate; 451 Kleinkinderschulen; 48 Krippen; 20 Rettungshäuser; 16 Industrieschulen; 50 Mägde-Anstalten; 23 Anstalten für Blöde und Epileptische; 39 Magdalenen-Asyle; 9 Gefängnisse. Dazu 250 Herbergen zu Heimath; 1500 Jünglings-, 221 Jungfrauen-, 250 Arbeitervereine, welche mehr oder weniger von der i. M. abhängen.

Wenn auch diese Zahlen hinter denen der katholischen Minorität in Deutschland zurückbleiben — in Bayern zählen die Barmherzigen Schwestern fast so viel, wie die Diakonissen in der ganzen Welt — so sind es doch respectabele Zahlen, wenn man bedenkt, daß die protestantische Charitas eigentlich erst etwas über 50 Jahre alt ist.

Die nachahmenswerthen Vorzüge der i. M. liegen

1. in der Specialisirung ihres Wirkens, zunächst auf religiösem Gebiet durch Einrichtung eigener Gottesdienste und Missionsstellen für einzelne Stände und Klassen. „Die öffentliche Predigt erbaut die Kinder wenig, und sie lernen nichts daraus," darum hat die i. M. Kindergottesdienste und Sonntagsschulen geschaffen, in welchen Kinder gemeinsam vom Prediger oder in Gruppen mit Hülfe von Laien unterrichtet werden. Gegenwärtig gibt es in Deutschland 3000 solcher Sonntagsschulen mit 200000 Kindern. Eigene Missionare und Gottesdienst unterhält die i. M. für Hollandsgänger, Chaussée-, Eisenbahn-, Forts- und Canalarbeiter; für Fiaker-, Pferdebahn- und Eisenbahn-Bedienstete; für Handelsgehülfen und Hotelbedienstete; für Seeleute und Flußschiffer. So werden z. B. in Berlin 2000 Angestellte in 75 Hotels seelsorgerlich behandelt durch wöchentliche Vertheilung religiöser Schriften und Predigten sowie durch eigenen Gottesdienst, welchem jede Woche 100 bis 150 Kellner beiwohnen. — An den sonntäglichen Gottesdiensten für Schiffer nahmen von April bis October gegen 1000 Schiffer theil. — Es gibt Bahnwärter-Missionare, welche die Leute auf der Strecke besuchen, mit Schriften versehen und, wenn nöthig, eine klingende Gabe zurücklassen. Wer könnte den Werth dieser specialisirten Seelsorge leugnen!

---

[1]) § 1 der durch Cabinets-Ordre 1878 genehmigten Statuten.

Dem Confirmanden-Unterricht können die Diaspora-Kinder nicht überall beiwohnen, deshalb sucht man dieselben in Familien oder Confirmanden-Anstalten unterzubringen. Allein auch das ist nicht immer möglich, weshalb die i. M. den betreffenden Pastoren empfiehlt, sie in ihr Pfarrhaus aufzunehmen. In der Provinz Posen wurde dies durchgeführt: innerhalb 3 Jahren wurden 187 meist „gefährdete" Kinder in 14 Pfarrhäuser aufgenommen. Die Kosten dafür, 4100 M., trug neben den Gemeinden der Gustav-Adolph-Verein. Ihr katholischen Diaspora-Pfarrer und du, Bonifacius-Verein: Immitatores estote! (Uebrigens gibt es bereits eine Reihe von kath. Communicanten-Anstalten. D. R.)

Die Presse soll der Verbreitung religiöser Erkenntniß dienen, darum ruft die i. M. Synodal-Preß-Commissionen in's Leben: 3 oder 4 Mitglieder, welche einerseits die Localpresse überwachen — eventuell boycottiren wie in Elberfeld, wo 1200 Männer das Abonnement einer größern Zeitung kündigten, wenn ein gewisser schmutziger Roman nicht unterbrochen würde (Bravo!); er wurde unterbrochen — anderseits soll die Commission die Presse mit gediegenen Artikeln versehen, besonders bei patriotischen und christlichen Festen. In Baden drucken 70 Procent, in Brandenburg 90 Procent aller Zeitungen diese Correspondenzen ab. Wäre das Unternehmen nicht auch bei uns Katholiken angezeigt — eine solche Dekanats-Preß-Commission?

Auf sittlichem Gebiete führt die i. M. einen energischen Kampf gegen Trunksucht und Unsittlichkeit. Es gibt in Deutschland etwa 303 000 „Säufer", 1300 Personen sterben in Preußen jährlich am Säuferwahnsinn. Die i. M. hat 13 Trinkerheilanstalten eingerichtet und verbreitet den Verein vom blauen[1]) Kreuz, dessen Mitglieder sich schriftlich zu längerer oder kürzerer Abstinenz von allen geistigen Getränken verpflichten. — Die Unsittlichkeit will die i. M. insbesondere bei der Männerwelt bekämpfen. Sie stellte Mitternachts-Missionäre auf, welche zur Nachtszeit Männer und Jünglinge vom Besuch schlechter Häuser abzuhalten suchen. Ferner empfiehlt die i. M. den Verein „Weißes Kreuz" (gegründet vom Superintendenten Dr. Braun 1890), deren Mitglieder folgendes Gelübde ablegen:

„Ich N. N. übernehme mit Gottes Hülfe folgendes Gelübde: 1. Alle Frauen und Mädchen mit Achtung zu behandeln und sie vor Unrecht und Herabwürdigung jeglicher Art nach Kräften zu beschützen; 2. alle unzüchtigen Redensarten, zweideutigen Scherze und Geberden zu vermeiden; 3. das Gesetz der Keuschheit als gleich bindend für Mann und Weib anzuerkennen; 4. diese Grundsätze unter ihren Altersgenossen

---

[1]) Blau ist die internationale Farbe der Temperenzler.

zu verbreiten und auch auf die jüngern Brüder zu achten und ihnen zu helfen; 5. Gottes Wort und Sacrament fleißig zu benutzen, um das Gebot erfüllen zu können: »Halte dich selbst keusch.«

Eine wichtige Einrichtung hat die i. M. in ihrer Synodal-Colportage zur Verbreitung der von den Bibelgesellschaften (25 in Deutschland), Tractaten-Gesellschaften (6) sowie von verschiedenen Vereinen (10 etwa) herausgegebenen Bibeln, Bücher, Bilder, Flugschriften, Sonntags-Blätter und Kalender unters Volk; so wurden z. B. in der Provinz Brandenburg in einem Jahre 7700 Kalender, 5000 Oeldruckbilder, 3700 Fazetten-Sprüche, 600 gestickte Haussegen, 300 Handbücher, 250 Predigten 2c. verbreitet. Die Colporteure erhalten von den Regierungen unentgeltlich den Hausier-Schein.

Nicht minder wichtig sind endlich die „Gemeindeschwestern". Nicht überall sind die Mittel vorhanden, eine Diakonissen-Niederlassung von zwei oder drei Schwestern zu gründen, wohl aber kann selbst in der kleinsten Gemeinde eine Diakonissin erhalten werden. Derselben obliegt die ambulante Krankenpflege und Kleinkinderschule, der Kirchenschmuck, die Jungfrauen-Vereinssache usw.[2]) Wie leicht könnte das katholischerseits durchgeführt werden, da der überall verbreitete dritte Orden weibliche Mitglieder genug hat, die für Armen- und Krankenpflege begeistert und geschickt sind! Wenn diese, aus der Gemeinde genommen, etwa ein halbes Jahr in einem Mutterhause herangebildet würden, wie viel Nutzen könnten sie in den Gemeinden stiften!

Von größter Bedeutung für ein zeitgemäßes charitatives Wirken sind die Special-Conferenzen. Die i. M. veranlaßt die Conferenzen (Verbände und Vertreter gleichartiger Bestrebungen) und Conföderationen (ungleichartiger Bestrebungen), jährlich Curse und Versammlungen abzuhalten behufs gegenseitiger Aufklärung, Stärkung und Unterstützung; man lernt sich kennen, spricht sich aus, vereinigt sich 2c. Wie wichtig dies z. B. für das Erziehungs- und Rettungswesen ist, liegt auf der Hand.

2. Ein anderer Vorzug der i. M. liegt in ihrer Centralisation. Den Agitations- und Vereinigungspunkt für alle religiösen, sittlichen und socialen Bestrebungen besitzt die i. M. in dem vom Oberhaupt der protestantischen Kirche in Deutschland, dem Kaiser, genehmigten Central-Ausschuß. Derselbe informirt sich über die Bedürfnisse in allen deutschen Provinzen durch seine Agenten, deren es gegenwärtig 44 gibt, am meisten in den katholischen und annectirten

---

[2]) Zu Frankfurt, Kaiserswerth und Welheiden werden diese Gemeinde- oder Hülfsschwestern in halbjährigen Cursen auf Kosten der betr. Kirchengemeinden ausgebildet.

Landestheilen: in Schlesien 4, Westfalen 4, Rheinprovinz 4, Bayern 4, dann in Hannover 4, Hessen-Nassau 3, während in den großen protestantischen Provinzen Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Württemberg, Oldenburg einer ausreicht. Sobald nun das Bedürfniß zur Errichtung eines Vereines der i. M. wahrgenommen ist, stellt der Central-Ausschuß einen theologischen Hülfsarbeiter zur Verfügung, den er besoldet. Von der Provincial-Kirchenbehörde eingeführt, hat er die Aufgabe, alle Bestrebungen der i. M. in seiner Provinz einzuführen oder die schon bestehenden zu beleben und zu organisiren. Zunächst gründet er einen Provincial-Ausschuß von 4—5 geschäftsführenden und 40—50 andern Mitgliedern, welche aus den höchsten und einflußreichsten kirchlichen und weltlichen Kreisen genommen werden. Sodann sucht er sich in jedem Decanate einen Synodal-Vertreter, und das sind seine Agenten, mit denen er regelmäßige Versammlungen hält und welche insbesondere die Hauscollecten für die i. M. abhalten. Seine Hauptthätigkeit besteht im Reisen, weshalb er auch Reise-Agent genannt wird, auf welchen er persönliche Beziehungen anknüpft, über die herrschenden Bedürfnisse sich informirt, durch Vorträge und Predigten, Veranstaltung von Festen und Familien-Abenden Propaganda macht. Sodann besteht seine fernere Thätigkeit in der Herausgabe eines Blattes für i. M., sowie Besorgung eines Auskunfts-Bureau's für alle religiösen, socialen und charitativen Fragen. So hat der Reise-Agent der Provinz Brandenburg innerhalb 10 Jahren neu in's Leben gerufen: 15 Krankenhäuser, 6 Stationen für ambulante Krankenpflege, 50 Kinderschulen, 20 Jünglings- und 48 Jungfrauen-Vereine, 30 Herbergen zur Heimath, 115 (sic!) Diakonissen, 1 Anstalt für Epileptische, 1 Arbeiter-Colonie, 1 Trinkerheilanstalt, 1 Verein gegen Unsittlichkeit, 1 Flußschiffer-Mission, 1 Preß-Commission, 1 Synodal-Colportage! Die Mittel hierfür gewinnt der Reise-Agent aus den jährlichen (vom Staate bereitwilligst genehmigten) Kirchen- und Hauscollecten (jährlich 2500 M. in Brandenburg) sowie den freiwilligen Gaben. Dem Centralausschuß muß er regelmäßig Bericht erstatten, der wiederum mit den Provincialausschüssen Versammlungen (ungefähr 30 im Jahre) hält und jährlich einen allgemeinen Congreß für die i. M. in ganz Deutschland veranstaltet. Zwei Monatsblätter, welche vorzüglich redigirt sind, verbreiten die Bestrebungen der innern Mission: die „Fliegenden Blätter aus dem Rauhen Hause" — Horn bei Hamburg — und die „Innere Mission" (Gütersloh, Bertelsmann).

Der geschäftsführende Central-Ausschuß hat seinen Hauptsitz in Berlin und besteht gegenwärtig aus: einem Oberconsistorialrath (Professor Dr. Weiß, Präsident), einem Senatspräsidenten des Oberver-

waltungsgerichtes (v. Meyeren, Vicepräsident), einem Verlagsbuchhändler (Hertz, Schatzmeister), zwei Predigern (Secretair davon, Dr. Stöcker), einem Generalsuperintendenten (Dryander), zwei Consistorialräthen, zwei Pastoren, zwei Unterstaats-Secretairen (Weyrauch und Lohmann), drei geheimen Ober-Regierungsräthen (Bartels, Bayer, Schneider), einem geheimen Regierungsrath (Köpke), einem Ministerialdirector (de la Croix), einem Oberverwaltungsgerichtsrath (Neuhauß), einem Director des Reichsversicherungsamtes (Gaebel), einem Gesandten (Cramm), einem doctor medicinae (v. Arnim).

Der deutsche Kaiser und die deutsche Kaiserin sind natürlich die Protectoren nicht bloß für die ganze innere Mission, sondern auch für einzelne Bestrebungen, so der Kaiser für die Seemanns-Mission, die Kaiserin für den evangelischen Hülfsverein, welcher die Kirchen in Berlin baut; sie unterstützen die Bestrebungen der innern Mission mit bedeutenden Summen. Der jährliche Beitrag des Kaisers besteht aus 4500 Mk., im Jahre 1892 hat er 10,000 Mk. gespendet.

Es wird mir wohl Jeder Recht geben, wenn ich die innere Mission eine Großthat und Großmacht der Protestanten in Deutschland nenne.

Wenn auch die Praxis der vielgestaltigen Theorie nicht entspricht; wenn trotz der Fülle moralischer und materieller Unterstützung von einer „Erneuerung" der protestantischen Massen wenig zu spüren ist; wenn insbesondere den thatsächlichen Erfolgen der innern Mission eine größere Bedeutung zugetheilt wird, als sie der Wirklichkeit entspricht — während es bei der katholischen Charitas in all diesen Punkten geradezu umgekehrt ist —, so haben wir Katholiken, besonders der Klerus, doch allen Grund, die Bestrebungen der innern Mission mit der größten Aufmerksamkeit zu beachten und zu verfolgen und durch eine durchgreifende Organisation unsere katholische Charitas wirksamer zu gestalten.

Wir brauchen deshalb nichts „nachzuahmen", was so manchem Katholiken unsympathisch ist — die innere Mission ist ja in vielen Bestrebungen nur der katholischen Charitas in Frankreich gefolgt — wir dürften nur zurückkehren zur altkirchlichen und mittelalterlichen Organisation[1]). Möchten doch unsere hochwürdigsten Bischöfe für jede Diöcese einen Diakon oder Almosenier aufstellen, welcher in ihrem Namen und Auftrag unsere zahlreichen charitativen Anstalten und Vereine besucht, sie organisirt, ihre Vorstände und Oberen zu Conferenzen einladet, durch Presse und Wort das katholische Volk anfeuert und insbesondere in jedem Decanate Vertrauensmänner aufstellt, mit denen er in lebendiger Verbindung steht; dann würde unsere katholische Charitas

[1]) Im Mittelalter hatte jede Innung, jede Bruderschaft ihren eigenen Vereinsgeistlichen und Gottesdienst.

nicht bloß Glänzenderes leisten, sondern vor allem verhindern, daß unserer h. Kirche so viele Tausende von Seelen verloren gehen.

Zum Schlusse möchte ich jedoch noch einen Gedanken aussprechen. Der göttliche Heiland hat einmal gesagt: „Wenn ich am Kreuze erhöht sein werde, so will ich alles an mich ziehen", und ferner „möchten Alle eins sein" — feierlich hat er darum gebetet. Sollten diese Worte unerfüllt bleiben? Unmöglich! Vielleicht ist es die Charitas, die in unserer Zeit mehr denn jemals geübt wird, die barmherzige Liebe, welche Katholiken und Protestanten, Gläubige und Ungläubige hinführt zum Herzen des Erlösers. Die Gnade Gottes belohnt ja so gerne die Werke der Barmherzigkeit.

Freilich gering ist gegenwärtig die Hoffnung auf Erfüllung, fast aussichtslos, denn hoch gehen die Wogen in unserm Vaterlande, thurmhoch stürmen sie von allen Seiten an das Schifflein Petri und des christlichen Glaubens. Wohlan, die Schiffer pflegen in die erregten Wellen Oel hinauszugießen, wodurch diese sich glätten und dem Schiffe freie Bahn machen; laßt uns auch die Werke der Barmherzigkeit fortüben, die wie Oel heilen und besänftigen, damit unser armes, zerrissenes Vaterland, wie es einig ist in der barmherzigen Liebe, eins werde im wahren Glauben.

Anstalten zur Bewahrung und Besserung sittlich gefährdeter, verwahrloster oder gefallener Mädchen.

Maxime de Camp[1]) macht die Bemerkung, daß unter 126 Anstalten, welche sich in Paris der verwahrlosten Jugend annehmen, nur 18 für Knaben bestimmt sind, dagegen 108 sich mit der Bewahrung und Erziehung von schulpflichtigen und erwachsenen Mädchen befassen. Diese Beobachtung wird, was die schulentlassene verwahrloste Jugend betrifft, fast allenthalben gemacht werden. Für die heranwachsende männliche Jugend weist das Vereinswesen Vereine für Lehrlinge, jugendliche Arbeiter, Gesellen, junge Kaufleute vor. Alle diese Vereine dienen dazu, die männliche Jugend vor den Verführungen zu bewahren, sie moralisch zu befestigen und im Guten zu erhalten. Anstalten zur Bewahrung und Rettung der schon verkommenen männlichen Jugend gibt es kaum. Für die schulentlassenen verwahrlosten Mädchen dagegen haben wir eine stattliche Anzahl von Besserungs- und Rettungs-Anstalten.

---

[1]) La charité à Paris S. 155. Paris, librairie Hochette, Boulevard St. Germain.

Der weiblichen sittlich gefährdeten oder gefallenen Jugend hat sich von jeher die katholische Liebesthätigkeit in besonderer Weise angenommen. Schon Kaiser Justinian gründete in Constantinopel ein Haus der Buße für leichtfertige, aber reuige Mädchen! Im 13. Jahrhundert findet man die Klöster der „Weißen Frauen", welche aber nicht, wie die heutigen Klöster „Zum guten Hirten", Sünderinnen aufnehmen und zu bessern suchen; die „Weißen Frauen" waren vielmehr selbst reuige Büßerinnen. Aehnliche Einrichtungen hatten im 14. Jahrhundert die Filles-Dieu und die Schwestern von St. Victor, welche in Belgien bis in's 18. Jahrhundert hinein existirten. Auch besondere Häuser für gefallene Mädchen gab es damals. Im 16. Jahrhundert erstanden in Rom die sog. Zufluchtshäuser[1]). Wie in allen Zweigen katholischer Wohlthätigkeit an den Namen des h. Vincenz von Paul sich die Schaffung großartiger Anstalten und Vereine knüpft, so auch auf diesem Gebiete. 1620 übergab er das von einer Edelfrau gegründete Zufluchtshaus für gefallene Mädchen den Schwestern von der Heimsuchung. In derselben Zeit ersteht der speciell den verwahrlosten Mädchen sich widmende Orden der Töchter der Vorsehung[2]), sowie der Orden der soeurs du refuges in Nancy, welcher sich schnell verbreitete und besonders der Gefallenen sich annahm[3]). Unter dem Namen „refuges", „ouvroirs" erstanden im vorigen und in diesem Jahrhundert in Frankreich[4]) mehrere diesem Zwecke sich widmende Anstalten; einen großartigen Aufschwung nahm die Fürsorge für gefallene Mädchen seit der im Jahre 1829 in Angers erfolgten Gründung der Congregation Zum guten Hirten. Dieselbe hat auch in Deutschland in einer großen Anzahl von Niederlassungen Eingang gefunden. In der Erzdiöcese Köln wurde die erste im Jahre 1848 in Aachen gegründet. Diese Anstalten nehmen nicht nur gefallene Mädchen, sondern auch sittlich gefährdete, verwahrloste Mädchen, entlassene weibliche Sträflinge usw. auf. Manche von den Pfleglingen bleiben unter dem Namen „Magdalenen" nach Ablegung der Gelübde der Keuschheit, Armuth und des Gehorsams zeitlebens im Kloster. Die innern Einrichtungen — Beschäftigung, Eintheilung in mehrere Abtheilungen usw. — sind in den Klöstern Zum guten Hirten, sowie in der nachstehend beschriebenen Anstalt „Christi hilf" fast dieselben. Eine nothwendige Ergänzung fanden diese Anstalten in dem in Bonn im Jahre 1883 entstandenen Magdalenen-Stift. Erfahrungsgemäß verkommen nämlich sehr viele schwangere Mädchen dadurch, daß sie, von ihren Angehörigen verstoßen,

[1]) Ratzinger, Armenpflege. S. 144, 497, 493.

[2]) Alberdingk-Thijm, Wohlthätigkeits-Anstalten. S. 83, 97, 201, 58.

[3]) Girard, la charité à Nancy, S. 362 u. f.

[4]) Manuel de oeuvres S. 437 u. f. Paris chez Poussielgue, rue Cassette.

in obscuren Häusern und bei schlecht beleumundeten Personen bis zur Entbindung Unterkunft suchen müssen, von welchen sie nach der Geburt auf die Bahn des Lasters geführt werden. In Bonn ist in Folge des Zudranges vieler solcher Mädchen zu den geburtshülflichen Kliniken die gute Unterbringung derselben ein besonderes Bedürfniß. Das Magdalenen-Stift steht in reger Verbindung mit der Anstalt Zum guten Hirten in Melaten, in welcher ein großer Theil seiner Pfleglinge nach der Entlassung Aufnahme findet. Der größte Theil der dieser Fürsorge bedürftigen Mädchen gehört dem Dienstbotenstand an, und ein großer Theil derselben sind alleinstehende Waisen. Die erwähnten vier Anstalten gewähren zusammen etwa 600 Pfleglingen Raum. Die Resultate der Thätigkeit dieser Anstalten, soweit sie äußerlich in die Erscheinung treten, sind ganz ausgezeichnete. Mindestens die Hälfte der Entlassenen gilt als dauernd gebessert. Welche Frömmigkeit und welch' hoher Grad von Selbstüberwindung aber außerdem bei den vielen in den Anstalten verbleibenden, früher tief gesunkenen Mädchen sich vielfach entwickelt, das entzieht sich der Oeffentlichkeit. In dieser Beziehung aber erzählen die Annalen der Anstalten von Beispielen höchster Tugend. Die in der Erzdiöcese Köln vorhandenen Anstalten zur Aufnahme von verwahrlosten oder gefallenen Mädchen sind folgende:

1) Aachen.

Institut des guten Hirten vor dem Pontthor an der Sustergasse, mit Garten- und Ackerland, zur Besserung sittlich verwahrloster oder gefallener weiblicher Personen, gegründet 1848; mit Raum für 200 Personen. Durchschnittlich befinden sich 140 bis 150 Personen in der Anstalt, von welchen 58 Ganz-, 26 Halbwaisen sind. Die Anstalt ist Eigenthum einer Stiftung mit Corporationsrechten, wird verwaltet von einem Verwaltungsrath und geleitet von ca. 40 Schwestern. Die Pfleglinge sind je nach dem Grade der Verwahrlosung sowohl während der Arbeit als während der Erholung getrennt. Aufnahme-Bedingungen: Guter Wille der Besserung, keine ansteckende Krankheit, Verpflichtung, mindestens zwei Jahre in der Anstalt zu bleiben. Eine besondere Abtheilung bilden die Magdalenen — circa 20 — in einem besondern Flügel; sie legen nach mehrjährigem Noviziat das Gelübde der Keuschheit, der Armuth und des Gehorsams ab und tragen ein eigenes Ordens-Gewand. Es sind dies theils frühere Büßerinnen, theils solche fromme Mädchen, die direct aus der Welt den Magdalenen beitreten.

Die Meisten werden unentgeltlich aufgenommen, Pflegesatz 150 bis 180 Mk. Beschäftigung mit Garten-, sowie mit Näh-, Wasch- und Bügel-Arbeiten. Dampf-Wäscherei. Ein Viertel der Entlassenen gilt als gebessert.

2) Bonn.

Katholisches Magdalenen-Stift in der verlängerten Dorotheenstraße, gegründet 1883, zur vorübergehenden Aufnahme gefallener Mädchen vor und nach der Geburt sowie der Kinder derselben. Vorsteherin Fräulein Hille. Das Haus ist Eigenthum einer Privatperson, hat Platz für 50 Mädchen und 36 Kinder und wird von einem Curatorium unter dem Vorsitze des Herrn Dechanten Neu verwaltet. Durchschnittlich sind 40 Mädchen in der Anstalt (im ganzen Jahr 1889 175), von welchen durchschnittlich zwei Drittel Waisen, ein Drittel unehelicher Geburt sind, im Alter von 15 bis 40 Jahren, von Stand meist Dienstmädchen. Rückfällige sollen nicht aufgenommen werden. Pflegesatz für die Mütter täglich 50 Pfg. bis 1 Mk., für das Kind 50 Pfg. Viele werden billiger oder unentgeltlich aufgenommen.

Die Kinder werden theils in der Anstalt, theils bei den Eltern der Mütter, theils bei erprobten Pflegefrauen untergebracht. Ein Geistlicher hält wöchentlich einen Vortrag.

Mit den Entlassenen, von welchen mehr als die Hälfte als dauernd gebessert bezeichnet wird, und welchen Stellen vermittelt werden, unterhält die Anstalt rege Verbindung. Viele Entlassene werden dem Kloster Zum guten Hirten in Melaten zugewiesen.

3) Düsseldorf.

Kloster Christi hilf, Gerresheimerstraße 21 — ein neues Haus für 200 Insassen ist im Bau begriffen — zur Erziehung oder Besserung schulentlassener, gefallener oder verwahrloster Mädchen, gegründet 1863, Eigenthum des seit 9. Mai 1848 mit Corporationsrechten versehenen Frauen-Vereins für Südpempelfort und Flingern. Leitung der Anstalt durch 19 Schwestern aus der Genossenschaft der Töchter vom h. Kreuz. Die Anstalt hat Raum für 120 Mädchen und ist stets besetzt. Im Jahre 1889 befanden sich 24 Waisen, 27 Halbwaisen, 5 Uneheliche im Hause. Die Zöglinge sind in zwei Abtheilungen, für gefallene und verwahrloste, getrennt. Der Aufenthalt muß wenigstens ein Jahr dauern. Pflegesatz täglich 50 Pfg. Zwei Drittel aller Insassen sind unentgeltlich aufgenommen.

Die Pfleglinge werden beschäftigt mit Waschen, Bügeln, Nähen, Sticken, Haus- und Handarbeiten. Den Entlassenen werden Stellen vermittelt, und wird mit denselben die Verbindung thunlichst lange beibehalten; die Mehrzahl der Entlassenen ist dauernd gebessert. Die Anstalt enthält außerdem eine Kinderbewahr-Anstalt, eine Nähschule für Externe, und widmet sich der ambulanten Krankenpflege.

4. Köln.

Kloster Zum guten Hirten in Melaten, mit Garten und Ackerland, gegründet 1862 für gefährdete und gefallene Mädchen. Eigenthum einer Stiftung mit Corporationsrechten, geleitet von 60 bis 70 Schwestern vom guten Hirten. Provincialhaus mit Noviziat. Raum für 250 Mädchen. Die Anstalt ist fast ganz besetzt, meist gefallene, aber wenige gewerbsmäßige Prostituirte und wenige gerichtlich Bestrafte. Dieselben sind theils Dienstmädchen vom Lande, die zu Hause oder in der Stadt verführt worden sind, theils Handwerkertöchter aus der Stadt. Das Haus hat keine Magdalenen-Abtheilung. Durchschnittlicher Aufenthalt der Pfleglinge zwei bis drei Jahre; viele bleiben ihr ganzes Leben dort, 14 sind bereits über 25 Jahre in der Anstalt. Die Mädchen werden beschäftigt mit Garten- und Feldarbeit, Nähen, Waschen und Sticken. Die Mädchen werden von ihren Eltern im Alter von 16 bis 20 Jahren gebracht and gehen nachher wieder zu den Eltern zurück. Ein Theil wird von der Anstalt in Stellen gebracht und zwar fast ausschließlich in Näh- oder Stickgeschäfte. Mindestens die Hälfte der Zöglinge gilt als dauernd gebessert.

Die österreichische Gesetzesvorlage über die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirthe.

Unter'm 10. October 1893 hat der österreichische Ackerbauminister Graf Falkenhayn, bekannt als eines der conservativen Mitglieder des Ministeriums Windischgrätz, damals jedoch noch dem Ministerium Taaffe angehörend, einen Gesetzentwurf über landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften dem Abgeordnetenhause vorgelegt. Die Vorlage darf ein um so größeres Interesse in Anspruch nehmen, als ja im Preußischen Landtage ein Gesetzentwurf mit ähnlichen Zielen eingebracht ist. — Wir geben zunächst den Inhalt der Vorlage in den Hauptzügen wieder:

In jedem Gerichtsbezirke wird eine Berufsgenossenschaft der Landwirthe für diesen Bezirk und in jedem Lande eine solche für den Bereich des Landes errichtet. Ausnahmsweise können die Bezirksgenossenschaften auch enger oder weiter begrenzt werden. Der Zweck dieser Berufsgenossenschaften besteht in der Verbesserung der sittlichen und materiellen Verhältnisse der Landwirthe durch Pflege des Gemeingeistes, gegenseitige Belehrung und Unterstützung, Erhaltung und Hebung des Standesbewußtseins unter den Genossen, sowie durch Förderung der wirthschaftlichen Interessen derselben.

Mitglieder sind die Eigenthümer der in dem Gerichtsbezirke gelegenen, dem Betriebe der Land- und Forstwirthschaft gewidmeten Liegenschaften. Sie sind berechtigt, ihre genossenschaftlichen Rechte und Pflichten ihren Verwaltern, Pächtern usw. zu übertragen.

In jeder Ortsgemeinde werden Vertrauensmänner als örtliche Organe der Bezirksgenossenschaften aufgestellt. Die Geschäfte der Bezirksgenossenschaften besorgt ein Ausschuß, der nach Maßgabe der Gemeindewahlordnungen zu wählen ist. Die Obmänner der Bezirksgenossenschaften wählen aus ihrer Mitte den Ausschuß der Landesgenossenschaft.

Die von den Berufsgenossenschaften nach ihrer Constituirung aufzustellenden definitiven Statuten unterliegen der Genehmigung der Landesverwaltungsbehörde (Statthaltereien, Landespräsidien). — Es folgen im Gesetze nun eine Reihe von formellen Bestimmungen, die durch die Statuten zu regeln sind.

Der wichtigste Paragraph des ganzen Gesetzes ist § 16, in welchem der Wirkungskreis der Bezirks- und Landesgenossenschaften wie folgt festgesetzt wird:

a) Die Errichtung von genossenschaftlichen Lagerhäusern, Magazinen und dergleichen für landwirthschaftliche Producte der Genossenschafter;

b) der Verkauf der landwirthschaftlichen Producte, welche von den Genossenschaftern an die Genossenschaft abgeliefert worden sind, über Auftrag und für Rechnung der Genossenschafter, insbesondere auch zur Versorgung des Heeresbedarfes;

c) der Ankauf von landwirthschaftlichen Artikeln, welche die Genossenschafter zu ihrem Betriebe benöthigen, über Auftrag und für Rechnung derselben;

d) die Gründung neuer und die Förderung oder Vereinigung bestehender Darlehnskassen, insbesondere solcher nach dem System Raiffeisen, behufs Pflege des landwirthschaftlichen Personalcredites und des Credites auf Grund der erfolgten Ablieferung landwirthschaftlicher Producte an die Lagerhäuser, Magazine usw. der unter lit. a) bezeichneten Art;

e) die Vermittelung langfristiger, dem Amortisationszwange unterworfener Hypothekardarlehen von Seiten der betreffenden Landes-Hypothekenbanken, oder, wo keine solche bestehen, von Seiten sonstiger Credit-Institute an die Genossenschafter;

f) die Vermittelung der Kranken-, Invaliden- und Altersversorgung der landwirthschaftlichen Dienstboten und Arbeiter;

g) die Errichtung von Kranken- und Verpflegshäusern und die Vermittelung genossenschaftlicher Naturalverpflegung;

h) die Arbeits-Nachweisung und -Vermittelung;

i) die Fürsorge für die Durchführung der Samencontrole und den Verkehr der Genossenschafter mit landwirthschaftlichen Versuchsstationen;

k) die Vermittelung und Agentur behufs Abschließung von Feuer-, Hagel- oder Viehversicherungs-Verträgen für die Genossenschafter und Erzielung günstiger Bedingungen, eventuell Wahl von Genossenschaftern in die Schätzungs-Commissionen der Versicherungsgesellschaften;

l) die Gründung und Förderung von Viehzucht-Genossenschaften;

m) die Besorgung der Genossenschaftsstatistik;

n) die Vermittelung des Rechtsbeistandes für die Genossenschafter.

Die Berufsgenossenschaften haben behufs Erfüllung ihrer wirthschaftlichen Aufgaben, insofern diese nicht direct von ihnen gelöst werden, entweder die Gründung von landwirthschaftlichen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften auf Grundlage des Gesetzes vom 9. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 70, insbesondere solcher nach dem System Raiffeisen anzuregen und dieselben zu fördern, oder mit bereits bestehenden, insbesondere landwirthschaftlichen Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften oder Verbänden von solchen, oder auch mit landesgesetzlich bestehenden Contributions- oder Gemeinde- und Bezirks-Vorschußkassen, cumulativen Waisenkassen usw. zu dem erwähnten Zwecke in Verbindung zu treten und dieselben zu fördern.

Für die Verbindlichkeiten der Berufsgenossenschaft haftet nur die Genossenschaft als juristische Person.

Die Genossenschaft wird durch ihren Obmann oder dessen Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Doch müssen Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten gegen dritte Personen begründet werden sollen, vom Obmanne und einem Mitgliede des Genossenschafts-Ausschusses unterfertigt sein. Betrifft die Urkunde ein Geschäft, zu dessen Eingehung die Zustimmung des Genossenschafts-Ausschusses oder eine höhere Genehmigung erforderlich ist, so muß überdies die Zustimmung oder Genehmigung in der Urkunde unter Mitfertigung von zwei Mitgliedern des Genossenschafts-Ausschusses ersichtlich gemacht werden.

Die Errichtungskosten der Genossenschaften werden durch einmalige Einhebung eines Zuschlages zur Grundsteuer mit 1 pCt. gedeckt, die laufenden Kosten durch Einhebung eines gleichen Zu-

schlages bis zu 4 pCt. für die Bezirksgenossenschaften, bis zu 1 pCt. für die Landesgenossenschaft pro anno.

Das Ackerbauministerium ist berechtigt, zwei Mitglieder mit Stimmrecht in den Ausschuß einer Landesgenossenschaft zu entsenden. Desgleichen kann in jede Bezirksgenossenschaft ein Mitglied von der Behörde entsendet werden. Ueberhaupt steht dem Ackerbauminister die Oberaufsicht über alle Genossenschaften zu, und wird diese Aufsicht entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Landesbehörden ausgeübt.

Dies in Kürze der Inhalt der Vorlage. Die Motive, welche die Regierung dabei geleitet haben, geben uns die erläuternden Bemerkungen, indem sie den Gedanken ausführen, daß bei dem fortschreitenden Einflusse der überseeischen Concurrenz, bei der drückenden und fortwährend in Zunahme begriffenen Hypothekar-Belastung der Grundstücke und angesichts der an die Landwirthe gestellten, beständig wachsenden Anforderungen dieselben auf ein Minimum des landwirthschaftlichen Reinertrages angewiesen seien und deshalb die Organisation des Berufsstandes der Landwirthe immer mehr als Bedürfniß empfunden werde. Die Entwickelung, welche das landwirthschaftliche Genossenschaftswesen und die sonstige landwirthschaftliche Interessenvertretung anderwärts genommen habe, lasse deutlich das Bestreben erkennen, der Landwirthschaft ein Mittel an die Hand zu geben, welches sie befähigen soll, in der Weltwirthschaft den Concurrenzkampf aufzunehmen. Mit großem Fleiße ist in den „Beilagen" die Entwickelung und der Stand des landwirthschaftlichen Genossenschaftswesens und der sonstigen Standesinteressen-Vertretung bearbeitet. Die erläuternden Bemerkungen führen ferner aus, daß, obwohl landwirthschaftliche Vereine und Gesellschaften schon viel Ersprießliches geleistet haben, dennoch die in der landwirthschaftlichen Bevölkerung vorhandenen Bestrebungen nach Bildung leistungsfähiger Genossenschaften an manchen Orten überhaupt nicht zum Durchbruch kommen, während an andern Orten die Erfolge weitaus bedeutender sein könnten, wenn die Genossenschaften sich wieder in höhere Organisationsformen zusammenschließen und gegenseitig unterstützen würden.

Namentlich sei das Problem des gemeinsamen Verkaufs der landwirthschaftlichen Producte bisher nur in sehr geringem Maße gelöst. Diesen Uebelständen beabsichtige der Gesetzentwurf abzuhelfen, ohne jedoch die bereits bestehenden Formen der landwirthschaftlichen Körperschaften in ihrer Entwickelung zu behindern. Vielmehr sollen durch die Berufsgenossenschaften auch landwirthschaftliche Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften gegründet oder gefördert werden.

Was nun die Beurtheilung dieses Gesetzentwurfs in der Oeffentlichkeit betrifft, so fällt in die Wagschale, daß derselbe an einem Tage mit der Wahlvorlage des Grafen Taaffe auf den Tisch des Abgeordnetenhauses niedergelegt worden ist. Die Discussion über die Wahlvorlage nahm aber die Aufmerksamkeit alsbald derartig in Anspruch, daß für die übrigen Vorlagen gar kein Interesse mehr blieb. Die Vorlage betreffend die berufsgenossenschaftliche Organisation der Landwirthe ist so in den öffentlichen Blättern nicht erörtert worden. Dazu kommt noch, daß bald nach dem Streit über die Wahlreformvorlage die Bildung der Coalition zwischen Conservativen, Polen und Liberalen in den Vordergrund trat und die Coalitionspresse es aus naheliegenden Gründen vermeiden mußte, alle nur im Entferntesten controversen Gebiete vorläufig in Betrachtung zu ziehen. Es ist also von Seiten der liberalen Parteipresse ein geflissentliches Stillschweigen über diesen Gegenstand unverkennbar, aber auch das Organ Hohenwart's, das „Vaterland", hat bis jetzt weder über den Gesetzentwurf betr. die berufsgenossenschaftliche Organisation noch über den, die Bildung von Rentengütern betr., ein Wort der Kritik gesagt.

Ein einziges Mal versuchte ein katholisches Blatt in Bezug auf die Stimmung der Liberalen auf den Busch zu klopfen, indem es die Nachricht verbreitete, daß die Liberalen den neuen Agrarvorlagen über landwirthschaftliche Genossenschaften und Rentengüter nicht mehr feindlich gegenüber ständen. Die Neue Fr. Presse diente jedoch sogleich mit der folgenden Aufklärung: „Ob das klericale Organ über die Stimmung der liberalen Abgeordneten richtig informirt ist, wird die Folge lehren. Vorläufig haben wir hinreichenden Grund, den Angaben des Linzer Volksblatt Zweifel entgegen zu setzen."

Und das ist auch die Signatur der politischen Lage in Oesterreich. Man erwartet nicht, daß im gegenwärtigen Parlamente an wesentlichen Vorlagen etwas anderes als einige durch die unglückliche Valutaregulirung nothwendig gewordene Gesetze, das definitive Budget pro 1894 und die neue Wahlvorlage zur Beschließung vorgelegt werde. Sobald die neue Wahlvorlage angenommen ist, wird zur Neuwahl geschritten, und bis dahin kann leicht ein Jahr verstreichen. Erst dann wird die Frage der Beurtheilung der Agrarvorlagen für die dann entstehenden Parteien acut. Vorläufig haben sie augenscheinlich kein Interesse, sich damit zu beschäftigen.

Das hindert jedoch nicht, dieser Frage vom principiellen Standpunkte der christlichen Socialreform näher zu treten, und Schreiber dieses hatte vor kurzem Gelegenheit, den Besprechungen einer auf dem Boden

dieser Reform stehenden Gesellschaft in Wien beizuwohnen, in welcher die Vorlage nach den verschiedensten Richtungen erörtert wurde.

Der Entwurf bedeutet Ausdehnung der berufsgenossenschaftlichen obligatorischen Organisation, die wir in Oesterreich seit der Gewerbe-Novelle vom Jahre 1883 für das Kleingewerbe haben, auf die Landwirthschaft. Sie ist ein Postulat der österreichischen Socialreform seit Langem und auf dem II. sowie III. allgemeinen österreichischen Katholikentage in besondern Resolutionen gefordert worden. Dieser principiellen Forderung ist die Regierung durch den vorliegenden Gesetzentwurf entgegen gekommen, nachdem schon im Jahre 1889 durch das Gesetz betreffend „die Einführung besonderer Erbtheilungs-Vorschriften für landwirthschaftliche Besitzungen mittlerer Größe“ dem Verlangen nach Aufhebung der gleichen Theilung der Bauerngüter unter die hinterbliebenen Kinder theilweise entsprochen war.

Die erste Frage, die in der obenerwähnten Gesellschaft aufgeworfen wurde, betraf die Festsetzung der Mitgliedschaft in der Bezirksgenossenschaft und zwar, ob es zweckmäßig sei, den Großgrundbesitz mit dem Kleingrundbesitz in eine Genossenschaft zu vereinigen. Die Ansichten waren getheilt: auf der einen Seite wurde behauptet, daß die Interessen des Großgrundbesitzes von denen des Kleinbesitzes so wesentlich verschiedene seien, daß auf ein gedeihliches Zusammenwirken von Groß- und Kleinbesitz in einer Körperschaft nie und nimmer gerechnet werden könne; auf der andern Seite wurde darauf hingewiesen, daß ein einzelner Großbesitzer vielen Kleinbesitzern in der Nähe ebenso großen Nutzen wie Schaden bringen könne, wie auch umgekehrt, so daß die Vereinigung beider Kategorieen in einer Körperschaft eben zur Paralysirung der Interessen dringend nöthig sei; es wurde auch hingewiesen auf die wirthschaftlich wie moralisch bedeutende Stütze, die der Bauer am Adel (besser: Grundgrundbesitzer) immer noch habe. Von anderer Seite wurde aber dieses Zusammengehen, ja sogar die Erwünschtheit dieses Zusammengehens in Abrede gestellt. Es wurde endlich betont, daß einige besonders qualificirte landwirthschaftliche Culturen das Zusammengehen mit den meistverbreiteten nicht vertrügen, z. B. der Weinbau, und daß namentlich in Gegenden mit derart gemischten Culturen die minder stark vertretenen zu leiden haben würden. Von dieser Seite sprach man sich für Trennung nach Culturarten aus. Im Ganzen schien die Festhaltung des Grundsatzes der unterschiedslosen Zusammenwürfelung der Landbebauer lediglich nach dem Territorialprincip auf Widerstand zu stoßen. Man hob auch den Contrast der Verhältnisse in verschiedenen Königreichen und Ländern hervor.

Besonders tadelnswerth schien Manchen eine allzu große bureau-

kratische Bevormundung des ganzen Apparates, der ja doch, wenn er aus sich selbst keine Bewegungskraft besäße, von außen keine eingeflößt bekommen könne. Man werde mit einer solchen Beschneidung der autonomen Statutengebung keine Arbeitsfreudigkeit in die verschiedenen Ausschüsse bringen, man möge von Seiten der Regierung sich darauf beschränken, erst dann einzuschreiten, wenn notorische Uebelstände in der Genossenschaft zu Tage treten, sonst laufe alles auf Reglementirung hinaus von oben bis unten.

Einen scharfen Angriff erfuhren die Kosten der Errichtung und des Fortbestandes der Genossenschaften. Man machte darauf aufmerksam, daß der Bauer namentlich in den Alpenländern aus leicht begreiflichen Gründen bereits dermaßen mißtrauisch gegen alle Neuerungen sei, namentlich wenn sie mit Mehrbelastungen, wenn auch noch so geringen, verbunden seien, daß man sich von dieser Seite auf den hartnäckigsten Widerstand gefaßt machen müsse und die Durchführung eines derartigen Gesetzes unter dem Widerstreben der Bevölkerung zur Unmöglichkeit werde. Man möge von einer Erhöhung der Umlagen aus diesem Grunde absehen. Es wurde von anderer Seite ausgeführt, daß die Höhe der Beiträge durchaus nicht bedeutend sei; bei Summirung sämmtlicher Mitglieder der Landesgenossenschaften, Groß- und Klein-Besitzer, komme auf den Kopf ein Durchschnittsbetrag von jährlich 80 Kreuzer.

Von mehrern Seiten wurde endlich möglichste Ausdehnung des Wahlrechts der kleinsten Besitzer für die Stellen in den Ausschüssen verlangt, damit durch indirecte Wahlen die Bildung von Coterien und Cliquen vermieden würde.

Im Großen und Ganzen war die Aufnahme des Entwurfs im Kreise der für die christliche Socialreform wirkenden und sich interessirenden Männer eine sehr günstige. Man theilte jedoch auch dort die Ansicht, daß eine baldige Verhandlung dieser wichtigen Vorlage im Abgeordnetenhause nicht zu gewärtigen sei, und man die Aussichten ihrer Annahme erst aus der Parteien-Constellation des neugewählten Parlamentes beurtheilen könne.

Wien. K.

Gesetzentwurf betr. die Landwirthschaftskammern in Preußen.

§ 1. Zum Zwecke der corporativen Organisation des landwirthschaftlichen Berufsstandes werden Landwirthschaftskammern errichtet, welche der Regel nach das Gebiet einer Provinz umfassen. Im Bedürfnißfalle können für eine Provinz mehrere Landwirthschaftskammern gebildet werden.

§ 2. Die Landwirthschaftskammern haben die Bestimmung, die Gesammtinteressen der Land- und Forstwirthschaft ihres Bezirkes wahrzunehmen, zu diesem Behufe alle auf die Hebung der Lage des ländlichen Grundbesitzes abzielenden Einrichtungen zu fördern und die Verwaltungsbehörden bei den die Land- und Forstwirthschaft betreffenden Fragen durch thatsächliche Mittheilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Insbesondere haben die Landwirthschaftskammern auf Erfordern nicht nur über solche Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung sich zu äußern, welche die allgemeinen Interessen der Landwirthschaft oder die besondern landwirthschaftlichen Interessen der betheiligten Bezirke berühren, sondern auch bei allen Maßnahmen mitzuwirken, welche die Organisation des ländlichen Credits und sonstige gemeinsame Aufgaben betreffen. Die Landwirthschaftskammern haben außerdem den technischen Fortschritt der Landwirthschaft durch zweckentsprechende Einrichtungen zu fördern. Zu diesem Zwecke können sie die Anstalten, sowie die Verpflichtungen und das gesammte Vermögen der bestehenden landwirthschaftlichen Vereine zur bestimmungsmäßigen Verwendung und Verwaltung übernehmen oder solche Vereine in der Ausführung ihrer Aufgaben unterstützen. Den Landwirthschaftskammern kann eine Mitwirkung bei der Verwaltung der Productenbörsen und bei den Preisnotirungen bei diesen, sowie bei Märkten übertragen werden.

§ 3. Die Errichtung einer Landwirthschaftskammer erfolgt auf Grund eines den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden, nach Anhörung des Provinzial-Landtages zu erlassenden Statuts durch Königliche Verordnung. Aenderungen des Statuts bedürfen, soweit die Königliche Verordnung nicht etwas anderes bestimmt, der Königlichen Genehmigung. Das Statut, sowie Aenderungen desselben sind durch den Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

§ 4. Das Statut muß innerhalb der durch dieses Gesetz gegebenen Vorschriften Bestimmungen enthalten über: 1. den Sitz der Landwirthschaftskammer; 2. das nach dem Grundsteuerreinertrage anzugebende Mindermaß des zur Theilnahme an der Wahl berechtigenden Grundbesitzes; 3. die Zahl der Mitglieder und ihre Vertheilung auf die Wahlkreise; 4. die Reihenfolge des Ausscheidens der Mitglieder; 5. die für die Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl der Mitglieder; 6. die Wahl und die Zusammensetzung des Vorstandes, die Befugnisse des Vorstandes und des Vorsitzenden; 7. die Form für die Legitimation des Vorstandes und seiner Mitglieder; 8. die Voraussetzungen und die Form für die Zusammenberufung der Landwirthschaftskammer; 9. die Bezeichnung der Gegenstände, welche der Beschlußfassung der Landwirthschaftskammer vorbehalten bleiben; 10. die Form der Bekanntmachungen; 11. das Verfahren bei Aenderungen des Statuts.

§ 5. Die Mitglieder der Landwirthschaftskammer werden gewählt. Voraussetzung des Wahlrechts ist die Angehörigkeit zu einem deutschen Bundesstaate und für das active Wahlrecht ein Alter von mindestens 25 Jahren, für das passive Wahlrecht ein Alter von mindestens 30 Jahren. Vom Wahlrecht sind ausgeschlossen: 1. Personen, welche nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind; 2. Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet ist oder deren Grundstücke der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung unterliegen.

§ 6. Unter den im § 5 enthaltenen Voraussetzungen sind wahlberechtigt: 1. in selbstständigen Gutsbezirken die Gutseigenthümer, 2. in Stadt- und Landgemeinden die Eigenthümer und Pächter land- oder forstwirthschaftlich genutzter Grundstücke, deren Grundbesitz oder deren Pachtung in der betreffenden Gemeinde wenigstens den Umfang einer die Haltung von Zugvieh zur Bewirthschaftung erfordernden Ackernahrung hat oder, für den Fall rein forstwirthschaftlicher Benutzung, zu einem jährlichen Grundsteuerreinertrag von mindestens Einhundert und fünfzig Mark veranlagt ist. Das Wahlrecht juristischer Personen, Genossenschaften, Actiengesellschaften oder unter Vormundschaft oder Pflegeschaft stehender Personen wird durch deren gesetzliche Vertreter oder durch die von diesen zu bestellenden

Bevollmächtigten ausgeübt. Bei dem Staate, öffentlichen Corporationen oder Stiftungen zugehörigen Grundbesitz, dessen Nutznießung bestimmten Personen kraft eines von ihnen bekleideten öffentlichen Amtes zusteht, tritt an Stelle des Eigenthümers für die Dauer der betreffenden Nutznießung der Nutznießer. Durch das Statut kann die Berechtigung zum Wählen auch an die Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter von kleinerm, als dem zu Ziffer 2 angegebenen Grundbesitz verliehen werden.

§ 7. Unter den in § 5 enthaltenen Voraussetzungen sind wählbar zu Mitgliedern der Landwirthschaftskammer: 1. die nach § 6 Wahlberechtigten und deren Bevollmächtigte (§ 6 Abs. 2), 2. die Pächter solcher Güter, welche einen selbständigen Gutsbezirk bilden, 3. im Bezirke der Landwirthschaftskammer wohnende Personen, welche in dem Bezirke nach § 6 wahlberechtigt oder nach Ziffer 2 wählbar gewesen sind, 4. im Bezirke der Landwirthschaftskammer wohnende Personen derjenigen Berufe, welche durch das Statut die Wählbarkeit ausdrücklich beigelegt ist.

§ 8. Wahlbezirke sind die Landkreise. Stadtkreise können behufs Theilnahme an den Wahlen mit benachbarten Landkreisen zu einem Wahlbezirke vereinigt werden. Die nähern Bestimmungen hierüber trifft der Minister. In jedem Wahlbezirke sind mindestens zwei Mitglieder zu wählen. Von den in jedem Wahlbezirke zu wählenden Mitgliedern muß mindestens eins nach den Bestimmungen der für den betr. Kreis gültigen Kreisordnung dem Wahlverbande der größern ländlichen Grundbesitzer, in der Provinz Posen dem Stande der Rittergutsbesitzer, ein anderes dem Kreise der übrigen nach § 7 wählbaren Personen angehören.

§ 9. Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch Wahlmänner, von denen je einer auf jeden selbständigen Gutsbezirk und auf jede Gemeinde des Wahlbezirks entfällt. Wahlmann für den Gutsbezirk ist der Gutsbesitzer und, falls er das Recht nicht selbst wahrnimmt, der Gutsvorsteher. Für jede Gemeinde wird von den Wahlberechtigten für die Dauer der Wahlperiode (§ 15) aus den nach §§ 5, 6 und 7 wählbaren Personen ein Wahlmann gewählt. Fallen die Voraussetzungen der Wählbarkeit fort, so erlischt damit die Eigenschaft als Wahlmann. Jedem Wähler kommt bei der Wahlmännerwahl ein Stimmrecht zu, welches dem Grundsteuerreinertrage des von ihm vertretenen, in der betreffenden Gemeinde belegenen Besitzes unter Wegfall der Thalerbruchtheile entspricht, jedoch ein Drittel aller Stimmen der Gemeinde nicht übersteigen darf. Bei verpachteten Grundstücken kann das Wahlrecht von dem Eigenthümer oder Nutznießer ganz oder theilweise durch schriftliche, dem betreffenden Gemeindevorstande einzureichende Erklärung auf den Pächter übertragen werden. Sofern dies nicht geschehen, hat der Pächter nur ein dem Mindestmaß des Stimmrechts in dem Landwirthschaftskammerbezirke entsprechendes Stimmrecht.

§ 10. Die Wahlmännerwahlen erfolgen auf Grund von Wählerlisten, welche für den Gemeindebezirk von dem Gemeindevorstande unter Anführung des auf jeden Wahlberechtigten entfallenden Grundsteuerreinertrages bezw. Stimmrechts aufzustellen sind. Vor der Wahl müssen die Listen, nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung, an geeigneter Stelle eine Woche lang öffentlich ausgelegt werden. Einwendungen gegen die Listen sind während der Offenlegung derselben an den Gemeindevorstand zu richten. Gegen dessen Entscheidung, sowie beim Ausbleiben einer solchen gegen die Festsetzungen der Liste selbst, kann innerhalb drei Tagen nach beendeter Auslegung unter Beifügung des erforderlichen Beweismaterials bei dem Landrath Beschwerde eingereicht werden. Der Landrath entscheidet über die erhobenen Einwendungen endgültig. Der nicht rechtzeitig in die Wahlliste Eingetragene ist für die betreffende Wahl von der Ausübung seines Wahlrechtes ausgeschlossen.

§ 11. Das Wahlgeschäft leitet der Landrath. Er setzt auf Ersuchen der Landwirthskammer für die Wahlmänner- und Mitglieder-Wahlen die Termine fest und macht dieselben mindestens zwei Wochen vor der Wahlmännerwahl öffentlich bekannt. Die Wahlen

erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Loos. Ergibt ein Wahlgang nicht die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die Einzelheiten der Wahlen regelt eine von dem Minister zu erlassende Wahlordnung.

§ 12. Die Wahlmännerwahl erfolgt unter der Leitung eines Wahlvorstandes, welcher aus dem Gemeindevorsteher als Vorsitzenden und zwei von diesem bestellten Beisitzern besteht, durch Stimmabgabe zu Protokoll. In Stadtgemeinden wird der Vorsitzende des Wahlvorstandes vom Gemeindevorstande bestimmt. Der Wahlberechtigte kann sich durch einen schriftlich zu legitimirenden Bevollmächtigten vertreten lassen. Ueber die Legitimation der Wahlberechtigten oder ihrer Vertreter entscheidet der Wahlvorstand. Der Wahlvorstand hat das Ergebniß der Wahlmännerwahl unter Beifügung des Wahlprotokolls sofort nach der Wahl dem Landrath mitzutheilen. Die Liste der Wahlmänner ist von dem Landrath zu veröffentlichen.

§ 13. Die Wahl der Mitglieder der Landwirthschaftskammer erfolgt unter der Leitung eines Wahlvorstandes, welcher aus dem Landrath als Vorsitzenden und zwei von ihm aus der Zahl der Wahlmänner zu bestellenden Beisitzern besteht. Ueber die Legitimation der Wahlmänner entscheidet die Wahlmännerversammlung. Jedem Wahlmann kommt bei der Mitgliederzahl ein Stimmrecht zu, welches dem Grundsteuerreinertrage des von ihm vertretenen Guts- oder Gemeindebezirkes entspricht, jedoch ein Drittel aller Stimmen des Wahlbezirks nicht übersteigen darf. Die Stimmen werden für jedes zu wählende Mitglied gesondert zu Protokoll gegeben. Stellvertretung der Wahlmänner ist, vorbehaltlich der Bestimmung im zweiten Absatz des § 9, nicht zulässig.

§ 14. Das Ergebniß der Mitgliederwahl ist von dem Wahlvorstande der Landwirthschaftskammer unter Beifügung des Wahlprotokolls mitzutheilen. Einsprüche gegen die Wahl werden von der Landwirthschaftskammer endgültig entschieden.

§ 15. Die Mitglieder der Landwirthschaftskammer werden auf sechs Jahre gewählt, nur bei der ersten Wahl bestimmt sich die Dauer der Mitgliedschaft durch die nachfolgend festgesetzte Reihenfolge des Ausscheidens. Am Schlusse jeden Jahres scheiden die Vertreter eines Sechstels der Wahlbezirke nach einer durch das Statut festzusetzenden Reihenfolge aus. Ist die Zahl der Wahlbezirke nicht durch sechs ohne Rest theilbar, so bestimmt das Statut darüber, wie die überschießenden Wahlbezirke zu vertheilen sind. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar und bleiben so lange in ihrer Stellung, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Scheidet ein Mitglied durch den Tod oder aus sonstigen Gründen aus, so hat eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode stattzufinden, sofern dieser Rest mindestens ein volles Jahr beträgt. Einer jeden Ersatzwahl muß eine Ergänzung der Wahlmänner durch Neuwahlen für den Rest der Wahlperiode da vorhergehen, wo ein Wahlmann durch den Tod oder sonstwie ausgeschieden und dies dem Landrath angezeigt ist.

§ 16. Jeder in der Person eines Mitgliedes eintretende Umstand, welcher dasselbe, wenn er vor der Wahl vorhanden gewesen wäre, von der Wählbarkeit ausgeschlossen haben würde, hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge. Die Landwirthschaftskammer kann ein Mitglied, welches nach ihrem Urtheile durch seine Handlungsweise die öffentliche Achtung verloren hat, nach Anhörung desselben, durch Beschluß von wenigstens zwei Drittheilen ihrer Mitglieder aus der Kammer ausschließen. In derselben Art kann die Landwirthschaftskammer ein Mitglied, gegen welches ein gerichtliches Strafverfahren eröffnet wird, bis nach Abschluß desselben von seiner Stellung vorläufig entheben. Gegen die Beschlüsse der Landwirthschaftskammer steht den Betroffenen die Beschwerde an den Provincial-Rath zu, dessen Entscheidung endgültig ist. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 17. Alle drei Jahre wählt die Landwirthschaftskammer aus ihrer Mitte einen Vorstand, welcher aus mindestens fünf Mitgliedern und fünf Stellvertretern bestehen muß. Dieser Vorstand wählt aus seiner Mitte einen ersten und einen zweiten Vorsitzenden, welche gleichzeitig Vorsitzender, bezw. stellvertretender Vorsitzender der Landwirthschaftskammer sind. Bei dauernder oder vorübergehender Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes werden die Stellvertreter in der Reihenfolge ihres Lebensalters einberufen.

§ 18. Die Landwirthschaftskammer ist berechtigt, einzelne Ausschüsse aus ihrer Mitte zu bilden und mit besondern, regelmäßigen oder vorübergehenden Aufgaben zu betrauen. Diese Ausschüsse haben ihrerseits das Recht, sich bis zu einer von der Landwirthschaftskammer festzusetzenden Zahl durch Nichtmitglieder der Kammer zu ergänzen. Sie fassen ihre Beschlüsse selbständig, dieselben sind aber, soweit die Landwirthschaftskammer den Ausschüssen nicht bestimmte selbständige Aufgaben zugewiesen hat, der Landwirthschaftskammer oder dem Vorstande zur Bestätigung vorzulegen.

§ 19. Die Mitglieder und Stellvertreter versehen ihr Amt unentgeltlich. Doch kann ihnen eine den baaren Auslagen für die Theilnahme an den Sitzungen und die Ausführung besonderer Aufträge entsprechende Entschädigung durch Beschluß der Landwirthschaftskammer gewährt werden.

§ 20. Der Geschäftsgang der Landwirthschaftskammer wird in einer von ihr festzusetzenden und zu veröffentlichenden Geschäftsordnung geregelt. Die Sitzungen der Landwirthschaftskammer sind öffentlich. Gegenstände, welche sich nach Bestimmung der Landwirthschaftskammer zur öffentlichen Berathung nicht eignen, sowie diejenigen, welche von der Staatsregierung unter Bedingung der Geheimhaltung mitgetheilt werden, sind in geheimer Sitzung zu behandeln. Ueber die Verhandlungen werden Protokolle geführt, welche innerhalb vier Wochen dem Minister abschriftlich einzusenden sind. Die Tage der Sitzungen der Landwirthschaftskammer und des Vorstandes sind rechtzeitig dem Minister und dem Ober-Präsidenten mitzutheilen. Die Vertreter der Staatsregierung sind jederzeit zum Wort zu verstatten.

§ 21. Die der Landwirthschaftskammer für ihren gesammten Geschäftsumfang entstehenden Kosten werden von ihr, so weit sie nicht durch anderweitige Einnahmen gedeckt werden, auf die wahlberechtigten Eigenthümer bezw. Nutznießer ihres Bezirks nach dem Maßstabe des mit Wegfall der Thalerbruchtheile abzurundenden Grundsteuerreinertrages der betreffenden Besitzungen vertheilt, von den Gemeinden und Gutsbezirken auf Anweisung des Regierungspräsidenten erhoben und durch Vermittelung der Kreis- (Steuer-) Kassen an die Landwirthschaftskammern abgeführt. Die Beitragspflicht für die Landwirthschaftskammer ist den gemeinen öffentlichen Lasten gleichzuachten. Rückständige Beiträge werden in derselben Weise wie Gemeinde-Abgaben eingezogen. Die Beschwerde gegen die eingeforderten Beiträge ist innerhalb zwei Wochen nach der Zahlungsaufforderung an den Vorstand der Landwirthschaftskammern zu richten, der über dieselbe beschließt. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung die Klage in dem Bezirke der Landwirthschaftskammer für die Provinz Brandenburg beim Bezirksausschusse zu Potsdam, in den Bezirken der übrigen Landwirthschaftskammern bei dem Bezirksausschusse desjenigen Bezirks statt, in dem die Landwirthschaftskammer ihren Sitz hat. Gegen das Endurtheil des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§ 22. Die Landwirthschaftskammer hat jährlich einen Etat aufzustellen, öffentlich bekannt zu machen und dem Minister vorzulegen. Sofern die Umlagen ein Procent des Grundsteuer-Reinertrages nicht überschreiten, sind die Landwirthschaftskammern berechtigt, die Festsetzung der zu zahlenden Beiträge selbständig vorzunehmen; darüber hinaus bedürfen sie der Genehmigung des Ministers. Ihr Kassen- und Rechnungswesen ordnen die Landwirthschaftskammern selbständig.

§ 23. Die Landwirthschaftskammer hat die rechtliche Stellung einer Corporation nach Maßgabe der im Allgemeinen Landrecht hierfür gegebenen Bestimmungen. Sie wird nach außen vertreten durch ihren Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Alle Urkunden, welche die Landwirthschaftskammer vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter deren Namen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und noch einem Mitgliede des Vorstandes zu vollziehen. Die Landwirthschaftskammer führt als Siegel den preußischen Adler mit der Umschrift: „Landwirthschaftskammer für . . . ." Das staatliche Aufsichtsrecht über die Landwirthschaftskammern wird durch den Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten ausgeübt.

§ 24. Alljährlich ein Mal, und zwar bis zum 1. Mai, haben die Landwirthschaftskammern dem Minister über die Lage der Landwirthschaft ihres Bezirks zu berichten. Von fünf zu fünf Jahren haben sie einen umfassenden Bericht über die gesammten landwirthschaftlichen Zustände ihres Bezirks an den Minister zu erstatten. Alle Berichte an die Centralbehörden sind durch den Oberpräsidenten vorzulegen.

§ 25. Auf den Antrag des Staatsministeriums kann eine Landwirthschaftskammer durch königliche Verordnung aufgelöst werden. Es sind sodann Neuwahlen anzuordnen, welche innerhalb drei Monaten, vom Tage der Auflösung an, erfolgen müssen. Die neugewählte Landwirthschaftskammer ist innerhalb sechs Monaten nach erfolgter Auflösung zu berufen. Ueber die zwischenzeitliche Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Landwirthschaftskammer trifft der Minister die erforderlichen Anordnungen.

§ 26. Nach Anhörung der Landwirthschaftskammern können durch den Minister für bestimmte, nach Wahlbezirken abzugrenzende Theile des Gebietes der Landwirthschaftskammer Unterverbände der Landwirthschaftskammer errichtet werden. Das Verhältniß dieser Unterverbände zu der Landwirthschaftskammer ist durch Statut zu regeln. Die Errichtung, Verfassung und Geschäftsführung dieser Unterverbände regelt sich nach den für die Landwirthschaftskammer geltenden Bestimmungen. Auf das Wahlrecht, das Wahlverfahren und die Aufbringung der Kosten finden die für die Landwirthschaftskammern geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung. Die Unterverbände dürfen für ihre besondern Ausgaben bis zu ½ Procent des Grundsteuerreinertrages selbständig erheben, darüber hinaus bedürfen sie der Genehmigung des Ministers.

§ 27. Bei der ersten Einrichtung werden bis zur Constituirung die Obliegenheiten der Landwirthschaftskammer durch den Oberpräsidenten wahrgenommen.

§ 28. Für die hohenzollern'schen Lande tritt überall, wo in diesem Gesetze von Grundsteuerreinertrag die Rede ist, an dessen Stelle das Grundsteuercapital nach näherer Bestimmung des Ministers. Desgleichen tritt an Stelle des Oberpräsidenten der Regierungspräsident, des Provinzialraths der Bezirksausschuß, des Kreises der Oberamtsbezirk und an die Stelle des Landraths der Oberamtmann.

§ 29. Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten beauftragt.

Die Begründung des Gesetzentwurfes betr. Landwirthschafts-Kammern

gibt nach einer historischen Darlegung der Entwickelung der Frage einer corporativen Organisation der Landwirthschaft eine Art agrarpolitischen Programms. Wir lassen diesen Theil hier folgen:

In dem Verlangen nach Landwirthschafts-Kammern begegnen sich zwei Richtungen. Auf der einen Seite will man eine bessere Vertretung der Interessen der Landwirthschaft bei allen Maßnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung erreichen, auf der andern Seite wünscht man, größere Mittel zur Förderung des technischen Fortschrittes der Landwirth-

schaft zu gewinnen; in beiden Fällen sollen auf die Landwirthschafts-Kammern die Aufgaben übergehen, welche bis jetzt den landwirthschaftlichen Vereinen obgelegen haben. Denn diese seien zu einer genügenden Interessenvertretung nicht befähigt, da sie nur etwa ein Drittel des hier in Betracht kommenden Theiles der ländlichen Bevölkerung umfaßten, also um so weniger den Anspruch erheben könnten, die ganze Landwirthschaft zu vertreten, als die verschiedenen Besitzklassen in jenem Drittel nur sehr ungleichmäßig vertheilt seien. Die landwirthschaftlichen Vereine seien auch nicht, wie die Erfahrung gezeigt habe, in der Lage, sich die zu einem erfolgreichen Eingreifen in die Verbesserung des landwirthschaftlichen Betriebes erforderlichen Geldmittel aus eigener Kraft durch freiwillige Beiträge zu verschaffen, und ihre gemeinnützige Wirksamkeit sei in hohem Grade abhängig von staatlichen Zuwendungen. Es sei ein auf die Dauer unhaltbares Verhältniß, daß die Minderheit der Landwirthe Zeit, Geld und Arbeitskraft in gemeinnützigen Bestrebungen opfere, welche dem ganzen Stande der Landwirthschaft zu gute kommen, und es sei mindestens zu verlangen, daß die zahlreichen, jetzt dem Vereinsleben fernstehenden Landwirthe, wenn man sie auch zur Mitarbeit nicht zwingen könne, wenigstens mit zu den Kosten jener gemeinnützigen Bestrebungen beitrügen.

Wenngleich diesen Ausführungen ein hohes Maß von Berechtigung nicht abzusprechen ist, so würde darin doch nur die Veranlassung zu einer facultativen Umwandlung der landwirthschaftlichen Vereine in Landwirthschafts-Kammern mit beschränktern Aufgaben erblickt werden können. Die in dem vorliegenden Gesetz-Entwurf vorgeschlagene allgemeine obligatorische Einführung von Landwirthschafts-Kammern als einer corporativen Organisation des ganzen landwirthschaftlichen Berufsstandes bedarf einer weitergehenden Begründung. Eine solche findet die Staatsregierung in der gesammten Lage der Landwirthschaft und der Nothwendigkeit der Ergreifung umfassender Maßregeln zur Gesundung derselben. Die gegenwärtige Lage der Landwirthschaft verlangt eine wirksamere Zusammenfassung der landwirthschaftlichen Kräfte, um der Landwirthschaft die Vortheile zugänglich zu machen, welche die gemeinsame Organisation für wirthschaftliche Zwecke aller Art allein zu gewähren im Stande ist.

Das Interesse des Staates an gesunden landwirthschaftlichen Verhältnissen ist ein doppeltes. Eine möglichst hohe landwirthschaftliche Production auf dem vaterländischen Boden fördert nicht nur den Nationalreichthum direct, sondern gewährt auch der übrigen Güter-Erzeugung eine sichere Grundlage und macht in dem Maße, wie sie zur Ernährung der eigenen Bevölkerung ausreicht, von der Versorgung aus dem Auslande unabhängig. Wichtiger aber noch als die Höhe der landwirthschaftlichen Production an sich. ist für den Staat die Lage der landwirthschaftlichen Bevölkerung. Denn gerade der moderne Staat mit der Neigung zur Steigerung der städtischen und industriellen Entwickelung kann immer weniger, nicht nur im Interesse der Landesvertheidigung, sondern auch zur Erhaltung der ganzen Volkskraft der großen Quellen physischer und moralischer Kraft entbehren, welche die ländliche Bevölkerung darbietet, wenn sie in gedeihlichen Verhältnissen sich befindet. Hierzu gehört vor allem eine richtige Besitzvertheilung und ein Befreitbleiben von erdrückenden Lasten und Verpflichtungen.

Die preußische Agrargesetzgebung hat diese Ziele nie aus dem Auge verloren, nur über die besten Mittel und Wege zum Ziele haben verschiedene Auffassungen Platz gegriffen. Darüber hat kein Zweifel bestanden, daß die Aufgaben der Landwirthschaft und der Landwirthe sowohl in Beziehung auf die landwirthschaftliche Production, wie in Bezug auf alle socialen und politischen Functionen vollkommen zufriedenstellend nur von in jeder Beziehung unabhängigen freien Besitzern auf eigener Scholle erfüllt werden könnten. Allein während man dementsprechend alle Feudallasten nicht nur zwangsweise ablöste, sondern auch ihrer freiwilligen Wiedererstehung gesetzliche Hemmnisse und Beschränkungen der

Vertragsfreiheit entgegenstellte, glaubte man eine richtige Besitzvertheilung und Schuldenfreiheit am besten dadurch zu sichern, daß man eine möglichst freie Verfügungsbefugniß in Bezug auf Vertheilung und Verschuldung einführte. Gewiß verkannte man nicht die Gefahren einer zu weit gehenden Verschuldung, aber aus den eigenen Worten des Landescultur-Edicts vom 14. Sept. 1811 geht es deutlich hervor, daß man zu der wirthschaftlichen Einsicht der Landwirthe das Vertrauen hatte, sie würden die Verkaufsfreiheit stets benutzen, um durch Abverkauf einzelner Besitztheile den Rest zu schuldenfrei zu gestalten. Die jetzt nahezu hundertjährige Erfahrung hat gezeigt, daß diese Erwartungen nicht in Erfüllung gegangen sind, und daß als Ergebniß der wirthschaftlichen Entwickelung unter der bestehenden Gesetzgebung eine immer weiter gehende Verschuldung eingetreten ist, welche bei sinkenden Erträgen den Charakter einer nationalen Calamität anzunehmen droht.

Nach den neuerlichen Erhebungen des Statistischen Bureau's über die Hypothekenbewegung in Preußen [1]) ist anzunehmen, daß der gesammte ländliche Grundbesitz mit einem Grundsteuer-Reinertrage von rund 409 Millionen M. mit etwa $10^1/_2$ bis $11^1/_2$ Milliarden M. Hypotheken beschwert ist, und zwar hat die Verschuldung seit 1886 um 900 Millionen, seit 1882 um etwa $1^1/_2$ Milliarden M., also um das Dreieinhalbfache des gesammten Grundsteuer-Reinertrages, zugenommen. Auf den bäuerlichen Besitz mit einem Grundsteuer-Reinertrage von rund 260 Millionen M. werden von jener Schuldenlast etwa sechs Millarden Mark entfallen. Die Belastung wird bei dem mittel- und kleinbäuerlichen Besitz auf das annähernd Zweiundzwanzigfache, bei dem allodialen größern Grundbesitze auf das Zweiunddreißigfache des Grundsteuer-Reinertrages geschätzt. Nimmt man an, daß im großen Durchschnitt etwa der sechszigfache Grundsteuer-Reinertrag dem Verkehrswerthe entsprach, und daß eine Verschuldung zur Hälfte, also zum dreißigfachen Ertrage, schon bedenklich ist, so ergibt sich aus Vorstehendem, daß das erste und beste Werthsdrittel des bäuerlichen Grundbesitzes bereits verschuldet ist, der größere Grundbesitz aber die Verschuldungsgrenze überschritten hat, innerhalb deren der Grundbesitzer noch den Rückschlägen, wie sie das Schwanken der landwirthschaftlichen Productions-Bedingungen mit sich bringt, gegenüber Stand zu halten vermag.

Als Gründe der überhand nehmenden Verschuldung fallen die Creditirung von Restkaufgeldern und die Eintragung von Erbantheilen entscheidend in das Gewicht, während auf Meliorationsgelder oder auf zu hohe Lebenshaltung der Besitzer nur ein geringerer Bruchtheil der vorhandenen Verschuldung zu rechnen ist. Die Verkaufspreise und die Uebernahmswerthe im Erbfall stellen sich deshalb so hoch, und namentlich in letzterm Fall meistens zu hoch, weil den Abmachungen der Verkehswerth und nicht ein auch unter ungünstigen Verhältnissen noch zutreffender Ertragswerth zu Grunde gelegt wird.

Der Verschuldung durch Erbgang leistet das zur Geltung gekommene Römische Recht Vorschub, welches den Grundbesitz nicht anders behandelt, wie jede bewegliche Sache und den gleichberechtigten Miterben die Verwerthung auch des Grundbesitzes durch Verkauf Theilungs halber gestattet. In weiten Landestheilen hat sich zwar die in der Natur des ländlichen Grundbesitzes begründete Sitte bisher dieser Rechtsordnung gegenüber ablehnend verhalten, sie wird aber immer mehr dem Eigennutz weichen müssen, wenn nicht die Gesetzgebung wieder mit ihr in Uebereinstimmung gebracht wird.

Der Druck dieser Verschuldung wird um so härter empfunden, als dieselbe zu dem bei weitem größten Theil in der Form der kündbaren Hypothek auftritt, während der

---

[1]) Vergl.: „Die Hypothekenbewegung im Preußischen Staate während des Rechnungsjahres 1891/92" in der Zeitschrift des Königlich Preußischen statistischen Bureau's, Jahrgang 1892.

ländliche Grundbesitz seiner Natur nach nur Rentenquelle ist und deshalb nur mit unkündbaren Amortisationsrenten belastet werden sollte.

Diesen schwerwiegenden Uebelständen gegenüber kann die Staatsregierung nicht eine zuwartende Stellung einnehmen, sie hat vielmehr die Verpflichtung, Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung vorzubereiten und durchzuführen, welche auf die Verbesserung des Creditwesens und die Beseitigung der Uebelstände gerichtet sind, die auf der übermäßigen Verschuldung des Grundbesitzes und den ungeeigneten Formen derselben beruhen. Auch wird in Betracht zu ziehen sein, durch ein den ländlichen Verhältnissen anzupassendes Erbrecht eine der Hauptursachen der Verschuldung zu verhüten.

Die großen Schwierigkeiten dieser Aufgabe können nur unter der Mitarbeit selbständiger, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage ruhender Organe der Berufsgenossen überwunden werden.

Denn auf die vorhandenen Organe allein gestützt, würde es der Staatsregierung schwer fallen, den bestehenden Zustand überall mit der erforderlichen Sicherheit festzustellen und solche Mittel zur Abhülfe zu finden, welche nicht nur theoretisch richtig, sondern auch nach Lage der Verhältnisse und der Ansichten in den Kreisen der Betheiligten selbst praktisch durchführbar sind.

Die Herstellung einer allgemeinen corporativen Vertretung der Landwirthe ist daher der erste nothwendige Schritt zu dem bezeichneten Ziele.

„Die Frauenfrage." [1])

Der Führer der deutschen Socialdemokratie, Herr Bebel, erklärte in der Reichstagssitzung vom 6. Februar 1893 mit Zuversicht: „Meine Herren, auf welcher Seite in der großen Bewegung der Gegenwart die Frau steht, da ist der Sieg, dessen seien Sie versichert." Der Verfasser der Schrift „Die Frauenfrage" tritt dieser Anschauung bei: „Die Frau ist hiernach am Ende des neunzehnten Jahrhunderts vor die Wahl gestellt, die falsche Emancipation der Revolution zu wählen, oder die wahre, erprobte des Christenthums." Den Nachweis, daß es eine endgültige Lösung der Frauenfrage nur auf dem Boden des katholischen Christenthums gibt, erbracht zu haben, das ist das große Verdienst dieser Schrift, die zum ersten Mal auf breitem Boden principiell und allseitig unsere Frage beleuchtet. Indem wir auf den Inhalt näher eingehen, schicken wir die Bemerkung voraus, daß zur vollen Würdigung die Schrift nicht oberflächlich gelesen, sondern gründlich studirt sein will, besonders der erste und dritte Theil. Eine übersichtlichere Eintheilung in eine größere Zahl Capitel mit Inhaltsangabe würde das Studium bedeutend erleichtern. Während von der elften Auflage der Schrift Bebel's „Die Frau", deren Widerlegung ein Hauptzweck unseres Werkes ist, vom Februar bis zum August 1891 26000 Exemplare abgesetzt werden konnten,

[1]) Die Frauenfrage vom Standpunkte der Natur, der Geschichte und der Offenbarung, auf Veranlassung der Leo-Gesellschaft beantwortet von Aug. Rößler, C. S. S. R. Wien 1893 (Preis M. 3,50).

setzt unser Buch etwas mehr Nachdenken voraus. Es beschränkt sich keineswegs auf eine Widerlegung der Bebel'schen Schrift, sondern es hat die Stellung der Frau nach den Grundsätzen der Vernunft, nach den Erfahrungen der Geschichte und der Offenbarungslehre positiv und systematisch entwickelt.

In der Einleitung (S. 2—9) wird kurz der Kernpunkt der Frage, die grundsätzliche Stellung der Frau zum Manne, angedeutet. Es gibt zwei sich entgegenstehende Weltauffassungen; die eine, christusfeindliche, lehrt, kurz gesagt: Zwischen Mann und Weib gibt es keinerlei wesentlichen Unterschied, von Natur aus haben beide den gleichen Wirkungskreis. Die andere, die historische Weltauffassung vor und nach Christus, nimmt hiervon so sehr das Gegentheil an, daß der Culturhistoriker Riehl („Die Familie", 10. Aufl. 1889, S. 25) schreiben konnte: „So gehen die Wirren der socialen Frage bis auf den verkannten Unterschied von Mann und Weib zurück." Nach christlicher Anschauung ist das Menschengeschlecht ein einheitlicher Organismus, sucht sich die Menschheit zu einer großen Familie zu entwickeln, auf Grund einer Unterordnung der Frau unter den Mann, da eine vollkommene innere Lebenseinheit ohne eine solche undenkbar ist. Das letzte Ziel nach socialdemokratischer Ansicht ist die vollkommene Vereinzelung oder Atomisirung der Menschheit unter dem äußern Schein vollkommener Einheit. Da durch die bestehenden Verhältnisse die Frage zu Gunsten der christlichen Anschauung gelöst ist und die gegenwärtige Stellung der Frau das denkbar beste Besitzrecht hat, suchen die Vertheidiger der sogenannten Frauen-Emancipation die Rechtmäßigkeit dieses Verhältnisses abzustreiten. Die Gründe der heutigen Frauenstellung sind ihnen Vorurtheile (Bebel, „Die Frau" S. 3). Hiergegen schlägt der Verfasser die drei Urkunden auf, auf die sich die Stellung der Frau nach christlicher Weltanschauung mit Recht stützt, und legt sie vor „nicht bloß den Socialdemokraten, sondern auch allen Männern und Frauen gedankenlosen Lebensgenusses, welche nicht zuletzt die unerträgliche Noth der arbeitenden Klassen verschuldet haben". Die drei Urkunden, die Natur, Geschichte und Offenbarung, werden in den drei Theilen näher in's Auge gefaßt. Von den Anhängern der modernen Emancipation wird die Offenbarung geleugnet, die Geschichte verfälscht, die Natur unterdrückt und geschändet. Bei diesem Nachweis kommt der Verfasser zu der praktischen Folgerung, daß die gegenwärtige Erziehung der Frau mit den Forderungen der Natur beziehungsweise des Christenthums auch dort vielfach im Widerspruch steht, wo man von Socialdemokratie nichts wissen will, ja sogar glaubt, auf dem Boden des Christenthums zu stehen.

Im ersten naturrechtlichen Theile (S. 11—92) wird die Frage beantwortet: Welche Stellung spricht die **Natur** der Frau in der Gesellschaft zu? Die Antwort lautet: Die natürliche, geistige und leibliche Ausstattung der Frau spricht ihr einen andern Beruf zu als dem Manne. Der Verfasser beweist dies, nachdem er mehrere Widersprüche und Denkfehler Bebel's aufgedeckt und widerlegt hat, aus den eigenthümlichen Anlagen der Frau auf Grund ihres Nervensystems, ihrer Verstandesthätigkeit, dem Unterschied zwischen Mann und Frau in der physischen Entwickelung und dem der männlichen und weiblichen Thätigkeit eigenthümlichen Schauplatz. Die Blüthe des männlichen Wesens möchte er in der Erhabenheit oder Autorität suchen, die des weiblichen Wesens in der Anmuth. Wie die Kunst den natürlichen Gegensatz darstellt, sehen wir in dem Idealbild männlicher Kraft, der Mosesstatue Michelangelo's am Grabmal Papst Julius II. in Rom, und in dem Ideal weiblicher Schönheit und natürlicher Anmuth, der sixtinischen Madonna Raphael's, „welche das irdische Weib in seiner natürlichen Vollendung bildlich darstellt". So finden wir „gewisse natürliche, durchgreifende Unterschiede beider Geschlechter in ihrer geistigen und moralischen Bildung, welche Hand in Hand gehen mit der physischen Organisation," wie der auf naturalistischem Standpunkt stehende Max Wolf sich ausdrückt („Die physische und sittliche Entartung des modernen Weibes" 1892). Diese unbestreitbare natürliche Verschiedenheit ist nur ein Mittel zum Zweck der Vereinigung und gegenseitigen Beeinflussung der Geschlechter und damit der Entwickelung des Menschengeschlechts. Diese Vereinigung geschieht durch die Ehe. Die Einzelehe, und zwar die lebenslängliche, ist eine Forderung der Natur. Als die wichtigste Forderung zur Lösung der Frauenfrage nennt er mit Riehl **die politische Emancipation bezüglich Wiederherstellung der Familie**, dann seien die Frauen emancipirt. „Diese Forderung sprechen wir hier als das praktische Ziel unserer Arbeit zum ersten Mal aus, um sie in den folgenden Abschnitten noch oft zu wiederholen. Zu ihrem Verständniß aber ist es nothwendig, den oben aufgestellten Begriff von der Familie im strengsten Sinne, nämlich: die durch eheliche Liebe, Autorität und Pietät zusammengehaltene Gemeinschaft von Vater, Mutter und Kind zu erweitern, und zu zeigen, wie alle naturgemäßen menschlichen Gesellschaftsverhältnisse von der Familie ausgehen und von ihr mehr oder weniger beherrscht werden." (S. 54). Ehelosigkeit und Familienlosigkeit seien keineswegs dasselbe, und zwar deshalb nicht, weil weder jeder einzelne Mensch zum Ehebund von Natur aus berufen sei, noch der Begriff der Familie in der ehelichen Gemeinschaft aufgehe. Man löse daher die Frauenfrage nicht, indem man die Möglichkeit, sich zu verehelichen, nach socialdemokratischem Muster herbeiführe.

Nachdem der Verfasser die Irrthümer Bebel's und Luther's bezüglich der letzten und alleinigen Bestimmung der Frau in ihrer Verbindung mit dem Manne in der physischen Ehe klargelegt und zurückgewiesen hat, beweist er erstens, daß weder jeder einzelne Mann noch jede einzelne Frau zur Ehe berufen ist; zweitens, daß beide in familienhafter Weise auch außer der Ehe auf einander einwirken; und drittens, daß alle gesellschaftlichen Gestaltungen, in denen sich die gegenseitige Einwirkung vollzieht, nach dem Vorbilde der wirklichen Ehe familienhaften Charakter tragen sollen. Das gemeinschaftliche Ziel, zu dem alle Männer und alle Frauen zusammen mitwirken müssen, ist die Erziehung der heranwachsenden Generation. Die Antwort der Natur auf die sogenannte Frauenfrage lautet demnach: „Erziehe die Mädchen nach ihren Naturanlagen vor allem so, daß sie, sei es unmittelbar in der Ehe, sei es mittelbar außer derselben, Mutterpflichten ersetzen können." Hierauf wendet er sich gegen die Unweiblichkeit (Nachäffung des männlichen Geschlechts) und Ueberweiblichkeit (Uebermaß in der Sonderung) der Erziehung. Für die naturgemäße Erziehung nennt er als Hauptziel die religiöse Erziehung zur ewigen Glückseligkeit in Gott; diesem letzten Ziel ist das nächste Ziel des Lebensberufes untergeordnet. Die Bildung jedes Menschen besteht wesentlich in der genügenden Kenntniß seiner Standespflichten und in der Fähigkeit, sie zu erfüllen. Demnach muß das Mädchen für den weiblichen Wirkungskreis vorbereitet werden. Indem der Verfasser hier die den häuslichen Pflichten entzogene Arbeiterfrau und die in hauswirthschaftlicher Beziehung vernachlässigte unverheirathete Arbeiterin nicht näher berücksichtigt, kommt er auf die andere, hiermit zusammenhängende brennende Tagesfrage: ob nicht dem Weibe heute Berufsarten zu eröffnen seien, die bis jetzt nur Männern zugänglich waren. Die Socialdemokratie verlangt principiell, daß keine Arbeit, kein Recht und keine Pflicht des Mannes im öffentlichen Leben der Frau vorenthalten werde. Nicht falsche Grundsätze, sondern die sociale Noth drängt die Meisten zu der Forderung, den Wirkungskreis der Frau zu erweitern. Da nun die absolute Gleichberechtigung der Frau, wie sie die Revolution verlangt, der Natur und Offenbarung widerstrebt, die theilweise Gleichberechtigung, welche der Verfasser zunächst nur auf dem Gebiete der höhern Studien in's Auge faßt, eine Brücke zu der revolutionairen, ersten Forderung bildet und somit gleichfalls zurückzuweisen ist, so bleibt nur übrig, anzuerkennen, daß unsere gesammte sociale Entwickelung krankhafte Formen angenommen hat. „Gründlich zu lösen ist die Frauenfrage nur durch eine Reform der Erziehung zum Geiste der Familienhaftigkeit der Gesellschaft." Abgesehen von dieser Hauptsache anerkennt er als berechtigtes Moment in der Frauenbewegung eine Er-

weiterung des Wirkungskreises, insofern dies mit ihrem eigenthümlichen Wirkungskreise vereinbar ist. Vom Unterrichte und der Erziehung sei die Frau nie auszuschließen, die offenbare Vorliebe der studirenden Frauen der Gegenwart für Heil- und Arzneikunde scheine der weiblichen Eigenart zu entsprechen, während die Verwendung im Post- und Telegraphendienste ein Uebel sei; Schwierigkeiten bereite die Frage des Lohnes bei Uebernahme öffentlicher Arbeiten seitens der Frau: ob für die gleiche Arbeit auch gleicher Lohn wie der Mann? Wo man es bloß auf billigere Löhne absehe, sei eine wirkliche Unterdrückung der Frau vorhanden, die entschieden Abhülfe verlange. — Zum Schlusse dieses Abschnitts behandelt der Verfasser das nächste Ziel der weiblichen Erziehung: die zur Leitung des Hauswesens und die sittliche Erziehung zu den natürlichen Tugenden: Ordnung, Sparsamkeit, Reinlichkeit, und zu den specifisch sittlichen Tugenden: Züchtigkeit, Bescheidenheit, Demuth, Frömmigkeit, nach Fénélon's Anweisungen. „Was Lorenz von Stein (in der Schrift »Die Frau auf dem Gebiete der National-Oekonomie«) hierüber in meisterhafter Weise geschrieben hat, ist, streng genommen, nur originelle Ausführung und Ergänzung der Fingerzeige Fénélon's." Wo nun aber Verkennung der Natur, der wesentlichen Geschlechtsverschiedenheit zwischen Mann und Weib herrscht, da wird nicht zu jenen Tugenden, sondern zu ausgearteten Menschen erzogen.

Nachdem so im ersten Theil das Zeugniß der Natur in's Auge gefaßt wurde, kommt die Probe auf die Resultate dieser Forschung im zweiten Theil, wo diese Theorie durch die Praxis der Geschichte beleuchtet wird.

„Was sagt die Geschichte über die Stellung der Frau?" Diese Frage wird sehr eingehend (S. 93—257) erörtert. Nach kurzer Abfertigung des „Historikers" Bebel und des „thierähnlichen Zustandes" der ersten Menschen wird die Frau vor und außer dem Christenthum bei den Cultur- und Naturvölkern und den vor- und außerchristlichen Bekennern des Monotheismus behandelt; ihre Stellung daselbst bezeichnen die beiden Worte: Unterdrückung und Anbetung. Die Stellung der Frau im Christenthum kommt naturgemäß in drei Abschnitten zur Abhandlung: Die Frau im christlichen Alterthum, im christlichen Mittelalter, und die Frau in der Neuzeit, und zwar in den drei bisherigen Epochen der antichristlichen Bewegung: der italienischen Renaissance, der deutschen Reformation und der französischen Revolution. In diesem bedeutendsten und interessantesten Theile der Schrift ist besonders die zarte Behandlung der öfter so delicaten Materie rühmend hervorzuheben. — Von besonderm Interesse ist für uns die Beantwortung der Frage: Wie erging es im Mittelalter jenen alleinstehenden Frauen der

niedern Stände, die weder in einem Kloster Aufnahme suchten noch fanden, noch auch sich verehelichen konnten oder wollten? Hierbei werden zwei Perioden unterschieden: die eine zu Beginn des zwölften und die andere zu Beginn des dreizehnten Jahrhunderts; die erste ist die Zeit der Genecien, d. h. Frauenhäuser, welche als gemeinsame weibliche Arbeits- und Wohnungsräume einen Theil der mittelalterlichen Maierhöfe zur Zeit der Hofverfassung bildeten. Die unverheirathete Arbeiterin gehörte zur Familie auf Lebenszeit. Dabei sah die hörige Arbeiterin die Frau des Hauses oft dieselbe Arbeit verrichten; die Eintheilung der Zeit war in Arbeit und Gebet. Zu Beginn des dreizehnten Jahrhunderts kam durch die Handwerksgenossenschaften eine Beschränkung der Frauenarbeit. Ein großer Theil der Arbeiterinnen that zur Wahrung ihrer Selbständigkeit den Zünften gegenüber sich zu eigenen Vereinen zusammen; die Angehörigen hießen Selschwestern, öfters und später allgemein Beginen. In Köln waren im vierzehnten Jahrhundert hundert Beginenhöfe. Diese waren und blieben die Frauen-Asyle des Mittelalters, gleich den Arbeiterinnen-Hospizen unserer Zeit. Größtentheils war ihre Lebensregel die dritte Ordensregel des h. Franciscus oder Dominicus. Erst in späterer Zeit widmeten sie sich den Werken der Barmherzigkeit. Abgesehen von der Zeit der Erschlaffung, vertheidigten die Beginen, von der Kirche unterstützt, in so selbständiger Weise und mit so glänzendem Erfolge ihr Recht auf Arbeit, daß die mittelalterliche Frauenfrage gelöst erscheint und der Frau die ihr gebührende Würde gewahrt ist. Nehmen wir hinzu, wie man damals bemüht war, durch fromme Stiftungen armen Mädchen zur Eingehung einer passenden Ehe zu verhelfen, so muß zugestanden werden, daß für die alleinstehenden Frauen genügend gesorgt war. Aus tiefster Erniedrigung war die Arbeiterin durch die Kirche zu einem menschenwürdigen Dasein erhoben worden. Der Schluß dieses zweiten Theiles verbreitet sich über den Einfluß der modernen, naturalistischen Weltanschauung: unter dem Hinweis auf die Entchristlichung der Ehe und die genußsüchtige Demoralisation wird das neue Erwerbsziel in der modernen Gesellschaft berührt, das unter dem Namen Capitalismus bekannt ist. Auch das Weib wird zu diesem capitalistischen Streben mißbraucht. „Unter der absoluten Herrschaft des Capitals pflegt die Proletarierin ein fast wehrloses Object der Ausbeutung nicht nur in wirthschaftlicher, sondern auch in sexueller Beziehung zu sein“ (Monatsschrift für christliche Socialreform Bd. XIV). Wie wohlthuend berührt dieser antichristlichen Entwürdigung der Frau gegenüber das Bestreben der Kirche, die ihre christlichen, unveränderlichen Principien in neuer Form und mit neuem Eifer geltend macht. Wir erwähnen nur die in den Greueln der französischen Revolution heran-

wachsende Sophia Barat, Stifterin der Frauen vom hh. Herzen Jesu, ihre Schülerin Philippine Duchesne bei den Indianermädchen, die Stifterin der Aachener Armenschwestern, Francisca Schervier, und der Kind-Jesu-Schwestern, Klara Fey, die Dienstboten-Asyle, Arbeiterinnenheime und -Vereinshäuser. „Für jede Stadt ist die Einweihung eines ersten christlichen Arbeiterinnenhauses ein hochbedeutsames Ereigniß in socialer Beziehung."

Im dritten Theil, „Lehre der Offenbarung über die Stellung der Frau" (S. 258—290) wird zuerst die Nothwendigkeit und Leugnung der Offenbarung berührt, alsdann die ursprüngliche und ideale Stellung der Frau zum Manne, und dann werden die Gründe der geschlechtlichen Differenz und der Unordnung im Verhältniß der Geschlechter zu einander angeführt. Die Dreitheilung der Familie, Vater, Mutter und Kind, stellt der Verfasser in Parallele mit den drei göttlichen Personen, wobei die Frau Abbild des h. Geistes ist. Die erste Sünde gibt die Erklärung zur bestehenden Unordnung, die Wiederherstellung und Erhöhung der Frauenwürde geschieht durch Christus.

Im Schlußwort: „Gezählt, gewogen, getheilt" wird der politische und religiöse Liberalismus gerichtet, die schwache Seite der Bekämpfer der Socialdemokratie in's Auge gefaßt und darauf hingewiesen, daß auf keinem Theile des socialen Gebietes den gläubigen Protestanten durch Luther's moralische und intellectuelle Verirrungen die Hände so gebunden sind, als auf dem der Frauenfrage.

Zur Lösung derselben bietet der Verfasser im Gegensatz zu Bebel in seinem Buch „Die Frau", welches zu drei Vierteln nur niederreißende Kritik bringt und eine glänzende Gegenkritik findet, einen theoretisch-apologetischen Unterbau. Da ist in der That Rößler's Buch einzig in seiner Art und verdient mehr als hundert andere, gelesen zu werden. Als Gegenschrift Bebel's hätte das Buch jedoch mehr praktische Ausführungen, positive Vorschläge bringen müssen. Dieselben wären nach zwei Seiten wünschenswerth gewesen: Reformvorschläge zur Lösung nach oben, für die weibliche Erziehung der gebildeten Stände — die Mängel der heutigen Töchterschulbildung werden auch von den Anhängern derselben anerkannt. Noch wichtiger dünken uns Vorschläge für die Lösung der Frage nach unten: bezüglich der Mädchen-Erziehung und -Ausbildung, sowie Frauenarbeit im Arbeiterstande. Da sind wir dem Verfasser dankbar für die Aufdeckung der Schäden und die Andeutung zur Hebung derselben: Erziehung zur Familie. Wie aber ist dies in unsern Tagen für die Arbeiterfamilie und deren einzelne auseinandergerissene Glieder zu erreichen?

Auf Grund seiner theoretischen Ausführungen und als Nutzanwen-

dung derselben für das praktische Leben wollen wir zum Schlusse einige ergänzende Sätze aufzustellen versuchen, welche im ersten Theil der Schrift ihre Begründung und im zweiten Theil ihre geschichtliche Beleuchtung bei ähnlichen frühern Zuständen finden.

1. Der Arbeiterfamilie muß die Gattin, Mutter und Hausfrau durch allmäligen Ausschluß der verheiratheten Frau aus der Fabrik zurückgegeben werden.

2. Die unverheirathete Arbeiterin ist durch eine gediegene hauswirthschaftliche Ausbildung für die Familie zu erziehen:

a. durch eine Reform der Volksmädchenschule;
b. durch Arbeiterinnenvereine, Congregationen, Hospize, in hauswirthschaftlichen Sonntags-, Tages- und Abendschulen;
c. nach Erreichung einer verkürzten Arbeitszeit durch obligatorische Einführung des Haushaltungsunterrichtes, besonders in Werktags-Abendschulen;
d. durch zeitweilige Unterbringung in Familien des Sonntags, oder Unterbrechung der Fabrikthätigkeit durch zeitweiligen Eintritt in Gesindedienst oder in Haushaltungspensionate für Arbeiterinnen, wofür milde Stiftungen zu machen sind.

3. Für die noch mehr oder weniger auf's Verdienst angewiesene verheirathete Arbeiterfrau ist eine gewerbliche Ausbildung der Art zu bieten, daß sie durch dieselbe, z. B. Waschen, Bügeln, Nähen, **in der Familie** sich einen Nebenverdienst verschaffen kann.

4. Es ist der Weiter- und Ausbau der Arbeiterinnen-Hospize im Anschluß an kirchlich bestehende Einrichtungen, weibliche Ordens-Congregationen oder neu einzuführende zu erstreben, ähnlich den Beguinagen des Mittelalters.



Druck und Commissions-Verlag von J. P. Bachem in Köln. 1024

Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Dr. Franz Hitze.

1894. Vierzehnter Jahrgang. 3. Heft. März.

Aufgaben und Organisation der Landwirthschafts-Kammern.

„Corporative Organisation der Berufsstände" war seit Jahrzehnten das Ziel der katholischen — und wir dürfen wohl sagen: der christlichen Socialpolitik. „Der tiefste und allgemeinste Grund der socialen Frage ist der (einseitige) Individualismus — die Auflösung der Gesellschaft in concurrirende Atome . . . Wenn diese Formulirung der socialen »Frage« richtig ist, so besteht offenbar die »Lösung« derselben in: Ablösung des Individualismus durch den (ständischen) Socialismus, der Atomisirung durch die (corporative) Zusammenfassung, der Concurrenz durch die Solidarität, der mechanischen Bindung durch die persönliche. . . . An Stelle der Productions-Anarchie muß Ordnung, an Stelle der Expropriation der Schwächern durch die Stärkern die Erstarkung der Schwachen, die Einschränkung der Starken, an Stelle der Selbstherrlichkeit des Individuums die Unterordnung unter Erziehung und Sitte der Gemeinschaft treten" [1]). Nicht der liberale Individualismus, noch weniger der radicale Socialismus wird uns Rettung bringen: in der richtigen Vermittelung beider liegt die Lösung. Die „Freiheit" muß ihre Ergänzung finden in der „Ordnung", — durch die Organisation der Stände. So haben wir bereits vor vierzehn Jahren das Ziel der Socialpolitik gezeichnet, und die Nothwendigkeit dieser Ordnung und Organisation für die verschiedenen Berufsstände — speciell auch des Bauernstandes — dargelegt. Mit lebhafter Genugthuung haben wir es deshalb begrüßt, als die Preußische Staatsregierung durch Einbringung eines Gesetzentwurfs betreffend die Errichtung von Landwirthschafts-Kammern den ernsten Willen bekundete, auch in der Agrarpolitik die Bahnen des einseitigen Liberalismus zu verlassen und die „corporative

[1]) Hitze, Capital und Arbeit und die Reorganisation der Gesellschaft. Paderborn 1880, S. 435 f.

Organisation des landwirthschaftlichen Berufsstandes" ausdrücklich als Ziel derselben proclamirte.

Die Landwirthschaftskammern sind als öffentlich-rechtliche Vertretung und Zusammenfassung des gesammten Bauernstandes eine socialpolitische Nothwendigkeit. Nicht bloß, daß so erst der Landwirthschaft eine geordnete gesetzliche Vertretung zur Geltendmachung ihrer Anschauungen, Klagen und Wünsche in Gesetzgebung und Verwaltung gegeben wird: die Kammern müssen zu Trägern all der Aufgaben sich ausgestalten, welche die wirthschaftliche und sociale Hebung des Standes bedingen. Es handelt sich um eine stetige, dauernde Mitwirkung und zwar nicht bloß bei Erlaß von Gesetzen und Verordnungen, sondern vor allem auch bei Ausführung derselben; es handelt sich zugleich um organisatorische Maßnahmen auch zur wirthschaftlichen Hebung des Standes. Um diese Bedeutung der Landwirthschaftskammern zu würdigen, wollen wir kurz die einzelnen Aufgaben darlegen [1]).

A. Aufgaben der Landwirthschafts-Kammern.

I.

Die Landwirthschafts-Kammern sollen zunächst als begutachtende Organe dienen. Wenn Industrie und Handel ihre geordnete gesetzliche Vertretung haben zur Geltendmachung ihrer Anschauungen, ihrer Klagen und Wünsche in den Handels-Kammern, wenn ferner das Handwerk demnächst eine solche Vertretung in den geplanten Handwerker-Kammern erhalten soll und auch bereits für die Arbeiter eine solche Organisation angeregt ist, dann darf der Landwirthschaft dieselbe doch

[1]) Wir haben bereits d. d. 14. u. 15. Febr. d. J. zum Beginn der Berathungen in der Commission des Preußischen Abgeordnetenhauses in der „Köln. Volkszeitung" „Bedeutung und Aufgaben der Landwirthschaftskammern" eingehend dargelegt, um einerseits der einseitig mißtrauischen, vielfach kleinlichen Kritik, welche der Entwurf gefunden, entgegen zu treten, um andererseits aber auch die Nothwendigkeit einer andern Umgrenzung der Kammern, resp. des Aufbaues der Organisation derselben von unten auf zu erweisen. Nicht Provinzial-Kammern, sondern Kreiskammern mit Provinzial-Ausschuß: das war die praktische Schlußfolgerung unserer Darlegungen. Leider haben die bezüglichen Anregungen in der Commission — aus einseitigen Befürchtungen für den Bestand der landwirthschaftlichen Kreisvereine — kein Entgegenkommen gefunden. Die richtige Organisation ist aber so entscheidend für die ganze Wirksamkeit und Zukunft der Kammern, daß wir, falls diese keine befriedigende Lösung findet, eine Vertagung und selbst eine Ablehnung der Vorlage für besser erachten, als eine Verabschiedung in einer Form, welche die ganze Bedeutung der Kammern in Frage stellt. Die ganze Agrarreform ist wesentlich bedingt durch die Organisation des landwirthschaftlichen Berufsstandes: — diesen Zusammenhang und die damit gegebene Nothwendigkeit einer Aenderung des Gesetzentwurfs nochmals und nachdrücklicher darzulegen, ist der Zweck obigen Artikels.

am wenigsten versagt werden. Freilich, eine gewisse Vertretung besitzt letztere ja schon in den landwirthschaftlichen Vereinen und in dem Landes-ökonomie-Collegium, aber diese kann doch nicht genügen — eben so wenig wie etwa der „Centralverband deutscher Industrieller“ die Handelskammern ersetzen kann. Es muß der ganze Stand vertreten sein, und zwar auf Grund allgemeiner, geheimer Wahlen. Wir schätzen die Landwirthschaftlichen Vereine und ihre Wirksamkeit sehr hoch, aber daß sie den ganzen Stand repräsentiren, wird wohl Keiner behaupten können. Jedenfalls besteht vielfach die Anschauung, daß die Beamten (Landräthe) und die Mitglieder, welche nicht dem Bauernstande angehören, maßgebenden Einfluß übten; ob es Wahrheit, ob es Vorurtheil ist, sei dahingestellt, das Mißtrauen besteht. Dazu kommt, daß in manchen Kreisen — und gerade in den ärmern — die Landwirthschaftlichen Vereine im eigentlichen Bauernstand fast gar keinen Boden haben; die Landwirthschafts-Kammern sollen aber ein treues Bild von den Verhältnissen, von den Stimmungen und von den Wünschen aller Kreise bieten. Endlich fehlen auch den Landwirthschaftlichen Vereinen die nöthigen Competenzen und Mittel, um gründliche Erhebungen zu vermitteln und so genaue, erschöpfende Berichte und vor allem praktisch bewährte Vorschläge zu geben. Nehmen wir nur z. B. Viehzählungen, Saatenstands- und Ernte-Berichte, Berichte über Viehseuchen, über die Erfolge der Meliorationen usw. — ohne Zwangsrecht (Bestrafung unwahrer Angaben) und ohne Kosten für die Erhebungen (Anhörung von Sachverständigen usw.) geht es nicht. Und doch sind solche Berichte von großer Bedeutung. Wer aber weiß, wie die heutigen Berichte zu Stande kommen, wie die Bauern vielfach die willkürlichsten Angaben machen (aus falschem Bauernstolz, aus Furcht, sie würden in der Steuer erhöht werden usw.), wie aber anderseits oft die folgenschwersten Schlußfolgerungen daraus gezogen werden, muß die Bedeutung einer solchen Reform anerkennen.

Die Erhebungen und Begutachtungen müssen gründlich und wahr sein, müssen durch das Vertrauen und die Mitwirkung des ganzen Standes getragen sein. Das wird aber nur der Fall sein, wenn durch das Vertrauen der Betheiligten berufene Männer dieselben in die Hand nehmen. Diese Erhebungen werden zudem einen viel weitern Umfang annehmen als bisher, wenn endlich ein Mal gründlich die Reform auf diesem Gebiet in Gesetzgebung und Verwaltung beginnen soll. Damit kommen wir zu den weitern, wichtigern Aufgaben der Landwirthschafts-Kammern: den wirthschaftlichen und socialen Aufgaben.

II.

Die Landwirthschafts-Kammern sollen — zweitens — die Fortschritte der Wissenschaft und der Technik durch eine gründliche landwirth-

schaftliche Ausbildung (Winterschulen, praktische Curse, Wander-Vorträge, Versuchsstationen), durch Förderung von Musterwirthschaften, durch Anregung und Unterstützung von Genossenschaften: Bezugs-Genossenschaften (zur billigen und bessern Beschaffung von Kunstdünger, Futtermitteln, Maschinen usw.), Absatz-Genossenschaften, Credit-Genossenschaften (Darlehnskassen), Molkerei-Genossenschaften, genossenschaftlicher Benutzung von Maschinen usw., Wegebau- und Wiesenbau-, Wasser-Genossenschaften usw., durch Anregung und Unterstützung (durch Prämien, durch Creditvermittelung) von Verbesserungen in der Viehhaltung, von Landes-Meliorationen, von Forst-Culturen usw. dem ganzen Stande vermitteln. Auf allen diesen Gebieten sind wir, namentlich in den ärmern Gegenden mit zersplittertem Grundbesitz, noch weit zurück. Vielfach wird noch an der „von den Vätern ererbten" Betriebsweise — „Dreifelder-Wirthschaft" nicht ausgeschlossen — festgehalten. Die Parcellen-Wirthschaft läßt eine rationelle Fruchtfolge, eine umfänglichere Verwendung der Maschinen kaum zu. Noch öfter fehlt das nöthige Capital, um die Fortschritte der Wissenschaft und der Technik — Verwendung von Kunstdünger, Kraftfuttermitteln, Maschinen usw. — auszunützen. — Für umfänglichere Meliorationen, gemeinsame Anlegung von Wegen, Flußregulirungen, Aufforstungen usw. fehlen erst recht die nöthigen Kenntnisse und Mittel. Freigenossenschaftliche Unternehmungen scheitern an dem mangelnden Gemeinsinn, dem Mißtrauen, welches nun einmal Erbgut des Bauernstandes ist und allen, auch den berechtigten Fortschrittsbestrebungen entgegen ist.

Gewiß, die landwirthschaftlichen und Bauern-Vereine haben viel zum Fortschritt beigetragen; sie sind die Pioniere, welche Bahn gebrochen haben. Dieselben sollen auch nicht durch die Landwirthschafts-Kammern abgelöst, beseitigt werden; vielmehr werden und sollen sie neben denselben ihre Pionier-Thätigkeit, weiter anregend und jene in ihrer Thätigkeit ergänzend, fortsetzen. Wie neben den Handelskammern die Interessen-Verbände und technischen wie gemeinnützigen Vereine noch Boden zu voller freier Entwickelung haben, so noch mehr in der Landwirthschaft. Dem schwerfälligen Apparat der Landwirthschafts-Kammern darf der Sporn concurrirender freier Vereine nicht fehlen. Die Landwirthschafts-Kammern sollen nur das, was die freien Vereine an Erfahrungen und Fortschritten als gesicherte Resultate gewonnen haben, für den ganzen Stand nutzbar machen. So betrachten wir die freien Vereine als die Vorschule für die Landwirthschafts-Kammern. Deshalb halten wir es nicht bloß für eine Pflicht der Anerkennung, sondern auch für sachlich gerechtfertigt, wenn solchen Vereinen, die sich mit Umsicht und Erfolg für die Hebung der Landwirthschaft bemühen, nach wie vor auch die staatlichen Zuschüsse zufließen.

Die Landwirthschafts-Kammern wirken auf breiterer Basis — das ist ihre Berechtigung und ihr Vorzug, während die landwirthschaftlichen Vereine in dieser Beziehung immer beschränkt sind. Zunächst ist es nur ein kleiner Bruchtheil der Landwirthe, der von diesen Vereinen erreicht wird. Nicht bloß, daß die Zahl der Mitglieder beschränkt ist: die meisten Mitglieder lassen sich nur durch die materiellen Vergünstigungen bezüglich des Einkaufs von Düngmitteln, Saatgut usw., sowie der Versicherungen gegen Feuer, Hagelschäden usw., oder auch durch die Rücksicht auf die leitenden Persönlichkeiten zum Beitritt bestimmen, ohne sich um die eigentlichen Ziele des Vereins: Hebung der Landwirthschaft und Förderung der Standes-Interessen, viel zu kümmern.

Dazu kommt der Mangel an Mitteln. Der Bauer überlegt erst drei Mal, ehe er sich zu einem Vereinsbeitrage entschließt. Er ist ja auch meistens nicht so gestellt, daß er für gemeinnützige Bestrebungen viel opfern könnte. Die Einsicht aber, daß die Ausgaben für die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins ihm indirect reichlich wieder zu gute kommen, fehlt gerade den Kreisen, die der Hülfe am dringendsten bedürfen. So sind die landwirthschaftlichen Vereine wesentlich auf die Zuschüsse des Staates angewiesen und können größere gemeinsame Aufgaben in weiterm Umfange nicht übernehmen. Schon die Unsicherheit der Beiträge und Zuschüsse läßt die Gründung dauernder Institutionen (Schulen, Versuchs-Stationen usw.) kaum zu, zumal Beiträge wie Zuschüsse fast allein durch das Vertrauen bedingt sind, welches die leitenden Persönlichkeiten nach oben und unten genießen. Die Freiwilligkeit reicht auch hier eben so wenig wie beim Handwerkerstande aus: wir bedürfen obligatorischer Organisationen mit dem Recht, die für die Gemeinschaftszwecke nothwendigen Mittel im Wege der Besteuerung aufzubringen. Auch principiell ist dieser Weg jedenfalls richtiger, als bloß auf die freiwilligen Gaben bezw. Beiträge der Mitglieder oder auf Staatszuschüsse zurückzugreifen, wo es sich doch um productive Veranstaltungen, die dem ganzen Stande zu gute kommen, handelt. Wie schon jetzt auf Grund des § 105 f der Gewerbe-Ordnung auch die Nicht-Innungsmitglieder zu den Kosten der von der Innung geschaffenen Einrichtungen, welche dem ganzen Stande zu gute kommen (Fachschulen, Herbergen, Arbeits-Nachweis usw.), herangezogen werden können, so muß auch in der Landwirthschaft der ganze Stand für die Einrichtungen zur Förderung seiner Interessen eintreten. Erst wenn alle Betheiligten selbst eintreten, dann können sie auch vom Staate entsprechende höhere Zuschüsse fordern. Diese Zuschüsse sind durchaus gerechtfertigt, nicht bloß durch die Nothlage der Landwirthschaft und die Parität gegenüber der Industrie, sondern eben so sehr durch das Interesse des Staates, — der

Gesammtheit der Consumenten, denen diese Fortschritte wieder zu gute kommen. Wie die Aufgaben und Arbeiten und damit die Staatszuschüsse zwischen den gesetzlichen und freiwilligen Organisationen sich vertheilen werden, das läßt sich nicht im voraus übersehen; nur das ist sicher, daß den Vereinen als Organisationen der energischsten und intelligentesten Elemente des Standes stets ein reiches, dankbares Arbeitsfeld übrig bleiben wird. Dieselben können dadurch, daß die Einrichtungen, welche bedeutende und dauernde Geldopfer verlangen (Winterschulen, Versuchs-Stationen usw.), von den Landwirthschafts-Kammern übernommen werden, ihre Erfahrungen, Intelligenz und Mittel für neue Unternehmungen und Versuche einsetzen, während anderseits die bisherigen Anziehungsmittel, ideelle wie materielle, ihnen bleiben.

III

Die dritte Aufgabe der Landwirthschafts-Kammern ist die Mitwirkung bei den Maßnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung zur socialen Hebung und Festigung des Bauernstandes. Wenn man bezüglich der bisher gewürdigten Ziele der Landwirthschafts-Kammern noch bezweifeln könnte, ob nicht die bisherigen Organisationen genügen: für die Aufgaben socialer Hebung des landwirthschaftlichen Berufsstandes sind die Landwirthschafts-Kammern eine absolute Nothwendigkeit.

Die Erhaltung und Hebung der Landwirthschaft ist die Vorbedingung der Erhaltung und Hebung des Bauernstandes (den Großgrundbesitz eingeschlossen), aber nicht diese selbst. Die Landwirthschaft kann blühen und der Bauernstand dabei erst recht zu Grunde gehen. Gerade die verhältnißmäßig guten Jahre von 1850—1870 haben die heutige Nothlage des Bauernstandes wesentlich mit verursacht, indem der Capitalwerth der Güter zu hoch geschraubt und letztere bei Erbtheilungen und Kauf zu hoch mit Schulden belastet wurden. Die Erleichterung des Credits hat diese Nothlage verschlimmert, indem die Erleichterung erst recht zur Erhöhung der Preise bezw. der Abfindungssummen für die Miterben verlockte. Der hohe Capitalwerth wirkte dann wieder auf eine Erhöhung der Lebensansprüche und des Luxus, welche die Abtragung der Schulden hinderte oder sogar zur Vermehrung derselben führte. Hier liegt der Hauptgrund des Uebels, und ganz lassen sich die Folgen trotz allem guten Willen der Staatsregierung nicht mehr beheben. Manche Güter sind überschuldet, und es kann Niemand dem Staate oder den Genossenschaften zumuthen, für diese Schulden einzutreten.

Auch darin hat der Reichskanzler Graf Caprivi Recht, daß die

landwirthschaftlichen Besitzer den Capitalwerth ihrer Güter niedriger ansetzen müssen, als bisher meistens angenommen wurde, wenn sie auf die „Deckung der Productionskosten" (einschließlich Zins) kommen wollen. Die Grundrente ist gesunken und wird vielleicht noch weiter sinken: mit dieser Möglichkeit muß der einsichtige Landmann rechnen. Die Concurrenz des Auslandes wird in Folge stetiger Verbesserung der Verkehrsmittel und Steigerung der Production die Preise weiter herabdrücken, während anderseits die Arbeitslöhne die steigende Tendenz behaupten werden. Wenn die Erhöhung der Löhne auch durch die Ersparung an Arbeitskräften durch Einführung von Maschinen (Säe-, Mähe-, Dreschmaschinen, Dampf-Pflug usw.) einen gewissen Ausgleich gefunden hat und findet, so doch nur zum Theil. Die Schutzzoll-Politik zur Erhaltung der Preise hat auch ihre Grenzen, da jede Ueberspannung derselben die Gefahr einer Reaction erhöht. Jedenfalls muß sie Hand in Hand gehen mit der gesetzlich organisirten „Selbsthülfe" zur Steigerung unserer Production und zur Festigung des Standes und seiner Widerstandskraft. Ein überschuldeter Bauernstand, der sich nur mühsam über Wasser hält, ist diesem Welt-Concurrenzkampf nicht gewachsen, kann auch den steigenden Aufgaben der „nationalen" Ernährung nicht genügen. Hier liegt zugleich auch das Interesse der Gemeinschaft an einer Ablösung der Grundschulden.

Ja, Ablösung der Grundschulden: das ist die große Aufgabe der nächsten Zukunft, eine Aufgabe, eben so bedeutungsvoll wie einst die Ablösung der feudalen Grundlasten. Die Aufgabe ist eine doppelte: erstens müssen die bestehenden Schulden getilgt werden — durch Umwandelung der kündbaren Hypotheken in unkündbare Rentenbriefe mit allmäliger Amortisation —, zweitens müssen die Quellen der unproductiven Schuldenwirthschaft verstopft werden bezw. muß die Möglichkeit der Verschuldung beschränkt werden. Erstere Aufgabe ist bereits von der Staatsregierung ausdrücklich in ihr Agrar-Programm aufgenommen worden, und die Landwirthschafts-Kammern sollen zu dieser Aufgabe mitbenutzt werden. Freilich geht das nicht, wie Viele sich vorstellen, in Form einer „Seisachteia" oder durch eine gesetzliche Gewaltmaßnahme etwa dahin, daß die Rentenbriefe mit Zwangscours versehen bezw. die Hypotheken-Gläubiger zur Annahme der Rentenbriefe (anstatt der Hypotheken) verpflichtet werden. Deshalb wird diese Umwandelung nur allmälig sich vollziehen können, und wird es nicht bloß, wie Frhr. v. Schorlemer-Alst im Herrenhause mit Recht hervorhob, auf die Anschauung des Grundbesitzes und der Staatsregierung, sondern vor allem auch des — Capitals ankommen, wie weit und bis wann sie gelingt. Zu unserm Glück ist das vielgeschmähte Capital so angewachsen, daß es

nach Anlage sucht; daß nicht bloß die Grundrente, sondern auch die Capitalrente — der Zins — in stetigem Fallen begriffen ist, so daß auch die Unterbringung von etwa vierprocentigen Rentenbriefen nicht schwer sein wird. Dieses wird noch mehr der Fall sein, wenn die weitere Hypotheken-Verschuldung beschränkt wird. Es bedarf nur der Fortbildung der „Landschaften" in der Richtung, daß erstens die Beleihungsgrenze erhöht wird; daß zweitens die Kosten vermindert, die Mühen vereinfacht werden; daß drittens auch dem kleinen Grundbesitz der Credit zugänglich gemacht wird. Die Landwirthschafts-Kammern werden hier überall die Vermittelung zu übernehmen haben. Auch die öffentlichen Sparkassen, die Invaliditäts-Versicherungsanstalten und andere Versicherungs- bezw. Credit-Institute werden ihr Geld zum guten Theile in Rentenbriefen anlegen können und müssen.

Wenn die Umwandelung der Hypotheken- in Rentenschulden gesichert und das Hauptziel, Schaffung eines möglichst schuldenfreien Grundbesitzes, erreicht werden soll, dann muß weiterhin die Aufnahme neuer Hypothekenschulden verboten, die von Rentenschulden beschränkt werden. Die bloße Einführung des sogenannten Rentenprincips würde nur das Schuldenmachen erleichtern, indem dann die Gefahr der plötzlichen Kündigung und Subhastation, und damit das Bedenken, welches jetzt noch vielfach von leichtsinniger Schuldenwirthschaft abhält, beseitigt wäre. Der Bauer würde nach wie vor für seine Gläubiger sich plagen müssen, würde nie aus der Noth und den Sorgen herauskommen, nie das Gefühl der Freiheit und Unabhängigkeit empfinden, nie sich des materiellen Erfolges seiner Arbeit freuen können. Ein verschuldeter Bauer ist nur ein halber Bauer — mehr Pächter als Bauer, ob er nun Pächter „auf Kündigung" (gegenüber dem Hypotheken-Gläubiger) oder in „Erbpacht" (gegenüber dem Renten-Gläubiger) ist. Auch die wirthschaftliche Kraft und Freudigkeit des Schaffens ist gebrochen; der Credit ist beschränkt, vielleicht erschöpft; so fehlt auch das nöthige Betriebscapital, um die Wirthschaft auf die Höhe zu bringen. Kurz, alle wirthschaftlichen und sittlichen Vorzüge eines selbständigen freien Bauernstandes sind in Frage gestellt, wenn nicht der Verschuldung in jeder Form Schranken gesetzt werden.

Wie schaffen wir wieder einen möglichst schuldenfreien Bauernstand? — das ist und bleibt auch in Zukunft das große sociale Problem. Anders ausgedrückt: Wie verhüten wir, daß nicht, während die bestehenden Schulden amortisirt werden, neue unproductive Schulden in erweitertem Umfange aufgenommen werden?

Die Hauptursache der Verschuldung und die Hauptschwierigkeit ihrer Beseitigung liegt in dem Erbrecht. Bei gleichem Erbrecht aller Kinder

muß entweder eine unnatürliche Zersplitterung des Grundbesitzes oder aber eine Ueberschuldung desselben eintreten — ist ein gesunder Bauernstand unmöglich. Wenn eine auch nur annähernd gleiche Erbtheilung stattfindet, muß nach einigen Generationen selbst der kräftigste Bauernstand ruinirt sein, sei es wirthschaftlich, sei es — sittlich, wie in Frankreich es längst offenkundige Thatsache ist (Zweikinder-System). Letztere Entwickelung muß gerade in einer katholischen Bevölkerung doppelt verhängnißvoll werden, weil der Conflict mit den unwandelbaren sittlichen Grundsätzen der Kirche auch zum Bruch mit der Kirche führt. Ja, das gleiche Erbrecht ist die Todeswunde, an der Frankreich verblutet. In Deutschland sind es nur begrenzte Gebiete, in denen das gleiche Erbrecht wirklich durchgeführt wird, und hier ist auch, Gott sei Dank, der Einfluß der Kirche noch stark genug, um die sittlichen Gefahren zu paralysiren. Was aber die wirthschaftlich-socialen Folgen anbelangt, so hat die Schulden- und Parcellenwirthschaft dort bereits einen Umfang genommen, daß die Schaffung oder Erhaltung eines Bauernstandes kaum mehr möglich ist. So weit es um Gebiete großindustrieller Entwickelung (in der Nähe großer Städte) oder um intensive (Spaten-)Cultur sich handelt, kann man ja diese Entwickelung sogar als berechtigt anerkennen, aber für ganz Deutschland verallgemeinert, würde sie ein Unglück sein.

Gott sei Dank! In dem bei weitem überwiegenden Theile des deutschen Vaterlandes besteht noch, wenn auch nicht gesetzlich, so doch durch die Kraft der Sitte, das Anerbenrecht, gemäß dem Einer — gewöhnlich der älteste Sohn — das Gut ganz und ungetheilt übernimmt, während die übrigen Geschwister mit einem relativ, d. h. im Verhältniß zu dem Capitalwerth des Gutes geringen Capital abgefunden werden. Das Gut soll in seiner Substanz unversehrt vom Vater auf den Sohn übergehen, und der Anerbe so gestellt werden, wie es dem Träger des Familien-Namens, der Familien-Ehre und Familien-Tradition geziemt. Nur soweit der Ertrag des Gutes über dieses Maß hinausgeht, soll der capitalisirte Betrag der Rente den Miterben zu gute kommen.

Wo dieses Anerbenrecht nicht besteht, nicht in die Sitte aufgenommen ist, wird es nie verstanden werden. Dasselbe ist und bleibt vom einseitig individualistischen Standpunkt aus ein „Unrecht" und läßt sich daher auch nicht ohne weiteres aufoctroyiren. Dort aber, wo es mehr oder weniger besteht, und vielleicht nur durch die liberale Gesetzgebung in Vergessenheit oder außer Durchführung gekommen ist, muß mit aller Umsicht und Energie für die Wiedereinführung gewirkt werden. Wir haben ja auch für eine Reihe von Provinzen bezügliche gesetzliche Bestimmungen; dieselben bedürfen nur der Fortbildung. Zunächst

darf die Geltung des Anerbenrechts nicht erst von einer Eintragung abhängig gemacht werden, sondern muß als bestehendes Recht gelten, soweit nicht der Bauer ausdrücklich es anders bestimmt. Der Bauer geht nicht gern zum Gericht; er schiebt es auf, weil er sich nicht schlüssig werden kann, wie hoch er die Antheile der Miterben bemessen soll, auch vielleicht nicht weiß, welchen Sohn er einsetzen soll; die nachgeborenen Kinder widerstreben auch vielleicht und stiften die Mutter zum Widerstande an. So unterbleibt der energische Entschluß. Ferner muß wenigstens die Möglichkeit gegeben sein, das Anerbenrecht bzw. die Untheilbarkeit des Gutes dauernd festzulegen, während jetzt jeder Besitzer doch wieder das Gut, sei es zu Lebzeiten, sei es im Erbgang, zerschlagen kann. Es liegt eine tiefe Bedeutung in der Sitte, daß der Besitzer den Namen des Gutes führt; es würde nur der rechtliche Ausdruck dieser Sitte und gewiß ein starker Ansporn sein, wenn die Eintragung in die Güter-(Höfe)Rolle mit die Generationen überdauernder Wirkung geschehen könnte, zur unverkürzten Forterbung des Gutes und des Namens. Bäuerliche „Fideicommisse“ sind eben so berechtigt, im Interesse der Erhaltung des Standes und des Staates nothwendig, wie solche des Großgrundbesitzes bzw. des Adels. Endlich sollten die gesetzlichen Bestimmungen mehr den örtlichen Gewohnheiten entsprechend ausgedehnt und ausgestaltet werden. Diese Gewohnheiten decken sich durchaus nicht mit den Grenzen der Provinzen oder sonstiger größerer Verwaltungsbezirke. So gibt es große Bezirke im Rheinland, z. B. am Niederrhein, welche thatsächlich das Anerbenrecht haben und deshalb auch noch einen leistungsfähigen Bauernstand aufweisen; umgekehrt gibt es in Westfalen Bezirke (z. B. das Siegerland und Theile des Sauerlandes), welche gleiche Erbtheilung und damit Parzellenwirthschaft haben. Ferner ist der Maßstab des Grundsteuer-Reinertrages veraltet. Die Werthe haben sich sowohl in Folge der industriellen Entwickelung als auch besonders durch die veränderte Betriebsweise außerordentlich verschoben. Diese Anpassung an die besondern, wechselnden Verhältnisse ist eben Aufgabe der Landwirthschafts-Kammern, und damit kommen wir wieder auf unsere ursprüngliche Frage.

Wir sagen: eine gesunde Agrar-Politik sei nicht möglich ohne eine stetige Mitwirkung der Betheiligten durch ihre geordnete Vertretung. Gerade die Landwirthschaft verträgt eine schablonenhafte Gesetzgebung am wenigsten. Die Gesetzgebung kann nur den Rahmen zu einem „Agrar-Recht“ geben, die Ausfüllung muß den Betheiligten überlassen bleiben — andernfalls kommen wir zu denselben Härten und Ungereimtheiten, wie die liberale Gesetzgebung sie gezeitigt.

Die Hauptforderungen eines Agrar-Rechts — zur Sicherung eines

freien, leistungsfähigen Bauernstandes — sind: Regelung des Anerben-Rechts, des Verschuldungs-Rechts und des Veräußerungs-Rechts. Alle drei Forderungen hängen innig zusammen, principiell wie praktisch. Nehmen wir das Anerben-Recht: dieselben Rücksichten, welche die Bevorzugung des Anerben gegenüber den Geschwistern rechtfertigten, verpflichten ihn, dieses Erbe auch eben so ungetheilt und unverschuldet, wie er es erhalten, der nachfolgenden Generation zu übermitteln. Das Gut ist Familiengut, der Anerbe ist nur Verwalter und Nutznießer; die Geschwister sollen, auch wenn sie vom väterlichen Gut scheiden (durch Gründung eines eigenen Hausstandes usw.), doch stets dort wieder im Falle der Noth einen Rückhalt finden. Dasselbe Gesetz, welches das Anerben-Recht festlegt, muß auch diese Schranken und Pflichten sichern. Es ist ein innerer Widerspruch und rechtfertigt die Entrüstung, welche vielfach gegen das Anerben-Recht entsteht, wenn der Anerbe mit dem überkommenen Gut schaltet und waltet, wie es ihm beliebt, und vielleicht die Miterben ruhig ansehen müssen, wie ihr Bruder das Familiengut in Luxus und Genuß verpraßt, während sie, mit einer verhältnißmäßig ärmlichen Summe abgefunden, sich kümmerlich durchschlagen. Den Rechten entsprechen Pflichten, und daß diese Pflichten erfüllt werden, dafür muß der Stand und seine Vertretung sorgen. Die Landwirthschafts-Kammer muß das Recht haben, den leichtsinnigen, schlecht wirthschaftenden Anerben unter Curatel zu stellen und eventuell einen soliden Verwalter einzusetzen. Die gleiche Fürsorge würde — selbstverständlich unter gesetzlich geregelter Mitwirkung der Vormundschaftsorgane — eintreten können, wenn der Anerbe vorzeitig stirbt und die Wittwe und Kinder die Verwaltung nicht führen können.

Das Verschuldungsrecht muß beschränkt, die Neubelastung mit jederzeit kündbaren Hypotheken verboten werden. Aber auch hier ist jede schablonenhafte Beschränkung von Uebel, namentlich nachdem schon vielfach eine weite Verschuldung besteht. Es können doch die nachgeborenen Kinder, wenn das Gut bereits heute bis nahe an die gesetzliche Grenze verschuldet ist, nicht ganz enterbt werden, während der Anerbe vielleicht trotz der Verschuldung noch ein reicher Mann ist und recht wohl bei sicherer Einträglichkeit seines Gutes eine weitere Renten-Belastung erträgt. Anderseits gibt's auch productive Schulden; mit dem Personal-Credit sind nicht immer die nöthigen Mittel aufzubringen, um Neubauten, Meliorationen usw. durchzuführen, ja selbst die laufenden — stetig gesteigerten — Betriebsmittel aufzubringen: die Standes-Vertretung, d. i. die Landwirthschafts-Kammer wird zu prüfen haben, ob solche Fälle vorliegen, wie weit Ausnahmen von der gesetzlichen Regel gerechtfertigt sind.

Das Bauerngut soll — drittens — in seinem Bestande eben so gut wie das Fideicommiß erhalten bleiben — wenigstens so weit dieses in der Güterrolle bestimmt ist. Hier kann aber wieder erst recht „die Wohlthat Plage werden" und das „historische" Recht mit dem Recht der Entwickelung in Widerspruch kommen. Der Gedanke kann nur sein, dem persönlichen Belieben des Besitzers Schranken zu setzen; sobald und soweit aber höhere, sociale Interessen in Frage kommen, oder es durch die Rücksichten eines rationellen Betriebes gefordert ist, muß eine Veräußerung von Theilen — Tausch, Verkauf und Wieder-Ankauf, — ja selbst die Zerschlagung des ganzen Gutes zulässig sein. Die absolute Gebundenheit der Fideicommisse ist weder wirthschaftlich, noch social richtig. Oft ist ein kleineres, richtig abgerundetes unverschuldetes Gut wirthschaftlich viel vortheilhafter, als ein großes überschuldetes, für dessen Betrieb vielleicht die Mittel fehlen. Auch darf der ganze ländliche Grundbesitz — der städtische und der in der Nähe der Stadt würde unseres Erachtens von der Eintragung in die Güterrolle bzw. von der „Bindung" ganz auszuschließen sein — nicht absolut gebunden sein, sondern es muß auch dem Arbeiter der Erwerb eines Stückes Land möglich bleiben. Deshalb soll die Gebundenheit nur so weit gelten, als diese im Interesse der Erhaltung des Standes und eines rationellen Betriebes zweckmäßig erscheint, und die Entscheidung hierüber steht wiederum der Vertretung des Standes, der Landwirthschafts-Kammer zu. Auch der durch das Agrar-Recht resp. durch die Eintragung in die Güterrolle oder in das „Heimstätten"-Verzeichniß gebundene Besitzer kann verkaufen und Schulden aufnehmen mit Genehmigung der Landwirthschafts-Kammer. Ebenso würden diese bei Expropriationen, Zusammenlegungen usw die gegebenen Organe zur Mitwirkung sein.

Wir fassen zum Schluß unsere Ausführungen nochmals dahin zusammen:

Schutzzoll ist nothwendig und gut, aber derselbe muß seine Ergänzung finden in organisatorischen Maßnahmen im Innern, zur Hebung der Landwirthschaft, zur Sicherung und Hebung des Standes. Für beide Zwecke bedürfen wir gesetzlicher Organisationen, die sich auf breiterer Basis aufbauen, als die freien landwirthschaftlichen und bäuerlichen Vereine; als solche betrachten wir die Landwirthschafts-Kammern. Freie Vereine und Landwirthschafts-Kammern sollen sich ergänzen. Vor allem aber für die Schaffung eines Agrar-Rechts können wir die Landwirthschafts-Kammern nicht entbehren, nicht bloß als begutachtende Organe, sondern mehr noch zu dauernder Mitwirkung.

B. Organisation der Landwirthschafts-Kammern.

Je nach den Aufgaben, welche man den Landwirthschafts-Kammern zuweist, wird sich auch die Organisation gestalten müssen. Wenn es bloß um eine begutachtende Thätigkeit sich handelte, dann könnten größere Bezirke gewählt werden; für die Aufgaben aber, die wir ihnen zuweisen, dürfen dieselben den Umfang eines Kreises nicht überschreiten. Die Kreiskammern müssen jedenfalls die Grundlage bilden; auf den Kreiskammern mögen sich Provincial-Kammern („Ausschüsse") aufbauen, aber in jenen wird der Schwerpunkt der Thätigkeit liegen. Die Thätigkeit in unserm Sinne verlangt ja die genaueste Kenntniß der localen wie persönlichen Verhältnisse; es ist ein stetiges, oft rasches Eingreifen nothwendig, wenn nicht alles Beamten überlassen werden soll; regelmäßige, häufige Sitzungen sind nothwendig selbst für den Umfang eines Kreises: wie soll das eine Provincial-Landwirthschaftskammer bewältigen? Ein „corporatives" Leben ist überhaupt nur in engerm Kreise möglich, namentlich aber, wo es sich um Bauern handelt. Schon die Kosten und die Zeit werden den Bauer zurückschrecken vor der Reise in die Provincial-Hauptstadt, und es würde wohl wesentlich eine Landraths- und Großgrundbesitzer-Kammer werden. Wozu so große Bezirke, wo auch schon die Verhältnisse so verschieden sind, daß ein einheitliches Votum kaum möglich ist; immer Majorisirung stattfinden müßte? Der Umfang eines Regierungsbezirkes würde auch für den „Oberbau", den „Central-Ausschuß" der Kreis-Landwirthschaftskammern genügen, da doch die viel beweglichern Handelskammern oft nur wenige Kreise umfassen.

Die Regierungsvorlage bezweckt zunächst nur die Errichtung von Provincial-Kammern. Unter- (Kreis-) Verbände sind zwar vorgesehen, aber die Bildung und Organisation ganz der Willkür des Ministers resp. der Landwirthschaftskammer überlassen [1]). Dies ist um so weniger begreiflich, als die Landwirthschaftskammern auch nach den Ausführungen der „Begründung" der „Förderung der Landwirthschaft auf

[1]) § 26 bestimmt: Nach Anhörung der Landwirthschaftskammern können durch den Minister für bestimmte, nach Wahlbezirken abzugrenzende Theile des Gebietes der Landwirthschaftskammer Unterverbände der Landwirthschaftskammer errichtet werden. Das Verhältniß, dieser Unterverbände zu der Landwirthschaftskammer ist durch Statut zu regeln. Die Errichtung, Verfassung und Geschäflsführung dieser Unterverbände regelt sich nach den für die Landwirthschaftskammer geltenden Bestimmungen. Auf das Wahlrecht, das Wahlverfahren und die Aufbringung der Kosten finden die für die Landwirthschaftskammern geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendnng. Die Unterverbände dürfen für ihre besondern Ausgaben bis zu ½ Procent des Grundsteuer-Reinertrages selbständig erheben, darüber hinaus bedürfen sie der Genehmigung des Ministers.

breitester Grundlage dienen" sollen (ad § 2). Dieselben „sollen nicht nur", so wird ausdrücklich hervorgehoben, „die Interessen der Landwirthschaft gegenüber allen Maßnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung vertreten, sowie sich den nur durch gemeinsame Thätigkeit zu lösenden Aufgaben des landwirthschaftlichen Berufs widmen, sie sollen auch in der Art, wie dies bisher die landwirthschaftlichen Vereine thun, der Förderung des technischen Fortschrittes der Landwirthschaft dienen. . . . Während die Interessenvertretung ein je nach Zeit und Verhältnissen wechselndes Maß von Thätigkeit beansprucht, ist die genossenschaftliche Arbeit und die Förderung der landwirthschaftlich-technischen Entwickelung eine unerschöpfliche Aufgabe, welche, wie keine andere, geeignet ist, alle Landwirthe zu gemeinsamer nutzbringender Thätigkeit zu vereinen." . . . „Alle solche Maßnahmen und Einrichtungen sollen sie überhaupt in Angriff nehmen, welche die Landwirthschaft dadurch zu fördern geeignet sind, daß die geeinigte Kraft der Berufsgenossen an die Stelle der Bemühungen der einzelnen Landwirthe tritt." Daß das alles aber nur durch kleinere, mehr locale Verbände möglich ist, dem verschließt sich auch die „Begründung" nicht. „In dem Maße," so wird (zu § 26) ausgeführt, „wie der Geschäftsumfang der Landwirthschaftskammer zunimmt, wird sich das Bedürfniß herausstellen, Unterverbände derselben mit der gleichen rechtlichen Stellung einer Corporation, wie sie den Landwirthschaftskammern zusteht, zu errichten. Solche Unterverbände mit eigenen Beiträgen würden einzelnen, besonders strebsamen und leistungsfähigen Theilen des ganzen Landwirthschaftskammer-Bezirkes die Möglichkeit bieten, eigene Einrichtungen zur Befriedigung localer Bedürfnisse zu schaffen und zu unterhalten, ohne an die Zustimmung einer höhern Instanz gebunden zu sein, oder ohne die Mittel in Anspruch zu nehmen, welche in dem ganzen Bezirk der Landwirthschaftskammer aufgebracht werden. Solche Unterverbände würden eventuell die Geschäfte der jetzigen landwirthschaftlichen Kreisvereine zweckmäßig übernehmen können."

Wir fragen: warum nicht gleich von unten nach oben aufbauen? Die Commission des Abgeordnetenhauses hat selbst die facultative Errichtung von Unterverbänden abgelehnt — offenbar aus Besorgniß für die landwirthschaftlichen Kreis-Vereine. Es zeigt wenig Selbstvertrauen, wenn die Kreisvereine diese Concurrenz wirklich fürchten sollten. Repräsentiren sie wirklich die besten und intelligentesten Elemente des Bauernstandes, so werden sie auch in der Kreis-Landwirthschaftskammer Einfluß gewinnen, und Kreisverein und Kammer werden sich friedlich in die Aufgaben theilen und gegenseitig fördern. Aber selbst

wenn solche Harmonie nicht besteht: dem Kreisverein bleiben Aufgaben genug, um für seine Mitglieder zu wirken. Wenn aber die Kreis-Landwirthschaftskammer nun einmal in der That alle Aufgaben, welche bisher der Kreisverein übernommen hat, eben so gut und besser lösen sollte, nun, dann ist eben der Kreisverein überflüssig geworden, — dann hat er seine Aufgabe erfüllt.

Aber selbst dann, wenn man den — unseres Erachtens ungerechtfertigten — Besorgnissen der Kreisvereine Rechnung tragen will, sollte man doch wenigstens die Kreiskammern als Unterbau und Hülfsorgane der Provincialkammern vorsehen und organisiren, um sie soweit, als es jedes Mal zweckmäßig resp. erforderlich erscheint, in Anspruch nehmen zu können. Zunächst würden sie als Wahlkörper für die Provincial-Landwirthschaftskammer dienen; dann würden sie, soweit ihnen von Gesetzeswegen noch Aufgaben zugewiesen würden (Anerbenrecht, Güterzusammenlegung, Unfallverhütungsvorschriften 2c.) in Thätigkeit treten. Endlich könnten sie auch bei Berichterstattungen, Begutachtungen, bei Bestellung von localen Vertrauensmännern, Sachverständigen 2c. die Provincial-Kammer mit ihrem Beirath unterstützen. Die rein wirthschaftlichen und technischen Aufgaben könnten ja den landwirthschaftlichen Vereinen noch ausschließlich verbleiben, indem die Uebernahme dieser seitens der Kreiskammer jedes Mal von der Genehmigung des Ministers und der Provincial-Landwirthschaftskammer abhängig gemacht werden könnte.

Daß die Provincial-Kammer localer Organe für eine ersprießliche Thätigkeit nicht entbehren kann, ist klar. Diese Organe müssen mit den örtlichen und persönlichen Verhältnissen bekannt sein und das Vertrauen der Betheiligten genießen: — die Kreis-Wahlmänner, als Kreiskammer constituirt, sind diese gegebenen Organe.

Auch vom Standpunkt der Besteuerung aus ist die Bildung von Kreiskammern als selbständiger oder als Unter-Organe zweckmäßig. Bei der bestehenden hohen Belastung der Landwirthschaft wird jede neue Steuer mit Mißtrauen und Widerwillen aufgenommen werden. Dies wird aber um so mehr der Fall sein, je weniger die Belasteten die Verwendung übersehen können. Wenn dagegen die direct gewählten Vertrauensmänner des Kreises — die Kreiskammer — die Höhe der Beiträge bestimmen würden und diese direct für Einrichtungen und Veranstaltungen im Interesse der Landwirthschaft des Kreises Verwendung fänden, dann würden sie nicht als „Steuer", sondern als productive Ausgaben, die Allen wieder zu Gute kommen, empfunden. Anderseits werden die Kreiskammern, welche den Gewählten nahestehen, den Verhältnissen derselben auch mehr Rechnung zu tragen suchen, während die

Provincial-Kammern in der That nur zu leicht zur stärkern Anziehung der Steuerschraube versucht sein können. Ueberhaupt ist eine, wenn auch noch so beschränkte, stetige Mitwirkung der Kreiskammern absolut erforderlich, um die Fühlung zwischen Bauern und Provincial-Kammern dauernd zu sichern. Ohne diese Fühlung, diesen steten Austausch der Anschauungen und Bestrebungen, werden wir nur eine neue bureaukratische Veranstaltung mehr haben — unter dem Scheine der Interessen-Vertretung und „Selbstverwaltung". Endlich werden wir nur in der Vorschule der Kreiskammern die rechten Männer für die Provincial-Kammer und die örtlichen Vertrauensmänner, welche auch für die einzelnen Gemeinden nothwendig sein werden, herausfinden resp. heranzubilden vermögen.

Die Provincialkammern müssen sich auf den Kreiskammern aufbauen. Wir sind so sehr von dieser Ueberzeugung durchdrungen, daß wir, falls der Gesetzentwurf nicht in der zweiten Lesung eine entsprechende Aenderung erfährt, eine Vertagung resp. Ablehnung desselben für ersprießlicher erachten als die Annahme, selbst auf die Gefahr hin, daß wir zunächst auf die Institution verzichten müssen. Actuelle Bedeutung hat ja die Organisation, wie sie von der Regierung geplant ist, nicht. Dieselbe ist ja nur Mittel zum Zweck; die einzigen bis jetzt klar heraustretenden Ziele der Regierungsvorlage aber sind: eine landwirthschaftliche Interessenvertretung zu schaffen und weitere Mittel — für die landwirthschaftlichen Vereine? — flüssig zu machen. Für letztere aber verlangen wir entschieden Decentralisation in Verwaltung und Verwendung. Was aber die Interessen-Vertretung anbelangt, so halten wir es für viel dringlicher, daß eine richtige Organisation geschaffen wird, als daß sie schnell in's Leben tritt.[1]) Als Nothbehelf reicht die bisherige Interessen-Vertretung auch für die nächste Zukunft noch aus.

Die wichtigsten, entscheidenden Aufgaben der Landwirthschaftskammern liegen auf socialem Gebiete. Hier aber ist die Regierung noch nicht mit bestimmten, klaren Vorschlägen herausgetreten. Man könnte es sogar für richtiger erachten, überhaupt diese Vorschläge erst abzuwarten, um dann die entsprechende Organisation der Landwirthschaftskammern, die ja doch, so nehmen wir an, zur Mitwirkung bei der Durchführung herangezogen werden sollen, treffen zu können. In der Mitwirkung, nicht in der Begutachtung, liegt ja doch der Schwerpunkt.

Nur wenn die Aufgaben klar sind, kann die richtige Organisation

[1]) Organisatorisch verfehlte Gesetze sind kaum zu verbessern. Ein abschreckendes Beispiel bietet das Invaliditätsgesetz. Uebrigens leiden auch die meisten Unfallversicherungs-Berufsgenossenschaften an dem Uebermaß der Centralisation.

gefunden werden. Das gilt auch bezüglich des Wahlrechts. Auch hier sind die Fragen und Schwierigkeiten noch nicht genügend geklärt, und würde eine wiederholte Durchberathung sich dringend empfehlen. Wir halten das Dreiklassenwahlsystem, wie es ja auch von Centrumsmitgliedern (Herold u. Gen.) in der Commission beantragt worden ist, für das richtigste [1]).

Bei Interessenvertretung kann selbstverständlich nicht an ein gleiches Wahlrecht gedacht werden; aber ob nun so ausschließlich, wie in der Regierungsvorlage, die Größe des Besitzes entscheiden soll, ist doch eine andere Frage.

Aber auch abgesehen von dieser principiellen Seite: — zur Ausgleichung der Gegensätze, die sich doch früher oder später zwischen Großgrundbesitz und Bauern herausbilden werden oder wenigstens herausbilden können, erscheint uns die Dreitheilung von großer socialer Bedeutung. Auch die Regierungsvorlage rechnet mit der Möglichkeit dieses Gegensatzes; deshalb war die (von der Commission gestrichene) Bestimmung vorgesehen, daß von den in jedem Wahlbezirk zu wählenden Mitgliedern mindestens eines dem größern ländlichen Grundbesitz, ein anderes dem bäuerlichen Besitz angehören muß (§ 8). Hier ist also die obligatorische Berücksichtigung des Großgrundbesitzes und bäuerlichen Besitzes beim passiven Wahlrecht vorgesehen. Diese Gegensätze — oder sagen wir lieber: Unterschiede der Anschauungen und vielfach auch der Interessen bestehen einmal, und wir halten es für weit richtiger, von vornherein, ehe sie zum Bewußtsein gekommen sind, mit denselben zu rechnen, als sie zu ignoriren. Dieselben werden sich früher oder später auch beim jetzigen Wahlrecht geltend machen, und wird jetzt der Zufall der Besitz-Vertheilung in den einzelnen Gemeinden resp. Kreisen entscheiden, ob der große, kleinere oder mittlere Besitz bei der Wahl siegen wird. Ueberall, wo der Kleingrundbesitz vorwiegt, droht die Gefahr, daß der Großgrundbesitz (Adel) ausgeschlossen bleibt. Das würden wir aber nicht bloß vom Standpunkte der Gerechtigkeit, sondern auch im Interesse der Wirksamkeit der Kammern bedauern.

Die Bildung der drei Klassen würde nach dem Vorbilde der Dreiklassenwahl bei den politischen Wahlen geschehen können, nur daß hier die Grundsteuer resp. der Grundsteuerreinertrag maßgebend sein müßte. Die

[1]) In der Denkschrift, welche von unserm hervorragendsten Agrarpolitiker, Herrn Dr. Jaeger-Speyer, nach eingehender Berathung in einer Commission des Rheinischen Bauernvereins (an welcher auch Schreiber dieses Theil genommen), entworfen und festgestellt worden ist, ist ebenfalls das Dreiklassenwahlsystem befürwortet Ebenso herrschte in der Commission volle Uebereinstimmung darüber, daß Kreiskammern jedenfalls die Unterlage bilden müßten.

Drittelung könnte allerdings wohl nur für den Umfang des Kreises erfolgen, da sonst, wenn für jede Gemeinde drei Wahlmänner gewählt werden sollten, die Zahl derselben zu groß würde. Damit würde freilich der Vorzug der Regiernugsvorlage, daß jede Gemeinde durch einen Wahlmann vertreten ist, fallen, dafür aber auch der Nachtheil, daß eine Gruppe — der Groß- oder Kleingrundbesitz — in der Gemeinde majorisirt wird, beseitigt. Die gerechte Berücksichtigung dieser Gruppen erscheint uns aber wichtiger als die der Gemeinden. Erstere werden zudem gewiß bei Aufstellung der Wahlmänner auch auf die Gemeinden Rücksicht nehmen. Soweit die Kammer der Vermittelungsorgane in den einzelnen Gemeinden bedarf, wird sie Vertrauensmänner ernennen müssen.

Bei Dreiklassenwahlen wird auch die geheime Wahl möglich sein, während sie nach dem jetzigen System, wo die Stimme eines Jeden besonders gewerthet wird, unmöglich ist. Und doch ist die geheime Wahl hier viel mehr noch als bei den politischen Wahlen eine Nothwendigkeit, weil hier alles auf das persönliche Vertrauen ankommt, während dort nach objectiven Parteirichtungen gewählt wird. Wenn z. B. ein Centrumswähler bei den politischen Wahlen nicht den liberalen oder protestantischen Landrath wählt, sondern den von der Centrumsleitung aufgestellten Candidaten, so wird jeder vernünftige Landrath das für selbstverständlich halten; wenn aber derselbe Centrumswähler bei der Wahl für die Landwirthschaftskammer den Landrath nicht wählt, sondern vielleicht den persönlichen Gegner des Landrathes, so ist das für ihn wie für den Landrath peinlich, und, was noch schlimmer ist, das Vertrauen leidet. Nachdem in allen socialen Gesetzen — Krankenversicherung, Unfallversicherung, Invaliditätsversicherung, Gewerbegerichten 2c. — die geheime Wahl vorgesehen ist, nachdem selbst für die Handelskammern diese Cautele schon in dem Gesetz von 1870 für nothwendig erkannt worden ist, kann den Bauern dieser Schutz nicht versagt werden.

Der österreichische Gesetzentwurf über die Errichtung von Rentengütern.

Gleichzeitig mit dem Entwurfe über Errichtung von landwirthschaftlichen Berufs-Genossenschaften brachte der Ackerbau-Minister Graf Falkenhayn eine Vorlage betr. die Errichtung von Rentengütern vor das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes. Das Gesetz beabsichtigt allmälige Ablösung der drückenden Hypothekenlasten und nimmt zugleich die Schaffung unbelastbarer Rentengüter in Aussicht.

Es ist zwar über den Schuldenstand des mitteleuropäischen Grund-

besitzes den Lesern jener Zeitschriften, die sich mit wirthschaftlichen Fragen befassen, schon eine überwältigende Fülle von Material geliefert worden, aber die statistischen Nachweise über die enorme Grundbelastung sind von derartiger Wichtigkeit, daß sie nicht oft genug in's Gedächtniß zurückgerufen werden können. Da das hier zur Besprechung kommende Gesetz in der Thatsache der ungeheuern Verschuldung des österreichischen Grundbesitzes seine Entstehungs-Ursache hat, so ist es erforderlich, einige wenige Ziffern aus der darüber geführten Statistik zu berichten:

Die Länder (Cisleithanien) mit „geordnetem Grundbuchwesen", d. h. mit Grundbuchzwang (also mit Ausschluß von Galizien, Bukowina, Küstenland, Tirol, Vorarlberg und Dalmatien) hatten im Jahre 1868 eine Schuldenlast von rund 1405 Millionen Gulden. Die Neubelastung in den 25 Jahren bis 1892 betrug 4333 Millionen Gulden, die Entlastung 3555 Millionen Gulden, so daß sich eine Vermehrung der Schuldenlast um 778 Millionen Gulden ergibt. Der Ende 1892 auf dem genannten Grundbesitze lastende Schuldenbetrag beläuft sich somit auf rund 2183 Millionen fl., eine Zunahme von über 55%. Die Zahl der executiven Verkäufe von ländlichen Realitäten stieg über 182000.

Der Betrag der auf diese Realitäten intabulirten Forderungen betrug . . . . 660 Millionen fl.
der Executionserlös dagegen nur . . . . 374 „ „
so daß der Rest, 286 Millionen fl.

wegen Uneinbringlichkeit gelöscht werden mußte, d. i. 43⅓%. Auf dieser Thatsache beruhte ein Vorschlag des Reichsraths-Abgeordneten Dr. Ebenhoch aus Linz, die Grundentschuldung in der Weise durchzuführen, daß die Landeskassen Obligationen ausgeben, welche den Gläubigern ihre Nominal-Forderungen und den durchschnittlichen Ausfall bei den Executionen im Procentsatz reducirt von Landeswegen garantiren [1]).

Im Jahre 1890 allein sind noch 93444 Hypotheken-Darlehen im Betrage von 76½ Millionen fl. mit einem Zinsfuß über 4½% verbucht worden, darunter viele Fälle eines Zinsfußes bis 6%, ja auch solche bis 10% und 12%, und vereinzelt bis zu 20%.

Dr. Ebenhoch legt die Lage des oberösterreichischen Bauernstandes in folgenden Ziffern anschaulich dar:

„1. Er hat 140 Millionen fl. Schulden. Diese nur zu 4% verzinslich angenommen, ergibt eine jährliche Zinsenlast von.... 5600000 fl.
2. Grundsteuer . . . . 2482000 „
3. Taxen, Gebühren ꝛc. ꝛc. 1424780 „

[1]) Vgl. Vogelsang, Monatsschrift für christl. Socialreform, Bd. X, S. 493.

4. Landes- und Gemeinde-Umlagen mindestens ..... 2000000 fl.
5. Dreiprocentige Amortisation .... 4200000 „
Zusammen....15706780 fl.

Diesen Lasten steht gegenüber ein Reinertrag von ...11874515 „
so daß sich für den oberösterreichischen Bauernstand ein jährliches Deficit von .... 3832265 fl.
ergibt.

So steht es mit dem Bauernstande Oberösterreichs, von dem man sagt, er sei noch der am wenigsten bedrohte."

Wie will nun die österreichische Regierung der Verschuldung des Bauernstandes abhelfen? Leider müssen wir sagen, ist von dem Plane einer systematischen Grundentschuldung in dem vorliegenden Gesetzentwurfe keine Rede, sondern es handelt sich lediglich um die Fürsorge für jene landwirthschaftlichen Güter, welche dem Concurs bereits verfallen sind oder an der Schwelle desselben stehen. Der Gesetzentwurf bestimmt in 82 Paragraphen im Wesentlichen Folgendes:

1. Zwangsweise Errichtung eines Rentengutes. Kommt ein landwirthschaftliches Gut zur executiven Feilbietung, so hat die Bezirks-Genossenschaft darüber der Landes-Genossenschaft zu berichten und diese sich an der Versteigerung zu betheiligen. Die Landes-Genossenschaft hat vorläufig das Zwanzigfache des Katastral-Reinertrages auf das Executionsobject zu bieten, höher darf sie nicht gehen. Der sonstige Ersteher ist in Zukunft verpflichtet, das Meistgebot baar zu erlegen; der neuerlichen Intabulirung von Kaufschillingsresten soll dadurch vorgebeugt werden.

2. Freiwillige Errichtung eines Rentengutes erfolgt auf Ansuchen des Eigenthümers. Ist das Gut überschuldet, so findet eine Versteigerung statt wie bei zwangsweiser Errichtung. Ist es nicht überschuldet, so kauft die Landes-Genossenschaft das Gut, begleicht die Forderungen und zahlt dem Verkäufer den Rest baar aus.

Nun folgt in allen Fällen ein Rentenguts-Verfahren, in welchem

a) die Feststellung des Rentencapitals und der Gutsrente,
b) die Ermittelung des Rentengutsübernehmers,
c) der Abschluß des Rentenguts-Vertrages begriffen sind.

ad a) Das Renten-Capital ist gleich dem Nominalbetrage der von der Landes-Genossenschaft auszugebenden Rentenbriefe, durch deren börsenmäßigen Verkauf der von der Landes-Genossenschaft für die Erwerbung der Liegenschaft baar zu entrichtende Betrag beschafft wurde. Die jährliche Leistung, welche der Rentengutsbesitzer

1. zur Verzinsung des Renten-Capitals,

2. zur Tilgung desselben und
3. zur Deckung der Verwaltungskosten

an die Landes-Genossenschaft zu entrichten hat, bildet die Gutsrente.

Die Verzinsung des Renten-Capitals hat zu demselben Zinsfuße zu geschehen, zu welchem die hinsichtlich der Liegenschaft ausgegebenen Rentenbriefe verzinst werden. Die Tilgung des Renten-Capitals hat sofort zu beginnen, und ist die Tilgungsperiode in derselben Dauer festzustellen wie die Tilgungsperiode der Rentenbriefe.

Zur Deckung der Verwaltungskosten ist der von der Landes-Genossenschaft jeweils nach der voraussichtlichen Höhe dieser Kosten zu bestimmende Betrag, welcher ein halbes Percent des Renten-Capitals keinesfalls übersteigen darf, zu entrichten.

ad b) Das Rentengut ist einer einzelnen Person zu übertragen und zwar in erster Linie dem frühern Eigenthümer, außer wenn gegen seine wirthschaftliche Befähigung oder seine Vertrauenswürdigkeit gegründete Bedenken vorliegen. Nach dem Eigenthümer kommen unter den gleichen Voraussetzungen in Frage: der Ehegatte, die Verwandten in absteigender Linie, die Eltern, die Geschwister und deren Verwandte in absteigender Linie. Endlich kann die Landes-Genossenschaft wählen.

ad c) Der Rentenguts-Vertrag setzt fest, daß der Uebernehmer die verbleibenden Lasten trägt, die Uebertragungs-Gebühren zahlt und die Gutsrente in vierteljährigen Raten vorhinein baar entrichtet.

Die Eintragung des Rentengutes erfolgt sodann außer im Grundbuche auch noch in einem Rentenguts-Register, welches Publicität genießt.

Die freie Verschuldbarkeit der Rentengüter, so lange sie diesen Charakter haben, ist ausgeschlossen, ebenso ist jede Veräußerung, Verpachtung und Zertheilung oder die Begründung von Servituten und Reallasten auf denselben von der Einwilligung der Landes-Genossenschaften und Zustimmung des Ackerbau-Ministers abhängig.

Der Rentenguts-Charakter dauert so lange wie die Amortisirung des Renten-Capitals, also je nach dem Zinsfuße der Rentenbriefe ($3^1/_2$, 4 oder $4^1/_2$ %) bei $^1/_2$%iger Tilgungsquote $60^1/_2$, $56^1/_{12}$ oder $52^1/_3$ Jahre.

Während dieser Zeit kann jedoch die Landes-Genossenschaft dem Rentenguts-Besitzer Renten-Darlehen gewähren: a) zu Meliorationszwecken, b) im Falle eines erheblichen Elementarschadens oder sonstigen Unglücksfalles, c) für Heiraths-Ausstattung, außerordentliche Erziehungs-Ausgaben und dergleichen. In diesem Falle verrichtet die Landes-Genossenschaft die Functionen eines Bodencredit-Instituts mit einigen Cautelen vermehrt.

Das fünfte Capitel des Gesetzes behandelt die Rentenbriefe. Dieselben entsprechen selbstverständlich der Höhe der Renten-Capitalien und Renten-Darlehen, und sind die übrigen Bestimmungen über Verzinsung, Reservefonds und dergl. jenen ähnlichen Instituten analog.

Der Grundgedanke des Gesetzes ist der, welchen Professor Dr. Lorenz von Stein in seiner Broschüre „Bauerngut und Hufenrecht" zuerst ausgesprochen hat „Der Kern des Grundbesitzes soll von der Abhängigkeit vom Geldcapitel" geschützt werden, aber ohne dem liberalen Princip subjectiver Willkür irgend welche Schranken zu ziehen. Danach soll es im freien Belieben des Besitzers stehen, seinen Hof in das „Hufenbuch" eintragen zu lassen. Nur dann wird die Eintragung in die Höferolle obligatorisch, „wenn über eine Bauernstelle der Concurs ausbricht. Alsdann wird die Bauernstelle, und zwar soweit als sie im Hufenbuche mit ihrem Haus, ihren Grenzen und ihrer Fahrniß eingetragen ist, wirklich für geschlossene Hufe oder Grund amtlich erklärt werden". Den allmäligen Concurs der gesammten Landwirthschaft sieht Stein voraus und fügt hinzu: „Nun meinen wir, daß es keinen Rechtssatz der Welt gibt, vermöge dessen dieser Vorgang bei der jetzt bestehenden Rechtsordnung überhaupt zu vermeiden wäre, und meinen mit derselben Bestimmtheit, daß es gar nicht die Aufgabe der Gesetzgebung sein kann(!), ihn hindern und vermeiden zu wollen, denn kein Gesetz kann überhaupt eine rückwirkende Kraft haben."[1])

Und diesen an die Heilkunst des Doctor Eisenbart erinnernden Gedanken der Entlastung des Grundbesitzes vermittels des Durchgangsstadiums der allmäligen Vergantung hat sich die österreichische Regierungsvorlage zu eigen gemacht. Erst dem Ertrinkenden soll die Rettungsleine zugeworfen werden, erst wenn die Wunde brandig ist, wird der Arzt gerufen.

Ist es denn wahr, daß es keinen „Rechtssatz" der Welt gibt, vermöge dessen der Untergang des Bauernstandes aufgehalten werden kann? Allerdings einen Gesetzes-Paragraphen gibt es (wenigstens in Oesterreich) nicht, demzufolge eine 6%ige, ja 20%ige, Hypothek auf Grund und Boden untersagt wäre; es gibt auch keinen Paragraphen, demzufolge ein Hofbesitzer und wenn seine Vorfahren 1000 Jahre daselbst erbgesessen wären, wegen Zinsen- oder Steuerrückstand nicht von Haus und Habe vertrieben werden könnte. Aber weil das Gesetz ist, so ist das immer noch nicht Recht. Wenn der Vertrag derart ist, daß der Untergang des

[1]) Daß die auf Grund der bestehenden Hypothekenordnung erworbenen Rechte der Gläubiger nicht einfach durch Gesetz mit rückwirkender Kraft beseitigt werden können, ist auch unsere Ansicht, soweit nicht offenbar wucherische Ausbeutung vorliegt. Vergl. Artikel betr. „Landwirthschaftskammern". Die Redaction.

Landwirthes, wie Stein selbst zugibt, in sicherer Aussicht steht, dann ist er kein gerechter Vertrag, dann verletzt er den obersten christlichen Rechtsgrundsatz, das Aequivalens-Princip. Die Gegenleistungen des Vertrages müssen einander gleichwerthig sein, wenn aber der eine Theil bei Erfüllung seiner Leistungen wirthschaftlich zu Grunde geht, kann nie und nimmer von gleichwerthigen Leistungen die Rede sein. Das ist der Rechtssatz, den das Naturrecht und das christliche Sittengesetz uns bietet und demzufolge der wirthschaftliche Untergang des Bauernstandes vermieden werden kann. Die richtige Auslegung dieses Rechtsgesetzes in einem positiven Gesetz muß gesucht werden, die österreichische Regierung hat sie offenbar nicht gefunden. Sie will mit verschränkten Armen zuschauen, wie die gesammte Bauernschaft des Reiches den Weg des Concurses geht, um auf diesem Wege die Grundentlastung durchzuführen.

Die Forderung, auf welcher die Anhänger der christlichen Socialreform in Oesterreich in dieser Frage unentwegt verharren werden, ist in einer Resolution des II. allgemeinen österreichischen Katholikentages ausgesprochen und lautet: „Als nothwendig erkennt der Katholikentag insbesonders, daß der Ueberschuldung von Bauerngütern für die Zukunft durch eine gesetzlich festgestellte Verschuldungsgrenze vorgebeugt, die bereits vorhandene Verschuldung derselben aber durch eine nach den Grundsätzen der christlichen Gerechtigkeit und allseitiger Billigkeit durchgeführte, allgemeine Grundentlastung beseitigt werde." Die Vorarbeiten Baron Vogelsang's sind in dieser Beziehung noch immer maßgebend.

Was die Aussichten auf die Berathung der Vorlage über die Errichtung von Rentengütern betrifft, theilt sie das Schicksal ihrer Gefährtin, der Vorlage betreffend landwirthschaftliche Berufs-Genossenschaften. Das neue katholische Organ in Wien, die „Reichspost", welches im Gegensatz zum nunmehrigen Organ Hohenwart's, dem „Vaterland" coalitionsfeindlich ist, theilt in seiner Nummer vom 2. d. Monats hierüber mit: „Kurze Zeit nach dem Amtsantritte des neuen Ministeriums begegnete man der liberalerseits verbreiteten Nachricht, das neue Cabinet sei gesonnen, die gewerblichen Fragen, bezüglich deren sich eine Einigung der Coalitions-Parteien nicht erzielen läßt, zurückzustellen. Nun taucht dieselbe, jedes Mal aus guter Quelle stammende fromme Meinung hinsichtlich der vom Ackerbau-Minister noch in der Aera Taaffe ausgearbeiteten Entwürfe über die Landwirthschafts-Kammern und Rentengüter auf. Auch diese für den Bauernstand so unendlich wichtige Angelegenheit soll einstweilen zurückgestellt werden, weil dies die liberale Partei wünscht, um ihre ablehnende Haltung gegenüber allen wirthschaftlichen Reformen nicht offen zur Schau tragen zu müssen."

So leid uns diese Nachricht für die Vorlage betr. die landwirthschaftlichen Berufs-Genossenschaften thut, so wenig schmerzlich berührt sie uns für die vorstehend besprochene Vorlage, es müßte denn gegründete Hoffnung für ihre Verbesserungsfähigkeit sein.

Wien, 7. Januar 1894. K.

Die XIV. Generalversammlung des Verbandes „Arbeiterwohl"

wird am **Montag den 16. April c., Nachmittags 3 ½ Uhr** in M. Gladbach im Hotel Herfs (am Markt) stattfinden. Nach einer kurzen Einleitungsrede des Vorsitzenden Herrn Franz Brandts jun.-M. Gladbach, und dem Bericht des Generalsecretairs und Kassirers (Herrn Mich. Commes-M. Gladbach) wird in erster Linie die Bedeutung und Organisation von Vereinen für die weiblichen Gehülfen im Handelsgewerbe — speciell zur Sicherung einer zweckmäßigen Verwendung der Sonn- und Feiertagsruhe — Gegenstand der Berathung bilden. Eingeleitet wird die Discussion durch Herrn Landesrath Brandts-Düsseldorf und Professor Dr. Hitze-Münster. Am Morgen findet eine Berathung im engern Kreise, und zwar unter Theilnahme einer Reihe von Herren statt, welche auf diesem verhältnißmäßig neuen Gebiete des Vereinslebens bereits Erfahrungen gesammelt haben. Da diese Herren auch an der Nachmittags-Verhandlung theilnehmen, so wird dieselbe gewiß zur Klärung der Frage und zu einer wirksamen Förderung der bezüglichen praktischen Bestrebungen wesentlich beitragen. Nachdem die großen sittlichen Gefahren, welche vor allem den weiblichen Gehülfen an den freien Sonntagsstunden drohen, allseitig anerkannt sind, nachdem noch im letzten Fasten-Hirtenbrief der Herr Erzbischof Cardinal Philippus Krementz die Pflicht der Fürsorge so dringend an's Herz gelegt hat, dürfen wir gewiß den Wunsch und die Hoffnung aussprechen, daß recht viele Städte Deutschlands bei den Berathungen vertreten sein möchten. Es bedarf wohl nicht der Versicherung, daß Alle, welche sich für die Frage interessiren, willkommen sind, ob sie nun Mitglieder sind oder nicht. — In zweiter Linie soll noch die Fürsorge für weibliche Dienstboten — Mägde-Vereine und -Häuser — wenigstens in einem kurzen Vortrag behandelt, eventuell auch, soweit die Zeit reicht, discutirt werden. Auch diese Frage ist, namentlich bei den großen sittlichen Gefahren der stetig wachsenden Großstädte, für die Zukunft unseres Volkes von entsprechender Bedeutung und hat dieselbe leider bisher noch nicht die praktische Würdigung gefunden, welche ihr zukommt.

Druck und Commissions-Verlag von J. P. Bachem in Cöln. 7464

Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Dr. Franz Hitze.

1894. Vierzehnter Jahrgang. 4.—5. Heft. April-Mai.

Ambulante Armen- und Krankenpflege; Hausarmenpflege.

I. Principien und Geschichte.

1. Mögen noch so viele Anstalten zur Linderung menschlichen Elendes, zur Erziehung der Jugend, zur Fürsorge für Arme, Schwache und Hülflose errichtet werden, die Grundlage einer jeden rationellen Armenpflege muß stets die Hausarmenpflege, das Aufsuchen des Armen in seiner Wohnung, bilden. Die Anstaltspflege tritt äußerlich mehr in die Erscheinung; sie ist kostspieliger, oft schwieriger als die Hausarmenpflege, für einzelne Arten der Hülfsbedürftigkeit ist sie unbedingt nothwendig, aber nie und nimmer kann sie die Hausarmenpflege ersetzen. Letzterer allein ist es vorbehalten, das Elend in der Wohnung des Armen selbst zu beobachten, in die Geheimnisse häuslicher Vertrautheit einzudringen, die geheimsten Ursachen des materiellen Ruins zu erforschen; sie allein entreißt den Armen nicht dem segensreichen Familienverbande und wahrt die Unabhängigkeit des Unterstützten. Die Hingabe der Persönlichkeit, der persönliche Besuch des Besitzenden in der Hütte des Armen, das tröstende Wort ist der Hausarmenpflege eigen; sie ist in hervorragender Weise geeignet, sociale Gegensätze zu überbrücken und den in dem Herzen des Armen aufsteigenden Groll und Haß gegen die bestehenden socialen Zustände zu besiegen.

Kann die Anstaltspflege nur verhältnißmäßig wenigen Hülfsbedürftigen zu Theil werden, so ist die Hausarmenpflege größter Ausdehnung fähig. Sie wirkt erzieherisch nicht nur auf den Empfänger, sondern in hohem Maße auch auf den Geber, und gewährt einer unbeschränkten Zahl von Gebern Gelegenheit zur Bethätigung christlichen Gemeinsinnes. Die Unterstützung der Hausarmen wird so gewissermaßen die Vorläuferin aller andern Arten der Unterstützung, sie bereitet sie vor und erleuchtet sie, „sie bewirkt die Schöpfung jenes wohlthätigen Patronates, welches

die Armen unter den Schutz der wohlhabenden Klassen stellt und so den Plänen der Vorsehung entspricht; sie gibt dem Armen mehr als Wohlthäter, sie gibt ihm Führer" [1]).

Ist die Hausarmenpflege hiernach das Fundament der gesammten Armenpflege, so muß das Ziel und Streben einer jeden geordneten Armenpflege eine gute Hausarmenpflege sein. Gut ist eine solche nur dann, wenn sie innerhalb einer Stadt oder eines bestimmten Bezirks einheitlich geleitet ist, wenn in ihr möglichst viele von Eifer und Hochherzigkeit beseelte Personen thätig sind, wenn jeder einzelne Armenfall genau untersucht und die für jeden Einzelfall geeigneten Mittel zur Linderung und Behebung desselben mit weiser Vorsicht, mit Mäßigung, aber auch mit Edelmuth angewendet werden. In der Theorie faßt man diese Erfordernisse zusammen unter den Bezeichnungen der Centralisirung und Individualisirung der Hausarmenpflege.

2. Als eine nach diesen Gesichtspunkten eingerichtete und gehandhabte Hausarmenpflege läßt sich die kirchliche Armenpflege, wie sie von der Zeit der Apostel ab bis annähernd zum elften Jahrhundert, mit vorübergehenden Unterbrechungen zu Zeiten kirchlichen Verfalls, bestand, bezeichnen. Die kirchliche Armenpflege dieser Zeit, insbesondere der ersten sechs Jahrhunderte, bildete das Muster, nach welchem bisher jede erfolgreiche kirchliche und bürgerliche Armenfürsorge sich gestaltete: die Erfahrung von nahezu zweitausend Jahren wußte keinen neuen organisatorischen Gedanken zu entwickeln. Der Geist der christlichen Bruderliebe hatte sich die vollendetste Organisation geschaffen und hatte das Ideal jeder Armenpflege erreicht: „daß Keiner darben durfte und Keiner betteln mußte" [2]).

Bis zum vierten Jahrhundert war die Hausarmenpflege die einzige Art der Unterstützung; Anstalten kannte man nicht. Die Hausarmenpflege aber war centralisirt in der Hand des Bischofs, der sich zur Ausübung derselben der Diakone und Diakonissen als Gehülfen bediente. Dieselben mußten die Armen in deren Wohnungen aufsuchen, sorgfältige Erkundigungen über dieselben einziehen und Namen, Alter und Stand der Hülfsbedürftigen, sowie Ursache und Grad der Armuth in ein Register eintragen; sie hatten endlich die vom Bischof aus den freiwilligen Geschenken bewilligten Gaben zu vertheilen. Wir sehen also hier bereits die in neuerer Zeit wieder so oft als nothwendig betonte Centralisation und Individualisirung der Hausarmenpflege in bester Weise verwirklicht. Den Umfang dieser gut geleiteten Hausarmenpflege mag der Umstand beweisen, daß z. B. an der Sophienkirche zu Con-

[1]) Gerando-Buß III, S. 292 ff. — [2]) Ratzinger S. 67.

stantinopel zur Zeit Justinian's mehr wie hundert Diakone und vierzig Diakonissen thätig waren, fürwahr eine stattliche Zahl von Armenpflegern. Localer Mittelpunkt dieser Hausarmenpflege war das Gebäude der Diakonie, welches in jedem Stadtviertel bestand. Mit der Vergrößerung der Bischofssprengel wurde die Beibehaltung der Centralisation der Hausarmenpflege in der Hand des Bischofs unmöglich; sie ging allmälig unter Fortfall der Diakone und Diakonissen in die Hand der Pfarrer über und wurde neu organisirt durch Karl den Großen. In Rom erhielten sich die vortrefflichen Diakonien bis zum neunten Jahrhundert.

Das vom neunten Jahrhundert ab sich mächtig entwickelnde Feudalwesen schränkte die Zahl der der kirchlichen Gemeinde-Armenfürsorge bedürftigen Personen ein, indem die Sorge für die Gutsunterthanen mehr und mehr auf die Feudalherren überging.

Im Uebrigen war gerade die Periode vom neunten bis zum elften Jahrhundert in Deutschland eine Blüthezeit kirchlicher Armenpflege: Bischöfe, Pfarrer, Klöster und Hospitäler wetteiferten in der Bethätigung christlicher Nächstenliebe und besonders in Ausübung der Hausarmenpflege.

Vom zwölften Jahrhundert ab entbehrt aber die Hausarmenpflege immer mehr der so nothwendigen Organisation und Centralisation; keine einheitliche Hand regelt mehr die Unterstützungen; die Hausarmenpflege wird, wie überhaupt die Armenpflege, ausgeübt nebeneinander von den Klöstern und Hospitälern, von den Pfarrern, Laienvereinen und Zünften, den geistlichen Ritterorden, den zahlreichen Ordensgenossenschaften und von einzelnen Bruderschaften [1]). Die alte, einheitlich geleitete kirchliche Gemeinde-Armenpflege existirte aber wohl nirgends mehr. Insbesondere aber waren die Klöster und Hospitäler die Mittelpunkte wie der charitativen Thätigkeit überhaupt, so auch der Hausarmenpflege.

Zeitweise tritt die letztere gegenüber der Anstaltspflege völlig in den Hintergrund; die massenhaften Wohlthätigkeits-Anstalten für Arme, Kranke, alte Männer und Frauen, für alleinstehende Mädchen, kurzum für Hülfsbedürftige aller Art, machten die Hausarmenpflege überflüssig; ganz verschwindet sie aber nie [2]).

---

[1]) Neben dieser kirchlichen Armenpflege und vielfach in enger Verbindung mit derselben begann sich vom zwölften Jahrhundert ab in den Städten auch die communale Hausarmenpflege zu entwickeln. Dieselbe wurde meistens von dem städtischen Hospital aus, vielfach aber auch von besondern städtischen Armenpflegern besorgt.

[2]) Alberdingk-Thijm erwähnt (S. 44) die Thätigkeit eines von der Kirche bestellten Mannes in Fosses in Belgien (12. Jahrhundert), der die Hausarmen monatlich ein bis zwei Mal besuchen muß; ferner (Seite 35 u. 49) die Gründung eines Hauses — charité du St. Esprit — in Dornyk in Belgien im Jahre 1187, welches sich speciell der Unter-

Mit dem zeitweisen Verfall der Klöster und Hospitäler im vierzehnten bis sechszehnten Jahrhundert trat dann natürlich auch gleichzeitig der Verfall der Hausarmenpflege ein.

Das Bedürfniß nach einer centralisirten, einheitlich geleiteten Hausarmenpflege machte sich aber naturgemäß bald wieder geltend. Insbesondere waren von größter Bedeutung für die Entwickelung, Zusammenfassung und Centralisirung der Hausarmenpflege die im dreizehnten bis sechszehnten Jahrhundert entstehenden „Tafeln des heiligen Geistes" (mensae Sancti Spiritus), welche, ähnlich den alten Diakonien, der Mittelpunkt der Hausarmenpflege in den Pfarreien wurden. Für Belgien hat Alberdingk-Thijm nachgewiesen, daß, mit dem Jahre 1200 ungefähr beginnend, in fast allen Städten und vielfach auch auf dem Lande jede Pfarrei ihre mensa S. Spiritus hatte [1]), an deren Spitze der Heilig-Geist-Meister stand; beim Antreten seines Amtes mußte der gewählte Heilig-Geist-Meister einen Eid vor den „Offizieren" der Pfarrei schwören. Niemand durfte auch ohne triftigen Grund dieses Amt abweisen, ausgenommen, wenn er schon eine andere öffentliche Stellung bekleidete. Angesehene Bürger bildeten den Vorstand, eine bestimmte Anzahl von Personen, pauvriseurs, welche sich in Nord-Frankreich bis in dieses Jahrhundert hinein erhalten haben [2]), sammelten für die „Tafeln" und vertheilten die Gaben. Der Vorstand wurde entweder vom Pfarrer oder von der Gemeinde oder auch vom Magistrat gewählt. Diese „Tafeln" gründeten vielfach neue Anstalten, unterstützten stellenweise bestehende Anstalten oder übten eine Aufsicht über alle übrigen Wohlthätigkeits-Anstalten aus, befaßten sich mit der Waisenpflege und standen in Beziehung zu den Schwestern, welche die Hausarmenpflege ausübten. Die Tafeln waren ihrerseits vielfach verpflichtet, dem Magistrat Rechnung zu legen; der letztere ernannte sogar manchmal einen oder mehrere Almoseniere, welche die Aufsicht über die Tafeln aller Pfarreien der Stadt führten. Einzelne Stadtmagistrate (Antwerpen, Brüssel) gingen im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert in der Centralisirung der Armenpflege noch weiter, indem sie die Verwaltung der Tafeln selbst in die Hand nahmen unter der Oberleitung von Armenpflegeschaftsräthen oder Almosenieren, deren Wahl unter großer Feierlichkeit und unter rührenden symbolischen Formen vor sich ging.

stützung der Hausarmen widmete. Die Verwaltung wurde von sieben Bürgern geführt. Es ist dies das älteste Beispiel eines Hauses im westlichen Deutschland und den Niederlanden, das sich hauptsächlich der Unterstützung der Hausarmen widmete, und die erste der von jetzt ab diesem Zwecke sich widmenden mensae oder Tabulae St. Spiritus.

[1]) Alberdingk-Thijm S. 35, 49, 55, 56, 61—64, 82—86, 92, 93, 126. Tafeln in Bergen, Kameryk, Dornyck, Thienen, Dinant, Hasselt, Antwerpen, Brüssel, Ypern usw.

[2]) Alberdingk-Thijm S. 49; Buß-Gerando III, S. 285.

In derselben Zeit (dreizehntes Jahrhundert) wurden in Frankreich durch Ludwig den Heiligen Versuche zur Wiederherstellung der alten kirchlichen Hausarmenpflege durch die Pfarreien gemacht. Das Concil von Ravenna (1311) ordnete für die Bischofssitze wieder locale Armenpfleger an.

Auf die Centralisationsversuche in den Niederlanden folgte weiterhin die bekannte Reform der städtischen Armenverwaltung, welche sich an die Armenordnung von Ypern (1524) knüpft[1]). Nach letzterer soll die Grundlage der Hausarmenpflege wieder die Pfarrei bilden, in welcher unter Aufsicht der bürgerlichen Central-Armenverwaltung vier erfahrene Armenpfleger durch ein geordnetes Zusammenwirken von bürgerlicher und kirchlicher Gemeinde die Hausarmenpflege üben.

Die Hausarmenpflege wurde, wie überhaupt die Armenpflege, vom sechszehnten Jahrhundert ab mehr und mehr zum Gegenstand der weltlichen Gesetzgebung gemacht. In den Stadtgemeinden begann die Armenpflege schon zu Ende des Mittelalters, wie oben erwähnt, geregelt zu werden; allgemein erfolgte die Ordnung derselben durch die Gesetze Karl's V. von 1531 und 1548.

Kirchlicherseits wurde der Versuch einer Wiedererneuerung der Armenpflege gemacht durch das Concil von Trient und die dasselbe ausführenden Synodalbeschlüsse. Mittelpunkt der Hausarmenpflege waren hiernach die Klöster, Hospitäler und die Armen-Unterstützungskassen (mensae pauperum) der Kirchengemeinde. Von diesen Mittelpunkten aus wurden die Hausarmen besucht, die Armeneinkünfte vertheilt. Eine Zusammenfassung dieser verschiedenen Einrichtungen aber kam nicht mehr zu Stande.

Aehnlich wie in Belgien, nur mehr in Anlehnung an die alte centralisirte kirchliche Gemeinde-Armenpflege mit den Pfarrern an der Spitze wurde später die Hausarmenpflege vorübergehend wieder organisirt durch den h. Karl Borromäus in Mailand, durch die französischen Könige im sechszehnten Jahrhundert und durch einzelne Concilsbeschlüsse: Concil von Narbonne (1609) und von Bordeaux (1624).

Im Uebrigen traten in Ausübung der kirchlichen Hausarmenpflege jetzt neben den bürgerlichen Armenverwaltungen mehr die freiwilligen Laienvereine, Orden und Congregationen in den Vordergrund, namentlich in Frankreich und Italien[2]). Sowohl Männer wie Frauen traten zahl-

[1]) Ehrle, Beiträge zur Geschichte und Reform der Armenpflege, S. 28 ff.

[2]) Vgl. namentlich die interessante Mittheilung über den Pfarrverein von St. Sulpice in Paris, der von 1651—1789 ununterbrochen functionirte. Ratzinger S. 490; ferner S. 496, 498, 500. — Buß III, S. 265, 266, 268, 271, 280. — Girard, La charité à Nancy. S. 7.

reich zu solchen Vereinen, vielfach unter Leitung der Pfarrer, zusammen; die Organisation und Verbreitung der Frauenvereine ist namentlich an den Namen des h. Vincenz von Paul geknüpft. Hierzu kam die großartige Ausübung der Hausarmen- und Krankenpflege durch den vom h. Vincenz von Paul gegründeten Orden der barmherzigen Schwestern und durch die vielen andern neu entstehenden Orden, welche aber in Deutschland erst in diesem Jahrhundert weitere Verbreitung fanden[1]).

3. Einen großartigen Aufschwung nahm die organisirte kirchliche Hausarmen- und Krankenpflege in diesem Jahrhundert auch in der Erzdiöcese Köln seit Entstehung der Vincenz- und Elisabeth-Vereine, und so wirken denn heute nebeneinander in diesem wichtigsten und umfangreichsten Gebiet der Armenpflege die genannten Vereine, die Pfarrgeistlichkeit und die verschiedenen Orden und Congregationen. Diese umfassen aber auch die gesammte Hausarmen- und Krankenpflege. Besondere Vereine, welche zu speciellen Gelegenheiten Hausspenden verabreichen, zum Beispiel zu Weihnachten, zu Ostern, zur ersten heiligen Communion, oder welche Specialzwecken sich widmen, zum Beispiel: Verabreichung von Mittagessen an arme Leute (Armenküche), Speisung und Bekleidung armer Kinder, Anfertigung von Wäsche und Kleidungsstücken für Arme, Unterstützung der Familien Inhaftirter, Unterstützung von Wöchnerinnen usw., existiren nur verhältnißmäßig wenige, und wo dies der Fall ist, stehen sie mit den Vincenz- und Elisabeth-Vereinen und mit den klösterlichen Genossenschaften zur Unterstützung Armer und Kranker meist in Verbindung, oder werden von denselben in's Leben gerufen und geleitet. Alle diese Einrichtungen zeichnen sich aus durch eine sorgfältige Untersuchung jedes einzelnen Unterstützungsfalles. Die große Zahl der Mitglieder der Vereine, die Theilnahme des Pfarrklerus, die Praxis der Ordensschwestern, ihre umfangreiche Thätigkeit in den Armenquartieren ermöglicht und verschafft ihnen eine eingehende Kenntniß der Verhältnisse der Armen, so daß Betrügereien seitens der letztern verhältnißmäßig selten zu beklagen sind.

[1]) Auf diese generelle Uebersicht über die Geschichte der Hausarmenpflege mußte der Verfasser seine historische Einleitung zu diesem Capitel beschränken. Die Geschichte der Hausarmenpflege speciell in der Erzdiöcese Köln zu verfolgen, würde eine höchst dankenswerthe, aber auch schwierige Arbeit sein; dieselbe liegt indeß außerhalb des Rahmens obiger Darstellung, welche sich im Wesentlichen zum Ziele setzte, den heutigen Zustand zu schildern. Zudem fehlen leider bisher die Vorarbeiten zu einer solchen Provincialgeschichte der Hausarmenpflege, wie es überhaupt zu beklagen ist, daß die katholischen Geschichtsforscher im Allgemeinen zu wenig die Localgeschichte der Armenpflege zum Gegenstande ihrer Studien gemacht haben; denn nur die Localgeschichte kann das Material bringen zu einer Geschichte der Hausarmenpflege innerhalb der Diöcese oder der Provinz und damit das richtige Verständniß für die Zustände der auf diesem Gebiete vielfach heftig angegriffenen und verurtheilten Vergangenheit.

Als ein Mangel muß es aber bezeichnet werden, daß die in der Hausarmenpflege thätigen Vereine, Ordensgenossenschaften usw. in der Regel nicht in organischer Verbindung zu einander stehen, wie sie musterhaft geplant war für den Kirchenstaat durch die Bestimmungen Leo's XII. vom 16. September 1821, die leider nie in's Leben traten. In Folge zufälliger persönlicher Beziehungen mag eine solche Verbindung hier und da vorhanden sein; organisirt ist dieselbe aber nicht. Und sie wäre gerade heute, nachdem die Pfarr-Eintheilungen meist durchgeführt sind, der Pfarrklerus mit all diesen Einrichtungen in Verbindung steht, so leicht zu erreichen. Das bestehende, jetzt nur freundschaftliche und lose Verhältniß zwischen Pfarrklerus und den Vereinen, Ordensgenossenschaften usw. brauchte nur zu einem organisirten Verhältnisse fortentwickelt zu werden, etwa in folgender Weise: Pfarrklerus, Vincenz-Verein, Elisabeth-Verein und die Ordensgenossenschaften für die ambulante Armen- und Krankenpflege der Pfarrei und, wenn nöthig, des Dekanates, treten zu regelmäßigen Conferenzen etwa alle zwei bis drei Monate zusammen zum Austausch der Unterstützungslisten, der gesammelten Erfahrungen, zur Berathung über gemeinsam zu veranstaltende neue Einrichtungen usw. Das wäre eine Wiederherstellung der alten centralisirten kirchlichen Armenpflege in modernem Gewande.[1])

Wenn auf diese Weise zunächst die katholische Hausarmenpflege centralisirt würde, so wäre damit der Weg angebahnt zur völligen Centralisirung der Hausarmenpflege in den größern Gemeinwesen, welche heute ausgeübt wird nebeneinander, unabhängig von einander und fast allenthalben ohne Fühlung mit einander von der bürgerlichen Armenverwaltung, von den Ordensgenossenschaften, von den katholischen, evangelischen und humanitairen Vereinen. Das Ziel muß sein, ähnlich dem Zustande im ersten Jahrtausend und in den Reformversuchen des zwölften bis sechszehnten Jahrhunderts: Schaffung einer Centralstelle, bei welcher die Mittheilungen und Erfahrungen aller bestehenden Einrichtungen der Hausarmenpflege eines bestimmten Bezirks zusammenfließen[2]). Voraussetzung für ein solches Zusammenwirken ist selbstredend volle gegenseitige Anerkennung. Völliges Unterordnen des Einen unter den Andern oder Aufgehen des Einen in dem Andern darf nicht verlangt werden; noch weniger darf der einen oder der andern Richtung die Existenzberechtigung abgesprochen werden; das Mißtrauen

[1]) Aehnlich die Reformversuche in Oesterreich. Vgl. Pesch, Die Wohlthätigkeits-Anstalten von Wien. S. 5.

[2]) Vgl. hierüber Buß III, 639 ff.; Ratzinger S. 566 ff.; Ehrle S. 131; Münsterberg, Die deutsche Armen-Gesetzgebung, S. 65 ff.; Verhandlungen des „deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit" 1891, Heft 14 u. 15; Arbeiterwohl 1891, S. 173, 207; 1892, S. 187; 1893, S. 38.

muß fallen, jeder Einrichtung muß volle Freiheit in Bethätigung ihrer Grundsätze belassen werden. Das Zusammenwirken und gegenseitige Aussprechen wird von selbst zu gewissen gegenseitigen Rücksichten und Beschränkungen führen. Man nehme in hochherziger Weise Rücksicht auf berechtigte Eigenthümlichkeiten, man lege ab die vielfach bestehende Kleinlichkeit, und an ihre Stelle trete edler Wetteifer um das Wohl der Armen!

II. Die heute in der Erzdiöcese Köln der Hausarmenpflege sich widmenden Vereine und Genossenschaften:

A. Der Vincenzverein.[1])

1. Die Geschichte des Vincenzvereins ist allgemein bekannt. Acht junge Studenten traten im Mai 1833 in Paris unter Führung von Ozanam zur ersten Conferenz zusammen. Nach zwei Jahren war die Zahl der Mitglieder bereits auf 100 gestiegen, und eine Theilung in mehrere Conferenzen ward nothwendig. Von diesen unscheinbaren Anfängen ausgehend, nahm der Vincenzverein, „das Großartigste, was die Liebe des XIX. Jahrhunderts geschaffen hat", seinen Siegeslauf durch die ganze Welt. Im Jahre 1891 zählte der Vincenzverein etwa 5000 Conferenzen mit einer Jahresausgabe von 9 104 904 Frcs.

In der Erzdiöcese Köln fand der Vincenzverein Eingang zunächst in Wissen a. d. Sieg, wo die erste Conferenz im Jahre 1847 gegründet wurde. Die Jahre 1848 und 1849 waren sehr fruchtbar für den Vincenzverein, in diesen beiden Jahren traten 23 Conferenzen in's Leben. Von 1850—1860 entstanden weitere 24 Conferenzen, namentlich in Crefeld (4), Düren, Düsseldorf, M.-Gladbach (5).

Die Theilung der übergroß gewordenen Pfarreien in den letzten Jahren zog auch die Theilung bestehender und die Einrichtung neuer Conferenzen nach sich, so daß heute wohl kaum noch eine städtische Pfarrei ohne Vincenz-Conferenz ist.

Die auf S. 82—89 folgende Uebersicht ergibt die Verbreitung des Vincenzvereins in den einzelnen Orten der Diöcese Köln.

Hiernach widmeten sich im Ganzen also in der Diöcese Köln im Jahre 1892 beinahe 3000 Männer den Werken des Vincenzvereins.

2. Die Statuten und die Organisation des Vereins sind in der ganzen Welt dieselben. Sie sind zuerst niedergeschrieben worden am 18. December 1835. Durch weitere Beschlüsse und die Circularschreiben des Generalrathes sind sie der Zeit entsprechend fortentwickelt worden. An der Spitze des ganzen Vereins steht der Generalrath in Paris. Die

[1]) Handbuch des Vereins vom h. Vincenz von Paul. Jahrbücher des Vereins vom h. Vincenz von Paul (Köln, Bachem). Bulletin de la société de St. Vincent de Paul.

heutige Organisation hat sich der Verein nicht von vornherein gegeben, sie ist mit ihm von selbst erwachsen; die Reglements und Statuten sind lediglich die niedergeschriebenen Erfahrungen. Als sich in Paris mehrere Conferenzen gebildet hatten, traten deren Präsidenten zu einem „örtlichen Verwaltungsrath" zusammen. Mit der Ausdehnung des Vereins über die Grenzen der Stadt Paris und über die Grenzen Frankreichs hinaus wurde die Schaffung eines besondern „Generalrathes" nothwendig, der an der Spitze aller Vincenzvereine der Welt steht. Dies geschah im Juli 1839. Von da ab entwickelte sich die Organisation im Großen und Ganzen allenthalben einheitlich, aber je nach der Verbreitung und den nationalen Eigenthümlichkeiten in etwa verschieden. Zwischen die örtlichen Verwaltungsräthe und den Generalrath wurden als Zwischeninstanzen seit 1853 meist die Centralräthe oder Provinzialräthe eingeschoben und zwar als die ersten im Jahre 1855 diejenigen in London und Rom.

Die Grenzen der Provinzialräthe fallen je nach den örtlichen und nationalen Verhältnissen mit den politischen Grenzen eines Landes oder einer Provinz, oder mit den kirchlichen Grenzen der Diöcese zusammen.

Die Präsidenten der Provinzialräthe sind von selbst Mitglieder des Generalrathes. Der Provinzialrath in Köln, der den Namen Oberverwaltungsrath führt, wurde errichtet am 5. April 1849 und umfaßte ursprünglich die Provinzen Rheinland und Westphalen, beschränkt sich aber seit der im Jahre 1858 erfolgten Abtrennung des Provinzialrathes von Münster und Paderborn auf die Diöcesen Köln und Trier. Der Oberverwaltungsrath in Köln leistet allen deutschen Conferenzen dadurch einen Dienst, daß er das vom Pariser Generalrath monatlich herausgegebene „Bulletin de la societé de St. Vincent de Paul" in's Deutsche übersetzt und als „Jahrbücher des hl. Vincenz von Paul" monatlich herausgibt.

Der Vincenzverein verdankt seine rasche Verbreitung wohl nicht zum geringsten Theile seiner vortrefflichen Organisation, in welcher Centralisation neben vollster Freiheit im Einzelnen besteht. Der Generalrath ist keine obere Direction, aber der Verein bedurfte in seinem Mittelpunkte einiger Wächter seiner allgemeinen Interessen, welche an seiner Entwickelung arbeiten, seine Anstalten verbreiten, den neuen Conferenzen die Erfahrungen der Vergangenheit mittheilen und unter allen das Band der Einheit und Bruderliebe unterhalten. Da der Generalrath die Erfahrungen Aller in sich vereinigt, so besteht sein Zweck und Beruf darin, diese Jedem zu Diensten zu stellen, und zu verhindern, daß die Conferenzen aus Mangel an regelmäßigen Verbindungen einander fremd werden und die Ueberlieferungen der Verbrüderung sich verlieren.

(Forts. S. 90)

Nro.	Conferenzen	Vorsitzende	Zahl der Mitglieder.	Theilnehmer.	Unterstützte Familien.	Einnahmen: Sitzungs-Collecten M.	Einnahmen: Sitzungs-Collecten ₰	Einnahmen: im Ganzen M.	Einnahmen: im Ganzen ₰	Ausgaben M.	Ausgaben ₰	Jahr der Gründung
	I. Köln.											
	Oberverwaltungsrath	Reichensperger, Ldg.-Dir.	15									
	Oertl. Verwaltungsrath	Derselbe	34									
1	St. Alban	J. Schmitz, Kfm.	14	32	12	200	10	882	50	850	49	—
2	St. Andreas	C. Linnartz, „	5	5	6	127	40	1781	61	804	24	1854
3	St. Aposteln	Savels, Pfarrer	26	44	15	484	12	3672	85	1890	41	—
4	St. Columba	J. Kramer, Kfm.	6	4	11	143	75	1056	78	637	22	1849
5	St. Cunibert	F. Rody, Kfm.	15	83	20	391	64	2060	50	1293	81	1859
6	Dom	Pesch, Vicar	10	25	8	194	23	1189	41	769	49	1864
7	St. Gereon	Dr. Vogel, Arzt	24	126	52	800	26	3458	1	3282	91	—
8	St. Jacob	Kehren, Kfm.	6	8	16	295	28	955	45	894	58	—
9	St. Johann	J. Raffauf, Kfm.	11	12	15	202	99	1177	96	1088	49	1862
10	St. Maria-Capitol	Hoffmann, Kfm.	29	26	21	607	50	2231	97	2138	39	1850
11	St. Maria-Kupfergasse	Dr. Braubach, Arzt	14	1	11	499	56	1024	57	998	6	1848
12	St. Maria-Himmelfahrt	Frid. Bachem, Kfm.	4	6	5	179	45	555	95	508	11	—
13	St. Martin	C. Hoeck, Rentner	12	6	7	184	50	580	—	418	37	1848
14	St. Mauritius	van Acken, Kfm.	22	8	60	528	46	2267	5	2279	62	1860
15	St. Pantaleon	Juris, Kaplan	18	25	32	472	17	2802	12	2775	22	1863
16	St. Peter	Berger, Kaplan	8	7	15	235	32	1002	68	851	10	1864
17	St. Severin	Schumacher. Kfm.	11	31	25	320	22	2525	41	2438	60	1865
18	St. Ursula	J. Bong, Rentner	10	—	11	205	40	997	86	841	99	1855
19	St. Heribert (Deutz)	Schüller, Pfarrer	10	—	23	149	54	1149	64	1011	77	—
20	St. Joseph (Ehrenfeld)	Jacobs, Lehrer	13	124	13	168	18	1353	19	1143	54	—
21	St. Paul (Ehrenfeld)	C. Henseler	8	142	17	114	99	2160	9	1579	17	—
22	St. Rochus (Bickendorf)	L. Hopmann, Fabrikbes.	16	200	18	123	45	1002	70	793	29	1890
23	St. Maria (Kalk)	Weidenbach	19	150	15	206	55	1352	35	1415	30	1891

24	St. Stephan (Lindenthal)	C. Michel, Rentner	9	35	10	282	1	1228	15	857	5	1879
25	St. Johann (Melaten)	J. Bong, Rector	5	5	8	190	12	351	67	289	45	1879
26	St Maria (Mülheim)	Odenthal, Kaplan	18	140	41	387	78	4301	87	3830	93	1877
27	Stadt Köln (verwahrloste Knaben)	Höschler, Kfm.	21	—	25	—	—	—	—	—	—	—
		Summa	364	1245	492	7694	97	43203	34	36479	80	
	II. Aachen.											
	Oertl. Verwaltungsrath	Dr. Jos. Lingens										
28	St. Adalbert	H. Lingens, Kfm.	40	44	52	1492	62	5933	17	4780	63	1849
29	St. Foilan	W. Klinkenberg	27	20	27	651	40	2665	87	1926	11	1849
30	St. Jacob	L. Beissel, Fabricant	39	102	45	1073	36	3683	46	3420	77	1849
31	St. Kreuz	C. Hamm	32	104	15	391	88	2016	57	1795	87	1849
32	St. Maria	E. Claessens	24	20	18	717	31	1031	31	712	40	1849
33	St. Michael	A. Geuljans	18	55	40	891	97	4086	16	2643	—	1849
34	St. Nicolaus	G. Heintze	36	70	42	705	12	2877	37	2223	61	1849
35	St. Paul	L. Monheim	22	29	35	830	68	2795	81	2144	92	1849
36	St. Peter	C. W. Menghius	45	73	90	1090	30	4537	25	3364	62	1848
37	St. Joseph	A. Hermann	6	—	5	92	92	370	35	310	80	—
38	St. Michael (Burtscheid)	Corsten	15	48	21	230	49	553	21	301	29	—
39	St. Johann (Burtscheid)	Joh. Freund	18	42	10	644	35	2589	32	1882	90	—
40	Afden	F. Offermanns	10	20	8	106	84	444	88	304	68	1857
41	Eilendorf	M. J. Thelen	25	5	23	329	77	818	80	742	78	1869
42	Forst	L. Charlier	13	14	12	245	71	948	66	779	39	1887
43	Geilenkirchen	M. Kops	14	20	6	206	29	952	36	767	36	—
		Summa	384	688	429	10701	1	36304	55	28101	14	
	III. Barmen.											
	Oertl. Verwaltungsrath	Meisloch, Dechant										
44	Oberbarmen	Jos. Jaegers	25	—	28	413	38	903	12	1836	98	1871
45	Mittelbarmen	Gierlichs	26	62	33	270	23	1865	68	497	25	1867
46	Unterbarmen	J. Boissem	22	3	12	123	41	1001	21	644	87	1873
		Summa	73	65	73	807	2	3770	1	2979	10	
47	Bensberg	Schneider, Kaplan	22	3	18	766	98	1098	69	803	64	—
48	Bergheim (Erft)	G. Kaiser	7	24	16	40	14	622	25	237	—	1888

Nro.	Conferenzen	Vorsitzende	Zahl der Mitglieder.	Theilnehmer.	Unterstützte Familien.	Einnahmen Sitzungs-Collecten M.	₰	Einnahmen im Ganzen M.	₰	Ausgaben M.	₰	Jahr der Gründung.
49	Bracheln	Busch, Lehrer	16	3	32	151	47	1330	47	1262	33	1867
50	Bergisch-Gladbach	J. Krein	25	30	50	970	—	1090	—	1080	—	1852
	IV. Borbeck.											
	Oertl. Verwaltungsrath	Sonnenschein, Pfarrer										
51	Borbeck	Heusgen, Vicar	15	550	16	365	21	1086	66	1033	94	1873
52	Berge-Borbeck	Wilh. Lay	15	300	14	112	70	1068	50	933	52	1871
53	Frintrop	Schlentert, Rector	9	280	10	144	20	884	12	787	85	—
		Summa	39	1130	40	622	11	3039	28	2755	31	
	V. Bonn.											
	Oertl. Verwaltungsrath	v. Bleuten, Rentner										
54	St. Martin	Neu, Dechant	40	102	25	282	87	2692	76	2700	59	1848
55	St. Remigius	Serres, Kaplan	22	—	30	169	94	2484	12	1951	54	1849
56	Stiftspfarre	Paulus, Pfarrer	28	85	50	431	5	2914	14	2216	06	1848
57	Alfter	Wilh. Engels	11	8	11	142	91	490	61	355	45	1863
58	Beuel	Claren, Rector	5	5	9	57	40	348	87	333	84	1883
59	Bergheim (Sieg)	Joh. Brodesser	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
60	Kessenich	Wolter, Pfarrer	31	12	30	168	24	400	41	356	19	1856
61	Mondorf	Chr. Boß	48	144	12	180	16	460	35	421	70	1883
62	Roisdorf	Chr. Schlitzer	7	3	7	49	65	336	28	209	91	1867
		Summa	192	359	174	1482	22	10127	54	8575	28	

	VI. Crefeld.											
	Oertl. Verwaltungsrath	Enshoff, Secretair										
63	St. Dionysius	H. Tenhoff	27	2	31	481	47	1555	62	1554	77	1853
64	U. L. Frau	K. Bister	14	160	28	765	80	1449	46	1449	40	—
65	St. Joseph	W. Plaßmann	29	141	16	448	28	1238	62	1143	8	—
66	St. Stephanus	H. Hennes	21	165	22	208	97	1598	38	1598	71	—
		Summa	91	468	97	1904	52	5842	8	5545	96	
67	Cronenberg	B. Birker	17	14	3	30	13	140	33	147	50	1880
68	Düren	Lohmann, Oberpfr.	34	91	75	271	41	4066	20	3267	1	1854
	VII. Düsseldorf.											
	Oertl. Verwaltungsrath	Dr. Kiesel										
69	St. Andreas	Derselbe	11	30	10	188	93	1614	69	1396	20	1877
70	St. Antonius	J v. Hagens, Ldgr.-Rath	14	79	25	246	85	1996	32	1814	72	1877
71	St. Hubertus	W. Weilinghaus	12	20	23	182	64	1082	4	973	15	—
72	St. Lambertus	Frhr. v. Bouverot	16	10	24	358	65	2435	29	1823	75	1851
73	St. Maximilian	M. Brandts	17	180	23	304	15	2646	51	2300	91	1850
74	St. Petrus	Iven, Kfm.	24	100	20	377	83	1652	34	1552	75	1890
75	Oberbilk	Dr. Hermkes	10	—	70	183	54	3137	47	3137	40	1886
76	St. Rochus	J. Bonessen	17	130	15	301	63	1966	5	1637	74	1890
77	Maria-Himmelfahrt	Jul. Kleinertz	11	56	23	189	24	4220	70	1965	40	1890
78	Heil. Dreifaltigkeit	Jac. Piel	11	—	8	200	—	789	3	452	94	1890
		Summa	143	605	241	2533	46	21540	44	17054	96	
	VIII. Elberfeld.											
	Oertl. Verwaltungsrath	Flamm, Pfarrer										
79	St. Antonius	Th. Kamphoff	18	39	9	178	3	835	14	731	4	—
80	Herz Jesu	H. Offermann	20	82	14	223	51	1388	26	1358	29	—
81	St. Joseph	G. Lang	18	19	13	266	81	1740	67	1605	92	—
82	St. Laurentius	B. Wiesehöfer	22	28	17	182	57	1002	78	856	74	—
		Summa	78	168	53	850	92	4966	85	4551	99	
83	Erkelenz	Thoma, Kaplan	14	12	20	8	50	410	--	370	—	1850

Nro.	Conferenzen	Vorsitzende	Zahl der Mitglieder.	Theilnehmer.	Unterstützte Familien.	Einnahmen				Ausgaben		Jahr der Gründung.
						Sitzungs-Collecten		im Ganzen				
						M.	₰	M.	₰	M.	₰	
84	Eschweiler	H. Lingemann	41	28	60	333	66	1028	92	1010	68	—
85	Eupen	H. Nellessen	37	85	27	435	50	2692	—	2184	25	1849
86	Eynatten	A. J. Franssen	13	1	8	151	50	420	17	331	21	1857
	IX. Essen.											
	Oertl. Verwaltungsrath	Nickes, Kaplan										
87	St. Alfredi	M. Fresen	29	400	11	199	73	1464	8	1345	30	—
88	H. Geist	H. Niehaus	16	350	8	171	85	708	69	608	55	—
89	Herz Jesu	C. F. Stein	16	200	10	181	48	738	42	640	4	—
90	St. Joseph	Fr. Randebrock	20	800	14	116	99	1184	16	977	29	—
91	St. Maria	H. Stinnesbeck	15	600	9	165	34	2247	55	2168	90	—
92	St. Aloysius (Altenessen)	W. Fleuringer	30	800	18	64	60	1984	58	1949	65	—
93	St. Antonius "	A. Koch	9	140	4	55	28	423	76	264	70	1885
94	St. Maria (Altendorf)	Schiffer, Kaplan	18	800	30	73	73	1582	98	1441	82	1874
95	St. Peter "	M. Conrads	22	800	16	153	57	1487	42	1068	46	1874
96	Carnap	Th. Grossebrecht	23	180	7	66	90	613	99	536	49	—
97	Frohnhausen	J. Lange	15	300	8	65	5	629	84	622	74	—
98	Holsterhausen	C. Lotter	12	160	8	53	30	769	21	747	29	—
99	Huttrop	Feldhaus	14	160	2	103	31	381	85	317	66	—
100	Rüttenscheid	H. Dellmann	10	250	6	113	—	733	50	859	50	—
101	St. Gertrud	Th. F. Pape	16	800	10	319	64	1472	13	1426	40	1888
		Summa	265	6740	160	1903	77	16422	16	14974	79	
102	Geislingen	B. Knütgen	38	7	18	152	82	900	68	906	47	1850
103	Hardt	A. Wetters	15	13	19	195	23	1421	52	1089	77	1888

104	Heinsberg	Dr. Schneider, Kaplan	43	25	40	102	64	1699	49	1533	29	—
105	Helenabrunn	M. Schrammen	14	50	3	42	29	400	40	399	34	1869
106	Hünshoven	Metternich, Rector	9	—	5	140	—	250	—	190	—	1888
107	Kalterherberg	Arnoldy, Pfarrer	12	—	14	149	38	517	40	515	60	—
108	Kohlscheid	Offergeld, L. J.	15	160	45	180	—	910	—	460	—	1890
109	Lammersdorf	Jülich, Pfarrer	13	—	2	142	47	160	80	132	25	—
110	Lövenich	J. Hövels, Kaplan	9	55	17	58	11	852	44	614	17	1853
111	Mittelhof	Stahl, Jacob	10	42	25	32	37	302	40	237	57	—
112	Montjoie	Dr. Pauly, Oberpfarrer	12	25	14	188	—	655	63	475	37	1871
	X. Malmedy.											
	Oertl. Verwaltungsrath	Jos. Dubois										
113	Malmedy	Derselbe	19	10	7	171	50	1030	91	566	95	1849
114	Weismes	Huby, F. Jos.	60	143	15	310	—	1770	40	1171	65	—
		Summa	79	153	22	481	50	2801	31	1738	60	
	XI. Mülheim a. d. Ruhr.											
	Oertl. Verwaltungsrath	Hetzer, Kaplan										
115	Mülheim	Schmitz, Wilh.	22	—	34	320	31	1643	84	1608	88	—
116	Dümpten	Hatting, Friedr.	12	47	5	30	58	118	51	111	31	—
117	Mellinghoven	Kampermann, Joh.	12	43	3	67	60	223	92	176	30	—
		Summa	46	90	42	418	49	1986	27	1896	49	
	XII. M.-Gladbach.											
	Oertl Verwaltungsrath	Jungbluth, Joh., Lehrer										
118	Waldhausen	Ludw. Schmitz	21	27	10	248	13	1414	1	1214	42	1852
119	Eicken	J. Zahnen	20	60	10	350	—	850	—	750	—	1852
120	St. Vitus	Wolter, Joh.	16	176	16	378	37	2302	39	1755	34	1852
121	Lürrip	Deuß, P. M.	14	31	4	284	12	458	98	325	77	1852
122	Hardterbroich	Jungbluth, Joh.	22	140	12	221	49	1038	97	840	34	1852
		Summa	93	434	52	1482	11	6064	35	4885	87	
123	Neuß	Frentzen, Kaplan	32	90	41	786	71	3701	47	3203	52	1849
124	Neuwerk I (St. Barbara)	Bodewig, Peter	18	110	7	88	—	520	58	470	1	—
125	Neuwerk II (Bettrath)	Schmitz, Jacob	16	60	6	101	70	307	47	300	73	—

Nro.	Conferenzen	Vorsitzende	Zahl der Mitglieder.	Theilnehmer.	Unterstützte Familien.	Einnahmen: Sitzungs-Collecten M.	₰	Einnahmen: im Ganzen M.	₰	Ausgaben M.	₰	Jahr der Gründung.
126	Quadrath	Weber, Hubert	5	3	6	216	85	461	93	326	30	—
127	Raeren	Hennes, Vicar	15	20	12	455	35	992	76	699	75	1855
128	Rheindahlen	Rasche, Kaplan	27	73	10	266	50	1040	98	589	68	1863
129	Rheydt	Keimes, Jos.	15	155	5	100	—	1720	—	1485	—	—
130	Richrath	Dormann, Wilh.	13	12	34	183	21	779	69	696	7	—
131	Solingen	Jaegers, Dechant	15	28	15	262	15	726	95	641	41	—
132	Simmerath	Rick, Vicar	25	—	11	10	—	605	16	442	88	—
	XIII. Steele.											
	Oertl. Verwaltungsrath	Scheifgen, J., Kfm.										
133	Königsteele	Derselbe	5	7	4	117	80	452	48	292	92	—
134	Steele	Schlüter	10	10	10	140	—	500	—	500	—	—
135	Kray-Leithe	Eickenscheidt, Fr.	5	42	10	98	82	1164	92	839	2	—
136	Rellinghausen	Fischersworring, H.	16	260	10	54	40	667	35	511	69	—
137	Ueberruhr	Flecken, Pfarrer	15	180	4	162	71	162	71	139	16	1869
		Summa	51	499	38	573	73	2947	46	2282	79	
	XIV. Stoppenberg.											
	Oertl. Verwaltungsrath	Hicken, Pfarrer										
138	Stoppenberg	Feldhaus, Wilh.	15	250	10	120	—	785	—	750	—	1880
139	Caternberg	Hoffmann	10	250	8	30	—	470	—	290	—	1881
140	Schonnebeck	Biefhaus, W.	5	240	8	40	—	505	—	400	—	1881
141	St. Marien	Becker, Hauptlehrer	6	150	12	55	—	273	7	177	2	1891
		Summa	36	890	38	245	—	2033	7	1617	2	

	XV. Styrum.											
	Oertl. Verwaltungsrath	Baurich, Pfarrer										
142	Styrum	Heisterkamp, Jos.	15	50	15	300	—	1120	—	1010	—	—
143	Alstaden	Dresen, H.	10	50	5	130	—	430	—	340	—	—
144	Ober-Styrum	Mausberg, B.	25	55	10	115	—	520	—	410	—	—
145	Oberhausen	Brinks, W.	5	15	5	160	—	630	—	630	—	—
146	St. Lambertus	Van Lier, H.	6	—	3	60	—	500	—	—	—	—
		Summa	61	170	38	765	—	3200	—	2390	—	
	XVI. Süchteln.											
	Oertl. Verwaltungsrath	P. Pauly, Kfm.										
147	Süchteln, St. Clemens	Derselbe	21	160	15	116	34	927	78	804	97	—
148	Süchteln (Hagenbroich)	Mays, Gerh.	7	60	5	34	12	304	9	241	25	—
149	Süchteln (Vorst)	Pickareck, Rob.	11	50	5	48	75	220	84	179	94	—
		Summa	39	270	25	199	21	1452	71	1226	16	
150	Uerdingen	Tillmann	4	—	4	57	50	141	35	99	27	1886
	XVII. Viersen.											
	Oertl. Verwaltungsrath	Lindemann, Kaplan										
151	St. Remigius	Derselbe	31	250	35	215	94	847	54	649	8	1852
152	St. Joseph	Stromenger, Gottfr.	11	154	9	202	71	721	66	704	88	1880
153	St. Petrus	Giesen, Anton	5	—	4	55	68	385	74	219	15	1854
		Summa	37	404	48	474	33	1954	94	1573	11	
	XVIII. Werden.											
	Oertl. Verwaltungsrath	Gisberts, Pfarrer										
154	St. Ludgerus	Hellings, Kaplan	15	38	12	155	3	794	59	709	88	1848
155	St. Marcus	Blasweiler	21	145	5	21	92	381	69	213	80	1848
156	St Lucius	Maas, Ludger	10	—	5	43	66	121	49	75	44	1848
157	St. Clemens	Wimber, Ad.	12	17	4	46	95	311	64	271	45	1848
158	St. Benedictus	Unterwalleney, H	13	45	3	114	45	334	68	246	60	1848
		Summa	71	245	29	382	1	1944	9	1517	17	
159	Waldfeucht	Humpertz, Pfarrer	16	12	4	73	63	233	96	178	12	1878
160	Wissen (Sieg)	Marzheuser, K.	12	100	12	51	51	697	5	664	30	1847
161	Würm	Weisheim, Pfarrer	18	95	22	177	45	1539	82	1185	46	1884
162	Würselen	Racken, Math.	8	150	15	89	5	356	42	300	40	—
		Gesammtsumme	2787	16179	2786	40985	9	184555	83	168855	9	

3. Die Conferenzen versammeln sich jede Woche an einem bestimmten Tage. Die Versammlungen finden je nach den örtlichen Verhältnissen im Pfarrhause, in einem Gesellschaftslocale oder in einem Wirthshause, in Schulen usw. statt. Sehr nützlich ist es, zur Aufrechterhaltung des Gefühls der Zusammengehörigkeit der Conferenzen und zur Unterrichtung der Mitglieder über den allgemeinen Stand des Vereins wenigstens einmal im Jahre in den Conferenzversammlungen die Statuten sowie die Rundschreiben des Generalrathes zu verlesen, ferner die wichtigern Mittheilungen aus den monatlich erscheinenden Jahrbüchern zur Kenntniß zu bringen.

Für jede unterstützte Familie werden zwei Pfleger ernannt, welche in jeder Sitzung über dieselbe berichten. Die Unterstützungen bestehen in Naturalgaben, Kleidungsstücken, Bettzeug, Kohlen, ausnahmsweise in Miethszuschuß und in baarem Gelde. Diese Unterstützungen werden in der Regel nur auf eine Woche bewilligt. Die meisten Conferenzen unterhalten eine Kleiderkammer und vertheilen nützliche Bücher oder erbauliche Zeitschriften an die Armen. Vielfach werden den Armen Arbeitsstellen vermittelt, ihnen Handwerkszeug, namentlich Nähmaschinen, als Eigenthum übergeben oder geliehen. In fast allen Conferenzen herrscht der schöne, von echter Bruderliebe zeugende Gebrauch, den armen Familien bei besondern Festlichkeiten, z. B. zu Ostern, Weihnachten oder bei sonstigen Gelegenheiten, z. B. bei Geburten, Sterbefällen, goldenen Hochzeiten, bei der ersten heiligen Communion, passende Gaben zu überreichen. Vielfach wird den Kindern der Armen am Feste des heiligen Nikolaus oder zu Weihnachten ein kleines Fest bereitet. Auch nach dem Tode der Armen gedenkt ihrer noch die Conferenz durch Gebet in der Sitzung, Begleitung zum Grabe und Bestellung einer heiligen Messe. Die Unterstützungen müssen pünktlich in der Zwischenzeit von einer Sitzung zur andern den Armen persönlich überbracht werden. Es ist stets vom Generalrath die Ansicht vertreten worden, daß der persönliche Besuch der Conferenzen und der Familien die Hauptsache ist, und daß es daher nicht dem Geiste des Vincenzvereins entspricht, daß die Mitglieder oder gar die Armen selbst bei dem Schatzmeister die Gaben abholen.

Keine neue Familie wird aufgenommen, ohne daß vorab über deren Bedürfnisse von zwei Mitgliedern genaue Erkundigungen eingezogen worden sind. Ueber die Vorsicht in der Auswahl der Familien, über die Nothwendigkeit stetiger persönlicher Besuche enthalten die Statuten und die Rundschreiben des Generalrathes weise und beherzigenswerthe Vorschriften. Am Schlusse jeder Sitzung wird die Collecte abgehalten. Außer dem Ertrage derselben bestehen die Einnahmen in den Beiträgen

der inactiven Mitglieder, gelegentlichen Geschenken, Legaten, Zinsen von Stiftungen usw.

Die Conferenzen derselben Stadt treten jährlich vier Mal nach vorhergegangener gemeinschaftlicher Communion zu einer Generalversammlung zusammen, in welcher jede Conferenz über ihre Thätigkeit seit der letzten Generalversammlung berichtet und die gemachten Erfahrungen ausgetauscht werden.

Mit dieser kurzen Schilderung der Sitzungen der Vincenzconferenzen ist das Thätigkeitsgebiet des Vincenzvereins keineswegs erschöpft. „Kein christliches Liebeswerk darf dem Verein als fremd betrachtet werden," lautet Artikel 2 der Statuten, und so sehen wir denn im Vincenzverein den Ausgangspunkt zu einer ganzen Reihe von Liebeswerken, in Frankreich noch mehr als in Deutschland. Auch in unserer Erzdiöcese ging von den Vincenzvereinen vielfach aus: die Gründung von Bewahrschulen, die Unterbringung von Waisen, verlassenen und verwahrlosten Kindern, die Einrichtung von Suppenanstalten, namentlich in Zeiten besonderer Noth, z. B. gelegentlich der Rheinüberschwemmungen. In unserer Diöcese widmen viele Vincenzvereine, namentlich diejenigen in Neuß, Köln, Crefeld, Eupen, Straelen und andere, sich der Unterbringung und der Beaufsichtigung verwahrloster Kinder und machen so besondere Erziehungsvereine überflüssig.

4. Es hieße das Wesen des Vereins völlig verkennen, wollte man aus dieser hier geschilderten äußern Thätigkeit der Conferenzen den Schluß ziehen, es sei eine Wohlthätigkeitsgesellschaft wie jede andere. Nein, das Wesen des Vereins liegt viel tiefer. Der erste Zweck des Vereins ist die eigene Erbauung der Mitglieder. Wenn diese sich versammeln, wenn sie die Armen besuchen, so geschieht es vor Allem, um sich selbst besser zu machen, sich selbst zu heiligen. Zweck des Vereins ist nicht allein Philanthropie, vielmehr der Eifer für das Heil der Seelen, vor allem der Seelen der Mitglieder. Hierzu sind die Werke der Nächstenliebe das hauptsächlichste Mittel. Wenn auch kein christliches Liebeswerk dem Vereine fremd ist, so ist doch der Besuch armer Familien das vorzüglichste Mittel zur Erreichung dieses Zweckes, weil dieser Besuch am nützlichsten ist für die Erbauung der Mitglieder, für die Bethätigung echt christlichen Brudersinnes.

In unserer Zeit der socialen Verwirrung, in welcher der Abstand zwischen Reich und Arm immer größer wird, ist die Thätigkeit des Vincenzvereins doppelt wichtig, weil der Besuch der Armen in ihren Wohnungen die nothwendige Vorbereitung, eine Art Noviziat der Erfahrung bildet für die Kenntniß der socialen Noth. Gerade aus diesem Grunde sollten mehr gebildete junge Leute, Gymnasiasten, Studenten,

junge Kaufleute usw. sich den Conferenzen anschließen, in ihnen die Lehrjahre der Wohlthätigkeit durchmachen, in die Dachkammern der Armen steigen, dort die tiefen Eindrücke, welche der Anblick des Elends hervorruft, auf sich wirken lassen, die Denkungsart der Armen und Verlassenen, sowie die Ursachen der Armuth erkennen lernen und so zu der Lösung der schwierigen Aufgabe der Versöhnung des Armen mit dem Reichen beizutragen sich befähigen. Mit diesem Ziele vor Augen geht das Mitglied der Vincenzconferenz nicht bloß mit einigen Gaben zu dem Armen, es geht vorzüglich mit einem lebhaft gerührten Herzen zu ihm; es bringt den Armen zu der Ueberzeugung, daß man etwas mehr thut, als ihn beklagen, etwas mehr als ihn unterstützen: daß man ihn als Bruder ansieht. Der Besucher begnügt sich nicht damit, flüchtig die Wohnung des Armen zu betreten, er setzt sich in derselben nieder, nimmt seinen einzigen Stuhl in Besitz und hört die Erzählung der Drangsale des Unglücklichen, und „durch Geduld und Theilnahme weckt der Besucher in dem verdorrten Herzen des Armen die Freundschaft wieder auf, weil er ihm Freundschaft gezeigt hat“. (Handbuch S. 7.) So trägt der Vincenzverein auch direct zu seinem Theile bei zur socialen Versöhnung.

B. Der Verein von der h. Elisabeth.

I. Die Ausübung der Hausarmenpflege durch Frauenvereine ist in der katholischen Kirche schon seit Jahrhunderten geübt worden. Besonders bekannt geworden ist die weite Verbreitung der Stiftung der Frauenvereine — dames de la charité — durch den h. Vincenz von Paul unter Beihülfe der Madame le Gras. Von 1625 an verbreiteten sich diese Frauenvereine zahlreich über Stadt und Land[1]). In neuerer Zeit nehmen die Frauenvereine einen erfreulichen Aufschwung seit Entstehung des Vereins von der h. Elisabeth. Als sich katholische Männer in den Vincenzvereinen zusammenfanden zum Besuch und zur Unterstützung der armen Familien, in welchen der Ernährer (Vater, Ehemann) noch vorhanden, aber arbeitsunfähig war, da machte sich sehr bald das Bedürfniß geltend, eine aus Frauen bestehende Vereinigung zu schaffen, für diejenigen Familien, die ihrer Ernährer beraubt sind, also in erster Linie für arme Wittwen.

Der Ruhm, den Elisabethverein in der Erzdiöcese Köln eingeführt zu haben, gebührt der Stadt Barmen, wo im Jahre 1843 (in Mittelbarmen) eine Conferenz errichtet wurde. Das Jahr 1848 sah die zweite

[1]) Vgl. Ratzinger S. 492. In Nancy besteht heute noch in Blüthe der Verein der dames de charité, welcher im Jahre 1690 entstand. Girard, La charité à Nancy S. 7. Nicht zu verwechseln mit diesen Laien-Frauenvereinen ist der ebenfalls vom h. Vincenz von Paul gestiftete Orden der filles de la charité.

Conferenz in Köln=St. Mauritius, das folgende Jahr die dritte in Bonn=Dietkirchen entstehen. Das Jahr 1850 brachte fünf weitere Conferenzen, und zwar je eine in Bonn=St. Martin, Eupen=St. Nicolaus, Köln=St. Peter, =St. Ursula und =St. Martin. Eine weitere Entwickelung zeigen die folgenden Jahre; es traten in's Leben 1851 die Conferenzen Düsseldorf=Lambertus, Mettmann, Köln=St. Columba; 1852: Brühl, Viersen, Düren=St. Martin und Düsseldorf=St. Maximilian; 1853: Eschweiler; 1854: Köln=St. Alban, St. Maria=Himmelfahrt; 1855: Köln=St. Andreas; 1856: Eitorf; 1859: Malmedy. Am Schlusse der fünfziger Jahre waren bereits 21 Conferenzen neben den Vincenzvereinen thätig, um die Noth ihrer Mitmenschen in christlichen Geiste zu lindern. Das Jahrzehnt von 1860—1870 brachte vierzehn neue Conferenzen, dagegen das der siebenziger Jahre nur deren fünf, offenbar eine Einwirkung der kirchlichen Nothlage. Erfreulich ist der Aufschwung, der sich in den nun folgenden Jahren geltend machte; sind doch in der Zeit von 1881—1890 nicht weniger als 23 neue Conferenzen in's Leben getreten, wobei allerdings hervorzuheben ist, daß die in Aachen bis 1887 bestandene eine Conferenz sich in acht nach den Pfarrbezirken getrennte Conferenzen auflöste.

Seitdem sind nur noch vier neue Conferenzen errichtet worden, ohne daß jedoch damit dem bestehenden Bedürfnisse auch nur einigermaßen abgeholfen wäre. Es darf jedoch der Hoffnung Ausdruck verliehen werden, daß die auf diesem Gebiete noch bestehenden Lücken allmälig durch Gründung weiterer Conferenzen ausgefüllt werden.

II. Nach dem zur Verfügung gestandenen Material befinden sich in der Erzdiöcese Köln zur Zeit 73 Conferenzen mit 1148 activen und 6204 inactiven Mitgliedern. Die Zahl der unterstützten Familien beträgt durchschnittlich pro Jahr 2400 mit einer Ausgabe von etwa 93000 Mark, eine gewiß bedeutende Summe, die um so gewichtiger für den Geist christlicher Nächstenliebe Zeugniß ablegt, als sie gleich den Mitteln der Vincenzvereine in dem geräuschvollen Treiben des alltäglichen Lebens still und unbeachtet aufgebracht und ebenso wieder verwendet wird.

Diese 73 Conferenzen vertheilen sich auf die einzelnen Pfarreien wie folgt.

Nummer	Ort.	Jahr der Gründung.	Zahl der activen Mitglieder.	Zahl der inactiven Mitglieder.	Zahl der Unterstützten.	Jahresausgabe Mark	Name der Vorsteherin.	Besondere Bemerkungen.
1	Aachen, St. Adalbert	1887	—	—	50	3000	—	Im Jahre 1887 trennte sich die bis dahin bestehende einzige Conferenz in acht Conferenzen.
2	„ St. Foilan	1887	12	6	20	1200	—	
3	„ St. Jacob	1887	20	140	32	1700	Frau L. Beissel	
4	„ St. Kreuz	1887	20	6	30	2500	—	
5	„ St. Michael	1887	16	—	—	1600	Math. Janssen	
6	„ St. Paul	1887	12	12	20	1000	—	
7	„ St. Peter	1887	11	16	36	1200	Frau Packenius	
8	„ St. Nicolaus	1887	13	—	25	1300	—	
9	Anrath	1888	20	—	—	2000	—	Vertheilt die Revenuen der kirchl. Armenstiftungen.
10	Barmen (Mittel-)	1843	12	90	17	840	—	
11	„ (Ober-)	1867	15	110	30	800	—	
12	Bedburg-Reifferscheid	1893	10	50	13	—	—	
13	B.-Gladbach	1887	12	39	18	800	—	
14	Bonn, St. Martin	1850	27	49	50	2400	Frl. Therese Walter	
15	„ Poppelsdorf	1869	11	47	26	300	Wwe. M. Klein	
16	„ Dietkirchen	1849	25	400	90	1400	Frau Wwe. Zingsheim	
17	„ St. Remigius	1862	21	3	42	1500	—	
18	Borbeck	1876	25	1000	35	1300	—	
19	Bergeborbeck	1876	16	300	70	2000	—	
20	Brühl	1852	12	60	—	640	—	Das Geld wird d. Krankenschw. zur Verwendung überwiesen.
21	Crefeld	1889	22	300	70	2200	Frau Justizrath Kamp	Besorgt namentlich d. Unterstützten Arbeitsstellen (1889: 20).
22	Düren, St. Maria	1852	20	22	—	2300	—	Unterhält die Nähschule für arme Kinder.
23	Düsseldorf, St. Andreas	—	—	—	—	—	—	
24	„ St. Lambertus	1851	30	50	40	2700	Frl. Weckbecker	
25	„ St. Maximilian	1852	16	120	30	2600	Frau Berenbrock	Vermittelt namentlich Arbeitsstellen (1889: 25).
26	„ St. Petrus	1879	25	100	20	1500	Frau Notar Coninx	
27	Elberfeld	1882	24	—	—	1050	—	
28	Erkelenz	1868	8	80	—	900	—	
29	Essen, St. Gertrudis	1875	16	—	46	1800	—	In der Pfarre bestehen 3 Elisabeth-Vereine.
30	„ St. Johann	—	60	—	—	—		
31	Eupen, St. Joseph	1873	16	150	50	125 0	Frau Wwe. Peters	

Nummer	Ort.	Jahr der Gründung.	Zahl der activen Mitglieder.	Zahl der inactiven Mitglieder.	Zahl der Unterstützten.	Jahresausgabe Mark	Name der Vorsteherin.	Besondere Bemerkungen.
32	Eupen, St. Nicolaus	1850	22	150	60	1300	Fr. Ed. Braun	
33	Eitorf	1856	30	—	25	700	—	
34	Eschweiler	1853	11	74	62	900	—	
35	Gräfrath	1862	30	40	—	400	—	
36	Hilden	1883	20	60	60	400	Emma Esser	
37	Honnef	1881	15	40	40	2000	Frau Bürgerm. Adams	
38	Jülich	1851	—	—	16	450	Schönen Wilhelmine	
39	Kalk	1892	12	200	30	1900	—	
40	Kettwig	1891	13	25	30	300	—	
41	Köln, St. Alban	1854	8	—	10	500	—	
42	„ St. Andreas	1855	7	11	16	500	Frau Wwe. Alwine Overhamm	
43	„ St. Columba	1851	12	114	22	1200	Frl. Welter	
44	„ St. Cunibert	1860	14	14	18	800	Frau Junk	
45	„ St Joh.-Bapt.	1868	8	16	24	1200	Frau Syré	
46	„ St. Maria im Capitol	—	16	34	34	2000	—	
47	„ St. Maria-Himmelfahrt	1854	12	—	—	700	—	
48	„ St. Maria-Lyskirchen	1889	9	30	7	600	Frau Consul Oswald Schmitz	
49	„ St. Martin	1850	12	16	14	1100	Frl. Dohr	
50	„ St. Mauritius	1848	19	40	32	2300	Frl. Winzmann	
51	„ St. Pantaleon	—	12	70	30	1600	—	
52	„ St. Peter	1850	13	20	27	1400	—	
53	„ St. Severin	1863	9	50	35	1800	—	
54	„ St. Ursula	1850	12	12	18	2000	Frau Karl Erkes	
55	Linnich	1890	11	65	15	600	Frau Loosen	
56	Malmedy	1859	18	8	15	800	—	
57	Mettmann	1851	6	180	22	1000	—	
58	Monheim	1888	9	32	7	1100	—	
59	Münstereifel	1869	16	26	110	400	Frau Wolff	
60	Neuß	1860	34	200	110	5000	—	
61	Opladen	1868	9	45	7	600	—	
62	Raeren	1887	12	11	32	900	—	
63	Rheindahlen	1874	11	60	25	400	Frau Apotheker Middel	
64	Stolberg	1888	12	92	116	1000	—	
65	Siegburg	1860	12	295	70	1400	—	
66	Solingen	1862	14	200	15	1700	Frau Dr. Stratmann	
67	Uckerath	—	12	10	3	200	—	
68	Uerdingen	1886	10	12	14	600	Frau Fickler	Bringt namentlich Mädchen in Familien unter.
69	Viersen	1852	36	180	112	1600	—	
70	Wald	1889	25	250	60	1000	Frl. Sinos	
71	Werden	1868	17	157	25	1000	—	
72	Wickrath	1884	12	30	14	200	—	
73	Wissen	1891	4	165	150	2800	—	

III. Die Organisation des Vereins, die innere Einrichtung desselben, sein Zweck usw. ist beschrieben in den „Regeln des Vereins von der h. Elisabeth, zum Gebrauche für die Mitglieder". Köln, J. P. Bachem.

a. Der Zweck des Vereins, welcher sich über die ganze Erzdiöcese Köln ausdehnt, ist ein zweifacher:

1. durch gemeinsames Wirken für die Armen sich gegenseitig zu erbauen und zu vervollkommnen;
2. durch Ausübung christlicher Liebeswerke dem Nächsten leiblich und geistig beizustehen.

Hierbei ist kein christliches Liebeswerk, welches sich für Frauen eignet, von der Wirksamkeit des Vereins ausgeschlossen; namentlich gehören dahin der Besuch armer Familien, die Sorge für arme Kranke, verlassene Mädchen, hülfsbedürftige Dienstboten und verwahrloste Kinder.

Entsprechend diesen Statutbestimmungen sehen wir die Elisabethvereine unserer Diöcese zunächst thätig in der Hausarmenpflege, und zwar im Besuch von Wittwen, von Frauen, deren Ernährer im Gefängniß oder im Hospital sind, sowie von Frauen, welche von ihren Männern verlassen sind. Fast alle Elisabethvereine unterstützen auch Wöchnerinnen, wenn diese Voraussetzungen nicht zutreffen. Das Wesentliche bildet, wie bei den Vincenzvereinen, die persönliche Aufopferung in der Thätigkeit der Vereinsmitglieder, der stete allwöchentliche Besuch in der Wohnung der Armen. Bei den Besuchen sollen die Mitglieder vorzüglich darauf achten, in die Herzen der Pflegebefohlenen einen christlichen Sinn einzupflanzen, den Schulbesuch der Kinder zu überwachen und denselben auch dann, wenn sie der Schule entlassen sind, ihre Sorge zuzuwenden. Bei der Aufnahme neuer Familien soll daher vorzugsweise darauf Rücksicht genommen werden, daß nach dieser sittlichen Richtung hin die Vereinsgenossinnen gedeihlich wirken können. Der Verein will also hauptsächlich in den Familien der Armen wirken; die Kenntnisse, welche die Mitglieder des Vereins hier von den Verhältnissen der Armen erhalten, der Einblick in die Gründe der Verarmung und Verwahrlosung treiben sie an, weitere Einrichtungen zum Besten der Armen und Verlassenen zu treffen. Diese Kenntniß gibt ihnen auch die praktische Befähigung und den praktischen Blick, das Richtige zu treffen. So sehen wir in dem Elisabethverein, ähnlich wie im Vincenzverein, den Ausgangspunkt zu einer ganzen Reihe von praktischen Einrichtungen, insbesondere zum Wohl der Kinder und der schulentlassenen Mädchen: Sonntags-Nähschulen, Kinder-Bewahrschulen, Suppenküchen, Anstalten für verwahrloste Mädchen, Mägdehäuser usw.

b. Die Gabe, welche den unterstützten Familien durch zwei Vereinsmitglieder wöchentlich persönlich überbracht wird, besteht in der Regel in Naturalunterstützungen (Brod, Milch, Hülsenfrüchten, Kartoffeln, Kohlen, Bettzeug, Kleidungsstücken). In manchen Orten werden die Kleidungsstücke von den Vereinsmitgliedern zugeschnitten und den armen Frauen zum Nähen gegeben, eine sehr zweckmäßige Verbindung von Unterstützung und Arbeitsgelegenheit. Vielfach, namentlich in Köln, werden den Familien erbauliche Zeitschriften oder Broschüren zur Lectüre überbracht; in andern Orten, z. B. in Crefeld, Uerdingen, Aachen, bemüht man sich mit Erfolg, den unterstützten Frauen Arbeit zu verschaffen, sei es in Fabriken, oder in ihren eigenen Wohnungen (Näh- und Flickarbeit), oder in fremden Häusern (Waschen und Putzen). Fast alle Vereine gewähren bei besondern Gelegenheiten besondere Geschenke in feierlicher Form, z. B. Weihnachten, bei der ersten h. Communion eines Kindes der unterstützten Familie. Bei solchen Gelegenheiten tritt so recht der social versöhnende Charakter der Wirksamkeit der Elisabethvereine in den Vordergrund; die wichtigsten Familienfeste werden von Arm und Reich gemeinsam gefeiert.

c. Die innere Einrichtung des Vereins erscheint, äußerlich betrachtet, derjenigen des Vincenzvereins sehr ähnlich, ist aber nach den Statuten in wesentlichen Punkten von demselben verschieden. Zunächst ist der Verein viel enger an die kirchliche Organisation angeschlossen, als der Vincenzverein; während letzterer ein Verein von Laien unter frei gewählten Laienpräsidenten ist, untersteht der Elisabethverein der Erzdiöcese einem in oberster Instanz vom Erzbischof ernannten „Commissar". Die Aufgabe desselben ist, die Beobachtung des Statuts in den Conferenzen zu überwachen und ein Verzeichniß der Conferenzen zu führen, welch' letzteren die Pflicht obliegt, sich bei dem Commissar zu melden. Während ferner der Vincenzverein trotz seiner Ausbreitung über die ganze Welt eine einheitliche Spitze in dem Generalrath in Paris hat, dessen alle vierzehn Tage erscheinendes „Bulletin" die Verbindung zwischen den einzelnen Conferenzen, den örtlichen Verwaltungsräthen, den Provinzialräthen und dem Generalrath lebendig und frisch erhält, fehlt dem Elisabethverein diese so nützliche Centralisation vollständig. Eine jede Conferenz steht selbständig für sich allein da. Keine Generalversammlung, kein Jahresbericht, keine Zeitschrift vermittelt die gewonnenen Erfahrungen. Zwar sollen nach den Statuten die verschiedenen Conferenzen derselben Stadt „lebhaften persönlichen Verkehr unterhalten, sich mit Rath und That unterstützen und von allen wichtigen Vorkommnissen sich gegenseitig Kenntniß geben, und sollen zur Erreichung dieses Zweckes die Directoren der Vereine unter dem Vorsitze des Erzbischöflichen Commissars eine

Generalversammulung abhalten". Indeß diese einmalige Versammlung lediglich der Directoren genügt offenbar nicht, findet übrigens, wie die eingegangenen Berichte ergeben, auch nur ausnahmsweise statt, z. B. in Köln und Barmen. Das Bedürfniß nach vermehrter Centralisation aber wird von den Conferenzen vielfach empfunden, und so haben denn freiwillig außerhalb des Rahmens der Statuten einzelne Conferenzen, z. B. diejenigen von Borbeck und Umgegend, sich zu gemeinsamen jährlichen Berathungen und Generalversammlungen zusammengeschlossen, Berathungen, deren Wirkungen als sehr segensreich empfunden werden. Eine Verbindung der Elisabethvereine untereinander über die Grenzen der Diöcese hinaus besteht überhaupt nicht.

Der Elisabethverein führt, gerade wie der Vincenzverein, in seinen localen Organen den Namen einer Conferenz. Mitglieder einer solchen können werden alle katholischen Frauen und Jungfrauen, welche das sechszehnte Lebensjahr erreicht haben. Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, welche sich der Ausübung der Liebeswerke persönlich widmen; außerordentliche diejenigen, welche durch Gebet, bestimmte Beiträge oder andere Arten von Wohlthätigkeit an dem Wirken des Vereins sich betheiligen. Der Verein schließt sich auf's engste der kirchlichen Ordnung an. Deshalb muß der Vorsitzende (Director) stets ein Geistlicher sein, und zwar der Regel nach der Pfarrer der Gemeinde, oder mit seiner Genehmigung ein anderer Geistlicher. Unter der Oberaufsicht des Directors führt die Leitung der Conferenz die Präsidentin oder deren Stellvertreterin, welche beide der Director nach Anhörung der Wünsche der Conferenz ernennt, also auch hier eine durchaus in der Natur der Verhältnisse liegende, durchaus zweckmäßige wesentliche Abweichung von der Organisation des Vincenzvereins: hier in allem freie Wahl unter thunlichstem Ausschluß der Geistlichen von der Leitung, dort absolute Herrschaft unter Ausschluß jeder andern als geistlichen Leitung. Von diesem Gesichtspunkte aus ist auch die Bestimmung getroffen, daß neue Pflegefamilien ohne besondere Genehmigung des geistlichen Directors nicht aufgenommen werden dürfen.

d. Die Conferenzen versammeln sich wöchentlich an bestimmten Tagen je nach den örtlichen Verhältnissen, meist im Pfarrhause, häufig im Gesellenhause, in einem Kloster, einer Schule u. dgl. Nach Gebet und erbaulicher Lectüre wird der Kassenbestand bekannt gegeben und jedes Mitglied zur Berichterstattung über seine Wirksamkeit aufgefordert. Hierbei wird besonders darauf geachtet, daß die Mitglieder in beständigem persönlichem Verkehr mit den ihnen in Pflege Gegebenen geblieben sind und dieselben zu christlichem Sinn, zu Ordnung, Fleiß, Reinlichkeit, Sparsamkeit, Geduld ermuntert haben. Sodann wird durch ein jedes

Mitglied die Unterstützung angegeben, deren man für die übernommenen Hülfsbedürftigen bedarf, und es werden die Anweisungsscheine ertheilt, gegen welche die Verabfolgung der auszutheilenden Natural-Unterstützungen stattfindet.

C. Ordensgenossenschaften, welche sich der ambulanten Armen- und Krankenpflege widmen.

I. In der geschichtlichen Entwickelung[1]) der Hausarmenpflege, soweit sie durch die Klöster geübt wird, lassen sich vier Perioden unterscheiden.

1. Die Aufgaben der vom sechsten Jahrhundert ab entstehenden Mönchsklöster nach der Regel des h. Benedict waren in erster Linie andere, als Armen- und Krankenpflege in unserm Sinne. Dieselben widmeten sich — außer der eigenen Zucht und Heiligung — vorzugsweise dem Ackerbau und Handwerk, der Beherbergung der Reisenden, den Wissenschaften und dem Unterricht der Jugend. Die Ausübung der Armen- und Krankenpflege kam erst in zweiter Linie. Indeß vergaßen diese Klöster die Pflicht der Wohlthätigkeit niemals. Jedes Kloster mußte ein Hospital unterhalten, in welchem Unglückliche, Arme, Kranke und Hülflose jeder Art freundliche Aufnahme und liebevolle Verpflegung fanden. Diese Seite ihrer Wirksamkeit wird in dem Capitel über die Krankenhäuser des Nähern erörtert werden.

Hier handelt es sich nur um die Pflege der Armen und Kranken in deren Wohnungen. Alles, was die Klöster nicht zum eigenen Unterhalt und zum Unterhalt ihres Hospitals bedurften, wurde den Armen und Kranken der Umgegend geschenkt, der Pförtner mußte jedem an der Klosterpforte Bittenden ein Almosen geben. Mit den Männerklöstern wetteiferten die Frauenklöster, welche vielfach an Stelle der in der Einleitung zu diesem Capitel erwähnten Diakonissen traten und dieselben ersetzten.

Abgesehen von den vorübergehenden Zeiten des Niederganges und gänzlichen Verfalles waren so die Klöster der Mittelpunkt der Hülfe und

[1]) Ratzinger l. c. S. 148—150, S. 308 ff. Brockhoff, Das Klosterleben. Köln. Gustav Düster 1875. S. 467—470. 744 ff. Alberdingk-Thijm l. c. S. 22, 23, 32, 37. Theophile de Ville, Geschichte der Mutter Theresia, Stifterin der Genossenschaft der Töchter vom h. Kreuz in Lüttich. Köln 1891 (Theissing). P. J. Jeiler, Die selige Mutter Francisca, Stifterin der Genossenschaft der Armenschwestern vom h. Franciscus. Freiburg 1893. Die barmherzigen Schwestern vom h. Karl Borromäus zu Nancy. Von J. R. Bonn, Wittmann 1847. Clemens Brentano, Die barmherzigen Schwestern. Mainz 1852. Frhr. Cl. Droste-Vischering, Ueber die Genossenschaften der barmherzigen Schwestern. Münster 1838.

Fürsorge für alle Bedürftigen der Umgegend. Nicht bloß wurden arbeitsunfähige, altersschwache Arme im Kloster selbst aufgenommen und verpflegt, sondern den Hausarmen wurde Holz, Kleidung, Leinwand u. dgl. gegeben, die Kranken wurden besucht. Der Pförtner mußte in Ausführung der Statuten des Klosters oder der dem Kloster vermachten Stiftungen täglich oder monatlich bestimmte Armen speisen. Die Austheilungen waren manchmal so reichlich, daß Arme sich um das Kloster herum kleine Wohnungen bauten.

2. Hatten bis gegen das elfte Jahrhundert neben der kirchlichen Hausarmenpflege auch die Klöster sich der Hausarmenpflege gewidmet, so übernahmen sie von da ab nach dem Untergange der erstern voll und ganz die Aufgaben derselben, allerdings ohne ihr die so nothwendige einheitliche Leitung und Richtung geben zu können. Namentlich nach der Reform von Clugny erinnerten sich die Klöster wieder ihrer Pflicht der Armenpflege und Wohlthätigkeit. Der Almosenier des Klosters sollte nicht nur demjenigen geben, der selbst an der Klosterpforte um Almosen bat; er mußte auch durch zuverlässige Leute erforschen lassen, wo es in der Umgegend Arme, Hülflose und Kranke gab. Er selbst mußte die Hütten aufsuchen und mit großer Sorgfalt den Verlassenen, Kranken und Altersschwachen nachforschen. Auf diese Weise ersetzten die Klöster durch ihre große Zahl und durch die Ausdehnung ihrer Wohlthätigkeit auf die Hausarmen den Bestand eines Gemeinde-Armenwesens.

Die Klöster, sowohl die alten der Benedictiner wie die neuen der Cistercienser, Prämonstratenser, Franciscaner und Dominicaner, wurden vom 12. Jahrhundert ab bis zur Reformation der wichtigste Factor in der Ausübung der Hausunterstützung. Die Zuchtlosigkeit und der Verfall der Klöster im 15. und 16. Jahrhundert berührte selbstredend die Hausarmenpflege dieser Zeit sehr empfindlich.

Vom 13. Jahrhundert ab entstanden neben und zum Theil aus diesen Orden einzelne weibliche Genossenschaften, namentlich die sogen. dritten Orden (Tertiarierinnen) nach der Regel des h. Franciscus, Dominicus oder Augustinus, welche die Hausarmenpflege als ihre specielle Aufgabe sich stellten. So finden wir in Belgien im 14. Jahrhundert in Thienen die Anstalt der grauen Schwestern, welche sich speciell der Hausarmen- und Krankenpflege widmeten; im 15. Jahrhundert verbreiten sich in Alost und vielen andern Orten Belgiens die Schwesterhäuser von dem Orden des h. Augustinus mit demselben Zweck. Die Tertiarierinnen nach der Regel des h. Franciscus verbreiten sich als Genossenschaft für Hausarmenpflege, namentlich unter dem Namen der „Elisabethinerinnen", der „Schwestern von der Zelle", „Schwestern von der Faille" und vieler andern Abzweigungen, die größtentheils wieder untergegangen sind.

Die Tertiarierinnen nach der Regel des h. Augustinus widmeten sich namentlich der Hauskranken- und Hospitalpflege. Hierhin gehören auch die im 15. Jahrhundert entstandenen „Alexianer", ferner die „Beghinen" und die „Begharden", sowie die Christenserinnen, welche sich meist speciell der Hauskrankenpflege widmeten.

3. Vom 16. Jahrhundert ab nahmen im Zusammenhang mit der neuen Richtung des Klosterlebens, der vermehrten Betonung der charitativen und dem Zurücktreten der beschaulichen Thätigkeit, die Orden, die sich mit der ambulanten Armen- und Krankenpflege beschäftigten, einen erneuten und großartigen Aufschwung, insbesondere von Frankreich aus durch die Gründung der Genossenschaft der barmherzigen Schwestern (filles de la charité, Vincentinerinnen) im Jahre 1633 durch den h. Vincenz von Paul. Kein Werk christlicher Nächstenliebe ist dieser Genossenschaft fremd, wenngleich die Hausarmen- und Krankenpflege Hauptzweck und Grundlage derselben ist. Nach dem Vorbilde der Vincentinerinnen entstanden im Laufe der Jahre eine Reihe von ähnlichen Genossenschaften, von welchen die einen mehr, die andern weniger neben der Erziehung und Hospitalarbeit die Hausarmenpflege in den Vordergrund stellten. In Deutschland, und so auch in unserer Erzdiöcese, fanden, soweit ermittelt werden konnte, diese auf neuen Grundsätzen aufgebauten Genossenschaften erst in diesem Jahrhundert Eingang. Hier blieb bezüglich der Hausarmenpflege es im Wesentlichen bei den Einrichtungen der alten Klöster.

4. Erst in diesem Jahrhundert nahm zur selben Zeit, als der Vincenz- und Elisabethverein entstand, auch die Ausdehnung der Ordensgenossenschaften und deren Thätigkeit in der Hausarmen- und Krankenpflege in unserer Diöcese einen bis dahin ungeahnten Aufschwung.

Namentlich in dem Jahrzehnt von 1850—1860 entstanden eine Reihe von neuen, insbesondere weiblichen Genossenschaften, welche sich vorzugsweise der ambulanten Armen- und Krankenpflege widmeten. Die erfreulichste Erscheinung ist aber die, daß die wichtigsten und verbreitetsten derselben auf deutschem Boden erstanden und von opfermuthigen deutschen Jungfrauen gegründet wurden.

So entstanden nacheinander

1843 die Genossenschaft der Elisabetherinnen zu Essen,

1844 die Genossenschaft der Augustinerinnen zu Neuß,

1851 die Genossenschaften der Armenschwestern vom h. Franciscus zu Aachen und der Dienstmägde Christi zu Dernbach;

1851 die rheinischen Niederlassungen der in Lüttich gegründeten Genossenschaft der Töchter vom h. Kreuz;

1857 die Genossenschaft der Franciscanerinnen von der h. Familie in Eupen, welche 1872 ihr Mutterhaus nach Löwen verlegten,

1859 die Genossenschaft der armen Franciscanerinnen zu Olpe,

1860 die Genossenschaft der barmherzigen Brüder zu Montabaur,

1868 die Genossenschaft der Dominicanerinnen zu Arenberg bei Coblenz.

II. So finden wir denn heute in der Erzdiöcese Köln nahezu 600 barmherzige Schwestern in 128 Niederlassungen aus 18 verschiedenen Ordensgenossenschaften sich dem Dienste der Armen und Kranken in deren Wohnungen widmen, nämlich aus folgenden Genossenschaften:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Genossenschaft.	Zahl der Niederlassungen.	Zahl der Pflegekräfte.
1	Dienstmägde Christi	36	143
2	Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Aachen	22	199
3	" " " " " Olpe	11	36
4	Elisabetherinnen " " " " Essen	5	25
5	Vincentinerinnen " " " " Köln-Rippes	9	19
6	Augustinerinnen " " " " Neuß	9	20
7	Franciscanerinnen " " " " Löwen	3	12
8	" " " " " Salzkotten	4	13
9	Töchter vom heiligen Kreuz	5	16
10	Augustinerinnen aus dem Mutterhause zu Köln (Kupfergasse)	10	17
11	Christenserinnen	2	15
12	Borromäerinnen	1	8
13	Augustinerinnen aus dem Mutterhause zu Köln (Severinstr.)	3	18
14	Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Heithuizen	1	5
15	Dominicanerinnen	3	9
16	Franciscanerinnen von der ewigen Anbetung	1	6
17	Augustinerinnen aus dem Mutterhause zu Düren	1	2
18	Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Waldbreitbach	1	7
	Unbekannt	1	—
	Summa	128	570

Nur 6 von diesen 18 Genossenschaften — soweit ermittelt werden konnte — sind ältern Datums: nämlich die Christenserinnen, verschiedene Genossenschaften der Augustinerinnen, welche, deutschen Ursprungs, aus dem 13.—14. Jahrhundert stammen, die Borromäerinnen, gestiftet 1653 in Nancy und in Deutschland verbreitet seit dem Anfang dieses

Jahrhunderts, endlich die Vincentinerinnen, gestiftet 1633 in Paris, und in der Erzdiöcese Köln verbreitet seit den fünfziger Jahren.

Alle übrigen sind neuern Datums und deutschen Ursprungs. Von den etwa 600 Schwestern gehören nahezu 500 den neuern deutschen Genossenschaften an.

Die Zahl der in der Hausarmen- und Krankenpflege thätigen Brüder ist dem gegenüber verschwindend klein, wir finden deren nur 33, und zwar 15 aus der alten Genossenschaft der Alexianer in einer Niederlassung und 18 in zwei Niederlassungen aus der gegen 1860 erstandenen Genossenschaft der barmherzigen Brüder zu Montabaur.

Die Niederlassungen der Schwestern und Brüder vertheilen sich auf die einzelnen Pfarreien wie folgt:

Nr.	Ort	Jahr der Gründung	Zahl der Kräfte	Bezeichnung der Ordensgenossenschaft	Bemerkungen.
1	Aachen, St. Michael	1851	18	Franciskanerinnen (Mutterhaus)	Durchschnittlich jährlich 1000 Kranke verpflegt und fast eben so viele Arme unterstützt.
2	" " "	1400	13	Christenserinnen	Mit der Niederlassung sind keine andern Zwecke verbunden. Hauptsächl. Krankenpfl.; jährl. ca. 3500 Pflegetage u. eben so viele Nachtwachen.
3	Aachen, St. Paul Jacobstr. 58	1870	3	Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Aachen	Täglich 12—15 Kranke verpflegt.
4	Altendorf	1887	8	Elisabetherinnen aus dem Mutterhause zu Essen	
5	Angermund	1857	3	Dienstmägde Christi	
6	Arnoldsweiler	1866	4	Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Salzkotten	
7	Barmen (Kr. Jülich)	1862	3	Dienstmägde Christi	
8	Barmen (Stadt)	1859	8	Borromäerinnen	
9	Bedburg	1862	2	Dienstmägde Christi	Ueber 100 unentgeltliche Nachtwachen.
10	Benrath	1864	4	Dto.	
11	B.-Gladbach	1893	5	Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Aachen	
12	Birgelen	1887	4	Augustinerinnen aus dem Mutterhause zu Neuß	Tägl. 2—4 Familien unterstützt, 6 gegen Entgelt verpflegt; jährlich 150 Nachtwachen.
13	Bonn, St. Martin (Poppelsdorf)	1884	10	Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Aachen	
14	Bonn, Dietkirchen (Maargasse 16)	1851	16	Dto.	Täglich etwa 15 Familien verpflegt.

Nr.	Ort	Jahr der Gründung	Zahl der Kräfte	Bezeichnung der Ordensgenossenschaft	Bemerkungen.
15	Borbeck	1890	8	Elisabetherinnen	
16	Bornheim	1887	12	Augustiner-Cellitinnen aus dem Mutterhause zu Köln (Severinstraße)	Etwa 250 Kranken-Pflegetage.
17	Bracheln	1865	2	Franciscanerinnen von der h. Familie	Etwa 50 Kranken-Pflegetage.
18	Brühl	1861	2	Dienstmägde Christi	
19	Büttgenbach	1887	3	Vincentinerinnen	
20	Commern	—	1	Vincentinerinnen aus dem Mutterhause Köln-Nippes	Durchschnittlich täglich 4 Arme oder Familien unterstützt.
21	Crefeld	—	—	Augustinerinnen aus dem Mutterhause zu Köln (Kupfergasse)	
22	„	1855	28	Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Aachen	Pro Jahr über 1000 Kranke verpflegt; jeden Tag an 80 arme Kr. Mittagessen, an 30 bis 40 Arme Almosen vertheilt.
23	Deutz	1857	5	Dto.	
24	Düsseldorf (Stiftsplatz 13)	1831	2	Töchter vom h. Kreuz	
25	Düsseldorf (Annastift)	1871	16	Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Aachen	Jährl. über 300 Kranke verpflegt; 250 Nachtw.
26	Düsseldorf (Maria-Empfängniß-Anst. Christi-Hilf)	1863	5	Töchter vom h. Kreuz	Jährlich etwa 230 Kranken-Pflegetage.
27	Düsseldorf-Flingern (Herz-Jesukloster)	1888	11	Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Aachen	
28	Düsseldorf (Friedrichstraße)	1867	11	Dienstmägde Christi	Kein Nebenzweck, nur Krankenpfl.; etwa 1600 Tage und 1500 Nächte jährl. wurde gepflegt, außerdem viele Kranke stundenweise.
29	Düsseldorf (Thalstr.)	1887	10	Barmherzige Brüder aus Montabaur	Kein Nebenzweck, nur Krankenpflege; jährlich etwa 250 unentgeltliche Nachtwachen.
30	Düsseldorf-Oberbilk	1869	7	Dienstmägde Christi	Jährlich etwa 1800 bis 2000 Pflegetage.
31	Düsseldorf-Bilk (Martinstr.)	1859	4	Dto.	Jährlich etwa 1200 Pflegetage.
32	Eckenhagen	—	3	Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Olpe	Etwa 300 Pflegetage.
33	Elberfeld (Herz-Jesu-Pfarre)	1885	5	Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Heithuizen	400 Pfleget., annähernd eben so viele Nachtw.
34	Endenich	1867	3	Dienstmägde Christi	Täglich 3—4 Kranke; 150—160 Nachtw.

Nr.	Ort	Jahr der Gründung	Zahl der Kräfte	Bezeichnung der Ordensgenossenschaft	Bemerkungen.
35	Erkelenz	1864	2	Dienstmägde Christi	Täglich 2—3 Kranke; 160 Nachtwachen jährl.
36	Erkrath	1868	6	Dto.	
37	Eschweiler	1858	4	Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Aachen	400 Pflegetage.
38	Essen (St. Johann)	1864	22	Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Aachen	
39	" " "	1892	8	Barmherzige Brüder	
40	Eupen (St. Nicolaus)	1857	6	Franciscanerinnen von der h. Familie	
41	Euskirchen	1855	1	Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Aachen	Etwa 110 Kranke jährl.
42	Flamersheim	1873	4	Augustiner-Cellitinnen aus dem Mutterhause zu Köln (Kupfergasse)	
43	Frechen	1882	1—2	Augustinerinnen aus dem Mutterhause zu Köln (Severinstraße)	Hauptsächl. Krankenpfl. 400—500 Kranken-Pflegetage; im Winter etwa 200 arme Kinder gespeist.
44	Gangelt	1869	2	Dienstmägde Christi	
45	Geilenkirchen	1872	2	Christenserinnen aus dem Mutterhause zu Aachen	120 Pflegetage.
46	Geistingen	1889	2	Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Olpe	Etwa 600 Pflegetage.
47	Glehn	1868	1	Dienstmägde Christi	Circa 50 Kranke.
48	Grimlinghausen	1883	4	Dto.	
49	Gymnich	1859	3	Dto.	130—140 Kranke, 73 Nachtwachen.
50	Gummersbach	1890	2	Augustiner-Cellitinnen aus dem Mutterhause zu Neuß	850 Pflegetage.
51	Grevenbroich	—	—	Dto.	
52	Hardt (bei M.-Gladb.)	1868	2	Vincentinerinnen	
53	Heerdt	1890	2	Dominicanerinnen	
54	Hehn	1868	2	Dienstmägde Christi	
55	Heimersheim	1883	4	Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Olpe	620—630 Pflegetage, 150—160 Nachtw.
56	Hilden	1883	6	Dienstmägde Christi	
57	Holzweiler	1888	3	Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Olpe	Jährl. 90—100 Kranke, 250—260 Nachtw.
58	Kessenich	1887	6	Franciscanerinnen von der ewigen Anbetung	250 Kranke, 566 Nachtwachen.
59	Kaiserswerth	1855	4	Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Aachen	Tägl. 7—8 Familien, 112 Nachtw. jährl.
60	Kalk	1864	6	Dto.	
61	Kelz	—	2	Augustiner-Cellitinnen aus dem Mutterhause zu Düren	
62	Kerpen	1868	2	Dienstmägde Christi	
63	Kettwig	1857	2	Dto.	Etwa 211 Pflegetage.
64	Königswinter	1856	2	Dto.	

Ort	Jahr der Gründung	Zahl der Kräfte	Bezeichnung der Ordensgenossenschaft	Bemerkungen.
Kohlscheid	1872	4	Franciscanerinnen von der h. Familie	Nur für die Bergleute der „Vereinigungs-Gesellschaft".
Köln (Aposteln)	—	4	Dominicanerinnen	
„ (St. Columba)	1852	20	Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Aachen	
„ (St. Joh.-Bapt.)	1852	14	Dto.	
„ (St. Mauritius)	um 1350	15	Alexianerbrüder	
„ (Kupfergasse)	—	—	Augustinerinnen	
„ (St. Ursula) Eintrachtstr. 141	—	2	Vincentinerinnen aus dem Mutterhause zu Köln-Nippes	
Köln-Lindenthal	1887	1	Augustiner-Cellitinnen aus dem Mutterhause zu Köln (Kupfergasse)	Täglich 20 Familien unterstützt; 460 Nachtwachen.
Köln-Ehrenfeld	1867	6	Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Aachen	
Köln-Nippes	—	2	Vincentinerinnen (Mutterhaus)	
Köln (Severinstraße 71—73)	1870	2—4	Augustinerinnen	
Lennep	—	5	Elisabetherinnen	
Lessenich	1858	4	Dienstmägde Christi	Kein Nebenzweck; 80 Kranke, 140 Nachtw.
Lindlar	1891	2	Dto.	80 Pflegetage.
Malmedy	1866	3	Töchter vom h. Kreuz	380 Pflegetage.
Marialinden	1864	4	Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Salzkotten	50—60 Pflegetage, ebensoviele Nachtw.
Marienheide	—	—	Augustinerinnen aus Neuß	
M.-Gladbach	1862	8	Dienstmägde Christi	Tägl. 12—15 Krank. 1154 Nachtwachen, 8815 Pflegetage.
„ (Kath. Krankenhaus.)	—	—	—	
Mechernich	—	1	Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Salzkotten	Täglich 2—3 Kranke.
Meckenheim	1886	4	Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Olpe	
Merten	1885	4	Dto.	50 Familien.
Merzenich	1869	4	Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Salzkotten	168 Nachtwachen.
Mettmann	1891	2	Elisabetherinnen aus dem Mutterhause zu Essen	
Morsbach	—	2	Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Olpe	
Much	—	—	Augustinerinnen aus dem Mutterhause zu Köln (Kupfergasse)	
Mülheim (Rhein)	1857	3	Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Aachen	336 Kranke, außerdem 200 unterstützte Fam.
Münstereifel	—	2	Augustiner-Cellitinnen aus dem Mutterh. zu Köln (Kupfergasse)	110 Nachtwachen, 30 Familien.
Münstereifel	—	—	Dto.	

Nr.	Ort	Jahr der Gründung	Zahl der Kräfte	Bezeichnung der Ordensgenossenschaft	Bemerkungen.
94	Rettesheim	1890	2	Dienstmägde Christi	37 Kranke, 75 Nachtw.
95	Neuß (Michaelstr.)	1857	2	Augustinerinnen	Tägl. 20—25 Kranke, jährl. ca. 200 Arme.
96	Neuß-Oberthor	—	—	Augustinerinnen	
97	Neuß-Städt. Bürger-hospital	1844	—	Dto.	
98	Oberhausen	1882	8	Dienstmägde Christi	
99	"	1886	3	Dominicanerinnen	
100	Opladen	1862	1	Dienstmägde Christi	
101	Paffendarf	1855	4	Dto.	Täglich 4—5 Kranke, 30 Nachtw. jährlich.
102	Quadrath	1891	2	Vincentinerinnen	
103	Rath	—	2	Töchter vom h. Kreuz	
104	Ratheim	1865	3	Dienstmägde Christi	Kein Nebenzweck; jährl. 50 Kranke, 30 Nachtw.
105	Ratingen	1854	3	Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Aachen	9–12 Familien tägl.
106	Rellinghausen	1868	4	Dienstmägde Christi	100 Familien jährlich.
107	Rheinbach	1866	3	Dto.	
108	Rheindahlen	1865	6	Dto.	Jährl. 60—70 Kranke, 461 Nachtwachen.
109	Rheydt	—	—	Augustinerinnen aus dem Mutterhause zu Köln (Kupfergasse)	
110	Rödingen	1891	4	Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Olpe	150—160 Nachtw.
111	Siegburg	1854	2	Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Aachen	
112	Steele	1868	19	Dienstmägde Christi	
113	Stolberg	1863	2	Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Aachen	Jährl. 250 Arme und Kranke.
114	Stoppenberg	—	2	Elisabetherinnen aus dem Mutterhause zu Essen	
115	Uckerath	—	2	Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Olpe	
116	Uerdingen	—	—	Augustinerinnen aus dem Mutterhause zu Köln (Kupfergasse)	
117	Vilich	—	4	Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Olpe	
118	Viersen	1862	2	Augustinerinnen aus dem Mutterhause zu Neuß	
119	Wahn	1858	4	Dienstmägde Christi	
120	Walhorn (Astenet)	1889	1	Augustiner-Cellitinnen aus dem Mutterhause zu Neuß	
121	Werden	1857	4	Töchter vom h. Kreuz	
122	Wevelinghoven	1881	1	Dienstmägde Christi	
123	Wickerath	—	—	Augustinerinnen aus dem Mutterhause zu Köln (Kupfergasse)	

Nr.	Ort	Jahr der Gründung	Zahl der Kräfte	Bezeichnung der Ordensgenossenschaft	Bemerkungen.
124	Wissen	1871	4	Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Olpe	370—380 Pflegetage, etwa 300 Nachtw.
125	Wormersdorf (bei Rheinbach)	1867	3	Dienstmägde Christi	
126	Worringen	1890	7	Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Waldbreitbach	
127	Xhoffraix	—	5	Vincentinerinnen aus dem Mutterhause zu Köln-Nippes	
128	Zülpich	—	2	Vincentinerinnen.	

III. Ein Bild der Thätigkeit dieser Ordensgenossenschaften zu geben, welches der Wirklichkeit annähernd entspricht, ist kaum möglich.

Einmal ist es nicht Sitte der Ordensgenossenschaften, ihre Thaten und Werke aufzuschreiben, statistische Uebersichten zu liefern, Jahresberichte drucken zu lassen; sie handeln und arbeiten in edelster Selbstverleugnung; die am Abend von der Arbeit ermüdete Hand greift nicht zur Feder behufs Niederschrift des Geleisteten, sondern zu Rosenkranz und Gebetbuch. „Die Geschichte aller einzelnen Häuser und deren Schwestern ist schwer zu schreiben, weil uns die Quellen nur selten zugänglich sind: ihre Chronisten sind nur die Engel, die alle edlen Handlungen in das verborgene Buch der Lebendigen hinüberschreiben, während das Andenken an die Schwestern, wie eine herkulanische Handschrift, nach genommener Abschrift sofort demüthig zerfällt."

Denselben Gedanken spricht Freiherr Clemens von Droste-Vischering in der Einleitung zu seinem oben citirten Werke folgendermaßen aus:

„Es wäre wohl sehr interessant, eine Geschichte der durch geistliche Genossenschaften besorgten Krankenpflege zu schreiben; aber dazu würden sich schwerlich hinlängliche Nachrichten auffinden lassen, welches wohl daher kommt, weil solche Genossenschaften eingedenk sind des Wortes des Herrn: »Deine linke Hand müsse nicht wissen, was die rechte thut«. Die fraglichen Genossenschaften scheinen ähnlich zu sein den lieblichen Veilchen, deren Duft den Wanderer erquickt, die aber selbst sich seinem Blicke entziehen."

Aber selbst wenn man die äußere Thätigkeit nach Zahlen und Daten besäße, so bliebe damit die Hauptsache dennoch der Darstellung entzogen. Die wesentlichste Seite in der Thätigkeit der Ordensgenossenschaften ist das Motiv derselben, dessen Macht und Wirkung sich auch

dem Empfänger mittheilt: Liebe und Entsagung, freiwillige Armuth und Selbstverleugnung, alles dies zusammen: Ausstrahlungen eines festen Glaubens. Selbst arm, vermag die Armenschwester, der Krankenbruder zu dem Armen anders und mit mehr Erfolg zu reden, ihn zu trösten und zu ermahnen, als der wohlwollendste, edelste Menschenfreund der besitzenden Klasse es vermag. Diese persönliche Einwirkung, die Tröstung des Armen durch den Armen aber ist grade das social versöhnendste Moment in der Thätigkeit der Ordensgenossenschaften, und dem Eindruck dieser selbstlosen persönlichen Hingebung der Schwester, welche Stand, Vermögen, Familie, alles verlassen hat, selbst arm geworden ist, um sich ganz der Thätigkeit für die Armen zu widmen, der Wirkung dieses hohen Beispiels der freiwilligen Armuth und Demuth vermag sich auch die roheste Natur nicht zu entziehen. Das ist das Versöhnende und zugleich Erzieherische in der Thätigkeit der Armenschwestern. „Es ist schon gut," sagt sehr richtig der Verfasser der Geschichte der Borromäerinnen, „wenn Suppen, Brand und Kleidung den Armen und Kranken verabreicht werden: aber es ist nicht gut, wenn alles dieses nicht durch Hände geht, die mit einem Herzen zusammenhangen, in dem die Liebe wohnt. Die Liebe der Schwestern schafft den Kranken Nahrung und Wärme und Reinlichkeit; aber sie thut unaussprechlich mehr! Sie tröstet, sie ermahnt, sie holt von den bösen Wegen herum, sie ermuntert, ja sie tröstet, ein Abbild der himmlischen Liebe, wie Einen seine Mutter tröstet."

Von diesen Gesichtspunkten aus betrachtet, arbeitet eine jede einzelne Ordensschwester, die, im einfachen Ordenskleide, die Augen zur Erde gerichtet, von Hütte zu Hütte, von der Dachkammer zur Kellerwohnung eilt, materielle Gabe und geistigen Trost spendend, mehr an der Lösung der socialen Frage, und trägt mehr zur socialen Versöhnung bei, als mancher große Redner und Schriftsteller.

Um diese Skizze einigermaßen zu vervollständigen, bedarf es einer kurzen Uebersicht über die äußere Thätigkeit der Schwestern und Brüder.

Charakteristisch für fast alle diese Genossenschaften ist zunächst, daß sie die Hausarmen- und die Hauskrankenpflege nicht streng unterscheiden; sie nehmen sich unterschiedslos beider Arten von Hülfsbedürftigen an.

Nur steht bei den einen mehr die Krankenpflege, bei den andern mehr die Armenpflege im Vordergrund. Ausschließlich mit der Hauskrankenpflege befassen sich nur die Christenserinnen in Aachen sowie die beiden Niederlassungen der Alexianer und der barmherzigen Brüder. Alle aber stimmen darin überein, daß sie vorzugsweise arme Kranken und zwar unentgeltlich pflegen; auch wohlhabende Kranken werden in

deren Wohnungen gepflegt, meist ohne das Verlangen einer bestimmten Vergütung; die meisten Genossenschaften nehmen hierfür ein Almosen zu ihrem und ihrer Armen Unterhalt entgegen; nur wenige Genossenschaften nehmen statt Almosen bestimmte Tarife von 0,80 bis 1,50 Mark für den Pflegetag. Bezüglich der Uebernahme von Nachtwachen bei Kranken gilt genau dasselbe, wobei die Vincentinerinnen und Dominicanerinnen die besondere Vorschrift haben, daß sie nur in besondern Ausnahmefällen Nachtwachen übernehmen dürfen.

Eine zweite, ebenfalls fast allen Genossenschaften gemeinsame Eigenthümlichkeit ist die, daß die Hausarmen- und Krankenpflege nicht der einzige Zweck einer Niederlassung ist, sondern daß verbunden sind mit dieser Thätigkeit je nach den örtlichen Verhältnissen Armenküchen, Asyle für alte Leute, Waisenhäuser, Verwahrschulen, Nähschulen, Haushaltungsschulen, Suppenanstalten u. dgl., so daß jedes dieser Häuser mehr oder weniger einen Mittelpunkt gemeinnütziger Thätigkeit, Wohlthätigkeit und Armenpflege jeder Art bildet.

Die Zahl der Schwestern, welche in der obigen Tabelle angegeben ist, stellt meistens dar die Zahl der speciell in der Hausarmen- und Krankenpflege thätigen Schwestern, so daß die andern Aufgaben sich widmenden Schwestern eines Hauses nicht mitgezählt sind; indeß konnte diese Trennung nicht allenthalben genau durchgeführt werden, und mag daher die Zahl an einigen Orten zu hoch, an andern zu niedrig angegeben erscheinen.

Bei der Hausarmenpflege besteht die Unterstützung überall im Wesentlichen in Naturalien: Kleidung, Bettzeug, Nahrungsmitteln, Arbeitsmaterial, Handwerkszeug u. dgl. Manche Genossenschaften, insbesondere die Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Aachen, deren Hauptaufgabe seit der Gründung die Hausarmen- und Krankenpflege ist, bemühen sich mit Erfolg, den Armen Arbeitsstellen zu vermitteln; z. B. die Niederlassung derselben in Aachen vermittelt durchschnittlich pro Jahr 80—90 Arbeitsstellen.

D. Vereine mit Specialzwecken.

Während der Vincenz- und Elisabethverein sowie die Ordensschwestern und -Brüder sich der ganzen Hausarmen- und Krankenpflege widmen, gibt es in der Erzdiöcese einige Specialvereine, welche nur dem einen oder andern Specialzwecke sich widmen. Dieser Vereine gibt es verhältnißmäßig wenige im Gegensatz zu der humanitären Richtung der Wohlthätigkeitsausübung, welche gerade sehr viele derartiger Specialvereine zu besondern Zwecken zählt, z. B. Vereine zur Unterbringung

von Kindern in Feriencolonieen und in Seebädern, Vereine zur Verabfolgung von Suppen an arme Leute, von Frühstück oder Kleidung an arme Schulkinder u. dgl.

Daß nach dieser Richtung hin die katholische Liebesthätigkeit sich nicht in Einzelvereine und Einzelzwecke zersplittert, ist als ein besonderer Vorzug derselben zu erachten. Mit Recht ist die gesammte Hausarmenpflege concentrirt in den Vereinen vom h. Vincenz von Paul und von der h. Elisabeth, sowie in den Ordensgenossenschaften, welche alle drei meist in regem Verkehr mit der Pfarrgeistlichkeit stehen.

In der Erzdiöcese Köln finden wir eine Reihe von Specialvereinen, welche sich befassen mit der Wöchnerinnen-Fürsorge, oder welche Mittagessen an arme Familien vertheilen oder in ihren regelmäßigen Versammlungen Kleidungsstücke, Wäsche usw. für ihre Armen selbst herstellen.

Wie die nachstehenden Uebersichten ergeben, befassen sich mit derartigen Specialzwecken 30 Vereine, deren Mitgliederzahl nicht genau angegeben werden kann; die Jahres-Ausgabe derselben beträgt etwa 28 000—30 000 Mark.

I. Vereine zur Fürsorge für arme Wöchnerinnen.

1. Als specieller Zweig christlicher Charitas begegnet uns die Fürsorge für arme Wöchnerinnen zuerst im 7. Jahrhundert; der h. Johannes, der Almosengeber, errichtete in Constantinopel sieben Häuser, in welche arme Frauen, welchen für die Zeit ihrer Niederkunft keine passenden Räume zur Verfügung standen, sich zurückziehen konnten und verpflegt wurden[1]). Im Mittelalter bethätigte sich die Wöchnerinnen-Fürsorge, soweit ihrer überhaupt specielle Erwähnung geschieht, nebeneinander durch Aufnahme der Frauen in die besondern Wöchnerinnen-Asyle oder in die allgemeinen Zwecken dienenden Hospitäler, und durch Unterstützung und Besuch derselben in ihren Wohnungen[2]). Zur Linderung besonderer, weit verbreiteter Nothstände entwickelte sich Ende des vorigen Jahrhunderts die Fürsorge für arme Wöchnerinnen nach verschiedenen Richtungen hin, besonders in Frankreich unter dem Namen der Société de la charité maternelle[3]).

2. In der Erzdiöcese Köln befassen sich heute speciell und ausschließlich mit dieser Fürsorge nur sieben katholische Vereine, von welchen der älteste, derjenige zu Viersen, bereits im Jahre 1830 ent-

[1]) Ratzinger l. c. S. 144.

[2]) Alberdingk-Thijm l. c. S. 57. 154. 125. 94. 80. 81. 166. Uhlhorn, Die christliche Liebesthätigkeit, II. S. 304. Ratzinger l. c. S. 498.

[3]) Manuel des oeuvres S. 1—7. Paris 1891, Poussielgue, rue Cassette.

stand. Gemeinsam ist all' diesen katholischen Bestrebungen der Neuzeit, daß sie grundsätzlich die Wöchnerinnen nicht von ihren Familien trennen, vielmehr ihnen daheim nach Kräften Schonung, Hülfe und Pflege angedeihen lassen. Gleich den Vincenz- und Elisabeth-Vereinen, deren Mitglieder in die Häuser der Armen gehen, besuchen die Mitglieder der genannten sieben Specialvereine die Wöchnerinnen in ihren Wohnungen, sorgen für eine geeignete Wärterin, für die Verpflegung der Frau und nöthigenfalls der Familie. Alle stehen in organischer Verbindung mit dem Pfarrer, welcher meist den Vorsitz führt, mit den Bezirks-Armenschwestern und insbesondere mit den Elisabeth-Vereinen. Zweckmäßig ist es auch, bei der Wöchnerinnen-Fürsorge die Verwahrschulen mit heranzuziehen; durch Ueberweisung der noch nicht schulpflichtigen Kinder an diese wird eine erhebliche Erleichterung des Haushalts herbeigeführt. Daß durch die Thätigkeit dieser sieben Specialvereine die Wöchnerinnen-Fürsorge nicht erschöpft wird, unterliegt keinem Zweifel. Bei der großartigen Ausdehnung der Hausarmenpflege, der Thätigkeit der Elisabeth-Vereine und der Ordensschwestern, insbesondere der Franciscanerinnen und Dienstmägde Christi, ist meist die Gründung eines Vereins zu diesem besondern Zwecke nicht erforderlich geworden.

Den besondern Wöchnerinnen-Asylen, deren es im Mittelalter nicht wenige gab, und welche heute vielfach von humanitairen Vereinen in's Leben gerufen worden, steht die neuere katholische Liebesthätigkeit meist zurückhaltend gegenüber. Aus socialen Gründen hält sie die Unterstützung der Frau im Hause für das allgemein Wünschenswerthe, und nur in ganz besondern Ausnahmefällen aus sanitairen Gründen die Verbringung derselben in die Anstalt — Hospital oder Wöchnerinnen-Asyl — für angezeigt [1]).

Die Fürsorge für arme Wöchnerinnen wird durch die folgenden Specialvereine ausgeübt:

1. Düsseldorf.

Katholischer Pflege-Verein für arme, unbescholtene Wöchnerinnen, gegründet 1887, mit dem Zweck, die armen Frauen während ihres Wochenbettes nicht von ihren Familien zu trennen, ihnen aber daheim Schonung, Hülfe und Pflege angedeihen zu lassen. Der Verein hat etwa 200 zahlende und 15 werkthätige Mitglieder. Eines der werkthätigen Mitglieder besucht die Wöchnerin, sorgt für Bett- und Leibwäsche und Kinderzeug; die vom Verein bezahlte Wärterin besorgt Haushalt und persönliche Pflege der Frau. Jahresausgabe 2—3000 Mark. Durchschnittlich jährlich unterstützt 250—300 Frauen.

[1]) Ueber die Gründe vergl. „Arbeiterwohl" 1890 S. 27, 1891 S. 181.

2. M.-Gladbach.

St. Anna-Verein, unterstützt Wöchnerinnen mit ausreichender Wäsche und Mittagessen während zehn Tagen, persönliche Besuche durch Vertrauenspersonen und die Schwestern des Ordens der Dienstmägde Christi, im Nothfalle durch Aufnahme im katholischen Krankenhause (in besonderer Abtheilung). 1890 wurden 240 Wöchnerinnen unterstützt. Jahresausgabe durchschnittlich 2000 Mark.

3. Kalk.

Verein christlicher Mütter, gegründet 1889, mit 800 Mitgliedern, unterstützt arme Wöchnerinnen, welche dem Verein angehören, jährlich 40—50. Unterstützung durch Wäsche und Lebensmittel und persönliche Besuche durch ein Vorstandsmitglied oder durch die Bezirks-Armenschwester (Franciscanerin).

4. Köln, St. Andreas.

Verein zur Fürsorge für arme Wöchnerinnen, gegründet 1889, ist ein engerer Ausschuß des Elisabeth-Vereins, welch' letzterer auch für die Kosten aufkommt. Unterstützung durch Kleidung, Wäsche und Essen für die ganze Familie, Stellung der Wärterin.

5. Köln, St. Aposteln.

Verein zur Fürsorge für arme Wöchnerinnen. (Nähere Mittheilungen fehlen.)

6. Siegburg.

Katholischer Frauenverein zur Unterstützung armer Wöchnerinnen und armer Erstcommunicanten, gegründet 1845, 8 active Mitglieder, 106 Theilnehmer. Jährlich circa 70 Wöchnerinnen mit durchschnittlich 1500 Mark unterstützt.

7. Viersen.

Frauenverein zur Unterstützung armer Wöchnerinnen in ihren Wohnungen, gegründet 1830, bis 1850 confessionell gemischt, seitdem nur aus Katholiken bestehend, 12 active, 140 zahlende Mitglieder. Unterstützung durch Verabreichung von Wäsche und durch persönliche Besuche der Mitglieder des Elisabeth-Vereins, welcher mit dem Frauenverein in organischer Verbindung steht. Durchschnittlich werden 100 Frauen unterstützt mit 6-—700 Mark.

Der Frauenverein leitet auch eine Nähschule für arme Kinder.

II. Sonstige Specialvereine.

Nr.	Ort	Jahr der Gründung	Bezeichnung der Einrichtung	Zweck derselben.
1	Aachen, St. Adalbert	1884	Suppenanstalt unter Leitung der Schwestern vom h. Franciscus.	Verabreichung warmer Suppe während der Wintermonate an arme Schulkinder; es werden täglich circa 180 Kinder gespeist. Jahresausgabe 2000 Mark.
2	„ St. Foilan	—	Dto.	Verabreichung warmer Suppe an arme Familien; Zahl der Portionen pro Winter ca. 8000. Jahresausgabe 800 M.
3	„ „ „	1857	Nähverein, bestehend aus acht activen Mitgliedern unter dem Vorsitz der Frau Franz Bossen. Mitglied des Vorstandes der jeweilige Pfarrer.	Anfertigung von Leib- und Bettwäsche für arme Familien; dieselbe wird von den Damen des Vereins zugeschnitten und von armen Frauen angefertigt, um diesen Verdienst zu verschaffen. Jahresausgabe 6—700 M.
4	„ St. Jacob	1887	Suppenverein (Armenküche) unter Mitwirkung der Schwestern vom h. Franciscus.	1. Verabreichung warmer Suppe während des Winters an arme Familien (80 pro Tag); 2. Gewährung von Bekleidungsstücken, Leinwand und Feuerungsmaterialien an 100 Kinder und Familien. Jährl. Ausgabe 5—6000 M.
5	„ Hl. Kreuz	—	Suppenanstalt unter Mitwirkung derselben Schwestern.	Verabreichung warmer Suppe an arme Familien; Zahl der Portionen pro Winter ca. 9000.
6	„ „ „	—	Nähverein.	Wie ad 3.
7	„ St. Michael	1860	Nähverein, bestehend aus 80 Mitgliedern unter dem Vorsitze von Frl. Hermine Startz.	Wie bei Nr. 3. Die Gaben werden durch Franciscanerschwestern vertheilt an etwa 200 Familien. Jahresausgabe 7—800 M.
8	„ St. Nicolaus	1855	Nähverein, bestehend aus 43 Mitgliedern unter dem Vorsitze von Frau Hofjuwelier H. Stennartz.	Wie bei Nr. 7. Jahresausgabe 3—400 Mark. Unterstützt werden etwa 200 Familien.

Nr.	Ort	Jahr der Gründung	Bezeichnung der Einrichtung	Zweck derselben.
9	Aachen, St. Nicolaus	1856	Suppenverein, bestehend aus 60 Mitgliedern, geleitet durch die Schwestern vom h Franciscus unter dem Vorsitz des Oberpfarrers Hilgers.	Verabreichung warmer Suppe im Winter an arme Familien. Jahresausgabe 900—1000 M.
10	„ St. Peter	1880	Wie Nr. 9. Der Verein hat keine bestimmten Mitglieder.	Verabreichung warmer Suppe im Winter an arme Familien; Zahl der Unterstützten täglich 200 – 220. Jahresausgabe ca. 2000 M.
11	Altenkirchen	1885	Kath. Frauenverein, bestehend aus 36 activen u 8 inactiven Mitgliedern unter dem Vorsitze von Frau Rechtsanwalt Dr. Pfeiffer. Der Pfarrer ist geborenes Mitgl. des Vorstandes.	Unterstützung armer Familien von Altenkirchen und Umgegend durch Lebensmittel und Kleider.
12	Barmen	1881	Martha-Verein, bestehend aus 123 Mitgliedern.	Herrichtung von Mittagessen durch die Mitglieder selbst für arme Kranke zur Unterstützung der durch die Schwestern vom h. Karl Borromäus ausgeübten ambulanten Krankenpflege.
13	Bedburdyk	1867	Frauenverein.	Ausstattung armer Schulkinder zu Weihnachten. Die Kleidungsstücke werden von den Kindern selbst angefertigt.
14	Bensberg	1885	Suppenverein unter dem Vorsitze des Grubenverwalters Grabte, geleitet durch „Dienstmägde Christi“.	Verabreichung warmer Suppe an arme Kinder aus Bensberg und Umgegend während des Winters; täglich ca. 80 Kinder. Jahresausgabe etwa 600 M.
15	Düsseldorf, Ritterstr. (im Annastift)	1840	Ursula-Suppenverein, geleitet von Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Aachen.	Jährlich etwa 30000 Suppenportionen in den Wintermonaten.
16	Düsseldorf, Mendelssohnstr. (im Herz-Jesu-Kloster)	1888	Armenküche und Speise-Anstalt für arme Kinder, geleitet durch Franciscanerinnen aus dem Mutterhause zu Aachen.	Jährlich in den Wintermonaten etwa 42000 Portionen.
17	Eitorf	1856	Elisabeth-Verein zur Bekleidung armer Kinder	Beschenkung von 60 — 70 armen Schulkindern um Weihnachten mit Kleidungsstücken.
18	Hochneukirch	1889	Frauenverein.	Ausstattung von 90—100 armen Kindern zu Weihnachten.

Nr.	Ort	Jahr der Gründung.	Bezeichnung der Einrichtung	Zweck derselben
19	Kalk	1876	Kath. Frauenverein zu Kalk.	Ausstattung armer Schulkinder (jährlich über 200) zu Weihnachten und zur ersten h. Communion auf Vorschlag der Lehrpersonen.
20	Königswinter	—	Suppenanstalt, Stiftung des Herrn Obernier aus Bonn, geleitet durch „Dienstmägde Christi".	Verabreichung warmer Suppe an arme Familien im Winter; Zahl der Portionen durchschnittlich täglich 100—120. Soweit die Kosten nicht aus den Stiftungszinsen gedeckt werden können, trägt dieselben der Frauenverein.
21	M.-Gladbach	1888	Suppenverein für den Bezirk Hermges unter dem Vorsitz des Fabricanten Herrn Franz Müller.	Verabreichung warmer Suppe im Winter an arme Familien; Zahl der Portionen ca. 10000 pro Jahr. Die Anstalt wird nur bei einer Nothlage unter den Arbeitern eröffnet.
22	Rösrath	1888	Suppenanstalt	Verabreichung warmer Suppe an arme Schulkinder während des Winters.
23	"	—	Nähverein.	Anfertigung von Kleidungsstücken für arme Familien.

Deutsche Kern- und Zeitfragen. [1]

Unter vorstehendem Titel hat der frühere österreichische Minister v. Schäffle zum großen Theil bereits früher gedruckte und namentlich in der „Zukunft" (Berlin) erschienene kleinere Artikel neu herausgegeben. Der Verfasser hat sich aber nicht damit begnügt, die letztern nur einfach zum wiederholten Abdruck zu bringen, sondern er hat dieselben vielfach umgearbeitet und erweitert und eine ganze Reihe bedeutsamer Untersuchungen, besonders über Verfassungspolitik und Volksvertretung, neu eingefügt. Sehr angenehm berührt die Versicherung des Autors, daß es sein aufrichtiges und angelegentlichstes Bestreben sei, den Schwierigkeiten und umstrittensten Fragen nicht nur nicht auszuweichen, sondern

[1] Schäffle, Albert Dr., K. u. K. Minister a. D., Deutsche Kern- und Zeitfragen. Verlag von Ernst Hofmann & Co. in Berlin. 8°. VIII u. 472 S. Preis 10 Mark.

dieselben in furcht-, leidenschaft- und parteiloser Weise zu behandeln. Nimmt man hierzu noch den bekannten Scharfsinn und die in frühern Werken bewiesene außerordentliche Sachkenntniß des Ministers a. D. Schäffle, so darf man wohl sagen, daß das vorliegende Buch von vorherein auf eine besondere Beachtung rechnen darf. Die Erwartungen auf geistreiche Deductionen werden bei näherer Kenntnißnahme des Inhalts auch nicht getäuscht, sondern die Schäffle'schen Ausführungen haben auch diesmal, wie immer, das Eigenthümliche, daß, wo man ihnen auch nicht beizupflichten vermag — und solcher Punkte gibt es allerdings auch in diesem Werke eine große Menge — ihre Lektüre doch anregend ist, den Blick erweitert und auch dem auf anderm Standpunkte Stehenden für seine Auffassung neue Gesichtspunkte eröffnet. Wenn der Verfasser aber in der Vorrede sagt, daß er allen gelehrten Apparat bei Seite gelassen und, soweit es bei der Behandlung der schwierigsten staatswissenschaftlichen Probleme möglich ist, an einer gemeinverständlichen Form der Darstellung festgehalten habe, so ist dies cum grano salis zu verstehen, insofern der Verfasser wenigstens nach populair-wissenschaftlicher Fassung gerungen hat. Aber Jeder, der die Schäffle'sche Schreibweise kennt, weiß, daß seine Werke schwerverständlich und durchaus nicht leicht zu lesen sind. Dies gilt auch von der vorliegenden Arbeit: sie ist geistreich, aber stellenweise recht dunkel gehalten.

Das Buch will nicht die oder alle Kernfragen, sondern Kern- und Zeitfragen der Gegenwart überhaupt behandeln, und so finden wir darin folgende Gegenstände besprochen: Kernfragen der Entwickelungsweise oder Socialauslese unseres Zeitalters, der Entwickelungsspannung, insbesondere der Bevölkerungsspannung, der Verfassung, der Volksvertretung, der auswärtigen Colonial-, Handels-, Agrar-, Finanz- und Social-Politik. Schäffle ist socialer Darwinist. Die sociale Entwickelung erfolgt nach seiner Ansicht wie der Fortschritt in der organischen Schöpfung auf Grund unaufhörlicher Veränderungen, Anpassungen und Vererbungen durch die Machtentscheidungen des Daseinskampfes. Vom Feudalalter an bis in unsere capitalistische Zeit ist es die Combination von Vermögensmacht mit persönlicher Ueberlegenheit, was die Schichtung in herrschende und dienende Klassen mit immer höherer Spannung der Standes- und Klassengegensätze hervorbringt. Der Fortschritt über diese Schichtung hinaus bildet in der socialen Frage die Kernfrage unseres Zeitalters. Das Volks- und Völkerdasein stellt zu jeder gegebenen Zeit und in jedem gegebenen Lande ein System wechselwirkender Einzel- und Gesammtkräfte dar, welche in einem bestimmten Spannungsverhältnisse zu einander stehen. In der beharrlichen Entladung aller Spannungen vollzieht sich das sociale Leben. Man kann unterscheiden die Spannungen der Bevölkerungsdichtigkeit, der natürlichen Bevölkerungsbewegung, der räumlichen Bevölkerungsbewegung und die Berufs- und Klassenspannungen. Was die staatliche Gesammtverfassung sowie die in letzteren zusammengehaltenen besondern Organisationen betrifft, sind bis jetzt fünf Weltgeschichts- und Völkergeschichts-Hauptstufen zu unterscheiden: 1. die Stufe der Ur- oder Völkerschaftsverfassung, für welche der Mangel an ständischer Gliederung der Volksgemeinschaft und die bloße Aneinanderlagerung der Volksbestandtheile nach der Abstammung charakteristisch ist; 2. die Stufe der ständestaatlichen, ämterstaatlichen

und feudalen Verfassung, für welche das Vorhandensein herrschender Stände als Vertreter einer priesterlichen, militairischen und civilen Amtsgewalt charakteristisch ist, deren Ueber- oder Unterordnung auf Grundlehensthum sich gründet; 3. die Stufe des Stadt- oder Bürgerschaftsstaates (civitas, πόλις), auf welcher der Gegensatz herrschender und beherrschter Stände schwindet und die selbständigen Mitglieder jedes Standes einer Ortsgemeinschaft Bürger eines auf diese höhere Zusammenfassungsstufe gebrachten Gemeinwesens werden; 4. die Stufe der länderstaatlichen oder territorialistischen Verfassung, welche eine fortschreitende Verschmelzung der drei ersten Stufen (Bauerschaften, Feudalherrschaften und Stadtherrschaften) zur Einheit in Regierung, Gesetzgebung, Verwaltung und Vertretung mit landschaftlicher Gebietsweite zum Ausdruck bringt; 5. die Stufe der neuzeitstaatlichen oder modernen Verfassung, auf welcher sich das Staatswesen als gegliederte Zusammenfassung aller einem Völkerganzen angehörigen Landesbevölkerungen sowie ihrer Communal- und Berufskörperschaften in Regierung, Gesetzgebung und Verwaltung darstellt. Deutschland nach 1870 hat diese Einheit erst halb herausgearbeitet, indem es die Zusammenmischung eines Einheitshalbgroßstaates (aus den preußischen Provinzen) mit halb souverainen Territorialstaaten als Bundesstaaten unter Preußens Führung bildet. In der Competenz der Reichsgewalten zeigt sich die Staatseinheit noch in mancher Hinsicht territorialstaatlich gebrochen, gleichwohl ist der Charakter des neuesten Deutschen Reiches ein viel höherer als auf den drei Vorstufen des Reiches von den Karolingern an bis 1806. Das neue Deutsche Reich ist ein Zwischengebilde zwischen Territorial- und Einheits-Staat: in der Administration noch ganz gestützt auf die Territorialstaatsmacht der Glieder, in der Gesetzgebung und Regierung ein Uebergangsgebilde, in der Vertretung eine erste politische Aggregation des „Volkes" zu einem repräsentativen Primitivgebilde (Reichstag). In der Organisation der Centralgewalt (Bundesrath — Kanzler — Kaiser) ist es die Verbindung von Territorialstaats-Aristrokatie (Bundesrath) und von monarchischer Ueberordnung des mächtigsten, aus sich zum Halbgroßstaat erwachsen gewesenen Gliederstaates. Das neue Reich steht also auf der Uebergangsschwelle zwischen der vierten und fünften Verfassungsstufe.

Mit der Frage der Verfassung hängt enge zusammen die Frage der Volksvertretung. Die Zukunft gehört nach Schäffle's Ansicht der Demokratie in der alten Welt wie in den Ackerbaucolonialreichen der neuen Welt. Der Sieg der Demokratie ist aber nicht die allgemeine, geschweige denn die plötzliche Republicanisirung. Die eingeschränkte Monarchie ist mit dem Fortschritt der Demokratie nicht bloß verträglich, sie kann der letztern Vorschub leisten, indem sie ochlokratischen Ausschreitungen einen starken Damm entgegensetzt. Die Zukunft Deutschlands wird, wenn kein Vorfall eintritt, zweifellos demokratisch, sie muß aber nicht republicanisch sein. Die Thätigkeit der Volksvertretung ist ihrem Wesen nach Betheiligung des Volkes am Staatsleben nach der ganzen Fülle seiner Interessen, Wünsche und Gefühle. Damit ein Volk auf irgend einer Stufe seiner staatlichen Entwicklung und in jedem Gebietskreise gut vertreten sei, muß die Vertretung vollständig, d. h. das ganze Volk umfassend, verhältnißmäßig, d. h. je nach den einzelnen Klassen und Bestandtheilen des Volkes größer oder kleiner, unabhängig und tüchtig sein. Diese Eigenschaften guter

Vertretung heischen auf der heutigen fünften Verfassungsstufe sodann eine Verknüpfung der Vertretung nach allgemeinem Stimmrecht mit der Vertretung nach der communal- und berufskörperschaftlichen Gliederung des Volkes. Schäffle tritt für das allgemeine, directe und geheime Wahlrecht sehr entschieden ein. Die reine Demokratie der bloßen Vertretung nach allgemeinem Stimmrecht wird aber unvermeidlich zur Despotie der Massen, gemäßigt durch Lüge und Schmeichelei gegen den künstlich verdummten millionenköpfigen Souverain, auch durch Geld- und Naturalbestechung, Freibier und Freiwurst. Zur eigenen Reinerhaltung der Volkswahlen und zur gründlichen Verhütung des Generalumsturzes durch zerstörende Massenherrschaft ist der Vertretungszusatz aus den großen Körperschaften des öffentlichen Rechtes (communalen und berufsständischen) unentbehrlich, aber auch ganz hinreichend, um den vollen Verzicht auf die doch nicht haltbaren Schutzdämme der Diätenlosigkeit, des Census und anderes zu gestatten. Auch zur Frage der Ausnahmegesetzgebung nimmt Verfasser Stellung und verwirft alles Ausnahmerecht, sofern das bestehende gemeine Recht oder eine alsbald erreichbare Um- und Fortbildung des letztern der gemeinen Gefahr gewachsen erscheint, und von diesem Gesichtspunkte aus tritt eine Verwerfung der Maigesetze, des Socialistengesetzes und des Antisemitismus ein.

Bei der Behandlung der auswärtigen Politik spricht sich Schäffle für die Caprivi'sche Militair-Organisation von 1893 aus und hält eine Abrüstung für unmöglich. Selbst wenn die ganze Menschheit geeinigt wäre, würde die Behütung des innern Friedens eine starke, zuverlässige Militärmacht in voller Schlagfertigkeit heischen, wenn natürlich auch bis dahin die Organisation der die Unrechtgewalt niederhaltenden rechtmäßigen und dem Recht dienenden Gewaltübermacht ein der heutigen Militärgestaltung kaum mehr zu vergleichendes Aussehen und eine relativ geringere Kostspieligkeit wahrscheinlich erreicht haben würde. Je besser die Rüstung, desto sicherer der Frieden, desto aussichtsvoller auch das Wirken von Schiedsgerichten, deren Stabilisirung vorläufig für Staatengruppen bereits als wünschenswerth anerkannt ist. Ueber unser Verhältniß zu Rußland sagt Schäffle wörtlich: „Der Friede Mitteleuropa's hängt ab von der Versöhnung Rußlands in der orientalischen, besser vorderorientalischen Frage, von der Verständigung mit demselben über die Wiederaufsiedelung des Gebietes der heutigen Türkei. Frankreich allein ohne Rußland wird den Frieden nicht, jedenfalls nicht mit Erfolg brechen. Es ist nun meine, von keinerlei Vorliebe für Rußland eingegebene felsenfeste Ueberzeugung, daß die friedliche Ausgleichung Deutschlands und Oesterreichs mit Rußland das Alpha und Omega dauernden europäischen Friedens ist und daß, wenn eine solche Ausgleichung dennoch nicht gelänge, die Zurückweisung eines russischen Angriffes auf Konstantinopel nur nach Vorantritt Englands im Kampfe geschehen dürfte."

In der Abhandlung über die Handelspolitik interessirt der Versuch des Nachweises, daß die Handelsverträge von 1892 allen verständigen Forderungen der Finanzpolitik, der Erleichterung fremder Einfuhr und der Schonung bestehender lebensfähiger oder entwicklungsfähiger Productionszweige entsprechen. Die Anpassung unserer Landwirthe an die neuen und wahrscheinlich länger andauernden Conjuncturen des Getreideweltmarktes ist nicht zu vermeiden. Die jetzige Stellung

der Lebensmittelzölle in unserem Finanzgesammtsystem ist ein Zustand, welcher nicht Bestand haben kann. Der Grundbesitz kann sich auch ohne hohe Agrarzölle aufrecht erhalten. Die Voraussetzung dafür ist aber die Beseitigung der weitverbreiteten Ueberschuldung durch Reform des Agrarrechtes, insbesondere des Agrarcreditrechtes. Die unwirthschaftliche Verschuldung zahlreicher Landwirthe wurzelt in der Ueberzahlung der Güter, im Mangel an Betriebscredit und im Mangel geregelter Tilgung der Hypotheken und Personalschulden. Diese Uebel sind nur zu beseitigen durch den Bruch mit dem ultraliberalen, den Bauer isolirenden agrarrechtlichen Manchesterthum, durch körperschaftlich-genossenschaftliche Standesorganisation des landwirthschaftlichen Credits. Stellt man solche Organisation gesetzlich her, so werden die Landwirthe weitere Ermäßigungen der Agrarzölle erträglich finden und nur nach einem Zollschutz verlangen, welcher sie über vorübergehende Entwickelungshemmnisse und Schwächezustände hinwegführt, aber nicht mehr nach dauernder Zoll-Staatsgarantie eines grundbesitzlichen Rentenminimums im Ausmaße des höchsten, je erreicht gewesenen Grundrentenstandes. Die Entwickelung des agrarpolitischen Programms ist wohl der interessanteste Theil der Schrift. Hier finden wir den vor zehn Jahren bereits in einem eigenen Buche dargelegten Vorschlag Schäffle's von der „Incorporation des Hypothekarcredits" in einer gedanklich mehr durchgearbeiteten und praktisch greifbaren Gestalt. Die sämmtlichen bäuerlichen Grundbesitzer sollen hiernach durch gesetzliche Bestimmung obligatorisch in Verbände mit Pfandbrief-Institut zusammengefaßt werden, welche die Aufgabe haben, das Real- (Pfand-) Credit-Bedürfniß zu befriedigen, während die Organisation des Personalcredits eine freigenossenschaftliche bleibt und zwar nach den Grundsätzen der bewährten Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereine. Es bedarf als selbstverständlich wohl keiner Bemerkung, daß Schäffle für Landwirthschaftskammern als Vorstadien seiner obligatorischen Organisation sehr warm eintritt. — In der Abhandlung über Socialpolitik werden der Maximalarbeitstag, die Arbeiterversicherung, Arbeitsämter und Arbeiterkammern in eben so eingehender wie interessanter Weise behandelt.

Allen Socialpolitikern sei hiermit die Schrift auf's angelegentlichste empfohlen.

F.



Druck und Commissions-Verlag von J. P. Bachem in Köln. 10114

Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Dr. Franz Hitze.

1894. Vierzehnter Jahrgang. 6. Heft. Juni.

14. General-Versammlung des Verbandes „Arbeiterwohl“

in M. Gladbach am 24. April 1894.

Die diesjährige Generalversammlung des Verbandes „Arbeiterwohl“, welche auf den 24. April, Nachmittags 4 Uhr, in M. Gladbach (Hotel Herfs) anberaumt war, konnte schon wegen der bedeutsamen Fragen, welche zur Erörterung kommen sollten, ein besonderes Interesse in Anspruch nehmen. Um für die Verhandlungen eine gesicherte Unterlage zu gewinnen, fand vorher, Morgens 11 Uhr, eine Special-Conferenz von solchen Herren statt, welche auf dem Gebiete der Vereins-Fürsorge für weibliche Gehülfen im Handelsgewerbe und für weibliche Dienstboten bereits Erfahrungen gesammelt hatten. Dieselbe war gut besucht; etwa dreißig Herren, meistens Geistliche, nahmen Theil, darunter auch solche, welche Vereine zu gründen beabsichtigen. Die Verhandlungen nahmen einen sehr anregenden Verlauf; alle Theilnehmer waren höchst befriedigt und freuten sich, einmal Gelegenheit zu solch' gegenseitigem Austausch gefunden zu haben. Einstimmig wurde beschlossen, innerhalb Jahresfrist eine zweite Conferenz zu halten, und „Arbeiterwohl“ damit betraut, dieselbe vorzubereiten und zu berufen. Gleichzeitig wurde der Wunsch ausgesprochen, auch für die Leiter von Arbeiterinnen-Vereinen eine ähnliche Conferenz zu veranstalten. Zu schnell flossen die Stunden der Berathungen dahin, so daß alle Theilnehmer das gemeinsame Mittagessen (1½—3 Uhr) als Gelegenheit zu weiterm persönlichen Austausch und anregender Unterhaltung gern benutzten.

Die Generalversammlung selbst, Nachmittags 4 Uhr, war in gleich erfreulicher Weise besucht. Alle Nachbarstädte: Aachen, Köln, Düsseldorf, Crefeld, Neuß, Rheidt, Viersen usw. waren gut vertreten; aber auch entferntere Städte: Duisburg, Dortmund, Essen, Bochum,

Münster i. W., Limburg a. d. Lahn, Mastricht usw. hatten Vertreter gesandt. Die Versammlung zählte etwa 200 Theilnehmer. Auch der Regierungspräsident Herr v. d. Recke aus Düsseldorf wohnte der Versammlung bei; ebenso Herr Regierungs- und Gewerberath Theobald-Düsseldorf, Herr Fabrikinspector Müller-M. Gladbach u. A. — Der Herr Erzbischof, Cardinal Philippus Krementz, hatte in besonderm Schreiben für die Berathungen der Generalversammlung wie der Conferenz seinen Segen gespendet.

I. Begrüßung der Theilnehmer.

Zur Eröffnung der Versammlung nahm das Wort der Vorsitzende des Verbandes, Fabrikbesitzer Herr Franz Brandts jun.-Gladbach:

Die zur XIV. General-Versammlung unseres Verbandes hier anwesenden Herren heiße ich herzlich willkommen. Zwischen der vorigen und der diesjährigen General-Versammlung liegt ein für unsern Verband bedeutsames Ereigniß. Das ist die Berufung unseres General-Secretairs Herrn Dr. Hitze als Professor der christlichen Gesellschaftswissenschaft an die Akademie Münster. Wir sind wohl berechtigt, darin eine Anerkennung zu finden für die Verdienste des Herrn Hitze auf socialpolitischem Gebiete und ebenfalls eine Anerkennung für die Bestrebungen von „Arbeiterwohl". Wir können unserseits die heutige Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne Herrn Hitze unsere Glückwünsche auszusprechen zu seiner Berufung, die ihm einen wesentlich erweiterten Wirkungskreis zuweist. Ich nehme zugleich Veranlassung, ihm zu danken für das, was er für unsern Verband geleistet und für seine Bereitwilligkeit, auch ferner demselben seine Thätigkeit zu widmen. Möge dies noch recht lange der Fall sein.

Gestatten Sie mir nun, m. H., einige Worte zu sagen über einen Gegenstand, der mit Recht im Vordergrunde der Arbeiterfrage steht und dessen Erörterung unser Verband sich nicht entziehen darf. Das ist die Lohnfrage. Es kann nicht in Zweifel gezogen werden, daß im Allgemeinen die Höhe des Lohnes sich richtet nach dem Angebot und der Nachfrage der Arbeitskräfte; jedenfalls beruht heute darin thatsächlich der meistbestimmende Factor für die Lohnbildung. Mag dies, da damit die menschliche Arbeitskraft als Waare behandelt wird, hart und verwerflich erscheinen — wir kommen darauf später noch zurück — thatsächlich bleibt Nachfrage und Angebot für das Steigen und Fallen des Lohnes der wirksamste Grund. Dies ist unter den heutigen Verhältnissen ebensowenig zu beseitigen, wie die Verschiedenheit des Lohnes je nach der natürlichen Begabung, der Kraft und der Leistungs-

fähigkeit der einzelnen Arbeiter, ebensowenig wie die Verschiedenheit des geschäftlichen Erfolges je nach Geschick, Glück, Capitalkraft der Unternehmer, ebensowenig wie die Verschiedenheit der Rentabilität der Unternehmungen nach Conjuncturen, die von guten oder schlechten Ernten, Krieg und vielen andern Dingen abhängen und stetem Wechsel unterworfen sind.

Es scheint also dies Gesetz von Nachfrage und Angebot auch in Bezug auf die Lohnfrage als ein durchaus natürliches, so daß man geneigt sein könnte, sich dabei ganz zu beruhigen und demselben seinen Lauf zu lassen. Prüfen wir aber etwas näher, ob dies letztere richtig wäre. Prüfen wir, ob nicht ein sittliches Princip, ob nicht die Gerechtigkeit verletzt würde, wenn man die vollen Consequenzen jenes Gesetzes gelten lassen wollte.

Die Definition, der Lohn bestehe aus der Summe Geldes, welche der Arbeiter für seine Arbeit erhält, ist zweifellos wahr, stellt aber nicht das eigentliche Wesen der Sache dar. Principiell ausgedrückt könnte man sagen, der Lohn bildet die Compensation für den rechtlichen Antheil des Arbeiters an der in Gemeinschaft mit dem Unternehmer geleisteten Arbeit. Ist dies der sittliche Grundgedanke jedes Arbeitsverhältnisses, so ergibt sich, daß dieser Gedanke vollständig verdrängt würde, wenn durch die Concurrenz unter den Arbeitern selbst die Vergütung für ihren Antheil an der gemeinsamen Arbeit schrankenlos heruntergedrückt werden könnte. Es muß also nothwendig die Geltung des Gesetzes von Angebot und Nachfrage ihre Grenze haben. Das hier in Frage kommende Princip ist in der That die Gerechtigkeit.

In der praktischen Anwendung liegt allerdings zur Zeit eine nicht zu beseitigende Schwierigkeit: die präcise Bemessung des berechtigten Antheils Wenn nun auch diese Bemessung heute uns nicht möglich scheint, so ist doch bei Anerkennung des Princips eine wichtige Directive gegeben. Daß z. B. der Lohn dem Arbeiter mindestens die Möglichkeit der Existenz sichern muß, ist eine Folgerung, die kaum auf Widerspruch stoßen wird. Wenn es auch Ausnahmefälle geben kann, wo auch dies nicht möglich ist, so ändert das nichts an der allgemeinen Richtigkeit dieses Satzes.

Wir sind aber weit entfernt, anzunehmen, daß — abgesehen von der indirecten Einwirkung der Arbeiterschutz- und Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung — unter den heutigen wirthschaftlichen Verhältnissen schon an eine vollständig befriedigende Lösung der schwierigen Lohnfrage gedacht werden kann. Direct-gesetzliche Bestimmungen über Höhe des Lohnes sind zunächst undenkbar. Vielleicht ist eine theilweise Lösung der Zukunft vorbehalten. Dennoch wäre es unverantwortlich, nun die

Hände ganz in den Schooß zu legen und den Dingen ihren vielleicht unheilvollen Lauf zu lassen: es bleibt immer ein großes Feld für die individuelle menschliche Thätigkeit. Darum sei ein kurzer Hinweis gestattet auf Einiges, was schon gegenwärtig in dieser Frage speciell von industrieller Seite gethan werden kann, und in diesem Sinne liegt die Lohnfrage innerhalb der Bestrebungen, deren Förderung unser Verband „Arbeiterwohl" sich zur Aufgabe gemacht hat.

In Zeiten wirthschaftlichen Niederganges (in sogenannten schlechten Geschäftszeiten), wo die scharfe Concurrenz ein stets Billigerwerden der Waaren herbeiführt und in manchen Fällen die Selbstkosten nicht gedeckt werden, ist ein Heruntergehen der Löhne die natürliche Consequenz. Da ist es dann u. E. an den capitalkräftigen Arbeitgebern, diesem Zug der Löhne nach unten nicht oder nur im dringendsten Falle Folge zu geben. Es gilt also, die Löhne nicht ohne weiteres herabzusetzen, noch weniger, die bisherigen Arbeitskräfte durch neue, sich billiger anbietende zu ersetzen. Die mit Hülfe der Arbeitskräfte in normalen Zeiten gewonnene Capital-Rücklage kann wohl in gewissem Maße auch dazu dienen, den Arbeitern, die nur in seltenen Fällen sich ebenfalls eine entsprechende Rücklage in den normalen Zeiten bilden konnten, über die schwierigen Zeiten hinwegzuhelfen. — Mit ganz abnormen Fällen, speciell auch in Bezug auf die Zeitdauer solcher Nothstände, haben wir es als der Richtregel hier nicht zu thun. — Die Mitleidenschaft der Arbeiter ist ja in Zeiten der Stockung ohnehin durch Verkürzung der Arbeitszeit und andere unvermeidliche Dinge immer groß genug. Eine Arbeitsverkürzung für alle Arbeiter ist in solchen Fällen fast stets der theilweisen Entlassung vorzuziehen, da durch letztere der Arbeitsmarkt noch mehr gedrückt wird und die Löhne noch mehr fallen.

Unter ähnlichem Gesichtspunkte möchten wir empfehlen, ältere, untüchtiger werdende Arbeiter nicht bloß nicht zu entlassen, sondern auch deren Lohn, wenn nicht ganz besondere Gründe dies gebieten, nicht zu kürzen. In vielen Fabriken ist dies schon zur Tradition geworden, ohne daß dadurch eine empfindliche Belastung oder ein Rückgang der Leistungsfähigkeit solcher Fabriken zu Tage getreten ist.

Als ein Weiteres dürfte erwähnt werden, daß Arbeiter in Folge ein- oder mehrmaligen Krankwerdens deshalb nicht gleich entlassen werden sollten. Billigkeit und Wohlwollen werden in solchen und ähnlichen Fällen die besten Berather sein. Ganz ausgeschlossen soll es sein, Wohlfahrtseinrichtungen irgend einer Art Einfluß zu gestatten auf die Löhne. Vielfach hört man Vorwürfe dieser Art laut werden, die aber u. E. meist unberechtigt sind. Es widerspricht dem natürlichen Gefühle,

Wohlfahrtseinrichtungen zu treffen, um deren Kosten wieder am Lohn herauszuschlagen.

In manchen Fällen wird es möglich sein, die Früchte technischer Verbesserungen im Betriebe ganz oder theilweise den Arbeitern zu gut kommen zu lassen. Dies gilt besonders dann, wenn nicht übermäßige Concurrenz die Einführung neuer technischer Verbesserungen, schon um das Unternehmen über Wasser zu halten, gebieterisch erfordern. Der Gesichtspunkt, daß nicht immer und unter allen Umständen der erreichbar niedrigste Lohn gezahlt werden soll, muß immer mehr der maßgebende werden. Der einseitige Standpunkt des nackten Egoismus auf diesem Gebiete führt zur sogenannten Lohndrückerei und vergiftet das Verhältniß zwischen Arbeiter und Arbeitgeber. Die Anschauung: „ich kaufe bei gleicher Güte bei dem, der am billigsten ist," darf für den Arbeitsmarkt nicht das allein herrschende Princip sein, es handelt sich dabei um Beziehungen von Mensch zu Mensch und nicht um leblose Materie, wie bei einer Waare. Weil todte Waare und menschliche Arbeitskraft nicht auf eine Stufe gestellt werden können, bedarf eben das „Gesetz" von Nachfrage und Angebot auf diesem Gebiete der Beschränkung, ohne daß der thatsächliche und im Allgemeinen berechtigte Einfluß desselben in Abrede gestellt werden kann.

Es soll aber nicht nur das schrankenlose Heruntergehen des Lohnes begrenzt sein, es erscheint vielmehr als eine Nothwendigkeit, und dem entsprechen auch die Thatsachen, daß derselbe stetig steigt. Von vielen hier einschlägigen Momenten wollen wir nur folgende hervorheben. Höhere Löhne der Arbeiter machen dieselben leistungsfähiger und vor allem auch kaufkräftiger. Die größere Kaufkraft des Arbeiters wird bei der immer mehr sich steigernden Production stets unentbehrlicher. Eine größere Antheilnahme der arbeitenden Klassen nicht nur an den unentbehrlichen Lebensmitteln und Lebensbedürfnissen, sondern auch an den berechtigten Annehmlichkeiten des Lebens kann nur eintreten bei einer möglichst stetigen Erhöhung der Löhne. Die damit sich hebende Lebenshaltung ist als naturgemäß zu bezeichnen. Es darf dem häufig gehörten Hinweis, die Lage der arbeitenden Klasse sei an und für sich eine wesentlich bessere als früher, dieselbe müsse darum eher zufriedener werden, als umgekehrt, nicht zu viel Bedeutung beigemessen werden. Die schon erwähnte größere Production an Genußmitteln, die veränderte politische Stellung, die an sich schon größere Ansprüche auf dem wirthschaftlichen Gebiete nothwendig nach sich zieht, der erleichterte Verkehr, die stets steigende Antheilnahme an allgemeiner Bildung und am öffentlichen Leben und nicht zum wenigsten die bei den besser gestellten Klassen in viel höherm Maße gesteigerte Lebenshaltung,

erklären das Verlangen nach Hebung der wirthschaftlichen Verhältnisse bei den untern Klassen und lassen es gerechtfertigt erscheinen. Der Vorwurf, die Anerkennung dieses Standpunktes und die in dieser Richtung sich bewegende Socialpolitik führe ja doch nicht zum Danke und zur Zufriedenheit der Massen, muß als einseitig zurückgewiesen werden. Eine ablehnende Haltung muß vielmehr die Abneigung der untern Klassen gegen die obern vermehren und deren Unzufriedenheit erhöhen. Wir sind umgekehrt der Meinung, daß die untern Klassen die Anschauung gewinnen müssen, daß eine stete Besserung ihrer Lage auf geordnetem Wege nicht unmöglich ist, und daß die obern Klassen dazu mithelfen wollen. Es handelt sich bei ernsten Bestrebungen dieser Art nicht um die Gewinnung der Gunst der Massen, wie nicht selten behauptet wird, sondern um eine der wichtigsten Aufgaben der Gegenwart, deren Verkennung von den traurigsten Folgen nicht bloß sein kann, sondern sein muß.

Die Sorge, stetig steigende Löhne würden unsere Concurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkte allmälig gefährden oder unmöglich machen, mag in gewissem Umfange nicht unberechtigt sein. Doch darf demgegenüber darauf hingewiesen werden, daß bei den vorzugsweise mit uns concurrirenden Nationen dasselbe der Fall ist; unsere Haupt-Concurrenten auf dem Weltmarkte zahlen ja schon höhere Löhne als wir. Anerkannte Thatsache ist auch, daß mit höhern Löhnen und besserer Lebenshaltung der Arbeiter deren Intelligenz und Leistungsfähigkeit steigt, und daß damit wieder die Fortschritte der Technik Hand in Hand gehen.

Nehmen wir aber an, daß die Capitalbildung bei der Industrie in Folge höherer Löhne langsamer vor sich gehe, dürfen wir dann nicht behaupten, daß der dadurch entstehende Nachtheil reichlich aufgewogen wird durch andere Vortheile? Ist doch das Capital nicht bloß Selbstzweck, sondern vor allem auch Mittel zur Hebung des allgemeinen Culturfortschrittes. Ist nicht der Theil des Capitals im Interesse der Gesammtheit am besten angelegt, der dazu dient, den untern Klassen bessere Nahrung, bessere Kleidung, vor allem bessere Wohnung und damit bessere Gesundheit zu geben und das Interesse und die Theilnahme dieser Klassen an den idealen Gütern der Nation zu fördern? Niemand wird verkennen, daß nach dieser Seite noch viel geschehen kann und muß. Was insbesondere die Besserung der Wohnungsverhältnisse eines größern Theiles der arbeitenden Klassen betrifft, wer will leugnen, daß es sich da um die Grundlage handelt für die Hebung des materiellen und sittlichen Wohles der Familien und damit der künftigen Generationen? Wer will bestreiten, daß dies alles im directesten Zusammenhange steht mit höhern Löhnen, so daß man zu dem Schluß kommen muß, ohne stetiges, wenn auch langsames Steigen der Löhne ist ein allge-

meiner Culturfortschritt kaum möglich. Ist nicht auch das Hinwirken auf die geistige und leibliche Gesundung des Volkes eminent patriotisch? Werden wir nicht günstige Resultate sehen in Bezug auf die Kindersterblichkeit, auf die durchschnittliche Erhöhung des Lebensalters unseres Volkes? Die Statistik bietet uns nach dieser Seite interessante und bedeutsame Anhaltspunkte. Wir gehen dabei selbstverständlich von der Voraussetzung aus, daß große Reformen auf wirthschaftlichem Gebiete überhaupt sich nicht anders, als in allmäligem Uebergange herbeiführen lassen. Doch muß es als Aufgabe der intelligenten und potenten Klassen bezeichnet werden, bewußt an diese Entwickelung heranzutreten und sie fördern zu helfen. Wenn so die Hebung der ganzen Lebenshaltung der arbeitenden Klasse nach der materiellen und intellectuellen Seite günstig wirkt, so ist vor allem dahin zu streben, daß sie auch nach der sittlichen Seite in richtiger Weise wirksam wird. Nur sittliche Tüchtigkeit kann eine Gewähr geben für eine gesunde und dauernde Entwickelung des Arbeiterstandes, wie dies auch für die Gesammtheit gilt. Nur ein tüchtiger Arbeiterstand, der im Besitz der Arbeitertugenden ist, der Sinn hat für Familienleben und Sparsamkeit, der nicht das höhere Einkommen in Vergnügungssucht vergeudet, ist befähigt, zu einer Organisation seines Standes mitzuwirken. Durch letztere wird es ja wohl auf die Dauer nur allein möglich sein, in geordneter und maßvoller Weise Erfolge auf dem Gebiete weitern Arbeiterschutzes und eine wirksame Förderung der berechtigten Standes-Interessen zu erzielen.

Immer aber muß die Solidarität der Interessen von beiden Theilen als grundlegend angesehen werden. Vor allem dürfen die Arbeitgeber dabei nie außer Acht lassen, wie viel von ihnen selbst abhängt, daß die Arbeiter dafür volles Verständniß gewinnen. Dies letztere ist aber unerläßlich für eine friedliche Entwickelung. Auch in der uns heute beschäftigenden Frage werden die Arbeitgeber ihr Verhalten so einrichten müssen, daß die Arbeiter an diese Solidarität der Interessen glauben lernen. Nach ihrer Meinung bilden die Arbeitgeber den bevorzugten Stand, und so ist's auch in Wirklichkeit. Deshalb gibt's für Letztere Pflichten nicht bloß der Gerechtigkeit, sondern auch der Billigkeit und des Wohlwollens. Auf diesem sittlichen Boden liegt u. E., wie alle sonstigen Beziehungen der beiden Stände zu einander, so auch die Lohnfrage. Auf diesem Boden muß die Regelung derselben im Einzelnen sich vollziehen, auf diesem Boden der Regulator gefunden werden in Zeiten, in denen, wie schon erwähnt, durch übermäßiges Angebot der Arbeit der Lohn herunterzusinken droht unter das Niveau, welches im Allgemeinen als ausreichend angesehen wird zur Deckung der nothwendigen Lebensbedürfnisse des Arbeiters und seiner Familie. Wie

diese Lebensbedürfnisse verschieden sind nach Ort, Gewohnheit und Preisen der Lebensmittel, so wird auch das Urtheil darüber ein verschiedenes sein. Doch darf dies nicht abhalten, so weit möglich ein annähernd richtiges Urtheil in diesem überaus wichtigen Punkte sich anzueignen. Nichts ist irriger und schädlicher, als Glieder eines ehrenwerthen und für die Gesammtheit so wichtigen Standes in Zeiten vorübergehender Noth ohne Bedenken der Fürsorge der Armen-Verwaltung anheimfallen zu lassen.

Das, m. H., sind so einige Erwägungen, die wir Ihrem Urtheile über die Arbeiterfrage, speciell die Lohnfrage, unterbreiten wollten. Ob es auf diese Weise gelingt, erbitterte Kämpfe zur Lösung dieser Cardinalfrage zu vermeiden, steht dahin. Es darf aber wohl angenommen werden, daß dieser Kampf, wenn er ein Mal in irgend einer Gestalt als offener und feindseliger zum Ausbruch gekommen ist, sich nicht leicht innerhalb maßvoller Grenzen halten läßt. Er wird tief einschneidend die kämpfenden Theile schwer schädigen und die bisher als normal angesehenen Beziehungen vollständig verändern.

Demgegenüber steht die Möglichkeit, die noch nicht zur Socialdemokratie übergegangene, noch auf religiös-sittlichem Boden stehende Arbeiterschaft durch gegründete Aussicht auf, wenn auch langsam, doch stetig steigende Löhne und entsprechende Besserung ihrer Lage als Anhänger der heutigen Gesellschafts-Ordnung zu erhalten. Für eine große Zahl von Arbeitern erscheint dabei allerdings die wirkliche, durchgreifende und möglichst baldige Besserung ihrer Verhältnisse unerläßlich.

Zum Schlusse dürfen wir nicht unterlassen, hervorzuheben, daß die Lohnfrage, wenn auch die wichtigste, doch längst nicht die einzige ist, deren Lösung, soweit sie überhaupt möglich, zur Voraussetzung einer Gesundung der wirthschaftlichen Verhältnisse des Arbeiterstandes gehört. Dringend nöthig ist, daß die Arbeiter sich als Stand fühlen lernen, sie müssen selbst am weitern Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung mitarbeiten, sie müssen im Interesse eines geordneten Familienlebens selbst drängen auf den Ausschluß der verheiratheten Frauen aus den Fabriken. Es muß Fürsorge getroffen werden gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit und unverschuldete außergewöhnliche Nothfälle. Mit der Bekämpfung der Vergnügungs- und Trunksucht müssen die für den Arbeiterstand vorzugsweise unentbehrlichen Tugenden der Häuslichkeit und Sparsamkeit Hand in Hand gehen.

Vor allem aber muß der christliche Glaube allgemein lebendig erhalten werden; denn ohne lebendiges und thatkräftiges Christenthum wird das Arbeitsleben das Bild des Kampfes um's Dasein sein. Die Arbeitgeber werden ausschließlich nach dem Gesetze von Angebot und

Nachfrage verfahren, die Arbeiter aber werden immer mehr auf die Wege der negativen socialistischen Bestrebungen gedrängt werden.

Höhere Löhne allein sind also nicht im Stande, wenn sie auch zur Hebung der Lebenshaltung beitragen, dem Arbeiter zum Segen zu gereichen. Es ist einleuchtend, daß alle Reformen, die mit aus dem Arbeiterstande selber hervorgehen, am gesundesten und erfolgreichsten sind. Deshalb muß alles unterstützt werden, was zu einer Organisation des Standes auf christlicher Grundlage dienen kann. Dazu gehören vor allem auch die durch die Anregung von „Arbeiterwohl" mit so großem Erfolg und in so großer Zahl gegründeten Arbeitervereine. Ist es unserm Verbande gelungen, als Pionier für Manches Interesse zu erwecken, was den Arbeitern thatsächlich heute schon zum Wohle gereicht und Manches anzuregen, was bei der Gesetzgebung im Interesse der Arbeiter Berücksichtigung gefunden hat, so kann uns dies nur ermuthigen, im Geiste unseres Statuts weiter thätig zu bleiben zum Wohle derer, denen unsere Thätigkeit in erster Linie gilt, aber auch zum Besten der Gesammtheit, zum Heile des Vaterlandes. (Lebhafter Beifall.)

Herr Frz. Brandts dankt nunmehr zunächst dem Vertreter der hohen königlichen Regierung, Herrn Regierungspräsidenten Frhrn. von der Recke aus Düsseldorf, für sein Erscheinen in der Versammlung. Er (Redner) constatire ganz besonders gern, daß der Verband sich seit Jahren einer gewissen Sympathie erfreue sowohl unter dem zeitigen verehrten Herrn Präsidenten, als auch unter seinem Vorgänger. Deshalb ergreife er gern diese Gelegenheit, im Namen des Verbandes dem Danke dafür Ausdruck zu geben. (Lebhafter Beifall.) Der Verband erstrebt die Lösung der Arbeiterfrage auf echt conservativer, christlicher Grundlage, wie sie absolut erforderlich ist zum wahren Gedeihen des Ganzen. Es muß mit uns sein und es ist mit uns die königliche Regierung der Meinung, daß darin die richtige und einzig mögliche Entwickelung für die Zukunft liegt in dieser so schwierigen Frage. Redner schließt unter nochmaligem Danke.

II. Referat des Generalsecretairs.

Professor Dr. Hitze-Münster berichtet über die Aufgaben und Thätigkeit des Verbandes:

M. H. Als vor vierzehn Jahren „Arbeiterwohl" gegründet wurde, sollte es zunächst ein „Verband katholischer Industrieller" sein, um diese zur Erfüllung ihrer Pflicht aufzurufen, die Wege zu zeigen, wie sie für die materielle und sittliche Hebung ihrer Arbeiter thätig sein und so auch

zur Versöhnung und Ausgleichung der gesellschaftlichen Gegensätze beitragen können. „Arbeiterwohl" hat sich ehrlich bestrebt, klärend, anregend durch Rath und That auf diesem Gebiete zu wirken: Die vierzehn Jahrgänge des Verbandsorgans, die Verhandlungen seiner General-Versammlungen sind dessen Zeuge. Vielfach hat „Arbeiterwohl" neue Anregungen und Gesichtspunkte gegeben, die heute zum Gemeingut der Gebildeten — auch in akatholischen Kreisen — geworden sind. Ich erinnere nur an die sittliche Ausgestaltung der Fabrikordnung (Schutz der elterlichen Autorität bei Auslöhnung der Minderjährigen usw.); den socialen und charitativen Ausbau der Fabrik-Krankenkassen, die Ergänzung derselben durch Arbeiter-Unterstützungs- und Vorschuß-Kassen; die Organisation der Fabrik durch das „Aeltesten-Collegium" (Arbeiter-Ausschuß); die häusliche Ausbildung der Arbeiterinnen usw. In letzterer Beziehung hat „das häusliche Glück" (1881) — neben den andern Volksschriften, speciell den „Compassen" — geradezu bahnbrechend gewirkt.

„Arbeiterwohl" sollte in zweiter Linie eine Vereinigung katholischer Arbeiterfreunde sein; zunächst und vor allem des katholischen Klerus. Wenn die Arbeiterfrage in ihrem tiefsten Grunde eine sittliche Frage ist, dann bedurfte es vor allem der Mithülfe des Klerus. Es galt, die sittliche Kraft des Arbeiterstandes zu stählen durch Organisation desselben in Vereinen, die sittlichen Gefahren fern zu halten durch Pflege veredelnder Geselligkeit und Erholung, durch eine echt christliche Bildung, aufzuklären über die rechten Wege einer christlichen Socialreform, die vor allem — bei sich selbst beginnt. In diesem Sinne ist „Arbeiterwohl" thätig gewesen für die Gründung von Vereinen für Arbeiter, für Arbeiterinnen, für jugendliche Arbeiter. Die erste Schöpfung unserer Mitglieder in Aachen (1880) war die Gründung des Arbeiterinnen-Hospizes und -Vereines dortselbst, denen Bocholt, Breslau, Köln usw. folgten. Heute bestehen solcher Vereine und Haushaltungsschulen ja fast in allen Städten. Im Jahre 1884 wurden vom Vorstande die Grundzüge für katholische Arbeiter-Vereine nebst eingehenden Erläuterungen berathen und festgestellt, Anträge auf Empfehlungen bei den katholischen General-Versammlungen in Amberg (1884), Breslau (1885), Münster, Bochum usw. gestellt und durch Reden begründet; den Bischöfen wurde eine Denkschrift unterbreitet. Die bezüglichen Hefte „Arbeiterwohl" (1884/85) wurden in Sonderabdruck in mehr als 2000 Exemplaren verbreitet. Schon 1887 konnten wir an den h. Vater zu seinem goldenen Jubiläum eine Adresse der katholischen Arbeiter-Vereinigungen überreichen, an welcher 92 Arbeiter-Vereine, 17 Vereine jugendlicher Arbeiter und 17 Arbeiterinnen-Vereine sich be-

theiligten. Im Jahre 1889 konnten wir eine Statistik veröffentlichen, welche folgendes Gesammtbild ergab:

Gesammtzahl der Arbeiter-Vereine (mit Ausschluß der Knappen-Vereine): 168.	
Zahl der Mitglieder von 131 Arbeiter-Vereinen, von denen Angaben vorliegen	34 778
Zahl der Knappen-Vereine: 51.	
Zahl der Mitglieder von 48 Knappen-Vereinen . . .	8 728
Zahl der Vereine jugendlicher Arbeiter: 37.	
Zahl der Mitglieder von 33 Vereinen	5 572
Zahl der Arbeiterinnen-Vereine: 26.	
Zahl der Mitglieder von 20 Vereinen	3 161
Gesammtzahl der verzeichneten Vereine: 282	
Gesammtzahl der Mitglieder von 232 Vereinen . . .	52 239

Wie groß heute dieselbe ist, ist schwer zu übersehen. In den meisten Diöcesen bestehen bereits besondere Diöcesan-Comités katholischer Vereinigungen und besitzen die Arbeiter-Vereine sogar auch schon eine selbständige Central-Organisation der Präsides.

„Arbeiterwohl" diente zunächst der Privat-Initiative — sei es der Arbeitgeber, sei es der Arbeiterfreunde — und diese Beschränkung war namentlich im Anfang wohl angebracht. Erst 1882, als verschiedene Entwürfe zum Zwecke der Unfallversicherung gescheitert waren, trat auf Anregung unseres hochverdienten Mitbegründers, des † Generaldirectors Hilt, der Vorstand zu einer gründlichen Begutachtung des dritten Entwurfs, der dann auch Gesetz wurde, zusammen, um die Anschauungen und Erfahrungen des Verbands-Vorstandes auch in den Dienst der socialen Gesetzgebung zu stellen. Wir hatten die Genugthuung, daß unsere sämmtlichen Abänderungs-Vorschläge Berücksichtigung fanden. Bezüglich der in Aussicht genommenen Invaliditäts-Versicherung wagten wir dann (1887) sogar einen Vorstoß, indem wir in eingehendem Gutachten — namentlich wieder auf Grund der vieljährigen im Knappschaftswesen gesammelten Erfahrungen unseres Herrn Hilt — die Ziele und die Wege zum Ziele darlegten. Leider wichen später die „Grundzüge" (1888), noch mehr aber der Gesetzentwurf der verbündeten Regierungen betreffend die Invaliditäts- und Alters-Versicherung (1889) von den Grundlinien unseres Gutachtens so sehr ab, daß nur Ablehnung möglich war, wenn auch eine Reihe kleinerer Verbesserungs-Vorschläge dem Gesetze zu gute kamen. Ich glaube, heute, wo die Klagen über das Gesetz allgemein sind, würde man unsern grundsätzlichen und organisirten Vorschlägen von damals mehr Interesse und Verständniß entgegenbringen, — leider zu spät.

Von mehr Erfolg begleitet war unsere Thätigkeit für die Bestrebungen des Arbeiterschutzes. Im Jahre 1884, als fast alle Parteien des Reichstages — unter Vorantritt der Centrums-Fraction — Arbeiterschutz-Anträge stellten und die Fragen so concret wurden, trat „Arbeiterwohl" in die Darstellung und Würdigung derselben ein. Seitdem haben dieselben eine so allseitige und gründliche Behandlung im „Arbeiterwohl" erfahren, wie nirgend sonst. Und daß wir im Großen und Ganzen das Richtige getroffen, beweist die Thatsache, daß, als 1890 die Februar-Erlasse unseres Kaisers und dann später (Ende April) die Vorlagen der Regierungen erschienen, eine Zusammenstellung von frühern und spätern Artikel des „Arbeiterwohl" — „Schutz dem Arbeiter!" Köln 1890 — fast als Begründung und Erläuterung derselben erscheinen konnten. Und auch bei dem verabschiedeten Gesetze wird man in manchen Paragraphen die Gedanken des „Arbeiterwohl" unschwer wiederfinden.

Eben war die Arbeiterschutz-Novelle unter Dach gebracht, als uns auf der General-Versammlung in Bocholt 1891 mit dem Vortrage des Herrn Landesrath Brandts-Düsseldorf ein ganz neues Arbeitsfeld sich eröffnete: „Armenpflege und Charitas". Die Wirkung des Vortrags war durchschlagend. Mehr „Organisation", mehr „Publicität", waren die Stichworte. In der That, in beiden Richtungen sind wir den evangelischen Glaubensbrüdern, wie auch den liberalen Parteien gegenüber weit im Rückstand. Während jene in der „Innern Mission" sich einer ausgezeichneten Organisation erfreuen, während jene wie diese über eine Reihe von Fach-Zeitschriften verfügen, entbehren wir derselben ganz. Außer den wenigen bekannten, mehr geschichtlichen Werken von Dr. Ratzinger, Ehrle, Alberdingk-Thijm und Pesch entbehren wir einer bezüglichen Litteratur fast ganz. Selbst über eminent praktische Fragen: Elberfelder System, Verhältniß von Armenpflege und Charitas, Anstalts- und Familien-Erziehung, Ferien-Colonieen, Knaben- und Mädchen-Horte, Trinker-Asyle usw., sucht man in unserer Litteratur vergeblich Aufschluß. Ueber Handfertigkeits-Unterricht, Wöchnerinnen-Fürsorge hat „Arbeiterwohl" meines Wissens die ersten Artikel — abgesehen von kleinen Tages-Correspondenzen in Zeitungen — gebracht. Das muß anders werden: „Arbeiterwohl" hat die Aufgabe aufgenommen und wird sie weiter führen.

Zunächst ist nach eingehender Vorberathung in einer Commission von fachkundigen, auf diesem Gebiete verdienten Männern eine Enquête über die in der Erzdiöcese Köln bestehenden charitativen Anstalten und Vereine versucht, und, Dank dem wohlwollenden Entgegenkommen des Herrn Erzbischofs, mit Erfolg gekrönt worden. Herr Landesrath

Brandts hat die Verarbeitung derselben übernommen und nun auf Grund dieses Materials uns mit einer Reihe von systematischen Darstellungen im „Arbeiterwohl" beschenkt. Es sind Monographieen, in denen die Geschichte, die Principien und die praktischen Gesichtspunkte in gleicher Weise zu ihrem Rechte kommen und die Zahlen nur die concrete Unterlage bilden. Wir werden so allmälig zu einem vollständigen „Handbuch der Veranstaltungen der christlichen Barmherzigkeit" kommen. Und wenn das statistische Material auch zunächst ein beschränktes ist: der systematische Theil wird für ganz Deutschland von Bedeutung und die beschränkte Statistik auch für die andern Diöcesen wirksamste Anregung sein, in gleicher Weise Erhebungen zu veranstalten. (In der Diöcese Rottenburg ist eine solche schon angeordnet.)

Die Publicität ist auch erste Bedingung und der beste Ansporn zur Organisation. M. H., wie Viele von uns wußten denn überhaupt, was an Vereinen und Veranstaltungen bei uns besteht? Wer ist nicht überrascht gewesen über den Reichthum, die Fülle der Veranstaltungen und Vereine, trotzdem das Bild erst ein sehr lückenhaftes ist? In den betheiligten Kreisen wird das Bedürfniß einer Fühlung zum Zwecke gegenseitigen Austausches der Erfahrungen, gegenseitiger Anregung und Förderung lebhaft empfunden. Heute haben wir auf dem neuesten, eben erst in Angriff genommenen Gebiete socialer Fürsorge mit einer solchen Special-Conferenz begonnen: bis zur nächsten General-Versammlung hoffe ich über weitere berichten zu können.

M. H. Die oberflächliche Ueberschau, wie sich das Arbeitsgebiet von „Arbeiterwohl" allmälig erweitert und ausgestaltet hat, wird gewiß Jedem die Ueberzeugung geben, daß „Arbeiterwohl" eine Nothwendigkeit ist. Auf allen diesen Gebieten stehen wir erst im Beginne der Thätigkeit Die Grundlinien sind gegeben, die Zielpunkte gesetzt, aber die eigentliche Arbeit steht noch aus. Wir wissen und können rathen, was z. B. die Arbeitgeber thun können und sollen, aber daß sie es thun — in viel umfänglicherm Maße thun — als bisher, diese propagandistische Thätigkeit steht zum guten Theile noch aus. Ja, m. H., ich gestehe es gern — es ist kein „Geständniß", sondern ein Bedürfniß der Klage — daß wir in dieser Richtung viel zu wenig gethan haben. Wir stellen uns den Industriellen mit Rath zu Diensten, aber — wir müßten zu den Industriellen kommen, während bisher die Industriellen zu uns kommen mußten. Persönliche Agitation und Propaganda ist nothwendig, aber wer soll sie leisten? Nicht ein Generalsecretair, der mit Mandaten und allen möglichen sonstigen socialen Arbeiten überlastet ist, kann das — dazu wären mindestens zwei selbständige, sonst freie Arbeitskräfte nöthig. Es ist unendlich schwer, solche zu gewinnen, zumal die Seelsorge

noch alle geistlichen Kräfte in Beschlag nimmt, aber unser nächstes Ziel muß es bleiben. Das neueste Arbeitsfeld der Charitas allein würde schon eine solche Kraft voll in Anspruch nehmen.

Alle bisherigen Aufgaben bleiben, neue kommen hinzu. Nehmen wir das Gebiet der Socialpolitik: neue Aufgaben harren der Lösung. Eine Fülle von Anträgen — „Berufsvereine", „Arbeiter-Kammern", Hausirhandel, Concursordnung, Handwerker-Kammern und Innungen usw. — liegen vor; die „Commission für Arbeiter-Statistik" ist in voller Arbeit. Und nun erst die Agrarfrage, der ja die nächsten dreißig Jahre socialer Politik vor allem gehören sollen? Wenn auch „Arbeiterwohl" sich gewiß nicht anmaßt, in allen diesen Fragen mitzusprechen, sondern sich bisher streng auf den Rahmen der Arbeiterfrage beschränkt hat, so möchte ich doch glauben, daß wenigstens die Mitglieder und Leser im Verbandsorgan über alle diese gesetzgeberischen Bestrebungen soweit orientirt werden sollten, als es dem gebildeten Leser geziemt.

M. H.! An Aufgaben fehlt es uns nicht; wohl aber freilich an Kräften, sie zu erfüllen. Niemand fühlt diesen Mangel mehr, als wir, und an gutem Willen, demselben abzuhelfen, fehlt es uns auch nicht. Vielleicht ist die Hülfe näher, als ich heute sagen kann. Jedenfalls bitte ich, uns Ihr Vertrauen und Ihre Unterstützung auch ferner zu bewahren.

III. Bericht des Kassierers. Ergänzung des Vorstandes.

Herr Fabrikbesitzer Mich. Commes-M. Gladbach erstattete folgenden Kassenbericht:

Im vergangenen Jahre wurde Rechnung gelegt pro 1891, und haben die von der Generalversammlung gewählten Revisoren Decharge ertheilt wie folgt:

> „Die von der Generalversammlung in Münster ernannten unterzeichneten Revisoren haben die vorstehende Rechnung pro 1891 geprüft, in Einnahme und Ausgabe richtig befunden und beantragen Decharge.
>
> M. Gladbach, den 12. April 1893.
>
> Ed. Quack. H. Liesen, Pfarrer.

Die Rechnung pro 1892 stellt sich dann wie folgt:

Einnahmen.

Beiträge der Mitglieder pro 1892	M.	8047,22
Außerordentliche Beiträge	„	344,10
Zinsen	„	529,67

Einnahmen aus den verschiedenen vom Verbande herausgegebenen Schriften („Compasse", „Schnaps", Hitze, „Aufgaben der Arbeitgeber", „Schutz dem Arbeiter") M. 666,15
Für die Zeitschrift „Arbeiterwohl" pro 1891 (Absatz durch Buchhandel und Post) sowie für ältere Jahrgänge . „ 489,80

Macht zusammen M. 10076,94

Denen stehen gegenüber

Ausgaben:

Für Herstellung des Verbands-Organs, sowie für die „Christlich-socialen Blätter"	M.	2738,92
Gehalt des Herrn Generalsecretairs, Reisespesen, Bücher und Zeitschriften, Schreibhülfe 2c.	„	2893,77
Für litterarische Arbeiten	„	309,09
Drucksachen	„	133,93
Porti	„	119,70
Einziehungskosten der Beiträge	„	77,90
Beitrag für die Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen	„	500,—
Macht zusammen	M.	6783,31

Diese ab von obigen.......... M. 10076,94
„ 6783,31

Bleibt Ueberschuß pro 1892 . M. 3293,63
Dazu Cassabestand pro 1891... „ 12269,26

Bleibt Bestand pro 1892 ... M. 15562,89

Die Rechnung pro 1893 stellt sich wie folgt:

Einnahmen:

Beiträge der Mitglieder	M.	7528,58
Außerordentliche Beiträge	„	327,21
Zinsen	„	550,70
Einnahmen aus den vom Verbande herausgegebenen Schriften	„	232,71
Für Post-Abonnements und ältere Jahrgänge von „Arbeiterwohl"	„	495,—
Macht zusammen	M.	9134,20

Diesen stehen gegenüber:

Ausgaben:

Für Herstellung des Verbands-Organs (und Sonder-Abdrücke) und für die „Christlich-socialen Blätter"	M.	4460,50
Gehalt des Herrn Generalsecretairs, Reisespesen, Bücher, Zeitschriften, Schreibhülfe und Drucksachen	„	2714,86

Für litterarische Arbeiten	M.	452,67
Porti	„	437,—
Einziehungskosten der Beiträge	„	78,65
Beitrag für die Centralstelle für Arbeiter=Wohlfahrtseinrichtungen	„	500,—
Macht zusammen	M.	8643,68

Ab von obigen	M.	9134,20
	„	8643,68
Bleibt Ueberschuß pro 1893 ..	M.	490,52

Von dem Cassabestande pro 1892 von	M.	15562,89
wurden in $3^1/_2$ % pr. Consols angelegt..	„	7984,45
Bleibt	M.	7578,44
Zu obigen	„	490,52
Bleibt Cassabestand pro 1. Januar 1894	M.	8068,96

Der Vorsitzende beantragt Genehmigung der Decharge; dieselbe wird ertheilt.

Gemäß Vorschlag des Vorsitzenden wird Herr Bergassessor a. D. Tilmann=Dortmund, der statutgemäß aus dem Vorstande ausscheidet, durch Acclamation wiedergewählt.

IV. Discussion.

A. Vereine für weibliche Gehülfen im Handelsgewerbe.

Professor Dr. Hitze=Münster leitet die Discussion mit einigen allgemeinen Bemerkungen ein. Auch der Handels= resp. Kaufmannsstand, Principale wie Gehülfen, erfreuten sich endlich einer geordneten Sonntagsruhe: das sei ein Fortschritt, den jeder Menschenfreund und Jeder, der Gottes Gebot zu würdigen wisse, begrüßen müsse. Wie jedes neue Gesetz, so sei auch dieses bei der ersten Einführung auf manchfache Schwierigkeiten und Widersprüche gestoßen; auch sei bei der Ausführung nicht immer das richtige Maß und der rechte Tact beobachtet worden. Immer würden Eingriffe in bestehende Gewohnheiten zunächst unangenehm empfunden, aber wenn Publicum und Kaufmannsstand sich erst an die neue Ordnung der Dinge gewöhnt haben würden, dann werde Niemand mehr die frühere Regellosigkeit, wo Principal wie Gehülfen um der Laune und Bequemlichkeit des Publicums willen von Morgens früh bis Abends spät im Laden festgehalten waren, zurückwünschen. Mit den gesetzlichen fünf Stunden, richtig vertheilt, könnten die Ladengeschäfte

im Allgemeinen recht wohl auskommen: das dürfe man heute wohl schon als Resultat der Erfahrungen hinstellen.

Mit der Sicherung der Sonntagsruhe konnte auch erst an die Gründung von Vereinen für die weiblichen Gehülfen und Lehrlinge im Handelsgewerbe gedacht werden, während die andern Berufsgruppen sich längst solcher Standesvereine erfreuten. Mit der Sonntagsruhe sind diese kaufmännischen Vereine erst möglich, aber auch — doppelt nothwendig geworden. Der Mißbrauch der Sonntagsruhe schreit vielfach zum Himmel. Auch das ist begreiflich, daß die plötzlich gewährte Freiheit vielfach mißbraucht wurde — es fehlte die Erziehung zum rechten Gebrauch der Freiheit. Die Klagen sind gerechtfertigt, aber auch vielfach übertrieben. Diejenigen, welche auf Spaziergängen und Bällen, in Vergnügungslocalen usw. sich herumtreiben, sieht man und bildet danach sein Urtheil, während Diejenigen, welche den Sonntag in der Kirche oder in der Familie oder sonst gut zubringen, nicht gesehen werden. Denken wir doch vor allem an die verheiratheten Principale und Gehülfen: will man von denen denn auch behaupten, daß sie den Sonntag mißbrauchen? Und glaubt man denn, daß vor Einführung der Sonntagsruhe die Verhältnisse wesentlich besser gewesen seien? — wahrscheinlich traten sie nur weniger zu Tage.

Jedenfalls ist und bleibt, nachdem die Sonntagsruhe erzielt ist, die Erziehung zum rechten Gebrauch derselben die zweite, ebenso wichtige und — schwierigere Aufgabe. Diese Aufgabe ist um so ernster zu nehmen, als die Zahl der weiblichen Gehülfen im Handelsgewerbe mit den wachsenden Großbetrieben und Großstädten im Verhältniß zu den männlichen Gehülfen stetig wächst und als andererseits das frühere patriarchalische Verhältniß, daß die unverheiratheten Gehülfen beim Principal Kost und Wohnung haben, in die Familiengemeinschaft desselben aufgenommen werde, stetig abnimmt. Die Erhebungen, welche von der Commission für Arbeiter-Statistik bezüglich des Handelsgewerbes gemacht sind, haben nach beiden Richtungen überraschende Zahlen geliefert. Freilich sind es nur Stichproben, da nur etwa ein Zehntel der Betriebe befragt sind, aber die Auswahl ist so getroffen, daß die Zahlen auch für die allgemeinen Verhältnisse Rückschlüsse gestatten. Nach diesen Erhebungen ist die Hälfte aller Ladengehülfen weiblichen Geschlechtes (unter 16845:8634 in 8235 Ladengeschäften); in Großstädten steigt dieses Verhältniß auf 55 pCt. Dazu kommen die weiblichen Lehrlinge, welche durchschnittlich 27,4 pCt. der Lehrlinge (in den Großstädten 40,4 pCt., in den Großbetrieben 56 pCt.) ausmachen. 32 pCt. der Betriebe geben keine freie Station; in den Großstädten machen diese sogar die Mehrheit aus

(58 pCt.). Nur 44 pCt. der Gehülfen haben überhaupt Kost und Wohnung bei ihrem Principal und zwar von den männlichen Gehülfen 45 pCt., von den weiblichen nur 34,3 pCt.; von den männlichen Lehrlingen 65,6 pCt., von den Lehrmädchen 26,8 pCt. In den Großbetrieben steigt die Zahl derjenigen Gehülfen, welche weder Kost noch Wohnung beim Principal haben, auf 95 pCt. (der männlichen) resp. 92 pCt. (der weiblichen) Gehülfen und 88 pCt. der männlichen und 97 pCt. der weiblichen Lehrlinge. In den Großstädten sind es allgemein 76,5 resp. 78,8 pCt. der Gehülfen und 89 resp. 85 pCt. der Lehrlinge, welche weder Kost noch Wohnung beim Principal haben. — Es wäre nun interessant, genau zu verfolgen, wo solche junge Leute wohnen, ob meistens bei den Eltern? Für Großstädte können wir das kaum annehmen, da die Großstädte allgemein nur vom Zuzug vom platten Lande und aus den Kleinstädten sich erhalten resp. vergrößern, und zwar in erster Linie durch Zuzug von Unverheiratheten. Man würde wohl häufig erschrecken, wenn man die einzelnen Verhältnisse kennen lernte. Die schlimmsten Befürchtungen müssen wir hegen, und jedenfalls ist die Dringlichkeit der Fürsorge durch Vereine auch nach dieser Richtung hin erwiesen.

Herr Landesrath Brandts-Düsseldorf: Wenn man an Sonn- und Feiertagen in die Vororte der Großstädte kommt, stellen sich dort dem Besucher wunderbare Bilder dar; da findet man die Vergnügungslocale, belebt von jungen Leuten, in dem einen Local die Dienstboten mit den Infanteristen, die Köchin mit dem Cavaleristen, in dem andern die Commis mit den Ladenmädchen. Im Anfange gehen vielleicht die Mädchen allein hin zu zwei oder drei, schließlich geht die ganze Gesellschaft zusammen nach Haus. Da sagt man nun, das sind die Folgen der Sonntagsruhe; wenn die jungen Leute arbeiten müßten, würden solche Dinge nicht in die Erscheinung treten. Ja, die Sonntagsruhe ist zweischneidig, je nachdem ein guter oder schlechter Gebrauch von derselben gemacht wird. Es entsteht daher die Frage: wie kann man dafür sorgen, daß die Sonntagsruhe gut angewandt wird? Im Uebrigen ist es auch nicht richtig, daß derartige Dinge durch die Sonntagsruhe entstanden sind, sie treten jetzt nur mehr in die Erscheinung. Seit dem vorigen Jahre hat sich nun eine Reihe von Vereinen gebildet zur Fürsorge für die Laden-Gehülfinnen, es sind ihrer bis jetzt sieben. Ein Jahr lang haben sie functionirt, und heute Morgen waren Vertreter derselben hier versammelt, um ihre Erfahrungen auszutauschen. Diese zweistündige lebhafte Unterhaltung wird sich als sehr fruchtbringend erweisen. Anwesend waren Vertreter aus M. Gladbach, Köln (2) und Düsseldorf, schriftliche Mittheilungen lagen vor aus Bonn, Mainz und

Bamberg. Ihm (Redner) sei der Auftrag zu Theil geworden, die Resultate der Berathung mitzutheilen.

Je entwickelter die Industrie wird, je complicirter die Erwerbs- und Lebensverhältnisse werden, desto mehr betheiligen sich die Frauen am Erwerbsleben, werden Frauen und Töchter dem Hausverbande entzogen. Das befördert den Zuzug in die Städte. Und so findet man weibliche Personen in den Fabriken, als Näherinnen, Laden-Gehülfinnen, Buchhalterinnen, Hutmacherinnen, Blumenmacherinnen, ja selbst im Verkehrsgewerbe (Telephon) in Thätigkeit. Allein als weibliche Dienstboten sind 3 pCt. der Bevölkerung zu zählen, als Laden-Gehülfinnen fast 1 pCt. Da werden Sie mit mir der Meinung sein, daß es an der Zeit ist, sich mit diesen Personen zu beschäftigen. Schon lange war die öffentliche Aufmerksamkeit in hohem Maße gerichtet auf die Fabrik-Arbeiterinnen, weil die Uebelstände vielleicht in höherm Maße zu Tage traten und diese Arbeiterinnen in Indnstrie-Bezirken an Zahl mehr schienen.

Nun hat sich die heutige Conferenz generell mit all diesen beschäftigt, speciell aber mit den Laden-Gehülfinnen, und es wurde allseitig anerkannt, daß diese nicht minder schutzbedürftig sind. Die Form des Schutzes, der Fürsorge kann nur die Vereinigung gleichstehender Fachgenossinnen sein. Durch die Sonntagsruhe ist es auch möglich geworden, uns mit dem Stande der Laden-Gehülfinnen zu beschäftigen. Die angemessene Verbringung der Sonntagsruhezeit als alleinigen Zweck der Vereine zu betrachten, wäre aber eine oberflächliche Auffassung. Der Zweck der Vereine muß vielmehr sein, die Standes-Interessen dieser Personen wahrzunehmen und vor allem auch sittlich-religiös dauernd auf dieselben einzuwirken.

Man könnte fragen, wozu wieder neue Schutz-Vereine schaffen, warum überläßt man die Sorge nicht den Eltern, oder den Principalen und den Mädchen selber? Ja, so sollte es eigentlich sein; wenn sämmtliche Lebensverhältnisse richtig geordnet wären, wenn sie dem Ideale entsprächen, dann wären alle diese Vereine überflüssig. Ein Theil der Mädchen wohnt indessen gar nicht bei den Eltern, und vielfach besitzen diese selbst nicht mehr genug sittlichen Ernst und Pflichtgefühl. Wie wäre es sonst möglich, daß manche Eltern ihren Töchtern Sonntags den Hausschlüssel geben, so daß sie zurückkehren können, wann es ihnen beliebt. Dann sind auch mit der Beschäftigung der Laden-Gehülfinnen so viele besondere Gefahren verknüpft, bei dem Zusammenarbeiten mit Commis usw., daß es der Aufsicht seitens des Principals wohl bedarf; leider achten manche Ladenbesitzer nicht hinreichend auf die moralische Führung ihrer Angestellten und auf die Verhütung von unpassenden Dingen, Unterhal-

tungen, gegenseitigen Verkehr usw. Gewiß sollten die Mädchen sich selbst schützen, aber angesichts der wirklich mangelhaften Erziehung in den Häusern vieler Eltern ist es nothwendig, daß das Mädchen noch anderswo eine Stütze findet. Es ist angesichts der manchfachen sittlichen Gefahren nothwendig, daß von Sonntag zu Sonntag an dieselben erinnert wird. Und von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, würden nun als Zwecke der Vereine für Laden-Gehülfinnen — Lehrmädchen sind hierbei mit einbegriffen — anzusehen sein: Hauptsächlich Schutz in religiöser und sittlicher Beziehung. Das ist vielleicht um so wichtiger bei den Laden-Gehülfinnen, als sie fast sämmtlich noch in jugendlichem Alter stehen. Macht dieses — das jugendliche Alter — dieselben noch empfänglich für eine derartige Belehrung und Einwirkung, und lohnt sich daher die aufgewandte Mühe, so ist auf der andern Seite gerade bei den Laden-Gehülfinnen dieser Schutz doppelt wichtig, weil ein großer Theil derselben später einen eigenen Hausstand gründen und ein eigenes Geschäft beginnen wird. Die Wohlthat und den Schutz, die sie im Verein gefunden haben, werden sie selbst als Arbeitgeberinnen später in Erkenntniß ihrer socialen Pflicht auch ihren Angestellten im Hause gewähren.

Nun darf man namentlich in Großstädten dieses religiös-sittliche Moment nicht zu sehr betonen. Die Luft, die über unsern Großstädten liegt, hat sich vielfach auch der Ladenmädchen bemächtigt, und wenn allzu viel gesprochen wird von religiös-sittlicher Einwirkung, dann schreckt dies ab. Diese Einwirkung soll stattfinden, ohne daß sie genannt wird. Hiernach richtet sich auch die Frage der Einrichtung einer Congregation im Verein und der gemeinsamen h. Communion. Bis jetzt ist, so viel festzustellen war, die Form der Congregation noch nirgends gewählt worden; auch die gemeinsame Communion ist in den Großstädten in Folge der großen Entfernungen meistens schwierig.

Die Vereine werden am zweckmäßigsten gegründet im Anschlusse an klösterliche Niederlassungen von Schwestern, namentlich von Lehr-Orden, die sich mit Unterricht befassen. Das ist am einfachsten und am wenigsten kostspielig. Wichtiger noch ist aber, daß Schwestern die geeignetsten Leiterinnen eines solchen Vereins sind. Schon deren Beispiel macht auf die Mädchen zweifellos einen ganz vortrefflichen Eindruck, und bei späterm Unglück oder Leichtsinn erinnert sich das Mädchen wieder gerührt der fröhlichen Tage, die es im Kloster verbracht, und die Rückkehr ist viel leichter wiederzufinden, als wenn es isolirt dasteht. Die Entsagung und liebevolle, selbstlose Aufopferung der Schwestern bleiben nicht ohne nachhaltigen moralischen Erfolg; mit der Schwester spricht sich das junge Mädchen am leichtesten aus über die kleinen Sorgen des täglichen Lebens, über drohende Versuchungen und Abwege,

bei ihr findet es Stütze und Ermuthigung. Die Schwester theilt auch das Vergnügen, sie singt und spielt und amüsirt sich mit ihnen im Croquet und in sonstigen Spielen.

Vorträge eines ältern Geistlichen über Standespflichten, Standesgefahren, — auch solche katechetischen Inhalts, wie von einer Seite hervorgehoben wurde — sowie auch solche allgemein bildenden Inhalts bilden die nothwendige Ergänzung der Thätigkeit der Schwestern.

Dem Vergnügen und der Unterhaltung dienen Aufführungen, gemeinsame Ausflüge und dergl.

Fortbildungs-Unterricht im Französischen und Englischen, sowie in der Buchführung ist wünschenswerth, ist aber in wenigen Vereinen ausführbar, weil erstens die jungen Mädchen sich in erster Linie erholen und nicht auch noch die wenigen Stunden mit Grammatik und dergl. verbringen wollen und weil zweitens ein fortlaufender Unterricht durch den unregelmäßigen Besuch kaum möglich ist. Französische Conversation ist in einigen Vereinen möglich und sehr beliebt.

Wie macht man am besten Propaganda für solche Vereine? Bis jetzt haben die Ladenbesitzer der Sache großentheils apathisch gegenüber gestanden. (Zuruf: Mit Ausnahme von Gladbach!) Deshalb muß man sie persönlich besuchen, um sie leichter zu gewinnen. Freilich gibt es auch heute schon eine ganze Reihe von Ladenbesitzern, welche selbst für ihre Gehülfinnen Fürsorge treffen und ihnen Sonntags einen Raum zum gemeinsamen Aufenthalte mit entsprechender Ausstattung, Büchern usw. zur Verfügung stellen. Wo dieses der Fall ist, da ist ja für diese Mädchen der Verein vielleicht nicht so nothwendig.

An die Gründung eines Vereins soll man auch mit nicht zu großen Erwartungen herantreten. Man soll nicht zu groß anfangen; manche Mädchen kommen nicht wieder, und dadurch verlieren viele den Muth. Besser zuerst ein kleiner Verein mit einem festen Stamm von Mitgliedern, die sich gegenseitig kennen lernen. Allenthalben — wenigstens in den Großstädten — wird zunächst eine gewisse Fluctuation im Besuch beobachtet. Man kommt, sieht sich die Sache an und — bleibt aus. Daher ist es zweckmäßig, eine feste Organisation, einen Verein mit Statuten usw. erst nach einiger Zeit — etwa einem halben Jahr — zu gründen, mit Statuten, die sich aus der Erfahrung gebildet haben. Daher erscheint ein Normalstatut wenig zweckmäßig. Großstadt und mittlere Stadt sind zu verschieden in den Verhältnissen und Bedürfnissen, und auch die Großstädte differiren wieder. Wenn von sämmtlichen Mitgliedern des Vereins die Hälfte regelmäßig erscheint, so kann man zufrieden sein.

Ein großer Vorzug des Vereins — wie aller Standesvereine —

ist der, daß wir durch dieselben Aufklärung erhalten über die socialen und sittlichen Verhältnisse der Angehörigen desselben, und daß auf Grund der Kenntniß derselben wir die geeigneten Verbesserungen in Aussicht nehmen können. In erster Linie haben wir z. B. in Düsseldorf versucht, die Wohnungsverhältnisse der Laden-Gehülfinnen festzustellen. Von den die Vereine besuchenden Mädchen wohnt etwa die Hälfte bei den Eltern, die Hälfte bei den Ladenbesitzern. Fast keine haben Privat-Logis. Hieraus zu folgern, daß es solche nicht gibt, wäre angesichts der Mittheilungen des Herrn Prof. Hitze total falsch — auch bei uns gibt es solche, nur besuchen dieselben nicht den Verein, der doch gerade für diese am nöthigsten wäre. Es ist dringend nothwendig, daß von dem Vorstande der betreffenden Vereine aus an die Polizeibehörde — wenn auf anderm Wege das nicht zu ermitteln ist — die Bitte gerichtet wird, die Zahl und Wohnungsverhältnisse der Laden-Gehülfinnen festzustellen. Sollten, wie wir vermuthen, manche Mädchen allein wohnen, so wäre dringendstes Erforderniß, im Anschluß an den Verein für diese ein Hospiz zu errichten, ähnlich wie die Hospize für Gesellen, Lehrlinge und Fabrikarbeiterinnen.

An dieses würde sich weiterhin, wie an die bestehenden Mägdehäuser, von selbst die Stellen-Vermittelung anschließen. Es ist bekannt, wie gewissenlos, wucherisch und unmoralisch manche Stellenvermittelungs-Bureaux betrieben werden, deren Gewerbe nur durch Errichtung gemeinnütziger Einrichtungen positiv bekämpft werden kann.

Wird der Verein neben diesen Aufgaben noch eine Sparkasse gründen, so zieht er einen wichtigen Theil des ganzen religiösen und wirthschaftlichen Lebens seiner Mitglieder in seinen Wirkungskreis. Seine Thätigkeit wird um so ausgedehnter wirken, wenn er die Mitgliedschaft nicht streng auf Laden-Gehülfinnen beschränkt, sondern social gleichstehende junge Mädchen, die in verwandten Branchen als Hutmacherinnen, Zuschneiderinnen, Buchhalterinnen, Telephonistinnen usw. beschäftigt sind, auch aufnimmt.

Vielleicht mag vieles, was über die Sache gesprochen worden, klein erscheinen und die Frage als nicht so wichtig angesehen werden. Bei näherm Zusehen wird man aber finden, daß doch das ganze Gebiet der Fürsorge von großer Bedeutung ist und am besten erreicht wird in solchen Standes-Vereinen. Und es ist gar kein Zweifel, daß so allein es möglich ist, in religiös-sittlicher Hinsicht mit nachhaltigem Erfolg auf die Mädchen einzuwirken. Daneben kann für geeignete Unterhaltung durch Spiele und sonstige Vergnügungen in Vereinen am besten gesorgt werden. Fassen wir namentlich die Jugend in Vereinen zusammen, um derselben Religiösität und Sittlichkeit, wie die Einfachheit

der Sitten zu erhalten: dann stellen wir der Irreligiösität und Immoralität und dem Geiste des Umsturzes feste Bollwerke entgegen. Erhalten wir vor allem in der weiblichen Jugend sittlichen Ernst; — das thun wir durch Förderung der Standes-Vereine für alle Klassen der weiblichen arbeitenden Bevölkerung. (Lebhafter Beifall.)

Herr Rector Pingsmann-M. Gladbach gibt ein Bild über den Verein katholischer kaufmännischer Gehülfinnen in M. Gladbach. Der Verein besteht seit dem 22. Januar 1893, an welchem Tage er eröffnet wurde mit 31 Gehülfinnen aus acht verschiedenen Geschäften. Gegenwärtig beträgt die Zahl der Mitglieder über 100 aus vierzig verschiedenen Geschäften. Vier Mitglieder sind aus der Nachbarstadt Rheydt. Er (Redner) habe sich z. B. persönlich mit den Principalen und Gehülfinnen in Verbindung gesetzt, um dieselben für die Gründung des neuen Vereins zu interessiren. Der Erfolg habe gezeigt, daß dies wohl ein richtiger Weg war, der deshalb bei Gründung ähnlicher Vereine Empfehlung und Nachahmung verdient. Das Bedürfniß für diesen Verein trat hier nach Einführung der Sonntagsruhe recht bald ein, und jetzt wird es wohl in allen großen Städten längst fühlbar geworden sein, so daß man mit der Gründung dieser Vereine nicht mehr zögern sollte. Der Winter ist aus naheliegenden Gründen dazu weit geeigneter als der Frühling, Sommer oder Herbst. Der hiesige Verein ist organisirt und hat Statuten (abgedruckt in „Arbeiterwohl" 1893, S. 53), er hat sich zum Vorbild und zur Patronin die allerseligste Jungfrau Maria erwählt und nennt sich „Marien-Verein der katholischen Gehülfinnen im Handelsgewerbe". Neben dem geistlichen Präses besteht ein Vorstand aus sechs Gehülfinnen, welche die Vereinsmitglieder aus ihrer Mitte frei gewählt haben. Der Verein besteht aus Gehülfinnen und Lehrmädchen; diese letztern, deren Heranziehung sehr wichtig ist, haben aber weder actives noch passives Wahlrecht. Die Statuten haben sich im Allgemeinen gut bewährt und sind von andern Vereinen im Wesentlichen adoptirt worden [1]).

Von der größten Wichtigkeit für das Gedeihen der in Rede stehenden Vereine ist ein schönes, ruhig gelegenes Vereinslocal, von Gartenanlagen umgeben; ferner ist es unbedingt nothwendig, daß dem Präses in der Leitung der Vereinsversammlungen geeignete Ordensschwestern zur Seite stehen oder, wo diese nicht vorhanden sind, geeignete weltliche Damen, die sich für den Verein begeistern. In dieser Hinsicht befindet sich der Verein in M.-Gladbach in sehr glücklicher Lage. Die Oberin

---

[1]) Die Statuten können durch das Generalsecretariat (in M. Gladbach) gratis bezogen werden.

der Franciscanerinnen, Mutter Florentine, hat einen schönen großen Saal im Klostergebäude mit Raum und Mobilar für hundert Personen, mit Licht und Heizung für die freien Sonntagsstunden von 4—7½ Uhr Abends dem Verein unentgeltlich zur Verfügung gestellt, dazu die schönen und großen Gartenanlagen. Ferner hat die Oberin dem Präses vier sehr geeignete Schwestern zur Seite gegeben, welche, nachdem sie die ganze Woche in der Schule und den Sonntag-Vormittag in den Haushaltungsschulen der Stadt thätig gewesen sind, ihre wenigen freien Stunden noch in opferwilligster Weise dem Verein der Gehülfinnen widmen. Diese großen materiellen und geistigen Opfer, welche das Kloster zum Segen unseres Vereins bringt, können die Principale und wir alle nicht hoch genug anerkennen.

Vereinsversammlung findet regelmäßig an jedem Sonntag statt. Die Gehülfinnen besuchen vorher einen Nachmittagsgottesdienst, zum Theil in der Klosterkirche — eine gemeinsame Andacht wird nicht gehalten —, kommen dann von 4—4½ Uhr an zum Verein, wo sie sich untereinander und mit den Schwestern unterhalten in Gesprächen, mit gemeinsamen Liedern, Clavier- und Gesangvorträgen, oder gruppenweise mit kleinen Gesellschaftsspielen. Gegen 5½ Uhr kommt der Präses in den Verein, der dann regelmäßig einen belehrenden Vortrag hält. Die übrige Zeit wird mit Gesang und gemüthlicher Unterhaltung, bei schönem Wetter in den Gartenanlagen zugebracht. Gegen 7½ Uhr kehren die Mitglieder vergnügt nach Hause zurück. Als Liederbuch ist angeschafft: „Liederbüchlein für Jungfrauenvereine von Dr. Norrenberg, 2. Auflage, Paderborn, Kleine 1893.“ Dasselbe ist wohl zu empfehlen. Zuerst sei er (Redner) besorgt gewesen, wie jeden Sonntag drei Stunden im Verein ausgefüllt werden könnten, und habe sogar an eine Stunde Handarbeit gedacht, falls der Bischof dieselbe bewillige. Dafür sei aber gar kein Bedürfniß zu Tage getreten, da ohnehin die Stunden im Verein den Mitgliedern viel zu schnell vorübergehen.

Was den Unterricht betreffe, so sei der betreffende § 8 der Statuten bis jetzt ein todter Buchstabe geblieben. Zur Ausführung desselben hat sich gar kein Bedürfniß herausgestellt. Die Mitglieder haben in der Woche praktische Rechenstunden und wollen sich Sonntags erholen. Und die Mädchen, die noch nie französischen oder englischen Unterricht genossen, werden in einer Stunde Sonntags nichts Wesentliches lernen können. Der Verein will und kann keine Schule sein, sondern er will und soll den Mädchen die Heimath, das Elternhaus, die unschuldigen Freuden und den liebevollen Schutz der Familie, so viel als möglich, ersetzen. Diesen Gedanken sprach auch der hochw. Herr Weihbischof Dr.

Fischer aus, als er im vorigen Herbst den Verein mit seinem Besuch beehrte. Dem Verein steht auch eine kleine Bibliothek zur Verfügung.

Der Verein bildet keine Congregation, lehnt sich auch an keine solche an. Eine dreimalige gemeinschaftliche h. Communion ist in den Statuten an den drei Hauptfesten vorgesehen. Diese Bestimmung hat sich aber als unpraktisch erwiesen, weil an den hohen Festen die meisten Gehülfinnen in ihre Heimath reisen. Wir nehmen nun zur gemeinsamen heiligen Communion drei oder vier andere Sonntage. Bisher wurde diese Feier zwei Mal gehalten: bei der Wallfahrt nach Kevelaer und beim ersten Stiftungsfeste.

Manche schöne Feste wurden im Verein gefeiert: das goldene Bischofsjubiläum des h. Vaters, das goldene Priester- und silberne Bischofsjubiläum Sr. Eminenz des hochw. Herrn Erzbischofs Cardinal Philippus, das silberne Jubiläum der Mutter Florentine, der Namenstag des Präses, das Weihnachtsfest, das Stiftungsfest usw. Bei solchen Gelegenheiten wurden auch passende Bühnenstücke von den Mitgliedern aufgeführt, eine Schwester übte diese Spiele ein und leitete die Aufführung.

Ein Hospiz für stellenlose Gehülfinnen und ein Bureau für Stellenvermittelung besteht in Gladbach nicht. Unsere Stadt erscheint dafür nicht groß genug. Eine Sparkasse gedenken wir demnächst in's Leben zu rufen.

Verschiedene Ausflüge fanden statt durch Flur und Wald und mehrere Male nach Venn (Wallfahrtsort). Der Präses machte mit dem Verein eine Wallfahrt nach Kevelaer, an welcher sich 35 Mitglieder betheiligten. In diesem Jahre wird die Wallfahrt in zwei Abtheilungen wiederholt.

Die Ladenbesitzer betheiligen sich gern an den Bestrebungen des Vereins; sie spornen die Gehülfinnen und Lehrmädchen an, dem Verein beizutreten. Bei verschiedenen Gelegenheiten beehrten uns mehrere Principale und Principalinnen mit ihrem Besuch. Zur weitern Betheiligung an den Bestrebungen des Vereins war den Principalen bisher keine Gelegenheit geboten, indem das Kloster für die Bestreitung aller Bedürfnisse des Vereins bereitwillig Sorge trug.

Der Verein zählt rund hundert Mitglieder, von denen circa siebenzig Gehülfinnen, die Uebrigen Lehrmädchen sind, welch' letztere nur das Eintrittsgeld, aber keine monatlichen Beiträge zahlen.

Von den hundert Mitgliedern wohnen zehn bei ihren Eltern, eines bei Verwandten, eines bei fremden Leuten; alle übrigen wohnen im Hause der Ladenbesitzer.

Zum Schlusse des Vortrags stellte der Redner noch folgende, bei Begründung solcher Vereine zu beachtenden Leitsätze auf:

1. Hauptzweck der Vereine: Schutz vor den durch die Sonntagsruhe den Gehülfinnen näher gerückten sittlichen Gefahren; Bewahrung und Befestigung derselben in einem pflichttreuen, tugendhaften Lebenswandel. Außerdem, wo es erfolgreich geschehen kann, auch Unterricht in neuern Sprachen, in Küche und Haushaltung.

2. Der Verein sucht den Gehülfinnen Ersatz zu bieten für die Familie, für das Elternhaus. Regelmäßige sonntägliche Versammlung; Sorge für angemessene Erholung, Unterhaltung und Belehrung. Wo möglich an jedem Sonntage ein kurzer religiöser oder zuweilen ein anderer belehrender Vortrag, einige Male im Jahre die Feier gemeinschaftlicher h. Communion.

3. Von großer Wichtigkeit ist es, auch die Lehrmädchen in den Verein aufzunehmen. Dieselben werden erst dann wirkliche Mitglieder mit activem und passivem Wahlrecht, nachdem sie Gehülfinnen geworden.

4. Organisirung des Vereins, Statuten, ein aus und vom Verein gewählter Vorstand sind Bedingungen zu einem gedeihlichen Vereinsleben. Die Statuten der verschiedenen Vereine müssen in den Grundprincipien einheitlich sein, im Uebrigen den localen Verhältnissen Rechnung tragen.

5. Ein Eintrittsgeld und ein kleiner monatlicher Beitrag ist nothwendig nicht bloß zur Bestreitung der Kosten, sondern befestigt auch in den Mitgliedern das Bewußtsein der Zugehörigkeit zum Verein. In Gladbach zahlen Gehülfinnen und Lehrmädchen beim Empfang der Statuten eine Mark, die Gehülfinnen monatlich zwanzig Pfennig Beitrag. Wünschenswerth wäre es, wenn hinsichtlich der Höhe der zu zahlenden Beiträge in den verschiedenen Vereinen (namentlich in einer und derselben Stadt) Uebereinstimmung herrschte.

6. Sehr zu empfehlen ist die Errichtung von Sparkassen in allen Vereinen, und in größern Städten die Gründung von Hospizen für Stellenlose und Auskunftsbureaux für Stellenvermittelung.

Herr Pfarrer Dr. Esser-Düsseldorf: In Düsseldorf liegen die Verhältnisse nicht so günstig wie in Gladbach. In einer großen Stadt ist die Gründung eines solchen Vereins mit weit größern Schwierigkeiten verknüpft als in kleinern Städten, wo der katholische Glaube lebendiger ist. Im vorigen Sommer haben einige Herren in Düsseldorf mit Herrn Landesrath Brandts die Gründung eines solchen Vereins in die Hand genommen im Anschluß an das Kloster der Schwestern vom armen Kinde Jesu. Die Ladengehülfinnen Düsseldorfs wurden dazu durch Karten eingeladen, und von den vorhandenen 1500 Gehülfinnen erschienen — 18, am folgenden Sonntage waren es nur noch 6. Bis

jetzt haben sich 100 einschreiben lassen, regelmäßige Besucher haben wir 30. Alle Mädchen, die einmal im Vereine gewesen sind, sagen, sie seien äußerst zufrieden, aber die Großstadt bietet auch anderes, was der Sinnlichkeit mehr schmeichelt, und davon lassen sich die jungen Leute leider manchmal anlocken. Die Mitglieder unseres Gehülfinnen-Vereins kommen Sonntags um 2½ Uhr Nachmittags und bleiben bis 7½ Uhr. Im Sommer sollen sie um 4 Uhr kommen und etwas später als bisher nach Hause gehen. Die Gehülfinnen sind in der Woche körperlich und geistig sehr angestrengt, darum kann ihnen Sonntags nicht zugemuthet werden, noch etwas zu lernen, wir können also nur die Unterhaltung pflegen. Er (Redner) halte den Mädchen alle acht oder alle vierzehn Tage einen religiösen Vortrag, um die religiösen Kenntnisse in dogmatischer und moralischer Beziehung aufzufrischen; denn wir haben gefunden, daß die religiösen Kenntnisse stellenweise recht mangelhaft sind und in Folge dessen auch die Ausübung des religiösen Lebens vieles zu wünschen übrig läßt. Gemeinsame Communionen finden nicht statt. In Düsseldorf wären sie auch bei den großen Entfernungen nicht möglich. Dagegen wird der Empfang der h. Sacramente öfters angeregt. Vorstand und Statuten haben wir bis jetzt nicht. Die Gründung eines Hospizes ist beabsichtigt. Die Sparkassen-Einrichtung ist der Sache förderlich, sie hilft den Verein mit festigen. Die Hälfte der Ladengehülfinnen wohnt bei den Eltern, die andere Hälfte bei den Ladenbesitzern. Redner bittet den Verband „Arbeiterwohl", diesen Bestrebungen ein reges Interesse entgegenzutragen und die Gedanken des Vereins möglichst weit zu verbreiten. Denn die Nothwendigkeit dieser Vereine werde Niemand bestreiten können, der ein offenes Auge für die Bedürfnisse unserer Zeit habe. (Bravo!)

Herr Dr. Drammer-Köln bemerkt, daß es wohl mancherorts Schwierigkeiten machen werde, die Ladengehülfinnen unterschiedslos in einen gemeinsamen Verein zusammenzubringen. In Köln sei dies wenigstens bei den Ladengehülfinnen in den feinern Geschäften der Fall; dieselben hätten sich bis jetzt nicht dem Vereine angeschlossen. Diese Ladengehülfinnen haben aber eigentlich den Schutz am allernöthigsten, weil sie das meiste Geld haben. Gewisse große Geschäfte haben bei uns den Weg betreten, den Herr Landesrath Brandts angedeutet hat, daß sie selbst für ihre Ladengehülfinnen Erholungsräume zur Verfügung stellen. Es möchte auch eine Warnung an die Ladengehülfinnen am Platze sein, nach der Großstadt zu kommen, sie werden in manchen Geschäften schlecht behandelt, auch Sonntags zu lange beschäftigt, und man läßt sie nicht regelmäßig in die Kirche gehen. In Köln z. B. sind manche Verhältnisse für fremde Mädchen ungünstig.

Herr Dechant Lefranc-Crefeld: Wenn Ladengehülfen und Gehülfinnen Sonntags über die gesetzliche Zeit hinaus beschäftigt werden sollten, müsse die Polizei aufmerksam gemacht werden, damit sie Abhülfe schaffe.

Herr Kaplan Büscher-Burgwaldniel bemerkt, man solle die Zwecke des Vereins für Gehülfinnen nur recht bekannt machen, dann würden auch die Mädchen aus bessern Familien eintreten.

Da in dieser Frage Niemand mehr das Wort wünscht, wird die Besprechung geschlossen.

B. Vereine für weibliche Dienstboten.

Herr Rector Schiffers-Crefeld erhält das Wort:

Verehrte Herren! Unter allen Ständen ist der weibliche Dienstbotenstand einer der nützlichsten, nothwendigsten und unentbehrlichsten. Ohne diesen Stand würden die übrigen Stände ihre Pflichten gar nicht oder nur höchst mangelhaft verrichten können. Die Arbeiten der Dienstmädchen scheinen klein, unbedeutend, oft sogar niedrig, verächtlich und dennoch sind sie zum Leben nothwendiger, als die Werke von Fürsten, Gelehrten und Künstlern. Der weibliche Dienstbotenstand ist auch ein sehr wichtiger Stand, wichtig für die Familie und für die ganze menschliche Gesellschaft. Das Wohl und Wehe des gesammten Familienlebens steht in naher und inniger Verbindung mit diesem Stande. Ob die Dienstmädchen gut, ehrlich, treu, keusch, gewissenhaft sind oder nicht, davon hängt zum großen Theile Friede, Fortkommen, Ordnung und Glück der Familien ab. Die Dienstmädchen haben ja das Hauswesen mit zu besorgen, die Kinder zu pflegen und zu beaufsichtigen, oft genug wichtige Familien-Geheimnisse zu bewahren, Theil zu nehmen an Freud und Leid der ganzen Familie. Wie oft sind brave Dienstmädchen bei aller Einfalt und Bescheidenheit Helferinnen, Trösterinnen und Rathgeberinnen für Frau und Kinder des Hauses geworden, wie oft schon haben solche im Stillen durch ihr Gebet ihrer Herrschaft genutzt, ja sogar ihre Seele gerettet! O, wie viel Segen, wie viel Gutes können wahrhaft treue Dienstmädchen in einer Familie wirken! Dagegen wie viel Unheil und Verderben können aber auch schlechte Dienstmädchen in einer Familie anrichten! Wenn in einer Familie Verstöße gegen den ehelichen Frieden, die eheliche Treue vorkommen, so ist nicht selten ein schlechtes Dienstmädchen die Veranlassung davon. Die Erfahrung lehrt und so manche Gerichts-Verhandlung hat es enthüllt, daß bei derartigen verhängnißvollen Vorkommnissen oft genug eine gewissen-

lose Magd eine traurige Rolle spielt. Welch' unersetzlichen Schaden kann weiter ein schlechtes Dienstmädchen an dem leiblichen und geistigen Wohle der Kinder in der Familie anrichten! Wer trägt wohl die Schuld an manchen körperlichen Gebrechen der Kinder? Nicht selten ein nachlässiges, pflichtvergessenes Dienstmädchen. Was aber am meisten zu beklagen ist, — sind nicht vielfach sitten- und gewissenlose Dienstmädchen die ersten Verführerinnen noch kleiner, unschuldiger Kinder? Manche Eltern, Seelsorger und Erzieher der Jugend wissen von derartigen höchst betrübenden Beispielen gar Trauriges zu erzählen. — Der weibliche Dienstbotenstand ist nicht minder wichtig für die ganze menschliche Gesellschaft. Das folgt schon daraus, daß er, wie schon gesagt, ein so nützlicher, nothwendiger, ja unentbehrlicher Stand ist. Dann aber übt gerade dieser Stand in religiöser, sittlicher und socialer Beziehung einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf die ganze Gesellschaft aus. Ist dieser zahlreiche Stand ausgeartet, dann leidet die ganze Gesellschaft darunter. Fangen in einem Orte die Dienstmädchen an, ihre religiösen Pflichten zu unterlassen, unsittlich und untreu zu werden, so treten die schlimmen Folgen bald zu Tage. Hört man von dieser oder jener Stadt und Gegend sagen, man könne dort keine guten Dienstmädchen mehr haben, so ist dies ein bedenkliches Zeichen. Wenn in großen Städten die Unsittlichkeit groß ist, so rührt dies wesentlich mit daher, daß die Dienstmädchen verdorben sind. Die Frauen und Mütter in unsern Handwerker-Familien gehen meistens aus dem Dienstbotenstande hervor. Sind nun unsere Dienstmädchen wahrhaft christlich gesinnt, üben sie eifrig Religion und Tugend und erfüllen sie gewissenhaft ihre Standespflichten, dann werden sie um so sicherer auch später als christliche Frauen und Mütter ihre wichtigen Pflichten erfüllen, durch Wort und Beispiel auf treue Beobachtung der Gebote Gottes und der Kirche halten und dadurch auch ihre Familien vor den verderblichen Einflüssen socialistischer Ideen und Bestrebungen zu bewahren suchen. Sind aber die Dienstmädchen gleichgültig im Glauben, leichtfertig und ausgelassen in ihrem Leben, was für Frauen werden dann meistens aus ihnen werden? Solche glaubensgleichgültige und leichtsinnige Mädchen werden eben so leichtsinnig in die Ehe treten, sie werden leider meistens nur die Zahl der gemischten, unzufriedenen und unglücklichen Ehen vermehren, an Leib und Seele immer mehr verkommen und schließlich früh oder spät mit ihrer ganzen Familie der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen.

Sie sehen also, m. H., der weibliche Dienstbotenstand ist einer der nützlichsten und nothwendigsten, aber auch ein für die Familie und die ganze menschliche Gesellschaft höchst wichtiger Stand. Deshalb ist auch

stets zu allen Zeiten dem Dienstbotenstande die größte Fürsorge geschenkt worden. Gott selbst hat von jeher sich des dienenden Standes besonders angenommen, ihn geliebt, geehrt, beschützt. Schon im A. T. finden wir verschiedene Vorschriften, wie die Herrschaften gegen die Dienstboten sich verhalten sollen. Groß war auch die Sorge des Weltapostels Paulus für die Dienstboten. Dies sehen wir aus seinen Briefen an die ersten Christengemeinden; fast in jedem Sendschreiben denkt er auch besonders an die Dienstboten und richtet Worte der Belehrung, Ermahnung und Ermunterung an sie. Ein heiliger Hieronymus in der Einsamkeit der Wüste, ein h. Ambrosius, Augustinus, Franz von Sales, Thomas von Villanova und Andere äußern wiederholt und nachdrücklich in ihren Schriften und Reden ihre große Sorge um den Dienstbotenstand. Der h. Chrysostomus sammelte sogar selbst in dem so verdorbenen Constantinopel die Dienstboten um sich, half, tröstete wo und wie er nur konnte, suchte aber namentlich sie gegen Sünde und sittliches Verderben zu schützen.

Diese Sorge um die Dienstmädchen ist für uns, m. H., eine um so strengere Pflicht, als gerade in unserer gegenwärtigen Zeit der weibliche Dienstbotenstand zum Theil sehr entartet ist, und fast allgemein über schlechte, unzuverlässige Dienstmädchen geklagt wird. Die Ursachen davon sind wohl theils allgemeiner, theils specieller Art. Wie der verderbliche Weltgeist mit seiner dreifachen bösen Lust in alle Stände eingedrungen ist, so hat er auch besonders den Dienstbotenstand angegriffen. Suchen die Mädchen einen Dienst, so fragen sie meistens zuerst: Wie hoch ist der Lohn, wie viele Geschenke und Trinkgelder gibt es? Ob ihnen aber in dem angebotenen Dienste Gefahrén für Glauben und Unschuld, für ihr Seelenheil drohen, danach fragen sie selten, das ist Nebensache. Auch von der allgemein herrschenden, so verderbenbringenden Vergnügungs- und Genußsucht sind die Dienstmädchen gewaltig angesteckt. Schon beim Vermiethen verlangen sie von der Herrschaft den zweiten oder dritten Sonntag als sogen. „Ausgangstag". Zu Crefeld gibt es Dienstmädchen, die auch noch den Donnerstag-Abend als Vergnügungs-Abend für sich beanspruchen und dann bis spät in die Nacht — nicht selten sogar mit dem Hausschlüssel in der Tasche — ihre Vergnügungs- und Genußsucht zu befriedigen suchen. Sagt man den Herrschaften: „Wie könnt ihr so etwas erlauben?" so erhält man vielfach zur Antwort: „Sonst können wir keine Dienstmädchen bekommen." Daß nun ein Dienstmädchen, von Nachmittags 4 Uhr bis Abends 10 oder 11 Uhr — das ist die allgemein übliche Ausgangszeit an den Sonntagen — draußen sich selbst überlassen, den größten sittlichen Gefahren

ausgesetzt ist und früh oder spät an Leib und Seele Schaden leiden muß, liegt auf der Hand.

Mit der Vergnügungssucht kehrt auch alsbald Eitelkeit und Putzsucht in die Dienstmädchen ein. Gibt es ja in unsern Tagen Dienstmädchen genug, welche in ihrer Kleidung von der Frau und den Töchtern des Hauses kaum zu unterscheiden sind. Je mehr aber Gewinnsucht, Vergnügungssucht und eitele Putzsucht ein Dienstmädchen beherrscht, desto mehr wird Unschuld, Treue, Gehorsam und Fleiß bei ihm schwinden. So zeigt es leider allzu häufig die tägliche Erfahrung.

Die Ursachen der Entartung unserer Dienstmädchen sind aber auch vielfach specieller Art. Das alte, patriarchalische Verhältniß der Herrschaften zu den Dienstboten ist jetzt nur höchst selten noch zu finden. Hat das Dienstmädchen nur seine Arbeit zur Zufriedenheit verrichtet, dann kümmert sich manche Herrschaft nicht weiter mehr um ihre Magd; was sie sonst treibt, wo und mit wem sie sich aufhält und Umgang pflegt, ob sie ihre religiösen Pflichten erfüllt, das alles macht vielen Herrschaften gar keine Sorge. Und so kann es nicht ausbleiben, daß das Dienstmädchen im Hause der Herrschaft sich fremd und verlassen fühlt, keine Liebe und Anhänglichkeit, keine Sorge und Theilnahme für das Wohl und Wehe der Familie zeigt, daß sie ihre Arbeit nur gezwungen und darum auch vielfach nur obenhin verrichtet und im Uebrigen ihren Neigungen und Leidenschaften nachgeht. Dann ist auch nicht zu leugnen, daß der Stand der Fabrikarbeiterinnen nachtheilig auf die Dienstmädchen einwirkt. Hat die Fabrikarbeiterin ihre bestimmten Stunden in der Fabrik gearbeitet, so ist sie danach ihre freie Herrin und außerdem steht auch noch der ganze Sonntag zu ihrer freien Verfügung; sie erhält jeden Samstag-Abend ihren schönen Wochenlohn, bewohnt ein nettes Zimmer, wo sie frei und ungestört ihre Liebhabereien treiben und Besuche empfangen kann, spielt sich Sonntags als Fräulein auf und hat nach Niemanden zu fragen. Diese Ungebundenheit wirkt vielfach verlockend auf die Dienstmädchen, sie werden unzufrieden in ihrer Stellung, trachten nach mehr Freiheit, werden nachlässig in der Verrichtung ihrer Arbeiten, und in ihrer Unzufriedenheit und Unbeständigkeit wechseln solche Mädchen oft schon mit Monaten ihren Dienst, ziehen von einer Stelle zur andern, aus einer Stadt in die andere.

Meine Herren! Wenn wir nun erstens die Nothwendigkeit und Wichtigkeit des weiblichen Dienstbotenstandes sowohl für die Familie, als auch für die ganze menschliche Gesellschaft in's Auge fassen, zweitens die vielfachen und großen sittlichen Gefah-

ren bedenken, denen die Dienstmädchen stets ausgesetzt sind, sowohl wenn sie in einem Dienstverhältnisse stehen, als — auch und noch weit mehr — wenn sie stellenlos umherwandern und einen Dienst suchen, und wenn wir drittens gerade gegenwärtig in diesem Stande eine immer mehr um sich greifende Entartung und Entsittlichung gewahren, dann werden wir Alle es als eine dringende Pflicht erkennen, diesem Stande unsere besondere Fürsorge zu schenken. Und wie könnte dies wirksamer geschehen, als durch Gründung von Dienstmägde-Vereinen und durch Errichtung von Mägde-Asylen oder Mägdehäusern! Dieses Mittel ist schon längst von hervorragenden Männern als eines der wichtigsten empfohlen worden. So wurde diese Frage der Fürsorge für weibliche Dienstboten in einer General-Versammlung der Katholiken Deutschlands zu Würzburg im Jahre 1877 eifrig discutirt und schließlich folgender Antrag einstimmig angenommen: „Die katholische General-Versammlung empfiehlt dringend die Fürsorge für weibliche Dienstboten, insbesondere durch Gründung von Asylen, in welchen dienstlos gewordene eine Unterkunft finden.“ Und bei Gelegenheit derselben Versammlung sagte der hochw. Herr Weihbischof Dr. Schmitz von Köln in einer Rede über die Pflichten der Katholiken in der Gegenwart: „Ich habe ein Mal einer Besprechung in Mainz beigewohnt, welcher der hochselige Bischof Ketteler präsidirte. Derselbe machte damals die Aeußerung: »Zur Lösung der socialen Frage sei die Errichtung von Mägdehäusern und Mägde-Vereinen in allen Städten Deutschlands eines der wichtigsten Mittel; aber — fügte er bei — es gehört ein Apostel dazu.« Da hat es mich nun sehr gefreut, daß der Verband »Arbeiterwohl« dieses Apostolat auf sich genommen und diese wichtige Frage der Fürsorge für den weiblichen Dienstbotenstand auf die Tages-Ordnung der heutigen General-Versammlung gesetzt hat, und ich zweifele nicht, meine Herren, daß wir, die wir uns heute hier mit dieser Frage beschäftigen, uns auch Alle ohne Ausnahme als eifrige Apostel in dieser Angelegenheit bekennen, und daß wir als solche an den Ort unserer Wirksamkeit zurückkehren mit dem festen Entschlusse, nach allen Kräften zur Gründung von Mägde-Vereinen und Mägdehäusern oder zur Unterstützung der schon errichteten mitwirken zu wollen.“

Um Sie nun, meine Herren, zur Ausführung dieses gottgefälligen Entschlusses zu ermuntern, wird es von nicht geringem praktischen Nutzen sein, wenn wir uns jetzt die Fragen beantworten: Wie werden solche Mägdevereine und Mägdehäuser gegründet und wie werden sie geleitet? Zur Beantwortung dieser Fragen will ich Ihnen mittheilen, wie wir es in Crefeld gemacht haben und Ihnen einen

kurzen Bericht über die bisher daselbst erzielten Erfolge sowohl des Mägdevereines, als auch des Mägdehauses abstatten. In Crefeld wurde der Dienstmägdeverein unter dem Namen „Marienbund" gegründet im Jahre 1888 und zwar mit sieben braven Dienstmädchen, die dann an jedem folgenden Sonntage wieder andere gleichgesinnte Mädchen mitbrachten. Am 29. März 1889 wurde der so gebildete Verein zur Congregation erhoben, und bei der ersten feierlichen Aufnahme in die Congregation am 8. December 1889 zählte der Verein 142, heute zählt er 614 Mitglieder. Zweck des Marienbundes ist, die Mitglieder unter dem Schutze der allerseligsten Jungfrau Maria und der hl. Dienstmagd Zita als Dienerinnen des Herrn zu einem christlichen Leben, insbesondere zu treuer Erfüllung ihrer Standespflichten anzuleiten, sie vor den Gefahren ihres Standes zu bewahren, in Krankheit und bei Dienstlosigkeit zu unterstützen, im Tode nach Möglichkeit ihnen beizustehen und für ihre Seelenruhe zu beten. An der Spitze des Marienbundes steht ein Geistlicher als Präses, der von der geistlichen Behörde dazu ernannt wird. Die Vorsteherin des St. Josephshauses zu Crefeld ist Vorsteherin des Marienbundes und kann sich durch eine andere Schwester vertreten lassen. Sie führt ein vollständiges Verzeichniß aller Mitglieder, mit dem Präses entscheidet sie über die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern, sowie über die Unterstützung kranker oder stellenloser Mitglieder; sie läßt für die verstorbenen Mitglieder die Seelenmesse halten und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereines. — Nur unbescholtene, tugendhafte Jungfrauen des dienenden Standes, welche in der Stadt Crefeld wohnen, können wirkliche Mitglieder des Marienbundes sein, besondere Wohlthäterinnen des Marienbundes können Ehrenmitglieder sein. Wer trotz Ermahnung drei Monate lang entweder keiner Versammlung beiwohnt oder keinen Beitrag zahlt, wird als ausgetreten angesehen; wer ungeachtet mehrmaliger ernster und liebevoller Ermahnung ein leichtfertiges und unchristliches Leben führt, wird aus dem Marienbunde ausgeschlossen. Wer heirathet oder aus Crefeld fortzieht, kann Ehrenmitglied bleiben. Jedes Mitglied zahlt bei der Aufnahme 1 Mark und jeden Monat 10 Pfg. als Beitrag. Kranke und stellenlose Mitglieder werden nach Ermessen des Präses und der Vorsteherin aus der Vereinskasse unterstützt. Stirbt ein Mitglied, so wird für dasselbe eine heilige Messe gelesen, wozu die Mitglieder eingeladen werden. — An jedem Sonntag-Nachmittag 5 Uhr wird in der Kapelle des St. Josephshauses für den Marienbund ein kurzer Vortrag mit Gottesdienst gehalten. Nach dem Gottesdienste versammeln sich die Mädchen in einem Saale, wo sie unter Aufsicht der Schwestern die Zeit bis 8

Uhr mit passender Unterhaltung, Gesang, erheiternden Spielen u. dgl. zubringen. Das Fest der unbefleckten Empfängniß Mariens, als Hauptfest, und das Fest der hl. Dienstmagd Zita werden im Marienbunde mit besonderer Feierlichkeit begangen; an diesen beiden Festen findet auch die feierliche Aufnahme neuer Mitglieder statt. — Vom 25. September bis 2. October 1892 wurden Exercitien für Dienstmädchen gehalten. Vorher waren die einzelnen Herrschaften der Stadt durch eine schriftliche Mittheilung davon in Kenntniß gesetzt und ersucht worden, in ihrem eigenen Interesse ihren Dienstmädchen die Theilnahme an den geistlichen Uebungen ermöglichen zu wollen. Diesem Ersuchen ist auch von allen nicht nur katholischen, sondern auch andersgläubigen Herrschaften bereitwilligst Folge gegeben worden, so daß über 900 Dienstmädchen mit regem Eifer sich an den Exercitien betheiligten. — Um die Dienstmädchen zur Sparsamkeit anzuleiten und sie von unnützen Ausgaben möglichst abzuhalten, ist im Marienbund eine Sparkasse errichtet worden. Die Einlagen, welche 10 Pfg. und mehr betragen können, werden bei den sonntäglichen Versammlungen vom Vorstande des Marienbundes in Empfang genommen. Die Zahl der sparenden Mitglieder beträgt heute 147, und die Gesammtsumme der Spareinlagen 18785,75 Mark.

In Crefeld besteht auch ein kath. Mägdehaus (St. Josephshaus, Tannenstraße 138), welches den Zweck hat, ordentlichen, stellenlosen Dienstmädchen vorübergehend Aufnahme zu gewähren und ihnen einen neuen Dienst unentgeltlich zu vermitteln, um dadurch diese Mädchen vor vielen und großen sittlichen Gefahren zu schützen, sie von den meistens nur gewinnsüchtigen Gesinde-Vermiethern, von Wirthshäusern, Handwerksherbergen und in manchen Fällen sogar von der Straße fern zu halten. Das Haus wurde im Jahre 1890 aus Mitteln des Cellitinnen-Klosters St. Maria in der Kupfergasse zu Köln und aus milden Beiträgen der Crefelder Bürger angekauft, und nachdem die nöthigen Umbauten geschehen, am 19. November desselben Jahres durch den hochwürdigsten Herrn Weihbischof Dr. Fischer unter zahlreicher Betheiligung des Hochw. Klerus, der kathol. Kirchenvorstände, des Stadtverordneten-Collegiums und der Herrschaften der Stadt feierlich eingeweiht. Das Mägdehaus wird unterhalten und geleitet von Cellitinnen, Schwestern nach der Regel des hl. Augustinus aus dem Mutterhause St. Maria in der Kupfergasse zu Köln, und hat während der kurzen Zeit seines Bestehens schon manchen Dienstmädchen liebevolle Aufnahme und Schutz vor manchen Gefahren an Leib und Seele gewährt. Vom 19. November 1890 bis 31. Dezember 1891 wurden 215 Dienstmädchen aufgenommen und an 1984

Tagen verpflegt; 203 Dienstmädchen erhielten unentgeltlich durch Vermittelung des Hauses Stelle. Im Jahre 1892 wurden 223 Dienstmädchen aufgenommen und an 2392 Tagen verpflegt; 527 Mädchen erhielten unentgeltlich Stelle. Im Jahre 1893 wurden 316 Dienstmädchen aufgenommen, an 2584 Tagen verpflegt; 438 Mädchen erhielten unentgeltlich Stelle. Von 784 Herrschaften wurden an das Haus Anfragen nach Dienstmädchen gerichtet.

Diese Erfolge haben wir in Crefeld nächst Gott dem Opfergeiste und der unermüdlichen, umsichtigen Thätigkeit der ehrw. Augustiner-Schwestern zu verdanken, die nicht nur gerne und freudig zu diesem gottgefälligen Werke große materielle Opfer bringen, sondern auch durch ihre liebevolle Theilnahme und mütterliche Sorge in ihrem Hause den Dienstmädchen im vollen Sinne des Wortes ein zweites Heim bieten.

In den Nachbarstädten Düsseldorf und Köln ist die Frequenz der Mägdehäuser eine bedeutendere, was daher kommt, daß diese Häuser über 20 Jahre länger bestehen und deshalb nach außen bekannter sind, dann aber auch daher, daß in diesen beiden Großstädten der Dienstwechsel unter den Dienstmädchen viel häufiger stattfindet und auch der Zuzug von auswärtigen Dienstmädchen dorthin ein viel größerer ist, als in Crefeld. Das Mägdehaus zu Düsseldorf (St. Annastift) wurde gegründet am 21. November 1871. Die Zahl der dort durchschnittlich im Jahre aufgenommenen und verpflegten Dienstmädchen beträgt 900—1000; in den letzten Jahren hat die Zahl noch zugenommen. Im Jahre 1891 wurden 1274 Mädchen aufgenommen und an 8074 Tagen verpflegt; 2261 Herrschaften suchten dort Dienstmädchen. Im Jahre 1893 wurden 1380 Mädchen aufgenommen, an 9738 Tagen verpflegt und an 3000 Herrschaften suchten dort Dienstmädchen. Im Mägdehause zu Köln, welches im Jahre 1866 gegründet wurde, ist die Zahl der dort Aufnahme suchenden Dienstmädchen, sowie der Dienstmädchen suchenden Herrschaften noch größer. Dort suchen durchschnittlich täglich 10, im Jahre 3000 Dienstmädchen Aufnahme; es erhalten dort durch Vermittelung des Hauses Stelle durchschnittlich im Jahre 2000 Dienstmädchen, wogegen aber durchschnittlich im Jahre 5000 Herrschaften daselbst nach Dienstmädchen fragen.

Meine Herren! Was können wir nun aus diesen Zahlen lernen? Diese Zahlen sagen uns zuerst, daß überall Mangel an Dienstmädchen besteht; denn die Zahl der nach Dienstmädchen fragenden Herrschaften ist allgemein eine viel größere, als die Zahl der stellesuchenden Dienstmädchen. Deshalb muß es unser Bemühen sein, mög-

lichst dahin zu wirken, daß die Eltern ihre Töchter mehr dem Dienstbotenstande, als der Fabrikarbeit zuführen. Dies sollten doch die Eltern immerhin thun, weil ja, abgesehen von den größeren sittlichen Gefahren des Fabriklebens, der Dienstbotenstand ein alter, ehrenvoller Stand ist, weil die Obliegenheiten dieses Standes dem weiblichen Charakter und Wesen viel mehr entsprechen, als die Fabrikarbeiten, und endlich, weil den Mädchen als Dienstboten viel mehr Gelegenheit und Mittel geboten sind, sich für den etwaigen spätern Beruf als Hausfrau allseitiger und erfolgreicher ausbilden zu können. — Die große Zahl der in diesen Häusern Unterkommen suchenden Dienstmädchen liefert aber auch den klarsten Beweis für das nothwendige Bedürfniß dieser Anstalten. Wohin würden alle diese stellenlosen Mädchen gerathen, welchen Gefahren an Leib und Seele würden sie preisgegeben sein, und wie viele von ihnen würden in diesen Gefahren zeitlich und ewig zu Grunde gehen, wenn diese Asyle nicht beständen? Die meisten von ihnen bedürfen nicht nur den leiblichen, sondern noch weit mehr der geistigen Sorge und Pflege. Nicht selten sind die Fälle, daß Dienstmädchen, durch eigene verschuldete Nachlässigkeit und religiöse Gleichgültigkeit oder auch durch ihre bisherigen Dienstverhältnisse abgehalten, den Empfang der heiligen Sacramente lange hinausschieben und mit Gott in Feindschaft leben. Kommen nun solche in ein katholisches Mägdehaus, so finden sie dort Zeit und Gelegenheit, das so lange Versäumte nachzuholen; sie finden dort besorgte Ordensschwestern, die sich neben der Sorge für die leiblichen Bedürfnisse ganz besonders das Seelenheil dieser Mädchen angelegen sein lassen; sie finden dort einen Priester, der sie wieder zu Gott führt und ihnen hilft, ihre Seelenangelegenheiten gründlich zu ordnen. Ja, meine Herren, Gott allein ist es bekannt, wie viel Nutzen und Segen ein katholisches Mägdehaus an Leib und Seele der Dienstmädchen wirkt. — Damit nun die Mägdehäuser diese segensreiche Wirksamkeit möglichst entfalten können, ist es nothwendig, daß dieselben mehr bekannt gemacht werden, z. B. durch die Presse, welche von Zeit zu Zeit ein Verzeichniß der Städte mit Angabe der Straße und Hausnummer, wo ein Mägdehaus besteht, veröffentlichen sollte; dann auch durch Anbringung von Placaten an den einzelnen Bahnhöfen; vor allem aber sollten die Herren Pfarrer und Seelsorger, namentlich auf dem Lande, sich die Bekanntmachung der Mägdehäuser angelegen sein lassen, damit die Mädchen aus ihrer Pfarrgemeinde, welche in einer Stadt sich einen Dienst suchen wollen, gleich wissen, wohin sie sich zu wenden haben, und sich nicht von den an den Bahnhöfen lauernden schlechten Subjecten in Häuser führen lassen,

wo ihnen die schlimmsten Gefahren drohen. Sodann wäre es im Interesse der Leitung der Mägdehäuser sehr wünschenswerth, daß die einzelnen miteinander in Verbindung ständen, wie etwa die Gesellenhäuser, um sich gegenseitig ihre Erfahrungen mittheilen und vor Aufnahme zweifelhafter Personen warnen zu können.

Verehrte Herren! Der Zweck meines Vortrages war, Sie auf die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Fürsorge für den weiblichen Dienstbotenstand hinzuweisen, Ihnen einige Mittel und praktische Winke zur Lösung dieser wichtigen Frage an die Hand zu geben und Sie zu ermuntern und zu begeistern, an der Gründung von Mägdehäusern und Mägdevereinen in den Städten Deutschlands nach Kräften mitzuwirken und die bereits bestehenden in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen. Und wer von uns, meine Herren, um noch ein Mal an die Worte des hochseligen Bischofs von Ketteler zu erinnern, wer von uns möchte nicht gerne in der gegenwärtigen, für das religiöse, sittliche und sociale Leben aller Stände so gefahrvollen Zeit als Apostel auftreten, um an der Veredelung und Vervollkommnung des Dienstbotenstandes, dieser schönen Pflanzung in dem großen Gottesgarten auf Erden, mitzuwirken, durch deren Aufblühen und Gedeihen so segensreiche Früchte zu erzielen sind, sowohl für die einzelnen Familien, als auch für die ganze menschliche Gesellschaft! Gott der Herr, der den Dienstbotenstand eingesetzt, geehrt und ihm stets die größte Fürsorge geschenkt hat, dessen menschgewordener Sohn selbst während seines irdischen Lebens dem dienenden Stande angehören wollte und der sich seine Mutter, seinen Pflegevater und seine Apostel gerade aus dem arbeitenden, dienenden Stande gewählt hat, es wird uns sicher alle Mühen und Sorgen, die wir für das zeitliche und ewige Wohl des Dienstbotenstandes auf uns nehmen, reichlichst belohnen. (Lebhafter Beifall.)

Herr Landesrath Brandts-Düsseldorf: Aus der großen Zahl der Dienstboten folge schon die Nothwendigkeit eines Interesses für dieselben. Nach stattgehabten Zählungen könne man sagen, daß drei bis vier pCt. der Bevölkerung einer großen Stadt dem Dienstbotenstande angehören, das mache für Düsseldorf 5000 Dienstmädchen aus. Wie der Vorredner bemerkt habe, müsse man die Dienstmädchen im Vereine zusammenberufen, ferner Hospize gründen, endlich die Stellenvermittelung organisiren, um die höchst zweifelhafte Thätigkeit mancher Privatbureaux zu unterbinden. Diese ständen allerdings unter scharfer polizeilicher Controle. In letzter Zeit hätten sich in der Rheinprovinz Central-Arbeits-Nachweisbureaux gebildet, welche auch Dienstboten in Stellung bringen, sich aber natürlich um diese Mädchen weiter nicht kümmerten. Wo ein

Mägde-Hospiz bestehe, werde dasselbe sorgen müssen, daß es weit bekannt werde[1]). Auf allen Bahnhöfen müßte ein unerfahrenes Mädchen vom Lande einen Hinweis auf das Mägdehaus finden. Gerade wie die Gesellen-Vereine müßten die Dienstboten-Vereine zusammentreten. Dadurch und durch größere Publicität würde die segensreiche Wirksamkeit dieser Institute bedeutend erhöht werden.

Herr Kaufmann Ditges-Düsseldorf führt aus, manche Kinder würden vielleicht in die Fabrik geschickt, weil sie am Heimathorte — vielleicht weil die Familie oder Personen ähnlichen Namens in keinem guten Rufe ständen, oder weil man fremde Mädchen lieber in Dienst nehme als solche des Ortes — keine geeignete Dienststelle erhalten können. Für solche Kinder sollten Vereine (Dienstmägde-Vereine, Elisabeth-Vincenzvereine usw.) die Vermittelung nach andern Städten übernehmen.

Der Vorsitzende Herr Franz Brandts dankte nunmehr für die zahlreiche Theilnahme, welche die diesmalige Generalversammlung gefunden habe. Ganz besonders danke er den Herren Referenten für die außerordentlich instructiven und höchst dankenswerthen Mittheilungen. Dieselben würden zweifellos nach verschiedenen Seiten hin Erfolg finden und sich bewähren, wenn wir auch den einzelnen Wirkungen nicht nachspüren könnten. Er wünsche, daß es dem Verbande gelingen möge, auf diesem Gebiete gleich erfolgreich zu sein, wie hinsichtlich der Gründung von Arbeiter-Vereinen. Sollte uns das gelingen, so werden wir mit Freude und Genugthuung auf den Tag von M. Gladbach zurückblicken können. Damit wurde die bedeutsame und an Anregungen reiche Versammlung geschlossen.

---

[1]) Speciell forderte Redner auf, an den Bahnhöfen durch Placat auf die bestehenden Mägdehäuser, Arbeiterinnen-Hospize usw. aufmerksam zu machen, wie das auch vielfach sowohl von katholischer wie evangelischer Seite, z. B. in Düsseldorf und Crefeld, geschehe. Darauf erfolgte (als Zwischenruf) die Bemerkung, daß die Eisenbahn-Verwattung jetzt nur mehr gegen Entgelt (20 Mark?) solche Placate zulasse. Hoffentlich bestätigt sich diese Zwischenbemerkung nicht; andernfalls wird der Versuch gemacht werden, eine Aenderung herbeizuführen.

Ein — freilich mangelhaftes — Verzeichniß der bestehenden Dienstmägdevereine resp. -Häuser ist in „Arbeiterwohl" 1894, Heft 1, S. 12 gegeben. In einem Verzeichniß der „Köln. Volkszeitung" finden wir außerdem noch aufgeführt: Budapesth, Mägdeherberge, Soroksarergasse 36; Paris, Soeurs de St. Charles, rue Lafayette 150 und „Deutsche Josephskirche" (rue Lafayette 214).

Sonder-Abdrücke eines Aufsatzes über Mägdevereine und -Hospize (aus der Feder des inzwischen verstorbenen, um das Vereinswesen in der Diöcese Münster hochverdienten edeln, selbstlosen Pfarrers Hollmann in Münster) nebst Statuten und Verzeichniß („Arbeiterwohl" 1894, Heft 1, S. 1—13) steht gratis zur Verfügung.

Mittheilungen und Erfahrungen bezüglich der Vereine für weibliche Gehülfen im Handelsgewerbe.

Die wesentlichen Resultate der Berathungen in der Special-Conferenz[1]), welche der Generalversammlung voransging (s. Einleitung des bezügl. Berichtes), sind bereits in den Ausführungen des Berichterstatters,

[1]) Der Zweck der Conferenz wurde in dem Einladungsschreiben dahin erläutert: „Als Hauptgegenstand der Verhandlungen unserer diesjährigen Generalversammlung von »Arbeiterwohl« ist die Frage der Gründung von Vereinen für die weiblichen Gehülfen im Handelsgewerbe in Aussicht genommen. Der Zweck ist, einerseits einen kräftigen Anstoß zur Gründung solcher Vereine zu geben, anderseits die Wege zu zeigen, wie dieselben in's Leben zu rufen, wie sie zu organisiren und zu leiten sind, um sie lebenskräftig zu erhalten. Letztere Aufgabe ist um so wichtiger und schwieriger, als erst wenige Vereine — zudem verschieden organisirt — bestehen, so daß jede einheitliche Anschauung und Erfahrung fehlt. Deshalb erscheint es vor allem nothwendig, daß diejenigen Herren, welche als Gründer, Leiter und Föroerer solcher Vereine thätig sind, zu einer Conferenz zusammentreten, um ihre Erfahrungen auszutauschen, über gewisse Grundsätze sich zu verständigen und so gewisse einheitliche Zielpunkte für die Agitation und Organisation festzulegen. Nachdem auch aus den betheiligten Kreisen selbst dieser Wunsch laut geworden ist, erlaubt sich unterzeichneter Vorstand, Ew. ..... zu einer solchen Berathung in engerm Kreise auf ...... ganz ergebenst einzuladen. Die Dringlichkeit der Fürsorge, das warme Interesse, welches Sie ja durch Ihre bisherige Thätigkeit praktisch bewiesen haben, sowie das auch gewiß von Ihnen schon oft empfundene Bedürfniß gegenseitiger Anregung und Förderung durch Besprechung und Austausch der Erfahrungen berechtigen uns gewiß zu der Hoffnung, daß Sie uns Ihre Theilnahme an dieser — ersten — Conferenz, Ihren Rath und Ihre Unterstützug nicht versagen werden."

Für diejenigen Herren, welche nicht persönlich theilnehmen konnten, war folgender Fragebogen mit der Bitte um entsprechenden schriftlichen Bericht beigefügt:

1. Besteht ein organisirter Verein mit Statuten, Vorstand rc.? Wer ist Präses? Besteht ein Vorstand von Damen? Helfen diese im Vereine mit?

2. Ort der Versammlungen? Garten? Welche klösterliche Genossenschaft gibt die Räume her und leitet die Versammlungen?

3. Wie oft findet die Versammlung statt? Stunde?

4. Beschäftigung in der Versammlung: Vortrag eines geistlichen Präses? Unterricht? Gesang? (Welches Liederbuch?) Spiele? (Welche?) Aufführungen? (Welche sind bisher gegeben?) Ausflüge? Findet regelmäßige kirchliche Andacht statt? Wie oft? Gemeinsame Communion? Wie oft? Lehnt sich der Verein an eine Congregation an oder bildet derselbe eine solche?

5. Werden Feste gefeiert? Welche?

6. Besteht Hospiz für Stellenlose? Stellenvermittelung? Sparkasse?

7. Betheiligen sich die Ladenbesitzer an den Bestrebungen des Vereins?

8. Wie viele Mädchen sind Mitglieder resp. Besucherinnen? Wie viele von diesen kommen regelmäßig?

Betheiligen sich auch Zuschneiderinnen, Hutmacherinnen oder in sonstigen verwandten Branchen beschäftigte Mädchen?

9. Wie viele von den Mitgliedern wohnen a. bei den Eltern? b. bei Verwandten? c. im Hause des Ladenbesitzers? d. bei fremden Leuten?

Herrn Landesrath Brandts, und der übrigen Redner zusammengefaßt. Nachzutragen sind nur noch einige theils schriftlich — von solchen Herren, welche nicht persönlich theilnehmen konnten —, theils mündlich gegebene Berichte über bestehende Vereine.

Zunächst war ein Bericht von Herrn Pfarrer Wassermann-Mainz über den „Verein katholischer Gehülfinnen im Handelsgewerbe (Herz-Jesu-Verein)" in Mainz eingesandt:

1. Der Verein besteht seit 1. April 1893, hat Statuten, Vorstand usw., Präses ist L. Wassermann, Pfarrer zu St. Emmeran; der Schutzvorstand wird aus Damen und Herren gebildet. Die Damen sind theilweise bei den Versammlungen thätig.

2. Die Versammlungen werden im Kloster der Englischen Fräulein abgehalten; der Garten steht zur Verfügung.

3. Jeden Sonntag findet Versammlung statt, die ersten Tage der höchsten Feste (Ostern, Pfingsten, Weihnachten) ausgenommen; Stunden: 5—7 Nachmittags.

4. Am Nachmittag wird Unterricht in der englischen und französischen Sprache sowie in der Buchführung ertheilt. Um 5 Uhr: Gemeinsamer Gesang. 5½ Uhr: Kurzer Vortrag. 6—7 Uhr: Spiele (ohne besonderes Buch). Am Namensfeste der Oberin sowie am Stiftungsfeste werden kleine Aufführungen gegeben. Drei Mal im Jahre findet h. Communion in der Pfarrkirche statt.

5. Das Stiftungsfest wird gefeiert.

6. Hospiz, Stellenvermittelung, Sparkasse fehlen.

7. Die Ladenbesitzer haben mit wenigen Ausnahmen kein besonderes Interesse für den Verein bekundet.

8. Zahl der Mitglieder: ca. 80, von welchen 40—60 regelmäßig in die Versammlungen kommen. Außer Ladnerinnen kommen Musiklehrerinnen, Schneiderinnen usw. in den Verein.

9. Wohnungsverhältnisse sind noch nicht festgestellt.

Weiterhin lag vor ein Bericht des Herrn Domcapitular J. Dorn-Bamberg:

1. Der Marienverein katholischer Gehülfinnen im Handelsgewerbe besteht seit 21. Januar 1894 mit Statuten, die denen des Gladbacher Vereins conform sind. Präses ist Domcapitular J. Dorn (seit 1887 auch Leiter der Maria-Hilf-anstalt für weibliche Dienstboten). Ein Vorstand von Damen besteht nicht.

2. Das Versammlungslocal ist der Saal der Maria-Hilfanstalt für weibliche Dienstboten. Im Sommer kann auch der Hof und Garten dieser Anstalt benutzt werden.

3. Die Versammlungen finden alle vierzehn Tage Sonntags von 4—7 Uhr Nachmittags statt; an den übrigen Sonntagen versammeln sich die Dienstmägde der Stadt zu einem religiösen Vortrage im genannten Saale.

4. Bei jeder Versammlung findet zuerst ein religiöser Vortrag statt, der vom Präses oder auch einem andern Priester gehalten wird. Unterricht wurde bisher noch nicht ertheilt, soll aber auf Wunsch im Rechnen, in der Buchführung und

französischen Sprache ertheilt werden. Die Unterhaltung leiten die für die Maria-Hilfanstalt aus dem Kloster Dillingen berufenen Franciscanerinnen, und besteht dieselbe in Gesang, Musikvorträgen und Spielen. Auch wird demnächst eine passende Aufführung stattfinden, was schon bei der Eröffnung durch Zöglinge der mit der Maria-Hilfanstalt verbundenen Haushaltungsschule geschehen ist. Gemeinsame Ausflüge finden nicht statt, eben so wenig eine kirchliche Andacht. Jährlich sind vier gemeinsame h. Communionen. Der Verein schließt sich an keine Congregation an und bildet auch keine.

5. Jährlich wird das Stiftungsfest gefeiert.

6. Die Maria-Hilfanstalt gewährt stellenlosen Dienstmädchen Unterkunft und vermittelt ihnen Dienste; aber für die Gehülfinnen besteht zur Zeit weder Hospiz, noch Stellenvermittelung, noch Sparkasse.

7. Die Ladenbesitzer stehen wohl dem Verein nicht feindlich entgegen, aber ein Bestreben für den Verein macht sich nicht bemerklich.

8. Der Verein besteht zur Zeit aus 34 Mitgliedern, die, wenn nicht verhindert, den Versammlungen anwohnen. Es sind nur Ladnerinnen und einige Lehrmädchen. Näherinnen und Putzmacherinnen wurden bis jetzt nicht aufgenommen.

9. Die Mitglieder wohnen theils bei den Eltern, theils bei den Ladenbesitzern, theils bei Verwandten.

Bezüglich des Vereins in **Bonn** wurde berichtet:

1. Es besteht ein organisirter Verein mit Statuten. Den provisorischen Vorstand bilden: der Präses, Herr Convicts-Director **Düsterwald**, dem einige Schwestern zur Seite stehen, und drei Mitglieder des Vereins. Neun Damen bilden einen Schutz-Vorstand, helfen aber sonst nicht im Verein bei den Versammlungen.

2. Die Versammlungen finden statt in dem Hause der Schwestern vom armen Kinde Jesu, Koblenzerstraße Nr. 63, und leiten diese Schwestern die Versammlungen.

3. Jeden Sonn- und Feiertag, an welchem die Geschäfte geschlossen sind, können die Fräuleins von Nachmittags zwei Uhr bis Abends acht Uhr im Vereinshause zubringen. Gewöhnlich kommen aber keine vor drei Uhr, und selten bleiben dieselben länger wie sieben ein halb Uhr Abends, weil viele um acht Uhr wieder im Geschäftshause sein müssen.

4. Mehrere der jungen Mädchen nehmen Unterricht im Französischen und Schönschreiben. Die gebotene Gelegenheit, die englische Sprache zu erlernen, wird nicht benutzt. Die meisten unterhalten sich mit Gesellschaftsspielen; auch stehen ihnen Bücher zum Lesen zur Verfügung. Regelmäßig nehmen Alle den Kaffee mit Zulage, wofür monatlich von jedem Mitglied 50 Pfg. bezahlt werden.

Wenigstens alle vierzehn Tage hält Herr Director Düsterwald einen religiösen Vortrag. Der Gesang ist bis jetzt noch nicht viel gepflegt worden; für die Kapelle wurden meistens Lieder aus dem Kölner Diöcesan-Gebetbuch genommen. (Es ist schon nicht leicht, das Passende für diese junge Mädchen zu finden.) Von

Spielen sagen am meisten zu: Frage- und Antwort-Spiel, Reisen, Plätze wechseln, Nach der Musik suchen, Photographiren, das sogenannte Mühle-Spiel und ähnliche. Größere Aufführungen sind bis jetzt nicht gegeben worden, nur kleine muntere, meistens aus dem kleinen Büchlein „Dramatische Spiele für heitere Stunden". Ausflüge sind bis jetzt keine gemacht worden; weil aber der Mangel eines Gartens sich immer fühlbarer macht, so wird es doch nothwendig sein, zuweilen einen Ausflug zu machen.

An allen Sonntagen wird eine kleine Andacht in der Kapelle vor geschlossenem Tabernakel gehalten. Gewöhnlich findet (auf besondern Wunsch der Mitglieder) alle zwei Monate die gemeinschaftliche Communion statt.

5. Weil der Verein unter dem besondern Schutze der h. Klara steht, wird das Fest dieser Heiligen besonders gefeiert. Am hochheiligen Weihnachtsfeste oder an dem folgenden Sonntage versammeln sich die jungen Mädchen um den Weihnachtsbaum, welcher für sie geschmückt ist, wo dann auch eine kleine Verloosung für dieselben stattfindet.

6. Bis jetzt haben sich noch keine jungen Mädchen zum Aufenthalt eingefunden; es sind Zimmer für solche im Vereinshause eingerichtet. Stellen werden vom Vereinshause aus nicht vermittelt. Eine Sparkasse ist nicht vorhanden.

7. Die Ladenbesitzer betheiligen sich nicht an den Bestrebungen des Vereins.

8. Die Zahl der eingeschriebenen Mitglieder beläuft sich auf 75, jedoch kommen gewöhnlich nur 30—40; nur an einem Sonntage, wo der hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Fischer die Mitglieder mit seinem Besuch beehrte, fanden sich 50 ein. Außer Hutmacherinnen betheiligen sich nur die jungen Mädchen an dem Verein, welche in den verschiedenen Geschäftshäusern thätig sind.

9. Die meisten von den Mitgliedern wohnen im Hause des Ladenbesitzers. Leider ist es nicht möglich, jetzt genau anzugeben, wie viele dort wohnen.

Die Zahl der katholischen Ladengehülfinnen der Stadt Bonn beläuft sich auf 300.

In Köln bestehen zwei Vereine, der eine unter Leitung des Herrn Pfarrer Ditges bei den Ursulinen in der Machabäerstraße 25, der seit dem zweiten Sonntage in der Fastenzeit 1894 besteht; „er soll erst fest organisirt werden, wenn — was sehr bald hinreichend geschehen sein wird — die nöthigen Erfahrungen gesammelt sind"; der andere unter Leitung des Herrn Rector Lemmen im Kloster der Barmherzigen Schwestern auf der Severinstraße. Speciell hat Herr Weihbischof Dr. Schmitz sich für die Gründung und Förderung beider Vereine interessirt.

Bezüglich des erstern Vereins wurde berichtet:

1. Präses ist Herr Pfarrer A. Ditges an St. Cunibert. Statuten werden sich wohl hauptsächlich nach den Gladbacher richten, mit Berücksichtigung der Kölner Verhältnisse im Sinne größerer Freiheit.

2. Im Ursulinenkloster, wo die Säle der Industrieschule offen sind. Benutzt wird der Garten zum Spiel, so weit er nicht den Pensionairinnen eingeräumt ist. Ursulinenschwestern sind etwa neun thätig.

3. Versammlung ist jeden Sonntag von halb drei bis sieben Uhr.

4. Vortrag des Präses findet alle vierzehn Tage statt. Unterricht: Buchführung, Französisch, Handarbeit. Gesang: Chor- und Volksgesang. Ausflüge sind nicht gemacht. Spiele: Domino ꝛc.; im Garten: Ringelreihen ꝛc. Halb sechs Uhr Andacht. In Bezug auf die h. Communion ist noch nichts festgesetzt. Congregation wird hier wohl nicht zu empfehlen sein.

5. Feste sind noch nicht gefeiert. Ebenso steht

6. die Gründung von Hospiz, Stellenvermittelung, Sparkasse noch aus.

7. Die Ladenbesitzer stehen fern, aber doch wohlwollend dem Unternehmen gegenüber.

8. Bis jetzt angeschrieben sind 120 Mitglieder, regelmäßig besuchen die Versammlung etwa 70. Dieselben sind nur Ladenfräulein; nur vereinzelt alleinstehende Ladenbesitzerinnen.

9. Die Mitglieder wohnen meistens beim Principal.

Ein Beitrag ist noch nicht eingeführt, doch werden 15 Pfg. für Kaffee mit Zubehör bezahlt.

„Als wir anfingen," so wird dem Bericht beigefügt, „hieß es allgemein: »Die Sache ist schön und nothwendig; aber die, für welche der Verein bestimmt ist, kommen nicht.« Nun, sie kommen sehr gern, freuen sich wie die Kinder, und machen auch den opferwilligen Schwestern sehr viel Freude.

Herr Rector Lemmen gab bezüglich des zweiten Vereins in der Severinstraße folgendes erfreuliche Bild:

Nachdem durch die Kölnische Volkszeitung und den Local-Anzeiger auf die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Vereine für Ladengehülfinnen aufmerksam gemacht worden und eine Einladung auf Sonntag den 18. Februar d. J. in denselben Blättern ergangen, hatten sich am genannten Tage 46 Gehülfinnen und Lehrmädchen im Saale des Klosters der Barmherzigen Schwestern auf der Severinstraße eingefunden. An die Versammelten hielt der jetzige Präses eine Anrede und legte den Zweck und Nutzen einer Vereinigung dar. Am folgenden Sonntag, den 25. Februar, erschienen ebenfalls gegen 40 zur Theilnahme an der Versammlung. Es erfreute dieselbe durch seinen Besuch der hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Schmitz, welcher sich auch über den Zweck eines Vereins für Gehülfinnen im Handelsgewerbe in einer längern Rede verbreitete. Von nun an haben die Versammlungen an allen Sonn- und Feiertagen regelmäßig stattgefunden.

Der Verein ist organisirt und hat Statuten, welche wesentlich mit den Statuten des Vereins zu M. Gladbach übereinstimmen. Auch unser Verein heißt „Marien-Verein" und hat zur Patronin die schmerzhafte Mutter Gottes, welcher die Klosterkapelle geweiht ist. Die gedruckten Statuten werden jedem Vereinsmitgliede bei der Aufnahme eingehändigt. Präses ist der Rector der Kapelle. Mit ihm bilden fünf Schwestern und vier von den Vereinsmitgliedern gewählte Gehülfinnen den Vorstand. Der Verein besteht aus Gehülfinnen und Lehrmädchen, letztere haben kein Wahlrecht.

Die Oberin der Barmherzigen Schwestern hat zwei Säle zur Verfügung gestellt. Diese sind mit ganz neuem Mobilar ausgestattet, mit schönen Tischen, Bänken, Stühlen, Bildern und Statuen. Auch ein Pianino und ein Harmonium sind vorhanden. Der große Garten des Klosters ist auch stets geöffnet zu den Spielen und Spaziergängen.

Die Vereinsversammlungen finden regelmäßig statt an allen Sonn- und Feiertagen, welche die gesetzliche Sonntagsruhe haben, in der Zeit von 3 bis 7½ Uhr. Von 3¾ bis 4¼ Uhr ist die Andacht für die Klosterschwestern, an welcher die Vereinsmitglieder theilnehmen. Danach ist in der Kapelle für die letztern allein ein belehrender Vortrag bis 4¾ Uhr. Französischer Unterricht wird er-

theilt von 5¼ bis 6 Uhr, von 6 bis 6¾ Uhr ist Unterricht im Schreiben, Rechnen und in der Buchführung, von 6¾ bis 7¼ Uhr ist Gesang. Die Theilnahme an den Unterrichtsgegenständen geschieht nach freier Wahl. Nur an der Andacht, am religiösen Vortrag und Gesang nehmen Alle Theil. Am Rechnen und Schreiben betheiligen sich dreißig, am französischen Unterricht zwölf Mitglieder. Die freie Zeit wird zugebracht bei günstiger Witterung durch Spaziergänge und Spiele allerlei Art im Garten; ist die Witterung ungünstig, so finden in einem der Säle die verschiedensten Unterhaltungsspiele statt. Religiöse und weltliche Lieder werden eingeübt. Um 7¼ Uhr ist eine kurze, nur einige Minuten dauernde Besuchung des allerheiligsten Altarssacramentes, welche die sonntägliche Versammlung beschließt.

Der Verein bildet keine Congregation, schließt sich auch nicht an eine solche an. In den Statuten ist nur eine gemeinschaftliche h. Communion festgesetzt, am Feste der Schmerzen Mariens, den dritten Sonntag im September. Die weiten Entfernungen der Vereinsmitglieder von der Kapelle lassen ein öfteres gemeinsames Hintreten zum Tische des Herrn nicht zu. Der Empfang der heiligen Sacramente alle sechs Wochen ist besonders empfohlen.

Weil der Verein erst seit Mitte März besteht, haben Ausflüge und Aufführungen noch nicht stattgefunden. Da dieselben Geldauslagen verursachen, so ist nur ein Ausflug im Sommer geplant und eine Festlichkeit im Winter zu St. Nicolaus oder Weihnachten. Ein Hospiz für Stellenlose besteht noch nicht, kann jedoch im Kloster gegründet werden. Stellenvermittelung und Sparkasse bestehen auch nicht, müssen aber mit der Zeit eingerichtet werden. Eine Betheiligung der Ladenbesitzer an den Bestrebungen des Vereins ist bis jetzt nicht erkannt worden. Diese passive Haltung wird jedenfalls verschwinden, wenn die Ladenbesitzer eingesehen, wie nothwendig und nützlich der Verein ist. Die Vereine sind etwas Neues, deshalb schaut man zu, bis sich ein Urtheil über dieselben bilden läßt. Als sicher darf angenommen werden, daß die Geschäftsleute in Köln ebenso in Zukunft an dem Verein für Ladengehülfinnen den regsten Antheil nehmen werden, wie sie an allen andern Vereinen, Gesellen-, Lehrlings- und Arbeitervereinen Antheil genommen haben. Der Verein zählt 54 Mitglieder, drei derselben wohnen in Mülheim. Sie kommen fast alle regelmäßig, über vierzig sind immer Sonntags anwesend.

Im Hause der betreffenden Ladenbesitzer wohnen mit Ausnahme von sieben Mitgliedern, welche bei ihren Eltern Wohnung haben, Alle.

Ein Eintrittsgeld von einer Mark wird erhoben von jedem Mitgliede, die Gehülfinnen zahlen ferner zwanzig Pfennige für den Monat, die Lehrmädchen brauchen letztern Betrag nicht zu zahlen. Eine solche Beisteuer zu den Kosten des Vereins ist nöthig, stärkt auch die Zusammengehörigkeit. Wohl muß bedacht werden, daß das Kloster ja Local, Mobilar, Musikinstrumente, Garten, Brand und Licht umsonst hergibt und alle Bemühungen der Schwestern, der Lehrerin und des Präses gratis sind.

Denjenigen Vereinsmitgliedern, welche es wünschen, wird auch eine Tasse Kaffee nebst Zubehör verabreicht.

Die sehr rege Theilnahme an dem Unterricht im Rechnen und Schreiben berechtigt zu der sichern Annahme, daß der Verein schon festen Grund gewonnen hat und daß derselbe einer erfreulichen Zukunft entgegensieht.

Druck und Commissions-Verlag von J. P. Bachem in Köln. 17474

Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Dr. Franz Hitze.

1894. Vierzehnter Jahrgang. 7. u. 8. Heft. Juli-August.

Wohlfahrts-Einrichtungen der Gebrüder Harmel in Warmériville bei Reims [1].

Sinnend betrachtet der Wanderer, den sein Weg nach Frankreich in das Departement de la Marne führt, die großartigen und in ihrer Art einzigen Wohlfahrts-Einrichtungen der Gebrüder Harmel im „Thalwäldchen“ (Val des Bois), Gemeinde Warmériville bei Reims. Dieselben sind das Werk eines Mannes, dessen Herz nur für Gott und die armen Arbeiter schlug. Jacques Joseph Harmel, so hieß dieser edele Mann, der seinen Arbeitern später nur noch unter dem Ehrennamen „Der gute Vater“ (le bon père) bekannt war, erbaute im Jahre 1840 die Spinnerei des Thalwäldchens. Die Zustände, die derselbe dort antraf, waren höchst betrübend. Keine oder nur ganz wenige Männer und nur eine geringe Anzahl Frauen und Mädchen wohnten am Sonntage der heiligen Messe bei. Die verschwindend kleine Anzahl von Männern, welche ihrer österlichen Pflicht genügten, thaten dies im Verborgenen in einer Nachbargemeinde oder in der nächsten Stadt. Heute hingegen ist die Fabrik Harmel eine wundervolle Oase in einer Gegend, welche in religiöser Beziehung äußerst tief steht. Jeden Tag empfangen einzelne Arbeiter und Arbeiterinnen das h. Altarssacrament; jeden Tag wohnen

[1]) Als Quellen dienten neben persönlicher Anschauung und Erkundigung gelegentlich unserer Reise nach Val des Bois im Frühjahr dieses Jahres folgende Schriften des Herrn L. Harmel:

1. Manuel d'une corporation chrétienne, Tours 1879.

2. Usine du Val des Bois, règlements et statuts divers. 2. Aufl. Reims 1894.

3. La famille dans l'usine. Rede des Herrn L. Harmel, gehalten bei der Versammlung der Katholiken von Nord und Pas de Calais in Lille, den 26. Nov. 1893.

4. Brief des Herrn L. Harmel an die Redaction der „Croix de Reims“ über die Lohnfrage vom 25. October 1893.

5. Le conseil d'usine du Val des Bois. Brief des Herrn L. Harmel an einen Industriellen, April 1894.

die Kinder der Fabrikarbeiter zugleich mit den Fabrikherren und deren Familien der h. Messe bei. An den Sonntagen sind die Communionen sehr zahlreich, und ist die ziemlich geräumige Fabrikkirche während des Gottesdienstes stets bis auf den letzten Platz gefüllt. Viele Arbeiter hören an den Sonntagen zwei h. Messen an, und opfern die eine auf für jene Arbeiter, welche den Weg zur Kirche nicht mehr kennen. Nach der Wandlung wird jedesmal ein feierlicher Act der Abbitte zum göttlichen Herzen Jesu gebetet. Es ist tief ergreifend, wenn man da die Arbeiter, welche sich die ganze Woche hindurch abgemüht haben, beten hört: „O göttliches Herz Jesu, wir opfern Dir unsere Leiden auf für diejenigen, welche Dir ihre Herzen verschließen. Wir bitten Dich ganz besonders um Verzeihung für das Aergerniß, für die Schmähungen und für die Sünden jeder Art, welche begangen werden in den Werkstätten, in welchen Du nicht erkannt wirst. Komme zu Hülfe denjenigen von unsern Brüdern, welche durch die Noth in jene Vorhallen der Hölle getrieben werden, in denen die Seelen so leicht zu Grunde gehen. Möge die Werkstatt wieder christlich und Dein Name in derselben gekannt und verehrt werden!" An jeder Thüre sowohl der Wohnhäuser wie der Fabrikräume prangt das Crucifix, in jeder Werkstatt steht ein Bildniß der lieben Gottesmutter; jeden Morgen vor Beginn der Arbeit verrichten die Arbeiterinnen gemeinsam mit einer Ordensschwester in dem Arbeitsraum selbst ein kurzes Morgengebet. Die Seele des Ganzen ist Herr Leon Harmel, der, gleichwie sein Vater, der Erbauer der Fabrik, bloß unter dem Ehrennamen „Der gute Vater" (le bon père) bekannt ist. Angefangen von den Mitgliedern seiner Familie bis zu den Dienstboten und Arbeitern spricht alles nur vom „bon père", und der Fremde, welcher zum Besuche da ist, ahmt dieses Beispiel sehr bald nach. Der „bon père" verbindet mit einer tiefen Gottesfurcht und seltenen Frömmigkeit eine herzgewinnende Herablassung und gibt mit einer dem französischen Charakter eigenthümlichen Liebenswürdigkeit dem Fremden gerne die nöthigen Erklärungen und Unterweisungen über die verschiedenen Einrichtungen.

Verehrung Unserer l. Frau von der Werkstatt.

Die Fabrik ist Eigenthum der Gebrüder Harmel. Dieselben beschäftigen in Val des Bois etwa 600 bis 700 Arbeiter und Arbeiterinnen und haben außerdem eine Filiale in Spanien und eine solche in Nord-America. Die ganze Fabrik ist unter den besondern Schutz der hehren Gottesmutter gestellt, welche von der französischen Arbeiterwelt unter dem Titel „Unsere L. Fr. von der Werkstatt (N. D. de l'usine) verehrt wird.

Die in Frankreich schon ziemlich stark verbreitete Erzbruderschaft „Unserer L. Fr. von der Werkstatt" (Notre Dame de l'usine) nahm ihren Ursprung in Val des Bois. Bei dem großen Brande, von dem die Fabrik im September des J. 1874 heimgesucht worden war, hielt in höchst sonderbarer Weise das Feuer ein an einer Mauer, an welcher eine Statue der Muttergottes angebracht war; nicht einmal die papiernen Draperien, mit welchen der Sockel der Statue geschmückt war, wurden versengt. Seit diesem Brande stieg in Val des Bois die Verehrung zu Maria bedeutend, und auf das Betreiben des „bon père" erklärte der Erzbischof von Reims auf dem Arbeiter-Congreß (Reims 1875) die allerseligste Jungfrau zur besondern Beschützerin des Fabrikherren und der Fabrikarbeiter. Diese Gebetsvereinigung, deren Hauptsitz nach der Basilika des h. Remigius in Reims verlegt ist, wurde vom Papst Leo XIII. zur Erzbruderschaft erhoben und mit verschiedenen Ablässen beschenkt.

Seit dem Jahre 1885 erhält Unsere L. F. in Val des Bois einen Antheil am Reingewinn. Die Gesammtsumme des Gewinnes wird nämlich am Schlusse des Jahres derart vertheilt, daß ein Antheil mehr gemacht wird, als Fabrikherren vorhanden sind. So werden zur Zeit, wo fünf Fabrikherren betheiligt sind, sechs Antheile gemacht. Der sechste Antheil heißt der Antheil der lieben Frau. Wird mit Verlust gearbeitet, so wird derselbe von den Fabrikherren allein getragen, und das Vermögen der lieben Frau bleibt unangetastet. Bloß zur Zeit der Krise kann das Erbtheil der lieben Frau im Geschäfte Verwendung finden, allein nur unter der Bedingung, daß es nach Beendigung der Krise wieder zurückerstattet wird.

Verwendung des Gewinnantheils U. L. Fr.

Ein Verwaltungsrath, welcher sich zusammensetzt aus einem Beamten der Fabrik, der Frau eines Fabrikanten, einem Fabrikherrn und zwei Arbeitern, bestimmt über die Verwendung des Vermögens U. lieben Frau. Dasselbe dient ausschließlich zur Unterstützung der guten Werke und zum Unterhalte kirchlicher Wohlfahrts-Einrichtungen der Fabrik. Die Beiträge zur Verbreitung des Glaubens und zum Peterspfennig, die Unkosten für den Unterhalt der Fabrikkirche und der Schule, die Zuschüsse an den Vinceuzverein werden sämmtlich aus diesem Fonds entnommen; endlich dient das Vermögen U. „Lieben Frau" zur Heranbildung von Geistlichen. Diejenigen jungen Leute, welche Beruf zum geistlichen Stande zeigen, erhalten ihre Ausbildung auf Kosten des Fabrikherrn. Diese Einrichtung zeugt von einer Gesinnung, wie sie edeler kaum gedacht werden kann. In Val des Bois

müssen die Söhne der „Proletarier" — wenn man dort die Fabrikarbeiter überhaupt noch so nennen kann — nicht nothwendig wieder Proletarier wieder. Wenn der Sohn eines Arbeiters sich zum geistlichen Stande berufen fühlt, so ist ihm der Weg hierzu durch seine Mittellosigkeit keineswegs versperrt. Die Zahl derjenigen, welche auf diese Weise durch die hochherzige Freigebigkeit des Fabrikherrn zu Priestern herangebildet wurden oder zur Zeit noch ihren theologischen Studien obliegen, ist bereits auf sechszehn gestiegen. Darunter gibt es Welt- und Ordens-Priester; einige sind bereits Pfarrer in der Diöcese, einer ist Augustiner, einer Trappist, einer Jesuit, zwei Salesianer, zwei Franciscaner, ein Geistlicher aus Val des Bois ist im Lehrfache thätig. Die Primiz eines neugeweihten Priesters wird jedes Mal in der Fabrikkirche gefeiert und ist ein Festtag für die gesammte Arbeiterschaft. Wie veredelnd muß es nicht auf das Herz der Arbeiter einwirken, wenn der Fabrikherr zu den Füßen dieser Kinder der Fabrikgemeinschaft kniet und wenn der junge Priester zum ersten Male seine Hände segnend ausstreckt über diejenigen, denen er nach Gott zunächst die Priesterwürde verdankt. Solche Stunden lassen den Arbeiter manchen Schweißtropfen und manche Entbehrungen vergessen; hier fühlt er so recht, daß der Fabrikherr mit seinen Arbeitern nur eine Familie bildet. Auch diejenigen, welche bereits in der Seelsorge thätig sind, verkehren, wenn sie zum Besuche in ihrer Familie verweilen, recht häufig in der Fabrik, und unterstützen bei diesen Gelegenheiten die Patres im Gottesdienst.

Gottesdienst und Seelsorge.

Allein nicht nur auf Jene, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollen, erstreckt sich die Fürsorge des „bon père"; dieselbe umfaßt alle Arbeiter und jeden insbesondere mit gleicher Liebe und sorgt für das geistige und leibliche Wohl derselben in hohem Maße.

Für die Leitung der Seelen und des Gottesdienstes sind Patres vom h. Herzen Jesu — Mutterhaus in St. Quentin — angestellt, denen Herr Harmel eine hübsche Wohnung erbaut hat und denen er die Speisen aus seiner Küche bringen läßt. Es sind beständig drei Patres da, manchmal steigt ihre Anzahl auch auf vier — dies ist zur Zeit der Fall.

Die Arbeiter werden in der Pfarrkirche getauft und getraut und von der Pfarrkirche aus begraben. Außerdem nehmen sie noch zwei oder drei Mal des Jahres, an größern Festtagen, an dem Gottesdienst und den Processionen der Pfarrei Theil, wo sie dann insgesammt mit ihrer Musikkapelle, ihren Fahnen und Vereinsabzeichen auftreten. Abgesehen von diesen Fällen, besuchen die Arbeiter stets die Kirche, welche zur Fabrik

gehört und von den Patres bedient wird. Manche werden dies vielleicht als eine gewisse Trennung von der Pfarrei betrachten und als solche mißbilligen; allein dieselbe wurde durch die localen Verhältnisse herbeigeführt. Die Einwohner der Umgegend sind nämlich in religiöser Beziehung äußerst kalt und indifferent. Manche Arbeiter, die aus bessern Gegenden nach Warmériville gekommen waren, besuchten schon nach kurzer Zeit den Gottesdienst nicht mehr, „weil," wie sie sagten, „Niemand in diesem Lande zur Kirche geht". Der „bon pèro" mußte seine ganze Beredtsamkeit anwenden, um einige Arbeiter dazu zu bringen, daß sie in einer entlegenen Gemeinde, wo sie unbekannt waren, ihre österlichen Pflichten erfüllten [1]). Eine verwerfliche Menschenfurcht hielt nämlich die meisten Arbeiter ab, die Pfarrkirche zu besuchen. In der Fabrikkirche hingegen ermuntert alles zur Andacht und Frömmigkeit; da sind es die Fabrikherren und die Beamten, welche stets den Gottesdienst besuchen und so mit gutem Beispiele vorangehen. Dazu kommt noch der Umstand, daß eine sehr große Zahl von Arbeitern häufig die Sacramente empfängt. Auch während der Arbeitszeit kann aus jedem Saale ein Arbeiter sich entfernen, um zur Beichte oder zur Communion zu gehen. Er zeigt dies dem Aufseher des betr. Saales an. Derselbe ertheilt ihm dann mittels einer Karte die Erlaubniß, sich aus dem Saale zu entfernen, und trifft zugleich die entsprechenden Anordnungen zur Weiterführung des Betriebes (Mitbedienung der Maschine durch einen andern Arbeiter und dergl.). Sobald jener Arbeiter wiederkommt, gibt er die Karte zurück, und nun kann ein anderer weggehen. Auf diese Weise empfangen jeden Tag zwei Arbeiter oder Arbeiterinnen die heil. Communion zur Sühne für die Sünden der Arbeiter und als Bitte für die Bekehrung derselben. Ferner wird während der Monate März, Mai und Juni jeden Abend eine kleine Andacht, im März zum h. Joseph, im Mai zur Gottesmutter und im Juni zum h. Herzen Jesu abgehalten. Dieselbe beginnt beim Schlusse der Arbeitszeit, und die meisten Arbeiter begeben sich dann von der Werkstatt direct zur Kirche. Dieses wäre

[1]) Charakteristisch für die damaligen Verhältnisse ist folgendes Beispiel. Der „bon père" hatte in einem der frühern Jahre seine ganze Redekunst angewandt, um vier Arbeiter zu bewegen, in der nahen Stadt zur österlichen Zeit die h. Sacramente zu empfangen. Keiner von diesen wußte natürlich von der Anwesenheit der andern Drei. Glücklich über diesen Erfolg, wollte der „bon père" des andern Morgens einen dieser Arbeiter beglückwünschen. Da erklärte ihm dieser ganz entrüstet: es sei das erste, aber auch das letzte Mal, daß er sich hätte anführen lassen. Bei der Beichte habe zwar alles gut gegangen, aber bei der Communion habe er die drei Andern gesehen, und hätten die drei Andern ihn gesehen, jetzt sei er verloren und müsse sich, wenn dies ausgeplaudert würde, das ganze Jahr lang hänseln lassen. (Einleitung zu dem manuel d'une corporation chrétienne.)

nicht so leicht möglich, wenn die Arbeiter jedes Mal zur Pfarrkirche gehen müßten. Das Bedürfniß nach einem kleinen Oratorium, in welchem die h. Sacramente gespendet werden konnten, hatte sich daher schon sehr frühzeitig herausgestellt. Nach 1870 wurde an Stelle des Oratoriums eine geräumige Kapelle erbaut, worin seither der Gottesdienst abgehalten wird. Diese Kapelle ist an das Wohnhaus des Fabrikherrn angebaut und kann von diesem aus besucht werden, und der „bon père" macht von dieser Gelegenheit sehr häufigen Gebrauch.

Religiöse Vereine:

1. für die Arbeiter.

Die Patres ertheilen regelmäßig den Religionsunterricht und leiten die verschiedenen in der Fabrik bestehenden Congregationen. Jedes Alter und jedes Geschlecht hat seinen religiösen Verein. Für die Arbeiter von 17 Jahren und darüber besteht der Arbeiterverein (cercle catholique d'ouvriers). Dieser Verein bezweckt, abgesehen von den materiellen Vortheilen, von welchen weiter unten die Rede sein wird, die sittliche Hebung seiner Mitglieder. Vier Mal im Jahre, nämlich an Ostern, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und Weihnachten, empfangen die Mitglieder dieses Vereins die h. Communion, zu welcher sie sich an Ostern und Mariä Himmelfahrt durch achttägige, an Allerheiligen und Weihnachten durch zweitägige Exercitien vorbereiten. Der Verein sorgt aber auch für die Erholung seiner Mitglieder. Hierzu dienen der Musik- und Gesangverein, der Schützenverein und theatralische Vorstellungen seitens der Mitglieder, welche im Winter für die Vereinsmitglieder alle vierzehn Tage und für die gesammte Arbeiterschaft vier Mal stattfinden. Im Sommer veranstaltet der Verein öfters einen kleinen Nachmittagsausflug auf das Land. Vereinsfest ist das Schutzfest des h. Joseph, unter dessen besondern Schutz der Verein gestellt ist. Dieses Fest wird sehr feierlich begangen, Nachmittags ist feierliche Procession durch die Arbeitssäle in die Anlagen der Fabrik, und Abends vereint ein Festmahl sämmtliche Arbeiter und Arbeitgeber. An jedem Tische führt die Dame eines Fabrikherrn den Vorsitz.

Für die jugendlichen Arbeiter — von der Zeit der ersten h. Communion bis zu ihrem 17. Jahre — besteht der sogen. „Kleine" oder Jünglings-Verein (petit cercle), welcher ebenfalls den h. Joseph zu seinem Schutzheiligen erwählt hat. Die Mitglieder desselben erholen sich jeden Sonntag bei gemeinsamen Spielen bis Abends 8 Uhr. Hierauf richtet der Leiter des Vereins, ein Pater, einige Worte an die

jungen Leute und betet mit denselben das Abendgebet; nach Beendigung desselben begibt sich ein Jeder nach Hause.

Der Verein des h. Aloysius nimmt die Knaben von 7 bis 13 Jahren auf. Die Kinder, welche diesem Vereine angehören, sind verpflichtet, jeden Tag um 7 Uhr der h. Messe in der Fabrikkirche beizuwohnen.

2. Vereine für die Arbeiterinnen.

Ein ähnlicher Verein, welcher unter den Schutz der h. Philomena gestellt ist, nimmt die Mädchen bis zu ihrer ersten h. Communion auf. Von der ersten h. Communion bis zum 15. Jahre können die Mädchen in den „Verein der h. Engel" eintreten. Abzeichen dieses Vereins ist ein rothes Band mit der Medaille des Schutzengels. Die Arbeiterinnen, welche über 15 Jahre alt sind, können dem Marianischen Jungfrauenverein angehören. Die Mitglieder des Jungfrauenvereins vereinigen sich jeden Sonntag von 4 bis 5 Uhr unter dem Vorsitze einer Schwester, um die vorgeschriebenen Gebete zu verrichten und die Vereins-Angelegenheiten zu ordnen. An jedem ersten Sonntage des Monats empfangen die Marianischen Jungfrauen gemeinsam die h. Communion; die meisten empfangen außerdem die Sühne-Communion und wechseln hierbei derart ab, daß jeden Tag regelmäßig zwei sich dem Tische des Herrn nahen. Sämmtliche Mitglieder des Jungfrauenvereins betheiligen sich an den geistlichen Exercitien, welche als Vorbereitung auf das Osterfest für sämmtliche Frauen und Mädchen der Fabrik abgehalten werden; außer diesen haben dieselben jedes Jahr noch ihre besondern Exercitien im Laufe des Monats Juni, sowie eine dreitägige Vorbereitungs-Andacht auf das Fest der unbefleckten Empfängniß, das Hauptfest des Vereins, an welchem die feierliche Aufnahme der neuen Mitglieder stattfindet. Die Leitung der Vereins-Angelegenheiten besorgt der aus ihrer Mitte gewählte Vorstand (unter der Leitung einer Ordensschwester), welcher auch die gemeinsamen Erholungen anordnet. Dieselben bestehen in gemeinsamen Spielen und Unterhaltungen, welche jeden Sonntag von 6 bis 9 Uhr, und in theatralischen Vorstellungen, welche an den größern Festen stattfinden. Zu diesen Vorstellungen haben nur weibliche Personen Zutritt. Auch verschiedene Ausflüge unternimmt der Verein, namentlich zu Zeiten, wo im Dorfe oder in den umliegenden Ortschaften Kirmeß gefeiert wird. Eine Gesangsabtheilung trägt durch den Vortrag von mehrstimmigen Messen zur Hebung der Vereinsfeste bei. Das Abzeichen des Marianischen Jungfrauenvereins ist ein blaues Band mit der Medaille der h. Jungfrau. Die Arbeiterinnen sind äußerst stolz auf dieses Band und legen dasselbe auch nicht

einen Augenblick nieder: in der Kirche und im Hause, bei der Erholung und bei der Arbeit ist die Marianische Jungfrau mit dem blauen Bande geschmückt. Dasselbe begleitet diejenigen, welche als Kinder Mariens in ihren jungen Tagen abberufen werden, bis unter die kühle Erde. Ein weißes und blaues Bahrtuch, dessen Enden von vier Räthinnen getragen werden, schmückt den Sarg der Marianischen Jungfrau, welcher sämmtliche Mitglieder des Vereins das letzte Geleite geben. Das Vereinsband wird erst bei der Verehelichung feierlich abgelegt. Der „bon père“ hat sich verpflichtet, jeder Jungfrau, welche mindestens seit drei Jahren mit Ehren dem Vereine angehört hat, eine Mitgift von 100 Francs zu geben. Die Räthinnen des Vereins prüfen, ob dem betr. Mitglied diese Mitgift zukommt und widmen demselben, wenn dies der Fall ist, außerdem den Brautkranz. Die Hochzeit wird in der Regel am Sonntage gefeiert. Sämmtliche Räthinnen des Vereins empfangen mit der Braut die h. Communion, während ein Vertreter des Hauses den Bräutigam zum Tische des Herrn begleitet. Nachdem alsdann die Brautleute in der Pfarrkirche getraut sind, begeben sich dieselben noch vor dem Hochamte zur Wohnung des Fabrikherrn. Von dort werden sie durch den Jungfrauenverein abgeholt und feierlich zur Kirche geleitet, wo Alle dem Gottesdienste beiwohnen. Nach Beendigung des Hochamtes begeben sich Alle in das Vereinslocal, wo der Fabrikherr einige Worte an die Neuvermählten richtet und denselben die Mitgift überreicht. Hierauf umarmt die Neuvermählte zum letzten Male als Marianische Jungfrau die Schwestern und die Mitglieder des Vereins und legt nun unter den ergreifenden Klängen eines passenden Liedes das blaue Band, welches sie bis dahin immer noch getragen hat, nieder. Einige Tage später wird die junge Frau in den Verein der christlichen Mütter aufgenommen.

3. Verein der christl. Mütter.

Dieser Verein steht unter dem Schutze der h. Anna und umfaßt die Frauen der Fabrikarbeiter. An der Spitze dieses Vereins stehen die Frauen der Fabrikherren, welche regelmäßig den Versammlungen beiwohnen und im Rathe eine Vertretung haben. Die Versammlungen finden jeden Monat statt; die Stunde der Versammlung ist nicht festgesetzt, sondern wird jedes Mal so gewählt, daß das Hauswesen durch die Abwesenheit der Hausfrau keinen Schaden leidet. Der Verein hat zwei Mal jährlich geistliche Exercitien, nämlich als Vorbereitung auf das Osterfest und außerdem im Monat September. Viele Mitglieder empfangen auch jeden Monat die Sühne-Communion. Eine Hauptaufgabe dieses Vereins ist die Unterstützung der Kranken und Wöchnerinnen, welche von den Mitgliedern des Vereins regelmäßig besucht werden.

Zur Zeit der Niederkunft sorgt der Verein für einen Ersatz der Mutter, indem er eine Person anstellt, welche in der betreffenden Familie die Haushaltung besorgt. Jede Woche versammeln sich eine Anzahl christlicher Mütter bei der Vorsteherin des Vereins, um daselbst zusammen mit den Frauen der Fabrikherren Kleider und Wäsche für die Kinder der hülfsbedürftigen Arbeiter anzufertigen. — Die Vereinsfeste der christlichen Mütter haben einen ganz besondern Reiz. Wie jene Mütter, von denen uns das Evangelium berichtet, bringen auch die Mitglieder des St. Anna-Vereins an bestimmten Festen ihre Kleinen zum göttlichen Kinderfreund, damit derselbe ihnen die Hände auflegen und sie segnen möge. Vier Mal im Jahre, nämlich an Mariä Lichtmeß, am Schutzfest des heiligen Joseph, am Herz Jesu-Feste und an Mariä Geburt werden die zwei Monate alten Kinder den hh. Herzen Jesu, Maria und Joseph geweiht. Nach dem Hochamte begeben sich Vater und Mutter mit ihrem Kinde zu den Stufen des Altars, wo der Vater (oder Einer im Namen Aller) den Weiheact vorbetet. Hierauf weiht der Priester das erste Kleidchen, welches den Eltern vom Vereine geschenkt wird, nebst einer Medaille, welche den Kindern umgehängt wird, und zum Schlusse segnet der Priester sämmtliche Kinder feierlich. Die feierliche Einsegnung sämmtlicher Kinder geschieht jedes Jahr am ersten Maisonntage. Am Vorabend von Weihnachten feiern die christlichen Mütter jedes Mal ein großes Krippenfest. An demselben betheiligen sich auch die Mitglieder der Vereine des h. Aloysius und der h. Philomena. Dieselben spielen bei dieser Gelegenheit kleine Weihnachtsstücke und erhalten nach einem kleinen Festmahle ihre Weihnachtsbescheerung. So weiß jeder Verein seinen Mitgliedern Nützliches und Angenehmes zu bieten; dasselbe ist in jedem Verein mit dem religiösen Leben verknüpft.

Schule.

Die Kinder der Fabrikarbeiter werden unentgeltlich unterrichtet. Schulbrüder besorgen den Unterricht bei den Knaben, Schulschwestern jenen bei den Mädchen; letztere haben auch eine Kinderbewahrschule. Bis zum 13. Jahre besuchen die Kinder die dreiklassige Elementarschule; die ärmern erhalten auch noch die Bücher und sonstige Lernmittel gratis. Erst mit 13 Jahren werden die Kinder zur Arbeit zugelassen und besuchen dann bis zum 16. Jahre täglich die Schule noch eine Stunde, wovon die Hälfte von der Arbeitszeit weggenommen wird. Diese Stunden dürfen die jugendlichen Arbeiter nie versäumen; beim Schlusse derselben gibt der Bruder jedem Anwesenden eine Karte, und ohne diese Karte wird der jugendliche Arbeiter nicht wieder zur Arbeit zugelassen. Den Mädchen wird vom 10. Jahre an neben den

Elementar-Wissenschaften auch Haushaltungs-Unterricht ertheilt; derselbe wird für die jugendlichen Arbeiterinnen täglich in je einer Stunde fortgesetzt und wird für die Mädchen über 16 Jahre jeden Samstag auf zwei Stunden verlängert. Außerdem können die Mädchen, welche dies wünschen, jeden Sonntag bei den Schwestern die Zubereitung der Speisen erlernen. Jeden Sonntag kann man einige Arbeiterinnen in der Küche der Schwestern sehen, welche dort irgend ein Lieblingsgericht für ihre Familie zubereiten und mit demselben zur Mittagszeit ihre Familie überraschen. Die Jünglinge haben bei den Brüdern Gelegenheit zur Erlernung der Gärtnerei und anderm nützlichen Handwerk.

Für das geistige Wohl der Arbeiter wird also in großem Umfange Sorge getragen; dabei wird jedoch das materielle Wohl derselben keineswegs außer Acht gelassen. Auch in dieser Beziehung bestehen in Val des Bois Wohlfahrts-Einrichtungen, wie man dieselben sonst ganz selten trifft, und man darf wohl annehmen, daß dieselben sehr viel dazu beitrugen, um die Arbeiter für jene religiösen Einrichtungen zugänglich zu machen. Weil die Arbeiter sahen, daß ihr Patron keine Opfer scheute, um ihnen das irdische Leben so angenehm als möglich zu gestalten, sagten sie sich, daß der „bon père" nur ihr wahres Glück zu befördern suche und nahmen daher auch dessen Vorschläge in Bezug auf das geistliche Leben gern an.

Löhnung. (Minimallohn.)

Was die Löhnung der Arbeiter anbelangt, so ist Herr Harmel der Ansicht, welche auch in der Encyklica Leo's XIII. vom Mai 1891 über die Arbeiterfrage ausgesprochen ist, daß der Familienvater nicht nur so viel verdienen soll, als er zu seinem eigenen Unterhalte nothwendig hat, sondern daß der Lohn ausreichen soll, um auch seine Familie, mit der er ein moralisches Ganzes bildet, anständig zu ernähren. Um dieses zu ermöglichen, ist in Val des Bois jedem Arbeiter zunächst ein Minimal-Einkommen gesichert. Man nimmt an, daß ein Vater für den Unterhalt seiner Familie täglich mindestens 48 Pfg. (60 C.) pro Kopf nöthig hat. Verdient nun der Ernährer einer Familie nicht so viel, daß auf jede Person, die er zu ernähren hat 48 Pfg. kommen, so erhält er einen Zuschuß aus der sogen. Familienkasse (caisse de famille). Wenn z. B. ein Arbeiter seine Frau nebst sechs Kindern und vielleicht noch einen alten Vater zu ernähren hat, so braucht er nach der obigen Schätzung täglich 9 × 48 Pfg. = 4,32 Mk. und folglich in der Woche, da er auch am Sonntage essen will, 7 × 4,32 M. = 30,24 Mk. Verdient nun dieser Arbeiter täglich bloß 3 Mk., also wöchentlich bloß 6 × 3 = 18 Mk., so erhält er aus der Familienkasse einen Zuschuß

von 12,24 Mk. Dasselbe Recht auf Zuschuß hat eine Wittwe, deren Sohn oder Tochter in der Fabrik arbeitet. Im Winter wird die Summe um 8 Pfg. pro Tag und pro Kopf erhöht. Mit dieser Summe läßt sich zwar nicht luxuriös leben, allein dieselbe ist doch hinreichend, um einer jeden Familie den nöthigen Lebensunterhalt zu sichern, zumal einerseits die Familien, welche auf diese Weise unterstützt werden, meist nur kleine Kinder haben und anderseits die Fabrik auf dem Lande steht, wo die Arbeiter meist nebenbei noch etwas Landwirthschaft treiben und wo jedenfalls Kost und Wohnung billiger zu stehen kommen als in der Stadt. Eine Arbeiter-Commission besorgt die Vertheilung dieser Zuschüsse an die hülfsbedürftigen Familien. Die Zuschüsse werden meist in Form von Lebensmitteln oder Kleidungsstücken gegeben, doch hat die hülfsbedürftige Familie das Recht, dasjenige zu wählen, was ihr am meisten zusagt. Die Fabrikherren allein schießen das Geld in die Familienkasse. Jeder Arbeiter hat Anspruch auf diese Vergünstigung, welche den Fabrikherren jährlich bedeutende Summen kosten. Diese Wohlfahrtseinrichtung erhält einen großartigen sittlichen Hintergrund, wenn man bedenkt daß in Frankreich das sog. Zweikinder-System auch in den untern Volksschichten immer mehr um sich greift Diese Art der Löhnung mag wohl viel dazu beitragen, daß in Val des Bois die Familien noch sehr kinderreich sind. Bei dem zehnten Kinde, das einem Arbeiter geboren wird, versieht der „bon père" Pathenstelle, und derselbe wird jedes Jahr öfters Pathe.

Verein zur gegenseitigen Unterstützung.

Die Vortheile dieser Familienkasse kommen nur den Familien mit großer Kinderzahl zu gute. Eine andere Einrichtung, deren Vortheile jeder Arbeiter genießt, ist der Verein zu gegenseitiger Unterstützung (société de secours mutuels), welcher seit 1846 besteht. Mitglied dieses Vereines ist jeder Arbeiter mit dem Tage seines Eintritts in die Fabrik der Gebr. Harmel. Da in Frankreich eine gesetzliche Zwangs-Versicherung gegen Unfälle und Krankheiten nicht besteht, so entspricht dieser Verein dort einem tiefgefühlten Bedürfnisse. Dieser Verein sichert den Arbeitern, welche krank werden, die freie ärztliche Behandlung und liefert die Arzneien. Er zahlt denselben während der ganzen Zeit ihrer Krankheit ein Krankengeld, gibt, falls ein Arbeiter durch einen Unfall brodlos wird, einen Zuschuß zu der Summe, welche in diesem Falle die Unfall-Versicherung zahlt, bestreitet die Unkosten für die Lernmittel der ärmern Kinder sowie die Unkosten für eine christliche Beerdigung. Der Verein bezieht seine Mittel aus den freiwilligen Beiträgen der Fabrikherren als Ehrenmitgliedern, und aus den Beiträgen

der ordentlichen Mitglieder. Diese sind in folgender Weise festgesetzt: Jedes Mitglied zahlt alle 14 Tage als Beitrag eine gewisse Summe, deren Größe sich nach der Höhe des Lohnes jenes Mitgliedes richtet. Als Eintrittsgeld wird der doppelte Beitrag bezahlt. Diejenigen Arbeiter, welche Monatslohn beziehen, zahlen monatlich einen Beitrag von 1,32 Mk. (1,65 Fr.) und erhalten dafür, falls sie krank werden, täglich eine Entschädigung von 1,20 Mk. (1,50 Fr.). Diejenigen Arbeiter welche Stücklohn beziehen, zahlen folgende Beiträge und erhalten dementsprechende Entschädigungen:

Ein Arbeiter, welcher täglich verdient:	zahlt alle 14 Tage:	und erhält in Krankheitsfällen täglich (mit Ausnahme derjenigen Tage, an welchen nicht gearbeitet wird):
3,30 Fr. (2,64 M.) und mehr,	0,75 Fr. (0,60 M.)	1,50 Fr. (1,20 M.)
von 2,50 Fr. (2 M.) bis 3,25 Fr. (2,60 M.),	0,60 Fr. (0,48 M.)	1,20 Fr. (0,96 M.)
von 2 Fr. (1,60 M.) bis 2,45 Fr. (1,96 M.),	0,50 Fr. (0,40 M.)	1,— Fr. (0,80 M.)
von 1,50 Fr. (1,20 M.) bis 1,95 Fr. (1,56 M.),	0,35 Fr. (0,28 M.)	0,70 Fr. (0,56 M.)
von 1 Fr. (0,80 M.) bis 1,45 Fr. (1,16 M.).	0,25 Fr. (0,20 M.)	0,50 Fr. (0,40 M.)

Auch die Strafgelder fließen in diese Kasse. Dieselben sind jedoch sehr unbedeutend, da jede Geldstrafe, welche ein Aufseher über einen Arbeiter verhängt, jedes Mal der Bestätigung des Fabrikherrn bedarf und dieselbe nur ganz selten erlangt. So beliefen sich z. B. im Jahre 1891 die Summe der Strafgelder nur auf 30,60 Fr. (24,48 Mk.), im Jahre 1892 auf 22,65 Fr. (18,12 Mk.), eine Summe, welche bei 600 bis 700 Arbeitern sicher nicht groß ist.

Im Krankheitsfalle erhält ein Arbeiter für jeden Tag, an welchem in der Fabrik gearbeitet wird, die seinem Beitrag entsprechende Entschädigungssumme ausbezahlt. Die drei ersten Tage der Krankheit werden jedoch aus naheliegenden Gründen nicht vergütet; eine Ausnahme hiervon macht jedoch der Fall, wo ein Arbeiter sich in der Werkstatt verwundet oder sich sonst einen Unfall zuzieht. Der Kassenarzt kommt jeden Tag in die Fabrik, wo sein Besuch durch ein Zeichen mit der Glocke den Arbeitern bekannt gemacht wird. Wer das Bedürfniß fühlt, kann hier den Arzt consultiren, und erhält dann zugleich bei den Schwestern, welche die Apotheke besorgen, die verordneten Arzneimittel. Muß ein Kranker das Bett hüten, so besucht ihn der Kassenarzt täglich in seiner Wohnung.

Unfallversicherung.

Dieser Verein zur gegenseitigen Unterstützung hat außerdem seine Mitglieder gegen Unfälle bei der Versicherungs-Gesellschaft „La Royale Belge" in Brüssel versichert. Die Hälfte der Prämien zahlt der Fabrikherr. In Folge davon zieht jedes Mitglied, welches durch einen Unfall in der Fabrik arbeitsunfähig wird, außer der Entschädigung, welche ihm der Verein zur gegenseitigen Unterstützung zahlt, aus dieser Versicherungs-Gesellschaft noch eine Summe, welche der Häfte des Lohnes des betreffenden Arbeiters gleichkommt. Diese Versicherungssumme wird jedoch nur 200 Tage lang ausbezahlt. Wird ein Mitglied in Folge eines Unfalles in der Fabrik für immer arbeitsunfähig, so erhält dasselbe eine Rente, welche von einem Capital von 1500 Mal dem Lohn des Arbeiters berechnet wird, und wobei als Minimallohn 4 Fr. (3,20 Mk.) angerechnet werden. Hat ein solcher Unfall den Tod des Arbeiters zur Folge, so erhält die Familie desselben eine Summe von 600 Mal dem täglichen Verdienst jenes Arbeiters. Außerdem bezahlt, wie bereits bemerkt, der Verein zur gegenseitigen Unterstützung die Beerdigungskosten. Dieselben belaufen sich bei Personen über 15 Jahre auf 38 Fr. (30,40 Mk.), bei Kindern von 1 bis 15 Jahren von 9,25 Fr. (7,40 Mk.) bis 21 Fr. 75 (17,40 Mk.). Am Sonntage, welcher auf den Todestag folgt, wird am Schlusse des Hochamtes ein Immortellenkranz geweiht und auf das Grab des Verstorbenen getragen, und am Tage, welchen die Hinterbliebenen ausgewählt haben, wird in der Fabrikkirche eine h. Messe für die Seelenruhe des Verstorbenen gelesen.

Für die Hinterbliebenen des Verstorbenen wird in umfassender Weise Sorge getragen. Für verwaiste Mädchen besteht ein besonderes Waisenhaus, dessen Leitung den Barmherzigen Schwestern anvertraut ist; in demselben finden die Kinder eines Arbeiters in jedem Alter Aufnahme, während für die Auswärtigen das Alter von zwölf Jahren erfordert wird. Vom dreizehnten Jahre an werden diese Mädchen zu leichtern Arbeiten in der Fabrik oder im Hause herangezogen, erhalten jedoch täglich noch drei Stunden Unterricht, welcher zum Theil Elementarwissenschaften und zum Theil Haushaltungsunterricht umfaßt; zwei Stunden wöchentlich werden auf Musik und Gesang verwendet. Vom fünfzehnten Jahre ab, oder für Auswärtige zwei Jahre nach dem Eintritt, werden ihnen ihre Arbeiten vergütet. Die Mädchen bleiben in der Anstalt bis zu ihrem 21. Jahre, wo ihnen dann ihr Verdienst ausbezahlt wird, und dieselben außerdem ihre Aussteuer erhalten. Wer vor dem 21. Jahre die Anstalt verläßt oder entlassen werden muß, hat

für jeden Tag des Aufenthaltes in derselben 40 Pfg. als Entschädigung für Nahrung und Kleidung zu zahlen. Viele Mädchen bleiben gegen Zahlung einer kleinen Pension auch nach dem 21. Jahre bis zu ihrer Verehelichung in der Anstalt. Von den Arbeitern wird vielfach um die Hand dieser Mädchen angehalten; dieselben erhalten unter denselben Bedingungen wie die Marianischen Jungfrauen die Mitgift von 100 Frcs. Die meisten derselben gehören übrigens dem Marianischen Jungfrauen-Verein an; ihre Ehe wird daher unter den obengenannten Feierlichkeiten abgeschlossen, und den Hochzeitsschmaus halten diese Waisen beim „bon père", welcher das Brautpaar und dessen Angehörige an diesem Tage zu Gast ladet.

Dem Verein zur gegenseitigen Unterstützung können auch Frauen beitreten, mögen dieselben in der Fabrik beschäftigt sein oder daheim das Hauswesen besorgen. Dieselben zahlen einen Beitrag von 15 Cts. (12 Pfg.) alle 14 Tage und erhalten dafür freie ärztliche Behandlung und Arzneimittel, freie Behandlung zur Zeit ihrer Niederkunft, wo eine Hebamme 10 bis 14 Tage zu ihren Diensten steht, und freie Beerdigung.

Ebenso können auf das ausdrückliche Verlangen der Eltern Kinder unter dreizehn Jahren in den Verein zur gegenseitigen Unterstützung aufgenommen werden. Für dieselben beträgt der Beitrag 15 Cent. (12 Pfg.) alle vierzehn Tage, und dieselben erhalten dann freie ärztliche Behandlung und Arznei und werden auf Vereinskosten beerdigt.

Ein Verwaltungsrath ordnet die Angelegenheiten dieses Vereins. Derselbe setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Schriftführer, welcher zugleich Schatzmeister ist, und aus sechs Verwaltungsräthen. Präsident ist stets der Fabrikherr. Die Verwaltungsräthe werden von den Arbeitern mit absoluter Stimmenmehrheit in geheimer directer Wahl gewählt; die Hälfte derselben wird jedes halbe Jahr erneuert. Die Rathsmitglieder ernennen den Schriftführer, welcher nicht nothwendiger Weise aus der Zahl der Rathsmitglieder genommen werden muß.

Gemischte Corporation.

Der Verein zu gegenseitiger Unterstützung, dem jeder Arbeiter beitreten muß, ist nur eine besondere Abtheilung der sogen. „gemischten Corporation" (Syndicat mixte ou corporation du Val-des-Bois), welche alle Wohlfahrts-Einrichtungen der Fabrik umfaßt. Die Mitglieder dieser Corporation setzen sich zusammen aus den Fabrikherren, den Directoren und Beamten der Fabrik, und aus den Arbeitern und Aufsehern der Fabrik, welche über siebenzehn Jahre alt sind. Nur Jene können Mitglieder dieser Corporation sein, welche dem ihrem Alter und Ge-

schlecht entsprechenden religiösen Verein angehören; es genügt jedoch, daß der Vater oder ein erwachsener Sohn dem Arbeiterverein angehört, um der ganzen Familie die Vortheile der Corporation zu sichern. Diese Corporation besitzt ein unveräußerliches Vermögen, dessen Zinsen für die Vereinszwecke verwendet werden. Außer diesen Zinsen setzen sich die Einkünfte des Vereins zusammen aus den Unterstützungen der Fabrikherren und aus den Beiträgen der Mitglieder, welche sich monatlich auf 25 Cts. (20 Pfg.) für eine Familie belaufen. Auch ein Theil des Gewinnes, welchen die Corporation aus ihrem Consumgeschäft erzielt, fließt in die Vereinskasse; die Höhe dieses Beitrags wird im Verhältniß zum Gewinn des Consumgeschäftes vierteljährlich durch den Verwaltungsrath des Syndicats festgesetzt. Diese Einkünfte dienen zur Bestreitung der Unkosten, welche den verschiedenen Vereinen bei den Vereinsfesten für Unterhaltungen durch Theater-Aufführungen und Musikstücke, für Geschenke an die Kinder von armen oder verunglückten Familien u. dgl. erwachsen. 35 pCt. erhält der Arbeiterverein, 30 pCt. der Verein der christlichen Mütter, 20 pCt. der Jungfrauen-Verein und 15 pCt. der Jünglings-Verein.

Diese Corporation hat ein hübsches Vereinshaus, worin die verschiedenen Vereinsfeste abgehalten werden und worin sich die Arbeiter während der freien Zeit unterhalten können; sechs Billards und eine Menge anderer Spiele sowie eine reiche Bibliothek stehen da zu ihrer Verfügung. Mit dieser Corporation ist auch eine kleine Wirthschafts-Einrichtung verbunden, welche von den Schulbrüdern besorgt wird. Da können diejenigen Arbeiter, welche weit entfernt wohnen oder keine Familie mehr haben, um einen äußerst billigen Preis Kost und Wohnung erhalten. Nur wenige Arbeiter machen jedoch hiervon Gebrauch, da fast sämmtliche in der nächsten Umgebung wohnen und daher zu Hause essen.

Consumverein.

Diese Corporation hat auch eine Art Consumgeschäft, welches in äußerst praktischer Weise eingerichtet ist. Im Jahre 1879 wurde zur Gründung dieses Consumgeschäfts eine „société anonyme coopérative de la corporation chrétienne du Val-des-Bois“ gegründet. Das Capital derselben ist auf 20000 Frcs. (16000 M.) festgesetzt, auf welche Summe Actien zu 100 Frcs. und halbe Actien zu 50 Frcs. ausgegeben wurden. Auf diese Actien ist ein Viertel des Nominalwerthes eingezahlt. Jeder Actionair ist bloß haftbar für die Summe, welche er gezeichnet hat. Die Actien können sich nur im Besitze von Mitgliedern der Gesellschaft befinden; die Uebertragung einer Actie auf ein neues Mitglied der Gesellschaft muß von dem Verwaltungsrath genehmigt werden.

Bei dieser Gesellschaft kann der Arbeiter ungefähr alle seine Einkäufe machen; dieselbe hat eine eigene Bäckerei und ein Mehl- und Colonialwaarengeschäft. Diejenigen Lebensmittel, welche die Genossenschaft selbst nicht verkauft, wie Fleisch, Gemüse u. dgl., können sich die Arbeiter bei sogenannten „bevorzugten Lieferanten" (fournisseurs privilégiés) beschaffen, mit welchen die Gesellschaft einen Vertrag abgeschlossen hat. Die Actionaire sowie die übrigen Mitglieder der Corporation bezahlen ihre Einkäufe bei dieser Gesellschaft oder bei den „bevorzugten Lieferanten" zu dem ortsüblichen Preise; die Gesellschaft selbst erhält aber von den „bevorzugten Lieferanten" einen Rabatt von 5—6 pCt. Außerdem läßt die Genossenschaft im Herbst Kohlen, Kartoffeln u. dgl. zu Engros-Preisen kommen und vertheilt dieselben unter die Mitglieder des Syndicats mit einem Aufschlag von 10 pCt. Ebenso findet zwei Mal im Jahre eine Ausstellung von Kleidungsstücken statt, bei welcher die Arbeiter ihren Bedarf für das ganze Jahr decken können. Die Genossenschaft hat mit verschiedenen Kleidermagazinen Verträge abgeschlossen, wonach sie die betreffenden Kleidungsstücke gegen Baarzahlung um 10 pCt. billiger erhält, während auch hier die Mitglieder die ortsüblichen Preise bezahlen. Jedes Mitglied der Corporation hat ein Buch, worin alle seine Einkäufe aufgezeichnet werden. Dieses Buch wird jedes Vierteljahr vom Secretair durchgesehen, und nach der Höhe der Einkaufssumme berechnet sich dann der Antheil am Reingewinn.

Der Gewinn, welcher unter diesen Verhältnissen eine ziemlich hohe Summe erreicht, wird in folgender Weise vertheilt. Zunächst werden 5 pCt. vom Gesammtgewinn zurückgelegt, um einen Reservefonds zu bilden, welcher mindestens die Hälfte des Capitals erreichen soll. Sodann wird den Actien ein Zins von 6 pCt. ausbezahlt. Von dem Ueberrest des Gewinnes erhalten die Actionaire ein Achtel als Dividende; die übrigen sieben Achtel werden auf die Käufer im Verhältniß zu den Einkäufen derselben vertheilt, jedoch so, daß nur Jene ein Recht auf den Antheil am Gewinne haben, welche im Semester mindestens für 25 Frcs. (20 M.) bei der Genossenschaft eingekauft haben. Der Antheil eines Einzelnen wird in jedem Semester ausgerechnet und heißt der „genossenschaftliche Bonus" (boni corporatif). Die Mitglieder können jedoch diesen Betrag nicht gleich baar in Empfang nehmen, sondern sie müssen denselben bei der Sparkasse der Fabrik anlegen, wo derselbe mit 5 pCt. verzinst wird. Auf diese Weise wird der Arbeiter zum Sparen angehalten und ist es auch jenen Arbeitern, welche eine zahlreiche Familie haben und daher eine Unterstützung aus der Familienkasse beziehen, möglich, eine kleine Summe für ihre alten Tage aufzusparen, ohne daß sie sich deshalb eine Entbehrung auferlegen. Manche Familien erhalten auf

diese Weise jährlich bis 70 Frcs. (56 M.) Gewinnantheil, welche dann zinsbar angelegt werden. Durch diese Einrichtung haben sich bereits 175 Familien ein kleines Capital zurückgelegt; dasselbe geht von einigen Hundert Francs für Anfänger bis zu Tausend Francs für die Arbeiter, welche seit längerer Zeit dieser Corporation angehören. Der Gewinnantheil wird jedoch in folgenden Fällen ausbezahlt: dem Familienvater, wenn derselbe ein Alter von fünfzig Jahren erreicht hat; der Wittwe beim Tode des Familienvaters; der Familie, wenn der Ernährer derselben schwer erkrankt, und jedem Arbeiter, welcher die Fabrik verläßt oder von derselben entlassen wird. Auch diejenigen Arbeiter, welche keinem religiösen Verein und somit auch nicht dem Syndicat angehören, können bei diesem Consumverein einkaufen; allein diese haben, da sie nicht Mitglied der Corporation sind, keinen Antheil am Gewinn.

Sparkasse.

Neben diesem Sparkassenzwang, wo dem Arbeiter unbemerkt ein kleines Capital erwächst, besteht in der Fabrik auch eine Sparkasse im eigentlichen Sinne. Diejenigen Arbeiter, welche regelmäßig eine kleine Summe zurücklegen wollen, geben die Höhe derselben auf dem Bureau an; dann wird diese Summe jedes Mal bei der Löhnung abgehalten. Diejenigen, welche es vorziehen, können alle vierzehn Tage ihre Ersparnisse einzahlen. Diese Ersparnisse werden mit 5 pCt. verzinst, und wird der Zins zwei Mal im Jahre, am 30. Juni und am 31. December, berechnet. Auch für die Kinder besteht eine Sparkasse. Ein Beamter kommt alle vierzehn Tage in die Schule, um die Ersparnisse der Kinder, so klein die Summe auch sein mag, in Empfang zu nehmen. Auf diese Weise ersparen 125 Kinder im Durchschnitt jährlich 3000 Frcs. (2400 Mark), während 120 Arbeiterfamilien im Durchschnitt jährlich 56 000 Francs (44 800 Mark) zurücklegen. Im Jahre 1892 betrugen die Ersparnisse der Kinder 3425,70 Francs, jene der Erwachsenen 73 883,25 Francs.

Wenn eine Familie durch Krankheit und sonstige Unglücksfälle in Geldnoth geräth, wird derselben die nöthige Summe vorgeschossen, ohne daß dieselbe dafür Zinsen zu zahlen braucht. In diesem Falle bietet der genossenschaftliche Bonus der Gesellschaft die nöthige Garantie. Die Corporation leiht jedem Arbeiter eine Summe in der Höhe von vier Fünftel seines Guthabens oder seiner Actie. Die Rückerstattung des Geldes geschieht in der Weise, daß dem Arbeiter jedes Mal beim Löhnungstermin eine kleine Summe zurückbehalten wird. Auf gleiche Weise zahlt der Arbeiter seine Hausmiethe.

Wohnungen.

Viele Arbeiter haben zwar eigene Wohnhäuser, doch gehören etwa 180 Wohnungen den Fabrikherren an. Den Arbeitern, welche dieselbe bewohnen, wird jedes Mal bei der Löhnung eine bestimmte Summe abgehalten. Diese Arbeiterwohnungen sind äußerst hübsch gelegen, meist inmitten eines kleinen Gärtchens. Dieselben haben in der Regel eine geräumige Wohnstube, welche jedoch in den meisten Fällen auch als Küche dient. Außer dieser Wohnstube umfaßt das Haus in der Regel noch zwei größere Schlafzimmer und ein bis zwei Dachzimmer. Hierfür zahlen die Arbeiter durchschnittlich 160—170 Frcs. (128—136 M.) jährlich. Diejenigen, welche etwas Landwirthschaft treiben wollen, können außerdem noch Ackerland miethen. Die Arbeiterwohnungen lassen sich alle leicht erkennen an dem Zeichen, welches für die ganze Fabrik charakteristisch ist. An der Hausthüre einer jeden Wohnung ist ein kleines eisernes Kreuz angebracht mit der Inschrift: „In hoc signo vinces."

So tritt in Val-des-Bois immer die religiöse Seite in den Vordergrund. Mit allen Einrichtungen ist dieselbe auf das innigste verknüpft. Mehrmals im Jahre — so am Schutzfeste des h. Joseph, am Sonntage nach dem Herz-Jesufeste und am Sonntage nach Mariä-Geburt, an welchem Tage das Fest U. L. Frau von der Werkstatt gefeiert wird — ziehen sämmtliche Arbeiter in feierlicher Procession mit den Vereinsfahnen und den Statuen der Vereinspatrone durch die Arbeitssäle und die verschiedenen Anlagen der Fabrik. Es muß gewiß ein erhabenes Schauspiel sein, wenn die Arbeiter in den Räumen, in welchen die ganze Woche hindurch nur das eintönige Geräusch der Maschine ertönte, ihre fröhlichen, Herz und Geist erhebenden Weisen erschallen lassen, und wenn die Arbeiter im Festtagsgewande an den Orten vorüberziehen, an welchen sie die Woche hindurch im Werktagskittel ihr Tagewerk vollbringen. Diese Augenblicke machen den Arbeiter manche bittere Stunde vergessen.

Arbeiter-Ausschuß.

Der Verkehr zwischen den Arbeitern und dem Fabrikherrn ist ein sehr reger. Derselbe findet seine Organisation in dem sogen. „conseil professionnel" oder „conseil d'usine", welcher unserm Arbeiter-Ausschuß oder Aeltesten-Collegium entspricht. Die Mitglieder dieses Fabrikrathes werden mit zwei Drittel Stimmenmehrheit in geheimer directer Wahl gewählt, derart, daß jeder Arbeitssaal mindestens einen Vertreter in demselben hat. Die Mitglieder dieses Rathes versammeln sich alle vierzehn Tage unter dem Vorsitze eines Fabrikherrn. Auch die Arbeiterinnen, welche so viel als möglich von den Arbeitern getrennt sind,

wählen ihre Vertreterinnen; dieselben halten ihre Sitzungen bei den Schwestern unter dem Vorsitze eines Fabrikherrn oder, was häufiger vorkommt, unter dem Vorsitze der Frau eines Fabrikherrn. Dieser Arbeiter-Ausschuß ist ein lebendiges Bindeglied zwischen dem Fabrikherrn und seinen Arbeitern. Die gesammte Arbeiterschaft ist in Sectionen von zehn bis zwölf Mann eingetheilt; an der Spitze einer jeden Section ist der Sectionsvorsteher, welcher dem Vertreter des betreffenden Saales im Arbeiter-Ausschuß über die Verhältnisse seiner Section berichtet und die Wünsche derselben zum Ausdruck bringt. Auf diese Weise kommt alles dasjenige, was auf das Interesse der Arbeiter Bezug hat, zur Sprache. Durch diese Vermittelung geben die Arbeiter ihr Gutachten ab über die Verwaltung und Leitung der verschiedenen Fabrikeinrichtungen. Die Arbeiter sind sich bewußt, daß sie selbst ihre Angelegenheiten verwalten oder doch bei der Verwaltung derselben bedeutend mitwirken, und dieses Bewußtsein wirkt ungemein günstig auf den Arbeiter ein. — Es sei noch besonders betont, daß die Betheiligung an den religiösen Vereinen durchaus frei ist. Jeder ist frei, seine religiösen Pflichten zu erfüllen oder nicht. Freilich muß es dem „bon père" wehe thun, wenn er erfährt, daß einige seiner Arbeiter — es sind dies nur ganz wenige — nicht zur Kirche gehen; allein jeder Arbeiter weiß, daß er aus diesem Grunde nicht zurückgesetzt wird. Es gibt sogar einzelne Arbeiter, welche, wie sie gelegentlich gern erklären, nicht zur Kirche gehen, bloß um den Leuten zu beweisen, daß in der Harmel'schen Fabrik auch solche Arbeiter beschäftigt sein können, welche sich um ihre Religion nicht kümmern. Diese Arbeiter entbehren zwar manche Vortheile der sogen. gemischten Corporation, bei welcher die Mitgliedschaft mit dem Eintritt in die religiösen Vereine verbunden ist, allein dieselben haben, abgesehen davon, auch mit den frömmsten Arbeitern gleiche Rechte. Ein begeisterter Lobredner der Einrichtungen von Val-des-Bois, Dr. Post, Geheimer Regierungsrath und vortragender Rath im Ministerium für Handel und Gewerbe, hebt dies auf Grund seiner persönlichen Wahrnehmungen besonders hervor. Er schreibt wörtlich: „Nach dem von L. Harmel über seine Einrichtungen geschriebenen Buche (Manuel d'une corporation chrétienne) sollte man dort ein ungesundes, von engherzig katholischem Fanatismus getragenes Fabrikgemeindewesen erwarten. Der Herausgeber fand aber urgesunde, anmuthende und selbst für uns Evangelische anregende Verhältnisse. Es besteht keinerlei Zwang zur Theilnahme am Gottesdienst, noch an den sonstigen geistigen Veranstaltungen. Die Fabrik hat thatsächlich Arbeiter, welche sich in dieser Beziehung zurückhalten". („Musterstätten persönlicher Fürsorge von Arbeitgebern für ihre Geschäfts-Angehörigen", II. Bd. S. 36).

Stabilität der Arbeiter.

Bei Beobachtung der siebentägigen Kündigungsfrist kann jeder Arbeiter von Val-des-Bois fortziehen, wann es ihm beliebt. Derselbe erhält in diesem Falle seinen Antheil an dem Gewinn des Consumgeschäftes baar ausbezahlt. Die Arbeiter ziehen jedoch sehr selten fort. Jeder Arbeiter weiß nämlich, daß ihm von dem Tage an, wo er bei Harmel Beschäftigung findet, sein täglicher Verdienst gesichert ist. Seitdem die Fabrik besteht, hat dieselbe auch noch nicht einen Tag die Arbeit eingestellt. Selbst während des Krieges 1870/71 wurde ununterbrochen gearbeitet, und als 1874 ein großer Theil der Fabrik niederbrannte, wurde eine andere Fabrik gemiethet, und fanden die Arbeiter in dieser Beschäftigung. Diejenigen Arbeiter, welche dreißig Jahre lang ununterbrochen in der Fabrik gearbeitet haben, erhalten, wenn sie arbeitsunfähig werden, eine jährliche Rente. 119 Familien sind seit mehr als zehn Jahren und von diesen 27 Familien seit mehr als dreißig Jahren in Val-des-Bois beschäftigt. Nicht Zwang, sondern Liebe hält sie dort fest. „Bei uns geschieht nichts aus Zwang, sondern alles aus Liebe," sagte mir der „bon père". Seine Liebe zu den Arbeitern bezeugt der „bon père" bei jeder Gelegenheit. So z. B. bei den sogen. „Sectionsessen". Jede der obengenannten Sectionen wird abwechselnd von Zeit zu Zeit bei dem „bon père" ganz unerwartet zu Tische geladen. Zur Rechten des „bon père" sitzt dann der älteste Arbeiter, und zu seiner Linken derjenige, welcher die zahlreichste Familie hat. Im gewöhnlichen Arbeitskittel kommen diese Arbeiter an den Tisch ihres Fabrikherren, wo sie sich sofort heimisch fühlen. Da erkundigt sich dann der „bon père" genau nach den persönlichen Verhältnissen eines jeden seiner „Kinder", und diese sehen dann, wie das Herz des Fabrikherrn für seine Arbeiter schlägt, wie derselbe an den Freuden und Leiden derselben innigen Antheil nimmt. Dieses läßt die socialen Gegensätze bedeutend verschwinden; der Arbeiter sieht sich hier nicht als Instrument betrachtet, sondern er sieht sich geehrt als Mensch, als Familienvater. Man kann sich nun erklären, weshalb die Arbeiter mit einer solchen Begeisterung von ihrem Fabrikherrn sprechen, und weshalb sie ihn nur unter dem Ehren-Namen „guter Vater" nennen.

Die Liebe des „bon père" beschränkt sich jedoch nicht bloß auf die Arbeiter seiner Fabrik, dieselbe umfaßt den gesammten Arbeiterstand. Wo es gilt, für die Rechte der Arbeiter in Wort und That einzutreten, da ist Hr. Harmel zur Stelle. In der Presse, in Vereinen und öffentlichen Versammlungen rechnet derselbe es sich zur Ehre, die Sache des Arbeiterstandes zu vertheidigen. Auf seine Bemühungen kamen in Reims

im Jahre 1893 und 1894 der erste und zweite christlich-sociale Arbeiter-Congreß zusammen, auf denen sich Arbeiter und Arbeiterfreunde aus ganz Frankreich vereinigten, um auf die Beseitigung der socialen Uebelstände hinzuwirken. Hr. Harmel war es auch, welcher im Jahre 1889 den französischen Arbeiter-Pilgerzug nach Rom in's Leben rief und zu diesem Zwecke Beiträge in ganz Frankreich sammelte. Er selbst stellte sich an die Spitze der 10000 Arbeiter, welche in den Monaten October und November des genannten Jahres zum Grabe der Apostelfürsten pilgerten, um dort der Seligsprechung ihrer Landsleute, der Missionspriester Chanel und Perboyre, beizuwohnen. Er war es, welcher diese Arbeiter dem Nachfolger des h. Petrus vorstellte und in der Person des Papstes Leo dem galiläischen Fischer die Verehrung der französischen Arbeiterschaft entgegenbrachte. Bezeichnend ist, daß bei dieser Gelegenheit die Droschkenkutscher den gesammten Pilgerzug trotz des Strike's fuhren, daß sie Hrn. Harmel zum Ehrenkutscher ernannten und sich bei ihm durch Photographieen verewigten, welche heute die Empfangshalle in Val-des-Bois schmücken.

Schluß.

Der Gründer von Val-des-Bois gibt in seinem Testament, welches Niemand ohne tiefe Rührung lesen kann und welches unmittelbar nach dem Tode des Testators der versammelten Familie vorgelesen wurde, seinen Söhnen folgende Mahnung: „Liebet unsere theuern Arbeiter, es waren meine Kinder; ihr sollet meine Vaterschaft annehmen, ihr sollet fortfahren, sie zu Gott hinzuführen und ihnen Gutes zu erweisen." Hr. Léon Harmel hat das Erbe seines Vaters würdig übernommen; er ist seinen Arbeitern ein Vater geworden, und dafür hat ihn Gott in seiner eigenen Familie reichen Ersatz finden lassen und ihn von Seiten seiner zahlreichen Kinder und Enkel mit einer Liebe und Zärtlichkeit umgeben, die in unsern Tagen selten gefunden wird. Im Kreise seiner Familie findet der „gute Vater" nach den Mühen und Anstrengungen des Tages Erholung; dort schöpft er neuen Muth, um fortzufahren, den Arbeitern ihr Loos zu verschönern und um, wie kaum ein Anderer, beizutragen zur praktischen Lösung der socialen Frage.

Testament des „bon père" Jacques Joseph Harmel.

Derselbe ist geboren den 23. Mai 1795 und sanft im Herrn entschlafen zu Val-des-Bois, den 3. März 1884, umgeben von seinen Kindern, Enkeln und Urenkeln.

Meine theuern und vielgeliebten Kinder und Enkel!

Ich will sterben im römisch-katholischen und apostolischen Glauben. Meinen Tod opfere ich auf zur Sühne für meine begangenen Fehler, und ich bitte Christum, unsern Herrn, er möge euch segnen, wie ich selbst euch in aller Liebe segne.

Wenn ihr diese Zeilen lesen werdet, werde ich nicht mehr in euerer Mitte verweilen. Ihr wisset, wie sehr ich euch geliebt habe; ich habe nur für euch und durch euch gelebt, und all' mein irdisches Glück hat in der Liebe bestanden, womit ihr mich umgeben habt.

Der letzte Gedanke meines Lebens soll noch für euch sein, und dieses Testament soll für euch alle den letzten Ausdruck desselben bilden.

So grabet denn den letzten Willen eueres Vaters tief in euer Herz ein, und möge seine Erinnerung sich nie aus euerm Gedächtniß verwischen.

Wenn ich nicht mehr sein werde, so möge euere erste Sorge sein, für mich zu beten und für mich beten zu lassen. Der Gott, vor dem ich bereits erschienen sein werde, wenn ihr diese Zeilen leset, ist ein unendlich heiliger Gott, in dessen Augen die geringste Unvollkommenheit ein Greuel ist. Ich wünsche, daß ihr während drei Monaten täglich wenigstens drei hl. Messen für mich lesen lasset. Während der zwei folgenden Jahre sollt ihr täglich eine Messe in derselben Meinung lesen lassen.

Wenn ihr für mich betet, so verlange ich, daß ihr zugleich auch für euere Mutter betet, welche des Gebetes vielleicht noch bedarf. Möge die Erinnerung an euern Vater und an euere Mutter in euerm Gedächtniß unzertrennlich verbunden sein. Gedenket auch meiner Eltern und derjenigen euerer Mutter, und falls Gott denselben in seiner barmherzigen Gerechtigkeit noch etwas zu sühnen übrig gelassen hat, so mögen euere Gebete die Befreiung derselben herbeiführen.

Erinnert euere Kinder oft daran, daß meine Väter mir einen fleckenlosen Namen überliefert haben; mögen sie denselben ihrerseits in seiner Unbescholtenheit auf ihre Nachkommen vererben. Möge die zarteste Redlichkeit stets euere Handlungen leiten; es ist besser, ehrlich zu verlieren, als zu gewinnen, indem man sein Gewissen belastet.

Helfet euch gegenseitig; unterstützet mit euern Rathschlägen den-

jenigen, der auf schlechtem Wege wandeln, und mit euerm Vermögen denjenigen, welcher vom Unglück heimgesucht werden sollte.

Bewahret sorgfältig das Erbtheil der Einfachheit, welches ich euch hinterlassen habe. Die Ueppigkeit richtet die Familien zu Grunde, entzweit dieselben oft und beleidigt Gott. Nehmet also kein Beispiel an den weltlich Gesinnten, für welche der Erfolg den Anfang bildet zu einem Leben voll Aufwand und Prunk, worin ihre Eitelkeit eine thörichte Befriedigung sucht. Euere Haushaltung und euere Gewohnheiten seien einfach und stets unter euerer Stellung. Es herrsche in euerm Leben und in euerm Hausrath eine gewisse Strenge, welche Christen besser ansteht. Ich kann diesen Punkt nicht zu viel betonen: **Wenn ihr so handelt, werdet ihr euere Kinder an jenes einfache Leben gewöhnen, welches die Bürgschaft guter Sitten und glücklichen Fortkommens in sich schließt.** Die Kinder ahmen alles nach, was sie sehen, und wenn ihre Eltern in der Einfachheit leben, so folgen die Kinder ihrem Beispiel.

Zu unserer Zeit ist die Ueppigkeit ein Abweg, welcher uns in die Tiefe führt, ohne daß wir es merken. Es ist eine Ideenströmung, eine Luft, welche man einathmet und von welcher man allmälig durchdrungen wird. In der Welt predigt uns alles die Ueppigkeit und verleitet uns zu derselben; man hat beinahe eine Tugend daraus gemacht. Daher verlange ich, meine lieben Kinder, daß ihr euch gegen diese verderbliche Strömung stemmt, und ihr werdet dann das Maß euerer Einfachheit erlangt haben, wenn die Welt findet, daß ihr zu einfach seid.

Wenn ihr so handelt, werdet ihr stets im Wohlstande sein, *werden euere Kinder bessere Gewohnheiten annehmen*, und werdet ihr die Armen nicht vergessen.

Arbeitet mit Energie und Klugheit an der Erhaltung und Vermehrung des Erbtheiles, welches ich mit so großer Mühe erworben habe. Ist man in Geschäften, so soll man ganz und nicht bloß halb darin sein. Unternehmet nichts, was euere Kräfte übersteigt; euer Haus ist schon sehr bedeutend, und manchmal ist der Erfolg Ursache, daß man Unvorsichtigkeiten begeht, welche lange Zeit hindurch schwer auf der Familie lasten und dieselbe zu Grunde richten können. Die großen Häuser sind schweren Verlusten ausgesetzt, wenn schwierige Zeiten kommen oder die Aufsicht etwas nachläßt. Bleibet daher in der richtigen Grenze, arbeitet muthig an der Vermehrung dessen, was ihr habt.

Aber zu gleicher Zeit vergesset nie, daß das Seelenheil euer wichtigstes Geschäft ist, daß es das einzige ist, welches nothwendig einen glücklichen Erfolg haben muß. Die Güter dieser Welt sind nur Schein; der Besitz Gottes ist das einzige untrügliche Gut. Stellet daher alle euere geschäftlichen Angelegenheiten unter den Schutz unseres Vaters, der

im Himmel ist; thut euer Möglichstes und erwartet alles von seiner Hand. Er ist es, welcher die Arbeit fruchtbar macht, wie auch Er es ist, welcher Mißgeschick und Leiden zusendet.

Wenn Er Euere Arbeit befruchtet, so werdet deshalb nicht eitel, und mögen euere Gedanken und Worte deshalb nicht hochmüthig werden; denn der Hochmuth ist die Ursache jedes Falles, selbst auf dieser Erde; er ist die Hauptursache der häufigen Glückswechsel, welche unsere Zeit kennzeichnen. Wenn Er hingegen, trotz euerer Arbeit und Sparsamkeit, euch Mißgeschick zusendet, so unterwerfet euch Seinem heiligen Willen ohne Murren, denn Seine Absichten sind stets liebevoll. Wenn Er euch glücklichen Erfolg schenkt, so geschieht es, damit ihr denselben durch euere Wohlthaten rings um euch erkennen lasset. Wenn Er euch Mißgeschick sendet, so geschieht es, damit ihr euch unter Seiner Hand verdemüthiget und damit ihr Ihn im Unglück preiset. Wenn Er euch endlich Trübsal sendet, so geschieht es, damit ihr euere Schmerzen mit den Schmerzen Seines Leidens vereinigt und euch auf diese Weise unschätzbare Verdienste sammelt.

Was ist denn unser Leben vor Gott, welcher ewig dauert? Und was liegt daran, ob dasselbe glücklich oder unglücklich war, wenn wir den Himmel für die Ewigkeit gewinnen? Meine lieben Kinder, wie kurz ist nicht das Leben selbst in den Augen der Menschen! Ich habe mehr Lebenstage gesehen als viele Andere, und doch ist mein Leben wie ein Schatten vorübergegangen. An der Schwelle der Ewigkeit bedauere ich nur das eine: nicht mehr für Christus gelitten zu haben.

In welcher Lage ihr auch immer sein möget, liebet die Armen. Wenn euer Vermögen sich vermehrt, so erstattet einen Theil von dem, was euch gegeben wurde. Wenn ihr weniger glücklich seid, so gebet weniger. Möget ihr aber glücklich oder unglücklich sein, so gebet euch selbst euern leidenden Brüdern. Die Gabe des Geldes hat keinen Werth, wenn ihr nicht zugleich euer Herz schenket. Die Liebe wird ein mächtiger Vertheidiger sein bei dem Gott der Liebe, und Er wird nicht zugeben, daß diejenigen, welche sie geübt haben, in den Abgrund der Hölle fallen.

Möge Euer Herz nie durch Haß oder Neid vergiftet werden. Verzeihet euern Feinden und seid zum Voraus überzeugt, daß ihr stets viel weniger verzeihen werdet, als Gott euch selbst verziehen hat.

Und wenn es euer Bruder sein sollte, welcher euch beleidigt hat, so möge dies für euch eine Ursache sein, desto liebevoller und desto zärtlicher gegen ihn zu sein. Wehe demjenigen, welcher Groll gegen seinen Bruder hegt.

Mögen die Kinder meiner Kinder Brüder unter sich sein, und mögen Eintracht und Liebe in allen ihren Beziehungen vorherrschen.

Haltet sorgfältig fest an der Einigkeit unserer Familie; bedauert nie die Opfer, welche ihr zu diesem Zwecke euch auferlegt. In der Familie allein findet man eine wahre Liebe. Erinnert euch, welchen Werth euere Mutter und ich stets auf diese Einigkeit gelegt haben.

Vergeltet allen Jenen, welche mich geliebt haben, die Zuneigung, welche sie mir schenkten.

Liebet unsere theuern Arbeiter, sie waren meine Kinder. Ihr sollt ihnen an meiner Stelle Vater sein; ihr sollt fortfahren, sie zu Gott hinzuführen und ihnen Gutes zu erweisen.

Dies sind, meine lieben Kinder und Enkel, meine letzten Empfehlungen. Euere Liebe ist mir das Unterpfand, daß dieselben für euch keine leeren Worte sein werden. Ihr werdet sie von Zeit zu Zeit durchlesen; und wenn ihr sie leset, so bedenket, daß euer Vater und euere Mutter euch in einem bessern Vaterlande erwarten, und daß ihre Arme geöffnet sind, um der Reihe nach ihre Kinder, Enkel und Urenkel zu umfangen.

Möge der himmlische Vater stets mit Wohlgefallen auf euch herabblicken. Möge Christus oft in euer Herz herniedersteigen und Frömmigkeit und Reinheit in dasselbe einführen. Möge der h. Geist in euern Herzen die Liebe zu Gott entflammen. Ich bitte die hh. Dreifaltigkeit, sie möge euch segnen, wie ich euch nochmals segne.

Im Namen des Vaters und des Sohnes und des h. Geistes. Amen.

Harmel-Tranchart.

Antrag der Centrumsfraction betreffend Abänderung der Concurs-Ordnung.

Zu den vielen socialpolitischen Anträgen des Centrums, welche in der Reichstagssession 1893/94 nicht zur gesetzlichen Verabschiedung gelangt sind, gehört auch der von den Abgeordneten Dr. Rintelen-Groeber-Spahn-Dr. Bachem-Dr. Hitze mit Unterstützung des Centrums eingebrachte Antrag betreffend die Abänderung der Reichs-Concurs-Ordnung. Schon seit längerer Zeit macht sich sowohl in der Presse wie namentlich auch im Kaufmannsstande selbst der Ruf nach einer Aenderung der Concurs-Ordnung geltend. Die Concursmacherei nimmt immer mehr einen gewerbsmäßigen Charakter an. Unter stetem Zunehmen der Zahl der Concurse und unter stetem Abnehmen der Zahl der Procente, die für die Gläubiger abfallen, hat sich der Leichtsinn und der Schwindel in der

Geschäftswelt zu einer Blüthe entfaltet, daß es die höchste Zeit ist, feste Zügel anzulegen. Leider besteht eine Concurs-Statistik nur in gewisser Beziehung, aber das Material, welches die bisherige Statistik bietet, ist doch so erheblicher Natur, daß es zur Begründung einer Verschärfung des laxen Princips des Selbstschutzes, auf dem die alte Concurs-Ordnung aufgebaut ist, schon ausreicht. So ist die constatirte Thatsache, daß die Zahl der Concurse von 5263 im Jahre 1889 auf 7684 im Jahre 1892 gestiegen ist, allein schon ausreichend, um eine Verminderung der Fälle durch ein strengeres Gesetz, durch vorbeugende Maßregeln für nothwendig zu erklären. 7684 Fälle in einem Jahre bietet wahrlich ein trauriges Bild von Treue und Glauben im Handel, bedeutet aber auch eine Schädigung der Gläubiger, die horrend ist. Rechnet man, daß durchschnittlich bei jedem Concurs die Passivsumme 30 000 Mark beträgt, was sicher nicht zu hoch gegriffen ist, und daß 33⅓ pCt., also 10 000 Mark, zur Hebung gelangen, so ergibt jeder Concurs einen Verlust von 20 000 Mark für die Gläubiger, das macht für 7000 Concurse die Summe von 140 Millionen, die alljährlich die ehrliche Geschäftswelt in Folge Unglückes, Leichtsinnes und Böswilligkeit der Schuldner verliert.

Man sollte nach diesen Verhältnissen annehmen, daß die Geschäftswelt sich allerorts energisch gegen einen derartigen Zustand auflehnen werde. Allein nur fünf Petitionen haben sich im Allgemeinen befürwortend für den Centrumsantrag ausgesprochen, darunter allerdings zwei von größern industriellen Verbänden. Die Nothwendigkeit der Reform scheint demnach noch nicht so tief in die Reihen der Geschäftswelt eingedrungen zu sein, als es nach den thatsächlichen Verhältnissen der Fall sein müßte. Es dürfte deshalb nicht ohne Bedeutung sein, den Inhalt und das Schicksal des Antrages etwas näher zu besprechen.

Der Antrag bezweckt eine größere Sicherung der Interessen der Gläubiger. Bei den jetzigen Bestimmungen der Concurs-Ordnung sind dieselben leider viel zu sehr im Wahne befangen, ihre Interessen seien in den Händen des Concursgerichts gut aufgehoben, während thatsächlich der Concurs in den Händen des Concurs-Verwalters liegt und das Gericht nur die Aufsicht hat. In zweiter Linie bezweckt der Antrag die Verhütung von Concursen durch Erschwerung des Accord-Verfahrens, durch Einführung der Wiederbefähigung sowie durch schärfere Bestrafung der Concursvergehen.

Der Antrag ist in erster Berathung im Plenum des Reichstags einer Erörterung unterzogen und hat im Allgemeinen eine freundliche Aufnahme gefunden. Derselbe wurde einer Commission überwiesen, ist in dieser in zwei Lesungen und neunzehn Sitzungen berathen und hat im Großen und Ganzen Annahme gefunden. Die zweite Berathung

desselben im Plenum ist auf Antrag des Abg. v. Bennigsen wegen der vorgerückten Session, weil alles zum Schluß des Reichstags drängte, vertagt worden. Die Beschlüsse der Commission bilden aber ein Fundament, auf dem die Abänderung der Concurs-Ordnung zum Ausbau gelangen wird, wenn alle Betheiligten das Ihrige dazu thun, um die verbündeten Regierungen davon zu überzeugen, daß die Reform als ein tief empfundenes Bedürfniß in der Geschäftswelt angesehen wird.

1. Bestimmungen zum Schutz der Gläubiger.

Als Abänderungen zum wirksamern Schutz der Interessen der Gläubiger dürfen die der §§ 70, 77, 79, 80, 83, 96, 99, 114, 116a, 119, 122, 190 und 199 anzusehen sein. Um nun nicht allzu juristisch zu werden, wollen wir nicht die einzelnen Paragraphen besprechen, sondern die Verbesserungen selbst nach den maßgebenden Gesichtspunkten würdigen. Als solche lassen sich die Rechte der Gläubiger, die Pflichten des Schuldners und des Concurs-Verwalters aufstellen.

In ersterer Beziehung ist eine Abänderung in zweifacher Hinsicht erfolgt. Zunächst kann eine Ablehnung des Concurs-Antrags eines Gläubigers wegen mangelnder Masse, sowie die Einstellung des Verfahrens aus demselben Grunde nicht mehr erfolgen, wenn der Gläubiger genügenden Vorschuß leistet — §§ 99, Abs. 2; 190, Abs. 1, 2 der Commissions-Beschlüsse —; weiter hat jeder Gläubiger fortan das Recht auf Einsicht der Geschäftsbücher des Gemeinschuldners bei dem Concurs-Verwalter, sowie auf Abschrift der Bilanz und des Berichts des Concurs-Verwalters (§§ 114, Abs. 2 und 4; 119, Abs. 2 der Commissions-Beschlüsse).

Auf Seiten des Schuldners ist die Verpflichtung zur Concurs-Anmeldung beim Vollkaufmann neu construirt worden, wenn die Bilanz ergibt, daß das Vermögen nur 50 pCt. der Schulden beträgt, letztere also doppelt so groß sind, als die Activa, weiter auch das Recht des Schuldners bei einfacher Ueberschuldung die Concurs-Eröffnung zu beantragen. Dann ist noch bestimmt worden, daß diejenigen Schuldner, welche Geschäftsbücher geführt haben, diese mit Einreihung des Verzeichnisses der Gläubiger dem Gericht einreichen müssen (§§ 96 und 199, Abs. 2 der Commissions-Beschlüsse).

Bezüglich des Concurs-Verwalters sind folgende verschärfende Bestimmungen vorgesehen:

Zunächst soll der Concurs-Verwalter nicht aus den Verwandten des Gemeinschuldners bis zum dritten Grade der Blutsverwandtschaft und bis zum zweiten Grade der Schwägerschaft ernannt werden. Ist dieses doch der Fall gewesen, so muß das Concursgericht auf Antrag eines

Gläubigers einen andern Verwalter ernennen (§ 70 der Commissions-Beschlüsse).

Weiter soll die Bestimmung der Vergütung des Concurs-Verwalters in Zukunft durch eine Reichs-Gebührenordnung geregelt werden (§ 77 der Commissions-Beschlüsse). Diese Bestimmung ist dann auch im § 83 auf die Mitglieder des Gläubiger-Ausschusses ausgedehnt.

Ferner soll zur Unterstützung und Controle des Concurs-Verwalters bei Eröffnung des Concurses jedenfalls ein Gläubiger-Ausschuß bestellt werden (§ 79 der Commissions-Beschlüsse). Der Antrag, diesen Ausschuß überhaupt obligatorisch zu machen, ist abgelehnt, so daß, während der Gläubiger-Ausschuß bis jetzt für das gesammte Verfahren facultativ war, er jetzt bis zur ersten Gläubiger-Versammlung obligatorisch, von da ab facultativ ist. Dieser Ausschuß ist nach den Beschlüssen der Commission verpflichtet, sich vom Concurs-Verwalter über die Lage der Sache, die Geschäftsführung, die Abschätzung der beweglichen Activmasse und die beabsichtigte Art der Verwerthung der letztern Bericht erstatten zu lassen, während er bisher nur berechtigt war, sich über die beiden ersten Punkte Bericht erstatten zu lassen (§ 80 der Commissions-Beschlüsse).

Endlich ist der Concurs-Verwalter in seiner bisherigen Freiheit beschränkt worden. Er muß in der Bilanz bei den Schulden den Verfalltag, sowie eventuell Mithaft dritter Personen und den Grund der Mithaft angeben (§ 99, Abs. 3 der Commissions-Beschlüsse); er muß die Versteigerung bezw. den Ausverkauf der beweglichen Activmasse leiten, und darf sich diese Versteigerung sowohl wie der Ausverkauf nur auf Massegegenstände erstrecken (§ 116a der Commissions-Beschlüsse); er hat den Bericht in der ersten Gläubiger-Versammlung nicht mehr mündlich, sondern schriftlich zu erstatten, muß denselben auch auf die Gründe der Zahlungsunfähigkeit bezw. Ueberschuldung und bei Kaufleuten auf richtige Buchführung und Bilanzziehung ausdehnen und ihn auf der Gerichtsschreiberei zur Einsichtnahme seitens der Betheiligten niederlegen (§ 119, Abs. 1 der Commissions-Beschlüsse); schließlich muß er die Genehmigung des Gläubiger-Ausschusses, bezw. wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der Gläubiger-Versammlung einholen, wenn er das Waarenlager im Ganzen verkaufen will (§ 122 der Commissions-Beschlüsse).

Die Bedeutung dieser Abänderungen für den Gläubiger besteht darin, daß die Feststellung und Sicherung der Concursmasse eine bessere ist, daß die Verwerthung der Activmasse, von der ja die Höhe der Dividende abhängt, mehr dem willkürlichen Ermessen des Concurs-Verwalters entzogen und in die Hände der Gläubiger gelegt ist; daß jedem Gläubiger jederzeit Gelegenheit geboten ist, sich über die Lage der Sache zu in-

formiren, daß ein Abwirthschaften bis zum letzten Groschen nicht mehr stattfinden wird, und endlich daß die Concurs-Eröffnung wider Willen der Gläubiger nicht mehr abgelehnt werden kann, daß es daher auch in Fällen vollständiger Abwirthschaftung, die ja eigentlich die schlimmsten sind, jetzt ermöglicht wird, durch Concurs-Eröffnung mit Vorschuß betrügerische Manipulationen aufzudecken.

Bedeutungsvoller als die Vorschriften zum Schutz der Gläubiger sind die Verbesserungen, welche den Zweck haben, vom Concurse abzuschrecken, die Zahl der Concurse zu vermindern.

2. Verhütung der Concurse.

In dieser Beziehung lassen sich drei größere Gesichtspunkte in den Commissions-Beschlüssen aufstellen. Der Accord ist erschwert, es ist das Institut der Wiederbefähigung, welches die alte preußische Concurs-Ordnung schon kannte, wieder eingeführt und zeitgemäß verbessert; endlich sind schärfere Strafen eingeführt und ist die Zahl der strafbaren Concursfälle vermehrt.

Es dürfte, da das Institut der Wiederbefähigung in den demnächstigen Kämpfen um die Revision der Concurs-Ordnung im Vordergrunde stehen wird, auch dieses hier zuerst zur Darstellung zu bringen sein. Bei dem bisherigen Concurs-Verfahren sind die ehrenrechtlichen Folgen rein mechanisch an die Dauer des Concurses geknüpft. Es werden somit die allerschlimmsten Schuldner, welche ganz abgewirthschaftet oder ihr ganzes Vermögen beseitigt haben, gar nicht getroffen, da gegen sie entweder der Concurs nicht beantragt oder, wenn dieses auch der Fall ist, die Eröffnung vom Concursgericht abgelehnt wird. Die Dauer des Concurses hängt lediglich von der mehr oder minder großen Masse oder davon ab, ob ein Accord abgeschlossen wird. Der ehrliche unglückliche Geschäftsmann, der seinen Gläubigern noch eine große Masse Vermögen hingibt, der es möglicherweise gar nicht wagt, zu accordiren, weil er sieht, er kann den Accord nicht halten, bei dem also das Verfahren ganz durchgeführt wird, hat somit bei dem jetzigen Stande der Gesetzgebung viel schwerer unter den Folgen des Concurses zu leiden, als der betrügerische und gewerbsmäßige Bankerotteur, der nur wenig Masse hat und es schnell zu einem Accord zu bringen versteht. Diesem unhaltbaren Zustande soll nach dem Sinne der Antragsteller das Institut der Wiederbefähigung abhelfen. Es war in der Weise gedacht worden, daß Jeder, der Concurs anmeldet, nicht eher wieder als vollberechtigter Kaufmann oder Bürger angesehen werden solle, bis er seine sämmtlichen Schulden voll bezahlt und sich dadurch selbst wieder restituirt

hat. Diese Einrichtung des Instituts ist in der Commission nicht durchgedrungen; es sind vielmehr andere Grundzüge festgelegt worden, in denen in zutreffender Weise die Art der Verschuldung des Concursmachers Berücksichtigung gefunden hat. Diese Grundzüge sind: die durch Reichs- und Landesgesetze an die Dauer des Concurses geknüpften Folgen dauern bis zur Erlangung der Wiederbefähigung. Die Wiederbefähigung wird erlangt von dem unschuldigen Concursmacher bei Beendigung des Concurs-Verfahrens; von dem leichtsinnigen Cridar mit dem Ablauf einer Frist von fünf, von dem betrügerischen und verschuldet rückfälligen mit dem Ablauf einer Frist von zehn Jahren. In beiden Fällen erhalten die Cridare die Wiederbefähigung schon vorher, wenn sie beim Accord die Zahlung oder sonstige Tilgung der Accordschulden nachweisen, und wenn sie beim durchgeführten Concurs-Verfahren die sämmtlichen Concursschulden voll gezahlt oder sonst getilgt haben. Weiter sind außer den bis jetzt an den Concurs landes- oder reichsgesetzlich geknüpften Folgen noch drei Ehrenfolgen an die Eröffnung des Concurses geknüpft, nämlich: Der Cridar ist nicht zu Ehrenämtern in wirthschaftlichen Körperschaften, als Handelskammern, Innungen usw., wählbar; er darf nicht als selbstständiger Kaufmann an der Börse erscheinen und nicht Handelsmakler werden, und drittens, er darf selbständige Handelsgeschäfte nur unter seinem vollen Namen führen. Diese letztere Bestimmung ist beim verschuldet rückfälligen Concurse dahin verschärft, daß alsdann dem Cridar die Befugniß, ein kaufmännisches Geschäft selbst zu betreiben oder durch Dritte betreiben zu lassen, aberkannt werden muß.

Endlich ist dann noch die Ablehnung der Concurs-Eröffnung wegen mangelnder Masse der Concurs-Eröffnung gleichgestellt; es haben also auch diejenigen, welche bisher in Folge totalen Abwirthschaftens unter den Ehrenfolgen des Concurses gar nicht zu leiden hatten, dieselben Folgen, oder weil sie abgewirthschaftet haben, noch schlimmere Folgen zu tragen, wie diejenigen, über deren Vermögen lediglich in Folge Unglücks der Concurs eröffnet wird.

Diese neue Einführung der Wiederbefähigung hat Widerspruch gefunden und wird noch vielen Widerspruch finden, weil sie eben nicht verstanden wird. Die Gegner stellen sich auf den billigen Standpunkt der Humanität: man solle dem wirthschaftlich Gefallenen baldmöglichst auf die Beine helfen, während mit Einführung der Wiederbefähigung ihm Hemmnisse bereitet würden, ja sogar seine Existenz vernichtet werde. Aber ist das denn nicht jetzt schon in andern Verhältnissen gerade so? Wird nicht auch jetzt schon dem Beamten bei schweren Beamten-Vergehen das Recht aberkannt, Beamter zu sein und wieder zu werden? Und ist denn von Jemandem, der zwei Mal verschuldeten

Bankerott gemacht hat, noch zu erwarten, daß er ein ehrlicher Geschäftsmann werden wird? Hat nicht der Kaufmannsstand das Recht, zu verlangen, daß solche faulen Elemente aus ihrem Stande, welcher auf Treu' und Glauben und Ehrlichkeit sich aufgebaut hat, entfernt werden? Ist denn das Geschrei über dieses, wie man sagt, dem finstern Mittelalter entnommene Institut wirklich berechtigt? Ganz und gar nicht. Bei der jetzigen Durchbildung in den Commissions-Beschlüssen sind die Folgen genau dem Verschulden des Cridars entsprechend geregelt. Der Unschuldige erhält seine Wiederbefähigung, wie nach der jetzigen Concurs-Ordnung, mit dem Ablauf des Verfahrens, der Leichtsinnige nach Ablauf von fünf Jahren, der Betrügliche und Rückfällige nach Ablauf von zehn Jahren. Durch Zahlung ihrer Schulden können sich, da dadurch ihre Schuld gesühnt erscheint, die Letztern schon vor Ablauf der Frist selbst die Wiederbefähigung verschaffen, und liegt hierin ein Antrieb für jeden Schuldner, der noch Ehre hat, seine alten Schulden zu tilgen. Es liegt somit in dem Institut ein erheblicher Vortheil für die Gläubigerschaft, welche jetzt in den seltensten Fällen noch nachträglich alte Concursforderungen bezahlt erhält. Der Hauptvortheil aber wird darin bestehen, daß mit Einführung dieses Instituts mancher Geschäftsmann, der im Herzen ehrlich gesinnt ist, der aber leichtsinnig über seine Verhältnisse lebt, sich nicht um sein Geschäft kümmert usw., mit Rücksicht auf die durch das Institut der Wiederbefähigung verschärften Folgen des Concurses seine wirthschaftlichen und kaufmännischen Fehler ablegen und dadurch gar nicht zum Concurse kommen wird. Prophylaktische Mittel sind der beste Schutz gegen Epidemieen, und als solches prophylaktisches Heilmittel wird sich auch das Institut der Wiederbefähigung erweisen. Das Verfahren bezüglich der Wiederbefähigung sowie einige sonstige Nebenpunkte können wohl unbesprochen bleiben. Die obigen Bestimmungen sind enthalten in den §§ 208a bis k der Commissions-Beschlüsse.

Was sodann die Erschwerung des Accords anbetrifft, so ist die Bestimmung der jetzigen Concurs-Ordnung, daß der Zwangsvergleich unzulässig ist, wenn ein Hauptverfahren über ein wieder aufgenommenes Verfahren wegen betrüglichen Bankerotts schwebt, dahin ausgedehnt, daß während jeder gerichtlichen Untersuchung wegen jeder Verfehlung gegen die Strafbestimmungen der Concurs-Ordnung der Zwangsvergleich unzulässig ist (§ 162 der Commissions-Beschlüsse).

Ferner ist bestimmt, daß der Zwangsvergleich vom Concursgericht zu verwerfen ist, wenn der Gemeinschuldner in den letzten zehn Jahren vor der Concurs-Eröffnung sich schon ein Mal im Concurs befunden hat oder gegen ihn die Eröffnung des Concurses wegen mangelnder Masse abgelehnt ist (§ 172 der Commissions-Beschlüsse).

Endlich ist noch festgesetzt, daß der Zwangsvergleich auf Antrag eines Gläubigers zu verwerfen ist, wenn der Gemeinschuldner nicht lediglich ohne sein Verschulden in Concurs gerathen ist, und wenn der Vergleich nicht den Gläubigern mindestens 25 pCt. ihrer Forderungen bietet, beim kaufmännischen Concurse auch, wenn die Firma des Gemeinschuldners nicht bereits zwei Jahre im Firmenregister eingetragen war (§ 173 der Commissions-Beschlüsse).

Abgesehen von diesen die Zulässigkeit des Accords betreffenden Abänderungen sind noch einige kleinere Aenderungen bezüglich der Ladung der Betheiligten zum Vergleichs-Termin getroffen; auch ist den Ehegatten das Recht des Mitstimmens entzogen.

Auch diese Aenderungen haben einen abschreckenden Charakter. Das bisherige leichte und leichtsinnige Accordmachen, welches unseres Erachtens die Quelle der gewerbsmäßigen Concursmacherei ist, hört auf, und wird damit auch das gewerbsmäßige Concursmachen aufhören. Weiter drängen diese Erschwerungen jeden vernünftig denkenden Geschäftsmann dazu, sofort Concurs anzumelden, sobald er sieht, es geht nicht mehr; denn er muß sich sagen: wenn du jetzt nicht Concurs anmeldest, dann trifft dich die Gefahr, daß du nicht accordiren kannst. Wenn es bisher für den Gemeinschuldner überhaupt einerlei war, ob er eine große Activmasse in den Concurs brachte oder eine kleine, wenn es für ihn keinen Vortheil hatte, daß die Gläubiger 90 pCt. erhielten, und keinen Nachtheil, wenn sie nur 1 pCt. bekamen, so hat sich das in Folge der Erschwerung des Accord-Verfahrens geändert; auch hier muß jetzt der Gemeinschuldner nachweisen, daß er unglücklicherweise in den Concurs gerathen ist, sonst kommt er nicht zum Accord. Also auch aus dieser Erschwerung des Accords wird eine Verminderung der Concurse sich ergeben, jedenfalls aber wird dadurch die gewerbsmäßige Concursmacherei mit 10 und 15 pCt. Dividende zu Grabe getragen.

Was sodann die Abänderungen in Beziehung auf das Strafsystem der Concurs-Ordnung anbetrifft, so sind auch diese erhebliche und einschneidende.

Wegen einfachen Bankerotts wird, abgesehen von den bisherigen in Kraft bleibenden Fällen, noch bestraft, wer durch „Wetten" (Totalisator) übermäßige Summen verbraucht hat oder schuldig geworden ist; wer aus Leichtsinn seinen Erwerbsbetrieb vernachlässigt hat; endlich wer, obwohl er seinen wirthschaftlichen Zusammenbruch vor Augen sah, in der letzten Stunde sich seines Vermögens entäußert, geborgte Waaren von erheblicher Menge verschleudert, verpfändet oder damit alte Schulden deckt oder faule Wechselgeschäfte macht (§ 210 der Commissions-Beschlüsse).

Weiter wird der Rückfall schärfer gefaßt, indem das Strafminimum beim betrügerischen Bankerott von einem Jahr Zuchthaus auf zwei Jahre und beim einfachen von einem Tag Gefängniß auf drei Monate Gefängniß erhöht ist (§ 210a der Commissions-Beschlüsse).

Endlich sind dann noch neue Strafbestimmungen dahin aufgenommen, daß Gemeinschuldner, welche bei 100 pCt. Ueberschuldung der im § 96 construirten Verpflichtung zur Anmeldung des Concurses nicht nachkommen, mit Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren belegt werden (§ 210b der Commissions-Beschlüsse), daß Liquidatoren und Gesellschafter im selben Falle mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark bestraft werden (§ 214, Abs. 2 der Commissions-Beschlüsse), und daß Gemeinschuldner, die in Concurs gerathen bezw. ihre Zahlungen einstellen, auf Antrag eines Gläubigers mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden, wenn sie, obwohl sie ihre Zahlungsunfähigkeit kannten, Jemanden unter Verschweigen ihrer Vermögenslage veranlaßt haben, ihnen persönlichen Credit zu geben (§ 211 Ziffer 2 der Commissions-Beschlüsse).

Auch diese neuen Strafbestimmungen werden dazu beitragen, das leichtsinnige und gewerbsmäßige Concursmachen der Jetztzeit einzudämmen. In Verbindung mit der Erschwerung des Accords und dem Institut der Wiederbefähigung werden sie die Wirkung haben, der Leichtlebigkeit der Geschäftswelt, der Spielsucht, dem unordentlichen Haushalten, der leichtsinnigen Geschäftsführung und Geschäftsgebahrung, welche vor einem Concurse, der nichts Schreckhaftes hat, nicht zurückschreckt, allmälig Einhalt zu thun. Sobald eine scharfe Durchführung dieser Bestimmungen einem Jeden klar zu Gemüthe geführt hat, daß es mit der bisherigen Leichtigkeit des Concurses ein Ende hat, wird es besser werden. Und dafür, daß die Bestimmungen auch zur Anwendung gelangen, ist Sorge getragen worden, da in den §§ 67 und 104 der Commissions-Beschlüsse angeordnet ist, daß das Gericht der Staatsanwaltschaft Mittheilung zu machen hat, wenn sich im Laufe des Verfahrens der Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens gegen die Strafbestimmungen der Concurs-Ordnung ergibt, und daß die Gerichtsschreiberei der Staatsanwaltschaft eine Abschrift der Formel des Eröffnungs-Beschlusses zu übersenden hat.

Es stehen nun leider die verbündeten Regierungen dem Antrage des Centrums und auch den Commissions-Beschlüssen kühl bis an's Herz hinan gegenüber, und es gilt, den Widerstand derselben zu brechen. Man ist dort der Ansicht, daß in das wohlgefügte Princip der jetzigen Concurs-Ordnung ein Eingriff namentlich zur Zeit nicht zulässig sei, und daß höchstens erst beim Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches einer

Revision der Concurs-Ordnung näher zu treten sei[1]). Diesen Standpunkt wird die Reichsregierung aufgeben müssen, wenn sie erkannt hat, daß thatsächlich schon jetzt ein Bedürfniß im Sinne des Centrums-Antrags, im Sinne der Commissions-Beschlüsse auf Revision der Concurs-Ordnung vorhanden ist. Leider existirt eine Statistik in socialpolitischer Beziehung über das Concurswesen nicht. Eine solche würde auch dem größten Zweifler das Bedürfniß einer Aenderung des jetzigen Zustandes klar machen, und ein Jeder, der eine Zeit lang die gelegentlichen Concursnachrichten größerer Zeitungen gelesen hat, wird sich des Eindrucks nicht erwehren können, daß es die höchste Zeit ist, der jetzigen laxen Moral in Concurssachen ein Ziel zu setzen. Ein Jeder, dem an der Hebung des gesammten Handelsstandes in Bezug auf lautern und ehrlichen Handel liegt, muß den Bestrebungen des Centrums und den Beschlüssen der Commission freundlich gegenüberstehen. Ein Jeder kann aber auch activ an dem Zustandekommen der Beschlüsse sich betheiligen, wenn er das Seinige dazu beiträgt, das thatsächlich vorhandene Bedürfniß zu constatiren: — Zeitungsnotizen über eclatante Fälle, Anregung in den Handelskammern, Petitionen an den Reichstag und den Bundesrath unter Hervorhebung eigener Erlebnisse oder sonstiger Thatsachen, wirken klärend und fördernd —. Wenn so ein Jeder das Seinige dazu beiträgt, so wird schon bald wieder eine der socialpolitischen Forderungen des Centrums in Beziehung auf den Handelsstand erfüllt sein; auch werden demselben Verluste von vielen Millionen erspart bleiben und endlich wird er eine moralische Hebung erfahren, wie sie wohl keine zweite Maßregel zu schaffen im Stande ist.

R. **Schwarze**, Amtsgerichtsrath.

Die britische Genossenschafts-Bewegung.

England ist die Heimath der Großindustrie. Schon vor der allgemeinen Einführung der Maschinen hatte England durch streng durchgeführte Arbeitstheilung in der sog. Manufactur-Periode seine Productionskraft ungemein gesteigert. Allein mit den Vortheilen des Großbetriebes hatten zugleich die Nachtheile desselben ihren Einzug gehalten, und so sah sich England schon früh vor die Lösung der „Arbeiterfrage" gestellt.

[1]) Eine inzwischen ergangene Umfrage des Preußischen Handelsministers, des Herrn Freiherrn von Berlepsch wird den Betheiligten Gelegenheit geben, die Anregungen resp. Vorschläge der Centrumsfraction resp. der Commission zu unterstützen, wie sie anderseits beweist, daß wenigstens die Preußische Regierung zur Prüfung derselben bereit ist.

D. Red.

Die Bestrebungen der Lösung führten zur Gründung von Genossenschaften, welche sich nirgends so früh und in solchem Umfang ausgebildet haben wie in England. Es ist daher nicht uninteressant, die Geschichte dieser Genossenschafts-Bewegung etwas näher kennen zu lernen.

Eine gute Darstellung derselben bietet uns die englische Schriftstellerin Miß Webb. Geboren als die Tochter eines der reichsten americanischen Eisenbahnkönige, brachte dieselbe, wie der Herausgeber, Professor Brentano in München hervorhebt, vier Jahre lang unter den Arbeitern London's zu. Dort zog sie genauere Erkundigungen über etwa 1300 Schneidergeschäfte ein; sie theilte alsdann diese Geschäfte in verschiedene Klassen ein und wählte nun aus jeder Klasse ein Geschäft heraus, in welchem sie sich, als Arbeiterin verkleidet, anstellen ließ. Auf diese Weise sammelte sie ein reichhaltiges Material, welches sie in der „Geschichte der britischen Genossenschafts-Bewegung" (herausgegeben von Professor Lujo Brentano, Leipzig, Duncker und Humblot 1893) verwerthet hat. Mit Vorliebe verweilt die Verfasserin bei der Geschichte der Consum-Vereine, während die der Productiv-Genossenschaften und namentlich jene der Gewerk-Vereine etwas lückenhaft dargestellt wird.

Zunächst skizzirt die Verfasserin den Hintergrund, auf welchem die Genossenschafts-Bewegung sich entwickelt hat. Die capitalistische Industrie-Entwickelung hatte zwar den englischen National-Reichthum stark gehoben und es den Engländern möglich gemacht, 25 Jahre lang dem Welteroberer Napoleon I. Widerstand zu leisten, allein sie hatte die innern Verhältnisse Englands höchst traurig umgestaltet, indem sie die Arbeitslöhne stark herabdrückte und so ein besitzloses Proletariat schuf.

Der Erste welcher für die Hebung dieser Mißstände durch Wort und That eintrat, war Robert Owen. R. O. war ein „self made man"; vom einfachen Commis eines Ladengeschäftes hatte er es bis zum Fabrikdirector und später bis zum Fabrikbesitzer gebracht. Er kannte somit die traurige Lage der meisten Arbeiter aus eigener bitterer Erfahrung, — mußte er doch als Commis in London täglich 18 Stunden arbeiten. Es gereicht aber seinem edeln Charakter zur Ehre, daß er in seiner spätern Stellung seine frühern Leidensgenossen nicht vergaß, sondern die Linderung des Elendes unter den Arbeitern zu seiner Lebensaufgabe machte. Ihm verdanken wir die Idee einer Arbeiterschutz-Gesetzgebung. Schon 1816 empfahl er einem Ausschuß des Unterhauses auf das dringendste einen Gesetzentwurf an, welcher die Arbeitszeit in allen Fabriken auf 10½ Stunden herabsetzte, die Beschäftigung von Kindern unter zehn Jahren verbot und für Kinder unter zwölf Jahren den halbtägigen Schichtwechsel anordnete. Da er jedoch mit diesen Vorschlägen bei seinen capitalistischen Collegen sowie bei der englischen Regierung

keinen Anklang fand, so beschloß er, dieselben auf eigene Faust praktisch zu verwirklichen. Dabei ging er von der Voraussetzung aus, daß von Natur aus kein Mensch gut oder schlecht sei, sondern alle gleich seien. Durch Umgebung und Erziehung würde jeder Mensch, also auch der Arbeiter, gemäß dem Gesetz der physiologischen Anpassung zu dem, was er ist. Man brauche also bloß die äußern Verhältnisse des Arbeiters günstig zu gestalten, so werde derselbe seine höchste physische und moralische Kraft entfalten. Den ersten Versuch machte R. Owen in New-Lanark, wo er sich eine große Baumwoll-Spinnerei gekauft hatte. Hier wollte er aus den Arbeitern, welche er in gänzlicher Verkommenheit antraf, neue Menschen machen. Zu diesem Zwecke nahm er für sich und seine Theilhaber bloß 5% Capitalzins nebst einer Risico-Prämie; der ganze übrige Gewinn wurde zu Wohlfahrts-Einrichtungen für die Arbeiter verwendet, denen er hübsche Häuser baute, billige und gute Lebensmittel ankaufte, für Unterricht und Erholungen sorgte. Dieses System bewährte sich vortrefflich. New-Lanark wurde eine Musterstätte, zu welcher jährlich Hunderte von Menschen pilgerten, um deren Einrichtungen zu studiren; die Geschäfte gingen so ausgezeichnet, daß Owen in kurzer Zeit ein reicher Mann war. Nunmehr wollte er seine communistischen Ideen vollständig ausführen. Er wollte eine neue Gesellschaft in's Leben rufen, bei welcher der gemeinsame Besitz an Stelle des Privateigenthums treten sollte. Sein Hauptbestreben war die Beseitigung des Unternehmer-Gewinnes. Dieser ist nach Owen nicht mehr existenzberechtigt, da in seinem Staate keine Anarchie der Production mehr vorkommt, sondern die Bedürfnisse der Gesammtheit wissenschaftlich erforscht werden und die Production sich demgemäß einrichtet. In Folge davon entsteht dann auch ein „gerechter“ Austausch der Waaren, wobei der „sociale Werth“ der Waare, d. i. das Maß der Herstellungskosten, die Höhe des Preises bestimmt. Zur Ausführung dieser Ideale waren indessen seine Besitzungen in New-Lanark zu klein. Owen kaufte daher große Ländereien in Nord-America (Indiana), wo die erste communistische Gemeinschaft New-Harmony gegründet wurde. Hier gab Owen, im Gegensatze zu New-Lanark, die Herrschaft aus der Hand und hatte so von vornherein das ganze Unternehmen dem Untergange geweiht. New-Harmony wurde eine Zufluchtsstätte für Müßiggänger und verkommene Subjecte und bestand nur kurze Zeit. Die Welt war eben für solche Ideale noch nicht reif; so sah Owen seine Ideale in kurzer Zeit vergehen, ihm gebührt indessen, abgesehen von seiner sich praktisch bethätigenden Liebe zum Arbeiter, das Lob, den Geist der Genossenschafts-Bewegung in's Leben gerufen zu haben.

Wie Owen, so erblickte auch W. Cobbet in den Genossenschaften das

Mittel, um dem Arbeiter aus seiner traurigen Stellung herauszuhelfen. Er bezweckte aber zunächst die politische Vereinigung der Arbeiter, um auf diese Weise eine politische Macht zu bilden, welche sich nöthigenfalls den gesetzlichen Schutz erzwingen könne. Da jedoch durch die sogenannten Coalitions-Gesetze jede Vereinigung zu politischen Zwecken unter den härtesten Strafen verboten war, so mußte man sich im Geheimen versammeln oder Vereine gründen, welche durch die Coalitions-Gesetze nicht verboten waren. So entstanden zunächst die Consum-Vereine und die Productiv-Genossenschaften. Beide hatten den Zweck, die Ausbeutung der Arbeit durch eine mächtige und einsichtsvolle Minderheit zu regeln und zu beschränken. Die einen sind Genossenschaften von Consumenten, welche darauf bedacht sind, niedrige Preise und gute Qualität der allgemein gebräuchlichen Lebensmittel zu erzielen, indem sie den Gewinn des Händlers ausmerzen; die andern sind Genossenschaften von Producenten, welche darauf bedacht sind, den vollen Werth ihrer Arbeit zu erhalten, indem sie den Profit des Arbeitgebers beseitigen. Auf die Geschichte dieser zwei Genossenschaften beschränken sich im Allgemeinen die Ausführungen der Verfasserin, von den Gewerk-Vereinen erfahren wir verhältnißmäß nur wenig.

Die Zeit der ersten Consumverein-Bewegung ist von 1826—1832. Die erste Handels-Genossenschaft dieser Art, über welche ein klarer Bericht vorliegt, wurde im Jahre 1828 in Brighton gegründet. Diese Genossenschaft hatte den Zweck, mit den durch wöchentliche Beiträge gegründeten Fonds Waaren anzuschaffen, von welchen sämmtliche Mitglieder ihren Bedarf deckten. Der Profit sollte ein gemeinsames Capital bilden, welches wiederum zur Anschaffung der nothwendigsten Bedarfsmittel verwendet wurde. Man machte den Anfang mit einem Capital von fünf Pfund — 100 Mark — und schon im Verlauf des ersten Jahres erhöhte sich der wöchentliche Umsatz auf 40 Pfund. Dieser Erfolg forderte zur Nachahmung auf. Im Jahre 1830 waren bereits 170 Consum-Vereine über das Land zerstreut, und zwei Jahre später war die Zahl schon über 4—500 gestiegen. Allein nach kurzer Zeit brach die ganze Bewegung wieder zusammen. Dieser Mißerfolg erklärt sich zum Theil aus der Spaltung zwischen den Mitgliedern — während einige die communistischen Ideen R. Owen's zu verwirklichen wünschten, traten Andere, denen der größte Theil des Capitals gehörte, aus der Gesellschaft aus —, zum Theil aus dem Mangel des gesetzlichen Schutzes. Diese Vereine waren nämlich nicht gesetzlich anerkannt und daher gegen die Veruntreuungen der Beamten und einzelner Mitglieder nicht geschützt, denn das englische Gesetz schützt gegen Diebstahl nur Jenen, den es als fähig zum rechtlichen Besitz anerkennt. So kam es vor, daß die Mit-

glieder einer Bandfabrik, welche von einem Genossen um einen beträchtlichen Waarenvorrath betrogen worden waren, von dem Rechtsanwalt die wenig tröstliche Versicherung erhielten, daß das Gesetz keine Rechtsmittel für sie habe. Allein die praktischen Engländer überwanden diese Schwierigkeit, indem ein Theil der Mitglieder den Delinquenten nach einem entfernten Stadttheile lockte, währenddem der andere in dessen Haus eindrang und die gestohlenen Waaren zurückraubte. Es ist klar, daß unter solchen Verhältnissen die Genossenschaft nicht gedeihen konnte.

Allein das Samenkorn des Genossenschaftsglaubens war ein Mal ausgestreut und sollte bald wieder aufkeimen. Schon zehn Jahre später lebte die Genossenschafts-Idee von neuem auf in den sogen. redlichen Pionieren von Rochdale. „An einem dunkeln December-Abende des Jahres 1844 vereinigten sich 28 Arbeiter aus Lancashire zur Gründung eines Consum-Vereins in einem alten Weberladen zu Rochdale. Unter dem Hohngelächter der Straßenjugend, dem Spotte neugieriger Kaufleute und den gleichgültigen Bemerkungen der Vorübergehenden öffneten sich vorsichtig die Läden eines im Erdgeschosse einer Hintergasse gelegenen Magazins, in dessen Schaufenster winzige Quantitäten von Butter, Zucker, Mehl und dergl. ausgestellt waren. Die Pioniere verpflichteten sich zu einer wöchentlichen Einzahlung von 2 Pence (0,16 Mk.); sie begannen mit einem Capital von 28 Lstr. (560 Mk.) und einem wöchentlichen Umsatze von 2 Lstr. Man forderte Baarzahlung für die von der Genossenschaft gekauften Waaren und machte die Lieferung unverfälschter Waaren an die Kunden zum Hauptprinzip. Ch. Howarth setzte die Einführung der Gewinnvertheilung nach dem Verhältniß der Einkäufe durch. Da dieser Consum-Verein stets im Großen einkaufte und beim Kleinverkauf die in der Stadt herrschenden Preise forderte, so mußte sich nothwendiger Weise ein Ueberschuß zwischen dem Verkaufspreise und dem Selbstkostenpreis herausstellen. Dieser Ueberschuß wurde unter sämmtliche Consumenten in folgender Weise vertheilt. Jeder Consument erhielt bei seinem Einkaufe einen bonus — gewöhnlich eine Blechmarke — eingehändigt, welche er sämmtlich am Ende eines jeden Vierteljahres wieder ablieferte. Im Verhältniß zu der Höhe dieser Marken, welche eine Art Quittung waren, wurde der Gewinn, welcher sich nach Abzug der Zinsen für das Capital ergab, vertheilt. Die Pioniere ließen ihre Genossenschaft als „Hülfskasse" eintragen und erzielten durch diese staatliche Anerkennung zugleich gesetzlichen Schutz gegen groben Betrug von Seiten der Beamten, Aufsichtsräthe und Gläubiger. Diese gesetzliche Eintragung hatte als weitere Folge, daß nur an Mitglieder verkauft werden durfte. Die Bedingungen zur Erlangung der Mitgliedschaft waren jedoch äußerst leicht zu erfüllen. Jedermann ohne Ausnahme

konnte durch Einzahlung eines Shillings — 1 Mk. — Eintrittsgeld Mitglied werden und erhielt dadurch sofort einen dem Betrag seiner Einkäufe entsprechender Antheil an dem Geschäftsgewinn. In manchen Vereinen waren die neu eintretenden Mitglieder sofort stimmberechtigt, in andern mußten dieselben durch Anhäufung von Dividenden sich erst eine Actie im Betrag von 4 Lstr. verschaffen, welche dann noch mit den dem Capital zukommenden Procenten verzinst wurden. Hierdurch unterschieden sich diese Genossenschaften von den sog. „vorrochdalischen“, welche den Gewinn in Verhältnisse der Capitalantheile vertheilten. Während also diese durch neue Mitglieder in ihren Interessen geschädigt wurden und sich daher der Aufnahme derselben widersetzten, hatten die Rochdaler stets Interesse an der Aufnahme neuer Mitglieder. Je größer der Umsatz war, desto mehr Gewinn konnten die Genossen vertheilen, da das Capital nichts als die ihm gebührenden Zinsen bekam. Die ganze Leitung des Geschäftes liegt in den Händen eines Verwaltungs-Ausschusses, zu dessen Wahl sämmtliche Mitglieder — auch die Frauen — eine persönlich abzugebende Stimme haben. Den Statuten gemäß darf kein Beamter des Verbandes irgend ein Amt im Verwaltungs-Ausschusse bekleiden. Diese Geschäftsführung bewährte sich so vortrefflich, daß die Genossenschaft, deren Anfänge so winzig waren, im Jahre 1887: 11152 Mitglieder zählte, welche 6562000 Mk. Geschäfts-Antheile besaßen und einen Verkaufserlös von 5134720 Mk. mit 920940 Mk. Reingewinn zu verzeichnen hatten. (Vergl. Häntschke, Pioniere von Rochdale S. 265).

In den Jahren 1847 und 48 wurden in der Umgebung von Rochdale mehrere Consumvereine nach dem Vorbild der „Pioniere“ in's Leben gerufen. Im Jahre 1851 waren im Norden von England und in den Midlands von Schottland wiederum einige 130 Consum-Vereine vorhanden, welche ihre Waaren zum Theil aus eigenen Mühlen und eigenen Bäckereien bezogen. Zu Anfang des Jahres 1850 beriefen die Pioniere eine Conferenz der Vertreter aus den verschiedenen Consum-Vereinen, welche auch in den folgenden Jahren zur Berathung zusammentraten. Gegenstand dieser Berathungen bildeten: föderalistische Institute zum Einkauf und zur Production der Waaren von allgemeinem Gebrauch im Großen; Technik des Ladenhaltens; vorgeschlagene Veränderungen der Gesetzgebung betreffend das Genossenschaftswesen; etwaige Propaganda in neuen Districten. Das Resultat dieser Conferenzen waren zunächst verschiedene kleinere Föderationen, wie die der Mahlmühlen in England, der Bäckereien in Schottland; Föderationen zum Betrieb von Einkäufen, Fabriken, Bergwerken und der Landwirthschaft. Diese Föderationen führten wiederum zur Gründung von Großhandels-Genossenschaften.

So vereinigten sich im Jahre 1873 sämmtliche englischen Genossenschaften zur „English Wholesale Society", nachdem schon 1868 die schottischen Genossenschaften zur „Scottish Wholesale Society" zusammengetreten waren. Diese Großhandels-Genossenschaften setzten sich zusammen aus den einzelnen Consum-Vereinen, welche von denselben ihre Waaren beziehen. Diese zwei Großhandels-Genossenschaften sind somit die Lieferanten der ganzen Genossenschaftswelt und stehen zu den einzelnen Consum-Vereinen in demselben Verhältnisse wie diese zu ihren Kunden. Die Vertretung der einzelnen Consum-Vereine in ihrer Großhandels-Genossenschaft ist verschieden.

Bei der englischen Handels-Genossenschaft ist jeder Consum-Verein, der Antheile besitzt, zu einer Stimme auf je 500 seiner Mitglieder berechtigt. Bei der schottischen Föderation hingegen ist nicht die Anzahl der Mitglieder, sondern die Größe der Einkäufe bestimmend für den Antheil an der Vertretung. Für je 1000 Lstr., welche ein Consum-Verein an die Großhandels-Genossenschaft bezahlt hat, steht ihm eine Stimme zu. Die Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses werden von den versammelten Delegirten auf den Vierteljahrs-Conferenzen gewählt. Was die Geschäfte anbelangt, so gehen diese zwei Schwester-Genossenschaften Hand in Hand. Beiden ist verboten, auf offenem Markte zu verkaufen.

Jede Handels-Genossenschaft hat zugleich eine productive Abtheilung. Die schottische Genossenschaft hat ihre Production concentrirt in einem großen Unternehmen zu Shieldhall, in der Nähe von Glasgow. Hier hat sie die größte Schuhfabrik Schottlands errichtet, hier werden auch Kleider, Möbel und Conserven hergestellt. Sie beschäftigt 1024 Arbeiter und producirt jährlich für 77857 Lstr. Die englische Großhandels-Genossenschaft hat hingegen ihre Production mehr localisirt. Sie hat Stiefel-Fabriken in Leicester und Heckmondwike, eine Kornmühle am Tyne, Biscuit-Fabriken in der Nähe Manchesters, eine Wollspinnerei in Yorkshire und Seifen-Fabriken in Durham. Sie beschäftigt in diesen productiven Abtheilungen 1969 Arbeiter, welche Waaren im Werthe von nahezu 290127 Lstr. produciren.

Ein Versuch, das Gewinn-Betheiligungssystem für die bei diesen Genossenschaften angestellten producirenden Arbeiter herbeizuführen, hat sich nicht bewährt und wurde daher wieder aufgegeben. Hierdurch hatte man sich zugleich auch gegen die Productiv-Genossenschaft ausgesprochen.

Während die Verfasserin für die Consum-Vereine ganz begeistert ist, erwartet sie, wohl nicht mit Unrecht, von den Productiv-Genossenschaften nur wenig Erfolg. Die Productiv-Genossenschaft will den capitalbesitzenden Unternehmer in Fabrik und Werkstatt ersetzen durch die „Brüderschaft von Arbeitern". Diese Brüderschaft organisirt selbst die Art und

Weise der Production, wie sie auch den aus ihrer eigenen Arbeit hervorgehenden Gewinn für sich behält. Dieser Versuch einer Organisation der Arbeit verdankt sein Entstehen einer Anzahl von Gelehrten und Geistlichen, welche sich unter dem Namen „Christliche Socialisten" vereinigt hatten, um irgend einen Plan der gesellschaftlichen Erlösung aufzufinden. Zum Vorbild nahmen sie sich die durch Buchez, den Vater der französischen Genossenschaften, in's Leben gerufenen „associations coopératives". Zu diesem Zwecke traten im Jahre 1849 J. M. Ludlow, Maurice, Kingsley, Neale, Hughes, der französische Flüchtling Le Chevalier u. A. zusammen und bildeten die „Gesellschaft zur Förderung der Arbeiter-Genossenschaften". Sie machten ihre Versuche zunächst in Gewerben, welche durch die Anwendung der Maschinen noch nicht umgestaltet waren, also unter günstigen Verhältnissen. Allein nichtsdestoweniger gewahrte man nur zu bald, daß die Genossenschaften der innern Zwietracht und der äußern Concurrenz zu erliegen drohten. Diesem Uebelstande wollte man abhelfen durch die Einführung eines Central-Ausschusses, welcher die Beziehungen der Genossenschaften zu einander regeln sollte. Da aber auch dieser die auf ihn gesetzten Hoffnungen nicht erfüllte, verloren die „christlichen Socialisten" den Muth und gaben ihr Vorhaben auf.

Allein die „christlichen Socialisten" hatten die Aufmerksamkeit auf das System der Selbstbeschäftigung in den Genossenschafts-Werkstätten gelenkt; es folgten daher neue Versuche, namentlich in der Gegend von Lancashire, welches das Anfangsstadium des Consum-Vereins bereits mit Erfolg durchgemacht hatte. Auch hier hatten die Arbeiter von Lancashire Erfolg, während andere, denen die kaufmännische Begabung und die beharrliche Rechtschaffenheit dieser energischen Nordländer abging, es nicht weit brachten. Dies war z. B. der Fall für die Productiv-Genossenschaften zu Padiham und Pendleton, „weil die Functionen des Leiters und der Arbeiter nicht streng gesondert blieben, und diejenigen Actionaire, welche als Arbeiter thätig waren, nicht bereit waren, sich einem Verwalter zu unterordnen, der ihr Diener ist". Von 1853—63 ist ein gewisser Stillstand eingetreten in dem Entstehen und Vergehen der Productiv-Genossenschaften. Die sechsziger und siebenziger Jahre brachten wieder neue Versuche, wie das Gewinn-Betheiligungssystem der Gebrüder Briggs, die Productiv-Genossenschaft der Baumwollspinnerei Cobden-Mill, die Productiv-Genossenschaften von Maschinenbauern, Eisenarbeitern und Kohlenbergleuten von Northumberland, Durham, Yorkshire und Scottland. Sämmtliche Versuche scheiterten früher oder später. Die Verfasserin meint, „es wäre tactlos, die Mißerfolge im einzelnen aufzuführen; man könnte die Nennung der historischen Belege als eine

grobe Injurie ansehen" (S. 120). Um eine Uebersicht zu geben über sämmtliche englischen Productiv-Genossenschaften, führt die Verfasserin einen Bericht vom Jahre 1890 an, worin ein Verzeichniß der zu dieser Zeit in England bestehenden Productiv-Genossenschaften zusammengestellt ist. Wenn man absieht von jenen Genossenschaften, in welchen die Arbeiter thatsächlich weder am Gewinn noch an der Leitung betheiligt sind, so erhält man 74 gewerbliche und 5 landwirthschaftliche Genossenschaften mit einem Gesammtumsatz von 455477 Lstr. Unter diesen 74 befinden sich noch 20, welche ihre Laufbahn noch nicht begonnen, oder dieselbe während des letzten Jahres geschlossen haben, oder deren Thätigkeit suspendirt ist; es bleiben also nur noch 54 gewerbliche Productiv-Genossenschaften übrig. Diese 54 Genossenschaften werden von der Verfasserin auf vier Typen zurückgeführt und eingehend untersucht. Als Resultat dieser Untersuchung ergibt sich der Schluß, „daß über ein Drittel der Geschäfte durch Unternehmungen gemacht werden, welche einfach Capitalisten-Gesellschaften sind, die irgend ein Gewinn-Betheiligungssystem ausführen .... daß nur ein geringer Theil die Arbeiter zwingt oder ermuntert, Actionaire zu werden.... In allen Fällen aber sind es Actionaire, welche nicht vom Unternehmer beschäftigt werden, welche die Macht in Händen haben" (S. 129). Von jenen 54 Productiv-Genossenschaften verdienen bloß 8 mit einem Gesammtcapital von 755 Lstr. in Wahrheit diesen Namen, und auch von diesen hatten zur Zeit der Verfasserin — 1891 — die drei größten das Alter von drei Jahren noch nicht erreicht.

Eine jede Productiv-Genossenschaft leidet beinahe naturnothwendig an Mangel an Capital, Mangel an kaufmännischer Tüchtigkeit und Mangel an Disciplin. Was selbst den sittlichen Werth der Productiv-Genossenschaft angeht, so sucht die Verfasserin nachzuweisen, daß diese Genossenschaften keineswegs, wie vielfach behauptet wird, die Arbeit auf eine ethische Grundlage stellen, da auch hier das Motiv ein egoistisches bleibt; desgleichen, daß dieselben in ihrem Aufbau anti-demokratisch seien, da sie die Gesammtheit in winzige Gruppen von Producenten zerlegen, welche der Concurrenz wegen sich auf Leben und Tod bekämpfen oder sich vereinen müßten, um dem Publicum Preis und Qualität zu dictiren.

Eine gewisse Abtheilung von Genossenschaften hat daher auch diese Idee einer selbstregierenden Arbeiter-Brüderschaft aufgegeben und will an die Stelle derselben die Gewinntheilung zwischen Arbeiter und Arbeitgeber setzen, wobei sich der capitalistische Unternehmer die Vorrechte des selbstherrschenden Herrn wahrt, die Arbeiter hingegen sich von dem Lohnsystem befreit wähnen können. Auch dieses System läßt sich,

wie die Verfasserin ausführt, 1) in seiner Theorie nicht als berechtigt nachweisen und ist 2) in seiner praktischen Ausführung dem Arbeiter eher schädlich als nützlich, namentlich wenn ein Unternehmer zu Zeiten mit Verlust arbeiten muß. Gut organisirte Gewerk-Vereine verhelfen dem Arbeiter eben so sicher zu dem seinen Leistungen gebührenden Antheil am Geschäftsgewinn. Der Gewerk-Verein soll nach Anschauung der Verfasserin das Problem lösen, dessen Lösung die Productiv-Genossenschaft nicht vermocht hat. Durch Gewerk-Vereine könnten die Arbeiter als Gesammtheit wieder erringen, was sie als Einzelne verloren haben.

Ueber die historische Entwickelung der Gewerk-Vereine berichtet die Verfasserin nur Weniges. Sie weist bloß darauf hin, daß schon in den ersten Zeiten ihres Bestehens die Genossenschaften Nord-Englands auch politische Zwecke verfolgten, indem sie auf eine ihnen günstige Gesetzgebung hinzuwirken suchten; daß auch die Christlich-Socialen in der Presse und in Versammlungen, auch in den Wandelgängen und Ausschuß-Zimmern der Parlamentshäuser und in Gerichtssälen die öffentliche Meinung zu Gunsten der Genossenschafts-Gesetzgebung umzugestalten sich bemühten. Ein erster Erfolg dieser Bestrebungen war der Erlaß des ersten englischen Genossenschafts-Gesetzes der „Industrial Provident Society Act“ vom Jahre 1852. Durch dieses Gesetz, welches im Jahre 1862 und 1867 etwas abgeändert und 1876 durch eine Novelle vervollständigt wurde, erlangten alle Genossenschaften, welche ihre Statuten durch einen für die vereinigten Königreiche bestellten Registrator registriren ließen, Corporationsrechte und damit Schutz ihrer Gelder, das Recht, Land zu erwerben sowie das Recht, vor Gericht aufzutreten.

Im Jahre 1873 vereinigten sich die verschiedenen Genossenschaften zu dem allgemeinen Genossenschafts-Verband. Der Central-Ausschuß dieses Verbandes wurde nun der officielle Vertreter der Genossenschafts-Bewegung. Derselbe beruft jedes Jahr den Genossenschafts-Congreß oder „das Parlament der demokratischen Industrie“. Dieser Verband umfaßt heute 1300 Genossenschaften mit 1000000 Mitgliedern. Zum Zweck der Vertretung in dem leitenden Central-Ausschuß — von 64 Mitgliedern — ist das vereinigte Königreich in sieben Sectionen eingetheilt, welche sämmtlich ihre Vertrauensmänner entsenden, diese vereinigen sich aber bloß in der „Congreßwoche“; während der übrigen Zeit des Jahres wählen sie selbst wieder einen Ausschuß von 13 Mitgliedern, dem die Central-Verwaltung des Verbandes zusteht, während sie sich mit ihren localen Verhältnissen beschäftigen. Der genannte Central-Ausschuß bildet zwischen den einzelnen Verbänden zugleich eine Art Schiedsgericht in juristischen Angelegenheiten. Die Reibereien welche zwischen ihm und der englischen und schottischen Großhandels-Genossen-

schaft vorgekommen waren, sind glücklich beigelegt worden, und die politische Macht, welche der Verband heute besitzt, garantirt dafür, daß die Großhandels-Genossenschaften nicht wieder versuchen werden, die Interessen des Verbandes zu schädigen.

Bis jetzt hat die Verfasserin uns in die Geschichte der Genossenschaften eingeführt; nun zeigt sie noch, was die Genossenschaften in der Zukunft leisten sollen. Damit dieselben wirklich segensreich wirken könnten, sei es vor allem nöthig, daß diese Consum-Vereine und Gewerk-Vereine Hand in Hand gingen.

Genossenschaft und Gewerk-Verein sollen sich nicht gegenseitig befehden, sondern sie sollen sich verbinden unter den Bedingungen vollkommener Gleichheit der als Consumenten organisirten Bürger und der als Producenten organisirten Arbeiter. Wirken diese zusammen, dann erst kommt die Dividende, welche vom Consum-Verein ausbezahlt wird, dem Arbeiter wirklich zu Gute, während sonst die Arbeitgeber diese Gelegenheit benutzen, um die Löhne niedriger zu stellen, da der Arbeiter als Consumvereins-Mitglied billiger leben kann. Ebenso können die Consum-Vereine, wenn ihnen die ergänzende Gewerkvereins-Bewegung fehlt, ihre Artikel sämmtlich auf dem ausländischen Markte einkaufen und so den Arbeitern des Inlandes ihren Verdienst entziehen oder doch bedeutend schädigen. Desgleichen leiden die Gewerk-Vereine ohne das genossenschaftliche System der Consum-Vereine großen Schaden. Erzwingt nämlich der Gewerk-Verein eine Steigerung der Löhne, dann benutzen dies die Capitalisten — wie es sich geschichtlich nachweisen läßt —, um sich ihrerseits zu verbinden; so entstehen dann die „Ringe", als Kohlenringe, Getreideringe und dergl., welche die Preise der Waaren gewaltig emporschrauben. In diesem Falle müßte der Arbeiter ohne das Eingreifen der Consum-Vereine den Ueberschuß seines Lohnes dem Detail-Verkäufer bringen. Hätten die Mitglieder dieser Vereine ein weitherzigeres Verständniß dafür, wie sehr sie einander ergänzen, so würden sie in sehr kurzer Zeit eine unwiderstehliche Zwillingsmacht werden.

Die Consum-Vereine, aber nur diese und nicht die Productiv-Genossenschaften, haben nach der Ansicht der Verfasserin das Owen'sche Ideal von der Beseitigung des Profitmachers verwirklicht. Allein sie muß dennoch zugeben, daß, „so lange als das Genossenschafts-System von einer individualistischen, auf den Wettbewerb gegründeten Gesellschaft umgeben ist, es unmöglich sein wird, in dogmatischer Weise zu behaupten, daß die demokratische Leitung ein wirksamer Ersatz sein werde für das individuelle Gewinnmachen" (S. 182). Wenn wir jedoch die Genossenschaften aus der individualistischen, auf den Wettbewerb gegründeten Ge-

sellschaft herausnehmen würden, dann würden sie noch weit weniger die Hoffnung erfüllen, welche die Verfasserin auf diese Zukunfts-Genossenschaften zu setzen scheint. Gegenwärtig werden nämlich die Consum-Vereine angespornt durch die Anstrengungen, welche die Laden-Inhaber machen, um sie zu unterbieten. Würde aber dieses aufhören, so müßte in den Consum-Vereinen eine zum größten Nachtheile der Consumenten ausfallende Nachlässigkeit eintreten; die Tüchtigkeit der Verwaltung würde aufhören, sobald die Consum-Vereine das Monopol der Kundschaft erlangt hätten. Die „freie Fürsorge Aller für Alle" ist zwar ein moralisch sehr hoch stehendes Ideal, welches sich aber leider in Anbetracht der gefallenen menschlichen Natur nie vollständig wird verwirklichen lassen. Wenn daher die Verfasserin dem zukünftigen Genossenschafts-Beamten „Gemeinsinn und großherziges Erfassen socialer und ökonomischer Fragen" als die „gewöhnlichen Eigenschaften" beilegt, so wird ihr in diesem Punkte Mancher, der in Folge von traurigen Erfahrungen etwas nüchterner urtheilt, nicht beistimmen. Muß dieselbe doch zum Schlusse selbst zugestehen: „Selbst wenn die Genossenschaften und Gewerk-Vereinler im Einverständniß arbeiteten, würde die freiwillige Genossenschaft, obwohl ein vorzügliches Erziehungsmittel und ein überzeugendes Beispiel, als alleinige und zureichende Methode socialer Reform nicht als genügend gefunden werden;" mit andern Worten: eine allgemeine Durchführung der Genossenschaft im socialistischen Sinne ist nicht ausführbar.

Der Haushaltungs-Unterricht in der Volksschule [1]).

Die sogenannte „sociale Frage" bewegt in unsern Tagen viele Geister; kein Wunder, daß man auch der Schule und ihrer Wirksamkeit einen Antheil an der Besserung des socialen Elendes — eine „Lösung" ist ein Ding der Unmöglichkeit — zuweist. Dies ist im Hinblick darauf, daß die Jugend die werdende Generation ist, durchaus

[1]) Die Frage der häuslichen Ausbildung der Arbeiterinnen ist zuerst von „Arbeiterwohl" mit Nachdruck und Erfolg zur öffentlichen Discussion gestellt worden [vergl. „Arbeiterwohl" 1881, S. 61—84; S. 180—187 (Verhandlungen der General-Versammlung in Bonn); 1882, S. 96—100, 111—117 (Ordnung und Lehrplan für den Haushaltungs-Unterricht im Arbeiterinnen-Verein zu M. Gladbach, jetzt im Separat-Abdruck bei A. Riffarth in M. Gladbach erschienen); 1884, S. 41—51; S. 134—138; 1885, S. 1—20; 1887, S. 111—120; 1888, S. 153—173; 176—191 (Verhandlungen der General-Versammlung in Bochum) und so in jedem Jahrgang]. „Arbeiterwohl" hat zugleich durch Herausgabe des Büchleins: „Das häusliche Glück" (M. Gladbach 1880, A. Riffarth) in seinen zahlreichen Auflagen und Ausgaben die Frage praktisch gefördert. Dasselbe stützte sich auf die Erfahrungen des schon seit 1869 im Arbeiterinnen-

natürlich; nur muß man sich vor Einseitigkeiten bezw. Uebertreibungen dieser Mitarbeit durch die Schule hüten! Ist man doch in dem Eifer, die sociale Frage mit Einem Schlage „lösen" zu wollen, so weit gegangen, von einer „Social-Pädagogik" zu reden, um den Antheil der Schule an dieser Frage durch ein geflügeltes Wort zu bezeichnen. Hört man doch noch immer die Anklage erheben, der Schule sei die ganze Schuld an dem socialen Elend beizumessen, weshalb man sich auch, um zu reformiren, vornehmlich an sie, als die Quelle des Uebels, zu wenden habe. Solche Extreme haben sich zu allen Zeiten und in allen Fragen berührt. Gewiß kann die Schule in ihren Einrichtungen sehr vieles thun, um die heranwachsende Jugend mit wirksamen Schutzmitteln im künftigen Kampfe um's Dasein zu umgeben; sicherlich muß die Schule nach dem Grundsatze „Non scholae sed vitae!" mit dem wirklichen Leben engste Fühlung behalten. Jedoch von ihr verlangen, ihren ganzen Charakter nach der sogenannten „socialen Frage" zuzuschneiden, das hieße weit über das Ziel hinausgehen, welches sie als Erziehungsgehülfin für Familie, Kirche

---

Verein in M. Gladbach unter der Leitung des Herrn Kaplan Liesen (jetzt Pfarrer in Giesenkirchen) eingerichteten Haushaltungs-Unterrichtes. Im Jahre 1888 wurde dann auch die Frage vom „Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit" und andern Vereinen („Concordia" usw.) aufgenommen. Nachdem „Das häusliche Glück" und „Der Wegweiser zum häuslichen Glück" (für Mädchen) bereits in mehr als ein Viertel Millionen Exemplaren in zahlreichen besondern Ausgaben und Umarbeitungen verbreitet waren, sind erst eine Reihe von ähnlichen Handbüchlein nach dem Vorbilde jener erschienen. — Bezüglich der Frage, wie weit die Volksschule für die häusliche Ausbildung der zukünftigen Hausfrauen thätig sein könne, hat „Arbeiterwohl" sich bisher Zurückhaltung auferlegt resp. die Entscheidung den bezüglichen Fachkreisen überlassen. So sind eine Reihe von Broschüren über die Verwendung des „Wegweisers zum häuslichen Glück" beim Unterricht in Mädchenschulen aus Lehrer-Kreisen (meistens Conferenz-Vorträge) veröffentlicht worden (A. Riffarth-M. Gladbach), welche sich wesentlich decken mit den Ausführungen obigen Aufsatzes. Ob und in wie weit aber der Haushaltungs-Unterricht selbst als Aufgabe der Volksschule gelten kann und sollte, darüber haben wir uns stets des Urtheils enthalten. Der Handarbeits-Unterricht wird ja bereits in der Volksschule ertheilt, und ist bezüglich dieses Theiles des Haushaltungs-Unterrichtes die Frage so bereits praktisch erledigt. Gewiß läßt sich auch im Anschluß an den Handarbeits-Unterricht manchfache Belehrung und theoretische Unterweisung bezüglich Behandlung der Wäsche, Ordnung und Reinigung des Hauses, Nährwerth, Behandlung der Nahrungsmittel usw. anbringen; ob aber z. B. praktische Kochcurse mit wirklichem Nutzen für's Leben und — ohne Schädigung der nächsten Aufgaben der Schule eingerichtet werden können, das bezweifeln wir. Schon die hohen Kosten werden ja von allgemeinerer Einführung zurückhalten; anderseits werden uns aber die bereits eingerichteten Schulen ja bald genügende Erfahrungen an die Hand geben, ob die Freunde oder die — Zweifler Recht haben. Jedenfalls hat die Frage auch ihre pädagogische Seite, und geben wir heute einem Pädagogen um so lieber das Wort, als denen, welche vor Allen auf diesem Gebiete praktisch thätig sind, diese Gesichtspunkte weniger nahe liegen.

und Staat, unabhängig von der jeweiligen Zeitströmung, unverrückbar im Auge behalten muß.

Die socialen Reformvorschläge der Gegenwart, welche auf dem Gebiete der Jugenderziehung liegen, gipfeln in den Schlagwörtern „Handfertigkeits-Unterricht", „Volkswirthschaftslehre", „Gesellschafts-", „Gesetzes-", „Landwirthschaftskunde", „Jugendheime", „Knaben- und Mädchenhorte", „Haushaltungsschulen" usw. usw. Wenn jeder dieser schönen Sachen die Hingebung zugewendet würde, wie sie von eifrigen Dilettanten für ihr Lieblingskind gefordert wird, dann bliebe für die eigentliche Arbeit der Volksschule nichts mehr zu thun übrig.

Was die Haushaltungskunde anbetrifft, so ist man in ihrer Verherrlichung so weit gegangen, sie als den Mittelpunkt der Mädchen-Erziehung hinstellen zu wollen. Wir wollen hier die Thatsache nicht weiter ausführen, daß gerade die Hauptverfechter des materiellen Princips in der Schule gar oft die größten Gegner der confessionellen Schule sind. Nur das Eine möge hier von vornherein festgelegt werden — damit wir für unsere weitern Ausführungen einen sichern Halt gewinnen —, daß die einseitige und übertriebene Forderung des Haushaltungs-Unterrichtes während der Schulzeit nur auf Kosten der formalen und sittlich-religiösen Bildung der Mädchen erfolgen kann.

In den Bestrebungen, den Mädchen bereits während der Schulzeit, also innerhalb der Zeit vom sechsten bis zum vierzehnten Lebensjahre, Haushaltungskunde oder Hauswirthschaftslehre zu ertheilen, treten hauptsächlich zwei Richtungen hervor. Die eine will einen Haushaltungs-Unterricht als selbständigen Unterrichtsgegenstand in der Schule eingeführt haben; die andere fordert eine Haushaltungsschule neben dem eigentlichen Schulunterricht in der schulfreien Zeit.

So haben eine Reihe von Städten an den Mädchen-Volksschulen einen besondern Koch- und Haushaltungs-Unterricht eingeführt. Derselbe bildet als integrirender Theil des Schulunterrichtes einen besondern Lehrgegenstand, wie Religion, Deutsch, Rechnen, Zeichnen u. s. f. Einrichtungen dieser Art bestehen bereits in Chemnitz, Plauen, Zwickau, Karlsruhe, Marienburg, Eberswalde u. a. Dieselben sind meist nach dem Muster des Auslandes (Oesterreich, Frankreich, Belgien, Schweiz, England, America) mit nicht unbeträchtlichem Kostenaufwand für Gebäude und Küchen-Einrichtung getroffen. Die Schülerinnen empfangen stundenplanmäßig in wöchentlich drei bis fünf Stunden eine vollständige Unterweisung und praktische Anleitung in allem, was mit der Haushaltung zusammenhängt. Da wird theils der Küchenzettel entworfen, der Nährwerth der Speisen bestimmt, ihre Zubereitung gelehrt, das Essen gekocht, theils gespült, aufgeräumt, gescheuert, gewaschen und gebügelt.

Die zweite Richtung will den schulpflichtigen Mädchen an schulfreien Nachmittagen eine praktische Ausbildung in der Hauswirthschaftslehre zu Theil werden lassen. Zu diesem Behuf haben sich mancherorts Wohlthätigkeits-Vereine gebildet — sehr viel thut z. B. auf diesem Gebiete der „Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit" —, welche Mittel aufbringen, um in eigens gemietheten oder zur Verfügung gestellten Räumen ärmern Schulmädchen Unterricht in der Haushaltungskunde geben zu lassen.

Auf beiden Gebieten entwickelt sich allenthalben ein reger Wetteifer, wie auch die Litteratur über den Haushaltungs-Unterricht schon sehr angeschwollen ist. (Vergl. „Die hauswirthschaftliche Unterweisung armer Mädchen" von Kalle und Kamp; „Fortbildungsschulen für Mädchen" von Dr. Otto Kamp; „Ueber Volksernährung und Haushaltungsschulen" von Kalle; „Die Koch- und Haushaltungsschule in Verbindung mit der Mädchen-Volksschule" von Luneburg; „Der hauswirthschaftliche Unterricht armer Mädchen in Deutschland" von der Haushaltungs-Unterrichts-Commission des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, u. s. f.)

Der Grundgedanke dieser Bestrebungen ist ohne Zweifel ein menschenfreundlicher und nimmt anerkennenswerthe Rücksicht auf das öffentliche Interesse. „Ein gut Theil des Elends, unter dem Hunderttausende vermögensloser Familien leiden, rührt von der Unfähigkeit der Frauen zu selbständiger Führung ihres Haushalts her", so heißt es in der Schrift von Kalle und Kamp (Seite III). Dieser Satz ist unbedingt richtig und wird von Niemandem, der ein Herz für die Noth der ärmern Bevölkerung hat, angefochten werden. Die Frage ist nur: Sind die Haushaltungsschulen im schulpflichtigen Alter das geeignetste Mittel, die Familien wirthschaftlich zu heben? Diese Frage müssen wir auf das entschiedenste verneinen. Auch wir wollen, daß die Schule in geeigneter Weise Antheil habe an der wirthschaftlichen Hebung der Familie; auch wir stehen auf dem Standpunkte, daß ärmere Mädchen das Bild einer geordneten Haushaltung kennen lernen und praktisch dafür gebildet werden müssen. Nur wollen wir dies mit wirkungsvollern Mitteln erreichen. Während des schulpflichtigen Alters der Mädchen heißt unsere Parole nicht: „Koch- und Haushaltungs-Unterricht", sondern wir verknüpfen hauswirthschaftliche Belehrungen an passender Stelle mit dem übrigen Unterrichtsstoff, und zwar so, daß sie in eine lebendige Wechselwirkung mit der gesammten erziehlichen Thätigkeit der Schule treten. Den Schwerpunkt der praktischen Ausbildung hingegen verlegen wir in die ersten Jahre nach der Schulentlassung.

Wenn wir demnach auch der Schule einen Antheil nach dieser Rich-

tung gern einräumen, so sind wir dabei doch der Meinung, daß die wirthschaftliche Hebung der Familien noch von wichtigern Factoren abhängig ist. Wenn alle Pädagogen einig darüber sind, daß die Schulthätigkeit an die mütterliche Wohnstube anzuschließen habe, damit sie nicht in der Luft schwebe, und daß die christliche Mutter Vorbild und Nachbild in der Mädchen-Erziehung sei, so ist auch einzig und allein die Mutter die beste Lehrmeisterin ihrer heranwachsenden Tochter in der praktischen Tüchtigmachung für den Haushalt. „Aber die Mutter armer Familien muß ja," so wird sofort eingewendet, „dem Erwerb nachgehen, sie ist den größten Theil des Tages in der Fabrik. Wie sollte sie da ihrer Tochter Vorbild sein können? Zudem versteht sie ja selber nichts vom Haushalt!" Ja, leider ist dem so! Leider wird die Gattin und Mutter weiter Volkskreise aus ihrer Hauswirthschaft herausgerissen, um in den Dienst der Maschine eingestellt zu werden. Leider schwindet dadurch der Sinn für ein trautes Familiendaheim immer mehr dahin, den Mann treibt es aus seinen öden, kalten vier Pfählen in's Wirthshaus, die Kinder verwildern, der Haushalt geht zu Grunde, die Bande des christlichen Familienlebens lösen sich immer mehr. Wurden doch nach den amtlichen Erhebungen im Jahre 1892 im Deutschen Reiche 567 234 Arbeiterinnen in den Fabriken beschäftigt, von denen 341 979 über 21 Jahre alt waren. Die Zahl der in Fabriken beschäftigten verheiratheten Frauen belief sich 1890 auf 130 079; dazu kommen die sonst außerhalb des Hauses gewerblich beschäftigten Frauen. Wie vielen Tausenden von Familien wird so nicht die Mutter entzogen! Diese traurige Thatsache ist aber eine Folge unserer modernen wirthschaftlichen Einrichtungen und muß naturnothwendig auf die Dauer das Familienleben der untern Volksklassen vernichten, namentlich bei der vielfach zunehmenden Sittenlosigkeit der Fabrikmädchen. Nur die Socialdemokratie, welche die Auflösung der Familie auf ihre Fahne geschrieben hat, den Gatten von der Gattin, die Kinder von den Eltern reißen will, wird Nutzen ziehen aus der Logik dieser Thatsachen. Was folgt aber daraus für das menschenfreundliche Werk einer durchgreifenden Socialreform? Daß sie in den Volksschulen Haushaltungs-Unterricht einführt? O nein! Wirklich einmal angenommen, derselbe vertrüge sich überhaupt mit dem Charakter der Schule als einer allgemeinen Bildungsanstalt: was kann die Haushaltungskunde dem ärmern Mädchen nützen, wenn es im spätern Leben durch die wirthschaftliche Noth gezwungen ist, das Erbe der armen Mutter in der Fabrik anzutreten bezw. ihr beklagenswerthes Loos zu theilen?! Das Familienheim wird so lange nicht freundlicher, als die Frau nicht Gelegenheit findet, ihre hauswirthschaftlichen Kenntnisse bethätigen zu können. Entgegen dem Laisser aller solchen Verhältnissen gegenüber thut vor allem

und in erster Linie ein legislativer Eingriff noth. Es sind zunächst und vor allem gesetzgeberische Maßnahmen nothwendig, um die Beschäftigung verheiratheter Frauen in den Fabriken zu beschränken resp. allmälig ganz zu beseitigen. Hiermit Hand in Hand müssen Maßnahmen zur Hebung der Löhne gehen, um die Mittel zu einer geordneten, menschenwürdigen Führung des Haushalts zu sichern. So lange diese beiden Grundforderungen nicht erfüllt sind, werden die Haushaltungsschulen nur eitel Flickwerk bleiben. Hier sollten vor allem die eifrigen Vertreter des Haushaltungs-Unterrichtes in der Volksschule ihren mächtigen Einfluß einsetzen. Ist erst die Gattin und Mutter dem Hause zurückgegeben, dann besitzen wir in der Mutter selbst die geeignetste Lehrerin der Tochter zur praktischen Anleitung im Haushalt. Wie in der Frage der Lehrlings-Ausbildung ein guter, erfahrener Meister weit über alle Fachschulen und Musterwerkstätten geht, so hoch steht der Einfluß der christlichen weisen Hausfrau über allen Koch- und Haushaltungsschulen!

Das bisheran Entwickelte vorausgesetzt, ist erst die Frage am Platze: Wie gelangen wir dazu, daß die Frauen der sogenannten niedern Volksschichten erst wieder eine geregelte Haushaltung kennen lernen, um ein trauliches Heim schaffen und ihren Töchtern Vorbild und Nachbild darin sein zu können. Unsere Antwort hierauf lautet:

I. Dadurch, daß die Schule mithilft, im Rahmen ihres gesammten Erziehungsplanes den häuslichen Sinn der Mädchen zu wecken und zu pflegen;

II. Daß nach der Entlassung aus der Schule Gelegenheit zur praktischen Anleitung in der Führung des Haushalts geboten wird.

Wie sich im Unterricht und in der Erziehung jede Frühreife bitter rächt, so auch die Hineinschiebung solcher selbständigen Unterrrichtsgegenstände, welche in den Charakter der Schule als allgemeiner Bildungsanstalt nicht passen. Der Lehrplan der Volksschule hat sich in den letzten fünfzig Jahren derartig erweitert, daß es die höchste Zeit ist, mit der Einführung neuer Disciplinen Halt zu machen, soll nicht die Hauptsache, d. i. die sittlich-religiöse Erziehung unserer Jugend, gefährdet werden. Diese muß unter der steigenden Ueberbürdung der Kinder mit allem möglichen „Nützlichen und Wünschenswerthen“ leiden; denn die neuen Unterrichtsobjecte beanspruchen doch Zeit, und diese kann nur gewonnen werden auf Kosten der vornehmsten Aufgabe der Schule. Die Koch- und Haushaltungsschule mit ihrer completen Kücheneinrichtung und Vorrathskammer bezw. ihren Einrichtungen zum Waschen und Bügeln ist solch ein Fremdkörper, der dem Gesammt-Organismus der Volksschule

nicht von Nutzen sein kann. Er treibt einseitig das Utilitätsprincip auf die Spitze und drückt die Volksschule zur Berufs- und Fachschule herab. Dasjenige, was hingegen wirklich erziehlichen Werth in der Haushaltungskunde besitzt, kann sehr wohl auf anderm Wege — wie wir noch des Nähern darthun — an die Mädchen gebracht werden, als durch die Aufwendung des ganzen Küchenapparates. Alles zu seiner Zeit und am rechten Orte! Das gilt auch hier. Bereits im Jahre 1888 hat die hochselige Kaiserin Augusta, die sicherlich ein warmes Herz für die Noth unserer Zeit hatte und auch der hauswirthschaftlichen Ausbildung armer Mädchen sympathisch gegenüberstand, in einer Zuschrift an die „Deutschen Frauenvereine" ausdrücklich vor „einseitigen" Vorschlägen in dieser Frage gewarnt.

Eine der wichtigsten Forderungen der Didaktik, soll der Unterricht erziehlich wirken, ist die Einheit des Lehrplanes. Das bunte Durcheinander des Vielwissertums kann höchstens verflachen. Soll ein Unterrichtsstoff wahrhaft bilden, so muß er in lebendige Wechselbeziehung zum obersten Endziel der Schule, d. i. die sittlich-religiöse Erziehung, treten. Nur dadurch stellen wir jene Einheit zwischen Kopf und Herz, Denken und Wollen, Wissen und Gewissen her, welche den Charakter des Menschen bedingt und ihn stählt für die Aufgaben des Lebens. Man gibt sich nun einer Täuschung hin, wenn man annimmt, daß eine mechanische Unterweisung, eine äußere Tüchtigmachung in der Haushaltungskunde, die Familie wirthschaftlich zu heben vermöchte. Soweit die Schule dabei in Betracht kommt, ist dies nur möglich auf dem Boden wahrer Sittlichkeit, also in engster Verbindung in und mit der gesammten Erziehungsthätigkeit der Schule.

Die Schule weckt und pflegt den häuslichen Sinn aber zunächst durch die Erziehung zu jenen Tugenden, die das Fundament einer geordneten Häuslichkeit ausmachen, — es sind die von wahrer Religiosität getragenen Tugenden der Gewissenhaftigkeit, des Fleißes, der Ordnungsliebe, der Reinlichkeit, der Sparsamkeit, der Bescheidenheit der Ansprüche und der Einfachheit der Lebensauffassung. Eine Schule, welche auf diese Stücke in allem mit der peinlichsten Sorgfalt Rücksicht nimmt, bringt in den acht Schuljahren eine Gewöhnung zu Stande, welche sich im spätern Leben so leicht nicht mehr verwischen läßt. Directe hauswirthschaftliche Belehrungen lassen sich ungesucht und ungekünstelt an einzelne Unterrichtsfächer anschließen; namentlich bietet der Lese-, der Rechen-, der naturkundliche und Handarbeits-Unterricht reiche Gelegenheit zu Unterweisungen für die Haushaltung. Es werden Lesestücke ausgewählt und eindringlich für Gemüth und Willen behandelt, in welchen das Walten einer braven Haus-

frau geschildert, der Werth häuslicher Tugend gepriesen und die Folgen des Gegentheils in lebendigen Zügen veranschaulicht wird.

Im Rechenunterricht werden passende Preisberechnungen aus dem Laden- und Marktverkehr vorgenommen und außerdem die Mädchen angeleitet, ein Haushaltungsbuch über Ein- und Ausgaben zu führen.

Ein fruchtbringender naturkundlicher Unterricht für Mädchen wird in erster Linie darauf Bedacht nehmen, aus den drei Reichen der Natur solche Repräsentanten auszuwählen, welche für die Haushaltung von Bedeutung sind. Wie ein solcher Unterricht absieht von einer planlosen Beschreibung aller möglichen Naturkörper, deren Kenntniß den Mädchen absolut keinen Nutzen gewährt, so wird er anderseits die Blumenpflege, die Betrachtung nützlicher (Gemüse, Getreide, Obst, Arznei) und schädlicher Pflanzen (giftige Pilze), sowie Aufschlüsse über den Nährwerth der Speisen (Nährmittel-Tafel von Kalle) in den Vordergrund der Behandlung treten lassen. Wie bei anatomischen Belehrungen vornehmlich Gesundheitsregeln (Pflege der Haut, Schonung der Sinne, richtige Körperhaltung, Schutz der Zähne, Wichtigkeit des Lüftens für die Athmung, Werth einer guten Verdauung, Mäßigkeit im Essen und Trinken rc.) entwickelt werden, so erblickt die Naturlehre im Mädchenunterricht ihre vornehmste Aufgabe nicht in der Beschreibung todter Apparate, sondern betont hauptsächlich dasjenige, was Küche und Wohnstube an physikalischen Erscheinungen bieten.

Im Handarbeits-Unterricht der Mädchen-Volksschule haben die sogenannten feinern Handarbeiten zurückzutreten vor jenen, die zur selbständigen Führung eines Arbeiter-Haushalts gehören, als da sind: Stricken, Stopfen, Nähen und Flicken, Zuschneiden der Wäschestücke.

Ebenso kann auch der Zeichenunterricht für Mädchen durch Entwerfen von Stickmustern und sonstigen praktischen Darstellungen (z. B. Entwürfe für's Nähen) sich nutzbringend für die zukünftige Hausfrau gestalten. Weiterhin kann eine richtig geleitete Jugendbibliothek für Mädchen manchfache Anregung auf diesem Gebiete geben u. s. f.

Je mehr sich überhaupt der ganze Volksschulunterricht davor hütet, Knaben- und Mädchenunterricht über einen Leisten zu schlagen, sondern sorgfältig die Eigenart beider wahrnimmt, um so mehr wird die Mädchenschule mit Hülfe sämmtlicher Lehrgegenstände zur Pflege des häuslichen Sinnes leisten. Einem Erzieher, dem es ernstlich hierum zu thun ist, können wir als praktischen Rathgeber die weltbekannt gewordenen Büchlein „Das häusliche Glück" und „Wegweiser zum häuslichen Glück für Mädchen" (beide bei Riffarth in M.-Gladbach er-

schienen) auf's Wärmste empfehlen. Durch das Studium derselben wird er nicht nur heilsam für den in Rede stehenden Gegenstand angeregt, sondern die Büchlein geben zugleich diejenigen Momente an die Hand, die bei der Auswahl des Unterrichtsstoffes für Mädchen Berücksichtigung finden müssen.

Hauswirthschaftliche Belehrungen in und mit dem Schulunterricht zu ertheilen, ist also durchaus natürlich; hingegen ist es Unnatur, von der Schule specielle Anleitung zur praktischen Führung des Haushalts zu fordern, da dies nicht in den Rahmen der Schule hineingehört und ausschließlich Sache der Mutter ist. In diesem Sinne spricht sich auch ein Schreiben des Cultusministers vom 25. November 1889 — U III a 22 006 —, betr. die hauswirthschaftliche Unterweisung der Mädchen, aus: „Die Volksschule wird Bestrebungen, wie diejenigen der Haushaltungs-Unterrichts-Commission des gedachten Vereins sind (gemeint ist der „Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit"), am wirksamsten entgegenkommen, wenn sie ihre nächste Aufgabe religiös-sittlicher Erziehung der ihr anvertrauten Kinder und deren Heranbildung zur Erwerbsfähigkeit recht ernst in das Auge faßt, und es kann leicht geschehen, daß die Lösung dieser wichtigsten Aufgabe erschwert wird, wenn man zu vielerlei neue, noch unerprobte Gegenstände in den Lehrplan der Volksschule aufnehmen wollte."

Da übrigens selbst unter den enragirtesten Anhängern eines besondern Haushaltungs-Unterrichts die Ansichten, ob in der Schule oder neben der Schule ein solcher einzurichten sei, noch sehr auseinandergehen, so bleiben wir bei unserm zweiten Satze: Die praktische Anleitung junger Mädchen für den Haushalt gehört in die ersten Jahre nach der Schulentlassung.

Auch das Bestreben mancher Vereine, an schulfreien Nachmittagen, also neben der Schule, bereits Schulmädchen eine derartige Unterweisung zu Theil werden zu lassen, halten wir für durchaus problematisch. Die Richtigkeit dieser Behauptung leuchtet ohne weiteres ein, wenn man erwägt, wie sehr ärmere Mädchen außerhalb der Schulzeit zu Hause nothwendig sind, sei es, daß sie jüngere Geschwister zu verwahren, der Mutter zu helfen oder sonst zu thun haben. Gerade die ärmern Volksklassen, die ohnehin den Schulzwang oft bitter empfinden, werden ihre Mädchen an schulfreien Nachmittagen einfach nicht schicken. Und um diese Mädchen handelt es sich doch! Töchter der besser situirten Bürgersfamilien werden an den Nebenschulen Theil nehmen, obschon sie zu Hause von der Mutter bereits manchfache praktische Anleitung erfahren; hingegen die ärmern Mädchen bleiben aus oben genannten Gründen der Nebenschule in den meisten Fällen fern. Setzt somit der Hebel zur

wirthschaftlichen Hebung der Familien auch in den Nebenschulen an unwirksamer Stelle ein, so ist es außerdem sehr zweifelhaft, ob sich die Hineinmengung fremder Factoren, wie der Wohlthätigkeits-Vereine, in das Schulgebiet empfiehlt. Wohlthätigkeits-Vereine sind für manche Damen geradezu zu einem Sport geworden, bei dem man oft nicht weiß, ob er der Eitelkeit dieser Damen nicht mehr dient, als dem Besten ihrer „Schützlinge". Treffend hat Charles Dickens in seinem Roman „Bleakhaus" diesen Sport gegeißelt, bei dem gewisse Damen oft ihren eigenen Haushalt vernachlässigen, um sich in die Verhältnisse fremder Familien einzumischen. „Menschenliebe durch's Fernrohr" nennt er diesen Sport. Die Schule sollte man fürwahr bei dem problematischen Charakter dieser Bestrebungen lieber gänzlich aus dem Spiele lassen. Wo es jedoch nicht geschieht, da können Schulmänner jedenfalls nicht vorsichtig genug sein, um sich nicht für die sogenannten Nebenschulen engagiren zu lassen. Unsere Berufsarbeit liegt auf einem viel wichtigern Felde. Warum also Zeit und Kraft für Experimente zersplittern!

Für geschlossene Anstalten, als Waisenhäuser, Rettungsanstalten oder sonstige Erziehungs-Internate für die weibliche Jugend, ist der Haushaltungs-Unterricht in Nebenschulen eher angebracht, da derartige Anstalten das Elternhaus in allen Stücken zu vertreten haben und denselben auch die Aufsicht bezw. Beschäftigung in der schulfreien Zeit obliegt. Hier kann sehr wohl, analog der Mitbeschäftigung der Mädchen im Elternhaus, ein besonderer Haushaltungs-Unterricht eingerichtet werden, aber auch nicht als selbständiger Unterrichtsgegenstand während der eigentlichen Schulzeit, sondern in einer Nebenschule.

Die beste Zeit zur praktischen Ausbildung im Haushalt bleiben die ersten Jahre nach der Schulentlassung, weil es sich in ihnen zu entscheiden hat, welchen Beruf das Mädchen für das spätere Leben ergreifen will bezw. muß und weil in diesen Jahren die geistige Reife und das rechte Interesse für den Ernst des Lebens vorhanden sind. Vielen ist das hohe Glück beschieden, sich nach der Schulzeit im Elternhaus auf ihren eigentlichen Beruf als Gattin und Mutter vorbereiten zu können; sie finden dort den besten Haushaltungs-Unterricht. Weit mehr Mädchen aber müssen hinaus, um mitverdienen zu helfen, sei es als Fabrikmädchen oder Näherin, sei es als Dienstmädchen oder in andern Beschäftigungen. Diesen ärmern Mädchen muß und kann eine praktische Ausbildung zur Tüchtigmachung im Haushalt zu Theil werden. Und gottlob fehlt es in dieser Hinsicht nicht an Mustern, welche darthun, in welcher Weise dies zu geschehen hat. Diese wahrhaft menschenfreundlichen Einrichtungen beweisen, daß in praxi viel geleistet werden kann.

Es muß aber noch weit mehr geschehen, um die socialreformatorischen Bestrebungen dieser Art durchgreifend zu gestalten. Wir stellen unsere Vorschläge kurz zusammen:

1. Weitergehende Gründung von Koch- und Haushaltungsschulen in den Fabriken für Fabrikmädchen;
2. Hauswirthschaftliche Unterweisung in christlichen Arbeiterinnen-Vereinen 2c.;
3. Unterstützung solcher Veranstaltungen durch Stadtcommunen und Wohlthätigkeits-Vereine bezw. zahlreichere Bildung von Vereinen für den Haushaltungs-Unterricht;
4. Eine größere Mithülfe von Frauen aus den bessern Ständen, um sich ärmerer Mädchen zur Anleitung im Führen des Haushalts anzunehmen;
5. Eine intensivere Mitwirkung der Elisabethen- oder sonstiger christlichen Frauen-Vereine.

Es wäre zu wünschen, daß der große Eifer, der sich zur Errichtung von Koch- und Haushaltungsschulen während der Schulzeit in vielen Städten geltend macht, sich lieber nach der Schulentlassung seitens der christlichen Fabrikherren für ihre Fabrikmädchen bethätigen wollte.

So lange dieser Appell des Christenthums an den Edelmuth der Arbeitgeber nicht weitere Früchte zeitigt, als wir sie in den oben angeführten, bereits bestehenden Einrichtungen kennen gelernt haben, so lange werden Fortbildungsschulen für Mädchen, die Abends nach Feierabend, namentlich an Samstagen, wo die Arbeit für Mädchen in Fabriken um 5½ Uhr schließt, abgehalten werden, eine um so dringendere Nothwendigkeit sein. Der § 120 des Gesetzes betr. Abänderung der Gewerbe-Ordnung vom 1. Juni 1891, welches am 1. April 1892 in Kraft getreten, sichert die erforderliche Zeit zum Besuch der Fortbildungsschulen bis zum achtzehnten Lebensjahre sogar während der Arbeitszeit. Leider aber haben die Gemeinden noch wenig von der Berechtigung dieses § 120 der Gewerbe Ordnung Gebrauch gemacht. Der Besuch der Mädchen-Fortbildungsschulen ist daher zur Zeit allenthalben ein verhältnißmäßig noch sehr schwacher. Die Ursache hierfür ist nicht etwa in dem Mangel an Interesse seitens der Arbeiterinnen, sondern vielmehr in dem Widerstand vieler Arbeitgeber gegen die Fortbildungsschule zu suchen.

Auch christliche Arbeiterinnen-Vereine sind berufen, an ihrem Theil zur religiösen, sittlichen und wirthschaftlichen Hebung der Arbeiterfamilien beizutragen. Sie lösen ihre Aufgabe durch Weckung und Belebung des christlichen Familiensinnes, dem als höchstes Ideal die heilige Familie im stillen Hause zu Nazareth gilt; ferner durch belehrende

Vorträge aus dem Gebiete der Hauswirthschaft (über Nahrungsmittel, Nährwert der Speisen, über die hohe Bedeutung der Ordnung, Reinlichkeit und Sparsamkeit in der Haushaltung, über die Gesundheitslehre u. s. f.); dann durch Vertheilung guter einschlägiger Schriften (z. B. „Das häusliche Glück", „Anleitung zum häuslichen Glück", „Gesundheits-Compaß" u. a.); wo es sich einrichten läßt, auch durch praktische Anleitung im Kochen, Nähen, Bügeln, Flicken, Stopfen, Zurichten der Wäschestücke; weiterhin durch Anlegung einer Sparkasse zur Aufnahme der geringsten Beträge, um für die Gründung eines eigenen Hausstandes bei Zeiten einen Grundstock zu schaffen, und zu guterletzt durch Steuerung der so gefährlichen Vergnügungs- und Putzsucht. Der Vorstand von Arbeiterinnen-Vereinen könnte es sich auch angelegen sein lassen, ärmern Mädchen am Sonntag eine Unterkunft in bessern Familien zu verschaffen, und der Präses solcher Vereine sollte durch Anlegung eines Stellenverzeichnisses jederzeit in der Lage sein, ärmern Mädchen durch Unterbringung als Dienstboten mit Rath und That zur Seite stehen zu können.

Stadtcommunen und Wohlthätigkeits-Vereine finden nach dieser Richtung ein weites Feld segensreichen Schaffens, wenn sie Gelder zur Errichtung von Haushaltungsschulen bereit stellen bezw. flüssig machen. Auch dürfte es sich empfehlen, Arbeiterinnen-Vereine durch Geldzuwendung in den Stand zu setzen, im Rahmen ihres Vereins an der praktischen Tüchtigmachung der Mitglieder für den Haushalt arbeiten zu können. Eine wesentliche Aufgabe der Wohlthätigkeits-Vereine wird es sein, mehr Fabrikherren für ihre gemeinnützigen Bestrebungen heranzuziehen und sie zur Errichtung von Haushaltungsschulen in den Fabriken zu erwärmen. Je dichter sich die Bestrebungen zur Gründung von Haushaltungsschulen über das Vaterland verbreiten, desto fühlbarer wird ihr Segen für unsere Zeit sein. In einer Reihe von Städten haben solche Schulen, Dank der Opferfreudigkeit von Vereinen und der Unterstützung durch die Communen, bereits die Feuerprobe bestanden, so in Charlottenburg, Hannover, Frankfurt a. M., Pforzheim, Bochum, Aachen u. a. Wenn wir in unsern Tagen, die man wohl passend die Zeit der Vereine nennen darf, so manchen zwecklosen Verein sich bilden sehen, so ist wohl erst recht der Wunsch berechtigt, es möchten zahlreichere Vereine für die hauswirthschaftliche Ausbildung ärmerer Mädchen entstehen.

Als einen nicht minder bedeutsamen Factor zur Heilung socialer Schäden in der vorliegenden Frage haben wir eine größere Activität der Frauen aus den sogenannten bessern Ständen bezeichnet. Wie oft wird nicht bei Anstellung von Dienstboten gar zu sehr darauf gesehen, schon im Haushalt erfahrene Mädchen zu bekommen. Natürlich ist das für

die vornehmen Damen bequemer und wird sich auch hier und da aus mannigfachen Gründen durchaus rechtfertigen lassen. Und doch bleibt auch in diesem Punkte der christlichen Liebe noch ein weiter Spielraum. In manchen reichern Familien, wo im Haushalt mehrere Dienstboten beschäftigt werden, kommt es oft gar nicht darauf an, ob die dritte oder vierte Angestellte sogleich im Haushalt bewandert ist. Sie wird und kann sich vom ersten Tage an nützlich machen, wenn nur die Frau des Hauses sich ärmerer Mädchen etwas annehmen wollte. Heutzutage ist gar häufig das Reich der Küche der Frau des Hauses total fremd geworden, während in früherer Zeit die höchstgestellten Frauen ihren Stolz darin fanden, sich selbst um die Ordnung in Küche und Keller zu kümmern. Das anmuthige Bild der Spinnstube, in welcher dereinst die kaiserlichen Töchter eines Karl des Großen die Leinewand für ihre Kleider selbst bereiteten, hat meist dem modernen Musiksalon weichen müssen, und die stille Abgeschiedenheit der Ritterfräulein, die für den Fremden unnahbar, sie ist verblichen vor dem unersättlichen Drang, sich von einem Vergnügen in's andere zu stürzen. Da bleibt freilich wenig Lust, Zeit und Neigung für die Dame des Hauses, bei der Anstellung ihres Dienstpersonals sich ärmerer Mädchen aus der Nachbarschaft anzunehmen oder bei der Schulentlassung sich mit der Schule behufs passender Auswahl von Dienstboten in Verbindung zu setzen. O, wenn erst das Christenthum die Gesellschaft regenerirt hat, dann wird auch unsere Forderung, daß sich die Frauen der bessern Stände mehr der ärmern Mädchen zur Anleitung im Führen des Haushalts annehmen, mehr Gewicht haben für die Socialreform. Jedenfalls haben sie dann mehr geleistet, als im Vorstande irgend eines Wohlthätigkeits-Vereins zu paradiren oder sich öffentlich in der Zeitung über gespendete Almosen quittiren zu lassen.

Die Elisabethen- und sonstigen christlichen Frauenvereine tragen manches Scherflein bei zur Linderung leiblicher Noth und dabei auch manches Trostwort in die armen Familien. Ihr Wirken ist im Stillen, und darin liegt ihr Werth. Sie können deshalb auch viel zur wirthschaftlichen Hebung dieser Familien beitragen, indem sie rathen und thaten zur Unterbringung armer Mädchen in guten Familien, und unvermerkt schätzenswerthe Winke im Interesse der Ordnung, der Reinlichkeit und Aufbesserung der wirthschaftlichen Lage zurücklassen. Großes kann in diesem Punkte geschehen, wenn die Conferenzen noch mehr als bisheran bestrebt sind, die hauswirthschaftliche Hebung der Armen in den Bereich ihres Liebeswerkes zu ziehen.

Eine „Lösung" der socialen Frage werden wir unter diesem Mond niemals erreichen; denn Arme werden wir nach den Worten des gött-

lichen Erlösers allezeit unter uns haben. Aber das Loos der Armuth zu erleichtern, das vermag auch unsere Zeit, wenn alle Factoren in der geschilderten Art und Weise zusammenwirken: Staat und Kirche, Schule und christliche Charitas. Und wer vermöchte sich da dem Ernst der Wahrheit verschließen, daß es vor allem die menschenwürdige Stellung der Frau ist, die für die christliche Familie zurückerobert werden muß. Wenn die Bewegung der Frauen-Emancipation einen Bebel ermuthigen konnte, seine Schrift „Die Frau" der Oeffentlichkeit anzubieten, worin der „freien Liebe" das Wort geredet und in der Vernichtung der christlichen Familie unserm Staatsleben das Fundament entzogen werden soll, so müssen die christlichen Autoritäten der Gesellschaft um so fester zusammenstehen, um an der sittlich-religiösen und wirthschaftlichen Hebung der Familie zu arbeiten. Nicht in der äußern Beseitigung der in den socialen Mißständen zu Tage tretenden Wirkungen liegt die Rettung, sondern in der Hebung ihrer Ursachen. Alle Heilmittel werden sich so lange als trügerisch erweisen und nur — wenn auch oft unbewußt — der Socialdemokratie Vorschub leisten, welche die sittlich-religiöse Erziehung der Mädchen zurücktreten lassen, welche die Frauen und Mädchen ruhig uneingeschränkt im ausschließlichen Dienst der Fabrik belassen und durch Auflegung eines Pflasters das Uebel am Gesellschaftskörper nur äußerlich verdecken. Der goldene Probirstein aller Rettungsversuche muß der Gedanke sein: Welche Wirkung hat der gemachte Vorschlag auf das christliche Familienleben? Wird die Familie dadurch noch mehr auseinandergerissen, so ist das geplante Heilmittel ohne jede Rücksicht zu verwerfen. In dieser Erkenntniß liegt das ganze Geheimniß und der Schlüssel wirksamer Abhülfe!

Charlottenburg. Rector Ommerborn.

Gesetz über die Landwirthschafts-Kammern.

Vom 30. Juni 1894.

§ 1. Zum Zweck der corporativen Organisation des landwirthschaftlichen Berufsstandes können durch königliche Verordnung nach Anhörung des Provincial-Landtags Landwirthschafts-Kammern errichtet werden, welche in der Regel das Gebiet einer Provinz umfassen. Im Bedürfnißfalle können für eine Provinz mehrere Landwirthschafts-Kammern errichtet werden.

§ 2. Die Landwirthschafts-Kammern haben die Bestimmung, die Gesammt-Interessen der Land- und Forstwirthschaft ihres Bezirks wahrzunehmen, zu diesem Behufe alle auf die Hebung der Lage des ländlichen Grundbesitzes abzielenden Einrichtungen, insbesondere die weitere corporative Organisation des Berufsstandes der Landwirthe zu fördern. Auch haben sie das Recht, selbständige Anträge zu stellen.

Die Landwirthschafts-Kammern haben ferner die Verwaltungs-Behörden bei allen die Land- und Forstwirthschaft betreffenden Fragen durch thatsächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Sie haben nicht nur über solche Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung sich zu äußern, welche die allgemeinen Interessen der Landwirthschaft oder die besondern landwirthschaftlichen Interessen der betheiligten Bezirke berühren, sondern auch bei allen Maßnahmen mitzuwirken, welche die Organisation des ländlichen Credits und sonstige gemeinsame Aufgaben betreffen.

Die Landwirthschafts-Kammern haben außerdem den technischen Fortschritt der Landwirthschaft durch zweckentsprechende Einrichtungen zu fördern. Zu diesem Zweck sind sie namentlich befugt, die Anstalten, das gesammte Vermögen, sowie die Rechte und Pflichten der bestehenden landwirthschaftlichen Centralvereine auf deren Antrag zur bestimmungsmäßigen Verwendung und Verwaltung zu übernehmen und mit deren bisherigen localen Gliederungen ihrerseits in organischen Verband zu treten, sowie sonstige Vereine und Genossenschaften, welche die Förderung der landwirthschaftlichen Verhältnisse zum Zweck haben, in der Ausführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Den Landwirthschafts-Kammern wird nach Maßgabe der für die Börsen und Märkte zu erlassenden Bestimmungen eine Mitwirkung bei der Verwaltung und den Preisnotirungen der Productenbörsen, sowie der Märkte, insbesondere der Viehmärkte, übertragen.

§ 3. Die Errichtung einer Landwirthschafts-Kammer erfolgt durch königliche Verordnung auf Grund von Satzungen, welche den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen. Aenderungen der Satzungen bedürfen, so weit die königliche Verordnung nicht etwas anderes bestimmt, der königlichen Genehmigung. Die Satzungen, sowie Aenderungen derselben, sind durch den „Staats-Anzeiger" zu veröffentlichen.

Die Landwirthschafts-Kammer hat als ersten Gegenstand ihrer sachlichen Verhandlungen die Satzungen durchzuberathen.

§ 4. Die Satzungen müssen innerhalb der durch dieses Gesetz gegebenen Vorschriften Bestimmungen enthalten über:

1. den Sitz der Landwirthschafts-Kammer;
2. das nach dem Grundsteuer-Reinertrag anzugebende Mindestmaß des zum passiven Wahlrecht berechtigenden Grundbesitzes;
3. die Zahl der Mitglieder und ihre Vertheilung auf die Wahlkreise;
4. die Reihenfolge des Ausscheidens der Mitglieder;
5. die für die Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl der Mitglieder;
6. die Wahl und die Zusammensetzung des Vorstandes, die Befugnisse des Vorstandes und des Vorsitzenden;
7. die Form für die Legitimation des Vorstandes und seiner Mitglieder;
8. die Voraussetzungen und die Form für die Zusammenberufung der Landwirthschafts-Kammer;
9. die Bezeichnung der Gegenstände, welche der Beschlußfassung der Landwirthschafts-Kammer vorbehalten bleiben;
10. die Form der Bekanntmachungen;
11. das Verfahren bei Aenderungen der Satzungen.

§ 5. Die Mitglieder der Landwirthschafts-Kammer werden gewählt. Voraussetzung des passiven Wahlrechts ist die Angehörigkeit zu einem deutschen Bundesstaat und ein Alter von mindestens 30 Jahren.

Vom Wahlrecht sind ausgeschlossen:

1. Personen, welche nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind;
2. Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet ist, oder deren Grundstücke der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung unterliegen.

§ 6. Wählbar zu Mitgliedern der Landwirthschafts-Kammern sind unter den im § 5 bezeichneten Voraussetzungen:

1. die Eigenthümer, Nutznießer und Pächter land- oder forstwirthschaftlich genutzter Grundstücke, deren Grundbesitz oder Pachtung im Bezirk der Landwirthschafts-Kammer wenigstens den Umfang einer selbständigen Ackernahrung hat oder, für den Fall rein forstwirthschaftlicher Benutzung, zu einem jährlichen Grundsteuer-Reinertrage von mindestens 150 Mark veranlagt ist, sowie deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte;

2. im Bezirk der Landwirthschafts-Kammer wohnende Personen, welche

a. nach Nummer 1 als Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter wählbar gewesen sind, oder

b. mindestens zehn Jahre als Vorstands-Mitglieder oder Beamte von landwirthschaftlichen und zweckverwandten Vereinen, landwirthschaftlichen Genossenschaften und Credit-Instituten thätig sind, oder welchen

c. wegen ihrer Verdienste um die Landwirthschaft von der Landwirthschafts-Kammer die Wählbarkeit beigelegt ist.

§ 7. Wahlbezirke sind in der Regel die Landkreise; durch die Satzungen können mehrere Kreise zu einem Wahlbezirke vereinigt werden. Ebenso können Stadtkreise behufs der Wahl mit benachbarten Landkreisen zu einem Wahlbezirk vereinigt werden.

In jedem Wahlbezirk sind in der Regel zwei Mitglieder zu wählen.

§ 8. Die Wahl erfolgt durch Kreistage. Die Kreistags-Mitglieder aus dem Wahlverbande der Städte nehmen nur insoweit an der Wahl Theil, als sie nach § 6 wählbar sind; Ausnahmen von dieser Beschränkung können durch die Satzungen bezüglich solcher Städte zugelassen werden, deren Einwohner überwiegend Landwirthschaft treiben.

Falls Stadtkreise mit Landkreisen zu einem Wahlbezirk vereinigt werden, wird die Zahl der den Stadtkreisen zukommenden Wahlmänner nach Verhältniß des Grundsteuer-Reinertrages der Stadt- und Landkreise des Wahlbezirks durch die Satzungen bestimmt. Die Wahlmänner der Stadtkreise werden von der Gemeinde-Vertretung aus der Zahl der nach § 6 wählbaren Einwohner der Stadtkreise gewählt.

Die Wahl geschieht unter Leitung des Landraths nach absoluter Stimmen-Mehrheit; bei Stimmen-Gleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Loos. Ergibt ein Wahlgang nicht die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Beiden statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Das Nähere bestimmt eine von dem Minister zu erlassende Wahlordnung.

§ 9. Die Landwirthschafts-Kammern können eine Aenderung des Wahlverfahrens (§ 8) auf folgender Grundlage beschließen:

1. Das active Wahlrecht steht Eigenthümern, Nutznießern und Pächtern eines zum passiven Wahlrecht berechtigenden ländlichen Grundbesitzes unter den Voraussetzungen des § 5 mit der Maßgabe zu, daß das erforderliche Alter 25 Jahre beträgt.

2. Das Wahlrecht stuft sich nach dem Grundsteuer-Reinertrag ab.

3. Die Wahl ist indirect.

4. Das Wahlrecht kann auch an Eigenthümer und Pächter von kleinerm, als dem nach Ziffer 1 angegebenen Grundbesitz verliehen werden.

Die auf Grund dieses Paragraphen beschlossenen Satzungs-Veränderungen bedürfen der königlichen Genehmigung.

§ 10. Das Ergebniß der Mitgliederwahl ist von dem Wahlvorstand der Landwirthschafts-Kammer unter Beifügung des Wahlprotokolls mitzutheilen. Einsprüche gegen die Wahl werden von der Landwirthschafts-Kammer endgültig entschieden.

§ 11. Die Mitglieder der Landwirthschafts-Kammern werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre scheiden die Vertreter der Hälfte der Wahlbezirke nach einer durch

die Satzungen festzusetzenden Reihenfolge aus. Ist die Zahl der Wahlbezirke eine ungerade, so scheidet das erste Mal die größere Zahl aus. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar und bleiben so lange in ihrer Stellung, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.

Scheidet ein Mitglied durch den Tod oder aus sonstigen Gründen aus, so hat eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode stattzufinden, sofern dieser Rest mindestens ein volles Jahr beträgt.

§ 12. Jeder in der Person eines Mitgliedes eintretende Umstand, welcher dasselbe, wenn er vor der Wahl vorhanden gewesen wäre, von der Wählbarkeit ausgeschlossen haben würde, hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge.

Die Landwirthschafts-Kammer kann ein Mitglied, gegen welches ein gerichtliches Strafverfahren eröffnet wird, bis nach Abschluß desselben von seiner Stellung vorläufig entheben. Für diesen Beschluß sind wenigstens zwei Drittheile der Stimmen erforderlich.

Gegen die Beschlüsse der Landwirthschafts-Kammer steht den Betroffenen die Beschwerde an den Provincialrath zu, dessen Entscheidung endgültig ist. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 13. Alle drei Jahre wählt die Landwirthschafts-Kammer einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Diese bilden mit mindestens drei weitern gewählten Mitgliedern den Vorstand. Für diese weitern Mitglieder werden für Fälle ihrer dauernden oder vorübergehenden Verhinderung Stellvertreter gewählt. Ihre Zahl und die Reihenfolge der Einberufung im Vertretungsfalle ist durch die Satzungen festzusetzen.

§ 14. Die Landwirthschafts-Kammern sind berechtigt, sich bis zu einem Zehntel ihrer Mitgliederzahl durch Zuwahl von Sachverständigen und um die Landwirthschaft verdienten Personen zu ergänzen. Denselben steht das Recht zu, an den Sitzungen mit berathender Stimme theilzunehmen.

§ 15. Die Landwirthschafts-Kammer ist berechtigt, einzelne Ausschüsse aus ihrer Mitte zu bilden und mit besondern, regelmäßigen oder vorübergehenden Aufgaben zu betrauen. Die Ausschüsse haben ihrerseits das Recht, sich bis zu einer von der Landwirthschafts-Kammer festzusetzenden Zahl durch Nichtmitglieder der Kammer zu ergänzen. Sie fassen ihre Beschlüsse selbständig; dieselben sind aber, soweit die Landwirthschafts-Kammer den Ausschüssen nicht bestimmte selbständige Aufgaben zugewiesen hat, der Landwirthschafts-Kammer oder dem Vorstand zur Bestätigung vorzulegen.

§ 16. Die Mitglieder versehen ihr Amt unentgeltlich. Doch kann ihnen eine den baaren Auslagen für die Theilnahme an den Sitzungen entsprechende Entschädigung durch Beschluß der Landwirthschafts-Kammer gewährt werden, auch ist bei Ausführung besonderer Aufträge die Gewährung einer Entschädigung zulässig.

§ 17. Der Geschäftsgang der Landwirthschafts-Kammer wird in einer von ihr festzusetzenden und zu veröffentlichenden Geschäftsordnung geregelt.

Die Sitzungen der Landwirthschafts-Kammer sind öffentlich. Gegenstände, welche sich nach Bestimmung der Landwirthschafts-Kammer zur öffentlichen Berathung nicht eignen, sowie diejenigen, welche von der Staatsregierung unter Beding der Geheimhaltung mitgetheilt werden, sind in geheimer Sitzung zu behandeln.

Ueber die Verhandlungen werden Protokolle geführt, welche innerhalb vier Wochen dem Minister abschriftlich einzusenden sind.

Die Tage der Sitzungen der Landwirthschafts-Kammer und des Vorstands sind rechtzeitig dem Minister und dem Oberpräsidenten mitzutheilen. Die Vertreter der Staatsregierung sind jederzeit zum Wort zu verstatten.

§ 18. Die der Landwirthschafts-Kammer für ihren gesammten Geschäftsumfang entstehenden Kosten werden von ihr, soweit sie nicht durch anderweitige Einnahmen, insbeson-

dere durch Staatszuschüsse gedeckt werden, auf diejenigen Besitzungen, welche den im § 6, Ziffer 1, enthaltenen Bedingungen entsprechen, nach dem Maßstab ihres mit Wegfall der Thaler-Bruchtheile abzurundenden Grundsteuer-Reinertrages vertheilt, von den Gemeinden und Gutsbezirken auf Anweisung des Regierungs-Präsidenten erhoben und durch Vermittelung der Kreis-(Steuer-)Kassen an die Landwirthschafts-Kammern abgeführt.

Sofern es sich um die Kosten solcher Einrichtungen oder Maßnahmen handelt, welche in besonders hervorragendem oder in besonders geringem Maße einzelnen Wahlbezirken zu gute kommen, kann die Landwirthschafts-Kammer auf Antrag der Mehrheit der Vertreter der betreffenden Bezirke eine Mehr- oder Minder-Belastung dieser Bezirke eintreten lassen. Derartige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Ministers.

Die Beitragspflicht für die Landwirthschafts-Kammer ist den gemeinen öffentlichen Lasten gleich zu achten. Rückständige Beiträge werden in derselben Weise wie Gemeinde-Abgaben eingezogen.

Die Beschwerde gegen die eingeforderten Beiträge ist innerhalb zwei Wochen nach der Zahlungs-Aufforderung an den Vorstand der Landwirthschafts-Kammer zu richten, der über dieselbe beschließt. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung die Klage, in dem Bezirk der Landwirthschafts-Kammer für die Provinz Brandenburg beim Bezirks-Ausschuß zu Potsdam, in den Bezirken der übrigen Landwirthschafts-Kammern bei dem Bezirks-Ausschusse desjenigen Bezirks statt, in dem die Landwirthschafts-Kammer ihren Sitz hat. Gegen das Endurtheil des Bezirks-Ausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Wird auf Grund des § 9, Ziffer 4, das Wahlrecht auch an Eigenthümer und Pächter von kleinerm, als dem nach Ziffer 1 angegebenen Grundbesitz verliehen, so muß dementsprechend gleichzeitig auch die Beitragspflicht auf die betreffenden Besitzungen ausgedehnt werden.

§ 19. Die Landwirthschafts-Kammer hat jährlich einen Etat aufzustellen, öffentlich bekannt zu machen und dem Minister vorzulegen.

Die Umlagen dürfen ein halbes Procent des Grundsteuer-Reinertrags in der Regel nicht übersteigen. Nur in außerordentlichen Fällen kann mit Genehmigung des Ministers eine Erhöhung vorgenommen werden. Ihr Kassen- und Rechnungswesen ordnen die Landwirthschafts-Kammern selbständig.

§ 20. Die Landwirthschafts-Kammer hat die rechtliche Stellung einer Corporation. Sie wird nach außen vertreten durch ihren Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Alle Urkunden, welche die Landwirthschafts-Kammer vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter deren Namen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und noch einem Mitgliede des Vorstandes zu vollziehen.

Die Landwirthschafts-Kammer führt als Siegel den preußischen Adler mit der Umschrift:

„Landwirthschafts-Kammer für . . . . . .".

Das staatliche Aufsichtsrecht über die Landwirthschafts-Kammern wird durch den Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten ausgeübt.

§ 21. Alljährlich ein Mal, und zwar bis zum 1. Mai, haben die Landwirthschafts-Kammern dem Minister über die Lage der Landwirthschaft ihres Bezirks zu berichten.

Von fünf zu fünf Jahren haben sie einen umfassenden Bericht über die gesammten landwirthschaftlichen Zustände ihres Bezirks an den Minister zu erstatten. Alle Berichte an die Centralbehörden sind durch den Oberpräsidenten vorzulegen.

§ 22. Auf den Antrag des Staatsministeriums kann eine Landwirthschafts-Kammer durch königliche Verordnung aufgelöst werden. Es sind sodann Neuwahlen anzuordnen, welche innerhalb drei Monaten, vom Tage der Auflösung an, erfolgen müssen. Die neugewählte Landwirthschafts-Kammer ist innerhalb sechs Monaten nach erfolgter Auflösung zu berufen.

Ueber die zwischenzeitliche Geschäftsführung und Vermögens-Verwaltung der Landwirthschafts-Kammer trifft der Minister die erforderlichen Anordnungen.

§ 23. Bei der ersten Einrichtung werden bis zur Constituirung die Obliegenheiten der Landwirthschafts-Kammer durch den Oberpräsidenten wahrgenommen.

§ 24. Für die Hohenzollern'schen Lande tritt überall, wo in diesem Gesetz von Grundsteuer-Reinertrag die Rede ist, an dessen Stelle das Grundsteuer-Capital nach näherer

Bestimmung des Ministers. Desgleichen tritt an Stelle des Oberpräsidenten der Regierungspräsident, des Provincialraths der Bezirksausschuß, des Kreises der Oberamtsbezirk, des Kreistags die Amtsversammlung und an Stelle des Landraths der Oberamtmann.

§ 25. Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten beauftragt.

Das sociale Wirken der katholischen Kirche in Oesterreich.

Auf Anregung des Universitäts-Professors Prälaten Dr. Fr. Schindler hat die Leo-Gesellschaft den Beschluß gefaßt, ein auf genauen statistischen Erhebungen beruhendes Gesammtbild des gegenwärtigen socialen Wirkens der katholischen Kirche in Oesterreich zu entwerfen und zur Veröffentlichung zu bringen. Ein solches Unternehmen ist gewiß in hohem Grade zeitgemäß und kann einer allseitigen Beachtung zum Voraus sicher sein. Niemand wird sich der Erkenntniß verschließen, welche große Bedeutung in zeitgeschichtlicher und apologetischer Hinsicht, für die Zwecke der Ermuthigung und Aneiferung zur socialen Thätigkeit für die Interessen des christlichen Volkes das Unternehmen gewinnen muß. Sobald das Project bekannt wurde, sind auch sofort von vielen Seiten zustimmende Erklärungen eingelaufen.

Dem geplanten Werke soll die Diöcesan-Eintheilung zu Grunde gelegt werden. Jede Diöcese größern Umfangs soll in einem besondern Bande, kleinere Diöcesen derselben Kirchenprovinz vereint in einem Bande zur Darstellung kommen. Jeder Band soll, obschon als Theil des Gesammtwerkes kennbar gemacht, ein abgeschlossenes Ganzes bilden und im Buchhandel für sich abgegeben werden. Für die Behandlung der einzelnen Diöcesen wird die Eintheilung nach Dekanaten, Städten, Pfarreien und innerhalb derselben nach den verschiedenen Richtungen der socialen Thätigkeit der Kirche zur Grundlage genommen. Zusammenfassende Uebersichten können ja da und dort vorausgehen und freier Spielraum soll den Bearbeitern gegeben werden.

Aufnahme soll alles finden, was: 1. die Kirche selbst durch ihre berufsmäßigen Organe, den geistlichen Stand im weitesten Sinne einschließlich der Frauen-Congregationen zur socialen Erziehung, Leitung, Heilung und Rettung im Interesse des gesammten gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Wohles der Menschen veranstaltet und ausführt;

2. was unmittelbar durch die Initiative der Gläubigen, aber unter offenkundigem Einfluß der katholischen Ueberzeugungen in derselben Richtung ausgeführt wird, z. B. katholische Vereine mit Laienführung;

3. was, durch von kirchlichem Einfluß unabhängige Kräfte veranstaltet, durch berufsmäßig kirchliche Organe allein oder doch durch die mitbestimmende Thätigkeit der letztern an solchen Werken zur Ausführung gebracht wird (z. B. städtische Spitäler mit geistlicher Krankenpflege). Da die sociale Thätigkeit der Kirche, in diesem Rahmen erfaßt, sich vorzüglich nach den vier Richtungen der geistlichen Erziehung, Heilung, Leitung und Unterstützung der Menschen überhaupt, der Hülfe und Rettung in geistiger und leiblicher Nothlage Einzelner, endlich der Hülfeleistung in der socialen und wirthschaftlichen Noth ganzer Klassen von Menschen als solcher bewegt, so ist sie auch nach all' diesen Richtungen zur Darstellung zu bringen.

1. Der geistlichen, d. h. religiös-sittlichen Erziehung, Heilung, Leitung und Unterstützung der Menschen überhaupt dienen, u. A.: Seelsorgepriester und Seelsorgestiftungen, Prediger- und Predigtstiftungen, Volksmissionen und Missionsstiftungen (Exercitienstiftungen), Katecheten und Katechetenstiftungen, Hospitäler und Hospizgeistliche und ebensolche Stiftungen, Klöster und Klosterstiftungen, Seminarien und Seminarstiftungen, Congregationen (Männer-, Frauen-, Jünglings-, Jungfrauen-, Studenten-, Handwerker-, Arbeiter-, Kaufleute-), Bruderschaften, religiöse Vereine, Missions-Vereine, Paramenten-Vereine, Wallfahrts-Vereine, Vereine für Sonntagsfeier, Enthaltsamkeits-(Mäßigkeits-) Vereine.

2. Zur Hülfe und Rettung in vorzüglich geistiger Nothlage bestehen u. A.: Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten und Vereine aller Art, wie: Säuglings-, Klein-Kinderbewahr-, Kinderbewahr-, Waisen-, Schul-Anstalten (niedere, mittlere, höhere) und Vereine, Pensionate und Convicte, Fachschulen und dazu gehörige Stiftungen, wie:

Ackerbau-, Handels-, Gewerbe- und Musik-Schulen, Singknaben-Institute und Stiftungen, Waisenhäuser mit solchen Fachschulen und mit Erziehung für Ackerbau &c., allgemeine Fortbildungs-Schulen, Studenten-Vereine, Convicte, Asyle, Studenten-Unterstützungs-Vereine, Studentenstiftungen, Jungfrauen-, Jünglings-Vereine, Lese-, Fortbildungs-Vereine aller Art, Theater-, Musik-, Unterhaltungs-Vereine, Stummen-, Taubstummen, Blinden-, Cretinen-Anstalten und -Stiftungen, Dienstboten-, Erziehungs-, Lehrlings-Anstalten, Lehrer-, Lehrerinnen-Vereine, Buchdruckereien, Zeitungen und Zeitschriften für politische Fragen, für Unterhaltung, Belehrung, Wissenschaft, wissenschaftliche Institute und Vereine, Bibliotheken und Bibliothekstiftungen, Besserungs-Anstalten für verwahrloste Kinder, für jugendliche Verbrecher, für gefallene Mädchen, für erwachsene Männer und Frauen.

3. Zur Hülfe und Rettung in leiblicher Noth dienen u. A.: Krankenpflege-Orden und Congregationen, Hospitäler, allgemein für Kinder, Frauen, Männer, für einzelne Stände (Handelsangestellte, Studirende), für Unheilbare, Pest- und Leprosen-, sonstige Krankenstiftungen und Heilanstalten, Seebäder, Badstiftungen, Aerzte für Arme (Stiftungen), Krankenwärterstiftungen, Armenapotheken, Krankenunterstützungs-, Begräbnißvereine und Armen-Begräbniß-Stiftungen, Krüppel-, Siechen-, Irrenanstalten und Stiftungen, Armen-Pfründnerhäuser und Pfründnerstiftungen,, Greisenasyle, Asyl für Bonnen, Dienstboten-Versorgungshäuser, Stiftungen für Armenspenden, Armencollecten herkömmlicher Art, Gedächtnißtagsspenden, Armen-Innungsstiftungen und Spenden, Nicolospenden und Stiftungen, Fußwasch-, Getreide-, Brod-, Weinstiftungen und Spenden herkömmlicher Art, Ausstattungs-Stiftungen, Findel-, Wöchnerinnenstiftungen, Wittwenhäuser und Stiftungen, Wärmestuben, Armenküchen, Fremdenhospize, Herbergsstiftungen, Vincenz- und Elisabeth-(Frauen-)Vereine und sonstige Armenunterstützungs-Vereine mit ihren verschiedenen Werken (Franz-Regis-, Leihhausmiethe . . .), Vereine und Anstalten zur Unterstützung entlassener Sträflinge, Montes pietatis, Leihhäuser, Darlehenskassen, Auswanderungs-Vereine.

4. Zur Hülfeleistung in der socialen und wirthschaftlichen Noth ganzer Klassen dienen u. A.: Kaufmännische Vereine, Congregationen für christliche Handwerker-Erziehung, christliche Handwerkervereine, Meister-, Gesellen- und Lehrlingsvereine, mit den sich darin entfaltenden Einzelanstalten, christliche Bauernvereine mit den anschließenden Werken zur Versicherung für Brandschaden &c., Arbeiter- und Arbeiterinnen-Vereine mit den anschließenden Werken, Arbeiterinnenhospize, Bruderladen, Knappschaftsvereine, Damenstifte für arme Adelige, Allgemeine gegenseitige Unterstützungs- und Versicherungsvereine von Männern und Frauen auf christlicher Grundlage. Bei jedem der behandelten Orte sind statistische Notizen über Einwohnerzahl, Confession &c. anzugeben. Bei jeder Stiftung werden Gründerzeit, Stiftungsbedingungen, bei jedem Vereine Entstehung, Mitgliederzahl, Jahresleistung, Gesammtleistung angegeben.

Für jede Diöcese ist ein geeigneter Fachmann gewonnen worden, welcher die Aufgabe übernimmt, unter Beihülfe der für die einzelnen Dekanate und Städte anzuwerbenden Mitarbeiter das Material zu sammeln, zu sichten und zum Druck vorzubereiten. Die Leo-Gesellschaft übernimmt die Verpflichtung zur Zahlung sämmtlicher Kosten, welche den Bearbeitern erwachsen, und sichert ihnen auch ein entsprechendes Honorar zu. In 14 Diöcesen ist die Arbeit bereits in Angriff genommen, und ein Band wird diesen Herbst noch fertig gestellt.

In der allernächsten Zeit wird die Leo-Gesellschaft noch eine andere, höchst zeitgemäße Schrift veröffentlichen: Uebersicht über die kirchlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten in Oesterreich von Panholzer.

Wir wünschen Oesterreich und der hochverdienten thätigen Leo-Gesellschaft aufrichtig Glück zu diesem Plan. Allerdings, leicht wird die Aufgabe nicht sein; vielleicht ist dieselbe auch etwas weit ausgedehnt. Es soll uns doppelt freuen, wenn das Werk gelingt. Jedenfalls wird das Vorgehen für uns in Deutschland ein neuer Ansporn sein, die Enquête, welche in der Erzdiöcese Köln bereits durchgeführt ist, und deren Resultate (in Arbeiterwohl) theils veröffentlicht sind, theils bald veröffentlicht werden, auch auf die andern Diöcesen auszudehnen, um so allmälig ein vollständiges Bild der social-charitativen Thätigkeit der katholischen Kirche in ganz Deutschland zu gewinnen, — der Kirche zur Ehre, den Gegnern zur Belehrung.

Druck und Commissions-Verlag von J. P. Bachem in Köln. 19024

Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Dr. Franz Hitze.

1894. Vierzehnter Jahrgang. 9. u. 10. Heft. Sept.-Oct.

Die Regelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Conditoreien.

Auf Grund des § 120e, Abs. 3 der Novelle zur Reichs-Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 kann durch Beschluß des Bundesrathes für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben und das zur Durchführung dieser Vorschriften Erforderliche festgesetzt werden.

Allgemein war man der Ansicht, daß die Verhältnisse der Bäckereien und Conditoreien in erster Linie eine Anwendung dieser Bestimmungen nöthig machen würden. Dazu aber bedurfte es umfangreicher Vorarbeiten, insbesondere statistischer Erhebungen von fachkundiger Seite. Es lag nahe, der durch Regulativ des Reichskanzlers vom 1. April 1892 in's Leben getretenen Commission für Arbeiterstatistik diese Materie als erste Aufgabe zu überweisen. Der Vorsitzende dieser Commission ist vom Reichskanzler ernannt, während sechs Mitglieder vom Bundesrath und sieben vom Reichstage gewählt werden. Die Commission besteht gegenwärtig (1894) aus folgenden Personen: dem Unterstaatssecretair im Reichsamt des Innern Dr. v. Rottenburg, Unterstaatssecretair im preußischen Handelsministerium Lohmann, Oberregierungsrath im baierischen Ministerium des Innern Rasp, Oberregierungsrath im sächsischen Ministerium des Innern Morgenstern, Regierungsdirector im württembergischen Ministerium des Innern v. Schicker, Vorstand der badischen Fabrikinspection Oberregierungsrath Dr. Wörishoffer, Großh. hessischem Regierungsrath Dr. Freiherr v. Gemmingen-Hornberg; den Reichstagsabgeordneten: Prof. Dr. Hitze, Prof. Dr. Kropatscheck, Amtsgerichtsrath Letocha, Geh. Bergrath Merbach, Cigarrenmacher Molkenbuhr, Fabrikant Schmidt (Elberfeld),

Geh. Commerzienrath Siegle und dem Director des Kaiserlichen Statistischen Amtes, Dr. H. v. Scheel, Geh. Ober-Reg.-Rath. Nicht ohne Bedeutung sind die Worte, mit welchen der Vertreter des Reichskanzlers, Staatssecretair Dr. v. Böttiche, die Commission bei ihrer ersten Tagung am 23. Juni 1892 begrüßte. Derselbe hob hervor, daß die Einrichtung der Commission einem oft und lebhaft ausgesprochenen Verlangen Rechnung trage. Die Reichsverwaltung selbst habe ein dringendes Bedürfniß, sich bei der Fortbildung der socialen Gesetzgebung des Reichs des Rathes von Männern aus der Praxis zu bedienen. Die Mitglieder könnten versichert sein, „daß ein hoher Werth auf die Benutzung des von ihnen ertheilten Rathes gelegt werde" [1]). Die Commission ging sofort nach Berathung und Festsetzung ihrer Geschäftsordnung zur Besprechung der Frage über, wie es zu ermöglichen sei, in zuverlässiger Weise die nöthigen Unterlagen zu gewinnen zur Erstattung des vom Reichskanzler eingeforderten Gutachtens betr. die Möglichkeit der Anwendung des § 120e der G.-O. auf Bäckereien und Conditoreien. Nach eingehender Berathung wurde beschlossen, den Reichskanzler zu ersuchen, durch Vermittelung der Landesbehörden durch Befragung eines Zehntels der Betriebe bei entsprechender Vertheilung auf die verschiedenen Gegenden und Größenklassen der Orte und der Betriebe Erhebungen anzustellen über die gegenwärtig übliche Dauer der Arbeitszeit in denselben. Das Ergebniß der auf 4180 Betriebe ausgedehnten Erhebungen stellte sich wie folgt. Die Gesammtarbeitszeit der Gesellen beträgt mit Einschluß der Pausen und Nebenarbeiten in mehr als der Hälfte der gewöhnlichen Bäckereien (53,3 pCt.) 12 Stunden oder weniger, in 28,6 pCt. 12—14 Stunden, in 17 pCt. mehr als 14 Stunden und zwar in 13,2 pCt. 14,16, in 3,1 pCt. mehr als 16—18 und in 0,7 pCt. mehr als 18 Stunden. In 63,1 pCt. der Betriebe, in denen Gesellen und Lehrlinge nebeneinander arbeiten, haben die Arbeitszeiten der Lehrlinge und die der Gesellen gleiche Dauer, in 17,13 pCt. sind die der Lehrlinge kürzer, und in 19,6 pCt. länger [2]). Diese Zahlen treten erst dann in ihr rechtes Licht, wenn man bedenkt, daß es sich vorwiegend um Nachtarbeit handelt, daß die Zahl der Arbeitstage in Bäckereien nicht sechs, sondern sieben beträgt, daß zu alledem die Arbeit stehend verrichtet wird bei beträchtlicher Hitze und in schlechter Luft. Gleich nach Eingang und Sichtung dieses Materials faßte die Commission in ihrer Tagung vom 10. bis 12. Februar 1893

[1]) Stenogr. Protokoll der Verhandlungen der Commission für Arbeiter-Statistik, 1—2, Berlin, Heymann, S. 1.

[2]) Erhebungen über die Arbeitszeit in Bäckereien und Conditoreien, Berlin, Heymann 1894.

zur Abstellung der schreiendsten Mißstände die Einführung eines zwölfstündigen Maximal-Arbeitstages in's Auge. Dies erschien schon um deswillen angängig, weil nach den stattgehabten Ermittelungen in der Mehrzahl der Betriebe eine solche Einrichtung faktisch bestehe. Um indeß sicher zu gehen, beschloß man, eine Vervollständigung des Materials durch Veranlassung weiterer Erhebungen für die Betriebe, welche Arbeitszeiten über 12 Stunden angegeben hatten. Insbesondere sollte ermittelt werden, welche Hindernisse 1. bezüglich der Betriebs-Einrichtungen und der Art der Durchführung des Betriebes; 2. bezüglich des Publicums der Beschränkung der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit auf zwölf Stunden einschließlich der Nebenarbeiten und Pausen entgegenstehen. Gleichzeitig sollte geprüft werden, inwieweit eine Beschränkung der Sonntagsarbeit und ein weiterer Schutz der Lehrlinge ausführbar sei. Die Fragebogen sollten diesmal nicht bloß an einzelne Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sondern auch an Organisationen von Bäckermeistern und Bäckergesellen, und an Krankenkassen gesandt werden. Letztere sollten aufgefordert werden, sich darüber zu äußern, a) wie viel Procent der diesen Kassen angehörenden Bäckergehülfen und Lehrlingen erkrankt sind, welcher Art die Erkrankungen waren, wie viel Krankheitstage durchschnittlich auf einen Erkrankten treffen; b) wie viel Todesfälle auf die der Kasse angehörenden Bäckergehülfen und Lehrlinge im Jahre 1893 kommen und in welchem Lebensalter. Das Ergebniß der letztgenannten Erhebungen sollte dem Reichs-Gesundheitsamt mitgetheilt werden mit dem Auftrage, ein Gutachten über den Einfluß der Beschäftigung der Bäckergesellen und Lehrlinge auf deren Gesundheit zu erstatten.

Bezüglich des Maximal-Arbeitstages ergab sich durch Befragung von 78 Meistern und 97 Gesellen folgendes Resultat:

40 pCt. der Befragten überhaupt und zwar 48,8 pCt. der Befragten aus Betrieben mit 12—14stündiger, 33,3 pCt. der Befragten aus Betrieben mit 14—16stündiger und 27,6 pCt. der Befragten aus Betrieben mit mehr als 16stündiger Arbeitszeit hatten sich dahin ausgesprochen, daß in ihren Betrieben Hindernisse einer Verkürzung der Arbeitszeit auf zwölf Stunden nicht entgegenstehen[1]).

Anderseits wurden für 60 pCt. der Betriebe Hindernisse angegeben, welche einer Verkürzung der Arbeitszeit im Wege stehen. So heißt es in einem Gutachten: Durch Böswilligkeit kann der Geselle bzw. Lehrling Manipulationen vornehmen (z. B. kalt gießen, wo warm gegossen werden muß, größere Zusätze von Salz nehmen usw.), welches

[1]) Erhebungen der Commission für Arbeiterstatistik, 3. S. 11.

alles die Gährung hemmt, wodurch die Arbeitszeit um Stunden hingezogen werden kann[1]).

In einem zweiten Gutachten heißt es: Auch der Backproceß im Ofen selbst läßt sich nicht an eine bestimmte Zeit binden. Kein Bäcker ist bei irgend einem Feuerungs-Material im Stande, den Ofen derart zu reguliren, daß die Dauer des Backens eines „Heerdes" Waare (eines vollgeschobenen Ofens) stets dieselbe Zeitdauer einnimmt[2]).

Eine dritte Aeußerung lautet: Das Haupthinderniß, welches der Einführung einer regelmäßigen Arbeitszeit im Bäckereigewerbe entgegensteht, besteht darin, daß nicht, wie dies bei den meisten andern Gewerben möglich ist, die Arbeit zu jeder Zeit unterbrochen werden kann, um sie später bzw. am nächsten Tage wieder aufzunehmen. Ist eine Arbeit einmal angefangen, so kann sie unter keinen Umständen unterbrochen werden, der fertig gestellte Teig würde z. B. sofort verderben, wenn er über die bestimmte Zeit liegen müßte, er würde aus dem Gährungsproceß in den Fäulnißproceß übergehen und zur Herstellung eines genießbaren Brodes nicht mehr zu verwerthen sein.

In allen Gutachten der Meister-Vertretungen begegnet man der Schwierigkeit, daß mit Rücksicht auf den verschiedenen Verlauf des Gährungs- und Backprocesses die Einführung einer Maximal-Arbeitszeit unausführbar sei. Der Gährungsproceß soll als chemischer Proceß von den Einflüssen der Witterung und der Güte der zur Verwendung kommenden Materialien abhängig sein, und zwar bei sinkender Temperatur gehemmt, bei steigender beschleunigt werden, so daß bald kürzere, bald längere Pausen zur Herbeiführung des erforderlichen Grades der Gährung nothwendig wären[3]).

Um all' diesen vorauszusehenden Schwierigkeiten gerecht zu werden, hatte die Commission in den Fragebogen die Unterfrage gestellt, ob bei Zulassung von Ueberarbeit für eine Anzahl von Tagen im Jahre die Einführung einer Maximal-Arbeitszeit durchführbar sei. Darauf hat die Mehrzahl der Gesellen-Vertretungen bejahend geantwortet, während die Mehrzahl der Meister-Vertretungen auch für diesen Fall ablehnend sich verhielt, weil „zur Herstellung der täglich erforderlichen Durchschnittsmenge von Backwaaren auch täglich dieselbe Zeit nöthig sei"[4]). Genau besehen, spricht dieses Argument wenigstens nicht gegen, sondern für eine Normirung der Arbeitszeit.

Die Fragen betreffend eine besondere Regelung der Arbeitszeit der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter brachten das folgende Resultat. Die überwiegende Anzahl der Meister-Vertretung ist gegen jede

[1]) Erhebungen, S. 19. — [2]) Erhebungen, S. 20. — [3]) Erhebungen, S. 19. — [4]) A. a. O. S. 22.

Verkürzung der Arbeitszeit der Lehrlinge im Verhältniß zu der Arbeitszeit der Gesellen, während die Mehrzahl der Gesellen-Vertretungen den Höchstbetrag der Arbeitszeit für Lehrlinge niedriger bemessen wissen will als den der Gesellen. Erstere machen geltend, das im Bäckergewerbe erforderliche „Hand in Hand arbeiten mit den Gesellen" bzw. das eigene Interesse des Lehrlings an der Erlernung des Handwerks mache dessen Anwesenheit nicht allein während des Verlaufs der Backarbeit, sondern auch zum Beginn und Schluß derselben nothwendig. Die Befürworter einer Verkürzung der Arbeitszeit von Lehrlingen gegenüber derjenigen der Gesellen halten zu einem großen Theile das Verbot der Nachtarbeit von 8 bzw. 9 Uhr Abends bis Morgens für erforderlich und möglich. Ihrer Ansicht nach könnten die Lehrlinge unter 16 Jahren in der Art der Herstellung der Backwaaren, die Tags bereitet werden, unterrichtet werden. Die über das 16. Jahr hinausdauernde Lehrzeit würde genügen, um auch die übrigen Arbeiten der Backkunst zu erlernen [1]).

Eine dritte Gruppe von Gutachten befürwortet einen Mittelweg. Sie reden einer zweistündigen Verkürzung der Gesammtarbeitszeit das Wort, eine solche könne theils durch Freilassung vom Brodaustragen, theils durch Nichtheranziehung des Lehrlings zur Teigbereitung erzielt werden. Nach Ansicht dieser Vertretungen ist auch diese Beschränkung in der Verwendung des Lehrlings im Interesse seiner Ausbildung nur für die beiden ersten Lehrjahre empfehlenswerth.

Die Sonntagsruhe anlangend, hatte bereits die statistische Aufnahme des Jahres 1892 zu der Feststellung geführt, daß in der Mehrzahl der Betriebe an Sonntagen wie an Wochentagen gearbeitet wird, nur in 6,3 pCt. der Betriebe herrscht volle Sonntagsruhe. Von diesen 260 Betrieben lagen 250 in Nordwest-Deutschland — und zwar zum größten Theil in den Regierungs-Bezirken Münster und Düsseldorf — und machten dort 22,3 pCt. aller von der Erhebung betroffenen Betriebe aus. Anderseits ließ eine Vergleichung der Arbeitszeit vor Sonntag und vor Wochentagen erkennen, daß in zahlreichen Betrieben die Arbeitszeiten vor Sonntagen kürzer als vor Wochentagen sind. Nun galt es, in weitern Umfragen festzustellen, wie und in welchem Umfange sich die Aussetzung bzw. Verkürzung der Arbeitszeit am Sonntage ermöglichen lasse. Das Ergebniß war folgendes: Wo volle Sonntagsruhe herrscht, erklärt sich dies daraus, daß das Publicum am Sonntag-Morgen kein frisches Gebäck verlangt, daß vielmehr eine besondere Art von Gebäck hergestellt wird, welches nicht frisch verlangt wird. In Duisburg soll bei einem Theil der befragten Geschäfte

[1]) A. a. O., S. 28 ff.

deshalb keine Nachfrage nach frischem Brode sein, weil die Kunden meistens Sonnabends selbst backen. Im Uebrigen ist die Möglichkeit einer völligen Beseitigung der Sonntagsarbeit von allen Befragten bis auf drei Gesellen mit Rücksicht auf die Ansprüche des Publicums auf frische Sonntagswaare verneint worden[1]).

Dagegen wird die Verkürzung der Sonntagsarbeit von der Mehrzahl der Befragten, 17 Meistern und 20 Gesellen, für möglich erachtet. Bezüglich des Umfanges der Verkürzung gehen die Meinungen weit auseinander. Die Schwankungen liegen zwischen 1—6 Stunden.

Von allergrößter Tragweite mußte selbstredend in vorliegenden Fragen das Gutachten des Reichs-Gesundheitsamtes[2]) sein. Hier das Wichtigste: Aus dem vorhandenen statistischen Material ließ sich nicht feststellen, daß bei den Bäckern die Erkrankungsgefahr und die Dauer jeder einzelnen Erkrankung durchschnittlich größer sei, als bei der Gesammtheit aller männlichen Arbeiter im Deutschen Reich. Beachtenswerth erscheint nur, daß bei den Bäckern mehr äußere Erkrankungen (Quetschungen und Verwundungen der Hände und Finger, Ausschläge und Abscesse, Verbrennungen und Verbrühungen, Hervortreten von Unterleibsbrüchen beim Tragen von Mehlsäcken) vorkommen, als innere. Der Mehlstaub verursacht oft Husten, welcher bisweilen Emphyseme herbeiführt, aber da er nicht in das Lungengewebe eindringt, so sind die Bäcker im Allgemeinen weniger Lungenkrankheiten ausgesetzt als andere im Staub Arbeitende. Durch das Kneten des Brodteiges wird die Haut der Hände und des Unterarms erweicht und in einen gewissen Reizzustand versetzt, um so mehr, wenn der Teig angesäuert war. Hierdurch, sowie unter der Einwirkung der Backofenwärme bilden sich nicht selten Hautausschläge (Ekzeme) aus. In der erweichten Haut siedelt sich auch die Krätzmilbe, falls Gelegenheit zur Uebertragung vorhanden war, erfahrungsgemäß leicht an.

Das anhaltende Stehen ruft endlich, und zwar bei allen Personen ohne Unterschied des Alters, leicht Störungen im Blutkreislauf der untern Gliedermaßen hervor, namentlich entwickeln sich in Folge dessen oft Krampfadern und weiterhin Blutader-Entzündung, Blutungen und chronische Beingeschwüre.

Höchst bedenklich erscheint der auffallend hohe Procentsatz der ansteckenden und Geschlechtskrankheiten bei Bäckern. In Leipzig litten daran 8,80 pCt. des erkrankten männlichen und 6,35 pCt. des weiblichen Bäckerpersonals gegen 1,50 pCt. bzw. 1,55 pCt. der Gesammtheit.

[1]) A. a. O. S. 32 ff. — [2]) A. a. O. S. 43 ff.

Nicht ungünstig sind die Resultate der Sterblichkeits-Statistik, insbesondere ist die mittlere Lebensdauer der Bäckermeister verhältnißmäßig hoch. Nach dem Gutachten des Reichs-Gesundheitsamtes ist indeß damit in vorliegender Frage wenig bewiesen. Wer nämlich das Bäckerhandwerk erlernt hat, steht bald vor der Entscheidung, entweder selbständig zu werden oder das Gewerbe zu verlassen. Verheirathete und ältere Gesellen gibt es im Bäckerhandwerk durchweg nicht. Zur Selbständigkeit gelangt aber selbstredend der weitaus kleinere Theil, der großen Masse bleibt nichts übrig, als zu einem andern Berufe überzugehen. Die Statistik[1]) weist nach, daß alle vier Jahre die Zahl der Gesellen durch eine gleiche Zahl von Lehrlingen ersetzt wird. „Die weniger Gesunden und minder Lebenskräftigen werden durch neue, frische und gesunde Kräfte ersetzt", erklärt der Statistiker Arlidge[2]). So stößt das Bäckerhandwerk fort und fort die Elemente zeitig ab, die ihm, wenn sie blieben, gewiß verhängnißvoll würden.

Anderseits ist zu beachten, daß die wenigen Gesellen, welche selbständig werden, als Bäckermeister in eine Position gelangen, in der es leicht gelingen mag, die Schäden wieder wett zu machen, die sie während ihrer Lehr- und Gesellenzeit an ihrer Gesundheit genommen. Vorab kann der Bäckermeister, der auch nur einen Gesellen beschäftigt, wiederum Nachtruhe genießen; sofern er überhaupt noch in der Backstube selbst thätig ist, erscheint er durchweg erst gegen Morgen. Sein Geschäfts- und Sorgenkreis ist zudem nur ein eng begrenzter. Er hat für einen meist festen Kundenkreis täglich dieselben Bedürfnisse zu befriedigen. Alles wiederholt sich in seinem Geschäftsbetrieb immer genau in derselben Weise, Tag für Tag, Jahr um Jahr. Dazu kommt, daß bei einiger Aufmerksamkeit und Sorgfalt der Geschäftsführung das Gewerbe gut und stetig prosperirt. Kein Wunder, wenn unter solchen Umständen die mittlere Lebensdauer der Bäckermeister verhältnißmäßig hoch ist. In so glückliche Lage kommen aber leider die vielen tausend Gesellen, die jährlich das Gewerbe verlassen müssen, nicht, vielmehr ist es nur zu natürlich, daß bei diesen Gesellen in Folge der übermäßigen Ausdehnung einer anstrengenden Arbeit bei Nacht und Hitze der Organismus, obwohl er beim Verlassen des Gewerbes nur erst geringe acute Störungen aufweist, dennoch so geschwächt erscheint, daß er mangels einer geeigneten Pflege und Schonung einem frühzeitigen Ende verfällt.

Mit vollem Recht vertritt deshalb das Gutachten des Reichs-

[1]) A. a. O. S. 45.

[2]) Arlidge, The hygiene diseases and mortality of occupations, London 1892, S. 145.

Gesundheitsamts den Standpunkt, das Bäckerhandwerk „erscheine in der Statistik weniger gesundheitsschädigend als in der Wirklichkeit" und befürwortet deshalb entschieden eine Beschränkung der Arbeitszeit auf Grund des § 120e Abs. 3.

Wesentlich wurden dazu die Wege geebnet durch die vom 14. bis 17. Februar d. J. durch die Commission erfolgte Vernehmung von 39 Auskunftspersonen [1]) aus dem Bäcker- und Conditoren-Gewerbe. Es ergab sich, daß die gegen die Regelung der Arbeitszeit vorgebrachten Bedenken thatsächlich entweder gar nicht oder doch nur in geringem Umfange begründet sind. So wurde festgestellt, daß die Einwirkung der Witterung auf den Back- und Gährungsproceß ganz aufgehoben oder doch auf ein Minimum reducirt werden könnte, einerseits durch technische Manipulationen (warmes Gießen, wärmeres Stellen des Teiges, größeren Zusatz von Hefe), sowie anderseits dadurch, daß bei der Wahl der Hefe besonders vorsichtig verfahren würde. Ueberdies wurde allseitig zugegeben, daß Fälle einer Einwirkung der Witterungsverhältnisse auf die Triebkraft der Hefe zu den Ausnahmen gehören. Auch gewinnt man durch Studium des Protokolles der Vernehmungen den Eindruck, daß bei der Bemessung der Arbeitszeit der Verschiedenheit der Oefen eine erhebliche Bedeutung nicht beizumessen ist, da bei sorgfältiger Behandlung der Oefen und des Heizmaterials bei jedem brauchbaren Backofen große Schwankungen in der Dauer des Backprocesses vermieden werden können. Von Interesse ist noch die Auslassung einer Auskunftsperson (eines Meisters), der gemäß die Bäckerei innerhalb der letzten zwei Jahrzehnte durch eine rationelle Verwerthung der Arbeitskräfte in die Möglichkeit versetzt worden ist, die Arbeitszeit zu verkürzen und sehr wohl noch weitere Fortschritte nach dieser Richtung hin zu machen [2]).

Besonders günstig erwies sich die Vernehmung der Auskunftspersonen für die Regelung des Lehrlingsschutzes. Während bei der schriftlichen Vernehmung die Mehrzahl der Meister-Vertretungen sich gegen jede Verkürzung der Arbeitszeit der Lehrlinge im Verhältniß zur Arbeitszeit der Gesellen ausgesprochen hat, ist bei den mündlichen Vernehmungen der Auskunftspersonen nicht nur von den Gesellen, sondern überwiegend auch von den Arbeitgebern zugestanden worden, daß an die Lehrlinge vielfach so große Anforderungen gestellt werden, daß ihre körperliche Entwickelung darunter leide, daß aber die jüngern Lehrlinge

[1]) Stenogr. Protokoll über die Vernehmung der Auskunftspersonen durch die Commission für Arbeiterstatistik, Berlin 1894.

[2]) A. a. O. S. 67.

sehr wohl ohne Schädigung der Ausbildung während eines Theils der Arbeit freigelassen werden könnten.

Die Einführung einer vollen Sonntagsruhe fand dagegen sehr scharfen und erfolgreichen Widerspruch. Gerade am Sonntag, so heißt es immer wieder, haben die Bäcker durch Anfertigung und Verkauf von Feingebäck, insbesondere Kuchen, einen guten Verdienst, durch dessen Schmälerung sie erheblich beeinträchtigt werden würden. Auch kommt die Concurrenz der Hausbäckerei in Betracht. Ist der Bäcker verhindert, Feingebäck für den Sonntag herzustellen, so wird — wie aus den Erfahrungen zu schließen ist, welche mit der Beschränkung des Verkaufs an den Sonn- und Festtagen gemacht worden sind — die Feinbäckerei vielfach im Hause besorgt, und es entwickelt sich daraus allmälig die Gewöhnung, so weit thunlich, den Bedarf an Backwaaren überhaupt im Hause herzustellen[1]).

Einer Verkürzung der Sonntagsarbeit wurde immerhin das Wort geredet, vielfach wurde erklärt, bis 8 Uhr Morgens könne die Arbeit mit Leichtigkeit erledigt sein.

Die gleichzeitige Vernehmung von einer Anzahl Conditoren ergab die Nothwendigkeit, dieses Gewerbe wegen seiner engen Verwandtschaft mit dem Bäckergewerbe in die Regelung einzubeziehen. Im Allgemeinen sind freilich die Anforderungen, welche an die in diesem Gewerbe beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge gestellt werden, erheblich geringer als in den Bäckereien. Der Umstand, daß in den eigentlichen Conditoreien fast nur am Tage gearbeitet wird, und die Arbeiter nicht einer so starken Hitze und einem so häufigen Temperaturwechsel ausgesetzt sind, bedeutet einen großen Vorzug der Arbeit des Conditors gegenüber derjenigen des Bäckers. Indeß sind sowohl durch die schriftlichen wie durch die mündlichen Erhebungen neben einer im Allgemeinen mäßigen Arbeitsdauer immerhin auch Fälle einer übermäßigen Ausdehnung der regelmäßigen Arbeitszeit (in 41,9 pCt. der Betriebe mehr als 12 bis 14 Stunden), und damit auch eine Gefährdung der Gesundheit der Arbeiter festgestellt worden.

Nach eingehender wiederholter Besprechung der gewonnenen Ergebnisse beschloß die Commission in ihrer Tagung vom 23. bis 26. Juni d. J. mit Mehrheit, dem Reichskanzler eine Regelung der Arbeitszeit in Bäckerei und Conditorei mit den folgenden Bestimmungen zu empfehlen.

§ 1. In Bäckereien darf die Arbeitsschicht der Gehülfen die Dauer von zwölf Stunden, oder falls die Arbeit durch eine Pause von mindestens einer

[1]) Vgl. Reichs-Anzeiger Nr. 184, 1. Beilage.

Stunde unterbrochen wird, einschließlich dieser Pause die Dauer von 13 Stunden nicht überschreiten. Die Zahl der Arbeitsschichten darf für jeden Gehülfen wöchentlich nicht mehr als sieben betragen. Zwischen den Arbeitsschichten muß den Gehülfen eine ununterbrochene Ruhe von mindestens acht Stunden gewährt werden. Während eines Zeitraumes von zwei Stunden außerhalb der zulässigen Arbeitsschichten dürfen die Gehülfen zu gelegentlichen Dienstleistungen des Gewerbes, jedoch nicht bei der Herstellung von Waaren verwendet werden.

§ 2. Auf die Beschäftigung von Lehrlingen finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die zulässige Dauer der Arbeitsschicht im ersten Lehrjahre zwei Stunden, im zweiten Lehrjahre eine Stunde weniger beträgt als die für die Beschäftigung von Gesellen zulässige Dauer der Arbeitsschicht.

§ 3. Auf Conditoreien finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß 1. die Dauer der Arbeitsschicht (§ 1, Absatz 1) an einzelnen Werktagen überschritten werden darf, wenn die Arbeitsschicht an andern Werktagen derselben Woche um die Dauer der Ueberschreitung verkürzt wird, und 2. die Arbeitsschicht an Sonn- und Festtagen die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten darf.

§ 4. Ueber die in §§ 1—3 festgesetzte Dauer dürfen Gehülfen und Lehrlinge beschäftigt werden: 1. an denjenigen Tagen, an welchen zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besondern Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses die höhere Verwaltungsbehörde Ueberarbeit für zulässig erklärt hat; 2. außerdem in Bäckereien an jährlich zwanzig, in Conditoreien an jährlich 40 der Bestimmung des Arbeitgebers überlassenen Tagen. Auch an solchen Tagen muß den Gehülfen und Lehrlingen zwischen den Arbeitsschichten eine ununterbrochene Ruhe von mindestens acht Stunden gewährt werden. Die höhere Verwaltungsbehörde darf die Ueberarbeit (Ziffer 1) für höchstens zwanzig Tage im Jahre gestatten.

§ 5. An Sonn- und Festtagen dürfen die Gehülfen und Lehrlinge in Bäckereien während eines ununterbrochenen Zeitraumes von 16 Stunden, in Conditoreien während eines ununterbrochenen Zeitraumes von 12 Stunden nicht beschäftigt werden.

§ 6. In Abweichung von den Bestimmungen der §§ 1, 3, Absatz 2, 5, dürfen Gehülfen und Lehrlinge an Sonn- und Festtagen beschäftigt werden: 1. in Bäckereien mit Arbeiten, welche zur Vorbereitung der Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit am nächsten Werktage nothwendig sind, sofern sie nach 6 Uhr Abends stattfinden und nicht länger als eine Stunde dauern. 2. In Conditoreien mit der Herstellung leicht verderblicher Waaren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt werden müssen (Eis, Crêmes und dergl.).

§ 7. Gehülfen und Lehrlinge in Conditoreien, welche nach einem Sonn- oder Festtage noch nach 12 Uhr Mittags beschäftigt worden sind, müssen an einem Werktage der folgenden Woche von Mittags 12 Uhr ab von der Arbeit freigelassen werden.

§ 8. Durch Verfügung der untern Verwaltungsbehörden kann für Gemeinden, in denen die Bäcker ortsüblich an Sonn- und Festtagen für die Kunden das Ausbacken der von diesen bereiteten Kuchen oder das Braten von Fleisch be-

sorgen, die Beschäftigung eines Gehülfen mit diesen Arbeiten während höchstens drei Stunden des Vormittags gestattet werden.

§ 9. Wird den Gehülfen und Lehrlingen für den Sonntag eine mindestens vierundzwanzigstündige Ruhe gewährt, so dürfen die an den zwei vorhergehenden Werktagen endigenden Schichten um je zwei Stunden über die im § 1, Absatz 1 bestimmte Dauer verlängert werden. Jedoch muß den Gehülfen und Lehrlingen zwischen den beiden letzten Schichten der Woche eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden gelassen werden.

§ 10. Die vorstehenden Bestimmungen finden nur auf diejenigen Personen Anwendung, welche bei der Herstellung der Bäcker- oder Conditor-Waaren beschäftigt werden. Dabei gelten Personen unter 16 Jahren, welche die Ausbildung zum Gehülfen nicht erreicht haben, auch dann als Lehrlinge, wenn ein Lehrvertrag nicht abgeschlossen ist.

§ 11. Betriebe, in denen sowohl Bäckerwaaren als Conditorwaaren hergestellt werden, gelten im Sinne der vorstehenden Bestimmungen bezüglich der Beschäftigung solcher Gehülfen und Lehrlinge, welche ausschließlich bei der Herstellung von Conditoreiwaaren beschäftigt werden, als Conditoreien, im Uebrigen als Bäckereien. Als Bäckerwaare im Sinne des Absatz 1 gilt dasjenige Backwerk, welches herkömmlich unter Verwendung von Hefe ohne Beimischung von Zucker zum Teig hergestellt wird. Im Uebrigen kann die höhere Verwaltungsbehörde für ihren Bezirk oder einzelne Theile desselben darüber Bestimmung treffen, ob ortsüblich bestimmte Waaren zu den Bäckerwaaren zu rechnen sind.

§ 12. In der Backstube muß eine mit dem polizeilichen Stempel versehene Kalendertafel ausgehängt sein, auf der jeder Tag, an dem Ueberarbeit auf Grund des § 4, Absatz 1, Ziffer 2, stattgefunden hat, spätestens am Ende der Woche mittels Durchlochung oder Durchstreichung mit Tinte kenntlich zu machen ist. Die polizeiliche Stempelung erfolgt kostenfrei. Außerdem ist in der Backstube eine Tafel aufzuhängen, die in deutlicher Schrift den Wortlaut dieser Bestimmungen wiedergibt.

Anfangs war die Commission geneigt, eine wochenweise Regelung der Arbeitszeit zu empfehlen. Der Ausschuß der Commission hatte bereits die Festsetzung einer Gesammtarbeitszeit von 75 Stunden für die Wochentage in Vorschlag gebracht. Man gedachte durch Gewährung eines derartig bemessenen Spielraumes den Wünschen der Meister näherzukommen und gleichzeitig den allzu langen Arbeitsschichten genügend entgegenzuwirken. Man überzeugte sich indeß im Laufe der Verhandlungen, daß die praktische Ausführung einer derartigen Regelung auf die allergrößten Schwierigkeiten stoßen, daß insbesondere die Controle in diesem Falle nicht bloß äußerst schwierig zu handhaben, sondern auch fort und fort zu Reibungen zwischen Meistern und Gesellen Anlaß geben würde. Deshalb entschloß man sich zur tageweisen Regelung unter Gewährung von Ueberarbeit an 20 Tagen. So verbleibt den Meistern ein genügender Spielraum und ist zudem die Möglichkeit einer

Chicanirung derselben von Seiten böswilliger Gehülfen erheblich vermindert.

Während die Mehrheit der Commission zum Zwecke der Einführung obiger Bestimmungen den Erlaß einer Bundesraths-Verordnung empfiehlt, hält die Minderheit es für nothwendig, den Weg der Gesetzgebung zu betreten, weil die in § 120e Abs. 3 vorgesehene „Gefährdung der Gesundheit" nicht unmittelbar erwiesen sei [1]). Es bleibt abzuwarten, welchen dieser beiden Wege die verbündeten Regierungen wählen. Auf alle Fälle sind die Beschlüsse der Commission hocherfreulich. Sie sind ein erster bedeutsamer Schritt zur Regelung einer Kategorie von gewerblichen Verhältnissen, die an Zerfahrenheit ihres Gleichen nicht haben. Man mag alle Gewerbe und alle Berufe durchmustern, nirgend findet man derartig beunruhigende Zustände, wie im Bäckergewerbe. Alle natürliche menschliche Ordnung scheint hier aufgehoben — die Nachtruhe ein- für allemal beseitigt, der Sonntag grundsätzlich um seine Rechte gebracht. Das ist mehr, als der Mensch auf die Dauer ertragen kann. Daher Verwüstungen und Mißstände allüberall.

Das geistige Niveau der Bäckereiarbeiter erscheint merklich herabgedrückt unter das anderer gewerblicher Arbeiter. Mehrfach wurde von Auskunftspersonen auf diese Thatsache aufmerksam gemacht. Ein sachverständiger Beisitzer der Commission, ein Bäcker, fand sich veranlaßt, zu erklären: „Die bei den Vernehmungen in den letzten Tagen gemachten Wahrnehmungen, daß die Conditoren sich vor den Bäckern durch eine größere Intelligenz auszeichnen, bestätigen meine Erfahrungen, daß die schweren Anstrengungen der Bäcker den Geist erschlaffen lassen" [2]). In den Kreisen der Bäckermeister erklärt man diese unleugbare Thatsache dahin: „Ein Junge mit etwas Talent und einigem Vermögen werde überhaupt nicht mehr beim Bäcker eingestellt, weil das Gewerbe als solches Entsagungen auferlege, die kein anderes Gewerbe kennt" [3]). Wenn dem so ist, so beweist dies nur, in welchem Umfange die im Bäckergewerbe bestehenden Uebelstände eine instinctive Abneigung gegen dieses Handwerk im Volke zu erzeugen vermocht haben.

Die materielle Stellung der Bäckergesellen ist geradezu trostlos; reichlich zwei Drittel müssen das Gewerbe, das sie mit Mühe und unter Einbuße ihrer besten Kräfte erlernt, wieder verlassen, einerseits, weil sie weder Geld noch Gelegenheit haben, selbständig zu werden, anderseits aber auch, weil sie in einem Alter stehen, in dem man sie nicht mehr gebrauchen kann, weil sie zu „theuer" sind und billige, junge Kräfte

[1]) Vergl. Reichsanzeiger No. 184, Beilage 1.

[2]) Stenogr. Protokoll No. 4, S. 10.

[3]) So die Kölner Innung in einer an die Commission gerichteten Denkschrift.

in Fülle zu Gebote stehen. Die Löhne sind gering. Ein Bäckergeselle verdient bei 12—14 stündiger Arbeitszeit und vorherrschender Nachtarbeit an sieben Tagen etwa zwei Drittel des Lohnes eines gleichalterigen Schreinergesellen, der nur an sechs Tagen je zehn Stunden beschäftigt ist. Die Möglichkeit, durch fleißiges Sparen zur Begründung einer selbständigen Existenz zu gelangen, ist bei solchen Lohnverhältnissen natürlich äußerst gering, um so größer aber der Leichtsinn in der Verwendung dessen, was nach Bestreitung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse etwa erübrigt wird. Wie es endlich mit den Arbeits- und Schlafstuben der Bäckereiarbeiter bestellt ist, erhellt per analogiam aus den Berichten der österreichischen Gewerbe-Inspectoren[1]). Uebrigens wurde noch kürzlich von Mannheim berichtet, und zwar in No. 32 der Bäcker- und Conditoren-Ztg., daß dort bei der Aushebung zwölf Bäckergehülfen wegen der Ueberfülle der ihnen anhaftenden Unreinlichkeit in's Hospital geschafft werden mußten[2]). Sehr zu begrüßen ist deshalb die von der Commission beschlossene Resolution:

„Es erscheine wünschenswerth, daß die Landesbehörden durch den Herrn Reichskanzler ersucht würden, den Zuständen in den Arbeits- und Wohnungsräumen in den Bäckereien ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und auf eine thunlichste Remedur bestehender Mißstände Bedacht zu nehmen."

Am schlimmsten ist es in religiös-sittlicher Beziehung im Bäckergewerbe bestellt. Wer, wie die Bäckergehülfen und Lehrlinge, des Sonntags früh die ganze Nacht hindurch bis in den späten Morgen in Staub und Hitze gearbeitet hat, kann unmöglich seine religiösen Pflichten in rechter Weise erfüllen. Nun bedenke man, daß eben diese jungen Leute, die in Folge dessen eines jeden religiösen Haltes entbehren, ganz besonders der Versuchung und Verführung ausgesetzt sind. Morgens in aller Frühe eilen sie hinaus zum Brodaustragen, um vielerwärts zusammenzutreffen mit den vielfach dann noch wenig bekleideten weiblichen Dienstboten. Nicht selten geschieht es auch, daß Frauenspersonen die Backstube betreten, um dorthin Sachen zum Abbacken zu bringen. Da sind sie nun allein mit den halbnackten Gesellen und Lehrlingen — ohne irgend welchen Schutz und Aufsicht. Kann man sich wundern, wenn sich unter solchen Umständen jene Dinge entwickeln, die in den Angaben der Leipziger Krankenkasse angedeutet sind? Es ist ein offenes Geheimniß, daß in großen Städten ein bedeutender Theil der Zuhälter schlechter Dirnen aus ältern Bäckergesellen

[1]) Socialpolitisches Centralblatt No. 41.

[2]) Vergl. No. 41 und 48 des genannten Organs.

besteht, die arbeitslos geworden oder sonst gezwungen sind, aus dem Bäckergewerbe auszuscheiden. Leider stehen auch gut gesinnte Bäckermeister diesen Zuständen mit verschränkten Armen gegenüber. Sie halten all' diese Dinge für das natürliche Ergebniß einer mit ihrem Gewerbe nothwendig gegebenen Entwickelung. Man ist versucht, den deutschen Bäckermeistern angesichts solcher Zustände ihre Collegen in Elberfeld, Münster und M. Gladbach, in deren Betrieben volle Sonntagsruhe herrscht, als nachahmenswerthe Vorbilder zu empfehlen, man möchte sie auf Schottland und Norwegen verweisen. Ein norwegisches Gesetz vom 17. Juni 1885 verbietet, vorbehaltlich gewisser Ausnahmen, die Beschäftigung auch der erwachsenen Gesellen und Lehrlinge in den Bäckereien während der Zeit von 6 Uhr Abends bis 3 Uhr Morgens; Sonntags herrscht volle Betriebsruhe. Diese Regelung wird indessen neuerdings dort nicht einmal für ausreichend erachtet, insbesondere glauben die gesetzgebenden Körperschaften Norwegens, den Schutz der Bäckereiarbeiter nur durch das völlige Verbot der Nachtarbeit und eine regelmäßige 12stündige Arbeitszeit sicher stellen zu können. In Schottland besteht ohne ein Eingreifen der Gesetzgebung seit dreißig Jahren die Sitte, die Arbeit erst zwischen 5 oder 6 Uhr Morgens zu beginnen und bis 3 Uhr Nachmittags zu beenden. Selbstredend herrscht auch dort volle Sonntagsruhe. Man sieht, auch in der Bäckerei braucht nicht nothwendig alles drunter und drüber zu gehen. So lange freilich das deutsche Bäckerhandwerk irgend welche Initiative ähnlicher Art zur Abstellung der bestehenden Mißstände vermissen läßt, bleibt das Eingreifen der Gesetzgebung im Deutschen Reiche eine dringende und unabweisliche Nothwendigkeit.

Der österreichische Gesetzentwurf betr. Förderung des Einvernehmens zwischen den Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern.[1])

Seit mehr wie zwei Jahren ruht im Schooße einer Commission des österreichischen Abgeordnetenhauses eine von dem damaligen Handelsminister, Marquis Bacquehem (nunmehrigem Minister des Innern) eingebrachte Vorlage, welche ein Gesetz betreffend die Einführung von Einrichtungen zur Förderung des Einvernehmens zwischen den Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern vorschlägt. Die damalige Session

[1]) Die „Organisation der Berufsstände" ist wohl das gemeinsame Ziel aller katholischen Socialpolitiker; die Frage ist nur das „Wie?" und das „Wieweit?" Die bezüglichen Oesterreichischen Gesetzesvorlagen betr. Landwirthschaft (s. „Arbeiterwohl" 1894, Heft 3)

des Reichsraths war mit einer Thronrede eröffnet worden, die zur eifrigen Beschäftigung mit den brennenden socialen und wirthschaftlichen Fragen aufforderte und weitgehende Vorschläge der Regierung auf diesem Gebiete in Aussicht nahm. Als erstes Resultat dieser von der Regierung übernommenen Aufgabe stellte sich dar der hier zu besprechende und ein weiterer, gleichzeitig vorgelegter Entwurf betreffend die Errichtung von Genossenschaften beim Bergbau.

Es werden durch die erstere Vorlage drei Einrichtungen, welche das Einvernehmen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern fördern sollen, vorgeschlagen: 1. Arbeiter-Ausschüsse, 2. genossenschaftliche Organisationen der fabrikmäßigen Gewerbe, und 3. Einigungs-Aemter. Alle drei sollen in organischem Zusammenhang stehen.

Im Einzelnen wird bestimmt bezüglich der Arbeiter-Ausschüsse: In sämmtlichen Gewerbsunternehmungen, welche fabrikmäßig betrieben werden, sind Arbeiter-Ausschüsse zu bilden.

Die Aufgabe des Arbeiter-Ausschusses besteht zunächst darin, dem Gewerbsunternehmer oder den von ihm bestimmten Organen die Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft oder eines Theiles derselben in Beziehung auf den Lohnvertrag und die sonstigen Arbeitsbedingungen vorzutragen, sowie die Beilegung von in dieser Hinsicht vorhandenen Meinungsverschiedenheiten anzubahnen.

Ueberhaupt haben die Arbeiter-Ausschüsse zur Erhaltung des guten Einvernehmens zwischen den Gewerbsunternehmern und deren Organen einerseits und den Arbeitern anderseits durch angemessene Einwirkung beizutragen.

Der Arbeiter-Ausschuß kann überdies mit seiner Zustimmung vom Gewerbsunternehmer auch noch mit andern Aufgaben betraut werden.

Insbesondere kann dem Arbeiter-Ausschusse eine Mitwirkung bei der Verwaltung der bei dem betreffenden Unternehmen bestehenden Wohlfahrts-Einrichtungen, sowie bei der Ueberwachung der Befolgung der Arbeitsordnung und der für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter erlassenen Vorschriften und Anordnungen übertragen werden. Es kann ferner bestimmt werden, daß der Arbeiter-Ausschuß vor Verhängung von Conventionalstrafen um sein Gutachten zu befragen ist.

---

und Industrie sind für die Klärung dieser Frage gewiß von großer praktischer Bedeutung, und betrachten wir es deshalb als besonders dankbare Aufgabe, unsere Leser mit dem Inhalt derselben bekannt zu machen. Auch den weitern Ideen des Verfassers (resp. des hochverdienten † Freiherrn von Vogelsang) geben wir um so lieber Raum, als der Verf. praktisch selbst auf den Boden des — auch unseres Erachtens ungenügenden — Gesetzentwurfes zu treten bereit ist, wenn wir auch die Verwirklichungs-Möglichkeit jener Ideen — ihre gesetzgeberische Ausgestaltung — nicht zu übersehen vermögen. Die Redaction.

Der Wirkungskreis des Arbeiter-Ausschusses, seine Zusammensetzung, insbesondere auch die Wahl des Vorstandes desselben, die Mandatsdauer seiner Mitglieder und die Art der Geschäftsführung bei demselben werden in einem vom Gewerbsunternehmer zu erlassenden Statut bestimmt.

Das Statut unterliegt der Genehmigung der Gewerbsbehörde und hat einen Anhang zur Arbeitsordnung zu bilden.

Wahlberechtigt für den Arbeiter-Ausschuß ist jeder in dem betreffenden Unternehmen seit mindestens einem Jahre beschäftigte Arbeiter, welcher das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Wählbar für den Arbeiter-Ausschuß ist jeder in dem betreffenden Unternehmen seit mindestens drei Jahren beschäftigte Arbeiter, welcher das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Eine Ausnahme hiervon ist nur insofern statthaft, als in einem Unternehmen solche Arbeiter gar nicht oder nicht in genügender Anzahl vorhanden sind.

Die Zahl der Mitglieder des Arbeiter-Ausschusses ist im Statut festzusetzen und darf nicht geringer als drei und nicht größer als zwanzig sein.

Sind die Arbeiter in einem Unternehmen nach verschiedenen Verrichtungen oder Arbeitszweigen gegliedert, so ist für eine Vertretung dieser Kategorieen im Arbeiter-Ausschusse thunlichst Sorge zu tragen.

Die Mandatsdauer des Gewählten darf nicht kürzer als ein Jahr und nicht länger als drei Jahre sein.

Den Wahltag bestimmt der Gewerbsunternehmer.

Die Einladung zur Wahl erfolgt spätestens am Tage vor der Wahl.

Die Wahl wird unter der Leitung des Gewerbsunternehmers oder dessen Stellvertreters vorgenommen.

Sie erfolgt durch geheime Abstimmung.

Jeder Arbeiter-Ausschuß kann durch die Gewerbsbehörde aufgelöst werden, wenn Beschlüsse oder Verfügungen desselben oder seiner Organe rechts- oder gesetzwidrig sind, dann, wenn er seinen gesetzlichen oder statutmäßigen Wirkungskreis überschreitet oder überhaupt den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht.

Das sind die wesentlichsten Bestimmungen über die Arbeiter-Ausschüsse. Ueber die genossenschaftliche Organisation der fabrikmäßig betriebenen Gewerbe sollen folgende Vorschriften gelten:

In Städten und Industriebezirken, in welchen eine größere Anzahl von gleichen oder verwandten Gewerben fabrikmäßig betrieben wird, kann durch Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Einholung des Gutachtens der betreffenden Handels- und Gewerbekammer und des Central-Gewerbe-Inspectors die

genossenschaftliche Organisation der betreffenden Unternehmungen angeordnet werden.

Die genossenschaftliche Organisation fabrikmäßig betriebener Gewerbe erfolgt durch Errichtung je zweier Genossenschaften.

Von denselben umfaßt die eine alle jene Gewerbsunternehmer, welche in dem bestimmten Gebiete die in der Verordnung bezeichneten Gewerbe fabrikmäßig betreiben, die andere alle von den bezeichneten Gewerbsunternehmern beschäftigten Hülfsarbeiter.

Wer in dem Gebiete der genossenschaftlichen Organisation das Gewerbe, für welches dieselbe besteht, fabrikmäßig betreibt, wird schon durch den Antritt des Gewerbes Mitglied der Genossenschaft der Gewerbsunternehmer; wer bei einem solchen Gewerbsunternehmer als Hülfsarbeiter beschäftigt ist, wird schon durch den Antritt dieser Beschäftigung Mitglied der Genossenschaft der Hülfsarbeiter.

Die Errichtung jeder der beiden Genossenschaften hat den Zweck, den Mitgliedern derselben Gelegenheit zu bieten, im Rahmen der bestehenden Gesetze ihre wirthschaftlichen Interessen, soweit sie mit dem Gegenstande ihrer gewerblichen Thätigkeit in Zusammenhang stehen, zu erörtern, einschlägige Wünsche und Beschwerden in Berathung zu ziehen und hierbei über ihre Haltung zu den in den betreffenden Fragen von der andern Genossenschaft gefaßten Beschlüssen sich zu entscheiden.

Beide Genossenschaften sind verpflichtet, nach Aufforderung der Behörden, sowie der Handels- und Gewerbekammer Gutachten zu erstatten; sie sind aber auch berechtigt, im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungskreises aus eigener Initiative mit Anträgen hervorzutreten.

Die Geschäfte jeder der beiden Genossenschaften werden besorgt:

a. durch die Genossenschafts-Versammlung;

b. durch die Genossenschafts-Vorstehung.

In der Genossenschaft der Gewerbsunternehmer besteht die Genossenschafts-Versammlung aus sämmtlichen Unternehmern.

Ist eine Gewerbsunternehmung im Besitze einer juristischen Person oder einer Gesellschaft, so sind Diejenigen, welchen nach den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen ihre Vertretung nach außen zusteht, zur Theilnahme an der Genossenschafts-Versammlung berufen.

In der Genossenschaft der Hülfsarbeiter besteht die Genossenschafts-Versammlung aus Delegirten der Hülfsarbeiter.

Die Zahl der Delegirten wird für jeden zur Genossenschaft gehörigen Gewerbszweig und für jedes Unternehmen im Verhältniß zur Zahl der in demselben beschäftigten Hülfsarbeiter nach einem gleichen Maßstabe festgesetzt.

Die Wahl der Delegirten erfolgt für jedes Gewerbsunternehmen

durch den in demselben bestehenden Arbeiter-Ausschuß aus den in diesem Unternehmen beschäftigten Arbeitern.

In den beiden Genossenschafts-Versammlungen werden:

a. die Functionaire[1]) der Genossenschafts-Vorstehung gewählt; ferner gehört in den Wirkungskreis der Genossenschafts-Versammlung:

b. die Prüfung und Genehmigung der die Gebarung bei der Genossenschaft betreffenden Rechnungsabschlüsse und Jahresvoranschläge, sowie die Bestimmung des eventuell durch Umlagen aufzubringenden Betrages;

c. die Systemisirung des eventuell zu bestellenden besoldeten Hülfspersonals;

d. die Schlußfassung über das Genossenschaftsstatut und dessen Aenderungen, sowie in andern durch Statut näher zu bezeichnenden wichtigen Angelegenheiten;

e. die Verfügung über das der Genossenschaft gehörige Vermögen; dieses Vermögen, sowie dessen Erträgnisse dürfen nur zu Genossenschaftszwecken verwendet werden.

In den Wirkungskreis der Genossenschafts-Vorstehung gehören alle Angelegenheiten, welche nicht der Genossenschafts-Versammlung vorbehalten sind, insbesondere:

a. die Vorbereitung der von der Versammlung zu berathenden und zu beschließenden Gegenstände, dann Berichterstattung und Antragstellung darüber bei der Versammlung;

b. die Ausführung der Beschlüsse der Versammlung.

Es folgen sodann eine Reihe von Bestimmungen, welche einen unseres Erachtens übertriebenen Einfluß der Behörden auf die Thätigkeit der Genossenschaften bezwecken. Es spricht aus ihnen noch immer der Zopf der bureaukratischen Vielregiererei in der Form der Ausdehnung gewisser Paragraphen des Vereinsgesetzes, welches bekanntlich eine Quelle von Erschwerungen gerade für die freie Thätigkeit charitativer Verbände bei uns ist, auf diese Einrichtungen rein berufsständischen Charakters. Da dieselben ja lediglich für ihre eigensten wirthschaftlichen Interessen wirken würden, liegt ihnen jede politische Bestrebung von Haus aus fern. Und wenn dennoch politische Agitation in diesen Kreisen getrieben würde, so wird unsere Polizei, sobald sie derselben auf die Spur kommt — und erst dann ist sie von Bedeutung —, gewiß nicht um ein Mittel verlegen sein, sie zu hintertreiben.

Zur Deckung der aus der Errichtung und der Thätigkeit der Genossenschaft erwachsenden Kosten dienen:

[1]) Die Wahl des Genossenschafts-Vorstehers, bezw. seines Stellvertreters unterliegt der Bestätigung der Gewerbsbehörde.

a. Freiwillige Beiträge der Handels- und Gewerbekammer, in deren Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat;

b. freiwillige Beiträge der Gemeinde, in welcher die Genossenschaft ihren Sitz hat; die Leistungen der Gemeinde können auch in der Beistellung von Localitäten, Beheizung und Beleuchtung derselben, Beistellung von Schreibkräften oder Kanzlei-Erfordernissen u. dgl. bestehen;

c. sonst für diesen Zweck gewidmete freiwillige Beiträge;

d. die auf die Mitglieder der Genossenschaft nach dem statutgemäßen Maßstabe zu vertheilenden Umlagen.

Die dritte Stufe der Einrichtungen zur Förderung des Einvernehmens bilden die Einigungsämter; auch sie sind eben so wenig obligatorisch wie die Genossenschaften, sondern nur sofern in bestimmten Gebieten für fabrikmäßig betriebene Gewerbe eine genossenschaftliche Organisation in's Leben gerufen worden ist, kann für die betreffenden Gewerbe ein Einigungsamt errichtet werden.

Das Einigungsamt ist bestimmt zur Herbeiführung eines gütlichen Uebereinkommens zwischen den Gewerbsunternehmern und Arbeitern, für welche dasselbe besteht, über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses, und hat insbesondere die Aufgabe, vermittelnd einzugreifen, wenn über die aus dem Arbeitsvertrage entspringenden Rechte und Verpflichtungen oder über die Abänderung des Arbeitsvertrages Meinungsverschiedenheiten zwischen Unternehmern und Arbeitern entstanden sind oder zu entstehen drohen[1]).

Die Errichtung von Einigungsämtern erfolgt durch Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

Das Einigungsamt besteht aus einem Obmanne, einem Obmann-Stellvertreter und einer gleichen Zahl von mindestens je drei und höchstens je fünf Vertretern der Gewerbsunternehmer und der Arbeiter als Beisitzer.

Die Beisitzer des Einigungsamtes werden zur Hälfte von den Gewerbsunternehmern, zur andern Hälfte von den Arbeitern in abgesonderten Wahlkörpern gewählt.

Die Wahlkörper zu den Einigungsämtern werden gebildet aus der Gesammtheit der zur Theilnahme an der Genossenschafts-Versammlung

[1]) Die Entscheidung über die aus dem Lohn- und Arbeitsvertrage entspringenden einzelnen Streitfälle bleibt den hierfür auf Grund gesetzlicher Vorschriften bestehenden besondern Einrichtungen vorbehalten, d. h. Lohnstreitigkeiten während des Bestehens des Lohnverhältnisses gehören vor die Verwaltungsbehörde erster Instanz, solche nach Aufhören des Lohnverhältnisses vor die Gerichte erster Instanz.

berufenen Mitglieder jeder der beiden Genossenschaften in der Weise, daß jedes einzelne zur Wahl berechtigte Mitglied in seinem Wahlkörper das Wahlrecht ausübt.

Zu Beisitzern des Einigungsamtes können, insofern das Einigungsamt nicht für Gewerbe errichtet ist, in denen ausschließlich oder fast ausschließlich weibliche Personen beschäftigt sind, nur Personen männlichen Geschlechts gewählt werden.

Die Wahl der Beisitzer aus dem Stande der Gewerbsunternehmer ist auf Personen, welche Mitglieder der betreffenden Genossenschaft der Gewerbsunternehmer sind, jene der Beisitzer aus dem Kreise der Arbeiter auf Personen, welche Mitglieder bezw. Angehörige der betreffenden Genossenschaft sind, beschränkt.

Der Obmann und der Obmann-Stellvertreter des Einigungsamtes werden von den Beisitzern in abgesonderten Wahlgängen gewählt.

Der Obmann und der Obmann-Stellvertreter müssen österreichische Staatsbürger, wenigstens dreißig Jahre alt und eigenberechtigt sein.

Der Obmann und der Obmann-Stellvertreter dürfen nicht Gewerbsunternehmer oder Arbeiter sein.

Die Wahl des Obmannes und des Obmann-Stellvertreters wird durch die politische Behörde erster Instanz, in deren Sprengel der Standort des Einigungsamtes liegt, veranlaßt und von einem durch diese Behörde bestimmten Wahlcommissar, welcher auch ein von der Behörde abgeordnetes Mitglied des Gemeinde-Vorstandes des betreffenden Ortes sein kann, geleitet.

Diese Wahl kann nur in einer Versammlung erfolgen, in welcher mehr als die Hälfte sämmtlicher Beisitzer anwesend ist.

An der Wahl kann sich immer nur eine gleiche Zahl von Beisitzern aus dem Kreise der Gewerbsunternehmer und der Arbeiter betheiligen; sind sie in ungleicher Zahl erschienen, so sind die überzähligen Mitglieder durch das Loos auszuscheiden.

Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel. Gewählt erscheint derjenige, auf welchen die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfallen ist.

Wenn nach dreimaligem Wahlgange eine absolute Mehrheit nicht erreicht wurde, oder wenn die Wahlversammlung drei Mal fruchtlos verlief, weil die Beisitzer sich nicht in genügender Zahl eingefunden haben, so wird der Obmann und der Obmann-Stellvertreter von der politischen Landesbehörde bestimmt; doch darf in diesem Falle weder ein Arbeitgeber noch ein Arbeiter hierzu berufen werden.

Die Verhandlung vor dem Einigungsamte ist einzuleiten, wenn mündlich oder schriftlich seitens der genossenschaftlichen Organisation der

Gewerbsunternehmer oder jener der Arbeiter das Ansuchen hierum gestellt wird.

Sie ist ferner einzuleiten, wenn seitens eines oder mehrerer Inhaber von Gewerbsunternehmungen, auf welche sich die Zuständigkeit des Einigungsamtes erstreckt, oder seitens der in einer solchen Unternehmung beschäftigten Arbeiterschaft, oder einer Gruppe derselben das Einschreiten erfolgt.

Ausnahmsweise ist eine solche Verhandlung auch dann einzuleiten, wenn die politische Landesbehörde hierzu im Interesse der Verhinderung oder Beilegung eines Arbeits-Ausstandes auffordert.

An der Verhandlung haben außer dem Vorsitzenden eine gleiche Anzahl Beisitzer aus dem Kreise der Gewerbsunternehmer und der Arbeiter theilzunehmen.

Sind mehr Unternehmer oder Arbeiter erschienen, so sind die überzähligen Beisitzer durch das Loos auszuscheiden.

Zur Verhandlung ist die Anwesenheit von mindestens je zwei Beisitzern aus dem Kreise der Unternehmer und der Arbeiter erforderlich.

Aus der Reihe der an der erfolgten Inanspruchnahme des Einigungsamtes unmittelbar betheiligten Personen sind Vertrauenspersonen, und zwar sowohl aus dem Kreise der Gewerbsunternehmer, als aus jenem der Arbeiter der Verhandlung beizuziehen.

Dieselben werden in der vom Einigungsamt festzusetzenden Zahl, und zwar aus beiden Theilen zu gleicher Zahl, vom Obmanne des Einigungsamtes im Einverständniß mit den Interessenten bestimmt.

Die Verhandlung vor dem Einigungsamt ist mündlich. Sie ist an keine bestimmten Formen oder Regeln gebunden.

Das Einigungsamt kann, wenn es zur Aufklärung einzelner strittiger thatsächlicher Verhältnisse unerläßlich erscheint, Zeugen und Sachverständige vernehmen und von öffentlichen Behörden und Corporationen Auskünfte einholen.

Die Verhandlung ist so lange fortzusetzen, bis eine Einigung zwischen den Vertrauenspersonen erzielt oder die Unthunlichkeit einer solchen constatirt wurde.

Hierbei ist nach erfolgter Klarstellung der Verhältnisse in gemeinsamer Verhandlung jedem Theile Gelegenheit zu geben, sich über die Angaben des andern Theiles, sowie über die vorliegenden Auskünfte der Zeugen, Sachverständigen und eintretendenfalls der Behörden und Corporationen zu äußern.

Sobald sich die Vertrauensmänner der einen oder andern Partei weigern, an der Verhandlung theilzunehmen, ist die Verhandlung abzubrechen und dies vom Obmanne unter Angabe des Grundes öffentlich bekannt zu machen.

Kommt eine Einigung zu Stande, so ist der Inhalt derselben durch eine von sämmtlichen Mitgliedern des Einigungsamtes, sowie von den Vertrauenspersonen zu unterzeichnende Bekanntmachung zu veröffentlichen.

Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so hat das Einigungsamt in Abwesenheit der Vertrauenspersonen mit Stimmenmehrheit einen Schiedsspruch abzugeben, welcher sich auf die strittig gebliebenen Fragen zu erstrecken hat.

Ist auf diese Art ein Schiedsspruch zu Stande gekommen, so ist derselbe den Parteien mit der Aufforderung zu eröffnen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruch unterwerfen.

Nach Ablauf der Frist hat das Einigungsamt eine von sämmtlichen Mitgliedern desselben unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, welche den abgegebenen Schiedsspruch und die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien und, falls über einzelne Fragen eine Einigung erzielt wurde, auch den Inhalt dieser Einigung enthält.

Stehen bei der Beschlußfassung über den Schiedsspruch die Stimmen sämmtlicher Beisitzer aus dem Kreise der Arbeitgeber jenen der sämmtlichen Beisitzer aus dem Kreise der Arbeiter entgegen, so kann der Vorsitzende sich seiner Stimme enthalten und feststellen, daß ein Schiedsspruch nicht zu Stande gekommen ist.

Ist weder eine Einigung noch ein Schiedsspruch zu Stande gekommen, so ist dies vom Vorsitzenden des Einigungsamtes öffentlich bekannt zu machen.

Die Verhandlung vor dem Einigungsamte erfolgt mit Ausschluß der Oeffentlichkeit.

Die Kosten eines jeden Einigungsamtes sind beim Mangel eines Uebereinkommes zu gleichen Theilen von beiden Genossenschaften zu tragen.

Wir haben im Vorstehenden die wesentlichsten Bestimmungen des 68 Paragraphen umfassenden Gesetzes darum möglichst nach dem Wortlaut geboten, weil es sich bei der Beurtheilung solcher Organisationsentwürfe wirklich oft um den Buchstaben handelt, namentlich in der Beantwortung der Competenzfrage der neu zu schaffenden Berufsinstitute autonomer Art.

Ueber die „Erläuternden Bemerkungen", welche den Gesetzentwurf begleiteten, ist nicht viel zu sagen. Die Einleitung gipfelt in dem Satze, daß „im Interesse geregelter Beziehungen zwischen den beiden Factoren der gewerblichen Production, im Interesse der thunlichsten (!) Ausgleichung socialer Gegensätze, die Schaffung von organischen Einrichtungen zur Förderung des Einvernehmens zu den wichtigsten wirthschaftlichen Aufgaben gezählt werden dürfe". Der im Jahre 1890 gestellte Antrag

auf Einführung von Einigungsämtern von Seiten der liberalen Abgeordneten Chlumecky, Plener und Groß wird als schätzenswerthe Anregung bezeichnet, aber mit Recht darauf hingewiesen, daß diese vorgeschlagenen Einigungsämter jedes Unterbaues von Institutionen entbehren. Die liberalen Abgeordneten glaubten nämlich, die englischen, aus dem freien Willen der Interessenten hervorgegangenen, auf dem ausgebildeten System der Trades Unions beruhenden Schiedsgerichte ohne Weiteres auf die österreichischen Arbeiterverhältnisse mit ihrer völlig unentwickelten Gewerkschaftsbildung abklatschen zu können. Diesen Bestrebungen der Herren Chlumecky und Consorten gegenüber bildete daher der Regierungs-Entwurf einen Schritt zur Besserung.

Fassen wir aber im Uebrigen unser Urtheil über die Gesetzesvorlage kurz zusammen, so müßte es lauten: Das Motiv derselben ist die Regelung des Strikes, und das Gesetz selbst birgt in sich ein formelles Strikerecht, eine Strike-Proceßordnung. Es finden sich Anläufe zu einer tiefer gedachten berufsgenossenschaftlichen Organisation der an der Großindustrie Betheiligten, aber das ausgesprochene nächste Ziel ist: Vermeidung bezw. rasche Beendigung der unheilvollen Strikes, letztere durch ein im Ganzen wohldurchdachtes Verfahren in Strikesachen. Das ist gewiß löblich und bedeutet einen großen Fortschritt.

Wie lange ist es her, daß man auf das moderne Lohnverhältniß einen Begriff der Hörigkeit auszudehnen beliebte und daß man den Ausstand als eine Art Verrath und Empörung ansah, so daß Polizei und Dragoner der nächste Gedanke war, der sich mit der Nachricht von einem irgendwo ausgebrochenen Strike verband? Und auch jetzt noch erblickt man in der Thatsache des Ausstandes etwas Trotziges und Rechtswidriges, und die Regierungsgewalt ist, freilich häufig gedrängt durch wirklich strafbare Zwischenfälle, nur allzu geneigt, den Strikenden ihre Macht fühlen zu lassen. Dennoch ist der Strike manchmal das einzige legitime Mittel, welches die moderne Wirthschaftsordnung den Arbeitern an die Hand gibt, ihren Zweck zu erreichen. Bekanntlich sind es in der Regel die beiden Begehren: Lohnerhöhung oder Verkürzung der Arbeitszeit, um die es sich handelt, und, von seltenen Ausnahmen abgesehen, können wir den Arbeitern nach Lage der Dinge die Berechtigung zum Strike in den allermeisten Ausständen der neuesten Zeit nicht absprechen. Trotzdem halten wir sie für einen enormen Schädling unserer modernen Wirthschaftsweise und müssen daher lebhaft bedauern, daß dieser Zustand auch in dem vorliegenden Gesetzentwurf wieder als ein dauernder gedacht wird, daß unser Productionssystem als etwas angesehen wird, an dem gar nicht zu rütteln ist. Statt daß zur Austilgung des Schädlings geschritten wird, sollen nur die bösesten Auswüchse beschnitten werden.

Statt daß der Zündstoff aus der Stadt entfernt wird, werden die Uebungen der Feuerwehr vermehrt.

So sehr wir es daher begrüßen, daß an eine Regelung des Strikeverfahrens geschritten wird, so sehr müssen wir beklagen, daß in demselben Gesetze die Gegnerschaft von Arbeitgebern und Arbeitern, die Wurzel der Strike's, wieder anerkannt und neu befestigt wird. Dies geschieht durch die Bestimmungen über die berufsgenossenschaftliche Organisation, wonach aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern nicht eine, sondern zwei getrennte Berufsgenossenschaften gebildet werden, mit der daraus nothwendig folgenden weitern Verfügung, daß nicht das einzelne Fabrikunternehmen, sondern eine größere Anzahl derselben die erste Organisationsform sein soll. Die Urzelle einer berufsgenossenschaftlichen Organisation der Großindustrie ist unseres Erachtens die einzelne Fabrik, das in sich geschlossene Werk, mit welchem der Arbeiter eben so innig und wohlberechtigt verwachsen sein soll, wie der Unternehmer. Nur so ist es möglich, daß die ihrer Natur nach nicht entgegengesetzten Bestrebungen des Unternehmers und Arbeiters sich ausgleichen; nur so ist es denkbar, daß der Großindustrielle nicht ferner um seines Reingewinnes halber die Arbeiterklasse durch Hungerlöhne, Nachtarbeit, Ueberarbeit, Rechtlosigkeit, Existenzunsicherheit und ungesunde Arbeitsräume ausbeutet; nur so ist eine thatkräftige, zielbewußte Entwickelung des Arbeiterschutzes möglich, und endlich als letztes Ziel die gerechte Theilung des Products zwischen Capital und Arbeit.

Was der österreichische Entwurf als erste Instanz der genossenschaftlichen Organisation und noch dazu facultativ von Seiten der Regierung fordert, ist wesentlich zweite Instanz, ist Bezirksgenossenschaft gegenüber der Werksgenossenschaft, für welche wir eintreten.

Der zweite österreichische Katholikentag vom Jahre 1889 hat auch in dieser Beziehung die Ziele der christlich-socialen Reformbewegung in Oesterreich angedeutet. In der auf die Lohnarbeiterfrage bezüglichen Resolution desselben heißt es, daß eine der wichtigsten Voraussetzungen der Regelung derselben in der berufsgenossenschaftlichen Organisation der Großindustrie zu erblicken sei. Des Weitern wird dieser Organisation zur Aufgabe gemacht die Sicherung dauernder Beschäftigung für die Arbeiter nebst Aufsteigens derselben im Lohne und nach Möglichkeit in der Rangstufe. Mit dieser Forderung deckt sich nur die Werksgenossenschaft, nur diese kann der Forderung des Aufsteigens in Lohn und Rang entsprechen. Es ist hier wohl am Platze auf diese wichtige Frage etwas näher einzugehen und den Standpunkt der christlichen Reformbestrebungen in Oesterreich, insbesondere der Vogelsang'schen Schule, kurz zu berühren.

Vogelsang deutet die genossenschaftliche Organisation der Großin-

dustrie in folgender Weise an: „Zu einer Zeit der Gesundheit des Gewerbestandes gab es natürlich keine abgesonderte Arbeiterklasse. Jeder am Gewerbe Betheiligte gehörte zugleich, wenn auch nach den natürlichen Abstufungen in verschiedener Weise, der Unternehmerklasse und der Arbeiterklasse an. Jeder Meister war Lehrling und Geselle gewesen; jeder Geselle war sicher, Meister zu werden; jeder Lehrling wußte, daß er Geselle und einst Meister sein werde. Das ist nun unter dem Einflusse der Maschine in der frühern Allgemeinheit nicht mehr möglich: es kann nicht jeder, wenn auch noch so gut qualificirte, Arbeiter der Großindustrie selbständiger Unternehmer werden; aber deshalb ist es noch keineswegs nothwendig, daß er sein Leben lang ein dem ehernen Lohngesetze unterworfener Proletarier sei, ohne gesichertes Einkommen, ohne Hoffnung eines Aufsteigens in seinem Stande, in steter Gefahr, sein Brod durch eine Chance des Weltmarktes, ja durch bloße Willkür seines Fabrikherrn zu verlieren, mit Weib und Kind auf's Pflaster gesetzt zu werden. Es lassen sich auch auf dem Boden der modernen Großindustrie Einrichtungen treffen, mittels deren die Arbeiterschaft wieder organisch in die zu errichtenden industriellen Körperschaften eingegliedert wird und zu den Unternehmern in eine Art Gesellschafts-Verhältniß treten kann. In dieser Hinsicht nun stelle ich an die Spitze den Grundsatz, daß fortan das Zusammengehörige mit einander verbunden, das Disparate aber von einander getrennt werde. Wie man also Handel und Gewerbe nicht in gemeinsame Kammern zusammenschweißen sollte, so soll man die Arbeiterschaft nicht als einen besondern Stand von Gewerbe — groß und klein — absondern wollen, sondern sie möglichst innig organisch damit verschmelzen. Während sich aus den Cartellen die corporative Organisation der Unternehmer herausgestaltet, empfiehlt es sich wenigstens, damit zu beginnen, die Arbeiterschaft in drei Kategorieen zu theilen und jeder von ihnen bestimmte Rechte an dem Werke einzuräumen, alle drei aber zu einer industriellen Familie mit dem Unternehmer, diese Familien eines gewissen Industriezweiges und eines historisch abgegrenzten Territoriums endlich zu einer Genossenschaft gesetzlich zu vereinigen.

Die industrielle Familie eines Unternehmens bestehe neben dem Unternehmer selbst aus:

1. Ständigen und höher qualificirten Mitgliedern, welche ihre Qualification durch Studien oder praktische Erprobung und mehrjährige tadellose Mitarbeit nachgewiesen haben. Sie können nicht gegen ihren Willen von dem Werke getrennt und nicht in eine niedrigere Kategorie herabgesetzt werden, es sei denn durch Urtheil eines genossenschaftlichen Stan-

desgerichts, wie auch ihre Aufnahme in diese Kategorie nur mit Zustimmung der Genossenschaft geschehen kann.

2. Qualificirten Mitgliedern zweiter Ordnung, d. h. solchen ausgelernten Gewerbe-Arbeitern, deren Aufsteigen in die erste Kategorie noch nicht erfolgen konnte, weil keine Vacatur vorhanden war oder weil sie noch nicht lange genug oder nicht untadelhaft genug dem Werk gedient haben. Auch sie können nur durch Genossenschafts-Beschluß ausgeschieden oder in die dritte Kategorie degradirt werden.

3. Personen, welche nur vorübergehend am Werk arbeiten. Sie gehören der industriellen Familie und damit der Genossenschaft nicht als Mitglieder an, genießen aber Theilhaberschaft an allen Wohlfahrts-Einrichtungen des Werkes und stehen unter dem Schutze und der Disciplin der Genossenschaft.

Der Uebergang von einem Werke in der Genossenschaft zu einem andern muß geschehen können, ohne daß eine Rangverminderung des Betreffenden eintritt" [1]).

Den Weg zu dem ersehnten Ziele des Friedens und der Ordnung im wirthschaftlichen Treiben der Großindustrie-Arbeiter denkt sich Vogelsang verkürzt durch energische Ausdehnung der Arbeiterschutzgesetze, durch ein Mitaufsichtsrecht der Arbeiter auf deren Durchführung, welches übrigens schon mit der Genossenschaftsbildung gegeben ist, endlich durch Antheilnahme der Arbeiter-Delegirten an der Leitung des Werkes. Wir citiren in dieser Beziehung nur folgende Stelle [2]): „Ich glaube, daß zunächst der Industrie-Arbeiter, der mit der Maschine hantirt, einen ideellen Antheil an derselben gewinnen muß, so daß keine andere Willkür ihn von ihr trennen kann, als etwa seine eigene. Wenn dagegen eingewendet werden wollte, daß durch eine solche Umgestaltung das bestehende Rechtsverhältniß gestört würde, so bemerke ich dagegen, daß die sociale Reform ohne Modification der Rechtsverhältnisse gar nicht vollzogen werden kann. Die Zerstörung der Gesellschaft geschah unter Mißachtung tausendjähriger Rechtsanschauungen; es wird daher auch wohl gestattet sein, ein unendlich jüngeres Recht einer Revision zu unterziehen. Uebrigens dürfte die Autokratie dem Unternehmer weniger werthvoll und leichter zu verschmerzen erscheinen, wenn er erst die pecuniairen Lasten vollauf empfindet, welche ihm die Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Krisen-Versicherung, endlich ein gesetzlich fixirter Minimal-Lohn auferlegen. Auch die Fürsten haben sich unschwer entschlossen, ihre Autokratie aufzugeben, als zur Bestreitung derselben ihre Domanial-Einkünfte allzu stark in Anspruch ge-

---

[1]) Monatsschrift f. christl. Socialreform. XI. Bd. 57 ff.

[2]) Monatsschrift f. christl. Socialreform. VIII. Bd. 177.

nommen wurden. Und der Adel gar glaubte ein einträgliches Geschäft zu machen, als man ihm mit seinen herrschaftlichen Rechten die feudalen Pflichten gegen al-pari-Grundentlastungs-Papiere abnahm."

Nach diesem Excurse über das Ziel und die Richtung zu diesem Ziele, wie sie ungefähr der christlich-socialen Reformbewegung in Oesterreich vorschweben, kehren wir zur Besprechung der Gesetzesvorlage zurück. Deswegen, weil der Entwurf unsere Wünsche nicht erfüllt und selbst deren Erfüllung nicht einmal direct befördert, sind wir dennoch weit entfernt, ihn als Ganzes zu verwerfen. Wir begrüßen ihn vielmehr als einen Schritt zur Organisation. Und in unserm Zustande der Atomisirung muß jeder Ansatz zur Krystallisation gepflegt werden. Was wir im Einzelnen besonders auszustellen haben, ist neben der übertriebenen Reverenz vor dem Unternehmerthum, welches dieselbe, wenigstens bei uns in Oesterreich, abgesehen von manchen rühmenswerthen Ausnahmen, durchaus nicht verdient, das aus jeder Zeile hervorblickende polizeiliche Ueberwachungssystem. Sollte der Entwurf je Gesetzeskraft erhalten, so würde sich diese Kette von Genehmigungen, Verordnungen und Ueberwachungen als ein lähmender Hemmschuh der genossenschaftlichen Bewegung erweisen.

Diese behördliche Vielregiererei tritt besonders in der Bestimmung über die regierungsseitig facultativ zu verordnende Bildung der „genossenschaftlichen Organisation" auffallend hervor. Erschwert wird unser Bedenken noch durch den Umstand, daß die Bildung der Genossenschaften erst nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern angeordnet werden kann, ein Institut, das wegen seiner Verquickung von heterogenen Berufsinteressen von jeher ein Angriffsobject der Reformbestrebung war. Im Rahmen einer durchgeführten berufsgenossenschaftlichen Organisation wäre für diese unechten Gebilde ohnedies kein Raum mehr. Warum man die Genossenschaften im Entwurf nicht obligatorisch gemacht hat, ist nicht erfindlich, da doch die Arbeiter-Ausschüsse obligatorisch sind.

Dieselbe Schwierigkeit finden wir bei der Errichtung der Einigungsämter wieder. Nur dort ist nach dem Entwurf ein Einigungsamt denkbar, wo vorher die genossenschaftliche Organisation bestanden hat. Bricht somit in einer nicht organisirten Fabrik ein Strike aus, so ist das gesetzlich vorgesehene Einigungsamt gar nicht in Scene zu setzen. Außerdem erfolgt auch die Errichtung der Einigungsämter wieder durch ministerielle Verordnung. Das scheinen uns allerdings große Mängel und Lücken im Entwurf zu sein. Im Uebrigen halten wir die Zusammensetzung und die Verhandlungs-Norm der Einigungsämter für zweckentsprechend.

Die damalige Aufnahme des Entwurfs von den Parteien ist kurz dahin zu charakterisiren: Die Liberalen verhielten sich ablehnend, die Re-

gierungsparteien zustimmend, die christlich-sociale Reformpartei acceptirte ihn als einen sehr schüchternen Schritt auf der Bahn einer industriellen Organisation, und die Socialdemokraten behaupteten, der Entwurf beabsichtige, die Arbeiter in noch größere Abhängigkeit vom Unternehmer zu bringen, als sie bereits durch die wirthschaftlichen Verhältnisse bedingt sei, und sodann durch die berufsgenossenschaftliche Organisation der Arbeiterschaft mit ihren der Behörde weitgehende Rechte sichernden Bestimmungen den ganzen Kampf um bessere Arbeitsbedingungen unter behördliche Aufsicht zu stellen. So viel ist sicher, daß dermalen, wo die liberale Partei vermittels der von Graf Hohenwart höchst leichtsinniger Weise heraufbeschworenen Coalition das Heft in der Hand hat, an die Auferstehung der Gesetzesvorlage aus dem Commissionsgrabe nicht zu denken ist. Wir haben in Oesterreich viel wichtigere Dinge zu thun, als uns um das Wohl den Arbeiterklasse anzunehmen und damit die unmittelbarste Gefahr zu beschwören, welche die christlich-sociale Reform bedroht; wir müssen durchaus unsern Gläubigern Gold statt der bedungenen Papierschulden zahlen und stürzen uns dadurch fortwährend in neue Ausgaben — ganz nach dem Vorbild Italiens.

Wien. K.

Aufgabe und Stellung unserer Arbeiter- und Gesellenvereine gegenüber den Gewerkvereinen und Fachgenossenschaften. [1]

Gewerkvereine (Gewerkschaften, Fachgenossenschaften) sind der Versuch der lohnerhaltenden Klasse, von Gewerbe zu Gewerbe sich beruflich zu organisiren. Die Arbeiter resp. Gesellen desselben Gewerkes vereinigen sich, um die gemeinsamen Interessen ihres Standes zu wahren. Es sind also Arbeitnehmer, Arbeiter, Gesellen und Gehülfen, welche sich zu Gewerkvereinen sammeln. So gibt es Gewerkvereine der Maschinenbauer, der Weber, der Bergleute, der Schreiner, Schuster, Sattler usw.

Offenbar haben die Arbeiter dasselbe Recht, sich zusammen zu thun, wie die Arbeitgeber, die Meister und Prinzipale, nur ist bei ihnen das Bedürfniß noch größer, sich mit den Standesgenossen zu vereinigen, da ihre Lage vielfach eine äußerst gedrückte ist, und der Einzelne im Kampfe um's Dasein machtlos dasteht.

---

[1]) Vortrag des Herrn Vicar Kochmeyer, Diöcesan-Präses des Gesellenvereins, gehalten in der socialen Conferenz des Pfarr-Klerus in Münster i. W.

Solchen Vereinigungen der Arbeiter zur Wahrung ihrer beruflichen Interessen können wir Katholiken im Allgemeinen nur sympathisch gegenüber stehen. Wenn alle Stände heute das Bestreben zeigen, sich zu organisiren, dann ist die Vereinigung der Arbeitnehmer in den einzelnen Gewerken das nothwendige Glied in der Kette. Der h. Vater führt in der Encyklica über die Arbeiterfrage aus: „Es ist nothwendig, das Corporationswesen unter Beibehaltung des alten Geistes, der es belebte, den Bedürfnissen der Gegenwart anzupassen." Ja, er sagt geradezu: „Die christlich gesinnten Arbeiter sehen sich vor die Wahl gestellt, entweder Mitglieder von Bünden zu werden, welche ihrer Religion Gefahr bringen, oder aber ihrerseits Vereine zu gründen, um mit gemeinsamen Kräften gegen jenes schmähliche System der Unterdrückung anzukämpfen. Jeder, der nicht die höchsten Güter der Menschheit aufs Spiel gesetzt sehen will, muß das letztere als höchst zeitgemäß und wünschenswerth betrachten."

Der Bischof Doutreloux von Lüttich stellt sich in einem herrlichen Hirtenschreiben ganz auf die Seite des Moralprofessors Pottier, welcher viele Arbeiter-Fachvereine gegründet hat und deshalb vom Redacteur der „Gazette de Lièges" angegriffen wurde. Der Bischof erklärt: „Der Klerus muß nicht nur die religiösen, sondern auch die zeitlichen Zwecke berücksichtigen nach dem Beispiele und den Ueberlieferungen des Priesterthums aller Zeiten." In Frankreich hat der bekannte Graf de Mun das Programm aufgestellt: „Wir wollen durch die Entwickelung der Gewerkschaftsbewegung jene Berufe organisiren, die es noch nicht sind."

Nun könnte man einwenden: „Wir haben ja in Deutschland bereits die Arbeiter und Gesellen organisirt in unsern blühenden Arbeiter- und Gesellen-Vereinen." Diese Vereine sind eine herrliche Blüthe der katholischen Liebe, ja! und haben Großes geleistet; aber sie beschäftigen sich bisher nur mit dem Stande der Arbeiter und Gesellen im Allgemeinen, suchen diesen zu heben und zu schützen, verwenden ihre Sorge jedoch, von wenigen Versuchen abgesehen, noch nicht auf die einzelnen Berufe und Gewerke. Das ist aber heutzutage nothwendig.

Im Handwerk suchen die Innungen zwar die alten familiären Verhältnisse zwischen Meister und Gesellen wieder anzubahnen, doch ohne Erfolg. Die Innungen, wie sie heute dastehen, erfüllen nicht ihren Zweck. Gerade die größten Meister, welche die meisten Gesellen beschäftigen, stehen ihnen fern, weil sie dieselben für überflüssig halten; kleinere und ärmere Meister scheuen die Geldopfer und finden keinen entsprechenden Nutzen; bei andern Meistern fehlt endlich jeder Gemeinsinn. Würden aber auch alle Meister den Innungen angehören und überall die Gesellen-Ausschüsse, welche meistens eingegangen sind, wieder eingeführt, so würde doch der Zweck nicht erreicht. Der Geselle will unter seines Gleichen sein

und scheut sich vielfach, in Gegenwart der Meister ein offenes Wort zu sprechen.

Die Arbeiter und Gesellen verlangen nach Gewerkvereinen; wir können den einmal entfesselten Strom nicht einhalten — suchen wir ihn in das richtige Bett zu leiten und uns nach Kräften der Bewegung anzunehmen im Interesse des socialen Friedens.

Lernen wir von England.

England ist die Heimath der Gewerkvereine. Aeußerst interessant sind die diesbezüglichen Mittheilungen des Dr. Gerhard von Schulze-Gävernitz, welche Hitze in seinem „Schutz dem Arbeiter" kurz zusammenfaßt. Nach Dr. Gävernitz befindet sich England heute verhältnißmäßig in einem Zustande des socialen Friedens; es gibt dort nicht, wie bei uns, eine breite Volksmasse, Tausende arbeitender Familienväter, welche, an dem heutigen Gesellschaftszustande verzweifelnd, allein vom gewaltsamen Umsturz Rettung erwarten. Die erste, social-revolutionaire, Periode in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts, in der die Chartisten sich viel größere Ausschreitungen erlaubten als die heutigen Socialdemokraten, hat England längst überwunden. Durch die Bildung der Gewerkvereine (trade unions) sinnt der Arbeiter in der zweiten Periode auf praktische Mittel, bessere Arbeitsbedingungen zu erhalten und läßt sich von leeren Zukunftsträumen nicht mehr berauschen. Arbeitgeber und Bürgerschaft sehen anfänglich die Gewerkvereine als hochverrätherisch und gesellschaftsfeindlich an. Arbeitgeber und Arbeitnehmer stehen sich voll Zorn und Haß gegenüber, allmälig aber lernen sie sich gegenseitig kennen und achten, und in der jetzigen dritten Periode sind beide Theile zur Einsicht gelangt, daß ihr Gegensatz nicht auf persönlichem Uebelwollen beruht, sondern ein rein wirthschaftlicher Kampf ist, wie er sich allenthalben zwischen Käufer und Verkäufer abspielt.

Der fortschrittliche Volkswirthschaftler Dr. Max Hirsch hatte 1869 in England die Gewerkvereine kennen gelernt und nach ihrem Muster noch in demselben Jahre in Berlin einen Maschinenbauerverein in's Leben gerufen. Zugleich gründete der Lassalleaner von Schweitzer socialdemokratische Gewerkschaften (nachdem Fritzsche schon 1865 einen Tabakarbeiterverein und einen Buchdrucker-Verband geschaffen hatte). v. Schweitzer stieß, wie auch heute Legien, auf ziemliche Schwierigkeiten beim Parteivorstande, da man alles Anstreben von Verbesserungen innerhalb der heutigen Wirthschaftsordnung als Verletzung der Principien der revolutionairen Socialdemokratie auffaßte. Trotzdem haben die socialdemokratischen Gewerkschaften sich so vermehrt, daß 1890, nach der Statistik der General-Commission (die Mitglieder localer, nicht verbundener Fachvereine miteingerechnet) 450 000 Handwerker und Fabrikarbeiter zu ihnen

gehörten. Diese Zahl hat bei den jetzigen schlechten Zeiten allerdings (nach Legien's Mittheilungen im „Socialpolitischen Centralblatt") abgenommen, wird aber beim nächsten wirthschaftlichen Aufschwung eben so schnell wieder wachsen. — Die Hirsch-Dunker'schen Vereine litten gleich anfangs durch einen verunglückten Streik der schlesischen Bergarbeiter und der Tuchmacher in der Lausitz. Sie zählten 1893 in 1341 Ortsvereinen 61 034 Mitglieder. (Vergl. Dr. M. Hirsch „Die Arbeiterfrage und die deutschen Gewerkvereine".)

Die Gewerkschaften sind das Lockmittel, durch welches die Socialdemokraten unsere Mitglieder vielfach verführen, wenn dieselben auch von den Principien der Socialdemokratie nichts wissen wollen. Sie beherrschen durch ihre vorzügliche Organisation vielfach den Arbeitsmarkt, und in den großen, namentlich protestantischen Städten sind oft die Mitglieder katholischer Vereine gezwungen, wenigstens äußerlich den Gewerkschaften beizutreten, um überhaupt Arbeit zu erhalten. Auf der Versammlung der Gesellen-Präsides zu Köln im August 1891 wurde der Beschluß gefaßt, den Mitgliedern der Gesellenvereine jede Theilnahme an den Gewerkschaften zu untersagen. Dieser Beschluß konnte jedoch in Berlin, Hamburg und andern Großstädten, ja selbst im katholischen Köln nicht durchgeführt werden. Es bleibt nur ein Heilmittel übrig: eine christliche Gegenorganisation zu schaffen. Wohl sind die Hirsch-Dunker'schen (fortschrittlichen) Gewerkvereine nicht so ausgesprochen religionsfeindlich, aber sie haben bislang den Socialdemokraten das Terrain nicht streitig machen können, sind vielmehr hier und da selbst in's socialdemokratische Fahrwasser gerathen. Ein Anschluß unsererseits ist nicht zu empfehlen, da wir von einer Organisation auf christlicher Grundlage doch mehr erwarten dürfen, als von confessionslosen Vereinen. Wir müssen uns auf eigene Füße stellen, uns die freie Action wahren; daneben können wir ja doch in geeigneten Fällen mit den anderartigen Gewerkvereinen zusammen arbeiten. Wir dürfen gewiß nicht erwarten, daß wir schon in fünf oder zehn Jahren die Bewegung beherrschen; aber wir können mit der Zeit eine achtungswerthe Minderheit bilden, mit der (wie mit dem Centrum) die Gegner rechnen müssen. Wie eine Vorpostenkette müssen unsere christlichen Gewerk-Abtheilungen überall vorgeschoben werden, müssen über jede Bewegung auf dem Arbeitsfelde, über Stellung und Pläne der Feinde unterrichtet sein und demgemäß Stellung nehmen.

Die Kraft der Socialdemokraten liegt bei den Gewerkschaften noch nicht in der Majorität, sondern nur in der vorzüglichen Organisation und Schulung. Es ist noch ein großes Terrain für uns zu behaupten oder zu gewinnen. Nur von den Glacéhandschuhmachern gehören 74 pCt.,

von den Bildhauern 56 pCt., von den Buchdruckern 50 pCt., von den Kupferschmieden 35 pCt. den mehr oder weniger rothen Fachgenossenschaften an; von den meisten Gewerken und Handwerken zählen die Socialdemokraten noch nicht 10 pCt. in ihren Reihen. So sind die Schneider nur mit 5 pCt., die Tischler mit 2 pCt., die Maurer mit 3 pCt., die Bauarbeiter mit 1 ½ pCt. vertreten usw.

Gewiß, christliche Gewerk- resp. Fachvereine lassen sich nicht aus der Erde stampfen. Die Gründung erfordert äußerste Vorsicht und Zurückhaltung. Ein unüberlegter Schritt kann die ganze Bewegung in Frage stellen. Vor allem gilt es, die christlichen Arbeiter und Gesellen zu schulen, zuverlässige, tüchtige Elemente zur Leitung der Bewegung heranzubilden. Aecht christliche Gesinnung, Selbstzucht, Disciplin und Opfersinn sind die ersten Bedingungen jeder gesunden Gewerkschafts-Organisation. Damit muß sich verbinden klare Einsicht in die wirthschaftlichen Verhältnisse und Zusammenhänge, ruhige Ueberlegung, Selbstbeherrschung, Mäßigung und Energie. Neben den Gegensätzen darf vor allem auch der Solidarität der Interessen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht vergessen werden; mit dem Appell an den Staat und die Arbeitgeber muß die richtige Selbsthülfe, Strebsamkeit und tüchtige Ausbildung im Berufe Hand in Hand gehen. Namentlich wird beim Handwerk letztere stets im Vordergrunde stehen müssen. So haben unsere Gesellen- und Arbeiter-Vereine die Aufgabe, die Vorschule für eine christliche, dem Arbeiter- und Gesellenstande wirklich förderliche Gewerkschafts-Organisation zu bilden. In unsern Gesellen- und Arbeiter-Vereinen müssen sich Fachabtheilungen bilden, die das, was sie in jenen im Allgemeinen gelernt haben, für ihren besondern Beruf nutzbar machen. In erster Linie soll die berufliche Ausbildung, die Kenntniß und friedliche Förderung der Fachinteressen stehen; deshalb sollen sie den bescheidenen Namen „Fachabtheilungen“ führen, zum Unterschiede von den „Fachvereinen“, welche in erster Linie den Lohnkämpfen dienen. Sie sollen sich zunächst auf den Rahmen der einzelnen Vereine beschränken, der Zukunft vorbehaltend, inwieweit die Aufnahme von Nichtmitgliedern und ein regionaler und nationaler Zusammenschluß der einzelnen Abtheilungen sich als zweckmäßig und nothwendig erweisen wird.

„Aber ist die Bildung solcher Fachabtheilungen in den Vereinen nicht bedenklich? Wird nicht die Einheit leiden und das Mißtrauen der Arbeitgeber (Ehrenmitglieder) wachgerufen werden?“

Gewiß, wer wollte die Möglichkeit solcher Gefahren bestreiten? Aber einerseits sind die Gefahren socialdemokratischer Verführung unserer christlichen Gesellen und Arbeiter, wenn wir nicht rechtzeitig vorbauen, jedenfalls noch viel bedrohlicher, während anderseits die möglichen Ge-

fahren solcher Fachabtheilungen unter tüchtiger Leitung sehr wohl vermieden werden können. Der geistliche Präses ist gerade die geeignetste Persönlichkeit, zu vermitteln und zu besänftigen. Die christlichen Fachabtheilungen werden eben nicht in ungestümen Forderungen nach höhern Löhnen, verkürzter Arbeitszeit 2c. ihre erste Aufgabe erblicken, sondern werden vor allem davon ausgehen, die Mitglieder auszubilden in ihrem Fache, ihnen eine entsprechende Vertretung zu geben, ihr Standesbewußtsein zu heben. Mittel dazu sind fachwissenschaftliche Vorträge, Besprechung aufkommender Fachfragen, Fach-Zeitschriften, -Bücher, Fachausstellungen, Fachunterricht usw. In diesen Angelegenheiten wirkt der Präses positiv mit. Kommt es zu Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, so wird der Präses zunächst alles aufbieten, um diese zu begleichen; er wird hinweisen auf die verunglückten Streiks, welche den Arbeitern nur größeres Elend und eine noch drückendere Abhängigkeit gebracht haben. Kann er den Ausbruch nicht hindern, so wird er nach Kräften auf ein Schiedsgericht zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern hinwirken, — vielleicht läßt sich ein solches als dauernde Einrichtung vorsehen. Immer aber wird der Präses seiner Stellung und seinem Berufe nach als Apostel des Friedens alle Mittel aufbieten, um die Leidenschaften zu beruhigen. Jedenfalls gibt es auch berechtigte, unvermeidbare Streiks, und kann die Möglichkeit selbst eines ungerechtfertigten Streiks den Präses nicht der Pflicht entbinden, den Arbeitern resp. Gesellen die Verfolgung ihrer berechtigten beruflichen Interessen auf christlicher Basis zu ermöglichen und zu erleichtern.

Als die americanischen „Ritter der Arbeit“ als Geheimbund in Rom verklagt waren, vertheidigten die Cardinäle Gibbons und Manning mit Feuereifer das Recht der Arbeiter, sich gewerkschaftlich zu organisiren. Letzterer führte so schön aus, daß die Kirche immer eine Freundin des Volkes gewesen sei, daß die Kirche sich nicht kalt und voll Mißtrauen gegen die Bestrebungen des arbeitenden Volkes verhalten dürfe, daß das Herz des Volkes verlieren ein Verlust sei, den die Freundschaft weniger Reichen und Mächtigen nicht aufwiegen könne. („Die Ritter der Arbeit.“ Augsburg, 1887.)

Unsere Gesellen verlangen nach Fach-Abtheilungen. Diese werden dem Gesellen neue Lust einflößen zu seinem Handwerk, neues Interesse für seinen Verein. Er kann ja in den meisten Fällen noch hoffen, über kurz oder lang Meister zu werden und muß früh organisirt sein, um später den rechten Gemeinsinn zu besitzen und um das Genossenschaftswesen sich nutzbar zu machen. Es läßt sich leider nicht leugnen, daß unter den Handwerkern wie in allen Ständen vielfach der Egoismus und der Geschäftsneid den gegenseitigen Anschluß erschwert. Ein Zu-

sammenwirken in Productiv-, Credit-, Consum- rc. Genossenschaften ist heute sehr schwer zu erreichen, weil der Handwerker nicht gewöhnt ist, mit seinen Fachgenossen Hand in Hand zu arbeiten; das muß er als Geselle lernen in Fachvereinen. Die Innungen zählen verhältnißmäßig wenige Meister zu den Ihrigen. Die größere Mehrzahl ist gleichgültig. In Gewerkvereinen geschulte Gesellen können den Innungen wieder neues Leben einflößen und durch wohlüberlegte Vorschläge den Staat für das Handwerk gewinnen. Wird die von Berlep'sche Organisation des Handwerks Gesetz, so ist die Fachabtheilung schon nothwendig für die Wahlen des Gesellenausschusses.

Unsere Arbeiter verlangen nach Fach-Abtheilungen. Tritt bei ihnen naturgemäß die fachliche Ausbildung zurück, so muß der Arbeiter doch für's Leben geschult und unterrichtet sein. Er nimmt Theil an der Wahl und Verwaltung bei den Krankenkassen, bei den Gewerbegerichten und den Arbeits-Ausschüssen soll er thätig sein. Nicht nur klagen soll er, — er soll Gutachten abgeben, Vorschläge machen, klipp und klar seine Wünsche der Gemeindeverwaltung und der Landesvertretung vortragen. Keineswegs soll die Thätigkeit der Gewerkvereine in der Arrangirung von Streiks bestehen. Sie sollen das Volk in Fühlung bringen mit den guten Fabrikbesitzern, deren wir doch noch eine stattliche Anzahl besitzen, und mit der Regierung, der man doch den guten Willen nicht absprechen darf. Bis jetzt haben Krankenkassen, Gewerbegerichte, Arbeitsausschüsse ihren Zweck nicht voll erreicht. Wir haben auch über 1 1/2 hundert Fabrikinspectoren; diese suchen Fühlung mit dem Arbeiter —: geben wir sie ihnen.

Die Leitung der Fachabtheilungen obliegt dem selbstgewählten Vorstand: einem Vorsitzenden, Schriftführer, Kassirer und mehreren Beisitzern. Diese entwerfen eine Geschäftsordnung, damit die Debatten geschäftsmäßig verlaufen, das Protokoll richtig geführt wird usw. So lernen die jungen Leute ein offenes Wort sprechen, sachgemäß debattiren und eine Versammlung leiten. Der Vorstand stellt für jede Versammlung eine Tagesordnung auf und sorgt, daß immer genügend Stoff zur Verhandlung vorhanden sei [1]).

[1]) So existirt seit ca. 12 Jahren ein Gewerkverein der Gärtner in Münster, den der Verfasser einmal besuchte, und wo er auf's Freudigste überrascht wurde durch die gewandte Leitung des vorsitzenden Gesellen, und durch die ernste und eifrige Weise, in welcher die im Fragekasten sich befindlichen zehn Fragen über Behandlung einiger Pflanzen, Entfernung schädlicher Insecten rc. beantwortet wurden. Wo die Gesellen nicht Auskunft geben konnten, da halfen einige als Ehrengäste anwesende Meister aus. Die jungen Leute unterhalten eine kleine, praktisch ausgewählte Bibliothek, halten Fachzeitungen rc. Als vor einigen Jahren die Socialdemokraten einen Gärtner-Gewerkverein in Münster gründen wollten, hatten sie das Nachsehen.

Um die Einheit zwischen Verein und Fachabtheilung zu sichern, empfiehlt es sich, daß der Präses und etwa der Hausmeister im Vorstand Sitz und Stimme haben. Der Präses muß die Wahl des Vorsitzenden bestätigen. Alle Beschlüsse, welche gegen die Principien des Vereins verstoßen, sind ungültig, die Entscheidung darüber hat der Präses. So kann er verhindern, daß die Fachabtheilung nicht in ein verkehrtes Fahrwasser hinein geräth. Sämmtliche Bücher, Fachzeitungen ꝛc., kurz das ganze Inventar der Fachabtheilung sind und bleiben Eigenthum des Gesellen- resp. Arbeitervereins, um jeder Secession vorzubeugen. Die Fachabtheilung beschäftigt sich nur mit Berufs-Angelegenheiten; Vergnügungen und Feste darf sie nicht veranstalten, um die Einheit des gesammten Vereins nicht zu zerstören.

Dadurch ferner, daß die Ausbildung besonders betont wird und keineswegs der Lohnkampf Zweck der Abtheilungen ist, wird auch das Mißtrauen der Abeitgeber beseitigt. In Münster war es interessant, zu beobachten, wie anfangs nahezu sämmtliche Meister und Ehrenmitglieder gegen die geplanten Fachvereine sich aussprachen, wie aber durch wiederholte Conferenzen und gegenseitige Aussprache schließlich fast alle gewonnen wurden. Auch bei Gelegenheit des Kölner Katholikentages wurde das anfängliche Mißtrauen der Meister überwunden, und sprachen sich schließlich alle zu Gunsten der Fachabtheilungen aus, nachdem vor allem der Abgeordnete und Tischlermeister Euler warm die Sache der Fachvereine befürwortet hatte.

Würde es uns gelingen, mit der Zeit christliche Gewerkschaften zu schaffen, so würden die Socialisten den letzten Schein der Arbeiterfreundlichkeit verlieren. Wie schon bemerkt, ist noch ein großes Feld zu erobern. Die Gewerkschaften zählen ca. 400 000 Mitglieder, und nach Dr. Hampke sind allein im Handwerk drei bis vier Millionen Personen heute noch beschäftigt. Die socialdemokratische Parteileitung aber steht der Genossenschaftsbewegung voll Mißtrauen gegenüber, wie das Auftreten Bebel's in Köln gegen den Hamburger Legien bewiesen hat.

Die Fachabtheilungen, weit entfernt, unsern Vereinen zu schaden und die Einigkeit zu stören, würden ein großer Nutzen sein:

1. für den Präses, der seine Leute besser kennen lernt und mehr Einblick gewinnt in ihre Lage, ihre Schmerzen und Wünsche;

2. für die Mitglieder, die geschult und gebildet würden, um namentlich den Socialisten und ihren ungestümen Forderungen gegenüber treten zu können;

3. für die Arbeitgeber, die Fabricanten und Meister.

Die offene Aussprache versöhnt und verständigt, während sonst hinter dem Rücken raisonnirt und manch' tüchtiger Arbeiter, manch' wackerer Geselle seinem Arbeitgeber abspenstig gemacht wird.

Die Innungs-Entwickelung in Preußen.

Bekanntlich zielten die „Vorschläge" des preußischen Handelsministers betreffs Organisation des Handwerks vom 15. August v. J. dahin, durch Errichtung von Handwerker- resp. Gewerbekammern und Fachgenossenschaften dem Handwerk eine festere und umfassendere Organisation zu geben und so der gedrückten Lage desselben aufzuhelfen. Trotzdem ist das Gesammturtheil über diese „Vorschläge", welche in der Presse sowohl wie auf einer Reihe von Handwerkertagen hinreichend kritisirt worden sind, ein wenig günstiges zu nennen. Denn gerade die Hauptforderungen des gesammten Handwerkerstandes, von denen derselbe allein noch eine Besserung erwartet, Befähigungs-Nachweis und Zwangs-Innungen, sind in jenen „Vorschlägen" nicht vorgesehen. Daher war es denn auch nicht zu verwundern, daß diese „Vorschläge" in solcher Fassung von den Handwerkern allgemein für unannehmbar erklärt wurden, da sie befürchteten, daß die Einführung von Zwangs-Fachgenossenschaften die Auflösung der bestehenden Innungen ohne weiteres nach sich ziehen und so alles, was bislang auf dem Gebiete der Innungs-Gesetzgebung mühsam errungen ist, mit Einem Schlage vernichten würde.

Bei der großen Bedeutung, welche heute diese Seite der socialen Frage hat, dürfte es daher gewiß lohnend sein, den gegenwärtigen Stand sowie den Entwickelungsgang des Innungswesens darzulegen, wie es Thilo Hampke in seinem Aufsatz „Die Innungs-Entwickelung in Preußen" (in Schmoller's Jahrbuch für Gesetzgebung 2c. 1894, Heft 1) gethan hat.

Nachdem bei Einführung der Gewerbefreiheit durch die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 den Innungen ihr öffentlich rechtlicher Charakter genommen war, löste sich ein großer Theil derselben auf; die übrigen blieben zwar bestehen, waren jedoch ohne jegliche Bedeutung. Die Folgen dieser Organisationslosigkeit zeigten sich denn auch gar bald. Auf allen Gebieten, im Lehrlings-, Gesellen-, Herbergs-, Arbeitsnachweis- und Unterstützungswesen kamen rasch arge Mißstände zum Vorschein. Die Regierung sah sich daher veranlaßt, durch das Innungsgesetz vom 18. Juli 1881 den Innungen ihren öffentlich rechtlichen Charakter wiederzugeben, und verlieh ihnen auch einige Vorrechte, ohne jedoch den Boden der Gewerbefreiheit zu verlassen. Dieses Gesetz gilt heute noch.

Der Beitritt ist facultativ, d. h. jeder selbständige Gewerbetreibende (auch Werkmeister in Fabriken) hat das Recht, aber nicht die Pflicht, einer Innung beizutreten. Solchen Gewerbetreibenden, die allen

Anforderungen nachkommen, kann die Aufnahme nicht versagt werden. Mitglied kann dagegen derjenige nicht werden, welcher nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte oder von Gerichts wegen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist. Tritt einer von diesen Fällen nach der Aufnahme ein, so können die betreffenden Mitglieder zwar aus der Innung nicht entfernt werden, sie verlieren aber Stimmrecht und Ehrenrechte. Dasselbe ist der Fall bei Wittwen, welche den Gewerbebetrieb ihres Mannes fortsetzen. Auch Gesellen sind berechtigt, an der Innung theilzunehmen, und zwar an der Gesellenprüfung und an allen Angelegenheiten, welche speciell für ihre Unterstützung bestimmt sind oder zu denen sie Beiträge leisten. Eine Prüfung darf nur in den gewöhnlichen Arbeiten des betr. Gewerbes stattfinden, und zwar nur dann, wenn sie in den Statuten vorgesehen ist. Wer aus der Innung austritt, was zu jeder Zeit geschehen kann, verliert sein Anrecht an dem Innungsvermögen.

Aufgabe der Innungen ist: Pflege des Gemeingeistes, Stärkung der Standesehre, Sorge für Gesellen-, Herbergs-, Arbeitsnachweis- und besonders für das Lehrlingswesen. Für letzteres ist wichtig ein Gesetz vom 8. December 1884, demgemäß die höhern Verwaltungsbehörden auf Antrag einer Innung den außerhalb der Innung stehenden Gewerbetreibenden das Halten von Lehrlingen verbieten können. Ferner sind die Innungen berechtigt, Fachschulen für Lehrlinge zu errichten, Gesellen- und Meisterprüfungen abzuhalten, Kranken-, Unfall- und Sterbekassen für ihre Mitglieder zu gründen.

Die Kosten für alles dieses übernimmt die Innung. Zur Deckung der Kosten der für Herbergswesen und Arbeitsnachweis, der zur Förderung der gewerblichen Ausbildung getroffenen Einrichtungen, sowie der Schiedsgerichte, können jedoch gemäß Gesetz vom 6. Juli 1887 auch Gewerbetreibende, welche einer Innung nicht angehören, und deren Gesellen herangezogen werden, und zwar bis zu demselben Betrage wie die Innungsmitglieder, vorausgesetzt jedoch, daß der betr. Innung von der höhern Verwaltungsbehörde dieses Recht zuerkannt ist.

Behufs besserer Verbindung der einzelnen Innungen untereinander ist außerdem die Errichtung von Innungs-Ausschüssen für die Innungen eines Ortes vorgesehen. Ein solcher Innungs-Ausschuß hat Sorge zu tragen für Herbergswesen, Arbeitsnachweis und Schiedsgerichte, sowie die localen Interessen der Handwerker überhaupt zu vertreten.

Für größere Bezirke können sich ferner laut jener Novelle vom 18. Juli 1881 die Innungen desselben Gewerbes zu sogen. Innungs-Verbänden vereinigen. Diese sind in Folge ihrer weitern Ausdehnung und der dadurch erzielten Einigkeit und Macht weit eher als die ein-

zelne Innung im Stande, für ihre Gewerbe zu wirken, z. B. durch Errichtung von Kranken- und Sterbekassen, sowie durch einheitliche Regelung des Gesellen- und Lehrlingswesens. Mustergültig ist in dieser Beziehung der Bäcker-Innungsverband „Germania“ zu Berlin, dessen Verdienste auch allgemein anerkannt werden. Gemäß Gesetz vom 23. April 1886 können die Innungsverbände vom Bundesrathe auch befähigt werden, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken, zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden.

Interessant ist es nun, an der Hand der statistischen Erhebungen, wie sie in Preußen seit 1888 alle zwei Jahre veranstaltet werden, die allmälige Ausbreitung der Innungen sowie die Wirksamkeit der einzelnen Gesetze zu verfolgen.

1848 wurde unter dem damaligen Handelsminister von Maybach die erste Ermittelung über Verbreitung und Größe der Innungen veranstaltet. Auffallend war damals schon, daß die ganze Innungsbewegung im Osten weit stärker ist als im Westen. Preußen hatte damals im Ganzen 6018 Innungen mit ungefähr 150 000 Mitgliedern; von diesen hatte die Provinz Schlesien die meisten, nämlich 1428 mit 22 948 Mitgliedern, die Rheinprovinz dagegen nur 34 Innungen mit 1718 und Westfalen nur 6 Innungen mit 408 Mitgliedern. Demgegenüber waren am 1. December 1892 in Preußen 7925 Innungen mit 221 537 Mitgliedern, davon in Schlesien 1561 mit 46 361, in der Rheinprovinz 243 mit 10 600, in Westfalen 199 Innungen mit 8754 Mitgliedern, die sich auf die drei Regierungsbezirke folgendermaßen vertheilen: Regierungsbezirk Arnsberg 100 Innungen mit 4680 Mitgliedern, Regierungsbezirk Minden 55 mit 1625, und Regierungsbezirk Münster 44 Innungen mit 2449 Mitgliedern. Während des ganzen Zeitraums von neun Jahren, von 1869—1878, waren neu errichtet 157, nach Maßgabe der neuen Gewerbe-Ordnung reorganisirt 31 Innungen, im Ganzen also ein Zuwachs von 188 Innungen. Ganz anders kam dagegen die Innungsbewegung in Fluß, als 1881 den Innungen ihr öffentlich-rechtlicher Charakter wiedergegeben wurde. Folgende Tabelle veranschaulicht gut die Entwickelung von 1882—1892.

Die Innungen Preußens.

Zeitpunkt der Erhebung: 1. December	Gesammtzahl der Innungen	Mehr als im Vorjahre	Anzahl der Innungs-Mitglieder	Mehr als im Vorjahre
1882	86	—	—	—
1883	567	481	—	—
1884	1289	722	—	—
1885	3186	1897	—	—
1886	5576	2390	—	—
1887	6699	1123	203 398	—
1888	7424	725	219 758	16 360
1890	7823	399	226 049	6 291
1892	7925	102	221 337	— 4 712

Auf die einzelnen Provinzen vertheilen sich dieselben folgendermaßen:

	Provinz	Innungen 1. December 1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1890	1892
1	Ostpreußen	5	24	41	128	530	678	736	748	754
2	Westpreußen	2	77	195	280	355	389	413	435	447
3	Brandenburg	9	37	134	421	883	1038	1201	1300	1266
4	Stadtkreis Berlin	2	25	42	58	62	64	69	70	70
5	Pommern	3	30	96	386	543	628	677	697	708
6	Posen	1	59	109	172	421	602	746	773	817
7	Schlesien	10	89	221	690	1257	1405	1466	1528	1561
8	Sachsen	11	42	122	333	579	739	825	872	917
9	Schleswig-Holstein	13	62	93	192	251	291	316	356	356
10	Hannover	8	38	97	195	304	385	425	462	480
11	Westfalen	5	13	29	83	142	165	186	197	199
12	Hessen-Nassau	2	8	14	36	42	58	90	106	107
13	Rheinprovinz	15	67	26	139	207	257	274	379	243
14	Königreich Preußen	86	567	1289	3186	5576	6699	7424	7823	7925

Beachtenswerth ist hierbei, daß trotz der stetigen Zunahme der Innungen die Anzahl der Mitglieder seit den letzten zwei Jahren um 4712 zurückgegangen ist. Hiermit steht offenbar im Zusammenhang, daß auch die Zahl der Lehrlinge bei den Innungsmeistern im gleichen Zeitraum von 139 552 auf 136 201, also um 3351 sich vermindert hat. Die Ursachen der Abnahme der Zahl der Innungsmeister dürfte darin zu suchen sein, daß die Regierung immer weniger geneigt zu sein scheint, die alten Hoffnungen auf Wiederherstellung von Zwangs-Innungen mit Befähigungs-Nachweis zu erfüllen. Dementsprechend hat sich auch die Durchschnittszahl der Mitglieder pro Innung vermindert. Am 1. December 1887 betrug diese 30,3 Mitglieder; 1888: 29,6; 1890: 28,8 und 1892: 27,9. Ueber dieser Durchschnittszahl stehen die Innungen von Berlin (252,1 Mitglieder pro Innung), Westfalen (43,9), der Rheinprovinz (43,6) und Schlesien (29,6).

Im Vergleich zu der Einwohnerzahl Preußens ergibt sich Folgendes. Auf 100 Einwohner kommen Innungsmeister: in Brandenburg 1,21, im Stadtkreis Berlin 1,11, in Schlesien 1,09, in Pommern 1,08. Die kleinsten Zahlen weist wiederum der Westen auf: Hannover 0,56, Westfalen 0,36, Rheinprovinz 0,22 und Hessen-Nassau 0,13 Innungsmitglieder auf 100 Einwohner. Für ganz Preußen ist die Durchschnittszahl 0,77.

Wie bereits oben erwähnt, haben die Innungen der verschiedenen Gewerbe innerhalb desselben Ortes das Recht, zur Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen einen Innungs-Ausschuß zu bilden. Leider ist dieses Recht bis jetzt nur wenig ausgenutzt. 1887 hatten wir in Preußen 63 Innungs-Ausschüsse, 1890 dann 133, die sich bis zum 1. December 1892 auf 156 vermehrten; von diesen hat die meisten der Regierungsbezirk Potsdam, nämlich 38, dann folgt Marienwerder mit 21 und Merseburg mit 13 Innungs-Ausschüssen.

Innungs-Verbände der oben beschriebenen Art gab es am 1. December 1892 im Ganzen 27, und zwar 19 mit dem Sitz in Berlin, 2 mit dem Sitz in der Provinz Schleswig-Holstein und je einen mit dem Sitz in den Regierungsbezirken Marienwerder, Potsdam, Oppeln, Magdeburg, Stade und Düsseldorf. In den 19 Verbänden mit dem Sitze in Berlin sind vertreten 2758 Innungen mit 94 196 Mitgliedern. Genaueres darüber gibt die folgende Tabelle an.

Lfde. Nr.	Innungsverbände der	Bestätigung durch den Reichskanzler	Zahl der betheiligten Innungen	Innungsmitglieder	Einzelmitgl.	Verbandsgenossen
1	Schneider	9. Januar 84	276	12 082	—	12 082
2	Schuhmacher	10. März 84	302	20 115	—	20 115
3	Sattler, Riemer, Täschner	9. April 84	59	1 439	—	1 439
4	Schmiede	17. Mai 84	141	5 144	7	5 151
5	Glaser	16. Juni 84	64	1 494	20	1 514
6	Schornsteinfeger	18. Juni 84	55	1 773	—	1 773
7	Barbiere, Friseure und Perrückenmacher	1. Juli 84	291	8 655	—	8 655
8	Perrückenmacher und Friseure	1. Juli 84	32	600	162	762
9	Tischler	18. Juli 84	124	6 138	—	6 138
10	Bäcker	15. April 85	886	21 865	137	22 002
11	Dach-, Schiefer-, Blei-, Ziegeldecker	6. Juni 85	14	244	14	258
12	Kürschner	8. Juni 85	14	219	17	236
13	Stellmacher und Wagner	23. Juni 85	61	2 327	17	2 344
14	Buchbinder	25. Juli 85	35	1 288	70	1 358
15	Baugewerksmeister	17. Sept. 85	244	5 226	—	5 226
16	Drechsler	21. Jan. 86	24	967	9	976
17	Korbmacher	23. Mai 86	24	711	31	742
18	Schlosser	9. März 87	92	3 132	4	3 136
19	Steinsetzer	28. Nov. 89	20	289	—	289
		Summa	2758	93 708	488	94 196

Betreffs der wichtigen Bestimmungen über die **ausschließliche Berechtigung**, Lehrlinge zu halten, vom 8. December 1884, weisen die statistischen Erhebungen folgendes Resultat auf. Bis zum 1. December 1892 sind von sämmtlichen 7925 Innungen Preußens nur 1904, also noch nicht einmal der vierte Theil, bei der höhern Verwaltungsbehörde um Ausführung dieser Bestimmungen eingekommen; von diesen hatten Erfolg 1220, also 15,39 pCt. sämmtlicher Innungen, von den beantragenden mithin 69,32 pCt., während für 1885 diese Zahl nur 42,81 pCt. beträgt. Eine klare Uebersicht über die ganze Entwickelung nach dieser Richtung hin geben die zwei folgenden Tabellen.

bis zum 1. December	Anzahl der Fälle, in welchen Anträge auf Anwendung des § 100e der Gewerbe-Ordnung gestellt worden sind.	genehmigt worden sind.	abgewiesen worden sind.	Innungen bestanden
1885	320	137	113	3186
1886	644	323	249	5576
1887	1069	612	328	6699
1888	1406	818	458	7424
1890	1758	1097	601	7823
1892	1904	1220	677	7925

Es hatten daher von allen Innungen Preußens den § 100e

bis zum 1. December	beantragt %	erhalten %	Von den beantragenden Innungen hatten erhalten %
1885	10,04	4,3	42,81
1886	11,54	5,79	50,15
1887	15,95	9,13	57,06
1888	18,93	11,01	58,17
1890	22,47	14,02	62,45
1892	24,02	15,39	69,32

Für die Provinz Westfalen speciell ergibt sich Folgendes. Antrag auf Anwendung des Gesetzes hatten gestellt von den 44 Innungen des Regierungsbezirks Münster 17, mit Erfolg 8 (also 47,05 pCt. der beantragenden); von den 55 Innungen des Regierungsbezirks Minden 16, mit Erfolg 15 (93,7 pCt.); von den 100 Innungen im Regierungsbezirk Arnsberg 44, mit Erfolg 27 (61,3 pCt.). Ueberhaupt sind die großen Schwankungen in der Verleihung der Rechte dieses § 100e sehr auffallend. Während im Regierungsbezirk Marienwerder von den bean=

tragenden Innungen 96 pCt. die Rechte desselben erhielten, beträgt diese Zahl im Regierungsbezirk Danzig nur 32, jedenfalls eine Folge der verschiedenen Ansichten der betr. Verwaltungsbeamten über das ganze Innungswesen.

Geringen Werth scheinen die Innungen auf das Gesetz vom 6. Juli 1887 zu legen, welches die Heranziehung der einer Innung nicht angehörenden Arbeitgeber zur Deckung der Kosten für bestimmte, von der Innung getroffene Einrichtungen gestattet. Bis zum 1. December 1892 waren um Verleihung der Rechte dieses Gesetzes eingekommen im Ganzen 136 Innungen, von denen 68, also über die Hälfte, dieselben erhielten, im Verhältniß zu der Gesammtzahl der Innungen in Preußen eine recht geringe Zahl (1,7 pCt. und nur 0,8 pCt. mit Erfolg).

Bemerkt sei noch, daß 1891 in den in Preußen vorhandenen 7823 Innungen 296 Innungskrankenkassen bestanden mit 43 389 Mitgliedern.

Ueber eine Reihe anderer Fragen, wie z. B. über Verbreitung und Wirksamkeit der Fachschulen, Schiedsgerichte, Gesellen-Ausschüsse usw., geben uns leider die officiellen statistischen Erhebungen überhaupt keinen Aufschluß. Dies ist um so mehr zu bedauern, als diese bei der Beurtheilung der gesammten Innungsfrage von der größten Wichtigkeit sind. Daher ist denn auch schon von verschiedenen Seiten gefordert worden, auch nach dieser Richtung hin sorgfältige und eingehende Erhebungen zu veranstalten, um so ein vollständiges und klares Bild von der ganzen Innungs-Entwickelung zu erhalten.

Wohlfahrts-Einrichtungen der Firma Cornelius Heyl in Worms [1].

1. Schutzmittel gegen Unfälle.

In jedem Arbeitsraum, in welchem sich Maschinen befinden, sind elektrische Läutewerke angebracht, die das sofortige Abstellen der Betriebsmaschine ermöglichen.

Zur ersten Hülfeleistung bei Unfällen sind Verbandzimmer eingerichtet, welche mit Tragbahren, Binden, Watte, Carbolsäure usw. ausgestattet sind; eine Anzahl der Beamten ist nach Esmarch'schem System ausgebildet, um den ersten Nothverband anlegen zu können.

Die Feuerwehr, uniformirt und militairisch eingeübt, besteht aus 86 Feuerwehrleuten und 64 Pumpenmännern; sie verfügt über 4 fahrbare Spritzen, 2 große Schiebleitern, 4 Geräthewagen und 22 Hydranten.

Acht Nachtwächter begehen abwechselnd die Fabriken.

---

[1] S. Jahresberichte der Gewerbe-Aufsichtsbeamten. Berlin 1893.

2. Mittel zur Förderung der Gesundheit.

In den Consum-Anstalten gelangen folgende Waaren zum Einkaufspreise zum Verkauf: Ruhrkohlen, Brod, Butter, Wurst, Häringe, Kaffee, Thee, Zucker, Mehl, Suppensachen, Oel, Essig, Hülsenfrüchte, Dörrobst, Lichter, Seife, Stärke, Wichse, Tabak, Cigarren usw.

Außer Kohlen, wofür die Beträge an den Löhnen allmälig abgezogen werden, werden alle übrigen Gegenstände gegen Baarzahlung abgegeben.

In der Suppen-Anstalt können die auswärtigen Arbeiter eine reichliche Portion Suppe mit Fleisch für 18 Pfg., ohne Fleisch für 10 Pfg., eine Portion Kaffee mit Milch für 4 Pfg. erhalten.

In zwei großen, luftigen Hallen wird gutes Bier zu 8 Pfg. pro halbes Liter verzapft gegen Marken, welche die Werkstätten-Aufseher abgeben.

Die Kosten der Verwaltung dieser Einrichtungen, Ausgaben für Zäpferlöhne, Heizung, Beleuchtung, Unterhaltung der Räume, trägt die Firma. Die Geschäftsleitung ruht in den Händen eines von und aus den Arbeitern gewählten Verwaltungsraths von 16 Personen; Vorstand ist der Vorsitzende der Fabrikverwaltung. Kleine, unvermeidliche Ueberschüsse fließen in die Wittwenkasse.

Eine Reihe von gesunden Arbeiter-Wohnhäusern besitzt die Firma, sowohl in Worms, in der Nähe der Fabrik, wie auch in zwei Ortschaften auf dem Lande; es sind meist zweistöckige Zwillingshäuser, und jedes Haus hat einen Garten. Der Miethpreis beträgt 2½—3 pCt. des Anlagebetrags und beläuft sich für eine Wohnung von drei Zimmern, Küche nebst Garten-Antheil auf etwa 100 Mark jährlich, welche vierteljährlich bezahlt oder allmälig von dem Lohn abgezogen werden. Vermiethung von Schlafstellen ist untersagt.

In beiden Fabriken sind fünf Bade-Anstalten; sie sind während der Wochentage von Morgens 6 Uhr bis Abends 7 Uhr zur unentgeltlichen Benutzung für Arbeiter und Arbeiterinnen geöffnet, wobei Jedem ein Handtuch, Arbeiterinnen auf Wunsch auch eine Badehaube verabfolgt wird. Drei dieser Bade-Anstalten sind nur für Männer und eine nur für Frauen, die fünfte wird an vier Tagen in der Woche von Arbeitern, an zwei Tagen von Arbeiterinnen benützt; sie stehen unter Aufsicht von Bademeistern bezw. Bademeisterinnen. Die fünf Bade-Anstalten umfassen 59 Zellen mit Brausen und 9 Zellen mit Wannen; der Wasserverbrauch ist unbeschränkt, die Wasserwärme wird je nach Bedarf auf 20 bis 27° R. gebracht. Bei den meisten Werkstätten sind Kleiderablagen mit Schränkchen und Waschvorrichtungen mit kaltem und warmem Wasser.

3. Für Fälle der Noth, Krankheit, Alter, Tod.

Sparkasse. Einlagen von 20 Pfg. an; Einlagen von 1 bis 500 M. werden zu 5 pCt., von 500 bis 1000 M. zu 4 pCt. verzinst.

Pfennigsparkasse. Einlagen von 5 bis 90 Pfg.; dieselben werden vierteljährlich in die Sparkasse übertragen und dort verzinst.

Vorschußkasse. Zinsfreie Vorschüsse nur an Verheirathete oder Wittwer mit Familien oder solche, welche im Begriff stehen, sich zu verheirathen; bis 170 M. bei über zwölf Dienstjahren, bis 85 M. bei über acht Dienstjahren

und auch an solche mit weniger als acht Dienstjahren bei schweren Krankheits- oder Unglücksfällen. Das Bedürfniß zu dem Vorschuß sowie tadelloser Lebenswandel muß nachgewiesen werden.

Eine freiwillige Krankenkasse besteht außer der obligatorischen Betriebskrankenkasse; sie zerfällt in drei Klassen, deren Entschädigungen betragen: 3,60 M., 5,10 M. und 7,50 M. pro Woche auf die Dauer eines Jahres. Die Beiträge der Arbeiter betragen je nach der Klasse 12, 17 und 25 Pfg. für die Woche; diese Beiträge decken nicht die Ausgaben, die Firma legt den Fehlbetrag zu.

Pensionskasse; gegründet 1858. Die Arbeiter haben hierfür keine Beiträge zu entrichten. Die Firma zahlt aus diesem Fonds arbeitsunfähig gewordenen Fabrikangehörigen, die eine langjährige, ununterbrochene Dienstzeit bei tadelloser Führung zurückgelegt haben, Wochenpensionen bis zu 10 M. Beim Ableben eines Pensionairs erhalten die Hinterbliebenen ein Sterbegeld von 45 M.

Wittwenkasse; gegründet 1872. Kein Beitrag von Seiten der Arbeiter; Ueberschüsse aus den Consum-Anstalten, Bierzapf, sowie Ordnungs-Strafgelder usw. fließen in diese Kasse. Wittwen, deren Männer über zehn Jahre ununterbrochene Dienstzeit haben, erhalten eine lebenslängliche Rente von 65 M., bei mehr als vierzehnjähriger Dienstzeit eine solche von 80 M. jährlich; bei einer Dienstzeit des Mannes zwischen 5 und 10 Jahren erhält die Wittwe desselben eine einmalige Gabe von 80 M. in zwei Halbjahresraten.

Unterstützungskasse; gegründet 1892 von dem Chef des Hauses aus Anlaß seiner silbernen Hochzeit mit einem Capital von 25 000 M.; sie gewährt Unterstützung solchen Arbeiterfamilien, welche durch außergewöhnliche Unglücksfälle oder Heimsuchungen hülfsbedürftig geworden sind. Bei der Verwaltung sind außer den Beamten der Krankenkasse auch drei Arbeiter betheiligt.

Lebensversicherung. Das Haus schießt die von den Versicherten jährlich zu zahlenden Prämien vor und zieht diese Vorlagen nach und nach ratenweise wieder ein.

4. Erziehung und Ausbildung.

Kindergarten nach Fröbel'schem System. Derselbe befindet sich in einem besondern Gebäude mit hellen, gesunden Räumen, mit Garten-Anlage und großem Spielplatz. Er wird geleitet von einer Lehrerin und zwei Hülfslehrerinnen. Das Weihnachtsfest wird festlich begangen, und werden die Kinder mit praktischen Gegenständen beschenkt, auch solche von den Kindern selbst angefertigt; zugleich findet eine Prüfung statt.

Nähschule. Der Unterricht ist nur im Winter während der Arbeitszeit von 5—6 Uhr und unentgeltlich; jede Klasse von 22 Arbeiterinnen hat wöchentlich eine Unterrichtsstunde. Sämmtliche Materialien werden unentgeltlich gestellt, und die fertigen Arbeiten bleiben Eigenthum der Schülerinnen.

Kochschule. Unterricht in der Küche der Fabrik; jede Klasse umfaßt sieben bis acht Arbeiterinnen und hat wöchentlich ein Mal Unterricht. Derselbe wird von einer erfahrenen Hausfrau geleitet und besteht in der praktischen Unterweisung,

einfache Hausmannskost für eine Familie von vier bis fünf Personen schmackhaft kochen zu lernen.

Die genannten drei Anstalten stehen unter der Aufsicht eines aus Arbeitern zusammengesetzten Schulvorstandes.

Stipendienstiftung. Zum Zwecke der Heranbildung von Kindern unbemittelter Eltern aus dem Arbeiterstande wurde im Jahre 1877 ein Stipendium gestiftet mit einem Capital von 110 000 M. Die Unterstützungen zerfallen in drei Klassen und bewegen sich zwischen 50 und 500 M.

5. Geistige Anregung und Geselligkeit.

Vereinshaus. Für Versammlungen, Vorträge, Festlichkeiten usw. ist ein großer Hallenbau errichtet mit drei Räumen von zusammen 833 Quadratmeter Bodenfläche.

Lesezimmer. Zur Benutzung für die Arbeiter während der Pausen und Abends. Eine Reihe von Zeitschriften und anregende Werke liegen auf.

Außerdem werden 160 Exemplare der „Wormser Zeitung" in den Werkstätten vertheilt und 1000 Exemplare des Sonntags-Beiblattes „Luginsland" unentgeltlich abgegeben.

Knabenchor. Jeder stimmbegabte jugendliche Arbeiter ist zum Beitritt verpflichtet. Zwei Mal wöchentlich während der Arbeitszeit finden Gesangsstunden statt. Den die Singstunde Besuchenden wird eine Vergütung, je nach dem Alter, von 8—13 Pfg. pro Stunde gewährt, die in der Sparkasse angelegt werden und nur am Ende des Jahres oder beim Austritt erhoben werden können.

Der Knabenchor unternimmt in jedem Sommer Tages-Ausflüge in die Umgebung von Worms. Die Kosten bestreitet das Haus. Auch ein Trommler- und Pfeifer-Corps wurde gebildet.

Gesangverein; gegründet 1868. Beitrag der Mitglieder 20 Pfg. pro Monat. Proben wöchentlich zwei Mal, von 12¼ bis 1 Uhr Mittags. Bei dem Sommer-Ausflug des Vereins gewährt das Haus jedem Theilnehmer einen Zuschuß von 1,70 M.

Instrumental-Verein. Proben wöchentlich ein Mal unter der Leitung eines geübten Kapellmeisters; für jede Probe erhält jedes Mitglied eine Vergütung von 20 Pfg., welche in der Sparkasse angelegt und zunächst zur Beschaffung und Unterhaltung von Instrumenten benützt wird. Die Arbeiter-Capelle wirkt bei allen Arbeiter-Festlichkeiten mit.

Kegelbahn. Gebaut 1890 für die Beamten des Hauses; die Benutzung derselben an dazu bestimmten Abenden ist den Arbeitern ebenfalls unentgeltlich gestattet.

Vorträge, belehrenden und gemeinverständlichen Inhalts, finden zeitweise im Vereinshause statt.

Das Weihnachtsfest, sowie die Jubiläumsfeste der Arbeiter mit zurückgelegtem 25. Dienstjahre werden mit großer Feierlichkeit gemeinsam begangen.

Für die Jubilare mit 40jähriger Dienstzeit ist eine besondere Medaille gestiftet, mit welcher eine Gabe von 100 M. verbunden ist.

Sociale Resolutionen der 41. General-Versammlung der Katholiken Deutschlands in Köln 1894.

Die 41. General-Versammlung der Katholiken Deutschlands stellt — unbeschadet der Festsetzung eines umfassendern socialen Programms — die folgenden, zunächst dringlichen Zielpunkte social-politischer Thätigkeit hin:

1. Allen auf mißverstandenem Interesse und theilweise unzweckmäßigen Ausführungs-Bestimmungen beruhenden Anfechtungen der gesetzlichen Sonntagsruhe gegenüber beharren wir auf deren ernster Handhabung und alsbaldiger, den Zweck des Gesetzes in vollem Umfange verwirklichender Durchführung, besonders für die Großindustrie. Wir sprechen die Hoffnung aus, daß die Reichs- und Staats-Verwaltungen auf der in dankenswerther Weise betretenen Bahn der Gewährung ausgiebiger Sonntagsruhe für Beamten und Arbeiter fortschreiten werden. Anderseits wird gegen den Mißbrauch der Sonntagsruhe möglichst Vorsorge zu treffen sein durch Einschränkung des diesen Mißbrauch hervorrufenden und befördernden Uebermaßes von öffentlichen Lustbarkeiten, sowie durch Gründung von Vereinen und Sonntagsheimen für kaufmännische Lehrlinge, Ladengehülfinnen usw.

2. Eine der Hauptaufgaben des Staates ist es, die Entwickelung berufsgenossenschaftlicher Organisationen in vollem Umfang rechtlich zu gewährleisten und zu fördern. Wir wünschen und hoffen insbesondere, daß der im Reichstag wiederholt eingebrachte Antrag des Centrums betreffend die eingetragenen Berufs-Vereine alsbald Gesetz werde. Innerhalb dieses Rahmens erscheint uns als dringende Nothwendigkeit die fachgenossenschaftliche Organisation der gewerblichen Arbeiter auf einer den Verschiedenheiten von Industrie und Handwerk angepaßten Grundlage. Als erster Schritt zur Anbahnung einer derartigen Organisation auf christlichem Boden ist freudig zu begrüßen die in einzelnen Gesellen- und Arbeiter-Vereinen bereits durchgeführte Gliederung der Mitglieder nach Fach-Abtheilungen bezw. Fach-Ausschüssen, eine Einrichtung, deren Verallgemeinerung lebhaft befürwortet wird.

3. Zur bessern Schulung der christlichen Arbeiter sind christlich-sociale Unterrichts-Curse in den Arbeiter-Vereinen und praktisch-sociale Curse für besonders befähigte Arbeiter zu veranstalten. Gegenüber der massenhaft verbreiteten Volkslitteratur der Socialdemokratie erscheint die Herstellung und Verbreitung billiger belehrender Leitfäden bezüglich der wichtigsten religiösen und socialen Fragen wünschenswerth.

4. Angesichts der in bedenklichem Maße wachsenden Arbeitslosigkeit sprechen wir die Erwartung aus, daß die verbündeten Regierungen des Deutschen Reiches in Wiederaufnahme der durch die kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1890 gegebenen bedeutungsvollen Anregungen auf eine durch internationale Vereinbarung ermöglichte und verbürgte Regelung der Arbeitszeit Bedacht nehmen werden. Angesichts der besondern Gefährlichkeit des Bergbaues empfiehlt es sich, mit der Regelung der Arbeitszeit zunächst auf diesem Gebiete vorzugehen. Eine Fürsorge gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit auf Grundlage der berufsgenossen-

schaftlichen Organisation wird anzustreben sein. Für größere Städte ist die Schaffung gemeindlicher Arbeitsvermittelungsstellen unter geordneter Mitwirkung auch der Arbeiter dringendes Bedürfniß.

5. Mit Rücksicht darauf, daß die gesetzlichen Kranken-, Invaliden- und Alters-Versicherungen der Arbeitnehmer meist unzureichend sind, wird die Gründung von freien Zuschußkassen, sei es innerhalb des Betriebes, sei es im Wege des genossenschaftlichen Zusammentritts mehrerer Betriebe im Umkreise der Gemeinde, des Kreises, des Regierungsbezirkes, der Provinz oder des ganzen Staates mit dauernder Unterstützung durch die Arbeitgeber empfohlen.

6. Auf die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der Arbeiter ist durch die Gründung und eben so vorsichtige als selbstlose Verwaltung gemeinnütziger Bau-Gesellschaften und Baugenossenschaften hinzuwirken.

7. Die hohe Bedeutung des Standes der Grundbesitzer als Stütze christlichen Geistes, gesellschaftlicher und staatlicher Ordnung einerseits, die äußerst bedrückte Lage der Landwirthschaft anderseits, erfordern sowohl Maßregeln zur Erhaltung eines seßhaften Bauernstandes, als auch eine geordnete Vertretung der Landwirthschaft behufs Wahrnehmung der Interessen der gesammten ackerbautreibenden Bevölkerung, insbesondere bezüglich der Grundverschuldung, des ländlichen Creditwesens und eines der Stammessitte entsprechenden Erbrechts. Daher ist die Schaffung einer wirklichen, gesetzlich geordneten berufsgenossenschaftlichen Organisation des landwirthschaftlichen Standes auf christlicher Grundlage nachdrücklichst anzustreben.

8. Für das Handwerk empfehlen wir wiederholt Einführung obligatorischer Organisationen der Handwerker mit gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Befähigungsnachweises und der Haltung von Lehrlingen und Gesellen.

9. Behufs Aufrechterhaltung von Treu und Glauben im Erwerbsleben und Zurückdrängung der Ueberschreitungen des Concurrenzrechtes verlangen wir den alsbaldigen Erlaß eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs in Handel und Gewerbe.

10. Die General-Versammlung richtet erneut an die Arbeitgeber in allen Zweigen des Erwerbslebens die dringende Mahnung, ihrer Pflicht der Fürsorge für die Arbeiter in religiös-sittlicher und materieller Beziehung stets eingedenk zu sein und vor allem ein gutes persönliches Verhältniß zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern — in größern Fabriken namentlich durch Einführung von Arbeiter-Ausschüssen — zu pflegen.

Sociologie des Freiherrn von Vogelsang.

Die socialen Lehren des Freiherrn Carl von Vogelsang, des wackern Vorkämpfers für christliche Socialreform in Oesterreich, sind bis jetzt in zusammenhängender Darstellung nirgends zu finden. Vogelsang legte seine bahnbrechenden Ideen in dem durch 18 Jahre von ihm geleiteten Wiener „Vaterland" nieder und seit der Gründung der „Monatsschrift für christliche Socialreform" die größern Aufsätze namentlich in dieser. Zur Abfassung einer umfangreichern Arbeit, in

welcher das System seiner socialen Reformvorschläge aufgenommen wäre, gebrach es ihm an Muße.

Dieser verdienstvollen Arbeit, dem mit dem Studium der socialen Frage Beschäftigten — und wer wäre das heutzutage nicht? — eine anschauliche Darstellung des Systems des Baron Vogelsang zu geben, hat sich ein langjähriger Schüler des Verewigten unterzogen. Dr. Klopp gibt jedoch ausschließlich den Text Vogelsang'scher Aufsätze in systematischer Ordnung und Aneinanderreihung. Wer immer die Sociologie eines der ersten katholischen Socialpolitiker kennen lernen oder sich wieder vergegenwärtigen will, dem sei dieses Werk bestens empfohlen. Wir halten es für einen besondern Vorzug der Klopp'schen Arbeit, daß der Herausgeber den Wortlaut der Originalartikel beibehalten hat und dadurch sowohl den eindringlichen und schwungvollen Stil Vogelsang's rettet, wie auch der Bestreitbarkeit der Auffassung entgeht. Selbst der Kenner Vogelsang'scher Schriften wird eine ganze Reihe weniger bekannt gewordener Abhandlungen, wie auch Material aus handschriftlichem Nachlaß in jener Arbeit finden.

Dieselbe wird Ende October d. J. die Presse verlassen. Der volle Titel lautet: Die socialen Lehren des Freiherrn C. v. Vogelsang, Grundzüge einer christlichen Gesellschafts- und Volkswirthschaftslehre, aus dem litterarischen Nachlasse desselben zusammengestellt von Dr. W. Klopp. Katholische Preßvereinsdruckerei, St. Pölten. Subscriptionspreis 3 fl. = 5 M. 640 Seiten.

Ein „Handbuch der praktischen Hygiene“,

das in systematischer, gedrängter Darstellung zusammenfaßt, was die Wissenschaft und Technik heute an Einrichtungen und Maßnahmen zum Schutz von Gesundheit und Leben der Arbeiter bietet, füllt in der That eine wesentliche Lücke in unserer socialen Litteratur aus. Wir sind Herrn Dr. H. Albrecht und seinen Mitarbeitern aufrichtig dankbar und möchten unsere Leser schon heute auf's angelegentlichste auf die unter diesem Titel im Verlage von R. Oppenheim (Gustav Schmidt), Berlin erscheinende Schrift, von denen zwei Lieferungen bereits vorliegen, aufmerksam machen. Bis Ende October soll das ganze Werk (vier Lieferungen im Gesammtumfange von etwa 50 Bogen, mit mehrern hundert Figuren, zum Gesammtpreis von höchstens 20 M.) fertig gestellt sein. Das Verzeichniß des Inhalts und der Mitarbeiter genügt schon zur Begründung unserer Empfehlung. Das „Handbuch“ enthält folgende Abhandlungen:

I. Gesundheitsschädigende Einflüsse beim Gewerbebetriebe. Von Oberstabsarzt Dr. Villaret. — II. Betriebsunfälle. Vom Herausgeber. — III. Bau und bauliche Einrichtungen von Fabriken und Werkstätten. Von Gewerbe-Inspector Oppermann. — IV. Heizung und Lüftung der Arbeitsräume. Von Regierungsrath Prof. Hartmann. — V. Verhütung der Einathmung von Staub. Vom Herausgeber. — VI. Verhütung der gesundheitlichen Schädlichkeiten des Gewerbebetriebes im engern Sinne. Von Dr. Oppler. — VII. Die zur Fabrik gehörigen Nebenanlagen. Vom Herausgeber. — VIII. Die persönliche Ausrüstung des Arbeiters. Vom Herausgeber. — IX. Kessel und Motor. Von Gewerbe-Inspector Claußen. — X. Wellenleitungs-Anlagen und deren Theile. Von Regierungsrath Platz. — XI. Anlagen zur Hebung von Lasten. Von Ingenieur Specht. — Anhang: Arbeiterschutz-Gesetzgebung. Von Regierungsrath Evert.

Druck und Commissions-Verlag von J. P. Bachem in Köln. 27984

Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Dr. Franz Hitze.

1894. Vierzehnter Jahrgang. 11. u. 12. Heft. Nov.-Dec.

Die Ansichten der Berliner Agrar-Conferenz.

Im Umriß dargestellt von Dr. Martin Faßbender.

Durch Schreiben vom 10. Mai d. J. hat der preußische Landwirthschaftsminister von Heyden eine Anzahl Herren aus den verschiedenen Theilen der Monarchie zu einer Besprechung „derjenigen Maßnahmen, welche zur Erhaltung und Kräftigung des ländlichen Grundbesitzes und der heimischen Landwirthschaft zu dienen geeignet sind", eingeladen. Die Conferenz trat unter dem Vorsitz des Ministers am 28. Mai zusammen und hielt sechs Sitzungen ab, von denen drei der General-Discussion, eine der Frage des Erbrechtes, eine der Erörterung der Schuldentlastung und eine der Organisation des Real- und Personal-Credites gewidmet waren. Unter den zur Berathung Zugezogenen finden wir elf Rittergutsbesitzer, elf höhere Regierungs- und Provincialbeamte (worunter zwei Vertreter der Statistik), zehn Professoren (unter denen zwei Juristen, die übrigen Nationalökonomen), drei Vertreter der Landschaften, drei Vertreter der Generalcommissionen, einen Hypotheken-Bankdirector, einen Landgerichtsdirector und vier Vertreter des Bauernstandes, wenn wir den hannöverischen Hof- und Ziegeleibesitzer Schoof und Dr. Freiherrn von Schorlemer-Alst, Freiherrn von Huene sowie Oekonomierath Winkelmann wegen ihrer Beziehungen zu den bezüglichen Bauernvereinen als Vertreter des Bauernstandes betrachten. Außerdem waren der Finanzminister Dr. Miquel, sechs Vertreter des Landwirthschaftsministeriums, je einer des Finanz-, Justiz- und des Ministeriums des Innern zugezogen. Dr. Freiherr von Schorlemer-Alst und fünf andere Herren waren dauernd, Freiherr von Huene zeitweise an der Betheiligung verhindert.

Den Mitgliedern wurde mit der Einladung ein „Arbeits-" und ein „Berathungsprogramm" zugestellt. Ersteres hat in seiner notizenhaft kurzen Form bedeutende Aehnlichkeit mit dem Grundriß eines Collegienheftes über Agrarpolitik, behandelnd die Haupterscheinungsformen (zunehmende Verschuldung, steigendes Angebot von Gütern, Rückgang der

ländlichen Bevölkerung) und die Hauptursachen des landwirthschaftlichen Nothstandes (Sinken der Reinerträge, zu starke Inanspruchnahme fremden Credits) sowie die Mittel zur Abhülfe (unter Ausschluß der Zoll- und Währungsfrage). Das „Berathungsprogramm" stellt sodann bestimmte Fragen über die möglichen Maßregeln gegen die Ueberschuldung, und zwar

A. solche zur Bekämpfung der fortwirkenden Ursachen derselben, worunter sich finden
   1. die Aenderung des bestehenden Erbrechtes behufs Vermeidung der Belastung mit Erbtheilshypotheken,
   2. die Einführung einer Verschuldungsgrenze und etwaige Mittel zur Herabdrückung der Güterpreise behufs Verhinderung der Ueberschuldung durch Kaufgelderreste und andere unproductive Schulden;

B. solche zur Beseitigung der vorhandenen Ueberschuldung durch Aenderung der Credit-Organisation und der Verschuldungsformen, sowie Schaffung einer Organisation zur planmäßigen Abstoßung der Hypotheken.

Die Conferenz hat keine Beschlüsse gefaßt, sondern sich nur auf den Austausch von Meinungen beschränkt. Es soll ein engerer Ausschuß aus der Mitte der Conferenz noch weiter über die besprochenen Fragen Erörterung pflegen und die Conferenz selbst demnächst (vielleicht im nächsten Winter) wieder zusammentreten.

Die Berichte über die Verhandlungen sind als Supplementband zu den „Landwirthschaftlichen Jahrbüchern" im Verlag von Paul Parey in Berlin erschienen und können auch als Separatband durch den Buchhandel bezogen werden. Sie umfassen XVIII und 368 Seiten gr8⁰ und kosten 8 Mark. Das Studium derselben kann Jedem, welcher sich für die sociale Frage und besonders die Agrarfrage interessirt, warm empfohlen werden, denn die gehaltenen Vorträge bieten ohne Zweifel mancherlei anregende Gedanken und Fingerzeige. Wir wollen im Nachfolgenden versuchen, in gedrängter Form die einzelnen behandelten Fragen mit übersichtlicher Charakterisirung der verschiedenen hervorgetretenen Anschauungen und Richtungen uns kurz vorzuführen [1]). Auf eine Kritik verzichten wir an dieser Stelle.

Es wurde durchweg von den Theilnehmern der Conferenz zugestanden, daß die Interessen von Groß- und Kleinbesitz sich im Allgemeinen deckten, aber bezüglich der Mittel zur Abhülfe des Nothstandes bei beiden sei eine den bezüglichen Verhältnissen entsprechende

[1]) Die nachstehend in Klammern beigefügten Zahlen bedeuten die Seiten des Berichtes.

verschiedene Behandlung erforderlich. So meinte Freiherr von Huene (105), es sei nicht angebracht, einen Gegensatz von Groß- und Kleinbesitz hinzustellen, dem Graf Kanitz (190) hinzufügte, daß diejenigen, welche von einer Verschiedenheit der Interessen von Groß- und Kleinbesitz sprechen, nicht zu den wahren Freunden der Landwirthschaft zu rechnen seien. Professor Paasche (222) gibt zu, daß es eine ganze Masse großer gemeinsamer Interessen gibt, welche alle Grundbesitzer, groß und klein, mit einander vertreten müssen; daraus folge aber durchaus nicht, daß deshalb Groß- und Kleinbesitzer überall in derselben Weise von dem Gesetzgeber behandelt werden müssen: nein, sagt Professor Conrad (68), Groß- und Kleinbesitz sind in socialer und wirthschaftlicher Hinsicht ganz anders zu behandeln, ja, es würde überhaupt nicht einmal möglich sein, meint Professor Sering (195), mit denselben Maßregeln den ganzen Grundbesitz zu erfassen.

Zur Lage des Grundbesitzes.

Was nun die äußere Erscheinungsform der landwirthschaftlichen Krisis anbelangt, so wurde allgemein als das bedeutungsvollste Symptom die stetig wachsende Verschuldung angesehen, oder wie Professor Sering (7) sich ausdrückt, „in der Bodenverschuldung ist der letzte Grund für die agrarische Krisis zu erblicken". Landgerichtsdirector Schmitz-Düsseldorf (145) findet die zuverlässigste Unterlage für die Beurtheilung dieser Verhältnisse in den Neueintragungen der Hypotheken, und diese belaufen sich z. B. in dem Oberlandesgerichtsbezirk Köln auf ländlichen Grundbesitz während der letzten siebenjährigen Berichtsperiode auf 528 Millionen. Finanzminister Dr. Miquel (55) bestätigt die Höhe der Verschuldung für den Bereich der Monarchie mit den Worten: „Wir haben in den letzten Jahren eine Vermehrung der Schulden des ländlichen Grundbesitzes um fast eine Milliarde." Es wurde von den verschiedenen Seiten der Mangel einer zuverlässigen Statistik der landwirthschaftlichen Verschuldung bedauert. Anderseits wurde aber auch die außerordentliche Schwierigkeit einer zuverlässigen Statistik betont und außerdem hervorgehoben, daß man auch ohne solche zu einem hinreichend klaren Urtheil über die ländlichen Verhältnisse gelangen könne. In der That gehen die Urtheile fast sämmtlicher Referenten für die verschiedenen Gegenden des preußischen Staates mit aller Bestimmtheit dahin, daß die Lage des Grundbesitzes bei den verschiedenen Besitzkategorieen zwar nicht gleichmäßig, in der Gesammtheit aber, wenn auch keine verzweifelte, so doch immerhin eine bedenkliche sei. Landesdirector Höppner (168) hält in Pommern die Verhältnisse bei dem kleinen Bauernstande nicht für so traurig als bei dem Mittelbesitz. Der letztere hegt aber durchweg die Befürchtung,

daß, wenn die bisherigen Preise noch lange bestehen bleiben, die Höfe nicht gehalten werden können. Es soll dies nicht zum geringsten Theil nach Höppner's Ansicht daran liegen, daß die Bauern heute viel mehr wie früher auf Baarmittel angewiesen sind; bestand doch früher die Löhnung der Knechte, Mägde und Arbeiter wesentlich in Naturalien, jetzt werden sie in Baar und mindestens in doppelter Höhe entlohnt. Dazu kommen die Lasten für Kirche, Schule, Kreis und Gemeinde und Beiträge für die socialpolitische Gesetzgebung. In ähnlicher Weise spricht sich General-Landschaftsdirector Von über Ostpreußen aus. Landesdirector von Levetzow (47) sagt: „Meiner Meinung nach ist es keine Frage, daß der größere und kleinere Grundbesitz in der Provinz Brandenburg überschuldet ist, und zwar derartig überschuldet, daß in den letzten Jahren die Besitzer nicht mehr im Stande gewesen sind, mit der Rente, die sie haben, so viel herauswirthschaften zu können, um die Zinsen ihrer Hypothekenschulden zu decken. So bin ich in den letzten Jahren nicht im Stande, auch nur 2% von dem Preise herauszuwirthschaften, zu dem ich mein Gut s. Z. übernommen habe." Regierungsrath von Buch (179) bestätigt dieses Urtheil für die Uckermark: „Die Zustände sind jedenfalls sehr bedenklich. Bei den Bauern, die noch Capitalien hinter der landschaftlichen Schuld eingetragen haben, sind wir der Ueberzeugung, daß sie größtentheils nur von ihren Gläubigern noch gehalten werden, weil diese den Ausfall ihrer Hypotheken fürchten, und weil sie einen billigern Verwalter als den Eigenthümer nicht bekommen können. (182) Meiner Ansicht nach liegen die Gefahren für das Eindringen der Socialdemokratie auf dem Lande nicht in unserer Arbeiterbevölkerung, sondern in denjenigen Existenzen, die eine Scholle haben, auf der sie nicht leben und nicht sterben können. Hier liegt die größte Gefahr für die socialen Zustände auf dem Lande." Den Grund für die verhältnißmäßig geringere Verschuldung in den westlichen Theilen der Monarchie findet Oekonomierath Winkelmann (137) zum großen Theil in dem zähen Festhalten des Bauernstandes an dem ererbten Hofe und in der dadurch bedingten geringern Abfindung der abziehenden Geschwister. Nach Winkelmann's Ansicht steht sich der mittlere und kleinere Besitz, der nicht auf Tagelöhner und Dienstboten angewiesen ist und zum großen Theil mit der eigenen Familie wirthschaftet, auch in den westlichen Provinzen verhältnißmäßig am besten (140). Dasselbe berichtet Landschaftsdirector von Gustedt (161 ff.) von der Provinz Sachsen, wo der kleine Besitz keine Schulden habe, die zu ernsten Besorgnissen Veranlassung geben könnten. Auch der Großbesitz befindet sich in capitalkräftigen Händen. Am schlimmsten steht es bei dem Bauernstande, welcher die intensive Wirthschaft begonnen hat, ohne die nöthigen Mittel dazu zu

besitzen. Die Schulden, die zu dem Ende gemacht wurden, mußten verhängnißvoll werden, sobald die Preise der landwirthschaftlichen Producte sich nicht mehr über die Productionskosten erhoben. „Wenn wir einen Preis von 5—6 Mark für den Centner Roggen zu Grunde legen," sagt von Gustedt, „so ist kaum die beste Gegend unter Anrechnung der Pachtsumme oder einer entsprechenden Bodenrente in der Lage, bei einer Mittelernte von 14 Centnern diesen Roggen zu bauen. Bei einem Weizenpreis von 7 Mark und einer Durchschnittsernte von 18 Centnern sind auch die besten Gegenden nicht mehr in der Lage, mit Vortheil zu produciren. Die Gerste steht ja, wenn man nach der Bodenart Braugerste bauen kann, in verhältnißmäßig gutem Preise, ähnlich der Hafer. Die etwaigen Erträge aus diesen beiden Körnerarten gleichen aber unter keinen Umständen die Verluste aus, die bei den andern Körnerarten entstehen müssen, wenn der Preis unter 6 Mark für den Weizen und unter 5 Mark für den Roggen heruntergeht, was meiner Meinung nach für die nächsten Jahre wahrscheinlich ist." Und Landesdirector Höppner trägt kein Bedenken, zu behaupten, daß bei den zwölf gebundenen Jahren, in denen eine Steigerung der Preise durch die Handelsverträge nicht zu erwarten ist, 50% aller unserer Großgrundbesitzer in Vermögensverfall gerathen müssen.

Gründe der Krisis.

Dieser letztgenannten Begründung der steigenden Verschuldung schloß sich auch Finanzminister Dr. Miquel (54) an: „Die steigende Schuldenlast war erträglich, so lange dementsprechend die Erträgnisse des Grund und Bodens und die Bodenwerthe stiegen." Auch Graf Kanitz (185) hält für den wichtigsten Grund der Krisis den niedrigen Preisstand der Producte. Daneben aber, glaubt er, seien auch der Uebergang zur Goldwährung, die Ausgaben für die socialpolitische Gesetzgebung, die Bevorzugung der Industrie vor der Landwirthschaft durch die Gesetzgebung, die Steigerung der Arbeitslöhne in Betracht zu ziehen. Endlich (187) dürfe nicht vergessen werden, daß die Grundbesitzer vielfach um ein Viertel bis ein Fünftel der Kaufsumme für den Grundbesitz angezahlt und den Rest als Hypothek hätten stehen lassen. Professor Conrad (69) hält solch' niedrige Anzahlung aber nur für ein Unglück in Verbindung mit den schlechten Conjuncturen: „Mein Vater hat in den dreißiger Jahren ein Gut mit einem Neuntel der Anzahlung erworben und hat darauf ein Vermögen erworben. Ich wäre in der Lage, eine große Anzahl solcher Fälle anzuführen, wo nur ein Zehntel angezahlt wurde. Das war in jener Zeit, wo man mit Zuversicht sagen konnte: die Conjuncturen werden weiter günstig sein. Das hat sich heute alles geändert.

Auch wird Jeder, der heute ein Gut übernimmt, ein ganz anderes Betriebscapital für unumgänglich nöthig halten." Graf von Zedlitz und Trützschler (60) findet, daß die Nothlage nicht darin begründet liege, daß die Einnahmen nicht entsprechend gestiegen, sondern daß die Ausgaben im Verhältniß zu den Einnahmen so außerordentlich angewachsen seien: „Die Zahl meiner producirten Körner ist über 230 % gestiegen bei der gleichen Größe des Besitzes und eben so groß ist auch die Steigerung in der Production der Zuckerrüben und Kartoffeln. Aber besonders ist die Ausgabeseite in meiner Buchführung colossal gestiegen, und die macht es, daß die Differenz in dem Procentsatz zwischen Rohertrag und Reinertrag so unglaublich gesunken ist. Das kommt einmal daher, daß meine Löhne im Laufe von 30 Jahren um 103 % gestiegen sind. Dazu kommt das Gebiet der Wohlfahrts-Einrichtungen der Alters- und Invaliditäts- und der Unfallversicherung, sowie die Steigerung der Ausgaben für die allgemeinen Wirthschaftsbedürfnisse, indem jedes Inventarstück so viel theurer geworden ist." Die Richtigkeit dieser Ansicht gibt auch Professor Conrad (66) zu: „Ich kann nur bestätigen, daß die Einnahmen bei tüchtig wirthschaftenden Besitzern nicht gesunken, sondern vielfach sehr bedeutend gestiegen sind, während aber die Ausgaben in einer solchen Weise gewachsen sind, daß allerdings der Reinertrag sich bedeutend vermindert hat und gegenüber dem Durchschnitt von 1865 bis 1875 auf die Hälfte gesunken ist. (67) Ich kann nicht umhin, auch hervorzuheben, daß bei den Ausgaben vor allen Dingen die Steigerung der Löhne in Betracht kommt, die bei einzelnen Gütern sich verdreifacht haben, bei andern verdoppelt. Außerdem haben sich außerordentlich vermehrt die Communalabgaben. (70) Den Hauptgrund der neuern Hypothekenzunahme finde ich aber darin, daß im Laufe der Zeit bei den Commissionairen, Banquiers, Kaufleuten und Verwandten, weil die Einnahmen im Laufe des Jahres nicht hinreichten, die Ausgaben zu bestreiten, die Schulden sich von einem Jahre zum andern hingezogen und allmälig immer mehr angehäuft haben, bis sie schließlich in der Eintragung in's Grundbuch zum Ausdruck kamen." Geheimer Oberregierungsrath Gamp (87 ff.) findet die Gründe der Verschuldung 1. in der zu Ungunsten des Grundbesitzes vorgenommenen ungerechten Steuervertheilung, 2. in der großen technischen Entwickelung der Neuzeit, welche Capitalien zur Wirthschaftsverbesserung aufzunehmen zwang, und 3. in dem zu theuern Credit. Es wird dies in folgender Weise ausgeführt: „Die Grundsteuer beträgt 40 Millionen Mark, und da durchschnittlich alle 30 Jahre der Grundbesitz in andere Hände übergeht, so kann man sagen, daß der ländliche Grundbesitz in 30 Jahren durch die Grundsteuer, die er vor dem Capital voraus hat, eine Belastung von fast

1680 Millionen Mark erfahren hat. An Kosten für die Volksschule hat der Grundbesitz jährlich 31½ Millionen, macht in 30 Jahren 1764 Millionen Mark, zu viel im Vergleich zur städtischen Bevölkerung aufbringen müssen. Würden endlich die Ausgaben für Armenpflege auf dem Wege der Einkommensteuer, wie es der Absicht des Landrechtes entspricht, aufgebracht worden sein, dann würde der Grundbesitz jährlich 17½ Millionen Mark, macht in 30 Jahren fast 980 Millionen Mark, erspart haben. Diese drei Summen allein repräsentiren schon fast die Hälfte der gesamten Verschuldung. — Was den theuern Credit wegen mangelnder Bodencredit-Institute angeht, so würde für den Grundbesitz, wenn er die Differenz gespart hätte, zwischen dem, was er an den Privatgläubiger für die Befriedigung seines Creditbedürfnisses wirklich hat zahlen müssen und dem, was er an öffentliche Organisationen, z. B. die Landschaften, weniger hätte zu zahlen brauchen, ein Betrag von 1½ % und mehr herauskommen, und dieser Betrag hätte schon ausgereicht, um die landwirthschaftlichen Hypotheken in 30 Jahren zu amortisiren." — Landschaftsdirector von Laër (24) unterläßt dabei auch nicht, darauf hinzuweisen, daß zahlreiche Landwirthe es an eigener Tüchtigkeit mangeln lassen: „Wie unglaublich viele Leute gibt es gerade unter den Bauern, die durch Trunksucht, Unpünktlichkeit, unordentliche Wirthschaft und Spiel ihr Vermögen ruiniren!", während Rittergutsbesitzer Sombart (267) sagt: „Nach meinem Dafürhalten ist das irrationelle Steigen der Bodenpreise über deren Ertrag hinaus der Grund unserer heutigen Verschuldung. Das ist das Unglück, daß man einen sogenannten Verkehrswerth und einen Ertragswerth der Grundstücke jetzt neben einander construirt. Ich glaube, wenn die Staatsregierung den Anfang damit machte, bei Neuverpachtungen ihrer Domänen wieder ein richtiges Werthverhältniß der Grundstücke zum Ertrage herzustellen, so würde das wohl Erwägung verdienen." Demgegenüber meinte aber Graf von Zedlitz und Trützschler (296), daß die Herabminderung des Verkehrswerthes schon längst eingetreten sei: „Der Preis der Güter, wie er aus früherer Zeit noch nachklingt, ist jetzt nur noch fictiv. Wo der Grund und Boden nichts mehr weiter ist, und wo von ihm nichts mehr weiter erwartet wird als Rentenertrag, ist die Herabminderung eingetreten, weil dieser Grund und Boden sonst heute schon keinen Käufer mehr findet. Wo man aber von Verkäufen hört, bei denen die alten Preise noch gezahlt werden, sind es immer Affectionswerthe."

Mittel zur Besserung.

Bezüglich der Mittel zur Besserung der Lage der Landwirthschaft wurden verschiedene Ansichten laut. Für Hebung des Reinertrages durch

Steigerung der Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse gegenüber den Productionskosten sprachen sich Hofbesitzer Schoof (167), Landesdirector Höppner (169), Regierungsrath von Buch (180), Graf von Kanitz (186, 188, 192) aus. Geheimer Oberregierungsrath Thiel (44) äußert sich kurz und treffend: „Wenn wir dauernd helfen wollen, und darum handelt es sich doch, so müssen wir das Kunststück fertig bringen, die Grundrente zu erhöhen, die Erhöhung des Verkaufswerthes der Güter um den betreffenden erhöhten Stand der Grundrente aber zu verhindern." Geheimer Oberregierungsrath Gamp (21) verspricht sich am meisten von einer Aenderung der bisherigen Rechtsgrundsätze, wogegen Hofrath Dr. Hecht (340) bedeutungsvoller als die Thätigkeit der Gesetzgebungsmaschine das zielbewußte Mitwirken der Verwaltungsorgane des Staates zur Popularisirung des amortisablen billigen Bodencredites, zur Popularisirung des Lebensversicherungswesens, für die Erziehung der ländlichen Bevölkerung zur Sparsamkeit und zur Organisation des ländlichen Personalcredites auf genossenschaftlicher Grundlage erscheint. Aber Professor Sering (7) glaubt, daß, wenn auch eine Steigerung der landwirthschaftlichen Reinerträge gewiß mit allen Mitteln anzustreben sei, dieselbe aber, sofern die jetzigen Rechtsverhältnisse unverändert bleiben sollten, wohl den derzeitigen Besitzern, nicht aber der Landwirthschaft auf die Dauer Hülfe bringen könne. (6) Das Sinken der Preise für Bodenproducte hätte keineswegs eine Agrarkrisis von der Schwere der jetzigen heraufbeschwören können, wenn nicht vorher schon ein Zustand der Widerstandsunfähigkeit vorhanden gewesen wäre, und dieser sei hervorgegangen aus unserer Grundeigenthums-Ordnung. „Diese ist anzusehen," fährt Professor Sering fort, (5) „als Ausdruck der seit dem letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts im Zusammenhang mit der verkehrswirthschaftlichen Gestaltung der Volkswirthschaft überall zur Geltung gelangten individualistischen Ideen. Sie machten das Grundeigenthum frei veräußerlich, frei verschuldbar und unterwarfen es dem gemeinen Erbrecht. (193) Dieses überkommene Grundeigenthumsrecht müssen wir reformiren in socialem Sinne, wie wir auch entsprechend eingegriffen haben auf dem Gebiete der Gewerbegesetzgebung. Es hat sich nämlich die Ansicht Bahn gebrochen, daß die individualistischen Wirthschaftsgesetze keineswegs aus einem allgemeinen Freiheitsdrange entsprungen sind — die freiheitlichen Schlagworte bildeten bloß eine idealogische Umkleidung — sondern in erster Linie dienten dem ökonomischen Bedürfnisse einer neuen Technik und den Interessen des emporkommenden Großhandels, der Großindustrie, des Großcapitals an der Börse und im Bankwesen, kurz den Interessen des Großbürgerthums, aber stark zu kurz kommen ließen die dauernden Interessen der productiven Klassen auf dem Lande.

Es handelt sich jetzt darum, dem Grundeigenthum eine Rechtsordnung zu sichern, welche sich der Eigenart des Bodens, seiner Unbeweglichkeit und Unvermehrbarkeit, seiner begrenzten Theilbarkeit und Ertragsfähigkeit ebenso anpaßt, wie das Handelsrecht den Bedürfnissen und Gewohnheiten der Kaufleute und den Grundbesitz schützt vor der Ueberwältigung durch das mobile Capital." Das Ziel muß nach Professor Sering (8) demnach sein: Beseitigung der vorhandenen Ueberschuldung und Bekämpfung der fortwirkenden Ursachen der Verschuldung durch Ausbildung einer neuen Grundeigenthumsordnung, in Zusammenhang damit Herstellung einer verbesserten Creditorganisation und Ersatz der kündbaren Privathypotheken durch unkündbare Rentenschulden.

Aenderung des bestehenden Rechtes.

Die erwähnten Sering'schen Ansichten gehen von einer andern Auffassung der socialen Bedeutung des Grundbesitzes aus, als wir diese nach landläufiger Meinung bisher betrachtet zu sehen gewohnt waren. Und Professor Sering stand mit dieser Anschauungsweise nicht allein in der Versammlung, ja Rittergutsbesitzer Wendorff (277) trug sogar kein Bedenken, zu behaupten, der Besitz an Grund und Boden sei nicht allein ein Besitz, sondern auch ein Amt, welcher Ausdrucksweise Graf von Zedlitz und Trützschler (296) sich zwar nicht anschließen zu können behauptete, dagegen dem Sinne nach zustimmte und ausdrücklich hervorhob, daß der Besitz des Grund und Bodens eine Aufgabe habe, die nicht nur im privatwirthschaftlichen Sinne zu lösen sei, sondern bei der unter allen Umständen die Rücksicht auf das Gemeinwohl maßgebend sein müßte. Uebereinstimmend damit sagte Rittergutsbesitzer von Knebel-Döberitz (281): „Das Ziel unserer Bestrebungen muß dahin gehen, einen vaterländischen Grundbesitzerstand zu schaffen bezw. zu erhalten, welcher gesichert in seiner Existenz und deshalb zufrieden, anhänglich an den vaterländischen Boden und abhängig von dem Bestehen des Vaterlandes die feste Säule unseres Staates bilden kann, und zu diesem Zwecke müssen wir die Existenz-Bedingungen dieses Grundbesitzes so normiren, daß er aus eigener Kraft etwaigen Krisen gewachsen ist und in der Lage, ein sicherer Ernährer der andern Erwerbsstände zu sein, neue Werthe zu schaffen und zu sammeln, um aus sich selbst eine ewige Verjüngung unseres Besitzerstandes herbeizuführen." Von dieser socialen Auffassung des Grundbesitzes aus ist es nun sehr verständlich, wenn die Forderung einer Rückkehr zur germanischen Rechtsanschauung verkündet wurde. Es geschah dieses seitens des Professors Gierke (25 ff.) und des Geh. Oberregierungs-Rathes Dr. Hermes (219) in folgender Weise. „Unser bisheriges Recht

behandelt zweifellos den Grundbesitz nach Möglichkeit der beweglichen Sache gleich," sagt Prof. Gierke, „stellt ihn hinein in den Strom der freien Concurrenz, wie ein bewegliches Gut. Deshalb hat dieses Recht seine sociale Aufgabe nicht erfüllt, indem es dazu drängte, den mittlern Besitz zu zerstören und den Besitz hineinzudrängen in die Form des Latifundiums oder der Zwergwirthschaft, indem es zu einem häufigen Besitzwechsel führte und dem Grundbesitz die Bedeutung nahm, Heimath und dauernde Berufsstätte einer ländlichen Familie zu sein, die von Geschlecht zu Geschlecht der Nation neue Kräfte liefert. Auch seine nationale Aufgabe hat dieses Recht nicht erfüllt, nämlich nicht bloß den Grundbesitz, sondern auch die grundbesitzende Bevölkerung, unsern Grundbesitzer- und Bauernstand zu erhalten . . . . Wie die Arbeit und das bewegliche Capital, so ist auch der Grundbesitz etwas Eigenartiges. Als nicht vermehrbarer Bestandtheil des vaterländischen Bodens kann er niemals in demselben Sinne einem Einzelnen gehören, wie eine bewegliche Sache, ist aber gleichwohl dazu bestimmt, dem einzelnen Individuum eine Stätte zu schaffen der Berufserfüllung, der Arbeit für sich und seine Familie und zugleich für das Ganze, eine Stätte, auf der womöglich seine Kinder und Kindeskinder den gleichen Beruf mit Freudigkeit erfüllen sollen. So brauchen wir also ein Recht, das dem Grundbesitz die Natur einer Heimstätte wiedergibt. Demnach soll das künftige Recht ihn als Rentenfonds behandeln, während das bisherige ihn als Capital auffaßte, und wenn das bisherige Recht der Auslieferung des Grundbesitzes an das Capital keine Grenze setzte, so soll das zukünftige Recht diese Grenze ziehen." Diesen Ausführungen zollte Professor Wagner (122) besondere Anerkennung. Er nennt die von Professor Gierke vertretene Auffassung „die sociale Auffassung der Privateigenthums-Institution" und meint, daß nur von diesem socialen Gesichtspunkte man überhaupt zur Privateigenthums-Institution im ländlichen Grundbesitz sich bekennen könne, worauf Geh. Oberregierungs-Rath Dr. Hermes des Nähern auf die Entwickelung des römischen Rechts im Gegensatz zum germanischen eingeht: „Die Annahme des römischen Rechtes hat sich nicht rein durch äußerliche Umstände, sondern zum Theil auch durch die siegende Kraft innerer Vorzüge vollzogen; aber man muß sich in der That fragen, wie ist es eigentlich gekommen, daß die Römer, die doch unzweifelhaft ein politisch, gesetzgeberisch, juristisch in höchstem Maße begabtes Volk waren, in Bezug auf den ländlichen Grundbesitz eine Erbfolge gehabt haben, die so vollständig der allgemeinen Natur des ländlichen Grundbesitzes zu widersprechen scheint? Die Antwort ergibt sich einfach durch einen Blick auf die römische Agrar-Entwickelung. Rom war in der Zeit der Könige und in der ersten Zeit der Republik ein Bauernstaat (vgl. Mommsen).

Im Laufe der Jahrhunderte vollzog sich ein Uebergang von der Agrar-Republik zu den Zuständen der spätern Republik und der Kaiserzeit mit der Anhäufung riesiger Vermögen auf der einen und einem besitzlosen Proletariat auf der andern Seite. Und diese Anhäufung finden wir nicht nur bei dem mobilen Besitz, sondern auch bei dem Grundbesitz: latifundia perdidere Romam. Daß es dazu gekommen, hatte verschiedene Gründe. Der eine Grund lag in dem ungeheuern Anwachsen des mobilen Capitals, der andere in der Sklaven-Wirthschaft, die dem freien Bauer nicht mehr gestattete, mit dem großen Capitalisten zu concurrieren, und der dritte Grund lag in der Concurrenz des Auslandes, die es dem kleinen und mittlern Bauernstande unmöglich machte, einen Reinertrag zu erzielen. Diese Entwickelung des Capitalismus hat sich in der Kaiserzeit weiter vollzogen, so daß im Jahre 100 vor Christus der Volkstribun Lucius Pilippus öffentlich aussprechen konnte, im römischen Staate seien nicht 2000 Menschen, welche Grundeigenthum besäßen. Das römische Recht entwickelte sich also zu einer Zeit, wo ein capitalistischer, nicht angestammter Latifundien-Besitz ganz überwiegend war, man einen Bauernstand in unserm heutigen Sinne nicht kannte, und der Grundbesitz auch weder wirthschaftlich noch social eine besondere Mission im staatlichen Leben zu erfüllen hatte. War da wohl ein verständiger Grund vorhanden, der die Römer dazu hätte führen können, auf die Befestigung des Grundbesitzes hinzuarbeiten und das unbewegliche Vermögen dem beweglichen nicht gleich zu stellen? Wenn wir also mit den Vertretern der germanistischen Richtung eine Reform des Rechtes für den Grundbesitz für nothwendig halten, so geht das nicht aus unklarer Deutschthümelei oder aus einer Neigung hervor, abgestorbene Zustände der Vergangenheit wieder künstlich zum Leben zu rufen, sondern aus der klaren Erkenntniß, daß das römische Recht auf einem Boden erwachsen ist, mit dem wir nichts gemein haben und mit dem wir im Interesse der Zukunft unseres Vaterlandes auch nichts gemein haben wollen."

Rentenprincip.

Zur Umgestaltung der Verhältnisse des Grundbesitzes in einer der Natur des letztern und den allgemeinen Interessen entsprechenden Weise hielt man allgemein die Einführung des Rentenprincips für dringend nöthig, ja stellenweise, wie Professor Sering, keiner nähern Begründung mehr bedürftig. So sagte Rittergutsbesitzer Sombart (270): „Das Rentenprincip ist nach meiner Meinung das einzig Richtige, weil der Grund und Boden ein Rentenfonds ist, aus dem man Zinsen und Amortisationen bestreiten kann. Deshalb glaube ich, daß dieser Gedanke wohl am meisten spruchreif ist,

daß wir an Stelle der hypothekarischen Capitalverschuldung die Rentenverschuldung einführen, und zwar die amortisirbare", und Prof. Gierke (27) fügte hinzu: „es ist das unsterbliche Verdienst von Rodbertus, daß er festgestellt hat, daß seiner Natur nach der Grundbesitz nur Renten und nicht Capital erzeugen kann, und die Rentenverschuldung also die allein naturgemäße Form der Verschuldung ist. Dieses Rentenverschuldungsprincip wird aber, während es noch keine zwanzig Jahre her ist, wo es ein ketzerischer Gedanke war, überhaupt von Renten zu sprechen, in dem Vortrage des Prof. Sering als selbstverständlich vorausgesetzt." Ebenso spricht Prof. Wagner (121): „Es freut mich, daß die Rodbertus'schen Ideen jetzt als ziemlich selbstverständliche Wahrheiten gelten." Das Rentenprincip umfaßt aber verschiedene Momente, nämlich 1) daß nur der Reinertrag des Grund und Bodens verschuldet werden kann, also 2) der Zinsfuß nicht über die Höhe des Reinertrages hinausgehen darf, 3) der Arbeitslohn für den Grundbesitzer, als in dem Reinertrag enthalten, frei bleibt, 4) die Schuld unkündbar ist und 5) letztere so bemessen wird, daß sie durch den Reinertrag nicht nur verzinst, sondern auch amortisirt werden kann. Es entsteht nun die Frage, soll die Rentenschuld als Rente oder als amortisirbare unkündbare, im Verhältnisse zur Rente richtig bemessene Capitalschuld eingetragen werden? Hierüber sprach sich Landschafts-Director von Laër (48 ff.) aus: „Es ist wiederholt die Bemerkung gemacht, daß an Stelle der Capitalschuld die Rentenschuld treten müsse. Es hat dem Niemand widersprochen, und ich stimme dem auch im Princip bei, aber es handelt sich noch um die Form der Eintragung. Es scheint, als wenn die Rente als Rente eingetragen werden, und es dann dem Capital-Markte überlassen bleiben soll, den Capitalwerth der Rente zu finden. Ich halte das nicht für eine glückliche Form, sondern würde es für besser halten, die Schuld als unkündbare, amortisirbare Capitalschuld einzutragen mit unveränderlichem Zinsfuß, also in Form einer Pfandbrief- oden Rentenbriefschuld. Damit erreicht man die volle Wirkung des Rentenprincips und hat außerdem verschiedene Vortheile. Wenn wir die Schuld in Form des Renten- oder Pfandbriefes eintragen lassen, so ist der Schuldner gesichert; es kann ihm nie gekündigt oder der Zinsfuß erhöht werden; der Gläubiger weiß genau, wie viel er bekommt; Coursschwankungen treten nicht in dem Grade ein, wie wenn die Rente als solche eingetragen wäre, und man erspart die Mühe und die Kosten der Umschreibung bereits bestehender Eintragungen. Wir müssen sodann bedenken, daß wir es vielfach mit bäuerlichen Verhältnissen zu thun haben, und es sich nicht nur darum handelt, die Verhältnisse des Anerben in's Auge zu fassen, sondern auch die Verhältnisse derjenigen, welche die Abfindungen erhalten sollen. Für

die Geschwister des Anerben ist die Form des Pfandbriefes aber viel schmackhafter als die Form einer Rente; außerdem würde ein sehr großer Theil der Abzufindenden sofort in der Lage sein, die Rente in Capital umzusetzen z. B. eine Tochter hat einen Kaufmann geheirathet, ein Sohn will auf einen andern Hof eine Anzahlung machen, da muß der Capitalwerth vorhanden sein. Auch hat die Form der Pfandbriefschuld noch den Vortheil, daß es hier gestattet und möglich ist, zu jeder Zeit beliebige Capitalbeträge abzutragen, was bei der Form der Renten-Eintragung kaum erreicht werden kann." Professor Sering betont dann (197), eine Unterscheidung zu machen: „Rentenschuld an ihrem Platze, Capitalschuld ebenfalls an ihrem Platze! Erstere ist angebracht, wo Besitz- und Meliorations-Credit in Frage kommen. Wenn ich hingegen Gelder aufnehme, um z. B. Saatgut zu kaufen, so muß ich dieses Darlehen aus dem Ertrage der nächsten Ernte zurückgeben; es handelt sich also um Aufnahme von Capitalien in diesem Falle, die bei dem nächsten Productions-Ertrage wieder in meine Hand zurückkommen, hier ist Capitalverschuldung im Wege des Personal-Credits allein angebracht."

Anerbenrecht.

Am meisten Uebereinstimmung herrschte unter den Theilnehmern der Conferenz bezüglich des Anerbenrechtes, daß der Grundbesitz im Erbgange ungetheilt auf einen Besitzer übergehen müsse. Als Gründe für das Anerbenrecht führt Professor Gierke (228) folgende an: „1) Es ist ein deutsches Recht, weil von jeher in Deutschland der Grundbesitz einer besondern Erbfolge unterworfen war und darauf Jahrhunderte hindurch die Blüthe unserer ländlichen Cultur beruht hat; 2) es ist ein volksthümliches Recht, welches trotz der gesetzlichen Aufhebung sich in der Sitte bei der großen Mehrheit des deutschen Volkes erhalten hat, und gerade diejenigen Volkstheile, welche der Bewegung zur freien Theilbarkeit des Bodens nicht folgten, es sind, auf denen in erster Linie unsere staatliche und militairische Entwickelung beruht; 3) es ist in seiner praktischen Wirkung das allein social und national wirkende Erbrecht für den Grundbesitz, weil der Mangel des Anerbenrechtes für die Familie zum Verluste des Gutes und in Bezug auf die Grundbesitzvertheilung zu der Tendenz der Zersplitterung einerseits und der Aufsaugung des kleinern Besitzes durch den Großgrundbesitz führt." Weiter widerlegt Professor Gierke (230) die Einwürfe, welche man gegen das Anerbenrecht in's Feld geführt hat: „1) Es wird zunächst in ganz irrthümlicher Weise das Princip der Freiheit dagegen angeführt. Indessen ist ein Anerbenrecht sehr wohl möglich, welches die Verfügungs-

freiheit nicht beschränkt, indem man gestattet, daß über das Besitzthum durch Testament verfügt werden kann, wenn es nur ungetheilt bleibt, und jede Freiheit muß doch ihre Schranken auch haben, wo sie mit den Interessen der Allgemeinheit in Widerspruch tritt. 2) Wird das Princip der Gerechtigkeit in's Feld geführt, wobei aber der Gedanke der Gerechtigkeit mit dem der abstracten Gleichheit verwechselt wird, und man nicht bedenkt, daß der Grundbesitz nicht ein reines Recht, sondern zugleich auch Pflicht ist, nicht nur Ehre, sondern auch Lasten bringt, und der bevorzugte Anerbe Pflichten gegen die Gesammtheit und die Familie zu erfüllen hat. 3) Erblickt man im Anerbenrecht eine sociale Gefahr, weil die ausgeschlossenen Miterben das städtische Proletariat vermehren helfen, wobei übersehen wird, daß aber auch das Anerbenrecht der Familie in dem Hofe als Besitz des Familien-Hauptes einen gewissen Rückhalt gewährt." Daß thatsächlich der Vorzug, den der Anerbe vor den Miterben genießt, ein sehr zweifelhafter ist, führt Finanzminister Dr. Miquel des Nähern (252) noch dahin aus: „Wenn man erwägt, daß der Anerbe das gesammte Risico übernimmt, indem es durchaus nicht sicher ist, daß die Erträgnisse, wie sie bei Bemessung des Vorzuges für den Anerben festgesetzt sind, voll erreicht werden; wenn man weiter erwägt, daß der Anerbe die ganze Arbeit zu leisten hat, während er sonst anderm Verdienst hätte nachgehen können; daß endlich die Nebenerben mit festen Beträgen von dannen gehen, nichts dafür zu arbeiten haben, sondern nur ihre Rente beziehen — so löst sich der sog. Vorzug des Anerben häufig in Null auf." Geh. Oberregierungs-Rath Dr. Thiel (245 f.) aber meint gegenüber den Redensarten der Städter, welche behaupten, daß nichts verderblicher für die intellectuelle und sittliche Entwickelung des Anerben sei und ihn zu Faulheit, Lüderlichkeit usw. verführen müsse, wenn er in dem Bewußtsein aufwachse, Anerbe zu sein, da sagt Dr. Thiel: „Die Herren sind meist sehr verdutzt, wenn man sie in der Erwiderung auf die Consequenzen aufmerksam macht, die sich aus solchen Anschauungen für das Erbrecht im Allgemeinen ergeben: ist es in dieser Beziehung etwas anderes, wenn ein reicher Mann, der fünf Kinder hat, auf jedes dieser Kinder 100 000 Mark vererbt oder wenn ein Anerbe 100 000 Mark als Wirth eines Hofes oder Gutes erbte und sie alle in dem Bewußtsein einer gesicherten Existenz aufwachsen. Gewiß hat der Reichthum und das Bewußtsein der gesicherten Existenz seine Gefahren, aber anderseits liegen in der gehobenen socialen Position auch wieder förderliche Elemente. Und so habe ich die Beobachtung gemacht, daß die Anerben von Jugend auf sich als besonders fleißig und tüchtig auszeichnen, weil sie das Gefühl haben, daß sie später eine gehobene und verantwortliche Stellung im Leben einnehmen werden." Bezüglich

der Form der Einführung des Anerbenrechts gibt es nun nach Professor Brunner (210) und Geh. Oberregierungs-Rath Dr. Hermes (217) vier Möglichkeiten.

1. Beibehaltung der jetzigen Art der Höfe-Gesetzgebung, d. h. Eintragung der Besitzung auf Antrag mit dem Recht, später wieder löschen zu lassen und testamentarisch zu verfügen;

2. unvollkommenes Intestat-Anerbenrecht mit Eintragung der dem Anerbenrecht unterliegenden Besitzungen in die Höfe-Rolle von Amtswegen, die aber unterbleibt, wenn der Besitzer widerspricht und wobei auch spätere Löschung und letztwillige Verfügung durch Testament möglich ist;

3. vollkommenes Intestat-Anerbenrecht, d. h. das Anerbenrecht ist gesetzliches Erbrecht, es wird von Amtswegen eingetragen, aber Jeder hat das Recht, durch testamentarische Verfügung oder durch Uebertrag unter Lebenden, nicht aber durch Antrag auf Löschung anderweitig Dispositionen für den Uebergang auf den nächsten Besitz-Nachfolger zu treffen;

4. Obligatorisches Anerbenrecht, auch mit Ausschluß der Testir-Freiheit, welchen Formen Professor Wagner (250) als weitere hinzufügt:

5. Obligatorisches Anerbenrecht mit Beibehaltung der Testir-Freiheit, deren Anwendung aber an erschwerende Bedingungen (z. B. Familienrath, Landwirthschaftskammer-Beschluß usw.) geknüpft ist.

Die Professoren Knapp (33), Brunner (209), Schmoller (262) machten darauf aufmerksam, daß die unbeschränkte Theilbarkeit und die unbeschränkte Verschuldbarkeit des Grundbesitzes bei uns erst seit verhältnißmäßig wenigen Generationen existirt, und wir es bei der Einführung des Anerbenrechts nicht mit der Aenderung uralter Sachen, sondern mit der Aenderung verhältnißmäßig junger Dinge zu thun haben. Einzelne Stimmen gaben sich schon zufrieden mit dem vorstehend unter 2. aufgeführten unvollkommenen Intestaterbrecht, sehr viele sprachen sich aber für das unter 3. beschriebene vollkommene Intestatanerbenrecht aus, während man von den übrigen Formen sich keinen Erfolg versprach, wie bezüglich der unter 1. bezeichneten heutigen Höferolle die Erfahrung in Westfalen auch bereits den negativen Erfolg bewiesen hat.

Minorat und Majorat.

Eine besondere Debatte entspann sich noch über die Frage, ob Minorat oder Majorat empfehlenswerther sei, wobei Prof. Paasche (225) nach den

hessischen Erfahrungen (an der Schwalm) für die Minorate sich entscheidet, indem die ältern Söhne, wenn der jüngste den Hof erhält, fleißig arbeiten, um dem Vater zu ermöglichen, daß sie gut abgefunden werden können, und Prof. Brunner (211) glaubt, daß das Minorat der Verschuldung der Höfe am ehesten vorbeuge, weil, wenn der jüngste Sohn den Hof übernimmt und heirathet, die ältern Geschwister bereits abgefunden und ausgezahlt sind; besonders empfehle sich das Minorat, wenn der Bauer früh geheirathet habe, so daß zu erwarten sei, daß der Anerbe, wenn er in den Hof folge, bereits den Militairdienst absolvirt habe. Weiter wurde auch der Vorbeugungsmaßregeln gedacht, wodurch sich verhindern lasse, daß das Vorzugsrecht des Anerben nicht zum Schaden der übrigen Erben mißbraucht werde. So erwähnt Prof. Paasche einen Fall, wo ein Bauer ihm einen Hof für 10 000 Thaler zum Kauf angeboten habe, während die elf Geschwister desselben mit je 200 Thalern abgefunden worden waren. Wenn der Mann sein Gut wirklich verkaufte, so hätte jeder der Miterben 200 Thaler gehabt und der Anerbe wäre mit 7800 Thalern vergnügt von dannen gezogen. Um solchen Vorkommnissen zu begegnen, schlagen Prof. Paasche (226) und Prof. Wagner (251) sowie Prof. Gierke (232) vor, den Miterben für den Fall der Veräußerung des Gutes ein Vorkaufsrecht (vielleicht wie in Mecklenburg auf zehn Jahre oder überhaupt) oder einen Mitantheil am Gewinne aus dem Verkauf zuzugestehen. Da wir aus socialen Gründen sodann neben dem geschlossenen und mit gewissen Eigenthumsbeschränkungen belegten Grundbesitz auch eines nicht unbeträchtlichen Theiles eines flottirenden Parzellenbesitzes bedürfen, auf dem sich kleinere Leute durch Fleiß und Sparsamkeit in die Höhe arbeiten können, so schlugen Geh. Ober-Regierungsrath Thiel (246) und Prof. Gierke (231) vor, daß auf den Großgrundbesitz das Anerbenrecht als gesetzliches Erbrecht unbedenklich allgemein ausgedehnt werden könne, die kleinen Grundstücke aber davon ausgeschlossen bleiben sollen. Außer diesen verschiedenen Bestimmungen, meint Prof. Gierke (232), müsse das Gesetz noch jedenfalls folgende drei Punkte festlegen, daß 1. bei der Berechnung der Abfindungen der Ertragswerth des Gutes allein entscheidet, 2. die Höhe der Abfindungen nur so bemessen sein darf, wie sich dies mit den Kräften des Gutes verträgt, 3. die Form der Abfindung die einer in einer Generation amortisirbaren Rente sein muß. Ein solches Intestaterbrecht könne aber — darüber war man einer Ansicht — auf alle Landestheile ausgedehnt werden, indem diejenigen, denen es nicht passe, sich durch Testament helfen könnten.

Einführung einer Verschuldungsgrenze.

Nach dem Anerbenrecht nahm den breitesten Raum der Verhandlungen die Erörterung der Frage ein, ob man eine Verschuldungsgrenze gesetzlich für den Grundbesitz einführen solle, um weiterer Verschuldung vorzubeugen, oder nicht. Gegen jede Verschuldungsgrenze erklärt sich General-Landschaftsdirector Von (34): „Soll ich Creditorganisationen schaffen, um den Besitzern das Schuldenmachen zu erleichtern, dann werde ich nicht gleichzeitig eine Schuldgrenze festsetzen; setze ich aber eine Schuldgrenze fest, so muß ich zunächst fragen, ob innerhalb einer vernünftigen Schuldengrenze nicht heutzutage der Credit in jeder Beziehung befriedigt werden kann“, und Rittergutsbesitzer Wendorff (42, 276) meint, daß der Mann, welcher versucht, seine Tüchtigkeit in der Landwirthschaft in Geld umzusetzen, das Recht haben muß, so weit Schulden zu machen, als man ihm borgen will. Die Taxen der Landschaften seien absolut sicher, aber damit den ganzen Realcredit beschränken zu wollen, sei eine Härte. Graf Zedlitz-Trützschler (292 u. 296) hält aber Anerbenrecht und Schuldbeschränkung für unzertrennlich: „Wer ein Anerbenrecht will, muß auch eine Schuldbeschränkung wollen; ein Anerbenrecht ohne Schuldbeschränkung ist ein Schlag in's Wasser“; ja, Geh. Ober-Regierungsrath Gamp (104) ist der Ansicht, es komme weniger darauf an, das Erbrecht zu ändern, als den Grundbesitz unverschuldet zu machen; denn wenn der Grundbesitz unverschuldet sei, könne er auch vererbt werden auf die Familie, ohne die andern Kinder wesentlich zu schädigen. Wenn man indessen eine Verschuldungsgrenze annehmen will, so tritt eine weitere Schwierigkeit ein, wie man dieselbe festlegen soll. Rittergutsbesitzer Sombart (271) hält dafür, daß im Großen und Ganzen drei Viertel des Ertragswerthes die hypothekarische Verschuldungsgrenze sein müsse, wogegen mehrere Conferenzmitglieder eine Verschuldung bis zur Hälfte des Ertrages für angebracht hielten. Von anderer Seite, besonders von Prof. Wagner (312), wurde ein an gewisse Verwendungszwecke gebundener Credit in Verbindung mit einer Verschuldungsgrenze im Sinne Schäffle's befürwortet, während Hofrath Hecht (305) die Beschränkung der Verschuldung in der Zeit für das Wichtigste und für allein ausreichend hält, daß also jede Generation die Schulden, welche sie contrahirt, auch tilgen muß. Prof. Sering (15) aber sagt: „Worauf es ankommt, ist, Schutz zu gewinnen für die Arbeit gegen den Capitalbesitz. Die Reinertragssumme, welche sich unter Abzug der Productionskosten einschließlich eines vernünftig bemessenen Unterhaltes des Grundbesitzers und seiner Familie und einer beträchtlichen Risico-Prämie ergibt, bildet die zulässig höchste Grenze der Schuldverbindlichkeiten. Sie ent-

spricht einem billigen Pachtzins. Dieser Pachtwerth wäre im Grundbuch einzutragen und jede Verpfändung darüber hinaus auszuschließen. Nur zu Meliorationszwecken soll die Verschuldungsgrenze durchbrochen werden können." Prof. Sering glaubt nicht, daß durch solche Maßnahmen die Bewegung des Grundbesitzers zum tüchtigsten Wirthe behindert werde, wogegen Wendorff unverhohlen die Befürchtung ausspricht, daß durch die Verschuldungsgrenze der Grundbesitz zu einem Monopol für reiche Leute werde, was Geh. Ober-Regierungsrath Thiel (46) nicht gelten lassen will: „Wenn wir die Verschuldungsgrenze haben, wird auch ein Mann mit kleinem Capital kaufen, aber nur einen verhältnißmäßig kleinen Besitz, und wird dann darauf so viel verdienen können, daß, wenn nicht er selbst, so doch seine Kinder einen größern Besitz kaufen können." Mag man die Verschuldungsgrenze aber festlegen, wo man will, man muß in jedem Falle richtige Taxen haben, und solche, meint Graf Zedlitz-Trützschler (62) und Prof. Sering (197), würde man am ehesten von derjenigen Corporation gewinnen, die eventuell für falsche Taxen einzutreten und die daraus hervorgehenden Verluste zu tragen habe, woraus Graf Zedlitz aber die Consequenz zieht, daß solche Institutionen nur im Anschluß an die corporative Zusammenfassung des ganzen Grundbesitzes sich schaffen ließen und daß für die Einführung der Verschuldungsgrenze also letztere die Vorbedingung sei. Auch über die Frage, ob man die Verschuldungsgrenze facultativ oder obligatorisch einführen solle, waren die Ansichten getheilt zwischen Prof. Conrad (104), Prof. Sering (116 u. 195), Prof. Schmoller (53), Landschaftsdirector von Gustedt (166) und Landesdirector von Levetzow (48). Diejenigen aber, welche für die facultative Bestimmung eintraten, waren der Meinung, daß man den Leuten, welche freiwillig sich der Beschränkung unterziehen wollten, einen Anreiz bieten und bestimmte Vortheile in Aussicht stellen müsse, z. B. niedrigern Zinsfuß bei Schuldaufnahme von den Rentenbanken. Das von mehrern Seiten ausgesprochene Bedenken, daß durch Einführung der Verschuldungsgrenze der Personal-Credit geschädigt werden könne, sucht Prof. Sering dadurch zu widerlegen, daß er sagt, viele Landwirthe könnten heute den nöthigen Personal-Credit nicht mehr erhalten, weil ihr Immobilar-Credit so überspannt sei, daß ihnen von dem Gutsertrage nichts mehr übrig bleibe; werde die Vermögenslage indessen durch Einengung der Verkaufs- und Erbschulden verbessert, so werde zugleich der Personal-Credit gestärkt. Graf Kanitz (185) aber ist der Meinung, daß, wenn man eine Verschuldungsgrenze für den Hypotheken-Credit einführen wolle, so müsse der Grundbesitzer zugleich verhindert werden, im Wege des Personal-Credits sich Geld zu verschaffen, da sonst die Verschuldung doch ihren Weg nehmen werde, und Landschaftsdirector von Laër (306) stimmt

diesem Gedanken zu und schlägt vor, dann auch zu verbieten, daß wegen Personalschulden subhastirt werden könne. Prof. Paasche und Graf Zedlitz-Trützschler bringen endlich (319) den Antrag ein: „Bei Einführung des Anerbenrechts ist die Möglichkeit zu gestatten, den Anerben testamentarisch und durch Eintragung in das Hypothekenbuch zu verpflichten, nicht über eine bestimmte Höhe hinaus das ererbte Besitzthum mit Hypotheken zu belasten."

Realcredit. Lebensversicherung.

Verhältnißmäßig am kürzesten wegen vorgeschrittener Zeit wurde das Creditwesen als solches besprochen. Was zuerst den Realcredit angeht, so erklären sich Prof. Sering (11) und General-Landschaftsdirector Bon (322) gegen die Schäffle'sche Idee der Monopolisirung des Realcredits durch öffentliche Credit-Institute. Prof. Wagner (125) will nur genossenschaftliche oder wirklich öffentliche Banken, aber keine Actienbanken. Geh. Ober-Regierungsrath Gamp (97), General-Landschaftsdirector Bon (322), Regierungsrath von Buch (342) halten die alten Landschaften für die besten Realcredit-Institute, indem sie alles gewähren, was man in Bezug auf Realcredit nur verlangen kann: unkündbaren Credit, angemessenen Zinsfuß und Befriedigung jedes berechtigten Creditbedürfnisses. Geh. Ober-Regierungsrath Gamp (97) empfiehlt, den Unfallgenossenschaften und Alters- und Invaliditäts-Anstalten die Verpflichtungen aufzulegen, diejenigen Beträge, die sie aus landwirthschaftlichen Betrieben erhalten, in Pfandbriefen anzulegen, und weiter soll die Reichsbank den Pfandbriefen bei der Lombardirung denselben Zinsfuß zugestehen, wie den Staatspapieren. Nach den Erfahrungen, die man mit der Central-Landschaft gemacht, sprachen sich General-Landschaftsdirector Bon (78) und Landschaftsdirector von Gustedt (348) gegen jede Centralisirung der Landschaften aus, indem Provinzial-Institute alles zu leisten im Stande wären, was man nur wünschen könne. Gustedt (165) und Gamp (96) finden auch nichts Bedenkliches darin, wenn der Staat den Landschaften zur Ablösung der vorhandenen Verschuldung des Grundbesitzes größere Capitalien zur Verfügung stellt, und halten solche Anlagen für berechtigter als die Anlage großer Summen in Luxusbauten, während Landschaftsdirector von Laër meint, wenn der Staat in dieser Weise für den Grundbesitz eintreten wolle, würden andere Berufsstände, wie die Handwerker usw., ähnliche Forderungen stellen, was denn doch zu bedeutenden Consequenzen führen könne. Die Ausgabe von Grundnoten wird von Gustedt (165) und Rittergutsbesitzer von Plötz (289) befürwortet, von Prof. Schmoller (263) für utopisch, von Prof. Sering (302) für undurchführbar, von Prof. Wagner (309) als in hohem Grade bedenklich

erachtet. General-Landschaftsdirector Bon (323 f.) schlägt vor, für diejenigen Besitzer, welche hinter dem heutigen absolut sichern Landschafts-Credit noch Geld gebrauchen, eine besondere Genossenschaft und Gefahrenklasse zu bilden, aber unter Verwaltung der Landschaft, nur formell getrennt, so daß also die Verwaltung der Hauptschuldenmasse in einer Hand, nicht aber in einer Garantie liegt. Sombart und von Buch versprechen sich von diesen Maßregeln keinen Erfolg. Für Zwangs-Amortisation, d. h., daß also die Amortisationsfonds unbedingt unangreifbar sind und so eingerichtet werden, daß in demselben Zeitraum, in welchem erfahrungsgemäß ein Besitzwechsel eintritt, vollständige Tilgung der Schuld erfolgt, sprechen sich Gamp (98), Höppner (171) und Bon (326) aus. Prof. Schmoller (264), Prof. Sering (300) und Hofrath Hecht (304) knüpfen an den Gedanken des bekannten österreichischen Gesetzentwurfs an und schlagen vor, daß bei Subhastationen von Grundstücken öffentliche Corporationen oder Institute sich betheiligen und eintreten sollen, um die Verschleuderung der Güter und die Ausbeutung der Grundbesitzer durch die Güterschlächter zu verhindern. Rittergutsbesitzer Wendorff (279) befürwortet Einführung der Sequestration an Stelle der Subhastation. Ein sehr wichtiger Gedanke wurde von Hofrath Hecht (338) berührt, nämlich das rechnerische Verhältniß der Annuitäten-Darlehen zur Lebensversicherung. Es gibt nach Hecht's Ausführungen drei Wege der Schuldentilgung: 1. entweder nimmt man ein Annuitäten-Darlehen, oder 2. man nimmt ein kündbares Darlehen, combinirt mit einer Lebensversicherung, oder 3. man wählt ein unkündbares Darlehen, combinirt mit einer Lebensversicherung, und Hofrath Hecht kommt zu dem Resultat, daß ein Annuitäten-Darlehen mit niedrigster Amortisationsquote (vielleicht von 1/2 %) in Verbindung mit einer abgekürzten Lebensversicherung der beste und billigste Weg zur Schuldentilgung ist. Auch Landschaftsdirector Bon (356) macht den Ausspruch: „Nach meiner Ueberzeugung gibt es überhaupt kein vollendeteres Mittel, um den Grundbesitz in der Familie zu erhalten, als die Lebensversicherung, die, ohne die Freiheit des Besitzers in seinen sonstigen Dispositionen zu beschränken, ihm ermöglicht, die Miterben mit Capital abzufinden." In ähnlicher Weise spricht sich Oekonomierath Winkelmann (140) aus. Bon fügt aber als neuen Gedanken hinzu: „Es ist zu erwägen, ob das Institut, welches eine Amortisation fordert, sich nicht statt der Amortisation mit einer Lebensversicherungs-Police begnügt, die bei ihm hinterlegt wird und die bei einem Institut eingegangen ist, das sie mitbestimmt und in einer von ihm festgesetzten Höhe."

Personalcredit.

Nicht weniger wichtig als die Befriedigung des Realcredit-Bedürfnisses für den Landwirth hielt man fast allgemein die Reorganisation des Personalcredits. Ueber die Art und Weise dieser Ordnung war man ziemlich einig in den Anschauungen. Für Orte, wo die nothwendige Entwickelung des genossenschaftlichen Geistes mangelt, spricht sich Prof. Sering (357) für Kassen unter Gemeinde-Garantie nach dem Vorbild des Gesetzes für die Reichslande vom 18. Juni 1887 aus. Im Uebrigen ist seine Meinung: „Jede Reform des Personalcredits, das ist wohl die communis opinio, muß auf die Herstellung localer Organisationen hinzielen. Die beste Form dieser localen Organisation ist die Creditgenossenschaft nach Raiffeisen." Für die letztere spricht sich auch Frhr. von Puttkamer-Plauth (316), Graf Zedlitz-Trützschler (299) und Frhr. von Huene (341) aus, wobei Graf Zedlitz-Trützschler (299) noch besonders die Vortheile des Conto-Corrents für den Landwirth bei den Creditvereinen hervorhebt. Daß kleinere locale Vereinigungen aber nicht allein zur Regelung der Creditverhältnisse ausreichen, sondern solche einer Centralisirung bedürfen, wurde von den verschiedenen Seiten betont. So sagt Frhr. von Puttkamer-Plauth (115): „Wenn man unter Beihülfe des Staates ein Institut gründen könnte — nennen wir es beispielsweise eine große Agrarbank, die im Stande wäre, die ländlichen Besitzer aus den Händen der Wucherer zu befreien und ihnen einen gesunden, billigen und dabei von lästigen Verpflichtungen in Bezug auf den Verkauf ihrer Producte frei machenden Credit zu gewähren, so würde das meiner Auffassung nach ein ganz colossaler Erfolg sein, der zum Theil die Mißstände, die durch die allgemeine Weltconjunctur heute auf der Landwirthschaft lasten, zu heben geeignet wäre." Weiter bemerkte Prof. Dr. Wagner-Berlin (126): „Ich denke, daß wir zunächst Gemeindebanken errichten müßten. Die Gemeindebanken könnten sich zu Kreisbanken vereinigen, die Kreisbanken zu Provincialbanken und als oberster Gipfel würde die agrarische Staatsbank stehen. Ich meine dabei nicht, daß der Fiscus Eigenthümer wäre, aber daß eine Centralbank für das ganze Staatsgebiet fungirte .... Ein derartiges Banksystem wäre auch im Stande, von Banken, wie die Reichsbank eine ist, in gewissen Fällen Credit zu bekommen." Landschaftsdirector von Gustedt, welcher sich gegen Centralisirung der Landschaften ausspricht, erklärt sich (349) für Centralisirung des Personalcredits. Auch Oekonomierath Winkelmann (139) äußert sich zu Gunsten der Raiffeisen'schen Spar- und Darlehnskassen-Vereine unter Zugrundelegung der Erfahrungen, welche man mit denselben in Westfalen gemacht hat; er hält es für richtig, daß in allen

Provinzen die kleinen Raiffeisen-Kassen errichtet werden, diese seien dann in Provincialbanken zu vereinigen und eine Verbindung aller dieser Banken für den ganzen Staat zu schaffen, und fährt dann fort: „Ich glaube aber, es wäre schon jetzt zu erwägen, ob es nicht möglich wäre, die Mittel der Reichsbank diesen Kassen flüssig zu machen. Warum sollen diese Creditinstitute, die doch mit ihrer Solidarhaft die allergrößte Sicherheit bieten, nicht denselben Vortheil haben wie der Kaufmann?"

Das sind die wichtigsten Anschauungen, welche bei der Agrarconferenz zu Tage getreten sind. Am meisten Uebereinstimmung herrschte unter den Theilnehmern bezüglich des Anerbenrechtes. Verhältnißmäßig viel zu karg ist die so wichtige Frage der Befriedigung des ländlichen Personalcredits behandelt worden. Auch wäre die Zuziehung einer größern Anzahl Sachverständiger, welche im praktischen Leben stehen und mit den Eigenheiten besonders der kleinen Leute auf dem Lande vertraut sind, erwünscht gewesen. Indessen ist eine entsprechende Ergänzung der Commission für die Zukunft möglich, und wenn auch vorderhand die faßbaren Resultate der Conferenz nicht gerade bedeutend sind, so hegen wir doch die Hoffnung, daß bei ausdauernder Thätigkeit auf dem betretenen Wege sich für die Landwirthschaft großer Nutzen und eine gedeihliche Lösung mancher Punkte der Agrarfrage ergeben wird.

Die Colonie Ostheim bei Stuttgart.

Von A. vom Rhein [1]).

Wer Stuttgart jemals betreten hat, wird sicherlich mit mir darin übereinstimmen, daß es nicht den Eindruck einer Fabrikstadt macht, wie z. B. die rheinisch-westfälischen Industrie-Centren Barmen-Elberfeld, Essen, Duisburg, Aachen, Düren, Stolberg; im Gegentheil, er wird sagen müssen, daß die schwäbische Residenz ein vornehmes Gepräge zeigt und wenigstens äußerlich keine Spuren jener erschreckenden Armuth erkennen läßt, die uns sonst in großen Städten fast auf Schritt und Tritt begegnet.

Allein auch in der hügelbekränzten württembergischen Residenz ist keineswegs alles Gold, was glänzt, und in dem schönen Stuttgart sehen wir, wie in allen andern Städten, die Erscheinung, daß sich in ihm die arbeitsuchenden Menschen zusammendrängen. Bekanntlich gehört es zu den Zeichen unserer Zeit, daß der Zuzug zu den Städten ständig wächst, während das platte Land über Mangel an Arbeitskräften klagt. In den Großstädten, in denen das Leben nun einmal rascher pulsirt, in

[1]) Unberechtigter Nachdruck verboten.

denen Handel und Wandel ihren Sitz haben, glauben Tausende schneller Arbeit und bessern Verdienst zu finden; aber leider treffen sie dort statt dessen sehr oft nur Noth, Elend und Verzweiflung an und die Fälle sind wahrlich nicht selten, in denen diejenigen, welche in der Stadt ihr Glück zu finden vermeinten, dort elendiglich zu Grunde gingen.

Daß Stuttgart auf dem besten Wege ist, sich den Charakter einer Industriestadt zu verdienen, erhellt nicht nur aus der Berufs-Statistik, sondern auch aus den Ziffern über die bei der letzten Reichstagswahl abgegebenen Stimmen. Wie bekannt, gelang es nur zur Noth, den Sitz für die nationalliberale Partei zu retten, die Stimmenzahl der Socialdemokraten war ganz überraschend gewachsen, und ängstliche Gemüther sahen das prächtige Stuttgart schon als unentreißbare Beute der Umstürzler.

Wenn man nun auch annehmen will, daß zahlreiche Unzufriedene die socialdemokratische Stimmenzahl vermehren halfen, so ist doch daran nicht zu zweifeln, daß das rapide Anwachsen der letztern vornehmlich auf starken Zuzug von Arbeitern zurückzuführen ist. Und so ist es in der That.

Wo aber eine solche gewaltige Zahl Lohnarbeiter und Handwerker vereinigt ist, da pflegt die Nachfrage nach kleinen Wohnungen und damit deren Preis zu steigen.

Ich sage: nach kleinen Wohnungen, denn auch das hat die schwäbische Residenz mit andern Großstädten gemeinsam, daß an eleganten, großen und theuern Wohnungen Ueberfluß herrscht und daß diese verhältnißmäßig weit billiger sind, als jene Logis von 2—3 Zimmerchen, auf die der Arbeiter und Handwerker vermöge seines Einkommens nun einmal angewiesen ist. Und die Wohnungen sind in Stuttgart durchaus nicht billig, im Gegentheil! Die Preise nähern sich bedenklich jenen der ehemaligen freien und Krönungsstadt Frankfurt a. M., von der Kenner behaupten, sie sei die theuerste Stadt Deutschlands.

Daß in einer solchen Stadt bei schnell wachsendem Zuzug von Arbeitern und damit Hand in Hand gehender Nachfrage nach kleinen Wohnungen die Preise für die letztern sehr steigen und bei fortdauerndem Zuzug und ungenügender Vermehrung der Zahl kleiner und kleinster Logis ungesunde Wohnungs-Zustände entstehen müssen, liegt auf der Hand. Das Gefühl scheint im Jahre 1886 in Stuttgart bereits stark vorgeherrscht zu haben, jedenfalls beschäftigte sich zu jener Zeit die Tagespresse sehr eingehend mit den Wohnungen der ärmern Klassen und gab dadurch den erfreulichen Anstoß zu dem, was hier einer Betrachtung unterzogen werden soll: der Colonie Ostheim.

Jene Zeitungsartikel veranlaßten die Königin, dem Stuttgarter „Ver-

ein für das Wohl der arbeitenden Klassen" nahe zu legen, sich mit der Wohnungsfrage eingehender zu beschäftigen, und diese Anregung von hoher Seite hatte zunächst den Erfolg, daß eine Enquête veranstaltet wurde. Leider beschränkte dieselbe sich auf die Wenigstbemittelten, d. h. jene Personen, die im letzten Jahre vom Armenamt unterstützt worden waren; allein das Ergebniß derselben war immerhin ein so interessantes, belehrendes, daß hier einige Zahlen wiedergegeben sein mögen.

Von 3000 ausgegebenen sehr umfassenden Fragebogen waren nur 1331 derart beantwortet worden, daß sie für die Statistik nutzbar gemacht werden konnten.

In jenen 1331 Wohnungen wohnten 5048 Personen, wovon 255 Einzelindividuen waren. Die übrige Zahl entfällt auf 1076 Familien. Auf die Familie kamen durchschnittlich 4,5 Köpfe. 786 Familien zählten 5 Köpfe, 272 6—10 Köpfe, 14 11—15 Köpfe und 4 über 15 Köpfe. Von den 5048 Personen waren 2217 männlichen und 2831 weiblichen Geschlechts. Von den 1331 Wohnungen waren 795, also mehr als die Hälfte, einzimmerig und beherbergten 2113 Personen, d. h., es kamen durchschnittlich 3 Köpfe auf ein Zimmer. 413 Familien hatten zwei Zimmer, in welchen 2077 Menschen lebten. 104 Familien bewohnten drei, 16 vier und 3 fünf Zimmer. In den letzgenannten drei Familien sah es nun aber keineswegs sehr erfreulich aus, wie man aus der großen Zimmerzahl schließen möchte, denn sie beherbergten nicht weniger als 43 Köpfe, d. h. auf das Zimmer kamen drei Köpfe. Die Erklärung dafür findet man in den zahlreichen Aftermiethern, denn nur 19 Personen gehörten zu den drei Familien, während 24 einlogirt waren.

Von den einzimmerigen Wohnungen waren 50 nicht heizbar, von den zweizimmerigen in 328 Fällen nur eines und von den dreizimmerigen in 54 Fällen ebenfalls nur ein Zimmer heizbar. 329 Wohnungen, d. h. der vierte Theil, hatten eine eigene Küche, 75 gar keine, und in 352 Fällen waren Küche und Herd gemeinschaftlich. Natürlich stand es auch in dieser Beziehung bei den einzimmerigen Wohnungen am schlechtesten; hatten doch davon nur 7 % eine eigene Küche. — Noch viel schlimmer sah es in Bezug auf den Abort aus, jene größte Klage bei den Wohnungen des geringen Mannes. Von den 1331 der Enquête unterzogenen Wohnungen hatten nämlich nur 219 einen eigenen Abort, während in 1112 Fällen die Familien diesen Platz gemeinsam mit andern benutzen mußten. Zu welchen sanitären und sittlichen Zuständen das führen muß, braucht hier nicht erst ausgemalt zu werden. Bemerkt sei übrigens an dieser Stelle noch, daß 711 Wohnungen ohne Wasserleitung waren.

Wie oft es in den stark bevölkerten Wohnungen zu Scenen kommt, die Polizei und Gericht in Bewegung setzen, ist bekannt; man vermag

sich aber kaum noch darüber zu verwundern, wenn man hört, daß nach Maßgabe der uns hier beschäftigenden Enquête

in	337	Fällen	3	Familien	auf	einem	Stockwerk	wohnten
„	121	„	4	„	„	„	„	„
„	47	„	5	„	„	„	„	„
„	6	„	6	„	„	„	„	„
„	3	„	7	„	„	„	„	„
„	2	„	8	„	„	„	„	„

Man denke sich 5—8 Familien auf einem Hausflur und jede Familie mit 10—12 Köpfen! So muß es wohl zu Streitigkeiten kommen.

Zieht man das sittliche Moment in Betracht, so interessirt vornehmlich die Frage, wie die 5048 Köpfe untergebracht waren. Dabei fand sich, daß für jene Ziffer nur 3317 Betten und 199 andere Lagerstätten vorhanden waren, d. h. 1532 Personen oder 30% kein Bett hatten. Vielfach lagen drei und noch mehr Kinder in einem Bett oder mit Erwachsenen zusammen, allein das war das Schlimmste noch nicht, denn es stellten sich auch Fälle heraus, wo zwei Mädchen und ein fast erwachsener Sohn oder ein Vater mit seiner 15jährigen Tochter in einem Bett zusammen schliefen. Wo bleibt da die gute Sitte?!

Vom sanitären Standpunkt war namentlich die Größe der Wohnräume und des Luftraumes beachtenswerth, und die Enquête-Commission hat sich auch hierüber genau informirt. Es wurden 15 cbm. Luftraum pro Kopf als das angenommen, was zu einer gesunden Wohnung gehört, und dabei ermittelt, daß bei

58	Familien	nur	14	cbm.	Luftraum	auf	den	Kopf	entfielen,
66	„	„	13	„	„	„	„	„	„
84	„	„	12	„	„	„	„	„	„
76	„	„	11	„	„	„	„	„	„
53	„	„	10	„	„	„	„	„	„
51	„	„	9	„	„	„	„	„	„
36	„	„	8	„	„	„	„	„	„
18	„	„	7	„	„	„	„	„	„
15	„	„	6	„	„	„	„	„	„
6	„	„	5	„	„	„	„	„	„
1	„	„	4	„	„	„	„	„	„
1	„	„	3	„	„	„	„	„	„
1	„	„ weniger als	3	„	„	„	„	„	„

Dabei wurde aber noch von dem irrigen Grundsatz ausgegangen, daß heranwachsende Kinder eines geringern Luftraumes bedürfen, und zwei Kinder für einen Erwachsenen gerechnet.

Am meisten natürlich interessirte die Frage der Wohnungs**preise**. Die Enquête zeigte, daß in Stuttgart, wie in allen großen Städten, die kleinen Wohnungen einen außerordentlich hohen Preis haben und der verheirathete, mit Kindern gesegnete Arbeiter, Handwerker und kleine Beamte vielfach für Miethe so viel von seinem Verdienst abgeben muß, daß es ihm schlechterdings unmöglich ist, sich rechtlich und ohne Schulden zu machen durchzuschlagen. Oder läßt sich das etwa bestreiten, wenn man hört, daß der Preis für ein einzelnes heizbares Zimmer zwischen 90 und 284 M. schwankt und daß zweizimmerige Wohnungen 108—420 M., dreizimmerige 152—520 M. und endlich vierzimmerige zwischen 300 und 650 M. kosten? Man denke sich einmal einen Arbeiter, der drei Kinder hat, also zwei Zimmer jedenfalls gebraucht, und nun 350 M. Miethe zahlen muß! Der Mann soll 4 M. pro Tag verdienen — in unserer Zeit ein sehr anständiger Tagelohn, der manchem ergrauten Kaufmann angesichts des billigen Arbeitsmaterials, „Mensch“ genannt, nicht gezahlt wird, — so beziffert sich seine Jahreseinnahme auf 1248 M., und davon muß er 350 M. Miethe zahlen, d. h. mehr als ein Viertel. Nun wollen gute Rechner und Hausväter aber wissen, daß derjenige Mann, welcher mehr als 1/6 seines Einkommens für Miethe anlege, Ausgaben und Einnahmen nimmer in Einklang zu bringen vermöge. Ist diese Rechnung richtig — und ich meine je nach der Kopfzahl der Familie ist ein Sechstel noch zu viel — wie muß es dann bei einem Arbeiter aussehen?! Er hungert oder macht Schulden, ein Drittes gibt es nicht, sofern er und die Seinigen ehrlich bleiben wollen.

Wiewohl der Stuttgarter „Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen“ angesichts der Enquête-Ergebnisse den beruhigenden Ausspruch that, die Wohnungsverhältnisse der schwäbischen Residenz seien im Vergleich mit denen anderer Großstädte gute zu nennen — es ist freilich richtig, daß es anderwärts noch viel, viel schlimmer aussieht — hielt er es doch für an der Zeit, Hand an die Sache zu legen, und dafür gebührt ihm Dank und Anerkennung.

Ohne Zögern trat er, trotz zahlreicher sich entgegenstellender Schwierigkeiten, der Frage der Erbauung billiger Wohnungen näher, erwählte aus seiner Mitte einen Ausschuß von 7 Mitgliedern, erließ Aufrufe zur Unterstützung seiner Bestrebungen, und hatte die Freude, daß schon im September 1891, d. h. kaum ein Jahr nach Beendigung der erwähnten Enquête, 406,000 M. in 3%igen Schuldscheinen gezeichnet waren. Damit war ein erfreulicher Anfang gemacht, und es konnte nun wenigstens an die Erwerbung von Bauplätzen herangetreten werden.

Selbstverständlich sah sich die Commission in Frankreich, England und an all jenen Plätzen um, wo Arbeiterwohnungen bezw. billige Woh-

nungen und kleine Häuser zum Alleinbewohnen errichtet worden sind. Das Ergebniß dieser Forschungen und Studien wurde in den Beschluß zusammengefaßt, daß das wünschenswertheste Ziel jenes sei, „außerhalb der Stadt, aber in nicht zu großer Entfernung von derselben, kleine Häuser für eine, höchstens zwei Familien zu bauen, bei welchen den in Stuttgart wohnenden Arbeiterfamilien auch stets noch ein kleines Stück Garten übergeben werden sollte". — Die letztere Bestimmung hat sich als eine besonders glückliche und wohlthuende erwiesen. Ich komme weiter unten noch darauf zurück.

Die Colonie Ostheim, die mich heute beschäftigt und in zwei Jahren vollendet sein wird, ist nur ein Drittel dessen, was der Verein im Jahre 1891 geplant hat. Es soll ein Südheim und ein Westheim — die Himmelsrichtung ist für die gewählten Bezeichnungen maßgebend gewesen — folgen. Im Süden und Westen Stuttgarts ließ sich der Plan nicht so schnell realisiren, da theils Straßenregulirungsarbeiten, theils andere Dinge einen alsbaldigen Erwerb von Grundstücken nicht zuließen, und so begann man denn im Osten zwischen Berg und Gaisburg.

Bereits beim Ankauf der Bauplätze erkannte man, daß es nicht möglich sein würde, Einfamilienhäuser zu errichten, und in der That ist in Ostheim bis heute auch nur ein einziges derartiges erstanden. Diese Abweichung vom ursprünglichen Plan bedingten die hohen Grundstückspreise, welche den Miethwerth der Wohnungen wesentlich vertheuerten. So entschloß sich denn der Verein, vorwiegend Häuser für zwei Familien zu bauen, natürlich so eingerichtet, daß auf jedem Vorplatz, d. h. im Parterre und ersten Stock, nur je eine Familie sich bewegt.

Es wurden zunächst 41 Häuser in Angriff genommen, aber noch war der erste Spatenstich nicht gethan, als bereits, ohne daß eine öffentliche Aufforderung ergangen wäre, 300 Bewerber sich meldeten, von denen jeder ein Häuschen gegen Ratenzahlungen erwerben wollte. Dieser förmliche Wettbewerb zeigte besser als viele Worte, wie sehr der Verein mit seinen Bestrebungen in's Schwarze getroffen hatte, und um wie viel richtiger es ist, die Häuser allmälig in das Eigenthum der Bewohner übergehen zu lassen, statt nur zu vermiethen und selbst dauernd Besitzer zu bleiben. Der Gedanke, Hauseigenthümer zu werden, ist für den kleinen Mann ein außerordentlicher Sporn, zu sparen und zu streben. Das sollte der Stuttgarter „Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen" bald erkennen. Noch ehe mit dem Bau begonnen wurde, machten die Hausanwärter bei ihm Spareinlagen von zusammen 19560 M. Am 30. Sept. 1892 war diese Summe aber bereits auf 45373 M. gestiegen, und am gleichen Tage des vorigen Jahres hatte sie die Höhe von 72452 M. erreicht. Heute ist der Betrag auf 107000 M. an-

gewachsen. Wer wollte angesichts dieses Ergebnisses noch behaupten, daß im kleinen Manne kein Spartrieb liege? Man zeige ihm nur, wo und wie er durch Fleiß und Arbeit zu etwas gelangen kann, und man wird geradezu glänzende Resultate sehen! Diejenigen, welche über den Arbeiter so leicht den Stab brechen und ihn als das Individuum hinstellen, das in den Tag hinein, aus der Hand in den Mund lebe und sich um die Zukunft der Seinigen nicht bekümmere, kennen den rechten deutschen Arbeiter nicht und vergessen überdies, wie sehr die Aussichtslosigkeit, die gänzliche Unmöglichkeit, es zu einem eigenen Fleckchen Erde zu bringen, die Schaffenskraft und Schaffensfreudigkeit lähmt.

Obwohl der Verein im Allgemeinen von dem Gedanken ausging, die Wohnhäuser gegen Ratenzahlungen den Bewerbern eigenthümlich zu überlassen[1]), hat er doch eine kleine Anzahl für sich behalten. Der Beweggrund dazu war, daß auch besonders würdige Familien nicht in der Lage sein könnten, ein Angeld oder z. Zt. Ratenzahlungen zu leisten, dennoch aber nicht von der Wohlthat einer guten und billigen Wohnung ausgeschlossen sein dürften; und ein weiteres Motiv war jenes, die Geschäftshäuser (Bäcker, Metzger, Wirthe) in jener Gegend in der Hand halten und dadurch dafür sorgen zu können, daß nur tüchtige, reelle Leute sich dort niederlassen. Gewiß ein sehr richtiger, dem Grundgedanken entsprechender Standpunkt!

Auch damit wird man sich nur einverstanden erklären können, daß der Verein den Wünschen der einzelnen Bewerber möglichst Rechnung trug, so daß jene, die durch Theilzahlungen in den Besitz eines eigenen Häuschens gelangen, auch das haben, was das Herz wünschte, ihre Hoffnungen und Pläne endlich verwirklicht sehen.

Dem gemeinnützigen Vorgehen des Stuttgarter Vereins erwuchsen, wie ich schon sagte, auch Schwierigkeiten. Die größte bestand darin, die üble Erfahrung anderer Städte, daß die für die arbeitende Klasse erbauten Häuschen nach kurzer Zeit in andere Hände übergehen und dann Speculationsobjecte werden, zu umgehen. Das war keineswegs leicht, denn in die eine Waagschale fiel der gute Zweck, in die andere dagegen das Eigenthumsrecht. Schließlich siegte der erstere, und mit Recht, denn diejenigen, welche bei einem solchen Unternehmen Speculationsgedanken mitbringen, gehören einfach nicht dorthin und mögen anderswo Häuser erstehen. Man schlug den Weg des Vorkaufsrechts ein, und siehe da, auch nicht einer der Bewerber erhob einen Anstand, obwohl nicht zu verkennen ist, daß ein dem Verein eingeräumtes Rückkaufsrecht eine erhebliche Einschränkung des Eigenthumsrechtes in sich

[1]) Von 161 fertig gestellten Häusern befinden sich 73 in festen Händen.

schließt. Stuttgart hat diesen Weg zuerst und mit Erfolg betreten; inzwischen ist Bielefeld ihm gefolgt. Freilich war der Verein auch peinlich darauf bedacht, keinem Unrecht zu thun. Er bestimmte deshalb bei dem Abschluß mit den Bewerbern, daß etwa angebrachte Verbesserungen, die geeignet seien, den Werth des Hauses dauernd zu erhöhen, nach den Schätzungen einer besondern Commission im Rückkaufsfall besonders vergütet, ein etwaiger Minderwerth, hervorgerufen durch schlechte Instandhaltung, dagegen in Abzug gebracht werden sollte.

Im Juli 1892 hielten die ersten 113 Familien ihren Einzug in Ostheim und am 30. September 1893 wohnten in 96 Häusern bereits 287 Familien mit rund 1500 Köpfen dort. Vom 1. October 1893 bis Martini d. J. wurden weitere 65 Häuser fertig, und eine neue Serie von 40 Häusern ist bereits in Angriff genommen. Dieselbe soll im kommenden Jahre vollendet und bezogen werden. Den Abschluß in Ostheim soll sodann eine gleiche Serie im Jahre 1896 bilden. Daß die Colonie heute schon den Eindruck eines kleinen allerliebsten Städtchens macht, braucht wohl kaum gesagt zu werden.

Nach Berufen recrutirt sich die Ostheimer Bevölkerung aus: 14 Angestellten in Geschäften und bei Privaten, 1 Accordant, 2 Asphalteuren, 2 Bäckern, 19 Unterbediensteten von Staat und Gemeinde, 6 Bildhauern und Stuckateuren, 3 Buchbindern, 12 Buchdruckern, Maschinenmeistern und Setzern, 1 Conditor, 5 Drehern, 29 Dienern, Knechten, Packern und Tagelöhnern, 7 Eisengießern und Eisenhoblern, 5 Fabrikarbeitern, 2 Flaschnern, 1 Friseur, 1 Fuhrmann, 1 Galvanoplastiker, 3 Gasarbeitern, 1 Gärtner, 3 Ladeninhabern, 2 Glasern, 1 Goldarbeiter, 1 Goldpresser, 3 Graveuren und Ciseleuren, 1 Gypser, 3 Hafnern, 2 Handschuhmachern, 7 Heizern und Maschinisten, 2 Hutmachern, 7 Kaufleuten, 1 Kellner, 2 Kutschern, 1 Küfer, 8 Malern und Lackirern, 11 Maurern und Steinhauern, 1 Messerschmied, 1 Metalldrucker, 1 Metzger, 2 Musikern, 1 Mützenmacher, 4 Nähterinnen, 2 Pensionären, 1 Posamentier, 1 Sattler, 19 Schlossern, Mechanikern und Maschinenbauern, 3 Schmieden, 3 Schneidern, 38 Schreinern und Instrumentenmachern, 9 Schuhmachern, 1 Stempelsetzer, 1 Tapezierer, 1 Uhrmacher, 4 Weingärtnern, 1 Werkführer, 1 Wirth, 2 Xylographen, 2 Zeichnern, 3 Zieglern, 2 Zimmerleuten und 13 alleinstehenden Frauen.

Wie man sieht, sind so ziemlich alle Berufsarten in Ostheim vertreten, und der Verein hat glücklich den Fehler vermieden, in seiner Colonie eine von der übrigen Bevölkerung getrennte Sorte von Menschen anzusiedeln. Das ist vom socialen Standpunkte keineswegs unwichtig, und ganz zutreffend heißt es an einer Stelle des Geschäftsberichts, man könne die Auffassung nicht gelten lassen, daß der Lohnarbeiter eine be-

sondere Klasse sei und daß nur dieser in höherm Maße der Fürsorge bedürfe, als andere Menschen mit bescheidenem Einkommen. — Daß mit dieser Vielgestaltigkeit der Berufe wiederum das Richtige getroffen wurde, bezeugt evident der Umstand, daß in Ostheim nicht die geringste Unzuträglichkeit zu Tage getreten ist. Im Gegentheil, die Ostheimer bekunden ein sehr ausgeprägtes Gefühl der Zusammengehörigkeit, das in Gestalt eines Bürgervereins an die Oeffentlichkeit trat. Der junge Verein zählt bereits 270 Mitglieder, und seine erste That war die Begründung einer Volksbibliothek. Er kann mit Recht ähnlichen Vereinen als Vorbild dienen.

Was nun die Miethpreise in der Colonie anlangt, so stellen diese sich durchschnittlich wie folgt:

eine Wohnung von	2	Zimmern	im Dachstock kostet jährlich	120 M.
" " "	2	"	im Parterre oder 1. Stock	200 "
" " "	3	"	" "	260 "
" " "	4	"	" "	360 "

Jede Wohnung enthält innerhalb des geschlossenen Vorplatzes neben den Zimmern noch je Küche und Abort, dazu kommt ein Keller, ein Platz im Souterrain zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und meist noch eine Kammer. Die Häuser sind alle einstöckig, wie schon daraus hervorgeht, daß nur vom Parterre und 1. Stock die Rede ist. Im Dachstock sind vielfach auf Wunsch der zukünftigen Eigenthümer Wohnungen eingerichtet worden, und der Verein hat diesem Ansinnen um so lieber entsprochen, als sich gerade für diese billigsten Wohnungen — eine Dachwohnung bestehend aus einem Zimmer mit Küche, wie sie alleinstehende Frauen gerne beziehen, kostet übrigens nur 80 M. jährlich — stets zahlreiche Abnehmer finden.

Daß die Wohnungen in Ostheim sehr gesucht sind, wird Keinen, der je diese Colonie betrat, wundern; sind doch die Häuser ausnahmslos wahre Schmuckkästchen. Als ich, auf der Wohnungssuche begriffen, zum ersten Mal dorthin kam, war ich geradezu entzückt über diese prächtigen, allerliebsten Häuschen, und ich meinte, ich müßte unter allen Umständen auch so wohnen können. Jedes Haus weist eine andere Bauart auf, jedes langweilige Einerlei ist vermieden, Ostheim macht den Eindruck eines über Nacht entstandenen Städtchens, und nichts, gar nichts läßt den Gedanken an ein Fabrikdorf aufkommen. Das ganze Oertchen liegt an einem Bergabhang, von dem man auf das gesegnete, rebenbekränzte Neckarthal hinabsieht, in frischer herrlicher Luft, die der Großstädter so selten findet. Man muß die Häuschen sehen, um sich von ihrer Eleganz eine Vorstellung machen zu können. In keiner Hinsicht ist gespart worden, und bei ihnen findet, was so selten zutrifft, auch

das Auge seine Befriedigung. Hier sieht man elegante Thürmchen ragen, dort springt ein geschmackvoller Balcon vor, überall aber begegnen dem Blicke hohe und breite Fenster mit großen Scheiben, überall lacht uns ein allerliebstes Vorgärtchen mit zahlreichen wohlgepflegten Kindern Flora's entgegen.

Diese zierlichen Gärtchen sind vielleicht das Allerschönste, was man in Ostheim findet, und, was die Hauptsache ist, sie haben sich als ein überaus wirksames Mittel zur Förderung des Familienlebens erwiesen. Mit einem wahren Bienenfleiß pflegen die Colonisten diese kleinen Fleckchen Erde, und es ist nach meiner festen Ueberzeugung nicht zu viel gesagt, wenn der „Verein zum Wohle der arbeitenden Klassen" schrieb: „Jeder Besucher von Ostheim wird auf's angenehmste berührt, wenn er die wohlgepflegten hübschen Gärtchen sieht, und es ist ein äußerst erfreuliches Bild, das sich darbietet, wenn man in den Sommermonaten nach Feierabend beobachten kann, wie die verschiedenen Familienangehörigen sich in ihrem Gärtchen zusammenfinden, wie sie da mit Liebe und Sorgfalt ihre junge Anpflanzung pflegen, um sich schließlich an irgend einem behaglichen Plätzchen zu vereinigen und ihre Abendmahlzeit einzunehmen. Es fällt beim ersten Blick auf, wie hier das gute Beispiel aneifernd wirkt. Keiner möchte vor dem Andern zurückbleiben. So sehen wir heute fast in jeder Wohnung zum mindesten einige blühende Pflanzen an den Fenstern stehen, und die Gärtchen sind fast ausnahmslos so gut gehalten, wie man es sonst nur bei Berufsgärtnern zu sehen gewohnt ist."

Das ist Wort für Wort wahr, wie ich mit eigenen Augen gesehen habe. Es ist die Freude an dem Eigenthum, das Glück über das, was mit saurem Schweiß nun endlich erworben wurde, was sie anspornt, alles in musterhafter Ordnung zu halten.

Und denselben schmucken Eindruck wie von außen, machen die Häuschen auch im Innern. Auch hier haben sich Geschmack und Zweckmäßigkeit zu glücklichem Ganzen die Hand gereicht. Das zeigt, um nur noch Eines zu erwähnen, die Einrichtung der Kochherde in der Colonie. Dieselben sind nämlich so construirt, daß im Winter der warme Rauch des Herdes durch einen mit demselben verbundenen und im anstoßenden Zimmer stehenden Ofen geht und diesen erwärmt. Im Sommer geht durch Oeffnen einer Klappe der Rauch direct in den Schornstein. Durch diese sinnreiche Einrichtung ist es möglich, im Winter in der Küche zu kochen und mit der Herdfeuerung zugleich das anstoßende Zimmer zu erwärmen. Der Vortheil liegt auf der Hand.

Selbstredend hat es der Colonie Ostheim so wenig wie allen andern von Menschen geschaffenen Werken an Angriffen gefehlt. Man hat vornehmlich gesagt, der Verein durchkreuze die Privatinteressen, d. h.

die Interessen derjenigen, die in der Stadt kleine Wohnungen zu vermiethen haben. Es hat sich aber gezeigt, daß die Zahl der leer stehenden ein- und zweizimmerigen Wohnungen seit der Besiedelung Ostheims nicht gewachsen, sondern zurückgegangen ist. Damit mußte natürlich jener Angriff verstummen, allein die Ziffern zeigen gleichzeitig, daß der Zuzug arbeitsuchender Menschen nach Stuttgart stetig wächst und daß dem Verein noch ein reiches Arbeitsfeld verbleibt. Um so freudiger ist es denn auch zu begrüßen, daß zur Schaffung eines Südheims entsprechende Schritte gethan sind und bereits ein Bauterrain von 493 Ar erworben wurde.

Die für Ostheim bis jetzt aufgewandte Bausumme beläuft sich auf 1 992 000 M. einschließlich Bauplätze. Davon wurden 416 000 M. durch freiwillige Zeichnungen aufgebracht, 771 000 M. wurden gegen erste Hypothek aufgenommen und 500 000 M. als Baucredit dem Verein gegen billigen Zins zur Verfügung gestellt. Die Mietheinnahmen in der Colonie betrugen im letzten Jahre 30 276 M., wovon nur 150,95 M. uneinbringlich waren. Das zeugt gewiß von geordneten Familienverhältnissen unter den Colonisten.

Fragt man nun nach den Wirkungen der bessern Wohnungsverhältnisse, wie man sie in Ostheim findet, so läßt sich angesichts der Jugend des Unternehmens noch nicht viel sagen. Nur eines steht, wie mir vom Vorsitzenden des Vereins versichert wurde, fest, nämlich, daß die Männer dem Wirthshaus fast ganz fern bleiben und ihre freie Zeit in ihrer angenehmen behaglichen Häuslichkeit verbringen. Ich meine aber, dieses eine wäre ein großartiger Erfolg und belohnte allein die Mühe und Sorge, welche die Vereinsmitglieder sich gemacht haben.

Ganz abgesehen von dem Geld, welches der Familienvater spart, wenn er die Kneipe meidet, bleibt er gesunder, geistig frischer, gewinnt Zeit für Weib und Kind, nimmt regern Antheil an dem, was die Familie betrifft und wirkt durch sein Beispiel auf die Kinder bessernd und erziehend.

Fern sei es von mir, dem arbeitsamen Manne einen Schluck Bier oder Wein zu mißgönnen; wenn man aber, wie ich, in Fabrikstädten gelebt und tausendfach gesehen hat, wie der Vater Samstags seinen halben Wochenlohn durch die Kehle jagt, ehe er nur einmal nach Haus geht, wie er dann mit den Trümmern seines Verdienstes trunken heimwankt und dort das arme hungernde Weib mit oder ohne Veranlassung prügelt, die Kinder mißhandelt, und wenn man auf der andern Seite Zeuge war, wie Vater, Mutter und Kinder Samstags in die Kneipe wandern und in wüstem Treiben drei Viertel des Geldes vergeuden und den Rest der Woche

dann wieder hungern und frieren, dann weiß man die eine Wirkung zu schätzen, die bis heute die Colonie Ostheim zuverlässig erzeugt hat.

Wo wird tausendfach der Grundstein für den Ruin der ganzen Familie gelegt? Im Wirthshaus! Wo wird der Mann zum Spieler? Im Wirthshaus? Wo wird er, wenn nicht immer, so doch vielfach zum Unzufriedenen gemacht? Im Wirthshaus! Wo wird zu manchem Verbrechen der Plan ausgedacht? Im Wirthshaus! Wo wird sich Muth angetrunken? Im Wirthshaus!

Wenn also bessere oder angenehmere Wohnungsverhältnisse den Mann zu seiner Familie, statt in die Kneipe ziehen — und das haben bis heute nur Jene bezweifelt, die entweder nie einen tiefern Blick in das Familienleben hinein warfen, oder selbst dem Götzen „Alcohol" verfallen sind — dann ist die Sorge um gute Wohnungen des Schweißes der Edelsten wahrlich werth, und unsere Krösusse sollten allüberall ordentlich in die Taschen greifen, damit solche geschaffen werden können.

Leider wird noch viel zu wenig beachtet, welche hervorragende Rolle das Familienleben bei der Lösung der socialen Frage spielt; ich sage: die allerbedeutendste. Herrscht in der Familie Ordnung, Glück und Zufriedenheit, dann werden die Kinder nur Gutes von den Eltern hören; schwingen dort aber Sorge und Elend, Noth und Kummer das Scepter, dann wird trotz Schule und Kirche keine gute Saat aufgehen können. Die Macht und der Einfluß der Familie sind zu gewaltig.

Eine ordentliche, bequeme Wohnung ist aber die Grundlage eines guten Familienlebens, und ich stimme aus voller Seele den Worten des Stuttgarter „Vereins zum Wohle der arbeitenden Klassen" in seinem ersten Rundschreiben an die Besitzenden der schwäbischen Residenz zu, die also lauten:

„Denn von der Wohnungsfrage wird nicht nur die sociale Stellung und Stimmung des Einzelnen in erster Linie beherrscht, eine zureichende Wohnung bildet vielmehr geradezu die wichtigste sachliche Vorbedingung für die Erhaltung der Gesundheit und Sittlichkeit, vor allem des heranwachsenden Geschlechts und für die Bethätigung eines geordneten Familienlebens. Die Herstellung befriedigender Wohnungsverhältnisse für die ärmere Bevölkerung muß daher bei dem Bestreben einer Versöhnung der socialen Gegensätze, bei der auf die Lösung der socialen Frage gerichteten Arbeit, welche zu einer dringenden allgemeinen Pflicht geworden ist, eine der ersten und vornehmsten Zielpunkte sein."

Der „Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen" hat übrigens seine Thätigkeit nicht erst mit der Errichtung billiger Wohnungen be-

gonnen. Zahlreiche andere Wohlfahrtseinrichtungen, wie Schaffung von Volksküchen, eines Arbeiterheims ꝛc., gingen der Begründung Ostheims voraus; doch über diese vielleicht ein anderes Mal.

Die Wohlfahrts-Einrichtungen der St. Josephs-Pfarrei in Mülhausen i. E.[1]).

I. Die Lage.

Die große Industriestadt von Ober-Elsaß, Mülhausen, ist allgemein bekannt. Gewisse Posaunen haben deren Ruhm bis an die äußersten Grenzen der Welt getragen. In allen internationalen Ausstellungen wurde ihr ein Ehrenplatz angewiesen, den ihr Niemand streitig machen konnte. Im Jahre 1876 haben die Mülhauser Industriellen selber eine Ausstellung ausgerufen, welche laut und hoch bekunden sollte, wie fein ihr Geschmack, wie schön ihre Producte, wie glänzend ihre Geschäfte. Während Jahrzehnten hat sie als Musterstadt, als Ideal gegolten.

In einer Katholiken-Versammlung zu Lille kam ein Professor zu der äußerst kühnen, sowie höchst unrichtigen Behauptung, daß die Arbeiterfrage in Mülhausen nichts mehr zu wünschen übrig lasse. Ein bewährter Schriftsteller wagte zu schreiben: „Die Wohnungsfrage ist jetzt in diesem großen industriellen Centrum gelöst." Ein österreichischer Bericht über die Pariser Ausstellung stellte sogar die Mülhauser Cité's als eine Neuerung vor, „welche eine Glanzepoche in der Geschichte der arbeitenden Klassen und der Humanität im Allgemeinen bildet, welche die Nachwelt höher stellen werde als die Siege, welche die Alexander und Napoleone aller Zeiten erfochten haben". Es war deshalb nicht so überraschend, als der berühmteste Industrielle von Mülhausen auf der Reichstags-Tribüne in Berlin behauptete, daß die Mülhauser Arbeitgeber es verstanden hätten, durch weise Wohlfahrts-Einrichtungen einen socialen Gegensatz zwischen Arbeitgebern und Arbeitern nicht zum Ausdruck gelangen zu lassen.

Heute ist man schon ein wenig bescheidener geworden. Durch das schöne, fehlerlose Gewebe zieht sich zur Zeit ein dicker rother Faden. Der Klassenhaß, der Klassenkampf wüthet unaufhörlich, und in diesem Kampfe hat ja die rothe Fahne schon mehr als eine siegreiche Schlacht gefochten.

Mülhausen bleibt demnach ein interessanter und zugleich ein lehrreicher Gegenstand für die sociale Wissenschaft. In jeder Hinsicht, sowohl in Bezug auf die Arbeiterfrage, als auch auf die manchfaltige Thätigkeit der Arbeit selbst liegt ein reicher, üppiger Stoff vor. Binnen einigen Jahrzehnten ist eine große Stadt mit beinahe 80 000 Einwohnern entstanden, welche mit ihren 100 Fabriken und mit ihren 25 000 Arbeitern ein Weltmarkt ersten Ranges geworden. Diese Stadt trägt ein eigenthümliches Gepräge, das sie von allen andern Städten des Elsaß

---

[1]) Vortrag des Herrn Pfarrer Cetty auf dem praktisch-socialen Cursus in Freiburg i. B. 1894.

unterscheidet. Der Qualm, welcher an den Werktagen aus über 130 Schloten und Kaminen emporsteigt, hüllt die ganze Stadt in eine schwarze Wolke und entzieht den Augen für einige Stunden den lieblichen, blauen Gotteshimmel.

Tretet in die weltberühmten Arbeitercité's, wandelt durch die zahlreichen Durchgänge dieser Arbeiterviertel, setzet euch am Herde der Arbeiterfamilien nieder, beobachtet genau die Arbeitsverhältnisse, zeichnet sorgfältig die Wohlfahrts-Einrichtungen auf; es wird sich der Mühe lohnen, ihr werdet Einsicht gewinnen in die schwierige Arbeiterfrage und vielleicht bereit sein, den Mittelweg einzuschlagen zwischen Jenen, welche die Mülhauser Fabricanten als Helden der Wohlthätigkeit, als die großen Bürger verhimmelten, und Jenen, welche behaupten, man solle nicht von Philanthropie sprechen, wo nur Sucht nach Gewinn und Berühmtheit herrsche.

Man wird sich aber eines Gefühles, das etwas Unerquickliches, ja Niederdrückendes auf die ganze Lage verbreitet, kaum erwehren können. Auf die Frage: Was hat denn die Mülhauser Industrie für die Hebung der Sittlichkeit, für das moralische Leben ihrer Arbeiterschaft gethan? muß man leider mit einem Schmerzensrufe laut betonen: Sie hat nichts gethan, und alles ist heute noch zu thun!

In diesem Umstande ist wohl der Grund zu finden, warum trotz allen Einrichtungen, trotz allen Versuchen der sociale Zustand heute in einem so grellen, angsterregenden Licht erscheint. Philanthropie, Humanität waren die Loosungsworte. Christus und Kirche waren aus dem socialen Gebiete verpönt. Man hat sich nie zum Gedanken erschwingen können, welchen Le Play mit Tausenden von Thatsachen so beredt ausführte, daß mit dem materiellen Fortschritt der moralische gleichen Schritt behaupten muß. Der mächtige Hebel, das Christenthum, hat gefehlt, und die Erfahrung hat wieder gezeigt, daß ohne die sittigende Kraft des Glaubens sich nichts auf die Dauer schaffen läßt.

Ist in socialer Beziehung auf katholischer Seite nichts versucht worden? Man möchte es fast glauben, da bisher von dieser Thätigkeit sehr wenig an die Oeffentlichkeit gekommen ist, wahrscheinlich nach dem Grundsatz: Das Gute schlägt keinen Lärm. Ist es aber nicht erwünscht, im Interesse der guten Sache den Schleier endlich zu lüften und nach dem idealen Bilde von den Sitten der Bevölkerung von Mülhausen, von der rührenden Wohlthätigkeit seiner Patrone, von der rührenden Erkenntlichkeit seiner Arbeiterwelt ein anderes Bild zu entwerfen: das Bild katholischer Thätigkeit?!.

Der Vorstand hat diesen Wunsch geäußert und an mich, den Letztgekommenen in Mülhausen, die freundliche Einladung ergehen lassen, etwas über die katholischen Wohlfahrts-Einrichtungen zu berichten. Wenn es sich um das Wohl der Arbeiter handelt, so darf auch der Geringste nicht verweigern, sein Scherflein beizutragen. Und das ist der Grund, warum ich heute in Ihrer Mitte erscheine, glücklich, in Fühlung mit Männern zu kommen, die seit vielen Jahren durch ihre nie ermüdende Thätigkeit wie durch ihre glänzenden Erfolge ein Gegenstand der Liebe und der Bewunderung geworden sind für alle diejenigen, welche es mit den arbeitenden Klassen gut und ehrlich meinen.

Ich werde aber nur im Kreise meiner Thätigkeit mich bewegen; denn es wäre ja anmaßend, im Namen der ganzen Stadt zu sprechen, da unter den Stämmen des katholischen Volkes von Mülhausen der Stamm der St. Josephs-Pfarrei der jüngste, der ärmste, der bescheidenste ist. Wir bleiben unserm Patrone, dem heiligen Joseph, unverbrüchlich getreu, was Bescheidenheit und Armuth betrifft. Wenn ich heute diese Treue breche und eine Ausnahme mache, werden Sie nach meinen Ausführungen gewiß denken, — wenn Sie es aus Nächstenliebe auch nicht sagen wollen —, ich hätte besser gethan, auch dem Beispiel meines Patrons zu folgen und stillgeschwiegen wie er, der im Evangelium nicht einmal ein Wort gesprochen.

II. Die Grundsätze.

Vor allem, welches ist die Triebfeder, die alles in Bewegung setzt? Welches sind die Gedanken, die diese Werke beleben? Es muß eine Seele, ein Geist in denselben liegen, sollen sie nicht in kurzer Frist der Fäulniß, dem Tode anheimfallen.

Als ersten Grundsatz stellen wir auf, daß alle Einrichtungen, welche auf socialem Gebiet zu treffen sind, das christliche Gepräge tragen müssen. Wir halten fest an dem alten, bewährten katholischen Spruch und rufen entschieden aus: Suchet vor allem das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit. Die Erfahrung und der christliche Glaube bestätigen die Wahrheit dieses göttlichen Wortes. „An Gottes Segen ist alles gelegen," pflegte in der guten alten Zeit das christliche Volk zu denken und zu sagen. Und es muß wieder so werden, sollen wir wieder zum alten Frieden zurückkommen.

Wir kennen viele Fabriken, zahlreiche Arbeiterfreunde, welche alles zum Heil ihrer Arbeiter in's Werk gesetzt haben: Schulen, Bibliotheken, Volksfeste, sociale Einrichtungen, und doch ist mit jedem Tage bei ihnen der religiöse, der moralische Höhepunkt gesunken, gerade weil ihnen die religiöse Kraft gefehlt hat. Seit über zwei Jahrzehnten ist die schreibende Hand beschäftigt, diese Wahrheit mit flammenden Buchstaben auf die Wand der stolzen Paläste und der räumigen Werkstätten zu schreiben. Die Gesellschaft ist einmal christlich, und es ist nicht mehr gestattet, zum Heidenthum zurückzukehren. Es ist einmal so, es läßt sich nicht mehr ändern. Was Gottes Hand geschrieben, vermag Menschenhand nicht zu streichen. Die Staatsmänner wie die Männer der Wissenschaft sollen sich es merken. Gott geht seine eigenen Wege, und er bettet in den Sarg eine nach der andern von jenen Größen, welche in ihrem Uebermuth so lärmend auf Wissenschaft und Gelehrsamkeit pochten.

Für uns also bleibt Christus der Eckstein, auf welchen wir alles aufbauen. Wir sind der Meinung, daß, wer nicht auf diesen Stein baut, auf Sand baut, und jedes Gebäude, welches auf Sand ruht, fällt bei dem ersten Anprall, bei dem ersten Sturm jämmerlich zusammen. Wir setzen aber gleich hinzu und betonen es hoch: das Andere, das Zeitliche, wird euch mit und zugegeben werden. Wir werfen somit eine heikele Frage auf: das materielle Wohl des Arbeiterstandes. Wir schulden eine unzweideutige Antwort und tragen kein Bedenken, uns unumwunden darüber auszusprechen.

Wir sagen es mit voller Ueberzeugung: Es wäre grausam, mit dem Himmel allein zu vertrösten und den Arbeiter in den Qualen und Peinen der irdischen Hölle darben zu lassen. Eine solche Handlungsweise wäre ein Verrath und ein Verbrechen zugleich. Man würde dadurch eine ruhmreiche Vergangenheit über Bord werfen, die christliche Lehre auf die schändlichste Art entstellen, die Geschichte der Kirche mit frevelhafter Hand zerreißen, die Kette der schönsten katholischen Ueberlieferungen zerbrechen, die liebenswürdigsten Freunde der Armen verleugnen, und dem gesunden Menschenverstande Hohn sprechen.

Er hatte vollständig Recht, dieser Bischof der Vereinigten Staaten, als er in Paris vor einer großen Versammlung sagte: „Es ist nicht leicht, einem Menschen zu predigen, der einen leeren Magen hat." Wie das Sprüchwort lehrt, hat ein solcher Magen keine Ohren. Wenn der Mensch nicht allein vom Brode lebt, so lebt er doch zuerst vom Brode. Es wäre Unsinn, nur ein weiteres Wort darüber zu verlieren. Warum finden wie im Mittelstande, im biedern Arbeiterstande die besten Elemente der Gesellschaft, die getreuesten Söhne des Glaubens? Und umgekehrt, warum stehen bittere Noth, hoffnungsloses Elend, unmenschliche Verkommenheit, grenzenlose Gottlosigkeit auf gleicher Linie? Die Antwort liegt auf der Hand. Die menschliche Seele kann sich nur zur Betrachtung der Wahrheit emporschwingen, wenn ihr der Körper als gediegenes, kräftiges Werkzeug dazu verhilft. Ein matter, schwacher, abgemagerter Körper muß nothwendigerweise im Staub und Morast kriechen, für immer ohnmächtig, mit Adlerkraft seinen Flug nach oben zu nehmen.

Deshalb greifen wir überall ein, wo es sich um das zeitliche, das materielle Wohl des Arbeiters handelt; — glücklich, wenn es uns vergönnt ist, durch unsere Wohlfahrts-Einrichtungen ihn zu überzeugen, daß in unserer Brust ihm ein warmes Herz entgegenschlägt. Wir wollen nicht vor ihm erscheinen mit einem süßen Spruch in der einen Hand, mit einem Almosen in der andern. Nein, er muß in uns seine natürlichen Vertreter, seine bewährtesten Freunde begrüßen, welche immer und überall seine materiellen Interessen in Schutz nehmen; sonst laufen wir die Gefahr, daß er anderswo sucht, was er bei uns nicht findet.

Wir müssen uns christlich zeigen bis auf die Spitze der Finger und diesem lieben Nächsten geben, was wir selbst besitzen: ein freundliches Obdach, ein liebliches Heim, eine anständige Kleidung, eine kräftige Nahrung, einen gesunden Tropfen und noch etwas für die Zukunft, allerdings nicht das irdische Paradies — das wäre Schaum und Traum —, aber doch ein Leben, das sich menschlich und christlich leben läßt.

In diesem Bemühen, dem Arbeiter unter die Arme zu greifen, ist der Priester berufen, seinen Einfluß auf eine doppelte Art und Weise geltend zu machen: erstens durch die Ausspendung der Gnaden, welche ihm am Tage der Weihe anvertraut worden, und zweitens durch sein persönliches Eingreifen in alle Schöpfungen auf socialem Gebiete.

In den ersten Jahren meines Priesterlebens stand ich in freundschaftlichem Verkehr mit guten Katholiken, welche der Ansicht huldigten, es sei besser für das Gedeihen gewisser Werke, der Priester bleibe fern und überlasse gutgesinnten

Laien die Gründung und die Leitung derselben. Man solle nicht immer die Soutane, das geistliche Kleid, in den Vordergrund stellen. Damals schon kam mir der Gedanke befremdend vor, und er schien mir stark angehaucht von dem Geiste des Liberalismus. Glücklicherweise hörte ich einige Jahre später aus dem Munde derselben Freunde gerade das Gegentheil. Sie hatten die Erfahrung gemacht, daß ohne die segnende Hand des Priesters alle Bemühungen unfruchtbar bleiben. Wir können den göttlichen Plan nicht ändern. Die Priester sind die Führer des göttlichen Heeres: durch sie will Gott die Welt gerettet wissen. Was sie frei empfangen, müssen sie frei dem Volke zurückgeben, alles zum Wohl dieses göttlichen Volkes.

Doch diese Hand muß nicht nur eine segnende, sondern auch eine arbeitende, nicht nur eine gnadenreiche, sondern auch eine thatenreiche sein, soll der Priester in der heutigen Gesellschaft, nach dem Ausdruck des Apostels, alles für Alle und zu Allem werden. Wahr bleibt es, daß nur durch die Rückkehr zum Christenthum die Welt gerettet werden kann. Aber diese Rückkehr muß zuerst angebahnt werden, und gerade durch Einrichtungen und Schöpfungen auf christlich-socialem Gebiet. Die Massen klagen und rufen laut nach Hülfe und Rettung. Die Nächstenliebe und die Gerechtigkeit sprechen eben so laut. Der Priester ist der Vertreter der göttlichen Gerechtigkeit und der Generalvicar der göttlichen Barmherzigkeit. Er muß der einen und der andern durch Wort und That, mit ganzer Seele dienen. Vor diesem Menschen, der blutend und sterbend auf der Straße mutterseelenallein schmachtet, kann er nicht vorübergehen mit einem Blicke des Mitleids, mit einem Worte des leeren Trostes. Er muß Halt machen, sich über den Darbenden niederbeugen, die Hand auf die Wunden legen, den Armseligen auf die Schulter nehmen, ihn in die Herberge tragen und sich keine Ruhe gönnen, bis der Unglückliche aus freien Stücken wieder selbst ein menschliches Leben fristen kann. Durch die Wunden dringt der Wein und das Oel in die Seele: der Samaritan wird wieder der geschätzte Seelenfreund, der geliebte Seelenvater.

Und wenn das Volk nicht zu uns kommt, so gehen wir zu ihm, um es wieder zu Christus, zum Gott der Armen, zurückzuführen. Die Zeit der Sacristei-Politik ist — Gottlob! — schon lange vorüber und kann nur noch von Jenen vertheidigt werden, welche, wie die Maus im Holländer Käse, ein scheinheiliges und behagliches Leben führen. Nein, wir wollen uns durch Niemanden einpferchen lassen: weg mit diesen Schranken, weg mit dieser Scheidewand. Wir sind allüberall, wo Seelen klagen, wo Herzen bluten, wo Hände arbeiten; überall, wo das Volk leidet, wo das Volk nach Hülfe ruft, um mit ihm zu glauben, mit ihm zu hoffen, mit ihm zu lieben.

Vor einigen Monaten wurde zu Rheims in Frankreich in einer Arbeiter-Versammlung die Frage angeregt, ob es rathsam sei, öffentlich mit der christlichen Fahne aufzutreten. Da sah man einen Arbeiter wie einen Löwen aufspringen, die Fahne des Herzens Jesu auf den Tisch pflanzen mit diesen begeisterten Worten: „Jesus Christus ist unser Herr und Meister. Wir sind stolz, Ihm anzugehören, und wir sagen es laut der ganzen Welt. Wir wollen keine zaghaften Christen in unserer Mitte; nur muthige Herzen können wir brauchen."

Ich möchte somit auf einen Gesichtspunkt deuten, der vielleicht in unsern Versammlungen nicht genug in Betracht gezogen wird. Sind einmal die Wohlfahrts-Einrichtungen getroffen, so ist es wünschenswerth, daß der Arbeiter selbst sich an der Leitung und an dem weitern Gedeihen betheilige. Das Herz des christlichen Arbeiters ist sehr oft eine reiche Fundgrube in Bezug auf Opfergeist und gesunden Menschenverstand. Wenn man es versteht, diese ergiebigen Schichten an den Tag zu bringen, so lohnt es mehr als das beste Gold aus Californien.

Wir haben in Mülhausen den Versuch gemacht, und dieser Versuch ist mit den schönsten Erfolgen gekrönt worden. All die Werke, welche wir in's Leben gerufen zum Wohl der Arbeiter, sind durch die Arbeiter selbst geleitet. Es sind Arbeiterwerke im vollen Sinne des Wortes: das fühlende Herz, der denkende Geist, die thätige Hand in diesen Werken gehören ganz und gar den Arbeitern an. Es ist das gewiß für sie die größte sociale Wohlthat.

Wenn die Arbeiter so berufen sind, das Gemeingut ihrer Erfahrungen zum Besten ihrer Mitarbeiter zu verwenden, so empfinden sie vor allem ein Hochgefühl, das sie hebt und ehrt. Dann ist es ein Werk der Barmherzigkeit, das seine Belohnung in sich trägt. Einem Andern helfen das Kreuz tragen, heißt sein eigenes Kreuz nicht mehr fühlen; einen Andern trösten, heißt seinen eigenen Schmerz vergessen.

Zudem lernen die Arbeiter die wahren Verhältnisse kennen nicht im Lichte einer thörichten Einbildungskraft, sondern im Lichte der Thatsachen und des gesunden Menschenverstandes. Sie sehen ein, daß es leicht ist, Pläne zu entwerfen, Luftschlösser zu bauen, einen paradiesischen Zukunftsstaat vorzumalen. Die Erfahrung aber mit den nackten Thatsachen stellt solches Gebahren als Lug und Betrug dar. Sie kommen zur Einsicht, daß nicht derjenige, der am besten prahlt und am stärksten schreit, der wahre Arbeiterfreund ist, aber wohl derjenige, der unverdrossen die Werke seiner Liebe sprechen läßt. Es ist das auch ein Stück socialer Wissenschaft.

Das sind die Grundsätze bei Gründung und Leitung unserer Werke. Unsere Wohlfahrts-Einrichtungen ruhen auf christlichem Boden: sie bezielen das materielle Wohl der Arbeiter, sie sind durch die segnende Hand des Priesters befruchtet; sie finden in den Arbeitern selbst ihre zuverlässigste Stütze.

III. Die Wohlfahrts-Einrichtungen.

Aufgabe der Vereine.

Daß durch die Industrie das Familienleben zu Grunde geht, daß der Ruin der Familie beinahe vollbracht ist, wissen alle diejenigen, welche unter den Arbeitern leben. Daß der häusliche Herd, das alte, liebliche Stammhaus sich in eine Schlafstätte, in ein Kosthaus umgewandelt hat, kann von Niemanden geleugnet oder in Frage gestellt werden. Daß hier der Kernpunkt der socialen Frage liegt, leuchtet auch dem Kurzsichtigsten ein. Daß mit der Herstellung der Arbeiterfamilie allein der sociale Friede wieder zurückkehren wird, ist eine Wahrheit, die nicht dem geringsten Zweifel unterliegt.

Das waren die Grund- und Leitgedanken bei der Gründung unserer Vereine. Wir sind bemüht, die Arbeiterfamilie wieder herzustellen nach den bewährten

Ueberlieferungen jener Zeiten, wo man zu sagen pflegte: „Kleines Haus, große Zufriedenheit."

Diesem Versuch verdanke ich die Ehre, in dieser Stunde Ihnen die Vereine der St. Josephs-Pfarrei zu Mülhausen mit ihrem Thun und Lassen vorzuführen: den Jünglingsverein mit seinen 350 Mitgliedern, den Jungfrauenverein mit seinen 1200 Arbeiterinnen, den Frauenverein mit seinen 800 christlichen Müttern, den Männerverein mit seinen 900 Familienvätern. Diese Vereine sind die schönste Zierde der Pfarrei; sie bilden den besten Kern der Bevölkerung und geben uns die sicherste Zuversicht auf eine bessere Zukunft.

Kirchlicher Charakter

Diese Vereine sind vor allem kirchliche Vereine; ihr erstes Vereinshaus ist das Gotteshaus; ihre Feste spielen sich unter den heiligen Hallen ab; ihre Mitglieder versammeln sich vor dem Altar. Sie pflegen in löblichster Weise das religiöse, das christliche Leben, und wetteifern miteinander, das Feuer der göttlichen Liebe zu verbreiten. Sie haben sämmtlich ihre eigenen Satzungen; sie schaaren sich um ihre eigene Fahne; sie stellen sich unter den Schutz eigener Patrone. Maria, die Mutter Gottes, bleibt für Alle die milde Königin. Den Jünglingen erscheint sie, begleitet von dem h. Aloysius und Stanislaus von Kostka. Sie ist für die Jungfrauen die reine, die makellose, die ohne Sünde Empfangene, die weiße Lilie, die geistige Rose. Als schmerzhafte Mutter wird sie von den Frauen verehrt und theilt diese Verehrung mit der h. Monica. Die Männer rufen sie an unter dem Titel: „Mutter Gottes der Fabrik", und stellen ihr den h. Joseph zur Seite.

Jeden Monat wird jeder Verein zur monatlichen Versammlung eingeladen. Ein besonderer Gottesdienst wird zu diesem Zweck abgehalten. Der Präses des Vereins tritt auf, das ihm anvertraute Völklein zu belehren. Diese Predigten sind immer Standes- und Berufspredigten. Sie schweben nicht im Allgemeinen, sind vielmehr aus dem Leben der Zuhörer entnommen. Den Jünglingen wird vorgetragen, welche Wege sie gehen sollen, um gehorsame Söhne in der Familie, christliche Jünglinge in der Fabrik, fromme Christen in der Pfarrei zu bleiben und unversehrt die Reinheit zu bewahren, jenes kostbare Gut, das man nur einmal von der Güte Gottes empfängt. Die Jungfrauen lernen, wie sie durch Anstand, Reinheit des Herzens, frommen Sinn, göttliche Liebe, ein Gegenstand der Freude werden für Gott, für die Engel des Himmels, für die Menschen. Die Frauen werden in das Haus von Nazareth geführt, um das Bild, das ihnen dort entgegenleuchtet, in ihre eigene Familie zu tragen, um an der Stätte, auf dem Boden, wo Gott sie hingepflanzt, als Ehefrau, als Hausfrau, als Mutter durch Anmuth und Liebe zu herrschen, das treue Bild des starken Weibes, wie es die heilige Schrift zeichnet. Für die Männer gibt es Männerpredigten, wie sie die Verhältnisse der Arbeiterwelt heute erheischen. Unsere Männer müssen geschult sein, um unerschrocken in den Werkstätten vor gewissen Maulhelden aufzutreten, um ohne Scheu und Tadel einem Jeden in's Antlitz zu schauen, bereit, immer mit dem richtigen Wort den Nagel auf den Kopf zu treffen.

Alles wird aufgeboten, sämmtliche Mitglieder der Vereine zum würdigen und öftern Empfang der h. Sacramente zu bewegen und ihnen dazu alle nur

mögliche Gelegenheit zu bieten. Alle drei Monate findet für jeden Verein eine General-Communion statt, zu welcher alle Mitglieder eingeladen sind. Hunderte und Hunderte betheiligen sich immer an derselben.

Diese General-Communionen haben sich zu wahren Festtagen herangebildet, welche sehr oft an Schönheit und Erbauung nichts mehr zu wünschen übrig lassen. Aeußerst erbaulich heben sich die General-Communionen der Männer ab. Um vier Uhr Morgens nehmen sie die Beichtstühle im Sturm ein, Hunderte an der Zahl. Um 1/27 Uhr treten sie an die Communionbank, reihenweise, andächtig, die Hände gefaltet, wie am Tage ihrer ersten h. Communion. Keiner tritt einzeln aus der Kirche. Alle bleiben bis zum Schluß, um miteinander in heiliger Begeisterung das Lied „Großer Gott, wir loben dich“ zu singen.

Unsere letzte General-Communion wird gewiß den schönsten Lichtpunkt in der Geschichte der Männer-Congregation bilden. Die Kirche war dicht mit Männern angefüllt; unsere zwei Speisekelche waren zu klein — wir waren in Verlegenheit und mußten ausrufen: „Herr, wo werden wir genug Brod finden für diese so große Volksmenge!“ Freudenthränen perlten in manchen Augen, und das Herz jauchzte zu Gott in seliger Wonne. Ein alter Mann sagte mir: „So etwas habe ich noch nie erlebt.“

Jedes Jahr vor der Aufnahme der neuen Mitglieder, welche durchschnittlich ein gutes Hundert bilden, werden für die Vereine geistliche Uebungen abgehalten. Hunderte von Mitgliedern vereinigen sich dazu im großen Saale des Vereinshauses. Dort, im traulichen Heim, läßt sich Manches sagen und hören, was vielleicht in der Kirche nicht so gut vom Stapel ginge. Der Präses ist dort ganz und gar der Vereinsvater. Mit entgegenkommender Liebe, mit rückhaltloser Offenheit weiß er zu rügen, zu tadeln, zu loben, alles zum Wohl der großen Vereinsfamilie. Findet er, daß sein Wort nicht tief genug eindringt, so ruft er den Capuciner mit dem schönen Vollbart zur Hülfe und veranstaltet zehntägige Volksmissionen. Und so werden unsere Vereine für die Gemeinde und die Familie eine üppige Quelle der reichsten Segnungen. Die Sitten blühen wieder auf: die häuslichen Tugenden hauchen wieder ihren Wohlgeruch aus; ein erquicklicher Wind, eine reine Luft weht durch den Familiengarten, alles auf's neue zu beleben. Gott ist wieder in die Arbeiterfamilie eingetreten.

Unsere Vereine beruhen also sämmtlich, wie es einzig richtig ist, auf religiöser Grundlage. Sie haben mehrfach den Charakter einer Congregation. Doch die socialen Ziele lassen wir nicht außer Acht. Mit dem Himmlischen vereinigen wir das Irdische, mit dem Ewigen das Zeitliche. Wir nehmen den Menschen, wie ihn Gott geschaffen: mit Leib und Seele, und sorgen zugleich für das Wohl der beiden, nach dem Worte des Heilandes: „Suchet vor allem das Reich Gottes, und das Andere wird euch beigegeben.“

Häus- Ausbi- der M-

Dieses „Andere“, das Zeitliche, suchen wir zuerst für das Mädchen, für die Arbeiterin. Ich will kein Wort verlieren, um zu zeigen, wie die Industrie die Hausfrau der alten Zeit vernichtet hat und wie somit ein unermeßlicher Schatz verloren gegangen ist. Es kann ja gar nicht anders sein. Das Mädchen bringt aus seiner Jugend die undenkbarste Unfähigkeit für seine Berufsarbeiten mit.

Die Sorge der Häuslichkeit, die Aufgabe einer Hausfrau, hat es nie kennen gelernt, ja die gewöhnlichste Fertigkeit im Kochen, Nähen, Flicken, Putzen müssen wir an ihm vermissen. Es ist nicht mehr Kind oder Tochter des Hauses, es ist einfach Fabrikarbeiterin.

Was ist hier zu thun, diesem Uebel nach Möglichkeit entgegenzusteuern? oder besser, was haben wir in dieser Beziehung gethan?

Unsere Fürsorge hat sich zuerst auf die Arbeiterinnen ausgedehnt, welche im elterlichen Hause leben, dann auf die Arbeiterinnen, welche keine Familie haben. Für die Einen haben wir Haushaltungs-Schulen gegründet, für die Andern ein Patronage, oder wie Sie das nennen, ein Hospiz eröffnet.

Jede Woche drei Mal von 7 bis ½9 Uhr Abends wird Unterricht im Nähen ertheilt in einem lichten, geräumigen Saal, welcher der Pfarrei angehört. An 80 bis 100 Arbeiterinnen wohnen diesem Unterricht bei und bemühen sich, im Flicken, Sticken, Nähen, Zuschneiden sich jene Fertigkeiten anzueignen, welche bei guter Führung einer Haushaltung unentbehrlich sind. Der Unterricht wird von Arbeiterinnen ertheilt nach dem Grundsatz: Das Wohl der Arbeiter durch die Arbeiter selbst. Alles zur Ehre Gottes und zum Heil seiner eigenen Seele. Von einem Lohne reden, hieße diese braven Arbeiterinnen betrüben und kränken. Wenn dann und wann eine Schwester erscheint, so ist es mehr, um sich an der mustergültigen Haltung sämmtlicher Arbeiterinnen zu erbauen als selbst mit eigener Hand einzugreifen.

In diesen Abendstunden geht es gemüthlich zu, wie in der besten Familie, es wird gesungen, gebetet, geplaudert; nicht selten kommt der Pfarrer, ein Geschichtchen zu erzählen und hier und da mit einem kleinen Geschenke zu überraschen. Es liegt in dieser fröhlichen Stimmung eine Anziehungskraft, welche nicht zu unterschätzen ist.

Jede Woche zwei Mal an denselben Stunden wird Unterricht im Bügeln oder Glätten ertheilt. 48 Eisen liegen auf dem Feuer, um es 24 Arbeiterinnen zu ermöglichen, miteinander am selben Tische zu arbeiten. Der Cursus dauert drei Monate und wird wieder von Arbeiterinnen gehalten, welche mit dem Glätten selbst ihr tägliches Brod verdienen. Sie fürchten nicht, ihrem eigenen Geschäft zu schaden oder sich das Gras unter den eigenen Füßen abzumähen. Ein höherer Geist beseelt sie; sie wollen ein gutes Werk thun, ungeachtet ob sie auf einer andern Seite etwas einbüßen müssen. Nach Ablauf der drei Monate wird eine Prüfung angeordnet, bei welcher der Pfarrer auch sein Wörtchen spricht; hat er doch in seinem Priesterleben mehr wie eine Falte ausgeglättet. Ein Preis wird der besten Leistung zugeschrieben, und Alle erhalten ein Zeugniß, versehen mit dem Siegel des Vereins, um zu betheuern, daß sie im Bügeln gut unterrichtet sind. So werden jährlich über 80 Arbeiterinnen ausgebildet, über 80 Töchter, welche im Stande sind, ihrem Vater, ihrem Bruder, später ihrem Mann einen schönen Kragen für den Sonntag aufzustellen.

kasse. Um mit dem Fleiß zu Hausarbeiten den Sinn zur Sparsamkeit anzuregen besteht ein Bureau, in welches die Arbeiterin zwei Mal in der Woche zu bequemer Stunde ihre Ersparnisse tragen kann. Sie braucht keinen weitern

Schritt zu thun. Vertraute Personen treffen alle Anordnungen, damit Capital und Zinsen auf der Gemeinde-Sparkasse gesetzlich aufbewahrt bleiben. Die Gelder werden gern angenommen, auch das kleinste Sümmchen findet freundliche Aufnahme. Es kostet aber mehr Mühe, die Ersparnisse zurückzunehmen. Ein wichtiger Grund, wie ein Unfall in der Familie, eine nothwendige Unterstützung an die Eltern, muß vorhanden sein. Die Arbeiterin soll in der wichtigsten Stunde ihres Lebens, wenn es heißt, in den Ehestand treten, etwas aus ihrer Vorrathskammer ziehen können, damit die ersten Tage ihrer Ehe nicht zugleich die ersten Tage eines Wehstandes seien, der für's Leben reich an Schulden und Sorgen bleiben wird.

Kranken-Fürsorge.

In einem gut geordneten Vereine wird die Krankenpflege, das Andenken an die Verstorbenen als heilige Pflicht betrachtet: Beide gehören zu den Werken der christlichen Barmherzigkeit. Unsere kranken Arbeiterinnen werden fleißig zu Hause besucht durch die Mitglieder einer besondern Abtheilung, welche sich im Vereine unter dem Namen „Patronage" gebildet hat. Beinahe 200 Arbeiterinnen, der Ausschuß des Vereins, der gesunde Kern unserer Jungfrauen, versammeln sich jeden Monat, die Vereinsangelegenheiten zu berathen und Bericht über die Kranken abzulegen. Eine Ansprache des Pfarrers eröffnet die Versammlung, eine Liebesspende bildet den Schluß. Dieses Opfer dient zum Ankauf des „Weines der Nächstenliebe", „vinum caritatis"; denn die bekannte Flasche des Vereins nimmt unermüdlich ihren Weg nach dem Krankenbette, um dort die auf dem Schlachtfelde gefallenen Arbeiterinnen zu laben, zu stärken, zu trösten. So werden jedes Jahr 200 bis 300 Flaschen vertheilt; alles wiederum für und durch die Arbeiterinnen.

Wird die Kranke von Gott abgerufen, ist sie Vereinsmitglied bis zum Grab geblieben, so sorgt der Verein für ein würdiges Begräbniß. Sämmtliche Mitglieder sind dazu eingeladen. Hunderte von Jungfrauen, mit den Insignien des Vereins angethan, begleiten ihre Mitschwester auf den Gottesacker und trauern und beten am Grabe der Hingeschiedenen. Am folgenden Tage findet ein Trauergottesdienst statt. Der Name wird in das Buch der Verstorbenen oder, wie die Kirche sagt, in das Buch der Lebendigen eingetragen, sie gehört der Gemeinschaft der Heiligen an. Nie wird sie klagen müssen: „Habet Mitleid mit mir, ihr wenigstens, meine Freunde. Denn die Hand Gottes hat mich getroffen!"

So leibt und lebt unser Jungfrauen-Verein und beansprucht mit jedem Tag sein Arbeitsfeld mehr auszudehnen. Er hat sich seit Jahren einen Ehrenplatz erworben. Fragt man eine Mutter, ob ihre Tochter tugendhaft, sittsam ist, so antwortet sie mit einem gewissen Stolz: „Ja gewiß, sie ist in dem Verein". Ein Lob aus Volksmund, das seine Bedeutung hat.

Arbeiterinnen-Heim

Diese Einrichtungen genügen aber nicht. Die Arbeiterinnen, welche keine Familie, oder was noch mehr zu bedauern ist, eine verkommene Familie haben, brauchen mehr. Diese Unglücklichen müssen sich in der weiten Welt ein Heim suchen, finden aber meistenfalls nur ein Kosthaus, in welchem sie in kurzer Zeit gegen Bezahlung Anstand, Unschuld und Reinheit einbüßen.

Das Kosthaus wird noch lange in den Fabrikstädten ein nothwendiges Uebel bleiben. Mülhausen ist in dieser Beziehung sehr schlecht bestellt. Viele Kost-

häuser, wenn nicht die meisten, sind wahre Mördergruben, in welchen Hunderte von Jünglingen und Jungfrauen zu Grunde gehen. An diesen Kosthäusern ist einstweilen nichts oder blutwenig zu bessern. Sie sind nicht nachhaltig zu beaufsichtigen, und die besten verdienen wenig Vertrauen.

Deshalb sind besondere Einrichtungen vonnöthen: an erster Stelle stehen die Hospize. Das Hospiz, das wir in der Josephs-Pfarrei gegründet haben, nennen wir „Patronage." Das Wort Hospiz ist bei uns nicht wohlklingend; Hospiz und Spital bedeuten dasselbe, das Krankenhaus und das Spital hat sich in Mülhausen bei den Arbeiterklassen noch nicht eingebürgert. Zudem ist das Wort „Patronage" an sich ein ganzes Programm. Es deutet auf das, was das Haus sein soll, ein Familienhaus, in welchem die Arbeiterinnen sich am häuslichen Herd, am Herzen einer Mutter erwärmen können.

Das Patronage liegt nahe bei der Kirche, nicht weit von 20 der größten Fabriken der Stadt. Die Lage ist für den Bestand und für das Gedeihen der Anstalt äußerst günstig.

Ein Grundstück von 55 Meter Straßenfront und 80 Meter Tiefe wurde vor 6 Jahren aus milden Gaben mit über 24 000 M. angekauft und der Congregation der Niederbronner Schwestern angeboten mit der Bedingung, ein stattliches Heim für die Arbeiterinnen zu errichten. Diese Congregation, welche im Elsaß, in Frankreich, in Deutschland seit einem halben Jahrhundert mit so erfreulichem Erfolg auf charitativem Gebiete thätig ist, wußte die volle Tragweite des Werkes einzusehen und wollte vor keinem Opfer zurückschrecken. Ein Gebäude wurde mit einem Geldaufwand von 120 000 M. hergestellt, ganz und gar seinen Zwecken entsprechend, groß, schön, stattlich und möglichst gut eingerichtet. Es kann als Muster dienen Allen, die sachlich und praktisch ein Hospiz für Arbeiterinnen in's Leben rufen wollen.

Das Haus besteht aus vier Stockwerken, um von dem Sous-sol abzusehen, in welchem die geräumige Küche und der große Speisesaal des Hauses sich befinden. Im Erdgeschoß sind zwei große Säle eingeräumt. Der eine gehört der Pfarrei an, bietet 400 Personen genügenden Raum und dient für den Abendunterricht im Nähen und Bügeln. Der andere dient den Kindern des Hauses als Wohn- und Arbeitszimmer. Die erste Etage enthält die schön geschmückte Hauskapelle. Eine Hauskapelle ist beinahe unentbehrlich. Wenn Gott Herr und Meister des Hauses ist, so ist das Haus guten Händen anvertraut. Dort wird viel gebetet, und wo gebetet wird herrscht Frohsinn und Zufriedenheit. Sämmtliche Stockwerke bestehen aus einzelnen Zimmern und gemeinschaftlichen Schlafsälen mit 8, 12, 16 Betten. Es ist so möglich, der wünschenswerthen Trennung der verschiedenen Altersstufen Rechnung zu tragen und Schwestern oder Freundinnen im selben Zimmer miteinander leben zu lassen. In jedem Geschoß, dem Hausgang gang entlang, laufen die Schränke. Jede Arbeiterin hat ihren eigenen Schrank für ihre Wäsche und ihre Kleidung. Die Fußböden, die Wände, die Stiege, der Treppenflur hauchen eine blendende Reinlichkeit aus. In einem Nebengebäude befindet sich die Wasch- und Bade-Anstalt; alles in einem prachtvoll gelegenen Garten, der während des Jahres sehr oft reichlich für die Bedürfnisse des Hauses genügt,

der immer den Arbeiterinnen einen Erholungsort bietet, unter freiem Himmel, weit vom Lärm der Stadt, weit von dem unangenehmen Blick neugieriger Leute. In einer Ecke ladet eine Kapelle der Muttergottes mit einer kunstvollen Pietà zum Beten und Ausruhen ein.

Bei Gründung des Patronage wurden Bedenken erhoben, welche ihren berechtigten Grund hatten. Das Hospiz soll bekanntlich kein Kloster sein, aber auch kein Haus, in welchem man nach Willkür ein- und ausgeht. Die goldene Mittelstraße ist hier geboten. Es kann nicht mit strammer Strenge regiert werden, sondern mit mütterlicher und thatkräftiger Liebe. Die Leitung erfordert viel christliche Liebe, große Energie, viel Selbstverleugnung und Geduld. Eine starke Hand, ein warmes Herz, die Willenskraft des Mannes, das zarte Gefühl des Weibes sind vonnöthen. Das haben wir gefunden. Der liebe Gott hat mit Vorliebe diese reichen Seelengaben unsern Schwestern mitgetheilt, um sie zu Werkzeugen seiner Barmherzigkeit heranzubilden.

Das Haus, erst seit vier Jahren eröffnet, ist schon ganz angefüllt. Ueber 100 Personen wohnen in demselben freundlich zusammen, 68 stehen unter dem zwanzigsten Jahre.

Es wird laut betont, daß jede Arbeiterin die völlige Freiheit hat, die Anstalt nach Belieben zu verlassen. Das Mädchen muß das Haus lieben wie ein Familienhaus, und es nie als ein Zuchthaus, als eine Besserungsanstalt betrachten. Die geregelte Lebensweise, die großen Vortheile, der fröhliche Geist des Hauses sollen es ihm angenehm machen.

Jedes unbescholtene Mädchen, das auf einer Fabrik in Arbeit steht, kann aufgenommen werden. Für Beköstigung und Wohnung und sämmtliche Verpflegung bezahlt es 80 Pf. pro Tag, wenn es in einem gemeinschaftlichen Schlafsaal seine nächtliche Ruhe genießt, und 1 M., wenn es in einem einzelnen Zimmer wohnt. Wird es arbeitslos, so bleibt es unentgeltlich im Hause, bis bessere Tage kommen: seine Ersparnisse sollen keinen Schaden erleiden. Es ist ein Kind des Hauses, und als solches hat es ein Recht, sich an den Tisch der Familie zu setzen. Dieser Tisch ist sauber gedeckt und reichlich bedacht. Es wird möglichst Rücksicht genommen auf eine gesunde, kräftige Nahrung, wie auch auf die Lieblingsspeisen der Frauenwelt.

Abends nach Beendigung der Fabrikarbeit sollen Alle ohne Säumen in's Patronage zurückkehren und dürfen danach ohne besondere Erlaubniß nicht mehr ausgehen. Die Abendstunden werden zum Nähen, Stricken und sonstigen Handarbeiten verwendet. Die Arbeiterin soll auf ihren Beruf, eine Haushaltung zu führen, vorbereitet werden, deshalb muß sie ihre Wäsche und das Glätten der Wäsche selbst besorgen. An den Sonntagen sind einige Arbeiterinnen bestimmt, der Bereitung des Mahles in der Küche beizuwohnen, um so die nöthige Anleitung zum Kochen und Anrichten der Speisen zu erhalten. Das Augenmerk ist beständig auf die Standespflichten der Arbeiterfrau gerichtet: man ist bemüht Frauen heranzubilden, welche es verstehen, eine Familie christlich zu gründen und glücklich zu leiten.

Jede Arbeiterin hat ihr Sparbüchlein. Das Patronage ertheilt die erste Einlage mit 4 M. und trägt dann Sorge, daß mit jedem Monate ein Sümmchen

in die Kasse läuft. Eine Eheschließung hat noch nicht stattgefunden. Die erste Hochzeit wird im Patronage selbst, im Familienkreise gefeiert werden mit einer hübschen Prämie für die Braut und einem köstlichen Mahl für all' ihre Freunde.

So ist es uns gelungen, ein Haus zu gründen, welches die Arbeiterinnen als ihr eigenes Heim betrachten. In all' ihren großen und kleinen Anliegen verlangen sie Rath und Beistand; in all' ihren Prüfungen und Mißhelligkeiten erwarten sie Antheilnahme, Trost und Hülfe. Die Familie ist für sie wieder hergestellt, wie sie von Gott und der Kirche eingesetzt wurde. Seit diesen vier Jahren ist der Hausfriede nie getrübt worden. Die meisten Arbeiterinnen, welche das Haus verlassen haben, sind wieder zurückgekommen mit der gemachten Erfahrung, daß sie wohl anderswo ein Kosthaus und eine Schlafstätte finden können, aber nirgends ein Heim, wo sich, wie im Patronage, so brüderlich, so gemüthlich leben läßt.

Verein jugendlicher Arbeiter.

Bei Einrichtungen für Arbeiterinnen wird wohl oft mit Thränen ausgesäet, aber fast immer mit Freude eingeerntet. Kann dasselbe behauptet werden von den Werken für jugendliche Arbeiter? Die Erfahrung antwortet entschieden: nein. Hier muß der Vereinspräses auf solche Freuden verzichten und sich glücklich schätzen, wenn hier und da einem ein süßer Tropfen vergönnt ist. Und doch mehr als anderswo ist hier die Hand anzulegen, will man nicht, daß die Jugend den tausenden Verlockungen einer verdorbenen Gesellschaft anheimfällt.

Wir haben es versucht, zu retten, was zu retten ist und mit großer Mühe drei- bis vierhundert Jünglinge vereinigt, ein gutes Drittel von den tausend, welche unter christlicher Fahne stehen sollten.

In einem Jünglingsvereine ist es von äußerst großer Wichtigkeit, daß der Präses mit einem jeden Jünglinge in Fühlung kommt: nur auf diese Weise läßt sich etwas auf die Dauer schaffen. Demzufolge haben wir im Vereine verschiedene Abtheilungen oder Sectionen gebildet, um so jeder Section 30 bis 40 Mitglieder anzuschließen und die Thätigkeit des Vereines zu vertheilen. Diese Sectionen bilden im Vereine engere „Kränzchen" mit ihrem Familiengeiste, mit ihrer Vereinsthätigkeit, mit ihren eigenen Versammlungen. Dem Präses ist es so ermöglicht mit Allen und Jedem zu reden und seinen Einfluß bei den meisten geltend zu machen. In diesem Sinne wurden fünf Sectionen in's Leben gerufen, die Sectionen für Gesang, Musik, Turnen, Theater und der sogenannten „Travailleurs", welche sämmtlich von 20 bis 40 Mitglieder verzeichnen.

Die Gesangssection ist in der Kirche und im Vereinshause thätig: in der Kirche erhebt sie die Feier der Gottesdienste durch den milden Klang ihrer Lieder; im Vereinshause hilft sie bei theatralischen Vorstellungen, die Chöre würdig auszuführen.

Das Schmerzenskind des Präses ist bekanntlich die Musik. Die klangvolle Harmonie der Instrumente ist nicht immer der treue Widerhall der Harmonie der Seelen. Und doch in einem großen Vereine ist diese Section beinahe unentbehrlich; sie schlägt ja gewaltig Lärm, verbreitet allenthalben fröhliche Stimmung, hebt ungemein die Vereinsfeste durch ihre muntern Weisen. Wir sind bei der Gründung dieser Section mit großer Vorsicht zu Werk gegangen und haben erst recht angegriffen, als wir die Leitung einem zuverlässigen Mann an-

vertrauen konnten. Dem haben wir zu verdanken, daß dieses Schmerzenskind bis auf den heutigen Tag seinen Namen noch nicht verdient hat.

Bei den Hauptfesten, sowohl in der Kirche als im Vereine, tritt die Musik auf, um immer durch ihre wohlgelungenen Leistungen steigendes Aufsehen zu erregen. Diese Leistungen treten besonders schön hervor bei den Concerten, welche jährlich veranstaltet werden.

Mit der Musiksection geht die Turnersection Hand in Hand. Wenn diese, unter freiem Himmel, im Vereine arbeitet, wenn sie ihre Uebungen vor Hunderten an den Mann bringt, kommt die Musik ihr zu Hülfe, damit jede Bewegung jeder Schritt, jeder Tritt im Takt geschehe. Diese Section erfreut sich des allgemeinen Wohlwollens. Die Turner sind wackere junge Leute, für welche das bekannte Wort trifft: „Mens sana in corpore sano."

Die Theaterabtheilung ist während der Winterzeit die thätigste. Sie erscheint zu wiederholten Malen auf der Bühne, um durch Scherz und Frohsinn unsern katholischen Familien, unsern Vereinswohlthätern gemüthliche Abende zu verschaffen. Diese Vorstellungen sind recht volksthümlich. Der große Vereinssaal ist immer zu klein, die lauschende Menge unter Dach zu bringen. Die Arbeiterfamilie verlebt dort einige fröhliche Stunden, die Leute lernen sich besser kennen, die Eltern sehen mit eigenen Augen, wie der Verein ihre Söhne ausbildet; und stolz auf die Leistungen ihrer Kinder, geloben sie Treue und Liebe einem Werk, das so herrliche Früchte reift.

Die „Travailleurs" sind wie die Bienen im Bienenkorb. Sie schaffen, sie arbeiten, und Niemand sieht, was sie thun. Alle genießen die Frucht ihrer Arbeit, und Niemand zollt ihnen ein Wort des Dankes und der Anerkennung. Sie treffen alle Anordnungen, damit an den Festtagen und bei den Versammlungen des Vereins der Vereinssaal in prachtvollem Schmuck erscheine, jeder Stuhl, jede Bank an Ort und Stelle stehe, damit zugleich für Licht und reine Luft überall gesorgt sei und das schäumende Bier einem Jeden recht munde. Alle ruhen aus und erholen sich, sie allein arbeiten, glücklich, wenn keine Störung die fröhliche Stimmung trübt, wenn Alle zufrieden nach Hause gehen mit dem Bewußtsein, einige glückliche Stunden verlebt zu haben. Ehre diesen bescheidenen Travailleurs!

Wie fließt das Geld der Kasse zu — die Unkosten und die Auslagen zu decken? Es ist das keine Nebenfrage; spielt ja das Geld in unsern Werken nur zu oft die Hauptrolle. Wir bleiben in dieser Beziehung sehr bescheiden: Viele kleine Quellen bilden ja den wasserreichen Bach. Jedes Vereinsmitglied zahlt monatlich einen Beitrag von 20 Pf. Ueber 300 Ehrenmitglieder steuern jährlich 4 M. zu Gunsten des Vereines bei und erwerben sich somit das Recht, allen theatralischen Vorstellungen und Concerten unentgeltlich beizuwohnen. Bei jeder öffentlichen Versammlung läuft ein Sammelkörbchen durch den geräumigen Saal und hat keine Ruhe, bis es angefüllt zurückkehrt, von der Wohlthätigkeit unserer Gönner ein klingendes Zeugniß abzulegen. Aus den Pfennigen schlagen wir dann Marken durch Kunstgriffe, welche wir Niemandem mittheilen, ohne doch von „pierre philosophale" Gebrauch zu machen. Und so gelangen wir an's Ende des Jahres schuldenfrei, hoffnungsvoll, freudenreich.

In den Stunden der Prüfung, wenn schwarze Wolken am Himmel dahinziehen, verlieren wir nie den Muth. Wir schauen auf den göttlichen Jugendfreund, mit ihm blicken wir liebevoll auf unsere Jünglinge und rufen unverzagt aus: „Jüngling, du bist schön wie die süße Hoffnung.“

inner- erein. Mein Lieblingswerk ist und bleibt doch der Männerverein. Er ist die Perle der Pfarrei, wenn es mir, dem armen Cité-Pfarrer, gestattet ist, von Perlen zu sprechen. Wie ist er entstanden, was ist aus ihm geworden?

Gönnen Sie mir die Freude, von meinen guten, wackern Männern zu sprechen, und gestatten Sie mir gütigst, bei meiner Rückkehr Ihnen zu sagen, daß hier in Freiburg, viele, sehr viele, ja alle Herzen ihnen warm entgegenschlagen.

Am Rosenkranzsonntage des Jahres 1890 wurde dem Pfarrer der Josephskirche eine Petition eingehändigt, unterzeichnet von 80 katholischen Männern. Es war darin der Wunsch ausgesprochen, einen Männerverein zu gründen, um die guten Elemente zu vereinigen zur Vertheidigung des alten christlichen Glaubens. Solch ein gerechter Wunsch, der einem schon längst empfundenen Bedürfniß den gebührenden Ausdruck gab, mußte Jedem und Allen willkommen sein. Schon auf die erste Einladung stellten sich beinahe 500 Männer ein, fest entschlossen, dem neuen Verein Ehre zu machen.

Die erste Aufnahme, am 16. November, gestaltete sich zu einer großartigen Feierlichkeit. Am Tage selbst, wo der Verein unter dem Titel der „Lieben Mutter Gottes der Fabrik“ für's erste Mal in der Kirche feierlich Liebe und Treue gelobte, wurde vom Herrn Pfarrer das Versprechen abgelegt, daß der Verein sich zu einem wahren Arbeitervereine heranbilden solle mit einem Haus, das ein liebliches, trauliches Heim für alle gut gesinnten Arbeiter sein werde. Gegen alle Erwartung ging dieses Versprechen schon nach einigen Wochen der schönsten Wirklichkeit entgegen. Durch das Ableben des Eigenthümers der Thenardschulen wurde ein stattliches Haus mit prächtigen Anlagen in der Nähe der Kirche käuflich.

Die Gelegenheit war äußerst günstig. Gott schien dazu einen Wink von oben zu geben. Die Anordnungen wurden sofort getroffen, und am 26. Januar 1891 war die Sache glücklichst erledigt. Das Haus war angekauft, der Arbeiterverein war im Stande, außerhalb der Kirche in's Leben zu treten.

Unter dem Namen St. Josephsverein wurde der Verein von dem Bezirkspräsidium am 9. März genehmigt. Die erfreuliche Kunde verbreitete allüberall herzliche Begeisterung. Man sehnte sich nach der Stunde, wo das Vereinshaus, bequem und prachtvoll eingerichtet, mit seinen lichten Sälen und geräumigen Gartenanlagen der muntern Männerschaar ein freundliches Willkommen zurufen werde. Die Zahl der Mitglieder hatte bereits 600 erreicht, als der Tag der feierlichen Einweihung auf den 7. Juni festgestellt wurde.

Alle Hoffnungen wurden an diesem Tage weit übertroffen. Das Haus mit seinem bunten Festschmuck stand freuden- und hoffnungsvoll da. 750 Männer wollten sich an diesem fröhlichen Stelldichein einfinden. Verehrte Freunde und Gönner kamen aus Nah und Fern, um ihre warme Antheilnahme hoch und laut auszusprechen.

Die besten Volksredner unseres lieben Vaterländchens waren gütigst herbeigeeilt, die hehre Bedeutung des Tages, des Festes, des Werkes beredt auszu-

legen. Während drei vollen Stunden war es eine Begeisterung, deren Widerhall durch die ganze Stadt in kräftigen Tönen erschallen sollte.

Am letzten Ostermontag hat Dr. Schädler gesorgt, daß dieser Widerhall nicht verstumme. Von Landau ist er gekommen, unserm „Tausendfest" beizuwohnen, mit seinem Feuerwort über 1200 Männer für die heilige Sache zu begeistern und sich selber zu überzeugen, daß bei uns noch sehr viele Arbeiter das Herz am rechten Fleck haben.

Kommt einmal zu uns, um zu sehen, wie die Männer im Vereinshause ihren Sonntag zubringen. Tretet in den Vereinssaal. Ueber 200 sitzen an kleinen Tischen und bilden freundschaftliche „Kränzchen", in welchen gemüthlich geplaudert, mäßig getrunken, ehrlich gespielt wird. Auf jedem Antlitz fröhliche Stimmung; kein Fluch, kein Schimpfwort. Gerne möchte man singen: „Wir sitzen so fröhlich zusammen und haben einander so lieb." Dies treue Bild der alten Stube der guten alten Zeit, wo Meister und Gesellen den socialen Frieden so herrlich wahrten!

Hier das Vereinsbüreau: zwei Mitglieder des Vorstandes sitzen am grünen Tisch, den monatlichen Beitrag von 20 Pf. entgegenzunehmen. Der Vereinsbriefkasten ist dort aufgehängt, damit ein Jeder seine Bedenken, seine Beschwerden, seine Bedürfnisse ohne Scheu niederlegen kann. Nebendran das Lesezimmer oder der Saal, wo trotz der Inschrift wenig gelesen, aber tüchtig geplaudert wird.

Tretet in den Vereinshof, an die Kegelbahn. Eine muntere Schaar, ein Kegelkränzchen, wird euch freundlich empfangen und um Entschuldigung bitten, wenn auf ganz conservativem Boden, gegen alle Grundsätze, der König mitsammt seinen Unthanen zu Boden geworfen wird.

Um 7 Uhr ist alles still und ruhig: Leere Gläser sprechen allein noch von einer dagewesenen Thätigkeit. Die Männer haben das Vereinshaus verlassen, um in ihrer Familie die letzten Stunden des Tages zu verleben. Der Verein soll und darf nie dem Familienleben im geringsten schaden; er ist ja berufen, das Familienleben auf's neue anzufachen und nach echt katholischen Grundsätzen wieder herzustellen. Das Vereinshaus ist nur das große allgemeine Familienhaus, in welchem die Interessen sämmtlicher Arbeiterfamilien in Schutz genommen werden.

Diese Interessen zu wahren und zu heben, ist die Aufgabe des Vereines während der Woche, und das in einer dreifachen Beziehung. Die gewerblichen Interessen werden durch Fachvereine gehoben; die materiellen durch Consumvereine, Unterstützungskassen und Arbeitsbureau, die geistigen durch Conferenzen und Vorträge auf christlich-socialem Gebiete.

Was die Fachvereine sind, was sie zu leisten im Stande sind, haben unsere Gegner zweifelsohne besser verstanden als wir. „Fas est et ab hoste doceri." kann man sagen. Sie haben eingesehen, wie bei der Wahl der Krankenkassen-Vorstände, wie bei den Wahlen für die Ausschüsse der Unfallversicherung, für die gewerblichen Schiedsgerichte die Fachvereine geeignete Mitglieder in Vorschlag bringen können. Wie sie aber dies in Wirklichkeit gesetzt haben, ist nun eine Thatsache geworden von unermeßlicher Tragweite. Welche Rolle sie in den Ar- Fachvereine.

beits-Einstellungen spielen, ist Jedem bekannt, der ein wenig mit den Arbeiterzuständen vertraut ist.

Demnach mußten wir Fachvereine gründen, sollte unser Männerverein den Forderungen der jetzigen Zeit gewachsen sein. Mit unsern Fachvereinen wollen wir ein wirksames Gegengewicht bilden, auf friedlichem Wege bessere Zustände herbeiführen, keine gähnende Kluft zwischen Arbeitern und Arbeitgebern eröffnen, sondern eine Versöhnungsbrücke über den Abgrund werfen, nicht Haß, sondern Eintracht aussäen, die guten Arbeiter gegen gewisse schamlose Zotenreißer vertheidigen, mit einem Wort, ein Werk des christlichen Friedens in's Leben rufen. Aus diesen Gedanken sind unsere Fachvereine entstanden, der Textilfachverein mit über 460 Arbeitern, die Metallarbeiter mit 190 Mitgliedern, die Bauarbeiter mit 105, die Handwerker und Taglöhner mit 175. Diese Fachvereine haben ihre Vorstände, halten ihre Versammlungen, berathen über ihre besondern Interessen und suchen durch gegenseitiges Entgegenkommen sich einander brüderlich zu unterstützen. Sie thun in ihrem Kreise, was früher die Zünfte für das Wohl des Volkes gewirkt haben.

Arbeitsnachweis. Das Arbeitsbureau für Arbeitslose steht besonders unter ihrer Leitung. Mit väterlicher Sorgfalt bemühen sich die Mitglieder der Vorstände, ihren Mitarbeitern lohnende Arbeit zu verschaffen und dadurch ganze Familie dem Ruin und der Verzweiflung zu entreißen.

Consumverein. Fachvereine und Consumvereine stehen unter derselben Flagge. Die einen ergänzen, stärken die andern. Die Gründung von Consumvereinen ist eine heikele Frage, welche allenthalben viel Staub aufgeworfen hat. Man möchte das Wohl der Arbeiter befördern und doch dem biedern Mittelstand, dem bescheidenen Handelsmann nicht schaden, dies wollten wir nicht außer Acht lassen. Unser Brodconsumverein kauft gegen Baarzahlung bei den Bäckern des Vereines mit einem Rabatt von 8 Pf. für den Laib. Auf diese Weise sind die Interessen des Käufers und des Verkäufers geschützt: der Eine kauft wohlfeiler, der Andere verkauft ohne jedwelchen Verlust. In einer Arbeiterfamilie von 8 oder 12 Mitgliedern macht es am Ende des Jahres einen Reingewinn von 40 bis 50 M., den Arbeitslohn von 14 schweren Arbeitstagen.

Das Eigenthümliche unseres Vereines ist und bleibt der Weinconsumverein, eine Einrichtung, welche am Anfange des Jahres 207 Wirthe außer Fassung gebracht hat. Unsere Arbeiter haben sich einen Keller eingerichtet, der durch seine Länge, Tiefe und Breite einem kleinen Meer gleicht, einem Meer, aus welchem fort und fort Weinflüsse aus- und einmünden, ohne je zu versiechen. Jeden Mittwoch, jeden Samstag-Abend eilen unsere 900 Vereins-Arbeiterfamilien nach diesem gelobten Lande. Moses schlägt auf den Felsen, und während zwei Stunden bricht sich ein gewaltiger Strom Bahn nach allen Richtungen der Cité. Jede Woche werden zwei- bis drei tausend Liter verkauft. Der Wein ist gut, geschmackvoll, reell, wie ihn der liebe Gott wachsen läßt, ein Wein, der ungemein das Herz unserer Arbeiter erfreut; zudem zu einem Preis, wie man einen solchen in der ganzen Stadt nicht haben kann. Der Reingewinn fällt ganz und gar den armen, kranken Mitgliedern des Vereines zu und wird durch den Arbeitervorstand ver-

theilt. So konnten binnen einigen Monaten 2600 Laib Brod, 600 Liter Wein und mehr als 400 M. Unterstützungsgelder ausgetheilt werden. Nun, wenn die Zahlen beredt sprechen, so brauche ich kein weiteres Wort hinzuzusetzen. Es genügt mir, zu sagen, daß ein Werk, das so kräftig für das Wohl der Arbeiter eingreift, wohl Stand halten kann, ohne durch die Lawinen von Beschimpfungen und Drohungen der Gegner niedergeschmettert zu werden. Wie die Eiche nach dem Sturm, erhebt es sein Haupt stolz gegen Himmel und verbreitet seine wuchtigen Aeste nach allen Straßen und Durchgängen unserer Arbeitercité.

Unverdrossen fahren wir fort, dem Arbeiter die Hand zu bieten. Eine Unterstützungskasse kommt den Kranken zu Hilfe. Ein Eintrittsgeld von 2 M. ist von jedem Mitglied einzulegen. Der Beitrag ist auf 60 Pf. monatlich festgestellt und wird jeden Monat entrichtet. Die Unterstützung ist auf eine Mark pro Tag berechnet und wird ununterbrochen während 6 Monaten bezogen. Ein Sterbegeld von 24 M. wird der Familie überreicht. Die Kasse zählt 150 Mitglieder und ist in stetem Wachsen begriffen. Unterstützungs-Kasse.

Und nun zum Schluß. Es wird oft geklagt, daß die Arbeiter den hohlen Declamationen gewisser Agitatoren lieber beiwohnen, als den Sonntag-Nachmittags-Gottesdienst besuchen, eine gediegene Predigt anhören. Es mag viel Wahres in der Klage liegen, aber hier gilt es, nicht klagen, sondern schaffen. Wir müssen dem Arbeiter Gelegenheit geben, bildende, von christlicher Bildung getragene Vorträge zu hören; hier sollten katholische Wanderlehrer auftreten, um allüberall ein kräftiges, ein echt christliches Wort hören zu lassen. Denn ich frage Sie, warum haben wir denn ein halbes Lebensalter studirt, auf den Schulbänken gesessen, warum lesen wir denn ellenlange Zeitungen und dicke Bücher: ist es nicht, um unser Wissen und Können in den Dienst der Kleinen zu stellen, um auch unsere Arbeiter theilnehmen zu lassen an den Fortschritten der Bildung und der Cultur! Wir haben es in Mülhausen mit einem gewissen Erfolg versucht. Alle vierzehn Tage finden Conferenzen statt über die wichtigsten Fragen der Gegenwart. Bewährte Freunde und Redner von Nah und Fern kommen, unsere Arbeiter durch gediegene Vorträge zu belehren, zu erbauen, zu erholen. Diese Conferenzen sind recht populair. Der geräumige Vereinssaal ist manchmal bis auf den letzten Platz besetzt. Wir haben sodann eine Rednerschule eröffnet. Wir sagen unsern Arbeitern, daß, um öffentlich reden zu können, man muß warm fühlen, klar denken, den Mund öffnen, und dann mit dem Schnabel singen und pfeifen, den der liebe Gott uns gegeben hat. So gerathen, so gethan. Unsere Arbeiter treten auf die Bühne und halten Reden und Conferenzen, welche sehr oft von volksthümlicher Beredsamkeit strotzen. Mit diesen Vorträgen gewinnen wir sehr viele Anknüpfungspunkte im Herzen unserer Arbeiter; besser als in der Kirche finden wir Gelegenheit, gewisse katholische Ueberlieferungen und Gebräuche wieder zu erwecken, das Feuer des Glaubens wieder anzufachen und bei Allen Liebe zur Kirche, zum Glauben zu pflanzen. Vorträg[e] Rednerschul[e]

Wir sind am Ende unserer Wanderung angelangt. Das Bild, welches ich entworfen, thut dem Herzen wohl, und ich will schließen mit einem Wort der Hoffnung. Eine Stadt, in welcher die katholischen Werke, die Werke der Barm- Schluß.

herzigkeit so erfreulich blühen, eine Stadt, die über eine so große Anzahl von guten Elementen verfügt, kann nicht dem Verderben gänzlich anheimfallen. Das christliche Mülhausen wird siegen über den Unglauben und die Gottlosigkeit, welche zur Stunde so viele Arbeiter mit harten, schweren Ketten belastet. Und was bei uns in Mülhausen vorgeht, muß auch anderswo geschehen. Heute mehr wie je gilt das Wort: „Christus löst alle Fragen; in keinem anderen Namen ist Heil."

Uns Priestern der katholischen Kirche kommt es vor Allen zu, diesen Weg anzubahnen. Wo, theuere Mitbrüder, findet sich ein Beruf, der so viel Verständniß, so viel Herz und so viel Fühlung mit der arbeitenden Klasse hat, als die katholische Geistlichkeit. Der Priester ist der Einzige, der Herz zum Herzen mit den Arbeitern spricht, Frau und Kindern Rath ertheilt, sie im Unglück aufrichtet, Segen, Trost und Almosen spendet. Ihm ist keine Stube zu eng, kein Arbeiter zu arm, kein Haus zu klein. Er sieht nur Seelen, und diese Seelen sind alle kostbar, weil sie das Blut eines Gottes erkauft hat. Er sieht nur Seelen, immer bereit, auszurufen: Gebt mir euere Seelen, und ich überlasse euch das Andere.

Der Beruf ist erhaben, die Aufgabe schwer. Wenn die Kirche hier nicht zu helfen vermag, dann muß man an einer friedlichen Lösung der socialen Frage verzweifeln. „Wo finden wir eine neue Liebeskraft? daran liegt es doch hauptsächlich", so lautete der Schmerzensschrei eines der tüchtigsten Führer Englands. Auf diesen Ruf antworten wir entschieden: bei uns findet sich diese Liebeskraft, das ist der Sieg, der die Welt besiegt, der christliche Glaube, die christliche Liebe. Hauchen wir diesen Geist in die Gesellschaft hinein, und eine neue Welt wird wieder geschaffen werden!

F. Armenpflege und Armenpolitik [1])

so hat der am 4. Juni d. J. in Leipzig verstorbene Universitäts-Professor Roscher den fünften (Schluß-)Band seines „Systems der Volkswirthschaft" betitelt. Der erste Band (Grundlagen der Nationalökonomie) kam im Jahre 1854 heraus und hat bis jetzt 21 Auflagen erlebt; der zweite Band (Nationalökonomik des Ackerbaues und der verwandten Urproductionen) folgte 1859 und weist 12 Auflagen auf, der dritte Band (Nationalökonomik des Handels- und Gewerbefleißes) erschien 1881, und der vierte (System der Finanzwissenschaft) 1886. In den letzten Jahren hielt der Verewigte fast ausschließlich Vorlesungen über Armenpflege und Armenpolitik, welche nicht bloß von Juristen und Nationalökonomen, sondern besonders auch von Medicinern und protestantischen Theologen zahlreich besucht wurden, und bei seinem Tode

[1]) System der Armenpflege und Armenpolitik. Ein Hand- und Lesebuch für Geschäftsmänner und Studirende, von Wilhelm Roscher. Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart. S. X u. 339. 8°. Preis geh. 5 Mark.

lag das druckfertige Manuskript des jetzt herausgegebenen Werkes vor. Die Drucklegung ist besorgt von dem Sohne des Verstorbenen, Regierungsrath Dr. Roscher in Dresden.

Der Letztere sagt in der Vorrede, daß einem Volkswirthschaftslehrer, dem „die Religion das höchste Ziel und zugleich der tiefste Grund alles geistigen Lebens gewesen" und an dessen Sarge der Nachfolger im Amte bezeugte, daß „er die Religion selbst auf dem engsten Gebiet seiner Wissenschaft habe zu Worte kommen lassen", daß einem solchen Forscher — es ist eben Roscher — die Armenpflege, das bedeutsame Gebiet, auf dem Volkswirthschaft und Barmherzigkeit zusammentreffen, als letzter Gegenstand seiner wissenschaftlichen Thätigkeit besondern Anlaß zu der Bewährung der Gabe bieten mußte, Zeitliches im Lichte der Ewigkeit zu betrachten und bei der Beurtheilung materieller Verhältnisse auch die Bedürfnisse der Menschenseelen zu würdigen. Hiernach wird man nicht überrascht sein, wenn das vorliegende Werk von einem wohlthuend christlichen Hauche durchweht ist und uns die Ueberzeugung vermittelt, daß der Verfasser eine hochedele Natur war und die Bedeutung des ethischen Momentes zur Lösung der socialen Probleme wohl zu würdigen wußte — und das nicht allein: der auch in dem Christenthum die Verkörperung des sittlichen Ideals erblickte und die Religion als den nothwendigen Kern jeder gedeihlichen Armenpflege erachtete. Bei dem protestantischen Standpunkt des Verfassers konnte es aber nicht ausbleiben, daß trotz allen Strebens nach sachlicher Beurtheilung die katholische Charitas, besonders die Motive der Wohlthätigkeit in katholischen Kreisen, vielfach in einer falschen Beleuchtung erscheinen, wozu anerzogenes Vorurtheil, zum Theil auch Unkenntniß bedeutsamer Erscheinungen katholischer Litteratur und aus mangelhafter Kenntniß katholischer Anschauungen hervorgegangene Interpretation von Aussprüchen katholischer Autoren, sowie das Fehlen der Bekanntschaft mit vorhandenen katholischen Wohlfahrtseinrichtungen beitragen. Gleichwohl bleibt das Buch wegen seiner idealen Auffassung der Armenpflege, der großen Menge ausgezeichneten statistischen und historischen Materials und der angenehmen, leicht verständlichen Darstellung nicht nur eine außerordentlich bedeutsame Erscheinung, wie man sie natürlich von Roscher nicht anders erwarten konnte, sondern es ist auch das Studium dieses Werkes den katholischen Kreisen, welche sich eine Uebersicht der Maßregeln zur Hebung und Vorbeugung der Armuth verschaffen wollen, warm zu empfehlen.

Roscher faßt die Armuth als eine Krankheit des socialen Körpers auf und hat demnach sein Werk in folgende Abschnitte getheilt: Einleitung: zur Pathologie der Armuth; Erstes Buch: Therapeutischer Theil. Heil- und Linderungsmittel der Armuth; Zweites Buch:

Diätetischer Theil. Anstalten zur Verhütung der Armuth. Zum Begriff der Armuth gehört, daß man, und zwar längere Zeit hindurch, der unentgeltlichen Hülfe Anderer bedarf, die sich nicht speciell dazu verpflichtet halten. „Wären alle Menschen wahre Christen," meint Roscher in den ersten Sätzen seines Buches, „so würde es gar keine Armen und keine Armenpflege geben." Die Armuthsursachen theilt er in zwei große Kategorieen: zu geringe Production und zu große Consumtion. Die zu geringe Production kann daher rühren, daß der Arme nicht arbeiten kann (physische Arbeitsunfähigkeit) oder nicht arbeiten will (Arbeitsscheu) oder keine Gelegenheit zur Arbeit findet (sociale Arbeitsunfähigkeit. Arbeitslosigkeit in Folge von Absatzkrisen). Die wichtigsten Verarmungsursachen durch zu große Consumtion sind: Krankheiten, Feuer- und Wasserschäden, Zerstörungen im Kriege, Verschwendung und Mangel an haushälterischem Sinn, Trunksucht, Spielsucht, zu große Kinderzahl.

Als leitende Grundsätze jeder guten Armenpflege sind nach Roscher folgende zu betrachten: 1. das Almosengeben soll aus sittlichen und wirthschaftlichen Gründen über das von der Menschlichkeit dringend Gebotene hinaus nicht ausgedehnt werden; 2. ein Haupterforderniß guter Armenpflege ist das einträchtige Zusammenwirken aller der Klassen, welche über den Armen stehen; 3. man unterstütze niemals, ohne den ganzen Zustand des Armen untersucht zu haben, denn ein Almosen ist nie gleichgültig: wenn es nicht nützt, dann schadet es; 4. man sorge eben so sehr für die Seele, wie für den Leib des Armen, da in der Regel der Arme, wenn man ihm wirklich helfen will, zunächst erzogen werden muß; 5. obwohl der Kern jeder gedeihlichen Armenpflege und Seelsorge ein religiöser sein muß, kann doch eine kirchliche Armenpflege allein nur in sehr einfachen Verhältnissen genügen, denn die kirchliche Armenpflege soll das Salz der Armenpflege überhaupt sein: versalzene Speisen erträgt man nicht auf die Dauer, salzlose aber halten sich nicht; 6. man suche vor allem entstehender Armuth vorzubeugen; 7. unterstütze womöglich lieber mit Arbeitsgelegenheit als mit Naturalien, und lieber mit Naturalien als mit Geld; 8. lasse den Armen womöglich im Schooß seiner Familie; 9. halte stets vor Augen, daß dein Almosen nicht mittelbar oder unmittelbar die Armuth vermehre; wer seine Armuth unzweifelhaft selbst verschuldet hat, der sollte nicht zu reichlich unterstützt werden; 10. sei erschöpfend, aber haushälterisch mit deinen Collecten; 11. die Armenpflege muß mit dem Steigen der Kultur, wie jede öffentliche Thätigkeit, immer systematischer werden.

An diese allgemeine Erörterung schließt sich eine kritische Besprechung der Hauptsysteme der Armenpolitik in geschichtlicher Entwickelung. So lange die Armuth an Zahl, Ansprüchen, überhaupt politisch noch wenig

bedeutend ist, so lange kann sie der Privat-Wohlthätigkeit, und zwar der freiwilligen, überlassen bleiben. Wenn aber die freiwillige und planlose Wohlthätigkeit nicht mehr ausreicht, muß nach Roscher eine durch den Staat nöthigenfalls erzwungene, jedenfalls geregelte und concentrirte Wohlthätigkeit an die Stelle treten. Das heidnische Alterthum kennt keine Wohlthätigkeit in unserm Sinne. Dagegen darf das jüdische Jubeljahr als eine Maßregel gegen den Pauperismus gedeutet werden, wie auch das ganze Alte Testament Barmherzigkeit gegen die Armen in vielen schönen Aussprüchen predigt. Die Gütergemeinschaft der Gemeinde in Jerusalem war eine Gemeinschaft des Gebrauches, nicht des Eigenthums und durchaus eine Bethätigung freier Liebe, am allerwenigsten ein Recht, welches die Aermern in Anspruch genommen hätten. Bezüglich der Motive zum Wohlthun glaubt Roscher, es bestehe ein Gegensatz der Auffassung zwischen den ältesten christlichen Zeiten und der Reformation einerseits und dem Mittelalter anderseits: „die paulinische Armenpflege unterstützt keinen Müßiggänger, auch soll sie nicht dazu mißbraucht werden, daß sich die Angehörigen ihrer nähern Pflicht entziehen; Paulus ringt förmlich, um in der Armenpflege die Freiheit des Gebens und die Pflicht gleich sehr zu betonen. Leider kommt schon sehr frühe der unpädagogische Gedanke auf, daß man wirkliche Bedürftigkeit und Erziehung der Armen nicht zu beachten habe, ebenso der unevangelische Gedanke, als ob die Almosen eine sündentilgende Kraft besäßen. Während der zwei Jahrhunderte nach Karl M. ist die Armenpflege materiell wohl im Wachsen begriffen, aber geistig wird sie roher. Die Jahrhunderte zwischen den Hohenstaufen und der Reformation sind an Masse der Stiftungen für Arme, Kranke &c. vielleicht jeder andern Zeit überlegen, aber alles neigt zur Zersplitterung ohne Controlle, daher Bummlern besonders günstig. Luther schreibt wieder die genaueste Prüfung der Armen vor. Es fügt sich nach Luther's Ansicht nicht, daß Einer auf des Andern Arbeit müßig gehe. So stellt auch z. B. die Hamburger Kastenordnung von 1529 den Grundsatz auf: erst Arbeitsverschaffung, dann zinsloses Darlehen, zuletzt Almosen." Hier ist also auch wieder der alte Vorwurf der „principiellen Kritiklosigkeit der kirchlichen Armenpflege" ausgesprochen, welchen P. Ehrle S. J. in seinen „Beiträgen zur Geschichte und Reform der Armenpflege" (S. 1—26) so ausgezeichnet widerlegt hat, indem er quellenmäßig beweist, daß Kritiklosigkeit, d. h. das Geben, eben damit nur gegeben sei, niemals ein Princip der kirchlichen Armenpflege war, sondern als ein sündhafter und höchst verderblicher Mißbrauch zu jeder Zeit von den Aposteln, den h. Vätern und Concilien auf's schärfste verurtheilt wurde. Wohl mögen Viele nicht nach jenen Grundsätzen gehandelt

haben, aber das war nicht Schuld der kirchlichen Lehre. Solche praktische Kritiklosigkeit ist ein Fehler, „welcher“, wie Ehrle sagt, „sich in glaubens- und liebeeifrigen Ländern und Zeiten mehr fand und findet, mit welchem die kalte Selbstsucht des Heidenthums nicht zu kämpfen hatte und von welchem die Spaltung des 16. Jahrhunderts manche Länder großentheils befreite, indem sie mit dem Glauben und der Gottesliebe auch die Nächstenliebe und das charitative Wirken lähmte. Bei dem natürlichen Hange des Menschen zur Gedankenlosigkeit und Bequemlichkeit wird es auch immer wieder vorkommen, daß der Anblick menschlichen Elendes das Mitgefühl und den Wunsch zu helfen wachruft, die Ueberlegung aber mangelt, welche die nöthige Untersuchung veranlassen würde, sowie die Energie fehlt, um dieselbe wirklich vorzunehmen. Daß dieser Mißbrauch mit der Lehre von den »sündentilgenden oder seligmachenden Werken« indessen nichts zu thun hat, liegt auf der Hand; denn sündentilgend oder seligmachend, d. h. verdienstlich kann in jedem Falle doch nur ein gutes Werk sein; dazu gehört aber, daß die Spende des Almosens für den Empfänger nicht verderblich, also nicht Anlaß zu genußsüchtiger, arbeitsscheuer Trägheit sei“ (Ehrle, S. 24 und 25). Daß aber die Betonung der „Kritik“ allein nicht die Lösung der Frage einer gedeihlichen Armenpflege mit sich bringt, davon legen die im Band II von Janssen, „Geschichte des deutschen Volkes“, angeführten Klagen Luther's über den Verfall des charitativen Lebens Zeugniß ab, wobei allerdings bestehen bleibt, daß die Betonung der „Kritik“ ihre volle Berechtigung hat und zugestanden sein soll, daß auch in protestantischen Kreisen „kritisch“ viel Gutes gethan wird.

Von der weltlich-obrigkeitlichen Armenpflege (durch Staat oder Gemeinde), die auf den höhern Stufen der volkswirthschaftlichen Entwickelung Roscher für immer nöthiger hält, gibt es zwei Hauptsysteme: das halbfreiwillige, halbgesetzliche System, wo die Obrigkeit den Armen gibt, was sie für dieselben hat, indem sie die freiwilligen Gaben der Bürger verwendet, und das System der unbeschränkten Armensteuer, wo sie dem übrigen Volke durch Steuer und Zwangsbeiträge nimmt, was sie für die Armen braucht; von diesen hat sich ersteres mehr in den südlichen und vorwiegend katholischen, letzteres in den nördlichen und vorwiegend protestantischen Ländern entwickelt. Wo das Princip der unbeschränkten oder ganz gesetzlichen Armenpflege anerkannt ist, sind genaue Bestimmungen über Heimathsrecht und Unterstützungswohnsitz, d. h. darüber nothwendig, an welche Armenbehörde der Arme sich zu halten hat. Roscher empfiehlt die von M. Eckstein vorgeschlagene Bestimmung: „Der Ort des actuellen Aufenthaltes ist zunächst verpflichtet, die Unterstützung vorlagsweise zu

gewähren. Den Ersatz dafür leisten Geburtsheimath und fünfjähriger Unterstützungswohnsitz zu gleichen Theilen. Eine Verweisung des Armen in den einen der beiden Orte ist gegen den eigenen Willen des Betreffenden nicht zulässig." Unter die großen Gefahren, wozu die gesetzliche Armenpflege mit unbeschränktem Steuerrecht erfahrungsmäßig hinneigt, zählt Roscher als die erste, daß die Armensteuer eine starke Tendenz hat, stetig zu wachsen, und als zweite, daß sie alle Wohlthätigkeit auf Seiten der Wohlhabenden und alle Bescheidenheit und Dankbarkeit auf Seiten der Armen zerstört: „Die weise Absicht der göttlichen Vorsehung," sagt er, „in der Armuth eine sittliche Erziehungsanstalt für beide Theile zu schaffen, wird dadurch vereitelt." Der Grundsatz der unbeschränkten Armensteuer sollte wegen der großen wirthschaftlichen und sittlichen Gefahren mit der strengsten Einschränkung auf das unbedingt Nothwendige befolgt werden. Anderseits erscheint Roscher der Gedanke, die ganze Armenpflege kirchlich zu machen, als eine schlimme und unpraktische Uebertreibung. Oeffentliche und Privat-Armenpflege sollen sich nach seiner Ansicht gegenseitig unterstützen und in steter, wechselseitiger Uebersicht erhalten: es ist ein Nebeneinanderwirken der freien Vereine, der Gemeinde, der Kirche und des Staates nothwendig.

Als Linderungsmittel der Armuth bespricht der Verfasser alsdann Anstalten für arme Kinder, als da sind: Findelhäuser, Krippen, Kleinkinderschulen, Feriencolonien, Kinderheilstationen, Anstalten zur Erziehung blinder und taubstummer Armen, sowie zur Fürsorge für Idioten und Epileptische, und endlich Waisenanstalten. Für erwachsene Armen kommen in Betracht: Arbeitshäuser, Arbeits-Nachweisungsanstalten, Herbergen zur Heimath, Verpflegungsstationen, Arbeiter-Colonieen und Heilanstalten für leiblich und geistig kranke Arme (Spitäler, Irrenhäuser, Magdalenenstifte, Säufer-Asyle, Anstalten für entlassene Sträflinge). Verhütungsmittel der Armuth sind: Sparkassen, Leihhäuser, Consumvereine, Lebensversicherung, Krankenkassen, Alters- und Invaliditäts-Versicherung. Alle diese Einrichtungen werden historisch-kritisch eingehend behandelt.

Diese kurze Uebersicht des Inhaltes zeigt zur Genüge, welch' ausgezeichnetes Werk wir hier vor uns haben. Die Lectüre hat in mir aber wieder die Ueberzeugung bestärkt, wie wichtig für die katholische Charitas die zwei so oft schon hervorgehobenen Gedanken sind, welche wir mit den Wörtchen: Organisation und Publicität bezeichnen. Daran sei auch hier wieder erinnert und zugleich das Studium des Roscher'schen Werkes empfohlen.

Delegirtentag der kath. Arbeitervereine Süddeutschlands.

Am 3. und 4. September d. J. wurde in Augsburg der Delegirtentag der kath. Arbeitervereine Süddeutschlands abgehalten. Es hatten sich dazu von 29 Vereinen 42 Vertreter eingefunden, darunter 16 geistliche Präsides und 26 Arbeiter. Vertreten waren die Vereine von Augsburg, Bamberg, Dillingen, Frauenau, Freising, Schwäb. Gmünd, Ingolstadt, Kolbermoor, sämmtliche 9 Vereine

Münchens, Neumarkt i. O., Oberhausen, Pasing, Passau, Pfersee, Ravensburg, Regensburg (Kath. Arbeiterunterstützungsverein), Starnberg, Straubing, Stuttgart, Wilhelmsthal, Zwiesel. Zum I. Vorsitzenden wurde Herr Präses Eckard aus Stuttgart, zum II. Vorsitzenden der Spinnereiarbeiter Herr Kubeck aus Augsburg gewählt. Die Verhandlungen, an denen sich besonders eifrig die Delegirten aus dem Arbeiterstande betheiligten, zeigten, daß allerorts in den katholischen Arbeitervereinen ein reges Leben herrscht, und daß diese Vereine trotz der vielen Schwierigkeiten, die sich ihnen entgegenstellen, unermüdlich fortarbeiten. Die Debatten wurden sehr sachlich geführt und boten des Interessanten viel. Bei der Menge der Berathungsgegenstände dauerten die Verhandlungen am 3. September von Morgens 8 Uhr bis Abends 7 Uhr mit 1½stündiger Mittagspause, und am 4. September von Morgens 8 Uhr bis Mittags um 1 Uhr. Die Delegirten einigten sich auf eine Reihe von Resolutionen und Wünschen, die zumeist einstimmig angenommen wurden. Wir lassen dieselben, soweit sie allgemeinere Bedeutung beanspruchen können, hier um so lieber folgen, als es der erste Versuch einer Arbeiter-Delegirten-Conferenz seitens der katholischen Arbeiter-Vereine war, der demnächst solche auch in den andern Diöcesen folgen sollen.

Sonntagsruhe.

Der Delegirtentag bedauert, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe durch so vielfache Ausnahmebestimmungen durchlöchert werden, daß die Wohlthat des Gesetzes größtentheils verloren geht. Der Delegirtentag schließt sich ferner der Resolution des „Verbandes katholischer Arbeiter und Handwerker Kölns“ vom 12. December 1893 an, es möchten möglichst bald die Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Gewerbe im Sinne der Gesetzgeber zur Durchführung kommen. Hinsichtlich der Frauen- und Kinderarbeit ist zunächst eine weitergehende Beschränkung anzustreben.

Maximalarbeitstag und Lohn.

Es kann sicher nur als berechtigter Wunsch erscheinen, daß dem Arbeiter Zeit zur Verfügung stehe, um neben seiner Arbeit auch den Pflichten der Familie und des Hauses sich zu widmen. Deshalb wünscht der Delegirtentag als das zunächst zu Erstrebende die Feststellung auch eines womöglich 10stündigen Maximal-Arbeitstages für die männlichen Industrie-Arbeiter. Besonderer Wunsch und Verlangen der Arbeiter ist es, daß alle 8 Tage oder wenigstens alle 14 Tage die volle Auszahlung des Lohnes stattfinde.

Lohnstatistik.

Der Delegirtentag spricht den Wunsch aus, daß die einzelnen Vereine des Verbandes möglichst bald Commissionen einsetzen möchten, welche Statistiken über die Löhne an ihrem Orte aufnehmen und im Verbandsorgan „Der Arbeiter“ veröffentlichen.

Gewerbegerichte.

Der Delegirtentag hält die Errichtung von Gewerbegerichten in allen Industriegegenden für nothwendig und sieht es als Aufgabe der Gesetzgebung und der Verwaltungsbehörden an, deren Einführung an solchen Orten zu veranlassen.

Arbeiter-Ausschüsse.

Zum Frieden zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern erachtet der Delegirtentag die Errichtung von Arbeiter-Ausschüssen für wünschenswerth. Da, wo Arbeiter-Ausschüsse nicht zu erreichen sind, ist die Errichtung von Beschwerde-Commissionen durch die katholischen Arbeitervereine anzustreben.

Fabrikmeister.

Der Delegirtentag hält es für höchst bedeutsam, daß in einer Fabrik als Meister nur solche Persönlichkeiten aufgestellt werden, die für die Schaffung

oder Erhaltung friedlicher Verhältnisse die nothwendige Eigenschaft besitzen. Die Wirksamkeit eines Meisters als Zwischenperson zwischen dem Fabrikdirector und den Arbeitern fällt hierfür stark in das Gewicht. In gleicher Weise aber müssen sich die Mitglieder der kath. Arbeitervereine ganz besonders verpflichtet fühlen, einerseits tadellos als Arbeiter zu sein, anderseits sowohl unter sich als auch gegen ihre Mitarbeiter stets brüderliche Gesinnung an den Tag zu legen.

Altersgrenze.

Als schwere Sorge erregenden Punkt erachtet der Delegirtentag es, wenn bei staatlichen und Privat-Etablissements die Altersgrenze, über welche hinaus Arbeiter nicht mehr in Arbeit genommen werden, allzu tief gesetzt wird und so noch recht arbeitsfähigen Männern die Möglichkeit, sich und ihre Familie zu unterhalten, entzogen wird. Dieser Umstand ist geeignet, schwere Unzufriedenheit auch bei solchen Arbeitern zu erregen, die allen staatsfeindlichen Bestrebungen von Haus aus ganz abhold sind.

Arbeiterwohnungen.

Der Delegirtentag betont die Nothwendigkeit statistischer Erhebungen über Arbeiterwohnungs-Verhältnisse. Er erklärt die Lösung der Wohnungsfrage durch das Zusammenwirken aller einschlägigen Factoren, insbesondere auch des Staates und der Gemeinde, vom sittlichen, gesundheitlichen und socialen Standpunkte aus für dringend nothwendig. Förderlich und wünschenswerth in dieser Hinsicht wird es sein, wenn die einzelnen Vereine Wohnungsstatistiken aufnehmen, veröffentlichen und der zuständigen Sanitätsbehörde unterbreiten.

Krankengeld.

Der Delegirtentag vermißt in § 26a des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892 eine genaue Fixirung des Ausdruckes „durchschnittlicher Tagelohn" (auf den das Krankengeld gekürzt werden kann) und wünscht den Ausdruck durch „wirklichen Tagelohn des einzelnen Arbeiters" ersetzt, mit dem Zusatze, daß dieser niemals als ortsüblicher Tagelohn aufgefaßt werden dürfe[1]).

Freie Aerztewahl.

Der Delegirtentag erklärt sich für Einführung der freien Aerztewahl und wünscht, daß die im Krankenversicherungsgesetz eingeführte dreitägige Carenzzeit, während welcher Krankengeld nicht ausbezahlt werden muß, abgeschafft werde, wo sie noch besteht, wenigstens für den Fall einer mehr als einwöchentlichen Erkrankung[2]).

Gewerkschaften.

Der Delegirtentag empfiehlt eindringlich die Gründung von Gewerkschaften.

Verbandskranken- und Sterbekasse.

Der Delegirtentag empfiehlt den Verbandsvereinen den Beitritt zur Kranken- und Sterbekasse der Münchener kath. Arbeitervereine, welche den Namen „Verbandskasse" erhalten und den Sitz in München haben soll.

[1]) Im § 26a des Krankenversicherungsgesetzes ist in der That der wirkliche individuelle Arbeitslohn gemeint, der freilich nur nach dem Durchschnitt der letzten Löhnungsperiode berechnet werden kann und muß

[2]) Ob die Beseitigung der dreitägigen Carenzzeit ohne Gefahr zunehmender Simulation in allen Kassen möglich ist, erscheint doch fraglich. Dieselbe in den Fällen einer mehr als einwöchentlichen Erkrankung aufzuheben, führt erfahrungsmäßig leicht dahin, daß Personen, welche sechs oder sieben Tage krank sind, nun noch einige Tage länger zu Hause bleiben.

Verbandsorgan.

In Anbetracht der Wichtigkeit und Nothwendigkeit einer Presse, welche speciell die Interessen der Arbeiterschaft im christlichen Geiste vertritt, soll das Verbandsorgan „Der Arbeiter" a) in den bestehenden Vereinen eine größere Verbreitung erhalten, b) bei Neugründung von Vereinen unbedingt die obligatorische Einführung des Vereinsorgans angestrebt werden.

Gründung neuer Arbeitervereine.

Süddeutschland soll in Agitationsbezirke für Gründung neuer Arbeitervereine eingetheilt werden. Aufgabe der betr. Vereine soll ferner sein, bereits bestehende freie Vereine zum Anschluß an den Verband zu veranlassen. Bei jedem Delegirtentage soll als erster Punkt der Tagesordnung von den betreffenden Vereinen über den Erfolg ihrer Agitationsthätigkeit berichtet werden. Auch soll den außerhalb des Verbandes in Provinzstädten und Märkten bestehenden Arbeiter-Kranken-Unterstützungsvereinen eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden und dieselben zur Umbildung nach dem Muster der kath. Arbeitervereine und zum Anschluß an den süddeutschen Verband ermuntert werden.

Jugendbünde.

Gegenüber dem offenkundigen Bestreben der Socialdemokratie, die jugendlichen Arbeiter für sich zu gewinnen, sollte in jedem kath. Arbeitervereine ein sog. Jugendbund gegründet werden. Der Zweck solcher Jugendbünde ist, die jugendlichen Arbeiter sogleich nach ihrem Austritte aus der Feiertagsschule (vom 16. Jahre an) zu sammeln, sie religiös-geistig und sittlich zu fördern und ihnen besonders an Sonn- und Feiertagen eine anständige Unterhaltung unter sich zu verschaffen. In den Jugendbund sollen aufgenommen werden Fabrikarbeiter und auch andere jugendliche Arbeiter (besonders Söhne von Mitgliedern der Arbeitervereine), die später in den Arbeiterverein eintreten wollen. Aufgenommen können werden die ledigen Mitglieder des Arbeitervereins. Nicht aufgenommen dürfen werden Handwerksgesellen und Lehrjungen, die außerhalb einer Fabrik arbeiten, an jenen Orten, wo ein Gesellen-, Josephs- oder Lehrlings-Verein besteht.

Vereinsfestlichkeiten.

Die kath. Arbeitervereine mögen es als sociale Pflicht erkennen, bei aller Pflege edeler Unterhaltung dem Uebermaß des Vergnügungslebens kräftig entgegen zu wirken, und bei eigenen Festlichkeiten sich allen überflüssigen Aufwands enthalten. Dies fordert unsere Parole: Hebung des Familienlebens und Sorge für unsere kranken Mitbrüder und die Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder.

Confessionelle Schule.

Die seiner Zeit in einer Versammlung kath. Arbeiter Augsburgs gefaßte Resolution, die entschiedene Stellungnahme für die confessionelle Schule und den Protest gegen das Princip der Simultanschule betr. ist die gemeinsame Anschauung aller kath. Arbeitervereine.

Schutz der Jugend.

Da die öffentliche Moralität eine Hauptbedingung der Volkswohlfahrt bildet, und sittlicher Schutz der Jugend eine schwere Pflicht ist, so protestirt der Delegirtentag gegen alle Verletzung jugendlichen Zart- und Schamgefühls in öffentlichen Kunstausstellungen, Theaterstücken u. dergl.

Als Ort des nächstjährigen Delegirtentages wurde Stuttgart gewählt, damit auch den kath. Arbeitervereinen von Württemberg, Baden, der Rheinpfalz und dem Elsaß der Besuch des Delegirtentages leichter ermöglicht werde.

Druck und Commissions-Verlag von J. P. Bachem in Köln. 37274


Princeton University Library
32101 067577948





